ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER.

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

FÜNFTER BAND.

BERLIN.
J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG.
1892.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

INHALT DES FÜNFTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

GESETZGEBUNG.

MISZELLEN.

LITTERATUR.

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum V. Bande Beiträge lieferten.

DER WIRTSCHAFTLICHE FORTSCHRITT DIE VORAUSSETZUNG DER SOZIALEN REFORM.

VON

DR. G. VON SCHULZE-GAEVERNITZ.

„Die soziale Reform ein Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts" ist der Satz, welchen Professor Herkner in einleuchtender Weise den immer noch zahlreichen Zweiflern gegenüber verteidigt.[1]) Gewisse Hemmnisse, welche uns im wirtschaftlichen Wettkampf der Nationen noch anhaften, führt der Verfasser auf soziale Mifsstände zurück, insbesondere auf die tiefe Lebenshaltung des deutschen Arbeiters. Beispielsweise wird die Unvollkommenheit der technischen Zustände unserer Industrie vielfach mit dem niedern Stande der Löhne in Zusammenhang gebracht — es bezahlt sich eben bei uns oft noch, drei kümmerlich gelohnte Arbeiter an veraltete Maschinen zu setzen, wo die hohen Löhne in Lancashire und Massachusets nur die Anstellung eines Mannes an den fortgeschrittensten Arbeitswerkzeugen erlauben würden. Wie schädlich es aber ist, wenn der Kampf um die Gewinne weniger auf technischem Gebiete, als auf dem der Spekulation der Löhne und durch Kartelle geführt wird, ist von berufener Seite anerkannt worden.[2])

Herkner weist ferner darauf hin,[3]) wie die gleichmäfsigere Ver-

[1]) Herkner. Die soziale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. Leipzig, 1891.

[2]) Herrmann. Technische Fragen und Probleme. Leipzig, 1891. S. 26. Citiert bei Herkner.

[3]) Vgl. Herkner a. a. O. S. 25, 26.

teilung des Reichtums in England und die höhere Lebenshaltung der arbeitenden Klasse den Massenverbrauch und damit die Grofsindustrie begünstige. Er zeigt, wie in Deutschland die geringe Konsumptionskraft der Massen das Luxusgewerbe befördere, welches allenthalben die Formen des Klein- oder Übergangsbetriebes am längsten bewahrt.

Am Schlusse seiner Ausführungen stellt Herkner eine Reihe von Forderungen auf, welche sozialreformatorische Mafsregeln des Staates zum Gegenstande haben. Von ihrer Durchführung erwartet er nicht eine Schädigung, sondern vielmehr einen nützlichen Ansporn unserer wirtschaftlichen Entwickelung. Arbeiterschutzgesetzgebung und gesetzliche Anerkennung der Arbeiterkoalitionen insbesondere wirkten auch wirtschaftlich in Sinne des Fortschritts.

Alles dies, abgesehen von Meinungsverschiedenheiten in Nebensächlichem, ist zuzugeben. Mit der erwähnten Schrift hat sich Herkner ein entschiedenes Verdienst um die Bestrebungen der sozialen Reform erworben. Im folgenden schlage ich jedoch vor, dasselbe Problem vom entgegengesetzten Gesichtspunkte aus zu betrachten: nicht die soziale Reform als Forderung des wirtschaftlichen Fortschritts, sondern den wirtschaftlichen Fortschritt als Voraussetzung der sozialen Reform.

Dieser Gesichtspunkt ist gewifs nicht unberechtigt. Sind doch Recht und Gesetzgebung nichts als der Ausdruck der in der Gesellschaft bestehenden wirtschaftlichen Machtverhältnisse. Aufgestellt werden die Forderungen der sozialen Reform frühe, schon sogleich mit dem Auftreten des modernen Gewerbesystems, welches mit dem Worte Grofsbetrieb zwar beschrieben, innerlich aber erst durch den Gedanken an eine Verflechtung der Einzelwirtschaft in die Weltwirtschaft und eine Ausdehnung der kaufmännischen Betriebsweise auf das Gewerbe verstanden wird. Bereits im Anfange des Jahrhunderts war Robert Owen einer dieser frühen Propheten der sozialen Reform. Durchgeführt werden jene Forderungen jedoch erst in dem Mafse, als der wirtschaftliche Umschwung eine an der sozialen Reform interessierte Klasse hervorruft und zur Macht innerhalb der Gesellschaft emporhebt. So ist mit Sicherheit zu behaupten, dafs der wirtschaftliche Stillstand einer Nation und die Erhaltung veralteter Produktionsformen unabwendbar auch dem sozialen Fortschritt ein Halt geböte.

Ja sogar innerhalb der einzelnen Industrieen eines Landes ist das gleiche der Fall; so zeigt die englische Baumwollenindustrie, insbesondere die Spinnerei, die fortgeschrittenste grofsindustrielle Ent-

wickelung der Welt. In ihr ist die Macht der Arbeiter eine grofse und Löhne wie Lebenshaltung sind von ausnahmsweiser Höhe. Ähnlich im englischen Schiffsbau, Hüttenbetriebe und Maschinenbau — alles fortgeschrittenen Grofsindustrieen. In der Wollindustrie ist die wirtschaftliche Entwickelung weniger weit: die Lage der Arbeiter ist in ihr eine weniger gute, die Macht der Gewerkvereine gering. Ähnlich etwa in der Sheffielder Messerindustrie, welche kleingewerblichen Zuständen kaum entwachsen ist. In der wirtschaftlich rückschreitenden Seidenindustrie aber ist die Lage der Arbeiter keine bessere als die selbst tiefstehender Arbeiter des Festlandes. Der wirtschaftliche Fortschritt oder, um mit Karl Marx zu reden, die Entwickelung der kapitalistischen Produktionsweise ist die unerläfsliche Vorbedingung für alle sozialen Reformbestrebungen.

Einseitig allerdings ist die Auffassung, dafs die wirtschaftlichen Verhältnisse allein bestimmend seien, dafs von dieser Grundlage der Oberbau von Sitte und Recht, ethischen, religiösen und ästhetischen Ideen allein abhänge. Diese Ansicht von Karl Marx entspricht der wissenschaftlichen Auffassung von heute nicht: die Gesellschaft ist seit den grofsen englischen Evolutionstheoretikern als Organismus aufzufassen. Hier gibt es nur Wirkung und Gegenwirkung. Nicht eine Seite des gesellschaftlichen Lebens ist wirkend, die andere ausschliefslich gewirkt. Der Gesamtzustand eines Organismus von heute ist vielmehr die bestimmende Ursache des Zustandes von morgen. Der Irrtum, welchen Karl Marx begeht, ist etwa dem zu vergleichen, wenn man beim Einzelorganismus nur die unbewufste Seite des körperlichen Lebens für bestimmend ansähe und eine bewufste Rückwirkung des Geistes auf das Körperleben ausschlösse, womit man zum Beispiel die medizinische Wissenschaft leugnete. Sind doch vom Standpunkte der darwinschen Lehre aus die geistigen Fähigkeiten gerade zum Schutz und zur Erhaltung des körperlichen Daseins entwickelt. Sozialreformatorische Ideen und Mafsregeln können gewifs mächtig auf den wirtschaftlichen Fortschritt rückwirken, wie dies schon früher volkswirtschaftliche Richtungen gethan haben. So haben die Ideen und Mafsregeln des Merkantilismus dem modernen Gewerbesystem erst die Wege gebahnt.[1]) Trotzdem bleibt die primäre Wichtigkeit der wirtschaftlichen Entwickelung bestehen. Wenn wir also den Satz, welcher den Titel der Herknerschen Schrift

[1]) Brentano. Über die Ursachen der heutigen sozialen Not. Leipzig 1889. S. 14 ff.

bildet, umkehren, so liegt darin kein Gegensatz, sondern vielmehr eine Ergänzung.

Die Untersuchung glauben wir mit Nutzen auf die englische Baumwollindustrie zu beschränken. Sie hat als Grofsindustrie die längste Geschichte. Ähnlich wie sich Morgan von einem Irokesenstamme adoptieren liefs, um auf die Urverhältnisse des Menschengeschlechts zurückzuschliefsen, so müssen wir nach Oldham gehen, in das Gebiet der entwickeltsten Grofsindustrie, um einen Blick in die wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen der Zukunft zu gewinnen. Wir suchen in der Geschichte der englischen Baumwollenindustrie jene Züge, die als allgemeine Charakteristica der grofsindustriellen Betriebsform überhaupt gelten können.

Auf die Entstehung der Grofsindustrie zunächst in der Baumwollspinnerei ist hier nicht näher einzugehen. Es genüge festzustellen, dafs es das Zusammentreffen einer Reihe ganz bestimmter wirtschaftlicher Faktoren war, welche den Grofsbetrieb und mit ihm allmählich auch das Maschinenwesen hervorbrachten. Hierzu ist zu rechnen:

a) Das Aufkommen von Handel und Verkehr infolge des Merkantilismus. Während das Handwerk auf einer Monopolstellung beruhte, beginnt nunmehr die Verflechtung der gewerblichen Produktion in den Weltmarkt. Unter dem Druck der entstehenden Konkurrenz erhebt sich das Bestreben nach Verbilligung der Produktionskosten, dieses führt zur Massenproduktion und zum Grofsbetriebe, zuerst in der Form der Hausindustrie.

b) Das Freisein der englischen Baumwollenindustrie von einer gesetzlichen Regelung im Sinne der älteren Zeit. Jener Monopolstellung des früheren Gewerbes entsprach eine gesetzliche Regelung sowohl des Absatzes wie der Produktion, so auch in der festländischen Baumwollenindustrie, zum Beispiel der voigtländischen.[1] Bei dieser Regelung der Produktion, welche dem einzelnen Produzenten ein auskömmliches Dasein gewährleistete, war ein technischer Fortschritt unmöglich. Demgegenüber war die englische Baumwollenindustrie ein neues, vom Gesetz unberücksichtigt gelassenes Gewerbe — ein Kind des Handels, der seit jeher auf Eigentum und persönlicher Freiheit beruhte. In ihr treibt die Konkurrenz zuerst zur Anwendung von Maschinen.

c) Die in England im vorigen Jahrhundert erreichte bürgerliche

[1]) Vgl. Bein, die Industrie des Voigtlandes. II S. 40—45, 73—86.

Freiheit sowohl als Abwesenheit der polizeilichen Eingriffsbefugnis wie als persönliche Sicherheit. Wiederholt hatte im vermeintlichen Interesse der Nahrung des Volkes die staatliche Polizeigewalt das Aufkommen von Maschinen verhindert,[1]) ebenso wie der Hafs der Massen gegen die Erfindungen die Erfinder bisher verfolgt, ihre Anlagen zerstört und ihr Leben gefährdet hatte. Auch die ersten Spinner Englands machten ähnliches durch, aber Freiheit und Sicherheit waren doch soweit vorhanden, dafs jene Schwierigkeiten überwunden werden konnten. Auf diesen Grundlagen entwickelte die englische Baumwollenindustrie den ersten modernen Grofsbetrieb. Indem sie den Weltmarkt eroberte, gab ihr Aufblühen England einen bedeutenden wirtschaftlichen Vorsprung vor den andern Nationen Europas. Ihr Charakter als Exportindustrie sollte auf ihre weitere Entwickelung von grofsem Einflusse sein.

Die unerhörten Fortschritte der Industrie gelangen zu einem Stillstande in den dreifsiger Jahren, wenigstens nach Ansicht der Unternehmer, deren Gewinne in jener Zeit bedeutend herabgehen. Die lang dauernde Geschäftskrisis der dreifsiger und des Anfangs der vierziger Jahre weist neben einer Reihe schlechter Ernten eigentümlich wirtschaftliche Gründe auf. Durch umfangreiche Blaubücher, sowie durch die Werke von Baines und Ure[2]) sind wir in der Lage, von dem damaligen Stande der Industrie ein deutliches Bild zu gewinnen — ein weit eingehenderes als über die ersten Jahrzehnte ihrer Entwickelung. Erklärlich genug; so lange alles gut geht, fragt der Mensch nicht woher und wohin. Aber wie nach dem Ausspruche des Sokrates der Tod der Musaget der Philosophie ist, so ist es die Krisis auf wirtschaftlichem Gebiet, welche die Menge stillstehen und nach den Bedingungen ihres Daseins fragen macht. Darum in jenem Jahrzehnt eine Reihe eingehender staatlicher Untersuchungen — „Beruhigungsenquêten". Da sie nach der vortrefflichen, schon damals in England üblichen Methode vorgenommen wurden: öffentlich, mittels Zeugen aller beteiligten Parteien und im Kreuzverhör, so bilden sie, ungeachtet oder selbst wegen ihres kurz-

---

[1]) Vgl. hierfür Roscher, System III § 125 und Lotz im Archiv fur soziale Gesetzgebung, Bd. IV S. 560. Karl Marx Capital. I. Bd. IV. Aufl. S. 393.

[2]) Baines History of The Cotton Manufacture London 1835, Ure Philosophy of manufactures London 1835, Ure the Cotton manufacture II. vol. London 1836. Ferner vgl. den geschichtlichen Teil von Ellison Cotton Trade of Great Britain London 1886, J. C. Fielden Sketch of the British Cotton industry, Cooperative Wholesale Annual. 1887.

lebigen Zweckes, heute die wertvollste und noch lange unerschöpfte Fundgrube wirtschaftlicher Erkenntnis.[1])

Werfen wir den Blick zunächst auf die Spinnerei, in welcher die moderne Betriebsweise die längste Geschichte hinter sich hatte. Unverdächtige Zahlen zeigen für sie ein auffallendes Herabgehen der Gewinne.[2])

	1784.	1797.	1812.	1822.	1832.
Preis eines Pfundes Garnes Nr. 40[3]	10 sh. 11 d.	7 sh. 6 d.	2 sh. 6 d.	1 sh. 4¾ d.	11¼ d.
Preis der hierfur notigen Baumwolle (18 ounces)	2 sh.	3 sh. 4 d.	1 sh. 6 d.	9 d.	7¼ d.
Rest fur Kosten und Gewinn	8 sh. 11 d.	4 sh. 2 d.	1 sh.	7¾ d.	4 d.

Ähnliches gilt für die Baumwollweberei.

Wie ist diese Erscheinung zu erklären? Die englische Baumwollenindustrie war früher als andere Gewerbe von der Herrschaft der Autorität und des Herkommens entbunden und dem freien Mitbewerbe eröffnet worden. Damit hatte das Bestreben nach Verbilligung der Produktionskosten die Maschinerie in das Leben gerufen. Aber die glücklichen Besitzer der Maschinerie, welche in England die Hausspinner ihres beschränkten und mehr oder weniger geschützten Absatzes beraubten, waren ihrerseits der übrigen Welt gegenüber in Monopolstellung. Ein Zeichen hierfür sind die in fabelhaft kurzer Zeit zusammenfliefsenden Vermögen der Arkwrights, Peels und anderer; Beweis dafür ist die schnelle und widerstandslose Eroberung etwa der Leipziger oder Frankfurter Messen.[3]) Die Monopolstellung Englands verlängerte der Krieg in Europa, welcher zeitweise auch nach den Vereinigten Staaten hinüberspielte. Waren doch die genannten Länder damals der Markt der englischen Baumwollwaren. Auch die Zeitgenossen waren sich dieses Verhältnisses klar, so spricht Ure von einem „stillschweigenden Monopol", das England während des Krieges besessen habe.[4])

Dies änderte sich mit Abschlufs des Krieges; allenthalben blühte eine einheimische Spinnerei auf, teils unter aufserordentlichem Zoll-

[1]) Auf diesen Enquêten fufst Friedrich Engels, Lage der arbeitenden Klassen in England. Leipzig, 1848, sowie K. Marx.

[2]) Vgl. Ellison. Cotton Trade London 1886 S. 61 Committee on Manufactures 9089.

[3]) Vgl. Bein, a. a. O. S. 121—133. Man ist sofort mit Erscheinen der englischen Garne in Leipzig gezwungen, unter Aufgabe der heimischen Spinnerei englisches Garn zu verweben. Aber bereits 1797 wirft ein englischer Händler auf der Messe die Preise auch für Baumwollgewebe um 25 %.

[4]) Ure, Cotton Manufacture II 398.

schutz, so in Frankreich, aber auch ohne solchen, z. B. in der Schweiz. Die internationale Konkurrenz zwang England zur Verbilligung der Produktionskosten. Dieses Bestreben, wie es die Grofsindustrie hervorgerufen hatte, treibt sie nunmehr zur weiteren Ausbildung vorwärts; sie wird gezwungen, die Folgen ihres eigenen Wesens zu ziehen.

Noch kleben damals auch der ältesten Grofsindustrie, der Spinnerei, die Eierschalen kleingewerblicher Zustände an, wie sie nur auf Grund von Monopolstellung möglich waren. Das Abstreifen dieser Eierschalen ist die Geschichte der englischen Baumwollenindustrie, welche in dem Mafse die Eigentümlichkeiten der Grofsindustrie entwickelt, als sie um die Herrschaft des Weltmarktes zu kämpfen hat. Von diesem Gesichtspunkte aus wird die ungeheure Masse verworrener Blaubuchsberichte durchsichtig. Verständlich werden die Klagen der Fabrikanten und die Leiden der Arbeiter: Übergangszustände vom halben zum vollen Grofsbetriebe. Durchsichtig aber werden damit auch die sozialrevolutionären Bewegungen in den dreifsiger und vierziger Jahren: Zeichen äufserster Machtlosigkeit der Arbeiter sowohl bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen wie innerhalb der Gesetzgebung. Sind anders die wirtschaftlichen Verhältnisse wirklich die Grundlage der sozialen, so pafst auch auf letztere nur das gleiche Urteil: Übergangszustände, Kinderkrankheiten der Grofsindustrie.

Diese Behauptung ist zu belegen durch eine Übersicht über den Stand der Industrie Ende der dreifsiger Jahre.

Wie wirkte das Streben nach Verbilligung der Produktionskosten zunächst auf die Spinnerei? Es bewirkte einmal eine Konzentrierung der Industrie auf die Nachbarschaft Manchesters. Dafs sich diese Entwickelung unter dem Drucke der Konkurrenz vollzog, ergibt sich daraus, dafs die Spinnerei ursprünglich viel weniger konzentriert war, wie heute. Das Spinnen mit Rollers, der wichtigste Schritt zur modernen Maschinerie, war übernommen aus der Metallbereitung. So wurde auch das erste Garn in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Birmingham „ohne Hände" gesponnen. Die ersten grofsen Fabriken lagen bei Nottingham und die Kaufleute Manchesters suchten sie zu boykottieren. Schottland, die Heimat Robert Owen's, war ursprünglich ein Hauptsitz der Spinnerei. Auch in Irland war die Baumwollenindustrie, obgleich heute verschwunden, damals ziemlich ausgedehnt. [1]

[1] Ure, Cotton Manufacture I 287, ferner Baines S. 219.

Aber das Interesse billiger Produktion zwang zur Konzentrierung. Die Vorteile derselben sind augenscheinlich; so Vermeidung von kostspieligen Reparaturwerkstätten und Reservevorräten an Maschinenteilen, deren die einzeln liegende Fabrik nicht entbehren kann.[1] Allenthalben siedelten sich in den Mittelpunkten der Baumwollenindustrie neben den Spinnereien die zugehörigen Maschinenwerkstätten an. Lancashire wurde damit zugleich ein Hauptsitz des Maschinenbaues. Die örtliche Konzentrierung machte ferner erst einen zur Arbeit erzogenen, hochgelernten Arbeiterstand möglich.

Gewisse natürliche Vorteile aber machten den südlichen Teil der Grafschaft Lancashire zum Mittelpunkt jener frühesten Grofsindustrie. Von hier ausgehend eroberte sie England, ja die Welt. Im Norden und Osten wird das in Betracht kommende Gebiet, kleiner als das sächsische Voigtland, von Hügeln begrenzt, die nach Todmorden und Rochdale hin zu beträchtlichen Erhebungen steigen und dort von tiefen Thälern durchschnitten sind. Den trockenen Ost abhaltend, zwingen sie den West zu Niederschlägen. Zum Ackerbau ist das Land wenig geignet, daher die Bewohner schon frühe zur Hausindustrie, insbesondere Wollweberei griffen, den künftigen leistungsfähigen Arbeiterstand Lancashires vorbereitend. Allenthalben eilen Bäche und Flüsse von jenen Hügeln dem nahen Meere zu. Sie boten die erste Triebkraft der aufkommenden Maschinen. Unter den Wiesen aber ruht, leicht vom Menschen zu erreichen, das Mineral, dessen Vorhandensein die Ersetzung der Wasserkraft durch die Dampfkraft bedingt: die Kohle. Einer jener Wasserläufe, der Mersey, erweitert sich an seiner Mündung durch den Einflufs der atlantischen Flut zu einem der besten Häfen der Welt. Sobald das Land etwas zum Austausch besafs, mufste hier ein Mittelpunkt des Welthandels entstehen: Liverpool. Noch etwas Wichtigeres aber verdankt das Land dem nahen Meere: die feuchten Seewinde, welche sich an den Hügeln zu Niederschlägen verdichten. Ist doch der Feuchtigkeitsgrad der Luft auf jenen Höhen durchschnittlich nur 10% unter dem Sättigungsgehalt.[2] Diese Feuchtigkeit sollte es später ermöglichen, hier die Baumwolle bis zu einer Feinheit zu spinnen, wie sie anderwärts unmöglich oder nur mit

[1]) Vermeidung von besonderen Gasanstalten usw. Vgl. Jannasch, die europäische Baumwollenindustrie. Berlin 1882, S. 25.

[2]) Vgl. Edward Atkinson. Science monthly. New York. Januar 1890.

grofsen Extrakosten zu erreichen ist. Wie sehr dieser klimatische Vorteil in Betracht kommt, zeigt der Umstand, dafs die Spinnerei mehr und mehr den Abfall jener Hügel, wo die Niederschläge am stärksten sind, aufsucht, so insbesondere Oldham an Stelle von Manchester.

Diese örtliche Konzentrierung des Gewerbes ist einer der wesentlichsten Züge der Grofsindustrie. Sie strebt nach einem Zustand, in dem jede Provinz, jedes Land das anfertigt, wozu die natürlichen Vorbedingungen am günstigsten sind — zu einer internationalen Arbeitsleistung. Da nun die Industrie zunächst mehr oder weniger zerstreut über das ganze Land sich ansiedelt, so mufs dieser Wandel von dem einzelnen, ungeeignet gelegenen vielfach als Geschäftsniedergang empfunden werden. So erklären sich zum Beispiel die besonders starken Klagen der schottischen Spinner in den Blaubüchern.

Neben der soeben beschriebenen Konzentrierung findet eine gleiche innerhalb des einzelnen Betriebes statt. Bisher hatten neben wenigen grofsartigen Ausnahmen die Spinnereien eine nur geringe Spindelzahl, oft nicht über 1000. Wo gerade die nötige Wasserkraft vorhanden schien, siedelten sie sich an. Die Besitzer spannen meist um Lohn für den Kaufmann, der die Baumwolle lieferte und das Garn abnahm,[1] wie solche kleine, an Wasserläufen gelegene Lohnspinnereien zum Beispiel noch heute im sächsischen Oberlande zu sehen sind.[2] Der Druck des Weltmarktes machte diese Leute in England damals unmöglich. Ihnen gegenüber kamen gröfsere Betriebe auf.[3] Innerhalb der modernen Betriebsweise pflegt ein doppeltes Kapital eine mehr als doppelte Produktion zu ermöglichen. Einmal sind die Anlagekosten für eine doppelte Anzahl von Spindeln nicht die doppelten; die Kosten für Gebäude, Grund und Boden, Maschinen usw. Das gleiche gilt von einem Teil der Betriebskosten, zum Beispiel Dampfkraft, Beleuchtung, Bewachung usw.[4] Lediglich auf Dampfkraft gestellt, suchten sich jene grofsen

[1]) Committee on Manufactures 9126.

[2]) Vgl. über derartige kleine Spinnereien Reichsenquête über Baumwoll- und Leinenindustrie. Stenograph. Protokolle S. 142 u. 143.

[3]) Die Gründe, weshalb die kleineren Spinnereien allenthalben dem Mitbewerbe der gröfseren erliegen, ist von E. Engel in seiner Schrift „die Baumwollenindustrie des Konigreichs Sachsen" 1856 entwickelt worden.

[4]) Vgl. hierfür Comm. on Manufaetures 9166, auch Jannasch die engl. Baumwollenindustrie. Berlin 82, S. 21, wonach eine Pferdekraft bei einer Maschine von 100

Spinnereien frei den günstigsten Standort, insbesondere die Nachbarschaft ihres gleichen. So entstanden jene Fabrikorte mit einer ausschliefslich für die Baumwolle erzogenen Arbeit.

Neben der Konzentrierung der Industrie führte das Bestreben nach Verbilligung der Produktionskosten zu technischen Fortschritten im engeren Sinne. Dieselben lagen in verschiedener Richtung. Einmal lernte man den Rohstoff mehr als bisher ausnutzen, schlechtere Baumwollen durch verbesserte Vorbereitungsarbeiten zu gleich guten Garnen zu spinnen, den Verlust beim Spinnen zu vermindern und die Abfälle selbst zu geringerem Garn zu verarbeiten. Trotzdem war der Prozentsatz des Verlustes gegen heute noch immer hoch.

Die wichtigsten Fortschritte aber lagen auf dem Gebiet der Steigerung der Arbeitsleistung und des Ersatzes der Arbeit durch Kapital. Beide Entwickelungen bedingen sich gegenseitig so sehr, dafs in Bezug auf die Mehrproduktion nicht zu sagen ist, wie viel auf Rechnung des einen oder andern Faktors kommt. Ursprünglich waren die Maschinen klein und beschäftigten eine grofse Masse schlechtgezahlter und untergenährter, aber ihrer Zahl wegen doch teurer Arbeit. Aber als man anfangen mufste, den Besitz des Weltmarktes zu verteidigen, da zwang dieser Druck zu steter Ausdehnung der Maschinen. Die Spindelzahl auf dem einzelnen Rahmen wurde vermehrt, die Geschwindigkeit der Spindel gesteigert, die Ausfahrt der Mule verlängert. Hier genügten Kinder nicht mehr; man brauchte erwachsene Arbeiter, welche durch eine erhöhte Lebenshaltung den erhöhten Ansprüchen der Maschinen gewachsen sein mufsten.

Trotzdem lassen sich beide Entwickelungen, die Fortschritte der Technik und die hierdurch hervorgerufene Veränderung der Arbeit, begrifflich trennen und sollen im folgenden getrennt behandelt werden. Verbilligung der Produktion bedeutete Massenproduktion. Dieselbe war in doppelter Weise in der Spinnerei zu erreichen. Einmal war es Mehrleistung der einzelnen Spindel, erzielt durch gröfsere Geschwindigkeit; dabei wurde durch verbessertes Kardieren und Vorspinnen, sowie durch Vervollkommnung der Spinnmaschine selbst trotz gröfserer Geschwindigkeit der Zeitverlust durch Fadenbrüche usw. vermindert.

Pferdekräften nur den vierten Teil von einer solchen bei einer Maschine von 10 Pferdekräften kostet.

Nach Ure und Kennedy wurde gerade in den uns augenblicklich beschäftigenden Jahren die Leistung der Spindel gewaltig gesteigert, bei Garnnummer 40 von 2 hanks täglich im Jahre 1820 auf $2^3/_4$ bis 3 hanks 1830.[1] 1834 betrug bereits, allerdings mit der fortgeschrittensten, damals noch wenig verbreiteten Maschinerie, die Tagesleistung der Spindel $3^3/_4$ bis $4^1/_8$ hanks.[2] Diese letzte Steigerung war der Einführung des Selfactors verdankt. Indem die Rückfahrt des Wagens der Mule mechanisch besorgt wurde, geschah das gleichzeitige Aufwinden der gesponnenen Garne mit geringerer Gefahr von Brüchen und in kürzerer Zeit. Daneben baute die mechanische Kraft, durch Gleichmäfsigkeit und Unermüdlichkeit der Menschenkraft überlegen, die Kötzer (cops) fester und für den Weber geeigneter auf. Erst als der letztere mit Selfactors gesponnenes Schufsgarn erhielt, konnte an eine Steigerung der bis dahin geringen Geschwindigkeit des Webstuhls gedacht werden. Durch die Einführung des Selfactors fiel das letzte Erfordernis an Muskelkraft fort, freilich nicht, wie man damit bei der Einführung meinte, der erwachsene Spinner, indem die Beaufsichtigung der stets komplizierteren und immer schnelleren Maschine mit den jugendlichen Gehilfen allein nicht auszuführen war.

Wurde durch Einführung des Selfactors die Leistung der einzelnen Spindel um 15 bis 20 % gesteigert, so wuchs die auf einen Spinner mit Gehilfen kommende Gesamtleistung auf der andern Seite nicht weniger durch eine stete Zunahme der zu beaufsichtigenden Spindelzahl. 1779 zerbrachen die Arbeiter die Spinnereimaschinen (jennies), welche mehr als 20 Spindeln enthielten; die Water frames, mit denen Arkwright das Fabriksystem begründete, zeigen in den von Ure gegebenen Abbildungen nicht mehr als 8 Spindeln; auch die geniale Verbindung beider Maschinen, durch Crompton hatte nicht mehr als 20 bis 30 Spindeln.[3] Bald jedoch wurde die Zahl der Spindeln gesteigert; so gab es bereits, wenn auch ausnahmsweise, 1780 Mules von 400 Spindeln. Zur Zeit, da Baines und Ure schrieben, war 400 bis 600 Spindeln bereits das gewöhnliche, während beide schon Maschinen von 1000 bis 1100 Spindeln beschreiben.[4] Mit dieser Steigerung der Spindelzahl ging nicht etwa eine Vermehrung,

[1]) Ellison. Cotton trade S. 65.

[2]) Ure. Cotton manufacture II S. 194—203.

[3]) Vgl. Baines S. 201. Ure. Cotton manufacture I 259, 260.

[4]) Ure a. a. O. II, 154. Baines a. a. O. S. 202. Ferner Ure, Philos. of manufactures S. 323.

sondern eher eine Verminderung der Arbeitskräfte parallel. Trotzdem war die Zahl der an den Spinnrahmen erforderlichen Personen auch in den dreifsiger Jahren noch verhältnismäfsig hoch.[1])

Die Folge der geschilderten Entwickelung war eine aufserordentlich gesteigerte Produktion, sowohl pro Spindel als in noch höherem Mafse pro Spinner. Es konnte somit eine dauernde Herabsetzung der Stücklöhne vorgenommen werden. Der Betrag für Arbeit innerhalb der Produktionskosten war mit fortschreitender Technik in stetem Schwinden.

	Hanks gesponnen von 1 Spindel in 1 Tag.		Kosten der Arbeit pro Pfund Garn.		Kosten der gleichen Arbeit in Indien
Nr.	1812.	1830.	1812.	1830.	unverändert.
40	2	2,75	1 sh.	$7^1/_2$ d.	3 sh. 4 d.
80	1,5	2,2	2 sh. 2 d.	1 sh. $7^1/_2$ d.	6 sh. $10^1/_2$ d.
100	1,4	1,8	2 sh. 10 d.	2 sh. $2^1/_2$ d.	11 sh. 11 d.
150	1	1,33	6 sh. 6 d.	4 sh. 11 d.	25 sh.
200	0,75	0,90	16 sh. 8 d.	11 sh. 6 d.	44 sh. 7 d. [2])

Welche Wirkung hatte diese technische Entwickelung auf die Arbeit? Es ist zunächst festzustellen, dafs trotz steter Verbilligung der Arbeit die Wochenverdienste der Arbeiter in die Höhe gingen. Diese Bewegung ist zunächst verschleiert durch niedergehende Lebensmittelpreise. Aber es ist gewifs richtig, das Einkommen der Arbeiter nicht sowohl nach seinem Nennwert, als nach seiner Kaufkraft gegenüber den wichtigsten Nahrungsmitteln zu messen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch damals neben Verbilligung der Arbeit eine Erhöhung des Verdienstes des Arbeiters hergegangen — eine Entwickelung, die zu den bezeichnendsten Eigentümlichkeiten des grofsindustriellen Fortschritts gehört. Der ältere Houldsworth gibt vor dem Committee on Manufactures 5363 folgende, hierfür interessante Statistik.

(Siehe Zusammenstellung auf nächster Seite.)

Die hier genannten hohen Garnnummern wurden damals auf dem Festlande Europas noch kaum gesponnen, weil man den dazu erforderlichen gelernten Arbeiter nicht besafs. Sie wurden aufser in England allein von dem indischen Handspinner gefertigt, dessen Geschicklichkeit bisher das Staunen Europas gewesen war. Diese feinsten indischen Musline hiefsen „gewobener Wind"; sie waren aufserordentlich kostbar, denn Garnnummern bis 240 bei ihnen keine

[1]) Vgl. die Angaben von Ure philosophy of manufactures S. 312, etwa mit den Verhältnissen moderner Spinnereien.

[2]) Baines 353. Ure Cotton manufacture II 425.

	Wochenleistung des Spinners.		Arbeitszeit	Lohne pro Woche.			Kaufkraft dieses Reinverdienstes	
	Nr.	Pf. Garn.	St.	Gesamtlöhne.	Abzug für Gehilfen.	Reinverdienst d. Spinners.	in Pf. Weizenm.,	in Pf. Fleisch.
1804	180	12	74—80	60 sh.	27 sh. 6 d.	32 sh. 6 d.	117	$62\frac{1}{2}$
—	200	9	—	67 sh. 6 d.	31 sh.	36 sh. 6 d.	124	73
1814	180	18	74	72 sh.	27 sh. 6 d.	44 sh. 6 d.	175	67
—	200	$13\frac{1}{2}$	—	90 sh.	30 sh.	60 sh.	239	90
1833	180	$22\frac{1}{2}$	69	54 sh. 8 d.	21 sh.	33 sh. 8 d.	210	67
—	200	19		65 sh. 3 d.	22 sh. 6 d.	42 sh. 9 d. [2]	267	85 [1]

Seltenheit, wie die Untersuchungen von Sir Joseph Bankes ergeben. Aber wenn die indische Spinnerin jener feinsten, bisher im Abendlande unerreichten Garne wöchentlich etwa 9 d. erhielt, der englische Spinner also 40 bis 50 mal so viel verdiente, so vernichtete der letztere doch damals schon uralten Kunstfleiſs, welcher — paradox genug — an teurer Arbeit zu Grunde ging, einer Arbeit, die, wie die obige Tabelle zeigt, etwa viermal so teuer war als in England.[3]) Aber ein ähnlicher Prozeſs vollzog sich auch innerhalb Englands, indem dort die Industrie am kräftigsten fortschritt, wo die Stücklöhne zwar am billigsten, der Wochenverdienst und die Lebenshaltung der Spinner dagegen am höchsten war. So erhob sich damals Manchester über Glasgow, das trotz bedeutend niedrer Stücklöhne teurer produzierte.[4]) Weiſs doch zum Beispiel schon Ure, daſs oft bei gleicher Spindelzahl der mehr Lohn zahlende Unternehmer geschäftlich besser stehe, als der, dessen Lohnrechnung, aber auch Produktionsmenge geringer sei. „Obgleich heute viel mehr produziert wird in gewissen Fabriken als früher, so geschieht es mit weniger Händen. Die Fabriken werden ausgedehnt und trotzdem nicht mehr Lohn bezahlt wie früher.“[5]) Es ist dies eine allenthalben belegbare Thatsache, daſs mit groſsindustrieller Entwickelung ein stetes Herabgehen der Stücklöhne von steter Steigerung des Einkommens des Arbeiters begleitet ist.

Worauf beruht diese Erscheinung? Um sie zu verstehen, müssen wir sie als Fortsetzung jener uralten Entwickelung auffassen, welche

[1]) Preise berechnet nach den Rechnungen des Greenwich Krankenhauses zu Manchester.

[2]) Diese Lohne sind für die feinen Nummern gültig; der Durchschnittsverdienst der Mulespinner in Manchester betrug damals 27 sh. Ure Cotton manufacture II 444.

[3]) Vgl. Ure Cotton manufacture I S. 45. Vgl. auch das bei Roscher I § 40 citierte: „la main d'oeuvre est cher en Russie“.

[4]) Committee on manufacturs 5339 und Baines S. 440.

[5]) Ure Cotton manufacture II 446, 448.

einst die Arbeit von der Unfreiheit zur Freiheit emporgehoben hatte. Der unfreie Arbeiter, welcher aus äufserem Zwange die Arbeit leistet, ist an das Lebensminimum gefesselt; der Herr wendet selbstverständlicherweise nicht mehr auf, als gerade zur Erhaltung und Fortpflanzung der Arbeit erforderlich ist. Es ist als feststehend anzusehen, dafs es der technisch-wirtschaftliche Fortschritt war, welcher den Arbeiter emanzipiert hat. Nur die rohesten Werkzeuge sind dem Sklaven in die Hand zu geben.[1]) Jede fortgeschrittenere Form des landwirtschaftlichen Betriebes ist mit ihm ebenso unmöglich wie gewerblicher Betrieb überhaupt. Der wirtschaftliche Fortschritt verlangt wachsendes Interesse des Arbeiters an der Arbeit zwecks Verbesserung und Steigerung der Arbeitsleistung, und diese sind nur möglich auf dem Boden der Freiheit. So entsteht aus dem hörigen Gewerbetreibenden ursprünglich im Interesse des Leibherrn der freie Handwerker, aus dem Frohnhofe des Mittelalters die Stadt.[2]) Ganz besonders deutlich aber, weil sich erst im vorigen und in unserm Jahrhundert vollziehend, ist diese Entwickelung auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Hier ist es allenthalben das Bestreben nach intensiverer Bewirtschaftung, welches zur Einführung des freien Tagelöhners führt. Die freie Arbeit, obgleich scheinbar teurer, ist doch wegen der aufserordentlichen Mehrleistung die billigere. Das Bestreben nach Verbilligung der Produktionskosten ist es, welches mit beginnender Verflechtung der Landwirtschaft in den Weltmarkt die Emanzipation des ländlichen Tagelöhners herbeiführt.[3])

---

[1]) So konnten den Sklaven in Amerika nicht Pferde, sondern nur Maultiere anvertraut werden. Vgl. Roscher, System. I § 71. Nur landwirtschaftlicher Raubbau ist mit Sklavenwirtschaft auf die Dauer vereinbar. Vgl. Baines, Slave Power London 1863, und Mackenzie Wallace, Rufsland, wo das gleiche für Amerika und Rufsland berichtet wird.

[2]) Dasselbe widerholt sich in Rufsland, wo man den Leibeignen in fremde gewerbliche Dienste sich verdingen liefs und nur eine Abgabe sich vorbehielt, ja ihm bis auf die Abgabe ganz befreite — Oprockbauern. Vgl. Roscher a. a. O. Anm. 3.

[3]) Vgl. z. B. was Roscher § 71 als die Erfahrung auf den Bernstorffschen Gütern anführt. In gleicher Richtung liegen die Erfahrungen des Herrn von Münchhausen, welcher neben Bernstorff einer der ersten war, der Emanzipierung der Hörigen aus dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Fortschritts forderte. Münchhausen, umständlicher Bericht von der auf dem Rittergut Steinburg vorgenommenen Aufhebung von Acker-, Spann- und Hand-Frohndiensten. Leipzig 1801. Weitere Beispiele für Rufsland gibt Roscher § 71 Anm. 6. Ein freier Mäher mäht so viel wie 2 bis 3 Leibeigne, ein Gutspferd ist soviel wie 3 bis 4 Bauernpferde; mit freien Arbeitern statt Hörigen gibt Roggen $8^1/_3$ statt 3, Gerste $9^1/_3$ statt 4, Hafer 8 statt $2^1/_2$ Körner — alles Analoga der hier zu schildernden Entwickelung.

Im Handwerk des Mittelalters hatte die gewerbliche Arbeit am frühesten die Freiheit erreicht. Sie gewährte nicht nur auskömmliches Dasein, sondern auch Ehre und Stand innerhalb der Gesellschaft. Aber die Grundlage dieser Höhe war eine unsichere; sie beruhte auf Monopol und Rechtssatzung. Sie brach daher zusammen mit dem Aufkommen des Weltmarktes und der internationalen Konkurrenz. Verbilligung der Produktionskosten war nunmehr das innerste Prinzip des Gewerbebetriebes. Das Handwerk wurde damit vom Grofsbetrieb abgelöst, dessen älteste Form die Hausindustrie ist, dessen volle Verwirklichung jedoch erst das moderne Fabriksystem herbeiführt. Der Arbeiter aber sank unter dem Druck des entstehenden Weltmarktes jäh von seiner früheren Höhe herab. Sein Lebensgesetz wurde nochmals das Lebensminimum, über welches er sich dereinst mit Verlassung der Unfreiheit endgiltig erhoben zu haben schien. Die Arbeitszeit, gewohnheitsmäfsig oder rechtlich beschränkt, im Sommer 12 stündig, im Winter bis Beginn der Dunkelheit, wurde wieder bis an die Grenzen des Möglichen verlängert.

Diese Entwickelung ist für England auf das deutlichste zu verfolgen. Bis in unser Jahrhundert stand die Lebenshaltung des Arbeiters, das Mafs der Arbeit wie der Lohn autoritativ fest. Verdiente er mit dreitägiger Arbeit genug, um sechs gewohnheitsmäfsig zu leben, so arbeitete er die drei andern nicht. Daher sagten die Kaufleute von Manchester zu A. Young,[1]) ihnen seien lieber hohe als niedere Lebensmittelpreise; denn erstere allein zwängen den Arbeiter zur Arbeit.

Diese gewohnheitsmäfsige Grundlage des Daseins fiel mit dem Auftreten des modernen Gewerbesystems. Heruntergekommene Pächter und Hausindustrielle, Armenkinder, entlassene Soldaten, kurz die ärmsten der Armen, wurden an die neuerfundenen Maschinen gesetzt; denn es ist bekannt, dafs die Arbeiter nur der äufsersten Not gehorchend zur Fabrikarbeit sich entschlossen, deren Regelmäfsigkeit und eiserne Disziplin selbst schlimmer schien als das ungebundene Elend des Hausindustriellen. Nur durch die niedersten Löhne waren jene Elemente zur regelmäfsigen Arbeit zu zwingen. Diese Herabdrückung ging um so widerstandsloser vor sich, als jene ersten Arbeiter der Grofsindustrie, wie hervorgehoben, soeben gewohnheitsmäfsigen Verhältnissen entrissen waren, die Arbeitgeber dagegen

[1]) Vgl. A. Young, Six Month's Tour in the North of England. 1770. vol. III pag. 242—250.

bereits völlig den modernen Menschen verwirklicht hatten. Bestand doch die Stärke jener ersten Generation von englischen Grofsindustriellen gerade darin, dafs sie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit rücksichtslos durchführten. Der Satz: befriedige deine Bedürfnisse mit dem geringst möglichen Aufwande, produziere mit den niedersten Produktionskosten galt für sie so sehr, dafs der das Drama begleitende Chor der Nationalökonomen ihn für das ewige Gesetz des menschlichen Lebens erklärte.

Man hat von den „weifsen Sklaven" gesprochen, welche das moderne Fabriksystem erzeugt habe. Es ist dies mehr als eine Redensart. Denn trotz äufserer Unterschiede gleicht doch die Lage jenes von der Grofsindustrie erzeugten Fabrikproletariats darin innerlich der des Sklaven, dafs es in hoffnungsloser Weise an das Lebensminimum geschmiedet erscheint, dafs jedes Interesse des Arbeiters an der Arbeit fehlt. Gleichzeitige Beobachter, unter ihnen Karl Marx, welcher von Thatsachen der zwanziger, dreifsiger und vierziger Jahre abstrahierte, haben daraus das eherne Lohngesetz abgeleitet. Sie hatten, wie wir heute sehen, nur jene gewerbliche Stufe vor Augen, die dem Übergange vom Kleinbetrieb zum Grofsbetrieb angehört und dort allein sich verlängert, wo jener Übergang verzögert wird. Die Grossindustrie dagegen, welche nicht mehr lediglich in Monopolstellung ist gegenüber einem niedergehenden Handwerk, bedarf, wie wir sogleich sehen werden, zwecks Verbilligung der Produktionskosten allmählich einer ähnlichen Hebung der Arbeit wie jene, die einst von Unfreiheit zur Freiheit geführt hat. Jenes Fabrikproletariat, dessen Lage an Unfreiheit erinnert, wird von der aufwachsenden Grofsindustrie beseitigt; sein Vorhandensein ist ein Zeichen fötalen Daseins, in welchem die Grofsindustrie die Geschichte ihrer Vorfahren wiederholt.

Dies geht schon daraus hervor, dafs jene erste tiefstehende Fabrikarbeit gewifs nicht billig arbeitete. Wie später allenthalben, wo man das Fabriksystem einführte, hatte man damals in England mit der Unregelmäfsigkeit der Arbeit zu kämpfen. Ein sachkundiger Beurteiler berichtet aus der Wendezeit des Jahrhunderts, dafs es unmöglich gewesen sei, die Spinner zu regelmäfsiger Arbeit anzuhalten. „Häufig verbrachten sie zwei oder drei Tage der Woche in Nichtsthun und Trunk, und liefsen die Kinder, die unter ihnen arbeiteten, in den Kneipen auf sie warten, bis sie sich entschlossen, an die Arbeit zu gehen. Wenn sie daran gingen, so konnten sie manchmal ganz verzweifelt darauf los arbeiten, Tag und Nacht, um

ihre Wirtshausrechnung zu bezahlen und neues Geld zur Ausschweifung zu verdienen." [1] Es erinnert diese Beschreibung an das, was die Blaubücher heute über die indischen Spinnereien berichten, grofsindustrielle Etablissements, meist von Lancashire aus gegründet. Trotz aller Disziplin ist hier nicht zu verhindern, dafs die Arbeiter in ihrer Arbeit aussetzen, unregelmäfsig dazwischen essen und sich ausruhen. Man ist daher gezwungen, mehr als die doppelte Anzahl von Arbeitern zu halten, so dafs die thätigen für die unthätigen eintreten können, man erlaubt unter dieser Voraussetzung, dafs die Männer während der Arbeitszeit hinausgehen und rauchen, die Frauen ihre Kinder säugen, Arbeiter oft auf Wochen fortbleiben, um in ihrer Heimat ihr Feld zu bestellen usw. Dafür gibt es keine längeren Pausen, während deren die Maschine stillsteht, keine freien Sonntage oder nur einen im Monat, um die Maschinen zu reinigen, und die Arbeitszeit beträgt 12 bis 14 Stunden.

Auch in Lancashire, heute dem Lande der höchsten Arbeitsleistung, hat man damals ähnliches erlebt. [2]

Zu Widerwillen, ja Hafs der Arbeiter gegen die Maschinen traten die tiefen sozialen Gegensätze und das Gefühl ungerechter Behandlung. Wie wenig sich die Maschinen noch damals im Volksbewufstsein eingelebt hatten, beweist die ablehnende, oft feindliche Haltung auch der meisten Schriftsteller, wogegen Ure entschieden den fortgeschritteneren Standpunkt einnimmt. So beklagt ein bekannter Arzt aus Manchester damals das Loos der Arbeiter: „Während die Maschine arbeitet, müssen die Leute arbeiten. Männer, Weiber und Kinder sind in das Joch gespannt mit Eisen und Dampf. Die animalische Maschine — gebrechlich im besten Falle, unterworfen tausend Quellen des Leidens, veränderlich jeden Augenblick — ist zusammengefesselt mit der eisernen Maschine, die kein Leiden und keine Ermüdung kennt." [3] Es ist bezeichnend, wie hier die Maschine als solche der Unmenschlichkeit beschuldigt wird, die fast mathematische Genauigkeit, welche sie vom Arbeiter erfordert, als unerträgliche Tyrannei erscheint. Besonders solche Arbeiter, welche erwachsen in die Fabriken kamen, mögen die

---

[1]) Ure, Cotton Manufacture II 448.

[2]) East India Factories 10. Febr. 1891 S. 23, 27, 45, und passim. Vgl. ferner Manchester Chamber of Commerce. Bombay and Lancashire 1888 S. 57.

[3]) Dr. Kay, on the moral and physical conditions of the working classes. Manchester d. 24, citiert bei Baines S. 458. Ähnlich auch Göhre, drei Monate Fabrikarbeiter. Leipzig 1891.

Herrschaft der Maschine am schwersten empfundeu haben. Bei allen Arbeiterbewegungen der ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts richtete sich der Hafs der Massen gegen die Maschinen.

Aber allmählich trat ein Wandel ein, ein Wandel auch hier aus Gründen des wirtschaftlichen Fortschritts. In den dreifsiger Jahren war es, dafs auf dem Gebiete der ältesten Grofsindustrie zum ersten Male die internationale Konkurrenz eintrat. Wollte England siegen, so mufste es die Produktionskosten erniedrigen. Wie war dies möglich? Nicht mehr durch Herabdrückung der Arbeiter; denn diese befanden sich auf dem Lebensminimum. Das einzige Mittel des wirtschaftlichen Sieges bestand also in Verbesserung der Technik und damit Mehrproduktion, sowie in Verminderung der angewendeten Arbeiterzahl im Verhältnis zum Erzeugnis und damit Steigerung der Arbeitsleistung. Dieses führte zur steten Herabsetzung der Stücklöhne, was für die Stärke im Konkurrenzkampf entscheidend war, anderseits zu einer Steigerung des Wochenverdienstes der Arbeiter. Einem elenden Fabrikproletariat nämlich waren die immer komplizierteren und wertvolleren Maschinen nicht mehr anzuvertrauen; um die Geschwindigkeit der Spindeln zu erhöhen, die Zahl der zu beaufsichtigenden Spindeln zu steigern, die Zahl der Arbeiter pro Spinnerei gegebener Gröfse zu mindern, dazu bedurfte es eines Arbeiters hoher Lebenshaltung. Ähnlich wie man den Sklaven nicht bessere Werkzeuge in die Hand geben konnte, so erzeugte damals der technische Fortschritt den modernen Typus des grofsindustriellen Arbeiters. So war aus der römischen Sklaverei einst das Colonat geworden, aus den ungemessenen Diensten des Hintersassen gemessene und aus letzteren die Freiheit, so aus dem gewerbtreibenden Sklaven der zinspflichtige und der freie Handwerker, aus dem Knechte des Meisters der Geselle der Zunft; der Knecht stieg, aber der Herr hatte mehr als bisher. So hebt das wirtschaftliche Bedürfnis auch den Arbeiter der Grofsindustrie.

Dieser Entwickelung entsprach auf Seiten des Arbeiters eine psychologische Veränderung ähnlich der, welche den modernen Unternehmer hervorgebracht hatte. Während der mittelalterliche Mensch in seine Lebenshaltung hineingeboren wurde, seine Bedürfnisse autoritativ feststanden — ein Zustand, der sich in den unteren Schichten der Gesellschaft länger erhalten hat — erwacht nun auch im Arbeiter der Grofsindustrie der moderne Mensch. Wie der Unternehmungsgeist des Arbeitgebers die ganze Welt ergreift, „unersättlich“ vom Standpunkt einer früheren Gesellschaftsordnung aus,

so fallen auch beim Arbeiter die Grenzen des wirtschaftlichen Strebens. Seine Bedürfnisse, bisher gewohnheitsmäfsig beschränkt, erfassen die gesamten Errungenschaften der Kultur. Was er mehr verdient, als sein bares Dasein erfordert, schlägt er zur Lebenshaltung. Um seine gesteigerten Ansprüche zu befriedigen, steigert er dauernd seine Arbeitsleistung. Damit unterliegt auch er als letzter dem „Gesetz des gröfstmöglichen Gewinnes", welches zuerst den Kaufmann, dann den gewerblichen Unternehmer ergriffen und die moderne Gesellschaft hervorgebracht hatte. Der beste Arbeiter der Welt ist heute der mit den höchsten Bedürfnisssen, wie etwa der Baumwollenarbeiter zu Lowel und Fall River alle seine Berufsgenossen an Arbeitsleistung, aber auch an Bedürfnissen übertrifft.[1])

Allerdings war diese Entwickelung in den dreifsiger Jahren in England nur erst in den Anfängen vorhanden. Dafs aber auch jener spätere Typus des Arbeiters in Entstehung begriffen war, beweisen gelegentliche Angaben der Blaubücher. Er tritt in die Welt als der Mulespinner von Lancashire. So sei zum Beispiel auf die Aussage eines gewissen Edwin Rose verwiesen, welcher in den zwanziger oder dreifsiger Jahren eine Zeitlang in einer Spinnerei Mülhausens thätig war.[2]) In letzterer Stadt seien mindestens die doppelten Arbeitskräfte erforderlich als in Lancashire. Die Arbeit sei teuerer trotz niedrer Löhne. In Mülhausen kamen bei niedern Nummern meist drei Personen auf 200 Fäden, in England auf 600 bis 800. Allerdings scheint nach Ure gerade in Elsafs damals die Zahl der Spindeln auf dem einzelnen Rahmen rasch gestiegen zu sein; trotzdem blieb die Leistung eine geringere. Von 800 Spindeln war das Tagesergebnis in England bei Garn No. 40 66 Pfund, in Frankreich 48 Pfund. Aus zahlreichen Aussagen von Unternehmern vor dem genannten Untersuchungsausschufs sowie vor dem „on artisans and machinery" ergibt sich, dafs die vernommenen Zeugen den Besitz gelernter Arbeit als ihre Hauptstärke gegenüber dem festländischen Mitbewerbe ansehen „Ein Spinner in England thut zweimal so viel wie ein Franzose. Letzterer steht um 4 Uhr auf und arbeitet bis 10 Uhr Abends. Aber unsere Spinner thun in sechs Stunden, was jene in zehn thun."

---

[1]) Vgl. Pidgeon, Journal of the Society of Arts, Jan. 1885. Schon Miss H. Martineau beschreibt in ihrem „Mind among the Spindles" die hohe und wohlgeordnete Lebenshaltung des alten Stammes der Arbeit in Massachusets.

[2]) Factory Committee Report 1833 Part I D I 121 ff.; ebenso Mr. Cowell, Supplementary Report 1834, 119. Vgl. auch Roscher, Nationalökonomie I § 40 und die dort citierte Angabe Mohls. Ferner Senior, Outlines. London 1863, 142 ff.

In gleicher Richtung liegen auch Äufserungen von Arbeitern, so die, dafs trotz verkürzter Arbeitszeit die Arbeit jetzt weit anstrengender als früher sei; man klagt darüber, dafs einige Arbeiter von einem gefährlichen Ehrgeiz ergriffen seien, mehr zu leisten, als für die menschliche Natur recht sei.[1] Derselbe Zeuge aus Stockport berichtet, dafs diese Arbeiter aber auch bisher unbekannte Bedürfnisse entwickelten, zum Beispiel statt in die Kneipe zu gehen zu Büchern griffen und Schulen besuchten — alles damals noch ganz ausnahmsweise Erscheinungen. Möglich waren sie nur in einer Stadt wo, wie in Stockport, schon damals in der zweiten Generation gesponnen wurde, und wohin ganz besonders zahlreich jene Armenkinder zur Fabrikarbeit eingeführt worden waren. Denn nichts befördert so sehr die Entwickelung des modernen Menschen, als gezwungene oder freiwillige Verpflanzung auf anderen Boden.[2]

Ein neuer Typus von Menschen trat damals in Lancashire ins Dasein: das heifst der zur Maschine geborne und erzogene moderne Arbeiter. Er ist das späteste Ergebnis der modernen Betriebsweise und setzt ihren Bestand seit Generationen voraus. Aber auch dann wird er unter günstigen Verhältnissen allein entwickelt, bisher nur auf dem Boden der fortgeschrittensten Grofsindustrie, vor allem Englands und Amerikas, und doch wird von seinem Besitz in steigendem Mafse die wirtschaftliche Machtstellung einer Nation abhängig. Als der Mann der Zukunft findet er in der Vergangenheit nicht seinesgleichen. Nicht die körperliche Kraft ist es, welche ihn auszeichnet: denn die erforderten Bewegungskräfte leistet die Maschine. Aber er gleicht auch nicht dem Arbeitsvirtuosen der sogenannten Manufaktur, welche auf Grund weitgehender Arbeitsteilung wenige Handgriffe zur Vollkommenheit verrichtete. Vollkommener leistet sie nun die Werkzeugsmaschine, welche mehr und mehr das Gebiet der schon früher sogenannten „mechanischen" Arbeit ergreift. Den Menschen damit aus dem Nexus der immer weiter fortschreitenden Arbeitsteilung befreiend, fordert die vollkommene Maschine lediglich Beaufsichtigung. Bei den wachsenden Dimensionen und Geschwindigkeiten, ihrer zunehmenden Produktionskraft und Kompliziertheit wird dagegen vom Arbeiter eine stets gesteigerte Geistesanspannung, ein Eingehen auf

[1]) Committee on Manufactures 10552.

[2]) Man denke an Colonisten, welche gewöhnlich schneller als ihre früheren Landsleute sich entwickeln, auch daran, wie neuaufkommende Industrieen allenthalben fremder Arbeiter bedürfen. Wie lange man aus den Armenhäusern den Nachwuchs der Fabrikarbeit bezog, beweist Com. on Manuf. 11412.

die in ihr verkörperten Gedanken der Technik verlangt. Der ihr dienende Mensch sollte ein Sohn des Zeitalters der Naturwissenschaft sein. Damit tendiert die moderne Produktionsweise auch auf Zusammendrängung der gleichen oder erhöhten Arbeitsleistung auf immer kürzere Zeit; es ist billiger die Arbeitkraft in neun als in elf Stunden zu erschöpfen. Der moderne Arbeiter, wie ihn die amerikanische und die englische Grofsindustrie gezeitigt hat, ist der äufserste Gegensatz zu jenem Handwerker, der auf Grund thatsächlicher oder rechtlicher Monopolstellung „seine Kunden warten läfst".

Diese Entwickelung ist zweifelsohne durch soziale Momente in England beschleunigt worden; so insbesondere durch die Beschränkung der Kinderarbeit und die Verkürzung der Arbeitszeit, welche die Fabrikgesetze durchführten. Einflufsreicher noch waren die Arbeiterverbindungen und ihre Kämpfe mit den Unternehmern. So steht zum Beispiel auf das unzweifelhafteste fest, dafs der von Roberts 1830 erfundene Selfactor zur Bekämpfung der Spinner erfunden und infolge von Strikes erst allgemein wurde.[1] Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnen erst die sozialen Bewegungen der damaligen Zeit, die der menschenfreundlichen Tories sowohl wie der aufstrebenden Arbeiter die Begründung wirtschaftlicher Notwendigkeit. Beide haben dazu beigetragen, nicht, wie man meinte, die wirtschaftliche Blüte ihres Landes zu brechen, sondern vielmehr ihre Entwickelung vorwärts zu treiben. Diese Erkenntnis findet sich ausnahmsweise frühe ausgesprochen in der Edinburgh Review vom Juli 1835, wogegen Ure polemisiert. „Wären mit der Entdeckung der Spinnrahmen bis zur Gegenwart", heifst es da, „die Löhne gleich und Arbeiterkoalitionen und Ausstände unbekannt geblieben, so können wir ohne Übertreibung behaupten, dafs die Industrie nicht die halben Fortschritte gemacht hätte."[2] Aber die wirtschaftliche Entwickelung ist doch das Primäre gewesen. In erster Linie war es der Druck des Weltmarktes, welcher England zu technischen Fortschritten und damit zur Hebung der Arbeit führte, während durch Zölle und Entfernungen geschützte Märkte schlechte Technik und niedere Lage des Arbeiters bewahren konnten.[3]

Das Gesagte zeigt die englische Baumwollenspinnerei — die Baumwollweberei war damals ja noch vorwiegend Hausindustrie —

[1] Ure philosophy of manufactures 367. Ure Cotton manufacture II 194. Committee on manufactures: 5621, 5421.

[2] Ure Cotton manufacture Einl. S. 25.

[3] Vgl. Committee on Manufactures 11378, 11382, 11387 u. a.

in einem eigentümlichen Übergangszustand befindlich. Die rechtliche und thatsächliche Möglichkeit der Konkurrenz hatte das Maschinenwesen hervorgerufen, aber dieses selbst konnte die ihm innewohnenden Tendenzen erst in dem Maſse entwickeln, als mit Auftreten der internationalen Konkurrenz die englischen Spinner aufhören muſsten, Monopolpreise zu fordern. Es ist die gewerbliche Geschichte des XIX. Jahrhunderts überhaupt, welche sich hier in engem Rahmen vorgebildet findet. Alle Charakterzüge der modernen Groſsindustrie zeigen sich in Ansätzen vorhanden: Konzentrierung des Kapitals geographisch wie technisch, Ersatz von Rohstoff und Arbeit durch Kapital, Steigerung der Arbeitsleistung, kommerzielle Arbeitsteilung, steigende Lebenshaltung der Arbeiter und schwindender Kapitalgewinn.

Aber noch war man weit von der Verwirklichung dieser Tendenzen entfernt. Gerade der Übergang entwertete die älteren Betriebe schnell und bewirkte verbreiteten Notstand unter den Fabrikanten.

Die wirtschaftlichen Erfolge der neuen Produktionsweise konnten seit dem Kriege und der aufkommenden Konkurrenz des Festlandes immerhin noch unsicher erscheinen. Seit 1815 bis 1840 hatte sich die Ausfuhr kaum gehoben.[1] Ende der dreiſsiger Jahre stand eine wachsende Zahl von Fabriken in und um Manchester still. Von 1839 bis 1841 verschärfte sich der Notstand. 1842 waren 10% aller Baumwoll- und 12% aller Wollfabriken ohne Arbeit.

Eine ähnliche Krisis zeigten die sozialen Verhältnisse. Wenn anders ihre Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwickelung mehr als eine Redensart ist, so bieten damit auch die sozialen Verhältnisse der frühesten und am reinsten entwickelten Groſsindustrie ein Vorbild für die Entwickelung der Arbeiterfrage im XIX. Jahrhundert überhaupt. Nur in dem Maſse wird sich eine Nation dieser Analogie entziehen können, als sie durch thatsächliche oder gesetzliche Schranken die groſsindustrielle Entwickelung und ihre Vorbedingung, die Verflechtung in den Weltmarkt, ausschlieſst.

Es ist bekannt und von mir a. a. O. behandelt, daſs England damals seine sozialrevolutionäre Arbeiterpartei hatte, welche an Heftigkeit alle späteren, ähnlichen Bewegungen des Festlandes über-

[1]) Der Export war 1815 = 51 603 000 £.
1840 = 51 634 000 £.

[2]) Ashworth Cobden and the League. London 1876 S. 39, 72—75, 112.

traf.[1] Diese Richtung, welche gewaltsame Besitzergreifung der Staatsgewalt durch die Arbeiter erstrebte, hatte ihren Hauptsitz unter den Arbeitern der aufkommenden Grofsindustrie. Selbst der schönfärbende Ure mufs zugeben, dafs nirgends auf der Erde ein gleich schlechtes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern existiere. Im Interesse der Produktion verlangt er eine willige und zufriedene Arbeit und bekämpft von diesem Gesichtspunkte die Kornzölle.[2]

In Manchester fand 1819 das Blutbad auf dem Peterloofelde statt, verursacht durch Einsprengen der Kavallerie auf eine Arbeitermasse, welche auf Verlesung der Aufruhrakte nicht auseinander ging. Ein Attentat auf den Premierminister folgte und die Antwort darauf war ein Ausnahmegesetz, die sogenannten „Castlereagh'schen Knebelbills", mit weitgehenden Beschränkungen der Versammlungs- und Prefsfreiheit. In Hyde, einer Hochburg der Spinnerei und dem Sitze einer der ältesten Fabrikantenfamilien, der Aschtons, war es, wo 1838 in nächtlicher Versammlung die Arbeiter auf die Frage ihres Führers, ob sie bereit seien, mit Gewehrsalven antworteten. In Glascow herrschte damals ein bis zum Meuchelmorde von Fabrikanten gesteigerter Terrorismus. Houldsworth und andre Arbeitgeber weigerten sich wiederholt über Arbeiterverbindungen und ähnliches vor den Untersuchungsausschüssen gestellte Fragen (?) Mitteilung zu machen, weil sie für ihre Sicherheit zu fürchten hätten.[3] Im Jahre 1842 aber war es, dafs die Arbeiter durch allgemeinen Ausstand ihre politischen Forderungen zu erzwingen versuchten. Weithin standen die Spinnereien still während dieses Versuches des sogenannten „heiligen Monats".

Aber gerade jenes letztgenannte Ereignis enthielt Anzeichen dafür, dafs die Grundlagen jener politischen Bewegung im Schwinden waren. Der lang dauernde Widerstand, den die Arbeiter leisteten, zeigte, dafs das eherne Lohngesetz damals in Lancashire nicht mehr unbeschränkt herrschte, er deutete bereits auf eine gewisse wirtschaftliche Stärkung. War doch jene Richtung, welche „den Staat zu kapern" gedachte, um von oben den Neubau zu be-

[1] Vgl. von deutschen Darstellungen die Aufsätze Brentanos in den preufs. Jahrbüchern 1874 über den Chartismus, ferner mein Buch „Zum sozialen Frieden" I, S. 55 ff.

[2] Ure, Cotton Manufacture Einl. S. 24 u. 25. Dieses Urteil ist interessant, wenn man die heutigen sozialen Verhältnisse Europas daneben hält.

[3] Vgl. über den in Glascow bestehenden Terrorismus Ure, Philosophy of manufactures S. 348—65.

ginnen, ein Zeichen äufserster Schwäche — vom technichsen Standpunkte aus der Ausdruck davon, dafs die Industrie noch in Monopolstellung gegenüber kleingewerblichen Märkten mit untergenährtem Fabrikproletariat auskam — einer Bevölkerungsklasse, welche thatsächlich zu wirtschaftlicher Hoffnungslosigkeit verdammt, einem Übergangszeitalter angehörte. Sobald der Druck des Weltmarktes mit dem technischen Fortschritt eine Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeit erzwang, begann die Zeit der Gewerkvereine; der Arbeiter wurde allmählich wirtschaftliche Macht, ein thatsächlich gleichberechtigter Faktor in der Produktion. Erst auf dem Umwege der wirtschaftlichen Macht gelangte er weit später auch innerhalb der Gesetzgebung zu steigendem Einflufs.

Ich behalte mir vor, an anderem Orte den statistischen Beweis für jenes Emporsteigen des grofsindustriellen Arbeiters aus technischen Gründen zu erbringen. Auf diesem wirtschaftlichen Untergrunde allein beruht jenes heute hoch entwickelte Arbeitsverhältnis der englischen Grofsindustrie, das ich in meinem Buche „zum sozialen Frieden“ Band II beschrieben habe. Hier ist nur darauf hinzuweisen, dafs der oben angedeuteten Entwickelung eine zweite parallel geht, welche Verbilligung der Lebensbedürfnisse für den Arbeiter bedeutet. Dies ist zunächst klar in Beziehung auf die Industrieprodukte. Denn Verbilligung der Produktion ist ja das Leitmotiv der ganzen Entwickelung. Aber auch die Bewegung gegen die Lebensmittelzölle, deren Sieg England zu dem billigsten Lande der Welt gemacht hat, war nichts als ein Ergebnis der grofsindustriellen Entwickelung. Sie entsprang nicht sozialen, sondern kapitalistischen Gesichtspunkten, in erster Linie kommerziellen; ihr Grundgedanke war, „kaufen um zu verkaufen“. Daneben, aber nur in untergeordneter Weise, spielt der Gesichtspunkt der Verbilligung der Produktion mit; aber hier waren die Ansichten ungeklärt. Die Fabrikanten Lancashires hatten zwar gewifs darin recht, wenn sie meinten, dafs billige Nahrungsmittel auch billige Arbeit bedeuteten; sie irrten jedoch darin, dafs sie billige Arbeit mit niederen Löhnen verwechselten. Billige Arbeit ist gleich niedern Löhnen nur in jenem Anfangsstadium der grofsindustriellen Entwickelung, in welchem der Arbeiter nicht mehr leistet, als zur Erhaltung der Lebensnotdurft notwendig ist. Wird letztere billig, so ist damit in der That die Möglichkeit der Herabsetzung der Löhne gegeben und dies der einzige Weg, die Arbeit zu verbilligen. Anders wo sich aus jenem breiten Fabrikproletariat der moderne Arbeiter emporentwickelt.

Wufsten doch bereits die englischen Fabrikanten recht gut, dafs ihr Mulespinner billiger arbeite, obgleich er vielleicht der einzige Arbeiter in England war, welcher, auch in Lebensmitteln gemessen, damals höheren Lohn als der Arbeiter des Festlandes bezog. Für diesen modernen Arbeiter wirkt Verbilligung der Lebensmittel gleich Lohnerhöhung, letztere aber wird zur Lebenshaltung zugeschlagen. Die kräftigere Kost, insbesondere der Übergang zur Weizen- und Fleischnahrung, welche nach Aufhebung der Kornzölle dem englischen Arbeiter zu teil wurde, hat gewifs mehr als alles andere dahin gewirkt, jene hohe Leistungsfähigkeit der Arbeit, die eigentliche „skilled labour" zu erzielen, welche heute im internationalen Wettkampfe die Stärke Englands ausmacht. Bis zur Aufhebung der Kornzölle waren die englischen Löhne zwar in Geldwert, nicht aber, worauf es allein ankommt, in Kaufkraft gegenüber den Nahrungsmitteln höher als die festländischen gewesen.[1]

Auch darin hatten die Fabrikanten nicht unrecht, wenn sie meinten, dafs eine Abschaffung der Zölle auch das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit friedlicher gestalten werde; freilich auch nicht in der Weise, wie sie es sich vorstellten. Denn die Chartisten widerlegten diese Hoffnung dadurch sofort, dafs sie der Liga entgegentraten. Aber durch Abschaffung der Getreidezölle wurde die Entwickelung gefördert und eine Stufe vorbereitet. die jene politisch-revolutionären Klassen zu Vertretern der Vergangenheit gemacht. Hausindustrielle, niedergehende Handwerker und Pächter waren ihre Grundlage gewesen, dazu jenes von der Grofsindustrie geschaffene, hoffnungslose Fabrikproletariat. Indem der grofsindustriellen Entwickelung durch den Sieg Cobdens der Weg geöffnet wurde, beförderte er nicht nur den wirtschaftlichen, sondern auch den sozialen Fortschritt. Jener Arbeiter der Grofsindustrie, wie er dadurch erzeugt wurde, wird in der bestehenden Gesellschaft die immer einflufsreichere Klasse. Neben einer vollendeten Gewerkvereinsorganisation gelingt es ihm, in immer höherem Mafse die Gesetzgebung in sozialem Interesse in Bewegung zu setzen. Keine Arbeiterklasse hat in den letzten Jahren soviel auf diesem Wege errungen, als gerade die hochorganisierten Baumwollarbeiter. Ist ihre Lebenshaltung eine unerreicht hohe, ihre Organisation eine machtvolle, ihre Bedeutung im Staat eine wachsende — wem verdanken sie es,

[1]) Sie betrugen nach Ure im Durchschnitt vielleicht $^1/_3$ mehr als die festländischen, ebenso wie die Lebensmittelpreise um etwa ebensoviel höher waren.

wenn nicht dem wirtschaftlichen Fortschritt, welchen der Druck des Weltmarktes erzwang?

Es ist hier nicht näher auf den Kampf der Fabrikanten Lancashires gegen die Kornzölle einzugehen. Ihr Sieg war nichts als der Ausdruck davon, dafs die bürgerliche Gesellschaft, damals wirtschaftlich die erste im Staat, auch politisch diese Stelle eroberte. Der vorhergehende Übergangszustand wird dadurch bezeichnet, dafs der Führer des Grofsgrundbesitzes, Sir Robert Peel, Spröfsling selbst einer der ältesten Fabrikantenfamilien Lancashires war. Wurde mit dem Siege der Liga der grofsindustriellen Entwickelung freies Feld geöffnet, so ist es dieser Umstand, der die Arbeiter jenen Männern der Liga zu Dank verpflichtet. Denn wenn Karl Marx in einem recht hat, so gewifs darin, dafs das Emporsteigen der Arbeiterklasse die Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft auf grofsindustrieller Basis zur Voraussetzung hat — eine Entwickelung, die thatsächlich heute erst in Nordengland, damit dem beherrschenden Teile Englands, und vielleicht einigen Staaten Neuenglands Wirklichkeit geworden ist.

Damals freilich sahen die Arbeiter dies nicht ein. Kurzsichtig, wie sie waren, bekämpften sie das Emporkommen der Bürgerklasse. Hätten sie Macht in die Wage zu werfen gehabt, sie hätten jenen Punkt in der Entwickelung verlängert, in dem Arbeiter- und Mittelklassen sich balancieren zu Gunsten der älteren agrarischen Gesellschaft — ein Punkt, der nur zu leicht der tote Punkt der Entwickelung werden kann.

DIE STAATLICH UNTERSTÜTZTE AUSWANDERUNG IM GROSSHERZOGTUM BADEN.

VON

PROF. DR. EUGEN VON PHILIPPOVICH.

Es ist eine bekannte Sache, dafs die Auswanderungsbewegung der vierziger und fünfziger Jahre auch einen Teil der deutschen Regierungen ergriffen hatte und bei manchen derselben dahin führte, dafs man von Staatswegen nicht blofs eine Beaufsichtigung und ratgeberische Förderung sondern eine direkte materielle Unterstützung der Auswanderung gewährte und so der Erfüllung des schon damals geäufserten Wunsches nach einer staatlichen Leitung und Organisation des Auswanderungswesens näher trat. Weniger bekannt aber dürften die Verhältnisse und Umstände sein, unter welchen die Regierungen in grellstem Widerspruch zu wiederholten Kundgebungen früherer Jahre dazu kamen, selbst mit Hand anzulegen, um die Bande zu zerschneiden, die man früher nicht straff genug hatte anziehen können. Es soll daher im folgenden die Entwickelung dieser staatlich unterstützten Auswanderung mit ihren tiefer liegenden Ursachen in einem der in Betracht kommenden deutschen Staaten, im Grofsherzogtum Baden, dargelegt werden. Vielleicht wird sich manches daraus auch für heutige Zustände lernen lassen.[1]

Wie wenig geneigt man noch zu Beginn des fünften Jahrzehnts war, die Auswanderung zu unterstützen, beweist eine 1842 zwischen

[1]) Die Darstellung stützt sich durchweg auf das behordliche Aktenmaterial, für dessen Überlassung der Verfasser dem Grofsherzoglich badischen Ministerium des Innern zu besonderem Danke verpflichtet ist.

dem Ministerium des Äufsern und dem des Innern geführte Korrespondenz. Im Februar dieses Jahres übermittelt das erstere Ministerium dem letzteren zwei Berichte des Konsuls in Bremen, welche die Bestrebungen einer nationalen Ordnung der Auswanderung behandeln, und bemerkt, dafs man diesem Gegenstande gröfsere Aufmerksamkeit bei den deutschen Regierungen zu schenken scheine. Insbesondere scheine der König von Württemberg sich für die Sache zu interessieren und nicht abgeneigt, sich an die Spitze zu stellen, das Ministerium möge daher der Frage näher treten. Schon nach 14 Tagen antwortet das Ministerium des Innern, es könne jetzt nicht der Meinung sein, dafs die Auswanderung an sich wünschenswert wäre, da die Bevölkerung Badens sich mäfsig vermehre und alle Arbeitskräfte im Lande beschäftigt werden könnten, kämen doch sogar Fremde in zahlreicher Menge ins Land. Es zögen ja immer nur die Arbeitsfähigen weg, und das unfähige und scheue Volk bliebe hier. Man möge es daher bei der blofsen Beaufsichtigung und dem Schutz vor Übervorteilung bewenden lassen. Diese ablehnende Haltung ist um so bemerkenswerter, als zur selben Zeit die II. Kammer des badischen Landtages sich entschieden in einem auswanderungsfreundlichen Sinne geäufsert hatte durch die einstimmige empfehlende Überweisung der Petition des Pfarrers Reich von Grenzach, der für eine staatlich geleitete und organisierte Auswanderung mit Berücksichtigung der für die Erhaltung der deutschen Nationalität wertvollen überseeischen Gebiete eingetreten war.

Im Sommer 1846 ging die Kammer wieder auf die Sache ein und beschlofs einstimmig auf eine Motion des Abgeordneten Christ hin, die Regierung zu befragen, was von ihrer Seite geschehen und ob sie in Verbindung mit den anderen Regierungen getreten sei. Ende Dezember 1847 kündigt der Abgeordnete Bufs, nachdem von Seite der Regierung noch immer nichts verlautet war, eine Motion an, durch welche der Grofsherzog aufgefordert werden sollte, Einleitung zu einer im nationalen Interesse liegenden Organisation der deutschen Auswanderung treffen zu lassen, insbesondere in dem Sinne, dafs denjenigen Gemeinden, die ihren Armen auf diese Weise eine bessere Zukunft bereiten wollen, eine Unterstützung aus Staatsmitteln gewährt werde. Dieser Stellung der Stände gegenüber konnte die Regierung nicht in einer passiven Haltung verharren. Das Staatsministerium, dem die Anregung der Kammer 1846 übergeben worden war, beauftragte endlich im Februar 1848 das Ministerium des

Innern, die Auswanderung nach allen ihren Beziehungen und in ihrem unverkennbaren Zusammenhange mit den ökonomischen und sozialen Zuständen des Landes einer sorgfältigen Untersuchung und Erwägung zu unterziehen. Insbesondere seien Nachweisungen über die seit 1840 bis Ende 1847 stattgehabten Auswanderungen erheben zu lassen und sei dafür zu sorgen, dafs man künftig eine stete Übersicht über die auf die Auswanderung bezüglichen Thatsachen erhalte. In dem auf Grund dieses Erlasses erstatteten Berichte nahm das Ministerium des Innern bereits eine gänzlich veränderte Stellung ein. Es verwies auf eine Denkschrift vom 16. Juni 1847 über das Auswanderungswesen, welche die Frage so gründlich und umfassend behandle, dafs derselben aus dem dem Ministerium zur Verfügung stehenden Material nichts erhebliches könne hinzugefügt werden. Die inzwischen erfolgten Ereignisse machten die Leitung und Beförderung des Auswanderungswesens nur noch dringender. Diese Denkschrift, höchstwahrscheinlich von dem bekannten badischen Staatsmann Nebenius verfafst,[1] entwickelte folgende Gedanken. Die Fürsorge der Regierung beschränkte sich bisher auf das Verbot der Verleitung und Werbung zur Auswanderung, auf warnende Belehrung und auf Anweisung ihrer Konsuln in den Seeplätzen, den auf der Reise begriffenen Auswanderern die Hilfe und den Schutz angedeihen zu lassen, die sie den Angehörigen des Staates, der sie bestellt hat, in ihren Angelegenheiten zu gewähren berufen sind. Hierzu kamen vor kurzem noch Mafsregeln, welche die Sicherstellung der Auswanderer gegen die Gefahren bezwecken, die ihnen nach vielfacher Erfahrung die gewerbsmäfsige Spekulation auf die Vermittelung des Transportes nach Amerika oder anderen überseeischen Ländern bereitet. Nunmehr ist aber die Auswanderung stetig gestiegen. Es ist kein Zweifel, dafs sich Deutschland bereits seit einer Reihe von Jahren jener Grenze nähere, wo die stetig steigende Bevölkerung den Anteil, welcher im Durchschnitte jedem Einzelnen an den Erzeugnissen des Bodens zugeteilt werden kann, in fühlbarer Weise verringert. Sind auch die allgemeinen Klagen über die Zunahme des Pauperismus und das rasche Anwachsen der Besitzlosen übertrieben, so lassen die Wahrnehmungen, auf denen sie beruhen, doch jedenfalls auf die fortschreitende Entwickelung

[1]) Die Denkschrift ist auf 17 Seiten Folio gedruckt, ohne Nennung eines Verfassers, und betitelt: Die Auswanderung und deren in Anregung gebrachte Leitung betreffend. Sie befindet sich in mehreren Exemplaren unter den im Landesarchiv zu Karlsruhe aufbewahrten nachgelassenen Papieren von Nebenius.

des Übels schliefsen. Die Friedensjahre haben die Bevölkerung vermehrt, die Teilung des Grundeigentums aber hat den Nahrungsspielraum für die einzelnen Familien verringert. Mit jedem Jahre wächst die Zahl der Landleute, die selbst in fruchtbaren Jahren nicht mehr ernten, als sie mit ihrer Familie verzehren, oder die einen Teil ihres Unterhaltes durch Lohnarbeit gewinnen müsen. Immer mehr nehmen jene zu, die, wenn sie auch selbst noch ihren Unterhalt finden und ihre Selbständigkeit bewahren, doch durch Teilung ihres Eigentums das Herabdrücken ihrer Kinder und Enkel in die Klasse der Lohnarbeiter befürchten müssen und daher ihre Blicke nach den Ländern jüngerer Kultur richten, wo sie mit kleinem Kapital sich eine feste Stellung erringen können. Darum werde die Auswanderung, die in den letzten Jahren in ganz Deutschland überraschend gestiegen war (1846 93000 Personen gegen 3000 in den dreifsiger Jahren), auch fernerhin nicht abnehmen. Zwar blieben der Regierung Aufgaben genug in der inneren Politik, um die Lage der Bevölkerung günstiger zu gestalten: Förderung intensiveren Ackerbaues, Entsumpfungen, Bewässerungsanstalten, Holzpflanzungen, Kulturgesetze und Erschwerung der Teilung des Grundbesitzes, Verhinderung jeder Minderung der Allmenden, wenn möglich sogar Vermehrung derselben, Erhöhung der Schutzzölle zur Hebung heimischen Gewerbefleifses, Fabrikgesetzgebung zur Verhinderung der Kinderarbeit, Hilfskassen von Korporationen und Gemeinden usw., allein das alles werde nicht helfen, die Thatsache der Auswanderung werde bestehen bleiben, und damit erwachse der Regierung die Pflicht, „die natürlichen Bande, die in der menschlichen Gesellschaft gleiche Abstammung, Sprache, Denkweise, historische Erinnerung und Sitte bilden, zwischen den Scheidenden und den Zurückbleibenden zu erhalten und dem ursprünglichen Heimatlande der Auswanderer mittelbar Gewinn und Vorteile höherer Art zu sichern". Dies könne geschehen durch Leitung und Organisation der Auswanderung. Diese müsse vor allem darauf bedacht sein, das Auswanderungsziel zu bestimmen, um die Auswanderer in Gebiete zu bringen, wo sie „ihre Sprache und das Gefühl deutscher nationaler Einheit bewahren und das Bewufstsein ihres Zusammenhanges mit dem Volksstamm ihrer Väter in sich wach und lebendig erhalten können". Ferner „mufs man sich in die Lage versetzen statt blofs abzuraten, jedem, der nun einmal zur Auswanderung entschlossen ist, auch nützlichen Rat erteilen zu können, und man wird sich der Befragung dieser Art auch in der Regel zu erfreuen haben, wenn man

die erforderlichen Anordnungen trifft, um in steter Kenntnis der wechselnden, für Auswanderungslustige beachtenswerten Konjunkturen zu bleiben und für ihre Interessen auch noch nach ihrer Ankunft in den Häfen der Ansiedelungsländer so viel thunlich zu sorgen". Die Regierung müsse daher für einen guten überseeischen Nachrichtendienst sorgen, die Zahl ihrer Konsuln vermehren, aber auch reisende Agenten anstellen, die über alle Ansiedelungsgebiete Berichte gäben. Es wären daher auch in- und ausländische Vereine, die in dieser Richtung thätig sind, zu befördern, eventuell sogar mit Geld zu unterstützen. Ist man einmal so weit gekommen, dann wäre es auch möglich von Staatswegen zu kolonisieren, indem man Ländereien in überseeischen Gebieten ankauft, wohin man ärmere Leute auswandern lassen könne, welche jetzt zu Hause blieben.

Diese Denkschrift wurde den Kammern mit einer die Übereinstimmung der Regierung bekundenden Äufserung vorgelegt. Indem die Regierung sich entgegen ihrer früheren Stellung diese Anschauungen zu eigen machte, brachte sie sich in Übereinstimmung mit der herrschenden Strömung der öffentlichen Meinung. Die in den dreifsiger Jahren beginnende Bewegung für eine deutsche Kolonisation und organisierte Hilfeleistung den deutschen Auswanderern gegenüber wuchs in dem Mafse, als die allgemeine politische Bewegung regeres öffentliches Leben und stärkeres Selbstbewufstsein des Volkes herbeiführte. Zahlreiche Kolonisations- und Unterstützungsvereine bildeten sich und überall erwog man Pläne, wie man die Fülle der in der Bevölkerung liegenden Kraft durch Ausbreitung über die Erde im Interesse des Ansehens der Nation verwerten und dadurch zugleich die wirtschaftlich sich immer bedenklicher gestaltende Lage des Vaterlandes erleichtern könne.[1])

[1]) Die Kommission der II. Kammer, die sich mit der Denkschrift der Regierung uber die Auswanderungsfrage befafste, zählt nicht weniger als 16 Gesellschaften beziehungsweise Vereine auf, die die deutsche Auswanderung „organisieren und leiten" wollten. Es sind dies die folgenden: 1) Deutsche Kolonisationsgesellschaft für Texas (Sitz: Freiburg und Biberich); 2) Tennessee-Kolonisationsgesellschaft (Sitz: New-York, Mainz, Bingen); 3) Nationaler Auswanderungsverein für Hessen-Darmstadt und Württemberg; 4) Gesellschaft für Auswanderung nach Südaustralien zu Leipzig; 5) Zentralauswanderungsverein zu Leipzig; 6) Auswanderungsverein in Düsseldorf; 7) Verein für Auswanderung im schlesischen Gebirge; 8) Verein für Übersiedlung brotloser Arbeiter in Hamburg; 9) Auswanderungsverein für Bayern in München; 10) Auswanderungsverein in Berlin; 11) Verein für nationale Auswanderung nach Chile in Stuttgart; 12) Kolonisations- und Auswanderungsverein in Nürnberg; 13) Auswanderungsverein für Mittelamerika in Berlin; 14) Nationaler Verein für

Durch alle Schriften, Reden, Denkschriften an die Behörden über die Auswanderungsfrage geht die einmütige Anerkennung einer Übervölkerung in Deutschland. Jahre des Mifswachses treten hinzu und zeigen die Unfähigkeit der bestehenden Organisationen, einem gröfseren Notstand vorzubeugen. Die Fabrikindustrie nimmt erst ihren Anfang, wirft aber gleich bei ihrem Entstehen zahlreiche Handwerker über den Haufen. Die Verkehrswege sind vielfach noch mangelhaft und tragen zu der durch die historische Entwickelung und verschiedenartige Gesetzgebung geförderten Trennung der einzelnen deutschen Wirtschaftsgebiete bei. Wie die gröfseren Industriebetriebe, so waren auch die überseeischen Handelsverbindungen erst im Entstehen begriffen. Es fehlte daher an Bevölkerung aufsaugenden Industriezentren und Handelsplätzen und an einer innigeren Verflechtung der verschiedenen lokalen Wirtschaftsgebiete, Produktions- und Konsumtionsfähigkeiten, über welche ein grofses Reich verfügt. Die Lage in Baden wurde durch einen knappen Bericht des Amtes Eberbach aus dem Odenwald vom Dezember 1847 charakterisiert: Vermehrte Handwerker, vermehrte Bauernknechte und Taglöhner und keine Vermehrung des Grund und Bodens. Die Lage der ländlichen Gemeinden war zu jener Zeit, wie aus zahlreichen Berichten hervorgeht, eine aufserordentlich ungünstige. Die Bevölkerung war seit Beginn des Jahrhunderts trotz wiederholter stärkerer Auswanderungen in einzelnen Teilen des Landes stark gewachsen, der landwirtschaftliche Betrieb aber hatte geringe Fortschritte gemacht und die industrielle Entwickelung war zurückgeblieben oder doch nicht gestiegen. Namentlich in den höher gelegenen Gebieten, im Odenwald, auf den Höhen des Schwarzwaldes und auf der Baar gab der wenig fruchtbare Boden bei ungenügender Düngung den meisten Landleuten nicht die erforderlichen Nahrungsmittel, die sie dann durch Zukauf erwerben mufsten. Das Hauptnahrungsmittel bildeten die Kartoffeln, die auch auf schlechtem Boden bei geringer Düngerkraft fortkommen. Die geringen Erträgnisse, wachsende Gemeinde- und Staatslasten führten in allen ungünstiger gelegenen Gebieten, aus welchen vor allem die Auswanderung vor sich ging, zur Verschuldung und in sehr vielen Fällen zu einer Überschuldung, die nicht blofs den Besitzern, sondern auch den Gläubigern gefährlich wurde, indem ihnen beim

deutsche Auswanderung in Leipzig; 15) Auswanderungsverein in Annaberg im Erzgebirge; 16) Zentralverein für deutsche Ansiedlungen in überseeischen Ländern in Stuttgart. Dazu kam binnen kurzem ein badischer Verein.

Wegzug ihrer Schuldner meist ein geringwertiges Objekt in den Händen blieb. Selbst an und für sich wohlthätige Mafsnahmen, wie Zehnt- und Bodenzinsablösung, erwiesen sich wegen der damit verbundenen Lasten für den Bauer als beschwerlich, da sie ihm Opfer an barem Gelde auflegten. Der gewerbliche Nebenerwerb war ein geringer. Es fehlte an genügendem Schul- und gewerblichem Unterrichte. Mit der Einführung von Strohflechtereien hatte man erst 1846 auf dem Odenwald begonnen. Die Uhrenindustrie, die schon seit einem halben Jahrhundert auf dem Schwarzwald eingebürgert war, lag zur Zeit vollständig danieder, von der Konkurrenz der französischen Schweiz, Frankreichs, Englands, Wiens überflügelt, und bat um Staatshilfe. Der zurückgebliebene Geschmack und die einfache Kunstfertigkeit der Schwarzwäldler mufsten erst durch Uhrmacherschulen veredelt und ihr kaufmännisches Geschick durch besseren Unterricht erhöht werden, bevor ein neuer Aufschwung des Gewerbes möglich war. Ähnlich war es mit der Holzschnitzerei und der Bürstenbinderei, die erst in der nächsten Zeit, nachdem der Staat für gute Muster und Verfeinerung der Formen gesorgt hatte, einen Aufschwung nahm. Die Weifsstickerei, die später einen hausindustriellen Erwerbszweig bildete, war noch nicht eingeführt. Die Steinschleifereien litten unter der Stockung des Handelsverkehrs mit Österreich. Die 335 Fabriken des Landes beschäftigten im ganzen nur 17 105 Arbeiter und befanden sich in langsamer Entwickelung. Noch lag das wirtschaftliche Schwergewicht im Lande durchaus in der Landwirtschaft und den damit zusammenhängenden Betrieben, sowie in der Erzeugung für den beschränkten lokalen Bedarf, dessen Befriedigung durch keinen regen Wechselverkehr der Gemeinden, sondern durch die örtlichen Wirtschaftskräfte besorgt wurde. Wie es angesichts dieser Lage in abgesonderten, ungünstiger ausgestatteten Gemeinden herging, dafür gibt ein Amtsvisitationsbericht des Bezirksamtes Wolfach über die Gemeinde Kniebis vom 10. Dezember 1847 einen Beleg. Es heifst darin: „Die Pfandbücher sind nicht ordnungsgemäfs geführt (obwohl die ganze Gemeinde überschuldet war!), das Polizeibuch wird geführt, aber mangelhaft, Viehkaufprotokoll wird nicht geführt und ebensowenig ein Bettelbuch, weil fast alle Einwohner Bettler sind, aber nicht im Ort, sondern auswärts betteln. Die Schule befindet sich in einem Zimmer des Wirtshauses, ist niedrig und schlecht. Neben dem Schulzimmer dient eine dunkle Kammer, ein wahres Loch, dem Lehrer zur Wohnung. Der Mietzins für dieses Lokal soll seit länger als

12 Jahren nicht bezahlt worden sein, und alle Beitreibungsversuche des Eigentümers sind umsonst. Es sind im ganzen 63 Schüler, darunter ein Drittel unehelich. Die Kinder sind elend bekleidet, zum Teil kaum die Blöfsen mit Lumpen bedeckt. Die Industrielehrerin soll ordentlich sein, allein es fehlt am nötigsten Material. Strohflechterei wird nicht betrieben, da niemand es versteht. Die Wohnhäuser sind meist nichts mehr als elende Hütten, in welchen eine Menge Leute zusammengedrängt leben, des Nötigsten ermangelnd. Keinerlei Industrie wird betrieben. Der Boden ist felsig und schlecht. Die Lage fast 3000 Fufs über dem Meer, von der Art, dafs keine Frucht gedeiht, ja die Kartoffeln und das Korn meist nicht reifen; der Graswuchs ist meist ebenso schlecht, weil es selbst an Wasser fehlt. Die Einwohner nähren sich daher sehr kümmerlich durch Arbeit in den Waldungen, wozu sie aber selten Gelegenheit haben, weil man sie als starke Frevler und schlechte Arbeiter nicht gerne im Walde beschäftigt, und vielfältig durch Bettel, womit die ganze Gegend geplagt ist.“ Ähnlich lauteten die Berichte aus vielen Teilen des Landes, und immer dringender wurde die Regierung zur Anwendung des einen Hilfsmittels aufgefordert, das alle Welt anpries: Unterstützung zur Auswanderung.

Die Regierung hatte in der der Kammer vorgelegten Denkschrift nicht von einer direkten materiellen Förderung der Auswanderung gesprochen. Ihre Vorschläge bezogen sich auf überwachende und beratende Mafsnahmen und auf Anregungen bei der deutschen Zentralgewalt. Auch die Kommission, welche darüber berichtete, beschränkte sich darauf, ihre volle Übereinstimmung mit den Absichten der Regierung auszusprechen. Allein in der am 23. Dezember 1848 stattgehabten Diskussion über diesen Bericht in der Kammer wurde der Antrag aus dem Hause selbst eingebracht und auch einstimmig angenommen der Regierung sogleich in dem zur Beratung stehenden Budget 50000 Gulden für Zwecke der Auswanderungsunterstützung zur Verfügung zu stellen. Nun konnte sie an die praktische Ausführung schreiten. Sie hatte schon wiederholt Gelegenheit gehabt, Gesuche um Unterstützung zur Auswanderung zu prüfen.[1]) Wie sie vorzugehen beabsichtigte, geht aus

[1]) So überreichte im August 1848 ein Herr August Berberich aus Mannheim eine Eingabe, in welcher er für sich und 74 andere Auswanderungslustige die Unterstützung zur Auswanderung erbat, da sie sich bei den ungünstigen Erwerbsverhältnissen nicht zu erhalten vermochten. Die Begründung dieses Gesuches stützte sich nicht auf die persönlichen, sondern auf die allgemeinen gesellschaftlichen Verhält-

einer Denkschrift hervor, welche das Ministerium des Innern im Januar 1849 dem Staatsministerium vorlegte. Es heifst darin in starkem Gegensatz zu der sechs Jahre früher geäufserten Meinung: „Dafs die Bewohner einer Anzahl Gemeinden des Landes infolge eingetretener Übervölkerung aufser stande sind, sich und ihre Familien ehrlich zu ernähren, müssen wir als eine beklagenswerte, aber unwiderlegbare Wahrheit annehmen. Dafs aber eine wirksame Beihilfe nur durch eine massenhafte Auswanderung jener Bewohner erzielt werden kann, ist nicht minder richtig.“ Es sei Pflicht des Staates „jenen Gemeinden, welche den Gemeindeaufwand einschliefslich der Armenunterstützung nicht mehr selbst bestreiten können, die Auswanderung in Gegenden möglich zu machen, wo die Arbeit einen reichlichen Lohn findet“. Diese Denkschrift läfst erkennen, dafs der vollständige Umschwung in den Meinungen des Ministeriums nicht durch die von jedem Verein im Munde geführten ideellen und allgemein nationalwirtschaftlichen Begründungen der Auswanderung herbeigeführt worden war, wenn auch einige Widerspiegelungen dieser Gedanken nicht fehlen. Es fiel vielmehr sehr ins Gewicht, dafs der Armenaufwand des Staates in den letzten Jahren gewaltig gestiegen war, von 611930 Gulden im Jahre 1845 auf 1411396 im Jahre 1847, dafs man zur Linderung des Notstandes in den Jahren

nisse. „Wir glauben uns nicht in Unbilligkeit zu vermessen, indem wir das Recht in Anspruch nehmen, von der Staatsgesellschaft die beihilfliche Hand zur Änderung eines solch jammervollen Zustandes zur Gewinnung eines besseren Daseins verlangen zu dürfen. Der Einzelne hatte es nicht in seiner Gewalt, die soziale Gestaltung in ihrem Gange zu lenken oder aufzuhalten; dies war Sache derer, welche das Volk erwählt hatte, um die Wohlfahrt der Gesellschaft zu pflegen und zu wahren. Man kann daher den einzelnen Staatsbürgern auch nicht zumuten, dafs sie die Folgen von Verabsäumungen und Mifsauffafsungen jener ohne Murren und in verzehrender Geduld hinnehmen und ertragen sollen.“ „Wir haben daher den Entschlufs gefafst, da in unserem Vaterlande das Kapital die Arbeit so sehr beherrscht, unter Beihilfe der hohen Staatsregierung eine neue Heimat zu beziehen, wo zur Zeit noch das umgekehrte Verhältnis besteht.“ Dort wollten sie eine Kolonie gründen „um nach und nach die überflüssige Arbeitskraft des Mutterlandes auf einem Gebiete zu vereinigen und solchermafsen dem Heimatlande in der längst ersehnten direkten überseeischen Handels- und politischen Verbindung mit der Zeit den Zoll der Dankbarkeit für die geleistete Unterstützung darbringen zu konnen.“ Diese Eingabe ist von Interesse, da sie uns treibende Kräfte im Volksleben jener Zeit, demokratischen Radikalismus, sozialistische Vorstellungen, nationale Begeisterung in gärender Verwirrung zeigt, in einer Verwirrung, wie sie nicht blofs diese Kopfe ergriffen hatte. Im Oktober des Jahres 1848 lehnte die Staatsregierung die Erfüllung der Bitte ab, da die Staatskasse gegenwärtig nicht in der Lage sei, so bedeutende Summen zu diesem Zwecke vorzuschiefsen.

1847 und 1848 über 700000 Gulden für Brotfrüchte, Saatkorn usw. hatte verausgaben müssen, und dafs der Aufwand für die Polizei- und Strafgerichtspflege im Wachsen war.

Im Jahre 1849 wurde nur eine gröfsere Auswanderung auf Staatskosten vorgenommen, die der Gemeinde Rineck, über deren nähere Umstände unten berichtet werden wird. Im übrigen war die Regierung bemüht, die Vorbereitungen für eine Auswanderung in grofsem Stile in den nächsten Jahren zu treffen. Man unterstützte die Bildung eines badischen Auswanderungsvereines, der es sich zur Aufgabe setzte, die Beförderung der Auswanderer zu leiten und ihnen mit Rat und That beizustehen, man erweiterte den Kreis der badischen Konsuln und trat mit ihnen behufs Erlangung von Nachrichten über den Auswanderertransport und die Konjunkturen für ihr Unterkommen in den Ansiedelungsländern in Verbindung. Man liefs es sich ferner angelegen sein, die Frage einer nationalen Organisation bei den einzelnen deutschen Regierungen wie bei der Zentralgewalt in Anregung zu bringen. In den nächsten Jahren ist die Zahl der auf Staatskosten Auswandernden bedeutend gröfser. Hatte man 1849 nur 15453 Gulden dafür verwendet, so ist doch diese Ausgabeposition 1850 bereits auf 44989 Gulden, 1851 auf 110744 Gulden gestiegen. Die Erfolge der Auswanderung von 1849 befriedigten das Ministerium des Innern in hohem Grade und es suchte für die nächsten Jahre einen noch gröfseren Spielraum zu gewinnen, um durch eine sorgfaltige Auslese aller überschüssigen Elemente das ersehnte Gleichgewicht zwischen den angenommenen wirtschaftlichen Hilfsmitteln des Landes und der Bevölkerungsgröfse herbeizuführen. Es liefs daher im Januar 1850 das Ministerium des Innern den Auftrag an die Kreisregierungen ergehen, die ärmsten Gemeinden des Kreises der Reihenfolge nach namhaft zu machen, in welchen die Unterstützung der Auswanderung durch Staatsmittel geboten wäre. Die Berichte, die infolgedessen im Laufe des Jahres 1850 eingingen, bezeichneten als wünschenswert

im	mit Einwohnerzahl	aus Gemeinden	die Auswanderung von Personen	% der Bevolkerung
Seekreis	199083	115	3634	1,7
Oberrheinkreis . . .	349194	101	6447	1,8
Mittelrheinkreis . . .	462353	75	5887	1,2
Unterrheinkreis . . .	346578	60	2087	0,6
	1357208	351	18046	1,3

Der Aufwand für die Staatskasse würde sich danach, unter Abrechnung der von anderer Seite zugesagten Unterstützungen, auf

1,5 Millionen Gulden belaufen haben. Dafür rechnete man auf Ersparungen a) an den außerordentlichen Ausgaben des Staates für Armenunterstützung, die 1849 über 800000 Gulden betragen hatten, b) auf Ersparnisse an der Unterstützung für uneheliche Kinder, welche über 86000 Gulden jährlich vom Staate, ebensoviel von den Gemeinden erforderte, c) an der Position Unterstützung Heimatloser (Budgetsatz 3910 Gulden), d) Unterstützung armer Gemeinden (Budgetsatz 10000 Gulden), e) an den Kosten der Strafgerichtspflege, und zwar wegen Forstfrevel (Budgetsatz 44370 Gulden), f) wegen anderer Vergehen (Budgetsatz 262620 Gulden), g) für das allgemeine Arbeitshaus (Budgetsatz 21986 Gulden), h) an den Kosten der Strafanstalt (Budgetsatz 150560 Gulden). Man betrachtete demnach die „Unterstützung der Auswanderung als eine Art staatswirtschaftlicher Investition, die sich, wenn auch nur indirekt, doch auch wirtschaftlich bezahlt mache. Die Möglichkeit der Ersparnis an den zuletzt angeführten Positionen rechtfertigte man damit, daß 73 % der Personen, welche jährlich wegen Vergehen angeschuldigt waren, vermögenslos waren, die Verminderung der Vermögenslosen daher auch eine Einschränkung der Strafgerichtspflege zur Folge haben werde. Als dringend wünschenswert und in Eile durchzuführen wurde die Auswanderung bezeichnet

im	aus Gemeinden	Personen
Seekreis	9	828
Oberrheinkreis	24	2209
Mittelrheinkreis	9	864
Unterrheinkreis	13	510

Zur möglichsten Förderung der Auswanderung sollten daher im Budget 1852/53 6—800000 Gulden gefordert werden.

Gegen diese Forderung erhob sich aber im Schoße der Regierung selbst ein energischer Widerspruch seitens des Finanzministers Regenauer, der erklärte, sie nur durch ein Anlehen decken zu können. Aber nicht bloß deshalb, sondern weil er der vom Ministerium des Innern entworfenen Auswanderungspolitik, sowie den Grundzügen der inneren Politik der letzten Jahre überhaupt entgegentrat, erklärte er sich gegen die Aufnahme jener Summe in das Budget. Seine Ausführungen sind von Interesse, weil sie die Grundzüge der später befolgten Politik enthalten, und mögen daher hier ihren Platz finden. Es herrsche in der Polizei- und Strafgerichtspflege, heißt es in einem Schreiben an das Ministerium des Innern vom 2. Januar 1851, ein ganz verderbliches Humanitätsprinzip,

man gewähre dem verkommenen, sittlich heruntergekommenen Subjekt geradezu eine Prämie für seinen Lebenswandel, es bleibe dem Armen, der arbeitet, aber keine Mittel hat auszuwandern und durch die Auswanderung seine Lage zu verbessern gar nichts anderes übrig, als arbeitsscheu zu werden. Man unterstütze leichtsinnige Heiraten, indem man uneheliche Kinder durch Gemeinde- und Staatsmittel ernähre. Man lasse immer das Prinzip aufkommen, daſs der Staat die Armen erhalten müsse, wo die Gemeinden nicht auskommen, das sei das beste Mittel, um arme Gemeinden liederlich und reiche arm zu machen. Eine Übervölkerung sei nicht vorhanden. Baden habe 4904 Seelen auf die Quadratmeile, Württemberg 4911, Nassau 4918, Hessen 5535, Sachsen 6973. Bisher sei alles darauf ausgegangen, die Bevölkerung zu vermehren. Man habe sie von 1816—1849 von 971 269 auf 1 362 774 gebracht, und nun wolle man in der gegebenen Gröſse eine Übervölkerung finden. Man könne den Überschuſs nicht entfernen ohne allzugroſse Kosten. Es würden jährlich 1 266 656 Gulden dafür erforderlich sein. Das Land wäre zu beklagen, wenn es auſser der Auswanderung keine ausreichenden Mittel besäſse, sich der sittlichen und ökonomischen Verderbnis zu erwehren. Darüber könne kein Zweifel sein, daſs eine unnachsichtliche Verweigerung aller und jeder Unterstützung, sei es des Staates oder der Gemeinden, an arbeitsfähige Personen, das nachdrückliche Anhalten derer zur Arbeit, die arbeiten können, die strengste polizeiliche Überwachung verkommener Orte, die Vermeidung übermäſsiger Gemeindeauslagen in Schule und Kirche, die Belebung des Sinnes für Nüchternheit und Sparsamkeit, die Beförderung von Anstalten, welche die letztere unterstützen, die Verhütung des Wuchers auf dem Lande, zweckmäſsige, möglichst wirtschaftlich ausgeführte Straſsenanlagen, Verwendungen zur Hebung der Landkultur usw. vor dem Mittel einer massenhaften Auswanderung den Vorzug verdienen.

Bei aller Einseitigkeit und starkem Übersehen vorliegender Thatsachen, die sich in diesem Schreiben kundgeben, hat es doch den einen Vorzug, daſs es mit Nachdruck die Notwendigkeit innerpolitischer Maſsregeln betont, während sich das Ministerium des Innern in der Hoffnung gewiegt zu haben scheint, durch das mechanische Mittel einer fortgesetzten starken Auswanderung ein Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen Kraften und der Konsumtionsfähigkeit des Landes herstellen zu können. Die Antwort an das Finanzministerium ist von einer solchen unklaren Vorstellung

beherrscht: Baden sei zwar noch nicht übervölkert, aber die Bevölkerung vermehre sich rascher als die Subsistenzmittel. Sie könne ja erst dann aufhören, wenn letztere aufhören, und gegen Übervölkerung gebe es keinen anderen Damm als die Armut und den Mangel in demjenigen Teil der Bevölkerung, welcher — denkt man sich die Bevölkerung nach ihren Vermögensverhältnissen in konzentrische Kreise gereiht — jeweils den äufsersten Ring bildet. Hier gebe es nur eine hilfebringende Schleuse, die Auswanderung. Sie mildert, was sonst grausam schien, und führt zu höheren Zwecken. Gottes schöne Erde sei nicht da, damit sie an einzelnen Punkten, sondern damit sie überall bevölkert werde und damit die in ihr schlummernden Kräfte zu Gunsten der auf ihr wandelnden vernünftigen Wesen überall zur Entwickelung gelangen. Dies sei der Lichtpunkt zur Lösung der sozialen Frage usw. Die verschwommenen Vorstellungen des Ministers des Innern haben den Sieg nicht davongetragen. In das Budget, wie es aus den Beratungen des Staatsministeriums hervorging, wurden nicht 800000, sondern nur 50000 Gulden zur Bestreitung dringendster Unterstützungen eingestellt.

Die Bevölkerung betrachtete diese Staatsunterstützung als eine natürliche und notwendige Hilfe. Schon anfangs 1849, als durch die Ständeverhandlungen die Absicht der Regierung bekannt geworden war, hatten sich im Odenwald 4665 Personen ohne vorherige Aufforderung als zur Auswanderung bereit gemeldet, und wie tief gewurzelt die Vorstellung war, dafs der Staat hier eingreifen müsse, zeigt ein Mifsverständnis anläfslich des Erlasses vom Jahre 1850, der mehreren Gemeinden Veranlassung gab, statt im Sinne des Erlasses Anträge zu stellen, öffentlich ausschellen zu lassen, dafs sich alle binnen 4 Tagen zu melden haben, welche auf Staatskosten auswandern wollen. Eine Betrachtung einzelner Fälle von staatlich unterstützten Auswanderungen läfst uns allerdings das Aufkommen solch verzweifelter Vaterlandsmüdigkeit begreiflich erscheinen. Die Leute liefsen meist nicht nur nichts, was ihnen wertvoll sein mochte, zurück, sondern sie entrannen der geistigen, sittlichen und körperlichen Verkommenheit, wenn sie die Heimat verliefsen.

Wohl mit am schlimmsten stand es im Amtsbezirke Säckingen des Oberrheinkreises, in dessen Gebiet die rauhe und wenig ergiebige Landschaft Baar liegt. Schon im Notjahre 1847 hatten hier 66720 Gulden auf Armenunterstützung verwendet werden müssen, und doch war es nur möglich gewesen, den Ärmsten gerade

das Leben zu fristen. Im Winter 1850/51 stand man vor derselben, ja vor gröfserer Not, da die Kartoffeln mifsraten waren und Getreide in der Gemarkung nicht in einer auch nur für ein Drittel der Bevölkerung ausreichenden Menge gewonnen wurde. In den beiden Monaten Februar und März 1851 war im Hauptorte der Baar. in Herrischried, allein die Summe von 950 Gulden zur Errichtung einer Suppenanstalt verausgabt worden, und man hatte Wegbauten vornehmen lassen, nur um den Leuten Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst geben zu können. Allein diese Wohlthätigkeitsmafsregeln genügten nicht. Im April desselben Jahres berichtet Ministerialrat Dietz, der zur Prüfung der Verhältnisse hinausgeschickt worden war, über die Lage folgendes: Gegen 1000 Personen der Pfarrei Herrischried besitzen zur Zeit keine Lebensmittel mehr und sind bei dem Mangel an hinreichendem Verdienst aufser stande sich zu erhalten. Es wurden schon gefallene Pferde gegessen und ein grofser Teil der Bevölkerung mufste sich begnügen, des Tags nur einmal oder je über den anderen Tag Nahrung zu sich zu nehmen. Durch staatliche und kirchliche Mittel unterstützte Suppenanstalten verabreichen wenigstens so viel, dafs den Dürftigsten das Leben erhalten wird. Wenn man vorausblicke, so liefse sich wohl durch Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues noch einiges erreichen, aber bei der schlechten Lage würde jene Gegend für mehr als 3000 Personen (zur Zeit betrug die Bevölkerung 3275 Personen) niemals Nahrung liefern können, namentlich wenn die Kartoffeln mifsraten. Ein grofser Teil der Bevölkerung fand früher Verdienst im Holzhauen, Kohlenbrennen usw. für die ärarischen Hüttenwerke. Diese Erwerbsquelle ist seit dem Stocken des Eisenabsatzes beinahe versiegt. Den Hauptverdienst liefert jetzt das Seidenkämmeln, aber auch das nur 15 Kreuzer für den Tag, und aufserdem ist die Arbeit ungesund. Neuere Erwerbsquellen würden schwer geschaffen, weil die Bevölkerung ihrer Unzuverlässigkeit und Unredlichkeit wegen bei den Fabrikanten kein Vertrauen geniefst. Die Verarmung ist so grofs, dafs viele Personen nicht einmal die notwendigsten Kleidungsstücke, wie Hemden, Schuhe, Strümpfe, besitzen. Sie wohnen so enge zusammen, dafs es kaum erklärlich ist, wie sie noch bestehen können. Dabei nehme natürlich der sittliche Verfall seinen Fortgang. Um Hogschür herum sind die Waldungen durch die Frevel gänzlich verwüstet und es bleiben die Felder wegen der Unsicherheit zum Teil unbebaut. Wiederholt waren Fälle von frechen Diebstählen und Brandstiftungen vorgekommen, aber man konnte der Thäter nicht

habhaft werden. Als man später zur Unterstützung der Auswanderung schritt, wurde von Auswandernden die Anzeige gemacht, dafs eine vollständig organisierte Verbrecherbande existiere, die niemand anzuzeigen gewagt hatte, aus Furcht vor den Leuten.

Wie in Herrischried, so war es auch in benachbarten Orten. In den 5 Gemeinden Rotzingen, Hartschwand, Engelschwand, Strittmatt und Segeten waren durch das Mifsraten der Kartoffeln und die Verdienstlosigkeit bei einer Gesamtbevölkerung von 2113 Personen 703 gänzlich von Mitteln entblöfst, so dafs sie nicht bis zur nächsten Ernte leben konnten. Nicht blofs den Armen, sondern selbst den Besitzern von ausgedehnten Liegenschaften fehlten die erforderlichen Saatfrüchte und Saatkartoffeln und die Mittel zu ihrer Anschaffung, so dafs die ganz Armen dem Hungertode, die Bemittelteren der Verarmung entgegengingen. 600 Personen, also mehr als ein Viertel der ganzen Bevölkerung hatte um Unterstützung zur Auswanderung gebeten, was um so bemerkenswerter war, als bei den Bewohnern dieser Gegend früher wenig Neigung zur Auswanderung vorhanden war. Auch hier war die Errichtung einer Suppenanstalt, von der täglich 950 Portionen verteilt wurden, und die unentgeltliche Überweisung von Saatfrüchten das unentbehrliche Linderungsmittel des Augenblicks, aber wie in Herrischried hoffte man nur durch eine starke Auswanderung einigermafsen leidliche Zustände zu schaffen.

Noch in demselben Jahre wurden aus dem Pfarrbezirk Herrischried 535 Personen auf Staatskosten nach Nordamerika gebracht. Die bei der Organisation ihrer Auswanderung über sie angelegte Liste gab ein trauriges Bild tiefsten Elendes. Folgendes sind den Namen der Auswanderer beigefügte charakterisierende Bemerkungen, die sich fast durchweg wiederholen: besitzt ein mit Einsturz drohendes Häuschen und ein verschuldetes Gütchen — die kleinen Kinder gehen betteln, selten in die Schule — ist eine sehr arme Familie, der die nötigen Kleider fehlen — ist vergantet und so arm, dafs der Familie alles Nötige fehlt — arm, ohne Ausrüstungsgegenstände — leben in wilder Ehe, das gröfsere Kind bettelt — ganz arm, zieht mit den Kindern auf den Bettel herum, die ebenfalls so frech und liederlich zu werden versprechen wie die Mutter, usw. Als man zur Musterung der Auswanderer schritt, überzeugte man sich von dem unglaublich schlechten Zustand ihrer Bekleidung. „Diese besteht bei allen ohne Ausnahme in elenden Fetzen und Lumpen. Kein einziger besitzt ein brauchbares Paar Schuhe oder ein brauchbares Hemd, viel weniger andere Kleidungsstücke.“ Sie mufsten

von Kopf bis zu Fuſs bekleidet werden, bevor man sie die Reise antreten lassen konnte. Doch wurden alle Vorbereitungen so rasch getroffen, daſs man sie noch im Mai 1851 befördern konnte.

Bei weitem das gröſste Interesse unter all den Auswanderungen, welche auf Staatskosten vor sich gingen, beanspruchen aber jene, welche gewisse abgesonderte Gemarkungen betrafen, die mit dem Namen Kolonieen nicht unrichtig gekennzeichnet waren. Es waren Niederlassungen, deren Ursprung sich noch ohne Mühe verfolgen lieſs — in der Regel reichte er nicht über das vorige Jahrhundert hinaus — und die alle darin übereinstimmten, daſs sie auf dem Grund und Boden einer Grundherrschaft, eines Standesherrn oder eines der kleinen Staatswesen, die ihren Besitz im jetzigen badischen Territorium hatten, mit dem Willen und der Absicht des Grundeigentümers gebildet wurden. Alle stimmten auch darin überein, daſs bei dieser von den Grundherren vorgenommenen inneren Kolonisation immer nur deren Interesse, nicht aber, wie es bei einiger Voraussicht hätte geschehen müssen, auch das Interesse der sich vermehrenden Kolonisten gewahrt wurde. Man wies den letzteren entweder gar keinen, oder doch nur so wenig Grund und Boden, namentlich Wald, zur eigenen Benutzung an, daſs ihre ganze Existenz an das Gut des Grundherrn und die Arbeit oder Mildthätigkeit, die sie da fanden, gebunden war. Solange noch das Unterthanenverhältnis zu dem Grundherrn und Gründer der Kolonie aufrecht bestand, wurde die Not der Kolonie durch mancherlei auf Seite des Grundherrn als Pflicht empfundene Rücksichten gemildert. Die Kolonisten waren seine vornehmlichsten oder auch ausschlieſslichen Arbeiter, seine Waldungen, seine Weiden standen ihnen unter gewissen Bedingungen frei und gaben ihnen Holz und Futter für ihr geringes Vieh. Mit der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse trat auch hierin eine Änderung ein. In manchen Fällen trat an die Stelle des bisherigen Grundherrn der badische Staat, in allen Fallen wurde das Unterthanenverhältnis gelockert und allmählich aufgehoben. Die Kolonisten wurden frei, wie alle anderen Bürger, wie ihr Grundherr selbst. Aber nun standen sie auch allein. Die Rücksichten ihnen gegenüber waren durch keinerlei Pflichten auf ihrer Seite bedingt und hörten auf. Nun saſsen sie vereinsamt auf ihrer Scholle, die vielfach eine fremde Scholle und immer ein ungenügender Untergrund für ihre Ernährung war. Fanden sie Arbeit ringsum, so war es gut für sie; fanden sie keine, so war niemand da, der für sie sorgte. Unsägliches Elend entwickelte sich

aus diesen Zuständen, die die späte Frucht des Eigennutzes und der mangelhaften Einsicht längst dahingegangener Menschen waren.

Die auf den Erlafs vom Januar 1851 hin eingegangenen Berichte der Kreisregierungen nennen eine grofse Zahl solcher Kolonieen, deren einziges Rettungsmittel in der Auswanderung gelegen sei. Mehrere, wie Rineck, Tollnaishof, Ferdinandsdorf, gelangen auch thatsächlich dadurch zur Auflösung, andere wie Kniebis, Nordrach, Langenwinkel erfahren eine mehr oder weniger starke Verminderung ihrer Bevölkerung, wieder andere wie Ziezenhausen, Hohenwettersbach stehen zwar wiederholt vor der Frage der Auswanderung und Auflösung, werden aber schliefslich durch andere Eingriffe des Staates erhalten. Sie treiben alle zu einer durch staatliche Einmischung herbeigeführten und mit materiellen Opfern seitens des Staates erkauften Lösung ihrer unhaltbaren Lage. Jede einzelne solche Kolonie stellt im kleinen ein Bild von Aufgaben dar, die sich dem Staate in jener Zeit — vielfach auch heute noch — im grofsen entgegenstellen. Das Problem war ja schliefslich das, einem durch kein individuelles Verschulden, sondern durch die soziale Entwickelung ins Elend geratenen Teil der Bevölkerung wirtschaftlichen Erwerb und Nahrung zu verschaffen. Darum ist die Geschichte dieser Kolonieenauswanderung sowohl von allgemeinem, wie, ihrer eigenen Entstehung wegen, von besonderem Interesse. Sie soll im folgenden an einzelnen Beispielen gezeigt und belebt werden.

Die im Jahre 1803 aufgehobene Abtei Gengenbach hatte ein reichsunmittelbares Gebiet, das einen Reichsstand beim schwäbischen Kreis bildete. Dieses kleine Reichsgebiet umfafste die drei Zinken [1] Fabrik, Schottenhöfen und Mühlstein mit einer beiläufigen Einwohnerzahl von 300 Seelen. Die Gründung dieser drei Gemeinschaften geht auf das Jahr 1750 zurück. Zu dieser Zeit schlofs die Abtei, teils um ihrem Walderträgnis einen stetigen und einträglicheren Absatz zu verschaffen, teils um sich eine neue Erwerbsquelle zu sichern, mit mehreren Privaten einen Vertrag zur Gründung einer Schmalte- oder Blaufarbfabrik. Als Betriebsort wurde der Zinken Holzhaag dafür ausgesucht, in der Nähe der Klosterwaldungen. 1764 wurde in der Nähe eine Glashütte errichtet, die gleichfalls ihr Holz aus den Klosterwaldungen bezog. Beide arbeite-

[1] Zinken ist keine eigentliche Ortschaft, sondern eine zerstreut liegende Häusermenge von nur äufserlicher Zusammengehörigkeit.

ten mit Gewinn, bis sie im Jahre 1788 durch einen Brand zerstört wurden. Sie wurden zwar wieder aufgebaut, aber die Schmaltefabrik erholte sich nicht mehr. 1802 wurde der Gesellschaftsvertrag aufgelöst. Die Abtei zahlte die Einlagen der privaten Anteilshaber aus und leitete den Betrieb auf eigene Rechnung. Die notwendigen Arbeitskräfte bezog sie nach wie vor aus den oben erwähnten drei Zinken. Daselbst hatten sich Leute mit Bewilligung des Klosters niedergelassen als Fabrikarbeiter, Glasmacher, Glasträger, Holzmacher, Tagelöhner usw. Sie waren des Klosters unmittelbare Unterthanen, bildeten keinen eigenen Gemeindeverband, sondern waren unmittelbar der Leitung des Klosters unterworfen. Ein Conventuale des Klosters war ihnen als Inspektor vorgesetzt, der sich in die Funktionen eines Richters, Pfarrers und Verwalters teilte und alle politischen, polizeilichen und ökonomischen Angelegenheiten entschied. Das ganze Leben dieser Gemeinschaften hatte die Fabrik zum Mittelpunkt. Der Inspektor als Pfarrer erhielt jährlich ein Fuder Wein von der Fabrik, dessen Kostenbetrag von den Arbeitern nach ihrem Verdienst getragen wurde. Die Kirche, das Innere, die Paramenten wurden aus dem Verkauf von Glasknöpfen hergestellt, welche der Pfarrer mit Bewilligung des Inhabers der Glashütte ohne weitere Kosten herstellen liefs und die einen reifsenden Absatz fanden. Es blieb sogar noch ein Kirchenfonds übrig von 1300 Gulden, aus welchem die Kosten eines Mefsners bestritten wurden. Die Schule wurde in der Fabrik gehalten von einem ausgedienten Arbeiter, der 42 Gulden jährlich und 3 Klafter Holz für diese Kunstleistung erhielt; für den Nachtwächter und dergleichen kleinere Dienste wurde vom Fabrikherrn gesorgt. Kurz alle öffentlichen Angelegenheiten lagen in den Händen der Fabrikverwaltung beziehungsweise der Abtei, die ja mit ihr identisch war. In der Fabrik fanden die Einwohner jener Orte ihren Lebensunterhalt, und solange die Fabrik gut ging, war keine Not. Einzelne konnten sogar etwas zurücklegen und Liegenschaften erwerben. Mit dem Rückgange der Fabrik 1788 wurde aber ihre Lage schlimmer, und nur dadurch blieb sie einigermafsen erträglich, dafs die Abtei ihren Unterthanen gegenüber sehr fürsorglich auftrat. Die Leute durften auf den der Abtei gehörigen Gütern Mittelegg, Glashütte und Hilsegg die erforderlichen Kartoffeln pflanzen, ihre Ziegen in den ihnen angewiesenen Teilen der herrschaftlichen Waldungen weiden lassen, und die zur Arbeit untauglichen Armen erhielten dreimal wöchentlich an der Klosterpforte ein reichliches Stück Brot.

Diese, wenn auch dürftige, so doch nicht hoffnungslose Lage

änderte sich zu Ungunsten der Bewohner, als 1803 die Abtei aufgehoben wurde. Die Kommission, welche mit der Vollziehung der Organisationsedikte des neuen Kurfürstentums Baden beauftragt war, erklärte am 14. Juni 1803 die drei Zinken Fabrik, Schottenhöfen und Mühlstein von jedem möglichen Verbande, in dem sie bisher mit dem Reichsstifte Gengenbach gestanden, für entbunden und für immer vereinigt mit dem Staabe Nordrach, der eine für sich bestehende, dem Obervogteiamt zu Gengenbach unmittelbar untergeordnete Vogtei zu bilden bestimmt war. In Bezug auf die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung änderte sich zunächst nichts. Die Fabriken wurden vom Staate weiter betrieben; allein bald geriet der Betrieb ins Stocken und hörte allmählich ganz auf. 1808 wurde die Fabrik an die Kaufleute Dill, Schneider & Co. in Lahr verkauft und bis in die zwanziger Jahre auch in Thätigkeit gehalten. Dann aber wurde der Betrieb eingestellt. Inzwischen hatten sich auch die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse geändert. Der grofsherzogliche Fiskus hatte in den 3—4000 Morgen Klosterwaldungen eine regelmäfsig fortschreitende Forstkultur betrieben. Der Wald, in welchem bisher die Ziegen der armen Familien ungestört ihre Nahrung gesucht und gefunden hatten, wurde geschlossen, diese Tiere, eine wichtige Lebensquelle der Bewohner, mufsten daher wegen Futtermangel abgeschafft werden. Die einzelnen Grundstücke, welche nicht allodifiziert oder durch Ablösung der darauf haftenden Bodenzinse zu Eigentum erworben werden konnten, wurden eingezogen und Wald darauf angelegt. Damit war den armen Familien die letzte Nahrungsquelle verschlossen. Nur Wenige konnten als Holzmacher Verdienst finden; aber auch dieser Verdienst wurde geschmälert durch Beizug fremder Arbeiter und vieljährige Beschränkung der Arbeit. Die Meisten waren brotlos und, da die klösterliche Unterstützung fehlte, Bettler geworden. Aber auch die wenigen Besitzenden wurden bald zu Grunde gerichtet. Die noch vorhandenen Erbbestandsgüter wurden teils durch Heimfall, teils durch Verkauf vom Fiskus erworben und in Wald verwandelt. Der Rest der Besitzenden in den drei Zinken wurde immer schwerer durch die hauptsächlich von ihnen zu tragenden Steuerlasten getroffen. Die Steuerlast war bis zum Jahre 1827 von einem Gulden auf sieben Gulden pro hundert Gulden Steuerkapital gestiegen, und mit jedem Jahre gab es neue Ausstände bei der Beitreibung und wuchs die Zahl derer, welche keine Steuer leisten konnten. Nicht wenig trug auch dazu das Verhalten des Domänenfiskus bei, der mit dem ganzen ehemaligen Klosterwald

zu dem gleichen Bezirke gehörte, aber sich allen Leistungen soviel als möglich zu entziehen suchte. Unter solchen Verhältnissen verkommt die Einwohnerschaft bald genug; sie wird leichtfertig und liederlich. Die Armenlast steigt und kann von den Besitzenden nicht mehr getragen werden. Ein Bericht aus dem Ende der zwanziger Jahre erklärt, daſs mit Ausnahme eines Wirtes und des Besitzers des Fabrikgebäudes die ganze Einwohnerschaft nur aus Bettelleuten bestehe, deren einziger Besitz ein schlechtes Häuschen auf fremdem Grund und Boden sei. 1827/28 beträgt die Armenlast 644 Gulden, wovon 351 Gulden seitens der Ortsbewohner, der Rest vom Forstärar zu tragen ist. Die geistlichen und weltlichen Behörden erklären aber, daſs die Bewohner jene Armenlast nicht tragen können und, wenn man sie dazu anhielte, in wenigen Jahren vollständig dem Staate zur Last fallen würden. So muſs die Amtskasse die Zahlung übernehmen. Wenige Jahre später, 1832—34, ist deren Leistung, also der allgemeine Staatsbeitrag zur Armenlast. bereits auf 1200 Gulden gestiegen.

Unter diesen Umständen war die Frage wichtig geworden, wer denn eigentlich die Pflicht habe die Armen in jenen drei Zinken, die unter der Bezeichnung Fabrik Nordrach zusammengefaſst worden waren. zu unterstützen? Das Gebiet war stets als zur Vogtei Nordrach gehörig betrachtet worden, aber es hatte nie eine eigene Gemarkung gebildet. In Bezug auf die Steuererhebung war es dem Bezirke Nordrach angegliedert, allein dies hatte keine Bedeutung für die Gemarkungsverhältnisse. Als Teil der Gemeinde Nordrach konnte es auch aus dem Grunde nicht angesehen werden, weil das Organisationsedikt einer solchen Auffassung entgegenstand. Es fehlte an einer sicheren Rechtsgrundlage für die Stellung der Bewohner jener früher reichsunmittelbaren Gebiete. Es müssen daher, erklärt ein Bericht der Regierung des Kinzigkreises an das Ministerium des Innern vom 24. Juni 1826, die Vorteile, auf welche die Einwohner des vormaligen Reichsstiftsgebietes bei ihrer Vereinigung mit der Vogtei Nordrach Anspruch haben, nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages bemessen werden. Sie haben nur so weit Anspruch. als sie selbst beitragen. Da sie aber nichts beitragen können, haben sie auch keine Ansprüche, und es liege daher der Forst- und Domänenverwaltung als Nachfolgerin des Stiftes die Unterstützung ob. Die Forstverwaltung, beziehungsweise das Finanzministerium lehnte eine solche Unterstützungspflicht ab, da nach einer Verordnung von 1819 die Unterstützung zuerst durch Gemeindeumlagen sicher-

gestellt werden müsse, wenn diese aber nicht gelinge, die Amtskassen, also die Verwaltung des Innern, einzutreten habe. Dem begegnete das Ministerium des Innern damit, daſs hier kein gewöhnlicher Gemeindeverband vorliege. Im Interesse der zahlreichen sonst noch im Lande vorhandenen gleichartigen Verbände wurde eine Entschlieſsung des Staatsministeriums eingeholt, die denn am 1. Marz 1827 dahin erging, daſs in solchen Fällen zuerst auf die Gemarkungskasse eine Umlage zu legen sei, bevor die Amtskasse angegriffen würde. Zur Gemarkung gehörten aber alle die dem Forstärar zugefallenen Teile des ehemaligen Stiftsgebietes. Damit war die Unterstützungspflicht des Forstärars Thatsache geworden. Dieses zögerte nun aber auch nicht die Folgerungen daraus zu ziehen. Muſste es jährlich tausend und mehr Gulden zur Erhaltung der Armen und mehrere Hunderte von Gulden zur Unterstützung unehelicher Kinder, weitere Summen für Schul- und Kirchenzwecke hergeben, so wollte es doch auch auf die Entwickelung der Kolonie Einfluſs gewinnen. Da es an jeder Erwerbsquelle in dem Gebiete Fabrik Nordrach gebrach, muſste vor allem einer Vermehrung der Bevölkerung Einhalt geboten werden. Die Verwaltung der Kolonie, wie diese aus dem eigentlichen Gemeindeverband ausgeschiedenen Distrikte genannt wurden, wurde zwar nicht von der Forstdirektion allein, sondern von einem von den Grundeigentümern gewählten, aus drei Mitgliedern bestehenden Kolonierat geführt, allein in diesem hatte der Bezirksförster natürlich die eigentliche Führung als Vertreter des gröſsten Grundeigentümers. Fremde wurden als Kolonisten nicht mehr aufgenommen. Selbst Auswärtigen, welche Töchter von Kolonisten heiraten wollten, wurde die Niederlassung nicht gestattet. Den Söhnen wurde das Heiraten nicht gestattet, beziehungsweise auf jede Weise erschwert. Dies hatte eine wichtige Folge. Das Grundeigentum muſste in diesem Gebiete im Werte sinken, da ein freier Verkehr nicht stattfand. Davon profitierte das Forstärar, indem es bald als einziger Käufer den gröſsten Teil der Grundstücke erwarb. Die Kolonisten aber gerieten in immer gröſsere Abhängigkeit von der Forstverwaltung, sie waren, wie es in einer späteren Petition an die II. Kammer des Landtages heiſst, Vasallen einer einzelnen Staatsabteilung und in der vollständigen Gewalt des Bezirksförsters. Als daher die allgemeine Bewegung zu Gunsten einer staatlich unterstützten Auswanderung einzelner Bevölkerungsteile in den notleidenden Gebieten des Landes auf seiten der Regierung und des Landtages praktische Anerkennung gefunden hatte,

da befand sich auch die Fabrik Nordrach unter jenen Gemeinwesen. deren Auflösung durch Auswanderung empfohlen wurde. Die Bevölkerung selbst war so sehr damit einverstanden, dafs, als im Jahre 1851 die Regierung die Auswanderungskosten für 85 Personen zu bestreiten versprach, diese schon lange vor dem Zeitpunkte der Abreise ihre geringe Habe, Werkzeuge und Ziegen verkauft hatten. Eine vollständige Auflösung der Kolonie erfolgte nicht. Die Bevölkerung war durch diese Auswanderung auf 156 Seelen zurückgegangen, die nunmehr in einem selbständigen Gemeindeverband weiterlebten, ohne aber, wie die fortgesetzte Verminderung ihrer Bevölkerungszahl — sie betrug im Jahre 1885 129 Seelen — beweist, für ein wachsendes Gemeinwesen genügenden Nahrungsspielraum zu besitzen.

Ähnlich verfuhr man mit einer anderen Kolonie des Mittelrheinkreises, die aber schon früher zur selbständigen Gemeinde erhoben worden war. In der Gemarkung Dinglingen liegt die Gemeinde Langenwinkel, die 1793 von der herzoglich nassauischen Regierung durch Ansiedlung von 2 Bauern begründet worden ist. Es wurde jedem der Ansiedler seitens des Domänenärars Land angewiesen, und zwar zu dem mäfsigen Preise von 40 Gulden für den Morgen, welcher Kaufpreis während einer Reihe von Jahren abzuzahlen war. Diese günstigen Bedingungen zogen viele mittellose Leute an, und es bildete sich eine Kolonie, die dem nassauischen Domänenärar unterthan war, nach der Vereinigung mit Baden und dem Erlafs der neuen Gemeindeordnung aber zur selbständigen Gemeinde erhoben wurde. 1850 bestand sie aus 58 Familien mit 263 Köpfen, die nach einem Berichte aus jener Zeit ohne eigentlichen Familienverband rücksichtslos untereinander lebten und teilweise in die gröfste Sittenlosigkeit und dürftigste Armut versunken waren. Die Aufnahme von Leuten ohne Vermögen in diesen Gemeindeverband war sehr leicht und vermehrte die Schwierigkeiten, in der sich die Gemeinschaft befand. Wohlhabendere Bauern suchten daher ihre Kinder soviel als möglich in andere Orte zu verheiraten und dort aufnehmen zu lassen, wodurch die Gemeinde immer tiefer sank. Zur angegebenen Zeit verteilten sich die Familien nach ihren Vermögensverhältnissen wie folgt: 13 Familien mit 65 Köpfen hatten durchschnittlich 16 Morgen Acker und Wiesen. Diese fanden ihr Auskommen. 22 Familien mit 114 Seelen besafsen durchschnittlich $8\frac{1}{4}$ Morgen Landes. Diese konnten sich nur dürftig ernähren und gingen zum Teil als Taglöhner in die Fabriken von

Lahr und Dinglingen. 16 Familien mit 60 Köpfen und 7 ledige Weibspersonen mit 21 unehelichen Kindern waren vollständig mittellos. Da die Verteilungsverhältnisse und die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht absolut ungünstig waren, hoffte man der Gemeinde durch Auswanderung der dürftigsten Teile der Bevölkerung und Vorsorge für landwirtschaftliche Verbesserungen aufhelfen zu können und beförderte demgemäfs im Frühjahr 1851 nur etwa 40 Personen nach Nordamerika. Die Bevölkerungszahl hat sich seither auf 311 Personen gehoben.

Zu einer vollständigen Auflösung durch Auswanderung gelangten die Gemeinde Rieneck und der sogenannte Tollnaishof. Auf erstere Gemeinde wurde die Aufmerksamkeit der Regierung im Dezember 1834 durch eine Vorstellung der Gemeinden Mückenthal, Rittersbach, Heidersbach, Krumbach (Amt Mosbach), sodann Limbach (Amt Buchen) und Kobern (Amt Ebersbach) an den Grofsherzog gelenkt. Diese Gemeinde war durch die pfälzische Regierung um 1780 herum auf einer Ödung inmitten ihrer Waldungen angelegt worden, ursprünglich wohl in der Absicht Holzarbeiter zu gewinnen. Sie nahm heimatlose und vagierende Personen auf und gab ihnen gegen Entrichtung einer Taxe und eines jährlichen Grundzinses von 24 Kreuzer und 2 Sester Hafer per Morgen Land in der Ausdehnung von 1—3 Morgen. Im Laufe der Zeit entwickelte sich aber die Gemeinde weit über jene Zahl von Bewohnern, welche durch die Arbeit in den Waldungen oder durch die Bebauung des zur Gemeinde gehörigen Bodens hätte ernährt werden können. Zur Zeit der Eingabe umfafste die Gemeinde 257 Morgen unfruchtbarsten Feldes, welches nicht im stande war auch nur die Hälfte der aus beinahe 500 Seelen bestehenden Einwohnerzahl zu ernähren. Wer keinen genügenden Besitz und keine Arbeit, die ihn erhielt, in der Nähe gefunden hatte, mufste daher durch Wanderarbeit oder durch Gewerbebetrieb im Umherziehen seinen Unterhalt zu gewinnen suchen. Wälder gehörten gar keine zu der Gemeinde, so dafs sie ihren Holzbedarf durch Kauf hätten decken müssen, wofür es aber stets an Mitteln gebrach. Man zog es vor in den umliegenden Waldungen der oben genannten Gemeinden durch Holzfrevel seinen Bedarf zu decken. Die Bestrafung der Frevler konnte hierin keinen Einhalt thun. Eine zwangsweise Beitreibung von Geldstrafen war ganz aussichtslos, wollte man aber die Strafe durch Zwangsarbeit abverdienen lassen, so würde es bald an Schanzarbeit gebrechen. „Der Bettel vor unseren Thüren und die ununterbrochenen Forstfrevel in unseren

Waldungen," heifst es in der Eingabe der Gemeinden, „ist die einzige Lebensrettung dieser Leute, bei welchen noch zu befürchten ist, dafs sie dabei vollends in ein für die öffentliche Sicherheit gefährliches Volk ausarten werden, wofür leider schon erweisliche Spuren am Tage sind." Da der einzige wertvolle Besitz der umliegenden Gemeinden in ihren Waldungen bestand, deren Ertrag und Fortbestand ernstlich gefährdet war, wandten sie sich an den Grofsherzog mit der Bitte um Hilfe.

Die von den örtlichen Regierungsorganen eingeholten Gutachten bestätigten die Klagen der Gemeinden und erwiesen den Zustand der Gemeinde Rieneck als einen unhaltbaren. Das gesamte Vermögen der 534 Einwohner wurde auf 32 136 Gulden geschätzt, darunter der Güterwert auf nur 7 671 Gulden, der Häuserwert auf 21 850 Gulden und die Fahrnisse auf 2 615 Gulden. Auf diesem Vermögen hafteten aber 17 529 Gulden Schulden, so dafs nur 14 529 Gulden reines Vermögen oder 27,13 Gulden auf den Kopf der Einwohner verblieben. Die Gemeinde als solche besafs nur ein Schulhaus im Werte von 450 Gulden, einen Acker im Anschlage von 20 Gulden und ein Arrestlokal im Werte von 30 Gulden. Die Folgen solch trostloser Armut einer ganzen Gemeinde traten überall zu Tage. Nur wenige Familien konnten ihre notdürftige Nahrung durch Bebauung ihrer eigenen Felder gewinnen. Die überwiegende Mehrheit war genötigt, durch Taglohnarbeit in fremden Orten oder durch Bettel ihren Erwerb zu suchen, wodurch die Erziehung der Kinder in hohem Grade vernachlässigt wurde. Polizeiaufsicht, sowie Anwendung der Schulzucht gegen die wandernden Familien war beinahe unmöglich. Der Ort war dadurch zu einer Pflanzstätte für Bettler und Müfsiggänger und infolge davon für Verbrecher geworden. Über 200 Personen lebten nachweislich blofs von Bettel. Nach den Amtskassenrechnungen von Mosbach wuchsen die staatlichen Ausgaben an Untersuchungskosten für Rienecker Bettler und Verbrecher von Jahr zu Jahr, 1836 betrugen sie 547 Gulden. Ähnliche Beträge seien auch den Kassen benachbarter Amtsbezirke aufgelaufen, auf welche die Rienecker ihre strafwürdige Thätigkeit ausdehnten. Des weiteren hatte die Amtskasse wegen der notorischen Armut der Gemeinde alle Kosten für Verpflegung unehelicher Kinder sowie Krankenkosten zu tragen, was wieder eine jährliche Ausgabe von 6—800 Gulden hervorrief. Die heranwachsende Jugend wurde immer liederlicher und eine wachsende Zahl mufste unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Bei dieser Sachlage sprach sich schon im August 1835 das Ministerium dahin aus, dafs nichts übrig bleibe als Unterstützung der Auswanderung und der Versuch, durch Erleichterung des Ankaufes von Waldungen und anderen Grundstücken das Besitztum der Einwohner und ihre Nahrungsquellen mit der davon zu ernährenden Bevölkerung in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Was unmittelbar auf diese Anregung hin geschehen, ist nicht zu ersehen, doch blieb sie nicht ganz fruchtlos, denn im Frühjahr 1837 wurde von der Kreisregierung der bestimmte Vorschlag gemacht, 384 Rienecker, die sich dazu bereit erklärt hatten, nach Amerika zu befördern, den Rest von 160 in andere Gemeinden des Landes einzubürgern, und das Ministerium arbeitete einen dem Landtag vorzulegenden Gesetzentwurf aus, nach welchem künftig Niederlassungen auf der Rieneck nicht erfolgen dürfen, den dort lebenden Bürgern aber eine Unterstützung von 150 Gulden pro Kopf beziehungsweise von 225 Gulden für Eheleute aus Staatsmitteln versprochen wird, wenn sie vor dem 1. Januar 1839 auswandern oder in anderen Gemeinden des Landes sich ansiedeln. Dieser Entwurf konnte dem Landtag nicht mehr vorgelegt werden, bis zu seinem neuerlichen Zusammentritt aber hatten es sich die Rienecker anders überlegt und von ihrer Bereitwilligkeit, auszuwandern, Abstand genommen. Aber anderseits liefs ihr Betragen die Auflösung der Gemeinde immer dringender erscheinen. In ganzen Scharen drangen sie in die umliegenden Waldungen, um ihren Holzbedarf zu decken. Einzelne Waldhüter und Besitzer konnten nur zusehen und mufsten froh sein, wenn sie ohne Mifshandlungen davonkamen. Des öfteren aber setzte es blutige Kämpfe zwischen den bedrohten Eigentümern, Waldhütern und Gendarmen auf der einen und den Rieneckern auf der anderen Seite. An ein Aufbringen junger Waldungen war, solange Rieneck bestand, nicht zu denken. Die Rienecker waren sich dessen wohl bewufst. In einer im Jahre 1841 — nach einem besonders strengen Winter — dem Landtage unterbreiteten Petition um Auflösung und Ansiedlung in anderen Gemeinden des Landes gestehen sie alle Holzfrevel ein, aber sie könnten die Kartoffeln, ihre einzige Nahrung, nicht roh essen und noch weniger ihre Kinder erfrieren lassen. „Holz müssten sie haben, und wenn die Bauern und Waldhüter oben drauf säfsen.“ Und die umliegenden Gemeinden, welche sich 1842 mit derselben Bitte an den Landtag begaben, mufsten das Elend zugeben. „Die jetzigen Bewohner Rienecks,“ heifst es in dieser Petition, „sind gröfstenteils Tagelöhner, andere sind Handwerker,

als Maurer, Musikanten, Korbmacher, Maulwurffänger, Kesselflicker und dergleichen; erstere haben gar keinen Verdienst, letztere finden solchen in dem Orte Rieneck ebensowenig, und in den umliegenden Orten im Sommer nur teilweise, im Winter aber nirgends, wodurch sie sich selbst der gröfsten Not preisgegeben sehen und in ihrem jammervollen, bedauerlichen Schicksal bei dem Mangel eines jeden redlichen Brotverdienstes, fast allgemein mit zahlreicher Familie, verzweifeln möchten. Denn kein Brot, kein Geld, kein Vermögen, kein Bett, kein Holz und kein Nahrungszweig, zumal zur Winterszeit, ist eine harte Aufgabe."

In den nächsten Jahren wiederholen sich diese Bitten, sowohl der Rienecker wie der umliegenden Gemeinden, bis endlich 1846 die Regierung auf den schon zehn Jahre vorher ausgearbeiteten Plan einer mit staatlicher Unterstützung vorzunehmenden Einbürgerung der Rienecker in andere Gemeinden des Grofsherzogtums zurückgreift. Durch ein Gesetz sollten die Modalitäten der Unterstützung, sowie die Verpflichtung der Gemeinden ausgesprochen werden, sich die Zuweisung von einer oder mehreren Familiën aus Rieneck gefallen zu lassen. Die Kosten dieses Vorganges werden auf rund 52000 Gulden geschätzt, dafür aber war die Staatskasse von den 1200 Gulden jährlich betragenden Ausgaben für Rieneck entlastet. Der Landtag war aber für diesen Plan nicht zu gewinnen, sondern glaubte, dafs die Verhältnisse durch Erteilung besseren Unterrichtes, Einführung industrieller Erwerbszweige und dergleichen gebessert werden könnten. Die in der Angelegenheit im Laufe des Jahres 1847 vernommenen Bezirksbehörden erklären dies nach den Erfahrungen der letzten Jahre und bei den Boden- wie Eigentumsverhältnissen in Rieneck für unmöglich und verweisen auf die Auswanderung als das einzige Mittel zu dauernder Hilfe. 1848 wird sie endlich unter Zustimmnng der II. Kammer beschlossen und Januar 1849 der Beförderungsvertrag mit dem Zentralbureau des badischen Auswanderungsvereins abgeschlossen. Noch im Herbste desselben Jahres gelangte dann eine erste Abteilung von 168 Personen zur Auswanderung. Es waren nur Leute ohne Grundbesitz, die Ärmsten der Armen. „Einzelne waren barfufs, der gröfste Teil aber nur leicht und sehr ärmlich gekleidet, so dafs sie überall, wo sie auf der Reise nach Bremen hinkamen, Aufsehen und Bedauern erregten und nur mit Mühe in den Wirtshäusern untergebracht werden konnten," schrieb der Agent des Auswanderungsvereins, der sie nach Bremerhaven geleitete. Die Regierung gewährte daher

noch 1000 Gulden besondere Unterstützung außer den Kopfgeldern, welche jedem im Einwanderungshafen ausbezahlt wurden. Nach dem Berichte des badischen Konsuls in New-York war es aber möglich, ihnen nach ihrer Ankunft sogleich ein Unterkommen in Boston, Philadelphia, Detroit Richmond und Syracuse zu verschaffen, so daß eine außergewöhnliche Unterstützung gar nicht notwendig wurde.

Nun kam die Auswanderung der Grundbesitzer an die Reihe. Diese gestaltete sich etwas umständlicher, da sie alle verschuldet waren und ihre Beziehungen zu den Gläubigern und ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf ihre Liegenschaften geordnet werden mußten. Dabei mußte man in großer Eile verfahren. „Die Auswanderung der Rienecker," berichtet der zur Ordnung der Verhältnisse nach Rieneck gesandte Ministerialrat Dietz im Frühjahr 1850, „ist unumgänglich notwendig und unverschieblich geworden, indem die meisten dieser Leute schon das ganze frühere Jahr nicht mehr gearbeitet, ihre Felder nicht mehr bestellt und nur von den Mitteln kümmerlich gelebt haben, welche sie durch Bettel, Frevel, Verkauf ihrer fahrenden Habe aufbrachten." Die Rienecker erklärten daher vor Gericht ihre Zahlungsunfähigkeit, ließen das Gantverfahren über sich ergehen, wodurch ihr geringwertiger Besitz zur Deckung der seinen Wert weit übersteigenden Schuldenlast in Liquidation gebracht wurde, und konnten Mitte Mai nach Amerika befördert werden. Da den Rieneckern noch Angehörige anderer Gemeinden angeschlossen wurden, waren es zwei große Züge von 249 beziehungsweise 235 Personen, welche über Antwerpen beziehungsweise Bremen zur Auswanderung kamen. Die Kosten dieser Auswanderungen waren bedeutende. Auch die „Grundbesitzer" mußten mit den nötigen Kleidungsstücken, alten Reitermänteln, Hosen usw., mit Koch- und Trinkgeschirr, Bettzeug, mit Milch für die Säuglinge und dergleichen versehen werden, und der Staat suchte daher noch andere Kräfte zur Unterstützung heranzuziehen, was ihm aber nur bezüglich einzelner beteiligter Gemeinden gelang.[1] Er hatte immerhin gegen 63000 Gulden für die Auflösung der Gemeinde Rieneck verausgabt.

[1] Das erzbischöfliche Ordinariat wies das Ansinnen auf Unterstützung zurück, da es sich um keinen Kirchenzweck handle, das Kirchengut ohnedem durch zahlreiche Anforderungen geschmälert werde und „gegenwärtig die Verwendung des Kirchenvermögens mit immer größerer Vorsicht geschehen müsse, weil in unserer dem Kommunismus geneigten Zeit der ohnehin schon so große Appetit nach diesem Kirchengut noch immer mehr gereizt werden würde".

Nur etwa 30 Personen waren daselbst zurückgeblieben, von denen demnächst sich einige selbst das Bürgerrecht in anderen Gemeinden erwarben, andere, die ihres Alters oder ihrer Gebrechlichkeit wegen nicht ausgewandert waren, vom Staate eingekauft wurden. Nur ein Teil der Gemarkung mit besserem Boden, auf welchem einige Besitzer, die sich zu erhalten vermochten, angesiedelt waren, blieb selbständig und führt auch heute noch den Namen fort, während in dem übrigen Teile die Häuser niedergerissen wurden.

Der Tollnayshof war ursprünglich ein der Grundherrschaft von Gemmingen zugehöriges Gebiet, Wald und Wüstung, das zur Gemarkung der Gemeinde Laibenstadt einverleibt war. Die Grundherrschaft liefs den lichten Wald und die Wüstung in den 1670er Jahren ausreuten und urbar machen und benutzte diese Felder mit ihren übrigen Gütern zu Laibenstadt bis 1703, wo ein ungarischer Edelmann, Franz von Tollnay, von dem ausgereuteten Feld ungefähr 100 Morgen von ihr kaufte und diesem Grundbesitz, den er mit den nötigen Wirtschaftsgebäuden versah, seinen Namen Tollnayshof beilegte. Als der Herr von Tollnay aber in der Folge die auf den Hof gelegten Grundlasten nicht mehr entrichten konnte, hat der Freiherr von Gemmingen 1740 den Hof wieder an sich gebracht und zusammen mit anderen Laibenstädter Gütern auf kürzere Zeiten verpachtet. Im Laufe der Zeit wurden auch einzelne Plätzchen insbesondere dort, wo früher das Wohnhaus und die Wirtschaftsgebäude des Herrn von Tollnay gestanden waren, an Zuwandernde, die dann als Pächter auftraten, gegen Zahlung von Grundzinsen verkauft. Diese Niederlassung stand demnach unter dem ausschliefslichen Einflufs der Grundherrschaft, die wenigstens für das durch Zuwanderung herbeigeführte Anwachsen derselben verantwortlich war. 1823 umfafste diese als Tollnayshof bezeichnete, keinem Gemeindeverband angehörige Niederlassung 166 Seelen. Die bürgerrechtliche Zugehörigkeit dieser Einwohner stand in Zweifel. Sie bildeten keine Gemeinde, hatten aber auch in keiner der bestehenden Gemeinden ein Bürger- oder Heimatsrecht. Sie waren zwar polizeilich zur anstofsenden Gemeinde Laibenstadt zugewiesen, aber sie hatten ihren eigenen Stabhalter, zahlten nichts zu den Gemeindelasten von Laibenstadt und aufserdem war für sie ein besonderer Staatssteuerkataster eröffnet. Die Laibenstädter wehrten jede Gemeinschaft ab mit der „Tollnayshofer Rotte von Kesselflickern, Siebmachern, Farbhändlern und Schnallenmachern, die aus allen Sprachen abstammend mit Beginn des Frühlings sich in aller Herren Länder

zerstreuten und nur im Winter, oder wenn sie ganz verelenden, wieder heimkehren" und machten den Grundherrn für alle Gemeindeverbindlichkeiten verantwortlich. In der That geschah ja die Annahme von Einwohnern, solange die Grundherrschaft die Gerichtsbarkeit besafs (d. i. bis 1813), nur von dieser. Sie bezog als Eigentümerin des Gutes, welches verpachtet ist, den Pachtzins. Die Bewohner safsen auf den von der Grundherrschaft gegen einen Grundzins an sie abgegebenen Hausplätzen, und es gab keinen eigentlichen Ort Tollnayshof, sondern eine mit diesem Namen bezeichnete Gemarkung, in welcher das Gut, die Häuser und alles, was damit zusammenhing, inbegriffen war. Auf diesem Gebiet war die Grundherrschaft Eigentümerin von $^{59}/_{60}$ des Bodens. Nach dem Steuerkataster betrug nämlich das Grund- und Gefällsteuerkapital 9456 Gulden, wovon 9302 Gulden auf die Grundherrschaft und nur 154 Gulden auf Hofbewohner entfielen. Die Grundherrschaft war es, welche in früheren Zeiten gegen Annahmetaxen, Grundzins, Handlohn usw. den Hof mit Menschen übervölkerte, welche nun durch Mangel an Nahrungszweigen und Vermögen zu steter Dürftigkeit verurteilt waren. Es war daher nur billig, dafs nunmehr auch die Grundherrschaft die Folgen ihrer Unwirtschaftlichkeit trage und für die Gemeindebedürfnisse der Tollnayshofer aufkam, soweit diese dazu nicht in der Lage waren.

Die Regierung teilte diese Anschauung und entschied im Jahre 1839, dafs der Tollnayshof nach § 3 der Gemeindeordnung als ein für sich bestehendes, zu keiner anderen Ortsgemarkung gehöriges Hofgut betrachtet werden solle, auf welches die §§ 153—156 der Gemeindeordnung Anwendung fänden. Danach war der Tollnayshof eine Kolonie auf dem Grund und Boden der Freiherren von Gemmingen und hatten diese für die Armenlasten aufzukommen. Wegen der grofsen Zahl von Armen aber wolle man aus Billigkeitsgründen eine Staatsunterstützung gewähren. Eine gegen diese Entscheidung von der Grundherrschaft eingereichte Beschwerde wurde vom Staatsministerium verworfen. Nunmehr, 1843, wandte sich der Freiherr von Gemmingen an den Bundestag und klagte daselbst als Mitglied des vormaligen Reichsadels die badische Regierung an, Artikel XIV der Bundesakte zu verletzen, der den Mitgliedern des ehemaligen Reichsadels Sicherheit aller Rechte und Vorzüge gewährte, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genufs herrühren. Die Belastung des Gemmingenschen Stammgutes Tollnayshof durch die Entscheidung der Regierung sei so grofs, dafs das-

selbe vollkommen wertlos werde. In der That wurde von der Kreisregierung hervorgehoben, dafs die Verwaltungslasten um 50% den höchsten möglichen Ertrag des Gutes übersteigen, so dafs, wenn durch 10 Jahre auf diesem Fufse fortverwaltet werde, der ganze Gutswert aufgezehrt sein werde. Nichtsdestoweniger wendet sich das Ministerium des Innern gegen die Beschwerde beim Bundestage, die schon aus formellen Gründen zurückgewiesen werden müsse. Die Deklaration vom April 1824 über die Besteuerung der früher Reichsunmittelbaren sei nicht verletzt worden. Die einzige Frage sei die, ob der Tollnayshof als Teil der Besitzung der Grundherrschaft oder als Teil der Gemeinde Laibenstadt anzunehmen sei. Ist das erstere der Fall, so sei die Verpflichtung der Grundherrschaft von selbst gegeben. Ob es aber der Fall sei, darüber habe der Bundestag nichts zu entscheiden. Und der Umstand, dafs ein Verhältnis, das früher der Grundherrschaft Vorteile gebracht habe: die Aufnahme von Taglöhnern, Grundholden usw., sich jetzt in einen Nachteil für sie verwandelt, kann für die Konstatierung des Rechtsverhältnisses nicht mafsgebend sein. Das Ministerium des Äufseren wollte es aber nicht auf eine Prüfung der Angelegenheit durch den Bundestag ankommen lassen, da sie nach der dort herrschenden Stimmung nicht günstig für die badische Regierung ausgefallen wäre, und zog es vor, auf einen gütlichen Ausgleich einzuwirken. Nach einigem Sträuben zeigte sich das Ministerium des Innern endlich dazu bereit, wesentlich unter dem Eindruck der Drohung des Freiherrn von Gemmingen bei einem ungünstigen Ausgang der Sache das ganze Gut zu derelinquieren. Ende 1847 kam nach längeren Verhandlungen ein für die Grundherrschaft sehr günstiger Vergleich zustande, nach dem sie nur $^{3}/_{5}$ des Tollnayshofer Gutes an den Staat abzutreten brauchte, der dafür in alle ihre Verpflichtungen gegenüber dem Tollnayshof eintrat und ihr aufserdem einen Teil der in den letzten 5 Jahren gezahlten Beiträge bar ersetzte. Von nun an bemühte sich der Staat die Kolonie zur Auflösung zu bringen. Im Jahre 1851 wanderte etwa die Hälfte der Bewohner auf seine Kosten aus, wodurch die Lage der Zurückbleibenden nicht wenig verbessert wurde, so dafs er von 1858 ab nicht nur keinen Zuschufs zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu leisten brauchte, sondern sogar aus der Verpachtung der Güter einen Überschufs erzielte. Von 1867 ab ergab die Verwaltung wieder ein Defizit, das endlich 1879 zur Auflösung der Kolonie durch allmählichen Auskauf der einzelnen Besitzer durch den Staat führte.

Ein weiteres typisches Beispiel für die Entwickelung der sogenannten Kolonieen ist die Kolonie Hohenwettersbach, deren Leidensgeschichte hier noch Erwähnung finden soll, obwohl sie nicht zur Auswanderung gelangte. Allein einmal war die Auswanderung der Hohenwettersbacher zu wiederholten Malen eine beschlossene Sache, die nur durch den unglücklichen Eigensinn des Grundherrn verhindert wurde, und sodann scheint es angezeigt, als Gegenstück auch das Beispiel eines solchen Falles zu geben, in welchem man die Lösung des im Laufe eines Jahrhunderts geschürzten Knotens auf anderem Wege versuchte.

Im Jahre 1725 heiratete ein Freiherr von Schilling die natürliche Tochter des Markgrafen Karl von Baden-Durlach, Karoline Louise von Wangen. Sie erhielt als Mitgift unter anderem das Gut Hohenwettersbach bei Durlach, das seitdem als Lehen der Schillingschen Familie verblieben war. In jener Zeit war Hohenwettersbach nichts als ein Hofgut mit einigen kleinen Häusern, in welchen die Taglöhner, welche auf dem Gute Beschäftigung fanden, solange diese Beschäftigung dauerte, übernachteten. Dieser Zustand wandernder Taglöhner behagte indes den Gutsherren wenig. Sie wollten auch Unterthanen haben. Mit Genehmigung der markgräflichen Regierung nahmen sie daher ständige Taglöhner auf, und insbesondere in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts fanden zahlreiche Niederlassungen statt. In der Regel wurde den Leuten das Häuschen, in dem sie wohnten, jedoch ohne den Grund und Boden, verkauft, oder sie erhielten die Erlaubnis, solche Häuschen, mitunter auch Wirtschaftsgebäude, auf dem Boden der Grundherrschaft zu erbauen. Die Grundherrschaft erteilte ihnen Schutz, wofür sie ein Schutzgeld von 4 Gulden jährlich zu zahlen hatten. Bei der Aufnahme mufsten sie auch gewisse Aufnahmsbedingungen unterzeichnen, wodurch ihre Beiträge zu öffentlichen Lasten, wie zur Kirche, Schule usw., sowie ihre Verpflichtung, gegen einen festgesetzten Lohn zu arbeiten, bestimmt wurden. Die Grundherrschaft hatte über ihre Unterthanen die niedere Gerichtsbarkeit, mufste aber bei jeder Aufnahme die Genehmigung der markgräflichen Regierung einholen. Die Zahl der Aufgenommenen war eine beträchtliche, 1794 zählte man über 500 Seelen. Die Verpflichtungen der Grundherrschaft der Kolonie gegenüber erstreckten sich im vorigen Jahrhundert zweifellos auch auf die Versorgung der Armen. Bei wiederholten Gelegenheiten, als Arme in Hohenwettersbach sich an den Landesherrn mit der Bitte um Unterstützung gewandt hatten, waren

sie an die Grundherrschaft gewiesen worden, welche von ihnen Schutzgelder und andere Abgaben beziehe und dafür auch die nächste Pflicht zur Versorgung ihrer Unterthanen habe. 1792 errichtete der damalige Besitzer der Herrschaft eine eigene Armenkasse, zu welcher zwar auch der Markgraf einen Beitrag leistete, ohne damit aber eine Unterstützungs p f l i c h t seinerseits anzuerkennen, wie denn diese Beiträge auch nach mehreren Jahren wieder eingestellt worden waren. 1802, 1804, 1806 wird die Armenunterstützungspflicht der Schillingschen Grundherrschaft in den Karlsruher Hofratsprotokollen klar und deutlich ausgesprochen. Die Grundherrschaft hatte demnach die Pflicht der Fürsorge nach allen Richtungen einer öffentlichen Verwaltung, dafür aber auch aufser dem Rechte auf Abgaben und Leistungen ihrer Unterthanen und der Gerichtsbarkeit das sehr wichtige Recht, neue Niederlassungen und Eheschliefsungen beliebig gestatten oder untersagen zu können. Die Vergröfserung der Kolonie war dadurch bis zu einem gewissen Grade von dem Belieben der Grundherren abhängig. Diese Rechte der Grundherrschaft bliehen bis zum Jahre 1810 unangetastet. Mit der Neuorganisation des badischen Staates aber fiel ein Zweig der Gutsherrlichkeit nach dem andern. 1813 wurde der Gutsherrschaft die niedere Gerichtsbarkeit entzogen. 1815 wurden durch die neuen Steuerordnungen — gegen Entschädigung — die Schutzgelder aufgehoben. Dazu kam das Frohndenablösungsgesetz vom Jahre 1831 und die Gemeindeordnung, sowie das Bürgerannahmegesetz vom nämlichen Jahre, in welch ersterem, insbesondere durch die §§ 153—156 und die Vollzugsverordnung vom 22. September 1837, die Rechtsverhältnisse der abgesonderten Gemarkungen, sowie der Eigentümer derselben und der darin befindlichen Einsassen näher bestimmt wurden. Damit waren die Verpflichtungen der Gutsherrschaft im wesentlichen geblieben. Sie hatte für die Schule und die Kirche, für die Strafsen und die Brücken, für die Brunnen und die Viehtränken, für die Armen und die Verstorbenen zu sorgen, da ja die ganze Kolonie aus besitzlosen Taglöhnern bestand, deren einzige Habe, die Häuschen, keine geeignete Grundlage für öffentliche Lasten bot. Aber die öffentlichen Rechte, welche an jene Pflichten geknüpft waren, waren ihr genommen. Der Staat handhabte das Niederlassungsrecht und das Recht des Ehekonsenses, die Ortspolizei und die Gerichtsbarkeit. Durch 20 Jahre währt nun der Streit zwischen der Gutsherrschaft und der staatlichen Verwaltung um die Rechte und Pflichten der allmählich (1850) auf 609 Seelen

angewachsenen Kolonie gegenüber. Die Stellung der Grundherrschaft zu den Unterthanen hatte sich im Laufe der Zeit auch in wirtschaftlicher Beziehung geändert. Die Zahl der Unterthanen war weit über das Mafs der benötigten Taglöhner hinausgewachsen und konnte auf dem Gute nicht mehr Beschäftigung finden. Grundeigentum besafsen die Kolonisten innerhalb ihres Gemarkungsbezirkes nicht eine Scholle, selbst der Grund und Boden, auf dem ihre Häuschen standen, gehörte der Grundherrschaft. Einzelne hatten wohl in der benachbarten Durlacher Gemarkung Güter erworben, die Mehrzahl aber fand ihren unsicheren Verdienst als Taglöhner, als Korb- und Strohflechter, Besenbinder, Scheerenschleifer, Steinbrecher und Steinhauer, einige erhielten auch Grund und Boden von der Grundherrschaft in Pacht. Keine dieser Nahrungsquellen gewährte die für eine geordnete Wirtschaftsführung notwendige Stetigkeit und Sicherheit des Einkommens, und mehr und mehr verkam die Bevölkerung, bis ihr im Genufs von Branntwein der letzte sittliche Halt verloren ging. In den Jahren 1834—1841 hatten nur 7 Trauungen stattgefunden, die Zahl der unehelichen Geburten betrug aber während dieser Zeit 100, während die der ehelichen nur 97 ausmachte. Wenigstens der vierte Teil aller Familien lebte in wilder Ehe, für die daraus heranwachsenden Generationen aber sollte nach dem Gemeindegesetz die Gutsherrschaft sorgen. Nur bezüglich jener erwuchs dem Staate eine Unterstützungspflicht, welche nicht mit Einwilligung der Grundherrschaft, sondern mit staatlicher Erlaubnis sich angesiedelt hatten. Ein Bericht der Petitionskommission der II. Kammer äufsert sich 1849 dahin: „Die unschuldigen Nachkommen auf beiden Seiten büfsen nun für die Fehler und die Verblendung ihrer Vorfahren. Statt der Unterthanen, mit welchen der Adel in früheren Zeiten sich brüstete, besitzt jetzt der Grundherr eine Masse armer Einwohner, die seiner Unterstützung bedürfen und deren Unsittlichkeit so weit geht, dafs die Zahl der unehelichen Geburten die der ehelichen übersteigt. Statt der früheren Frohndienstleistungen streifen nun die Einwohner in den Feldern des Grundherrn herum, um sich mit Lebensbedürfnissen zu versehen: der Wald mufste wegen der vielen Frevel ausgestockt werden. Die armen Kolonisten dagegen befinden sich in einer trostlosen Lage, nicht eine Scholle Grundeigentums, ja nicht einmal ihre Häuschen rein eigentümlich nennen zu können. Kein Wunder also, dafs bei ihnen die Neigung zur Heimat und zum häuslichen Herd nicht aufkommen kann, dafs sie der Demoralisation verfallen, wo-

durch es ihnen nicht einmal gelingt ein Stückchen Feld pachtweise überlassen zu erhalten." In der Petition, welche die Einwohner von Hohenwettersbach um Erleichterung ihrer Lage eingereicht hatten, sagen sie von sich selbst: „Bei Gründung der Kolonie waren noch zwei Drittel der Kolonie Wald, wo jeder Einwohner Holz und Laub erhalten hat. Jetzt ist der Wald ausgestockt und wir sind dadurch aus Mangel an Mitteln zum Ankauf von Holz in die traurige Lage versetzt, in den benachbarten Waldungen uns durch Freveln das benötigte Holz zu verschaffen. Dies hat dann zur Folge, daſs der gröſsere Teil der Einwohner jahraus jahrein den Frevel im Gefängnis absitzen muſs, wodurch das sittliche Wohl untergraben wird."

Beide Teile muſsten wünschen, daſs solche Zustände aufhörten. Die Grundherrschaft sah sich der Gefahr ausgesetzt, mit wachsender Bevölkerung einen immer gröſseren Teil ihres Einkommens der Versorgung von Nachkommen einstiger Unterthanen ihrer Vorfahren widmen zu müssen, die Kolonisten entbehrten jedes geordneten Gemeindelebens und lebten von der Hand in den Mund. Es gab nur zwei radikale Mittel, welche da helfen konnten: die Auswanderung der ganzen Kolonie oder die Erhebung zur selbständigen Gemeinde unter Ausstattung mit dem nötigen Grundeigentum. Beide Möglichkeiten wurden wiederholt erwogen, aber ihre Ausführung scheiterte daran, daſs Grundherrschaft und Regierung sich über das Verhältnis ihrer gegenseitigen Beitragsleistung nicht einigen konnten. Dazwischen hinein fallen einige Versuche, die Gutsherrschaft zur Verpachtung eines Teiles ihres Grundes an die Kolonisten zu bewegen.

Der erste Vorschlag zur Auswanderung der ganzen Kolonie geht 1838 von der Grundherrschaft aus, doch erachtet die Regierung sie damals noch als unausführbar und macht den Gegenvorschlag, Hohenwettersbach zu einer selbständigen Gemeinde zu erheben, wofern der Grundherr den Einwohnern ein entsprechendes Gebiet zu einem angemessenen Preise zu überlassen bereit wäre. Die Verhandlungen führten damals zu keinem Ergebnis. Drei Jahre später trägt der Grundherr der Regierung den Verkauf von 410 Morgen an die Kolonisten zum Preise von 150000 Gulden an, jedoch solle sie, die Regierung, den Kaufpreis erlegen. Obwohl auf eine Petition des Grundherrn an die Ständeversammlung hin von dieser unterstützt, wird dies Anerbieten vom Staatsministerium 1843 abgelehnt. Trotz wiederholter Petitionen der Einwohner wie der Grundherrschaft ruht die Sache, bis letztere im Jahre 1849 neuerdings den Vorschlag eines Verkaufes eines Teiles des Gutsgebietes macht und zugleich ihre Bereitwilligkeit er-

klärt, im Falle der Auswanderung zwei Drittel der Transportkosten beizusteuern. Hierauf geht das Staatsministerium am 3. Juni 1850 ein, indem es als Staatsbeitrag in Aussicht stellt den Kapitalsbetrag derjenigen Summe, welche alljährlich staatlicherseits an Armenunterstützungen, Kosten der Forst- und Strafgerichte usw. gezahlt werden mufs. Vorausgesetzt wird aber, dafs die Gemeinde Durlach, deren Waldungen durch die Hohenwettersbacher arg gefährdet seien, den noch fehlenden Betrag zuschiefse. Daraufhin kommt ein Vertrag am 30. Januar 1851 zwischen der Regierung und der Grundherrschaft zu stande, kraft dessen sich die erstere zur Beförderung aller Vermögenslosen oder Überschuldeten in der üblichen Weise verpflichtet gegen eine Beitragsleistung des Freiherrn von Schilling in der Höhe von 40 Gulden pro Kopf und in Erwartung eines Zuschusses der Gemeinde Durlach im Betrage von 20 Gulden. In Hohenwettersbach wurde diese Nachricht mit Freuden aufgenommen. 204 Einwohner richten sogleich eine Eingabe an die Regierung mit der Bitte, ihre Auswanderung zu unterstützen; sie seien bereit mit der ersten Gelegenheit wegzugehen, doch hätten sie nicht die notwendigsten Kleidungsstücke, und man möge daher eine öffentliche Kollekte zu ihren Gunsten veranstalten. Allein die Durchführung des Planes scheitert an der Weigerung der Stadt Durlach, einen Beitrag zu leisten. Die Auswanderung eines Teiles läge nicht in ihrem Interesse. Damit würden die Holzfrevel nicht beseitigt. Es wären im ganzen 850 Personen da, die hätten alle kein Holz und keine Streu und seien zu arm, es zu kaufen. Man könnte übrigens die Frage aufwerfen, warum der Staat, da er die Kenntnis von diesen Freveln habe, das Eigentum seiner Bewohner nicht besser schützt? Ob es denn öffentlich gebilligt ist, dafs der Bestohlene den Dieb mit einer Abfindungssumme befriedige? usw. Da Freiherr von Schilling sich weigert, den Beitrag der Stadtgemeinde Durlach auf seine Kasse zu übernehmen, ist der Plan erfolglos. Allein schon nach einem Jahre ist der Grundherr zu weit gröfseren Leistungen bereit. Er erbittet vom Justizministerium die Ermächtigung, auf seine — als Familiengut nicht frei belastbare — Besitzung 47000 Gulden aufnehmen zu dürfen zur Beförderung seiner Kolonisten nach Amerika. Vom Staate ist nun kein Beitrag zu erwarten, da nicht weniger als 18000 Auswanderungsgesuche vorlagen, von welchen die meisten vor Hohenwettersbach Erledigung verdienten. Inzwischen hatte Herr von Schilling noch einen anderen Versuch gemacht, sich seiner lästigen Kolonisten zu entledigen, indem er sie zu Pachtverträgen zu

bewegen versuchte, in welchen unter anderm die Bestimmung enthalten war, dafs auch der Hausplatz, Hofraum und Gartenplatz, die ja Eigentum des Grundherrn waren, als Teile der neuen Pacht betrachtet und behandelt werden, also nach fünf Jahren einer neuen Verpachtung unterliegen sollten. Nach weiteren Bestimmungen des Pachtvertrages sollte der Grundherr Selbstrichter über die Erfüllung der Pachtbedingungen sein; wenn er unzufrieden war, den Pächter ohne Klage aus dem Pachtverhältnis hinauswerfen und über seinen Entschädigungsanspruch selbst erkennen können. Die übrigen Vertragsbestimmungen zeigten einen gleichen Grad von Selbstherrlichkeit auf seiten des Grundherrn, so dafs die Regierung des Mittelrheinkreises mit Recht dazu bemerke, dafs mit solchen Pachtbedingungen in der Form des Vertrages die aufgehobenen Feudalrechte wiederhergestellt und die Kolonisten in einer Weise dem Grundherrn überantwortet wären, dafs er sie im Laufe der fünfjährigen Pachtzeit, mindestens aber nach Ablauf derselben austreiben und damit dem Staate eine Anzahl Bettler überantworten könnte. Es kam begreiflicherweise zu keiner Verpachtung, und mit nicht geringer hoffnungsvoller Erwartung sahen die Leute der neuen Möglichkeit entgegen, dafs ihnen doch durch Auswanderung geholfen werde. Im Januar 1852 hatte sich Freiherr von Schilling bereit erklärt, 80 Gulden pro Kopf des Auswanderers zu bezahlen, und es sollte darauf die Beförderung von mehr als 500 Personen in Angriff genommen werden. Allein das Justizministerium zögerte mit seiner Einwilligung zur Darlehensaufnahme bis in den Mai. Die Lage der Einwohner in Hohenwettersbach war inzwischen eine geradezu kritische geworden. Viele hatten bereits den Rest ihrer Habe, selbst die notwendigsten Einrichtungsgegenstände, wie Betten und dergleichen, verkauft, da sie täglich die Auswanderung erwarteten. Man drohte mit Brandstiftung, wenn sie nicht bald vor sich ginge. Da scheiterte in letzter Stunde das ganze Unternehmen. Der Grundherr hatte die Zusicherung verlangt, dafs jene Einwohner, welche nicht auswandern wollten oder ihres körperlichen Befindens wegen nicht auswandern konnten, binnen Jahresfrist auf eigene oder auf Kosten des Staates in andere Gemeinden des Grofsherzogtums übersiedelten. Ohne diese Sicherheit, die ihn allein vor weiteren Leistungen behütete, wollte er den grofsen Aufwand der Auswanderung nicht bestreiten. Diese Sicherstellung wurde nicht gegeben, und damit waren aufs neue die Hoffnungen der Mehrheit der Bevölkerung von Hohenwettersbach getäuscht. Die Erbitterung darüber war nicht

gering. Es mufs Gendarmerie in den Ort gelegt werden und Tag und Nacht müssen Patrouillen streifen, um die Grundherrschaft und die wenigen Besitzenden in Hohenwettersbach vor Angriffen auf Leib und Leben und Eigentum zu schützen. Damit hörten die Versuche auf, durch Auswanderung und Auflösung der Kolonie zu helfen. Der Zustand selbst aber war unerträglich. Eine zahlreiche, zum Ackerbau fähige Bevölkerung, die die Einwohnerzahl vieler Gemeinden des Landes um das zwei- oder dreifache überstieg, war nicht im stande, sich Grundeigentum und damit die erste Bedingung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verschaffen. Immer von neuem wiederholten sich die Bitten der Bewohner von Hohenwettersbach um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde mit Unterstützung des Staates, bis endlich im Jahre 1863 durch ein Spezialgesetz diese Verselbständigung erfolgte. Der Grundherr erklärte sich bereit, 300 Morgen Feld gegen einen vereinbarten mäfsigen Kaufpreis an Hohenwettersbach abzutreten, und der Staat gewährte der neuen Gemeinde aufser einem Darlehen zur Deckung dieses sowie des Kaufpreises weiterer Güter aus der Gemarkung Durlach einen baren Vermögenszuschufs von 15000 Gulden. Es war dies der Betrag, den die Regierung seinerzeit zur Auswanderung hatte beisteuern wollen.

Gegenwärtig zählt Hohenwettersbach nur 476 Einwohner, die Bevölkerung hat also um mehrere 100 Seelen abgenommen, ein Beweis, dafs die Dorfgemarkung als solche auch nach der Verselbständigung zur Erhaltung der Bevölkerung nicht ausreichend war und eine Auswanderung nötig wurde. Ob diese Auswanderung sich in die Städte des Reiches oder ins Ausland richtete, ist für die wirtschaftliche und sozialpolitische Frage gleichgültig.

Eine genaue Zahl der aus den im vorstehenden entwickelten Gründen auf Staatskosten ausgewanderten Personen läfst sich nicht aufstellen, doch gibt die folgende Übersicht die wesentlichsten Auswanderungen und Staatsunterstützungen während der mafsgebenden Jahre 1849—51 wieder. (Siehe nebenstehende Zusammenstellung.)

Aufserdem wurden in verschiedenen Teilen des Landes einzelnen Personen, deren Auswanderung besonders dringend schien, Beiträge zu den Kosten aus den Staatsmitteln gewährt und wurden von seiten des grofsherzoglichen Forstärars eine Anzahl Unbemittelter aus den Gemeinden Hundsbach, Herrenwies und Nordrach auf Staatskosten nach Nordamerika befördert.

Bei der ersten Auswanderung von Personen aus Rieneck war

Es wurden aufgewendet:	Ausrüstungskosten. Gulden	Reisekosten. Gulden	Unterstützung in Amerika. Gulden
1849			
für 168 Personen aus Rieneck	—	11 894	2 364
1850			
für 482 Personen aus Rieneck	5 449	34 260	5 010
1851			
für 475 Personen aus Ferdinandsdorf, Friederichsdorf und Tollnayshof . . .	3 977	30 329	5 650
für 559 Personen aus dem Kirchspiel Herrischried	7 402	42 440	6 320
für 64 Personen aus Kniebies	853	4 091	740
für 40 Personen aus Langenwinkel . . .	320	2 648	490
für 1788 Personen	18 001	125 662	20 574

man von der Ansicht ausgegangen, dafs die notwendigen Ausrüstungsgegenstände durch eine Kollekte aufgebracht werden könnten, sah sich jedoch darin getäuscht. In der Folge wurden jeder auswandernden Person ein warmer Mantel und aufserdem je nach Bedarf Schuhe und Hemden, Strümpfe, Kleider usw. auf Staatskosten geliefert. Für die Mehrzahl wurde der Weg über Bremen gewählt durch Vermittlung des Zentralbureaus des badischen Auswanderungsvereins, nur einmal wurde eine Gesellschaft über Antwerpen befördert. Sie waren stets ordentlich verpflegt und gut behandelt, so dafs keine Klagen einliefen. In Amerika erhielt jedes Familienhaupt 20 Gulden und aufserdem jedes Familienglied 10 Gulden Unterstützung, die durch die deutschen Gesellschaften oder durch die Konsuln ausbezahlt wurden. Den Gedanken, in Amerika Ländereien zu kaufen und mit armen badischen Auswanderern zu besiedeln, der wiederholt auch bei der Regierung aufgetaucht war, hatte man bald aufgegeben. Das Unternehmen wäre wahrscheinlich schon daran gescheitert, dafs beinahe alle Auswanderer als Bedingung stellten, dafs man ihnen in Amerika volle Freiheit lasse, hinzugehen wohin sie wollten, dann aber sah man, dafs sich die Lage der Leute auch so günstig gestaltete. Die Leute kamen bald im Ackerbau oder in der Fabrikarbeit unter oder verdienten sich in den Städten durch sammeln von Knochen und Lumpen, einem Geschäft, das dort bis dahin noch nicht betrieben worden war, ein genügendes Einkommen. Soweit die Nachrichten bis 1851 reichten, betrug der tägliche Verdienst etwa 2 Gulden, und die Leute waren daher mit ihrer Lage zufrieden. Manche hatten sich schon von ihren Ersparnissen Güter von 50 acres und mehr gekauft und

betrachteten sich im Vergleich zu ihrer früheren Lage als reiche Leute.

Alle Nachrichten an ihre Angehörigen in der Heimat atmen Zufriedenheit. So lautet ein Bericht des Amtes Mosbach vom 30. April 1852 über die Ausgewanderten aus den Orten Ferdinandsdorf und Friederichsdorf: Die Briefe der Leute lauten alle sehr zufrieden. Sie sind in Baltimore, Williamsburg und Albany, und sie verdienten sich im Taglohn 14—18 Dollars im Monat, als Handwerker leicht das Doppelte. Dafs es ihnen gut gehe, darauf deute schon, dafs mehrere von ihnen Geldbeträge von 8—10 Gulden an ihre Zurückgebliebenen geschickt haben und nicht Einer davon spricht, zurückzukehren. Im Juni desselben Jahres berichtet Pfarrer Müller in Hungheim über Briefe der Tollnayshofer. Zuerst fiel es ihnen schwer regelmäfsig zu arbeiten und anstrengende dauernde Arbeit zu verrichten. Die ersten Schreiben raten daher allen, die nicht arbeiten wollen und die das Tollnayshofer Leben fortzusetzen gedenken, sowie Familienvätern, die noch keine der Schule entlassenen und arbeitsfähigen Kinder haben, ab, nach Amerika zu gehen. Die späteren Schreiben dagegen enthalten Danksagungen an die grofsherzogliche Regierung und an alle diejenigen, welche ihnen zur Auswanderung behilflich waren, und dringende Aufforderungen zum Nachzug nach Amerika, indem dort bei Fleifs und Sparsamkeit ein schönes Geld zu verdienen sei und ein anständiges Unterkommen zu finden wäre. Und ähnliches berichtet Pfarrer Kindler in Herrischsried im Januar 1852 über das Ergebnis der Auswanderung, soweit dasselbe aus 14 eingegangenen Briefen beurteilt werden konnte. Der Hauptniederlassungsort der aus dem südlichen Schwarzwald Ausgewanderten war Syracus, viele kamen auch nach Buffalo und Cleveland, einige auch nach Pittsburg. Alle rühmten die Höhe des Taglohnes, der für einen gewöhnlichen Arbeiter 1 Dollar pro Tag betrug (gegen 15 Pfg. in den Seidenkämmeleien in Baden!), für Handwerker auf $1^1/_2$ Dollars stieg. Einige waren bei Farmern in Dienst getreten, wo sie nebst Kost $1^1/_2$—2 Dollars Lohn wöchentlich bezogen. Die Mehrzahl der Briefe rühmte das Glück, das das weibliche Geschlecht in Amerika finde. Eine bedeutende Zahl der Auswanderinnen war bereits verehelicht, was hier nie geschehen sein dürfte. Bei diesen Umständen sei es natürlich, dafs die Leute — ein bischen Heimweh abgerechnet — mit ihrem Schicksal wohl zufrieden sind und über den Fleischtöpfen Amerikas die mageren Kartoffeln des Schwarzwaldes bald vergessen werden. Die Zurückgebliebenen werden häufig zur Auswanderung

eingeladen, und eine Masse derselben wäre bereit, wenn sie die Mittel dazu aufbringen könnten. Ähnliches zeigte sich auch in Langenwinkel, wo nach der Auswanderung des Frühjahres 1851 zahlreiche Eingaben an das Finanzministerium gemacht wurden mit der Bitte um Unterstützung zur Auswanderung, weil sie so günstige Nachrichten aus Amerika von den übrigen erhalten hätten. Über die Auswanderer der Gemeinde Rieneck wird dem badischen Auswanderungsverein 1851 berichtet, dafs der Bürgermeister mit 80 Gemeindegenossen sich in Rochester in der Nähe des Ontarioseees niedergelassen habe und die Leute daselbst in einer Strafse beisammen wohnen, reichlichen Verdienst haben und wegen ihrer guten Aufführung gut beleumundet sind. Dieselben Leute, für die man in ihrer Heimat nicht genug Gefängnisse hatte, um sie wegen ihrer Diebstähle und Holzfrevel abzustrafen! Wie man in der Heimat die Auswanderung dieser Leute zur selben Zeit empfunden hat, beweist ein Bericht des Ministeriums an den Grofsherzog vom 28. Oktober über die Lage im Odenwald: „Der Bettel hat in einem gröfseren Mafse nachgelassen, als nach der Zahl der ausgewanderten Personen zu erwarten war, weil sich dem Bettelhaufen, der jeden Montag von Rieneck auszog und bis gegen das Ende der Woche die Umgebung in einer Entfernung von 12 Stunden und mehr bettelnd und frevelnd durchstreifte, auch Angehörige anderer Gemeinden anschlossen, die nun nicht mehr durch das böse Beispiel verleitet werden. Der Frevel in den Waldungen hat sichtlich nachgelassen, und es werden jetzt immer mehr Ödungen zu Wald angelegt werden." Günstige Rückwirkungen der Auswanderung auf die wirtschaftliche Lage der davon betroffenen Gemeinden werden auch in anderen Teilen des Landes bemerkt. Die Zwangsversteigerungen und Ganten, die Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln, der Bettel, die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum nehmen in den nächsten Jahren erheblich ab, die Löhne steigen.[1]) Demgemäfs tritt die staatlich unterstützte Auswanderung von Jahr zu Jahr zurück. Zwar werden noch für die beiden Budgetjahre 1854/55 25000 und für 1856/57 20000 Gulden gefordert, aber die Auswanderung steht nicht mehr im Vordergrunde der Armenpolitik. Als im Jahre 1854 sich wieder in einzelnen Gemeinden ein Notstand zu zeigen begann, da erliefs das Ministerium des Innern eine Verordnung, in der folgende Grund-

[1]) Ziffermäfsige Angaben dafür finden sich in Heft 4 der Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung im Grofsherzogtum Baden, Karlsruhe 1855; auch bei Dietz, die Gewerbe im Grofsherzogtum Baden, Karlsruhe 1863 S. 7.

sätze aufgestellt worden waren, nach denen die Ämter zu verfahren hatten, um Abhilfe zu leisten:

Vor allem ist der Bettel der Kinder mit Nachdruck abzustellen. Sind die Eltern unvermögend, ihre Kinder zu erhalten, so sind sie bei anständigen Leuten unterzubringen.[1] Besonderes Augenmerk ist auf die Errichtung von Industrieschulen für Mädchen, auf den Handfertigkeitsunterricht für Knaben, namentlich auf Anfertigung einfacher, in der Haushaltung erforderlicher Geräte zu legen, während erwachsene Frauen und Mädchen zum spinnen, stricken und nähen veranlafst werden sollen. Entbehrliche, zum dienen geeignete Mädchen und Knaben sind in Dienst unterzubringen, arbeitsfähige Männer mit aller Strenge zur Arbeit anzuhalten. Im Falle die Errichtung von Suppenanstalten für unvermeidlich erachtet wird, ist Vorsorge zu treffen, dafs die unentgeltliche Austeilung der Suppen nicht, wie im Jahre 1852 vielfältig geschehen sei, zur Beförderung des Müssigganges und der Nachlässigkeit diene. Die unentgeltliche Verabreichung von Suppe darf nur an solche Personen erfolgen, welche wegen Alters oder Kränklichkeit aufser stande sind, sich etwas zu verdienen. Reichen die Mittel der Privatwohlthätigkeit, der Armenstiftungen und der Gemeindekasse nicht aus, so ist ein Aufruf zu erlassen. Zeigt sich endlich doch die Auswanderung einer gröfseren Zahl von Personen aus einem Orte in Ermangelung nachhaltiger Gelegenheit zum Verdienste wünschenswert, so müfste für die Aufbringung der erforderlichen Mittel im Orte oder Bezirk gesorgt werden. Erst wenn auch dies

---

[1]) Die Notwendigkeit gerade dieser Mafsregel wird durch die folgenden Sätze erläutert: „Die von einigen Gemeiuden ergriffene Mafsregel, die Unterhaltung armer Kinder au den wenigst Nehmenden zu versteigern, mufs im höchsten Grade mifsbilligt werden, da die Kinder hierbei, wenn auch kümmerlich erhalten, so doch gewöhnlich sittlich verdorben werden. Die Amtsvorstände haben nach Thunlichkeit auf Abstellung dieses Unfugs hinzuwirken.“ Diese Art der Gemeinden, sich ihrer Unterstützungspflicht billig zu entledigen, wird schon früher berichtet. So meldete ein Amtsbericht aus Villingen vom 2. April 1851 von einer Person, die mit ihren unehelichen Kindern auswandern wollte, aber unter Zurücklassung der Kinder durchgegangen war: „Die Kinder dieser Person Namens Peter, dessen Geburtstag nicht bekannt ist, Magdalena, geboren am 20. April 1838, Friedrich, dessen Geburtsort und -Tag ebenfalls nicht bekannt ist, der aber bei einer Untersuchung wegen Diebstahls angegeben hat, dafs er 15 Jahre alt sei, wurden unterm 31. Januar d. J. für 32 Gulden 59 Kreuzer, 36 Gulden und 9 Gulden 12 Kreuzer an den wenigst Nehmenden versteigert.“ Ähnlich hatte man 1853 gegen Gemeinden einschreiten müssen, die ihre Ortsarmen an den wenigst Fordernden zur Auswanderung übergaben.

nicht ausreichend sei, könne ein Antrag auf staatliche Beihilfe zur Auswanderung gestellt werden.

Das ist nach der einen Richtung die Verwirklichung der von Regenauer geforderten Politik gröfserer Strenge. Es wäre unbillig, nicht hervorzuheben, dafs auch der zweite Teil, die Politik positiver Förderung von Landwirtschaft und Gewerbe, mit Ernst und Eifer in Angriff genommen worden war. Eine verbesserte Feldeinteilung, Begrenzung der Freiteilbarkeit der Grundstücke auf ein eine gute Bewirtschaftung ermöglichendes Mafs, eine genaue Vermessung aller Liegenschaften zur Sicherung der Rechtsverhältnisse, Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse durch landwirtschaftliche Lehranstalten und Wanderlehrer, unmittelbare Hilfeleistung durch den vom Staate unterstützten landwirtschaftlichen Verein, die strengere Aufsicht und eventuell staatliche Bewirtschaftung der Privatwaldungen sind Mafsnahmen, die um die Wende des fünften Jahrzehnts in Angriff genommen wurden und in Verbindung mit anderen eine Verbesserung der Lage der Landwirtschaft zur Folge hatten. Daran reihen sich die den Gewerbebetrieb fördernden Anstalten: Schulen, Mustersammlungen, staatliche Einführung von Betrieben, direkte materielle Unterstützung zur Einbürgerung von Gewerben, Ausstellungen usw. Nicht zu unterschätzen sind die auf Verbesserung der Verkehrswege, wie Eisenbahn- und Strafsenbau, gerichteten Bemühungen. Eine auch nur flüchtige Vergleichung der Politik vor und nach den vierziger Jahren fördert so einen wesentlichen Unterschied zu Tage. Die ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts sind vor allem der staatsrechtlichen Ordnung des aus einer grofsen Zahl kleiner, früher selbständiger Gebiete neu gebildeten Grofsherzogtums gewidmet. Die Lösung der Verfassungs- und Gemeinderechtsfragen und die Auseinandersetzung mit den Feudalrechten der Grundherren nehmen alles Interesse und alle Kräfte in Anspruch. Dadurch und durch die rein politischen Bundesfragen wird der Blick von den materiellen Lebensbedingungen des Volkes abgewendet, bis das Elend der vierziger Jahre den furchtbaren Beweis liefert, dafs eine sorgfältige Ordnung eben dieser materiellen Angelegenheiten des Volkes eine Grundbedingung staatlicher Ordnung ist und nicht ungestraft hintangesetzt und bei Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse übersehen werden darf. Verwaltungsfragen treten an Stelle der Verfassungsfragen in den Vordergrund. Die Auswanderungen zu Ende der vierziger und Beginn der fünfziger Jahre sind das Symptom der

Krise, von der der Übergang aus der Politik der staatsrechtlichen in die der materiellen Interessen begleitet war.

Die staatlich unterstützte Auswanderung hört dabei noch nicht vollständig auf. Jahr für Jahr werden noch im aufserordentlichen Budget kleine Summen, seit 1858/59 für beide Budgetjahre 10000 Gulden, gefordert und zur Beförderung von einzelnen Personen verwendet, welche in den Verhältnissen der Heimat zu keiner geordneten Lebensführung zu bringen waren und der Staatskasse zur Last zu fallen drohten. Aber die Reinigungspolitik der früheren Jahre hörte in dem Mafse auf, als man sich ernstlich mit den Fragen der inneren Wirtschaftspolitik beschäftigte. Sie ging auf die Gemeinden über, die bis in die neuere Zeit solche Auswanderungen auf ihre Kosten veranstalteten. Der Staat hörte von 1866 ab endlich gänzlich auf in die Auswanderung direkt einzugreifen und begnügte sich damit, die unterstützende Thätigkeit der Gemeinden zu überwachen. Die diesbezüglich mafsgebenden Grundsätze sind in einem an die Gemeinden gerichteten Erlafs vom 21. April 1881 niedergelegt, in welchem es heifst: „Es mufs vor allem darauf geachtet werden, ob nach den Umständen des einzelnen Falles auch wirklich mit genügender Sicherheit angenommen werden kann, dafs der Auswanderungslustige seiner Persönlichkeit nach im Auslande sein Fortkommen überhaupt finden kann, ob er solches voraussichtlich besser und sicherer finden wird, als dies in seiner Heimat der Fall wäre. Es geht nämlich durchaus nicht an, dafs Gemeindezuschüsse an auswanderungslustige Gemeindeangehörige gewährt oder solche durch diese Zuschüsse geradezu zur Auswanderung veranlafst werden, lediglich in der Absicht, die Gemeinde von der ihr gesetzlich obliegenden Pflicht zur Armenunterstützung zu befreien, während die Auswanderer durch eine solche Mafsregel einer völlig unsicheren und voraussichtlich verhängnisvollen Zukunft entgegengeführt werden.“ Damit hatte der badische Staat seine Auswanderungspolitik in Übereinstimmung gebracht mit den von den Einwanderungsgebieten, insbesondere von den Vereinigten Staaten wiederholt geäufserten Wünschen.

STUDIEN
ZUR FRAGE DES ZÜNDHOLZMONOPOLS.

VON

DR. F. SCHULER,
EIDGENÖSSISCHEM FABRIKINSPEKTOR.

I.

Die ersten Phosphorzündhölzchen sollen schon im Jahre 1832 in Wien angefertigt worden sein; 1833 wurden sie in Deutschland fabrikmäfsig hergestellt. Der Betrieb im Grofsen dauerte ein volles Jahrzehnt, bevor man auf die gesundheitlichen Gefahren dieser Industrie aufmerksam wurde. Wohl war schon im Jahr 1838 der erste Fall einer solchen Erkrankung der Kieferknochen, wie wir sie heute nur allzugut kennen, bekannt geworden, aber erst im Jahr 1845 brachte ihn Lorinser mit andern diesbezüglichen Erfahrungen in einer gröfsern Publikation zur allgemeinen Kenntnis. Mehrere andere Autoren folgten bald nach. In ärztlichen Kreisen begann der Gegenstand lebhaft besprochen zu werden. So beschäftigte sich in Zürich schon 1846 die medizinisch-chirurgische Gesellschaft angelegentlich mit den Gesundheitsverhältnissen der Zündholzarbeiter und der Gesundheitsrat des Kantons ordnete prophylaktische Mafsregeln an und unterstellte die Zündholzfabriken der Aufsicht der Bezirksärzte. 1847 erschien das Buch von Bibra und Geist: Die Krankheiten der Arbeiter in den Phosphorzündholzfabriken. Die Autoren hatten durch Versuche an Tieren die wahre Natur des Übels festzustellen gesucht. Seither ist aufserordentlich viel in dieser Richtung gearbeitet worden.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, dafs die Kiefernekrose nicht das einzige Leiden ist, das durch die Beschäftigung mit der

Zündholzfabrikation herbeigeführt werden kann; dafs auch schwere Lungenerkrankungen, Verdauungsstörungen durch die Einwirkung des Phosphor hervorgebracht werden. Nach einigen Autoren wird ferner bei den Frauen Disposition zum Abortus erzeugt. Ob Geschlecht und Alter bei diesen Erkrankungen von Einflufs seien, ob Skrophulose und andere Dyskrasien besonders disponieren, ist noch vielfach Gegenstand der Kontroverse.

Darüber ist man einig, dafs die Phosphornekrose zu den traurigsten Leiden gehört, welche den Menschen befallen können. Sie kommt wie ein Dieb in der Nacht. Meist ist Zahnschmerz das erste Symptom, dem keine Beachtung geschenkt wird. Langsam nimmt das Übel in den meisten Fällen seinen Verlauf, obwohl es auch Fälle gibt, wo schon nach wenigen Monaten das exquisite Bild der Nekrose vorliegt. Im Gegensatz zu diesen kommt es hier und da vor, dafs eine Person jahrelang von aller Beschäftigung mit Phosphor fern geblieben ist und dann erst die Phosphornekrose bei ihr ausbricht. Die Folgen derselben sind schon oft genug geschildert: lange dauernde Schmerzen, ekelhafter Geruch aus dem Mund, der die Kranken zum Abscheu ihrer Umgebung macht, Entstellung des Gesichts, oft bleibende Erschwerung des Kauens sind die gewöhnlichen Begleiter und Folgezustände schwererer Fälle; aber es kann allgemeiner Marasmus, Entartung verschiedener Organe eintreten; die Zerstörung der Knochen kann weiter greifen, der krankhafte Prozefs kann bis in die Augenhöhle sich ausbreiten, die Schädelbasis ergreifen, in die Schädelhöhle eindringen, bis endlich der Tod den oft vieljährigen Leiden ein Ende macht. Solche Fälle kommen namentlich bei den Arbeitern der kleinsten Betriebe vor, von denen die ärztliche Hilfe so oft allzuspät angerufen wird.

In frühern Jahren scheint die Krankheit noch perniciöser gewesen zu sein, als heute; wohl nur deshalb, weil ihre ersten Symptome weniger bekannt waren, chirurgische Eingriffe weit mehr gescheut wurden und noch mehr, weil die ärztliche Überwachung der Fabriken noch nicht so allgemein organisiert war. Über ihre Häufigkeit lauten die Angaben sehr verschieden. Eine zuverlässige, umfassende Statistik fehlt so ziemlich. Meist werden nur Angaben gemacht, wie viele Nekrosefälle in einer gewissen Zahl von Jahren in diesem oder jenem Krankenhaus zur Behandlung gekommen oder auch in einem gewissen Bezirk angezeigt worden seien. Selbst abgesehen davon, dafs man nicht weifs, ob dies alle Fälle von Phosphornekrose gewesen seien, die unter einer gewissen Arbeiterschaft

vorgekommen, kennt man die Zahl der Arbeiter nicht, welche diese umfafste. Stellt man die spärlichen Angaben zusammen, welche über eine bestimmte Durchschnittszahl von Arbeitern und über eine genau begrenzte Zahl von Jahren Auskunft geben, so gestalten sich die Resultate schon etwas gleichmäfsiger. Allerdings müssen dann auch die ältern Ziffern von den neuern wohl ausgeschieden werden. Bei dem sehr beschränkten, mir zu Gebote stehenden Material fand ich für die erste Periode der Phosphorzündholzindustrie 4, 3 bis 7, 3 jährliche Nekrosefälle auf 100 Arbeiter; in den letzten Jahrzehnten entfielen auf ebensoviele Arbeiter nur noch 0,7—1,2 Fälle. Stellt man die Frage so: wie viele der in die Zündholzindustrie eintretenden Arbeiter werden im Laufe ihrer Beschäftigung von Nekrose befallen, dann ist die Antwort sehr schwierig. In einzelnen industriereichen Gegenden wechselt ein grofser Teil der Arbeiterschaft sehr rasch, die Arbeit in den Zündholzfabriken wird von vielen nur als ein Notbehelf bei vorübergehender Arbeitslosigkeit betrachtet und der bleibende Stamm der Arbeiterschaft ist ein sehr kleiner; an anderen Orten kann die Dauer der Zeit, welche durchschnittlich der einzelne Zündholzarbeiter diesem Industriezweig treu verbleibt, auf 20 und mehr Jahre berechnet werden. Demgemäfs müfste auch die oben gefundene Ziffer von 0,7—1,2, durchschnittlich etwa 0,9 bald mit 4—5 und weniger, bald mit 20 und mehr multipliziert werden, um die Prozentzahl der Arbeiter zn finden, welche einmal in ihrem Leben an Nekrose erkranken dürften. — Diese letztere Ziffer haben wohl die Sanitätsbehörden von Lyon im Auge, wenn sie annehmen, dafs 10 % der Zündholzarbeiter der Nekrose verfallen oder Hirt, der von 11—12 spricht „der 100 Leute, die frisch und gesund und körperlich wohlgebildet daran gehen, Phosphorzündhölzchen zu machen und die nach schweren Leiden entweder — freilich nur der kleinere Teil — um ihr Leben oder aber, und das zweifellos, um ihr Gesicht und ihr menschlich wohlgebildetes Antlitz kommen.“

Selbst wenn all' diesen statistischen Notizen gegenüber der Vorwurf der Unzuverlässigkeit erhoben werden darf, sowie auch wenn der Einwand nicht ganz zurückgewiesen werden kann, dafs eine strammere Aufsicht über die Durchführung gewerbehygienischer Vorschriften die Ziffer der Erkrankungen reduziert habe, darf demgegenüber wohl betont werden, dafs gewifs eine Menge Erkrankungen auch heute noch verschwiegen werden. Genaue Nachforschungen in den Gegenden des Berner Oberlandes, wo die Zündholzindustrie vorzugsweise heimisch ist, haben dies klar genug bewiesen. Die Arbeit-

geber wie die Arbeiter, die Aerzte waren auf die Anzeigepflicht aufmerksam gemacht worden, die Arbeiter wufsten, dafs sie für den erlittenen Nachteil laut Gesetz entschädigt werden mufsten — und trotzdem blieb eine Menge namentlich leichterer Nekrosefälle unangezeigt. So ist's wohl überall, und die Zahl der Erkrankten ist oft gröfser, als man ahnt. Wie lauteten übrigens noch in den letzten Jahren amtliche Fabrik-Inspektionsberichte? Der österreichische vom Jahre 1888 weifs von 43 Fällen aus den Zündholzfabriken der Stadt Reichenberg. Weniger grelle, aber immerhin bedenkliche Thatsachen der Art liefsen sich in bedeutender Zahl von überall her anreihen. Wenn daher seit bald einem halben Jahrhundert über die Gefahren der Phosphorzündholz-Industrie geklagt, wenn auf das Verbot der Verwendung des gelben Phosphors in derselben gedrungen wird, hat dies seinen guten Grund.

Aber mit derjenigen wegen gesundheitlicher Gefährdung sind noch lange nicht alle Anklagen erschöpft, welche gegen die Zündhölzchen mit gelbem Phosphor erhoben werden. Nicht nur der Arbeiter wird gefährdet, der sie herstellt, sondern auch das Publikum, das sie gebraucht. Phosphorvergiftungen durch Zündmasse sind sehr häufig, sowohl von Selbstmördern als auch von anderen Personen, denen doch sowohl des Geruchs als des Geschmackes halber das Gift nicht ganz leicht beizubringen ist. Lewin sammelte bis 1861 mehr als 100 publizierte Fälle, Tardieu berichtet von 103 Fällen aus nur 6 Jahren. Ebenso entstehen durch die Phosphorzündhölzchen, deren Entflammung so wenig Mühe verursacht und dem Ungeschicktesten leicht fällt, eine Menge Brandschäden. Die Statistik der Schweizer Mobiliar-Versicherungsgesellschaft weist in ihren Berichten in 4,7 % aller Fälle Spielen mit Zündhölzern als Brandursache auf.

Mit dem Tag der Erkenntnis der Gesundheitsgefährdung, welche die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen bedingt, begann auch das Suchen nach S c h u t z m a f s r e g e l n, n a c h V e r b e s s e r u n g e n i n d e r H e r s t e l l u n g s w e i s e sowohl, wie nach G e g e n m i t t e l n gegen die Giftwirkung. Es kommt dabei eine ganze Reihe von Prozeduren in Betracht.

Die Gefahr beginnt mit der Herstellung der Zündmasse. Diese ist sehr verschieden zusammengesetzt und besteht aus Phosphor, verschiedenen sauerstoffabgebenden Substanzen, Stoffen, die blofs zur Vermehrung der Masse dienen, Farbstoffen und Bindemitteln. Je mehr Phosphor der Masse beigesetzt wird, um so mehr wird auch verdunsten, um so reicher an Phosphor wird der Staub sein,

welcher in den Arbeitslokalen sich entwickeln und eingeatmet werden kann; und ebenso kann bei Mangel an Reinlichkeit um so mehr an Kleidungsstücken und Händen in die Wohnung des Arbeiters übergetragen werden. Man hat daher längst darauf gedrungen, daſs nicht mehr als das durchaus erforderliche Quantum Phosphor zu den Zündhölzchen verwendet werde. Sechs Prozent reichen hin, um eine brauchbare Ware herzustellen, und Deutschland hat 10 % als zulässiges Maximum festgesetzt; aber heute noch findet man Massen mit 14, 15 und sogar noch weit mehr Prozent Phosphor, „um ja recht scharfe (das heiſst leicht und rasch entzündbare) Hölzchen zu liefern“. Von unendlich geringerer Bedeutung sind die Sauerstoff abgebenden Substanzen, die zwar zum Teil auch giftig sind, wie verschiedene Bleipräparate, zum Beispiel Mennig. Am bedenklichsten ist der in England allgemein übliche, auf dem Kontinent verpönte Zusatz von chlorsaurem Kali, der — wenigstens in unserer trocknern Luft — die Zündhölzchen in sehr gefährdender Weise explosiv macht. — Von allen anderen Beisätzen hat nur noch das Bindemittel hygienische Bedeutung. Wird Leim als solches gewählt, hat man allerdings den Vorteil des raschen Trocknens der Masse, der Entbehrlichkeit groſser Trockenräume; aber der bei 50° beigemischte Phosphor verdampft sehr lebhaft. Bei Verwendung von Gummi oder Dextrin fällt diese Gefahr teilweise weg, weil die Mischung kalt bewerkstelligt wird.

Die Apparate zum Mischen waren ursprünglich höchst einfach, ganz offen. Die neuere Zeit hat hermetisch geschlossene und mit mechanischen Rührapparaten versehene gebracht. Ebenso wurde früher die breiförmige Zündmasse auf offene Tischplatten ausgebreitet und so von Hand die Hölzchen eingetaucht: heute hat man ringsum eingeschlossene, mit einem Ventilationsschacht in Verbindung gebrachte, komplizierte Apparate, in welchen die zu betunkenden Hölzchen so eingeschlossen werden können, daſs bei geeigneter Behandlung kein Phosphordampf entweicht. Wo nicht hohe, stark ziehende Kamine für die Abfangung der Dämpfe benutzt werden können, da werden durch Motoren getriebene Ventilatoren verwendet.

Weitere Gefahren bietet das Trocknen der Hölzchen, selbstverständlich um so weniger, je gröſser die Räume, je lebhafter der Luftwechsel. Es gefährdet das Ausnehmen der fertigen Hölzchen aus den Rahmen, in die sie zum Zweck des Tunkens gespannt worden, das Verpacken in das so verschiedenartige Verpackungsmaterial.

All diese Gefahren werden noch durch den Mangel an Einsicht in dieselben, durch die Gleichgültigkeit, durch die Unreinlichkeit der Arbeiter gemehrt. Und nicht zum mindesten wird die Gefahr vergrössert darch die geringe Lebenshaltung, die schlechte Wohnung und Nahrung, die daraus resultierende geringe Widerstandskraft gegen alle möglichen Schädlichkeiten, welche so oft bei den Zündholzarbeitern, namentlich in kleinen Betrieben und in der Hausindustrie vorkommt. Im Berner Oberland wurden 1886 folgende Löhne amtlich ermittelt: es verdiente ein Einleger von Hand 0,6 bis 1,2 Franken, ein Schachtelnfüller 0,75 bis 2,00, ein Packer 1,50 bis 1,80. In manchen Gegenden Deutschlands dürften, nach den Preisen der Zündhölzchen zu schliefsen, die Löhne kaum viel höher sich belaufen, und was in Italien für den Arbeiter übrig bleibt, mag jeder selbst ermessen, der dort zu den unfafsbar billigen Preisen sich seine eleganten Zündkerzchen gekauft.

Die Nekrosegefahr wurde teils aus freien Stücken von den Arbeitgebern zu beschwören gesucht, teils durch amtliche Vorschriften bekämpft. Am bequemsten und billigsten wäre es gewesen, G e g e n g i f t e anzuwenden. Allerlei wurde vorgeschlagen; so gedachte man mit Kupfersalzlösungen getränkte Schwämme vorzubinden, man liefs Terpentinöldämpfe einatmen. Letzteres wird noch heute vielfach geübt, wie es scheint, nur mit Einem sicheren Erfolg, dafs hier und da Terpentinölvergiftung erzeugt wird; jede andere Wirkung wird noch von vielen, die das Mittel versucht, in in Abrede gestellt. Man hat es mit Belehrung versucht, mit Gewöhnung zur Reinlichkeit. Man hat die verschiedenen Prozeduren immer mehr durch allerlei Maschinen auszuführen, durch sie die Gefahren zu umgehen gesucht. Namentlich Deutschland, wo vorzügliche Apparate von Dr. Kind und andern in die Praxis eingeführt wurden und trotz ihres hohen Preises die Herstellungskosten der Zündhölzchen eher verminderten, hat Grofses geleistet. Die Anlagen wurden höher, luftiger, besser ausgeführt. Und zu alledem halfen g e s e t z g e b e r i s c h e E r l a s s e fast in allen Kulturstaaten mit. Italien freilich hat heute noch nichts gethan; England hat in seinem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 einige wenige Bestimmungen. Es verlangt 250 Kubikfufs Raum pro Kopf, energische Ventilation, wo Phosphor verarbeitet wird, untersagt die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, beschränkt die Arbeitszeit der 14- bis 18jährigen auf 8 Stunden, die für ältere weibliche Personen auf 60 Stunden wöchentlich.

Anderwärts nahmen sich schon sehr frühe die Sanitätsbehörden der Sache an. Die bereits früher erwähnte Zürcherische Verordnung von 1847 verlangte, dafs das Schwefeln, das Bereiten der Zündmasse und das Tunken in einem eigenen, von den übrigen Lokalitäten abgeschlossenen Raum vollzogen werde, in welchem für möglichst vollkommene Ventilation gesorgt sein soll. Alle übrigen Beschäftigungen sollen in anderen, ebenfalls wohlgelüfteten Räumen ausgeführt werden. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen zu den zuerst erwähnten Beschäftigungen nicht zugelassen werden. Der Erfolg war gering; man hatte die Reinlichkeitspflege und das Geniefsen von Speisen in den Fabriken eben ganz aufser acht gelassen. 1861 folgte eine neue Verordnung, welche die Zündholzfabrikation als eine konzessionspflichtige erklärte. In Bezug auf die Lokalitäten forderte sie: getrennte Räume für Massebereitung, Tunken und Trocknen der Hölzchen. Diese Lokale sollten von den anderen abgeschlossen, feuerfest, durch einen Rauchfang und stets offen zu haltende Luftzüge ventiliert sein. Auch die übrigen Arbeitsräume sollen genügende Ventilationsvorrichtungen besitzen. Ein separater, feuerfester Raum soll für die Aufbewahrung der Zündhölzchen dienen. Vor Beginn des Betriebs soll der Bezirksarzt die Lokale besichtigen; ebenso soll ein Sachverständiger die feuerpolizeilich wichtigen Einrichtungen prüfen und endlich der Betriebsinhaber über seine Befähigung in der Behandlung und Zubereitung der Zündmasse sich ausweisen. Von den zuerst genannten Räumen sind alle Personen unter 20, von den anderen alle unter 16 Jahren ausgeschlossen. Auch aufser den Fabriklokalen dürfen Kinder unter 16 Jahren Zündhölzchen nicht verpacken. Im sogenannten Küchenraum dürfen die gleichen Arbeiter nie mehr als 3 Stunden nacheinander und 6 Stunden im ganzen jeden Tag beschäftigt werden. Alle Arbeiter sollen alle 2 Monate ärztlich untersucht, Erkrankte in das Spital gebracht werden. Der Fabrikinhaber, der nicht jeweilen den schriftlichen Befund des Arztes dem Bezirksarzt zustellt, wird für Heilungs- und Verpflegungskosten der von Phosphorkrankheiten befallenen Arbeiter haftbar erklärt. Er hat prophylaktische Vorschriften der Sanitätsbehörden in seine Fabrikordnung aufzunehmen. Aufserordentliche Visitationen der Fabriken sollen bei besonders häufigen Erkrankungen vorgenommen werden. Polizeibeamte und Ortsbehörden sind zur Mitwirkung bei Ausführung dieser Verordnung verpflichtet.

Obwohl die Verordnung möglichst genau gehandhabt wurde, erschreckte doch bald wieder häufiges Vorkommen von Nekrosen

die Behörden. Gleiches Schicksal hatten die Bemühungen im Kanton Bern, wo man 1864 an den Erlafs eines Zündholzgesetzes ging.

So ging es auch in anderen Ländern. Fast jedes neue Gesetz, das da wie dort eingeführt wurde, brachte neue Verschärfungen der schon bestehenden Vorschriften, Erweiterungen und Verbesserungen aller Art. Als Typus der heute in Kraft bestehenden Gesetze darf wohl das schwedische gelten, das am 18. Februar 1870 erlassen wurde. Dasselbe mag deshalb hier in seinem ganzen Umfang mitgeteilt werden.

Art. 1. Die Zündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor dürfen nur in besonders zu diesem Zweck bestimmten Fabriken hergestellt werden.

Art. 2. Niemand darf eine Zündholzfabrik betreiben, wenn er nicht die allgemeine Erlaubnis erlangt hat, eine Industrie zu betreiben, und durch authentische Zeugnisse beweist, dafs er selbst oder, wenn dies nicht der Fall ist, sein Direktor eine genügende Kenntnis der zu verarbeitenden Rohstoffe besitzt. Diese Zeugnisse werden von einem Professor an einer königlichen Universität oder am medizinisch-chirurgischen oder pharmazeutischen Institut oder endlich an einer der höhern Gewerbeschulen ausgestellt.

Art. 3. Wenn eine Zündholzfabrik durch Erbschaft oder Kauf oder irgend einen andern Besitzwechsel in die Hände eines andern mit einer allgemeinen Gewerbebetriebsbewilligung verschenen Eigentümers übergeht oder wenn der Direktor ausgetreten ist, ist der Fabrikant verpflichtet, innerhalb Monatsfrist und gemäfs den gesetzlichen Vorschriften, zu erklären, ob er selbst seine Fabrik zu leiten gedenkt und in diesem Fall sich über seine Befähigung auszuweisen oder zu beweisen, dafs er einen andern Direktor gewonnen hat, welcher den gestellten Anforderungen entspricht.

Art. 4. Die Zündholzfabriken müssen auf einem isolierten und trockenen Baugrund errichtet werden und besondere Arbeitsräume aufweisen: a) für die Zubereitung der Zündmasse und das Auftragen derselben, b) für das Trocknen der getunkten Hölzchen, c) für das Einfüllen. Diese Arbeitsräume müssen von der übrigen Fabrik getrennt sein: sie dürfen unter sich in Verbindung stehen, aber die Thüren müssen dicht schliefsen und von selbst zuschlagen; jeder mufs mit einer kräftigen Ventilation versehen sein, sei es mittels eines saugenden Windflügels, sei es mittels eines stark ziehenden Lockkamins; sie sollen wenigstens 10 Fufs hoch sein und für jeden Arbeiter eine Bodenfläche von mindestens 30 Quadratfufs darbieten; die Mauern sollen mit Ölfarbe gestrichen, der Boden mit Asphalt oder Cement belegt sein oder mit sorgfältig gefugten Steingutfliesen.

Das Zimmer für die Bereitung der Zündmasse und das Tunken soll mit Zugkaminen versehen sein, welche mit den Ventilationseinrichtungen in Verbindung stehen und die Arbeiter sollen nur unter diesen Zugkaminen arbeiten.

Die Phosphorvorräte müssen in ein besonderes Lokal eingeschlossen sein, dessen Schlüssel der Aufseher in Händen hat.

Art. 5. Bevor die Fabrik in Betrieb gesetzt wird, ist der Inhaber verpflichtet, sie besichtigen zu lassen und den Nachweis zu leisten, dafs sie den Vorschriften des Art. 4 entspricht. Die Besichtigung mufs unverzüglich und auf Kosten des Inhabers

durch den Magistrat stattfinden oder aber durch die städtische Behorde in den Städten und Flecken oder durch den Friedensrichter des Bezirks in den Dorfern oder vereinzelten Weilern.

Art. 6. Es ist verboten, junge Leute unter 15 Jahren zur Herstellung der Zündmasse und zum Tunken zu verwenden; ebenso, Arbeiter daselbst mehr als 6 Monate nach einander arbeiten zu lassen oder sie vor zwei Monaten Unterbruch wieder anzustellen, und auch dann nur, wenn sich in ihrem Gesundheitszustand kein beunruhigendes Symptom gezeigt hat. Um die Kontrole dieser Vorschriften zu sichern, soll ein Stammregister geführt werden, welches für jeden Arbeiter Vor- und Zunamen, das Alter nach dem Taufregister, den Tag des Ein- und Austritts in jede Geschäftsabteilung angibt.

Art. 7. Der Inhaber ist verpflichtet, darüber zu wachen, dafs die in den gefährlichen Abteilungen beschäftigten Arbeiter (Art. 4) Arbeitskleider tragen, welche sie beim Verlassen des Arbeitslokals ausziehen und in einem abgesonderten Kleiderraum ablegen. Er ist verpflichtet, Trinkwasserbehälter einzurichten, um den Arbeitern zu ermoglichen, am Schlufs der Arbeit den Mund zu spülen, sowie Waschbecken mit Seife, damit sie sich Hände und Gesicht waschen konnen, bevor sie ihre Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen. Er ist verpflichtet, den Arbeitern jeden längern Aufenthalt in der Fabrik, als ihn die Arbeit erforderlich macht, zu untersagen und ebenso das Bringen von Nahrungsmitteln und andern Verzehrsgegenständen. Er hat endlich darauf zu sehen, dafs die Arbeitsräume weder als Wohnung noch als Schlafzimmer, noch als Speise- oder Kleiderkammer dienen.

Art. 8. Es soll ein Arzt von der Fabrik angestellt werden, welcher die Arbeiter mindestens alle 3 Monate sorgfältig untersuchen und das Ergebnis in dem in Art. 6 erwähnten Register eintragen soll; er wird auch die Arbeiter verzeichnen, welche zu entlassen oder in eine andere Abteilung zu weisen sind und wird im allgemeinen alle Mafsregeln angeben, welche hinsichtlich der Hygieine zu ergreifen sind und alle Zuwiderhandlungen gegen die gesundheitlichen Vorschriften anzeigen.

Art. 9. Die im Art. 4 erwähnten Arbeitsräume sollen wenigstens einmal täglich gekehrt und ebenso Tische und Bänke gereinigt werden. Der Fufsboden und die Mauern sollen mindestens einmal in 14 Tagen gewaschen werden. Der Kehricht soll jeden Tag verbrannt werden. Das zum Mundspülen und für die Waschbecken gebrauchte Wasser soll, je nach Bedarf, aus einem tiefen Brunnen bezogen werden; es ist untersagt, dasselbe längere Zeit in einem Trog zu lassen.

Art. 10. Um die strenge Befolgung der Vorschriften und anbefohlenen Vorsichtsmafsregeln zu sichern, ist der Fabrikleiter verpflichtet, den Gesundheitszustand seines Personals genau zu überwachen und namentlich die, welche an Zähnen und Zahnfleisch leiden, und denselben unverzüglich ärztliche Pflege angedeihen zu lassen.

Art. 11. Der Direktor hat dafür zu sorgen, dafs gegenwärtige Verordnung in jedem Arbeitslokal an auffallender Stelle angeschlagen sei; ebenso alle Vorschriften, welche zwischen Arzt und Direktion vereinbart worden sind.

Art. 12. Im Fall der Zuwiderhandlung gegen Artikel 2, 3 und 5 soll der Inhaber mit einer Bufse von 50 bis 500 Kronen belegt werden. Die Verletzungen der andern Artikel, sei es durch den Arbeitgeber oder durch einen Arbeiter sollen mit 50 bis 200 Kronen Bufse bestraft werden.

Art. 13. Die zufolge Art. 12 auferlegten Bufsen fallen zu $^2/_3$ dem Staat, zu $^1/_3$ dem Kläger zu. Ist der Übertreter zahlungsunfähig, werden die Geldstrafen in andere Strafarten nach gemeinem Recht umgewandelt.

Art. 14. Die Klagen, welche auf gegenwärtige Verordnung Bezug haben, werden bei den gewöhnlichen Gerichten eingereicht.

Art. 15. Die Verfügungen, welche sich auf die Fabrikation mit gewöhnlichem Phosphor beziehen, sind ebenso auf jedes andere explosive Produkt anwendbar, welches die Verwendung des gewöhnlichen Phosphor gestattet.

Art. 16. Jedes gegenwärtig im Betrieb befindliche und künftig zu errichtende Etablissement hat sich nach vorstehenden Vorschriften zu richten. Wenn jedoch in Bezug auf die erstern die Ausführung der Vorschriften des Art. 4 und die dadurch bedingten Änderungen allzugrofse Kosten verursachen oder als unmöglich erkannt werden sollten, kann auf einzelnes verzichtet werden, insoweit es sich mit dem Gesundheitsschutz des Personals verträgt. Es kommt, je nach Umständen, dem Magistrat oder der Munizipalität oder unserm direkten Vertreter zu, darüber zu wachen, dafs die Fabrik durch kompetente Leute, gemäfs Art. 5, untersucht werde und die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die verordnungsgemäfsen Einrichtungen vollendet sein müssen.

Das in Art. 2 vorgesehene Zeugnis, das einem in Funktion befindlichen Direktor verabfolgt wurde, gilt für die ganze Dauer seines Mandats.

Art. 17. Alle andern für den Gewerbebetrieb im allgemeinen erlassenen Verordnungen sind auf die Zündholzfabriken anwendbar, insofern sie nicht durch die vorstehenden aufgehoben werden. Alle Beteiligten haben sich pünktlich darnach zu richten.

Die Schweiz hat bei Aufstellung ihres Gesetzes vom Jahr 1882 die grofse Mehrzahl dieser Bestimmungen, allerdings mit einigen Modifikationen, auch adoptiert. Sie hat aber auch Vorsorge getroffen, dafs nicht in denselben Räumen gleichzeitig oder nacheinander Zündhölzchen mit und ohne Phosphor gemacht werden dürfen, da letztere ausnahmslos solche Bestandteile enthalten, welche mit gelbem Phosphor in Berührung ein gefährliches explosives Gemenge erzeugen. Sie hat ferner vor der Betriebseröffnung Mitteilung der Zusammensetzung der Zündmasse an die Aufsichtsbehörden verlangt, damit diese gegen gefährdende Mischungen Einsprache erheben können. Das schweizerische Gesetz hat ferner die Trennung der einzelnen Arbeitsräume noch strenger durchgeführt und einen Luftraum von 15 m 3 auf den Kopf gefordert. Ebenso hat es die Arbeiter unter 16 Jahren von den Arbeitslokalen fern gehalten, wo gröfsere Mengen Phosphordämpfe sich entwickeln können und hat zudem Fernhaltung jedes Arbeiters von der Zündholzindustrie vorgeschrieben, welcher bei der ärztlichen Untersuchung eine Prädisposition zu Phosphorerkrankungen erkennen läfst. Vor allem aus hat aber das schweizerische Gesetz die Phosphorerkrankungen auf gleiche Linie mit den Unfällen gestellt und den Arbeitgebern die Haftpflicht für dieselben auferlegt. Es hat damit gegen-

über dem Gewerbeinhaber das wirksamste Mittel zu ergreifen geglaubt, um ihn zu möglichst genauem Vollzug aller Schutzvorschriften anzuhalten. Man gab sich auch keiner Täuschung hin. Die Fortschritte, die in den letzten Jahren gemacht worden sind, lassen sich zumeist auf die Scheu vor dieser Gesetzesbestimmung zurückführen.

Deutschland hat seine Zündholz-Gesetzgebung im Jahr 1884 einer Revision unterzogen. Auch hier ist man im Grofsen und Ganzen dem schwedischen Muster gefolgt; aber auch hier hat man Lücken ergänzt, manches erweitert oder genauer präzisiert. Man hat für die gefährdenden Arbeitsräume eine Höhe von 5 m verlangt, schreibt das Tünchen der Wände und Decken alle halbe Jahre vor. Die Temperatur in den Trockenräumen darf 35° nicht übersteigen. Die Apparate für die Tunkerei müssen, wenn die Masse warm zubereitet und angewendet werden soll, zuerst von den Behörden genehmigt, die Massenbereitung in geschlossenen Gefäfsen vorgenommen werden.

Auch Österreich hat sich sehr an sein schwedisches Vorbild gehalten und 1885 nur wenige Bestimmungen beigefügt, wie das Verlangen doppelten Personals für das Massebereiten, Tunken und Trocknen, und die Vorschrift, dafs nachts und in den Pausen die Fenster offen gehalten werden müssen.

Belgien endlich hat die Beimischung von Phosphor zur Zündmasse auf 8% der Trockensubstanz in dem Fall beschränkt, wenn sie auf warmem Weg bereitet und verwendet wird; bei kalter Anwendung läfst es 10% zu. Auch der Verkauf von Zündhölzchen mit höherm Phosphorgehalt ist in diesem neuesten, 1890 erlassenen Gesetz untersagt.

So ist man überall Schritt um Schritt weiter gegangen in den Vorschriften zum Schutze der Arbeiter. Ob sie auch wirklich ausgeführt werden, läfst sich bei manchen derselben ganz leicht kontrolieren — aber leider nicht bei allen. Der Bau kann richtig ausgeführt, alle Maschinen und Gerate können ganz nach Vorschrift sein, der Arzt kann seiner Aufsichtspflicht aufs beste nachkommen und der Geschäftsinhaber vom besten Willen beseelt sein — wie aber, wenn die Arbeiter die guten Absichten verkennen, wenn sie jede Lufterneuerung zu verunmöglichen suchen, um ja recht warme Räume zu haben, wenn sie die Reinlichkeitsvorschriften zu umgehen trachten, die Überkleider bei Seite legen, weil sie darin „allzusonderbar aussehen," wenn sie sich nicht enthalten können, ihr mitge-

brachtes Essen aus der Tasche und aus schmutzigen Händen zu verzehren, statt vorschriftsgemäfs das Efslokal zu benutzen? Oder wenn der Besitzer des Betriebs nicht soviel Autorität besitzt, dafs seine Untergebenen um seine Befehle sich kümmern? wenn er nicht so viel Einsicht hat, um die Nützlichkeit dieser Vorschriften zu erkennen? Unter solchen Verhältnissen sind die besten Vorschriften wirkungslos, die strengsten und eifrigsten Aufsichtsorgane erzielen keinen Erfolg. Die amtlichen Untersuchungen in den Zündholzdistrikten der Schweiz haben noch in den letzten Jahren reichliche Belege dafür geliefert.

Es kommt freilich sehr darauf an, ob die Fabrikation in kleinen und kleinsten, ärmlichen Betrieben vor sich geht oder in grofsen, kapitalkräftigen. Erstere sind nur zu oft im Besitz von Leuten, die ihre letzte Zuflucht in der Zündholzindustrie zu finden glaubten, die sie höchst oberflächlich kennen, ohne Geld und Kredit anfangen. Dieser traurigen Situation entsprechend gestaltet sich die Auswahl der Arbeiterschaft, die Höhe des Lohnes, die Art und Weise des Betriebs. Strenge Vorschriften für die baulichen und andern Einrichtungen stürzen den Unternehmer noch tiefer in Schulden. Den Fortschritten der Technik zu folgen, dazu reichen seine Geldmittel auch nicht aus. Die Konkurrenz mit den besser eingerichteten Geschäften wird nur noch möglich sein, wenn die Ansprüche des Arbeiters wie seines Prinzipals auf das äufserste heruntergehen, was noch mit der Fortexistenz verträglich ist. Deutschland hat dies bei Erlafs seiner Gesetzgebung klar eingesehen. Man täuschte sich zugestandenermafsen nicht darüber, man wufste, dafs bei richtiger Durchführung die kleinsten Geschäfte zu Grunde gehen müssen. In der That hat man es heute in Deutschland meist nur noch mit gröfsern Geschäften zu thun. Infolgedesssen sind die Erfolge der strengen Zündholzgesetzgebung bessere, als vielleicht in jedem andern Lande. Die Phosphornekrose ist zwar nicht verschwunden, aber sie hat doch, wie es scheint, ganz bedeutend abgenommen. Trotzdem jammern die Zündwarenfabrikanten, sie klagen über die nie auszurottende geheim betriebene, weil gesetzlich verbotene, Hausindustrie, die ihnen bei ihren Jammerlöhnen noch Konkurrenz zu machen vermag. Ist aber diese erwürgt, dann wird der Prozefs beginnen, der auch in andern Ländern sich vollzogen hat. Die Zündhölzchen sind ein so allgemeiner Konsumartikel, auch der Ärmsten, dafs jede geringste Preisermäfsigung, oder auch jede ge-

ringste Vervollkommnung des Produktes oder seiner Ausrüstung zum Verkauf eine Bevorzugung des betreffenden Fabrikanten auf dem Markt herbeiführt. Diese billigere oder bessere Herstellung gelingt um so eher, je grofsartiger angelegt der Betrieb ist. So werden die Grofsen die Kleinen verdrängen; oder die kleinern zusammenstehen zu noch kapitalkräftigern Gesellschaften; die Geschäfte werden sich immer mehr in einer oder wenigen Händen konzentrieren. Wenige Industrieen sind hierfür so geeignet, wie die Zündholzindustrie. In England ist heute schon fast alles in den Händen von Bryant & May, die mit einem Kapital von anderthalb Millionen Pfund arbeiten und für ebensoviel jährlich fabrizieren. In Amerika macht eine Gesellschaft mit sechs Millionen Dollars, die 30 andere verschlang, das meiste, und in dem kleinen Belgien steht eine grofse Fabrik mit 500 Arbeitern nur noch 5 kleinern gegenüber. Selbst in Deutschland soll sich innerhalb 6 Jahren die Zahl der Zündholzfabriken um die Hälfte vermindert haben.

Für die Beamten der Sanitätspolizei sind solche Verhältnisse wünschenswert; es wird ihnen so leicht gemacht, die gesetzlichen Vorschriften aufs strengste durchzuführen.

II.

Wie sich aus dem bisher Mitgeteilten ergibt, ist ein ungeheures Mafs gesetzgeberischer Arbeit und polizeilicher Thätigkeit aufgewendet worden, um die Gefahren der Phosphorzündholzfabrikation zu beschwören. Man hat dabei von vornherein darauf verzichtet, auch das Publikum vor den Gefahren dieser Zündhölzchen zu schützen. Jedes Kind kann beim Krämer Gift in Gestalt von Zündhölzchen holen, jeder leichtsinnige Junge kann sich ohne weiteres in Besitz so feuergefährlicher Gegenstände setzen. Aber auch der Schutz der Arbeiter ist nur sehr unvollständig gelungen. Ärztliche Schriftsteller (z. B. H. Häckel, E. Magitot) führten in den letzten paar Jahren noch den Beweis, dafs in Deutschland wie in Frankreich Nekrosefälle oft genug vorkommen. Die Frage liegt nahe genug: warum wird denn dieses Gift nicht verboten, wie so viele andere auch? Sind denn diese giftigen Zündhölzchen ein so unentbehrliches Bedürfnis der Menschheit? Die Antwort lautet: Nein, der gelbe Phosphor ist entbehrlich.

Schon 1848 erfand der Chemiker Böttger eine neue Art Zündhölzchen, die als Sicherheits- oder schwedische Zünd-

hölzchen allbekannt geworden sind. Die Hölzchen werden mit einer Zündmasse versehen, welche als wesentlichsten Bestandteil chlorsaures Kali enthält; daneben aber werden noch andere sauerstoffreiche Körper in unbedeutenden Mengen beigemischt, wie zum Beispiel Braunstein, doppelchromsaures Kali usw. Um sie zu entzünden, streicht man sie an einer besonders zubereiteten, mit rotem, amorphem, nicht giftigem Phosphor überzogenen Reibfläche an, worauf sie bei richtiger Bereitung ruhig und ohne Spritzen Feuer fangen. Diese Zündhölzchen wurden zuerst in Schweden im Grofsen fabriziert. Schon vor einem Jahrzehnt waren daselbst mit ihrer Herstellung etwa 3000 Personen beschäftigt; auch in Norwegen werden solche fabriziert; Dänemark stellt ausschliefslich diese Art her und exportiert sehr grofse Mengen. In England sind sie als Bryant and May safety matches aufserordentlich verbreitet. Von Deutschland wird offiziell gemeldet, dafs sich die dortige Zündholzindustrie zu Gunsten der Sicherheitszündhölzchen weiter entwickelt habe; die Schweiz rechnet mindestens 17 % ihres Gesamtzündholzkonsums auf schwedische Hölzchen, und Frankreich sogar trotz Monopol einer Gelbphosphorhölzchen fabrizierenden Gesellschaft und jetzigem Staatsbetrieb doch noch 5—10 %. Diese gewaltige Verbreitung gewannen die Sicherheitszündhölzchen, obwohl sich ihr Preis anfangs sehr viel höher stellte, als derjenige der Gelbphosphorhölzchen. Gegenwärtig ist er infolge der Herstellung im Grofsen so sehr gesunken, dafs zum Beispiel in Schweden die Schachtel noch auf 1,4 Cts. zu stehen kommt und infolgedessen fast gar keine andern, beinahe ebensoviel kostenden Zündhölzchen mehr gekauft werden. Ein schweizerisches amtliches Gutachten weist nach, dafs in zwei gröfsere Rundschachteln verpackt der Inhalt von 10 Schiebschachteln zu 20 Cts. jetzt schon, bei Berechnung hoher Arbeitslöhne, schönen Verkaufsprovisionen und einem nicht unerheblichen Gewinn für den Staat verkauft werden könnte, wenn dieser die ausschliefsliche Herstellung der Zündhölzchen an sich zöge. Von einer besondern Erhöhung der Auslagen des Publikums für schwedische Zündhölzchen kann um so viel weniger die Rede sein, da die notwendig werdende Aufbewahrung an einem bestimmten Ort oder in den Schachteln selbst erfahrungsgemäfs viel gröfsere Sparsamkeit als mit den Gelbphosphorhölzchen bewirkt, die bei den ärmern Bevölkerungsklassen überall herumzuliegen pflegen. Wie wenig übrigens der Preis in Betracht kommt, geht aus den schweizerischen Erfahrungen hervor, die zu der Zeit gemacht wurden, als die Fa-

brikation mit gelbem Phosphor verboten worden war. Die heimlich fabrizierten oder eingeschmuggelten Gelbphosphorhölzchen wurden von ihren Bevorzugern, auch unter der ärmern Bevölkerung, zu weit höhern Preisen gekauft, als die schwedischen Hölzchen. Für die Gesamtheit berechnet, würde überall die Ersparnis, welche durch Verminderung von Brandunfällen gemacht wird, reichlich eine allfällige Einbufse decken, welche beim Ersatz der giftigen durch Sicherheitshölzchen gemacht würde.

Nächst dem höhern Preis wird bei den schwedischen Hölzchen auch hervorgehoben, dafs ihre Herstellung in manchen Ländern an der Schwierigkeit scheitere, das wichtigste Rohmaterial, das Holz, in der richtigen Qualität zu beschaffen. Man war der Meinung, das Espenholz, das sich als das beste für diesen Zweck bewährt hat und überall verwendet wird, sei das einzig brauchbare. Man wies zum Beispiel in der Schweiz auf die grofsen Kosten seiner Einfuhr hin. Aber bei näherer Untersuchung stellte sich heraus, dafs das eigene Land weit mehr als den nötigen Bedarf liefern könne und zudem erfuhr man bei genauerer Nachfrage, dafs anderwärts das Holz verschiedener Pappelarten, der Weiden, Linden, Birken ebenfalls mit gutem Erfolg verwendet werde. Dies bedeutete aber nicht nur die Beseitigung der geträumten Schwierigkeiten, sondern auch die Aussicht auf Erniedrigung des Erstellungspreises.

Am meisten Bedenken hat die Explosionsgefahr erweckt, die bei der Fabrikation der schwedischen Hölzchen besteht. Dieselbe war in der That früher eine grofse, da für eine genügende Trennung der Räume für die verschiedenen Prozeduren nicht gesorgt, also die Entstehung eines Gemenges von chlorsaurem Kali und rotem Phosphor nicht verhindert wurde. Die Folge davon waren mehrere Unfälle, worunter eine Explosion, die etwa 50 Personen das Leben kostete. Seither sind in Dänemark schon fast zwei Jahrzehnte hindurch nur schwedische Zündhölzchen fabriziert worden, ohne dafs irgend ein ernster Unfall durch Explosion vorkam, und auch aus den andern Ländern, wo die Herstellung schwedischer Hölzchen doch so schwunghaft betrieben wird, ist meines Wissens nie etwas Derartiges bekannt geworden. Allerdings sind sehr strenge Vorschriften für Bau und Betrieb der Fabriken erlassen worden und gerade der Umstand, dafs es vor allem auf die baulichen Einrichtungen ankommt, die sich ja leicht überwachen lassen und, wenn einmal vorhanden, auch nicht so leicht wieder geändert werden, hilft zum Erfolg dieser Vorschriften mächtig mit. Als Typus derselben sei hier

das schweizerische Regulativ vom 25. Mai 1880, „betreffend Einrichtung und Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen mit explosiven Bestandteilen herstellen" reproduziert. Dasselbe ist unter Zugrundelegung des dänischen Erlasses von einer Anzahl Fachleute ausgearbeitet und hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Für jeden Betrieb, bei welchem explosionsfähige Substanzen und Mischungen zur Anwendung kommen, gelten, nebst den vom betreffenden Kanton erlassenen feuerpolizeilichen Bestimmungen, folgende Vorschriften:

§ 2. Das Magazin für die Rohmaterialien zur Herstellung der Zündsatz- und Streichflächenmassen mufs in einiger Entfernung von jeder andern Gebänlichkeit und in der Weise eingerichtet werden, dafs es mit einem besondern Behälter fur das chlorsaure Kali versehen ist.

Ebenso sind die Dörröfen aufserhalb der Fabrikgebäude zu verlegen.

§ 3. Alle Räume, in welchen die Zünd- oder Streichflächenmasse zubereitet wird, sowie diejenigen, wo die Hölzchen mit der Zündmasse versehen werden, müssen zu ebener Erde gelegen sein. Dasselbe gilt für die Lokalitäten zum Trocknen, Ausnehmen und Einfüllen der Hölzchen; jedoch können dieselben mit spezieller Bewilligung des schweizerischen Handelsdepartements auch in den ersten Stock verlegt werden, sofern der Nachweis geleistet wird, dafs sie feuersichere Wände und Decken und eine Hohe von mindestens drei Meter besitzen.

§ 4. Diejenigen Räume, welche sich über den Lokalen befinden, in welchen Zündmasse zubereitet oder aufgetragen wird, oder wo Hölzchen getrocknet, ausgenommen, eingefüllt oder verpackt werden, dürfen weder als Arbeitsräume, noch sonst als Aufenthaltsort für Menschen benutzt werden.

Eine derartige Verwendung ist auch für Räume, die über Magazinen gelegen sind, nur dann gestattet, wenn dieselben ausschliefslich fertige Waren in festverschlossenen Kisten enthalten.

§ 5. Die Lokale, wo der Zündsatz oder dessen Bestandteile verarbeitet werden, oder wo damit versehene Hölzchen sich befinden, müssen von denen getrennt sein, wo man sich mit der Masse für die Streichfläche oder deren Bestandteilen beschäftigt, und es darf auch keine direkte Verbindung durch Thüren, Fenster u. s. w. zwischen denselben stattfinden.

Es dürfen ferner weder Arbeiter aus dem einen dieser Räume die andern betreten, noch dürfen Waaren aus den einen in die andern transportiert oder die in den einen gebrauchten Werkzeuge in den andern verwendet werden.

§ 6. Die Räume zum Trocknen der mit Zündsatz versehenen Hölzchen mussen ausschliefslich diesem Zweck dienen. Allfällige direkte Verbindungen zwischen ihnen und dem Ausnehmelokal sind mit eisenbeschlagenen Doppelthüren zu versehen; mit allen andern Räumen dürfen sie in gar keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§ 7. Das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzchen ist in einem Raum vorzunehmen, welcher von demjenigen, wo mit Zündsatz gearbeitet wird, vollkommen abgetrennt ist.

§ 8. Aus allen Arbeitsräumen, wo mit Zündsatz oder dessen Bestandteilen gearbeitet wird, oder fertige Zündhölzchen ausgenommen oder verpackt werden, mufs ein ganz bequemer Ausgang, mit nach aufsen sich öffnender Thüre, entweder direkt

zu ebener Erde in's Freie, oder aber auf eine genügend breite feuersichere Freitreppe führen. Leztere Vorschrift findet auch auf alle andern nicht im Parterre gelegenen Arbeitsräume ihre Anwendung.

Sind mehr als zehn Arbeiter in einem Lokal beschäftigt, so müssen zwei Ausgänge erstellt werden, und es können deren noch mehr vorgeschrieben werden, wo die Zahl der Arbeiter es erforderlich macht.

§ 9. Die Öfen aller Lokale, in denen sich Zündsatz, oder Streichflächenmasse, oder fertige Zundhölzchen befinden, müssen bis auf einen Meter Höhe und in dreifsig Centimeter Abstand von der Heizfläche von einem festen Metallschirm umgeben sein.

Gufseiserne Öfen dürfen nur verwendet werden, wenn sie gut gefüttert sind.

Weniger als einen Meter über dem Fufsboden horizontal verlaufende Heizrohre sind mit einem Metallschirm in wenigstens fünf Centimeter Abstand so zu überdecken, dafs kein Staub oder Abgang auf dem Schirm sich ansammeln und von demselben auf das Rohr fallen kann.

§ 10. Die Erwärmung des fertigen Zundsatzes darf nur durch Dampf oder heifses Wasser geschehen. Die Tröknelokale dürfen nicht über 25° Celsius geheizt werden, und es sind in denselben Thermometer (in gröfsern Lokalen mehrere) aufzuhängen, auf denen dieses Maximum durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist.

§ 11. In allen Räumen, wo mit Zündsatz- oder Streichflächenmasse, oder deren Bestandteilen gearbeitet wird, mufs täglich gewischt und der Abfall sofort verbrannt werden.

§ 12. Wo die Zündhölzchen abgenommen oder eingefüllt werden, dürfen sich per Arbeiter höchstens vier Rahmen fertiger Zündhölzchen auf einmal befinden.

§ 13. Abnehmemaschinen, welche die Zündhölzchen als einen losen Haufen abgeben, sind verboten; andere Arten derselben dürfen erst nach eingeholter Erlaubnis des schweizerischen Handelsdepartements benutzt werden.

§ 14. Die Arbeitsplätze (Tischplätze) müssen mindestens 80 Centimeter lang und 60 Centimeter breit und durch eine mindestens 30 Centimeter hohe Scheidewand getrennt sein. Die Tischplatte ist mit Metall zu bekleiden.

§ 15. Der Gang längs den Tischen soll mindestens $1^1/_2$, und wenn zu beiden Seiten desselben Arbeiter sizen, zwei Meter breit sein, und es darf nie etwas den Durchgang Erschwerendes in denselben gestellt werden.

§ 16. Die Rahmen sind im Trökneraum in 60 Centimeter hohen und einen Rahmen breiten Fächern unterzubringen, welche in horizontaler und vertikaler Richtung durch Scheidewände getrennt sind. Befindet sich ein von innen geheizter Ofen im Troknelokal, so sind die Rahmen selbst oder die Fächer von allen Seiten, mit Ausnahme der dem Ofen abgewendeten, solid einzuwanden.

§ 17. Kinder unter sechzehn Jahren dürfen da weder arbeiten, noch sich aufhalten, wo Zündsatz- oder Streichflächenmasse, oder deren Ingredienzien, oder fertige Zündhölzchen sich vorfinden.

Die so oft geäufserte Annahme, die Fabrikation der schwedischen Hölzchen sei immer noch eine so gefährliche wie zur Zeit der schwedischen Unglücksfälle, ist überall, wo Vorschriften nach Art der eben mitgeteilten bestehen, gerade so gerechtfertigt, wie wenn man behaupten wollte, die Herstellung der Gelbphosphorhölzchen

sei in den besteingerichteten und mit den neuesten Apparaten versehenen Etablissementen ebenso gesundheitsgefährlich, wie sie es in denen der vierziger Jahre gewesen.

So bleibt uns noch ein grofser Einwand gegen die Sicherheitshölzchen übrig, der nie wird widerlegt werden können: die Unbequemlichkeit, dafs man sie nur an einer besonderen Zündfläche, nicht aber an jeder beliebigen rauhen Fläche entzünden kann. Dieser Nachteil bedingt bei Millionen Menschen das Verdammungsurteil über diese Art Zündhölzchen und wird einen grofsen Teil von ihnen veranlassen, an den bisherigen Hölzchen trotz aller Gefahren derselben festzuhalten. Freilich das Gift wären sie doch gerne los; ihr Wunsch geht nach überall entzündlichen, phosphorfreien Hölzchen und diesen Wunsch suchten zahlreiche Erfinder zu erfüllen; aber leider entspricht noch keine einzige der neuen Kompositionen allen Anforderungen. Alle enthalten chlorsaures Kali. Diesem versuchte man nun alle möglichen Substanzen beizusetzen. Man verwendete roten Phosphor und erzielte dadurch ein sehr leicht entzündbares, höchst explosibles und deshalb auch sehr gefährliches Produkt. Man verband unterschwefligsaures Bleioxyd mit dem chlorsauren Kali und bekam Hölzchen, die sehr hygroskopisch waren und sich je nach dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft bald sehr schwer, bald nur allzuleicht entzündeten. Man benutzte Rhodankupfer und Rhodanblei und lieferte Hölzchen, die nicht nur durch ihre Explosionsfähigkeit gefährdeten, sondern auch durch die erzeugten Blausäure- und Bleidämpfe giftig wirkten. Selbst pikrinsaures Kali und ähnliche Dinge wurden versucht, aber wegen der allzugrofsen Gefahren, die daraus resultierten, wieder verlassen.

Alle Versuche, an die Stelle der Gelbphosphorhölzchen andere, für den Hersteller wie den Konsumenten ebenso bequeme, aber unschädliche zu setzen, waren also ganz oder teilweise mifslungen. Keines der neuen Präparate hatte allen Anforderungen genügt, keines hatte das bisherige ersetzt. Und doch sollte etwas geschehen. Nicht nur die Ärzte drangen darauf, an ihrer Spitze die angesehensten Schriftsteller über Gewerbehygieine; spezielles Studium der Phosphorkrankheiten, vortreffliche Monographieen über dieselben drängten ebenalls darauf hin; sogar die französische Akademie kümmerte sich nicht um das Monopol, das Frankreich aus finanziellen Gründen für die Beibehaltung der bisherigen Fabrikationsweise zu interessieren schien, und sprach sich, durch Nekrosefälle aus der Umgegend von Paris veranlafst, für das Verbot der Verwendung des gelben Phosphor

aus. Selbst aus den Kreisen der Arbeiter ertönten in letzter Zeit immer öfter Klagerufe, die auf das Nämliche abzielten. Aber man scheute den radikalen Schritt, die Beseitigung des gelben Phosphors. Das Hauptmotiv, das dabei geleitet haben mag, aber zugleich die geheime Furcht, dafs doch ein energischeres Vorgehen geboten wäre, bringen in recht charakteristischer Weise die Erwägungen zum Ausdruck, welche Belgien seiner neueren Verordnung über Zündholzfabrikation vorausschickt:

„In Betracht, dafs zugestanden werden mufs, dafs die Verwendung des weifsen (gelben) Phosphors in der Zündholzfabrikation die Arbeiter ernsten Gesundheitsschädigungen aussetzt, gegen welche sich bisher alle empfohlenen schützenden Mafsnahmen ungenügend erwiesen haben;

in Würdigung, dafs, wenn neue Arten von Zündhölzchen mit rotem Phosphor, die weniger Gefahren darbieten, schon genügende Verbreitung gefunden haben, so dafs man nächstens die Fabrikation von Gelbphosphorhölzchen untersagen kann, dieses Verbot heute noch nicht erlassen werden könnte, ohne die belgische Zündholzindustrie übermäfsig zu schädigen;

in Betracht jedoch, dafs es geboten ist, im Interesse der Arbeiter die Proportion des weifsen Phosphors in der Zündmasse auf 10 % im Maximum herunterzusetzen . . ."

Einzig Dänemark entschlofs sich, durch Gesetz vom 14. Februar 1874 Fabrikation, Einfuhr und Verkauf von Zündhölzchen, deren Zündmasse gelben Phosphor enthält, zu verbieten; ebenso von irgend welchen anderen Zündhölzchen, die auf etwas anderem angestrichen werden können als auf den eigens dazu eingerichteten Streichflächen. Am 23. Dezember 1879 folgte auch die Schweiz nach, deren Verordnung für die Fabrikation bereits mitgeteilt ist. Es entstanden hier mehrere, für die Fabrikation der schwedischen Zündhölzchen ganz vortrefflich eingerichtete Fabriken; die bisher bestandenen Zündholzfabriken richteten sich mit dem Beirat und unter strenger Aufsicht der Inspektoren möglichst gut dafür ein. Die kleinen verzichteten auf die Herstellung der Reibflächen, um den mit der Herstellung von Zünd- und Reibmasse verbundenen weit höheren baulichen Ansprüchen des Gesetzes zu entgehen. Die Änderung fiel manchem sehr schwer, ihre Hilfsmittel zur Fabrikation waren zum Teil sehr unvollkommen. Manchen Fabrikanten fehlten die nötigen Vorkenntnisse, um sich in die neue Fabrikation hineinzufinden. Ihr Produkt war grofsenteils sehr mangelhaft; dazu kam noch, dafs auch

die Verpackung und Ausrüstung weit hinter den bescheidensten Anforderungen zurückblieb. Daran war zum Teil der Mangel an genügendem Betriebskapital mit schuld. Mit dem Absatz stand es schlecht. Der gröfsere Teil der Konsumenten wollte nicht auf die Bequemlichkeit der überall entzündlichen Zündhölzchen verzichten und hatte sich auf lange hin mit Gelbphosphorhölzchen verproviantiert. Wo solche zu kaufen waren — heimlich fabrizierte oder eingeschmuggelte —, wurden sie mit hohen Preisen bezahlt. Der unbemittelte Fabrikant — und deren gab es nur allzuviele — besafs nicht so viel, um ruhig die Stürme des Übergangsstadiums abzuwarten. Er nahm sich nicht zusammen, um Besseres zu leisten; er klagte, schimpfte über das neue Gesetz. Und in der That, dasselbe litt an einem schweren Mangel. Die Bundesbehörden hatten viel zu geringe Kompetenzen, um je nach Bedarf den sich herausstellenden Übelständen begegnen zu können, und es fehlte an allen Strafbestimmungen. Den kantonalen Amtsstellen stand der Vollzug der Gesetze zu. Waren nun schon viele Administrativbehörden dabei lax genug, so wurde alles noch viel verschlimmert durch die unsinnige Nachsicht mancher Gerichte gegenüber den Übertretern des Gesetzes. Bald scheuten sich die Fabrikanten nicht mehr, nach Rezepten, die nie den kompetenten Amtsstellen nach gesetzlicher Vorschrift zur Genehmigung vorgelegt worden waren, ihre Zündhölzer zu fabrizieren. Es kamen allzu geschäftige Chemiker, Erfinder „überall entzündbarer, giftfreier Zündhölzchen“, wie sie früher schon geschildert worden. Es entstanden so die mit dem Spitznamen der „Allumettes fédérales“ belegten Zündhölzchen, die mit Leichtigkeit, oft beim geringsten Druck, beim Herunterfallen von einem Tisch auf den harten Fufsboden unter lebhafter Explosion und unter Funkensprühen sich entzündeten, ähnlicher Feuerwerkskörpern als Zündhölzchen. Diese Hölzchen wurden übel berüchtigt, allgemein verhafst und veranlafsten tausend kleinere Unfälle, Verbrennungen u. dgl. Ein Beamter eines westschweizerischen Kantons kam mit den Beweisstücken von mehr als 100 kleinen Verletzungen in eine Versammlung, welche über Beseitigung dieser Übelstände beraten sollte. Der Weg dazu lag klar vorgezeichnet da. Verleihung gröfserer Befugnisse an den Bundesrat, Aufstellung bestimmter Strafmafse für die Übertretungen hätten rasch geholfen. Die einvernommenen Experten waren darüber mit dem Bundesrat einig. Statt dessen hob die Bundesversammlung unbegreiflicherweise den Beschlufs vom Dezember 1879 auf, nachdem das Verbot des gelben Phosphors

nur $1^1/_2$ Jahre bestanden hatte. So endete ein Versuch, den gelben Phosphor zu beseitigen, nicht mit rühmlichem Ausgang, aber sehr lehrreich für alle Staaten, die ebenfalls den Verheerungen des gelben Phosphors gründlich entgegentreten wollen. Die unheilvollen Folgen der Aufhebung liefsen nicht lange auf sich warten. Obwohl Bundesrat und Inspektoren alles Mögliche thaten, was der Phosphornekrose entgegenwirken konnte, obwohl auch die kantonalen Amtsstellen einen Anlauf nahmen, den Vorschriften, betreffend Fabrikation von Gelbphosphorhölzchen, strengeren Vollzug als früher zu verschaffen, tauchten doch bald wieder zahlreiche schwere Nekrosefälle auf. Im Jahre 1886 verlangte die Bundesversammlung schon wieder einen Bericht, „wie der Phosphornekrose wirksam vorgebeugt werden könne“. Die Fabrikinspektoren hatten denselben zu erstatten.

Ihr Bericht zeigte aufs neue die Unhaltbarkeit der bisherigen Verhältnisse in der Zündholzindustrie. Trotz der nach schweizerischen Begriffen enormen Erhöhung der Zölle auf fremde Zündhölzchen blieb die Lage der Fabrikanten eine höchst traurige. Die Preise sanken zeitweise unter die Herstellungskosten. Der Zusammenschlufs zu einer Genossenschaft brachte den Unternehmern vorübergehend bessere Preise, aber bald brach sie wieder zusammen. Die Arbeitslöhne konnten unter solchen Verhältnissen auch nicht steigen. Die ökonomisch verkommenen Arbeiter kamen auch physisch herunter. Der Giftwirkung des Phosphor vermochten solche Leute keinen Widerstand zu leisten, umsoweniger wenn gesetzwidrig lange Arbeitszeit einen Ersatz bieten sollte für die Niedrigkeit der Löhne. Dem Erkrankten half die Haftpflicht des Arbeitgebers nichts, wenn dieser selbst nichts hatte. Die gesetzlichen Betriebsvorschriften wurden an vielen Orten nur gehalten, solange polizeiliche Aufsicht drohte; glaubte man sich sicher, liefs man der alten Unordnung ihren Fortgang.

Die Inspektoren kamen zum Schlufs: Gänzliche Beseitigung der Phosphorkrankheiten sei nur von einem erneuten Verbot des gelben Phosphor zu erwarten, ganz erhebliche Verminderung aber unter folgenden Bedingungen:

1. Erhöhung der Arbeitslöhne;

2. strenge Auswahl des zu beschäftigenden Personals, genaue ärztliche Überwachung desselben und Fernhaltung aller Erkrankten oder besonders Disponierten von allen Einwirkungen des Phosphor durch unabhängig gestellte, mit bedeutenden Kompetenzen ausge-

stattete Ärzte, sowie Fürsorge für unentgeldliche Pflege der Erkrankten, Entschädigung der Kranken und Invaliden;

3. den Anforderungen der Hygieine entsprechend eingerichtete, unterhaltene und benutzte Lokale und Apparate;

4. ein ganz rationell von gebildeten Fachleuten geleiteter und mit besonderer Rücksicht auf den Schutz der Arbeiter eingerichteter Betrieb.

Diesen Bedingungen, fügten sie bei, könne wenigstens zum Teil n u r in grofsen Betrieben genügt werden. Die kleinen, der Verbesserung unfähigen und genügender Überwachung schon ihrer grofsen Zahl halber schwer zugänglichen Geschäftchen werde man kaum auf andere Weise beseitigen können, als indem der Bund die Fabrikation der Zündhölzchen monopolisiere. Sie schlossen mit dem Antrag: nochmaliges Verbot des gelben Phosphor oder Bundesmonopol.

III.

Die Lösung der Frage in der Schweiz liefs jahrelang auf sich warten. Man war sich der Schwierigkeiten wohl bewufst, auf die jede Veränderung des bisherigen Zustandes stofsen werde. Die früher gemachten Erfahrungen waren entmutigend. Aber die Sachlage wurde immer klarer. Die Schädigungen durch den gelben Phosphor ganz zu beseitigen, wird kaum je möglich sein, so lange er in der Zündholzindustrie verwendet wird; sie auf ein Minimum zurückzuführen, erfordert unbedingt Unterdrückung der kleinsten Betriebe durch hochgespannte Ansprüche und strenge Durchführung derselben. Voraussichtlich wird dann zweierlei von der bisherigen Industrie übrig bleiben: die geheime fraudulöse Fabrikation im kleinen, über welche die deutschen Fabrikanten so sehr klagen, dafs sogar sie nach dem Monopol zu rufen anfangen — und die grofsen, kapitalkräftigen Geschäfte, die nach den Erfahrungen anderer Länder gegenseitig sich verschlingen werden, bis noch eines übrig bleibt, d a s n u n f a k t i s c h d a s M o n o p o l e r r u n g e n h a t. Ein unvollständiger gesundheitlicher Schutz wird mit dem Ruin zahlreicher kleiner Unternehmer erkauft, für die Hebung der sozialen Lage einer vielfach auf der untersten Stufe der Lebenshaltung stehenden Arbeiterschaft wird nichts gewonnen sein.

Der zweite Weg zur Abhilfe, der betreten werden konnte, das Verbot der Verwendung des gelben Phosphor, erwies sich infolge der steigenden Verbreitung und Beliebtheit, der immer bessern

Qualität und des immer billigern Preises der Sicherheitshölzchen immer aussichtsreicher. Aber diese Hölzchen überall entzündlich zu machen, wird doch der Wunsch zahlloser Konsumenten, das Streben der Techniker bleiben. Man wird nicht rasten, bis das Ziel erreicht ist. Diese Versuche werden sich nicht nur im chemischen Laboratorium abspielen, man wird den wirklichen oder vermeintlichen Fortschritt in klingende Münze umzusetzen suchen, offen oder insgeheim das neue Produkt in den Konsum einzuführen trachten. Die staatlichen Organe werden die gröfste Mühe haben, diese Bestrebungen zu überwachen, die neuen Produkte der Technik zu prüfen, die Gefahren ihrer Herstellung oder Benutzung zu erforschen, das Nötige vorzukehren, um sie zu vermeiden. Ob es ihnen immer gelingen wird, ist zweifelhaft. Nur wenn der Staat den Betrieb der Zündholzindustrie an sich zöge, könnte dieser Gefahr vorgebeugt werden. Geldmittel und wissenschaftliche Kräfte würden ihm zu Gebote stehen, um gründlich zu prüfen, das beste zu behalten. Der Staat könnte als Förderer des Fortschritts auch auf diesem Gebiet auftreten, während er beim blofsen Verbot des gelben Phosphor gezwungen wäre, im Interesse der Sicherheit seiner Bürger eher hemmend einzugreifen. Greift er nicht ein, wird auch die alte zügellose Konkurrenz mit all ihren jammervollen Folgen für die ganze soziale Lage der Arbeiter, wie der Unternehmer, fortbestehen. Was jetzt die Zündholzgenossenschaften ruinierte, was zur Zeit des Gelbphosphorverbots zu so vielen, nicht selten ganz unsinnigen Versuchen der Gesetzesumgehung den Anstofs gab, der Mangel an loyalem Sinn bei manchen Unternehmern, wird im Verein mit der bittern Not der Verdienstlosigkeit zu immer erneuten Verletzungen auch der besten Vorschriften führen. Wir haben also keine Aussicht, dafs auch dieser zweite Weg sicher zum Ziel führe, bevor die ganze Fabrikation in einer oder wenigen Händen vereinigt ist.

Die Schweiz kann aber nicht zu einer Mafsregel greifen, welche voraussichtlich soviel kleine Existenzen zu Grunde richten und nur dem Grofskapital die Bahn ebnen würde. Statt diesem das Monopol zu schaffen, mufs sie selbst darnach greifen, um zugleich eines der am armseligsten situierten Arbeiterschaften zu einer erträglicheren Existenz zu verhelfen. Sie darf es auch nach den Erfahrungen von 1881 und 1882 nicht wagen, einfach des Verbot des gelben Phosphor zu erneuern. Es bleibt nur übrig, zum monopolisierten Staatsbetrieb überzugehen. Nach ihm ruft ein grofser Teil des Publikums, das durch den Staatsbetrieb von schlechter, selbst ge-

fährlicher Ware, wie die Konkurrenz um jeden Preis sie oft zu Markt brachte, sich geschützt sieht. Die Fabrikanten in grofser Zahl wünschen ihn herbei, denn statt durch strenge Anforderungen ruiniert zu werden, können sie mit dem Erlös aus ihrem Geschäft einem andern Industriezweig sich zuwenden. Fraudulöse Fabrikation und Schmuggel zu unterdrücken, wird am leichtesten gelingen, wenn der Staat selbst fabriziert.

Der Gedanke an die Monopolisierung liegt nicht fern. Allerdings wird dieser Mafsregel von manchen Seiten grofses Mifstrauen entgegengebracht. Man erblickt darin einen ersten Anfang der vom Sozialismus erstrebten Verstaatlichung der Betriebe. Auch wenn finanzielle Zwecke, die Erzielung eines neuen Zuflusses für die Bundeskasse, damit verbunden würden, dürfte das Monopol auf harten Widerstand stofsen. Es macht sich in steigendem Mafs eine gewisse Eifersucht der immer mehr mit schwierigen finanziellen Verhältnissen kämpfenden Kantone gegenüber dem bis dahin sehr günstig situierten Bunde geltend. Daher auch die Tendenz, nicht nur die Erträgnisse der ihnen noch zustehenden Monopole, wie des Salzmonopols, sich zu wahren, sondern auch derartige neuzueröffnende Quellen für sich nutzbar zu machen. Selbst wenn man darauf hinweisen wollte, dafs die Zündholzindustrie zu denjenigen Betrieben gehöre, welche, wenn sie auch wirtschaftlicher Natur sind, mehr für den staatlichen Betrieb sich eignen, wie dies aus den verschiedenartigsten Gründen beim Münzregal, der Post, den Telegraphen der Fall ist, so würde man damit wenig Erfolg haben. Aber erst vor wenigen Jahren wurde ein anderes, wichtiges Monopol geschaffen, bei welchem alle diese Motive in den Hintergrund traten vor dem idealen Endzweck, der Bekämpfung eines Übels, das weite Bevölkerungskreise in physischer, wie moralischer und intellektueller Hinsicht schwer schädigte. Allerdings war es bei Schaffung des Alkoholmonopols Tausenden weniger daran gelegen, als an dem aus demselben herfliefsenden Ersatz hinfällig gewordener Konsumsteuern auf Getränke, aber die übergrofse Mehrzahl stimmte aus sozialhygieinischen Erwägungen bei.

Als daher der schweizerische Bundesrat im Juli 1889 von der Bundesversammlung aufs neue mit dem Studium der Frage beauftragt wurde, „ob nicht die Anfertigung und der Verkauf von giftigen Phosphorzündhölzchen wieder zu verbieten sei", legte er sich sofort auch die Frage vor, ob nicht die Einführung des Monopols ins Auge zu fassen sei. Die Fabrikinspektoren wurden mit einem

„Gutachten über das Zündholzmonopol" beauftragt und ihnen zugleich ein einläfsliches Schema zu beantwortender Fragen vorgelegt. Ihre Untersuchungen brachten eine neue Bestätigung der trotz erneutem Verband der Fabrikanten trostlosen Lage der Zündholzindustrie mit ihrer Schmutzkonkurrenz, welche die Arbeitslöhne au ein Mafs herunterdrückte, das zu viel zum Sterben und zu wenig zum Leben bot. Sie konstatierten eine bedeutende Abnahme der Arbeiterzahl gegenüber früheren Jahren. Aber sie wiesen auch nach, dafs eine in einer Hand koncentrierte, besser eingerichtete Fabrikation kaum mehr Personen Nahrung zu bieten vermöchte, da 3 bis 4 mäfsig grofse Fabriken genügen dürften. Dagegen können ohne weiteres Löhne gewährt werden, welche allen gerechten Ansprüchen entsprächen. Sie wiesen nach, dafs die Expropriation sich ohne übermäfsige Kosten durchführen liefse und dafs diese und die Erfordernisse der ersten Einrichtung in wenigen Jahren durch einen bescheidenen Gewinn gedeckt, ja dafs nach einiger Zeit für den Bund eine mäfsige Einnahmequelle erwachsen würde, wenn die Detailpreise auf der jetzt üblichen Höhe oder noch darunter gehalten würden.

Auf Grund dieser und anderer Informationen gelangte der Bundesrat zu dem bestimmten Antrag an die Bundesversammlung: es sei folgender Satz in die Bundesverfassung neu aufzunehmen: „Fabrikation, Einfuhr und Verkauf der Zündhölzchen im Umfang der Eidgenossenschaft stehen ausschliefslich dem Bund zu". Wie der Betrieb und der Verkauf der Hölzchen eingerichtet werden sollen, steht noch dahin. Jedenfalls werden nicht die Staaten nachgeahmt werden, die jetzt bereits im Besitz des Zündholzmonopols sich befinden.

Frankreich besitzt das Monopol durch Gesetz vom 2. August 1872. Dasselbe läfst es unentschieden, ob Staatsbetrieb einzuführen oder das Monopol zu verpachten sei, und stellt für den Preis der Hölzchen gewisse Grenzen fest (2 Francs 50 Cts. für das Kilogramm, 10 Cts. für die Schachtel von 150, 5 Cts. für diejenige von 60 Stück). Die Fabriken wurden dann zu dem enormen Preis von 32 Millionen Francs expropriiert und zur Benutzung einer Gesellschaft überlassen, welche die Ausbeutung des Monopols um jährliche 16 Millionen pachtete. Beide Kontrahenten fanden sich wenig befriedigt. Die Gesellschaft verkaufte — wohl um der hohen Preise willen — nicht viel mehr als $^1/_3$ der vorausgesetzten Zahl der von ihr fabrizierten Gelbphosphorhölzchen, 15 Milliarden statt 40, und

büfste allmählich 14 Millionen ein, die Konsumenten aber beklagten sich über die Qualität und namentlich, dafs vorzugsweise nur Luxushölzchen zum Verkauf angeboten wurden. Obwohl 1884 der Vertrag mit erhöhter Pachtsumme erneuert wurde, hat doch nun seit 1. Januar 1890 der Staat den Betrieb übernommen. Im ersten Jahr hat weder er etwas gewonnen, noch sind die Arbeiter hygieinischer Verbesserungen teilhaft geworden.

Griechenland monopolisierte durch Gesetz vom 28. März 1884 Einfuhr, Fabrikation und Verkauf von Zündhölzchen jeder Art. Der Staat kann besondere Fabriken herstellen, die Ausbeutung des Monopols verpachten oder aber den Bedarf aus dem Ausland einführen, welch letzteres geschah. Die Maschinen und Gerätschaften müssen gegen Entschädigung den Behörden abgegeben oder ins Ausland gebracht werden, sofern bereits bestehende Fabriken nicht das Monopol gepachtet haben oder für den Staat arbeiten. Der Preis der Hölzchen in Schachteln darf 10 Cts. für 100 Stück oder 30 Cts. für 100 Zündkerzchen nicht übersteigen; Luxuspräparate dürfen nicht mehr als den dreifachen Preis der gewöhnlichen kosten.

Aus den Bestimmungen der beiden angeführten Gesetze leuchtet der ausschliefslich fiskalische Zweck klar genug hervor. Im Gegensatz dazu spricht es das Projekt des schweizerischen Bundesrates mit aller Entschiedenheit aus, dafs n u r humanitäre Zwecke mafsgebend sein dürfen. Der Bundesrat will ausdrücklich dahin wirken, dafs der Preis der Zündhölzchen, eines notwendigen, allgemeinen Verbrauchsartikels, zwar so gestellt werden solle, dafs die Kosten der Zwangsenteignung, der ersten Einrichtung und der Herstellung vollauf gedeckt werden, dafs er aber so billig als irgend möglich gehalten werden solle. So will er auch den Verkauf nicht einzelnen, konzessionierten Personen übergeben, sondern ganz im Interesse der Bequemlichkeit des Publikums gestalten. Die gleichen Rücksichten werden ihn auch bei der Wahl der Herstellungsweise leiten. Sicherung von Gesundheit und Leben der Arbeiter in diesem Industriezweig, wie der Konsumenten ist sein erstes Ziel; er wird deshalb die Gelbphosphorhölzchen verbannen und ebenso die giftfreien, überall entzündlichen, so lange nicht die Gewähr voller Zweckmäfsigkeit und Ungefährlichkeit einer neuen Sorte geboten ist; aber er wird sich vorbehalten, zu prüfen, was die Technik bietet, um alle wirklichen Fortschritte nutzbar zu machen, soweit es ohne Hervorrufung neuer Gefahren geschehen kann.

Damit ist das vorgeschlagene schweizerische Zündholzmonopol als eine rein sozialhygieinische Maſsregel deutlich genug ausgewiesen. Am allerwenigsten können politische Motive den Urhebern eines solchen Projekts untergeschoben werden. Man darf daher wohl hoffen, daſs sowohl die Bundesversammlung, in deren Schoſs die Frage noch nicht zur Beratung gelangt ist, als auch das Volk selbst den bundesrätlichen Vorschlägen beistimmen wird.

DIE LOHN- UND ARBEITSVERHÄLTNISSE DER MÜNCHENER KELLNERINNEN.

VON

DR. ARTHUR COHEN.

Zu den meistbesprochenen und dabei wissenschaftlich wenigst durchforschten Einzelgebieten der grofsen sozialen Frage gehört die sogenannte Kellner- beziehungsweise Kellnerinnenfrage. Wissenschaftliche Litteratur über den Gegenstand existiert jedoch, soweit ich sehe, nicht[1]. Dieser Umstand veranlafst mich, im Folgenden das Ergebnis mannigfacher Umfragen, welche ich in München sowohl bei Besitzern von Cafés und Gastwirtschaften, als auch bei den Kellnerinnen selbst hielt, darzustellen.

München ist bekanntlich diejenige Stadt, in welcher die Bedienung durch Kellnerinnen typisch ist. Kellnerbedienung ist in München (abgesehen von den Hotels) etwas äufserst Seltenes[2]. Andererseits ist München infolge der grofsen Nachfrage nach Kellnerinnen für den Kellnerinnen-„Markt" von so entscheidendem Einflufs, dafs die Verhältnisse des Münchener Kellnerinnenstandes für

[1]) Neuestens: Schippel, „Die Lage der grofsstädtischen Kellner" in „Neue Zeit" IX. Jahrgg. II. Bd. (1890/91) S. 97 ff. (Behandelt nur die Verhältnisse der norddeutschen Kellner.)

[2]) Aus der Berufsstatistik von 1882 läfst sich das Zahlenverhältnis zwischen männlichem und weiblichem Bedienungspersonal nicht feststellen, da die Rubrik „Beherbergung und Erquickung" einerseits die Hotelkellner, Schenkkellner und Markeurs, anderseits die Stubenmädchen der Hotels, ferner die Köchinnen und Hausmädchen der Hotels und Wirtschaften mit einbegreift. — Der „Markeur" hat keine Gäste zu bedienen, sondern lediglich Billards und Zeitungen zu verwalten.

die von ganz Süddeutschland bezeichnend sind. Ich sage ausdrücklich: Süddeutschland, denn in Norddeutschland nehmen die Kellnerinnen bekanntlich vielfach eine andere, niedrigere, soziale Stellung ein, wie im Süden des Reichs, da sie dort fast ausnahmslos nur in Lokalen untergeordneter Bedeutung Verwendung finden.

Man wird vielleicht einwenden, dafs es auf dem in Rede stehenden Gebiete sehr schwierig, ja unmöglich sei, etwas Sicheres zu erfahren. Denn die einzigen zu Gebote stehenden Quellen der Forschung, die Angaben der Besitzer von Cafés, Gastwirtschaften, Restaurants einerseits, der Kellnerinnen andererseits, seien durch Vorurteil und Interesse getrübt und es sei nicht unwahrscheinlich, dafs die Auskunftspersonen sogar absichtlich die Unwahrheit sagen, zumal wenn man ihnen mitteile, oder sie es wahrnähmen, dafs man ihre Aussagen litterarisch zu verwerten gedenke. Allein fürs erste kann man diesen Vorwurf fast jeder sozialpolitischen Enquete, bei der den Veranstaltern nicht die Beeidigung als Hilfsmittel zur Seite steht, machen, ohne dafs deshalb eine solche Enquete nach den gegenwärtig herrschenden sozial-methodologischen Anschauungen wertlos wäre. Sodann ist es trotz der oben erwähnten Bedenken ja nicht ausgeschlossen, dafs man von beiden Interessentengruppen teilweise übereinstimmende, teilweise entgegengesetzte Antworten erhält, und wer vermöchte den Volkswirt zu tadeln, der dann auf die ersteren eine Behauptung gründet, die divergierenden Aussagen aber einfach konstatiert? Endlich ist, wie bei vielen volkswirtschaftlichen Erhebungen, so auch bei der unsrigen, zwischen zwei Komplexen der zu untersuchenden Verhältnisse zu unterscheiden: zwischen den äufseren Zuständen, den mehr technischen Einzelheiten und Gepflogenheiten und zwischen den inneren, materiellen, eigentlich sozialpolitischen Punkten. [1] Zu ersteren gehört zum Beispiel bei unserem Gegenstande die Frage nach dem Lohne, der Art der zugewiesenen Arbeit, der Arbeitszeit, ferner die Frage, ob die Kellnerinnen in Kost und Logis ihres Dienstherrn stehen oder selbst hierfür zu sorgen haben, auch die Frage nach der Art der Abrechnung, nach der Kündigungsfrist, der Existenz einer „Arbeitsordnung", nach dem Bestehen von Strafeinrichtungen; zu den letzteren die Frage nach der Qualität von Kost und Logis, nach der Art der

[1]) Eine Analogie bietet zum Beispiel die Frage der Abzahlungsgeschäfte. Auch hier ist zwischen der Beschreibung der Betriebstechnik und zwischen der Untersuchung der thatsächlichen Mifsstände zu unterscheiden.

persönlichen Behandlung seitens des Dienstherrn, nach der Gerechtigkeit der verwirkten Konventionalstrafen, nach der Reellität der Arbeitsvermittlung usw. Bei ersteren Fragen spielt das subjektive Ermessen eine geringe Rolle, und werden absichtlich gemachte falsche Angaben selten vorkommen, weil sich die Auskunftsperson sagen mufs, dafs die Wahrheit doch an den Tag kommen wird. Mun ist aber, besonders wegen der Neuheit des Gegenstandes, schon viel gewonnen, wenn über die äufseren Umstände, in denen sich das Arbeits- und Dienstverhältnis der Kellner und Kellnerinnen bewegt, Klarheit herrscht; denn abgesehen von dem Werte, den die Kenntnis dieser äufseren Umstände an und für sich hat, kann man nur auf Grund derselben zu einer Beurteilung der inneren Verhältnisse sowie zu einer Stellungnahme gegenüber der ganzen Kellner- und Kellnerinnenfrage gelangen.

Es ist unerläfslich, vor dem Eingehen auf das Thema selbst einige gewissermassen geographische Bemerkungen vorauszuschicken.

Unter den Münchener Lokalen mufs man mit Rücksicht auf unsern Gegenstand drei Kategorieen unterscheiden: Gastwirtschaften, Cafés-Restaurants oder Nachtcafés und eigentliche Cafés oder Tagcafés. In den Nachtcafés werden auch geistige Getränke sowie Speisen verabreicht, in den Tagcafés nicht; erstere sind bis nachts 2 Uhr, letztere nur bis abends 7 oder 8 Uhr geöffnet.[1]) Die Cafés-Restaurants unterscheiden sich von den Gastwirtschaften (abgesehen von der gröfseren Häufigkeit des Verabreichens von Kaffee in jenen Etablissements) in der Hauptsache durch die gröfsere Intensität ihres Betriebes (Grofsbetrieb — Kleinbetrieb), ferner durch die etwas längere Arbeitszeit (die Gastwirtschaften werden spätestens um 1 Uhr geschlossen) und das mehr fluktuirende Publikum, endlich durch die Unstetigkeit des Betriebes (der „Frühschoppen“ und das Vesperbrod werden fast nur in den Gastwirtschaften eingenommen). Die Grenzen zwischen den drei Kategorieen

[1]) Das Café-Restaurant ist also, ins Norddeutsche übersetzt, ein Mittelding zwischen Restaurant und „Wiener Café“. Das, was man zum Beispiel in Berlin unter „Restraurant“ versteht, ist in München noch immer selten. Die wenigen eigentlichen „Restaurants“ sind im Folgenden der Klasse der Gastwirtschaften zugerechnet. — Die Bräuhäuser oder „Keller“, die man als vierte Kategorie von Münchener Lokalen nennen könnte, lasse ich wegen ihrer im Vergleich zu den übrigen Kategorieen geringen Anzahl, sowie, weil sich bei denselben noch keine typischen Verhältnisse herausgebildet haben, aufser Betracht.

sind in der Praxis natürlich vielfach schwankend, dennoch werden die genannten Kriterien kaum angefochten werden können.

Was die Gastwirtschaften betrifft, so legen wir, wo nichts anderes bemerkt ist, mittlere Verhältnisse, das heifst das „gute bürgerliche Gasthaus“ zu Grunde. Bemerken müssen wir noch, dafs wir, ohne dle beiden andern Arten von Lokalen zu vernachlässigen, hauptsächlich auf die Eruierung der in den Cafés-Restaurants herrschenden Zustände Bedacht genommen haben, weil diese die modernste Form des „Erfrischungsgewerbebetriebes“ repräsentiren, die Verhältnisse bezüglich der Lage der Kellnerinnen in denselben am meisten gleichheitlich gelagert sind und das ganze Problem bei ihnen auf die Spitze getrieben zu sein scheint.

Gewissermafsen litteraturfähig wurde die Kellnerfrage durch die Reichstagsverhandlungen, welche gelegentlich der Beratung über die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 gepflogen wurden. Der § 105 b, welcher von der Sonntagsruhe handelt, war absichtlich so gefafst, dafs er neben andern Gewerbszweigen auch auf das Schankwirtschaftsgewerbe nicht Anwendung finden konnte. Die Kommission beantragte, diese Ausnahmestellung durch folgenden neu einzuschaltenden § 105 i aufser Zweifel zu setzen:

„Die §§ 105 a bis 105 f finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf die Verkehrsgewerbe keine Anwendung. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter in diesen Gewerben nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, unterliegen vorstehender Bestimmung nicht.“

Demgegenüber beantragten Auer und Genossen vorstehendem § 105 i folgende Bestimmung als zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Insofern in den genannten Betrieben Arbeiter regelmäfsig beschäftigt werden, ist denselben in der Woche eine ununterbrochene Ruhepause von 36 Stunden zu gewähren. In jeder 4. Woche mufs diese Ruhezeit auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallen.“

In der Sitzung vom 19. Februar 1891,[1]) in welcher diese Anträge zur Beratung kamen, waren die Redner sämtlicher Parteien

[1]) Stenographische Berichte uber die Verhandlungen des Reichstages, VIII. Legislaturperiode, I. Session 1890/91, 3. Bd. S. 1608 ff.

darin einig, daſs im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe viele und erhebliche sich auf die Arbeitsverhältnisse beziehende Miſsstände bestehen, und daſs die Lage der Angestellten dieses Gewerbes eine traurige sei [1]). Allseitig wurde ein Eingreifen der Gesetzgebung, insbesondere nach der Richtung einer wenn auch beschränkten Sonntagsruhe hin, für wünschenswert erachtet. Vom Regierungstische aus und auch von Abgeordneten wurde jedoch vor einer Regelung der Materie im Rahmen der Gewerbeordnungsnovelle und überhaupt in der laufenden Session gewarnt, wegen der Schwierigkeiten der Sache und der Notwendigkeit, dieselbe vorher gehörig zu instruieren. Auf den Wunsch des Abg. Orterer, daſs man sich von Seite der Regierung „in bindenderer und bestimmterer Weise dahin aussprechen möge, ob denn bereits demnächst von den maſsgebenden Faktoren in die eingehende Erwägung über diese Materie werde eingetreten werden,“ äuſserte Handelsminister v. Berlepsch (a. a. O. S. 1613): „Dem Herrn Vorredner erlaube ich mir auf seine Anregung eine bestimmtere Erklärung zu dem § 105i abzugeben. Auf die Frage ob die verbündeten Regierungen geneigt seien, den Verhältnissen der Gehilfenschaft im Gast- und Schankwirtschafts- sowie im Verkehrsgewerbe näher zu treten und sie zu regeln, erwidre ich, daſs

[1]) Hier sei nur aus der Rede des Abgeordneten Bebel folgende Stelle hervorgehoben (S. 1615): „Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daſs unter der unmenschlich langen Arbeitszeit, die in diesem Gewerbe besteht, ganz besonders auch das weibliche Personal, das leider mehr und mehr in diesen Betrieben zur Anlockung der Gäste Unterkunft findet, leidet. Aber noch mehr: wenn schon dem männlichen Personal zugemutet wird von Seiten seiner Arbeitgeber, eine ganze Reihe von Arbeiten im Laufe des Tages zu vollziehen, nämlich bevor die eigentliche Bedienung der Gäste beginnt, die ein Arbeiter in jeder anderen Branche mit Entrüstung zurückweisen würde, weil er sie als eigentliche Dienstbotenarbeit im schlimmsten Sinne des Wortes bezeichnen würde, so trifft das für das weibliche Personal in weit höherem Grade zu. Dazu kommt aber noch, daſs diese auſserordentlich lange Ausnutzung der Arbeitszeit in Lokalen geschieht, die, wie wir alle wissen, in den allerseltensten Fällen auch nur den allerbescheidensten Anforderungen an gute Luft Rechnung tragen, und daſs darunter ganz besonders Lehrlinge leiden, also Leute in dem verhältnismäſsig zarten Alter von 14 bis 17 Jahren, in den Jahren ihrer Entwickelung, die dadurch ganz besonders gestört wird. Und wer nur einmal das Personal in solchen Lokalen betrachtet hat, der wird finden, daſs gesundes, blühendes Gesicht eine Seltenheit ist, daſs es aber unter den Kellnerlehrlingen, es sei denn, daſs einer eben erst in die Lehre getreten ist, gar nicht vorkommt. Denn wenn eine tägliche Arbeitszeit von 16, 18 Stunden die Regel ist, und dabei an den Sonntagen das Personal womöglich noch länger angestrengt wird, so ist das unmenschlich zu nennen und es ist kein Wunder, daſs dann eine Aufreibung der Arbeitskraft stattfindet, wie in wenig anderen Betrieben.“

ich anerkenne, dafs diese Verhältnisse dringend einer Abhilfe bedürfen, und dafs ich nicht anstehen würde, alles zu thun, um möglichst bald zur Verbesserung dieser Mifsstände beizutragen. Ich glaube auch nicht, bezweifeln zu sollen, dafs die verbündeten Regierungen auf demselben Standpunkte stehen, wenn sie auch nicht einen diesbezüglichen Beschlufs bis jetzt gefafst haben. Ich bin der Meinung, meine Herren, dafs die Verhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge im Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe, im Verkehrsgewerbe, sowie auch in dem bereits früher behandelten Handelsgewerbe durch eine Spezialgesetzgebung zu erledigen sind, nicht hier, im Rahmen dieses allgemein-gewerbliche Verhältnisse betreffenden Gesetzes. Ich hoffe, der Herr Abgeordnete wird mit dieser Erklärung zufrieden sein.“ Das Ergebnis der Beratung war die Annahme des Antrags der Kommission und die Ablehnung desjenigen Auer's und Genossen.

Vorstehende Skizze der Reichstagsverhandlungen soll nicht nur den legislativ-praktischen Hintergrund für unsere Darstellung liefern, sondern auch darthun, wie zweckmäfsig, ja, bei der Erklärung des preufsischen Handelsministers einerseits, dem „non liquet“ fast sämtlicher Redner anderseits, wie notwendig es ist, durch Detailuntersuchungen zunächst die thatsächlichen Verhältnisse auf dem in Rede stehenden Gebiete zu erforschen.[1] Daneben besteht — und zwar auch abgesehen von der Wichtigkeit der Frage der weiblichen Bedienung, welche, wie erwähnt, hauptsächlich in München brennend ist, — noch ein besonderer, mehr aufserlicher Grund, warum gerade die Münchener Verhältnisse für eine solche Detailuntersuchung ganz besonders geeignet sind. Es hat sich nämlich, worauf wir bisher noch nicht zu sprechen gekommen sind, in der mehrfach erwähnten Reichstagssitzung eine Kontroverse zwischen den beiden in München lebenden Abgeordneten Biehl und Vollmar entsponnen, welche gerade die Lage der Münchener Kellnerinnen zum Gegenstande hat, sodafs eine diese letztere betreffende Arbeit die Diskussion nicht zu eröffnen, sondern nur fortzusetzen

[1]) Vgl. auch Herkner in Bd. 3 S. 570 dieses Archivs (Besprechung des Entwurfs der Gew.-O.-Novelle): „Insbesondere geboten erscheint eine Enquete über die Verhältnisse der Gast-, Schank- und Verkehrsgewerbe.“ Es sei noch auf den Trunksuchts-Gesetzentwurfes hingewiesen, welcher (auch in seiner Fassung) in § 7 den Passus enthält: „Die Landesregierungen können Vorschriften über die Zulassung weiblicher Bedienung in den Gast- und Schankwirtschaften erlassen.“ Auch die demnächstige Beratung dieses Entwurfs läfst also eine moglichst weitgehende Kenntnis der thatsachlichen Lage der Kellnerinnen als wunschenswert erscheinen.

braucht, abgesehen davon, dafs es wünschenswert erscheint, Material beizubringen, auf Grund dessen die beiderseitigen unter sich divergierenden, durch die Presse weithin verbreiteten Behauptungen auf ihre Richtigkeit geprüft werden können.

Wir reproduzieren diese Äufserungen wörtlich:

Biehl (S. 1620): „Wenn aber von Seite der geehrten Herren auf der linken Seite des Hauses in den grellen Farben gemalt wird, so bezieht sich nach meiner festen Überzeugung das alles blofs auf Berlin (Lachen bei den Sozialdemokraten) und einige grofse Städte in Norddeutschland (Zuruf). Ja, darauf komme ich gleich zurück. Der Herr Abgeordnete Bebel schreit mir nämlich zu: „München" und meint wahrscheinlich, das was der Herr Abgeordnete von Vollmar eben über die Münchener Trambahnverhältnisse gesagt hat, treffe zu. Darauf komme ich später zu sprechen. Ich möchte zunächst über diejenigen Personen, welche im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigt sind, einige Bemerkungen machen und da sagen, dafs bei uns in Süddeutschland die Verhältnisse lang nicht so schlimm sind, wie sie hier geschildert werden. Gottlob! sage ich. Wir in Süddeutschland sind nicht so schlimme Menschen, wie man uns oft schildert, wir sind viel besser als die Herren in Berlin, der Metropole der Intelligenz, wie man sie so boshafterweise nennt (Heiterkeit). Es kommt bei uns gar nicht vor, dafs ein Kellner oder eine Kellnerin gar keinen Lohn beziehe; die weibliche Bedienung hat in München durchweg Wohnung bei der Herrschaft. Unser geehrter Kollege Birk könnte genügend Aufschlufs geben, der selbst Gastwirt in München ist, ob es sich dort wirklich so verhält, wie Herr Stolle und Herr von Vollmar es gesagt haben. Ich mufs es entschieden in Abrede stellen . . . . ."

Vollmar (S. 1625): „Nun ein paar Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Biehl, meines engeren Landsmanns. Herr Biehl hat bei Besprechung der Verhältnisse im Schankwirtschafts- und Verkehrsgewerbe mit grofser Befriedigung verkündigt, dafs wir Bayern doch bessere Menschen seien als die Leute in Berlin, dafs die Verhältnisse namentlich im Schankgewerbe in Bayern weit besser stünden, als sie hier geschildert worden seien, und dafs alles, was von dieser Seite über die aufserordentliche Ausbeutung der Arbeiter im Schankwirtschaftsgewerbe gesagt worden, offenbar lediglich auf Berlin zutreffe. Nun mufs ich Herrn Biehl allerdings darin beipflichten, dafs die betreffenden Verhältnisse in München im allgemeinen besser sind (Hört! Hört! im Centrum).

Es hängt dies besonders damit zusammen, dafs wir in dieser Beziehung etwas verrufenen Bayern früher nach Hause zu gehen pflegen, als die Berliner, trotz des Bieres. Aber allgemein und absolut, wie Herr Abgeordneter Biehl es hinstellt, ist die bessere Lage doch nicht. Auch in München haben wir verschiedene und grofse Unternehmungen, welche den gröfsten Teil der Nacht den Gästen offen gehalten werden, wo demnach das Dienstpersonal annähernd in demselben Mafse 14 und 16 Stunden und unter Umständen noch länger in Arbeit ist (Zuruf des Abg. Biehl: Wo denn?). Die Einzelheiten werden den Reichstag kaum besonders interessieren; ich kann Herrn Biehl die Namen ja persönlich mitteilen, falls er sie noch nicht kennt. Also wenn eine solche ungeheuerliche Überarbeitung, wie sie hier von Berlin berichtet wurde, bei uns in München nicht gewöhnlich ist, so kommt sie doch immerhin ebenfalls vor. Weiter hat Herr Biehl gemeint, es komme in München nicht vor, dafs ein Kellner oder eine Kellnerin gar keinen Lohn bezöge. Ich bin nicht darüber unterrichtet, ob sich nicht auch in München Unternehmungen finden, wo das Dienstpersonal positiv keinen Lohn bezieht, wie dies hier der Fall ist. Aber wenn das auch nicht zutreffen sollte, so kommt es doch weniger auf die Form als auf die Sache selbst an, und in dieser Beziehung steht es mit der Lohnzahlung auch in München oft sehr schlecht. Wir haben dort zum Beispiel grofse und weithin bekannte Caféhäuser und sonstige Unternehmungen, in welchen die Kellnerinnen — die ja im Süden hauptsächlich in Frage kommen — zwar einen Lohn bekommen, der aber hier 4,50 bis 5 Mark im Monat beträgt. Von diesem Lohn hat aber die Kellnerin noch ihre Gehilfin, das sogenannte Wassermädchen, selbst zu bezahlen (Hört! Hört!) Sie werden zugeben: Ob die Person direkt keinen Lohn erhält oder einen solchen mit solcher Auflage, das kommt so ziemlich auf das Gleiche hinaus.... Die Stellung des Aufwartepersonals im Gastwirtschaftsgewerbe ist keine im ganzen Reich einheitlich geordnete. In einigen Ländern werden die Kellner allerdings als Gewerbsgehilfen betrachtet; in andern Staaten ist es aber nicht der Fall. So stehen zum Beispiel in Bayern die Kellner und Kellnerinnen auf allen Stufen unter dem Dienstbotengesetz (Hört! Hört! ....“
Biehl (S. 1626): „Ich will mich auch ganz kurz fassen; aber was der Herr Abgeordnete von Vollmar gesagt hat, kann nicht unwidersprochen bleiben, da er in allen diesen Dingen schlecht unterrichtet ist. Er hat zunächst gemeint, dafs in Bayern die Kellner und Kellnerinnen von unten bis oben hinauf unter die Kategorie

der Dienstboten gehören. Ja, Herr Abgeordneter von Vollmar, der Standpunkt ist längst ein überwundener! Das hat vor Jahren zugetroffen. Aber seitdem die Kellner und Kellnerinnen mit ihren Lohnstreitigkeiten vor dem Gewerbesenat in München zu erscheinen haben und in Zukunft vor dem Gewerbeschiedsgericht, seitdem ist die Frage entschieden. Wenn Herr von Vollmar weiter meint, er habe mich berichtigt, indem er sagte: in München gibt es grofse Restaurants, die ihre Kellner und Kellnerinnen mit 4,50 Mark entlohnen, — so sage ich: das weifs ich nicht, wie viel sie bekommen; ich habe nur festgestellt, dafs in der Beziehung in München ein anderes Verhältnis besteht wie in Berlin. Dienstboten ohne Lohn gibt es nicht. Wenn der Lohn schon soweit herabgedrückt ist bis auf 4,50 Mark, so bedaure ich das sehr. Meines Wissens haben die Dienstboten 20—25 Mark pro Monat und volle Verpflegung, wenn sie in Familie sich befinden (Zuruf von den Sozialdemokraten). Wenn es sich hier um Kellnerinnen handelt, und sie werden mit 4,50 Mark entlohnt, so bedaure ich dies lebhaft; ich habe aber nicht den Beweis dafür, dafs dies wahr ist."

Hierher gehört auch eine Stelle aus einer in der dritten Lesung der Gewerbeordnungsnovelle gehaltenen Rede eines dritten in München lebenden Abgeordneten, des von Biehl (s. oben) angerufenen Münchener Gastwirts Birk:[1] „Gestatten Sie mir, daran zu erinnern, dafs an dem Tage, wo Herrn Biehl hier unrecht geschehen sein soll, derselbe auch verschiedenes behauptet hat, das der Richtigstellung bedarf. Herr Biehl meinte, wir seien in Süddeutschland nicht so schlimme Leute wie in Norddeutschland. Nun, was unsern Volkscharakter anbetrifft, meine Herren, so ist das Thatsache: Hier hat Herr Biehl recht. Aber es ist nicht richtig, wie Herr Biehl weiter angeführt, dafs bei uns in gewissen Gewerben — und er hatte dabei speziell das Schankgewerbe im Auge — böse Mifsstände, wie sie für Norddeutschland allgemein zugegeben werden, nicht existierten. Es mag sein, dafs in Norddeutschland schon längere Zeit diese Mifsstande vorherrschen, aber wenn es so fortgeht, so werden wir im Süden auch sehr bald da sein, wo Norddeutschland schon ist. Meine Herren, es ist doch Thatsache, was Herr Biehl bei früherer Gelegenheit bestritten hat, dafs es in München eine grofse Zahl von Kellnerinnen gibt, welche von ihren Arbeitgebern einen Lohn überhaupt nicht erhalten. Dort aber, wo Lohn bezahlt wird,

[1]) 115. Sitzung (5. Mai 1891). 4. Bd. S. 2766.

ist er in vielen Fällen von einer geradezu lächerlichen Geringfügigkeit. In den grofsen Gartenlokalitäten [1], werden in der Regel, wenn es überhaupt einen Lohn gibt, nur 50 Pfennig pro Tag bezahlt. Dazu kommt noch eine Beköstigung, die meist aus den Abfällen der Küche besteht. Dabei haben diese Mädchen und Frauen eine Arbeitszeit von 7 oder 8 Uhr bis Abends 12 und 1 Uhr."

Wiederum war von dem Münchener Gast- und Schankwirtschaftspersonal die Rede bei Beratung des §. 121. [2]) Die sozialdemokratische Partei hatte nämlich beantragt, hinter dem Wort „Gehilfen" in Parenthese die Worte einzuschalten: „auch Personen, die regelmäfsig für die Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften, als Gehilfen und Lehrlinge in Gärtnereien beschäftigt werden", und der Abgeordnete Bebel begründete diesen Antrag, was die erstere Kategorie anlangt, damit, dafs, während in Norddeutschland, wenigstens in den Städten, im allgemeinen das Kellnerpersonal und Gehilfenpersonal für Restaurants usw. als Gewerbsgehilfen im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden, es in andern Teilen Deutschlands und insbesondere im Süden, in Bayern, vorkomme, dafs dieses Personal noch als Dienstboten angesehen werde, und demnach unter das lästige Dienstbotengesetz falle. Es wurde hierauf von dem Abgeordneten Schmidt-Elberfeld unter Hinweis auf die oben zitierte Äufserung Biehls, sowie von dem Bundesratskommissar Dr. Wilhelmi unter Hinweis auf ein Urteil des Bayrischen Obersten Landesgerichts [3]) bestritten, dafs die Kellner und Kellnerinnen in Bayern als Gesinde behandelt werden. Bebel erwiderte unter anderm (S. 2160): „Der Gewährsmann, den der Herr Abgeordnete Schmidt für sich angezogen hat, der Herr Abgeordnete Biehl, ist, wie ich hervorheben will, mir gar nicht mafsgebend, denn der Herr Abgeordnete Biehl hat gegenüber meiner Behauptung, dafs Kellner fast nirgends Lohn erhielten, die gegenteilige Behauptung aufgestellt, dafs in München die Kellnerinnen Lohn bezögen, während kurz darauf mir aus München Zuschriften von Kellnern und Kellnerinnen zugegangen sind, worin sie diese Behauptung des Herrn Abgeordneten Biehl als unrichtige Thatsache

[1]) Es sind hier die sog. „Münchener Sommerkeller" gemeint, von denen wir oben gesprochen haben.

[2]) § 121: „Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

[3]) Dieses Urteil ist mir nicht bekannt geworden; in der offiziellen Sammlung ist es nicht zu finden.

darstellten; es hat das auch in der Presse ausführliche Erörterungen hervorgerufen, wobei die Presse sich in gleichem Sinn äußerte. Herr Biehl ist für mich in diesem Fall gar keine Autorität."

Wir werden sehen, daß die Äußerungen Vollmars eher schönfärberisch gehalten wie übertrieben sind; auch werden wir Gelegenheit haben, die Bemerkungen Biehls über die angebliche Einreihung der Münchener Kellnerinnen unter die Gewerbsgehilfen zu interpretieren und zu kritisieren.

Und nun zur Darlegung der Ergebnisse meiner eigenen Untersuchungen! Daß dabei auch deduktive Erörterungen mit unterlaufen werden, ist selbstverständlich.

I. Lohn. — Der Lohn der Kellnerinnen beträgt 10—15 Mark pro Monat, in Lokalen, insbesondere Cafés-Restaurants, in denen viel zahlungsfähiges Publikum verkehrt, es wird jedoch oft weniger oder gar kein Lohn gezahlt, und die Kellnerinnen sind auf die Trinkgelder verwiesen. Namentlich die in den letzten Jahren gebauten Prunk-Cafés zeichnen sich vielfach durch diese Praxis aus. Dagegen erhalten die sogenannten Wassermädchen,[1] deren Arbeit darin besteht, Wasser zuzutragen, die Tische abzuräumen und überhaupt den „Kellnerinnen" bei Verrichtung ihrer Arbeit zu helfen, stets festen Lohn, da sie keine Gelder einkassieren dürfen und daher vom Trinkgelderbezug so gut wie ausgeschlossen sind, und zwar bewegt sich derselbe in der Regel ebenfalls zwischen 10 und 15 Mark im Monat. Hierzu müssen jedoch in vielen, namentlich den größeren Cafés die Kellnerinnen einen oft ganz erheblichen Zuschuß, 5—15 Mark. aus ihrem „Trinkgelderfond" leisten, so daß sich das Einkommen manches Wassermädchens auf 30 Mark monatlich beläuft.

Für die Beurteilung der Lohnhöhe ist natürlich die Frage von entscheidender Bedeutung, wie viel eine Münchener Kellnerin täglich an Trinkgeldern einnimmt. Naturgemäß läßt sich jedoch gerade über diesen Punkt wenig Bestimmtes aussagen. Die Höhe der Trinkgelder hängt von Umstanden ab, die in den verschiedenen Lokalen sehr verschieden sind: der Größe des Lokals, beziehungsweise des Rayons, das die Kellnerin inne hat, der Frequenz der eben genannten Räumlichkeiten, und der Art des Publikums. Oft verdienen die Kellnerinnen desselben Lokals sehr ungleiche Summen, weil die eine nach der Straße zu, die andere im finsteren Teile des Lokals usw.

[1] „Wassermädchen" gibt es nur in den Cafés, nicht in den Gastwirtschaften.

bedient. Auch der Wechsel der Jahreszeiten (Universitätsferien, Sommermonate, Zeit des Fremdenverkehrs usw.) sowie der Unterschied zwischen Werk- und Feiertagen macht sich geltend. Zu diesen objektiven Schwierigkeiten der Erlangung eines positiven Ergebnisses bezüglich der Höhe der Trinkgelder kommt aber noch die subjektive, dafs bei keiner andern Frage des Kellnerinnenproblems (mit Ausnahme vielleicht der Frage der Qualitat der Kost s. u.) die Auskunftspersonen ein so grofses Interesse an der Irreführung des Fragenden haben wie gerade hier. Die Kellnerinnen suchen die Höhe der Trinkgelder gern als gering hinzustellen, um an das Mitleid der Gäste appellieren zu können. Die Besitzer der Cafés und Wirtschaften verfallen leicht in das andere Extrem, um eine gute Meinung für die Frequenz ihrer Etablissements zu erwecken und wohl auch, um der öffentlichen Meinung gegenüber den geringen Lohn oder das Fehlen der Lohnzahlung in günstigerem Lichte erscheinen zu lassen. Aus diesen Gründen divergieren die Angaben sehr erheblich. Die der Kellnerinnen schwanken zwischen 60 Pfennig und 7 Mark; bei kleineren Lokalen wurde meistens der Beiläufigkeitsbetrag von 1 Mark bis 1,50 Mark genannt. Von den Inhabern der Cafés und Gastwirtschaften wollte keiner zugeben, dafs seine Bediensteten weniger als 2 Mark an Trinkgeldern einnehmen. Als Spielräume wurden mir 2—4, 3—7 [1] und 4—6 Mark, als Durchschnittshöhe der Trinkgelder entsprechend 3, 4 und 5 Mark genannt. Der Besitzer einer gut besuchten, mittelgrofsen Wirtschaft versicherte mir sogar, dafs seine Kellnerinnen mindestens 7—8 Mark, oft 10 Mark, an Sonntagen bis zu 20 Mark an Trinkgeldern verdienen. Ein anderer berichtete mir von einer Kellnerin, die sich bei ihm in 5 Jahren 4000 Mark erspart habe.

Bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse der Kellnerinnen sind jedoch auch die mannigfachen Auslagen und Abzüge nicht zu übersehen, welche vom Lohn beziehungsweise den Trinkgeldern abgehen. Dieselben wurden teils (bezüglich der Zahlungen an die Wassermädchen) bereits besprochen, teils werden sie an späteren Stellen dieser Studie näher behandelt werden. Hier mögen sie nur aufgezählt werden. Es sind die folgenden: 1) die Zuschüsse zum Lohn der Wassermädchen; 2) die Auslagen für die eventuelle

---

[1]) Eine Kellnerin desjenigen Cafés, dessen Besitzer mir als Beiläufigkeitsbetrag der bei ihm täglich verdienten Trinkgelder „3 bis 7 Mark" nannte, versicherte mir, dafs sie nur 1 bis 1.50 Mark an Trinkgeldern täglich verdiene.

Selbstbeschaffung der Kost; 3) die Zahlungen an andre Personen für die Abnahme von Nebenarbeiten; 4) die Abzüge und Kosten für Zeitungen; 5) die Abzüge für Strafen.

II. Arbeitszeit. — Dieselbe richtet sich natürlich im allgemeinen nach der Betriebszeit, jedoch mit der Mafsgabe, dafs infolge der Nebenarbeiten und der Abrechnung erstere stets etwas (in gröfseren Etablissements circa 1 Stunde) länger währt, wie letztere. Die Betriebszeit aber ist, wie oben bereits berührt wurde, für die verschiedenen Arten von Wirtschaftsunternehmungen eine verschiedene. Während die der Gastwirtschaften von 7 oder 8 Uhr morgens bis 12 oder 1 Uhr nachts sich erstreckt, sind die eigentlichen oder „Tagcafés" von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, die Nachtcafés [1] oder Cafés-Restaurants von 5 oder 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachts geöffnet.

In den Nachtcafés ist eine Art von Schichtenwechsel eingeführt, indem die Hälfte der Kellnerinnen (einschliefslich der Wassermädchen) erst um 10, 11 oder 12 Uhr den Dienst anzutreten hat. Ein weiterer Schichtenwechsel findet in den meisten Cafés-Restaurants abends statt, indem diejenigen Mädchen, die am folgenden Tag Vormittags „Jour" haben, wenn der Hauptstrom der Abendgäste das Lokal verlassen hat, das heifst um 11 oder 12 Uhr, zur Ruhe gehen dürfen.

Demnach berechnet sich die Arbeitszeit der Kellnerinnen (abzüglich der zu den Nebenarbeiten usw. nötigen Zeit) auf 17 Stunden, für die Tagcafés auf 15 Stunden. Die Kellnerinnen der Cafés-Restaurants oder Nachtcafés aber haben bei dem oben beschriebenen doppelten Schichtwechsel im Durchschnitt der verschiedenen Schichten je nach dem Etablissement 15 bis 17 Stunden Dienst. Fällt jedoch der abendliche Schichtwechsel fort, so erhöht sich die Dienstzeit auf 17 beziehungsweise 19 Stunden. Es dürfte in der That in Deutschland wenig Fabrikbetriebszweige geben, in denen die Arbeitszeit eine so ausgedehnte ist!

Hierbei ist nicht aufser acht zu lassen, dafs es im Kellnerinnenberuf nicht nur keine Sonntagsruhe gibt, sondern dafs die Sonn- und Feiertage besondere Anstrengungen für die im Erfrischungsgewerbe Bediensteten mit sich bringen und besonders hohe Anforderungen an ihren Pflichteifer stellen.[2] Gewissermafsen als Ersatz

[1]) Während des Karnevals sind die Nachtcafés Montag, Mittwoch und Samstag die ganze Nacht geöffnet.

[2]) An diesem Punkt (Mangel der Sonntagsruhe) haben denn auch die legislativen Bestrebungen den Hebel angesetzt. Vgl. v.

für die fehlende Sonntagsruhe wird den Kellnerinnen in den meisten Cafés und Wirtschaften alle 8 Tage oder auch nur alle 14 Tage von 2—6 Uhr oder von 3—7 Uhr ein „Ausgang“ gewährt. Besonders liberale Dienstherren dehnen wohl die Urlaubszeit auch auf den Abend aus oder gewähren bei besonderen Anlässen hierfür einen eigenen Ausgang. In den eigentlichen Cafés tritt sogar der Abendausgang (8 – 11 Uhr) vielfach an die Stelle des Nachmittagsausgangs. Es gibt aber auch Caféties und Restaurateure, die sich ihren weiblichen Arbeitern gegenüber als Vertreter der Sittenpolizei ausspielen zu müssen glauben und denselben daher gar keinen Urlaub geben, weil sie die „Erfahrung gemacht haben, dafs die Mädchen die ihnen gewährte Freiheit zur Unsittlichkeit mifsbrauchen“. Bei manchem mag wohl auch der Gedanke mitspielen, dafs er die volle Arbeitskraft seines Dienstpersonals gemietet habe und daher keine Veranlassung für ihn bestehe, demselben einen Teil der Arbeitszeit freizugeben. In der That sind mir nicht wenige Cafés-Restaurants bekannt geworden, in denen die Kellnerinnen darüber klagen, dafs sie „gar keinen Ausgang haben“. Jedoch wird in diesen Fällen den Mädchen zur Besorgung dringender Angelegenheiten gegebenen Falls $^1/_2$ Stunde oder 1 Stunde Urlaub zugestanden.

III. Nebenarbeiten. Die Art der Arbeit der Kellnerinnen ergibt sich im allgemeinen aus ihrem Berufe und bedarf daher keiner näheren Beschreibung. Jedoch haben die Kellnerinnen eine Reihe von Nebenarbeiten zu verrichten, welche mit ihrer eigentlichen Aufgabe, der Bedienung der Gäste, in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Publikum wenig in die Augen fallen und daher hier behandelt werden müssen. So haben in den gewöhnlichen Gast- und Bierwirtschaften die Kellnerinnen meistens den Boden des Gastzimmers zu putzen und überhaupt für das Aufräumen desselben zu sorgen. In den „Restaurants“, „Cafés“ und „Cafés-Restaurants“ ist eine eigene Persönlichkeit für diese und ähnliche Dienstleistungen bestimmt oder wird das Reinigen des Lokals von der Küche aus besorgt. Dagegen haben in den „Cafés“ und „Cafés-Restaurants“ die Kellnerinnen die Aufräumungsarbeiten dadurch vorzubereiten, beziehungsweise zu vollenden, dafs sie bei Schlufs des Lokals die Stühle auf die Tische hinauf- und in der Frühe wieder von denselben herunterstellen. Auch das Abwaschen der Marmortische, sowie das Decken der Tische obliegt ihnen. Ferner haben die Kellnerinnen die Biergläser und die Attribute jedes Tisches, Brotkorb, Salz- und Pfefferfafs, Zündhölzchenständer und Zahnstocherbüchse

zu putzen und in Ordnung zu halten. Wo keine eigene „Beschliefserin“ angestellt ist, hat jedes Mädchen auch seine Servietten und Tischtücher zu verwalten.

Man sieht, dafs zu der ohnedies oft anstrengenden und aufreibenden Hauptthätigkeit der Kellnerinnen noch eine hübsche Menge von Nebenverrichtungen dazukommt. Es ist daher nur natürlich, dafs sie einen Teil derselben gegen Entgelt von anderen, meist sonstigen Angestellten, besorgen lassen. Der Wirt ist hiermit gewöhnlich einverstanden, gewinnt doch dadurch die Hauptarbeit der Kellnerinnen. Um die in ihrer Gesammtsumme meist nicht unbeträchtlichen, von den Kellnerinnen an Dritte gezahlten Geldbeträge aber vermindert sich wieder der Lohn.

Die Höhe dieser Beträge hängt von der Vereinbarung zwischen der Kellnerin und dem Dritten ab. Es haben sich jedoch meist durch Herkommen feste Sätze gebildet, denen sich die Eintretenden zu fügen haben. Geht man in den einzelnen Fällen den Anfängen dieses „Herkommens“ nach, so stöfst man häufig auf Spuren des patriarchalischen Einflusses des Arbeitgebers, der die widerstrebenden „Contrahenten“ zu einigen sucht, das heifst die Höhe des Entgelts nach „Billigkeit“ normiert. Die Kellnerin mufs dann natürlich nachgeben, wenn sie nicht die Last aller Nebenarbeiten und obendrein noch die üble Laune des Herrn ob seines mifslungenen Einigungsversuches auf sich nehmen will.

Die demnach in den Cafés, namentlich aber in den Cafés-Restaurants bezüglich der Nebenarbeit und ihrer Bezahlung jeweils geltenden Gebräuche gehen sehr ins einzelne. Man wird unwillkürlich an den mittelalterlichen Feudalstaat mit seinen in jeder Herrschaft anders gearteten Frohnden-, Natural- und Geldleistungen erinnert, wenn man den Versuch macht, ins Detail einzudringen.

In dem einen Café erhält der Marqueur für das Hinauf- und Herunterstellen der Stühle von jeder Kellnerin 2 Mark monatlich, in einem anderen 15 Pfennige pro Tag. In einem dritten Café hat der Piccolo die letzterwähnte Verrichtung sowie das Reinigen der Zündholzbehälter usw. und das Abwaschen der Tische gegen eine Entschädigung von 1 Mark pro Woche und Kellnerin auf sich genommen und in einem vierten wird das Reinigen der Zündholzständer etc. gegen ein Entgelt von 40 Pfennige pro Woche und Kellnerin besorgt usw. Ein bestimmter einheitlicher Satz — 4 Mark pro Monat und Kellnerin — hat sich nur bezüglich der Bezahlung

der „Krügelputzerin"[1]) — einer eigens angestellten Persönlichkeit — herausgebildet.

In der letzten Zeit bürgerte sich vielfach eine Obliegenheit der Kellnerinnen ein, die als solche nicht entschieden genug bekämpft werden kann. Die Kellnerinnen halten nämlich — hauptsächlich in den Cafés und Cafés-Restaurants — die beliebteren Zeitungen sehr oft auf eigene Rechnung, da die Wirte gewöhnlich nur auf 1 Exemplar jeder Zeitung abonniert sind. Das Verfahren rentiert sich durch den Mehreingang von Trinkgeldern. Insofern wäre gegen dasselbe nichts einzuwenden, obwohl eine genügende Ausstattung des Lokals mit Zeitungen eigentlich Sache des Wirts wäre und vermutlich auf seine Kosten erfolgen würde, wenn sich nicht das eben angegebene Sachverhältnis im Laufe der Zeit herausgebildet hätte. Bedenklich aber ist die Thatsache, dafs die freiwillige Leistung sich in der allerletzten Zeit in eine gezwungene zu verwandeln scheint. Schon heute verpflichten die Inhaber einiger Cafés, die hauptsächlich von Zeitungslesern besucht werden, ihre Bedienung, auf eines oder mehrere Exemplare von bestimmten Zeitungen zu abonnieren. So mufs in einem der gröfsten Tagcafés jede Kellnerin 3 Exemplare des „Bayrischen Vaterland", 2 Exemplare der „Münchener Neueste Nachrichten" und 1 Exemplar des „Münchner Boten" halten. Aufserdem kauft aber jede noch (freiwillig) die „Fliegenden Blätter", die „Humoristischen Blätter" und die „Karrikaturen". Die Mädchen in diesem Café hatten das Kaufen von Zeitungen, das anfangs rein fakultativ war, eingeführt, als der Lohn sich auf 15 Mark monatlich belief, während der Prinzipal heute nur 10 Mark monatlich zahlt. In einem andern Café beträgt ihr vertragsmäfsiger Aufwand für Zeitungen pro Person und Vierteljahr 19 Mark 20 Pfennige.

Überhaupt macht sich in allerletzter Zeit leider das Bestreben bemerkbar, den Kellnerinnen immer mehr Leistungen aufzubürden. So haben sie in einer sehr besuchten Gastwirtschaft den Aufwand für Salz, Pfeffer, Zündhölzchen und Zahnstocher aus eigener Tasche zu bestreiten, eine Mafsregel, die sich übrigens rein volkswirtschaftlich (Grundsatz der geringst-möglichen Kosten) wohl rechtfertigen läfst. In der Praxis werden diese Neuerungen meistens damit verteidigt, dafs „die Kellnerinnen durch ihre Trinkgelder ohnedies sehr viel — zu viel — verdienen, oft mehr wie der Wirt."

[1]) Das Krügelputzen bildet vielfach den Nebenerwerb von Frauen, da es selten die ganze Tageszeit in Anspruch nimmt.

Auf die schlimmen Folgen dieser Zustände — Unbestimmtheit des Einkommens, Verschleierung der thatsächlichen Lohnverhältnisse usw. — werde ich weiter unten zurückkommen.

IV. Die Kellnerinnen haben freie Kost und Wohnung. Erstere besteht herkömmlicheweise aus: Morgenkaffee, Mittagessen (Suppe, Fleisch mit Beilage) und Abendbrot. In manchen Unternehmungen wird auch ein zweites Frühstück gereicht und in den Cafés erhalten die Kellnerinnen nachmittags und (in den Nachtcafés) nachts Kaffee mit Brot. Bezüglich der Quantität habe ich keine Klagen gehört; dagegen wurde mir vielfach die späte Zeit des Essens als Mifsstand bezeichnet. Das Personal gelangt natürlich erst dann zur Befriedigung seines Nahrungsbedürfnisses, wenn die Bedienung der Gäste, wenigstens in der Hauptsache, beendigt ist, das heifst mittags gegen $2^1/_2$ Uhr, abends gegen $9^1/_2$ Uhr, oft noch später. Jedoch dürfte es gegen dieses mit dem Kellnerinnenberuf als solchem eng zusammenhängende Übel kein Hilfsmittel geben.

Auch die Qualität der Kost ist im Durchschnitt eine befriedigende und hört man aus dem Munde der Kellnerinnen selbst nicht selten anerkennende Urteile über die Kost,[1] ebenso häufig allerdings heftige, in halbunterdrückter Wut vorgebrachte Klagen über das „schlechte, menschenunwürdige Essen“[2]. Dieselben richten sich namentlich gegen das Darreichen von aufgewärmten Speisen. Dafs eine solche Sitte in vielen Etablissements herrsche, wird mir auch von den Cafetiers und Wirten, die ich hierüber interpellierte, im Allgemeinen bezeugt, indessen „komme es auch vor, dafs den Gästen aufgewärmte Speisen vorgesetzt werden.“ Eine Kellnerin, der ich dieses Argument entgegenhielt, erwiderte mir: „Wenn wir die Speisen gleich am nächsten Tage erhielten, so hätten wir nichts dagegen einzuwenden; allein am nächsten (2.) Tage kommen sie wieder auf die Speisekarte und erst am 3. Tage werden sie für uns zugerichtet.“ Eine andere, mir als zuverlässig bekannte Kellnerin nannte mir zwei renommierte Restaurants, in denen das Essen „furchtbar schlecht“ sei. Bezüglich des einen dieser Restaurants (Café-Restaurant) wurden mir von einer andern ebenfalls sehr zuverlässigen Person (Büffetdame) später die Zustände dahin näher ge-

[1]) Eine Kellnerin bemerkte allerdings, dafs die Kost „nirgends recht rar sei.“

[2]) Vgl. hierzu oben die Äufserung des Reichstagsabgeordneten Birk (Gastwirts).

schildert, dafs das Essen oft 8 Tage alt und übelriechend sei, dafs sogar die gröfseren Bissen von den Tellern der Gäste genommen und in anderer Zubereitung den Mädchen aufgetischt werden. Zu diesem Zweck werden die einzelnen Überbleibsel an Zwirnfäden aufgezogen, damit sie aus dem Kochtopfe wieder bequem herausgezogen werden können. In einem Café-Restaurant, von dem bisher noch nicht die Rede war, jammerten die Kellnerinnen über das schlechte, übelriechende Essen; ich hatte in diesem speziellen Falle Gelegenheit, mich von der Richtigkeit dieses Vorwurfs durch eigene Wahrnehmung zu überzeugen.

Man wird fragen, ob die Kellnerinnen in solchen Fällen das Essen dennoch hinunterwürgen, oder wie sie sich sonst zu helfen wissen? Wird ihnen die Sache gar zu arg, so holen sie sich für ihr Geld etwas beim „Charcutier" (Selcher). Unter Umständen hat der Dienstherr hiergegen nichts einzuwenden; beabsichtigt er durch sein Verhalten bezüglich der Kost doch in vielen Fällen nur Spesenersparung; diese wird zuweilen in origineller Weise damit begründet, „dafs sein Personal ohnedies so viel Trinkgelder einnehme und sich daher, wenn es so heikel sei," selbst die Kost verschaffen könne. Manchmal aber wird die Zuhilfenahme fremder Lieferanten seitens der Kellnerinnen von dem Dienstgeber als Trotz, Unbotmäfsigkeit, gewissermafsen als Felonie aufgefafst; sein Ruf als Mensch und Wirt leide unter diesen Excursionen zu Schweinemetzgern und in fremde Wirtschaften, wo sie leicht als bei ihm bedienstet agnosziert werden könnten, und die betreffende Kellnerin hat dann aufser dem Schaden (thatsächliche Verkürzung des Lohnes) noch die Zornausbrüche ihres Prinzipals zu erleiden, der sie vielleicht in flagranti oder auf der Strafse ertappt und — wovon ich selbst einmal Augenzeuge war — in Gegenwart fremder Leute mit Schimpfworten überhäuft.

Wie bereits erwähnt, logieren die Kellnerinnen bei der Dienstherrschaft. Es versteht sich von selbst und kann auch nicht beanstandet werden, dafs ihnen nicht die besten Räume angewiesen werden. Ein wirklicher Übelstand entsteht aber durch die oft grofse Anzahl der Unterzubringenden. Namentlich in den mehr im Innern der Stadt, wo der Platz teuer ist, gelegenen Etablissements sind daher die Schlafzimmer der Kellnerinnen häufig überfüllt. So weifs ich von einem Café, dessen 5 Kellnerinnen in einer Dachstube in 3, mit Worten drei Betten schlafen, von denen zwei wie in einer Kajüte übereinander stehen. Das einzige, sehr kleine

Fenster dieser Dachstube kann wegen Vorspringens eines der Betten nicht vollständig geöffnet werden. In welchem Zustande sich die Schlafstätten der Kellnerinnen befinden, dafür ist natürlich neben der Ordnungsliebe der letzteren die Qualität der Dienstherrschaft mafsgebend. Da wird denn nicht selten über Ungeziefer, ungenügende Lüftung und Reinigung des Zimmers geklagt [1]. Es kommen aber auch noch schlimmere Dinge vor, die vor der Öffentlichkeit nicht genügend gebrandmarkt werden können. So wurde mir von einem der gröfsten Münchener Cafés-Restaurants von zuverlässiger, allerdings beteiligter Seite berichtet, dafs in demselben die Bettwäsche in den Schlafzimmern der Kellnerinnen nur alle 3 bis 4 Monate gewechselt wird und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in der Zwischenzeit durch Engagieren einer neuen Kellnerin statt der früheren die Inhaberin des Bettes gewechselt hat. [2])

Ein Übelstand ist ferner, dafs die Schlafstätten der Kellnerinnen häufig nicht oder nicht in genügender Weise (durch Anbringung von Vorhängen, Jalousieen etc.) vor den zudringlichen Blicken Neugieriger geschützt sind.

V. Art der Abrechnung. Zwischenpersonen. — Jeder Kellnerin wird früh morgens oder bei Bedarf eine Anzahl von Biermarken, jede gut für 1 Glas Bier, sowie eine Anzahl von Broten und (in den Cafés) Kaffeetassen ausgehändigt und angerechnet; die übrigen Speisen und Getränke werden den Kellnerinnen vom Büffet und, wo ein solches nicht besteht, unmittelbar von der Küche aus gereicht und angeschrieben. — Das Bier hat in den meisten Gastwirtschaften und Cafés-Restaurants der Verwalter der Bierschänke, der sogenannte Schänkkellner, fafsweise vom Wirt in Regie; die Kellnerin rechnet dann über den Bierbezug nicht mit letzterem, sondern mit jenem ab, indem sie von ihm dann auch die

[1]) Ein Kellnerin drückte sich drastisch aus: „Manchmal herrscht der gröfste Schweinestall.“ — Dafs die Zimmer der Kellnerinnen meist nicht heizbar sind, versteht sich von selbst.

[2]) Vgl. Bücher, Die belgische Sozialgesetzgebung und das Arbeiterwohnungsgesetz, Bd. 4, Heft 3 dieser Zeitschrift S. 464: „So wird aus Angleur bei Lüttich berichtet: ›Was die Häuser betrifft, welche Schlafgänger beherbergen und in der Nachbarschaft der Fabriken liegen, so nehmen dieselben manchmal mit Verachtung aller Gerechtigkeit und insbesondere der Regeln der Schicklichkeit und Gesundheit die doppelte Zahl von Logiergästen auf, d. h. jedes Bett wird den Tag zweimal belegt: Für die Nacht durch zwei andere Personen, die gearbeitet haben, während ihre Genossen schliefen, und am Tage umgekehrt.“

Biermarken zugeteilt erhält. — Die Abrechnungen selbst werden nachts, das heifst bei Geschäftsschlufs, gepflogen.

Aufserordentlich häufig sind die Klagen der Kellnerinnen wegen Übervorteilungen bei der Abrechnung. Zunächst werden diese freilich auf die Unkenntnifs der Beteiligten — Wirt, Büffetdame, Schänkkellner — in der Buchführung, sowie auf die Nachlässigkeit in der Einhaltung der Abrechnungsregeln zurückgeführt: namentlich in kleineren Gastwirtschaften kommt es bei grofsem Andrang von Gästen oft vor, dafs der Wirt selbst Bier zuträgt, oder beim Einkassieren hilft, was die Abrechnungsverhältnisse sehr unsicher macht und vielfach trotz der Kleinheit des Wertgegenstandes verwickelte und an persönlichen Gehässigkeiten überreiche Prozesse im Gefolge hat. Aber auch Behauptungen von absichtlicher Übervorteilung durch Zuvielaufschreibungen usw. hört man aus dem Munde der Kellnerinnen sehr häufig. Man wird fragen, welches Interesse insbesondere die Büffetdame daran haben kann, die Kellnerinnen zu schädigen, nachdem doch keine Gelder durch ihre Hände gehen? Die Kellnerinnen beantworten diese Frage damit, dafs die Büffetdame oft eine Kellnerin „nicht leiden kann" (das heifst ihr feindlich gesinnt ist) oder den Kellnerinnen „um ihre Trinkgelder neidisch ist". Nicht selten kommt es aber auch vor, dafs die Büffetdame von Seiten der Herrschaft zu falschen Aufschreibungen mit der Motivierung veranlafst werde, dafs die Kellnerinnen „es doch nicht spüren, wegen der vielen Trinkgelder". Schwieriger sind infolge der Einrichtung der Biermarken Seitens der Schänkkellner Betrügereien auszuführen, jedoch sind auch sie nicht unmöglich. So bekannte — wie mir von einer Kellnerin erzählt wurde — ein Piccolo nach Austritt aus dem Dienst, dafs er — von der Kellnerin wegen der grofsen Frequenz zum Bierzutragen beigezogen und von ihr mit einer Anzahl von Biermarken versehen — von dem Schänkkellner angestiftet wurde, ihm für jedes Glas Bier statt einer zwei Biermarken zu übergeben, was die Kellenerin in grofsen Schaden stürzte, ohne dafs sie Mittel gehabt hätte, den Betrug aufzudecken.

Es versteht sich unter diesen Umständen von selbst, dafs die persönlichen Beziehungen zwischen den Kellnerinnen einerseits und den „Zwischenpersonen" des Schankgewerbes — Büffetdame, Schänkkellner — anderseits nicht die besten sind. Letztere betrachten sich vielfach gewissermassen als höhere Gattung von Angestellten, die mit den Kellnerinnen nicht auf dem Fufs von Gleichberechtigten verkehren dürfen, ja nicht einmal verpflichtet seien, ihnen wegen

ihrer Aufschreibungen gründlich Rechenschaft zu geben, sondern in ihrer persönlichen Würde sich gekränkt fühlen, wenn eine Kellnerin betreffs der Richtigkeit ihrer Ansätze Zweifel hegt. Eine Kellnerin schilderte mir einen diesbezüglichen Vorgang sehr drastisch folgendermafsen: „Die Büffetdame betrügt. Ich glaube, dafs sie und der Herr ein Liebesverhältnis miteinander haben. Wenn man meint, man hat 3 bis 4 Mark verdient, weil viele Leute da waren, so kommen schliefslich 70 Pfennige heraus durch die Betrügereien der Büffetdame. Wenn man dann zu ihr sagt, sie werde sich geirrt haben, es könne nicht so viel betragen, so schreit sie einen an und gibt weiter keine Rechenschaft. Ich habe mir schon öfters die Sachen aufgeschrieben, die ich am Büffett geholt habe und dann zur Büffetdame gesagt: sie müsse sich geirrt haben, ich habe mir es ebenfalls aufgeschrieben und bei mir mache es viel weniger, aber dann hat sie mich angeschrieen, ich werde doch nicht glauben, dafs sie mich betrüge, wenn ich glaube, dafs mir unrecht gethan werde, so sollte ich doch gehen. Sie weigert sich dann immer, vor meinen Augen nachzurechnen. Wir fürchten uns vor ihr, weil sie die Geliebte des Herrn ist."

VI. Form der Vertragschliefsung. Arbeitsordnungen. Kündigungsfrist. Konventionalstrafen. — Die schriftliche Vertragschliefsung ist nicht üblich. — Eine Arbeitsordnung besteht nirgends. — Bezüglich der Kündigungsfrist besteht keine gleichmäfsige Usance. Früher soll die gesetzliche vierzehntägige Frist allgemein gewesen sein. Gegenwärtig scheint sich jedoch — wenigstens in den Cafés — allmählich der Gewerbsgebrauch des Wegfalls der Kündigungsfrist einbürgern zu wollen, indem jetzt schon in weitaus den meisten Café-Restaurants (weniger in den Tag-Cafés) der Ausschlufs der Kündigunsfrist eingeführt ist, wenn es auch die Cafetiers mit der Sorge für Kenntnisnahme hiervon seitens ihres Personals nicht immer streng genug nehmen. Die praktische Bedeutung der ganzen Frage verliert übrigens sehr durch den Umstand, dafs in vielen Etablissements, namentlich in sehr vielen Gastwirtschaften, die Kellnerinnen nur auf Probe genommen, nämlich mit den Worten: „Wenn Sie tüchtig sind", „wenn Sie gut bedienen können" usw. eingestellt werden.

Trotz der Sitte der mündlichen Vertragschliefsung bestehen (natürlich nur zu Gunsten des Arbeitgebers!) in vielen Cafés, Café-Restaurants und Gastwirtschaften Konventionalstrafen für „Zuspätkommen" (d. h. für nicht rechtzeitigen Dienstantritt), für Fallen-

lassen von Löffeln, Liegenlassen von Servietten nach der Mahlzeit, auch für nicht genügende Sorgfalt im Reinigen der Tische usw.[1] Dabei werden die Konventionalstrafen nicht immer mit den neu Eintretenden ausdrücklich verabredet, indem es die Dienstherren vielfach als für die Exekution hinreichend erachten, dafs die Strafen „in ihrem Geschäft eingeführt sind". Natürlich hält er sich auch für allein berechtigt, im einzelnen Falle festzusetzen, ob eine Strafe und eine wie hohe Strafe verwirkt sei. Beschwert sich eine Kellnerin, sei es, weil sie von der Existenz von Strafen keine Kenntnis hatte, sei es, dafs sie die Voraussetzung der Bestrafung in dem speziellen Fall nicht für gegeben hält, so wird ihr lediglich ein: „Wenn Sie glauben, dafs Ihnen unrecht geschieht, so können Sie ja gehen" entgegengehalten. Kurz, es scheint im Schankgewerbe ebenso wie in manchen anderen Industriezweigen der Arbeitgeber sich mehr als Patriarchen, denn als „Kontrahenten" zu fühlen.

Die Höhe der Strafe ist natürlich verschieden; für Zuspätkommen beträgt sie gewöhnlich 1 Mark, für Fallenlassen eines Gegenstandes 10 Pfennig usw.; bei Verfall mufs die Strafe von der Kellnerin entweder bar bezahlt werden, oder sie wird ihr vom Lohne abgezogen. Das Einbehalten von Lohnteilen als Kaution für etwaige später verwirkte Strafen ist dagegen im Münchner Schankgewerbe (im Gegensatz zu anderen Gewerben) nicht üblich.

Es gibt Unternehmungen, in denen es mit den Strafen äufserst genau genommen wird. Man gewinnt mitunter den Eindruck, als ob — namentlich bei der herkömmlichen Auffassung der Höhe der Trinkgelder seitens der Prinzipale — den Strafen in manchen Etablissements eine nicht unerhebliche Rolle im System der „Spesenersparung" zugedacht sei.

Originell ist eine Einrichtung eines gröfseren Café-Restaurants, die der Besitzer desselben von einem andern Café herübergenommen haben will: hier mufs nämlich jede Kellnerin täglich 20 Pfennige für zerbrochenes Geschirr zahlen. Die Zahlung ist eine definitive, das heifst der Betrag wird ihr für keinen Fall rückvergütet. Dafür fliefsen die Entschädigungsgelder, die ihre Gäste nach einem im Lokal angeschlagenen „Tarif" für das von ihnen zerbrochene Service usw. zu entrichten haben, in ihre Privatkasse. Ein neuer Be-

[1]) Bemerkenswert ist die Mitteilung einer Kellnerin, wonach in dem Café, in dem sie bedienstet sei, keine Strafen mehr existieren, „seitdem es im Münchener Tagblatt gestanden sei."

weis für die oben behauptete Tendenz zur Umwandlung der Kellnerinnen in selbständige Unternehmer.

Der weiteren Schilderung der thatsächen Zustände werden zweckmäfsig einige allgemeiner gehaltene Bemerkungen vorausgeschickt, an die dann anzuknüpfen sein wird.

Das am meisten in die Augen springende und auch am meisten besprochene Übel ist offenbar das Trinkgelderwesen oder vielmehr -Unwesen. Seine schlimmen Folgen — nicht nur beim Kellnerinnenberuf, sondern auch anderwärts — bestehen hauptsächlich in dreierlei: einmal in der Verselbständigung des betreffenden Arbeiters beziehungsweise der betreffenden Arbeiterklasse, sodann in dem Herabwürdigenden, Demütigenden des Trinkgelderbezugs und endlich in der Abhängigkeit, in die der Bedachte zum Geber kommt.

Die Bedeutung des ersteren Moments ist nicht zu unterschätzen, umsomehr, da es sich bei den Kellnerinnen nicht auf den Trinkgelderbezug, also einen Teil der Einnahmeseite ihrer Privatwirtschaft beschränkt, sondern diese letztere selbst, wie mehrfach erwähnt, zu ergreifen droht und teilweise schon ergriffen hat.[1] Sind doch die Kellnerinnen weibliche Arbeiter, meistens jung, vom platten Lande stammend, so dafs es für sie schwierig ist, unter den komplizierten Verhältnissen eines vielbesuchten grofsen, modernen Café-Restaurants ihr Interesse genügend zu wahren. Sie stehen nicht nur einem geschäftlich gewiegten, vielleicht kaufmännisch gebildeten Prinzipal, einer brüsken Büffetdame usw., sondern auch einem anspruchsvollen und es mit seinen Zahlungsverbindlichkeiten häufig nicht sehr genau nehmenden Publikum gegenüber. Über letzteren Punkt klagen die Kellnerinnen nicht selten, indem viele Gäste teils in der Weinlaune zu zahlen vergessen, teils sich nicht scheuen, die Kellnerin direkt zu schädigen. Sehr beliebt ist ferner das „Schuldigbleiben“ der Zeche, auch ganz kleiner Summen, wie zum Beispiel des Preises für den Nachmittagkaffee, auf Wochen und Monate hinaus seitens der Bohême Münchens.

Man darf sich also nicht darüber wundern, wenn die Kellnerinnen so oft darüber klagen, dafs sie „nicht auf ihre Rechnung kommen“. Namentlich bei den in München so häufigen Volks-

[1] Wir wollen nicht unterlassen, zu bemerken, dafs wir nur die den Kellnerinnen schädlichen Wirkungen des Trinkgelderwesens behandeln. Ein Nachteil für den Wirt besteht z. B. darin, dafs die Kellnerinnen gegen diejenigen Gäste die ihnen kein Trinkgeld geben, leicht lässig in der Bedienung werden.

festen und derlei Veranstaltungen ist es bei dem dann herrschenden Andrang von Cafébesuchern auch für eine geübte Kellnerin aufserordentlich schwer, ihre Rechnungs- und Abrechnungsverhältnisse in Ordnung zu halten.

Aber auch angenommen, die Kellnerinnen kommen „zu ihrem Geld," das heifst nicht nur zu ihren Auslagen, sondern auch zu ihren wirklich verdienten Trinkgeldern, so ist doch die mit dem Trinkgelderwesen gegebene Unsicherheit ihres Einkommens ein merklicher Übelstand. Bei der als Regel anzunehmenden Vermögenslosigkeit der Kellnerinnen und dem geringen Lohnbezug beziehungsweise dem gänzlichen Fehlen eines solchen ist die Einhaltung eines bestimmten Wirtschaftsplanes — gleichmäfsige Verteilung der ungleichen Einnahmen über die Wirtschaftsperiode — infolge der Schwankungen in der Höhe der Trinkgelder sehr erschwert. Dabei setzen wir voraus, dafs die Gesamtheit der Trinkgelder in Verbindung mit dem Lohn ein zur Bestreitung der „standesgemäfsen" Gesamtbedürfnisse einer Kellnerin hinreichendes Einkommen bildet, was wir, wie oben bemerkt, aus der Praxis nicht zu beweisen, allerdings auch nicht zu bestreiten vermochten.

Dies sind einige der schlimmsten Wirkungen der Unternehmereigenschaft einer Kellnerin; ich bin überzeugt, dafs man bei genauerem Zusehen noch mehrere finden könnte.

Ein zweiter Nachteil des Trinkgelderwesens besteht, wie erwähnt, in der Herabwürdigung der freien Persönlichkeit, welche mit jedem almosenartigen Bezug — und ein solcher ist doch auch der von Trinkgeldern — verbunden ist, und in dem Makel, welcher infolge dieser Herabwürdigung einem jeden solchen Erwerb anhaftet. Man wende nicht ein, dafs es keine Schande ist, Almosen zu empfangen und überhaupt kein Grund vorliegt, den sogenannten karitativen Erwerb als solchen (das heifst abgesehen von den begleitenden Umständen, zum Beispiel Arbeitsscheu usw.) einem niedrigen ökonomisch-ethischen Rang zuzuweisen. Es hat sich nun einmal im Volke die — historisch zu erklärende — Auffassung von einer Verschiedenheit der Ehrenhaftigkeit der einzelnen Erwerbsarten,[1]) ja von einer Stufenfolge derselben je nach ihrer „Ehrenhaftigkeit", festgesetzt. Sich von einem fremden Menschen nichts schenken zu lassen, ist Grundsatz eines jeden, der „etwas auf sich hält."[2])

[1]) Vgl. die „anrüchigen" Gewerbe des Mittelalters, Schinder, Abdecker usw.

[2]) Vgl. den Ausdruck „Verschämte Arme".

Offenbar hat das Trinkgeld historisch eine Quelle, welche das besprochene Moment der Herabwürdigung weniger zu Tage treten läfst. Es wurde ursprünglich[1] nur als Anerkennung für aufserordentliche Dienste und als Sporn zu gleicher Dienstfertigkeit in der Zukunft gegeben. Die hohen Einnahmen, welche die Gasthofs- und Gastwirtschaftsbediensteten auf diese Weise erzielten, gaben zuerst den Hoteliers, dann auch den Inhabern von Gastwirtschaften und Cafés Veranlassung, vermutlich unter Benützung von günstigen Konjunkturen des Arbeitsmarktes und bei Zunahme der Geschäftsspesen (Komfort, steigende Grundpreise!), die Löhne zu schmälern beziehungsweise schliefslich ganz fallen zu lassen. Hiermit veränderte sich aber allmählich die Sachlage. Das Publikum gab nun nicht nur für Extraleistungen ein Trinkgeld. sondern auch für die gewöhnlichen Dienstesverrichtungen, weil es wufste, dafs das Personal auf die Trinkgelder ganz oder teilweise angewiesen ist. Während also vorher die Bediensteten des Schankgewerbes für ihre gewöhnliche Arbeit einen festen und nur für besondere Mühewaltung einen der Höhe nach unbestimmten Lohn erhielten, besteht jetzt ihr gewöhnliches, regelmäfsiges Einkommen, ihr Verdienst für die saure Tagesarbeit grofsenteils oder ausschliefslich in Trinkgeldern, bei deren Erhalt sie sich — nicht etwa, weil es die Höflichkeit erfordert, sondern weil sie thatsächlich ein Geschenk sind — für die Gnade des Gebers bedanken müssen.[2] Man sage nicht, dafs diese üble Seite des Trinkgelderwesens sich nur in einer nicht greifbaren oder mefsbaren Gemütsaffektion des Trinkgeldempfängers äufsere, dagegen keine materiellen, ökonomischen Nachteile im Gefolge habe. Denn auch eine solche Gemütsaffektion bedeutet eine Verschlimmerung der Gesamtexistenz des von ihr Betroffenen, und gehört daher gewifs zu den volkswirtschaftlich unwillkommenen Erscheinungen.

Diese deprimierende Wirkung des Trinkgeldsystems wird noch verstärkt durch ein gewisses Gefühl der Abhängigkeit — hiermit

---

[1]) Vgl. Ihering, Das Trinkgeld, 1882, S. 24 ff.

[2]) Vgl. Ihering, a. a. O. S. 55 Anm.: „Dem Arbeiter gebührt dasjenige, was er verdient, in Form des rechtlichen Anspruches, dem Kellner wird die Vergütung, auf die er angewiesen ist, in Form einer halb erzwungenen, halb freiwilligen Gabe zu teil, er mufs halb bittend, halb fordernd die Hand danach ausstrecken, und ich kann begreifen, dafs dies für die besseren unter ihnen etwas Widerstrebendes hat und dafs ihnen das Demütigende, das darin liegt, nicht selten deutlich fühlbar wird.“

kommen wir zu dem obenerwähnten dritten Nachteil des Trinkgelderwesens — von dem Trinkgeldgeber, dessen sich der Empfanger nicht erwehren kann. Was die Frage der Kellnerinnen anlangt, so wird die durch das Trinkgeld hervorgerufene Abhängigkeit derselben vom Publikum hauptsächlich in geschlechtlich-ethischer Beziehung praktisch. Hiermit kommen wir aber zu einem Punkt, bei dem wir weiter ausholen müssen, weil er eine Schattenseite des Kellnerinnenberufs betrifft, die sich mit dem Trinkgelderproblem nur teilweise deckt, im übrigen aber selbständige Bedeutung besitzt.

Ein gutes Teil der mit dem Kellnerinnenberuf verbundenen Nachteile ist, wie bereits in anderem Zusammenhang berührt, unzweifelhaft damit gegeben, dafs die Kellnerin ein Weib ist. Abgesehen von der hiermit verbundenen geringen Widerstandsfähigkeit im Lohnkampf, wovon weiter unten des Näheren die Rede sein wird, ist die exponierte Stellung der Kellnerinnen der die Cafés etc. hauptsächlich frequentierenden Männerwelt gegenüber eine Quelle mannigfacher Mifsstände und Unannehmlichkeiten für jene. Ich will dabei nicht auf die Gefahr für die geschlechtliche Unbescholtenheit der Kellnerinnen Nachdruck legen, obwohl sie grofs ist, und man mit fast unfehlbarer Sicherheit behaupten kann, dafs keine auf die Dauer ihre Jungfräulichkeit bewahren kann. Dabei ist schwer zu entscheiden, wem eine gröfsere Schuld an dem Herunterkommen der Neueintretenden in moralischer Beziehung zuzuschreiben ist, ob der bei der Zeche zu besonderen „Heldenthaten“ disponierten jeunesse dorée, oder dem Einflufs der Kolleginnen, die überdies durch die Gemeinschaft des Schlafzimmers treffliche Gelegenheit haben, in mannigfacher Weise auf das jugendliche Gemüt einzuwirken. Auf all dies will ich nicht weiter eingehen. Aber d i e Unsitte mufs als schwerer Übelstand betrachtet werden, Mädchen, die auf keine Weise, weder offen, noch versteckt, hierzu aufgefordert haben, mit Zärtlichkeiten zu belästigen. Es soll nicht geleugnet werden, dafs es Kellnerinnen gibt, denen dieselben stets angenehm oder wenigstens gleichgültig sind, aber die grofse Mehrzahl der Kellnerinnen empfindet solche Attentate wildfremder Menschen als schwere persönliche Kränkungen oder zum mindesten als höchst fatale, mit ihrem Beruf verknüpfte Unzukömmlichkeiten. „Es gibt“ — so äufserte mir gegenüber eine Kellnerin — „Einem oft einen Stich durchs Herz, wenn man so belästigt wird, aber des Geschäfts halber darf man nicht grob sein, denn Gast ist Gast.“

Eine hohe p r a k t i s c h e Bedeutung gewinnen die eben

dargelegten Verhältnisse übrigens erst durch die Thatsache, dafs bei der Engagementsfrage Jugend und anziehendes Äufsere eine wichtige Rolle spielen, nahezu als unerläfsliche Bedingungen zu betrachten sind. Mag man auch die Sitte der weiblichen Bedienung als solche auf rein wirtschaftliche Quellen zurückführen — geringere Ansprüche und geringere Widerstandsfähigkeit der weiblichen Arbeiter — die ebenerwähnte Thatsache der Bevorzugung junger und hübscher Mädchen vor den älteren und von der Natur weniger begünstigten hat — wie mir von allen Seiten bestätigt wird — ihren Grund in der Absicht der Dienstgeber, junge Leute anzulocken. Natürlich wird hierdurch das Moment der persönlichen Unfreiheit den Gästen gegenüber noch verstärkt. Denn hat ein Cafetier eine Kellnerin deshalb engagiert, weil er ihre Reize — von den (seltenen) Fällen der eigentlichen Kuppelei wollen wir absehen — den lüsternen Blicken und vielleicht auch Griffen seiner Stammgäste als angenehme Beigabe zum Kaffee darzubieten gedenkt, so ist er natürlich enttäuscht und innerlich höchst entrüstet, wenn sie „aufsergeschäftlichen" Auslassungen keine Aufmerksamkeit schenkt und unanständige Reden und Thaten gehörig zurückweist. Aber auch, wenn ein Wirt, was wir als die Regel annehmen wollen, durch die blofse Anwesenheit jugendfrischer Mädchengestalten zu wirken hofft, an dieselben aber keine, sei es offene, sei es versteckte, aufserdienstliche Anforderungen bezüglich ihres Verhaltens zu den Gästen stellt, führen die äufserlichen Vorzüge der Mädchen haufig indirekt zu Auseinandersetzungen mit dem Wirt, ja zu Dienstentlassungen. Es kommt nämlich nicht selten vor, dafs die Kellnerinnen, namentlich, wenn sie mit Arbeiten überhäuft sind, gegen Gäste, welche sich zweideutige Redensarten zu Schulden kommen lassen, oder unzüchtige Anträge machen, unfreundlich und mürrisch oder gar lax in der Bedienung werden. Der Gast beschwert sich dann beim Wirt und die Kellnerin mufs sich vom Dienstherrn Vorwürfe wegen unfreundlichen Benehmens und Vernachlässigung des Dienstes machen lassen und bei Wiederholung Dienstesentlassung gewärtigen.

Zu alledem kommt nun noch die Abhängigkeit von den Gästen in erotischer Beziehung, in welche die Kellnerinnen durch das Trinkgeldersystem geraten. Diese Abhängigkeit äufsert sich nach einer positiven und nach einer negativen Seite hin; nach der ersteren, indem die Kellnerinnen von einer gröfseren Konnivenz ihren Kunden gegenüber Erhöhung des ihnen sonst zugedachten Trinkgeldes er-

hoffen, nach den letzteren, indem oft ein ihnen an sich zugedachtes Trinkgeld in Frage steht, wenn sie sich den Gelüsten der durch das Trinkgeldsystem sozial mächtigen Gäste nicht gefügig erweisen.

Haben wir also recht mit unserer Ansicht, die wir oben schon angedeutet haben, dafs die Kellnerin mit ihrer Arbeit bis zu einem gewissen Grade auch ihren Körper zu Markte trage, dafs sie bis zu einem gewissen Grade ihre weibliche Ehre ihrem Berufe zum Opfer bringen müsse?

Diese Schattenseite des Kellnerinnenberufes wird noch gefördert und die an sich nicht beneidenswerte soziale Lage der Kellnerinnen verschlimmert durch die geringe Achtung, welche das Publikum und namentlich die jungen Männer dem Kellnerinnenberuf und den Kellnerinnen, teils bewufst, teils unter dem Einflusse der allgemeinen Meinung über die sittlichen Qualitäten dieser Kategorie von Arbeiterinnen, gewöhnlich entgegenbringen. Diese Mifsachtung, welcher sich namentlich die aristokratisch angehauchten jungen Herren unserer sogenannten „feineren Stände" schuldig machen, und welche mit der sehr verbreiteten Auffassung der weiblichen Arbeiter als Quasi-Prostituierter zusammenhängt, erweitert nämlich das Gewissen der Gäste und begünstigt dadurch die unzüchtigen Anträge und Attentate auf die Kellnerinnen. In Gegenwart der letzteren werden oft Ausdrücke gebraucht, die nicht nur in der sogenannten „guten" Gesellschaft, sondern allgemein als unanständig gelten. Die Kellnerinnen sehen denn auch das Prekäre ihrer Lage ein und die intelligenten und wohlerzogenen unter ihnen werden sich ihres geringen gesellschaftlichen Kredits mit Ingrimm bewufst. „Der Kellnerinnenberuf" — so äufserte sich mir gegenüber eine Kellnerin — „ist der schwerste und dabei der wenigst geachtete Beruf; das kommt davon, dafs man keinen Gast auf die Hand hinaufschlagen kann, wenn er zudringlich wird."

Es mufs zugegeben werden, dafs diese geringe Achtung vor den Kellnerinnen teilweise berechtigt ist. Es gibt unter den Kellnerinnen viele — und zwar meines Erachtens relativ mehr wie unter den anderen weiblichen Berufsständen, Ladnerinnen, Dienstboten usw. — welche moralisch auf einer sehr tiefen Stufe stehen und hart an der Prostituiertenwelt anstreifen. Namentlich kommt es in München s e h r häufig vor, dafs eine Kellnerin, wenn sie durch die Trinkgelder eine entsprechende Summe sich gesammelt hat, und das Oktoberfest oder der Karneval herannaht, „privatisiert", i. e. ein Grisettenleben führt. „Wenn ein ihnen — den Kellnerinnen —

konvenierender Gast kommt, so ziehen sie einfach (als Mätresse) mit ihm fort", bemerkte mir gegenüber ein Cafetier.

Immerhin sind dies glücklicherweise noch Ausnahmen und bleibt die übliche Generalisierung dieser Sonderfälle ein von der Masse der Kellnerinnen nicht verdienter, dabei erheblicher und die Schaffensfreude mancher Kellnerin lähmender Mifsstand.

Von der Behandlung der Sittlichkeitsfrage ist nur ein kleiner Schritt zur Erörterung der gesundheitlichen Verhältnisse. Da hierüber, wie überhaupt über die Thatsachen der Kellnerinnenfrage, keine statistischen Daten existieren, so war ich auch bei der Eruierung der Berufskrankheiten der Kellnerinnen in München auf private Auskunft angewiesen. Mein Hauptgewährsmann war ein Münchener Frauenarzt von bedeutender Praxis und umfassendem medizinischen Wissen Derselbe nannte als hauptsächliche Berufskrankheit der Kellnerinnen — soweit die Münchener Verhältnisse in Betracht kommen — Blutarmut und Bleichsucht, hervorgerufen durch die schlechte Luft, die in den Lokalen herrsche, ferner dadurch, dafs die Mädchen beständig „auf den Beinen" sein müssen und durch den geringen Schlaf, der ihnen vergönnt sei. Ein besonders hoher Prozentsatz von Lungenschwindsüchtigen unter den Kellnerinnen sei bis jetzt noch nicht konstatiert worden; dagegen könne man die Beobachtung machen, dafs venerische Erkrankungen bei den Kellnerinnen sich häufiger vorfinden als bei Mädchen anderer sozial ähnlicher Stellungen.

Dafs unter den Kellnerinnen die Bleichsucht in auffallendem Mafse verbreitet sei, wurde mir auch von anderer ärztlicher Seite bestätigt. Ihr Aussehen spricht dafür deutlich.

Wer, der diese raucherfüllten, schlecht ventilierten Lokale, bei deren Betreten man kaum zu atmen vermag, und die lange Arbeitszeit der Kellnerinnen kennt, wundert sich über das „verkaterte" Aussehen dieser Mädchen, die in den Nachtstunden ihrem Dienst vor Schläfrigkeit und Ermattung nur mit Widerwillen und mit Anspannung aller Kräfte nachzukommen vermögen?[1] Wenn man

---

[1]) Man denke dabei nicht nur an den gewöhnlichen Betrieb, sondern auch an aufserordentliche Gelegenheiten, z. B. Volksfeste und die sog. Redoutentage im Karneval. Man bedenke ferner, dafs der „Ausgang" von den Mädchen verzeihlicher Weise weniger zur Erholung wie zum Vergnügen benutzt wird, und dafs die Kellnerinnen nicht etwa wie z. B. die Ladnerinnen in den grofseren Münchener Geschäften, einen jährlichen, sei es auch noch so kurz bemessenen Urlaub haben. Letzterer Mangel wird übrigens im ganzen dadurch ausgeglichen, dafs viele Kell-

langere Zeit hindurch eines der grofsen Cafés besucht, so kann man in vielen Fällen beobachten, wie ein beim Eintritt körperlich und geistig frisches Mädchen auch bei relativ kurzer Dienstzeit körperlich verwelkt und geistig und moralisch stumpf wird. Die mit den eben erwähnten Zuständen gegebene Nachlässigkeit oder „Unfreundlichkeit“ im Dienst zieht dann wieder für die Kellnerinnen öfters sehr fühlbare materielle Folgen nach sich, nämlich Beschwerden beim Besitzer des Lokals und Verkürzung des Trinkgeldes.

Hat man einmal soviele Mifsstände — Trinkgelderunwesen, Berufskrankheiten, Blosstellung der Frauenehre usw. als im Kellnerinnenberuf bestehend erkannt, so drängt sich von selbst die Frage auf, warum denn die Kellnerinnen, denen doch als dem einen vertragschliefsenden Teile theoretisch die Mitbestimmung und Mitgestaltung ihrer Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnisse zusteht, diese Mifsstände, die doch nur teilweise mit ihrem Berufe unlösbar verbunden sind, dulden und nicht vielmehr bis zu der eben angedeuteten Grenze beseitigen? Die Antwort ist leicht zu erraten: Es ergeht eben den Kellnerinnen, wie es im wirtschaftlichen Kampfe, vorzüglich auf dem Arbeitsmarkte, gewöhnlich denjenigen ergeht, die die Konjunktur gegen sich haben: die Bedingungen werden ihnen von der stärkeren Partei vorgeschrieben. Und dafs auch den Kellnerinnen ihre „industrielle Reservearmee“ nicht fehlt,[1] wird mir von allen meinen Gewährsleuten — Arbeitgebern und -Nehmern — bestätigt. Erstere unterlassen freilich gewöhnlich nicht, die Bemerkung hinzuzufügen, dafs die Qualität des Arbeitsangebots viel zu wünschen übrig lasse. „Überflüssige Kellnerinnen gibt es genug, gute zu bekommen ist aber sehr schwer“ usw. Die Kellnerinnen ihrerseits geben letzteres gewöhnlich zu, führen diese Tatsache aber auf die Unsitte zurück, dafs die Arbeitgeber nur junge Personen gern

nerinnen im Sommer in den Bädern und Luftkurorten arbeiten oder zwischen zwei Dienstplätzen sich ein paar Wochen Erholung gönnen. Erwähnenswert ist noch, dafs in einzelnen Cafés die drakonische Bestimmung herrscht, dafs die Mädchen während des ganzen Dienstes, also auch wenn es wenig zu thun gibt, sich nicht setzen dürfen, während in den anderu Cafés eigene Stuhle in der Nähe des Büffetts für die Kellnerinnen reserviert sind. Wenn trotz aller dieser Übelstände geradezu die besuchtesten und daher wenigst gesunden Etablissements von Seite der Kellnerinnen der meiste Andrang herrscht, so rührt dies von der in denselben meistens bedeutenden Höhe der Trinkgelder her; dagegen kann man die Erfahrung machen, dafs in diesen Etablissements das Personal am meisten wechselt.

[1]) Ausgenommen sind die eigentlichen Sommermonate, in denen die Fremdenrestaurationen der Luftkurorte und Bäder mitkonkurrieren.

engagieren (s. o.), so dafs man, wenn man sich Übung im Serviren etc. angeeignet habe, aus dem Berufe heraus- und auf das Pflaster geworfen sei. „Es gibt nur deshalb wenig gute Kellnerinnen, weil man heutzutage keine alten mag“ etc.

Eine Folge der grofsen Konkurrenz unter den Kellnerinnen ist die schlechte persönliche Behandlung, der dieselben seitens ihrer Dienstgeber häufig ausgesetzt sind. Natürlich ist es auch hier wieder unmöglich, die Zahl der diesbezüglichen Fälle zu fixieren. Von einer nicht geringen Anzahl von Kellnerinnen wurde mir sogar ihre Behandlung seitens des Wirts resp. seiner Frau als befriedigend bezeichnet. Immerhin sind die Gegenangaben so häufig [1], dafs man das Einvernehmen zwischen den Kellnerinnen und ihren Arbeitgebern nicht als ein so gutes anerkennen kann, wie dies im Interesse des sozialen Friedens unter diesen beiden aufeinander angewiesenen Interessengruppen wünschenswert wäre. Dabei wird von den Klage über die schlechte Behandlung führenden Mädchen letztere mit dem grofsen Angebot von Kellnerinnen bewufst in Verbindung gebracht und sogar behauptet, dafs die Wirte ihrem Personale die grofse Konkurrenz gewifsermafsen vorwerfen. So äufserte mir gegenüber eine Kellnerin: „Die Konkurrenz unter den Kellnerinnen ist sehr grofs, deswegen sind die Herrschaften auch oft so bagatellmäfsig gegen uns [2] und die Herrschaften sagen auch bei jeder Gelegenheit zu uns: wenn Sie sich's nicht gefallen lassen wollen, dann können Sie ja gehen, ich bekomme genug andere.“ Eine andere Kellnerin: „Die Behandlung ist oft eine sehr grobe, weil sich die Herrschaften sagen, es gibt so viele Kellnerinnen; die Konkurrenz ist nämlich sehr grofs.“

Das eben erwähnte „Platzwechseln“ ist nun aber thatsächlich kein so einfaches Mittel, sich persönlichen Mifshandlungen Seitens des Wirts usw. zu entziehen, als es bei rein abstrakter Betrachtung der Sachlage den Anschein hat. Denn — um auch hier eine der Beteiligten sprechen zu lassen — „Platz wechseln will man nicht immer, weil

[1]) Dabei werden häufig sehr drastische Ausdrücke gebraucht, z. B. „wir fürchten uns förmlich vor unserm Herrn“, „man wird im Café X überhaupt wie ein Hund behandelt“ usw. Verstimmend auf die Kellnerinnen wirkt auch mitunter der Umstand, dafs der Wirt kein Interesse daran hat, gewohnheitsmäfsige Schuldigbleiber der Zeche von seinem Lokale fernzuhalten, wodurch die Kellnerin in das Dilemma gerät, entweder ins Aschgraue zu kreditieren, oder sich seitens des Gastes wie des Wirtes Unannehmlichkeiten auszusetzen.

[2]) Bagatellmäfsig gegen jemand sein = jemand wie eine Bagatelle, d. h. wegwerfend, behandeln.

es schlecht aussieht und man schwer einen neuen Platz bekommt, wenn der neue Herr sieht, dafs man auf dem früheren Platz nur kurze Zeit gewesen ist," ein Sachverhältnis, das mir auch von mehreren anderen Seiten bestätigt worden ist. Dazu kommt, dafs, worauf ich später zu sprechen kommen werde, die Münchner Kellnerinnen von Seite der zuständigen Verwaltungsbehörde als Dienstboten betrachtet werden, ein Dienstbotenbuch führen müssen und daher durch — sei es wahre, sei es unwahre — tadelnde Bemerkungen in demselben vielfach in der Möglichkeit der Erlangung neuer Arbeitsgelegenheit beschränkt sind. Ein weiterer Umstand, der die Freiheit der Wahl der Dienststelle sehr beeinträchtigt und überhaupt den Druck des übergrofsen Arbeitsangebots zu einem besonders fühlbaren gestaltet, ist die — soweit die Kellnerinnen in Betracht kommen — mangelhafte Organisation der Arbeitsvermittlung. Ich kann mich im allgemeinen auf eine Darstellung derselben nicht einlassen, weil sie nahezu eine selbständige Abhandlung erfordern würde. Es genügt, zu bemerken, dafs die Kellnerinnen im wesentlichen (abgesehen natürlich von persönlichen Erkundigungen, Empfehlungen und Zeitungsinseraten) auf die gewerbsmäfsige Arbeitsvermittlung angewiesen sind [1], letztere aber in Bezug auf ihre Reellität bei den Kellnerinnen selbst in sehr schlechtem Rufe steht. „Sie — die Vermittlungsbüreaus — beuten die Mädeln oft recht aus" und „Darüber sollte Einer schreiben", äufserte mir gegenüber eine Kellnerin. Die Hauptmifsstände scheinen die hohen Gebühren und der Umstand zu sein, dafs dieselben nicht (auch nicht teilweise) zurückbezahlt werden, wenn der Dienstbote bezw. die Kellnerin die gefundene Stelle aus irgend einem Grunde (man denke zum Beispiel auch an Sittlichkeitsgründe) nicht annimmt. Die Gebühren bestehen in einer Einschreibgebühr (gewöhnlich 50 Pfennige) und in einer Vermittlungsgebühr. Die Einschreibgebühr ist sofort beim Gesuch um Stellenvermittlung zu bezahlen und wird in keinem Falle zurückerstattet. Die Vermittlungsgebühr ist nur dann und erst dann zu entrichten, wenn die Verdingerin irgend eine Stelle ausfindig macht; ihre Höhe richtet sich im allgemeinen nach dem Erträgnis der Stelle (Lohn, mutmafsliches Trinkgeld, und bewegt sich nach den gegenwärtigen Lohn- und Trinkgelder-

[1]) Die gemeinnützigen Anstalten für weibliche Arbeiter — Marienanstalt, Arbeiterinnenheim — haben bis jetzt den Kellnerinnen kein spezielles Augenmerk geschenkt.

verhältnissen zwischen 10 und 30 Mark; für Wassermädchen wird manchmal unter das Minimum von 10 Mark herabgegangen. Von Einzelfällen ist mir bekannt geworden: eine Stellenvermittlung zu 15 Mark, zwei andere zu 20 Mark, eine weitere (Wassermädchen) zu 6 Mark. Einer meiner Auskunftspersonen wurden für mehrere sämtlich mifsglückte (die angebotenen Stellen pafsten ihr nicht) Vermittlungsversuche 30 Mark abverlangt.

Die Einbehaltung der ganzen Vermittlungsgebühr auch für den Fall, dafs der Arbeitsucherin die neue Stelle nicht „pafst“ — eine Sitte, die an gewisse in letzter Zeit vielgerügte Gepflogenheiten der Abzahlungsgeschäfte erinnert — führt nicht nur zu grofsen Unbilligkeiten für die Stellesuchenden, sondern vermindert auch das Interesse des Vermittlers an dem wirklichen Zustandekommen des Dienstverhältnisses.

Das einzige Mittel, den im Kellnerinnenberuf sich breit machenden Übelständen radikal zu begegnen, würde — abgesehen von gesetzgeberischen Mafsregeln, deren Besprechung mich zu weit führen würde — in einer kräftigen Organisation der Münchner Kellnerinnen bestehen. Eine solche ist bis jetzt noch nicht versucht worden [1]) und wird es auch noch seine guten Wege haben, bis die Idee von der Notwendigkeit derselben zum Durchbruch kommen wird.

Zum Schlusse müssen wird noch auf die oben angedeutete Frage der Einreihung der Kellnerinnen unter die Dienstboten zu sprechen kommen und zwar schon um deswillen, weil sie auch bei der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle im Reichstage (s. oben) eine Rolle gespielt hat. Dabei wollen wir weder zu dieser Rechtsfrage selbst Stellung nehmen, noch die Vorgeschichte und die Gründe der [2]) auf Bejahung derselben lautenden Praxis der Münchner „Polizeidirektion“, welche in München für das Dienstbotenwesen zuständig ist, untersuchen. Bemerken müssen wir aber, dafs trotz dieser Praxis die Kellnerinnen in den auf ihr Arbeitsverhältnis bezüglichen Rechtsstreitigkeiten seit dem 1. April 1891 beim „Gewerbegericht München“ Recht suchen und nehmen, vor diesem Zeitpunkte vor dem nach § 120a des alten Textes der Ge-

[1]) Etwas, was einer Organisation ähnlich sieht, wurde in einem grofseren Café-Restaurant mit Erfolg versucht. Sämtliche (6) Kellnerinnen drohten mit Austritt, wenn die zwei Büffettdamen, von denen sie beim Aufschreiben der Speisen usw. betrogen würden, nicht entlassen wurden. Der Prinzipal gab nach.

[2]) Trotz des oben erwähnten angeblichen Urteils des bayrischen Obertsen Gerichtshofs.

werbeordnung zuständigen Stadtmagistrat München, der für die Arbeitsstreitigkeiten einen eigenen Senat, den sogenannten Gewerbesenat, gebildet hatte, erschienen sind. Dafs dieser Zwiespalt zwischen bayrischem Gesinderecht und Reichsgewerbegerichtsgesetz beziehungsweise Reichsgewerbeordnung, zwischen königlicher Polizeidirektion und Stadtmagistrat kein erquicklicher Zustand ist, versteht sich von selbst. Aber auch materielle Nachteile entspringen für die Kellnerinnen aus ihrer Zurechnung zu den Dienstboten. Zwar sind die Kellnerinnen, wie aus dem Obigen hervorgeht, eines der wichtigsten Vorrechte des Gewerbsgehilfen, der besonderen Gerichtsbarkeit, teilhaftig; allein es bleiben noch genug privilegia odiosa übrig, die dem bayrischen Dienstboten, und daher auch ihnen, anhaften. Hervorheben will ich nur, als besonders praktisch, den Zwang zur Führung eines Dienstbotenbuchs im Gegensatz zur „Arbeitsbuchlosigkeit" des gewerblichen Arbeiters. Wie hinderlich dieser Zwang oft für das Fortkommen der Inhaberin des Buches sein kann, habe ich oben bereits berührt. Man vergesse nicht, dafs die Eintragungen in die Dienstbotenbücher keine richterlichen Urteile sind, sondern von den oft wegen Mangels an Bildung einer objektiven Würdigung der Leistungen und des Betragens des Dienstboten unfähigen, oft leidenschaftlich erhitzten Gegeninteressenten ausgehen. Zwar können die Gewerbsgehilfen, und demnach auch die Kellnerinnen, das Gewerbegericht gemäfs § 3 Ziffer 1 des Gewerbegerichtsgesetzes (früher: § 120a der Gew.O.) anrufen, wenn sie sich durch den Inhalt der Einträge in die Bücher[1]) beziehungsweise der Zeugnisse rechtlich verletzt erachten, allein es ist für die Kellnerinnen immerhin mifslich, wenn sie ungerechte, vielleicht frivole Einträge erst durch Anstrengung eines Prozesses unschädlich zu machen vermögen. Dafs die Kellnerinnen oft in diese Lage kommen, beweisen die vielen Klagen auf Abänderung des Zeugnisses, die von Seite derselben beim Gewerbesenat erhoben wurden und beim Gewerbegericht erhoben werden.[2]) Es vergeht fast keine Sitzung, in der nicht mehrere solche Klagen verhandelt würden. Dabei kann man

[1]) Es ist hier zunächst an die Arbeitsbücher der jugendlichen Arbeiter usw. zu denken. — Zur Entscheidung von Beschwerden der eigentlichen Dienstboten wegen unrichtigen Eintrags in das Zeugnis sind die Verwaltungsbehörden zuständig (Urteil des bayr. Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte v. 29. Dez. 1886, mitgeteilt im G.- u. V.-Bl. f. 1887 Beil. I).

[2]) Diese, sowie die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich hauptsächlich auf die kleineren Gast- und Schankwirtschaften.

die Erfahrung machen, dafs die milde Praxis, welche den eigentlichen Dienstboten gegenüber, oft zum Schaden der späteren Dienstherrschaft, bezüglich der Beurteilung im Zeugnis vielfach beobachtet wird, den Kellnerinnen gegenüber durchaus nicht Platz gegriffen hat. Nicht selten werden an die Kellnerin übertriebene Anforderungen gestellt, indem zum Beispiel aus der Thatsache, dafs sie sich einmal von einer Mannsperson einen Kufs geben liefs, das Recht abgeleitet wird, ihr das Prädikat „solid“ im Zeugnis zu verweigern. Auch erhellt aus den vielfach gehässigen und offenbar übertriebenen Ausdrücken im Zeugnisse, dafs individuelle Bosheit, persönliche Abneigung, vorhergegangene Streitigkeiten, Eifersüchteleien zwischen Wirtin und Kellnerin usw. bei der Ausstellung desselben eine grofse Rolle spielen. Ein weiterer Beweis hierfür liegt in Folgendem: Wenn sich in der Verhandlung die Ungerechtigkeit der Bezeichnungen faul, unehrlich, unsolid usw. herausstellt, so sollte man meinen, dafs die betreffende Herrschaft die Abänderung ohne weitere Erinnerung bethätigt beziehungsweise durch die Behörde bethätigen läfst, da sie ja ihr Gewissen salviert hat und der „Sieg der Wahrheit“ ja das einzige Interesse ist, das sie bezüglich des Inhalts des Zeugnisses haben kann. Statt dessen sträuben sich die Wirte, insbesondere aber die Wirtsfrauen, oft bis aufs äufserste gegen eine solche Abänderung und nehmen nicht selten nur mit Zähneknirschen und, was die Wirtsfrauen anlangt, mit verhaltenen Thränen den ihnen ungünstigen Urteilsausspruch entgegen.

Sollen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen kurz zusammenfassen, so würde dasselbe ungefähr dahin lauten, dafs die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Münchner Kellnerinnen, insbesondere der Café-Kellnerinnen — abgesehen vielleicht von der Gröfse ihres Einkommens — höchst unerquickliche und beklagenswerte sind und dringend nach einer gründlichen gesetzlichen Regelung verlangen.

DER FARMERBUND (FARMERS' ALLIANCE) IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

VON

E. P. CHEYNEY,
PROFESSOR DER UNIVERSITÄT IN PHILADELPHIA.

Wer sich je überzeugt hat, in wie hohem Maſse die amerikanischen Farmer eine gleichartige Klasse bilden, wird sich nicht wundern, wenn sie unter Umständen vereint handeln. Sowohl in ihren ökonomischen und sozialen Verhältnissen, wie in ihren Interessen und in ihrer Bildung zeigt die landbautreibende Klasse fast überall in den Vereinigten Staaten eine auffallende Ähnlichkeit. Dieser allgemeine Charakter, dem sich die amerikanische Farmerwirtschaft jederzeit anzupassen suchte, ist auf einem Grundsystem begründet, unter welchem der Farmer eine Farm im Umfange von fünfzig bis zu zweihundert Acres besiedelt, zu eigen besitzt und bewirtschaftet, wobei ihm seine Söhne, oder ein, zwei oder drei Lohnarbeiter, die zur Erntezeit ausnahmsweise vermehrt werden, behülflich sind.

Die Art des Anbaues und der Verteilung des Bodens in den nord- und mittelamerikanischen Kolonieen Groſsbritanniens war in hohem Grade angethan zur Bildung einer derartigen Klasse von Farm-Eignern mit Besitztümern von nur mäſsigem Umfange. Einen ähnlichen Einfluſs übte hierauf die Politik, welche die Regierung der Vereinigten Staaten in der Verfügung über das groſse Ländergebiet befolgte, in dessen Besitz sie durch die verschiedenen Abtretungen und Verträge während ihres hundertjährigen Bestehens gelangte. Die Regierung pflegt ihr Land, sobald eine erhebliche Nachfrage vorhanden, in „townships" mit 36 Quadratmeilen, diese in „sections" mit einer Quadratmeile, und diese wiederum in Unterabteilungen zu

dreihundertzwanzig, hundertundsechzig, achtzig und vierzig Acres zu vermessen, und wird dasselbe dann von ihr in irgend einer dieser Portionen käuflich abgegeben. Infolge des Verkaufsgesetzes (Preemption Act) und späterer Heimstättengesetze ist es indessen für Ansiedler sehr verlockend, eine Viertelsektion oder Hundertundsechzig Acres zu erwerben. Nach diesen Gesetzen kann ein wirklicher Ansiedler bis zu hundertundsechzig Acres für eine fast verschwindend kleine Summe erhalten, die in keinem Falle zwei und einen halben Dollar pro Acre übersteigt. Mehr als 250,000,000 Acres sind zu diesen letzteren Bedingungen abgegeben worden: ein Flächenraum, der nahezu jenem des deutschen Reiches und Frankreichs zusammen gleichkommt. Der Einflufs, den dieses System auf die Bildung einer gleichförmigen Klasse übt, ist ein aufserordentlicher.

In einigen Landesteilen bestanden zwar abweichende Systeme, so zum Beispiel die alten „leasehold tracts“ (Pachtländereien) von New-York, die Reis-, Tabak- und Baumwollpflanzungen der Südstaaten und die umfangreichen Weizenfarmen des Nordwestens. Dessen ungeachtet waren dies stets nur Ausnahmen; sie zeigten mit dem fortschreitenden Jahrhundert die Neigung zu verschwinden und der typische amerikanische Farmer in allen Teilen des Landes war stets der Mann, der den von ihm okkupierten Boden zu eigen besafs und selbst bebaute.

Soviel bezüglich der wesentlichen Erfordernisse vereinten wirtschaftlichen Handelns: der annähernd gleichen ökonomischen Lage. Was die Veranlassung zu einem derartigen Handeln betrifft, so ist sie in den Interessen zu suchen, welche der Farmer gegenüber jenen anderer Klassen der Gemeinschaft hat oder vielleicht zu haben glaubt. Das Bedürfnis billiger Verkehrsmittel zur Beförderung seiner Ware nach den entfernten Märkten, das Bedürfnis eines reichlichen Geldvorrates, der ein Umlaufsmittel gewährt, das in den Landdistrikten bleibt, und der verhindert, dafs feste Lasten drückender werden; die Gefahr einer Ausbeutung des einzelstehenden Farmers durch mächtige Gesellschaften, sowie jene der vorwiegenden Berücksichtigung konzentrirter städtischer Interessen durch die Gesetzgebung zum Nachteile der Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung; — diese und ähnliche Verschiedenheiten der Interessen erschienen als durchaus stichhaltige Gründe eines Zusammenschlusses auf Seiten der Farmerklasse. Auch an der zu vereinigtem Wirken erforderlichen Einsicht fehlte es nicht. Die Volksschule besteht allerwärts, uud der Farmer ist, wenn er zu den Eingeborenen zählt, jedenfalls so klug

und gewitzigt, als Leute in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen in den Städten.

Alle Elemente gemeinsamen Handelns waren somit lange vorhanden, und doch sind sie erst seit verhältnismäfsig kurzer Zeit in Wirksamkeit getreten. Offenbar fehlte es an dem nötigen Ansporn. Bis vor kurzem befanden sich die Farmer im ganzen in günstigen Verhältnissen. Zudem ist ihr tägliches Leben selbst dazu angethan, sie in ihrer Vereinzelung zu erhalten, da es wenig Gelegenheiten zum Verkehr mit anderen und zur Bethätigung der gemeinsamen Interessen bietet, welche diese Klasse in der That zusammenschliessen. Es ist daher kaum zu verwundern, dafs die erste umfassende Organisation unter den Farmern nicht früher als vom Jahre 1867 datiert, in welchem der Orden der Grangers oder der Beschützer des Landbaues (Patrons of Husbandry) zu Washington begründet wurde. Diese Vereinigung bildete Zweigverbände in verschiedenen Staaten, hatte aber keinen nennenswerten Erfolg bis zum Jahre 1873, in welchem sie sich rasch auszubreiten begann, in auffälliger Weise an politischen Angelegenheiten teilnahm und einige Jahre lang auf die Politik und die öffentliche Meinung einen merklichen Einflufs äusserte. Indessen schwand ihre Macht bald, ihre Mitgliederzahl nahm ab und obwohl sie ihre Organisation noch immer in jedem Staate der Union aufrecht erhält, zählen die Mitglieder jedenfalls nicht mehr als 150,000 Männer und Frauen, und ihre Wirksamkeit geht auf in dem Betriebe von Genossenschafts-Verkaufsstellen und in dem Abhalten von Farmerversammlungen zur Besprechung von Angelegenheiten des sozialen Lebens und der Volksbildung.

Nach der Finanzkrise von 1872 und den gleichzeitigen Veränderungen im Finanzwesen des Landes machte sich unter den Farmern das Streben nach einer Organisation in erhöhtem Grade bemerkbar, und hier und da über die ganze Union zerstreut, bildeten sich Ortsvereine und Klubs. Diese bestanden einige Zeit mit wechselnden Unterbrechungen bis zu dem Jahrzehnt 1880—1890. In dieser Periode zeigte sich eine rasche Ausdehnung der örtlichen Organisationen und die Bildung neuer und gröfserer Vereinigungen. Während der genannten Jahre entstanden unter den Farmern nicht weniger als neun Gesellschaften, welche eine nationale Bedeutung beanspruchten, und es hat angesichts der Menge örtlicher Vereine den Anschein, als ob die Zugehörigkeit der amerikanischen Farmer zu irgend einer Gestalt der Klassenorganisation nunmehr eine fast allgemeine sein müsse. Einige der bedeutendsten unter diesen

nationalen Organisationen waren, abgesehen von den „Beschützern des Landbaues“, der „Farmerbund“ (Farmer Alliance) im Nordwesten, welcher sich in Illinois bildete und besonders über Jowa, Nebraska und Minnesota verbreitete, die „Farmer-Vereinigung zu gegenseitigem Nutzen“ (Farmer's Mutual Benefit Association), ebenfalls in Illinois begründet, die „Nationale Vereinigung der Neger-Farmer“ (Colored Farmer's National Alliance), errichtet in Texas, aber seitdem weit verbreitet und angeblich über eine Million Mitglieder zählend, das „Rad des Landbaus“ (Agricultural Wheel), in Arkansas erstanden und von da über die gesamte Gruppe der Südstaaten verbreitet, und als bedeutendste von allen die „Nationale Verbindung der Farmer und wirtschaftliche Vereinigung“ (National Farmer's Alliance and Industrial Union), welche mit ihrer Million von Mitgliedern, ihren radikalen Anträgen, ihrer ungemeinen Regsamkeit und ihrer aggressiven Politik der ganzen Farmerbewegung zu ihrer hervorragenden Stellung in Amerika verholfen hat.

Dieser Verband entstand aus einem Ortsvereine in Texas. Nach einigen Jahren langsamen Ausbreitens über diesen Staat machte er 1887 Anstrengungen, sich durch Schaffung einer nationalen Vereinigung zu erweitern. Im selben Jahre nahm er den „Farmer-Verein“ (Farmer's Union), eine Gesellschaft in Louisiana, in sich auf und verbündete sich 1888 mit dem „Rad des Landbaus“, das wiederum die Mitgliederzahl der früheren „Freiheitsbrüder“ (Brothers of Freedom) umschlofs, zu einer Körperschaft. Seitdem wurden drei Jahresversammlungen abgehalten, in St. Louis, Mo., Dezember 1889, in Ocala, Florida, Dezember 1890, und in Indianapolis, Indiana, November 1891. Zusammenkünfte anderer ähnlicher einflufsreicher Verbindungen fanden bei jeder dieser Gelegenheiten zur selben Zeit und am selben Orte statt, und es kam schliefslich ein loses Bündnis mit der „Farbigen Vereinigung“ und der „Farmer-Vereinigung zu gegenseitigem Nutzen“ zu stande, durch welches sie sich zu einer gleichen Erklärung ihrer Grundsätze verbinden, und vereintes Handeln für alle etwa eintretenden bestimmten Fälle in Aussicht stellen. Auf diesen Versammlungen erhielten die Beschwerden der vereinigten Farmer eine bindende Fassung, wurden ihre Forderungen gestellt und einigte man sich über die von ihnen zu befolgende Politik. Aus den fraglichen Protokollen können wir daher einiges über die Ziele und Aussichten ihrer Organisation entnehmen.

Die Darlegung der Zwecke, wie sie in dem Verfassungsstatut des Farmerbundes enthalten ist, bildet eine Reihe von allgemeinen

Aufstellungen oder Idealen, sämtlich abgedroschen, einige nichtssagend, und fast alle gleichmäfsig auf irgend eine philantropische oder soziale Organisation zugespitzt. Die Verfassung selbst des Ordens ist wohlgeeignet, eine Grundlage abzugeben für die Vereinigung staatlicher und örtlicher Abzweigungen oder Gebiete zu einer Organisation mit stramm zentralisierter Verwaltung, gewährt aber wenig Anhaltspunkte bezüglich der Zwecke des Verbandes oder der Art ihrer Verwirklichung. Eine bündige Fassung der Ziele des Bundes enthalten die „Forderungen", eine Zusammenstellung der Gesetzgebung, für welche er im Nationalkongrefs und in den legislativen Körpern der Staaten eintritt. Sie sind allgemein bekannt als die „St. Louis Platform", nach dem Orte ihrer erstmaligen Annahme, und haben die nachträgliche Zustimmung gefunden nicht nur der beiden mit der „Farmer's Alliance" verbündeten Organisationen, sondern auch der „Ritter der Arbeit" (Knights of Labor), eine der zwei grofsen Nationalverbindungen der Gewerkvereine. Mit Ausnahme des zweiten Satzes der ersten Sektion stimmen sie zudem im wesentlichen überein mit den Forderungen aller anderen bestehenden landwirtschaftlichen Vereinigungen, welche sich überhaupt auf derartige Gegenstände einlassen. Sie können daher aufgefafst werden als der Ausdruck der Anschauungen der Farmer in den vereinigten Staaten, soweit sie organisiert sind und soweit diese Organisationen thatsächlich übereinstimmen. In der Form ihrer Annahme auf der letzten Versammlung des Bundes lauten die „Forderungen" wie folgt:

1. Wir fordern die Aufhebung der Nationalbanken. Wir fordern, dafs die Regierung Unterschatzämter oder Depositorien in den verschiedenen Staaten errichtet, welche zu einem niedrigen Zinsfufse, der zwei Prozent jährlich nicht übersteigen darf, direkt an das Volk Geld verleihen, gegen dem Verderben nicht ausgesetzte Farmprodukte, sowie auch auf Grundeigenthum, unter gehöriger Beschränkung der Bodenmenge und des Geldbetrages. Wir verlangen, dafs die Summe der Umlaufsmittel unverzüglich auf nicht unter 50 Dollars pro Kopf erhöht wird.

2. Wir fordern, dafs der Kongrefs Gesetze annimmt, welche Zeitgeschäfte in landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkten wirksam verhindern, dafs er ein strenges Prozefsverfahren schafft, welches eine schnelle Aburteilung sichert und Strafen auferlegt, die sich in vollster Übereinstimmung mit der Absicht des Gesetzes befinden.

3. Wir verwerfen die Silberbill, welche neuerdings vom Kongrefs angenommen wurde, und fordern statt ihrer die freie und unbeschränkte Silberprägung.

4. Wir verlangen die Annahme von Gesetzen, welche den Besitz von Grundeigentum durch Ausländer verbieten, und dafs der Kongrefs sich schleunig damit befafst, geeignete Mafsnahmen zur Erlangung alles zur Zeit von Ausländern und ausländischen Konsortien besessenen Grundeigentums zu ermitteln, und dafs die Regierung alle, Eisenbahnen und anderen Körperschaften gehörigen Ländereien, soweit sie von ihnen nicht thatsächlich benutzt und benötigt werden, zurückfordert und sie nur wirklichen Ansiedlern offen hält.

5. Da wir an der Theorie festhalten, dafs Alle gleiche Rechte haben, und Keinem besondere Vorrechte zukommen, fordern wir

a) dafs unsere nationale Gesetzgebung für die Zukunft derart zu gestalten ist, dafs nicht ein Wirtschaftszweig zum Schaden eines andern gefördert wird.

b) Wir verlangen ferner die Beseitigung der bestehenden hohen Tarifsteuer auf die notwendigen Lebensbedürfnisse, welche die Armen unseres Landes haben müssen.

c) Wir fordern weiter ein billiges und gerechtes System einer Stufen-Einkommensteuer.

d) Wir sind der Ansicht, dafs das Geld des Landes soweit als möglich in den Händen des Volkes bleiben mufs, und fordern daher, dafs alle nationalen und staatlichen Einkünfte auf die sparsam und rechtschaffen verwendeten notwendigen Ausgaben der Regierung zu beschränken sind.

6. Wir fordern von der nationalen und staatlichen Regierung die strengste, redliche und gerechteste Überwachung und Oberaufsicht über die öffentlichen Verkehrs- und Beförderungsmittel, und sollte diese Überwachung und Oberaufsicht die gegenwärtigen Mifsstände nicht beseitigen, so fordern wir, dafs die Verkehrs- und Beförderungsmittel in das Eigentum der Regierung übergehen.

7. Wir fordern, dafs der Kongrefs der Vereinigten Staaten einen Zusatz zur Verfassung in Vorschlag bringt, der die Wahl der Senatoren der Vereinigten Staaten durch die unmittelbare Abstimmung des Volkes eines jeden Staates anordnet.

Augenscheinlich betreffen diese Forderungen vier verschiedene Hauptpunkte: die Finanz-, Boden-, Spekulations- und Konsortienfrage. Von diesen sind es wiederum die finanziellen Anträge, welche

das gröfste Interesse erregten, welche innerhalb der Organisation als die weitreichendsten und wichtigsten betrachtet wurden, und welche von den anderen Klassen die lebhafteste Bekämpfung erfuhren. Die Farmer Amerikas, ebenso wie jene der gesamten übrigen Welt, haben gesehen, wie die Preise ihrer Produkte sanken und der Wert ihrer Farmen sich verminderte, fast zwanzig Jahre hintereinander, und sie kamen schliefslich dahin, diese Thatsache, mit Recht oder mit Unrecht, auf das nationale Finanzsystem, und besonders auf das Geldwesen zurückzuführen. Es ist daher eine Reform des Systems der Umlaufmittel des Landes, was ihnen in erster Reihe Hilfe bringen soll. Vor allem vertreten sie die Abschaffung der Nationalbanken. Diese Anstalten verdanken ihre Entstehung der Methode, welche angewandt wurde, einige der Nationalanleihen während des Bürgerkrieges 1861—1865 in Flufs zu bringen. Die Banken kaufen Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten und treten unter den Gesetzen und unter der Oberaufsicht der Unionsregierung ins Leben. Es ist ihnen dann gestattet sowohl Papiergeld in einem gewissen Verhältnis zu den in ihren Händen sich befindlichen oder im Schatzamt niedergelegten Staatspapieren auszugeben, als ein allgemeines Bankgeschäft zu betreiben. Als private Unternehmungen werden sie natürlich nur dort errichtet, wo ein genügender Geschäftsverkehr sie gewinnbringend macht, und es ist ihnen ferner gestattet, einen gewissen Teil ihrer Gelder in gröfseren städtischen Einrichtungen anzulegen. Die Umlaufmittel, welche durch die Emission dieser Banken geschaffen werden, sind daher nicht gehörig über das ganze Land verteilt, und diese fehlerhafte Verteilung der Umlaufsmittel ist zweifellos einer der Gründe für die Unbeliebtheit der Nationalbanken bei den Farmern, und ebenso die allgemein verbreitete Meinung, dafs sie über den vorhandenen Geldbetrag in der Regel zu ihrem eigenen Vorteil verfügen und zum Schaden der Gesamtheit. Das Ergebnis dieser Ansicht ist die Forderung, dafs die Regierung unmittelbar an das Volk und nicht durch Vermittelung der Banken Geld ausgeben soll.

Eine weitere Folge hiervon ist der sogenannte „sub-treasury plan", — der Vorschlag der Gründung von Unterschatzämtern —, die radikalste ihrer Aufstellungen, über welche die Mitglieder des Bundes selbst durchaus nicht einig sind. Dieser Vorschlag soll die Unions-Regierung veranlassen, in jedweder Grafschaft, in jedwedem Staat, in welchen eine Menge Baumwolle, Weizen, Hafer, Roggen und Tabak im Werte von zusammen 500000 Dollars jährlich produziert

wird, ein Unterschatzamt zu errichten. Jedem, der bei einem derartigen Unterschatzamt irgend welchen Posten irgend eines der oben genannten, dem Verderben nicht ausgesetzten, Farmprodukte niederlegt, soll achtzig Prozent des Wertes dieser Waaren in Schatznoten der Vereinigten Staaten verabfolgt werden, für welche ein Prozent Zins jährlich zu entrichten ist. Diese Schatznoten sollen als gesetzliches Zahlungsmittel für alle öffentlichen und privaten Verbindlichkeiten gelten und in jeder Weise dem Gold- oder Silbergeld oder jedem anderen Umlaufsmittel der Vereinigten Staaten gleichkommen. So kann zum Beispiel jemand, der 1000 Bushels Weizen besitzt, die er zu behalten wünscht, bis er einen besseren Preis bekommt, der aber verfügbares Geld benötigt, diesen Weizen in dem Regierungs-Unterschatzamt und Magazin seiner Grafschaft hinterlegen, und, wenn der Weizen zu einem Dollar pro Bushel verkäuflich, 800 Dollars in Währungsnoten erhalten. Er erhält ferner für die Ware eine Magazinsquittung (Warehouse receipt), die für sich weiterbegeben werden kann und die als Anweisung für die demnächstige Zurückziehung der Ware dient. Nach dem jetzigen Stande der Produktion gibt es etwas über 800 Grafschaften in den Vereinigten Staaten, welche ein Unterschatzamt beanspruchen könnten, und da ungefähr dieselbe Zahl von Nationalbanken gegenwartig besteht, so würden die neuen Centren für die Verteilung der Umlaufsmittel die alten beiläufig ersetzen, obschon sie sich in ihren Standorten von dem herrschenden System himmelweit unterschieden.

In der letzten Session des Kongresses gingen Gesetzentwürfe zur Durchführung dieser Vorschläge ein, gelangten aber nicht vor der Vertagung der Versammlung zur Verhandlung. Man hat die radikale Bedeutung des Projektes erkannt, allein die einflufsreichen Führer des Bundes stellten es beharrlich in den Vordergrund als ihre Hauptforderung. Obwohl die Abstimmung in dem Nationalrat des Farmerbundes ein fast einmütiges Votum zu seinem Gunsten ergab, war doch stets eine geheime Gegenströmung hinsichtlich des „sub-treasury plan" vorhanden, und in der letzten Zusammenkunft in Indianapolis machte sich eine erhebliche Spaltung über die Frage innerhalb der Partei bemerklich, der ein Aufruf von Seiten der Dissidenten an alle Gegner des Projektes folgte, sich in einigen Monaten zu einer Versammlung in Memphis, Tenn., einzufinden. Die Forderung der Ausgabe von Währungsgeld auf der Unterlage von Grund und Boden entspringt derselben Quelle und ist in praktischer Hinsicht ein Teil des „sub-treasury"-Vorschlages.

Der Glaube an den Zusammenhang zwischen den Preisen und dem im Umlauf befindlichen Geldbetrag des Landes, ein gewichtiger Grund für das Verlangen nach Unterschatzämtern, bildet in noch deutlicher erkennbarer Weise die Basis für die freie Silberpragung. Das Silber wurde in den Vereinigten Staaten 1873 aufser Umlauf gesetzt. Im Jahre 1878 wurde seine Ausprägung zu dem Satze von 2 000 000 Dollars pro Monat wieder aufgenommen und in diesem Verhältnis fortgesetzt bis Januar 1891, als durch Kongrefsakte die Prägesumme auf 4 500 000 Unzen pro Monat erhöht wurde. Während derselben Periode wurde Gold in beträchtlicher Menge geprägt, die im Kriege ohne Unterlage emittierten Währungsnoten blieben in Umlauf, und nur die Masse der Noten der Nationalbanken ist vermindert worden. Die Veranschlagung des umlaufenden Geldbetrages, welche von dem Schatzamtssekretär veröffentlicht wurde, zeigt eine fast stetige Zunahme, sowohl absolut, wie relativ, im Verhältnis zur Bevölkerung von 1866—1891; sie steigt von 18,99 Dollars pro Kopf in dem ersten dieser Jahre auf 23,45 Dollars im gegenwärtigen. Andere Schätzungen der Umlaufsmittel, die indessen von Schriftstellern im Dienste des Farmerbundes gemacht wurden, zeigen eine stetige Abnahme in dem Umlaufsmittel pro Kopf in derselben Periode von 52,00 Dollars auf 4.97 Dollars. In der Annahme, dafs dieser letzte Verringerungsprozefs stattgefunden, will der Bund zu seiner Umkehrung beitragen durch die Ausprägung alles in die Münze gelangenden Silbers. Es ist indessen die Bemerkung am Platze, dafs viele Leute für die freie Prägung des Silbers eingenommen sind, die den von den Schriftstellern des Bundes veröffentlichten Zahlen keinen Glauben beimessen.

Sollte die Silberprägung und der Kredit der Unterschatzämter die Summe der Umlaufsmittel nicht auf die Höhe von # 50 pro Kopf bringen, so will der Bund die Currency bis zu diesem Betrage durch die Ausgabe von Währungs-Papiergeld vermehrt wissen, wie es scheint, lediglich durch das Fiat der Regierung. Der bestehende schutzzöllnerische Tarif wird im allgemeinen von dem Bunde verurteilt, doch nicht in besonders strenger Form, auch sind keine anderen Anzeichen für eine etwaige feste Absicht vorhanden, einen gründlichen Wechsel in der von unserer Regierung in diesem Punkte bisher befolgten Politik zu bewirken. Sparsamkeit und Einschränkung in den Ausgaben der staatlichen und nationalen Regierungen werden gefordert im Interesse des freien Goldumlaufs und der Überwachung der Regierung von Seiten des Volkes. Das Verlangen

nach einer Stufen-Einkommensteuer ist zweifellos in der Besorgnis begründet, mit welcher die ungeheueren Vermögen von Leuten in den Städten betrachtet werden, sowie in der Hoffnung einer leichteren Steuerlast. Dies sind die finanziellen Vorschläge des Bundes. Sie entspringen offenbar dem Bemühen, gewissen bestimmten Nachteilen ihrer Lage zu begegnen, und lassen sich dabei durch Zuhilfenahme von mindestens scheinbaren Gründen und Theorieen verteidigen.

Die Bodenfrage erscheint unter den „Forderungen" nur unter einem Gesichtspunkte; es ist dies das beantragte Verbot des Fremden-Grundbesitzes, und die Beschränkung des Eigentums von Korporationen. Die Verhältnisse des Bodenbesitzes sind indessen nach drei Seiten unbefriedigend. Der in der Platform des Bundes erwähnte Übelstand ist vielleicht der geringste von den dreien, und die Bekämpfung desselben rührt eher aus dem Gefühle, dafs ein derartiges System kein amerikanisches ist und den aristokratischen Anmafsungen der Grundbesitzerklassen in Europa entspricht, als daher, dafs es bereits als eine ernstliche Last empfunden werden konnte. Ein zweiter Beschwerdepunkt des gegenwärtigen Grundsystems, der in Reden auf den Zusammenkünften und in Platforms örtlicher Verbände berührt worden, ist die zunehmende Anzahl von Farmen, die von ihren Inhabern gepachtet, statt zu eigen besessen werden. Für diese Behauptung gibt es keine verläfsliche Statistik, und der Grad, in welchem ein derartiger Brauch zunehmen mag, läfst sich kaum feststellen, so lange der Bericht über die Volkszählung dieses Jahres nicht vollendet ist. Eine dritte Thatsache aber, deren in den förmlichen Forderungen keiner Erwähnung geschieht, ist die gewaltige Hypothekenlast, welche den Farmer des Westens darnieder drückt. Jahrelang befolgten Finanzgesellschaften die Praxis, sich zur Anlage von grofsen und kleinen Kapitalbeträgen aus den Städten und östlichen Teilen des Landes zu erbieten, mit der Übereinkunft dafs die Gesellschaft dieselbe auf Hypotheken ausleihen werde, zu acht oder sogar zehn Prozent, während sie gleichzeitig für diese Rente und für die schliefsliche Rückzahlung des Kapitals garantiert. Auf diese und ähnliche Weise wurde den Farmen des Westens eine grofse Masse Leihkapital aufgelastet, das, wie zu vermuten, oft nicht zu begründeten Verbesserungen der Farmwirtschaft, sondern zur Anschaffung von Hausgerät und zum Lebensunterhalt verausgabt worden ist. Als die Preise der landwirtschaftlichen Produkte fielen, wurde die Entrichtung dieser festen Zinslast

immer schwieriger. Diese Verhältnisse sind den Mitgliedern des Bundes genügend bekannt und sie haben fast täglich Gelegenheit, sie kennen zu lernen; da sie aber hoffen, ihre Besserung mittelbar durch Vermehrung der Umlaufsmittel und ihre übrigen Finanzreformen zu bewirken, so ist ihrer in der Platform keiner Erwähnung geschehen.

Die Bekämpfung der Politik der Transportgesellschaften leuchtet von selbst ein, da die hohen Beförderungskosten den augenfälligsten Abzug von dem Werte der Farmprodukte darstellen. Von Seiten der Eisenbahngesellschaften ist wenig geschehen um den Farmer zu gewinnen und zu begünstigen, und sie befolgten ausnahmslos eine selbstische und kurzsichtige Politik. Sie ernten nunmehr den Lohn hierfür in der Agitation der Farmer für ihre stärkere Überwachung durch die Regierung. Im Jahre 1889 ging diese Forderung noch weiter und beantragte, dafs das Eigentum und der Betrieb der Eisenbahnen-, Telegraphen- und Telephongesellschaften an die Nation übergehen solle. Obwohl in der neuerlichen Erklärung von diesen beiden Punkten wiederum nur eine straffere Überwachung verlangt wurde, so geschah dies doch nur aus Abneigung gegen eine Erweiterung der Befugnisse der Regierung, als aus irgendwelcher Rücksicht gegen die Gesellschaften. Übrigens treten die andern wirtschaftlichen Verbindungen auch für das Staatseigentum ein, — eine Forderung, die, wie bemerkt werden mufs, in Amerika eine viel einschneidendere Bedeutung hat, als in Europa.

Das Verlangen nach einer Verhinderung der Spekulation in den notwendigen Lebensbedürfnissen ist ein Angriff auf ein altes Ärgernis, in welchem viele andere Elemente des Gemeinwesens mit den Farmern übereinstimmen. Die „corners", die Preismanöver, das Börsenspiel, welchem die landwirtschaftlichen Produkte als Grundlage dienen, der Zoll, den die Händler einerseits vom Produzenten, anderseits vom Konsumenten erheben, — alles dies hat äufserst nachteilig und entsittlichend gewirkt, und wurde nur geduldet, weil kein anderes stichhaltiges Mittel zur Hand war, wodurch es hätte verhindert werden können.

Was aber nach alledem den Farmerbund in so hohem Mafse zum Gegenstand des allgemeinen Interesses und allgemeiner Erörterung in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre gemacht hat, das sind nicht so sehr seine wirtschaftlichen Anschauungen oder seine letzten Ziele, als vielmehr die Wahrscheinlichkeit, dafs er sich zu einem bedeutenden Faktor in der Politik entwickelt, wie die

Möglichkeit, dafs er eine Trennung der beiden herkömmlichen Parteien des Landes zu stande bringt und hierdurch zur ausschlaggebenden Macht in den staatlichen Gesetzgebungskörpern und im Nationalkongrefs wird. Der Farmerbund will angeblich keine Parteiorganisation sein und seinen Mitgliedern gestatten, ihre frühere Zugehörigkeit zu einer Partei zu bewahren. Nichtsdestoweniger ist in allen Teilen des Landes an die Bewerber um ein Amt die Aufforderung ergangen, die Unterstützung der Farmerforderung zuzusagen; auf eine derartige Zusage hin stand dann dem Kandidaten der gesamte Einflufs der lokalen Zweige des Bundes zur Seite. Als Ergebnis dieses Verfahrens machte sich bei den im November 1890 stattgehabten Wahlen eine thatsächliche Umwälzung der Politik in vielen Teilen des Landes bemerklich.

In Illinois, Minnesota, Dakota, Kansas, Nebraska, Missouri, Nord- und Süd-Karolina, Alabama, Mississippi, Georgia und Florida wurde eine Anzahl von Mitgliedern der staatlichen Gesetzgebungskörper entweder direkt durch den Bund gewählt oder doch in ausschlaggebender Weise von ihm unterstützt.Im gegenwärtigen Kongrefs vertreten vierundvierzig Mitglieder des Abgeordnetenhauses und die Senatoren von sechs Staaten die Forderungen der Farmer. In zwei Staaten wurden die Gouverneure durch den Einflufs des Bundes gewählt und verschiedene Staatsbeamte an anderen Orten. Am Ende des Jahres 1891 sind die politischen Aussichten des Bundes nicht so günstig als ein Jahr zuvor. In den Sessionen der gesetzgebenden Körper, welche zu einem grofsen Teil aus Farmern bestehen, geschah im vergangenen Winter wenig, was das Ansehen der Bewegung fördern könnte, und bei den Staatswahlen von 1891 machte sich ihr Einflufs nicht sehr bemerkbar. Allerdings umfafsten diese Wahlen nur wenige von den Punkten, denen gegenüber es sich die Männer des Bundes angelegen sein lassen, Stellung zu nehmen, und die Hauptprobe wird die im Jahre 1892 stattfindende Kongrefs- und Präsidentenwahl abgeben. Mittlerweile hielten einige Streber und Heifssporne des Bundes und verwandter Vereinigungen eine nationale Versammlung im Mai 1891 ab, zum Zwecke der Bildung einer besonderen Nationalpartei. Dieselbe erhielt den Namen „Volkspartei", welche Vertreter verschiedener mifsvergnügter Richtungen umfafst und sich mit der Hoffnung trägt, diese alle und eine erhebliche Zahl unabhängiger Elemente zu einer grofsen Empörung gegen die alten Parteien der Republikaner und Demokraten zu vereinen und eine lange Reihe von Siegen bei den Wahlen von 1892 in Staat und

Nation zu erringen. Die Beamten und einflufsreichen Mitglieder des Farmerbundes haben die äufsersten Anstrengungen gemacht, ihre Organisation von dieser Bewegung fernzuhalten, und bisher mit Erfolg. Es ist indessen zu vermuten, dafs ihre starke Vereinigung hierdurch ungemein der Gefahr des Scheiterns ausgesetzt ist. Mehr als einmal wurde in Amerika eine Verbindung, die sich stark für die Agitation erwies und die wohlgeeignet war, einen gewaltigen mittelbaren Einflufs auf die Gesetzgebung zu üben, zertrümmert und verlor ihre Macht, gerade weil sie der Versuchung nicht widerstand, selbst eine besondere politische Partei zu bilden.

Wie sich aber auch die Zukunft des Farmerbundes und ähnlicher Vereinigungen gestalten möge, so ist doch sicher, dafs in der amerikanischen Farmerklasse stets eine Organisation bestehen wird, sowie eine beständige und kräftige Agitation für die Reformen, an welchen sie nach ihrem Dafürhalten ein besonderes Interesse hat.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

DIE ERRICHTUNG EINER KOMMISSION FÜR ARBEITERSTATISTIK.

VON

HEINRICH BRAUN.

Seit dem ersten parlamentarischen Versuch zur Organisation einer systematischen Erforschung der sozialen Zustände Deutschlands ist fast ein Vierteljahrhundert verflossen. Im Jahre 1868 wurde im Reichstag des Norddeutschen Bundes von sozialdemokratischer Seite ein Antrag auf die Schaffung von parlamentarischen Untersuchungskommissionen eingebracht, welche vornehmlich nach den in England bestehenden Mustern die Lage der arbeitenden Klasse untersuchen und der sozialen Reform als Wegweiser vorangehen sollten. Der Antrag fand damals im Prinzip die Billigung fast aller Parteien und gelangte nur deshalb nicht zur Annahme, weil man mit Rücksicht auf den kurzen Bestand der Verfassung des Norddeutschen Bundes eine Änderung derselben im Interesse ihrer Konsolidierung für verfrüht hielt.[1]) Viele Jahre hindurch ruhte hierauf die parlamentarische Initiative nach dieser Richtung, und erst das Bedürfnis einer Reform der Gewerbeordnung veranlaſste die sozialdemokratische Partei im Jahre 1885 [2]) zur Einbringung eines umfassenden Antrages, welcher unter anderem neben einer auf die Veranstaltung einer amtlichen Lohnstatistik bezüglichen Resolution die Schaffung von Arbeitsämtern enthielt, zu deren Aufgaben auch ein-

[1]) Vgl. Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. Session 1868, 16. Sitzung vom 5. Juni 1868. 1. Bd. S. 258 ff.

[2]) Vgl. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags. Berlin, 1885, Nr. 144.

gehende sozialstatistische Aufnahmen gehören sollten. Dieser Antrag wurde in modifizierter Gestalt am 8. Mai 1890 von neuem vorgelegt,[1] indessen ohne im Reichstag einen praktischen Erfolg erzielt zu haben. Ziemlich gleichzeitig folgten sodann seitens der sozialdemokratischen Fraktion und des Abgeordneten Siegle zwei in der Tendenz verwandte Anträge aufeinander: die erstere brachte am 18. Mai 1890 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einsetzung von Reichstags-Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen ein,[2] der letztere am 21. Mai 1890 einen Antrag, betreffend Aufnahmen über die Lage der arbeitenden Klasse.[3] Der sozialdemokratische Gesetzentwurf gelangte nicht zur Verabschiedung. Derselbe kam in der Sitzung des Reichstages vom 9. Dezember 1891 zur ersten Lesung und fand in der Diskussion auf allen Seiten — mit Ausnahme der Regierung, die sich passiv verhielt, — beifällige Aufnahme und in der Abstimmung die Majorität, allein der Schlufs des Reichstags verhinderte die weiteren Lesungen. Dagegen erfolgte die Annahme des Antrags Siegle in der Sitzung des Reichstages vom 20. Januar 1892, und die Ausführung desselben scheint verbürgt zu sein durch die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik, welche vom Bundesrat geschaffen wurde, und in welcher wir nun das Ergebnis all' der Anstrengungen zu erblicken haben, welche die politischen Parteien, das Parlament und insbesondere die arbeitende Klasse seit langer Zeit im Verein und in unablässigem Bemühen um die Erlangung einer Sozialstatistik aufgewendet haben.

In dem am 24. März 1892 an den Reichstag gelangten Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik wird die Aufgabe der letzteren dahin präzisiert, dafs die Kommission auf die Anordnung des Bundesrates oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten habe und anderseits dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen machen könne. Der Kreis von Fragen, auf welche diese statistischen Untersuchungen sich beziehen sollen, ist von vornherein streng umgrenzt. Es handelt sich blofs um Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeord-

[1]) Vgl. den wortlichen Abdruck desselben im Archiv für soz. Gesetzgeb. und Statistik III, S. 614 fg.

[2]) Wortlich abgedruckt a. a. O. S. 630 fg.

[3]) Gleichfalls abgedruckt a. a. O. S. 631.

nung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden. Die Kommission besteht aus 13 Mitgliedern; von diesen werden zwei (der Vorsitzende und ein zum Mitglied designierter Beamter des Kaiserlichen Statistischen Amtes) vom Reichskanzler, fünf vom Bundesrat und sechs vom Reichstag gewählt. Die Kommission kann nur zusammentreten, wenn der Reichskanzler die Einberufung anordnet, oder die Genehmigung dazu erteilt. Die Kommission ist befugt, Unternehmer und Arbeiter in gleicher Zahl mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen zuzuziehen und kann auch Auskunftspersonen vernehmen. Zur Zuziehung von Unternehmern und Arbeitern ist sie verpflichtet, wenn der Bundesrat oder der Reichskanzler dies anordnet. Die Einberufung der zu den Sitzungen einzuladenden Unternehmer, Arbeiter und Auskunftspersonen ist dem Vorsitzenden vorbehalten.

Eine ernsthafte Kritik gegenüber den hier wiedergegebenen wichtigsten Organisationsbestimmungen ist sehr schwer. Die Sozialstatistik ist eine Aufgabe von so weittragender Bedeutung, dafs ihre Wichtigkeit nicht leicht überschätzt werden kann. Auch sind wir gewohnt, dafs dort, wo ein Verständnis für die der Sozialstatistik gebührende Stellung vorhanden ist, wie in England, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz und anderswo, mögen die angewendeten Methoden der Arbeitsstatistik noch so verschiedenartig sein, überall darauf Gewicht gelegt wird, dafs von vornherein die Garantieen gegeben sind, für die Unabhängigkeit der zur Ausführung sozialstatistischer Erhebungen bestellten Organe, die nötigen Machtvollkommenheiten auf gesetzlichem Wege gesichert und endlich auch die Mittel zugebilligt werden, deren jene Organe für ihre Aufgaben bedürfen. Dagegen bildet das Verhältnis der deutschen Kommission für Arbeiterstatistik zu diesen immer noch nicht allen Ansprüchen an eine Sozialstatistik Genüge leistenden Institutionen des Auslandes einen schneidenden Kontrast.

Einer unabhängigen Haltung gegenüber der Regierung ist von vornherein durch die Zusammensetzung der Kommission jede Möglichkeit benommen. Von den 13 Mitgliedern ernennt nach Gutdünken Reichskanzler und Bundesrat sieben, so dafs den letzteren für alle Fälle die Majorität gesichert ist gegenüber dem vielleicht widersprechenden Votum der vom Reichstag zu ernennenden sechs Mitglieder. Und von diesen kann zudem, auch wenn der Reichstag bei der Mitgliederwahl die verschiedenen Fraktionen möglichst gleichmäfsig berücksichtigen sollte, ein Teil gleichfalls als den Wünschen der Regierung

gefügig angesehen werden. Die Regierung hat sich aber nicht damit begnügt, für eine verläfsliche Majorität zu sorgen, sie hat der Kommission auch die Möglichkeit eines selbständigen Vorgehens abgeschnitten. Die Kommission kann nur auf Befehl oder mit der Genehmigung des Reichskanzlers zusammentreten. Darnach läfst sich ermessen, welche Bedeutung unter diesen Umständen das Recht der Kommission, dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme statistischer Erhebungen zu machen, gewinnen kann. Bei alledem darf man nicht vergessen, dafs diese jede Bewegungsfreiheit einschnürenden Bestimmungen sich gegen eine Kommission richten, welche keine andere als eine ausschliefslich begutachtende Aufgabe hat, der gegenüber die Behörden vollkommen freie Hand behalten, zu thun oder zu lassen was ihnen beliebt. Die Kommission kann nicht etwa statistische Erhebungen oder was diesen ähnlich sehen würde, selbst vornehmen, sie ist lediglich dazu da, gute Ratschläge für die vermutlich vom Kaiserlichen Statistischen Amt auszuführenden Untersuchungen zu erteilen. Allein selbst inbetreff der eigenen Information über die vorliegenden Bedürfnisse der Arbeitsstatistik und die zu ihrer Erlangung einzuschlagenden Wege sind ihr strenge Grenzen gezogen. Sie kann Unternehmer und Arbeiter mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen und Auskunftspersonen vorladen. Hier ist anscheinend eine gewisse äufsere Ähnlichkeit mit den Befugnissen der parlamentarischen Ausschüsse und königlichen Kommissionen Englands gegeben. Allein wie verschieden ist thatsächlich das hier und dort obwaltende Verhältnis. Die deutsche Kommission ist keineswegs der unparteiische Gerichtshof, den ein englischer Untersuchungsausschufs darstellt, vor dem jedermann in der strittigen Frage bei voller Öffentlichkeit des Verfahrens Zeugnis ablegen kann; bei dem büreaukratischen Charakter der deutschen Kommission ist von einem öffentlichen Verfahren keine Rede, und so wenig ist eine allgemeine Befugnis zur Abgabe eines Zeugnisses vorhanden, dafs die zuzuziehenden Auskunftspersonen vorher ausgewählt werden und nicht einmal dem einzelnen Mitglied, sondern nur dem Vorsitzenden der Kommission das Recht zusteht, solche zu berufen. Aber auch dem letzteren fehlt wie der Kommission jede Zwangsgewalt, die citierten Personen zum Erscheinen und zu wahrheitsgemäfsen Aussagen zu nötigen.

Selbst wenn man sich dabei bescheiden könnte, dafs die Kommission für Arbeiterstatistik lediglich ein informatives Organ bilden

soll, deren Gutachten ohne alle Verbindlichkeit bleiben, so würde sie dennoch infolge der unglücklichen Organisation, welche sie in dem Regulativ erhalten hat, auch diese Aufgabe verfehlen müssen. Damit die Kommission mit Nutzen Ratschläge erteilen könne, insbesondere da es sich um das verwickelte und schwierige Gebiet der Sozialstatistik handelt, bedarf es für sie der freien Verfügung über alle die Mittel, die zunächst für ihre eigene Information unerläfsliche Voraussetzungen bilden. Und ist es dem Reichskanzler und dem Bundesrat ernstlich darum zu thun, durch die Gutachten der Kommission darüber belehrt zu werden, was auf dem Gebiet der Arbeiterstatistik von Nöten, dann mufsten sie vor allem die Kommission in eine Lage versetzen, welche ihr gestattet, in völliger Unabhängigkeit von den Behörden ihr Urteil auszusprechen. Nach der ihr gegebenen Gestalt wird aber die Kommission kaum etwas anderes sein, als das gefällige Echo der vom Reichskanzler und Bundesrat geäufserten Wünsche.

So steht denn die Kommission für Arbeiterstatistik nach ihrer Idee sowohl wie nach der Ausgestaltung derselben in einem peinlichen Gegensatz zu den Vorstellungen, welche man sich von einer Reichsbehörde für Arbeiterstatistik gebildet hatte, und zu den Einrichtungen, deren sich das Ausland auf diesem Gebiet erfreut. Wie wir an einer anderen Stelle ausgeführt haben, [1]) zeigt die Kommission dagegen leider eine Ähnlichkeit mit der Preufsischen Statistiscben Zentralkommission, der sie, selbstverständlich in Einzelheiten von ihr abweichend, in den entscheidenden und ihre charakteristischesten Mängel ausmachenden Seiten offenbar nachgebildet worden ist. Wie die preufsische hat auch die Reichskommission eine lediglich begutachtende Aufgabe; hier wie dort fehlt jede ausführende Macht; und ähnlich wie die Reichskommission ist auch die Preufsiscbe so zusammengesetzt, dafs der vom Minister des Innern zu ernennende Vorsitzende zusammen mit den Kommissarien der einzelnen Ministerien und des Reichsamts des Innern gegenüber den von den beiden Häusern des Landtages zu wählenden Mitgliedern unter allen Umständen die Majorität bilden. Für den Kenner der preufsischen Statistik braucht nicht gesagt zu werden, dafs die preufsische Kommission vollkommen ohne Einflufs geblieben ist, wie sie denn charakteristischerweise seit mehreren Jahren gar nicht mehr zusammen-

[1]) Vgl. Die Reichskommission für Arbeiterstatistik. Sozialpolitisches Zentralblatt, Berlin 1892, Nr. 9, S. 113 fg.

getreten ist.[1]) Und trotz dieses einflufslosen Charakters hat die preufsische immer noch um etwas mehr Befugnisse als die Reichskommission. Während die Einberufung der Kommission für Arbeiterstatistik nach dem § 7 des Regulativs nur auf Anordnung oder ausdrückliche Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden erfolgen darf, ist es nach § 7 des die preufsische Zentralkommission reorganisierenden Ministerialerlasses vom 21. Februar 1870 der Bestimmung des Vorsitzenden überlassen, die Kommission zu regelmäfsigen und nötigenfalls zu aufserordentlichen Sitzungen zu versammeln; und der § 3 des Erlasses wahrt der Kommission ausdrücklich das Recht „eigener Initiative" für Beratungen und Beschlüsse.[2])

Zu den Fehlern der in dem Regulativ festgestellten Organisation gehört auch die schon erwähnte Begrenzung der statistischen Untersuchungen auf die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Es ist durch nichts zu rechtfertigen, dafs die Lage der ländlichen Arbeiter auch fernerhin der statistischen Untersuchung entzogen bleiben soll. Und wenn die vorbereitenden Arbeiten für die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf das Handwerk und die Hausindustrie, wie der Minister von Boetticher es gelegentlich der Ankündigung der Kommission für Arbeiterstatistik aussprach,[3]) einen der mafsgebenden Gesichtspunkte für die Aufgaben derselben bilden, so erscheint es desto empfehlenswerter, die statistische Erforschung der Lage der Landarbeiter in Angriff zu nehmen. Oder soll man glauben, dafs die Regierung auch für die Zukunft nicht daran denke, die Regelung der Arbeitsverhältnisse auf dem Lande zum Gegenstand der Gesetzgebung zu machen?

Die eben zitierte Rede des Ministers von Boetticher, wie die sie ergänzenden Äufserungen des Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,[4]) stehen einigermafsen in Widerspruch mit dem Inhalt des

---

[1]) Vgl. zur Beurteilung der preufsischen statistischen Zentralkommission Puslowski, L., das K. Preufs. Statistische Büreau und seine Dependentien, Geschichte, Organisation und Verwaltung, Berlin 1872, S. 87 fg. und Blenck, E., das königl. statistische Bureau in Berlin beim Eintritt in sein neuntes Jahrzehnt. Berlin 1885 S. 141 fg.

[2]) Vgl. Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den preufsischen Staaten. 31. Jahrgang. Berlin 1871, Nr. 4, S. 89 fg.

[3]) Vgl. Stenograph. Bericht über die Verhandlungen des Reichstags. Protokoll der 146. Sitzung vom 13. Januar 1892, S. 3597.

[4]) Vgl. Stenograph. Bericht über die Verhandlungen des Reichstags. Protokoll der 152. Sitzung vom 20. Januar 1892, S. 3748.

Regulativs. Nach jenen Reden sollte zu den Aufgaben der Kommission für Arbeiterstatistik neben der Unterstützung der Durchführung der Novelle zur Gewerbeordnung und der Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auch die Lohnstatistik gehören.

Das Regulativ beschränkt aber die Kommission ausdrücklich auf die Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden.

Für diesen Zweck bedarf es einer Lohnstatistik nicht. Desto gewisser ist, dafs die Lohnstatistik den wichtigsten Bestandtheil einer Arbeiterstatistik bildet, und es wäre deshalb nur erwünscht, wenn die vom Minister von Boetticher erweckten Hoffnungen sich in einer befriedigenden Weise realisierten.

Dem gegenüber erscheint die Frage von besonderer Wichtigkeit, welches Organ eigentlich zur Ausführung der Arbeiterstatistik in Aussicht genommen ist. Das Regulativ äufsert darüber nichts, und man kann nur aus Andeutungen schliefsen, dafs das Kaiserliche Statistische Amt dazu bestimmt ist. Wir würden diese Wahl für keine glückliche halten. Ein allgemeines statistisches Büreau wie das genannte ist zur Durchführung der Arbeiterstatistik wenig geeignet. Die Arbeiterstatistik recht verstanden, ist ein so ausgedehntes, umfassendes Arbeitsfeld, dafs sie ein selbständiges, ihren Aufgaben ausschliefslich gewidmetes, von wissenschaftlichen Grundsätzen geleitetes Amt benötigt, ganz abgesehen von dem Umstand, dafs das Kaiserliche Statistische Amt mit den Kompetenzen der einzelstaatlichen Behörden leicht in Konflikt geraten und in den Einzelstaaten einem passiven Widerstand begegnen könnte. Für die eben ausgesprochene Ansicht können wir eine in diesem Fall gewifs anzuerkennende Autorität geltend machen. Diese Ansicht ist nämlich die des Direktors des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Herrn Dr. Hans von Scheel's, der sie in einer vortrefflichen, gerade gegenwärtig sehr lesenswerten Abhandlung [1]) vertreten hat. Er resümiert dort, nachdem er die verschiedenen Wege für eine Organisation der Arbeiterstatistik in Deutschland erörtert hat, dafs es sich wohl am meisten empfehlen würde: „eine dem büreaukratischen Schematismus so weit wie möglich entrückte wissenschaftliche Anstalt zu

[1]) Vgl. Organisation der Arbeiterstatistik in Deutschland. Allgemeine Zeitung, München, 1890, Nr. 259 vom 18. September.

schaffen, die aber doch mit den nötigen Mitteln zur technischen Durchführung ihrer Aufgaben ausgestattet ist. In der physikalisch-technischen Reichsanstalt hat man ja bereits eine solche rein wissenschaftliche Anstalt in den Behördenorganismus des Reiches einzufügen gewufst, und eine Warte zur Beobachtung des sozialen Lebens möchte eine nicht geringere Wichtigkeit, Stellung und Ausstattung beanspruchen dürfen, wie eine solche zur Beobachtung der Elektricität und Schwerkraft." Wir stimmen Herrn Direktor von Scheel hierin vollkommen zu und können nur wünschen, dafs es ihm gelinge, der von ihm in ausgezeichneter Weise begründeten Idee zur Verwirklichung zu verhelfen. Sollte statt dessen die Regierung sich darauf beschränken, die Kommission für Arbeiterstatistik in der durch das Regulativ gegebenen traurigen Gestalt zu erhalten und dem von dem eigenen Direktor für die Zwecke einer Arbeiterstatistik für durchaus ungeeignet befundenen Kaiserlichen Statistischen Amt arbeitsstatistische Aufnahmen in derselben Weise, wie andere jetzt schon zu seinem Ressort gehörende als Aufgabe zu übertragen, so werden alle Hoffnungen auf die endliche Erlangung einer wertvollen Sozialstatistik durch die Regierung auf das bitterste enttäuscht werden, und die Vorwürfe werden desto entschiedener lauten und desto begründeter sein, je tiefer das Bedürfnis nach einer Sozialstatistik in den weitesten Kreisen des Volkes empfunden wird, je zahlreicher die vorhandenen Vorbilder und der Ausführung werten Entwürfe sind und je leichter es der mit aufserordentlichen Machtmitteln ausgestatteten Regierung fiele, in dieser Hinsicht den berechtigten Wünschen endlich Genüge zu leisten. Wir lassen nun das Regulativ im Wortlaut folgen.

Regulativ

für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

§. 1. Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

§. 2. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt.

Von den Mitgliedern werden fünf vom Bundesrath und sechs vom Reichstag gewählt; ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amts.

§. 3. Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§. 4. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe:

1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

§. 5. Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit berhthender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistiscben Materials zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muss erfolgen, wenn dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird.

Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ibr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§. 6. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im Voraus durch den Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baaren Auslagen, die Arbeiter ausserdem für entgangenen Arbeitsverdienst.

§. 7. Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung; des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§. 8. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig: sie fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung der Kommission zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler erlassen.

§. 9. Der Reichskanzler, sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

ÖSTERREICH.

DIE NEUEN SOZIALPOLITISCHEN VORLAGEN DER ÖSTERREICHISCHEN REGIERUNG.

VON

Dr. FERDINAND SCHMID
IN WIEN.

In Ausführung eines wichtigen Programmpunktes der Thronrede vom 11. April 1891 hat die österreichische Regierung am 17. Juni desselben Jahres dem Abgeordnetenhause Gesetzentwürfe zum Zwecke der Förderung des sozialen Friedens zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern unterbreitet. Der eine vom Handelsminister vorgelegte Entwurf[1]) sucht dieses Ziel dadurch zu erreichen, dafs er von Staatswegen die Organisierung der Industrie durch die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen und Bildung von Fabriksgenossenschaften in Aussicht nimmt, auf welcher Grundlage sich sodann berufsgenossenschaftlich organisierte Einigungsämter erheben sollen. Dieser Entwurf findet seine Ergänzung durch eine gleichzeitig eingebrachte Vorlage des Ackerbauministers,[2]) welche eine ähnliche Organisation für den Bergbau ins Leben zu rufen bestimmt ist. Beide Gesetzentwürfe, welche an dieser Stelle einer kurzen Besprechung unterzogen werden sollen, verdienen die sorgfältige Beachtung der Sozialwissenschaft nicht nur wegen des hochbedeutsamen Zieles, das sie direkt erstreben, sondern auch deshalb, weil sie in-

[1]) Beilage 191 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses: XI. Session 1891.

[2]) Beilage 190 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses; XI. Session 1891.

direkt sehr deutlich die Stellung beleuchten, welche die österreichische Regierung gegenwärtig gegenüber manchen anderen dringenden Problemen der Sozialpolitik einnimmt.

Der Grundgedanke der beiden Gesetzesvorlagen ist in Kürze folgender: Bereits durch die Gewerbenovelle des Jahres 1883 ist für das Klein- und das Handelsgewerbe und die von demselben beschäftigte Arbeiterschaft von Staatswegen eine Organisation in Form von genossenschaftlichen Zwangsverbänden geschaffen worden. Diese Verbände sollen zum Aufbau weiterer, dem sozialen Frieden förderlicher Institutionen, insbesondere als Grundlage zur Schaffung von Einigungsämtern für die durch die betreffenden Genossenschaften vertretenen Gewerbe benützt werden. Für die fabriksmäfsig betriebenen Gewerbe hat es bisher an einer Organisation, welche die beiden sozialen Stände einander näher zu bringen geeignet wäre, gefehlt. Schon der im Interesse des sozialen Friedens wünschenswerte Kontakt zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern des einzelnen Etablissements bedarf eines besonderen Organs. Dieses Organ wird durch die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen geschaffen. Die wünschenswerte Berührung aber zwischen der einem bestimmten Industriezweig angehörigen Masse von Arbeitern und den betreffenden Unternehmern herzustellen, sind die neu zu kreierenden Zwangsgenossenschaften der fabriksmäfsig betriebenen Gewerbe bestimmt, von denen je eine die Unternehmer der gleichen oder verwandten Gewerbszweige und die andere die von ihnen beschäftigte Arbeiterschaft umfassen soll. Die Krönung aber erfährt dieser Bau dadurch, dafs die bereits auf Grund der Gewerbenovelle bestehenden Genossenschaften des Klein- und des Handelsgewerbes und die neuen Fabriksgenossenschaften die Beisitzer für die von Staatswegen zu schaffenden ständigen Einigungsämter zu wählen haben. Für die Bergwerksbesitzer und die Bergarbeiter werden gemeinsame, beide sozialen Stände in sich schliefsende Zwangsgenossenschaften ins Leben gerufen, und sollen die weiteren sozialen Friedensorgane, das Bergschiedsgericht und das Einigungsamt, in der Mitte dieser Genossenschaften ihren Platz finden, für die einzelnen Werke aber Lokalarbeiterausschüsse bestehen. Die Verbindung zwischen diesem untersten Gliede und den höheren Organen des sozialen Friedens soll dadurch hergestellt werden, dafs die von den Arbeitern der einzelnen Werke für die Genossenschaftsversammlung gewählten Delegierten, nötigenfalls durch mehrere andere Arbeiter verstärkt, zugleich den Lokalarbeiterausschuss bilden, eben-

sowie auch bei den Fabriksgenossenschaften die Wahl der Genossenschaftsdelegirten für jedes Gewerbeunternehmen durch den Arbeiterausschuss aus den in diesem Unternehmen beschäftigten Arbeitern zu erfolgen hat. Während aber beim Kleingewerbe und in der Industrie, wie schon angedeutet wurde, die Genossenschaftsversammlungen die Beisitzer der Einigungsämter wählen, übernimmt bei den Berggenossenschaften die Funktionen des Einigungsamtes ein aus den Ausschüssen der Bergwerksbesitzer und der Bergarbeiter gebildeter gemeinsamer (grofser) Ausschufs.

Der prinzipielle Standpunkt, den wir gegenüber den vorliegenden Gesetzentwürfen einnehmen, ist getragen von der Überzeugung, dafs der moderne Staat allerdings die Verpflichtung habe auf dem Gebiete der Arbeitskämpfe legislativ einzugreifen und dafs diese Notwendigkeit nach der Entwicklung, welche die industriellen und die Arbeiterverhältnisse in den letzten Dezennien in Österreich genommen haben, auch für unser Vaterland besteht. Die Zeit ist bereits vorüber, wo der Ausspruch, dafs die soziale Frage an der Grenze Nordböhmens Halt mache, auch nurmehr jenen Schein von Berechtigung besafs, den ihr der Mangel einer schärfer hervortretenden Arbeiterbewegung verlieh. Die soziale Verbitterung hat, wie der Motivenbericht des Handelsministers offen eingesteht, in den letzten Jahren auch in Österreich sehr bedeutende Fortschritte gemacht. Während Strikes in Österreich vordem, wenn man von dem auch hier frühzeitig und vortrefflich organisierten Buchdruckergewerbe absieht, soweit unsere Nachrichten reichen, eine ziemlich vereinzelte Erscheinung waren, hat sich dieser Zustand der Dinge seither gründlich geändert. Die zahlreichen und oft sehr erbitterten Arbeiterkämpfe, deren Zeugen wir namentlich in den letzten zwei Jahren gewesen sind und welche von Böhmen bis tief in die Alpenländer hinein ihre Wellen warfen, lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dafs die österreichische Gesetzgebung wohl daran gethan hat, auch ihrerseits an die Lösung des Problems heranzutreten, welches alle Kulturstaaten in Atem hält. Es kann sich für uns nur darum handeln, zu prüfen, ob das von der Regierung angestrebte Ziel auf dem durch diese Vorlagen eingeschlagenen Wege wirklich erreicht werden könne und ob speziell die hierzu verwendeten Mittel auch mit den Wünschen und Interessen der arbeitenden Klasse im Einklang stehen.

Es ist noch nicht lange her, dafs sich die Aufmerksamkeit der Sozialpolitiker in Deutschland den Arbeiterausschüssen zugewendet hat. Die verhältnismäfsig noch kurze Entwicklungsgeschichte

der Institution läfst es begreiflich erscheinen, dafs die Ansichten über die Bedeutung und künftige Gestaltung dieses Organes des sozialen Friedens in Deutschland noch sehr geteilt sind. Es ist psychologisch leicht zu erklären, dafs ein grofser Teil der Sozialpolitiker, welche die Arbeiterausschüsse bisher nur in Gestalt von freiwillig durch den Unternehmer geschaffenen Vertretungsorganen kennen gelernt haben, zu dem Schlusse hinneigt, dafs sie nur in dieser Form der ihnen zu Grunde liegenden Idee gerecht werden können, während jede zwangsweise schablonenhafte Durchführung nur eine Totgeburt ans Licht bringen würde.[1]) Gleichwohl hatten sich, bevor noch die Frage in der Gesetzgebung zur Diskussion kam, bereits vereinzelte Stimmen aus den Kreisen der Wissenschaft [2]) und selbst der Unternehmer [3]) für die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen ausgesprochen.

Die deutsche Regierung nahm bekanntlich in ihrer letzten Vorlage betreffend die Revision der Gewerbeordnung noch einen sehr zurückhaltenden Standpunkt ein, indem sie die Bildung von Arbeiterausschüssen lediglich indirekt durch die Bestimmung des § 134 d, Absatz 2 zu fördern suchte. Ebenso geteilt waren die Ansichten bei der Beratung der Vorlage im deutschen Reichstage. Während die Vertreter der Sozialdemokratie die Arbeiterausschüsse als blofses Dekorationsstück einzelner Industrieunternehmungen bekämpften, welche Bezeichnung für einen grofsen Teil der heute in Deutschland bestehenden Ausschüsse nach den hierüber bekannt gewordenen Nachrichten nur allzu häufig sehr zutrifft, auch wohl von ihrer Verallgemeinerung eine Schwächung des Interesses der Arbeiter an den gröfseren Gewerkvereinsorganisationen befürchteten, war ein Teil der Reichstagskommission entschieden für die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse von Staatswegen. Die Vertreter der verbündeten Regierungen hinwiederum sahen in den Ausschüssen ein Institut, das nur bei gegenseitigem Vertrauen und ehrlichem Entgegenkommen der Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern gedeihen könne und dessen gute Wirkungen daher durch den Zwang sofort illusorisch gemacht würden. Sie traten demnach schon in den Kommissionsberatungen der angestrebten obligatorischen Einführung

[1]) Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie; Gutachten, Berichte, Statuten. Herausgegeben im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik. Berlin, 1890. Vgl. hierüber Verkauf in diesem Archiv, IV., S. 544 ff.

[2]) Herkner in diesem Archiv, II., S. 250.

[3]) Simons bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1890, S. 211.

von Arbeiterausschüssen nachdrücklich entgegen. Bei dieser ablehnenden Haltung der Regierung, welcher die Majorität der Kommissionsmitglieder beipflichtete, ist es nicht zu verwundern, daſs die Frage der obligatorischen Einführung der Ausschüsse im Plenum des Reichstags zu keinen eingehenderen Erörterungen Anlaſs gab und sohin wenigstens für die nächste Zukunft in Deutschland von der Tagesordnung abgesetzt erscheint.[1])

In Österreich hatte zuerst der niederösterreichische Gewerbeverein aus eigener Initiative die freiwillige Einführung von Arbeiterausschüssen zum Gegenstande sorgfältiger Studien und eifriger Propaganda gemacht und für diesen Zweck auch ein eigenes Normalstatut ausgearbeitet.[2]) Weiters war das Institut auch in dem von der deutschen Linken am 19. April 1890 eingebrachten Gesetzentwurfe über die Einigungsämter[3]) berührt worden. Der § 10 dieses Entwurfes enthielt die fast bedeutungslose Bestimmung, daſs im Einvernehmen von Arbeitgebern und Arbeitern für einzelne gröſsere Unternehmungen Arbeiterausschüsse zu dem Ende gebildet werden können, um als Vertreter der Arbeiterschaft eine Verständigung mit dem Arbeitgeber über den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen, sowie die Beilegung der hierüber entstandenen Streitigkeiten vor Anrufung des Einigungsamtes herbeizuführen. Die Wahl der Ausschüsse sollte unter Intervention der politischen Behörde erster Instanz, welche im Verein mit den Beteiligten fallweise die Zahl der Mitglieder bestimmt, durchgeführt werden. Fast bedeutungslos erscheint diese Bestimmung, weil sie, wie bereits von anderer Seite bemerkt worden ist,[4]) eine ganz selbstverständliche Permissivnorm darstellt, ohne die als fakultativ gedachte Institution durch Erlassung näherer Normativsatzungen zu fördern.

Die österreichische Regierung steht in ihren Gesetzesvorlagen auf dem entgegengesetzten Standpunkte. Im Entwurf des Handelsministers (§ 1) ist die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen in sämtlichen Gewerbsunternehmungen, welche fabriksmäſsig betrieben werden, in Aussicht genommen. Die imperative Einführung der Ausschüsse ergibt sich hier als eine logische Konse-

[1]) Siehe hierüber Schwiedland im „Handelsmuseum" 1891, Nr. 22 und 25. Vgl. auch dessen Besprechung der in Rede stehenden Gesetzentwürfe in Schmollers Jahrbüchern 1891, S. 1241 ff.

[2]) Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins, Nr. 17 ex 1891.

[3]) 1020 der Beilagen der X. Session.

[4]) Schwiedland in Schmollers Jahrbüchern, 1891, S. 1244.

quenz des organisatorischen Grundgedankens, als dessen Ausflufs die in Rede stehenden Gesetzentwürfe überhaupt zu betrachten sind. Die Arbeiterausschüsse sind hiernach als das unterste Glied einer korporativen, von Staatswegen zu schaffenden Organisation der Arbeiterschaft gedacht, so dafs sie nicht nur innerhalb des einzelnen Unternehmens bestimmte Funktionen zu erfüllen, sondern auch als Fundament für die übergeordneten sozialen Friedensorgane zu dienen haben. Für diese letzteren Organe können sie aber füglich nur dann als Bausteine verwendet werden. wenn sie allgemein ins Leben treten. Gegenüber diesem ausschlaggebenden Motive treten die von der Regierung sonst noch geltend gemachten Opportunitätsgründe sehr in den Hintergrund. Sie laufen darauf hinaus, dafs es als eine halbe Mafsregel bezeichnet werden müfste, wenn die Gesetzgebung angesichts der nur noch von wenigen bestrittenen Thatsache, dafs die Arbeiterausschüsse in gleicher Weise im wohlverstandenen Interesse der Arbeitgeber wie in dem der Arbeitnehmer liegen, sich darauf beschränken würde, den Weg anzudeuten, der zu einer Interessenausgleichung zwischen diesen beiden sozialen Klassen zu führen geeignet ist, es im übrigen jedoch den beteiligten Kreisen überliefse, ob sie diesen Weg einschlagen wollen oder nicht. Überdies stände zu befürchten, dafs sich die Agitation der Frage bemächtigen und so erst recht Unruhe und Bewegung in die Arbeiterschaft bringen würde, was ja gerade durch die vorgeschlagene Mafsnahme verhütet werden soll.

Obwohl wir weit davon entfernt sind, die Bedeutung der Arbeiterausschüsse im allgemeinen zu überschätzen und auch recht wohl wissen, dafs dieselben voraussichtlich in zahlreichen Fällen in noch höherem Mafse den Interessen der Unternehmer als jenen der Arbeiter selbst dienen werden, so stehen wir doch nicht an, die von der Regierung beantragte imperative Einführung des Institutes durchaus zu billigen. Es ist ganz logisch, wenn die Regierungsvorlage dem Grundsatze huldigt, dafs, wer den Zweck will, auch das Mittel wollen mufs. Niemand wird behaupten, dafs durch die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse auch schon eine Garantie für die gedeihliche Wirksamkeit derselben gegeben sei. Unternehmer, welche der Institution feindselig gegenüberstehen, werden auch bei obligatorischer Einführung der Ausschüsse, wenn hinter denselben nicht eine starke Gewerkvereinsorganisation steht, in der Entlassung der ihnen mifsliebigen Ausschussmitglieder usw. Mittel genug besitzen, um die Thätigkeit des Ausschusses lahm zu

legen, denselben zu einer blofsen Scheininstitution herabzudrücken. Immerhin darf man sich aber von der zwangsweisen Einführung den Erfolg versprechen, dafs eine gröfsere Anzahl von Ausschüssen, als sonst erhofft werden könnte, thatsächlich ins Leben tritt und auch wirklich funktioniert. Denn durch die imperative Vorschrift werden jedenfalls auch diejenigen Unternehmer, welche der Institution weder entschieden freundlich noch feindlich gegenüberstehen und aus eigenem Antriebe daher keine Ausschüsse einrichten würden, veranlasst werden, solche zu schaffen, ohne dafs von ihrer Seite eine die Wirksamkeit derselben lähmende Haltung befürchtet werden müfste. Auch ist nicht zu übersehen, dafs diese Ausschüsse selbst dort, wo die Unternehmer eine freiere Bewegung und ersprießliche Thätigkeit derselben nicht aufkommen lassen, für die Herstellung eines besseren Verkehrs mit den Aufsichtsbeamten nicht ohne Wert sind und die Arbeiter aller gröfseren Etablissements ein Organ erhalten, das legitimiert ist, im Namen der von dem Ausschusse vertretenen Arbeiterschaft zu sprechen.[1] Speziell für Österreich, wo die Arbeiterausschüsse bisher auf dem Wege freiwilliger Einführung noch viel geringere Fortschritte gemacht haben als im deutschen Reiche[2] und wo die Bevölkerung noch mehr als in Deutschland gewöhnt ist, den Impuls zu neuen Gestaltungen und Fortschritten zumeist von aufsen zu empfangen, scheint uns der von der Regierung vorgeschlagene Modus der einzige Weg zu sein, um dem Institute überhaupt eine raschere Verbreitung zu verschaffen. Mehr darf freilich von dem erwähnten Gesetzesparagraphen nicht erwartet werden. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, dafs die Absicht des Gesetzgebers in vollem Umfang auch in solchen Gegenden erreicht werden wird, wo die Arbeiterschaft noch nicht ein gewisses Niveau der Intelligenz überschritten oder zum Klassenbewufstsein erwacht ist. Aber nachdem es für die Verwaltung unmöglich ist, diese Vorbedingungen in jedem einzelnen Falle zu prüfen, bleibt kein anderer Ausweg übrig und erscheint die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen als das einzige Mittel, um die Vorteile dieser Institution, wenn schon nicht alle Beteiligten derselben teilhaftig werden können, wenigstens soweit als möglich zu verallgemeinern.

Wie verhält sich nun die österreichische Unternehmerschaft gegenüber der von der Regierung geplanten zwangsweisen Einfüh-

[1]) Herkner a. a. O., S. 250.

[2]) Schwiedland a. a. O., S. 1245.

rung der Arbeiterausschüsse? Die Maſsnahme der Regierung kam für diese Kreise um so unerwarteter, als in derselben eben erst, wie wir bereits angedeutet haben, durch die Initiative des niederösterreichischen Gewerbevereins eine gewisse Strömung für die freiwillige Gründung solcher Ausschüsse erwacht war. Es ist begreiflich, daſs schon die durch die Vorlage drohende Gefahr, es möchte den Unternehmern künftig nicht mehr möglich sein, als groſsmütige Spender einer Konstituante aufzutreten, in den Kreisen der Unternehmer, deren Vertretungen sich überdies durch die von der Regierung unterlassene Einholung ihres Gutachtens verletzt fühlten, sehr schmerzlich berühren muſste. Den Reigen der gegen die Vorlage gerichteten Kundgebungen eröffnete die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer. Dieselbe befürchtet von der imperativen Einführung von Arbeiterausschüssen nur eine Verschärfung der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Interessengegensätze. Durch die Erlassung eines solchen Gesetzes würde nach ihrer Meinung dieser von den Arbeitern als unversöhnlich angenommene Gegensatz in den Augen der letzteren geradezu bestätigt, der nur durch das falsch verstandene eigene Interesse oder die einseitige Betonung desselben erregte Widerstand gegen die Leiter der gewerblichen Unternehmungen förmlich organisiert, den unruhigen Elementen, welche in erster Linie in diese Ausschüsse gewählt werden dürften, ein gewisses amtliches Ansehen für ihre „agitatorische Thätigkeit“ verliehen, ja die geplanten Arbeiterausschüsse würden in den Augen der von ihnen vertretenen Arbeiterschaft als ein Kontrolorgan des gesamten Geschäftsbetriebs erscheinen und es wäre „dies der Beginn einer neuen gesellschaftlichen Ordnung von nicht absehbaren Folgen.“ [1]) Dieselbe ablehnende Haltung nimmt, nur mit etwas kühlerer Motivierung, die Wiener Handelskammer [2]) und der Wiener Industrielle Club ein. [3])

Indes fehlt es auch nicht an Voten, welche die entgegengesetzte Anschauung zum Ausdruck bringen. So hat der Ausschuſs des Vereins der Schafwoll-Industriellen in Brünn in seinem am 8. November 1891 an die dortige Handelskammer erstatteten Berichte

---

[1]) Protokoll der ordentlichen öffentlichen Sitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 31. Juli 1891.

[2]) Vgl. hierüber den Bericht des Kammerkomités über die Vorlagen, Z. 6797 ex 1891.

[3]) Entwurf für die Satzungen eines Arbeiterausschusses samt Begründung vom 27. November 1891.

über die Regierungsvorlagen in rückhaltsloser Weise die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse mit der Motivierung gebilligt, daſs die Vorbedingung eines allgemeinen guten Einvernehmens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Industriezentrums die Rechtsgleichheit der Arbeiter in den Unternehmungen derselben Branche bilde und daſs es verbitternd wirken müſste, wenn unberechtigtes Miſstrauen oder persönliche Voreingenommenheit einen Betriebsbesitzer veranlassen würde, dem Beispiele anderer Unternehmer nicht zu folgen. Ein solches Unternehmen, in den die Arbeiter sich nicht der gleichen Berechtigungen erfreuen, könnte leicht der Ausgangspunkt von Verwicklungen werden, welche bei dem Solidaritätsgefühl der Arbeiterschaft in ihrem Wellenschlage auch weitere Kreise beeinflussen würde, trotzdem für diese selbst eine unmittelbare Veranlassung zu Streitigkeiten fehlte. Auch im Schoſse der mit der Prüfung des Gesetzentwurfes betrauten sozialpolitischen Kommission des niederösterreichischen Gewerbevereines haben sich, wie verlautet, gewichtige Stimmen in ähnlichem Sinne geäuſsert, ein Beweis, daſs gar manche österreichische Unternehmer keineswegs die von der Wiener Handelskammer ausgesprochene Befürchtung teilen, daſs obligatorisch eingeführte Arbeiterausschüsse nur „einen Herd beständiger Unzufriedenheit" bilden würden. Wenn solche erfreuliche Voten schon jetzt aus Unternehmerkreisen laut werden, so können wir dadurch nur in unserer Überzeugung bestärkt werden, daſs sich die Gesetzgebung der imperativen Einführung von Arbeiterausschüssen fernerhin nicht mehr entziehen soll.

Anders steht es hingegen mit der Frage, inwiefern die imperative Einführung der Arbeiterausschüsse geboten sei, um auf ihrer Grundlage den Bau weiterer Friedensorgane aufführen zu können. Die Antwort auf diese Frage wird sich wesentlich durch die Stellung bestimmen, welche die wissenschaftliche Kritik gegenüber diesem weiteren Aufbau selbst einzunehmen vermag. Es sei uns jedoch gestattet in diesem Zusammenhange zuvor noch die wichtigsten Detailbestimmungen des ersten Abschnittes der Gesetzesvorlage, welcher von den Arbeiterausschüssen handelt, kurz zu berühren.

Was zunächst die Frage betrifft, für welche Unternehmungen Arbeiterausschüsse gebildet werden sollen, so ordnet der Entwurf, wie bereits erwähnt wurde, in § 1 die Errichtung solcher Ausschüsse in sämtlichen Gewerbsunternehmungen an, welche „fabriksmäſsig" betrieben werden. Durch eine solche Bestimmung würden alle Zweifel und Bedenken, welche dieser Begriff der Gewerbenovelle seit Jahren hervorruft und die durch den bekannten Handelsministerial-

erlafs vom 18. Juli 1883, Z. 22037 keineswegs gelöst worden sind und ihre verderblichen Wirkungen auch auf dem Gebiete der österreichisehen Arbeiterschutzgesetzgebung und selbst der Unfallversicherung äufsern, in noch weiterem Umfange perpetuiert.[1] Statt dieser Bestimmung möchten wir vielmehr nach dem Vorbilde der von der Minorität der Kommission des deutschen Reichstages gestellten Anträge die Errichtung der Arbeiterausschüsse für alle gewerblichen Betriebe obligatorisch gemacht wissen, bei denen eine gewisse gesetzlich festzustellende Mindestzahl von Personen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt wird. Wie hoch diese Zahl gegriffen werden soll, hierüber kann man verschiedener Ansicht sein. Aus praktischen Gründen möchten wir uns für die Zahl von 20 Hilfsarbeitern entscheiden, weil sich die Verwaltungsbehörden unter dem Einflusse des angeführten Ministerialerlasses gewöhnt haben, mit dem Begriffe einer Fabrik oder eines gröfseren Gewerbsunternehmens diese Zahl von Arbeitern zu verbinden. Das Gesetz enthält überdies insofern eine Lücke, als das Bedürfnis für die Errichtung von Arbeiterausschüssen auch für manche Unternehmen besteht, welche nicht als fabriksmäfsige oder überhaupt nicht als unter die Gewerbeordnung fallende Betriebe angesehen werden können. Es ist nicht einzusehen, warum die Vorteile des neuen Institutes nicht auch den Hilfsarbeitern solcher Unternehmungen zu Gute kommen sollen. Als ein Beispiel dieser Art wollen wir die Bediensteten der Tramwayunternehmungen anführen, in deren Kreisen, wie die in den letzten Jahren durchgefochtenen Arbeitskämpfe gezeigt haben, das Bedürfnis einer staatlichen Organisierung in Form von gewählten Vertrauensmännern besonders lebhaft empfunden wird.

Die Aufgaben der Arbeiterausschüsse sind nach dem Entwurfe (§ 2) zweifacher Art, nämlich einmal solche, welche ihnen kraft des Gesetzes zukommen und anderenteils solche, welche ihnen vom Gewerbsunternehmer mit ihrer Zustimmung zugewiesen werden können. Der obligatorische Wirkungskreis der Ausschüsse besteht nach der Gesetzesvorlage zunächst darin, dem Unternehmer oder seinen Organen die Wünsche und Beschwerden der in dem betreffenden Etablissement beschäftigten Arbeiter oder eines Teiles derselben in Bezug auf den Lohnvertrag oder die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen und sodann die Beilegung der in dieser Beziehung vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen, überhaupt zur Er-

[1]) Schwiedland a. a. O., S. 1252.

haltung des guten Einvernehmens zwischen dem Gewerbsunternehmer und seinen Organen einerseits und der Arbeiterschaft andererseits durch angemessene Einwirkung beizutragen. Durch diese Bestimmung ist die Funktion des Ausschusses als Vermittlungsinstanz im einzelnen Betriebe für die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Streitigkeiten anerkannt und zugleich ein Organ geschaffen, welches zum Vorbringen von Beschwerden der gesamten Arbeiterschaft oder einzelner Arbeiter dieses Betriebes von Gesetzeswegen als legitimiert anzusehen ist. Alle übrigen Aufgaben der Ausschüsse, insbesondere auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, sind fakultativer Natur; dieselben werden im 4. Absatze des § 2 in demonstrativer Weise aufgezählt. Man wird diese von der Regierung vorgeschlagene Regelung des Wirkungskreises der Arbeiterausschüsse als ebenso vorsichtig wie zweckmäfsig bezeichnen können. Dafs die Funktion der Ausschüsse als Versöhnungsinstanz in den Vordergrund geschoben wurde, ergab sich aus dem bereits betonten Grundgedanken der Vorlage mit logischer Notwendigkeit und ist auch deshalb vollkommen gerechtfertigt, weil die Arbeiterausschüsse, sofern sie ihre Mitwirkung auf anderen Gebieten bethätigen, zumeist doch nur als ein willkommenes Hilfsorgan der Unternehmer fungieren. Gleichwohl hat auch dieser Absatz des Entwurfes in den Kreisen der Unternehmerschaft manche Bedenken hervorgerufen, die immerhin Erwähnung verdienen. So hat zuvörderst das die Scheidung der obligatorischen und fakultativen Aufgaben der Arbeiterausschüsse andeutende Wort „Zunächst" im Anfange des § 2 gewisse Besorgnisse verursacht und die bange Frage veranlafst, welche weiteren Zwecke denn die Ausschüsse verfolgen würden, wenn die zunächst angeführten Aufgaben erreicht seien. Und wenn diese Besorgnisse auch nach einer aufmerksamen Lektüre des erwähnten Paragraphen verschwinden werden, so wäre es doch der Erwägung wert, ob nicht die Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern als nächster Zweck der Ausschüsse in die erste Linie gestellt und das Recht zum Vorbringen von Beschwerden und Wünschen an die zweite Stelle gewiesen werden sollte. Dadurch würde selbst der Schein vermieden, als ob die Regierungsvorlage — auch dieser Vorwurf wurde gegen sie erhoben — die Ausschüsse zu förmlichen Lohnkommissionen stempeln wollte. Weiter wird man aber nicht gehen dürfen, sollen nicht die ohnehin schon sehr vorsichtig gehaltenen Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirkungskreises der Ausschüsse ihren eigentlichen Kern verlieren

und den sehr verschiedenen Auffassungen der einzelnen Unternehmer über die Funktionen der Ausschüsse ein allzu weiter und gefährlicher Spielraum eingeräumt werden, der voraussichtlich an der das Statut genehmigenden Gewerbebehörde nicht immer eine genügende Schranke finden möchte. Es könnte dann nur zu leicht geschehen, wie dies auch bereits versucht worden ist,[1]) dafs man einfach Verstecken spielt, und die Anbahnung und Erhaltung friedlicher Verhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft dadurch erstrebt, dafs in dem Statut jeder Passus über Lohnvertrag und Beschwerderecht unterdrückt wird. Dafs ferner auch gegen die ohnehin blofs fakultativ angeordnete Anhörung der Ausschüsse bei Verhängung von Konventionalstrafen wegen angeblicher Gefährdung der Disziplin von seiten der Unternehmerschaft Bedenken erhoben werden, erklärt sich durch die traurige Rolle, welches dieses Institut im heutigen Arbeitsvertrage trotz aller gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsordnungen noch immer spielt, zur Genüge. Umgekehrt können wir nicht unterlassen, schon an dieser Stelle zu betonen, dafs die Verwaltungsbehörden bei der Genehmigung solcher statutarischer Bestimmungen, wodurch die fakultativen Befugnisse der Ausschüsse speziell im Interesse „der Aufrechterhaltung der Ehrenhaftigkeit, Ordnung und guten Sitte“ unter der Arbeiterschaft noch weiter ausgedehnt werden sollen, mit einer gewissen Vorsicht werden verfahren müssen, da nach den in Deutschland gemachten Erfahrungen die Besorgnis nicht unterdrückt werden darf, es könnte unter diesem Deckmantel allzutief in das Privatleben der Arbeiterschaft eingegriffen oder diese gar unter eine Art Polizeiaufsicht des Unternehmers gestellt werden.

Nach § 3 der Vorlage sind die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ausschusses, seine Zusammensetzung und Geschäftsführung durch ein vom Gewerbsunternehmer zu erlassendes Statut zu regeln, welches als Anhang zur Arbeitsordnung in Gemäfsheit des § 88a des Gesetzes vom 8. März 1885 der Genehmigung der Gewerbebehörde unterliegt. Das Gesetz selbst trifft nur einige grundsätzliche Anordnungen über das Wahlrecht, die Mitgliederzahl und die Mandatsdauer der Ausschüsse (§ 4 ff.). Das aktive Wahlrecht ist an das zurückgelegte 21. Lebensjahr und eine mindestens einjährige Beschäftigung in dem betreffenden Unternehmen geknüpft (§ 4). Es steht ebenso wie das passive Wahlrecht (§ 5) auch den

[1]) In den Satzungen des Industriellen Klubs (§ 1).

Arbeiterinnen zu, da unter dem im Entwurfe gebrauchten allgemeinen Ausdrucke „Arbeiter“ nach der die österreichische Gewerbegesetzgebung beherrschenden Terminologie auch Arbeiterinnen zu verstehen sind. Die ausdrückliche Einräumung des Wahlrechts an das weibliche Geschlecht könnte indes nicht schaden, da dieses liberale Zugeständnis der Regierungsvorlage ohne Zweifel von vielen Unternehmern perhorresziert werden dürfte, welche das passive Wahlrecht der Arbeiterinnen als dem Ernste der Institution widersprechend erachten. Die weitere Anordnung des § 5, wornach für das passive Wahlrecht nebst dem vollendeten 24. Lebensjahre regelmäfsig eine dreijährige Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbsunternehmen gefordert wird, können wir uns nur daher erklären, dafs eine hergebrachte, keineswegs immer stichhältige Anschauung für alle Arbeiter mit kürzerer Verwendungsdauer kraft einer gewissen gesetzlichen Präsumption eine niedere Qualifikation annimmt, durch welche die Ausschliefsung dieser „Träger mafsloser Ansprüche und unfertiger Ideen“, wie man sich in den Elaboraten der Unternehmervertretungen gerne auszudrücken pflegt, geboten erscheint. Hierbei ist aber wohl übersehen, dafs ein grofser Teil auch der konservativ gesinnten Arbeiter, welche nicht zu den gefürchteten Störefrieden gehören, infolge der modernen Gestaltung der Produktionsverhältnisse in sehr unfreiwilliger Weise zu einem häufigen Wechsel der Arbeitsstätte genötigt ist. Welche Dimensionen diese Wanderbewegung der Arbeiterbevölkerung in den industriereichen Gegenden Österreichs bereits angenommen hat, lehrt ein Blick in die von der Reichenberger Handelskammer vor nicht langer Zeit veröffentlichte Arbeiterstatistik. Allein so lange bei der Feststellung des Arbeitswechsels nicht die Gründe desselben mitberücksichtigt werden, wird man sich hüten müssen, aus dieser Wanderbewegung weiter reichende Konklusionen über die Qualifikation des flottanten Teiles der Arbeiterschaft abzuleiten.

Die einschränkenden Bestimmungen des § 6 über die Maximalzahl der Ausschufsmitglieder möchten wir in der Erwägung billigen, dafs vielköpfige Versammlungen erfahrungsmäfsig für praktische Arbeiten sich sehr wenig eignen, zugleich aber auch eine Ergänzung der Anordnungen der Vorlage über die angemessene Vertretung der in den verschiedenen Betriebsvorrichtungen des Unternehmers beschäftigten Arbeiter in der Richtung empfehlen, dafs in sehr grofsen Unternehmen für jeden solchen Betriebszweig ein Unterausschufs von 2 bis 3 Mitgliedern vorgesehen werden könne, welch' letzterem behufs Ent-

lastung des eigentlichen Ausschusses durch das Statut die Erledigung kleinerer Angelegenheiten, namentlich minderer persönlicher Anliegen und Beschwerden zu übertragen wäre.[1]) Zweifelhaft erscheint uns, ob durch die im § 6 gesetzlich statuierte Begrenzung der Mandatsdauer des Ausschusses das Richtige getroffen worden sei. Eine nur einjährige Funktionsdauer wird zu der wünschenswerten Stetigkeit der Institution schwerlich beitragen und ebenso sehen wir keinen Grund, warum die Maximaldauer der Funktionsperiode nicht auf 5 oder selbst 6 Jahre erweitert werden könnte, wobei eine in kürzeren Zeitabschnitten stattfindende teilweise Erneuerung der Mitglieder ebenfalls eine gewisse Kontinuität in den Anschauungen nur fördern würde. Für Gewerbsunternehmungen mit Saisonbetrieb, wie zum Beispiel für Zuckerfabriken, mufs selbstverständlich eine kürzere, auf die Saison beschränkte Mandatsdauer genügen, für welchen Fall aber im Entwurf keine Vorsorge getroffen ist.

Die schwierige Frage betreffend die Zusammensetzung des Ausschusses ist in der Vorlage ausdrücklich nur in einer Beziehung gelöst durch die Bestimmung (§ 7), dafs der Ausschufs durch geheime Wahl aus dem Kreise der Arbeiterschaft hervorgehen soll. Das Recht des Unternehmers zur selbständigen Bestellung eines Teiles der Ausschufsmitglieder aus dem Kreise der Arbeiter oder Beamten ist somit in der ganz richtigen Erwägung nicht anerkannt, dafs nur durch die freie Wahl der Arbeiterschaft die Berufung von Männern ihres Vertrauens verbürgt wird. Eine ausdrückliche Anordnung über die etwaige Vertretung des Unternehmers im Ausschusse und seine Berechtigung den Vorsitz in Person oder durch einen Beamten zu führen, fehlt im Entwurfe, und ist eine Bestimmung hierüber ohne Zweifel mit Absicht unterlassen worden. So bedenklich dieser Vorgang auf den ersten Blick erscheint, weil dadurch die Entscheidung über einen fundamentalen Bestandteil der ganzen Institution den wechselnden Anschauungen der das Statut genehmigenden Verwaltungsbehörden überlassen wird, welche voraussichtlich dem Anspruche der Unternehmer auf die Führung des Vorsitzes nur selten entgegentreten werden, so wird man doch bei unbefangener Betrachtung zugeben müssen, dafs vorläufig, solange über diesen Punkt nicht mehr praktische Erfahrungen vorliegen, eine andere Lösung der schwierigen Frage kaum übrig bleibt. Es ist nicht zu verkennen, dafs beide Hauptmodali-

[1]) So auch der Industrielle Klub in der Begründung der von ihm aufgestellten Satzungen.

täten, welche sich für die Regelung der Frage darbieten, ihre Vorzüge und Nachteile haben. Wählt der Ausschufs den Vorsitzenden aus seiner Mitte, so geht dadurch der grofse Vorteil, welcher in dem persönlichen Verkehre der Ausschufsmitglieder mit dem Unternehmer und in dem Näherbringen der beiden sozialen Stände durch unmittelbare gegenseitige Aussprache gelegen ist, zu einem guten Teile gewifs verloren. Andererseits aber besteht die Gefahr, dafs eine unbefangene und unbeeinflufste Beratung und Beschlufsfassung der Ausschufsmitglieder in persönlicher Gegenwart des Unternehmers nicht immer zu erzielen sein wird.

Anfechtbar erscheint uns dagegen wiederum die imperative Bestimmung des § 9, wornach in allen Fällen, wo eine oder mehrere Stellen von Ausschufsmitgliedern erledigt werden, eigene Ersatzwahlen für den Rest der Mandatsperiode stattzufinden haben. Es ist schwer zu verstehen, warum hier nicht ein gröfserer Spielraum belassen werden, warum nicht insbesondere den Arbeiterausschüssen das Recht eingeräumt werden könnte, durch Einberufung von im voraus gewählten Ersatzmännern sich zu vervollständigen. Selbst die Ergänzung des Ausschusses durch Kooptation von Ersatzmännern aus der Arbeiterschaft desselben Unternehmens möchten wir für unbedenklich halten.

Manche Zweifel hat in uns auch die Bestimmung des § 8 hervorgerufen, wornach die Gewerbebehörde, wenn der Unternehmer innerhalb der vorgeschriebenen Frist für die Wahl des Ausschusses keine Sorge trägt, dieselbe eventuell unter Delegation des Gemeindevorstandes selbst durchzuführen und dem säumigen Unternehmer den Ersatz der hierdurch erwachsenden Kosten aufzuerlegen hat. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmungen hat es den Anschein, als ob die Gewerbebehörde in einem solchen Falle des Rechtes ermangelte, durch Exekutivstrafen ihren Anordnungen Gehorsam zu verschaffen, was der Autorität der staatlichen Organe nur abträglich sein könnte. Natürlich kann auch der umgekehrte Fall vorkommen, dafs die Arbeiterschaft durch passive Opposition das Zustandekommen eines Ausschusses vereitelt, und hiergegen wird sich von Seite der öffentlichen Gewalt wohl nichts machen lassen.

Die Regelung der Geschäftsführung des Ausschusses und der damit zusammenhängenden Fragen ist lediglich dem Statute überlassen. Es ist da immerhin die Frage erlaubt, ob der Entwurf nicht besser gethan hätte, hierüber wenigstens einige grundsätzliche Andeutungen zu geben, insbesondere über die Mindestzahl der regel-

mäfsigen Sitzungen, über das Recht des Ausschusses die Einberufung einer aufserordentlichen Sitzung zu verlangen, über seine Befugnis die im Etablissement beschäftigten Arbeiter vorzuladen, über die Verpflichtung des Unternehmers zur Beistellung eines Sitzungslokales und der erforderlichen Schreibmaterialien u. dgl. m.

Sehr bedenklich werden Vielen die Bestimmungen des § 10 erscheinen, wodurch der Gewerbebehörde in der traditionellen dehnbaren Fassung des österreichischen Polizeirechtes die weitgehendste Befugnis zur Auflösung der Arbeiterausschüsse gewährt wird. So viel ist sicher, dafs die auch hier wiederkehrende Satzung des österreichischen Polizeirechtes: „oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht“ — der wünschenswerten juristischen Präzision entbehrt. Aber auch der Erwägung werden sich Manche nicht entziehen können, ob eine solche Bestimmung geeignet sei, den unabweisbaren Übergang der Administration von den Anschauungen des Polizeistaates zu jenen des sozialen Rechtsstaates zu beschleunigen.

Was die genossenschaftliche Organisation betrifft, welche der zweite Abschnitt der Vorlage für jene Städte und Industriebezirke plant, in denen eine gröfsere Anzahl gleicher oder verwandter Gewerbe fabriksmäfsig betrieben wird, so wird diese Absicht ohne Zweifel besonders für Jene überraschend sein, welche die wechselnde Haltung der österreichischen Legislative in Betreff der zwangsgenossenschaftlichen Organisation der Gewerbe verfolgt haben. Bald nachdem die Gewerbeordnung des Jahres 1859 die alten Zünfte durch Zwangsgenossenschaften in modernem Gewande zu ersetzen versucht hatte, vollzog die Verwaltung unter dem Einflusse einer auch in das Parlament hineingetragenen Agitation industrieller Kreise eine gewisse Schwenkung, indem sie die Durchführung des Gesetzes in diesem Punkte mit einer Lässigkeit betrieb, die vielfach einer völligen Derogierung desselben gleichkam. Die Beseitigung, beziehungsweise die Ersetzung der Zwangsgenossenschaften durch „Gewerbekommissionen“ auf freierer Basis bildete einen wichtigen Programmpunkt der mehrfachen Entwürfe, welche in den Siebziger Jahren im Schofse der Regierung für die Reform der Gewerbeordnung ausgearbeitet wurden. Erst die mächtig angewachsene Agitation des Kleingewerbes, welches die Zwangsgenossenschaften nicht missen wollte, nötigte die Regierung dieselben in dem Reformentwurfe, aus welchem die Gewerbenovelle hervorging, aufs neue als ein unentbehrliches korporatives Organ, wenngleich mit Beschrän-

kung auf das Kleingewerbe, anzuerkennen. Trotzdem nun seit der Erlassung der Gewerbenovelle die Reorganisierung der Genossenschaften von der Verwaltung, wie jeder Unbefangene zugeben mufs, mit bedeutend erhöhter Energie betrieben wurde, ist dieselbe jedoch bisher noch keineswegs zum Abschlusse gelangt.[1] Mit dieser äufseren Reorganisierung der kleingewerblichen Genossenschaften hat sich aber die österreichische Gewerbeverwaltung bis jetzt begnügt; ein Versuch, in die innere Thätigkeit dieser Genossenschaften einzudringen, ist wenigstens von ihr bislang noch nicht unternommen worden. Daher ist es immerhin erklärlich, wenn verschiedene Kreise der Arbeiterschaft der Meinung sind, eine auf exakter Erforschung der Thatsachen beruhende Überzeugung von dem Nutzen der bestehenden kleingewerblichen Genossenschaften zumal für die Förderung des sozialen Friedens könne nicht das ausschlaggebende Motiv gewesen sein, welches die Regierung bestimmt habe, die Ausdehnung des Institutes auf die Grofsindustrie in Vorschlag zu bringen; es müfsten diesem gesetzgeberischen Experimente vielmehr noch andere wichtige Beweggründe zu Grunde liegen. Nach der Anschauung dieser Kreise sollen die neuen Fabriksgenossenschaften der Arbeiter nur ein Palliativmittel sein, um dem Rufe nach Gewährung eines vollständigen Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechtes zu begegnen.

Jene Kreise der österreichischen Arbeiterschaft hinwiederum, welche überdies eine Vertretung der Arbeiter durch besondere Arbeiterkammern verlangen, werden natürlich der Meinung sein, die Regierung beabsichtige in den neuen Fabriksgenossenschaften ein Ersatzmittel zu schaffen für die von ihr perhorreszierten territorialen Interessenvertretungen der Arbeiterschaft. Sie werden hierbei auf die Haltung hinweisen können, welche die Regierung gegenüber dem am 5. Oktober 1886 im Abgeordnetenhause eingebrachten Antrag der deutschen Linken über die Errichtung und Organisierung

[1]) Es geht dies deutlich hervor nus einer Zusammenstellung über den Stand des gewerblichen Genossenschaftswesens im Jahre 1891, welche der Handelsminister vor kurzem dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat. Darnach besafsen von den 5113 Genossenschaften, deren Statuten genehmigt waren, erst 2857 oder 55·9 % eine Gehilfenversammlung und 2657 oder 52·0 % einen schiedsgerichtlichen Ausschufs. Selbst wenn man darauf Rücksicht nimmt, dafs bei manchen Genossenschaften in Ermanglung von Hilfsarbeitern für diese genossenschaftlichen Organe kein Raum vorhanden ist, bleiben die angeführten Ziffern noch immer ungünstig genug.

von Arbeiterkammern [1]) eingenommen hat. Bei den Ausschufsberatungen über diesen Antrag sprachen wenigstens die Vertreter der Regierung bekanntlich die Ansicht aus, dafs die Arbeiterschaft bereits eine genügende Vertretung ihrer Interessen in den gewerblichen Genossenschaften, und was die Fabriksbetriebe anbelange, in den Gewerbegerichten besäfse. Es ist begreiflich, dafs die erwähnten Kreise der Arbeiterschaft aus dieser Thatsache die Folgerung ableiten, die Regierung versuche die in letzterer Beziehung nicht ausreichende Motivierung der ablehnenden Haltung, welche sie gegenüber dem Verlangen der Arbeiterschaft nach einer besonderen staatlich anerkannten Interessenvertretung, wie eine solche die meisten kapitalistischen Berufsstände bereits besitzen, damals eingenommen hat, nunmehr dadurch zu verstärken, dafs auch die Grofsindustrie ihre Zwangsgenossenschaften erhält.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese verschiedenen, wesentlich von politischen Gesichtspunkten beherrschten Anschauungen und Deduktionen der erwähnten Arbeiterkreise des weiteren zu verfolgen. Ebenso müssen wir es unterlassen, auf die Ausführungen der österreichischen Unternehmervertretungen über die Nutzlosigkeit oder gar Gefährlichkeit der neuen Fabriksgenossenschaften näher einzugehen. Wir bescheiden uns damit zu konstatieren, dafs die Unternehmer, nach den bis jetzt laut gewordenen Kundgebungen ihrer Vertretungskörper zu schliefsen, ihrerseits die ihnen zugedachte Organisation als einen „neuen, schwerfälligen und umständlichen Apparat“ einstimmig ablehnen und dafs anderseits auch weite Kreise der Arbeiterschaft die geplanten Zwangsverbände ihren Wünschen und Interessen nicht entsprechend finden, teils weil sie glauben, mit ihren freien Fachvereinen besser zu fahren, oder wenigstens nicht geneigt sind auf die in der Gewerkvereinsorganisation liegende mächtige Schutzwaffe zu verzichten und die neuen Genossenschaften dafür einzutauschen, teils auch zugleich deshalb, weil sie eine territoriale Interessenvertretung den geplanten berufsgenossenschaftlichen Verbänden vorziehen. Dagegen scheint bisher in den Kreisen der Arbeiterschaft keine Besorgnis darüber rege geworden zu sein, dafs sie durch die neue Organisation zu einer Zersplitterung oder wenigstens zu einer erhöhten Anspannung ihrer Kräfte genötigt werden könnte, zumal die neuen Arbeitergenossenschaften

[1]) 264 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses in der X. Session.

im Gegensatze zu den Vertretungen der kleingewerblichen Hilfsarbeiter, deren Kostenaufwand von der Meisterkasse getragen wird, ihren finanziellen Bedarf zum grofsen Teile selbst werden aufbringen müssen (§ 34). Wenn die kleingewerblichen Hilfsarbeiter nach Erlassung der Gewerbenovelle trotz ihrer anfänglichen passiven Opposition gegenüber den reorganisierten Genossenschaften wenigstens in den gröfseren Städten es bald recht wohl verstanden haben, den aus diesem Institute resultierenden Vorteil einer gewissen geschlossenen Organisation auszunützen, soweit dies eben der enge Rahmen desselben zuliefs, so ist die Hoffnung oder Befürchtung sehr naheliegend, dafs auch die in den Fabriksgenossenschaften vereinigte Arbeiterschaft in der neuen korporativen Vereinigung ebenfalls eine nicht zu unterschätzende Handhabe finden werde, den noch aufserhalb der Gewerkvereinsorganisation stehenden Teil ihrer Berufsgenossen zu derselben heranzuziehen, so dafs auf diesem Wege die Entwicklung der freien Gewerkvereine nur beschleunigt und auch der minder rührige und weniger disziplinierte Teil der Arbeiterschaft rascher für die Koalitionsbewegung gewonnen und für die damit zusammenhängenden Bestrebungen erzogen würde.

Die Regierung selbst aber begründet die geplante genossenschaftliche Organisation damit, dafs dieselbe das unentbehrliche Zwischenglied zwischen den Arbeiterausschüssen einerseits und den Einigungsämtern andererseits und speziell für die letzteren den notwendigen Unterbau bilde. Demgegenüber mufs nun aber zunächst betont werden, dafs die Arbeiterausschüsse, wie dies ihre bisherige Entwicklung beweist, auch ganz wohl selbständig bestehen können, ohne einer solchen Ergänzung zu bedürfen. Dafs hingegen die Einigungsämter eines Unterbaues geschlossener Organisationen bedürfen, hat die Wissenschaft längst anerkannt, und indem der Entwurf dieser Forderung Rechnung zu tragen versucht, bedeutet er ohne Zweifel an und für sich gegenüber den bisherigen kodifikatorischen Experimenten auf diesem Gebiete einen höchst beachtenswerten Fortschritt. Die wissenschaftliche Kritik ist aber selbstverständlich auch berechtigt, die Frage zu stellen, ob dieser Unterbau alle jene Eigenschaften besitze, welche für den sicheren Bestand des ganzen Werkes notwendig sind. Hiermit berühren wir bereits den dritten Abschnitt der Vorlage, worin die Regierung die Krönung des von ihr geplanten Gebäudes erblickt.

Die Bedeutung der Einigungsämter als eines hervorragenden Instrumentes für die Herbeiführung und Erhaltung des sozialen

Friedens ist in Österreich, wenn wir nicht irren, zum ersten Male in der Denkschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins über die Unfallversicherung näher entwickelt worden, doch war dieser Verein von dem Gedanken, dafs eine derartige Institution von Staatswegen ins Leben gerufen werden solle, weit entfernt.[1] In sehr embryonaler Fassung hatte dieser Gedanke in dem bereits erwähnten Gesetzentwurf der deutschen Linken über die Arbeiterkammern Aufnahme gefunden. Der Schlufsabsatz des § 2 dieses Entwurfes besagte, dafs die neu zu bildenden Arbeiterkammern auch zur Nominierung von Delegierten für die zu errichtenden Schiedsgerichte (Einigungsämter) berufen werden können. Eine umfassende selbständige Regelung des Institutes hatte hingegen der Gesetzentwurf im Auge, welchen die deutsche Linke am 17. April 1890 im Abgeordnetenhause einbrachte.[2] Derselbe nahm die Errichtung von Einigungsämtern für gleiche oder verwandte Gewerbs- und Fabriksbetriebe, ferner für Bergwerke und Hüttenunternehmungen auf territorialer Grundlage (§ 1) und auf Kosten des Staatsschatzes (§ 13) in Aussicht.[3]

Die Regierung, welche aus diesem Entwurfe, wie der Motivenbericht einräumt, für ihre Vorlage „schätzenswerte Anregungen“ empfangen hatte, erblickte nun den wichtigsten Mangel desselben in dem Umstande, dafs die darin geplanten Einigungsämter auf keinerlei festem Unterbau fufsten. Dieser soll daher durch die Basierung der Institution auf die bereits bestehenden kleingewerblichen Genossenschaften und die neu zu kreierenden Fabriksgenossenschaften geschaffen werden. Die enge Anlehnung der Einigungsämter an diese berufsgenossenschaftlichen Organisationsformen biete dabei die Möglichkeit, auch den ersteren einen streng berufsgenossenschaftlichen Charakter zu wahren, welcher allein eine Gewähr abzugeben vermöge, dafs sich die Einigungsämter bei ihren Beratungen und Verhandlungen in das Wesen der Sache vertiefen und in voller Kenntnis aller mafsgebenden Verhältnisse ihres Amtes walten.

Allein ganz abgesehen davon, dafs wenigstens von den kleingewerblichen Genossenschaften nur ein geringer Teil berufsgenossenschaftlich organisiert ist,[4] werden alle Jene, welche zu dem Vorbild

[1] Die Bedeutung der Einigungsämter; Vortrag gehalten im niederösterreichischen Gewerbevereine von Dr. E. Auspitzer. Wien. 1885.

[2] 1020 der Beilagen der X. Session.

[3] Vgl. hierüber Schwiedland a. a. O., S. 1242, 1243.

[4] Von den 5113 Genossenschaften, welche im Jahre 1891 bestanden, waren nur 711 oder 14.1 % eigentliche Fachgenossenschaften.

der englischen Einigungsämter aufblicken, sich nur schwer dem Eindrucke entziehen können, daſs die von der Regierung versuchte Fundierung der Einigungsämter eine sehr äuſserliche ist. Gern werden die Vertreter der englischen Vorbilder einräumen, daſs die Schiedssprüche der Einigungsämter um so eher allgemeine Anerkennung und Durchführung finden, wenn die Beisitzer derselben sich aus den Vertretern groſser fachlicher Organisationen rekrutieren. Aber ebenso fest steht ihre Überzeugung, daſs der Weg, solche Organisationen direkt durch das Gesetz zu schaffen oder vielmehr zu „erzwingen“, weit weniger Erfolg verspreche, als wenn die ihrer natürlichen Entwicklung entgegenstehenden Hindernisse hinweggeräumt werden. Ihnen müssen sich daher die neuen Fabriksgenossenschaften lediglich als eine „mechanische“ Nachahmung der englischen Gewerkvereine in verkümmerter Gestalt darstellen.[1] In der That kann nicht geleugnet werden, daſs den durch mannigfache polizeiliche Beschränkungen — solche enthalten insbesondere die §§ 31 bis 33 — eingeengten Zwangsgenossenschaften nicht nur jenes Maſs von Bewegungsfreiheit versagt bleiben muſs, wie es auch unter der Herrschaft des geltenden Vereinsgesetzes die freien Unternehmerverbände und Gewerkvereine besitzen, sondern daſs speziell die neuen Arbeitergenossenschaften durch die Bestimmung des § 25, wornach das genossenschaftliche Vermögen und seine Erträgnisse nur zu den gesetzlichen Genossenschaftszwecken verwendet werden dürfen, der Fähigkeit beraubt sind, jene materiellen Mittel zu sammeln, welche es den koaliierten Arbeitern allein ermöglichen, als ebenbürtiger Machtfaktor den Unternehmern gegenüber zu treten. Demgemäſs sind auch die neuen Arbeitergenossenschaften bereits als reine „Debattier-, Räsonnier- und Agitationsgenossenschaften“ bezeichnet worden.[2]

Allein solange der Arbeiterschaft die von ihr begehrte Erweiterung des Vereins- und Versammlungsrechtes nicht gewährt ist, wird dieselbe voraussichtlich, wie bereits angedeutet wurde, auch die ihr dafür gebotenen Surrogate immerhin zu würdigen und auszunützen verstehen, und es wäre deshalb wohl verfehlt, wenn man über das ganze Institut nur darum den Stab brechen wollte, weil das von der Regierung gemachte Zugeständnis hinter dem Ziel der Wünsche zurückbleibt. Ob freilich die Zukunft die von der Regie-

[1] So der Ausschuſs des Vereins der Schafwoll-Industriellen in Brünn in seinem über den Gesetzentwurf erstatteten Bericht, S. 13.

[2] Ib. S. 16.

rung gehegte Hoffnung, dafs durch die neuen Organisationen der Industrie vielleicht jahrelange, wechselvolle und kostspielige Arbeitskämpfe erspart werden würden, bestätigen wird, scheint zweifelhaft. Aus der Geschichte der Gewerkvereinsbewegung möchte eher der Schlufs abzuleiten sein, dafs die Arbeitskämpfe, die bei einer kapitalistischen Produktionsordnung — hierüber darf man sich keiner Illusion hingeben — niemals ganz zu vermeiden sind, um so eher sich mäfsigen und seltener werden, eine je gröfsere Bewegungsfreiheit beiden sozialen Ständen vorerst gelassen wird.

Ebenso zweifelhaft ist es, ob die staatliche Zwangsorganisation auch die sonstigen Vorteile, welche von der einen oder anderen Seite erhofft werden dürften, wirklich mit sich bringen werde. Insbesondere möchte es auf den ersten Blick scheinen, es könnte die neue Organisation deshalb, weil sie die Gesamtheit der einem gewissen Gewerbe angehörigen Betriebe umfasse, erhöhte Garantien für die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens darbieten. Allein diese Hoffnung dürfte sich bei dem heutigen Zustande unseres Koalitionsrechtes als illusorisch erweisen. Die Geschichte der Gewerkvereinsbewegung im deutschen Buchdruckergewerbe lehrt, dafs bei einer Vermischung der Aufgaben solcher von Staatswegen organisierter Korporationsverbände mit den Zwecken und Zielen freier Vereinigungen immer nur die letzteren zu Schaden kommen. Die Hoffnung, welche ein Teil der deutschen Buchdruckerprinzipale und ihre Gehilfen gehegt hatten, es würden die infolge des Unfallversicherungsgesetzes organisierten Berufsgenossenschaften den Kern zu einer beide Interessenten befriedigenden Neuordnung des Arbeitsverhältnisses bilden und insbesondere auch das Mittel abgeben, um die bisher aufserhalb des Verbandes stehenden Prinzipale zum Beitritt und zur Beobachtung der angebahnten Friedensbestimmungen zu bewegen, hat sich nicht erfüllt, ja die Anschmiegung der Organisation des Prinzipalvereins an die Berufsgenossenschaft hat für den ersteren nur „bittere Früchte" getragen, ohne dafs andererseits die koaliierten Gehilfen hieraus einen Nutzen gezogen hätten.[1]

Nicht unerwähnt darf endlich bleiben, dafs die neuen Genossenschaften — der Motivenbericht berührt diesen Punkt nicht näher — auch ein Mittel bieten, um der Gefahr zu begegnen, dafs die finanzielle

---

[1] Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages etc. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben und eingeleitet von L. Brentano, 1890; S. 427 ff.

Beihilfe des Staates für die neuen Aufgaben der sozialen Verwaltung in Anspruch genommen werde. Der in den Gesetzentwürfen der deutschen Linken über die Arbeiterkammern (§ 19, al. 2) und über die Einigungsämter (§ 13) eingeschlagene Weg, den Staatsschatz mit den Kosten der neuen sozialen Institutionen zu belasten, erscheint ebenso einfach als bequem. Andererseits wird man den von der Regierung in ihrer Vorlage (§ 66) gewählten Modus der Kostenbedeckung zum mindesten nicht inkonsequent finden können, wenn man bedenkt, daſs die österreichische Gesetzgebung keinen Anstoſs daran genommen hat, die Unfallversicherungsanstalten mit einem Teile der Kosten des Gewerbeinspektorates zu belasten.

Wir halten es nicht für angezeigt, auf diese Detailbestimmung näher einzugehen, in der sich ja nur neuerdings jene Auffassung über die Funktionen der Selbstverwaltungskörper widerspiegelt, welche die österreichische Gesetzgebung schon seit Dezennien in weitem Umfange beherrscht, so verlockend auch das Thema wäre, und wiederholen nur noch, daſs wir es begreiflich finden, wenn jene Vertreter der Wissenschaft, welche den aus der Geschichte der englischen Einigungsämter abgeleiteten Entwicklungsgesetzen allgemeine Geltung zumessen, gegenüber dem Ideengange der Regierung an der durch die Erfahrung bekräftigten Anschauung festhalten zu müssen glauben, daſs die Einigungsämter dann am sichersten die Garantien gedeihlicher Wirksamkeit in sich tragen werden, wenn sie organisch unter dem Schutze einer freiheitlichen Vereinsgesetzgebung aus den Verbänden der Arbeiter und Unternehmer hervorgegangen sind, daſs eine solche Gestaltung der Dinge wohl durch die Gesetzgebung begünstigt und ihrem Schluſsergebnis nach festgestellt, aber nicht durch die Schaffung „künstlicher Gebilde“ erzwungen werden könne. Erst wenn infolge der natürlichen Entwicklung wenigstens einigermaſsen lebensvolle Gebilde zu stande gekommen sind, sei es Aufgabe der Gesetzgebung, diese Entwicklung durch Creierung staatlich reglementierter Verbände zum Abschluſs zu bringen, die dann allerdings — und hierin werden wieder die Vertreter des büreaukratischen Sozialismus eine der gröſsten Lücken des Entwurfes finden — für die Einhaltung des vertragsmäſsig oder durch Schiedsspruch festgestellten Friedens eventuell durch Beschlagnahme ihres Vermögens haftbar gemacht werden müſsten.

Aber selbst wenn man diese Anschauungen teilt, darf man deswegen nicht, wie es viele ihrer Vertreter thun, der Gesetzgebung den Beruf absprechen, mit der Errichtung von Einigungsämtern

auch schon vorzugehen, bevor noch die Dinge dieses Stadium der Entwicklung erreicht haben. Von Staatswegen gebildete Einigungskammern werden, selbst wenn die erwähnten Vorbedingungen fehlen, namentlich durch die Verhütung lokaler Strikes manches Gute wirken können. In jedem Falle aber werden Gründe der Ökonomie dagegen sprechen, das Institut dann wieder auf neuer selbständiger Grundlage aufzubauen, wie es der Entwurf der deutschen Linken beabsichtigte und wie dies bekanntlich auch das belgische Gesetz vom 16. August 1887 nicht zu seinem Vorteile gethan hat. Schon zur Vermeidung der sonst notwendigen besonderen Wahlen würde sich vielmehr in solchem Falle die Verbindung der Einigungsämter mit den Gewerbegerichten nach dem Vorbilde des deutschen Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 empfehlen, welchen Modus auch die Handelskammern von Wien und Reichenberg befürwortet haben. Voraussichtlich würde dadurch zugleich ein neuer Anstofs gegeben zur Vermehrung der in Österreich bis jetzt sehr spärlichen Gewerbegerichte — es bestehen deren bekanntlich gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869 nur vier mit einer im ganzen minimalen Geschäftsthätigkeit — und würde denselben überdies eine erhöhte Wirksamkeit gesichert. Eine solche Erweiterung der bestehenden Gewerbegerichte zum mindesten auf alle fabriksmäfsigen Betriebe in den Städten und Bezirken mit ansehnlicher industrieller Entwicklung sollte auch schon deshalb nicht länger hinausgeschoben werden, weil die durch das Gesetz vom 8. März 1885 in Aussicht genommenen schiedsgerichtlichen Kollegien bisher nirgends ins Leben getreten sind. Als Wahlkörper für die Gewerbegerichte uud die mit ihnen verbundenen Einigungsämter könnten in dem gedachten Falle die Arbeiterausschüsse benützt werden, wenn sich die Legislative zu dieser schon weiter greifenden Amendierung des Gesetzes vom 14. Mai 1869 zu entschliefsen vermöchte. Desgleichen könnte ein grofser Teil der sonstigen im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen ohne besondere Schwierigkeit auch auf mit die Gewerbegerichten verbundenen Einigungsämter übertragen werden, denn gerade diese Bestimmungen dürften im Einzelnen kaum zu wesentlichen Bemänglungen Anlafs geben und haben es ihre Verfasser insbesondere verstanden, einige der schwerwiegendsten Fehler des deutschen Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 zu vermeiden, wie dies beispielsweise die Anordnungen der §§ 44, al. 3 und 54, al. 1 über die Wahl des

Obmanns, beziehungsweise seines Stellvertreters und die vom Einigungsamte beizuziehenden Vertrauenspersonen beweisen.[1]

Es erübrigen uns noch wenige Bemerkungen über die zweite vom Ackerbauminister eingebrachte Vorlage betreffend die Errichtung von Genossenschaften für den Bergbau. Wir haben bereits in der Einleitung angedeutet, dafs die Ziele dieser Vorlage und die zu ihrer Erreichung angewendeten Mittel sich im allgemeinen mit jenen decken, welche in dem Entwurfe des Handelsministers niedergelegt sind. Im einzelnen walten indes zwischen beiden Entwürfen manche bemerkenswerte Verschiedenheiten ob. Äufserlich betrachtet macht der Entwurf des Ackerbauministers fast noch einen harmonischeren Eindruck als der des Handelsministers, ob sich aber diese Verschiedenheiten in der Detailausführung als Vorzüge der einen oder der anderen Vorlage darstellen, ist nicht ohne weiteres klar. Während wir nach dem Entwurfe des Handelsministers annehmen müssen, dafs auch der Staat für die von ihm betriebenen Fabriksunternehmungen Arbeiterausschüsse zu konstituiren habe, sollen auf die im Besitz der Staatsverwaltung befindlichen Betriebe für die Gewinnung von Monopolsgegenständen, speziell auf die ärarischen Salinenwerke die Bestimmungen der zweiten Vorlage über die Berggenossenschaften (§ 1) und, weil die von der Arbeiterschaft eines Werkes gewählten Genossenschaftsdelegierten zugleich den lokalen Arbeiterausschufs des betreffenden Bergwerksunternehmens bilden (§ 23), folgerichtig auch die Anordnungen über die Errichtung solcher Ausschüsse keine Anwendung finden. Ob die von den Verfassern des Motivenberichtes für die Eximierung der staatlichen Bergwerksbetriebe vom Genossenschaftsverbande angeführten Gründe — als solche werden namhaft gemacht die „Eigenartigkeit“ der im Monopolsbetriebe stehenden Salinen und die „meist isolierte Lage“ dieser Werke — für genügend erachtet werden können, ist zweifelhaft. Keinesfalls nötigen aber diese Gründe zu dem Schlusse, dafs in solchen Betrieben ein Bedürfnis für lokale Arbeiterausschüsse nicht vorhanden sei, und werden dies letzteren auch hier ganz wohl selbständig bestehen können. Ebenso wird kein durchschlagender Grund aufzufinden sein, warum nicht auch die Arbeiter dieser Betriebe sich einer zweckmäfsigen gewerkgerichtlichen Judikatur erfreuen sollen, die

[1]) Vgl. hierüber Brentano a. a. O., p. XLII sq.

ebenfalls ganz unabhängig von Zwangsgenossenschaften eingerichtet werden kann. Im übrigen ist anzuerkennen, daſs die Verfasser der Vorlage die neuen Bergschiedsgerichte mit groſsem Geschicke in den Rahmen der geplanten Genossenschaftsorganisation eingefügt und dieselbe dadurch wesentlich bereichert haben. Schon lange muſste es als ein sonderbarer Widerspruch empfunden werden, daſs in Österreich gerade die Bergarbeiter dieser Judikatur entbehrten, während den Angehörigen des Kleingewerbes und der Industrie durch die Gesetzgebung der letzten Dezennien eine ganze Reihe von Hilfsmitteln für die rasche und sachkundige Erledigung von Arbeits- und ähnlichen Streitigkeiten zur Verfügung gestellt worden war. Die Zivil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 hatte im § 68 die Arbeitsstreitigkeiten der Bergarbeiter den gewöhnlichen staatlichen Gerichten unterster Instanz, den Bezirksgerichten, zugewiesen, die Praxis aber wendete später, wie aus dem Motivenberichte hervorgeht, auch auf diese Streitigkeiten die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1856 an, wornach Streitsachen der gedachten Art, sofern sie während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von dreiſsig Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, von den politischen Behörden zu verhandeln und zu entscheiden sind. Keine dieser Prozeduren konnte aber dem gewiſs dringenden Bedürfnisse der Bergarbeiter nach rascher Erledigung ihrer Streitsachen genügen, und jede derselben stand auch mit den übrigen die modernen Gewerkgerichte beherrschenden Prinzipien einer genossenschaftlichen, unter Heranziehung beider sozialen Stände auf paritätischer Grundlage durchgeführten Organisation in schroffem Widerspruche.

Diesen Forderungen sucht nun die Vorlage des Ackerbauministers dadurch zu entsprechen, daſs der Vorstand der Berggenossenschaft zugleich als Schiedsgericht bei Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten fungieren soll (§ 29 ff.). Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ist aber von der Berghauptmannschaft eine auſserhalb der Genossenschaft stehende Persönlichkeit zu berufen. Im einzelnen wird man auch hier eine vom Entwurfe abweichende Regelung für entsprechender halten können. So muſs zunächst die Anordnung des § 30 einigermaſsen befremden, derzufolge die Kompetenz der neuen Bergschiedsgerichte fakultativ, d. h. nur dann begründet sein soll, wenn der belangte Teil sich in die Verhandlung vor denselben einläſst. Der Motivenbericht begnügt sich mit

der Bemerkung, die fakultative Kompetenz der neuen Schiedsgerichte rechtfertige sich dadurch, dafs denselben der Charakter eines Vertrauensinstitutes gewahrt werden soll. Allein es kann doch nicht die Absicht der Verfasser gewesen sein, die Entscheidung darüber, ob die neuen Gerichte im einzelnen Falle in Wirksamkeit treten sollen, in die Hand der Werksbesitzer zu legen, welche regelmäfsig der beklagte Teil sein werden. Eine solche Bestimmung läfst die Befürchtung als begründet erscheinen, dafs die ganze Institution fast ohne praktisches Resultat bleiben werde. Dafs auch unsere sonstigen gewerkgerichtlichen Einrichtungen an demselben Mangel leiden, gereicht ihnen gewifs nicht zum Vorteil.

Als ein erfreulicher Fortschritt ist hervorzuheben, dafs die Verfasser des Gesetzentwurfes im Gegensatze zu den Schöpfern der älteren gewerkgerichtlichen Institutionen die Verpflichtung der socialen Verwaltung, die Wirksamkeit der Gewerkgerichte durch Statuierung völliger Gebührenfreiheit zu fördern, in vollem Umfange anerkannt haben (§ 41). Dieselben haben ferner mit Recht weitere Rechtsmittel und Klagen gegen die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse ausgeschlossen (§ 31 i. f.). Hingegen ist die nur Verschleppungstendenzen dienende Bestimmung des § 29, al. 3, wornach die Entscheidung des Revierbergamtes über das Vorhandensein eines Ausschliefsungsgrundes nochmals im Wege der ordentlichen Klage anfechtbar sein soll, nicht zu billigen.

Der Entwurf des Handelsministers vermeidet es — um wieder auf die Divergenzen der beiden Vorlagen zurückzukommen — die Aktion der Einigungsämter von einer vorausgegangenen Verhandlung der Arbeiterausschüsse über den Streitgegenstand abhängig zu machen. In der Vorlage des Ackerbauministers (§ 27, Absatz 3) wird das Gegenteil statuiert, damit, wie im Motivenberichte bemerkt wird, die Thätigkeit des Einigungsamtes nicht unnützerweise in Anspruch genommen werde, und damit Arbeiterschaft und Arbeitgeber sich daran gewöhnen, durch Vermittlung der Lokalarbeiterausschüsse über die betreffenden Angelegenheiten vertrauensvoll mit einander zu verhandeln, wodurch das Gefühl der Zusammengehörigkeit immer mehr entwickelt werden soll. Ob aber diese Hoffnung gegenüber dem wirklichen Leben standhalten wird, steht dahin. Wir sehen vorläufig nicht, welchen Vorteil es in dem Falle haben soll, wenn die gewerkvereinten Arbeiter eines gröfseren Bezirkes einen allgemeinen Ausstand proklamieren.

dafs das Einigungsamt erst in Thätigkeit treten darf, nachdem sich die Verhandlungen der einzelnen Lokalarbeiterausschüsse, deren Resultatlosigkeit in einem solchen Falle regelmäfsig von vornherein feststeht, bis zum Schlusse abgespielt haben.

Sehr scharf aber tritt die Verschiedenheit der Auffassungen, welche die beiderseitigen Verfasser der zwei Vorlagen trotz ihrer prinzipiellen Übereinstimmung bekunden, in den Bestimmungen über die Bedeckung der Kosten der neuen Genossenschaften hervor. Dafs für die industriellen Betriebe je zwei gesonderte Genossenschaften, für die Bergwerksbetriebe aber nur e i n e Genossenschaft gebildet werden soll, halten wir für weniger relevant, weil auch die beiderseitigen Mitglieder dieser e i n e n Genossenschaft über die ihre Interessen und Zwecke berührenden Gegenstände in getrennten Versammlungen beraten (§ 4). Während aber die Arbeitergenossenschaften der Grofsindustrie, wie wir bereits hervorgehoben haben, für ihre Kosten selbst, nötigenfalls durch besondere Umlagen, aufkommen müssen, verpflichtet der § 33 der Vorlage des Ackerbauministers die Werksbesitzer zur Tragung der durch die laufende Geschäftsführung der Genossenschaft erwachsenden Kosten, und nur die Auslagen für die Verhandlungen vor dem Einigungsamte sind in Ermanglung eines anderen Übereinkommens von beiden Gruppen der Genossenschaft zu gleichen Teilen zu tragen. Der Motivenbericht des Ackerbauministers sucht diese Bestimmung mit dem Hinweise darauf zu begründen, dafs es der Popularität des Institutes in den Kreisen der Bergarbeiter von vornherein abträglich sein könnte, wenn sie zu den Kosten desselben beitragen müfsten und dafs andererseits gerade die Werksbesitzer aus der Erreichung der durch die Genossenschaften angestrebten geordneten Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern den gröfsten Gewinn ziehen werden. Diese Argumentation ist aber bereits von sozialdemokratischer Seite [1]) dahin ausgelegt worden, dafs der Staat einseitig für die Werksbesitzer Partei nehme und zunächst deren Interessen befördere. Es scheint nahe zu liegen, dieser letzteren Behauptung mit dem Hinweise entgegenzutreten, dafs auch bei den kleingewerblichen Genossenschaften die Meisterkasse zu einem grofsen Teile für die Kosten der Gehilfeninstitutionen aufkomme, ohne dafs dadurch in den Gemütern dieser Hilfs-

[1]) Arbeiterzeitung Nr. 25 ex 1891.

arbeiter der Argwohn entstanden wäre, als beabsichtige der Staat sie dadurch wehrlos ihren Gegnern auszuliefern. Freilich darf hierbei nicht übersehen werden, dafs die kleingewerblichen Gehilfen die für sie wichtigste Genossenschaftsinstitution, die Krankenkasse, zum gröfseren Teile aus eigenen Mitteln dotieren müssen und dafs die Meisterkasse für die Erhaltung sonstiger Gehilfeninstitutionen, die meist wenig ins Gewicht fallen, einen reichlichen Ersatz durch die Aufdingungs- und Freisprechungsgebühren der Lehrlinge erhält. Denn diese Gebühren übersteigen in ihrer Gesamthöhe zumeist weitaus die Leistungen der Genossenschaften für das Lehrlingswesen und können daher sehr wohl zugleich als eine vom künftigen Gehilfenstande erhobene Steuer aufgefafst werden.

An dieser Detailbestimmung kann man deutlich sehen, wie mifslich es ist, Bestimmungen zu treffen, welche die Interessen der Arbeiterschaft so sehr berühren, ohne die Stimme derselben hören zu können, was ohne den Bestand wirklicher Interessenvertretungen der Arbeiter nur schwer möglich erscheint. Jedenfalls aber zeigen schon diese Divergenzen zwischen den beiden Entwürfen, dafs dieselben, selbst wenn man den darin zum Ausdruck gebrachten Grundprinzipien vollinhaltlich zustimmt, im Einzelnen zu manchen Bedenken Anlafs geben und noch vielfacher Verbesserungen fähig sind.

FRANKREICH.

DAS GESETZ BETR. DIE DELEGIERTEN FÜR DIE SICHERHEIT DER BERGARBEITER.

VON

DR. LEO VERKAUF.

Im Jahre 1882 war der französischen Kammer ein Gesetzentwurf zur Einführung von Delegierten der Bergarbeiter unterbreitet worden, der nach achtjähriger Wanderung zwischen Kammer und Senat in wesentlich veränderter Gestalt zum Gesetze geworden ist. Dasselbe lehnt sich in seinen Grundgedanken an eine bereits im Coal Mines Regulation Act von 1872 enthaltene, im Kohlenbergwerks-Gesetze vom Jahre 1887 mit einer geringen Modifikation wiederholte Bestimmung an.

Diese Bestimmung lautet wörtlich:

„Die in einem Bergwerke beschäftigten Personen können von Zeit zu Zeit zwei aus ihrer Mitte oder zwei nicht als Bergwerksingenieure thätige Personen, welche aktive Bergleute sind, bestellen, um das Bergwerk auf ihre eigenen Kosten zu besichtigen, und den so bestellten Personen soll es gestattet sein, wenigstens einmal in jedem Monat, und zwar falls der Eigentümer, Repräsentant oder Betriebsführer dies für geeignet erachtet, von ihm selbst oder von einem oder mehreren Beamten des Bergwerks begleitet, jeden Teil des Bergwerks zu befahren und die Schächte, Strecken, flachen Schächte, Betriebspunkte, Wetterausziehstrecken, Ventilationsvorrichtungen, alten Baue und die Triebwerke zu besichtigen. Zum Zwecke der Besichtigung soll von dem Eigentümer, Repräsentanten oder Betriebsfuhrer und allen Personen in dem Bergwerke jede Erleichterung gewährt werden, und die bestellten Personen sollen sodann einen wahrheitsgetreuen Bericht über das Ergebnis der Besichtigung erstatten, und dieser Bericht soll in ein zu diesem Zwecke auf dem Bergwerke aufzubewahrendes Buch eingetragen und von denjenigen Personen, welche

die Besichtigung vorgenommen haben, unterzeichnet werden; und wenn der Bericht eine vorhandene Gefahr oder die Besorgnis einer solchen feststellt, so soll der Eigentümer, Repräsentant oder Betriebsführer eine getreue Abschrift des Berichtes an den Inspektor des Bezirkes einsenden."

Die Erfahrungen, die man mit dieser gesetzlichen Bestimmung gesammelt hat, gehen dahin, dafs sie sehr wohlthätig zu wirken vermag, wo von ihr Gebrauch gemacht wird, dafs aber dieser Gebrauch durchaus kein allgemeiner ist. Die meiste Beachtung findet die Vorschrift in Northumberland und Durham, wo auf manchen Gruben die Kontrollbefahrungen regelmäfsig alle 4 Wochen stattfinden. Anderwärts dehnt sich der Zwischenraum bis zu einem Vierteljahre aus, und bei den meisten Gruben findet eine Delegiertenwahl überhaupt nicht statt. Dafs dies eine Folge des fakultativen Charakters der Bestimmung ist, unterliegt keinem Zweifel. Dafs aber noch ein zweiter Umstand für die Nichtausführung der Vorschrift mafsgebend ist, darüber scheinen die englischen Arbeiter sich völlig klar zu sein. Die Delegierten sind von den Bergwerksbesitzern abhängig, sie müssen für ihre Stellung fürchten, wenn sie bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten an die Wahrheit auch dann sich halten, sobald sie den Grubenbesitzern ungünstig ist. So ziehen es denn auch jene Arbeiter, die sonst zur Wahl von Delegierten geneigt wären, vor, auf dieselbe zu verzichten.

Alle unabhängigen Sachkenner sind darüber einig, wie bedauerlich dieser Zustand ist. In England gibt es freilich den Trost, dafs eine trefflich organisierte Berginspektion besteht, wozu die obligatorische Untersuchung der unterirdischen Baue durch eine oder mehrere von dem Eigentümer, Repräsentanten oder Betriebsführer bestimmte Personen vor jeder Schicht, sowie während derselben in Bezug auf Anwesenheit von Grubengas, die Wetterführung, das Dach und die Seitenstöfse, sowie die allgemeine Sicherheit, kommt. In Frankreich soll das Institut der Delegierten alle diese Einrichtungen ersetzen. Es mufs deshalb, soll es anders segensreich wirken, mit einer Reihe von Kautelen versehen sein, deren Mangel in England selbst die Wahl, aber auch die Thätigkeit der Delegierten verhindert und ungünstig beeinflufst hat.

Der ursprüngliche Entwurf des französischen Gesetzes hatte keineswegs die Sicherheit der Bergleute in erster Reihe im Auge. Im wesentlichen war der Zweck der, den Knappen Vertreter ihrer Interessen zu schaffen, deren Aufgaben nicht genau umschrieben waren, die aber unter anderem auch durch zwei Tage im Monate

die Gruben befahren und den Eintritt von Betriebsunfällen feststellen sollten. In der Kammer wie im Senate fürchtete man aus der Unbegrenztheit der Kompetenzen Ungelegenheiten entstehen zu sehen, und so war man denn bemüht, den Delegierten jede Möglichkeit abzuschneiden, anders als für die körperliche Sicherheit der Bergarbeiter thätig zu sein. Die Ängstlichkeit, mit der dies Ziel verfolgt wurde, hat an mehreren Stellen des vorliegenden Gesetzes Ausdruck gefunden. Nach Artikel 1 sind die Delegierten lediglich für die Sicherheit der Bergleute zu bestellen. Sie haben die Gruben ausschliefslich zu dem Zwecke zu befahren, um die Vorkehrungen für die Sicherheit und die Umstände zu prüfen, unter welchen sich ein Unfall zugetragen hat. Wer wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder der Artikel 414 und 415 des Code pénal bestraft wurde, kann niemals zum Delegierten gewählt werden (Art. 6). Jede Wahl, bei welcher die Kandidaten die Abstimmung durch das Versprechen beeinflufst haben, sich mit Fragen oder Forderungen befassen zu wollen, welche nicht zur Amtsthätigkeit des Delegierten gehören, kann für ungültig erklärt werden (Art. 11). Auch die Ausführungsverordnungen sind bemüht, jeden Übergriff der Delegierten auf ein ihnen nicht zugewiesenes Gebiet zu verhindern und einer etwaigen Nichtbeachtung die Repression auf dem Fufse folgen zu lassen.

Ist dem Gesetze auf diese Weise ein bestimmter Charakter aufgeprägt, verfolgt es, abweichend vom ursprünglichen Entwurfe, ausschliefslich den Zweck, die Sicherheit der Gruben in erfolgreicher und für die Bergleute zugleich vertrauenerweckender Weise zu erhöhen, so ist die Frage wohl berechtigt, ob auch alle bisherigen Erfahrungen Berücksichtigung gefunden haben, ob jene Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt worden sind, die einer erspriefslichen Thätigkeit der Delegierten innerhalb des engen, ihnen gezogenen Rahmens entgegenstehen.

Der fakultative Charakter der Einrichtung hat in England — wie schon bemerkt wurde — einen Teil des Mifserfolges verursacht. Das vorliegende Gesetz erklärt die Wahl von Delegierten für obligatorisch. Der ursprüngliche Entwurf begnügte sich damit, lediglich für Bergbaue mit mehr als 200 Arbeitern die Bestellung von Delegierten anzuordnen, für alle andern Gruben dieselbe dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu überlassen. Der gegenwärtige Artikel 1 schreibt nunmehr für alle Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche die Wahl von Delegierten vor, und gestattet nur die Befreiung jener Gruben, die unter Tage weniger als 25 Arbeiter beschäftigen.

Mit der obligatorischen Einführung der Delegiertenwahl ist das Mafs der notwendigen Kautelen keineswegs erschöpft. Es mufs auch das Minimalmafs der Leistungen bestimmt werden, nach welchem sich dann die Ausdehnung der Aufsichtsbezirke zu richten hat, etwas, woran leider bei der Einrichtung der Gewerbeinspektion bisher nirgends gedacht wurde. Im Artikel 2 wird nun normiert, dafs der Delegierte verpflichtet sei, zweimal monatlich sämtliche Strecken, Schächte und Arbeitsorte zu befahren und die für den Verkehr und die Beförderung der Arbeiter dienenden Einrichtungen zu besichtigen.

Am wichtigsten für eine gedeihliche Wirksamkeit der Delegierten ist ihre Unabhängigkeit vom Grubenbesitzer. In welchem Mafse wird diese vom Gesetze gesichert?

Von vornherein mufs anerkannt werden, dafs die Freiheit bei der Wahl der Delegierten, soweit dieselbe von gesetzlichen Bestimmungen abhängig ist, gewahrt erscheint. Wahlberechtigt sind alle Arbeiter unter Tage, ohne Unterschied des Alters, welche sich im Besitze der politischen Rechte befinden und in der letzten Lohnliste eingetragen sind. Der ursprüngliche Entwurf war in diesem Punkte viel engherziger: er forderte als Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht ein Alter von mindestens 25 Jahren und eine wenigstens einjährige Beschäftigung beim Betriebe.

Die Einberufung der Wähler durch den Präfekten darf nur für einen Sonntag erfolgen. Die Wahl ist eine geheime. Aus diesem Grunde mufs, bei sonstiger Ungültigkeit des Aktes, jeder Stimmzettel unter Umschlag, nach einem auf der Präfektur hinterlegten Muster, abgegeben werden. Wer die Abstimmung dadurch zu beeinflussen versucht, dafs er einem Wähler die Furcht beibringt, er werde seine Anstellung oder Arbeit verlieren, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bedroht.

Wäre die Unabhängigkeit der Delegierten durch eine äufserlich unbeeinflufste Wahl zu erreichen, dann könnte man die schönsten Hoffnungen auf das neue Institut setzen. Demselben sind aber leider von Gesetzeswegen so schwere Bleigewichte angehängt, dafs sie den liberalen Bestimmungen über die Wahlhandlung jeden Wert nehmen. Vor allem sind die Grenzen der Aufsichtsbezirke in einer Weise gezogen, die schwere Bedenken hervorruft. Die gesamten, einem und demselben Unternehmer gehörigen Bergwerke, deren sorgfältige Befahrung nicht mehr als sechs Tage erfordert, bilden einen Aufsichtsbezirk. Erfordert die Befahrung 12, 18 usw. Tage, dann müssen zwei, drei usw. Bezirke geschaffen werden. Stets mufs jeder

Aufsichtsbezirk sich innerhalb des Gebietes desselben Grubenbesitzers befinden. Da nun nach Artikel 2 der Delegierte nur zweimal im Monate zur Befahrung der Schächte, Strecken und Arbeitsorte verpflichtet ist, so ergibt sich hieraus, dafs im Maximum zwölf Tage im Monate vom Delegierten auf die regelmäfsige Thätigkeit zu verwenden sind, wofür er eine der verwendeten Zeit entsprechende Entschädigung erhält. So bleibt denn der Delegierte auf die Fortsetzung seiner Arbeit angewiesen, er verbleibt in jener Abhängigkeit vom Wohlwollen des Grubenbesitzers und seiner Beamten, die jede freimütige Kritik, jeden wahrheitsgetreuen Bericht zu einem Wagnis machen.

Offenbar darauf gerichtet, die Unabhängigkeit der Delegierten zu verhindern, ist auch die Bestimmung, wonach nur diejenigen Personen wählbar sind, die im Aufsichtsbezirke oder in einem angrenzenden Bezirke, der aber im Besitze des gleichen Unternehmers stehen mufs, unter Tage beschäftigt sind. Eine Abschwächung erfährt diese Vorschrift durch die Anordnung, dafs unter einer Reihe von Beschränkungen auch ehemalige Arbeiter zu Delegierten gewählt werden können, sobald sie im Aufsichtsbezirke wohnen. Den günstigen Wirkungen, die sich dadurch für die ganze Einrichtung ergeben könnten, wird aber sogleich durch die Anordnung vorgebeugt, dafs auch gewesene Arbeiter nur in e i n e m Aufsichtsbezirke gewählt werden dürfen. Durch ihre Stellung als Delegierte sind sie demnach aufser stande ihr Brot zu verdienen, sie müssen sich nach einem weiteren Erwerbe umsehen, und die Zahl solcher ist wohl keine grofse, für die unter diesen Umständen das Mandat etwas Verlockendes haben könnte.

Bedeutungslos für die Stellung der Delegierten ist die im Gesetze vorgeschriebene Art der Zahlung der Entschädigung. Während der Entwurf die direkte Bezahlung durch den Werkbesitzer in Vorschlag brachte, läfst Artikel 16 des Gesetzes die Staatskasse statt dessen eintreten. Die von derselben vorgeschossenen Kosten sind dann von den Unternehmern wie direkte Steuern wieder einzuziehen. Diese Änderung wäre nur dann von Wert gewesen, wenn der Delegierte vom Gesetze nicht genötigt würde, beim Grubenbesitzer im Arbeitsverhältnisse zu verbleiben.

Fassen wir das Gesagte zusammen. Der Kardinalfehler, der eine bedeutendere Wirkung des vorliegenden Gesetzes verhindern dürfte, besteht in der mit vollem Bewufstsein geschaffenen Abhängigkeit des Delegierten vom Grubenbesitzer. Insolange diese nicht weg-

fällt, werden jene Erfolge des Gesetzes ausbleiben, die sonst zweifellos für die Sicherheit der Gruben zu erreichen wären.

Wir lassen nunmehr den Text des Gesetzes folgen:

Gesetz vom 8. Juli 1890 betreffend die Delegierten für die Sicherheit der Bergarbeiter.

Art. 1. In Gemäfsheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind Delegierte für die Sicherheit der Bergarbeiter zu bestellen, welche die unterirdischen Arbeiten in Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen ausschliefslich zu dem Zwecke befahren sollen, um die Vorkehrungen für die Sicherheit des daselbst beschäftigten Personals, aber auch die Umstände zu prüfen, unter welchen sich ein Unfall ereignet hat.

Der Wirkungskreis eines Delegierten sowie des Stellvertreters desselben hat sich auf einen unterirdischen Bezirk zu erstrecken, dessen Grenzen durch Verordnung des Präfekten mit Ermächtigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten über Bericht der Bergingeneure nach erfolgter Vernehmung des Werkbesitzers festzustellen sind.

Sämtliche einem Betriebsunternehmer gehörigen Schächte, Strecken und Arbeitslokale, deren sorgfältige Befahrung nicht mehr als sechs Tage erfordert, bilden einen Aufsichtsbezirk. Die übrigen Bezirke sind, je nachdem die Befahrung 12, 18 usw. Tage erfordert, in 2, 3 usw. Aufsichtsbezirke einzuteilen. Mit einer und derselben Verordnung sind die Grenzen der verschiedenen Aufsichtsbezirke zu bestimmen, in welche so erforderlichenfalls die Gesamtheit der einem Betriebsunternehmer gehörigen Schächte, Strecken und dabei befindlichen Arbeitsorte unter dem Territorium einer und derselben Gemeinde oder mehrerer aneinander grenzender Gemeinden geteilt wird.

Bei Änderungen im Betriebe kann der Präfekt jederzeit über Bericht der Bergingenieure nach Vernehmung des Werkbesitzers die Zahl und Grenzen der Aufsichtsbezirke ändern.

Der Verordnung des Präfekten ist ein Situationsrifs beizugeben, auf dem die Begrenzung eines jeden Aufsichtsbezirkes und die Grenzen der Gemeinden anzugeben sind, unter deren Gebiet sich derselbe erstreckt. Dieser Situationsrifs ist vom Werkbesitzer auf Verlangen des Präfekten und nach den Anweisungen desselben in drei Exemplaren zu liefern.

Dem Werkbesitzer ist die Verordnung des Präfekten binnen acht Tagen zuzustellen und gleichzeitig ein Exemplar der der Verordnung beigegebenen Risse zurückzugeben.

Ein Duplikat der Verordnung des Präfekten ist mit einem Situationsrisse im Gemeindehause derjenigen Gemeinde aufzubewahren, die in der Verordnung unter den Gemeinden, auf deren Gebiet die Aufsichtsbezirke sich erstrecken, hierzu bestimmt wird. Die Verordnung bleibt daselbst zur Einsicht für alle Beteiligten.

Über Bericht der Bergingenieure kann durch Verordnung des Präfekten jede Bergwerkskonzession oder die Gesamtheit angrenzender Bergwerkskonzessionen oder die Gesamtheit unterirdischer Betriebe von Gräbereien oder Steinbrüchen, welche demselben Werkbesitzer gehören und weniger als 25 Arbeiter unter Tage beschäftigen, von der Einrichtung der Delegierten befreit werden.

Art. 2. Der Delegierte ist verpflichtet, sämtliche Schächte, Strecken und Arbeitsorte seines Aufsichtsbezirkes zweimal monatlich zu befahren. In derselben Weise

mufs er die Einrichtungen, welche für den Verkehr und die Beförderung der Arbeiter dienen, besichtigen.

Aufserdem hat er ungesäumt die Orte zu besichtigen, wo sich ein Unfall ereignet hat, der den Tod oder die schwere Verletzung eines oder mehrerer Arbeiter herbeigeführt hat, oder die Sicherheit der Arbeiter zu gefährden vermag. Der Werkbesitzer mufs den Delegierten von jedem Unfalle sofort in Kenntnis setzen.

Der Delegierte hat bei der Befahrung alle Vorschriften zu befolgen, die zur Erhaltung der Ordnung und der Sicherheit des Betriebes erlassen worden sind.

Der Stellvertreter des Delegierten darf den letztern nur im Falle begründeter Verhinderung und nach vorausgegangener Benachrichtigung des Werkbesitzers wie des Stellvertreters durch den Delegierten vertreten.

Art. 3. Die vom Delegierten bei jeder Befahrung gemachten Wahrnehmungen müssen von ihm an demselben oder spätestens am folgenden Tage in ein Buch eingetragen werden, welches der Betriebsunternehmer zu liefern hat und das stets auf der Tagesanlage des Werkes zur Einsicht der Arbeiter bereit liegen mufs.

Der Delegierte hat in das Buch die Stunde des Beginnes und der Beendigung seiner Befahrung, sowie den von ihm eingeschlagenen Weg einzutragen.

Der Werkbesitzer kann seine Bemerkungen und Ausführungen in dasselbe Buch neben diejenigen des Delegierten eintragen.

Abschriften der einen und der andern Eintragungen sind sofort von den betreffenden Verfassern dem Präfekten einzusenden, der dieselben den Bergingenieuren mitteilen soll.

Bei ihren Befahrungen müssen die Bergingenieure und Bergkontrolleure das Buch eines jeden Aufsichtsbezirkes revidieren. Es steht ihnen immer frei, sich bei den Befahrungen von dem Delegierten des Bezirkes begleiten zu lassen.

Art. 4. Der Delegierte und dessen Stellvertreter sind mittels Listenskrutiniums nach den Anordnungen der nachfolgenden Artikel zu wählen.

Art. 5. Wahlberechtigt sind in einem Aufsichtsbezirke die daselbst unter Tage beschäftigten Arbeiter unter der Bedingung, dafs sie 1. Franzosen sind und sich im Genusse der politischen Rechte befinden; 2. in die letzte, vor Einberufung der Wähler zur Auszahlung gelangte Lohnliste des Aufsichtsbezirkes eingetragen sind.

Art. 6. Wählbar sind in einem Aufsichtsbezirke unter der Voraussetzung, dafs sie lesen und schreiben können und niemals wegen einer Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesetzes vom 21. April 1810, des Dekretes vom 3. Januar 1813 oder der Artikel 414 und 415 des Code pénal bestraft worden sind:

1. die früher genannten Wähler, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und unter Tage in dem Aufsichtsbezirke oder einem angrenzenden Aufsichtsbezirke beschäftigt sind, welche demselben Werkbesitzer zugehören und durch die gleiche Verordnung des Präfekten nach Absatz 3 des Artikels 1 festgestellt sind;

2. die ehemaligen Arbeiter, welche in einer der Gemeinden wohnen, unter deren Gebiet die Gesamtheit derjenigen Aufsichtsbezirke sich erstreckt, welche mit dem betreffenden Aufsichtsbezirke in der nämlichen Verordnung gemäfs Absatz 3 des Artikels 1 enthalten sind, jedoch unter der Bedingung, dafs sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, Franzosen sind, sich im Genusse der politischen Rechte befinden, wenigstens 5 Jahre unter Tage in den in der vorgenannten Verordnung angeführten Aufsichtsbezirken gearbeitet haben und nicht mehr als 10 Jahre aufgehört haben, dort entweder als Arbeiter unter Tage oder als Delegierter oder Stellvertreter von Delegierten beschäftigt zu sein;

3. die ehemaligen Arbeiter sind nur dann wählbar, wenn sie nicht bereits Delegierte für einen Aufsichtsbezirk des Bergwerkes des Werkbesitzers oder für den Aufsichtsbezirk eines andern in oder aufserhalb des Gebietes ihrer Gemeinde liegenden Bergwerkes sind.

Während der ersten 5 Jahre nach Eröffnung des Betriebes in einem neuen Aufsichtsbezirke sind diejenigen Wähler wählbar, welche fünfjährige Arbeit unter Tage in einem Bergwerke, einer Gräberei oder einem unterirdischen Steinbruche gleicher Art nachzuweisen vermögen.

Art. 7. Der Werkbesitzer hat innerhalb 8 Tage nach erfolgter Veröffentlichung der die Wähler berufenden Verordnung des Präfekten die zusammengestellte Wählerliste dem Vorsteher einer jeden Gemeinde, unter die sich der Aufsichtsbezirk erstreckt, in 3 Exemplaren zu übersenden. Der Gemeindevorsteher hat diese Liste ungesäumt an der Thür des Gemeindehauses anschlagen zu lassen und hierüber ein Protokoll aufzunehmen; die beiden andern Exemplare nebst einer Protokollabschrift hat er dem Präfekten und dem Friedensrichter zu übermitteln. Innerhalb derselben achttägigen Frist hat der Werkbesitzer die Wählerliste an den für Bekanntmachungen an die Arbeiter bestimmten Stellen anschlagen zu lassen.

Unterläfst es der Werkbesitzer, die Wählerliste in der bezeichneten Frist und der vorgeschriebenen Art den Gemeindevorstehern zu übersenden und anschlagen zu lassen, so hat der Präfekt sie auf Kosten des Werkbesitzers aufstellen und anschlagen zu lassen, unbeschadet der den letztern wegen Übertretung dieses Gesetzes treffenden Strafen.

Erheben Beteiligte Einspruch, dann mufs der Rekurs binnen 5 Tagen nach dem Anschlagen seitens des letzten der betreffenden Gemeindevorsteher beim Friedensrichter eingebracht werden, welcher sofort und in letzter Instanz entscheidet.

Erstreckt sich ein Aufsichtsbezirk über zwei oder mehrere Kantons, so ist derjenige Friedensrichter kompetent, in dessen Kanton das Gemeindehaus derjenigen Gemeinde liegt, welche in der die Wähler berufenden Verordnung des Präfekten als Wahlort bestimmt ist.

Art. 8. Die Wähler eines Aufsichtsbezirkes sind durch eine Verordnung des Präfekten zusammenzuberufen.

Die Verordnung mufs in den Gemeinden, unter deren Gebiet der Aufsichtsbezirk sich erstreckt, veröffentlicht und angeschlagen werden, und zwar wenigstens fünfzehn Tage vor der Wahl, die stets an einem Sonntage stattfinden mufs.

Die Verordnung hat nebst dem Tag der Wahl die Stunden des Beginnes und Schlusses der Stimmenabgabe festzusetzen.

Die Abstimmung findet im Gemeindehause derjenigen Gemeinde statt, welche durch die Einberufungsverordnung unter denen bezeichnet wird, unter deren Gebiet sich der Aufsichtsbezirk erstreckt.

Art. 9. Der Gemeindevorsteher ist Vorsitzender des Wahlbureaus; er nimmt zu Beisitzern den ältesten und jüngsten der zu Anfang der Abstimmung anwesenden Wähler, und wenn solche nicht erschienen sind oder keiner derselben Beisitzer sein will, zwei Mitglieder des Gemeinderates.

Jeder Stimmzettel mufs zwei Namen enthalten unter Angabe der Eigenschaft als Delegierter oder Stellvertreter bei jedem Kandidaten. Als gewählt erscheint beim ersten Wahlgange, wer die absolute Stimmenmehrheit und wenigstens ein Viertel der Stimmen aller eingeschriebenen Wähler erhalten hat.

Beim zweiten Wahlgange genügt die relative Stimmenmehrheit ohne Rucksicbt auf die Zahl der Abstimmenden.

Bei Stimmengleichheit ist der Älteste als gewählt zu betrachten.

Wird eine zweite Wahl erforderlich, so hat dieselbe am folgenden Sonntag in derselben Weise, in Bezug auf Form und Dauer, stattzufinden.

Die Abstimmung mufs, bei sonstiger Nichtigkeit, unter Umschlag nach einem auf der Präfektur hinterlegten Muster erfolgen.

Art. 10. Diejenigen, welche, sei es durch Thätlichkeiten, Gewalt, Drohungen, Geschenke oder Versprechungen, sei es dadurch die Abstimmung beeinflufst haben, dafs sie einem Wähler die Furcht beibringen, er werde seine Anstellung oder Arbeit verlieren oder sich, seine Familie oder sein Vermögen schädigen, sind mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe von 100 his 2000 Franken zu bestrafen.

Artikel 463 Code pénal kann zur Anwendung gelangen.

Art. 11. Jede Wahl, bei welcher die gewählten Kandidaten die Abstimmung durch das Versprechen beeinflufst haben, sich mit Fragen oder Forderungen beschäftigen zu wollen, welcbe der Amtsthätigkeit des Delegierten fremd sind, wie sie Absatz 1 des Artikels 1 festsetzt, kann für ungültig erklärt werden.

Art. 12. Nach erfolgter Zählung der abgegebenen Stimmen macht der Vorsitzende das Resultat der Wahl bekannt, fafst das Wahlprotokoll ah und übermittelt es dem Präfekten.

Einsprüche sind zu Protokoll zu geben oder bei Vermeidung der Ungültigkeit binnen drei Tagen nach der Wahl dem Präfekten einzureichen, der den Empfang zu bescheinigen hat.

Die Betriebsunternehmer können innerhalb derselben Frist wie die Wähler dem Präfekten ihren Einspruch überreichen.

Werden Einsprüche erhoben oder ist der Präfekt der Ansicht, dafs die gesetzlichen Vorschriften nicht befolgt wurden, so sind die Akten spätestens am 5. Tage nach der Wahl dem Präfekturrat zu übersenden, der in den nächsten 8 Tagen die Sache zu entscheiden hat.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist binnen Monatsfrist die Neuwahl vorzunehmen.

Art. 13. Die Delegierten und deren Stellvertreter werden für 3 Jahre gewählt; sie müssen jedoch ihr Amt so lange fortführen, als sie nicht ersetzt sind.

Nach Ablauf der 3 Jahre sind binnen Monatsfrist Neuwahlen vorzunehmen.

Einen Monat nach dem Ausscheiden eines Delegierten oder Stellvertreters mufs derselbe ersetzt werden, möge derselbe gestorben sein, sein Amt niedergelegt haben, abgesetzt worden oder der Eigenschaften für die Wählbarkeit verlustig gegangen sein.

Der Neugewählte ist für den Rest jener Zeit ernannt, welche für die Amtsführung seines Vorgängers bestimmt war.

Für die Aufsichtsbezirke, welche im Sinne des Absatzes 4 des Artikels 1 dieses Gesetzes neu gebildet oder abgeändert wurden, müssen Neuwahlen ausgeschrieben werden.

Art. 14. Artikel 7 Absatz 3 des Dekretes vom 3. Januar 1813 wird abgeändert wie folgt:

Wenn Einsprüche erhoben sind, sollen drei Sachverständige mit den erforderlichen Erhebungen beauftragt werden. Der erste ist von dem Präfekten, der zweite von

dem Betriebsunternehmer zu ernennen und der dritte ist von Rechtswegen der Delegierte des Aufsichtsbezirkes, oder wird, falls kein Aufsichtsbezirk besteht, vom Friedensrichter ernannt.

Art. 15. Jeder Delegierte wie Stellvertreter eines solchen kann wegen grober Nachlässigkeit oder wegen Mifsbrauches bei Ausübung des Amtes oder infolge einer Verurteilung gemäfs der Artikel 414 und 415 des Code pénal durch Verordnung des Präfekten auf höchstens drei Monate vom Amte enthoben werden, und zwar nach vorhergegangener Untersuchung und auf Grund eines motivierten Gutachtens der Bergingenieure, sowie nach Vernehmung des Delegierten.

Die Verordnung wegen Amtseutsetzung ist binnen 14 Tagen vom Präfekten dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu unterbreiten, der die Entsetzung aufheben, abkürzen oder geeignetenfalls bestätigen kann.

Die abgesetzten Delegierten oder Stellvertreter können vor Ablauf von 3 Jahren nicht wiedergewählt werden.

Art. 16. Die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Befahrungen sind dem Delegierten aus der Staatskasse als Arbeitstage zu bezahlen.

Im Dezember eines jeden Jahres hat der Präfekt, über Bericht der Bergingenieure und mit Ermächtigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, für das nächste Jahr und für jeden Aufsichtsbezirk die Maximalzahl der vom Delegierten auf die Befahrungen zu verwendenden Tage sowie die Höhe des Tagelohnes festzusetzen. Ebenso hat er die monatliche Minimalentschädigung für die Aufsichtsbezirke mit höchstens 120 Arbeitern festzustellen.

In allen andern Fällen darf die den Delegierten für die vorgeschriebenen monatlichen Befahrungen zu leistende Entschädigung nicht geringer sein, als der Lohn für zehn Arbeitstage.

Die aufsergewöhnlichen Befahrungen eines Delegierten, sei es zur Begleitung der Bergingenieure oder Bergkontrolleure, sei es infolge von Unfällen, sind demselben aufserdem und zum gleichen Lohnsatze zu bezahlen.

Der Delegierte hat monatlich eine Aufstellung der von ihm und seinem Stellvertreter auf die Befahrungen verwendeten Tage zu liefern. Diese Aufstellung ist von den Bergingenieuren zu bescheinigen und vom Präfekten festzusetzen.

Die jedem Delegierten zukommende Summe wird demselben aus der Staatskasse auf monatliche Anweisung des Präfekten ausbezahlt.

Die von der Staatskasse vorgeschossenen Kosten sind wie direkte Steuern von den Werkbesitzern wieder einzuziehen.

Art. 17. In Gemäfsheit des Gesetzes vom 21. April 1810 werden verfolgt und bestraft:

Alle diejenigen, welche den Befahrungen und Erhebungen ein Hindernis in den Weg legen oder den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln.

Art. 18. Durch Verordnung des Präfekten können über Bericht des Bergingenieurs Tagebaue von Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen, im Hinblick auf ihre besondere Gefahr, den unterirdischen Bauen in Bezug auf die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes gleichgestellt werden.

In diesem Falle sind die bei der Gewinnung beschäftigten Arbeiter den unterirdischen Arbeitern bezüglich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit gleichzustellen.

MISZELLEN.

DIE ÖSTERREICHISCHE GEWERBE-INSPEKTION IN DEN JAHREN 1889 UND 1890.[1])

VON

E. MISCHLER
IN PRAG.

In der Organisation des Institutes der Gewerbe-Inspektoren ist die Neuerung zu erwähnen, dafs die Zahl der Inspektoren um einen vermehrt wurde, welchem das Schiffergewerbe zugewiesen ist, und dafs in 8 Aufsichtsbezirken dem Inspektor je ein Assistent beigegeben wurde. Die auf diese Hilfsbeamten bezügliche Instruktion enthält keine Details, sondern variiert nur den Ausdruck „Assistent". Allerdings ist hier die Frage gestattet, ob es nicht besser gewesen wäre, eine gröfsere Anzahl neuer Inspektoren zu ernennen und dadurch die Sprengel zu verkleinern, daneben aber den Inspektoren Geldbeträge zur Verfügung zu stellen, mittels deren sie geringere Schreibkräfte besoldet hätten. Doch ist es selbstverständlich freudig zu begrüfsen, dafs diese überbürdeten Aufsichtsorgane wenigstens einigermafsen entlastet und instandgesetzt werden, sich mehr der eigentlichen Inspektionsthätigkeit zuzuwenden. Dies war um so mehr notwendig, als der Wirkungskreis der Gewerbe-Inspektoren durch die am 1. August respektive am 1. November 1889 ins Leben getretenen Gesetze über die Kranken- beziehungsweise Unfallversicherung eine bedeutende Erweiterung erfahren hat. Dabei ist diese Thätigkeit der Organe eine sehr schwierige, weil die beiden sozialen Gesetze in der ersten Zeit einer

[1]) Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1889. Wien 1890. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gr. 8° VIII und 418 SS. — Dass. für 1890. Wien 1891, gr. 8° VI und 375 SS.

Unzahl von ungelösten Streitfragen gegenüberstanden. Von sonstigen in die sozialen Verhältnisse tief einschneidenden legislativen Vorgängen möchte ich nur derjenigen Ministerialentscheidung (vom 13./IX. 1889 Z. 36074) Erwähnung thun, in welcher die Gewerbe-Ordnung im § 88 a lit. h leider dahin interpretiert wurde, dafs die Kündigungsfrist in den Arbeits-Ordnungen auch ausgeschlossen werden könne. Da der Fabrikant sich in der günstigen Position befindet und der Arbeiter oft genug genötigt ist, Arbeiten anzunehmen, ohne lange nach der Arbeitsordnung Umschau halten zu dürfen, so ist durch diese Entscheidung die Möglichkeit gegeben, Arbeiter und Arbeitermassen zu jedem beliebigen Momente zu verabschieden, das heifst, oft geradezu momentan brotlos zu machen. Es lehrt die Geschichte der Strikes in den beiden Jahren, wie oft Reibungen gerade durch diese niemals zu rechtfertigende Bestimmung hervorgerufen wurden. — Als sehr zweckmäfsig ist zu bezeichnen, dafs der Zentral-Gewerbe-Inspektor nunmehr die Mitgliedschaft im Obersten Sanitätsrate erlangte.

Dafs der allgemeine Bericht des Zentral-Gewerbe-Inspektors auch in diesen Jahren wieder die gewohnte Milde atmet, braucht nicht erst weiter betont zu werden. Und doch — während der Genannte in den ersten Berichten sehr deutlich auf Seite der Arbeitgeber stand, erörtert er im Berichte für 1889 in langer Auseinandersetzung seine Mittelstellung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus einem anscheinend aufserhalb der sozialen Entwickelung stehenden Standpunkte, und stellt sich in der, im übrigen besonders inhaltsleeren Einleitung für 1890 schüchtern einigermafsen auf Seite der Arbeiter. Auch der gewohnten wortreichen Diktion und mancherlei Versehen begegnen wir von neuem. So bringt der Zentral-Gewerbe-Inspektor (1889) einen die Thätigkeit der Gewerbe-Inspektoren lobenden Brief irgend eines nicht genannten „Grofsindustriellen aus dem nördlichen Böhmen“ zum Abdruck, der nicht einmal etwas Bemerkenswertes enthält; wozu dies? Oder, er druckt (1890) einen Artikel aus dem „Kleingewerbe“ ab, den dieses einem deutschen Fachblatte entnommen hatte. Seite 22 (1889) heifst es „Höher noch als das Gefühl der Billigkeit ..... ist die Achtung vor dem Rechte des anderen zu stellen“; gerade umgekehrt! Die Achtung vor dem Rechte des anderen ist das mindeste, was in einem geordneten Staate von jedermann zu fordern ist, die Billigkeit und das Wohlwollen stehen bedeutend höher. Hierin liegt ein Angelpunkt der Anschauungen des Zentral-Gewerbe-Inspektors und damit einiger Gewerbe-Inspektoren, welche fortwährend Pflicht und Wohlthätigkeit vermengen und welche verkennen, dafs es sich um letztere in erster Linie gar nicht handelt, sondern, dafs es schon ein schöner Erfolg wäre, würde nur dem Recht überall Recht verschafft werden. Sie verkennen total den gegenwärtigen Umschwung der Dinge, welcher eben bezweckt, an Stelle freiwilligen caritativen Gewährens die Pflicht zu setzen. Die Aufgabe der Gewerbe-Inspektoren liegt vor allem darin, der Sozialgesetzgebung Nachdruck zu verschaffen. Seite 25 (1889)

stellt nun der allgemeine Bericht die Behauptung auf: „die Beachtung des geschriebenen Gesetzes lasse sich erzwingen“. Schon dies ist nicht richtig, denn die Einzelberichte der Inspektoren lehren auf jeder Seite das Gegenteil. Es heifst aber nun weiter „Opferwilligkeit liegt gänzlich aufser dem Bereiche des im Wege der Repression Erreichbaren“. Halten wir diese beiden Aussprüche des Berichtes zusammen und bedenken wir, dafs viele der Einzelberichte gerade mit Vorliebe von dieser „Opferwilligkeit“ handeln, so sehen wir den Irrweg klar vor uns, auf dem sich dieselben bewegen. Oder — die strikte Ausnützung des Rechtes der Fabrikanten wird in den Berichten mit Vorliebe als „Rücksichtslosigkeit“ ausgelegt; was soll aber das Gefühl bei der Frage des sozialen Rechtes? Ganz besonders verworren ist auch der folgende Ausspruch (einl. Bericht 1890 S. 14): „Jeder warm Fühlende betrachtet es unleugbar als Pflicht, dem Schwachen ..... Beistand zu leisten ..... Nicht immer ist es aber nur ..... Mitleid, das die Verwendung für den Arbeiter veranlafst, sondern es wirken des öftern auch das Rechtsgefühl, der empfangene Eindruck, dafs Unrecht oder unbillige Gesinnung vorliegen, bestimmend, für den Arbeiter einzutreten“. Endlich möchte ich doch glauben, dafs es nicht gut sei, fortwährend vom „Sozialen Frieden“ zu sprechen. „Friede“ und „Krieg“ lassen sich nicht trennen; so unklar die Vorstellung eines ewigen politischen Friedens ist, ebenso schief und noch weit schiefer ist jene eines sozialen Friedens. Nur bei ganz oberflächlicher Diktion könnte man solche schwerwiegende Worte wie Pflicht, Recht, Mitleid, Sozialer Friede und so fort in dem vom Verfasser beliebten Sinne gelten lassen. Will man nicht tiefer gehen, so ist es besser, sie ganz aus dem Spiel zu lassen.

Die Genossenschaften leisten wohl nicht dasjenige, was der einleitende Bericht (1889) von ihnen voraussetzt, und namentlich ihre Arbeitsvermittelung ist umfänglich sehr beschränkt. In dieser Hinsicht legt der Verfasser grofsen Wert (vielleicht zu grofsen, wie die Zustände vor den Genossenschaftskanzleien in der Kumpf- und Blumenstockgasse, auf dem Salzgries usw. beweisen) auf die Thätigkeit des Vereins für Arbeitsvermittelung in Wien (Filiale in Brünn) und den Zentralverein für Lehrlingsunterbringung. In anderer Hinsicht erwähnt er als rühmenswert des niederösterreichischen Volksbildungsvereins, des von ihm gegründeten gewerbe-hygienischen Museums usw.; vielleicht wäre auch des deutschen Handwerkervereins in Prag zu gedenken gewesen.

Die Dürftigkeit des einleitenden Berichtes scheint mir auch darin ihre Ursache zu haben, dafs es sein Verfasser unterläfst, die vergleichbaren Momente herauszuheben und zusammenzufassen, und auf diese Weise ein ebenso genaues wie eingehendes Gesamtbild den Einzelberichten vorauszusenden. Die im grofsen und ganzen übereinstimmend gearbeiteten Einzelberichte fordern eine solche Zusammenfassung geradezu heraus.

Eine der Hauptaufgaben dieser Einleitungen liegt dann darin, jene

Punkte zu bezeichnen, auf welche die Sozialgesetzgebung und Verwaltung ausgedehnt werden sollte, wie dies noch in jener für 1889 der Fall ist. Dafs der Unfug abzustellen sei, die in den Etablissements vorzunehmenden Kommissionen zur Prüfung von Mifsständen vorher anzukündigen, sollte gar nicht erst gesagt werden müssen. Ebenso berechtigt ist das Verlangen der Verlegung der Lohnzahlung vom Samstag auf einen andern Tag (nur nicht, was immer noch vielfach geschieht, auf den Sonntag) und auf die Zeit während der Arbeit. Berechtigt ist auch der allgemeine Wunsch nach genauer Erstattung von Unfallsanzeigen an den Inspektor. Auch möchte ich — im Gegensatz zu dem Verfasser des vortrefflichen Wiener Berichtes — der Ansicht sein, dafs die Gewerbeinspektoren berechtigt oder verpflichtet werden sollten, Atteste über den Wert von Schutzvorrichtungen an die Erzeuger derselben hinauszugeben, insoweit sie diesbezüglich Erfahrungen besitzen; ist doch hierzu gar niemand kompetenter als gerade der Gewerbeinspektor. Charakseristisch ist, dafs so viele der Berichte es als „erfreulich, human“ usw. hinstellen, wenn die Arbeiter-quoten an den Hilfskassenbeiträgen vom Fabrikanten übernommen werden. Würde man die Verfasser fragen, ob sie eine gesetzliche Neuregelung in diesem Sinne befürworten, so dürften sie wohl kaum zustimmen. Dann ist aber nicht klar, was mit solchen Behauptungen bezweckt wird; es liegt hier wieder eine Verwechselung von Pflicht und Wohlthat vor, und eine Verwechselung des Arbeiters mit dem Armen. Ist die Übernahme auch der $^1/_3$ oder $^1/_{10}$ Quote des Arbeiters durch den Fabrikanten wünschenswert, dann stelle man einfach das Postulat nach Reform der Unfalls- und Krankenkassengesetzgebung in diesem Sinne. Ganz schüchtern wagen sich endlich auch die Vorschläge zur Einführung von Arbeiterausschüssen hervor, wie solche z. B. in Smichow, W.-Neustadt, Prag, Budweis, namentlich in Waggonfabriken bereits bestehen. Nur verdirbt der einleitende Bericht (1890) wieder die Sache, wenn er sie S. 15 als „dem Wesen nach harmlos“ bezeichnen zu müssen glaubt. Hier bricht wieder der Tenor der früheren Einleitungen durch, welche unablässig bemüht waren, die vollständige Ungefährlichkeit der Sozialgesetzgebung für die Arbeitgeber zu betonen.

Es könnten noch viele wertvolle Hinweise auf Ausgestaltung der Gesetzgebung, namentlich aus den Einzelberichten für 1890 hervorgehoben werden. So sollten die Verhältnisse der Störarbeit besonders geregelt werden. Gut ist auch der Vorschlag der Kontrole des Schulbesuches der Lehrlinge durch monatliche Schulnachrichten an die Lehrherren. Sehr berechtigt sind die Klagen über das häufig geringe Entgegenkommen der Gewerbsbehörden I. Instanz, während seitens der Landesstellen eine viel berechtigtere Auffassung allgemein Platz gegriffen hat, usf. —

Das Hauptorteil, welches sich aus dem Gesamtberichte und den Einzelberichten zunächst über die Befolgung der Sozialgesetze ergibt, mufs dahin lauten, dafs wohl eine allmähliche Besserung eintritt und

einzelne Lichtseiten nicht zu verkennen sind, namentlich, was die Auffassung der Stellung der Gewerbeinspektoren, dann die Verwendung von Kindern und Frauen, die Einhaltung der Arbeitszeit u. dgl. m. anbelangt; im ganzen genommen mufs aber das Terrain sehr allmählich und Schritt für Schritt gewonnen werden. Wie viel hier noch zu thun ist, nur um auf die allgemeine Stimmung einzuwirken und die allgemeine Anschauung umzugestalten, mag daraus entnommen werden, dafs ein Gewerbtreibender eine durchaus nicht dringliche Reparatur an der Wasserleitung in der Wohnung eines Gewerbeinspektors (ohne dessen Wissen) am — Sontag Vormittag vornahm!

Hinsichlich der sozialen Lage ertönen die Klagen über die Fabrikszustände seltener als über jene im Gewerbe. Ein brennender Punkt, dem diesmal seitens der Gewerbeinspektoren viel Aufmerksamkeit zugewendet wurde, ist die Lehrlingsfrage. Die Lehrlinge lernen, so lautet das ziemlich übereinstimmende Urteil der Inspektoren, welches der theoretischen Anschauung direkt zuwiderläuft, im Gewerbe nahezu nichts, dagegen wohl in Fabriken; die Lehrlinge dienen im Handwerk nicht selten dazu, um dasselbe zu einem Grofsbetriebe mit billigen Arbeitskräften zu erweitern. Wenn in manchen wichtigen Bezirken die Löhne seit 10—20 Jahren eine sinkende Tendenz bewahren, so wird dies hauptsächlich der Verwendung von derartiger billiger Arbeitskraft zugeschrieben; in Brünn z. B. sollen (Berichte 1889 S. 296, 1890 S. 283) die Löhne der Textilarbeiter seit 15 Jahren um 50% zurückgewichen sein. — Was endlich die wirtschaftliche Lage anbelangt, so waren aus den Berichten von 1889 manche Anzeichen eines allmälichen Prosperierens zu entnehmen, wogegen die Berichte für 1890 wieder weniger günstig lauten, namentlich was das Handwerk anbelangt. Am entschiedensten spricht sich in dieser Hinsicht der Grazer Bericht (1889) aus, welcher eine Besserung „einzig und allein von der gänzlichen Umgestaltung der Organisation des Kleingewerbes abhängig“ erklärt. —

Die Amtsthätigkeit der Gewerbeinspektoren war umfänglich eine sehr bedeutende und wieder in Zunahme begriffene, wie folgende Zahlen bezeugen:

	1890.	1889.	1888.
Zahl der inspizierten Etablissements	5.892	4.366	4.086
mit Arbeitern	342.816	259.668	265.393
Zahl der Einladungen zu Kommissionen . . .	2.786	1.853	1.590
hierüber persönliche Anteilnahme in Fällen	887	?	?
beziehungsweise schriftliche Äufserung . .	768	?	?
Zahl der Gutachten und Äufserungen an die politischen Behörden und Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten	7.526	6.725	3.490

Eine geradezu bedeutende und segensreiche Thätigkeit entfalteten die Inspektoren auf dem Gebiete des Strikewesens, und die Nachrichten, welche in den Einzelberichten hierüber enthalten sind, sind un-

gemein wertvoll. Dagegen ist es höchst bedauerlich, dafs von seiten der Zentralleitung keine Vorsorge getroffen wurde, um eine gleichmäfsige statistische Beobachtung dieser sozialen Bewegung herbeizuführen. Wir finden in den einleitenden Berichten nur ganz belanglose, allgemeine Bemerkungen, was um so tadelnswerter ist, als die Maibewegung des Jahres 1890 genau vorauszusehen war. In den Forderungen der Strikenden des Jahres 1890 tritt eine allgemeine Übereinstimmung schon weit mehr als im Vorjahre hervor; abgesehen von der Forderung nach Lohnerhöhung, die allenthalben gestellt wird, ist es namentlich jene nach Verkürzung der Arbeitszeit (bis zu acht Stunden herab) und nach Abschaffung der Akkordarbeit. Im allgemeinen unterstützten die Inspektoren die Forderung nach Lohnerhöhung, und hier und da auch nach Verkürzung der Arbeitszeit bei thatsächlichen Mifsständen; dagegen verhielten sie sich gegen die Abschaffung der Akkordarbeit und die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden ablehnend. Dennoch verkennen sie — und dies zeugt für ihr unbefangenes Urteil — durchaus nicht die Schädlichkeit der Akkordarbeit, welche eben vorwiegend nicht dem säumigen, sondern dem schwachen Arbeiter zum Nachteile gereicht. Die Erfolge, welche die Arbeiter namentlich in der Bewegung des Jahres 1890 erreichten, waren besonders im Handwerk wenig belangreich, und den Grund hierfür finden die Inspektoren weniger in etwaigen überspannten Forderungen — obwohl diese durchaus nicht so selten sind —, als vielmehr in der schlechten wirtschaftlichen Lage, namentlich im kleineren Gewerbe. Der Wiener Bericht konstatiert 1890 40 Strikes von 16000 Arbeitern mit 210000 fl. Lohnentgang, wovon 26 Fabriken mit 5600 Arbeitern und 69000 fl. Entgang und 14 Gewerbekategorieen mit 10400 Arbeitern sowie 141000 fl. Lohnentgang ergriffen wurden. Höchst instruktiv ist die Zusammenstellung der Strikeursachen, welche der Reichenberger Bericht für 1889 enthält (Textilindustrie), weil es hier weniger auf die Forderungen der Propaganda, als auf innere Mifsstände in der Industrie ankam:

Eine längere als die gesetzlich normierte Arbeitszeit; Nichteinhaltung von Mittagspausen; das an die Arbeiter ergangene Verbot, während der Mittagspause zusammenzukommen; die Beschuldigung, Drohbriefe geschrieben zu haben; Entlassung der Arbeiter ohne Rücksicht auf getroffenen Vereinbarungen; die verweigerte Lohnerhöhung; Weigerung der Arbeiter, wiederholten Lohnherabsetzungen zuzustimmen; Zumutung anderer als der bei der Aufnahme vereinbarten Arbeiten; hohe Geldstrafen; Mangel an gutem Trinkwasser; Verwendung schlechter Garne; Weigerung des Unternehmers, bei durch sein Verschulden hervorgerufenen Arbeitsunterbrechungen Entschädigung zu leisten; brutale Behandlung seitens des Fabriksleiters; Nichtvorhandensein von Tabellen mit Arbeitspreisen; nicht ausreichende Heizung der Arbeitsräume; Forderung, absolut tadellose Loden zu liefern; Verantwortlichmachung für alle Webfehler, auch wenn die Qualität des Garns die Schuld trägt; fortge-

setzte Entlassung älterer Arbeiter; Weigerung, Kontroll-(Schlufs-)Uhren beizustellen; Weigerung, Nebenarbeiten, wie Leimen und Umbäumen der Ketten, vorzunehmen; Weigerung, schlechtgeschlichtete Ketten und fehlerhafte Garne im Tagelohn verweben zu lassen; die Aufrechnung für mehr verbrauchte Garne; die Anwendung des alten Gewichts bei der Warenübernahme; Weigerung, die Arbeiten mit schlechten Garnen fortzusetzen, welche, um überhaupt verwebt werden zu können, mit Petroleum und Wasser befeuchtet werden müssen; die Weiterverwendung von Wagen und Gewichten, deren Richtigkeit angezweifelt wurde; die Nichteinbeziehung der Dampfkraft und langsamer Gang der Maschinen bei Verwendung von Wasserkraft. —

Während die Thätigkeit der Inspektoren in allen Bezirken die vollste Zustimmung unbefangener Beobachter finden mufs, so steht mit der überall eingehaltenen zutreffenden Haltung der Tenor der Berichte nicht selten einigermafsen im Widerspruch. Diese teilen sich ziemlich ersichtlich in zwei Gruppen. Auf der einen Seite stehen jene auch textlich trefflichen Berichte, welche eine entschiedene Sprache und einen arbeiterfreundlichen Grundton, demgemäfs auch eine weniger günstige Ansicht der sozialen Lage zeigen; dies sind (das Jahr 1889 als Grundlage genommen, da im Jahre 1890 einige Personalveränderungen stattfanden, welche die Berichterstattung wesentlich hemmten) jene für Wien (Gewerbe-Inspektor M. Kulka), Graz (Dr. V. Pogatschnigg), Reichenberg (J. Malek; derselbe wurde 1890 nach Olmütz versetzt), Budweis (E. Feyerfeil) und Olmütz (Dpl. Ing. F. Klein; derselbe wurde 1890 nach Troppau versetzt); für 1890 könnte man auch den Bericht für Galizien und die Bukowina hierher zählen (A. Nawratil); die übrigen Berichte sind kühler gehalten und lassen auch günstigere Urteile über die Lage durchschimmern; doch ist nicht zu verkennen, dafs diese Urteile mit den Details oft genug in Widerspruch stehen, und die Berichterstattung den Erscheinungen nicht so tief auf den Grund sieht. Der Schwerpunkt der Industrie in Österreich liegt aber nun gerade weit mehr in den Bezirken der erstgenannten Gruppe, als in jenen der zweiten. Die Etablissements und Arbeiter verteilen sich auf die Sprengel der beiden Gruppen in folgender Weise:

I. Gruppe.

Gewerbe Inspektions-Bezirk.	Inspizierte Etablissements	mit Arbeitern.
Wien . . .	376	12.154
Graz . . .	197	10.843
Olmütz . .	331	36.293
Reichenberg	424	30.245
Budweis . .	368	8.980
Zusammen	1.696	98.515

II. Gruppe.

Niederösterreich (ohne Wien)	185	19.008
Oberösterreich u. Salzburg .	127	14.072
Obersteiermark und Kärnten .	190	4.560
Küstenland und Dalmatien .	66	7.314
Tirol und Vorarlberg . . .	271	14.432
Prager Bezirk	222	24.539
Pilsener Bezirk	371	16.110
Brünner Bezirk	328	17.058
Schlesien	304	26.780
Galizien und Bukowina . .	328	13.554
Schiffahrts-Gewerbe	278	3.726
Zusammen	2.670	161.153

Auf die erste Gruppe, d. s. die fünf Berichte mit entschieden ungünstiger Auffassung der sozialen Lage, entfallen annähernd je 40% der inspizierten Etablissements und Arbeiter. Man sollte meinen, dafs die allgemeinen Berichte des Zentralgewerbe-Inspektors diesem wichtigen Umstande mehr Rechnung tragen sollten, als dies bisher der Fall ist.

Auch diesmal möchte ich auf wichtige und instruktive Einzelheiten der Berichte hinweisen. Im Olmützer Bericht für 1889 ist der Gewinn einer Kantine eines Bruches mit 130 Arbeitern berechnet, und zwar in folgender Weise:

	Einheitspreis				Brutto-Jahres-Gewinn
	im Grofsen.	im Kleinen.	Differenz.	Jahres-Konsum.	
1 hl Bier	fl. 8.72	fl. 12.00	. 3.28	116.25 hl	fl. 343 22
1 hl Branntwein	fl. 15.50	fl. 24.00	fl. 8.50	104.64 hl	fl. 988.13
60 St. Semmeln .	fl. 1.00	fl. 1.20	fl. 0.20	737.60 Schock	fl. 147.52
60 St. Käse . . .	fl. 0.80	fl. 1.00	fl. 0.20	175.20 Schock	fl. 35 04

Diesem Gesamt-Brutto-Jahresgewinne von 1513 fl. 91 kr. stehen an Ausgaben gegenüber: Steuern 61 fl. 98 kr., Kellnerin 144 fl., Beheizung und Beleuchtung 30 fl., somit zusammen 235 fl. 98 kr. Es resultiert somit für den Bruchbesitzer ein jährlicher widerrechtlicher Nettogewinn von 1277 fl. 93 kr., wovon rund 10 fl. auf jeden einzelnen Arbeiter entfallen; bekanntlich schreibt der § 78 der Gewerbeordnung vor, dafs die Verabfolgung von Lebensmitteln nur zu einem „die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise" vereinbart werden darf. Hält man nun diesem Gewinne die hier und da etwa abfallenden Strafen von 10 fl., 50 fl. und dergleichen entgegen, so wird man begreifen, dafs sie den Kantinenbesitzer nicht im entferntesten von seinem Vergehen abzuhalten vermögen. Die Strafen sind so gering, dafs sie meist nicht einmal eine Gesetzesumgehung veranlassen; ich finde in den Berichten nur ganz vereinzelte derartige Fälle, so zum Beispiel im Wiener Aufsichtsbezirk, wo in einer Kartonagefabrik an die weiblichen Arbeiter Kleider und Wäsche von der Schwiegermutter des Unternehmers verkauft und die Preisbeträge vom Lohne ratenweise abgezogen wurden.

Im allgemeinen dürfte man wohl annehmen, dafs Geldstrafen wegen Zuwiderhandelns gegen das Gewerbegesetz nur als einfacher Bestandteil der Produktionskosten und durchaus nicht vom ethischen Standpunkte aufgefafst werden. So erzählt zum Beispiel der Verfasser des Olmützer Berichtes (1889), dafs in einer Seidenweberei mit 130 Arbeitern eine Lohnreduktion vorgenommen wurde, als deren Ursache die daraufhin strikenden Arbeiter angaben, dafs der Fabriksleiter hierdurch die vom Bezirksgerichte über ihn und anderes Fabrikspersonal wegen roher Behandlung der Arbeiter und überdies noch wegen Überschreitung der Arbeitszeit verhängten Geldstrafen wieder hereinbringen wollte. Dafs der Fabrikant dabei ein gutes Geschäft gemacht hätte, liegt auf der Hand. Die Angaben der Arbeiter beruhten auf Wahrheit, da der Fabrikant

seinen Fabriksleiter vollständig desavouierte. Aus alledem ergibt sich, dafs mit der Bemessung von kleinen Geldstrafen ein Effekt überhaupt nicht zu erzielen ist, da diese in den Produktionskosten keine Rolle spielen, und dafs, abgesehen von höheren Strafbeträgen, der Arrest nicht nur im Nichteinbringungsfalle der Geldstrafe, sondern in gewissen Fällen in erster Linie eingeführt werden sollte.

In den diesjährigen Berichten befinden sich Angaben über Haushaltungsbudgets nur an einer einzigen Stelle (Wiener-Neustädter Bezirk, d. i. Niederösterreich ohne Wien). Ich fasse die Angaben für beide Jahre zusammen und setze die Kolonnen 10 und 11 bei, wobei die letztgenannte die Reihenfolge bestimmen soll:

(Siehe Tabelle auf Seite 202.)

Bei nahezu allen diesen Haushaltungsbudgets, in welchen übrigens auch, wegen Naturalwohnens, keine Mietsbeträge erscheinen, liegt ein exzeptionell günstiges Verhältnis der Verdienenden zu den Erhaltenden vor, so dafs die Differenz der Kolonen 8—9 mit ihren hier und da beträchtlichen Überschüssen keine weiter reichende Gültigkeit erhält. So freudig das Bemühen des Gewerbeinspektors, unablässig Haushaltungsbudgets von Arbeitern zu sammeln, zu begrüfsen ist, so dürfte dasselbe doch erst seinen Zweck erfüllen, wenn zum mindesten eine genaue Angabe der Familienbeziehung nebst Alter und Geschlecht der Einzelnen, die Stellung in der Unternehmung und der von jedem Einzelnen verdiente Lohn zur Verzeichnung kämen; alle diese Momente könnten wohl aus dem schon jetzt gegebenen Material ohne weitere Mühe entnommen werden. Auch wären einige Andeutungen über das Zustandekommen der Aufzeichnungen — welche unter Mithilfe des Fabriksdirektors entstanden — sehr erwünscht.

Ganz vortrefflich und höchst bedeutsam für die Beurteilung der verschiedenen Entlohnungssysteme sind die Ausführungen des Grazer Inspektors dort (1889, S. 114 f.), wo er die „zahlreichen und mannigfachen Praktiken und Kniffe“ erwähnt, „mittels welcher manche Gewerbsinhaber Ersparungen am Lohn zu erzielen trachten und thatsächlich auch erzielen“. Die Gründe, welche hier die Arbeiter, und in teilweiser Übereinstimmung mit ihnen der Gewerbeinspektor, gegen den Akkordlohn anführen, sind höchst schlagende. Dabei ist der Inspektor überdies leider in der Lage, mitzuteilen, dafs häufig diese Praxis, den Akkordlohn zu Benachteiligungen der Arbeiter zu benützen, geradezu „zu einer allgemeinen Übung in dem betreffenden Geschäftszweige geworden“ ist. Bekanntlich gibt es eine gesetzliche Remedur hierfür nicht, womit eine empfindliche Lücke in der Sozialgesetzgebung gekennzeichnet ist. In dem Berichte für 1890 (S. 123) macht der Verfasser einen positiven Vorschlag in dieser Hinsicht und empfiehlt eine Einrichtung ähnlich jener, welche schon dem Bergrechte älterer Zeit eigen war, wonach die

Gesamtzahl der Familienmitglieder	Zahl der verdienenden Familienmitglieder	Ausgaben für Kost, Licht und Hausbedarf		Ausgaben für Beheizung		Ausgaben für Kleider, Schuhe und Wäsche		Ausgaben für die Krankenkasse		Ausgaben für Diverses		Gesamt-Ausgaben		Gesamt-Verdienst		Durchschnittliche Ausgaben für ein Familienglied überhaupt		Durchschnittlicher Verdienst für ein verdienendes Familienmitglied	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11	
3	2	419	—	40	18	90	24	9	17	30	—	588	59	479	75	196	20	239	88
5	3	447	—	39	50	90	—	14	96	26	20	617	66	748	46	123	53	249	48
6	3	572	—	37	—	104	—	16	96	52	—	781	96	848	53	130	33	282	84
4	4	728	—	45	—	225	—	22	85	130	—	1.150	85	1.142	69	287	71	285	67
4	3	624	—	52	—	104	—	18	50	39	—	837	50	925	73	209	37	308	58
3	2	371	80	26	52	55	—	12	46	30	—	495	78	623	32	165	26	311	66
6	2	400	40	37	—	66	70	14	26	12	—	520	36	713	32	86	73	356	66
4	3	676	—	52	—	200	—	22	—	90	—	1.040	—	1.099	62	260	—	366	54
6	3	720	—	48	70	280	—	23	48	60	—	1.132	18	1.174	03	188	69	391	34
5	3	650	—	40	—	207	—	24	44	25	—	946	44	1.223	54	189	29	407	85
4	2	454	—	44	20	283	80	19	96	100	—	901	96	998	13	225	49	499	06
5	1	426	70	36	65	106	20	21	84	162	60	[1]812	75	746	50	162	60	746	50

[1]) Darunter auch 58 fl. 76 kr. Wohnungsmiete; in allen übrigen Fällen freie Wohnung.

Gedingstellung unter dem Einflusse und der Kontrolle eigener Berggeschworenen erfolgte. — Als vereinzeltes Beispiel erwähnt der Inspektor des Schiffergewerbes (1890) die bei der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft üblichen Alterszulagen der Arbeiter.

Der Inspektor des VII. Aufsichtsbezirkes (Tirol-Vorarlberg) macht (1889) auf eine alte und leicht mifsbrauchte Gepflogenheit in der Bauindustrie aufmerksam, und zwar auf das „Fiedergeld“. Dieses besteht usuell in 5 kr. per Arbeitstag eines Bauarbeiters und 10 kr. per Arbeitstag eines Lehrlings und wird in der Regel vom Bauherrn an den den offiziellen Bauplan liefernden Baumeister für die durch diesen zum Bau gestellten Leute gezahlt — weshalb, ist allerdings nicht zu ersehen. Der Mifsbrauch liegt aber nun darin, dafs sehr häufig, und insbesondere dann, wenn der Lohn sich über das örtliche Normale erhebt, stillschweigend zugegeben wird, der Fiederlohn sei den Arbeitern vom Taglohn in Abzug zu bringen; erfolgt gar noch der Lohnabzug in gröfserem Ausmafse, etwa in der doppelten Höhe, also 10—12 kr. per Tag, so begreift man leicht, dafs hiermit eine Strikeursache gegeben ist.

Derselbe Bericht enthält auch die interessante Notiz über den in Dornbirn von mehreren Fabrikanten im Verein mit der Stadtgemeinde begründeten und für Arbeitermädchen bestimmten Kochkurs, welcher starken Zuspruch findet und sehr zweckmäfsig angeordnet ist. Dagegen ist zu bemerken, dafs die im vorigjährigen Berichte mit grofsen Worten und unter Nennung der Namen der „Wohlthäter“ angekündigte Filiale (oder gar Reihen von Filialen) der Brünner Volksküche, welche im Arbeiterviertel Zeile eingerichtet wurde, wegen Mangel an Beteiligung aufgelassen werden mufste. Da diese Einrichtung aber nach der Meinung der Herrn Inspektors „geradezu eine aufserordentliche Wohlthat zu nennen gewesen wäre“, und bisher sich für jede Wohlthat noch immer der erforderliche Empfänger, und dies insbesondere in der Fabrikantenstadt Brünn gefunden hat, so mufs die Sache doch irgend ein Bedenken haben. Solche Mifserfolge von als höchst rühmenswert hingestellten Einrichtungen geben zu denken, ob alle die, stets mit ausführlichster Namensnennung der Gründer verbundenen Aufzählungen von humanitären Institutionen einer kräftigeren Beleuchtung stand halten würden. Der in Brünn bereits vor mehreren Jahren entstandene Verein zur Erbauung billiger Wohnungen, dessen gleichfalls in rühmendster Weise in den Berichten Erwähnung geschah, hatte bisher mit dem Häuserbau noch nicht begonnen. Am schlimmsten liegen die Wohnungsverhältnisse jedoch im Kleingewerbe, und das, was der Inspektor des Wiener Bezirkes in dieser Richtung seit einer Reihe von Jahren mitteilt, ist wahrhaft entsetzlich: „es kann unter solchen Umständen nicht wunder nehmen, wenn Lehrlinge bei derartig menschenunwürdiger Unterkunft mit Beulen und Geschwüren behaftet sind und vor Ungeziefer vergehen“. (1889 S. 45.) Doch wissen die Einzelberichte auch von einer ganzen Reihe zweck-

mäfsiger Einrichtungen auf dem Gebiete des Wohnungwesens in der Grofs-Industrie zu erzählen, und wenn nicht alles trügt, so sind solche Bestrebungen in Zunahme begriffen.

Sehr bemerkenswert ist die Beobachtung (1890, Bericht für Oberösterreich), dafs in gewissen Fällen die Verkürzung der Arbeitszeit trotz gegenteiliger Befürchtungen eine Reduzierung der Rentabilität der Unternehmungen nicht herbeigeführt hat (z. B. Sensenwerke).

Recht reichhaltig ist auch diesmal wieder der Inhalt der Einzelberichte an kleineren Monographieen einzelner Industrieen und an Gutachten, Formularen, Mustern und dergleichen. In dieser Hinsicht sind zu nennen: (1889) die Abhandlungen und Bemerkungen über die Schuhwarenerzeugung in Graz, die Steinbrüche im Karst, über die Schuhmacher- und Gerber-Hausindustrie in Uhnów (in Galizien), über die Steinindustrie in Tirol, (1890) den Mühlsteinbruch in Perg (in Oberösterreich) und das ganz ideale Wirtschaftsbild der Trattenbacher Messerer in Oberösterreich; ferner das Gutachten über die Abfallwässer im Pilsener Berichte für 1889, die Vorschriften in versicherungspflichtigen Landwirtschaftsbetrieben aus den Berichten für 1890 und anderes mehr.

DIE BERICHTE DER SCHWEIZERISCHEN KANTONSREGIERUNGEN ÜBER DIE AUSFÜHRUNG DES FABRIKGESETZES FÜR 1889 UND 1890.

VON

E. NAEF,
KANTONSSTATISTIKER IN AARAU.

Nach den Vorschriften des Fabrikgesetzes sollen die Kantonsregierungen dem Bundesrate als Aufsichtsbehörde am Schlusse jedes Jahres über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes einen ausführlichen Bericht erstatten. Seit 1882 ist die Anordnung getroffen, dafs die Berichte der Fabrikinspektoren und der Kantonsregierungen abwechselnd, respektive das eine Jahr von den ersteren, das andere von den letzteren, je eine zweijährige Periode umfassend, erstattet werden. Für die Jahre 1889 und 1890 sind vor kurzem die Berichte der Kantonsregierungen [1]) im Druck erschienen. Dieselben ergänzen die letztjährigen Berichte der Fabrikinspektoren in mehrfacher Hinsicht und vervollständigen das Material zur Beurteilung der wohlthätigen Wirkungen unserer Fabrikpolizei.

Vor allem ist aus den Berichten ersichtlich, dafs die Vollziehung des Gesetzes dazu zwingt, den Kreis der unter die Fabrikpolizei zu stellenden gewerblichen Betriebe immer weiter auszudehnen, sollen nicht Unbilligkeiten entstehen und immer noch eine grofse Zahl von Arbeitern des so nötigen Schutzes entbehren. Nach der bisherigen bundesrätlichen Auslegung, welche neben den Betrieben mit Motoren und mehr als 5 Arbeitern auch ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl solche Betriebe

[1]) Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeiter in den Fabriken. 1889 und 1890. Aarau 1891. H. R. Sauerländer.

als Fabriken ansah, wo die Natur der Beschäftigung eine besonders anstrengende, für die Gesundheit der Arbeiter, insbesondere bei Übermafs von Arbeit, bedenkliche ist, liefs sich die Ausdehnung ohne erhebliche Schwierigkeit durchführen. Anders dagegen stand es bei solchen Betrieben ohne Motoren, in welchen die erwähnten Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter weniger grofs sind und wo wenigstens 25 Arbeiter vorhanden sein mufsten, um diese Betriebe als Fabriken unter das Gesetz zu stellen. Infolge dieser Auslegung entstanden namentlich in der Uhrenindustrie unleidliche Zustände. Betriebe mit kleinen gänzlich ungefährlichen Motoren und mit 5—6 Arbeitern unterstanden dem Gesetz, nicht aber solche ohne Motoren aber mit 20—24 Arbeitern. In den ersteren durfte nur 11 Stunden, in den letzteren dagegen 12—15 Stunden täglich gearbeitet werden. In der aargauischen Strohwaren- und Tabakindustrie gibt es zahlreiche Betriebe mit 8, 10 oder 12 Arbeitern, die kaum mehr als Kleingewerbe taxiert werden können und um so eher unter das Gesetz zu stellen waren, als sie im Bewufstsein, keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen zu sein, die Arbeitskräfte übermäfsig ausnützten und eine ungesunde Konkurrenz schufen, gegen die sich die den Gesetzen unterstellten Betriebe nicht wehren konnten. Die Unterstellung unter das Gesetz war hier um so notwendiger, als namentlich bei der Strohindustrie überwiegend Frauen- und Kinderarbeit zur Verwendung kommt und erwiesenermafsen seit Jahren eine auffallend grofse Kindersterblichkeit im Sitz dieser Industrie sich zeigt.

Durch Bundesratsbeschlufs vom 3. Juni abhin ist nunmehr festgesetzt worden, dafs als Fabriken im Sinne des Gesetzes betrachtet werden sollen:

a) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten;

b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der unter a genannten Bedingungen zutrifft;

c) Betriebe mit weniger als 6 respektive weniger als 11 Arbeitern, welche aufsergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten. oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Litt. a und c geben einfach das wieder, was bis jetzt schon in der Verwaltungspraxis als Regel angenommen war.

Der Beschlufs erfolgte auf eine von Staatsrat Comtesse aus Neuenburg im Nationalrat gestellte Motion. Es hätte sich allerdings für den Bundesrat noch ein anderer Ausweg geboten, nämlich das Fabrikgesetz so auszudehnen, dafs die meisten oder sämtliche kleinen und kleinsten Betriebe einbezogen worden wären, wodurch man alle Ungleichheiten gründlich beseitigt hätte.

Allein zu einem solchen Vorgehen hätte zuerst eine verfassungsmäfsige Befugnis geschaffen werden müssen, da die Bundesverfassung nur

eine Fabrikpolizei, nicht aber eine Gewerbepolizei kennt, welcher übrigens dem Bundesrat durchaus sympathisch gesinnt ist und deren Einführung von Bundeswegen er in Aussicht stellt. Abgesehen von der konstitutionellen Frage hatte der Bundesrat noch weitere Bedenken. Die unter dem Fabrikgesetz stehenden Betriebe stehen gleichzeitig unter dem Haftpflichtgesetz; die Haftpflicht würde die nur ganz wenige Arbeiter beschäftigenden, vorwiegend dem Handwerk und Kleingewerbe angehörenden Meister über alle Gebühr belasten. Wenn auch diesem Bedenken in baldiger Zeit durch die obligatorische und staatliche Unfallversicherung abgeholfen würde, so bliebe doch das nicht minder gewichtige, dafs die kleinen Gewerbe einen Maximalarbeitstag von 11 Stunden nicht auf sich nehmen könnten, ohne in ihrer Existenzfähigkeit ernstlich bedroht zu sein. Damit will der Bundesrat keineswegs bestreiten, dafs im Handwerk und im Kleingewerbe bezüglich der Arbeiterverhältnisse oft viel grellere Übelstände bestehen, als in der Fabrikindustrie; aber er will hier durch ein die spezifischen Verhältnisse berücksichtigendes Gewerbegesetz Abhilfe schaffen.

In Beziehung auf die Schutzvorrichtungen in den Fabriken stimmen die Berichte der Kantonsregierungen mit denjenigen der Fabrikinspektoren darin überein, dafs bei den Fabrikbesitzern die Einsicht immer mehr wächst, wie sehr auch in ihrem eigenen Interesse zweckmäfsige Einrichtungen zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter liegen. Dies zeigt sich namentlich bei Neubauten, wo allerdings Schutzvorrichtungen am leichtesten durchzuführen sind. Mehr Schwierigkeiten begegnet man bei alten von Anfang an irrationell konstruierten Fabrikbauten, die nun einmal bestehen und nicht einfach wegdekretiert werden können. Immerhin dürfte man hier schon noch etwas strenger vorgehen und wenigstens dafür sorgen, dafs bei Feuerausbruch die Arbeiter ihr Leben retten können. Wir kennen aus eigener Anschauung alte Spinnereien, wo diejenigen Lokale, in denen sich die sogenannten Reinigungsmaschinen, die Batteurs und Wölfe befinden, so wenig feuersicher gegen die Arbeitslokale abgeschlossen sind, dafs es fast unmöglich erscheint, dafs die Arbeiter bei Feuerausbruch den Flammen entrinnen können, zumal nur wenige Ausgänge vorhanden sind und die Maschinen derart in den Sälen eingepfercht sind, dafs selbst in gewöhnlichen Zeiten die Arbeiter nur mit Mühe die schmalen Durchgänge passieren können. Dieser Seite der Fabrikpolizei wird bei uns immer noch viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, und dürften wir uns in dieser Hinsicht die Fabrikpolizeigesetze der Unionsstaaten zum Vorbild nehmen.

Ein Schmerzenskind unserer Fabrikpolizei ist die Zündhölzchenfabrikation. Die Kantonsregierung von Bern weifs wieder von neuen Phosphorkrankheitsfällen im Frutigerthal zu berichten. Einige seien freilich durch Unreinlichkeit und Nachlässigkeit der betreffenden Arbeiter zu erklären, andere aber offenbar infolge langjähriger Beschäftigung der

Arbeiter entstanden. Man scheint der Sache nun endlich höheren Orts satt geworden zu sein. Das eidgenössische Industriedepartement geht nämlich mit dem Plane um, gestützt auf die Berichte der Fabrikinspektoren, dem Bundesrat die Einführung des Zündhölzchenmonopols vorzuschlagen. Man hat dabei durchaus keine fiskalischen Interessen im Auge, sondern hofft einzig auf diesem Wege der mörderischen Fabrikation ein Ende zu machen. Schon 1879 hatten unsere Fabrikinspektoren ihren Antrag, dafs nur eine vollständige Unterdrückung des gelben Phosphors dem Zündholzarbeiter vollen Schutz hinsichtlich Gesundheit und Leben zu geben vermöchten, damit begründet, dafs auch die strengsten Mafsregeln die traurigen Wirkungen des gelben Phosphors nicht mit Sicherheit hintanzuhalten vermöchten. Es ist dies diejenige Ansicht, welche von den ersten Autoritäten über Sanitätspolizei und Gewerbehygiene vollständig geteilt wird. Dieselbe mufs bei uns um so mehr Beherzigung finden, als ja die schärfsten Vorschriften des Bundes in unseren kleinen, technisch und sanitärisch unzureichenden Phosphorzündholzfabriken in der Praxis einfach illusorisch sind und die Fabrikation der Giftware in jenen Etablissements heute noch in einer Weise betrieben wird, die mit Fabrikgesetz und rationeller Gewerbegesundheitspflege auf gespanntem Fufse stehen. Bereits im Jahre 1879 hatte die Bundesversammlung beschlossen, Fabrikation, Einfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor von 1881 an in der Schweiz gesetzlich zu untersagen. Drei Jahre später aber wurde dieses fortschrittliche und menschenfreundliche Verbot unbegreiflicherweise wieder aufgehoben. Heute sieht man sich zur radikalen Abhilfe genötigt, da es sich als nur zu wahr erwiesen, was Bundesrat Droz in der Debatte über Aufhebung des Phosphorverbotes 1882 gesprochen hat: „Alle Sicherheitsvorschriften bei der Fabrikation mit gelbem Phosphor nützen nichts, wenn man nicht hinter jeden Arbeiter einen Gendarm stellt, welcher deren Ausführung überwacht. Auch alle Inspektionsbesuche nützen nichts; nur das Aufrechterhalten des Verbotes kann Hilfe bringen.“

Übereinstimmend mit den Fabrikinspektoren konstatieren die Kantonsregierungen die von Jahr zu Jahr wachsende Zahl der zur Anzeige gelangten Unfälle, welche Zunahme übrigens auf den Umstand zurückzuführen ist, dafs einerseits die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften von den Gemeindebehörden, den Arbeitgebern und den Arbeitern heute besser verstanden werden als früher, und weil anderseits viele haftpflichtige Unfälle auf dem Wege der Unfallstatistik zur Kenntnis der Haftpflichtorgane gelangen. Die meisten Unfälle ereignen sich im Baugeschäfte, in mechanischen Werkstätten und Giefsereien, Steinbrüchen und beim Bahnbetrieb. Im allgemeinen fügt sich der Grofsteil der Industriellen und Unternehmer der vorgeschriebenen Anzeigepflicht, auch wird der verursachte Schaden nach Mafsgabe der Vorschriften meistens entschädigt, doch kommen immer noch Fälle vor, wo der Entschädigte aus Mangel

an Kenntnis der Gesetze und Verhältnisse, und hier und dort auf Druck des Arbeitgebers hin, sich mit einer geringfügigen Summe begnügt. Ebenso hindert die Gefahr, die Arbeit zu verlieren, viele Verletzte, mit der nötigen Energie aufzutreten, um zu ihrem Rechte zu kommen.

Mit der Erteilung von Überarbeitszeitbewilligungen herrscht bei den Kantonsregierungen noch vielfach abweichende Praxis. Einige sind offenbar mehr freigebig als notwendig ist, während andere sehr vorsichtig und sparsam zu Werke gehen. Immerhin wird in den meisten Fällen an die Bewilligung die Bedingung geknüpft, dafs kein Arbeiter wider seinen Willen zu Überzeit angehalten und weibliche Arbeiter, sowie junge Leute unter 18 Jahren zwischen 8 Uhr abends und 5, respektive 6 Uhr morgens überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. Die eingegangenen Gesuche wurden hauptsächlich durch andauernden Wassermangel, Arbeitsüberhäufung, kurzen Lieferungstermin, Krankheit der Arbeiter (Influenza) begründet.

Die vom Arbeitertag in Olten angeregte Reduktion des Normalarbeitstages von 11 auf 10 Stunden gab dem Bundesrat Veranlassung, sich auch mit dieser Frage zu beschäftigen. Nach seiner Ansicht ist die Reduktion noch verfrüht, doch will er sie grundsätzlich nicht verwerfen, er zieht es aber vor, der gegenwärtigen Bewegung, welche auf ihre freiwillige Einführung abzielt, vorderhand freien Spielraum zu lassen, indem er glaubt, man komme auf diesem Wege eher zum Ziele, als auf dem sofortiger Revision, um so mehr, als die ländliche Bevölkerung, welche bei einer allfälligen Volksabstimmung den Ausschlag gibt, zur Zeit gegen das Postulat kürzerer Arbeitszeit Front zu machen scheint. Die Verwerfung des revidierten Gesetzes würde aber weitere Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeitschutzes für eine gewisse Zeitdauer hemmen und in dieser Hinsicht ungemein schädlich wirken.

Nach dem Fabrikgesetz sollen die Bestimmungen über den Normalarbeitstag keine Anwendung auf Arbeiter finden, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiter vor- oder nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern oder unverheirateten Frauenspersonen über 18 Jahren verrichtet werden. Da die Ansichten über das, was als Hilfsarbeiter anzusehen war, zwischen Arbeitgebern und Aufsichtsorganen sehr weit auseinandergingen und von Seite der ersteren die Hilfsarbeiten namentlich bei der Weberei und Baumwollspinnerei vielfach zur Umgehung der 11 stündigen Arbeitszeit benutzt wurden, und in der Maschinenindustrie Mifshelligkeiten entstanden, fafste der Bundesrat infolge einer Motion unterm 3. Juni abhin den Beschlufs, es seien folgende Verrichtungen als Hilfsarbeiten erklärt:

a) Anheizen der Dampfkessel und derjenigen Öfen, welche zur Erwärmung der Arbeitsräume dienen; inbegriffen die Flammöfen, sofern deren Bedienung innerhalb kürzerer Zeitschranken möglich ist.

b) Reinigen von Kaminen, Kesseln, Öfen, Betriebsmotoren, Transmissionen, Werkzeugmaschinengruben.

c) Abstäuben von Gebälken in Giefsereien.

d) Trocknen der Formen.

Für andere Verrichtungen, welche sich unter gewissen Bedingungen als Hilfsarbeiten, eventuell als Notarbeiten qualifizieren, sei für gleiche Vergünstigung die besondere Erlaubnis einzuholen. Die bisher den Baumwollspinnereien gewährte sogenannte Putzhalbstunde habe wegzufallen.

Der Auffassung gegenüber, als habe die Normalarbeitszeit auf die Hilfsarbeit, als unproduktive Arbeit, keine Anwendung, sondern nur auf die produktive, betonte der Bundesrat, es komme nicht darauf an, ob die Arbeit produktiv sei oder nicht, sondern darauf, ob die 11 Stunden eingehalten werden, welche das Gesetz doch gewifs in dem Sinne bestimmt habe, dafs ein Mehr der körperlichen und geistigen Gesundheit des Arbeiters nicht mehr zuträglich sei. Daraus ergebe sich die Pflicht, am Normalarbeitstag strikte festzuhalten und nur aus zwingenden Gründen technischer und hygienischer Natur Ausnahmen für Hilfsarbeiten zu gestatten. Diese Auffassung sei um so mehr geboten, als die Hilfsarbeit so ziemlich die gleiche Wirkung auf den Arbeiter ausübe, wie die Arbeit überhaupt, ja oft noch gesundheitswidriger sei, als die gewöhnliche Arbeit, z. B. durch die gesteigerte Einwirkung des Staubes beim Reinigen von Maschinen und Lokalen. Die sehr verbreitete Anschauung, jede unproduktive Arbeit sei Hilfsarbeit im Sinne des Gesetzes, beruhe sonach auf einer gänzlichen Verkennung desselben.

In Beziehung auf die Übertretung der Bestimmungen über die Frauen- und Kinderarbeit sind die Klagen der Kantonsregierungen seltener geworden. Eine Ausnahme macht einzig die Stickereiindustrie, in der Kinder unter 14 Jahren allzuhäufig noch in Fabriken geduldet und vorübergehend, aber, wie die ständige Ausrede lautet, „nur an jenen Tagen und ganz zufällig, als gerade der Fabrikinspektor oder der Inspizierende in die Fabrik trat,“ zur Arbeit verwendet werden.

In der Absicht, der Verwaltungsbehörde Gelegenheit zu geben, auf Mängel und Ungleichheiten in der Rechtsprechung der Gerichte bei Vergehen gegen das Fabrikgesetz ihr Augenmerk zu lenken, und eventuell indirekt auf deren Beseitigung einzuwirken, stellte der katholische Sozialpolitiker Decurtins im Nationalrat die Motion, es solle der Bundesrat die Frage prüfen und darüber Bericht und Antrag hinterbringen, ob die Gerichte nicht angehalten werden sollten, die Urteile, welche sie wegen Übertretung des Fabrikgesetzes erlassen, dem Bundesrate in Abschrift mitzuteilen. Ursprünglich war in das Postulat auch die Frage der Veröffentlichung der eingegangenen Urteile einbezogen, jedoch im Verlaufe der Beratung fallen gelassen worden. In Beziehung auf die angeregte Veröffentlichung stellte sich nun der Bundesrat auf den Standpunkt, dafs davon kein erheblicher Nutzen, wohl aber verschiedene Unzukömmlich

keiten und geradezu Nachteile zu erwarten seien. Als solche werden hervorgehoben die Notwendigkeit, nicht nur die für die Beklagten ungünstigen Urteile, sondern auch die freisprechenden zu veröffentlichen, die Unbilligkeit und Unzulässigkeit, sonst wohl durchaus unbescholtene Bürger ausnahmsweise zu behandeln und öffentlich an den Pranger zu stellen, während in vielen Fällen die Schuld nicht auf sie persönlich, sondern auf ihre Geschäftsleiter falle, ferner die Befürchtung, dafs zwischen Arbeitgeber und Arbeiter Erbitterung gepflanzt und zudem das Ansehen der Gerichte geschädigt werden könnte. Auch die Mitteilung der Urteile an den Bundesrat fand dieser unzweckmäfsig, da ihm eine Einwirkung auf die Gerichte doch nicht zustehe. Besser sei es, die Urteile an die Fabrikinspektoren zu leiten. Diese kennen in der Regel die Verhältnisse und Thatsachen, um die es sich handelt, aus eigener Anschauung, und seien infolgedessen in der Lage, sich viel leichter zurechtzufinden und an die Urteile den richtigen Mafsstab zu legen. Bereits schon im Jahre 1882 hat übrigens der Bundesrat die Kantonsregierungen dahin verständigt, dafs alle richterlichen und administrativen Urteile und zugehörigen Akten betreffend Übertretuug des Fabrikgesetzes den Fabrikinspektoren mitgeteilt werden sollen und letztere den Auftrag erhalten würden, dieselben möglichst ausgiebig zu verwerten, um in ihren Amtsberichten dem Gegenstand vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen, in dem Sinne, dafs sie, unter Weglassung der Namen, statistische Zusammenstellungen (Zahl der Urteile, der Freisprechungen, der Urteile mit dem Minimum oder nahezu dem Minimum der Strafe usw.) bringen, unbegründete Freisprechungen erörtern, die Höhe der gefällten Strafen im Verhältnis zum gesetzlichen Strafminimum und im Verhältnis zu einander besprechen, auffallende Urteile unter Umständen in extenso anführen würden usw. Wird dieses System konsequent durchgeführt, so wird nach der Überzeugung des Bundesrates wirklich ein Fortschritt erreicht.

Als Organe der Kantonsregierungen beziehungsweise der mit der Oberaufsicht über die Fabrikpolizei beauftragten Regierungsdirektion funktionieren die Bezirksämter, die Gemeindebehörden beziehungsweise die von diesen bestellten Fabrikaufseher, und die Polizei. Im Kanton Zürich ist vor kurzem der betreffenden Regierungsdirektion ein für die Überwachung des Vollzugs des Fabrikgesetzes speziell bestimmter Beamter zugeteilt worden, der mit den notwendigen technischen Kenntnissen ausgerüstet ist. Es wäre sehr zu wünschen, dafs die anderen industriellen Kantone diesem Beispiele folgen würden. Im Kanton Tessin, der das System der Staatsärzte eingeführt hat, wird in den Fabrikdistrikten ein besonderer Arzt bezeichnet, der gehalten ist, besonders zur Winterszeit, die Lüftung, Beleuchtung und Erwärmung derjenigen Lokale, wo die Arbeiter arbeiten und schlafen, zu überwachen, und der auch gleichzeitig die Verpflichtung hat, alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu treffen. Dieses Eingreifen der ärztlichen

Delegierten erweist sich sehr nützlich, da es in der Regel auch derselbe Arzt ist, der die Arbeiter bei Krankheitsfällen oder Unfällen bei der Arbeit behandelt. Dieser hat zudem das Recht, die Arbeitszeit zu ändern, falls es notwendig wird, und die Krankenkassen zu beaufsichtigen.

Als Gesamteindruck geht aus den Berichten der Kantonsregierungen hervor, dafs, wenn auch noch manches zu wünschen übrig bleibt, doch das Fabrikgesetz sich immer mehr einlebt und die guten Wirkungen und Erfolge desselben je länger je mehr allseitig anerkannt werden.

LITTERATUR.

Annuaire des syndicats professionnels industriels, commerciaux et agricoles constitués conformément à la loi du 21 Mars 1884 en France et en Algérie. — 3e année. 1891. Librairie administrative Berger-Levrault et Cie, Paris, 1891. 8° XIII u. 525 S.

Der französische Minister für Handel und Gewerbe hat soeben das Jahrbuch der Gewerbesyndikate für 1891 veröffentlicht. Dieser Jahrgang enthält eine Menge von Angaben, welche in den Jahrgängen 1889 und 1890 fehlten. Er gibt uns ein Bild von dem gegenwärtigen Stand der Syndikatsbewegung.

Die Gesamtzahl der in Gemäfsheit des Gesetzes von 1884 errichteten Gewerbesyndikate betrug am 1. Juli 1890: 2755, deren Zusammensetzung folgende ist:

Unternehmer-Syndikate	1004
Arbeiter-Syndikate	1006
Gemischte Syndikate	97
Landwirtschaftliche Syndikate	648

Am 1. Juli 1891 beträgt die Zahl der vorschriftsmäfsig gebildeten Syndikate 3253, die sich in folgender Weise zusammensetzt:

Unternehmer-Syndikate	1127
Arbeiter-Syndikate	1250
Gemischte Syndikate	126
Landwirtschaftliche Syndikate	750

dies bedeutet eine Gesamtzunahme von 498 Syndikaten, von denen

123	Unternehmer-Syndikate
244	Arbeiter-Syndikate
29	Gemischte Syndikate
102	Landwirtschaftliche Syndikate

Neben den nach dem Gesetze von 1884 gebildeten Syndikaten war stets eine gewisse Anzahl von irregulären Syndikaten vorhanden, d. h. von solchen, welche die gesetzlichen Förmlichkeiten nicht erfüllt hatten. Den Herausgebern des Jahrbuchs für 1891 zufolge verminderten sich diese Syndikate

von Jahr zu Jahr. Besonders in den letzten vier Jahren hätte die Zahl der irregulären Syndikate merklich abgenommen. Sie betrüge gegenwärtig nach der von den Präfekturen erteilten Auskunft nicht mehr als 127, von denen 17 Unternehmer-, 102 Arbeiter-, 1 gemischtes, 7 landwirtschaftliche Syndikate.

Das „Jahrbuch“ für 1891 enthält eine vergleichende Übersicht der Anzahl der den Personalstand der Syndikate am 1. Juli 1890 und 1. Juli 1891 bildenden Unternehmer und Arbeiter in Handel und Gewerbe und der Ackerbautreibenden. Die vorhergehenden Jahrgänge gaben über die Anzahl der Syndikatsmitglieder nur unvollständige Daten. Die Zahlen, welche zur Aufstellung dieser Übersicht dienten, wurden durch die jährlichen Mitteilungen der Präfekten beschafft.

Die Anzahl der Syndikatsmitglieder betrug am 1. Juli 1890: 481 433, die sich folgendermaſsen zusammensetzte:

Unternehmer-Syndikate	93 411
Arbeiter-Syndikate	139 692
Gemischte Syndikate	14 096
Landwirtschaftliche Syndikate	234 234

Sie betrug am 1. Juli 1891 596 380, die sich wie folgt verteilten:

Unternehmer-Syndikate	106 157
Arbeiter-Syndikate	205 152
Gemischte Syndikate	15 773
Landwirtschaftliche Syndikate	269 298

Die Gesamtzunahme der Anzahl der Syndikats-Mitglieder betrug somit vom 1. Juli 1890 bis 1. Juli 1891: 114 947. Sie belief sich in den Unternehmer-Syndikaten auf 12 746, in den Arbeiter-Syndikaten auf 65 460, in den gemischten Syndikaten auf 1677 und in den landwirtschaftlichen Syndikaten auf 35 064.

Die gröſste Anzahl von Syndikatskammern weist das Baugewerbe auf, das, die Archidekten, Maurer, Steinmetzen, Zimmerer, Zementierer, Dachdecker, Tischler, Anstreicher, Schlosser, Brettschneider, Gipser usw. umfassend, 322 Syndikate (84 Unternehmer-, 216 Arbeiter- und 22 gemischte) zählt.

Die Feststellungen des Jahrbuchs, dem wir die vorstehenden Ziffern entnehmen, durften unseres Erachtens das von uns neuerdings ausgesprochene Urteil [1]) nicht ändern. Allerdings haben Anzahl und Bedeutung der Syndikate, besonders der Arbeiter-Syndikate, im letzten Jahre wesentlich zugenommen, und diese Entwickelung kann zu groſsen Hoffnungen für die Zukunft berechtigen. Für jetzt aber umfassen die Syndikate erst eine sehr schwache Minderzahl der Unternehmer, der Arbeiter oder sogar der Ackerbautreibenden.

Nach den Herausgebern des „Jahrbuchs“ für 1891 hätten sich die

[1]) S. Archiv f. soz. Gesetzgebung und Stat. Bd. IV, S. 403 ff.

Mitglieder der Syndikate im Jahre 1890 und 1891 zu dem Gesamtbestand der Unternehmer, Arbeiter oder Ackerbautreibenden Frankreichs wie folgt verhalten:

	1890	1891
Unternehmer-Mitglieder der Syndikate	4,7%	5,3%
Arbeiter- und Beamten-Mitglieder der Syndikate (mit Ausnahme des Haus-Gesindes auf Gütern)	4,2%	6,2%
Landwirtschaftliche Syndikate	7,5%	8,7%
Durchschnitt (mit Einschlufs des Personalbestandes der gemischten Syndikate)	5,7%	7%

RAOUL JAY.

Weber, Max, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht. Stuttgart, Enke, 1891.

Es ist ein erfreuliches Zeichen des Fortschrittes der historischen Forschung, dafs sie es in steigendem Mafse ermöglicht, die wirtschaftlichen Fragen zu behandeln, die der ältere Teil der Geschichte unserer Zivilisation gestellt hat. Schon deshalb wird man ein neues Buch über einen Teil der römischen Wirtschaftsgeschichte mit Freuden begrüfsen, namentlich, wenn es mit so vielseitiger Sachkenntnis geschrieben ist, wie das Weber'sche. Freilich hätte Weber dem Lesenden und Prüfenden viel Arbeit ersparen können, wenn er nicht prinzipiell (S. 4) die „tralaticischen" Quellencitate beschränkt und wenn er sich mit der älteren Litteratur auseinandergesetzt hätte. Vom Standpunkte des Historikers aus wird man es bedauern, dafs, wie schon der Titel andeutet, die Entwickelungsgeschichte gegenüber den juristischen Momenten vielleicht etwas zu kurz gekommen ist und dafs die Zeiten, deren Zustände erst durch Hypothese und Konstruktion erschlossen werden, von denjenigen, über welche wir durch gleichzeitige Quellen unterrichtet sind, nicht scharf genug unterschieden werden.

Doch wird gerade der Jurist und Rechtshistoriker manche interessante Anregung finden; ich erwähne nur die neue Auffassung der Manzipation (S. 25 ff., 78 ff.), deren Begründung sicherlich nicht unbestritten bleiben wird, und die Unterscheidung des „modus- und des locus-Prinzips", die durch die alte Flurgemeinschaft erklärt wird. Daran schliefsen sich geistreiche Ausführungen über Verkoppelungen und Separationen des römischen Bodens (S. 106 ff.).

Das erste Kapitel des Buches handelt vom „Zusammenhang der agrimensorischen genera agrorum mit den Staats- und privatrechtlichen Qualitäten des römischen Bodens"; das zweite vom „grundsteuerfreien römischen Boden in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung", und zwar von den „verwaltungsrechtlichen Wirkungen der Assignationen" und von der „privatrechtlichen und wirtschaftlichen Natur des steuerfreien

Ackers"; das dritte vom „offentlichen und steuerbaren Land und den Besitzständen minderen Rechts"; in diesem, das auch die Besteuerung behandelt, vermifst man m. E. die wünschenswerte Deutlichkeit im Auseinanderhalten der verschiedensten Perioden von der Zeit der Flurgemeinschaft bis zur diocletianischen besonders; das vierte Kapitel ist überschrieben „die römische Landwirtschaft und die Grundherrschaften der Kaiserzeit".

Die ersten Kapitel sind zu einer Besprechung in dieser Zeitschrift wenig geeignet, da sich der Rezensent auf eine Zergliederung einzelner Quellenstellen und auf technische Einzelheiten der Ackeraufteilungen einlassen müsste, ohne welche die Schlufsfolgerungen nicht verständlich sind. Es werden übrigens diese Fragen von berufenerer Seite in einer philologischen Zeitschrift behandelt werden. Wenn ich nun noch einige Worte über das letzte Kapitel hinzufüge, so mufs ich nochmals betonen, dafs man Webers Buche Unrecht thun würde, wollte man es nur nach den Ausführungen beurteilen, die am wenigsten Originelles enthalten und auf die der Verfasser selbst sichtlich nicht das Hauptgewicht legt.

Es ist eine Thatsache, die als feststehend betrachtet werden kann, dafs zu Beginn der Kaiserzeit, wenigstens in Italien, an Stelle der Ackerbausklaven grofsenteils freie Kleinpächter getreten sind. Zu dieser bedeutsamen Veränderung mag immerhin der Absentismus der Grofsgrundbesitzer beigetragen haben, da Columella in einer auch von Weber angeführten Stelle die sicherlich den Thatsachen entsprechende Regel aufstellt, dafs es in entfernteren, dem Auge des Eigentümers entrückten Besitzungen praktischer sei, durch Kolonen als durch Sklaven zu wirtschaften; denn jene haben ein Interesse an dem guten Ertrage, diese nicht. Aber dieser Umstand allein kann die grofse Umwälzung doch nicht erklären. Eine allgemeine Erwägung lehrt, dafs die landwirtschaftliche Sklaverei im Altertume eine notwendige Folge des beständigen Kriegszustandes war, in dem sich die Gemeinden gegen einander befanden. Der Bürger, der jeden Sommer ins Feld rücken mufste, konnte seinen Acker nicht bestellen; es mufste eine Arbeitsteilung zwischen Wehr- und Nährstand eintreten, zwischen hörigen Nichtbürgern und patrizischen Kriegern; wenn aber der Hörigen nicht genug waren, wenn die einst Hörigen selbst Wehrpflicht und Bürgerrecht erlangt hatten, so mufste der Krieg den Krieg nähren, d. h. die Kriegsgefangenen, die aller Rechte bar waren, die Sklaven, mufsten den Acker bestellen. Die Bedeutung, die noch zu Catos Zeit die freien Arbeiter für die Landwirtschaft haben, mag auch dadurch erklärlich sein, dafs bis auf Marius die Bürger des niedrigsten Census nicht ins Heer aufgenommen wurden. Appian aber sagt ausdrücklich (Bürgerkr. I, 7), dafs die Reichen ihre italienischen Latifundien deshalb mit Sklaven bewirtschafteten, weil diese nicht wie die Freien vom Pfluge weg zu den Waffen gerufen werden konnten und weil sie sich zum Nutzen ihrer Herren vermehrten, da kein Kriegsdienst Lücken in ihre

Reihen rifs. Es ist begreiflich, dafs unter diesen Verhältnissen weder das gracchische, noch das cäsarische Gesetz durchgeführt werden konnte, die den Grundbesitzern vorschrieben, eine bestimmte Anzahl von freien Arbeitern auf ihren Gütern zu beschäftigen. Diese Verhältnisse änderten sich aber schon teilweise gegen Ende der Republik, da das Aushebesystem immer mehr in ein Werbesystem überging, und vollends seit Augustus, da Italien grundsätzlich vom Militärdienst befreit wurde. Es warb also eine grofse Menge freier Arbeitskräfte um Beschäftigung, die beständig vermehrt wurde durch gewaltsame Vertreibungen kleiner Besitzer; und andererseits begann ein negatives Moment, das Weber (S. 242) ebenso, wie viele seiner Vorgänger, mit Recht hervorhebt, zu wirken, nämlich der Mangel an Sklaven, der durch das Aufhören der Eroberungskriege und wohl auch durch andere Ursachen hervorgerufen war. Für die Ausbreitung des Kleinpächterstandes in dem Teile Italiens, der in Händen von Grofsgrundbesitzern war und doch intensiv bewirtschaftet wurde, scheint das Erklärung genug zu sein. Aber auch in den Provinzen finden sich dieselben Faktoren: die Grofsgrundbesitzer, die Grund und Boden fast monopolisierten, und eine teilweise dichte, durch keine Kriegspflicht behinderte freie Bevölkerung, die nach Beschäftigung suchte. Dieselben Ursachen mufsten dieselben Folgen hervorrufen.

Dafs sich die Kleinpächter von vornherein recht ungünstige Pachtbedingungen gefallen lassen mufsten, würde einleuchten, auch wenn uns nicht in allen Quellen Klagen über rückständigen Pachtzins begegnen würden. Um die Übelstände, welche diese Rückstände, eine Folge des zu hohen Pachtzinses,¹ für Herrn und Pächter im Gefolge hatten, zu vermeiden, verwandelte der jüngere Plinius die Geld- in eine Teilpacht und verschärfte daher die Aufsicht über die Pächter, wie er selbst schreibt (Br. IX, 37), und damit deren Abhängigkeit vom Grundherrn. Dies Mittel ist wahrscheinlich sehr häufig angewendet worden, und ich kann, namentlich mit Rücksicht auf die vielen Teilpachtverhältnisse, die sich im byzantinischen Osten und in Italien im frühen Mittelalter finden, Webers Ansicht (S. 233), dafs vermutlich die „so wenig durchgebildete Entwickelung“ der Teilpacht in den juristischen Quellen auf die Seltenheit ihres Vorkommens zurückzuführen sei, nicht zustimmen.

Mehr als alles andere vermittelte aber die Frohnpflichtigkeit der Kleinpächter auf den vom Munizipalverbande ausgenommenen Latifundien den Übergang von der Freiheit zur Hörigkeit; und es ist ein Verdienst von Weber, dafs er dies Moment, das von Mommsen gelegentlich der Inschrift über den saltus Burunitanus zuerst aufgedeckt, dann aber aufser von Fustel de Coulanges nicht genügend beachtet worden ist, stark betont hat (S. 250 ff.). Es ist ferner sicher richtig, dafs der Grundherr auch aufserdem über seine Hintersassen eine Anzahl von Rechten erlangte, die das gutsherrliche Verhältnis aus einem privatrechtlichen in ein verwaltungsrechtliches hinüberleiteten (S. 185 ff., 260 ff.). Aber doch schiene

es mir verkehrt, darin schon die einzige rechtliche Grundlage für die Bindung an die Scholle, wie sie in nachdiocletianischer Zeit besteht, sehen zu wollen. Die Verallgemeinerung und Strenge des origo-Begriffes, auf die sich Weber beruft, kann nur durch gesetzliche Regelungen, die sicherlich im Zusammenhange mit der Steuerreform standen, durchgeführt worden sein. Während der Dauer der Pacht mag der Grundherr alle möglichen Rechte über den „freien“ Kolonen gehabt haben; dafs diese Pacht aber rechtlich unauflösbar wurde, das ist, was Weber auch sagen möge, wenn auch der thatsächliche Zustand sich nicht allzu stark geändert haben mag, ein durchaus neues Moment. Deshalb ist es auch falsch, die lex a maioribus constituta, welche colonos quodam aeternitatis iure detinet (C. J. XI, 51), mit der lex Hadriana, welche die Pachtverhältnisse, die Rechte und Pflichten der „freien“ Kolonen während ihrer Pacht für die kaiserlichen Güter in Afrika regelt, zusammenzustellen, wie es Weber (S. 257) thut. Der Gegensatz der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geht insbesondere aus den zahlreichen Reskripten der Kaiser von Hadrian bis Philippus, also bis wenige Dezennien vor Diocletian, hervor, in denen eingeschärft wird, dafs die Pächter oder deren Erben über ihre Pachtzeit hinaus nicht festgehalten werden dürfen. (D. 49. 14, 3, 6 und C. J. 4. 65, 11.) Das Interesse sowohl des Staates, als der Grundbesitzer an der Bindung der Colonen wurde aber um so gröfser, je mehr die Bevölkerung des Reiches abnahm und je mehr gerade die Colonen sich weigerten ihren freien Pachtvertrag zu erneuern, weil ihre Lage zu ungünstig geworden war. Der Grundbesitzer fürchtete den Niedergang des Ertrages und das Steigen der Steuern, der Staat die Minderung und Unsicherheit der Steuerfähigkeit. Der Staat glaubte aufserdem sich auf diese Weise die nötige Zahl Rekruten zu sichern, da im 4. Jahrhundert die Rekruten auf dem Steuerwege von den Grundbesitzern eingehoben wurden. Diese militärischen Rücksichten wurden aber durch die wirtschaftlichen Verhältnisse überwogen, da die Grundbesitzer es vorzogen, statt der „Körper“ der Rekruten Geld zu zahlen, und der Staat gezwungen wurde, ausländische Söldner fast ausschliefslich zu verwenden, so dafs der lange innere Konflikt, dessen Ausgleichung auf verschiedene Weise versucht und zeitweise durchgeführt war, mit der Bankerotterklärung endete, dafs die Frage, wie die Arbeitsteilung zwischen Produzenten und Verteidigern zu bewerkstelligen sei, mit einem Verzichte auf die selbständige Verteidigung beantwortet wurde.

Wien. L. M. HARTMANN.

Report on strikes and lockouts of 1890. by the labour Correspondent to the Board of Trade. London 1891. 361 SS.

Der vorliegende Bericht des Arbeitskorrespondenten Mr. Burnett beschränkt sich nicht auf eine Statistik der Arbeitseinstellungen, sondern bietet auch eine Übersicht der Lage des Arbeitsmarktes während des Jahres 1890, Mitteilungen über die Achtstundenbewegung, über wichtige Gerichtsentscheidungen, die auf Strikes Bezug haben, über Arbeiterkongresse und den Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung. Wir berücksichtigen hier jedoch nur den Hauptteil des Berichtes, der die Arbeitsstreitigkeiten des Jahres 1890 schildert. Die Darstellung beruht auf den Mitteilnngen von Unternehmern und Arbeiterorganisationen. An erstere wurden 1240, an letztere 630 Fragebogen gesandt, von denen je 801 und 349 beantwortet wurden. Im Berichtsjahr fielen im Vereinigten Königreich 1028 Strikes vor; hiervon kamen 716 Strikes auf England, 88 auf Wales, 156 auf Schottland, 68 auf Irland. Von 738 Strikes wurde die Zahl der beteiligten Personen dem Berichterstatter bekannt, dieselbe betrug 392981. Gewisse Industriezweige wurden in besonders hohem Mafse von Ausständen betroffen. Die Strikes der Textilarbeiter, der Bauarbeiter, der Arbeiter der Verkehrsgewerbe, der Bekleidungsindustrie, der Maschinenindustrie, der Bergleute und der Schiffsbauer machen allein 66,44 % der Gesamtzahl aus. Die Ursachen der Strikes waren in 62% der Fälle Lohnstreitigkeiten. Auffallend gering war die Zahl der wegen Verkürzung der Arbeitszeit geführten Strikes. Sie betrug nur 23. Von den durch andere Momente veranlafsten Strikes verdienen die Arbeitseinstellungen aus „Sympathie mit Ausständigen“ eine besondere Erwähnung. Die Dauer der Strikes konnte in 794 Fällen festgestellt werden. Die Durchschnittsdauer eines Strikes betrug 17,3 Arbeitstage und zwar währten die Strikes, an denen sich über 5000 Personen beteiligten, durchschnittlich 17,8 Tage, die 46 Strikes mit 1000—5000 Ausständigen 23 Tage, die 64 Strikes mit 500—1000 betroffenen Arbeitern 20 Tage, endlich die kleineren Strikes 19 Tage. Die Durchschnittsdauer der 652 Strikes, von denen sowohl die Zahl der Teilnehmer, wie ihre Dauer bekannt wurde, betrug 19,88 Tage (1888: 19 Tage, 1889: 18,6 Tage). Berücksichtigt man, dafs hierbei die Festtage nicht mitgezählt sind, so stimmen die Ziffern fast überein mit den Angaben über die Durchschnittsdauer der amerikanischen Strikes. (1881—86: 21,9 Tage). 56,3 % aller Strikes wurden durch gütliche Übereinkunft der beiden Parteien beigelegt, nur 37 % durch Schiedsspruch eines dritten. 200 Trade Unions haben dem Arbeitskorrespondenten ihre Meinung über die beste Art der Beilegung und Verhütung von Arbeitsstreitigkeiten mitgeteilt. Von diesen sprachen sich 92 Organisationen zu gunsten von Einigungsämtern aus, während sich für Schiedsspruch eines Unparteiischen 59 Vereine erklärten. Die Vorschläge der Unternehmer gehen auf Errichtung von Einigungsämtern, Einführung gleitender Lohnskalen, andere plädierten

dafür, die Trade Unions für illegal zu erklären und die gewerbsmäfsigen Demagogen und Agitatoren strafrechtlich zu verfolgen. — Für 232 Strikes liefs sich Gewinn und Verlust der beteiligten Arbeiter feststellen. Die Löhne derselben betrugen vor dem Strike 244 467 £, nach dem Strike 261 373 £. Der Gewinn pro Woche betrug demnach nach Abzug von 1068 £, die in erfolglosen Strikes verloren wurden, 16 906 £. Hiergegen sind als Verlust anzusetzen die Unterstützungsgelder in Höhe von 88 809 £ und der Lohnausfall während des Strikes in Höhe von 578 895 £. Die Arbeiter würden demnach 40 Wochen gebraucht haben, um bei unverändertem Bezug der errungenen Löhne ihre Verluste einzubringen.

Sehr wertvoll sind die Angaben, die im Appendix VI des Berichtes sich finden. Hier werden teils auf Grund von besonderen Fragebogen, teils auf Grund von Auszügen aus den Jahresberichten von 26 Gewerkschaften die durchschnittlichen Lohnsätze, Arbeitsstunden, Überstunden und deren Bezahlung, sowie die Änderungen, die in diesen Arbeitsbedingungen durch Strikes oder andere Mittel während des Jahres 1890 bewirkt wurden, festgestellt. Von geringerer Bedeutung als der übrige Inhalt sind die statistischen Daten über Strikes des Auslandes; die Angaben des Berichts über deutsche Strikes sind sogar nicht frei von wesentlichen Irrtümern.

Berlin.

OTTO PRINGSHEIM.

DIE REFORM DER DEUTSCHEN ARBEITERSCHUTZGESETZGEBUNG.

VON

HEINRICH HERKNER.

Als wir uns zum letzten Male mit der Reform des deutschen Arbeiterschutzes in dieser Zeitschrift befafsten[1]), da hatte der Inhalt der Regierungsvorlage freilich schon so manche Hoffnung, die auf Grund der kaiserlichen Erlasse entstanden war, unbarmherzig in das Reich optimistischer Illusionen verscheucht. Noch schien es aber, als ob durch das zielbewufste Eingreifen des Reichstages eine anerkennenswerte Erweiterung des Schutzes bewirkt werden sollte. Noch hielten wir daher mit Zähigkeit an dem Glauben fest, die Novelle würde endlich doch mit einem Inhalte zur Verabschiedung gelangen, der als eine ganz wesentliche Verbesserung unserer Arbeiterschutzverhältnisse begrüfst werden dürfte.

Die gesetzgeberische Aktion ist zu Ende. Auch ein Teil der Verordnungen, auf die sich nach Verabschiedung des Gesetzes die Erwartungen der Reformfreunde vereinigten, ist bereits erschienen. Nicht ohne eine gewisse Befangenheit gehen wir nun daran, das abgeschlossene Werk zu beurteilen. Sind wir doch nicht ganz sicher, ob der feste, ernste Wille, die Reform vorurteilslos zu prüfen, uns schliefslich auch die Fähigkeit dazu verleihen und die tiefe Niedergeschlagenheit überwinden kann, welche nach so vielen Enttäuschungen, die der Gang der Dinge brachte, jetzt auch unser sich bemächtigt hat.

---

[1]) Vgl. Archiv f. soz. Gesetzgbg. u. Statistik, Bd. III (1890) S. 567 fg.

In der nachstehenden Besprechung soll im allgemeinen die Reihenfolge eingehalten werden, in der die Novelle selbst die einzelnen Paragraphe vorführt.

Trotzdem die Frage der Sonntagsruhe im deutschen Reiche schon seit Jahren eifrig erörtert wird, trotzdem die Regierung eine ungeheuer dickleibige Enquête über die Sonntagsruhe veröffentlicht hat, trotzdem die Abgeordneten sich in den Kommissions- und Plenarberatungen gewaltige Redeschlachten geliefert haben, trotz alledem kann die Lösung, die diese ja unverkennbar schwierige und dornenreiche Aufgabe jetzt durch die Novelle erhalten hat, nach keiner Hinsicht, weder formell noch materiell als eine vollauf befriedigende angesehen werden. Bei Gesetzen, die das gesamte Volksleben so unmittelbar berühren, wie die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, sollte man doch auch einigermafsen darauf bedacht sein, dafs der Gesetzestext möglichst übersichtlich, klar und gemeinverständlich abgefafst würde. Allein ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, welche noch die auf Grund der Paragraphe über die Sonntagsruhe herauszugebenden Verordnungen verursachen werden, schon der Gesetzestext an und für sich dürfte auch bei juristischer Bildung ein wiederholtes Studium erfordern, sofern man sich eine genaue Vorstellung über den neuen Rechtszustand verschaffen will. Hätte auch eine gemeinverständlichere Abfassung einige Paragraphe mehr verlangt, so wäre das kaum ein Schaden gewesen. Was nützt die Kürze, wenn sie nur auf Kosten der Uebersichtlichkeit erreicht werden kann? Doch lassen wir das. Beschränken wir uns auf den Inhalt.

Was ist unter einer ausreichenden Sonntagsruhe zu verstehen? Wir gehören zu denen, die der Ansicht sind, eine solche sei nur dann vorhanden, wenn die Arbeit am Samstage spätestens um 6 Uhr abends schliefst und am Montage nicht vor 6 Uhr früh beginnt.[1])

[1]) Mit Recht führt der V. Jahresbericht 1890/91 des Wohlfahrts-Vereines der Württembergischen Metallwarenfabrik Geislingen, die ungefähr 1750 Persouen beschäftigt, aus: „Wir haben in unserer Fabrik im allgemeinen volle Sonntagsruhe mit Ausnahme der aus technischen Gründen gesetzlich gestatteten Arbeit in der Glashutte, sonst werden bei uns an Sonntagen blofs ganz dringende Reparaturen vorgenommen, und nur unmittelbar vor Weihnachten findet eine teilweise Sonntagsarbeit, insbesondere im Komptoir und Versandtmagazin statt. Eine ausreichende Sonntagsruhe halten wir nus gesundheitlichen, volkswirtschaftlichen und sittlichen Gründen für durchaus notwendig. Die Sonntagsruhe ist eine Wohlthat, die niemand auf die Dauer entbehren sollte, und die mit der Zeit auch in allen Staaten gesetzlich eingeführt werden mufs. Unsere Geschäftsleitung befurwortet auf Grund vielfältiger Erfahrungen eine allge-

Ein Arbeiter, der die dem Sonntage vorhergehende Nacht hindurch zu arbeiten hat, geniefst u. E. ebensowenig eine wirkliche Sonntagsruhe wie derjenige, welcher etwa am Sonntage um 6 Uhr nachmittags wieder die Arbeit aufnehmen mufs. Geradezu ein Hohn auf den Gedanken der Sonntagsruhe aber scheint es uns zu sein, wenn selbst die Ruhezeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, welche einem Arbeiter zu teil wird, der von Samstag auf Sonntag und von Sonntag auf Montag Nachtschichten zu leisten hat, wenn also auch diese doch von dem elementarsten physischen Ruhebedürfnifse durchaus in Anspruch genommene Zeit den klangvollen Namen einer Sonntagsruhe führen soll.

Müssen wir daher an einer 36 stündigen Sonntagsruhe fest halten, so frägt es sich weiter, ob denn die Verhältnisse es auch gestatten, eine derartige Sonntagsruhe allseitig durchzuführen. Um diese Frage zu beantworten, dürfte es zweckmäfsig sein, die verschiedenen Gewerbebetriebe zu unterscheiden in solche, die normalerweise nur des Tags über arbeiten, und in solche mit regelmäfsiger Tag- und Nachtarbeit. Letzere wieder sind zu trennen in Unternehmungen, die nur mit Rücksicht auf eine höhere Rentabilität den ununterbrochenen Betrieb eingeführt haben, und solche, bei denen die Natur der technischen Prozesse eine Unterbrechung des Betriebes nicht gestattet.

Fafst man die erstgenannte Gruppe von Betrieben ins Auge, so ist durchaus nicht einzusehen, warum bei ihnen eine 36 stündige Sonntagsruhe unmöglich sein sollte, warum also das Gesetz sich damit begnügt, auch hier lediglich eine 24 stündige, dem Kalendersonntage entsprechende Sonntagsruhe zu fordern. Die Folge dieses Beschlusses dürfte einfach darin bestehen, dafs an Stelle der bisher vielfach üblichen Arbeit am Vormittage des Sonntags nun in Zukunft des Samstags bis spät in die Nacht hinein gearbeitet werden wird. So erfährt der volle Genufs der Sonntagsruhe eine Einschränkung, für die sich der Arbeiter wieder durch teilweises Blaumachen am

meine 36 stündige Pause von Samstag abend bis Montag früh für alle industriellen Betriebe, welche nicht durch technische Verhältnisse zu Ausnahmen die Berechtigung nachweisen können; sie geht dabei von der Anschauung aus, dafs eine 30 stündige und gar eine 24 stündige Sonntagsruhe, welche durch eine übermäfsige Arbeitszeit am Samstage oder Montage erkauft werden mufs, in keiner Weise genügen kann. An den Samstagen wird bei uns, wenn es das Geschäft irgend erlaubt, die Arbeit 1 Stunde früher als an den übrigen Wochentagen geschlossen.“ Und dabei beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit nur 10,2 Stunden. Vgl. Jahresbericht des Kgl. Württ. Fabrikinspektors für den Neckar- und Jagstkreis für das Jahr 1891. Beilage zu Nr. 13 des Gewerbeblattes aus Württemberg. (27. März 1892.) S. 30.

Montage zu entschädigen sucht. Je weniger man übrigens für einen frühen Schlufs der Arbeiten am Samstage sorgt, desto gröfsere Schwierigkeiten erheben sich naturgemäfs dann, wenn die Sonntagsarbeit in den offenen Verkaufsstellen eingeschränkt werden soll. Je früher aber am Samstage die gewerbliche Arbeit ruht, desto eher sind die gewerblichen Arbeiter auch im stande, ihren Bedarf in den Läden auch am Samstage selbst zu decken. Es ist kein Zufall und keine Willkür, wenn der strengen Sonntagsruhe in England ein früher Schlufs der gewerblichen Betriebe am Samstage vorangeht. Beides hängt aufs Innigste zusammen. Nach den in Kraft tretenden Bestimmungen der Novelle wird einer übermäfsigen Ausdehnung der Samstagsarbeit leider nur dort begegnet, wo Arbeiterinnen in einem Umfange beschäftigt werden, dafs ohne sie der Betrieb nicht fortgeführt werden kann. Arbeiterinnen müssen nämlich im allgemeinen an Samstagen spätestens um 5½ Uhr nachmittags entlassen werden.

In zweiter Linie kommen die Betriebe mit Tag- und Nachtarbeiten in Betracht und zwar zunächst diejenigen, in denen der ununterbrochene Betrieb nur dem Wunsche nach einer besseren Ausnützung der Betriebseinrichtungen entspringt. Ist auch hier die 36stündige Sonntagsruhe durchführbar, und zu welchen Folgen würde sie führen? Mit Rücksicht auf den üblichen Schichtwechsel würde die von Freitag auf Samstag arbeitende Nachtschicht erst Montag früh, die des Samstags arbeitende Tagesschicht erst Montag Abend die Arbeit wieder aufzunehmen haben. So fiele jeder Schicht einmal in der Woche eine 48stündige Ruhezeit zu. Man nahm nun bereits in der Kommission an, der durch die 48stündige Ruhe bedingte gröfsere Ausfall könne weder von den beteiligten Industrieen noch deren Arbeitern ertragen werden. Man könne ganz wohl damit zufrieden sein, wenn diesen Unternehmungen nur eine 24stündige Betriebsunterbrechung vorgeschrieben würde, die entweder von 6 Uhr abends am Samstage oder von 6 Uhr morgens am Sonntage zu beginnen habe. Im ersteren Falle würde zwar die Samstags-Tagesschicht bereits am Sonntage nachmittags um 6 Uhr wieder zur Arbeit antreten müssen, für die von Freitag auf Samstag arbeitende Nachtschicht aber bliebe eine 48stündige Ruhezeit bis Montag früh gesichert. Im zweiten Falle hätte die von Samstag auf Sonntag arbeitende Nachtschicht bis Montag früh, also 24 Stunden, die am Samstage des Tags über arbeitende Schicht bis Montag Abend, also 48 Stunden Ruhe. Indem für jede Schicht

eine Woche 24stündiger mit einer Woche 48stündiger Sonntagsruhe wechsle, würden im Durchschnitte auch hier jedem Arbeiter 36 Stunden Sonntagsruhe zu teil.

So obenhin betrachtet erscheint diese Begründung auch ganz zutreffend zu sein. Ja der nationalliberale Fabrikbesitzer Holtzmann erklärte im Namen seiner politischen Freunde sogar, dafs diese Forderung einer 24stündigen Betriebsunterbrechung schon viel zu weit gehe. Man habe sich ja eigentlich nur für eine 24stündige Sonntagsruhe entschieden. Die 24stündige Betriebsunterbrechung verschaffe aber den Arbeitern im Durchschnitte eine 36stündige Ruhe. Man solle also mit einer 12stündigen Unterbrechung sich zufrieden geben. So erheische es „das Interesse des Waldes, der Industrie und der Arbeiter".

Wenn nun auch diese pathetische Citation des deutschen Waldes im Reichstag erfolglos verhallte, so kann doch die vom Reichstage festgehaltene 24stündige Betriebsunterbrechung einer schärferen Kritik nicht standhalten. Als man so rasch eine im Durchschnitte 36stündige Sonntagsruhe für die hier in Rede stehenden Arbeiter als ausreichend erklärte, hat man offenbar ganz aufser acht gelassen, dafs diese Ruhezeit, mag sie auch für blofse Tagesarbeiter genügen, in Anbetracht der besonderen gesundheitsschädlichen Einwirkungen der Nachtarbeit für Arbeiter, die immer über die andere Woche wieder regelmäfsige Nachtschichten zu leisten haben, doch als zu knapp bemessen angesehen werden mufs. Da ferner in solchen Betrieben die Schicht meist eine effective Arbeitszeit von 11 Stunden, also schon eine vergleichsweise sehr lange Arbeitszeit beträgt, so hätte selbst die 48stündige Sonntagsruhe noch lange keine ausreichende Entschädigung für die Nachteile der Nachtarbeit zu bieten vermocht. Wollte man sich schon nicht dazu aufraffen, das bewährte schweizerische Vorbild nachzuahmen und die Nachtarbeit überall dort, wo technische Prozesse sie nicht erfordern, zu verbieten, so lag doch sicher kein Grund vor, zu Gunsten dieser Betriebe auch noch auf den Grundsatz der 36stündigen allgemeinen Sonntagsruhe zu verzichten.

Ganz wesentlich anders liegen die Verhältnisse in denjenigen Unternehmungen, welche ihrer technischen Natur nach kontinuierliche sein müssen. Diesen wäre eine durchaus gesonderte Behandlung zu widmen gewesen. Leider ist das nicht geschehen. Man hat vielmehr die Regelung dieser Betriebe mit derjenigen der von ihnen so durchaus verschiedenen Saison- und Kampagne-Industrieen und

der §§ 105 c Ziffer 3 und 4 bis 105 e genannten Arbeiten insofern zusammengeworfen, als auch für die in kontinuierlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter nur entweder alle zwei Wochen eine 12stündige, oder alle drei Wochen eine 36stündige Sonntagsruhe vorgeschrieben wird. Das ist aber für Arbeiter, welche teilweise Nachtschichten zu leisten haben, sicher blutwenig. Es kann so vorkommen, dafs ein Arbeiter, der wegen des Schichtwechsels 24 Stunden gearbeitet hat, Sonntags früh die Arbeit verläfst und um 6 Uhr am Nachmittage desselben Sonntags bereits wieder zur Arbeit antritt.

Mufste auch bei der Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse manches Verordnungen überlassen bleiben, so hätte der Reichstag für letztere immerhin etwas höhere Ziele aufstellen dürfen. Um diese Art Sonntagsruhe, welche die Novelle vorschreibt, durchzusetzen, meinen wir, hätte es überhaupt gar keines gesetzgeberischen Einschreitens erst bedurft. Viel weniger kann doch selbst bei voller „Freiheit der Arbeit" dem Arbeiter nicht mehr zugestanden werden. Ja es ist gar nicht ausgeschlossen, dafs durch diese Bestimmungen des Reformwerkes sogar mancherorts die Zustände geradezu verschlechtert werden. Jedenfalls kann man sich dieser Befürchtung nicht ganz entschlagen, wenn man in dem bekannten Berichte Dr. Wörishoffers über die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim, wo eine grofse Zahl kontinuierlicher Betriebe vorhanden ist, den Satz liest: „Soviel kann aber jetzt schon als feststehend angenommen werden, dafs die Gewerbeordnung künftig an die Betriebe, deren Unterbrechung als nicht zulässig anerkannt wird, geringere Anforderungen an die Sonntagsablösung der betreffenden Arbeiter stellen wird, als sie schon teilweise in unserem Gebiete im Wege der Fabrikaufsicht durchgeführt waren."[1] Es war nämlich den Bemühungen dieses wackeren Beamten gelungen, den Arbeitern wenigstens alle drei Wochen eine 36stündige Sonntagsruhe zuzusichern. Wenn nun die Novelle und die auf Grund derselben zu erlassenden Verordnungen schon mit einer alle zwei Wochen eintretenden 12stündigen Ruhe zufrieden sind, so werden die Errungenschaften der Fabrikaufsicht durch die Unzulänglichkeit des Gesetzes auf eine harte Probe gestellt werden.

Überblickt man diese Regelung der Sonntagsruhe, so gewinnt es den Anschein, als ob der Satz: „Alles was ist, ist vernünftig"

[1]) S. 53. Man vergleiche überhaupt die lichtvollen Auseinandersetzungen des genannten Autors über die Frage der Sonntagsruhe. S. 39 ff.

für den Gesetzgeber die oberste Richtschnur abgegeben hätte, als ob man immer danach gestrebt hätte, die Gesetze den vorhandenen Zuständen anzupassen, nicht aber die letztern bei ihrer anerkannten Reformbedürftigkeit durch die gesetzgeberische Aktion wesentlich zu verändern. Dieser Zug tritt namentlich auch in der Behandlung der Kampagne- und Saisonindustrieen deutlich hervor. Und doch wäre gerade hier eine feste, unnachgiebige Haltung besonders am Platze gewesen. Was ist heute nicht alles Saisonindustrie oder behauptet es wenigstens zu sein! Soll nicht gerade durch die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der unter dem Walten der freien Konkurrenz immer regelloser und fieberhafter gewordene Puls unseres Wirtschaftslebens wieder einen ruhigeren, ausgeglicheneren Verlauf erhalten? Das ist freilich ein Ziel, das nicht von heute auf morgen durchgesetzt werden kann. Nimmermehr hätte es aber bei der Reform in dem Maſse aus dem Auge verloren werden dürfen, als es leider geschehen ist. Und schlieſslich muſs dieses ganze Verfahren um so mehr die Kritik herausfordern, da die Novelle einerseits keine Schranke für die Arbeitszeit der Arbeiter an Werktagen gezogen, anderseits aber den 11 stündigen Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen ebenfalls zu Gunsten der Saisonindustrieen schon in ganz erheblichen Umfange durchbrochen hat.

Unter diesen Umständen dürften nennenswerte Fortschritte in Bezug auf die Sonntagsruhe wohl nur für die Handelsgewerbe erreicht worden sein. Freilich bleiben auch hier die Vorschriften der Novelle beträchtlich hinter dem zurück, was nach dem kompetenten Urteile der beteiligten Kreise bereits durchführbar gewesen wäre. Die so trefflich begründete Unterscheidung zwischen Handelsgewerben und öffentlichen Verkaufsstellen hat keinen Anklang gefunden. Ebensowenig wurde eine zeitliche Grenze gezogen, über welche hinaus die dem Handelsgewerbe gestatteten 5 Stunden Sonntagsarbeit nicht verlegt werden dürfen. Ob all' diese Mängel noch durch ortsstatutarische Bestimmungen werden ausgeglichen werden können, bleibt doch sehr zweifelhaft. Immerhin mag rühmend hervorgehoben werden, daſs wenigstens die preuſsische Regierung eine Anweisung des Inhaltes gegeben hat, man solle bei dem Erlasse der Ortsstatuten bis an die äuſserste Grenze des Erreichbaren gehen.

Auch in Bezug auf die Gast-, Schankwirtschafts- und Verkehrsgewerbe bringt die Novelle noch keinerlei Verbesserungen. Der Reichstag hat sich mit einer Resolution begnügt, der „Reichskanzler möge behufs Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe

beim Eisenbahndienste eine Vermittelung bei den verbündeten Regierungen eintreten lassen und insbesondere dahin wirken, dafs der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde."

Sollte es wirklich dem Reichskanzler sehr schwer fallen, nachzuweisen, dafs eine Sonntagsruhe wenigstens im Sinne des Reichstages im Bahndienste schon gröfstenteils vorhanden ist? Wir sträuben uns eben gegen die Annahme, dafs der Staat als Arbeitgeber der meisten Bahnbediensteten diesen noch nicht einmal jenes ungemein bescheidene Ausmafs von Sonntagsruhe gewährt haben sollte, welches die Novelle von kontinuierlichen Betrieben verlangt.

Einen vorteilhafteren Eindruck als die Bestimmungen über die Sonntagsruhe macht der § 113 der Novelle. Er besagte früher: „Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen." Obwohl hiermit keineswegs Arbeitszeugnisse für die Arbeiter obligatorisch gemacht worden waren, pflegten thatsächlich von den Arbeitgebern Zeugnisse gefordert zu werden. Nun haben aber Arbeitgeber mehrfach diesen thatsächlichen Zeugniszwang dazu mifsbraucht, durch Anbringung besonderer Merkmale in den Zeugnissen Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Dieser Unfug wird durch die Novelle ausdrücklich verboten und mit einer Strafe bis zu 2000 Mark (im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten) verfolgt.

Nicht die gleiche anerkennenswerte Entschiedenheit zeigt die Novelle gegenüber dem Truckwesen und den ihm verwandten Vorgängen. Auch hier hätte zunächst eine viel individualisierendere Behandlung not gethan. Die Novelle trifft gerade nur die allergröbsten und plumpesten Veranstaltungen. Im übrigen bleibt es nach wie vor dem Arbeitgeber und seinen Stellvertretern gestattet, Läden zu halten und in ihnen an ihre Arbeiter zu verkaufen, wenn nur keine Kreditierung von Waren stattfindet und keine Verabredung getroffen wird, derzufolge sich die Arbeiter zur Entnahme von Waren aus solchen Läden verpflichten. Im Reichstage fehlte es zwar nicht an Versuchen, Arbeitgebern den Warenverkauf an ihre Arbeiter zu untersagen. Allein man machte dagegen geltend, es müsse z. B. doch einer Näherin der Firma R. Hertzog gestattet sein, gegebenenfalls aus diesem Geschäfte sich einen Mantel zu kaufen. Man sollte meinen, den Juristen des Reichstages hätte es

bei einiger Anstrengung schon gelingen können, derartige Fälle von den als Truckunfug sich charakterisierenden Einrichtungen zu trennen, etwa durch eine Bestimmung des Inhaltes, dafs es den Arbeitgebern oder seinen Stellvertretern nicht erlaubt sein sollte, an die von ihnen beschäftigten Arbeiter andere Waren zu verkaufen, als es ihrem Hauptberufe entspricht. Ausnahmen von diesem Verbote könnten, wo berücksichtigenswerte Bedürfnisse sie verlangen, von den Behörden erteilt werden.

Auch die Abschwächung, welche der in der Regierungsvorlage schärfer gefafste § 115 durch einen Antrag Gutfleisch und Genossen in der Plenarberatung erfahren hat, mufs bedauernd hervorgehoben werden. So dürfen nun doch Werkzeuge und Stoffe für Akkordarbeiten den Arbeitern zu einem höheren Preise als den Selbstkosten vom Arbeitgeber übertragen werden, wenn diese Preise nur im voraus vereinbart worden sind und das ortsübliche Niveau nicht übersteigen. Allseitig mufste zugegeben werden, dafs nicht selten wegen Mangel an Konkurrenz eben derjenige Preis, den der Arbeitgeber ansetzt, der ortsübliche sein wird. Trotzdem könne man aber doch nicht, wie der nationalliberale Abgeordnete Möller ausführte, dem Arbeitgeber die Befugnis nehmen, die Stoffe zu höheren als den Selbstkostenpreisen an die Arbeiter abzugeben. Bei dem beträchtlichen Unterschiede, der zwischen Grofshandels- und Kleinhandelspreisen bestünde, könne der Arbeiter sonst in Versuchung geraten, die ihm übertragenen Werkzeuge und Stoffe zu verkaufen, um den Unterschied gegenüber den ortsüblichen Preisen als Gewinn einzustreichen. Ist diese Gefahr wirklich so grofs? Womit und woraus soll dann der Akkordarbeiter die ihm übertragenen Arbeiten ausführen? Ebensowenig vermögen wir dem genannten Herrn zu folgen, wenn er behauptete, für den Arbeiter habe ja nur der Unterschied zwischen dem Akkordpreise und dem Werte der Waren, welche ihm verabfolgt werden, Interesse, nicht aber letzterer an und für sich. Stellt man sich schon einmal auf den Boden einer rein formalen Betrachtungsweise, dann läfst sich dieser Einwand offenbar doch mit derselben Berechtigung gegen den Arbeitgeber anwenden, der gegen die Berechnung der Stoffe und Werkzeuge zu Selbstkostenpreisen Front macht. Auch er hat, wenn von der, wie uns scheint, stark übertriebenen Gefahr der Materialunterschlagung abgesehen wird, doch nur ein Interesse an der Differenz zwischen dem Akkordlohne und dem Werte der übertragenen Hilfsstoffe, nicht an letzterem selbst. Allein diese ganze Beweisführung

ist überhaupt gar nicht zutreffend. Würde der § 115 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen worden sein, so hätten die Arbeitgeber, die nun die Hilfsstoffe zu niedrigeren Preisen hätten in Ansatz bringen müssen, einen Gewinnentgang nur durch entsprechende Herabsetzung der Akkordlöhne herbeiführen können. Lohnherabsetzungen sind heutzutage indes immer mifslich, und es bleibt daher zweifelhaft, ob sie allenthalben durchgeführt worden wären. Im letzteren Falle würde die Regierungsvorlage also zu einer Lohnerhöhung geführt haben. Das ist unseres Erachtens des Pudels Kern und deshalb mufste der § 115 verändert werden.

Einige Beachtung mufs auch dem § 117 geschenkt werden. Derselbe erklärt Verabredungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Verwendung des Verdienstes der letzteren zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien für nichtig. Im Streitfalle mufs aber der Richter untersuchen, ob eine bestimmte Einrichtung als geeignet gelten kann, zur Verbesserung der Lage der Arbeiter beizutragen. Derartige Prüfungen wären gar nicht so uninteressant. Voraussichtlich dürften indes die Arbeiter angesichts der sozialen Übermacht der Arbeitgeber sich nur selten veranlafst fühlen, eine gerichtliche Entscheidung einzuholen.

Im Hinblicke auf diese Lage der Dinge stellte die sozialdemokratische Partei den Antrag: „Zur Leistung von Beiträgen für die Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien dürfen die Arbeiter nicht angehalten werden." Mufs man die Tendenz dieses Antrages dem vielfach mit Wohlfartseinrichtungen getriebenen Mifsbrauche gegenüber auch unumwunden anerkennen, so dürfte die gewählte Formulierung doch kaum als eine glückliche zu bezeichnen sein. Unseres Erachtens läfst sich überhaupt die ganze wichtige Frage der Wohlfahrtseinrichtungen nicht so nebenbei durch einen Paragraphen der Gewerbeordnung abthun. Auch hier bedürfte es eigentlich eines besonderen Gesetzes, das für die wichtigsten Typen von Wohlfahrtseinrichtungen Normativbedingungen aufzustellen hätte. Nur für diejenigen Einrichtungen, welche sich letzteren unterwerfen würden, sollte es ohne weiteres gestattet sein, Beiträge der Arbeiter zu erheben; für andere nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

So beschränkt sich die von der Novelle bewirkte Reform des Truckverbotes eigentlich auf § 119b, der ausdrücklich die Wohlthaten des Verbotes auch den Hausindustriellen zuerkennt.

Einen der bedeutungsvollsten Fortschritte, die durch die Novelle erzielt werden, erblicken wir in der Abfassung der §§ 120a bis 120e, welche weitgehendere und strengere Anforderungen an die gesundheitlichen und sittlichen Verhältnisse der Werkstätten stellen. Bedenkt man, welche Tragweite diesen Zuständen für das ganze Leben des Arbeiters zukommt, so wird man sich dieser Reform aufrichtig freuen. Hoffentlich macht allenthalben eine zweckentsprechende Erweiterung der Gewerbeaufsicht und eine regere Anteilnahme der Verwaltungsbehörden [1]) an den einchlägigen Fragen die Imperative der Gesetzgebung in der Ausführung auch zu recht kategorischen.

Welchen Gebrauch noch der Bundesrat von der ihm in § 120e. 3 eingeräumten Befugnis, in gewissen Gewerben die Arbeitszeit der Arbeiter zu regeln, machen wird, läfst sich zur Zeit kaum absehen.

Nach dem Verhalten, dafs die preufsische Regierung gegenüber der Reform der Bergwerksgesetzgebung befolgt hat, wird man gut daran thun, seine Erwartungen nicht zu hoch zu spannen.

Mit voller Bestimmtheit darf man indes schon jetzt behaupten, dafs die von der Reichsregierung geplante Kommission für Arbeiterstatistik einer wesentlichen Umgestaltung bedürfen wird, wenn sie für den gedachten Zweck brauchbares Material zu liefern und überhaupt eine fruchtbringende Thätigkeit zu entfalten im Stande sein soll. [2])

---

[1]) Wie wenig sich im allgemeinen namentlich die ländlichen Ortspolizeibehorden noch mit der Durchfuhrung des Arbeiterschutzes befassen, geht aus den württembergischen und bayerischen Bericbten, so vorsichtig die Äufserungen der Aufsichtsbeamten auch abgefafst sein mogen, deutlich bervor. „Nicht selten liefs sich eine mangelhafte Überwachung der Fabrikbetriebe durch die Ortspolizeibehörde aus den seltenen, oft mehr als ein Jahr auseinanderliegenden Einträgen derselben in die ausgehängten Arbeiterverzeichnisse . . . folgern, namentlich auf dem Lande.“ (Württ. Bericht für 1891, S. 26.) „Über die Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörden vermag ich nur aus der Stadt Nürnberg genauere Nachweise zu bringen.“ „Die Spuren ortspolizeilicher Thätigkeit in der Überwachung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter lassen sich meist nur in Städten wahrnehmen.“ (Bayr. Bericht fur 1891, S. 63 u. 65). So nimmt es nicht Wunder, wenn ein bayerischer Inspektor ein Konfektionsgeschäft antrifft, wo auf eine Arbeiterin nur etwa 2,6 cbm Luftraum entfielen, oder eine Blumenfabrik mit nur etwa 3 cbm, eine Überfullung des Arbeitsraumes, die sogar mehrmals vorkam (a. a. O. S. 12); Wie wenig auch in Preufsen die Umgestaltung der Gewerbe-Inspektion eine allenthalben strikte Durchführung sichern dürfte, vgl. H. Braun, Die Umgestaltung der Gewerbe-Inspcktion in Preufsen, Sozialpolitisches Centralblatt 1892. Nr. 18.

[2]) Man vgl. Die deutsche Kommission fur Arbeiterstatistik von Dr. G. v. Mayr. Das Handelsmuseum, Wien, 21. April 1892.

In anbetracht der sich täglich mehrenden günstigen Erfahrungen, welche mit der Abkürzung der Arbeitszeit gemacht werden,[1]) und des Umstandes, dafs eine mifsbräuchliche Ausdehnung

---

[1]) Um nur einige der neuesten Daten hervorzuheben, begnügen wir uns mit dem Hinweis auf die ausgezeichneten Darlegungen des eidgenössischen Fabrikinspektors Schuler: Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion, Archiv für soz. Gesetzgebung und Statistik IV. Bd. S. 82; ferner: Sidney Webb u. Harold Cox, The eight hours day, London 1891, S. 254; Rae John, The eight hours day in Victoria. Economic Journal, ed. by F. Y. Edgeworth, Marchh. 1891, vol. I no. I und September no. 3; Jahresbericht der Grofsherzoglich badischen Fabrikinspektion fur das Jahr 1891 S. 25: „Es haben wieder wie im Vorjahre Verminderungen der regelmäfsigen täglichen Arbeitszeit stattgefunden ... In allen, auch den in fruheren Berichten genannten hierher gehorigen Anlagen, in welchen Gelegenheit zur Rücksprache über diese Verhältnisse genommen wurde, äufserte man sich mit dem Erfolge der Einschränkung der Arbeitszeit und mit den Leistungen der Arbeiter zufrieden. Man hebt vielfach den Vorteil hervor, welcher in der gröfseren Frische der Arbeiter fur die Produktion liege. Im allgemeinen war dieser Erfolg zwar vorauszusehen, in einigen Fällen hat er aber doch überrascht. In einigen Fabriken der Textilindustrie, in denen der Gang der Maschinen schon früher ein so rascher war, dafs er kaum gesteigert werden konnte, und in denen die thatsächliche Leistung der einzelnen Maschinen einen hohen Prozentsatz der rechnungsmäfsig möglichen Leistung darstellte, schien es nicht wahrscheinlich, dafs diese Leistung so gesteigert werden könne, dafs hierdurch die Verminderung an Arbeitszeit ausgeglichen werde. Die in dem genannten Prozentsatz gewissermafsen sich ausdrückende Aufmerksamkeit der einzelnen Arbeiter, welche ein längeres Stehenbleiben der Maschinen durch rasche und gewandte Beseitigung der Fehler und Stockungen zu vermeiden wufsten, schien bei näherer Betrachtung der Ursachen für das Zurückbleiben der thatsächlichen Leistung hinter der rechnungsmäfsig möglichen schon annähernd auf der erreichbaren Stufe angekommen zu sein. Wenn trotzdem eine Vermehrung der Leistungen eingetreten ist, und zwar in einem Mafse, welches als Ergebnis der Arbeitszeitverkürzung die Arbeitgeber befriedigte, so geht daraus hervor, dafs die menschliche Leistungsfähigkeit innerhalb gegebener Grenzen einer grofsen Steigerung fähig ist, wenn jede erschlaffende Überbürdung ferngehalten wird."

Ähnlich äufsert sich auch der Württembergische Bericht für 1891, S. 29: „Von Interesse hierfür dürfte auch die mir von einigen einsichtsvollen und tüchtigen Fabrikanten mitgeteilte Beobachtung sein, dafs bei verkürzter Arbeitszeit, besonders bei Akkordarbeit, verhältnismäfsig mehr und keineswegs geringere Ware gefertigt wurde, als bei der früheren längeren; nach deren Ansicht wäre z. B. bei Baumwollwebereien eine zehnstündige Arbeitszeit nicht von so nachteiligem Einflusse auf die Produktion wie von vielen Fabrikanten befürchtet wird."

Dieses so überaus wichtige Moment der gröfseren Arbeitsfrische bei kürzerer Arbeitszeit wird leider von H. Losch, Der Maximalarbeitstag in technisch beruflicher Beleuchtung, Schmollers Jahrbuch XV S. 1191 ff. so gut wie übersehen, was seine ganzen Auseinandersetzungen erheblich beeinträchtigt.

Nicht unerwähnt mag die Entschiedenheit bleiben, mit welcher auch der V. Jahres-

der Arbeitszeit immer und immer wieder in beträchtlichem Umfange festgestellt werden mufs, bliebe es auch dann, wenn der § 120 e 3 eine ausgedehntere Anwendung finden sollte, als man jetzt annehmen darf, gewifs zu beklagen, dafs in dem Reformwerke auf eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit überhaupt noch verzichtet worden ist.

Bezüglich der nunmehr obligatorisch gemachten Arbeitsordnungen wurde bekanntlich die Bestimmung (§ 134 d) getroffen, dafs vor Erlafs derselben auch den Arbeitern Gelegenheit zu geben sei, sich über ihren Inhalt zu äufsern. Wie bescheiden diese Befugnifs auch sein mag, wie sehr gerade sie doch der Fiktion vom freien Arbeitsvertrage entspricht, sie hat nichtsdestoweniger bei den sonst für die Freiheit der Arbeit so begeisterten Grofsindustriellen den heftigsten Widerstand gefunden. Ja der „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe“ hat geradezu erklärt, diese Bestimmung müsse als „eine Ebnung derjenigen Wege betrachtet werden, auf denen die Sozialdemokratie zur Umgestaltung der gesamten Produktions- und Wirtschaftsverhältinisse in ihrem Sinne zu gelangen hofft.“ Nachdem Brentano[1]) diese Anschauungen bereits so treffend abgefertigt hat, liegt für uns keine Veranlassung vor, sie noch weiter an den verdienten Pranger zu stellen. Hingegen müssen dem § 134 g einige Worte gewidmet werden. Derselbe besagte in der Regierungsvorlage, dafs in betreff der Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, und die im übrigen den Anforderungen desselben entsprechen, den Arbeitern keine Gelegenheit zur Äufserung gegeben werden brauche. Nun wurde in der Kommissionsberatung der Antrag gestellt, diesen Paragraph einfach fallen zu lassen, da er leicht zu einer Umgehung der Vor-

---

bericht 1890/91 des Wohlfahrt-Vereines der Württembergischen Metallwarenfabrik für die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit erwachsener Personen eintritt: „Dagegen halten wir es in Übereinstimmung mit unserer Geschäftsleitung in Anbetracht der in vielen Industriezweigen herrschenden Überproduktion und des Überflusses an Arbeitskräften wie auch gesundheitlicher und sittlicher Verpflichtungen für ein dringendes Gebot der Zeit, dafs eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit angestrebt werde. Nach den Bedürfnissen der einzelnen Arbeitszweige sollte die Tagesarbeit begrenzt werden. (Maximalarbeitstag) derart, dafs z. B. Gruben- und schwere Feuerarbeit nicht über 8 Stunden usw., leichtere Arbeit nicht über 10 und 11 Stunden in der Regel dauern darf.“ Württ. Bericht S. 30.

[1]) Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages, Leipzig, 1890, S. XXVII.

schrift führen könne. Die Kommission nahm diesen Antrag in der ersten Lesung an, liefs ihn in der zweiten aber wieder fallen. Dagegen wollte sie nicht der absichtlichen Umgehung des § 134 d Vorschub leisten und beschränkte deshalb — unter Widerspruch der Vertreter der verbündeten Regierungen — die Anerkennung bestehender Arbeitsordnungen (ohne Erfüllung des § 134 d) auf solche, welche vor dem 1. Januar 1891 erlassen seien." [1]) So erhielt denn der § 134 g eine Fassung, nach welcher Arbeitsordnungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestanden und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend umgestaltet worden sind, den Arbeitern zur Äufserung nicht vorgelegt zu werden brauchen. Wohl aber unterliegen der genannten Forderung diejenigen Arbeitsordnungen, die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassen worden sind. Bei der langen Frist, die zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des Gesetzes verflossen ist, konnten somit die Unternehmer, die bereits früher Arbeitsordnungen eingeführt hatten, mit Leichtigkeit sich der ihnen so widerwärtigen Bestimmung entziehen. So schreibt denn Dr. Wörishoffer in seinem letzten Berichte: [2]) „Es ist indessen fraglich, ob die genannte gesetzliche Vorschrift beim Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. Juni 1891 häufig zur Anwendung kommen wird, weil sich die Arbeitgeber beeilen, die Fabrikordnungen noch vorher abzuändern." Aus demselben Berichte kann man auch bereits ersehen, welch' schweres Versäumnis der Reichstag dadurch begangen hat, dafs er darauf verzichtete, die Arbeitsordnungen einer materiellen Prüfung und Genehmigung durch die Fabrikaufsicht zu unterwerfen. [3]) Sind doch selbst einige freisinnige Abgeordnete im Widerspruche mit der prinzipiellen Haltung ihrer Partei für diesen Gedanken eingetreten, weil sie sich sagen mufsten, dafs die gröfstenteils rein formellen Anforderungen der Novelle nicht im stande sein würden, eine genügende Reform dieser Privatstrafcodices herbeizuführen. Allein vergebens. Fürchtete der Abgeordnete v. Stumm doch schon von dem Umstande, dass die Novelle für die Höhe der Geldstrafen eine Grenze zieht, eine Erschütterung des ganzen Staatswesens.

„Auch bezüglich der erst in der letzten Zeit erlassenen Fabrik-

---

[1]) Drucksachen des Reichstages 8. Leg.-Periode, 1. Session 1890/91 Nr. 190 S. 81.

[2]) Jahresbericht der Grofsherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1891. Karlsruhe 1892, S. 78, 79.

[3]) Vgl. auch die Blütenlese, welche das Sozialpolitische Centralblatt 1892 Nr. 19 S. 242 aus den neu eingereichten Arbeitsordnungen bringt.

ordnungen," heifst es in dem oben angezogenen Berichte, „wird stets von neuem die Erfahrung gemacht, dafs sie der Ausdruck des einseitigsten Unternehmerinteresses sind. Von irgend welchen Berechtigungen ist in ihnen nicht die Rede." Und schliefslich wird auch dann, wenn wirklich eine Anhörung der Arbeiter stattfindet, diese nach der Ansicht unseres Gewährsmannes leicht zu einer blofsen Formalität herabsinken, wenn nicht durch Vollzugsvorschriften ein besonderes Verfahren für die Art dieser Anhörung und die Feststellung der Anträge der Arbeiter vorgeschrieben wird. Andernfalls ist einer materiellen Umgehung der Vorschrift schwer beizukommen.

Der Kindern und jugendlichen Personen gewährte Schutz hat, abgesehen von dem Verbote, schulpflichtige Kinder in Fabriken zu beschäftigen, mehr in Bezug auf den Umfang als den Inhalt eine Förderung erfahren. Der § 154 besagt nämlich, dafs die Fabrikgesetzgebung der Gewerbeordnung (§§ 135—139 b) auch auf Werkstätten, in denen durch Elementarkräfte bewegte Triebwerke nicht blofs vorübergehend zur Verwendung kommen, Anwendung zu finden habe. So wird immerhin einer gröfseren Zahl euphemistisch als Lehrlinge bezeichneter jugendlicher Arbeiter eine Verbesserung zu teil werden.[1]) Die Lehrlinge als solche sind freilich bei der Reform leer ausgegangen. Der ihnen günstige Beschlufs der ersten Lesung in der Kommissionsberatung, den Unterricht der Fortbildungsschulen an Werktagen in die Arbeitszeit der jungen Leute zu legen, wurde bereits in der zweiten Lesung wie so viele andere Fortschritte wieder aufgegeben.[2])

Die von so vielen und sachverständigen Seiten befürwortete Einbeziehung der Personen von 17 und 18 Jahren in die Gruppe der geschützten jugendlichen Personen ist leider nicht durchgesetzt worden. Erteilen wir wieder Dr. Wörishoffer das Wort:[3]) „Bei dem Besuche der gewerblichen Anlagen wird häufig die Wahrnehmung gemacht, dafs ein grofser Teil der jungen Leute, welche das 16. Lebensjahr schon überschritten haben, hinter der körperlichen Ent-

---

[1]) Vgl. a. a. O. S. 17.

[2]) „Von weit gröfserem Nutzen, als dies gegenwärtig der Fall ist, würde sich der Fortbildungsschulunterricht für solche Lehrlinge, deren theoretische Ausbildung eine erhöhte Geistesfrische erfordert, gestalten, wenn ersterer noch innerhalb der 10stundigen Arbeitszeit beginnen würde, um so mehr, als die Erfahrung gezeigt hat, dafs nach erfolgter Tagesarbeit durch eingetretene Ermüdung das Interesse der jungen Leute am Unterrichte in vielen Fällen lahmgelegt ist." Württ. Bericht f. 1891 S. 6.

[3]) A. a. O. S. 18.

wickelung ihrer Altersklasse zurückgeblieben sind. Sie werden häufig für jünger gehalten, und es kann dann nur durch Vorlage des Arbeitsbuches der Nachweis geliefert werden, dafs es sich nicht um gesetzlich geschützte Personen handelt. Schon die blofse äufsere Beobachtung lehrt, dafs es ein Unding ist, diese jungen Leute gesetzlich den Erwachsenen gleichzustellen. Allein die regelmäfsige Nachtarbeit derselben mit dem für die auswärts Wohnenden frühzeitigen Verlassen des Wohnorts, der späten Rückkehr am anderen Morgen und dem ungenügenden Schlafe in den engen Wohnungen sind Dinge, welche ein so jugendlicher Organismus auf die Dauer ohne tiefgreifende Schädigungen nicht erträgt, auch abgesehen von der Länge der regelmäfsigen Arbeitszeit. Die nächste Etappe der Arbeiterschutzgesetzgebung wird daher das Ziel erreichen müssen, dafs der den jungen Leuten von 14 bis 16 Jahren gewährte Schutz bis zum vollendeten 18. ausgedehnt, oder dafs wenigstens die Nachtarbeit der jungen Leute von 16 bis 18 Jahren untersagt wird." Und an anderer Stelle:[1]) „In Hohlglasfabriken wurde vielfach die Bemerkung gemacht, dafs Arbeiter in verhältnismäfsig jungen Jahren zum Glasblasen verwendet werden, und dafs sie zum Teil sehr schlecht und schwächlich aussehen. Es liegt Grund zu der Annahme vor, dafs Personen von nicht besonders starker Konstitution die angreifende Arbeit des Glasblasens nicht gut ertragen, und dafs nur hierauf das schlechte Aussehen vieler jungen Leute zurückzuführen ist . . . Eine Prüfung der Frage, ob nicht auch jungen Leute über 16 Jahre unter Umständen ein gesetzlicher Schutz zu gewähren ist, dürfte daher in Erwägung zu ziehen sein."

Ein wenig besser hat die Novelle für e r w a c h s e n e A r b e i t e r i n n e n gesorgt. Sie haben einen 11 stündigen Maximalarbeitstag erhalten, der in die Zeit von $5^1/_2$ Uhr morgens bis $8^1/_2$ Uhr abends zu legen ist. Somit wird Nachtarbeit für sie untersagt. In der ersten Lesung der Kommissionsberatung war für verheiratete Arbeiterinnen sogar ein 10 stündiger Arbeitstag beschlossen worden. Von diesen lobenswerten Anläufen ist freilich nur die Bestimmung Gesetz geworden, dafs Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, eine $1^1/_2$ stündige Mittagspause auf ihren Antrag hin zu gewähren ist. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage dürfen Arbeiterinnen nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags be-

[1]) A. a. O. S. 1.

schäftigt werden, und die Dauer der Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten. Für einen 10stündigen Maximalarbeitstag der Arbeiterinnen überhaupt vermochten sich die Mehrheitsparteien des Reichstages und die Regierung nicht zu erwärmen, während die französische Kammer bekanntlich um diesen 10stündigen Maximalarbeitstag weiblicher Hilfspersonen zu erringen, dem Senate die hartnäckigsten Gefechte geliefert hat.[1])

So bescheiden der Schutz, so reichlich sind die Ausnahmen von demselben bemessen worden. Ziehen wir zunächst die jugendlichen Personen männlichen Geschlechtes in Betracht. Schon das Gesetz gestattet, sie in Ziegeleien 70 Stunden pro Woche zu beschäftigen. Nach den auf Grund des § 139a erlassenen Bekanntmachungen des Bundesrates können dieselben weiter in Walz- und Hammerwerken, in Glashütten, Steinkohlenwerken und Drahtziehereien mit Wasserbetrieb auch zur Nachtarbeit verwendet werden, wenn eine Nachtschicht nur nicht länger als 10 Stunden ausschliefslich der Pausen, in Steinkohlenwerken 8 Stunden, währt und ein entsprechender Wechsel zwischen Tag- und Nachtschichten erfolgt. Hier ist also alles so ziemlich beim alten geblieben. Fortschritte sind nur insofern zu verzeichnen, als die bisher in Spinnereien erlaubte 11stündige tägliche Arbeitszeit der jungen Leute nach hartem Kampfe glücklich aufgehoben worden ist. Sodann kommen einige Bestimmungen in Betracht, denen zufolge junge Leute zu gewissen Arbeiten überhaupt nicht mehr oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. Schlechthin verboten ist die Beschäftigung in denjenigen Räumen der Cichorienfabriken, in denen Darren im Betriebe sind; in Hechelräumen, sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind. Bisher hiefs es nur „in Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reifswölfe im Betriebe sind". Ferner trifft das Verbot bestimmte Räume der Zuckerfabriken, in denen eine ungewöhnliche Wärme herrscht, und einige Arbeiten, welche teils ungesund sind, teils die Kraft jugendlicher Personen übersteigen. Von einem ärztlichen Gesundheitszeugnisse ist nun auch die Verwendung jugendlicher Arbeiter in den Glashütten abhängig gemacht worden, während für Walz- und Hammerwerke diese Forderung

[1]) Vgl. Sozialpolitisches Centralblatt 1892 Nr. 17: Leo Frankel, Der französische Senat und die Beschränkung der Arbeitszeit.

schon früher galt. Dafs die den Schutz einschränkenden Ausnahmen, vom hygienischen Standpunkte aus beurteilt, viel zu weit, die den Schutz verstärkenden nicht weit genug gehen, ist klar. So bleibt z. B. die Verwendung junger Leute vor den Öfen der Hohlglasfabriken zulässig, was den in der Entwickelung begriffenen jugendlichen Organismus durch die unnatürliche Inanspruchnahme einzelner Organe abnorm gestalten mufs.[1] Die einzige Entschuldigung, welche unseres Erachtens für die erörtete vielfache Durchbrechung des gesetzlichen Schutzes angeführt werden kann, besteht darin, dafs leider auch andere Staaten den oben genannten Betrieben zahlreiche Ausnahmen zugestanden haben. Es wäre somit der Frage näher zu treten, ob nicht vielleicht über diese besonderen Punkte zwischen den hauptsächlich betheiligten Staaten ein internationales Übereinkommen getroffen werden könnte.

Erfreulicher liegen die Verhältnisse für die jugendlichen Arbeiterinnen, denn einmal finden auf sie die besprochenen Ausnahmen schutzentziehenden Inhaltes keine Anwendung und ferner dürfen sie selbstverständlich auch nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechtes und Arbeiterinnen überhaupt verboten sind. Daneben sind neuerdings noch einige besondere Schutzbedingungen erlassen worden, wie z. B. die, dafs jugendliche Arbeiterinnen nicht mit Glasschleifen beschäftigt werden sollen.

Zu den für die erwachsenen Arbeiterinnen erlassenen Ausnahmen übergehend, haben wir zunächst derjenigen zu gedenken, welche das Prinzip der 11 stündigen Maximalarbeitszeit durchbrechen. So hat bereits das Gesetz die Beschäftigung der Arbeiterinnen in Ziegeleien durch 70 Stunden per Woche zugestanden. Dieses Privilegium der Ziegeleien fordert um so mehr zur Kritik heraus, als nach den Anlagen zum Kommissionsberichte eine grofse Zahl von Aufsichtsbeamten und Behörden sogar für eine weitgehende Einschränkung der Arbeitszeit in Ziegeleien sich ausgesprochen hat.[2] „Ein preufsischer Regierungspräsident der westlichen Provinzen hebt dabei hervor, dafs eine solche Einschränkung auf die Arbeitsleistung nur einen günstigen Einflufs üben könne. Denn dieselbe Arbeit lasse sich in erheblich kürzerer Zeit leisten, wenn die Arbeiter nicht bis zum Äufsersten ermattet würden. So seien auf einer grofsen Ziegelei im Sommer 1889 bei 12 stündiger Arbeitszeit an der Ziegel-

[1] Badischer Bericht S. 18.

[2] Drucksachen. 8. Legislatur-Periode I. Session 1890/91 Nr. 190 S. 158, 159.

presse nur 18000 Stück Ziegel gefertigt worden, während im Sommer 1890 bei 11 stündiger Arbeitszeit von derselben Arbeitsabteilung und unter sonst gleichen Verhältnissen täglich 19000 Stück hergestellt worden seien."

Indes die Gegner einer Einschränkung der Arbeitszeit sind, wie der Bericht bemerkt, auch unter den Behörden zahlreicher gewesen als die Befürworter. Auch hätten auf Seiten der Gegner sämtliche Interessenten gestanden. Als Interessenten läſst aber der offizielle deutsche Sprachgebrauch nur die Unternehmer gelten. Also —

Ebenfalls schon im Wege der Gesetzgebung durch § 38a sind noch folgende Ausnahmen festgesetzt worden: Wegen auſsergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 10 Uhr abends an den Wochentagen auſser Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daſs die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als 40 Tage im Jahre nicht erteilt werden. Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daſs ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäſsige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

So wird demnach der Grundsatz der 11 stündigen täglichen Arbeitszeit bereits erheblich eingeschränkt. Auch in der vorliegenden Frage ist wie so oft die der strengeren Durchführung des Schutzes günstigere Haltung der Kommission bei der ersten Lesung wieder verlassen worden. Der Arbeitgeber darf also die Arbeiterinnen nicht nur an 40 Tagen des Jahres 13 Stunden hindurch beschäftigen, sondern auch noch an mehr Tagen, wenn nur der Grundsatz der Ausgleichung beobachtet wird. Hat er die Arbeiterinnen über die 40 Tage hinaus 1 oder 2 Stunden Überzeit arbeiten lassen, so muſs später eine entsprechende Periode hindurch, wenn man so sagen darf, Unterzeit, d. h. weniger als 11 Stunden am Tage gearbeitet werden. Nun gewährt noch der § 139 Ziffer 4 dem Bundesrat die Befugnis, generell die genannten Ausnahmen Fabrikationszweigen zu erteilen, in denen regelmäſsig zu gewissen Zeiten des Jahres ein

vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, d. h. den zahlreichen sogenannten Saisonindustrieen überhaupt. So wird also das Ziel, durch gesetzliche Bestimmungen der täglichen Arbeitszeit auf gröfsere Regelmäfsigkeit in der Beschäftigung der Arbeiter hinzuwirken, zum gröfsten Teile einfach preisgegeben. Man könnte sich mit diesen weitgehenden Ausnahmen höchstens dann einigermafsen aussöhnen, wenn ihnen nur ein provisorischer Charakter zur Erleichterung des Überganges zukommen würde.

Noch beklagenswerter sind die Ausnahmen, welche das Verbot der Nachtarbeit der Frauen durchbrechen. Wenn der § 139a vorschreibt, dafs bei Nachtarbeit die Dauer der Arbeit innerhalb 24 Stunden 10 Stunden nicht überschreiten dürfe, so kann in dieser Bestimmung ein ausreichendes Gegengewicht gegen die schädlichen Folgen der Nachtarbeit [1]) doch sicherlich nicht erblickt werden.

Infolge einer auf Grund des § 139a der Novelle erlassenen Bekanntmachung des Bundesrates (24. März 1892, R.G.B. S. 331) bleibt die Beschäftigung der Arbeiterinnen zur Nachtzeit noch gestattet auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirke Oppeln. Eine Beseitigung soll allmählich auf dem Wege erfolgen, dafs vom 1. Oktober 1893 keine neuen Arbeiterinnen zur Nacharbeit mehr aufgenommen werden dürfen, und überhaupt die Zahl der zur Nachtarbeit verwendeten weiblichen Personen bis dahin die Höchstzahl derselben im Jahre 1891 nicht überschreiten darf.

Strenger sind die Bestimmungen über die Nachtarbeit der Arbeiterinnen in den Zuckerfabriken gefafst (Bekanntmachung des

[1]) Interessante Belege uber die gesundheitliche Schädigung der Arbeiterinnen durch die Nachtarbeit sind von dem Fabrikaufsichtsamten in Elsnfs-Lothringen geliefert worden. Obwohl die Arbeitszeit der Nachtschichten um 22% kurzer war als die Arbeitszeit in Fabriken mit ausschliefslicher Tagesarbeit, entfielen in Kammgarnspinnereien ohne Nachtbetrieb auf 1000 Arbeiterinnen in den Jahren 1888 und 1889 328 bezw. 309 Erkrankungen mit 5641 bezw. 5815 Krankheitstagen, in denjenigen mit teilweisem Nachtbetriebe aber 429 bezw. 413 Erkrankungen mit 8730 bezw. 8865 Krankheitstagen. Auch fur eine Baumwollspinnerei, welche etwa seit Juni 1889 Nachtarbeit eingefuhrt hatte, lagen brauchbare, mit den Angaben zweier gleichartigen Tagesbetriebe desselben Ortes vergleichbare Krankenkassennachweise vor. Danach berechneten sich auf 1000 Arbeiterinnen in den Tagesbetrieben 510 Erkrankungen und 5250 Krankheitstage, in dem Tag- und Nachtbetriebe: 625 Erkrankungen und 9130 Krankheitstage. Wären diese Nachtbetriebe während des ganzen Jahres mit vollen Nachtschichten besetzt gewesen, so wurden die betreffenden Erkrankungsziffern, welche jetzt durch diejenigen der Tagesarbeiter stark verdunnt erscheinen, weit greller hervorgetreten sein. Kommissionsbericht S. 138, 139.

Bundesrates vom 24. März 1892, R.G.B. S. 334). Hier treten den Ausnahmen, die eine Abschwächung des Schutzes bedeuten, doch auch solche zur Seite, welche denselben ausdehnen. So dürfen Arbeiterinnen überhaupt nicht mehr zu einer Reihe schwerer, ungesunder und in besonders heifsen Räumen erfolgender Arbeiten verwendet werden. Im Übrigen ist Vorsorge getroffen, dafs die Zahl der zur Nachtarbeit bestimmten Arbeiterinnen sich nicht mehr erhöht, und vom 1. April 1894 dürfen nur noch $^2/_3$, vom 1. April 1896 nur noch $^1/_3$ dieser Höchstzahl in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.

Der Katalog der Arbeiten, zu denen Arbeiterinnen teils aus gesundheitlichen, teils aus sittlichen Gründen nicht herangezogen werden dürfen, hat aufser den genannten den Zuckerfabriken auferlegten Beschränkungen eine Bereicherung noch insofern erfahren, als in Zukunft Arbeiterinnen weder in den Räumen der Zichorienfabriken, in denen Darren im Betriebe sind, noch in solchen Räumen der Glashütten, in denen vor dem Ofen gearbeitet wird, und in solchen, in denen eine aufsergewöhnlich hohe Wärme herrscht, Beschäftigung und Aufenthalt gestattet werden darf.[1])

Die Bestimmungen über die Fabrikaufsicht haben eine gewisse Veränderung dadurch erhalten, dafs früher der § 120 Absatz 3 (Bestimmungen über die gesundheitlichen Verhältnisse der Werkstätten) nur in seiner Anwendung auf Fabriken besonderen Aufsichtsbeamten zur Durchführung überwiesen werden konnte. Die Novelle hat diese Beschränkung aber fallen lassen, und es liegt somit die Möglichkeit vor, den Fabrikinspektoren die Aufsicht über alle Werkstätten schlechthin zu übertragen, also die Fabrikaufsicht wie in Österreich in eine Gewerbeinspektion zu verwandeln. Diese Umgestaltung hat natürlich eine ganz wesentliche Vermehrung des Aufsichtspersonals zur Voraussetzung. Dem in Rede stehenden § 139b ist schliefslich noch ein neuer Absatz des Inhaltes beigefügt worden, dafs die Arbeitgeber verpflichtet seien, den Aufsichtsbeamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landes-Zentralbebörde vorgeschrieben werden. Eine Bekanntmachung des Bundesrates vom 26. März 1892 (R.G.B. S. 337) ordnet bereits auf Grund dieser Bestimmung eine Ermittelung der Zahl der in Fabriken

[1]) Bekanntmachungen des Bundesrathes vom 17. März 1892, bezw. 11. März 1892, R.G.B. S. 327 bezw. 317.

und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen an. So wird die bisher auf die jugendlichen Arbeiter begrenzte Statistik in Zukunft auch diejenige der erwachsenen Arbeiterinnen umfassen.

Es liegt uns noch ob, über das Schicksal jener Vorschriften der Novelle zu berichten, welche mit Recht als Unternehmerschutz oder Arbeitertrutz bezeichnet worden sind. Die hohe Bufse, welche der Arbeitgeber vom Arbeiter im Falle des Arbeitsvertragsbruches einzufordern berechtigt werden sollte, ist im Gesetze glücklicherweise ganz erheblich zusammengeschrumpft. Die Sache liegt jetzt so: Die Arbeitgeber sind berechtigt, einen Teil des Lohnes der Arbeiter zurückzubehalten, um sich gegen einen Schaden bei der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsvertrages zu sichern. Allein bei einer Lohnzahlung darf nicht mehr als $^1/_4$ und im Ganzen nicht mehr als der Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden.[1])

Im übrigen ist zu unterscheiden, je nachdem es sich um Arbeitgeber handelt, die mehr oder die weniger als 20 Arbeiter beschäftigen. Im letzteren Falle kann der Arbeitgeber, ohne einen Nachweis des Schadens liefern zu müssen, bei widerrechtlicher Einstellung der Arbeit für jeden Tag der Dauer derselben, im Ganzen aber nicht für länger als eine Woche (in der Regierungsvorlage für 6 Wochen) eine Entschädigung im Betrage des ortsüblichen Taglohnes fordern. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so werden alle andern Ansprüche dadurch ausgeschlossen. Im ersteren Falle erwächst dem Arbeitgeber nicht schon kraft des Gesetzes ein Anspruch auf Entschädigung, sondern eine solche kann nur im Wege des Arbeitsvertrages als Konventionalstrafe ausbedungen werden. darf aber gleichfalls den durchschnittlichen Wochenlohn nicht übersteigen. Es sind also die kleineren Unternehmer etwas günstiger gestellt worden als die gröſseren.

Die versuchte Verschärfung des § 153 ist ganz abgewendet worden. Unter den obwaltenden Verhältnissen mufs diese glückliche Abwehr eines geplanten Rückschrittes sogar als einer der gröſsten Erfolge in der zum Abschlusse gelangten Reform angesehen werden, als eine Errungenschaft, welche den Glanzpunkten der Novelle, dem Verbote der Arbeit schulpflichtiger Kinder in Fabriken.

---

[1]) Bekanntlich war nach der alten Gesetzgebung die Frage juristisch strittig, ob Arbeitgeber überhaupt Lohneinbehaltungen (Décomptes) vornehmen durften. Thatsächlich kamen sie in beträchtlichem Umfange vor.

den strengeren Anforderungen an die gesundheitlichen Verhältnisse der Werkstätten, sowie dem 11stündigen Maximalarbeitstage, bezw. dem Verbote der Nachtarbeit für erwachsene Arbeiterinnen, ebenbürtig an die Seite gestellt werden darf.

Wirft man zum Schlusse die Frage nach der Moral dieser ganzen Haupt- und Staatsaktion auf, so möchten wir aus den gemachten Erfahrungen folgende Nutzanwendungen ableiten.

Die äufseren Vorgänge, welche sich bei der Reform des deutschen Arbeiterschutzes abgespielt haben, beweisen ebenso wie der Inhalt, den die Novelle schliefslich erhalten hat, unseres Erachtens aufs deutlichlichste, dafs mit dem im deutschen Reiche üblichen Systeme, sozialpolitische Probleme zu lösen, endlich einmal entschieden gebrochen werden mufs, nämlich mit dem Systeme, ohne gründliche Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse durch öffentliche Befragung aller Interessenten, zu denen wir freilich auch die Arbeiter zählen, die gesetzgeberische Arbeit zu erledigen. Als durch die kaiserlichen Erlasse die Reform des Arbeiterschutzes so feierlich und in so bestimmter Form auf die Tagesordnung gesetzt worden war, da hielten wir selbst, soweit nur die Reform der Fabrikgesetzgebung in Betracht kam, eine grofse Enquête für überflüssig. Die Ereignisse haben diese Auffassung als eine irrtümliche erwiesen. Hätte man selbst ein Jahr oder mehr für eine Untersuchung grofsen Stiles, wie sie jetzt in England vor sich geht, verwendet, so würde die Novelle auch nicht später in Kraft getreten sein, als es jetzt der Fall ist, höchstwahrscheinlich aber hätte ihr Inhalt eine ganz andere Gestaltung erfahren. Die vielen bureaukratischen Umfragen, die bereits vorgenommen werden mufsten, und die für die vom Bundesrate zu erlassenden Verordnungen noch vorzunehmen sein werden, kosten schliefslich ebensoviel Zeit, als umfassende öffentliche Enquêten, stehen aber in Bezug auf ihren praktischen Wert ganz unvergleichlich hinter letzteren zurück.[1]) Solange man im Deutschen Reiche an entscheidender Stelle von der

[1]) Es ist gewifs ein einzig dastehender Vorgang, dafs zur Durchführung eines im Jahre 1890 vorgelegten und im Jahre 1891 verabschiedeten Gesetzes im Jahre 1892 erst die Erhebungen vorgenommen werden mussen, noch dazu Erhebungen über die Durchführung der Sonntagsruhe, welche ja schon früher einmal den Gegenstand einer reichsdeutschen oder sogenannten Enquête gebildet hat. Während im Hinblicke auf diese neue Enquête bereits im März d. J. Dr. Rentzsch als Generalsekretär des Vereines deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in der aufserordentlichen Generalversammlung der Süddeutschen Gruppe bekannt gab, „man würde es

Auffassung ausgeht, dafs die Arbeitgeber nicht nur ihre Interessen, sondern vor allem auch die der Industrie überhaupt wahrnehmen und deshalb allein einen Anspruch besitzen, gehört zu werden, wird es notgedrungen in den bureaukratischen Umfragen, ungeachtet einer den Arbeitern vielleicht wohlwollenden Gesinnung der höheren Verwaltungsbehörden, an einem entsprechenden Gegengewichte gegen den einseitigen Standpunkt der Arbeitgeber fehlen. Besäfsen wir eine höher entwickelte Berufsorganisation der Arbeiter, und würde es derselben gestattet, an der Erörterung der durch die Gesetzgebung zu lösenden sozialpolitischen Fragen in vollem Umfange teilzunehmen, dann vermöchte möglicherweise eine lebhafte öffentliche Agitation dieser Kreise einen ausreichenden Ersatz zu bieten. Bekanntlich treffen diese Voraussetzungen bei uns aber nicht zu, und so wird es eben in Deutschland jedem sozialpolitischen Reformwerke ganz besonders verhängnisvoll, wenn den Arbeitern nicht unmittelbar von Seiten der Regierung eine Gelegenheit gegeben wird, sich über die schwebenden Fragen auszusprechen. Nun soll nicht verkannt werden, dafs sowohl einige Aufsichtsbeamte wie eine Reihe von Abgeordneten für die Interessen der Arbeiter in der hingebungsvollsten Weise eingetreten sind. Indes ihre Stimmen werden, wie das heutzutage schon einmal Brauch, nur gezählt und nicht gewogen. Auch sie konnten daher die fehlende Teilnahme der Arbeiter selbst nicht wett machen. Dieses so tief eingewurzelte offizielle Übersehen der bestehenden Arbeitervertretungen mufs um so mehr bedauert werden, wenn man sieht, welch' günstige Erfahrungen auch in Deutschland dort erzielt worden sind, wo man sich von dem genannten Vorurteile glücklich zu befreien verstanden hat. „Unter allen Umständen," schreibt Dr. Wörishoffer, „kann der Zuzug der bestehenden Arbeitervertretungen zu allen diesen Fragen den Dingen selbst nur von Nutzen sein. Speziell bei den Erhebungen über die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen Umgebung wurde die Erfahrung gemacht, dafs bei allen

seitens des Bundesrates gern sehen, wenn einheitlich die Eisen- und die Maschinenbauindustrie des Reiches demnächst ihre Wünsche, und zwar nach einzelnen Branchen geordnet, zusammenstellen und geltend machen, vielleicht auch die Sachverständigen namhaft machen wollte, welche eventuell vor der endgiltigen Feststellung der Verordnung durch das Reichsamt des Innern oder das preufs. Handelsministerium zu berufen sein dürften, haben wir bis jetzt immer noch nichts davon vernommen, dafs die Regierung auch an die Interessenverbände der Arbeiter eine ähnliche Aufforderung gerichtet hätte.

konkreten Erörterungen die Arbeiter ein gutes sachliches Urteil hatten, und ihr Zuzug lieferte eine Anzahl wertvoller Anregungen." [1]) Kann doch auch gar nichts irriger sein, als die so weit verbreitete Meinung, nur die Arbeitgeber hätten an dem Gedeihen der Industrie selbst ein Interesse, während die Arbeiter lediglich ihren einseitigen sozialen Klassenstandpunkt in kurzsichtigster Weise zum Ausdrucke brächten. Ganz im Gegenteil. Es gibt sogar Industrieen, in denen die Arbeiter an den Schicksalen der Industrie einen viel innigeren Anteil nehmen als die Arbeitgeber. Letztere sind ja nicht selten in der Lage, ihr Kapital beim Rückgange eines Industriezweiges ohne besondere Schwierigkeiten herauszuziehen und sich anderen rentableren Unternehmungen zuzuwenden. Ich will nicht auf das Verständnis verweisen, das englische Gewerkvereine für die wirtschaftliche Lage der Industrie zu bekunden pflegen. Derartige Verweise auf England pflegen einen schlechten Eindruck zu machen. Bei uns liegen die Verhältnisse angeblich ja immer ganz anders. Ich will daher lieber auf ein anderes Beispiel verweisen: auf die Arbeiter einer der ersten österreichischen Exportindustrieen, der Glaskurzwarenindustrie von Gablonz-Tannwald im nördlichen Böhmen. Dort sind es gerade die Arbeiter, welche sich eifrigst bestreben der unter der Herrschaft der freien Konkurrenz immer weitergehenden Verschlechterung der Waren und dem daraus hervorgehenden allmählichen Ruine der ganzen Industrie mit dem Aufgebote aller Kräfte entgegenzuarbeiten. Diese Arbeiter erklären mit vollem Nachdrucke, dafs sie ihre einst weltberühmte Industrie nicht durch den kurzsichtigen Egoismus und die unreellen Gepflogenheiten einzelner gewifsenloser Exporteure zu Grunde richten lassen wollten. [2])

Müssen wir also einen Hauptgrund für die unbefriedigende Gestaltung des Reformwerkes in der Haltung erblicken, die in Deutschland von amtlicher Seite traditionell den Arbeiterorganisationen

[1]) Jahresbericht der Grofsherzoglich Badischen Fabrikinspektion fur das Jahr 1891, S. 32.

[2]) Mit Rucksicht auf diesen Thatbestand schreibt der k. k. Gewerbeinspektor: „Die Bestrebungen der Arbeiterschaft der Glasbranche, welche auf Regelung der Arbeitsverhältnisse und strenge Einhaltung der vereinbarten Lohntarife gerichtet sind, werden von den hervorragenden Industriellen dieser Branche als vollkommen berechtigt bezeichnet und wurde mir erklärt, dafs nur dadurch der vollkommene Ruin dieser Branche verhindert werden konne." Bericht der k. k. Gewerbeinspektion über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1890. Wien 1891, S. 231.

gegenüber eingenommen wird, so kann schliefslich letzteren aber auch nicht jeder Vorwurf erspart bleiben. Sonder Zweifel bestehen für die öffentliche Wahrnehmung der Arbeiterinteressen durch die Arbeiter selbst bei uns gewisse Schranken. Diese sind aber doch nicht so furchtbar, — und das Auftreten der Arbeiterschaft bei anderen Gelegenheiten beweist das zur Genüge — dafs eine lebhaftere Teilnahme an der Reform, als sie von Seiten der Arbeiter stattgefunden hat, ganz unmöglich gewesen wäre. Es scheint eben, als ob auch bei den Arbeitern selbst noch keineswegs allenthalben das volle Verständnis für die Tragweite der Arbeiterschutzgesetzgebung vorhanden wäre. Solange aber dieses fehlt, kann auch kein den berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse vollauf entsprechendes ,Gesetz zu Stande kommen. Man sollte in diesen Kreisen nie vergessen, dafs die treffliche englische Fabrikgesetzgebung das Ergebnis einer grofsartigen, mächtigen Volksbewegung gewesen ist. Auch gegen die einzelnen bürgerlichen Parteien mufs die Klage erhoben werden, dafs ihre Vertreter sich der wahrhaft nationalen Bedeutung des Arbeiterschutzes durchaus nicht immer bewufst sind. Ich will diese Beschuldigung nicht so sehr darauf gründen, dafs nur wenige Redner in den Debatten die zu behandelnden Gegenstände vollkommen beherrschten, während die Mehrzahl ihren Mangel an thatsächlichen Kenntnissen durch Abschweifungen auf das allgemein politische Gebiet oder wenig geschmackvolle Ausfälle persönlicher Art zu bemänteln suchte; denn diese Erscheinung kann nicht nur auf fehlendes Interesse, sondern auch auf die in der That höchst unvollkommene Ermittelung der einschlägigen Verhältnisse zurückgeführt werden. Wohl aber läfst die Thatsache, dafs die Plenarberatungen in der Regel nur eines äufserst schwachen Besuches sich erfreuten, kaum eine andere Erklärung zu. Es ist auch ganz auffallend, wie wenig sich an dem ganzen Reformwerke die sogenannten „hervorragenden“ Politiker der bürgerlichen Parteien und der Regierung beteiligt haben. Sollte unter unseren „Staatsmännern“ etwa noch heute jene Gesinnung herrschen, welcher die Minister des Kaisers Leopold I. einen so interessanten Ausdruck gegeben haben, als sie behaupteten, „dafs Sorgen um wirtschaftliche Gegenstände mit ihrer Dignität und Grandeur nicht konvenabel und darzu sehr verdriefslich und schwer seien?“ Erinnert man sich der Behandlung so mancher anderer wirtschaftlichen Fragen im Reichstage, dann kann man diese Erklärung doch kaum gelten lassen. Oder sind diese Politiker mit gewissen Arbeitgebern der Über-

zeugung, dafs sie, soweit sie nicht selbst Industrielle sind, bei der Vertretung sozialer Reformen nur auf Kosten der Arbeitgeber wohlfeil eine grofsmütige Rolle spielen würden? Ist man nicht davon durchdrungen, dafs es eine der vornehmsten Aufgaben des weitblickenden Staatsmannes ist, gegen die Bereicherung einzelner auf Kosten des arbeitenden Volkes und der friedlichen Entwickelung der Gesellschaft unüberschreitbare Schranken aufzurichten? Indes genug der Fragen. Wir wollen schliefsen, und zwar mit dem angesichts der Behandlung der preufsischen Bergarbeiternovelle freilich recht eitel und lächerlich klingenden Wunsche: Möchte das vorliegende Reformwerk das letzte sein, das die deutschen Arbeiter mit der Aufschrift „de nobis — sine nobis" versehen müssen!

DIE SITTLICHKEITSVERBRECHEN IN DEUTSCHLAND IN KRIMINALSTATISTISCHER BELEUCHTUNG.

VON

DR. H. LUX.

„Die Mikrobe des Verbrechens gedeiht nur in der Nährflüssigkeit der Gesellschaft.“ [1] Wenn für irgend eine Kategorie des Verbrechens, so ist diese prägnante Deutung der Ursachen des Verbrechens für die Sittlichkeitsdelikte unbedingt zutreffend. Schon die Fixierung ihres Inhaltes und ihrer Form richtet sich weit mehr als bei allen anderen Verbrechen nach den jeweiligen Moralanschauungen der Gesellschaft; ihre Zahl und ihre Art kann in den verschiedenen Kulturstadien den verschiedensten Umfang haben, ohne daſs die sexuellen Beziehungen sich geändert hätten. Anderseits springt bei den Sittlichkeitsdelikten, drastischer als bei allen anderen Verbrechen, der Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen Ursachen und den aus ihnen resultierenden Handlungen in die Augen. Hier haben wir den mächtigsten Naturtrieb, der stürmisch Befriedigung erheischt und sich dieselbe erzwingt: auf illegalem oder legalem Wege, je nachdem ihm Hindernisse in den Weg treten oder freie Entfaltung möglich ist.

In diesem Sinne betrachtet, kann man die Sittlichkeitsverbrechen sehr wohl als einen Gradmesser für den Sittlichkeitszustand eines Volkes auffassen. Sie deuten uns dann die Klippen und Untiefen im Strome des Gesellschaftslebens an, an denen das Schifflein derer zerschellen muſs, welche nicht eigene Kraft genug besitzen, um das Steuer zu regieren.

---

[1] Vgl. Franz v. Liszt, die Ursachen des Verbrechens, Sozialpolitisches Centralblatt, Berlin 1892, Nr. 5, S. 59.

Gegenüber anderen kriminalstatistischen Daten bietet jedoch die Deutung der statistisch nachgewiesenen Sittlichkeitsverbrechen eine besondere Schwierigkeit. Bei den Eigentumsverbrechen zum Beispiel tritt das Verbrechen in Wahrheit als Massenerscheinung auf, und wir können darum auch die Intensität der Hemmungsvorstellungen durch das Eintreten von Verbrechen bei gleichzeitiger Variation der Erwerbsschwierigkeiten messen, ohne durch die individuelle Komplikation verwirrt zu werden. Bei den Sittlichkeitsdelikten dagegen tritt grade das Gegenteil in Erscheinung; die rein individuellen ursächlichen Momente stehen im Vordergrunde, und zu ihrer Deutung kann anscheinend die Statistik, die ja als Methode der grofsen Zahlen auf Massenerscheinungen reflektiert, nicht herangezogen werden. Wenn hiernach auch von vornherein zugegeben werden mag, dafs zur Ermittelung des Wesens der Sittlichkeitsverbrechen sich in erster Linie die individuelle Beobachtung eignet, so verstattet doch unter bestimmten Voraussetzungen die Kriminalstatistik einen hinlänglich tiefen Blick in die Ursachen hinein; und die statistische Methode verliert nichts an Wert, wenn wir auch, von ihr allein geleitet, nicht zu sagen vermögen, ob das, was wir ermittelt, die causa movens oder nur der auslösende Druck auf den gespannten, psychischen Mechanismus ist. Die allgemeinen Schlufsfolgerungen werden überdies noch dadurch erschwert, dafs das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch eine ganze Reihe von zum Teil recht heterogenen Handlungen in die Kategorie der Sittlichkeitsverbrechen einordnet, obwohl nur die rein äufserliche Beziehung auf das sexuelle Gebiet das ihnen allen Gemeinsame ist.

Das Strafgesetzbuch zählt zu den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit: 1) Bigamie; 2) Blutschande; 3) Unzucht unter Mifsbrauch eines Vertrauensverhältnisses; 4) Widernatürliche Unzucht; 5) Notzucht; Unzucht mit Gewalt, an Bewufstlosen, an Kindern, Verleitung zum Beischlaf durch Täuschung; 6) Kuppelei; 7) Ärgernis durch unzüchtige Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften; 8) Ehebruch, Verführung von Mädchen unter 16 Jahren.

Diese verschiedenen Verbrechen sind nun offenbar so geartet, dafs die Kriminalstatistik nur ein sehr unvollkommenes Bild von ihrer relativen Verbreitung zu geben imstande ist. Während ein Notzuchtverbrechen in den weitaus meisten Fällen zur Strafverfolgung, oder wenigstens zur Strafanzeige kommt, werden Blutschande oder widernatürliche Unzucht grade umgekehrt nur relativ selten zur Strafverfolgung gelangen, da sie eine Denunziation

Dritter voraussetzen, welche nur unter Vernachlässigung aller Vorsichtsmafsregeln herausgefordert wird. Bei Delikten nach § 184 tritt die Auffassung des Richters in den Vordergrund, was in verstärktem Mafse für die Kuppeleiparagraphen gilt, deren Delikte eine von 1882—1888 stetig wachsende Zahl aufweist, weil die Anwendung der bezüglichen Paragraphen sich von Jahr zu Jahr verbreiterte. Die Bestrafung von Antragsvergehen gegen die Sittlichkeit schliefslich ist Kautelen unterworfen, die sich zahlenmäfsig überhaupt nicht greifen lassen.

Aus diesen Gründen ist eine Vergleichung der „Sittlichkeit" verschiedener Nationen von vornherein aussichtslos und auch eine Vergleichung der verschiedenen Delikte untereinander nur mit äufserster Vorsicht anzustellen. Des weiteren erscheint es unthunlich, wenn man auf dem vorhandenen statistischen Material Schlüsse aufbauen will, nur ein einziges Jahr mit seinem, aus den angeführten inneren Ursachen ziemlich schwankendem Bestande, herauszugreifen; vielmehr wird nur die Gesamtzahl der Sittlichkeitsdelikte herangezogen werden können, was schon dadurch geboten ist, dafs die Begehung der Delikte mit ihrer Bestrafung zeitlich nicht zusammenfällt.

Die Zahl der Verurteilten betrug nun, wegen: [Tab. I.

Im Jahre	Bigamie	Blutschande	Unzucht unter Mifsbrauch u. s. w.	Widernatürlicher Unzucht	Unzucht mit Gewalt, an Kindern, Notzucht u. s. w.	Kuppelei	§ 184	anderer Sittlichkeitsdelikte	Insgesamt
1882	38	314	67	329	2852	1377	1404	100	
1883	44	330	34	269	2738	1657	1277	127	
1884	53	323	42	345	2756	1454	1403	121	
1885	60	228	34	391	2868	1586	1514	113	
1886	54	338	34	373	3188	1856	1465	159	
1887	76	347	38	418	3134	1919	1472	167	
1888	59	312	46	353	3044	1952	1377	203	
1889	59	326	43	367	3171	1794	1404	172	
Zusammen	443	2578	338	2845	23751	13751	11316	1162	56031
Im Durchschnitt per anno	55,4	322,3	42,25	355,6	2968,9	1699,4	1411,5	145,2	7004
auf 10^6 Strafmündige per anno:[1]	1,67	9,77	1,31	10,7	89,72	51,36	42,66	4,39	211,6

[1]) Die Grundzahlen für sämtliche Tabellen sind den Bänden der deutschen

Die Bigamie hat eine fluktuierende Bevölkerung zur Voraussetzung. Aus der Thatsache, dafs im 8jährigen Durchschnitt auf 47,7 wegen Bigamie bestrafter Männer nur 7,7 Frauen kommen, den Schlufs aufzubauen, dafs beim Manne polygame Instinkte kräftiger rege seien als bei der Frau, wäre allerdings verfehlt; um deren Drängen zu befriedigen, würde der Mann auch kaum zur gefährlichen Doppelehe greifen. Dieses Zahlenverhältnis leitet vielmehr direkt darauf hin, dafs der ökonomische Zwang für den Mann an anderer Stätte als in der Heimat dem Erwerbe nachzugehen, in erster Linie eine Rolle spielen wird. Diese Vermutung wird sofort bestätigt, wenn man sich die einzelnen Landesteile nach der Anzahl der zur Bestrafung gekommenen Fälle [1]) gruppiert. (Tab. II.) Im achtjährigen Durchschnitt kommen in Deutschland auf 1 000 000 strafmündige Einwohner 1,67 wegen Bigamie Verurteilte.

Unter diesem Durchschnitt stehen: [Tab. II.]

Bayern (rechtsrheinisch)	mit 0,12	Verurteilten
Hessen-Nassau, Rgbz. Minden, Gr. Nassau, Waldeck, Lippe	„ 0,48	„
Württemberg; Baden; Hohenzollern	„ 0,82	„
Rheinpfalz; Elsafs-Lothringen	„ 0,94	„
Hannover, Rgbz. Münster, Oldenburg, Bremen	„ 1,14	„
Auf der Durchscbnittsgrenze stehen:		
Rgbz. Oppeln	„ 1,67	„
Rgbz. Breslau	„ 1,68	„
Über dem Durchschnitt erheben sich:		
Kgr. Sachsen, Thüringen	„ 2,05	„
Pommern, Schleswig, Mecklenburg, Lübeck, Hamburg	„ 2,11	„
Brandenburg	„ 2,24	„
Rheinprovinz; Rgbz. Arnsberg, Birkenfeld	„ 2,25	„
Prov. Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Rgbz. Hildesheim	„ 3,03	„
Posen	„ 3,35	„
Berlin	„ 3,89	„
Ost- und Westpreufsen	„ 4,67	„

Wie man auf den ersten Blick erkennt, stehen am günstigsten die Länder mit sefshafter Bevölkerung, also Süddeutschland, da; am

Kriminalstatistik (1882—1889) entnommen und von dem Verfasser auf die Bevölkerungseinheit reduciert worden. — Hier, wie bei allen anderen relativen Zahlen ist auf den berechneten Bevölkerungsstand von 1886 zurückgegangen worden, der hierdurch begangene, mittlere Fehler ist ohne Belang.

[1]) Der Ort der Strafthat und der Ort, an welchem dieselbe zur Aburteilung kam, weisen nur unbedeutende numerische Verschiedenheit auf.

ungünstigsten diejenigen Landesteile, aus denen die Sachsengänger herkommen, und wohin sie sich vornehmlich wenden, also Ost- und Westpreusen, Posen, Pommern, Mecklenburg als Ausgangspunkte und die Provinzen Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Regierungsbezirk Hildesheim, Königreich Sachsen, Thüringen als Abflufsdistrikte der Sachsengänger. Dafs auch Berlin mit einer sehr hohen Zahl gekennzeichnet ist, kann bei dem regen Zuströmen aus allen Gegenden — ist ja doch das rapide Wachsen Berlins in erster Linie hierauf gegründet — nicht Wunder nehmen. Die infolge von Auswanderung, insbesondere nach transatlantischen Ländern hervorgerufenen Fälle von Bigamie, die vielleicht das Verhältnis etwas zu Ungunsten Süddeutschlands verschieben würden, entziehen sich natürlich jeder Schätzung, liefse sich dies aber numerisch feststellen, so wäre es nur eine weitere Stütze für unsere Behauptung. Ebenso wie die Sachsengängerei wird auch der Zuflufs in industrielle Bezirke die Bigamie begünstigen. Die Berufsstellung der Verurteilten bestätigt sofort diese Schlufsfolgerung.

Auf 1 000 000 der betreffenden Berufsklasse kommen Verurteilte [1]) in:

[Tab. III.]

		absolute Zahlen per Jahr
1) land- und forstwirtschaftlicben Betrieben		
a) Selbständige	0,34	0,75
b) Gehilfen, Arbeiter, Dienstboten für landw. Zwecke	3,05	12,38
c) Angehörige	0,08	0,63
2) Industrie, Bergbau, Bauwesen,		
a) Selbständige	3,47	6,63
b) Gehifen etc.	3,61	16,88
c) Angebörige	0,31	1,88
3) Arbeiter, Tagelöbner ohne Berufsangabe		
a) Erwerbstbätige	22,01	9,0
b) Angehörige	1,89	0,75

Da bekanntlich bei den Katholiken die Ehe als Sakrament angesehen wird, so könnte man noch vermuthen, dafs hier auch das religiöse Bekenntnis ethische Hemmungsvorstellungen erzeugen könnte, oder dafs auch umgekehrt die relative Schwierigkeit für den Katholiken, eine neue Ehe einzugehen die Straffälle steigert. Dafs dies nicht der Fall ist, oder dafs die beiden Faktoren sich gerade

[1]) Die Relativzahlen sind bier, wie in den Tab. VI, XI, XVI, nur aproximativ, weil mangels neuerer statistischer Erbebungen über die Berufstellung eine mit 1882 in den einzelnen Berufen mit der Bevölkerungszunahme proportionale Vermehrung der Bernfsangehörigen angenommen wurde.

kompensiren, ersieht man aus dem prozentualen Verhältnis, in welchem Anhänger der drei Hauptreligionen an dem Verbrechen der Bigamie beteiligt sind; nämlich

Katholiken	42,0%
Evangelische und andere Christen	43,6%
Juden	14,4%

Bei dem Verbrechen der **Blutschande** fällt sofort die grofse absolute Zahl der Bestraften auf, die jahraus jahrein ziemlich konstant bleibt, die aber zweifellos noch weit hinter den wirklichen Strafthaten zurückbleibt. — Wer die elenden Wohnungsverhältnisse unseres Proletariates kennt — und aus diesen Kreisen rekrutieren sich die zur Bestrafung kommenden Inkulpanten fast ausschliefslich — den kann diese Erscheinung nicht Wunder nehmen. Wenn es nun auch bei dem mangelhaften Stand unserer Sozialstatistik nicht möglich ist, dem Leser das moderne Wohnungselend in greifbarer Gestalt vor Augen zu führen, so hat sich doch noch immer, wo durch lokale Enquêten der Vorhang gelüftet wurde, ein grauenhaftes Bild enthüllt. So werden zum Beispiel in dem 22. Rechenschaftsbericht des „Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen" die Ergebnisse einer 1887 stattgehabten Enquête über die Wohnungsverhältnisse in Stuttgart mitgeteilt, in denen es unter anderem heifst, dafs „die 1331 Familien, deren Wohnungen untersucht wurden, für insgesamt 5048 Köpfe nur 3317 Betten und 199 andere Lagerstätten hatten. 1532 Personen aus dieser Bevölkerung, oder etwas über 30%, hatten somit keine Lagerstätte. Sehr vielfach liegen 2 oder 3 oder noch mehr Kinder in einem Bett, oder die Kinder liegen mit Erwachsenen zusammen. Es fanden sich unter den Aufzeichnungen der untersuchenden Armenpfleger mehrfach Bemerkungen wie die: „zwei Mädchen und ein älterer Knabe schlafen in einem „Bett"; eine 15jährige Tochter schläft mit dem Vater in einem Bett usw." . . . .[1]) Festgestellt wurde ferner durch die erwähnte Enquête, „dafs zum Beispiel öfter 20 Familien, vielfach sogar über 25 in einem Hause mit einer Treppe wohnen, oder dafs sogar einigemal 8 Familien in einem Stockwerk mit einander hausen, dafs hie und da 3 bis 4 Familien eine gemeinschaftliche Küche und einen gemeinsamen Abtritt haben." In Berlin befanden sich 1880 159 639 Personen in sogenannten über-

[1]) Stuttgart. Druck von A. Bonz Erben 1890. pg. 14.

völkerten Wohnungen.[1]) Die Statistiker aber lassen die Übervölkerung erst beginnen, wenn in einer einzimmrigen Wohnung sechs und mehr, in einer zweizimmrigen Wohnung zehn und mehr Personen sich aufhalten — und in diesen grauenhaften Verhältnissen leben 14 % der hauptstädtischen Bevölkerung. Und Prof. Schmoller teilte im Jahrbuch für Gesetzgebung etc.[2]) folgende wichtige Beobachtung über die Wohnungsverhältnisse in Deutschland mit: „Durch immer weitere Teilung der Wohnungen stieg die Zahl derer mit nicht mehr als einem heizbaren Zimmer.

In Frankfurt	machen sie	23 %
„ Leipzig	„ „	28 %
„ Hamburg	„ „	39 %
„ Berlin	„ „	49 %
„ Dresden	„ „	55 %
„ Breslau	„ „	59 %
„ Stettin	„ „	59 %
„ Königsberg	„ „	62 %
„ Chemnitz	„ „	70 % aus.“

Um zu einem Urteil über das Verbrechen der Blutschande zu gelangen, gruppierten wir zunächst wieder die einzelnen Landesteile nach der relativen Häufigkeit der Bestrafungen. Es kommen auf 1 000 000 strafmündige Einwohner in: [Tab. IV]

Pommern, Schleswig / Mecklenburg, Lübeck, Hamburg	5,72	Kgr. Sachsen, Thüringen	10,42
		Prov. Posen	10,68
Hannover, Rgbz. Münster / Oldenburg, Bremen	6,37	Rgbz. Oppeln	11,46
Berlin	6,68	Rheinpfalz, Elsafs-Lothringen	11,77
Prov. Sachsen, Braunschweig / Anhalt, Rgbz. Hildesheim	7,42	Rgbz. Breslau u Liegnitz	12,24
Brandenburg	7,77	Württemberg, Baden / Hohenzollern	16,68
Beide Hessen, Rgbz. Minden / Waldeck, beide Lippe	9,07	Bayern (rechtsrhein)	17,4[illegible]
Ost- und Westpreufsen	9,69	Rheinprovinz, Rgbz. Arnsberg, Birkenfeld	32,24
Deutschland	9,77		

Von den in dem ganzen Zeitraum von acht Jahren wegen Blutschande zur Bestrafung herangezogenen Individuen waren 59,7 % männlichen, 40,3 % weiblichen Geschlechts.

Dieses Mifsverhältnis zu Ungunsten der Männer ist zwanglos daraus zu erklären, dafs bei diesem Delikt eine gröfsere Zahl strafunmündiger Frauenspersonen als Verwandte und Verschwägerte

[1]) Vgl. die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme der Stadt Berlin. Berlin 1883/85.

[2]) XI. Jahrg. Heft 2, Leipzig 1887, S. 6.

in absteigender Linie (die straflos bleiben) in Frage kommen als Männer, das bestätigt auch sofort das Eingehen auf den Familienstand der Verurteilten.

Für den betrachteten Intervall sind:

[Tab. V]

ledige Männer unter 18 Jahr	27	oder 1,1 %	
„ „ über 18	„ 280	„ 10,9 %	
verheiratete „	774	„ 28,8 %	(71 unter 30 Jahr)
verwittwete und geschiedene	488	„ 18,9 %	(11 unter 30 Jahr)
Zusammen	1539	oder 59,7 %	

ledige Frauen unter 18 Jahr	57	oder 2,2 %
„ „ über 18	„ 692	„ 26,8 %
verheiratete „	128	„ 4,8 %
verwittwete und geschiedene	167	„ 6,5 %
Zusammen	1039	oder 40,3 %

wegen Blutschande bestraft worden.

Diese Zusammenstellung gestattet sehr interessante Schlüsse. Junge Männer und Mädchen unter 18 Jahren können nicht Kinder und Schwiegerkinder sein. Die Bestraften sind also nur wegen Unzucht zwischen Geschwistern bestraft worden. Die Zahl der bestraften ledigen Männer über 18 Jahre stimmt auffallend überein mit der Zahl der verheirateten und geschiedenen Frauen (280 resp. 295). Der Rückschlufs, welcher Art der blutschänderische Verkehr gewesen ist, dürfte also nicht schwer sein; der geringe Überschufs auf Seiten der Frau erklärt sich zwanglos aus deren geschlechtlichem Verkehr mit ihren Söhnen unter 18 Jahren. Es liegt in der Natur der Sache, dafs dies aber nur relativ selten der Fall sein kann, wenn auch besonders nymphomane Frauen schon auf ihre Söhne vor Eintritt der Pubertät das Auge werfen; aus den Gerichtsakten kennen wir persönlich einen Fall, wo ein derartiger Verkehr zwischen einer etwa 30 Jahr alten, übrigens unverheirateten Frauensperson mit ihrem 4jährigen Knaben stattfand oder wenigstens versucht wurde. Bei den verheirateten, verwittweten und geschiedenen Männern, von denen nur 82 oder ca. 3,2 % der Gesamtzahl unter 30 Jahr sind, also noch keine mannbaren Töchter haben können, ist in erster Linie geschlechtlicher Verkehr mit ihren Töchtern anzunehmen, der natürlich nicht blofs mit Kindern von über 18 Jahren gepflegt wird, mit welchem Alter in diesem Falle erst die Strafmündigkeit beginnt.

Von Bedeutung für die Ursachen des Verbrechens der Blutschande ist noch die Gruppierung der Verurteilten nach dem Berufe. Es kommen auf 1 000 000 Strafmündige (über 12 Jahr) der

betreffenden Berufsgruppe Bestrafte wegen Blutschande im 8jährigen Durchschnitt:

[Tab. VI.]

Berufsgruppe	
1) Land- und Forstwirtschaft	
a) Selbständige	10,9
b) Gehilfen, Arbeiter	19,9
c) Angehörige	1,12
2) Industrie, Bergbau, Bauwesen	
a) Selbständige	16,9
b) Gehilfen, Arbeiter	15,5
c) Angehörige	2,16
3) Handel und Verkehr	
a) Selbständige	13,4
b) Gehilfen, Arbeiter	6,27
c) Angehörige	1,25
4) Arbeiter und Tagelöhner ohne best. Beruf	
a) Erwerbsthätige	85,5
b) Angehörige	5,69
5) Dienstboten für häusliche Zwecke	
a) Erwerbsthätige b) Angehörige	11,5
6) öffentl. Hofdienste, freie Berufe	
a) Erwerbsthätige	4,83
b) Angehörige	0,55
7) Ohne Beruf	
a) Selbständige	15,7
b) Angehörige	1,26

Da zu den Selbständigen in Land- und Forstwirtschaft, sowie zu denen in der Industrie usw. auch alle Kleinbauern und Kleinhandwerker gehören, deren Selbständigkeit eine sehr fragwürdige ist, so ist hieraus kein Schlufs auf die Verbrechenshäufigkeit bei den Besitzenden und den Proletariern zu ziehen; höchstens könnte man die Verbrechenshäufigkeiten in den freien Berufen, mit der bei den Arbeitern, speziell den Tagelöhnern vergleichen. Erinnert man sich aber daran, dafs bei diesen letzteren die Wohnungsverhältnisse die denkbar traurigsten sind, so kann die horrende Zahl von Verurteilten wegen Blutschande hier nicht überraschen. Die ganze Familie ist in eine einzige, enge Schlafkammer zusammengedrängt, die Zahl der Schlafstätten ist immer geringer als die der Schläfer. Wie nahe liegt da die Verführung! Und die sinnlichen Triebe finden keine ethische Hemmung, im Gegenteil, was davon vorhanden ist, wird durch den Alkohol noch ausgelöscht. Erfahrene Kenner des Verbrechertums bekunden übereinstimmend, dafs die erste derartige Strafthat fast immer im Rausche begangen wurde, gleichviel ob der Vater oder der Sohn die aktive Rolle spielte.

Was nun die ethische Bedeutung des Verbrechens der Blutschande anbetrifft, so ist es vom Standpunkt der Gesellschaft sicher eines der schwersten.

Es unterliegt keinem Zweifel mehr, dafs so intensive Inzucht, wie sie durch die Blutschande erzielt wird, die schwersten Gefahren für die Gesellschaft bedingt. Kretinismus der Kinder, Anlage zu schweren Psychosen aller Art, körperliche Inferiorität sind die gewöhnlichen Folgen der Inzucht, und diese sind nur zu sehr geeignet, die Ent-

wickelung der Gesellschaft, respektive ihrer Glieder nach höherer Vollkommenheit aufzuhalten, indem sie eine dauernde Entartung der Race hervorbringen. Es scheint uns nicht zweifelhaft, dafs es dieses Moment in hervorragendem Mafse gewesen sein mag, welches dazu beitrug, die erste ungeregelte Geschlechtsgemeinschaft, wo jede Frau jedem Manne gehörte (also selbst geschlechtlicher Verkehr zwischen Eltern und Kindern und zwischen Bruder und Schwester erlaubt waren), durch die Blutverwandtschaftsfamilie hindurch in diejenige Familienform zu verwandeln, welche, wie schon die Punaluafamilie, die Ausschliefsung der Ehe zwischen Geschwistern bedingt. Freilich mag es weniger bewufste, geschlechtliche Zuchtwahl gewesen sein, als vielmehr natürliche Auslese. Solche Nachkommen kamen zu vermehrter Nachzucht, welche selbst durch die Mischung möglichst fremden Blutes erzeugt wurden; und solche, für die Nachzucht günstigere Paarungen erzeugten bei den einzelnen Individuen eine instinktive, durch Vererbung verstärkte Abneigung gegen die Paarung mit verwandtem Blute.

In welcher innigen Beziehung übrigens Kretinismus usw. und Blutschande miteinander stehen, das lehren uns insbesondere die hohen Zahlen der Verbrecher dieser Kategorie in der Rheinprovinz, Bayern, Württemberg, Baden (konf. Tab. IV), welche Landesteile in gleicher Weise durch eine grofse Zahl von Geisteskranken, Kretins usw. ausgezeichnet sind. In der Rheinprovinz kamen 1881 auf 10000 Einwohner 13,86 in Anstalten internierte Geisteskranke, während ganz Preufsen im Durchnitt nur 9,87 aufweist.[1]) Für Gebirgsgegenden gehören Kretins zu den stehenden Erscheinungen. Kein Wunder, das Getrenntwohnen einzelner Familien der Bergbewohner, die zu Zeiten fast absolute Abgeschlossenheit einzelner Thalkessel gibt an und für sich schon das ursächliche Moment für rege Inzucht und ebenso für Blutschande ab.

Immerhin kann die kriminalistische Nachweisung der wegen Blutschande bestraften Verbrecher sehr wohl als Gradmesser für die Stärke des wirklichen, ethischen Bewufstseins gelten; und wenn wir daran denken, dafs der Natur der Sache nach die zur Bestrafung herangezogenen Fälle nur einen sehr geringen prozentualen Anteil der wirklichen Strafthaten bilden dürften, so werfen die genannten Zahlen kein sehr rosiges Bild auf den sittlichen Stand und die gereifte Einsicht grofser Massen des Volkes, ein Vorwurf, der natürlich in

---

[1]) Jahrb. f. d. amtl. Statistik des preufsischen Staates, V. Jahrg.

erster Linie die materiellen Substrate des sittlichen Empfindens, also die ökonomischen Verhältnisse trifft.

Zu den interessantesten Verbrechen überhaupt aber gehört die widernatürliche Unzucht (Päderastie und Sodomie), insofern als die Analysierung dieser Verbrechenskategorie direkt auf die pathologische Natur dieses Verbrechens hinleitet. Nirgends aber empfindet man so wie hier die Dürftigkeit der kriminalstatistischen Nachweisungen, gleichzeitig aber auch die Inkonsequenz des Strafrechtes. Während nämlich Päderastie als strafbare Handlung angesehen wird, bleibt das analoge Laster bei Frauen — lesbische Liebe — straflos. Cunnilinguere, gegenseitige Masturbation und andere Verirrungen des Geschlechtstriebes fallen nicht unter die Paragraphen des Strafgesetzbuches, obwohl sie sich vom Standpunkt des ethischen und ästhetischen Empfindens von Päderastie kaum unterscheiden. Insofern als alle perversen Befriedigungen des Geschlechtstriebes in ihrer Konsequenz auf eine Hemmung der Gesellschaftsentwickelung hinauslaufen — der Malthusianismus hat noch keine Berechtigung, so lange die Erde Nahrung und Lebensunterhalt genug hervorbringen kann — sind diese Handlungen als antisozial, also von unserem Standpunkt als Verbrechen aufzufassen. Aber da das Strafgesetzbuch einmal einen einseitigen Standpunkt einnimmt, so müssen wir auch bei der kriminalstatistischen Betrachtung denselben einseitigen Weg einschlagen. Hiernach kann es nicht auffallen, daſs die Beteiligung der Männer an dieser Strafthat die der Frauen bei weitem übertrifft. Im achtjährigen Durchschnitt kommen pro Jahr auf 353,25 bestrafte Männer nur 2,38 bestrafte Frauen. Die Strafthat der Frauen ist ausschlieſslich Sodomie; aber die Zahl der Verurteilungen ist so auffallend gering, obwohl man — abgesehen von seiner etwas lasciven Ausdrucksweise — Mantegazza beipflichten muſs, daſs die Verbreitung der Sodomie bei Frauen nicht grade zu den Ausnahmeerscheinungen gehört, daſs man annehmen muſs, nur eine kleine Zahl von Strafthaten komme wirklich zur Aburteilung.

Dem Alter und dem Familienstande nach verteilt sich die Anzahl der von 1882—1889 wegen widernatürlicher Unzucht verurteilten Frauen wie folgt:

[Tab. VII]

15—21	Jahr (ledige)	11
21—30	„ (ledige)	3
30—50	„ ledige / verw. gesch	2
	verheiratete	3

Bei den zahlreichen Ehehemmnissen und Ehehindernissen der Gegenwart, bei der Unmöglichkeit, den grade beim Erwachen der Geschlechtsreife besonders stark auftretenden Geschlechtstrieb auf legalem Wege zu stillen, kann es nicht Wunder nehmen, dafs junge Mädchen auf die unästhetischesten und unnatürlichsten Abwege zur Befriedigung ihrer mächtig sich regenden Triebe geraten. Zuerst wird zur Masturbation Zuflucht genommen, und von da bis zur Sodomie ist nur ein kleiner Schritt.

In welchem Mafse Sodomie bei dem männlichen Geschlecht verbreitet ist, darüber gibt die Kriminalstatistik leider keine Auskunft. Erfährt man aber, dafs die in der Land- und Forstwirtschaft thätigen Personen mit 1296 von 2845 oder mit 45% überhaupt Bestraften beteiligt sind, so kann man wohl mit einiger Berechtigung annehmen, dafs man es hier in erster Linie mit Fällen von Sodomie zu thun haben wird. Als Objekte kommen hier, wie erfahrene Gerichtsärzte konstatieren, alle Haustiere ohne Ausnahme in Betracht; erzählt doch der an der Freiburger Universität dozierende Gerichtsarzt sogar von Sodomie begangen mit .... Hühnern! Welche Verirrung des ästhetischen Empfindens und welches Überwuchern des Geschlechtstriebes über alle anderen Triebe gehören dazu, um diese bestialische Befriedigung des Geschlechtstriebes überhaupt zu ermöglichen!

Beachtenswert ist auch bei den Männern die Beteiligung der einzelnen Altersklassen und deren Familienstand an dem Verbrechen der widernatürlichen Unzucht. Sie ist aus folgender Zusammenstellung abzulesen.

(Siehe Tabelle VIII auf nächster Seite.)

Ein Blick auf die Tabelle und den Schematismus der 3. und 6. Kolonne zeigt, dafs die kriminellste Klasse junge Männer zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr sein müssen. Es sind dies 75,6 Fälle pro Jahr. Und fast ebenso grofs ist die Zahl der bestraften jungen Leute von 15—18 Jahr, nämlich 74,3. Also auch hier wieder ist für die Zeit der erwachenden Pubertät — wie es von vornherein zu erwarten war — die Kriminalität am gröfsten, denn in dieselbe Zeit fällt auch die gröfste Intensität des Geschlechtstriebes; gleichzeitig aber ist für diese Zeit die Möglichkeit, eine Ehe zu schliessen, völlig ausgeschlossen. Bei den Notzuchtverbrechen werden wir dieselbe Erscheinung noch einmal wiederholt finden. Freilich darf man nicht aufser acht lassen, dafs auch die Objekte der Päderastie fast ausschliefslich noch in

[Tab. VIII.]

Für den achtjährigen Durchschnitt 1882/89 kommen männliche Verurteilte pro Jahr:

Alter	Absolute Zahl	auf 10^6 der betreffenden Kategorie	Familienstand	Absolute Zahl	auf 10^6 der betreffenden Kategorie
12—18	82,9	45,77	ledige	82,9	45,77
12—21	158,8	53,83	ledige	158,8	53,83
21—40	130,7	32,44	ledige, verwittwete, geschiedene	104,0	55,8
			verheiratete	26,7	10,1
40—60	47,2	11,89	ledige, verwittwete, geschiedene	25,5	36,68
			verheiratete	21,7	9,18
über 60	9,8	6,99	ledige, verwittwete, geschiedene	4,4	6,14
			verheiratete	5,4	8,07

der Entwickelung stehende junge Männer sind. Erwähnt zu werden verdient, dafs, abgesehen von den vorgenannten Berufen, bei denen in erster Linie Sodomie angenommen werden konnte, es vor allem die Angestellten im Handel und Verkehr — wohl zumeist Kellner — sind, welche mit 47,7 auf 1 000 000 Strafmündige die allgemeine Durchschnittszahl von 10,7 per 10^6 weit übertreffen. Beachtet man dann weiter, dafs in den weitaus meisten Fällen die Strafverfolgung wegen Päderastie parallel läuft mit Erpressungsprozessen, so kann man schon daraus rückwärts schliefsen, wie klein die Zahl der Aburteilungen im Verhältnis der Strafthaten sein mufs, da ihre Verfolgung eine Denunziation aus den denkbar schmutzigsten Motiven zur Voraussetzung hat. Hat aber das mit Erpressung bedrohte Individuum ausreichende materielle Mittel, um das unbequem gewordene Opfer zu befriedigen, oder ist der aktive Teil vorsichtig genug in der Wahl seines Opfers gewesen, so verhüllt sich die Päderastie für immer vor der rächenden Themis. In der That hat auch die Päderastie eine bei weitem gröfsere Verbreitung, als man

nach oberflächlicher Schätzung anzunehmen geneigt ist. Auffallend erscheint deshalb auch die günstige Stellung Berlins in der folgenden Nachweisung der wegen widernatürlicher Unzucht in den einzelnen Landesteilen Bestraften. Es kommen nämlich auf 10^6 Bestrafte in:

[Tab. IX.]

Hannover, Rgbz. Münster, Oldenburg, Bremen	4,69	Berlin	10,78
Pommern, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lübeck, Hamburg	5,55	Kgr. Sachsen, Thüringen	11,15
Prov. Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Rgbz. Hildesheim	7,51	Rgbz. Oppeln	13,04
Beide Hessen, Rgbz. Minden, Waldeck, beide Lippe	7,52	Breslau und Liegnitz	15,24
Brandenburg	8,89	Württemberg, Baden, Hohenzollern	16,87
Rheinpfalz, Elsafs-Lothringen	10,12	Prov. Posen	19,31
Deutschland	10,7	Ost- und Westpreufsen	19,49
		Rheinprovinz, Rgbz. Arnsberg, Breitenfeld	22,0

Nur im Zusammenhange mit einer Nachweisung des Umfanges der Prostitution in den einzelnen Landesteilen, wodurch die Möglichkeit, den Geschlechtstrieb auf normalem Wege zu befriedigen, gekennzeichnet wird, wenn nun einmal die Ehe nicht in Betracht kommen kann, dürfte es möglich sein, die charakteristische Stellung der einzelnen Landesteile in dieser Tabelle zu erklären.

Es kann sich nun hier nicht darum handeln, zu untersuchen, worin die Ursachen für die Entstehung derartiger perverser Geschlechtstriebe zu suchen ist, wie es päderastische und sodomitische Gelüste sind, denn dies ist die Aufgabe des Psychiaters, nicht aber die des Statistikers; die Untersuchung kann ohnehin nicht geführt werden, wenn man nicht auch die anderen Perversitäten des Geschlechtssinnes mit in den Bereich der Untersuchung hineinzieht, über welche die Kriminalstatistik nichts berichtet. Wohl aber mufs an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dafs wir es hier — abgesehen von den Fällen, wo kindisch lüsterne Spielerei, Verführung durch ältere Knaben usw. vorliegt — ausschliefslich mit Psychosen zu thun haben, die demzufolge vor den Irrenarzt, nicht aber vor das Forum der strafenden Gerechtigkeit gehören. Aber eins ist noch zu beachten: Die Gesellschaft hat sich auf dem Wege entwickelt, dafs sie nur Individuen mit gesunden, sexuellen Trieben zur Nachzucht zuliefs. Nur solche Individuen, welche entsprechend dem Gesellschaftszweck organisiert sind, gehören demzufolge in die Entwickelungsreihe hinein; alle anders organisirten Individuen springen aus der Reihe heraus, sind abnorm. Der Begriff der Normalität

drückt es schon aus, dafs die betreffenden Individuen den Tendenzen der Weiterentwickelung entsprechend organisiert sind. Alles, was abnorm ist, geht kraft der Entwickelung zu Grunde, merzt sich selbst aus. Von diesem Standpunkt aus ist die Aufstellung des Verbrechens der widernatürlichen Unzucht — wenn es auch nur aus religiösen Motiven heraus geschah — nur konsequent, indem die Verurteilung künstlich die natürliche Auslese beschleunigt. Aber doch sträubt sich unser ganzes sittliches Empfinden dagegen, dafs die Gesellschaft sich an abnormen, an pathologischen Individuen rächt, indem sie diese bestraft, anstatt an die Stelle des Richters den Arzt zu setzen. Die Strafe wirkt allerdings entwickelungsfördernd — dies thut aber auch die Aussetzung verkrüppelter Kinder. Wer aber möchte sich heut noch auf den Standpunkt der Lacedämonier stellen?

Die weitaus gröfste Bedeutung von allen Sittlichkeitsdelikten haben die Fälle von Unzucht mit Gewalt, an Kindern, Notzucht usw. (§ 176—179 des Reichsstrafgesetzbuchs). Schon rein numerisch überragen sie die übrigen Sittlichkeitsdelikte, und anderseits wird kaum durch ein anderes Verbrechen — den Mord selbst nicht ausgeschlossen — die allgemeine Empörung in dem Mafse erregt, als durch einen brutalen Angriff auf die weibliche Ehre. Leider läfst grade bei diesen Verbrechen die deutsche Kriminalstatistik eine auf ihr Wesen eingehende Untersuchung kaum zu. Schon die Aufzählung selbst ist ein unkritisches Zusammenwerfen der Fälle von Unzucht mit Gewalt, an Kindern, an Bewufstlosen, Notzucht, Unzucht unter Täuschung; offenbar sind aber doch ein im Alkoholrausch begangenes Unzuchtattentat auf ein weibliches Wesen und ein Notzuchtverbrechen — besonders in der krassen Form des Lustmordes — ihrem inneren Wesen nach grundverschieden. Aber so wie die Daten der Kriminalstatistik vorliegen, erscheint es unmöglich, die Grundursachen dieser Verbrechenskategorie zu eruieren, es bleibt uns nicht mehr als vage Vermutung, um auf jene rückwärts zu schliefsen.

Das zunächst Charakteristische für diese Verbrechen ist ihre lokale Verbreitung; und da stehen weit oben an diejenigen Landesteile Deutschlands, welche durch ein Überwiegen der industriellen Bevölkerung gekennzeichnet sind.

[Tab. X.]

Auf 1 Million strafmündiger Einwohner bezogen ergibt sich für 1882—1889 folgender jährliche Durchschnitt:

Ost- und Westpreufsen	51,2	davon sind Jugendl. (12—18 Jahr)	24,7 %
Posen	61,1	"	26,8 "
Beide Hessen, Rgbz. Minden, beide Lippe Waldeck	66,8	"	23,5 "
Pommern, Schleswig, Mecklenburg, Lübeck, Hamburg	68,7	"	21,9 "
Hannover, Rgbz. Münster, Oldenburg, Bremen	69,4	"	22,2 "
Breslau und Liegnitz	75,2	"	22,7 "
Oppeln	76,1	"	12,2 "
Rheinpfalz Elsafs-Lothringen	82,4	"	22,6 "
Brandenburg	85,2	"	24,0 "
Deutschland	**89,7**	"	**21,3** "
Berlin	92,6	"	15,1 "
Prov. Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Rgbz. Hildesheim	99,3	"	21,7 "
Bayern, rechtsrheinisch,	110,0	"	21,0 "
Württemberg, Baden, Hohenzollern,	120,6	"	20,3 "
Kgr. Sachsen, Thüringen	137,95	"	28,4 "
Rheinprov., Rgbz. Arnsberg, Birkenfeld	326,3	"	22,6 "

Wenn nun in der That auch die Gehilfen, Arbeiter usw. in der Industrie, Bergbau und Bauwesen mit 247,4 auf 1 000 000 Strafmündige und die Arbeiter, Tagelöhner usw. ohne Berufsangabe gar mit 634,9 auf 1 Million die Durchschnittszahl von 89,72 weit hinter sich lassen, so wäre es doch verfrüht, aus diesen Daten in Verbindung mit der oben angeführten Tabelle den Schlufs zu ziehen, dafs die industrielle Bevölkerung in besonderer Ausdehnung zu diesem schweren Sittlichkeitsdelikt hinneigt. Die Gruppierung der einzelnen Landesteile nach den Notzuchtsverbrechen usw. wird unfraglich ganz wesentlich durch Temperament, Charakteranlage, Volksgepflogenheit der Bewohner, durch Einflüsse der Temperatur und des Klimas mit bedingt sein. Wie weit insbesondere die Sittlichkeitsanschauungen der verschiedenen Bevölkerungsklassen darauf einwirken — und die relative Achtung vor der Würde der Frau kommt vor allem für die Strafanzeige und die darauf erfolgende Ahndung in Betracht — zeigt aber schon die Nachweisung dieser Sittlichkeitsdelikte nach dem Beruf. Den achtjährigen Durchschnitt der betrachteten Periode

kommen auf je 1 000 000 der betreffenden Berufskategorie Verurteilte per Jahr:

[Tab. XI.]

1. Land- und Forstwirtschaft		4. Arbeiter, Tagelöbner obne best. Berufsangabe	
a) Selbständige	25,1	a) Erwerbstbätige	634,9
b) Gehilfen, Arbeiter	178,1	c) Angebörige	33,5
c) Angebörige	3,2	5. Dienstboten	
2. Industrie, Bergbau nsw.		a) Erwerbsthätige	105,8
a) Selbständige	135,8	b) Angehörige	
b) Gebilfen, Arbeiter	247,4	6. öffentl. Hofdienste, freie Berufe	
c) Angebörige	6,0	a) Erwerbstbätige	17,2
. Handel nnd Verkehr		b) Angebörige	4,3
a) Selbständige	80,8	7. Ohne Beruf	
b) Gebilfen usw.	163,1	a) Selbständige	54,1
c) Angebörige	6,4	b) Angehörige	9,7

Zunächst fällt hier auf, dafs die unzweifelhaft Besitzlosen durch unverhältnismäfsig gröfsere Kriminalitätsziffern ausgezeichnet sind, als die Besitzenden — wir werden diese Thatsache noch zu würdigen haben — des weiteren aber, dafs die landwirtschaftlichen Arbeiter ein wesentlich günstigeres Verhältnis aufweisen, als die industriellen Arbeiter; wer die ländlichen Verhältnisse kennt, wird den Grund hierfür nicht in einer gröfseren Sittenstrenge der ländlichen Bevölkerung suchen. Im ganzen dürften sich die Fälle von Vergewaltigung bei industriellen und landwirtschsftlichen Arbeitern wenig nachgeben. Ebenso wie sich verschiedene Berufe zu einander verhalten, so mögen auch bei verschiedenen Volksstämmen die Sittlichkeitsanschauungen differieren, was bei der Gruppierung dieser Verbrechen nach Landesteilen zu beachten ist. Die auffallend hohe Zahl der Verbrecher dieser Kategorie bei den Arbeitern ohne bestimmte Berufsangabe kommt übrigens wohl hauptsächlich dadurch zu stande, dafs dieser Klasse das ganze berufsmäfsige Verbrechertum angehört, Vaganten, Louis, Dirnen usw., die sich erfahrungsmäfsig bei ihrer Verhaftung kurzweg Arbeiter nennen. Da bei dieser Klasse ein Roheitsverbrechen ohne die Überwindung der geringsten ethischen Hemmungen begangen wird — man denke nur an das Rowdytum der Zuhälter — so wird man von ihnen auch nicht besondere Achtung vor dem weiblichen Geschlecht erwarten können, deren vollständige Abwesenheit schon aus der wüsten Geschlechtsgemeinschaft erhellt, die unter diesem Lumpenproletariat herrscht. Orgien in Baccho et Venere vervollständigen erst das Treiben der

Berufsverbrecher. Ein Hinweis darauf, dafs von den wegen Notzucht Bestraften ein grofser Teil bereits vorbestraft ist, nämlich:

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
22,3	26,2	25,2	26,2	28,6	29,0	29,5	28,6 %

unterstützt sehr wesentlich diese Behauptung.

Von Interesse und Bedeutung ist bei dieser Verbrechenskategorie die Anteilnahme der verschiedenen Altersgruppen und des weiblichen Geschlechtes. Es wird die respektive Beteiligung klar durch folgende Tabelle:

[Tab. XII.]

Alter	Absolute Zahl per anno	auf 10^6 der betreffenden Kategorie	Familienstand	Absolute Zahl	auf 10^6 der betreffenden Kategorie	prozentualer Anteil des weibl. Geschlechts
12—18	632,1	218	ledige	632,1	218	1,67
12—21	1015,0	119	ledige	1015,0	119	1,35
21—40	1262,5	97	ledige, verwittwete, geschiedene	767,5	139	0,5
			verheiratete	489,0	87	0,6
40—60	549,9	61	ledige, verwittwete, geschiedene	228,0	114	0,5
			verheiratete	319,0	41	0,6
über 60	170,0	46	ledige, verwittwete, geschiedene	93,3	44,2	0
			verheiratete	86,0	43,6	0

Vor allem fällt hier wieder die hohe Beteiligung der Jugendlichen in das Auge (deren prozentualen Anteil in den einzelnen Landesteilen wir bereits in Tabelle X. nachgewiesen haben). Das ist ein bedeutsamer Fingerzeig, der dadurch nicht an Wert verliert, wenn der letzte Band der Kriminalstatistik auch die Anmerkung gibt, dafs die von den Jugendlichen begangenen Verbrechen dieser Kategorie meist aus § 176 folgen (Unzüchtige Handlungen mit Gewalt an Personen unter 14 Jahren). Es wurden nämlich im Jahre 1889 von 714 verurteilten Jugendlichen (700 männliche, 14 weibliche) 617, darunter 14, das heifst alle weiblichen aus § 176, und davon wieder

486, darunter 12 weibliche aus § 176 Ziffer 3) (Unzüchtige Handlungen mit Kindern) bestraft. Die Kriminalstatistik gibt leider die Gesellschaftsstellung der verurteilten Minorennen nicht an, wir zweifeln aber nicht, dafs diese Verurteilten fast ausschliefslich aus dem Proletariat hervorgehen. Das ist keineswegs überraschend. Es ist vielmehr von vornherein klar, dafs in einer Gesellschaft, welche die schroffsten Gegensätze zwischen Besitzenden und Besitzlosen aufweist, für die letzteren jede ästhetische Erhebung des Gemütes mehr oder weniger vollständig fehlt; Verrohung des Gemütes mufs sich als unausbleibliche Konsequenz einstellen; Not, Elend, Laster sind die natürliche Umgebung der Kinder des Proletariats, vor allem des Lumpenproletariates; sie bilden das Milieu, aus welchem das Kind seine ersten und nachhaltigsten Eindrücke schöpft, sie sind die Schule, aus welcher es die Lehren einer Ethik zieht, die in schneidendem Kontrast zu der Ethik der fortschreitenden Menschheit steht. Ethische Hemmungsvorstellungen können in den Sprösslingen der niedersten Proletarier kaum wach werden; sie werden im Gegenteil, soweit die geschlechtliche Sphäre in Betracht kommt von vornherein durch den unverhüllten, geschlechtlichen Verkehr der Eltern, anderer Erwachsener, der Prostituierten, mit denen allen sie in stete Berührung kommen, unterdrückt, und der geheimnifsvolle Schleier, der in der Schule über alle geschlechtlichen Beziehungen gebreitet wird, weckt in dem frühreifen Kinde dazu noch eine lüsterne Neugierde, welche bei dem engen Verkehr der jugendlichen Proletarier leicht befriedigt werden kann. Gewiss soll die jungfräuliche Reinheit des Kindes mit allen Mitteln vor Angriffen gewissenloser Wollüstlinge geschützt werden, aber der sexuelle Exzefs des Kindes manifestiert sich doch als alles eher denn als frivoles Verbrechen; für das ethische Bewufstsein des Kindes ist die Begehung dieses Delikts ein geheimnisvolles Spiel mit darum um so gröfserem Reiz, aber keine verbrecherische Unthat. Über die ethischen und physischen Folgen mit ihrer ganz unzweideutigen Gefahr reden wir hier nicht, aber wir können für sie nicht das Kind verantwortlich machen, sondern die Verhältnisse, welche dem Kinde des Proletariers die sorgende Erziehung in der Familie vorenthalten Dies zugegeben, könnte auch die von dem Bearbeiter des letzten Bandes der Kriminalstatistik behauptete Zunahme dieses Sittlichkeitsdeliktes bei den Jugendlichen nicht überraschen, wenn diese Behauptung den Thatsachen entspräche, was uns freilich sehr problematisch erscheint.

Auf 1 000 000 Gleichaltrige kommen allerdings [Tab. XIII.]

im Alter von	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
12—15 Jahr	—	42	46	40	45	52	48	55
15—18 „	—	157	185	181	182	192	184	198
12—18 „	122	98	114	109	112	120	114	125

so dafs das Ansteigen der Verbrechenskurve unzweideutig ist; aber dieses Ansteigen würde doch nur dann eine besondere sozialethische Bedeutung haben, wenn es rascher geschehen würde als das Ansteigen der Verbrechenskurve überhaupt; dafs dies nicht der Fall ist, erkennt man leicht aus folgender Vergleichung. Es entfallen überhaupt auf 1 000 000 strafmündige Einwohner wegen Unzucht Notzucht usw. Verurteilte: [Tab. XIV.]

	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
	91	86	87	90	99	96	93	96
davon sind weibl. %	—	0,9	0,8	0,7	0,7	0,9	0,8	0,8
männl. Jugendl. in % der männl. Verurt.	23,0	19,1	22,6	20,7	19,5	21,2	21,1	22,3
weibl. Jugendl. in % der weibl. Verurt.	36,0	56,0	22,7	57,9	27,3	60,0	32,0	53,8

Der Verfall der Sittlichkeit bei unserer Jugend ist also durchaus nicht so rapid als man allgemein glauben machen möchte, und die „steigende Kriminalität" der Jugendlichen kann sehr wohl ihren Grund in rigoroserer Strafverfolgung haben. Aus dem Steigen und Fallen der allgemeinen Kriminalitätsziffer kann man überhaupt weit weniger beweiskräftige Schlüsse ziehen als aus der Variation in der Gruppierung der verschiedenen Delikte, weil sich nur in diesem Falle der unkontröllierbare Faktor des Strafvorgehens eliminiert.

Das bisher angezogene Material reicht dazu hin, um einen Schlufs auf das Wesen der hier in Frage kommenden Verbrechen zu ziehen. Unzucht- und Notzuchtverbrechen treten nach unseren Nachweisungen in erster Linie bei denjenigen Bevölkerungsschichten und Berufen auf, bei welchen die gesellschaftlichen Umgangsformen an sich einen brutaleren Charakter haben; des weiteren ist für diese Verbrechen charakteristisch die auffallende Häufigkeit der Jugendlichen, bei welchen sich diese Eigenschaften potenziert zeigen müssen, weil zu dem Mangel ethischer und ästhetischer Hemmungsvorstellungen auch noch der Mangel intellektueller Hemmungen: Furcht vor Strafe, die aus rein logischen Prozessen hervorgehenden Urteile des Nützlichen und Schädlichen, hinzukommt. Dies alles deutet darauf hin, dafs wir es hier im allgemeinen mit einem reinen Brutalitätsverbrechen zu thun haben, für welches der Drang nach Geschlechtsbefriedigung nur das auslösende Moment abgibt, nicht

aber ein reines Sittlichkeitsdelikt. Ein solches scheint uns hier abgesehen vom Lustmord, erst dann vorhanden, wenn jemand, der Gelegenheit hat, seinen Geschlechtstrieb auf andere Weise zu befriedigen, nur noch von unreifen Kindern gereizt wird. Diese Annahme wird wesentlich dadurch gestützt, dafs Notzuchts- und Unzuchtsverbrechen zumeist in trunkenem Zustande begangen werden. Berner sagt in Bezug hierauf völlig zutreffend:[1]) „Meist wird die Notzucht im trunkenen oder mindestens in einem durch geistige Getränke sehr erregten Zustande begangen, Versuchung und Verbrechen fallen in denselben Moment, und die Berichte aus Strafanstalten bekunden, dafs von verbrecherischem Sinn bei den Notzüchtlern weit weniger die Rede sein könne als bei den galanten Gewohnheitsverführern.“ Aus der Nachweisungen des Alkoholkonsums per Kopf der Bevölkerung in den einzelnen Landesteilen läfst sich diese Behauptung allerdings nicht statistisch erweisen, denn hoher durchschnittlicher Alkoholkonsum braucht nicht notwendig mit häufiger Trunkenheit zusammenzufallen; aber der Einflufs des Alkoholismus kann doch nicht verkannt werden, wenn man erwägt, wie sehr schon ein nur mäfsiger Alkoholgenufs, ein leichter Rausch die Willenskraft schwächt, ethische und ästhetische Hemmungen auslöscht und an deren Stelle die ungeschwächten, durch Alkoholgenufs sogar noch besonders lebhaft entfachten geschlechtlichen Triebe setzt.

Ein erheblich geringeres Interesse als die bisher genannten Sittlichkeitsdelikte nimmt in sozialethischer Beziehung die Kuppelei in Anspruch. Es schliefst sich dieses Verbrechen organisch an die Prostitution an und ist ohne diese gar nicht denkbar. Die wirtschaftliche Entwickelung drängt die Frau aus dem Hause und der Familie in die Fabrik, in das Geschäft und zwingt sie dort für einen Lohn dem Manne Konkurrenz zu machen, von dem selbst amtliche Enquêten anerkennen, dafs er die Frauen und Mädchen zu einem unsittlichen Lebenswandel drängt.[2]) Dieselben Faktoren vergröfsern die Ehehemmnisse und Ehehindernisse und weisen eine grofse Zahl von Männern auf die Prostitution als einem Surrogat für die Ehe hin. Die Prostitution wird zu einem notwendigen Übel der herr-

[1]) Berner: Lehrb. d. deutschen Strafrechtes Leipzig 1871 S. 467.

[2]) Die Ergebnisse der von den Bundesregierungen angestellten Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen etc. Sten. Reichstagsberichte 7. Leg.per. I. Sess. 1887. III. Bd.; Erster Anlage-Bd. Nr. 1—87 der amtl. Druckschriften des Reichstages enthaltend. Berlin 1887. Nr. 83. pg. 707.

schenden Gesellschaftsorganisation. Aber mit dieser thatsächlichen Entwickelung geht ihre staatliche und gesellschaftliche Anerkennung nicht-parallel, die „Unterdrückung" der Prostitution wird im Gegenteil immer schroffer. Natürlich bleibt die Reaktion hiergegen nicht aus. Die Prostitution wird nicht unterdrückt, sie nimmt vielmehr nur für die Gesellschaft gefährlichere Formen an, indem sie die Zunft der Gelegenheitsmacher und Zuhälter schafft, die ihrerseits zu einer selbst dem Blödesten erkennbaren Gefahr für die Gesellschaft werden. Dafs daneben auch die Zahl derjenigen Personen wächst, welche aus der Lieferung des Nachschubes für die Prostitution ein Geschäft machen, kann nicht Wunder nehmen, so lange die Prostitution selbst ein lukrativeres Gewerbe ist als die ehrliche Arbeit für die denkbar minimalsten Löhne. Natürlich verfährt die Strafjustiz nur konsequent, dafs sie, wenn sie sich einmal gegen die Prostitution selbst wendet, auch die Kuppelei und jede Handlung, welche der Prostitution Vorschub leistet, also auch das Zuhälterwesen, als strafbare Handlung unter dem Begriff der Kuppelei zusammenfafst. Die Thätigkeit der Zuhälter als Kuppelei aufzufassen ist allerdings erst neueren Datums und gehört der Rechtsprechung aus der Mitte der achtziger Jahre an.[1] Nur hieraus ist das rapide Anwachsen der wegen Kuppelei bestraften männlichen Personen zu erklären, die sich in folgender Reihe darstellt.

Es wurden wegen Kuppelei bestraft:

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
443	495	471	598	712	784	849	728

Im übrigen gehört schon historisch die Kuppelei in das Ressort des weiblichen Geschlechtes. Relativ und absolut überwiegt auch in Deutschland die Zahl der wegen Kuppelei bestraften weiblichen Personen, wie folgende Reihe zeigt:

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
943	1162	983	988	1144	1135	1103	1066

Während die Zahl der wegen Kuppelei bestraften Männer (inkl. Zuhälter) im achtjährigen Durchschnitt 0,22 % aller männlichen Verurteilten ausmacht, weist das weibliche Geschlecht hier 1,67 % aller bestraften weiblichen Personen auf, und das Mifsverhältnis wird noch gröfser, wenn man sich nur auf die Jahre 1882—1885

[1] R.G.Entsch. v. 17/10 84.

beschränkt, wo noch nicht der Hauswirt, wenn sich eine Dirne in seinem Hause einlogierte, und die Zuhälter nur in Ausnahmefällen zur Bestrafung wegen Kuppelei herangezogen wurden; die Verhältniszahlen sind für die Periode 0,18 : 1,62.

Dafs die Kuppelei in denjenigen Gebieten ihre gröfste Ausdehnung haben wird, wo auch die Prostitution ihren gröfsten Umfang hat, also in den grofsen Städten, ist von vornherein klar.

Die folgende Tabelle wird deshalb auch dazu benutzt werden können um einen Rückschlufs auf den Umfang der Prostitution in den einzelnen Landesteilen zu machen.

[Tab. XV.]

Gebiet		Gebiet	
Rheinpfalz, Elsafs-Lothringen	19,8	Pommern	42,6
Württemberg, Baden, Hohenzollern	21,8	**Deutschland**	**51,36**
Brandenburg	24,2	Kgr. Sachsen, Thüringen	54,3
Beide Hessen, Rgbz. Minden, Waldeck, beide Lippe	32,4	Prov. Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Rgbz. Hildesheim	55,6
Rgbz. Oppeln	31,1	Breslau, Liegnitz	61,7
Bayern, rechtsrhein.	37,4	Ost- und Westpreufsen	63,1
Prov. Posen	37,6	Rheinprovinz, Rgbz Arnsberg, Birkenfeld	132,0
Hannover, Rgbz. Münster, Oldenburg, Bremen	40,6	Berlin	420,9

Auch die Deutung der folgenden Tabelle, welche eine Übersicht über den Umfang der Kuppelei in den einzelnen Berufsklassen gibt, ist nicht schwer.

Von einer Million strafmündiger Personen der betreffenden Kategorie wurden im achtjährigen Durchschnitt bestraft:

[Tab. XVI.]

		absolute Zahlen							
		1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
I. Land- und Forstwirtschaft									
a) Selbständige	2,14	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Gehilfen, Arbeiter	4,4	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Angehörige	1,35	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Industrie, Bergbau, Bauwesen		—	—	—	—	—	—	—	—
a) Selbständige	76,4	116	166	164	155	154	152	142	120
b) Gehilfen, Arbeiter	57,4	132	156	161	215	347	387	397	352
c) Angehörige	166,4	205	296	235	246	268	276	253	235
III. Handel und Verkehr									
a) Selbständige	481,1	232	284	275	297	306	261	270	280
b) Gehilfen, Arbeiter	60,0	44	45	48	89	98	90	142	104
c) Angehörige	77,1	142	165	149	156	154	147	159	138
IV. Arbeiter und Tagelöhner ohne best. Beruf									
a) Erwerbsthätige	437,6	152	155	124	160	201	236	230	207
b) Angehörige	246,1	116	120	86	68	102	113	89	87

[Tab. XVI.]

		absolute Zahlen							
		1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
V. Dienstboten für häusliche Zwecke	18,6	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. öffentl. und Hofdienste									
a) Erwerbsthätige	25,6	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Angehörige	13,5	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Ohne Beruf									
a) Selbständige	16,3	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Angehörige	22,8	—	—	—	—	—	—	—	—

Das in diesen Zahlen niedergelegte Resultat kann nicht überraschen. Als die kriminellste Klasse erkennen wir die Selbständigen im Handel und Verkehrswesen: Kellnerinnenkneipen, Hotels und Weinlokale — ganz abgesehen von den Bordellen — sind ja in erster Linie die Sammelpunkte der Prostituierten und ihrer Galane. Gleich hinterher folgen die Arbeiter und Tagelöhner, aus denen sich vornehmlich das Zuhältertum rekrutiert, oder vielmehr richtiger, welchen Titel sich die Zuhälter bei ihrer Verhaftung beilegen. Dafs wir es in der That bei den Verbrechern dieser Berufsklasse mit Zuhältern zu thun haben, erkennt man sofort an dem sprungweisen Anwachsen der absoluten Zahlen seit 1884 (Tab. XVI). Erklärlicherweise stellen in dieser Berufsklasse auch die Angehörigen, wohl zumeist Frauen, die höchste Kriminalitätsziffer, zählt doch zu dieser Klasse ein grofser Teil des Lumpenproletariats, für das Prostitution und Verbrechen fast die einzigen Einnahmequellen sind, und rangieren hierzu auch die Dirnen selbst, welche bekanntlich zu den gefährlichsten Kupplerinnen gehören, in ihrer Jugend, um Genossinnen ihrer Schande zu haben, und wenn ihre Reize zu verwelken beginnen, aus Eigennutz, vom Selbsterhaltungstrieb gezwungen.

Die Zahl der Angestellten in der Industrie, namentlich beim Bergbau und Bauwesen, welche wegen Kuppelei bestraft sind, übertrifft ihrer absoluten Gröfse nach allerdings noch die ebengenannte Kategorie, und auch hier deutet die rapide Zunahme von 1884/85 an auf Louisunwesen hin. Aber die niedrige Relativzahl: 57,4 übertrifft die Durchschnittszahl für Deutschland (51,36) doch nur um ein geringes; ein Zeichen dafür, dafs die Kuppelei, das Zuhältertum in den Kreisen der Arbeiter selbst als ein durchaus verächtliches Gewerbe angesehen wird, der Arbeiter, der Proletarier sich also auf durchaus keinem niedrigeren, sittlichen Niveau befindet als die Gesellschaft im allgemeinen. Gröfser freilich ist schon die Zahl der bestraften Selbständigen dieser Berufsklasse und ihrer Angehörigen. Hier spielt das Vermieten von Wohnungen an Dirnen und die

verführerisch naheliegende Ausbeutung durch überhohe Logispreise eine grofse Rolle. Der kleine Handwerker, die Arbeiterfrau, sie sehen, wie ihr „möbliertes Fräulein“ häufig in einer einzigen Nacht so viel verdient als sie die ganze Woche nur durch schwere Arbeit erwerben; ohne sich etwas Besonderes dabei zu denken, wollen sie mit das Fett abschöpfen. Dann freilich, wenn aus dieser relativ harmlosen Handlung der Strafrichter ein schweres Verbrechen konstruiert hat, wird der hohe Mietzins, den die Dirnen zu zahlen haben, zur Risikoprämie für die Wirte, die sich mit deren Empfangnahme lediglich in gewinnsüchtiger Absicht der Kuppelei schuldig machen.

Dafs die in der Landwirtschaft Beschäftigten durch die niedrigsten Zahlen gekennzeichnet sind, kann nicht überraschen, da auf dem Lande die Prostitution nur sehr geringen Boden hat.

Eine Verteilung der wegen Kuppelei Bestraften nach Alter und Familienstand wird die bisherigen Resultate bestätigen:

[Tab. XVII.]

Alter	Absolnte Zahl per anno	anf 10^6 der betreffenden Kategorie	Familienstand	Absolute Zahl per anno	auf 10^6 der betreffenden Kategorie	prozentualer Anteil des weibl. Geschlechts
12—18	6,75 [1])	2,33	ledige	6,75	2,33	40,8
12—21	42,62	5,01	ledige	42,62	5,01	34,9
21—40	993,75	75,5	ledige, verwittwete, geschiedene	390,75	72,7	36,9
			verheiratete	603,00	78,9	74,7
40—60	597,15	65,6	ledige, verwittwete, geschiedene	70,00	34,85	62,5
			verheiratete	527,12	77,1	69,9
über 60	65,75	16,3	ledige, verwittwete, geschiedene	34,00 [2])	16,45	84,9
			verheiratete	31,75	16,1	38,9

[1]) darnnter 1 Mädchen während 8 Jahren unter 15 Jahren.

[2]) davon allein 23,6 verwittwete und geschiedene Franen.

Die beiden Hauptergebnisse der früheren Ermittelungen springen auch hier deutlich in die Augen: Es überwiegen die Männer, und zwar die unverheirateten bei weitem in den jüngeren Jahren bis in die Dreifsiger hinein; also diejenigen Altersperioden, welche auch die weitaus meisten Zuhälter liefern, sind die kriminellsten dieser Verbrechenskategorie. Die absolut und relativ höchsten Zahlen weisen aber doch die verheirateten Frauen auf und zwar in dem Durchschnittsalter, in welchem die Zahl der verheirateten Frauen die der unverheirateten weit überwiegt, also im Alter von 21—60 Jahr. Dafs auch die alleinstehende Frau, wenn sich mit höherem Alter die Erwerbsverhältnisse erschweren, leicht zu dem bequemen Erwerbsmittel der Kuppelei Zuflucht nimmt, kann nicht überraschen. Interessant ist noch die hohe Zahl der Unverheirateten von 21—40 Jahren; die hier bestraften Personen sind aufser den vorgenannten Zuhältern wohl hauptsächlich auch Dirnen, die, wie schon erwähnt, aus der Kuppelei ein einträgliches Geschäft machen, wenn ihr eigenes Gewerbe nicht mehr floriert.

Welcher innige Zusammenhang zwischen Verbrechertum im allgemeinen und den wegen Kuppelei Bestraften besteht, das zeigt schon die Liste der Vorstrafen. Während von 100 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt Bestraften schon mit Freiheitsstrafe vorbestraft waren:

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
23,0	24,1	24,6	25,4	26,0	26,6	26,9	28,5

waren von den wegen Kuppelei Bestraften bereits vorbestraft:

34,5	33,7	38,8	40,4	44,2	50,8	50,5	52,3

Höhere Durchschnittszahlen als die letztgenannten weisen nur noch Majestätsbeleidigung, Münzverbrechen und räuberische Erpressung auf, also diejenigen Verbrechen, welche als die schwersten angesehen werden.

Zu weitgehenden sozialethischen Schlufsfolgerungen noch weniger geeignet als das Verbrechen der Kuppelei sind die aus dem § 183 und § 184 bestraften Handlungen: Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen und Verbreitung unzüchtiger Schriften. Unzüchtige Handlungen werden aller Orten tagtäglich öffentlich begangen, aber doch nur relativ selten so unter Vernachlässigung aller Vorsichtsmafsregeln, dafs jemand Ärgernis daran nehmen kann, respektive dafs die Staatsanwaltschaft Kenntnis davon erhält; denn wenn auch nach den Ent-

scheidungen des Reichsgerichtes örtliche Anschauungen den Thatbestand des öffentlichen Ärgernisses nicht hinwegschaffen, so werden diese doch selten die Häufigkeit der Strafanzeige wesentlich beeinflussen. Die Zahl der aus § 183 Verurteilten wird also keineswegs irgendwelche hervorragende Beweiskraft für den Sittlichkeitsgrad irgend eines Gesellschaftskreises haben. Genau das Gleiche gilt von den Handlungen aus § 184, die in der Kriminalstatistik in durchaus unkritischer Weise mit den Handlungen aus § 183 zusammengeschweifst sind, obwohl doch zum Beispiel der Abdruck des sittlich ernsten Romanes "Albertine" von Krogh oder des litterarhistorisch und künstlerisch so bedeutenden Dekamerone von Boccaccio mit einer cynischen Handlung auf dem Tanzboden vielleicht, oder der Ausübung des geschlechtlichen Aktes an einem öffentlichen Platze, wenn auch zufällig unbemerkt, nicht die geringste Gleichartigkeit der Motive aufweist. Gerade bei den Strafthaten aus § 184 spielt überdies auch die persönliche Auffassung des Richters eine so bedeutende Rolle, dafs die Vergehen dieser Kategorie vollständig ihren einheitlichen Charakter verlieren.

Was die Vergehen gegen § 184, Verbreitung unzüchtiger Schriften usw. anbetrifft, so richtet sich dieser § natürlich in erster Linie gegen den Buchhandel, die Zeitungsverleger, Redakteure und Schriftsteller, also gegen die Berufskategorieen: 1) Handel und Verkehrswesen, 2) öffentliche Hofdienste, freie Berufe, 3) Personen ohne Beruf; die charakteristischen Zahlen — Verurteilte auf 1 000 000 Strafmündige der betreffenden Kategorie — sind für die genannten Berufe

Handel und Verkehr:	Selbständige	149,6
	Gehilfen usw.	93,8
Öffentl. u. Hofdienste:	Erwerbsthätige	48,5
	Angehörige	2,0
Ohne Beruf:	Selbständige	52,9
	Angehörige	4,97

Also, abgesehen von der Zahl der bestraften Angehörigen, alles Zahlen, die den Durchschnitt für Deutschland 42,66 weit übertreffen.

Wenn bei den oben genannten Berufen wohl hauptsächlich Vergehen gegen § 184 vorliegen mögen, so kommen diese bei den andern Berufen nur in verschwindendem Mafse in Frage und die Bestrafungen dürften fast ausschliefslich aus § 183 resultieren. Hier wiederholt sich denn auch die Erscheinung, die wir wiederholt be-

obachtet hatten, dafs nämlich die erwerbsthätigen Arbeiter, Tagelöhner mit 413,2 und deren Angehörige mit 52,0 den Durchschnitt weit hinter sich lassen; auch die Selbständigen der Industrie usw. mit 57,0 und die in der Industrie beschäftigten Gehilfen mit 102,1 treten sehr ungünstig in Erscheinung, während die Landwirtschaft mit 18,3 bei den Selbständigen und mit 32,6 bei den Gehilfen usw. sehr günstig dastehen. Diese Daten werden noch weiter dadurch erläutert dafs Berlin mit 144,6; die Rheinprovinz mit 107,4; Königreich Sachsen und Thüringen mit 80,3; Regierungsbezirk Oppeln mit 60,8; Rheinpfalz, Elsafs-Lothringen mit 59,1; Bayern (rechtsrheinisch) mit 43,0 über den Durchschnitt für Deutschland stehen. Das enge Zusammenarbeiten von Männern und Frauen ist die notwendige Vorbedingung für die Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen; aber diese letzteren werden auch durch die Einrichtungen in zahlreichen Fabriken direkt herausgefordert. Bald sind hier die Abtritte für Männer und Frauen nicht von einander getrennt; bald sind dort die Waschverschläge gemeinschaftlich; anderswo wieder wird von Männern und Frauen des Nachts gemeinschaftlich gearbeitet, ohne dafs dabei der Hof erleuchtet wird; kurzum die Berichte der Fabrikinspektoren geben genug Aufschlufs darüber, dafs die gemeinschaftliche Arbeit in der Industrie hundertfältigen Anlafs zu unzüchtigen Handlungen gibt — und das „öffentliche Ärgernis" ist bald konstruiert. Auffällig erscheint dann nur die geringe Zahl für die hochindustrielle Provinz Sachsen mit Braunschweig und Anhalt (35,35), obwohl doch gerade hier in der entwickelten Zuckerindustrie das Zusammenarbeiten von Männern und Frauen ebenso eine Quelle für unzüchtige Handlungen abgibt wie in den Spinnereien und Webereien usw., besonders da in den Zuckerfabriken Nachtarbeit die Regel ist, und auch die landwirtschaftlichen Arbeiter dieser Landesteile, speziell die Sachsengänger, unter Verhältnissen wohnen, die eine wüste Geschlechtsgemeinschaft direkt herausfordern. Unsittliche Handlungen werden hier also in Hülle und Fülle begangen werden; aber grade die Gepflogenheit erzeugt eine völlige Abgestumpftheit, so dafs von öffentlichem Ärgernis, das zur Strafanzeige führen könnte, nur höchst selten die Rede sein wird. Genau das Gleiche gilt von den landwirtschaftlichen Arbeitern im allgemeinen, und hierdurch sind auch die niedrigen Zahlen für Ost- und Westpreufsen (32,5), Pommern und Schleswig (32,1), Brandenburg (36,7), Hannover (26,3), Württemberg (33,7), Hessen-Nassau usw. (27,6), Posen (41,5 — fast genau der Durchschnitt) genügend erklärt.

Frappant dagegen ist das Überwiegen der Strafthaten dieser Kategorie im reiferen Alter, und auch die starke Beteiligung der verheirateten Personen, welche Zahlen aus der folgenden Tabelle abzulesen sind.

[Tab. XVIII.]

Alter	Absolute Zahl per anno	auf 10^6 der betreffenden Kategorie	Familienstand	Absolute Zahl per anno	auf 10^6 der betreffenden Kategorie	prozentualer Anteil des weibl. Geschlechts
12—18	102,5	22,4	ledig	102,5	22,4	15,2
12—21	243,6	28,7	ledig	243,6	28,7	18,9
21—40	737,4	56,5	ledig, verwittwet, geschieden	431,0	80,2	18,5
			verheiratet	306,4	40,1	19,6
41—60	241,1	26,5	ledig, verwittwet, geschieden	129,9	64,8	26,4
			verheiratet	111,2	16,3	38,6
über 60	46,8	11,6	ledig, verwittwet, geschieden	22,3	10,8	21,9
			verheiratet	24,5	12,4	11,2

In sozialethischer Beziehung haben die Vergehen gegen § 183 und § 184 nur insofern Bedeutung, als dieselben geeignet sind, andere Vergehen und Verbrechen gegen die Sittlichkeit vorzubereiten. Unzüchtige Handlungen in der Öffentlichkeit ausgeführt, unzüchtige Schriften müssen die Phantasie, besonders die leicht erregbare des Kindes vorzeitig auf das sexuelle Gebiet lenken, sie untergraben die ethischen Hemmungen, — es ist ja bekannt, wie die Lektüre schlüpfriger Hintertreppenromane den Fall manchen Mädchens zur Dirne beschleunigt hat, wie mancher Knabe durch sie zuerst zur Masturbation und dann zu anderen geschlechtlichen Exzessen gebracht wurde, — und tragen so ihrerseits dazu bei, die Fälle von Sittlichkeitsdelikten zu häufen; die Vergehen der genannten Kategorie sind die Keime, die in der Gesellschaft nur zu leicht aufgehen. —

Die innere Verschiedenheit der einzelnen Sittlichkeitsdelikte untereinander läfst eine Vergleichung derselben kaum zu, und aus all den ermittelten Zahlen läfst sich mit Sicherheit nur der, allerdings am Wege liegende, Schlufs ziehen, dafs bei Behinderung des normalen Geschlechtsverkehrs durch irgend welche Ursachen sich der Geschlechtstrieb in irgend einer Form Luft macht und zwar immer genau entsprechend den durch die Verschiedenheit des Berufes, des Alters, der Volkseigentümlichkeit usw. bedingten individuellen Verhältnissen. Da die Steigerung der Ehehemmnisse und Ehehindernisse in erster Linie für die besitzlosen Volksklassen markant ist, so ist a priori zu vermuten, dafs auch diese Klassen bei den Sittlichkeitsvergehen in hervorragendem Mafse beteiligt sind; unsere detaillierten Betrachtungen haben dies auch ausgiebig bestätigt, die industriellen Arbeiter, besonders aber die Arbeiter und Tagelöhner ohne bestimmte Berufsangabe überwiegen in ihrer Kriminalität bei weitem alle anderen Berufsklassen; und der vorwiegend industrielle Charakter der Rheinprovinz erklärt es auch zur Genüge, dafs dieser Teil Deutschlands in sittlicher Hinsicht am allerungünstigsten dasteht. Ohne die Prostitution, die in den Industriebezirken den gröfsten Umfang hat, und die als Surrogat für die Ehe gewissermafsen wie ein Sicherheitsventil die allzugewaltsame Bethätigung des Geschlechtsdranges ableitet, würden aber diese Verhältnisse sich jedenfalls noch in viel grauenhafterem Lichte darstellen, die Notzuchtverbrechen würden einen noch gröfseren Umfang annehmen und die Sinnlichkeit würde auf die unnatürlichsten Abwege geraten. Anderseits darf aber nicht übersehen werden, dafs selbst wieder die Prostitution, indem sie die Achtung vor dem Weibe ertötet, indem sie die Liebe die rohesten Formen annehmen läfst, den Nährboden verbreitet, auf welchem die Keime der verschiedenartigen Sittlichkeitsdelikte sich entwickeln können. Die Wüstlinge der besser situierten Gesellschaftsschichten sind alle durch die Schule der Prostitution hindurchgegangen, und die allzu nahe Berührung mit dem Laster hat in ihnen das ethische und ästhetische Empfinden bis zum völligen Verschwinden abgestumpft. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich nicht blos für die industriellen Arbeiter bis zur Unerträglichkeit zugespitzt haben, werfen aber auch auf alle anderen Gesellschaftskreise ihren Schlagschatten und sie erzeugen darum auch nur eine graduelle Verschiedenheit der Widerstandskraft dieser gegen das lebhafte Anstürmen der geschlechtlichen Leidenschaft. Das Sittlichkeitsverbrechen verschwindet

nicht in den übrigen Gesellschaftsschichten, es nimmt nur andere und nicht immer mildere Formen an. Niemand dürfte die gefahrdrohende Bedeutung dieser Erscheinung verkennen, denn wenn auch die Statistik wegen der kurzen Beobachtungszeit es nicht gestattet, aus ihren Zahlen einen Schlufs auf einen rapiden Sittlichkeitsverfall der Nation zu ziehen, so sollte doch die grofse Anteilnahme jugendlicher Personen an den Sittlichkeitsdelikten ein Menetekel sein. Die Sittlichkeit eines Volkes kann sich nicht heben, wenn schon die Jugend vergiftet wird. Die Jugend aber mufs dauernden Schaden leiden, wenn die wirtschaftliche Entwickelung darauf abzielt, immer mehr und mehr die Familie zu atomisiren, die Frau und das Kind in den Produktionsprozefs einzuschalten und damit auch die Lebenshaltung der Familie herabzudrücken.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

DAS NEUE KRANKENVERSICHERUNGSGESETZ FÜR DAS DEUTSCHE REICH.

VON

Dr. MAX QUARCK.

Zu dem ursprünglichen Krankenversicherungsgesetz für das deutsche Reich vom 15. Juni 1883 brachten die verbündeten Regierungen unter dem 22. November 1890 eine Novelle beim deutschen Reichstage ein, die erst nach beinahe anderthalbjährigen Debatten von diesem in ihren Hauptbestimmungen genehmigt, beziehungsweise abgeändert und unter dem Datum des 10. April 1892 amtlich publiziert wurde. Das hierdurch wesentlich veränderte deutsche Krankenversicherungsgesetz tritt hiernach am 1. Januar 1893 in Kraft.

Die Abänderung des ursprünglichen Gesetzes soll drei Hauptzwecke erreichen: 1) den Kreis der versicherungspflichtigen Personen erweitern; 2) das Verhältnis zwischen staatlich organisierten Krankenkassen einerseits und sogenannten freien Hilfskassen beziehungsweise anderen staatlich organisierten Versicherungszweigen andererseits neu gestalten; 3) organisatorische Reformen speziell im Betriebe der staatlich organisierten Kassen ermöglichen. In welchem Mafse dies durch die mit Anfang 1893 in Kraft tretende neue Fassung des Gesetzes geschehen beziehungsweise nicht geschehen ist, soll im Nachfolgenden zur Erläuterung des im Anhang abgedruckten Wortlautes des neuen Gesetzes an der Hand der parlamentarischen Materialien kurz erläutert werden.

Der Kreis der de lege versicherungspflichtigen Personen ist im neuen Gesetz nur nach zwei Richtungen erweitert worden: durch Einbeziehung der Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigt sind, soweit ihr Arbeitsverdienst jährlich 2000 Mark nicht übersteigt, sowie gewisser Kategorieen von Handlungsgehilfen (§ 1). Nur bezüglich der letzteren bedarf es einiger erklärenden Bemerkungen. Die Regierungsvorlage wollte sämtliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge mit unter 2000 Mark Salär der Krankenversicherungspflicht unterwerfen. Sie begründete jedoch diesen Vorschlag nicht gerade glücklich lediglich mit formalen Gesichtspunkten (Anpassung der Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehilfen an ihre Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht), statt mit dem Hinweis auf ihre wirtschaftliche Lage, die teilweise prekärer ist, als diejenige gewerblicher Arbeiter, ein Argument, das sich der Regierungsvertreter zu spät erst in der Debatte aneignete. Und so gelang es den Gegnern der Versicherungspflicht, welche die Selbsthilfe als ausreichend betrachten, obgleich thatsächlich bisher nur ein verschwindender Teil der Handlungsgehilfen durch freiwilligen Eintritt in eine freie Kasse (ca. 30 in Deutschland) sich selbst geholfen hat, das Gesetz so zu gestalten, dafs Handlungsgehilfen und -Lehrlinge der Versicherungspflicht nur unterliegen, sofern durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte (sechswöchige Fortzahlung des Salärs im Krankheitsfalle) aufgehoben oder beschränkt sind. Die Kontrole dieser Bestimmung dürfte sich äufserst schwierig und die Krankenversicherung der Kommis, die ja nach § 2 des Krankenversicherungsgesetzes immer noch durch Ortstatut (gegenwärtig in ca. 40 Städten) ohne Ausnahme für versicherungspflichtig erklärt werden können, noch weniger übersichtlich und befriedigend gestalten als bisher. Abgelehnt wurde während der Verhandlungen ein Antrag auf Einbeziehung der Dienstboten mit der Motivierung, dafs für diese Arbeiterkategorie die Landesgesetzgebung ausreichend sorge, woraus dann folgte, dafs als Bayern mit Einführungsgesetz die Versicherung der ländlichen Dienstboten durchführen wollte, dieselbe Ende Mai dieses Jahres vom Landtage abgelehnt wurde, während in Baden die 2. Kammer unterm 24. Mai die landesgesetzliche Krankenversicherung der häuslichen Dienstboten genehmigte. Nach dem Reichsgesetz sind Dienstboten nur „berechtigt“, der Krankenversicherung beizutreten, ebenso wie sonstige

Personen der in § 1—3 bezeichneten Art, die nicht versicherungspflichtig sind und ein jährliches Einkommen unter 2000 Mark haben (§ 4, Abs. 2). Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dafs die deutsche Krankenversicherung überhaupt auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch ein höchst buntscheckiges Bild zeigen wird, da z. B. auch die Bergleute in ihren besonderen Knappschaftskassen versichert bleiben u. a. m. Neu ist die Möglichkeit einer Ausdehnung der Versicherungspflicht durch Ortsstatut auf die in Kommunaldiensten oder -Betrieben beschäftigten Personen, auf diejenigen Familienangehörigen eines Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung im Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet, sowie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebsbeamte (§ 2). Ferner kann jetzt durch Ortsstatut auch anderen nicht versicherungspflichtigen Personen die „Berechtigung" zur Versicherung eingeräumt (§ 4 al. 2), sowie endlich die Versicherungs**pflicht** durch Verfügung des Reichskanzlers oder der Zentralbehörde auf sonstige Personen erstreckt werden, die im Reichs- oder Staatsbetriebe beschäftigt sind (§ 2 a). Gestrichen ist dagegen aus dem alten Gesetz die fakultative Versicherungspflicht der Apothekergehilfen und derjenigen Personen, „welche von Gewerbetreibenden aufserhalb ihrer Betriebsstätte beschäftigt werden". Letzteres mit mehr Recht als ersteres. Denn für die Streichung der Apothekergehilfen berief man sich lediglich darauf, dafs für diese durch einen allgemeinen Pensionsverband der Interessenten selbst gesorgt werde, während man sonst die Selbsthilfe doch wenigstens nur subsidiär gelten läfst; die zweite Streichung dagegen ist deshalb berechtigt, weil jene Personen ohnedies als Hausindustrielle versicherungspflichtig gemacht werden können und als selbständige Gewerbetreibende bis zur Einführung einer allgemeinen Handwerkerkrankenversicherung überhaupt nicht unter das Gesetz fallen.

Die zweite Gruppe der neuen Bestimmungen des abgeänderten Krankenversicherungsgesetzes betrifft das Verhältnis der staatlich organisierten Orts- beziehungsweise Gemeindekrankenkassen zu den freien Hilfskassen der Arbeiter beziehungsweise zu anderen staatlichen Versicherungszweigen. Es wird allgemein angenommen, dafs der Wunsch der verbündeten Regierungen, das Übergewicht der staatlich organisierten Kassen über die freien Arbeiterkassen zu verstärken, sogar hauptsächlich der Vater der Novelle von 1890 gewesen sei. Die Begründung der letzteren beglaubigt diese Annahme. Sie beschäftigt sich in ihrem allgemein orientierenden Teile fast ausschliefslich mit dem Verhältnis der staatlich organisierten Kassen zu

den freien Hilfskassen und versucht dabei den Nachweis für die Behauptung zu erbringen, dafs die freien Hilfskassen Minderleistungen gegenüber den staatlich organisierten Kassen aufzuweisen hatten. Namentlich liege in der Gewährung der Krankenunterstützung in barem Gelde, welche die freien Hilfskassen als Eigentümlichkeit bewahrt haben, „für viele Versicherte ein Anreiz, sich dem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse durch Eintritt in eine Hilfskasse zu entziehen, um sich unter Verzicht auf die freie ärztliche Behandlung und Arznei eine höhere Geldunterstützung zu sichern." Dieser „Verzicht" dürfe jedoch auf keine Weise gefördert, sondern müsse erschwert werden. Deshalb müsse die blofse Barunterstützung der freien Hilfskassen wegfallen und auch für diese Organisationen die Vorschrift getroffen werden, dafs sie neben einem Krankengelde Arzt und Arznei in natura zu liefern hätten, wie die staatlich organisierten Kassen. Ferner müsse dem Bestreben der freien Hilfskassen, ihre Leistungen durch Verlegung ihres Sitzes in Orte mit geringen ortsüblichen Taglohnsätzen, nach denen sich bisher das Minimalausmafs ihrer Unterstützung zu richten hatte, durch die Bestimmung entgegengewirkt werden, dafs sich das Minimalausmafs der Unterstützung nach dem Taglohnsatze am Aufenthaltsorte des Unterstützten, nicht des Kassensitzes richte. Und endlich müsse für Mitglieder freier Hilfskassen, die bisher von jeder weiteren Meldepflicht befreit waren, „die Möglichkeit auch der Zwangskasse anzugehören" besser offengehalten werden; es empfehle sich daher, „das Verhältnis so zu regeln, dafs die Ausschliefsung der Mitglieder freier Hilfskassen von der ihrer Beschäftigung entsprechenden Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse nur auf ihren Antrag eintrete", das heifst, dafs jedes Hilfskassenmitglied ohne diesen Antrag ipso jure Zwangskassenmitglied werde und mindestens ein Jahr bleibe, da der Austritt aus den Zwangskassen nur am Ende des Jahres möglich ist. Von diesen drei Vorschlägen des Regierungsentwurfes ist nur der letzte nicht in das neue Gesetz übergegangen. Trotzdem eine Verlegung des Sitzes freier Hilfskassen an einen Ort mit besonders niedrigen Taglohnsätzen aus gewinnsüchtiger Absicht nur für einige wenige Ausnahmefälle nachgewiesen werden konnte, während gerade die gröfsten zentralisierten Hilfskassen ihren Sitz in Städten wie Hamburg, Bremen, Berlin usw. mit sehr hohen Taglohnsätzen haben, wurde als gesetzlicher Mafsstab für die Berechnung der Mindestleistung freier Hilfskassen der Taglohnsatz am Aufenthaltsorte des Unterstützten aufgestellt (§ 75, al. 1), woraus für die freien Hilfs-

kassen eine weit verwickeltere Berechnung der von ihnen zu leistenden Minimalsätze entsteht. Viel wichtiger aber noch war die Annahme des Vorschlags, den letzten Satz des § 75 zu streichen, nach welchem „Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, diese Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Taglohns genügen». Die Barunterstützung der freien Hilfskassen wurde also beseitigt, trotzdem dieselben nachwiesen, dafs der durchschnnittliche Betrag der Unterstützung, welchen sie für den Krankheitstag aufwendeten, bis zuletzt ebenso 2 M. betrug, wie bei den bestorganisierten Zwangskassen, bei den Ortskrankenkassen, trotzdem sich nur 35 Prozent der freien Kassen auf blofse 13wöchige Unterstüstung beschränkten, gegen 80 Prozent bei den Ortskrankenkassen, trotzdem die Verwaltungskosten der freien Kassen 9,5 Prozent der ordentlichen Ausgaben gegen 10,7 Prozent bei den Ortskrankenkassen betrugen (vgl. Monatshefte zur Statistik des deutschen Reiches, Jahrgang 1890). Mit der Aufstellung der Vorschrift, dafs auch freie Hilfskassen ärztliche Behandlung und Arznei in natura liefern müssen, ist für diese Kassen auch das System der Zwangsärzte in gröfserer oder kleinerer Anzahl notwendig geworden, weil keine Kasse jede beliebige Arzt- und Apothekerrechnung bezahlen kann. Den Versicherten mufs also ein bestimmter Kreis von Ärzten und Apotheken zur Benutzung vorgeschrieben werden, und die staatlich organisierten Kassen sind hierin so weit gegangen, im einseitigen Interesse ihrer Finanzen ihre Ärztestellen gewissermafsen zur Submission an den Mindestbietenden auszuschreiben, eine möglichst geringe Zahl vonÄrzten anzustellen, diesen wiederum Vorschriften beziehungsweise billiger Rezeptur zu machen (vgl. hierzu neuestens die „Erhebungen der Ärztekammer über den Stand der Krankenkassen in der Provinz Hessen-Nassau“, mitgeteilt im „Correspondenzblatt für die Ärzte der Provinz Hessen-Nassau“, Frankfurt a. M., 1892, Nr. 13), dadurch die Krankenpflege aufs äufserste zu degradieren und die freie Wahl eines Vertrauensarztes durch den Patienten so gut wie illusorisch zu machen — Nachteile, die unter dem Barunterstützungssystem der freien Kassen ganz ausgeschlossen waren, weil sich dort jeder Unterstützte für das höhere Krankengeld nach Belieben selbst seinen Arzt suchen konnte und Fälle, in denen die Aufsuchung ärztlicher Hilfe dem Gelde zuliebe unterlassen wurde, nicht nachgewiesen sind. Dazu kommt, dafs die zentralisierten freien Hilfskassen nunmehr wegen jedes verstreuten Mitgliedes im Falle der Erkrankung desselben mit Arzt und Apotheke

am Wohnsitze des Erkrankten in Unterhandlung treten müssen. Zu der Zeit, da diese Zeilen niedergeschrieben werden (Ende Mai), wogt angesichts des Umstandes, daſs das im Interesse der Versicherten weniger willkommene System mit seinen vielen büreaukratischen Auswüchsen auch bei den freien Kassen zur Einführung gebracht werden muſs, der Kampf der Meinungen innerhalb der freien Kassen darüber hin und her, ob man die letzteren durch Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorschriften als gleichberechtigte Einrichtungen neben den staatlich organisierten Kassen erhalten, oder auf die Gleichberechtigung verzichten, die Mitglieder auf den Eintritt in die Zwangskassen verweisen und die freien Kassen nur als Zuschuſskassen weiterverwalten soll. Für die Erhaltung der Gleichberechtigung wird der Vorzug der reinen Selbstverwaltung, die Möglichkeit des Beitritts selbständiger Berufsgenossen und der Rücksichtnahme auf beschäftigungslose Mitglieder, die mit ihren Beiträgen nicht nachkommen können, der freien Ärztewahl sowie der humaneren Behandlung der Mitglieder überhaupt angeführt, während für den massenhaften Eintritt in die Zwangskassen und die Aufgabe der Gleichberechtigung freier Hilfskassen die Notwendigkeit gröſserer Einfluſsnahme auf die Zwangskassenverwaltung und die Arbeiterversicherung überhaupt, sowie die geringeren Beiträge der Zwangskassen, bedingt durch den Unternehmerszuschuſs, und die mindestens gleich hohen Geldleistungen geltend gemacht werden. Kongresse der Hirsch-Dunckerschen, sowie ein solcher der zentralisirten freien Hilfskassen haben sich für die Verteidigung der Gleichberechtigung freier Hilfskassen ausgesprochen und einen mehr oder weniger engen Zusammenschluſs der Einzelkassen zur Überwindung der Schwierigkeiten angeraten. Daneben werden Auflösungsbeschlüsse einzelner Kassen bekannt, und es fehlt nicht an Stimmen, die immer wieder zur Aufgabe der Gleichberechtigung mahnen. Wenn es freilich richtig ist, daſs bei der Hilfskasse des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter schon 1888 von rund 14 500 Mitgliedern 10 000 zugleich Zwangskassen angehörten, und wenn man beobachtet, wie langsam sich die Mitgliederziffer der freien Hilfskassen (von 730 722 im Jahre 1885 auf 810 445 im Jahre 1890) gegen diejenige der staatlich organisirten Ortskrankenkassen z. B. (von 1.5 Millionen im Jahre 1885 auf 2.7 Millionen im Jahre 1890) unter dem büreaukratischen Drucke der letzteren entwickelte, so spricht die gröſsere Wahrscheinlichkeit für das allmähliche Überströmen der freien Hilfskassenmitglieder in die Zwangs-

kassen und für das Fortbestehen der Hilfskassen als blofser Zuschufskassen. Das neue Krankenversicherungsgesetz dürfte den letzten Anstofs zur Vollendung dieser Entwicklung durch seinen tiefen Eingriff in die Selbstverwaltung der freien Kassen gegeben, damit aber gleichzeitig den Sauerteig beschafft haben, der für die Gährung in den staatlichen Krankenkassen sorgt und ihre Reform im Sinne der Arbeiter vorbereitet.

Wenn oben bei dieser Gruppe neuer Vorschriften noch solche genannt wurden, welche die Anpassung des Krankenkassensystems an andere staatliche Versicherungszweige bezwecken, so waren damit die neuen Paragraphen 76a—d gemeint, welche den Unfallberufsgenossenschaften das Recht geben, die Lohnnachweisungen der Krankenkassen zwecks Kontrole ihrer eigenen nachzusehen, sowie die Heilung solcher Kranken, die durch einen Unfall verletzt worden sind und bisher in den ersten 13 Wochen lediglich von den Krankenkassen verpflegt wurden, selbst in die Hand zu nehmen. Den Unfallberufsgenossenschaften soll damit die Möglichkeit verschafft werden, durch eigene Pflege die spätere Erwerbsfähigkeit des Verletzten, für deren Minderung sie ja aufkommen müssen, so weit als irgend angängig wieder herzustellen, während bei den Krankenkassen mehr das Moment der möglichst schnellen äufseren Heilung ausschlaggebend ist. Die Berufsgenossenschaften haben für die Übernahme der Pflege solcher Verletzter nur den Anspruch auf das Krankengeld derselben. Es wird von einem gewissen Interesse sein, zu verfolgen, wie dieser Versuch einer mehr organischen Verbindung zwischen Kranken- und Unfallversicherung gelingt.

Die letzte Gruppe neuer Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes wird von Paragraphen gebildet, die organisatorische Reformen im Betriebe der staatlichen Kassen möglich machen wollen beziehungsweise direkt vorschreiben. Die Leistungen der staatlich organisierten Kassen sind gegen früher zunächst in § 5, al. 2 dahin erweitert, dafs, falls die Krankheit nicht von Anfang an mit Erwerbsunfähigkeit verknüpft war, erst der Beginn der Erwerbsunfähigkeit mafsgebend für den Lauf der 13 wöchigen Minimalunterstützung ist. Die Kassen können künftig die bisherige dreitägige Karenzzeit für die Zahlung des Krankengeldes beseitigen und das Krankengeld nicht blofs für alle Arbeitstage, sondern für alle Krankheitstage, also auch für Sonn- und Festtage zahlen (§ 6a, Ziffer 4), sowie auf Antrag des Versicherten dessen nichtversicherungspflichtigen Familienangehörigen

freie ärztliche Behandlung und Arznei gewähren (§ 6a, Ziffer 5), wofür freilich auch besondere Zusatzbeiträge erhoben werden müssen (§ 9, al. 1). Der gesetzliche Reservefonds ist jetzt richtiger nach der durchschnittlichen Jahres a u s g a b e der letzten drei Jahre zu berechnen, statt wie bisher nach der durchschnittlichen Jahres e i n n a h m e. Zu § 20, Ziffer 2 ist der Vorschlag der Regierung, nur eheliche Wöchnerinnen zu unterstützen, glücklicherweise n i c h t durchgedrungen, vielmehr die Minimalunterstützungszeit für alle Wöchnerinnen von 3 auf 4 Wochen beziehungsweise auf diejenige Zeit erhöht worden, für welche nach § 137, al. 5 der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 die Beschäftigung durch ärztliches Zeugnis als unzulässig erklärt wird (fünfte und sechste Woche nach der Niederkunft). Dafür ist die Unterstützung — wenn es sich nicht um besondere Erkrankungen handelt — auf das blofse Krankengeld und der Anspruch auf solche Wöchnerinnen beschränkt, welche der Kasse schon eine bestimmte Zeit angehören. Durch Al. 3 desselben Paragraphen ist die Ungerechtigkeit beseitigt, dafs die Kassen für jemand, der 13 Wochen eine Unterstützung bezog, aber darüber hinaus krank und erwerbsunfähig blieb, deshalb keine neue Kassenmitgliedschaft erwerben konnte und schliefslich an derselben Krankheit starb, kein Sterbegeld zu zahlen brauchten. Die Einrichtung besonderer Gefahrenklassen für die Beiträge wird durch eine neue Alinea 3 des § 22 Ortskrankenkassen gestattet, welche für verschiedene Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind. Zeitungsnachrichten zufolge beabsichtigt z. B. die Ortskrankenkasse in Köln eine solche Einrichtung. Militärdienst und periodische Beschäftigungslosigkeit in einem Gewerbszweige, der diese durch seine Natur mit sich bringt, verhindern künftig nicht, dafs Versicherte bei Wiederaufnahme ihrer Beschäftigung in ihre vollen Rechte als alte Kassenmitglieder eintreten (§ 26, al. 2). Der § 34a wurde vom Reichstag eingeschoben, um dem Mifsstande zu steuern, dafs besoldete Beamte einen überwiegenden Einflufs auf die Ortskrankenkassenverwaltung gewinnen. Die Bildung von Kassen-v e r b ä n d e n ist durch Vervollständigung der Bestimmungen des § 46 nunmehr auch für die Gemeindekrankenkassen zugelassen und insbesondere die Errichtung von Rückversicherungsverbänden durch die neue Ziffer 4 gestattet worden, wodurch ein Anfang zu zweckmäfsiger Zentralisation in gröfserem Mafsstabe als bisher möglich wird. In §§ 52a und 82b ist nunmehr Vorsorge dafür getroffen, dafs bankerotte Unternehmer nicht mehr die Beiträge der Arbeiter

einkassieren und dann für ihren eigenen Nutzen verwenden können, statt sie an die Kasse abzuführen. Die neue Fassung des § 53 wird verhüten, dafs Unternehmer die Beiträge der Arbeiter statt bei jeder Lohnzahlung in einer gröfseren Summe für längere Zeit als die Lohnperiode abziehen. Eine grofse Lücke des bisherigen Gesetzes wird durch § 54a ausgefüllt, nach welchem im Falle der Erwerbsunfähigkeit keine Beiträge für die Dauer der Unterstützung zu entrichten sind und die Mitgliedschaft während der letzteren fortdauert. In den folgenden Bestimmungen werden die Verjährungsvorschriften vereinfacht und verdeutlicht. § 56a soll den Ärztezwang einigermafsen mildern; allerdings liegt die Entscheidung, gegen welche es kein Rechtsmittel gibt, lediglich in der Hand der Büreaukratie. Die neu hinzugefügten Absätze 2 bis 5 des § 73 bezwecken die vollständige Eingliederung der Innungskrankenkassen in die Reihe der staatlich organisierten sognannten Zwangskassen (das Nähere hierzu vgl. in den erläuternden Anmerkungen der trefflichen Taschenausgabe des neuen Gesetzes, die im Verlage des „Vorwärts“, Berlin, 1892, erschienen ist).

Damit sind die Hauptneuerungen des revidierten Krankenversicherungsgesetzes, welche organisatorische Fortschritte in dem sogenannten Zwangskassensysteme ermöglichen sollen, kurz bezeichnet. Keine wesentliche Abänderung haben leider erfahren die Bestimmungen, welche Geschlechtskranke usw. schlechter stellen, als andere Unterstützungsbedürftige und die dadurch nach der Ansicht ärztlicher Autoritäten in weitgehendem Mafse zur Verbreitung der Syphilis beitragen. Geblieben sind die buntscheckigen Bestimmungen über die Sonderexistenz der bei den Arbeitern sehr unbeliebten Bau-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, und gänzlich versäumt wurde bei der Revision des Gesetzes die Schaffung einer Reichszentralstelle für das gesamte Krankenversicherungswesen, die je länger je mehr eine administrative Notwendigkeit werden wird.

Für die Erfüllung aller dieser noch übrig gebliebenen Wünsche dürfte wohl der voraussichtliche Übertritt der bisher abseits stehenden Arbeiterelemente aus den freien Hilfskassen in die organisierten staatlichen Kassen schneller sorgen, als man es nach dem bisherigen Gang der Dinge hoffen konnte. Die gegen die freien Hilfskassen gerichteten Bestimmungen des neuen Gesetzes werden somit Wirkungen erzielen, die ihre Urheber schwerlich gewollt haben.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen:

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. (Reichs-Gesetzbl. S. 379.) (Reichs-Gesetzbl. S. 417.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen u. s. w. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Versicherungszwang.

§ 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,

2a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind. Wasser, Dampf, Gas, heifse Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschliefslich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Mafsgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesammten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die

Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

2. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
3. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
4. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, dafs sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,
5. auf Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach § 1 versicherungspflichtig sind,
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen der Ziffern 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2a. Die Anwendung der Vorschriften des § 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reiches oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers beziehungsweise der Zentralbehörde.

§ 2b. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie die unter § 1 Absatz 1 Ziffer 2 n fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach grofseren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Dasselbe gilt von anderen unter § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und § 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.

§ 3. Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

§ 3a. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,

2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,

b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Krankenkasse, welcher sie im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, die gesetzliche oder statutenmäfsige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 3b. Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im § 6 Absatz 2 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien und dergl.).

Die Bestimmungen des § 3a Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
einer Orts-Krankenkasse (§ 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59),
einer Bau-Krankenkasse (§ 69),
einer Innungs-Krankenkasse (§ 73),
einer Knappschaftskasse (§ 74)
angehören, tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Durch statutarische Bestimmung (§ 2) kann auch anderen nicht versicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeinde-Krankenversicherung gestattet oder das Recht des Bei-

tritts eingeräumt werden, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§ 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

§ 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) zu erheben.

§ 5a. Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, dafs einzelne Arbeiter an wechselnden Orten aufserhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.

Werden versicherungspflichtige Personen von einer offentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt, falls nicht nach Anhörung der betheiligten Verwaltungen und Gemeinden der weiteren Kommunalverbände von der höheren Verwaltungsbehörde etwas anderes bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

Für Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes (§ 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132).

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld, in Hohe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§ 6a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschliefsen:

1. dafs Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf

höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;

2. dafs Versicherte, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenreche bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie dafs Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. dafs Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlafst ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. dafs Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;
5. dafs Versicherten auf ihren Antrag die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind;
6. dafs die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, dafs Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7. An Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankbeit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des § 6a Absatz 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

§ 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird

von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Aenderungen der Festsetzung treten erst sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Festsetzung findet fur männliche und weibliche, für Personen über und unter sechszehn Jahren besonders statt. Fur Personen unter sechszehn Jahren (jugendliche Personen) kann die Festsetzung getrennt für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und fur Kinder unter vierzehn Jahren vorgenommen werden. Für Lehrlinge gilt die fur junge Leute getroffene Feststellung.

§ 9. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, solange nicht nach Mafsgabe des § 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlufsnahme in dieser Höhe zu erheben. In Fällen der Gewährung der im § 6a Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten besonderen Leistungen sind besondere von der Gemeinde-Krankenversicherung allgemein festzusetzende Zusatzbeiträge zu erheben.

Die Beiträge fliefsen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu fuhren. Ein Jahresabschlufs der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der hoheren Verwaltungsbehorde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§ 10. Ergiebt sich aus den Jahresabschlussen, dafs die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) erhoht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernde Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) zu ermäfsigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschliefsen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhohung oder Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlufsnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehorde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§ 11. Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründeten Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, solange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirk

ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§ 12. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschlufs eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfugung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedurfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 13. Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen (§ 9 Absatz 3) einer Gemeinde, dafs auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, dafs der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

§ 14. Eine auf Grund des § 12 oder des § 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschlufs des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschlufs erfolgt ist, durch diesen, falls sie von der höheren Ver-

waltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung ertheilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 15. Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung, oder Ermäfsigung der Beiträge mufs spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

C. Orts-Krankenkassen.

§ 16. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Vorschriften des § 5a finden auch hier Anwendung.

Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeufserung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 17. Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dies von Betheiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeufserung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen und im Ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehorde, durch welche die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen,

für welche die Errichtung einer Orts-Krankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§ 5 Absatz) nicht erheben.

§ 18. Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen mehr als einhundert, so kann die Errichtung einer Orts-Krankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§ 18a. Die Gemeinden sind berechtigt, Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse nicht besteht, einer bestehenden Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben, und nachdem den betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeufserung darüber gegeben worden ist, zuzuweisen. Die Zuweisung soll thunlichst an eine für verwandte Gewerbszweige oder Betriebsarten bestehende Orts-Krankenkasse erfolgen.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Zuweisung ausgesprochen wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

§ 19. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§ 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht vermöge ihrer Beschäftigung einer der in §§ 59, 69, 73, 74 bezeichneten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder auf Grund des § 49 Absatz 5 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nicht versicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Sind mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten zu einem Betriebe vereinigt, so gehören die in diesem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen derjenigen Orts-Krankenkasse an, welche für den Gewerbszweig oder die Betriebsart errichtet ist, in denen die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist. Im Zweifel entscheidet, nach Anhörung des Betriebsunternehmers, der Vorstände der betheiligten Kassen und der Aufsichtsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, dafs sie Mitglieder einer der im § 75 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§ 20. Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Mafs-

gabe zu bemessen ist, dafs der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;

2. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit;

3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark festgestellt werden.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbnifs besorgt. Ein etwaiger Ueberschufs ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschufs der Kasse.

§ 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

1a. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 38) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.

3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.

3a. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Rekonvalescenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvalescentenanstalt gewährt werden.

4. Die Wöchnerinnen-Unterstützung kann allgemein bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft erstreckt werden.
5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Enthindung die nach Ziffer 4 zulässige Unterstützung gewährt werden.
6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnifs stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkassen nicht ausgedehnt werden.

§ 22. Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) so zu bemessen, dafs sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäfsigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

Krankenkassen, welche die im § 21 Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten besonderen Leistungen auf Antrag gewähren, sind nach Bestimmung des Statuts befugt, für diese Leistungen von Kassenmitgliedern mit Familienangehörigen einen besonderen, allgemein festzusetzenden Zusatzbeitrag zu erheben.

Orts-Krankenkassen, welche für verschiedene Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen, wenn und soweit die Verschiedenheit der Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 23. Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe mufs Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlufsfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 24. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt oder wenn die Bestimmung über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen (§ 23 Absatz 2 Ziffer 1), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse im Widerspruch steht. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Mafsgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Kassenstatuts und etwaiger Abänderungen.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 25. Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§ 26. Für sämmtliche versicherungspflichtige Kassenmitglieder beginnt der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, dafs sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und dafs zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmäfsigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche einer Kasse vermöge der Beschäftigung in einem Gewerbszweige angehört haben, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie in Folge der letzteren ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, dafs das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt und dafs neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Monaten, das Eintrittsgeld den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

§ 26a. Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. dafs die Mitglieder verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen;
2. dafs Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie dafs Versicherten, welche durch eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäfsige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

2a. dafs Mitglieder, welche der gemäfs Ziffer 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschlufs der Generalversammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben;

2b. dafs die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;

3. dafs Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlafst worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. dafs Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. dafs auch andere als die in den §§ 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt;
6. dafs die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§ 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Ge-

nehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§ 27. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäfsigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, dafs für nicht im Bezirk der Krankenkasse oder eines für die Zwecke des § 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 errichteten Kassenverbandes sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatz bezeichneten Art an die Stelle der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Hohe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirk der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§ 28. Personen, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Betheiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.

§ 29. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäfsigen Unterstützungen, der statutenmäfsigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten durfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 30. Entstehen Zweifel daruber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 22 entspricht, so hat die hohere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizufuhren und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhohung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstutzungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 20) abhängig zu machen.

§ 31. Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (§ 51), nicht über zwei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungeu zu bemessen sind (§§ 20, 26a Ziffer 6), festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§ 20) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§ 20, 26a Ziffer 6), und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§ 32. Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§ 33. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, dafs die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschliefslich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, dafs die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäfsigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 21 und 31 eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläfst die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschliefsen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlufsfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen, letztere bis zur gesetzlichen Mindestleistung und unbeschadet der Vorschrift des § 26a Absatz 3, verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34. Die Kasse mufs einen von der Generalversammlung (§ 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach § 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnifs jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu er-

statten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dafs sie letzteren bekannt war.

§ 34a. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamtes steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschlufs der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§ 35. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und aufsergerichtlich und führt nach Mafsgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach aufsen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dafs die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 36. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlufsnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben mufs vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugnifs, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschufs prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlufsnahme über Abänderung der Statuten.

§ 37. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche grofsjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung mufs aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§ 38. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§ 51), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältnifs der von den Arbeitgebern aus eigenen

Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande sind geheim und werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dafs Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschliefsen sind.

§ 38a. Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen.

Die Arbeitgeber sind ferner berechtigt, zu Mitgliedern der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung und des Vorstandes Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

§ 39. Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

Haben die Arbeitgeber auf die ihnen zustehende Vertretung in der Generalversammlung oder im Vorstande verzichtet, so können sie diese Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

§ 40. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsafs-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsafs-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden usw.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäfsigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

Die Zentralbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren, sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Kreditanstalten widerruflich gestatten.

§ 41. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den

vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschlufs der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§ 42. Die Mitglieder des Vorstands, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäfsige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfufs bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 43. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Durch Beschlufs eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen betheiligten Personen zu einer Aeufserung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Betheiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 43a. Durch Beschlufs des weiteren Kommunalverbandes mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde oder, wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde können Klassen von Versicherungspflichtigen, für welche Orts-Krankenkassen nicht bestehen, einer bestehenden gemeinsamen Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben und nachdem Vertretern der betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeufserung gegeben worden ist, zugewiesen werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Zuweisung genehmigt oder angeordnet wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 44. Unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde wird die Aufsicht über Orts-Krankenkassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als zehntausend Einwohnern errichtet sind, durch die Gemeindebehörden, bei allen

übrigen Orts-Krankenkassen durch die seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§ 45. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlafs anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

Solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäfsigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§ 46. Sämmtliche oder mehrere Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Kassen sich zu einem Verbande vereinigen zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteten,
2. der Abschliefsung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder, sowie zur Fürsorge für Rekonvalescenten,
4. der gemeinsamen Bestreitung der Krankenunterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesammtbetrages nicht übersteigenden Theil.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Mafsgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Verbandsstatuts durch einen von den Verwaltungen der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, solange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen. Im Falle der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers können durch das Verbandsstatut Bestimmungen über gemeinsame Verwahrung der Bestände der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen getroffen werden.

Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung am Schlusse jedes Rechnungsjahres nach dem Verhältnifs der im Laufe des Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge umgelegt werden.

Die Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen, welche dem Verbande angehoren, sind verpflichtet, auf Aufforderung des Verbandsvorstandes im Laufe des Rechnungsjahres diejenigen Vorschüsse zur Verbandskasse zu leisten, welche zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlich sind. Die Vorschüsse sind in Er-

mangelung anderweiter durch das Verbandsstatut getroffener Regelung nach dem Verhältnifs der im Laufe des zunächst voraufgegangenen Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge auszuschreiben und innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Ausschreibung einzuzahlen. Die im Laufe des Rechnungsjahres geleisteten Vorschüsse sind bei der am Schlusse desselben erfolgenden Umlegung zur Anrechnung zu bringen.

§ 46a. Ein nach § 46 Absatz 1 gebildeter Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Krankenkassen aufgelöst werden.

Jede Gemeinde-Krankenversicherung und Krankenkasse kann nach sechs Monate vorher erfolgter Aufkündigung mit dem Schlusse des Kalenderjahres aus dem Verbande austreten.

Soweit nicht durch das Verbandsstatut oder durch Uebereinkommen etwas anderes bestimmt ist, wird bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden einer der betheiligten Kassen von dem nach Deckung der Schulden verbleibenden Vermögen des Verbandes jeder ausscheidenden Kasse derjenige Antheil überwiesen, welcher auf sie nach dem Verhältnifs der im Laufe des letzten Kalenderjahres vereinnahmten Kassenbeiträge entfällt.

§ 46b. Durch die Zentralbehörde kann bestimmt werden, dafs und unter welchen Voraussetzungen bereits bestehende Vereinigungen von Gemeinde-Krankenversicherungen und auf Grund dieses Gesetzes errichteter Krankenkassen, welche Zwecke der im § 46 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Art verfolgen, die Rechte der auf Grund des § 46 errichteten Verbände haben.

§ 47. Die Schliefsung einer Orts-Krankenkasse mufs erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt;
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, dafs die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§ 20, 26a Ziffer 6), nicht gedeckt werden können, und eine weitere Erhöhung der Beiträge nicht auf dem im § 31 Absatz 2 vorgesehenen Wege beschlossen wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schliefsung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche, sofern sie auf Schliefsung einer Kasse gerichtet ist, von der Generalversammlung, sofern dadurch die Auflösung einer Kasse abgelehnt wird, von der Gemeindebehörde beziehungsweise der Generalversammlung nach Mafsgabe des § 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne erhebliche Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schliefsung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Findet eine solche Ueberweisung nicht statt, so ist der Rest

des Vermogens in der dem bisherigen Zweck am meisten entsprechenden Weise zu verwenden.

Die Verfugung über die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen, für welche die geschlossene oder aufgelöste Kasse errichtet war, an andere Krankenkassen oder die Gemeinde-Krankenversicherung, sowie uber die Vertheilang oder Verwendung des Restvermogens wird von der hoheren Verwaltungsbehorde getroffen. Gegen diese Verfugung steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehorde zu. Die Beschwerde hat, soweit es sich um die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen handelt, keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere aufserordentliche Hülfsquellen gesichert ist.

Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§ 16, 17 oder 18a für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelost werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§ 43 oder 43a gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der betheiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde. Gegen die Verfugung, durch welche die Auflosnng oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehorde zu. Ueber die Verwendung und Vertheilung des Vermogens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen ist nach Mafsgabe des § 47 Absatz 4 bis 6 Bestimmung zu treffen.

§ 48a. Ergiebt sich, dafs einem Kassenstatut nach § 24 Absatz 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen. Der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im § 24 Absatz 1 bezeichneten Wege angefochten werden.

Unterläfst die Vertretung der Kasse, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschliefsen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlufsfassung anzuordnen nnd, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn die Vertretung der Kasse unterläfst, diejenigen Abänderungen des Kassenstatuts zu beschliefsen, welche durch endgültige, auf Grund der §§ 18a, 43a, 47 Absatz 6 erlassene Anordnungen erfordert werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§ 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59), Bau-Kranken-

kasse (§ 69), Innungs-Krankenkasse (§ 73), Knappschaftskasse (§ 74) angehört, noch gemäfs § 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden. Das Gleiche gilt bei Aenderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der im § 1 Absatz 4 bezeichneten Personen zur Folge haben.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Orts-Krankenkassen bestehen (§ 23 Absatz 2 Ziffer 1), bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Orts-Krankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Aenderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden.

Durch Beschlufs der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Kassenstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Absatz 1) abläuft, erstreckt werden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämmtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Theile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. Die Aufbringung der Kosten derselben erfolgt durch die betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen nach Mafsgabe des § 46 Absatz 3, 4.

§ 49a. Hülfskassen der im § 75 bezeichneten Art haben jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner. Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen.

Für Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die Anzeige von der örtlichen Verwaltungsstelle zu erstatten.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Hülfskasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer derselben, für die örtliche Verwaltungsstelle dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Aufsichtsbehörde hat die an sie gelangenden Anzeigen der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstande der Orts-Krankenkasse, welcher die in der Anzeige bezeichnete Person nach der in derselben angegebenen Beschäftigung anzugehören verpflichtet ist, zu überweisen.

§ 50. Arbeitgeber, welche der ihnen nach § 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlafsten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

§ 51. Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

Durch statutarische Regelung (§ 2) kann bestimmt werden, dafs Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§ 52. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschlufs andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wochentlich im Voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen. Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäfsige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

Durch Gemeindebeschlufs mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Kassenstatut kann bestimmt werden, dafs die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

§ 52a. Auf Antrag der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse kann die Aufsichtsbehörde widerruflich anordnen, dafs solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Theil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben.

Wird dies angeordnet, so sind die von solchen Arbeitgebern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen verpflichtet, die Eintrittsgelder sowie den auf sie selbst entfallenden Theil der Beiträge zu den festgestellten Zahlungsterminen selbst an die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einzuzahlen.

Die Anordnungen (Absatz 1) müssen diejenigen Arbeitgeber, für welche sie gelten sollen, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und sind diesen Arbeitgebern schriftlich mitzutheilen.

Die von solchen Anordnungen betroffenen Arbeitgeber sind verpflichtet, dieselben den von ihnen beschäftigten, in der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse versicherten versicherungspflichtigen Personen durch dauernden Aushang in den Betriebsstätten bekannt zu machen und bei jeder Lohnzahlung die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen darauf hinzuweisen, dafs diese die im Absatz 2 bezeichneten Beiträge selbst einzuzahlen haben.

Gegen die im Absatz 1 bezeichneten Anordnungen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§ 52b. Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen an Familienangehörige (§ 6a Absatz 1 Ziffer 5, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 21 Absatz 1 Ziffer 5, § 22 Absatz 2) finden die Vorschriften der §§ 51 und 52 keine Anwendung.

§ 53. Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäfsig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne dafs dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§ 58) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im § 49a vorgeschriebene Anzeige erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Theiles der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im § 52a bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechtigte Kasse abzuliefern.

§ 53a. Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) entschieden.

Die Vorschriften des letzteren Gesetzes finden auch auf Streitigkeiten zwischen den bezeichneten Personen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes Anwendung. Zur Entscheidung dieser Streitigkeit sind auch die auf Grund des § 80 jenes Gesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte zuständig.

§ 54. Ob und inwieweit die Vorschriften des § 49 Absatz 1 bis 3, § 51, § 52 Absatz 1 auf die Arbeitgeber der im § 2 Absatz 1 unter Ziffer 1 und 4 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Auf dem gleichen Wege kann bestimmt werden:

1. dafs für diejenigen Versicherten, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 4 erstreckt ist, sowie für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Beiträge und Unterstützungen statt nach dem ortsüblichen Lohne gewöhnlicher Tagearbeiter

(§ 8) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, festzustellen sind;

2. dafs die Arbeitgeber der im § 2 Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, sofern auf diese die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt ist, auch die Beiträge für die von diesen Gewerbetreibenden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

§ 54a. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 55. Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist. Rückständige Eintrittsgelder und Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen.

Die rückständigen Eintrittsgelder und Beiträge haben das Vorzugsrecht des § 54 Ziffer 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351).

Sofern nach Gemeindebeschlufs oder Kassenstatut der Einleitung des Beitreibungsverfahrens ein Mahnverfahren vorangeht, kann von Arbeitgebern, welche die Eintrittsgelder und Beiträge nicht zum Fälligkeitstermine eingezahlt haben, eine Mahngebühr erhoben und wie die Rückstände beigetrieben werden. Die Festsetzung des Betrages der Mahngebühr unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 56. Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozefsordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche er durch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 6a Absatz 2 oder § 26a Absatz 2 Ziffer 2a erlassenen Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§ 56a. Auf Antrag von mindestens dreifsig betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und § 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntnifs der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§ 57. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden

oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz, Vertrag oder letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 57a. Auf Erfordern einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche aufserhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Orts-Krankenkasse oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnortes dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese haben der unterstützenden Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts aufserhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder solange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann. Eines besonderen Antrages der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse bedarf es in diesen Fällen nicht.

Erfolgt die Erkrankung im Auslande, so hat der Betriebsunternehmer dem Erkrankten, sofern oder solange eine Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche der letztere von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Für die Erstattung der Kosten gilt in diesen Fällen als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

§ 57b. Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen oder zwischen Orts-Krankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, werden von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden.

Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten nur die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Entscheidung einzulegen.

Ergeht die Entscheidung dahin, dafs versicherungspflichtige Personen einer anderen Kasse, als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehoren haben, so ist in derselben der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das neue Versicherungsverhältnifs in Kraft tritt.

§ 58. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältnifs oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 57a Absatz 3 und über Erstattungsansprüche aus § 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Erstreckt sich der Bezirk der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse über mehrere Gemeindebezirke, so kann durch die Zentralbehörde die Entscheidung anderen Behörden übertragen werden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden.

Streitigkeiten über die im § 57 Absatz 2 und 3 bezeichneten Ansprüche, Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus § 3a Absatz 4, §§ 3b und 57a, ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach Zustellung derselben im Wege des Rekurses nach Mafsgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den betheiligten Kassen (§ 46) aus dem Verbandsverhältnifs werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidungen können binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Mafsgabe der Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Unterstützungsansprüche oder über Ansprüche eines Verbandes an die betheiligten Kassen (Absatz 1 und 3) ist vorläufig vollstreckbar.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§ 59. Krankenkassen, welche für einen der im § 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, dafs auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§ 60. Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt

wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeufserung darüber Gelegenheit zu geben.

§ 61. Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, konnen auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der hoberen Verwaltungsbehorde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§ 62. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der hoheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Hohe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 63. Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören vorbehaltlich der Bestimmungen des § 75 mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, dafs sie einer der im § 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§ 64. Die für Orts-Krankenkassen geltenden Bestimmungen der §§ 20 bis 42, 46 bis 46b, 48a und 49a Absatz 4 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§ 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhorung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.

3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des § 42 Absatz 2.
4. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des § 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
5. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des § 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§ 65. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäfsigen Eintrittsgelder und Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittliehen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Bestimmungen des § 52 Absatz 3 und der §§ 52a bis 53a, 54a bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen entsprechende Anwendung.

§ 66. Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§ 44, 45 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (§ 64 Ziffer 3), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§ 67. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder soweit eingeschränkt, dafs die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäfsigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§ 67a. Geht von mehreren Betrieben eines Unternehmers, für welche eine gemeinsame Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse besteht, einer in den Besitz eines anderen Unternehmers über, so scheiden die in diesem Betriebe beschäftigten Personen auf den Antrag eines der betheiligten Unternehmer aus der Kasse aus.

In diesem Falle erfolgt die Theilung der Vermögens der bisher gemeinsamen Kasse nach folgenden Bestimmungen:

1. Ergiebt sich nach Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und Deckung

der vor dem Zeitpunkte des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein überschiefsendes Vermögen, so ist der Theil desselben, welcher dem Verhältnifs der Zahl der ausscheidenden zur Gesammtzahl der bisherigen Kassenmitglieder entspricht, derjenigen Krankenkasse zu überweisen, welcher die in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten Personen fortan anzugehören haben.

2. Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so ist derselbe, falls der Antrag von dem Unternehmer des ausscheidenden Betriebes gestellt worden ist, von diesem in dem unter Ziffer 1 festgesetzten Verhältnifs zu decken.

Der Antrag auf Ausscheidung ist an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Ausscheidung stattzufinden hat, und entscheidet über die Vertheilung des Vermögens. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 67b. Bei Veränderungen in der Organisation einer öffentlichen Betriebsverwaltung kann auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde die Bezirke der für diese Verwaltung bestehenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen nach Anhörung der Kassenorgane anderweit festsetzen. Dabei finden die Vorschriften des § 67a Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 67c. Mehrere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers können mit Zustimmung ihrer Generalversammlungen zu einer Kasse vereinigt werden.

Die Vereinigung erfolgt durch Errichtung eines Kassenstatuts für die vereinigte Kasse nach Vorschrift des § 64 Ziffer 1 mit der Mafsgabe, dafs als Vertreter der beschäftigten Personen die Generalversammlungen der bestehenden Kassen gelten.

Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die vereinigte Kasse ins Leben tritt, gehen auf dieselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Kassen über.

§ 68. Die Kasse ist zu schliefsen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des § 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§ 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§ 61 Absatz 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläfst, für ordnungsmäfsige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schliefsung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im § 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schliefsung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des § 47 Absatz 5 entsprechende Anwendung. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schliefsung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

F. Bau-Krankenkassen.

§ 69. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine gröfsere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§ 70. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§ 71. Bauherren, welche der ihnen nach § 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im § 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 72. Die in Gemäfsheit des § 69 errichteten Krankenkassen sind zu schliefsen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläfst, für ordnungsmäfsige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im § 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im Uebrigen finden auf die in Gemäfsheit des § 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§ 63 bis 68 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs über die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schliefsung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen mufs. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des § 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des § 58 Absatz 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des § 71 und des § 57 Absatz 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des § 58 Absatz 2 Anwendung.

G. Innungs-Krankenkassen.

§ 73. Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften des § 19 Absatz 5, §§ 20 bis 22, 26 bis 33, 39 bis 42, 46, 46a, 46b, 48a Absatz 2, § 49a Absatz 4, §§ 51 bis 53a, 54a bis 58, 65 Absatz 2 Anwendung.

Wird für eine Innung nach Mafsgabe der vorstehenden Bestimmung eine Innungs-

Krankenkasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, soweit sie zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, in dieser Beschäftigung stehen, mit diesem Zeitpunkte, soweit sie später in diese Beschäftigung eintreten, mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungs-Krankenkasse.

Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Orts-Krankenkasse angehörten, mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungs-Krankenkasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

Mit dem Zeitpunkte, mit welchem versicherungspflichtige Personen Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, scheiden sie aus anderen auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kassen, welchen sie bis dahin vermöge ihrer Beschäftigung angehörten, aus.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine neuerrichtete Innungs-Krankenkasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

II. Verhältnifs der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§ 74. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Mafsgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäfsigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen die für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

Die Vorschriften des § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 56a und 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

§ 75. Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom $\frac{\text{7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125)}}{\text{1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54)}}$ errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Mafsgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Mafsgabe der §§ 6 und 7 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind. Die durch Kassenstatut begründeten Beschränkungen der Unterstützungsansprüche schliefsen die Befreiung nicht aus, wenn sie sich innerhalb der Grenzen der den Gemeinden nach § 6a gestatteten Beschränkungen halten.

Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hülfskasse an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederklasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde

zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von zwei Wochen. Die Meldepflicht des Arbeiters (§ 49 Absatz 1) beginnt in diesen Fällen erst mit dem Ablauf dieser zwei Wochen.

Mitgliedern einer eingeschriebenen Hülfskasse, welche zugleich der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehören, kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) ihres Beschäftigungsortes gewährt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Mitglieder solcher auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen Anwendung, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds den §§ 32, 33 entsprechende Bestimmungen enthält.

§ 75a. Den eingeschriebenen Hülfskassen, sowie den im § 75 Absatz 4 bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen ist auf ihren Antrag eine amtliche Bescheinigung darüber auszustellen, dafs sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 genügen.

Die Bescheinigung wird ausgestellt:

1. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinausreicht, von der Zentralbehörde,
2. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausreicht, von dem Reichskanzler.

Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

Tritt in dem Statut der Kasse eine Aenderung ein, so ist von Amtswegen zu prüfen, ob die Kasse den Anforderungen des § 75 auch ferner entspricht. Nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Bescheinigung von Neuem zu ertheilen oder zu widerrufen.

Die Bescheinigung und deren Widerruf sind in dem Falle zu 1 durch das für die amtlichen Bekanntmachungen der Zentralbehörde bestimmte Blatt, in dem Falle zu 2 durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§ 75b. Bei Streitigkeiten über die Befreiung eines Mitgliedes einer Hülfskasse von der Verpflichtung, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ist für die Entscheidung der Frage, ob die Kasse den Anforderungen des § 75 genügt, vorbehaltlich der Frage, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht, die auf Grund des § 75a ausgestellte Bescheinigung mafsgebend.

Der Nachweis der Bescheinigung wird durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts geführt, in welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt nach Jahrgang, Nummer und Seitenzahl angegeben ist.

§ 76. Die Bestimmungen der §§ 57 und 58 Absatz 2 finden auf die im § 75 bezeichneten Hülfskassen Anwendung.

J. Schlufs-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 76a. Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im § 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet den Behörden von Gemeinden und Armenverbänden, welche auf Grund der ihnen

obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen Versicherte unterstützt haben, auf Erfordern Auskunft darüber zu ertheilen, ob und in welchem Umfange diesen Personen gegen sie Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes zustehen.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im § 75 bezeichneten Hülfskassen sind ferner verpflichtet, den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften, sowie den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) bestehenden Versicherungsanstalten zu gestatten, zum Zweck der Ermittelung der von ihren Mitgliedern beziehungsweise den Arbeitgebern ihres Bezirks beschäftigten Versicherten und deren Beschäftigungszeit und Lohnhöhe durch Beauftragte von den Büchern und Listen der Kasse in deren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen.

Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung und der Kassenvorstände können zur Erfüllung der ihnen durch vorstehende Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafen bis zu zwanzig Mark angehalten werden.

§ 76b. Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im § 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern der Vorstand der Gemeinde oder der Krankenkasse nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer, für örtliche Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Hülfskassen dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet werden.

§ 76c. In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

Streitigkeiten aus diesem Verhältnifs werden, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach Vorschrift des § 58 Absatz 1, soweit sie zwischen der Berufsgenossenschaft und der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entstehen, nach Vorschrift des § 58 Absatz 2 entschieden.

§ 76d. Den Berufsgenossenschaften stehen in Beziehung auf die Anwendung der §§ 76a, 76b, 76c das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten.

§ 76e. Gegen die Strafverfügungen, welche auf Grund der im § 6a Absatz 2 und § 26a Absatz 2 Ziffer 2a zugelassenen Bestimmungen getroffen worden sind,

ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

Gegen die auf Grund der §§ 76a und 76b getroffenen Strafverfügungen ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

§ 77. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstutzungen, welche nach Mafsgabe des § 57 Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§ 78. Die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschufs befreit.

Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherten nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 78a. Bei der Berechnung einer in diesem Gesetze vorgesehenen Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereignifs fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Auf die Berechnung der Dauer der Krankenunterstützung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 79. Die Fristen und Formulare für die in den §§ 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrath festgestellt. Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§ 80. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliefsen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 81. Wer der ihm nach § 49 oder nach den auf Grund des § 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach § 49a obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§ 82. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§ 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder der Bestimmung des § 53 Absatz 3, oder dem Verbote des § 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 82a. Die Arbeitgeber sind befugt, die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben.

Sind die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die letzteren. Der Arbeitgeber ist neben denselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Für den Erstattungsanspruch aus § 50 haftet neben dem zur Anmeldung etwa verpflichteten Betriebsleiter oder Aufseher in allen Fällen auch der Arbeitgeber. Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesammtschuldner.

§ 82b. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 53 Lohnbeträge in Abzug bringen, diese Beträge aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder die berechtigte Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu schädigen, den letzteren vorenthalten, werden mit Gefängniss bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliefslich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 82c. Die auf Grund der §§ 81, 82, 82a verhängten Geldstrafen fliefsen derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse zu, welcher die betheiligte versicherungspflichtige Person angehört, in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 83. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (ausmärkische Bezirke) mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 und des § 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§ 84. Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Mafsgabe überlassen, dafs mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen, welche ausschliefslich für Betriebe des Reiches oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

§ 85 Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des § 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäfsigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheil der höheren Ver-

waltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 31 Absatz 2 erhöht werden.

Im Uebrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§ 24, 30 Anwendung.

§ 86. Für Kassen der im § 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des § 85 Anwendung.
2. Der statutenmäfsigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen (§ 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschlufs der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.
4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, dafs zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Revisionskasse mit der Mafsgabe vertheilt, dafs der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäfsigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§ 87. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134) wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels 1 §§ 141a, 141c, 141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, aufser Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) findet in Zuknnft auf die nnter die Vorscbriften der Abscbnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestebende Kassen dieser Art, welcbe als eingescbriebene Hülfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des § 85 Absatz 1 und 3 Anwendung.

§ 88. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlufsfassung über die statutarische Einfuhrung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst v. Bismarck.

Artikel 32 der Novelle. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Mafsnahmen handelt, sofort, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten aufser Wirksamkeit die Bestimmungen des § 4 Absatz 5 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hulfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), der § 15, 16, 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) und der §§ 134 Absatz 1, 135, 139, 140 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 15. Juni 1883, wie er sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt mit der Ueberschrift „Krankenversicherungsgesetz" bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**
von Boetticher.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM GESETZ, BETREFFED ABÄNDERUNG DER GEWERBEORDNUNG.[1])

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

Vom 11. März 1892.

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen uber die Beschäftigung von Arbeiteriunen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in deneu vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumeu, in denen eine aufsergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.
3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden,

[1]) Die vom 1. Juni 1891 datirende Novelle zur Gewerbeordnung, mit welcher die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung reformirt wurde, ist von mehreren neuen Verordnungen begleitet worden, die wir in Folgenden zum Abdruck bringen. Vgl. den Text des Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung im Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik, Bd. IV (1891) S. 346fg. und H. Herkner, Die Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung im Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik, Bd. V (1892) S. 221fg.

wenn durch ein Zeugnifs eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, dafs die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläfst.

Das ärztliche Zeugnifs ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden einschliefslich der Pausen nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschliefslich der Pausen sechsunddreifsig Stunden nicht überschreiten.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschliefslich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschliefslich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschliefslich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten.

   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen mufs mindestens eine halbe Stunde dauern.
3. Bei Tag- und Nachtbetrieb mufs wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, dafs für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

   Die Arbeit mufs in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten mufs eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.
6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Adends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2 und 3 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als sechs Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wochentlichen Arbeitszeit darf sechsunddreifsig Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in

die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschliefslich der Pausen nicht mehr als sechzig Stunden betragen.

   Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

   Die Dauer der Pausen mufs für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen mufs mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschliefslich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

5. Zwischen zwei Arbeitsschichten mufs eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben mufs dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

6. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Mafsgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnifs der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, dafs die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichnifs braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnifs eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

   Die Tabelle mufs mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, mufs daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mufs neben der nach § 138 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, ausser den Bestimmungen unter I, für Glas-

hütten der unter II bezeichneten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III bezeichneten Art die Bestimmungen unter III wiedergibt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 304) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, mit der Mafsgabe, dafs während der Uebergangszeit, während welcher auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 schulpflichtige Kinder in Glashütten noch beschäftigt werden dürfen, auf diese die Bestimmungen unter Ziffer 12 der Bekanntmachung vom 23. April 1879 Anwendung finden.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.

Vom 11. März 1892.

Auf Grund des § 139n des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbestieb

erlassen:

I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäfsige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder unter vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechszehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§ 135 Absatz 3 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschliefslich der Pausen nicht mehr als sechzig Stunden betragen. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschliefslich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

   Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden müssen durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde, Schichten von längerer Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens ein und einer halben Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Werden mehrere Pausen gewährt, so mufs eine von ihnen mindestens eine halbe Stunde dauern.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten mufs eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiteu kommt bei der Berechnung der Gesammtdauer der wochentlichen Arbeitszeit in Aurechnung.
3. Während der Pausen für Erwachseue dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sehs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III. Für Drahtziehereieu, welche von deu unter II uachgelasseuen Ausnahmen Gebrauch machen, fiuden die Bestimmuugen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgendeu Mafsgabeu Auwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängeude Verzeichuifs der jungen Leute ist iu der Weise aufzustellen, dafs die in derselbeu Schicht Beschäftigteu je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichuifs braucht Angaben über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pauseu uicht zu enthalten. Statt desseu ist ihm eine Tabelle nach nachsteheudem Muster beizufügen, iu welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eiutraguugeu zu bewirken sind. Jede Tabelle mufs miudesteus über die letzteu vierzehn Arbeitsschichteu Auskunft geben. Aus der Tabelle mufs der Name desjeuigen, welcher die Eintragungen bewirkt hut, zu ersehen seiu.
3. In den Räumen, in denen junge Leute beschäftigt werden, mufs neben der nnch § 138 Absatz 2 auszuhäugenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit. Sie treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der iu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) verkündeteu Bestimmungen.

Berliu, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boettieher.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken.

Vom 17. März 1892.

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abäuderung der Gewerbeorduung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmuugen über die Beschäftiguug von Arbeiterinueu und jugendlichen Arbeiteru in Cichorienfabriken

erlassen:

I. In Cichorieufabriken darf Arbeiteriunen und jugeudlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betrieb sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung uicht gewährt uud der Aufenthult nicht gestattet werden.

II. In Cichorienfabriken mit Darrenbetrieb mufs in Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmung unter I wiedergieht.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Berlin, den 17. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.
Vom 17. März 1892.

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken

erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung:

1. Die erste Schicht darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen, die zweite Schicht nicht nach zehn Uhr Abends schliefsen, keine der beiden Schichten länger als acht Stunden dauern.

   Am Tage vor Sonn- und Festtagen darf die erste Schicht um vier Uhr Morgens beginnen, am nächsten Werktage die zweite Schicht um zwölf Uhr Abends schliefsen.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten mufs den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.
3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage heschäftigt werden, sofern die Art des Bestriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich hringt.

Wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gilt die Bestimmung unter Nr. I Ziffer 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnifs eines von der höheren Verwaltungs-

behörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, dafs die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläfst. Das ärztliche Zeugnifs ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Mafsgabe der Vorschriften unter I, II und III beschäftigt werden, mufs neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. Juli 1881 und vom 12. März 1883 verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Berlin, den 17. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln.

Vom 24. März 1892.

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln

erlassen:

I.

1. Arbeiterinnen dürfen
   auf Steinkohlenbergwerken:
   beim Hin- und Zurückfahren der Förderwagen zwischen Schacht und Ausstürzvorrichtungen,
   bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschen, beim Verladen der Steinkohlen,
   auf Zink- und Bleierzbergwerken:
   bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten,
   beim Transport der Erze zum Zweck der Um- und Verladung,
   auf Kokereien:
   beim Anfahren der Kohlen zu den Oefen,
   beim Einstampfen der Kohlen,
   bei Bedienung der Separationsvorrichtungen,
   beim Füllen, Verladen und Umladen des Koks in Körbe oder Wagen

beim Transport des Koks nach den Eisenbahnwagen, deren Beladung unmittelbar vor den Oefen stattfindet oder nach den mit Kokereien in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochöfen,

beim Stellen der Meiler,

auch fernerhin zur Nachtzeit und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage auch nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden.

2. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen darf weder in der Tagschicht noch in der Nachtschicht die Dauer von zehn Stunden überschreiten und mufs in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche nicht mehr als sechszig Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als sechszig Stunden fallen.

   Zwischen zwei Arbeitsschichten mufs eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

   Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, dafs die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

3. Die Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Förderbahnen müssen hell beleuchtet sein. Den Arbeiterinnen sind besondere abschliefsbare, in der kalten Jahreszeit erwärmte, zum Waschen, zum Umkleiden und zum Trocknen der Kleider geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Aufserdem müssen für sie getrennte Aborte mit besonderen Eingängen vorhanden sein.

4. Auf Arbeitsstätten, in welchen Arbeiterinnen nach verschiedenen Bestimmungen zur Nachtzeit beschäftigt werden, mufs neben der gemäfs § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 3 wiedergiebt. Ferner ist ein Verzeichnifs der Arbeiterinnen auszuhängen, welches die beiden Abtheilungen der je in der Tagschicht und in der Nachtschicht Beschäftigten getrennt aufführt.

5. Die Bestimmungen unter 1 bis 4 finden auf diejenigen Anlagen keine Anwendung, in welchen eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit den bei 1 bezeichneten Arbeiten zur Nachtzeit bisher nicht stattgefunden hat.

   Bei den unter 1 bezeichneten Arbeiten darf die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen auf den einzelnen Werken die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigten nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Mai 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

   Zur Beschäftigung in Tag- und Nachtschichten bei solchen Arbeiten dürfen Arbeiterinnen vom 1. Oktober 1893 ab nicht mehr neu aufgenommen werden.

II.

Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken tritt für diejenigen Arbeiterinnen über achtzehn Jahre, welche mit den unmittelbar mit

der Förderung der Kohlen oder Erze zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, der § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung mit der Mafsgabe aufser Anwendung, dafs zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden müssen und dafs die Beschäftigung im Ganzen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf.

Werden mehrere Pausen gewährt, so mufs eine derselben mindestens eine halbe Stunde betragen.

III.

1. Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche mit Arbeiten der unter Nr. I Ziffer 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung.
2. Die erste Schicht darf nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen, die zweite nicht nach zehn Uhr Abends schliefsen, in keiner der beiden Schichten darf die Beschäftigung länger als acht Stunden dauern.
3. Zwischen der zweiten und der sechsten Arbeitsstunde mufs den Arbeiterinnen eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.
4. Arbeiterinnen zwischen sechszehn und achtzehn Jahren dürfen in der vorstehend bezeichneten Weise nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnifs eines von der höheren Verwaltungsbehorde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, dafs die körperliche Entwickelung der Arbeiterin die Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit zuläfst.

   Das ärztliche Zeugnifs ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiterin beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen hat.
5. Auf Arbeitsstätten, wo Arbeiterinnen nach den Bestimmungen unter 1 bis 4 beschäftigt werden, mufs neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 4 wiedergiebt.
6. Die Gesammtzahl der nach Mafsgabe der vorliegenden Bestimmungen auf den einzelnen Werken beschäftigten Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten. Wegen der Nachweisung dieser Hochstzahl findet die Bestimmung in Nr. 1 Ziffer 5 Absatz 2 Anwendung.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1897, die Bestimmungen unter II und III bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien.

Vom 24. März 1892.

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien,

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.
2. Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine aufsergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

   Für Zuckerraffinerien kann von der Landes-Zentralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in diesen Räumen bis längstens zum 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint oder wenn die sofortige Durchführung des Verbots eine erhebliche Betriebseinschränkung zur Folge haben würde.

II. Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung:

1. Eine Beschäftigung während der Nachtzeit darf nicht auf den Zuckerböden und nicht beim Trocknen der Schnitzel, übrigens nur mit solchen Arbeiten stattfinden, welche für den Fortgang des kontinuirlichen Betriebes unentbehrlich sind.
2. Die Beschäftigung während der Nachtschicht darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und mufs in jeder Schicht durch mehrere Pausen unterbrochen sein, von denen eine mindestens eine Stunde beträgt.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf weder in den Tag- noch in den Nachtschichten innerhalb einer Woche mehr als fünfundsechszig Stunden betragen.

   Zwischen zwei Nachtschichten mufs eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

   Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

   Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, dafs die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

Der Schichtwechsel darf nicht in die Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens fallen.

3. Die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen darf in Rohzuckerfabriken sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Juni 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

   In Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien dürfen vom 1. April 1894 ab nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 ab nur noch ein Drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.

4. Die Arbeitsräume und Verkehrsstellen (Treppen, Gänge, Wege, Höfe u. s. w.) müssen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein, die Arbeitsräume müssen einen ausreichenden Luftraum haben, mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen und in der kalten Jahreszeit erwärmt sein.

5. Den Arbeiterinnen müssen gesonderte, angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Ankleide- und Waschräume, während der Pausen angemessen eingerichtete und sauber eingerichtete Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit erwärmt werden.

   Auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde sind den Arbeiterinnen Einrichtungen zur Herrichtung von Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

   Während der einstündigen Pause darf den Arbeiterinnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn in denselben während der Zeit der Betrieb ruht.

6. Die Bedürfnifsanstalten müssen für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen versehen sein und für die Zahl der Arbeiter ausreichen.

   Sie müssen nebst ihren Zugängen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein und von den in warmen Räumen beschäftigten Arbeitern ohne besondere Erkältungsgefahr erreicht werden können.

7. Für die in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen ist ein Verzeichnifs in der Weise aufzustellen, dafs die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abtheilung bilden. Das Verzeichnifs mufs die Angabe der Arbeitstage, des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Pausen enthalten und ist in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigt werden, an geeigneter Stelle auszuhängen.

8. In den unter 7 bezeichneten Räumen ist neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine besondere Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 7 wiedergiebt.

III. Die Bestimmungen unter I treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1. April 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

Vom 29. April 1892.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugnifs einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläfst. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise, wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschliefslich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschliefslich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit mufs in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen mufs mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der siebenten Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschliefslich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

   Bei Tag- und Nachtbetrieb mufs wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf fur junge Leute die Zahl der in die Zeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.
3. Zwischen zwei Arbeitsschichten mufs eine Ruhezeit von mindestens zwolf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor

Beginn oder nach Abschlufs der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt.

5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III. Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (I) mit folgenden Mafsgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnifs der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, dafs die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichnifs braucht eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnifs eine Tabelle beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. Die Tabelle mufs bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, mufs daraus zu ersehen sein.
3. In Räumen, in welchen junge Leute nach Mafsgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, mufs neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit. Sie treten am 1. Juni 1892 in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 303) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.

Vom 29. April 1892.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.,

erlassen:

I. In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. I Absatz 1 fallenden Art mufs in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 362), verkündeten Bestimmungen.

Dieselben haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

FRANKREICH.

DAS FRANZÖSISCHE GESETZ VOM 27. DEZEMBER 1890 ÜBER DEN ARBEITSVERTRAG UND DAS VERHÄLTNIS DER EISENBAHNGESELLSCHAFTEN ZU IHREN ANGESTELLTEN. [1]

VON

RAOUL JAY,
PROFESSOR AN DER RECHTSFAKULTÄT IN GRENOBLE.

Wie öfters hervorgehoben, ist das französische Zivilgesetzbuch fast stillschweigend über den Arbeitsvertrag, die Dienstmiete, hinweggegangen.[2] Diesem Vertrage wurden nur zwei Artikel gewidmet. Art. 1780 besagt, dafs man seine Dienste nur auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung vermieten dürfe. Diese Vorschrift soll die Wiederherstellung der Sklaverei oder der Leibeigenschaft auf dem Wege des Vertrages hindern und ist wohl ziemlich überflüssig und ohne praktisches Interesse.

Die im Art. 1781 aufgestellte Regel konnte der Vorwurf des Überflüssigen nicht treffen. Dagegen gab der Text desselben Anlafs zu ernsteren Ausstellungen. Einer ganz alten Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Parlaments von Paris entnommen, begründete er

---

[1]) Bei der Abfassung dieses Aufsatzes benutzte ich hauptsächlich den bemerkenswerten Artikel Sauzets: Etude sur le nouvel article 1780 du Code civil (Annales de droit commercial, Avril et Juin 1891), sowie Schaffhausers Kommentar zu dem Gesetze vom 27. Dezember 1890 (Lois nouvelles, 1. et 15. Mai 1891).

[2]) Vgl. insbesondere Glasson, le Code civil et la question ouvrière (Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques, 1886, I. semestre, p. 843.

thatsächlich die schreiendste Ungleichheit zwischen dem Arbeiter und seinem Arbeitgeber vor dem Gesetze insofern, als er bestimmte, dafs, wenn Streit entstände über den Betrag des Lohnes, über dessen Zahlung für das vergangene Jahr, sowie über die Abschlagszahlungen für das laufende, die Aussage des Dienstherrn als entscheidend angenommen werden müsse. Diese ungeheuerliche Vorschrift besteht heute nicht mehr. Sie wurde 1868 durch ein vom gesetzgebenden Körper fast einstimmig beschlossenes Gesetz aufgehoben.[1]

Seitdem vertrat die bedeutungslose Bestimmung des Art. 1780 für sich allein die gesamte besondere Gesetzgebung über die Dienstmiete.

Was veranlafste die Redaktoren des Code civil, die Verhältnisse und Wirkungen dieses Vertrages nicht ebenso eingehend zu bestimmen, wie sie es beim Kaufe, der Sachmiete usw. gethan? Nach Glasson[2] darf man sich über diese Lücke, „wie sie vom Standpunkte der Gegenwart vorhanden ist, nicht wundern: der freie und unabhängige Arbeiter ist eine ganz neue Erscheinung in unserer Gesellschaft. Erst in unseren Tagen hat die gewerbliche Thätigkeit eine erstaunliche Ausbildung erfahren und wahrhaft aufserordentliche Fortschritte verwirklicht. Vergleicht man diese moderne Industrie mit jener der früheren Jahrhunderte, so läfst sich ohne Übertreibung sagen, dafs sich letztere fast noch in der Kindheit befunden hat. Andererseits waren überall, wo man Arbeiter beschäftigte, diese wie die Arbeitgeber zu Genossenschaften vereinigt, deren Ordnungen die Verhältnisse der Arbeiter zu den Arbeitgebern regelten... Unter dem Konsulat, nach dem Sturm der Revolution, und während des Kaiserreichs mit seinen fortwährenden Kriegen war es der Industrie unmöglich, sich auf neuen Grundlagen zu organisieren. Zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestand noch keine feststehende Gewohnheit. Bei dem Mangel an Präzedenzfällen und bei der Verschiedenheit des geltenden Rechtes übergingen die Verfasser des Code civil die Arbeiter fast mit völligen Stillschweigen." Diese Erklärung ist vielleicht teilweise richtig. Aber liefse sich nicht auch annehmen, dafs die Gesetzgeber von 1804, wenn sie die Festsetzung der Wirkungen des Arbeitsvertrages dem gemeinen Recht, den allgemeinen Regeln über die Verträge überliefsen, sich streng an die wirtschaftlichen Grundsätze anlehnten, von denen offenbar schon die

[1] Gesetz vom 2. August 1868.

[2] a. a. O. p. 844.

gesetzgebende Nationalversammlung von 1789 völlig durchdrungen war, und nach welchen die Arbeit eine Ware ist, wie jede andere. Wie nun dem auch sei, jedenfalls hatte das Schweigen des Gesetzgebers verschiedene bedauerliche Folgen. Eine derselben beschäftigte anscheinend seit einigen Jahren Alle, welche sich die Vervollkommnung des Arbeitsrechtes zur Aufgabe machen, im besonderen Maße.

In Ermangelung jeder einschlägigen gesetzlichen Bestimmung stellte die Rechtsprechung das Prinzip auf, daß, wenn der Vertrag ohne Festsetzung der Dauer abgeschlossen (was in der Industrie zumeist der Fall), er durch den Willen einer der Parteien jederzeit aufgehoben werden kann. Der Arbeiter kann somit ohne Gründe entlassen werden. Daher hatte der Entlassene ein Recht auf Schadenersatz nur, „wenn ein gegenteiliger Brauch bestand, oder wenn die Schuld des Dienstherrn sich aus gewissen Umständen ergab, oder wenn endlich und vor allem die ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingungen des Vertrages einer Auflösung ohne Entschädigung widersprechen". Mit diesen kurzen Worten zeichnet M. Cuvinot in seinem Bericht an den Senat vom 25. Juni 1885 [1]) die Rechtsprechung des Kassationshofes. Der Kassationshof hielt an dem Grundsatze fest, daß die Gerichte nicht zu untersuchen hätten, ob die Entlassung begründet sei oder nicht.

Besonders hart konnte die Anwendung dieser Rechtsprechung für die Angestellten der Eisenbahngesellschaften werden. In seinem Berichte an die Abgeordnetenkammer, [2]) schrieb Poincaré : „Der Beamte, welcher die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und sich bei einer Gesellschaft hat anstellen lassen, geht keinen Vertrag von einem Tag zum andern ein. Wenn er auch keine bestimmte Zeit ausmacht, so liegt es doch sicher ebensosehr in seiner Absicht, wie in jener der Gesellschaft, einen Vertrag von langer Dauer einzugehen. Der Beamte verpflichtet sich zur regelmäßigen Thätigkeit. Er unterwirft sich vielfachen Anstrengungen und Gefahren, er beugt sich dem drückenden Zwang einer strengen Disziplin, aber er trachtet andererseits nach einer gesicherten und dauernden Anstellung und nach der Aussicht auf eine Alterspension." Die Gesellschaften thaten übrigens ihr Möglichstes, keinerlei Gewohnheit entstehen zu lassen, welche man ihnen hätte entgegensetzen können. Sie gewähren im

---

[1]) Annales du Sénat — Documents parlementaires de la session ordinaire de 1885, p. 259.

[2]) Erstattet in der Sitzung vom 29. Dezember 1888.

allgemeinen dem entlassenen Beamten eine Entschädigung, gestehen ihm aber keinerlei Rechte zu.[1]) Es lag nun der Gedanke nahe, dafs infolge des Monopols, dessen sich die Eisenbahngesellschaften erfreuen, sowie infolge ihrer engen Beziehungen zum Staate die gesetzgebende Gewalt besondere Gründe und ein besonderes Recht habe, die Wirkungen des zwischen den Gesellschaften und ihren Angestellten geschlossenen Vertrages zu regeln.

Am 21. Dezember 1882 nahm die Abgeordnetenkammer in zweiter Beratung einen Gesetzentwurf in folgender Fassung an: „Die Übereinkunft, durch welche die Eisenbahngesellschaften und -Verwaltungen die Dienste ihrer fest angestellten Beamten (Agents commissionés) mieten, darf von einem der vertragsschliefsenden Teile ohne gerechte Gründe nur unter der Bedingung aufgehoben werden, dafs dem andern Teil der ihm hieraus entstehende Schaden ersetzt wird." Die Eisenbahn-Beamten und -Arbeiter, welche Mitglieder von Pensions- und Hilfskassen sind, waren in einem der folgenden Paragraphen den Agents commissionés gleichgestellt.

Der Senat verweigerte die Annahme des von der Abgeordnetenkammer beschlossenen Entwurfes. Er sträubte sich gegen den Gedanken einer besonderen Gesetzgebung für die Beamten der Eisenbahngesellschaften. Die von der Kammer beschlossenen Bestimmungen ersetzte er durch neue, bestimmt, in allgemeiner Form die Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag zu ändern und den Artikel 1780 des Code civil zu ergänzen.

In ihrer ferneren Beratung im April 1889 vereinigte die Abgeordnetenkammer die allgemeinen und die besonderen Bestimmungen zur Regelung der Verhältnisse der Eisenbahnbeamten in einem Entwurfe. Der Senat aber verwarf beharrlich die besonderen Bestimmungen (Juli und November 1890). Die Kammer gab nach.

Das Gesetz vom 27. Dezember 1890 enthält allerdings in seiner endgültigen Fassung einen Artikel 2, der allein auf die Eisenbahngesellschaften Anwendung findet. Indessen beschränkt sich dieser Artikel auf die Anordnung, dafs die Eisenbahngesellschaften und -Verwaltungen innerhalb Jahresfrist die Statuten ihrer Pensions- und Hilfskassen dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen haben. Nach den Erklärungen der Kammerberichterstatter wäre diese Bestimmung heute von keinem besonderen Interesse mehr, da die Gesellschaften seit einigen Jahren die Statuten ihrer Pensions- und

---

[1]) Schafhauser a. a. O. p. 339.

Hilfskassen im liberalen Sinne abgeändert hätten. Man sieht anderseits nicht recht ein, was es mit der Bestätigung des Artikel 2 des neuen Gesetzes auf sich hat.

Welche Tragweite haben ferner die in Artikel 1 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, die dem Text des Artikels 1780 Code civil hinzugefügten Paragraphen?

Die Beantwortung der Frage ist nicht leicht. Die Urheber des Gesetzes selbst waren sich durchaus nicht über dessen wahren Sinn einig. Sie gaben dies teilweise offen zu. Einige Tage noch vor der endgültigen Abstimmung über das neue Gesetz sagte Tolain im Senat: „Ich bin mir durchaus nicht ganz klar über die möglichen Folgen des uns vorliegenden Gesetzes. Es liegt dies vielleicht an einer Unzulänglichkeit meiner Geisteskräfte, aber mir erscheint das alles — ich bitte die Ausdrücke, deren ich mich bedienen werde, nicht in üblem Sinn zu nehmen — mir erscheint das alles, offen gestanden, unklar, zweideutig, unbestimmt, und geeignet zu irgend welcher Auslegung.“[1])

Man darf mit Recht besorgen, dafs diese Unklarheit Täuschungen und Hoffnungen erregt, die binnen kurzem grausam vernichtet werden dürften. Schon heute scheint mir zweifellos, dafs selbst im Parlament Leute, die doch mit der Vorbereitung des Gesetzes vom 27. Dezember 1890 ganz besonders zu thun hatten, nichtsdestoweniger seltsamerweise im unklaren über die Folgen sind, welche es haben mufs.

Am 4. Dezember 1890 wurde im Senat über den von der Kammer angenommenen Antrag Bovier-Lapierre verhandelt, nach welchem die Angriffe auf die Freiheit der gewerblichen Fachvereine oder Hindernisse, die ihrer Thätigkeit in den Weg gelegt werden, mit Gefängnis und Geldstrafe zu ahnden sind. Tolain verlangte Vertagung der Beratung und führte aus, dafs die Abänderungen des Artikels 1780 Code civil die Gründer und Leiter von gewerblichen Fachvereinen hinlänglich schützen würden. Nachdem die Vertagung beschlossen, erhielt Trarieux einige Wochen darauf den Auftrag, einen neuen Bericht über den Antrag Bovier-Lapierre auszuarbeiten. In diesem Berichte ist die von Tolain aufgestellte Behauptung weiter entwickelt.

„So wird,“ schreibt Trarieux, „durch das neue Prinzip in Artikel 1780 Code civil die Frage, welche aus dem Antrage Bovier-Lapierre sich ergeben könnte, völlig gelöst. Ein Arbeitgeber könnte fortan

[1]) Sitzung des Senats vom 27. November 1890.

einen seiner Arbeiter ebensowenig aus dem Grunde entlassen, dafs er einem Fachvereine angehöre, als wegen seiner politischen oder religiösen Anschauungen. Hierin liegt das hohe sittliche und freiheitliche Prinzip einer Reform, deren Bedeutung lange Zeit verkannt wurde, und welche in der uns heute beschäftigenden Frage nutzbringende und praktische Anwendung erfährt."[1])

Nach unserer Meinung sind Tolain und Trarieux im Irrtum. Trotz der verschiedenen entgegengesetzten Beteuerungen, welchen man in den Materialien des Gesetzes vom 27. Dezember 1890 begegnet, glauben wir nicht, dafs es dem Richter gestattet, dem ohne gerechten Grund entlassenen Arbeiter Schadenersatz zuzusprechen.

Wie wir gesehen haben, wollte die Kammer der Abgeordneten, dafs die Übereinkunft zwischen den Eisenbahngesellschaften und ihren Beamten ohne gerechten Grund nur unter Entschädigung des entstandenen Nachteils aufgehoben werden könne. Der Senat indessen weigerte sich, diesen Weg einzuschlagen. So gestattet nach der meines Erachtens sehr richtigen Folgerung Sauzets der neue Artikel 1780 schliefslich eine Schadenersatzklage nur, wenn das Opfer der Vertragsaufhebung, abgesehen von dem entstandenen Nachteil, nachweisen kann, dafs dem Urheber der Aufhebung eine Schuld trifft. Diese Schuld kann bestehen „sowohl in der Verletzung eines Herkommens oder einer ausgesprochenen oder stillschweigenden Bedingung des Vertrages, als, abgesehen von diesen Fällen, in dem Willen, den Nachteil, gemäfs Artikel 1382 des Code civil, zu verursachen." Demselben Autor zufolge würde aber der Beweis, dafs der Vertrag ohne gerechten Grund aufgehoben worden, zur Feststellung des Willens, den Nachteil zu verursachen, der bösen Absicht, nicht genügen.[2])

Es wäre, wie man sieht, keine leichte Aufgabe, zu zeigen, inwiefern das neue Gesetz die von der Rechtsprechung angenommenen Regeln geändert hat. Cuvinot schrieb bereits im Jahre 1885: „Was unsere Kommission Ihnen vorschlägt, ist die Sanktion der gerichtlichen Entscheidungen durch ein Gesetz." 1888 handelte es sich nach den Worten des Berichterstatters in der Kammer darum, die

[1]) Bericht, erstattet in der Sitzung vom 11. Juni 1891.

[2]) Schaffhauser gelangt zu ähnlichen Folgerungen. „Wenn der Teil, welcher den Vertrag aufhebt, die Fristen, das Herkommen usw. beobachtet hat . . ., kurzum, wenn die Lösung nicht übereilt erfolgte, ist in keiner Weise der Beweis notwendig, ob berechtigte oder unberechtigte Gründe im Spiel waren." a. a. O. p. 371.

vorhandene Rechtsprechung nicht nur zu bestätigen, sondern sie zu vereinfachen, zu regeln, ihr endlich die gesetzlichen Mittel zu geben, sich zu vervollkommnen.[1])

Das neue Gesetz wird seine wohlthätigste Wirkung in dem Falle äussern, wenn der Arbeiter oder Beamte Mitglied einer Pensionskasse war. Vor wenigen Jahren erkannten die meisten Eisenbahngesellschaften den gekündigten Beamten keinerlei Rechte zu, selbst wenn ihm während einer mehr oder minder langen Zeit die vorschriftsmäfsigen Kassenbeiträge vom Gehalte abgezogen worden. Zudem hielt die Rechtsprechung des Kassationshofes unverändert an der Ansicht fest, dafs die Übereinkunft, durch welche der Angestellte der Pensionskasse die von seinem Gehalte gemachten Abzüge überläfst, durch keine Gesetzesbestimmung verboten sei und dafs die Vorschriften der Gesellschaften über diesen Punkt für beide Teile als Gesetz zu gelten hätten.[2])

Heute gestattet das neue Gesetz dem entlassenen Beamten stets, den Anspruch auf Rückerstattung der Abzüge zu erheben, die ihm gemacht wurden. Er wird sogar unserer Ansicht nach zuweilen mehr erhalten können. Es wird öfters vorkommen, dafs die Pensionskasse nicht einzig und allein durch die von dem Gehalte der Angestellten gemachten Abzüge gebildet ist, und dafs der Arbeitgeber, die Gesellschaft mehr oder minder bedeutende Zuschüsse leisten. Wir sind der Ansicht, dafs der Richter im Rechte ist, wenn er bei der Festsetzung des Schadenersatzes im Falle der Vertragslösung diese Zuschüsse berücksichtigt. Das Gesetz vom 27. Dezember 1890 spricht in der That sowohl von „Gehaltsabzügen, als von Zuschüssen, die im Hinblick auf eine Alterspension gemacht, bezw. geleistet wurden". Man hat aufserdem darauf hingewiesen, „dafs der Beamte oder Arbeiter den Vertrag nur in der Erwartung der Alterspension eingeht, die ihm unter den gegebenen Bedingungen angeboten wird, dafs aber hierin eine stillschweigende Übereinkunft liegt, auf welche im Falle der Lösung des Vertrags stets Rücksicht zu nehmen ist".[3])

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen:

---

[1]) Bericht vom 29. Dezember 1888, angeführt von Sauzet a. a. O. p. 61.

[2]) Cuvinots Bericht vom 25. Juni 1885, a. a. O. p. 268.

[3]) Schafhauser a. a. O. p. 385, ebenso bei Sauzet a. a. O. p. 57.

Gesetz vom 27. Dezember 1890 über den Arbeitsvertrag und über das Verhältnis der Eisenbahngesellschaften zu ihren Angestellten.

Art. 1. Der Artikel 1780 des Zivilgesetzbuches wird wie folgt ergänzt:

Die ohne bestimmte Zeitdauer eingegangene Dienstmiete kann stets durch den Willen eines der vertragschliefsenden Teile aufhören.

Doch kann die Aufhebung des Vertrages durch den Willen des einen der Vertragschliefsenden einen Schadenersatz begründen.

Bei der Festsetzung der eintretenden Falles zuzuerkennenden Entschädigung ist Rücksicht zu nehmen auf die Gewohnheiten, die Natur der übernommenen Dienstleistungen, die Zeit der Beschäftigung, die Gehaltsabzüge und Zuschüsse, welche im Hinblick auf eine Alterspension gemacht, beziehungsweise geleistet wurden, und überhaupt alle Umstände, welche das Vorhandensein des verursachten Nachteils beweisen und für den Umfang desselben Anhalt bieten können.

Die Parteien können sich des eventuellen Rechtes, obiger Bestimmungen gemäfs Schadenersatz zu fordern, nicht im Voraus entschlagen.

Die Streitsachen, welche sich aus der Anwendung der vorstehenden Paragraphen ergeben, sind, wenn sie den Zivilgerichten und Appellhöfen übergeben werden, als summarische zu behandeln und als dringende abzuurteilen.

Art. 2. Innerhalb Jahresfrist haben die Eisenbahngesellschaften und -Verwaltungen die Statuten und Vorschriften ihrer Pensions- und Hilfskassen dem Minister zur Bestätigung zu unterbreiten.

MISZELLEN.

DIE FABRIKINSPEKTION IN RUSSISCH-POLEN.

VON

DR. SOPHIE DASZYNSKA.

Eine Eigentümlichkeit der russischen Fabrikgesetzgebung bildet der Umstand, dafs sie nicht durch ein einheitliches, das ganze Reich gleichmäfsig umfassendes, Gesetz geschaffen wurde, sondern aus einer Reihe von Verordnungen hervorging, welche seit dem Jahre 1882 allmählich in einzelnen Teilen Rufslands eingeführt wurden. Der Gesetzgeber hat den guten Grund gehabt, auf diese Weise eine strengere Handhabung des Gesetzes zu ermöglichen, während dies für das ganze Reich auf einmal undenkbar gewesen wäre. Diese Entwickelung wurde im Archiv schon vor zwei Jahren dargestellt,[1]) es bedarf daher nicht einer ausführlicheren Schilderung. In den letzten zwei Jahren ist keine principielle Neuerung, dagegen eine Erweiterung der Gültigkeit der Fabrikgesetzgebung auf das Königreich Polen erfolgt.[2])

Seit dem Oktober 1891 ist der frühere Warschauer in einen Warschauer und einen Petrikaner Inspektionskreis geteilt worden. An der Spitze eines jeden steht ein Inspektor mit drei Gehilfen. Dieses Aufsichtspersonal ist der Zahl nach demjenigen gleich, welches sich in jedem russischen Inspektionsbezirke befindet. Wenn wir aber die Ausdehnung und die Arbeiterzahl des Königreich Polens, also des früheren Warschauer Bezirks, mit allen andern vergleichen, so leuchtet uns ein, dafs hier besondere Gründe die Vermehrung des Inspektionspersonals veranlafst haben müssen. Betrachten wir einmal auf Grund der Daten in dem Berichte des Generalinspektors J. T. Michajlowsky vom Jahre 1886[3])

---

[1]) Vgl. Dementjeff, Die russische Fabrikgesetzgebung, Archiv für soz. Gesetzgebung u. Stat. III. Band 2. Heft, 1890.

[2]) Bisher war das volle Gesetz auf die Bezirke Petersburg, Moskau und Wladimir angewendet.

[3]) O diejatetnosti fabritschnoj inspektii. Petersburg 1886. Tafel I.

die Ausdehnung, die Zahl der Arbeiter und der industriellen Unternehmungen in den verschiedenen russischen Fabrikinspektionsbezirken:

Namen der Bezirke.	Ausdehnung in 10000 □ Werst.[1])	Zahl der Unternehmungen.	Zahl der Arbeiter in 1000.
1. Warschau	112	5658	103.8
2. Wilno	293	2992	29.6
3. Wladimir	547	1860	151.6
4. Woronez	647	2605	62.3
5. Kozan	801	2158	38.3
6. Kijow	207	2963	78.5
7. Moskau	227	4311	243.6
8. St. Petersburg	1137	2373	115.0
9. Charkow.	338	1776	47.4

Der Warschauer Inspektionsbezirk war also seiner Ausdehnung nach der kleinste, was eine Erleichterung für die Fabrikinspektion bildet; nach seiner Arbeiterzahl nimmt er die vierte Stelle ein nach den Bezirken von Moskau, Wladimir und St. Petersburg, aber hinsichtlich der Zahl, wenn auch nicht des Umfangs der Unternehmungen, übertrifft er alle andern. Im Durchschnitt entfallen auf eine Unternehmung die meisten Arbeiter im Fabrikbezirke Wladimir (465), dann folgt der Moskauer (mit 299) und endlich der Warschauer mit durchschnittlich 132 Arbeitern in jedem Betrieb, welcher der Aufsicht des Fabrikinspektorats unterworfen ist.

Dadurch dafs der frühere Warschauer Fabrikinspektionskreis in zwei neue zerfällt, gestaltet sich die Zahl der Aufsichtsbehörden verhältnismäfsig stärker als diejenige in den KreisenMoskau, St. Petersburg und Wladimir.

Neben den Fabrikinspektoren und ihren Gehilfen sind in beiden Kreisen des Königreichs Polen „Behörden für Fabrikangelegenheiten“ ähnlich denjenigen, welche in den Bezirken Petersburg, Moskau und Wladimir bestehen, eingeführt worden. Sowohl in Warschau wie in Petrokow sind ihrer zwei: die eine ist aus Mitgliedern der Polizei, die andere aus administrativen Provinzbeamten gebildet. Zu jeder sind je zwei Industrielle zugezogen worden, samt einem Gendarmen und dem Fabrikinspektor. Die Arbeiter sind also nicht nur geschützt, sondern auch streng überwacht, nicht weniger, wie die Industriellen, welche sich unbedingt jeder Verordnung fügen müssen.

Bevor ich zu der Thätigkeit aller dieser Aufsichtsbehörden übergehe, ist es nötig einen Blick auf die Verhältnisse der Industrie in Russisch-Polen zu werfen.

[1]) 1 Werst = 1066,7 m.

Die Statistik der industriellen Produktion, deren Ziffern seit den fünfziger Jahren sehr rasch wachsen, beweist, dafs die eigentliche Grofsindustrie ein Produkt der letzten Jahrzehnte ist. Im ganzen Lande hat sich die Fabrikindustrie nach den Angaben des Petersburger Ökonomischen Journals [1]) in folgender Progression entwickelt:

im Jahre 1857: 31 Million Rubel,
„ „ 1873: 73 „ „
„ „ 1879: 118 „ „
„ „ 1882: 139 „ „ [2])
„ „ 1884: 192 „ „

In circa dreifsig Jahren also steigt die Produktion um mehr als das sechsfache und bildet heute drei verschiedene Zentren, neben denen sich nur vereinzelte Unternehmungen befinden. Diese Zentren sind 1) der Warschauer Kreis, besonders derjenige Teil, welcher sich am linken Weichselufer befindet, 2) der Kreis um die Stadt Lodz samt der Stadt selbst in der Provinz Petrokow und 3) der Kreis von Sosnowitz.

Nach dem Umfange der Produktion, der Arbeiterzahl und dem rein kapitalistischen Charakter der Unternehmungen steht der Lodzer Kreis allen andern voran. Sein Zentralpunkt ist die Stadt Lodz selbst, in der man heute über 160 000 Einwohner zählt, und die umliegenden Orte Zgierz, Pabianice, Tomaszow u. a. Die Entstehung dieser Orte ist eng mit ihrer Industrie verwachsen und ohne diese gar nicht zu verstehen. Die Stadt Lodz verbunden durch Eisenbahnlinien mit der deutschen und österreichischen Grenze, hat auch eine direkte Verbindung mit Rufsland, und ist auf diese Weise in der günstigen Lage, ihre Rohstoffe hauptsächlich vom Auslande beziehen zu können und ihre Produkte nach Rufsland, auf entlegene Märkte zu bringen. Der Hauptabnehmer ist hier der Südwesten Rufslands, die Waren gelangen doch auch bis nach St. Petersburg und Kurland, finden Abnehmer im Süden und im Kaukasus, dringen auch nach Zentralrufsland und zuweilen, wenn auch in geringer Quantität, nach Sibirien.

Noch vor hundert Jahren war an der Stelle der Stadt ein kleines Dorf mit 40 Häusern und einigen Handwebern. Als aber 1820 ein Gesetz betreffend die Zuziehung von fremden Industriellen erlassen wurde, war Lodz einer der Punkte, die von der Regierung zur Einbürgerung der Industrie bestimmt waren. Das Gesetz von 1820 erteilte besondere Privilegien an Orte, welche zur Niederlassung der Fremden ausersehen waren: aller Grund und Boden, welcher dem Fiskus gehörte, war in solcher Weise zerteilt, dafs jeder neu ankommende Handwerker

[1]) Der Kampf von Moskau und Lodz. Ekonomitschesky Journal, 1889. 7 u. 8 S. 96.

[2]) Auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung läfst sich der Wert der Fabrikindustrie Polens im J. 1891 auf 250 Millionen Rubel angeben.

eine Niederlassungsstelle vorfand. Sechs Jahre waren die Handwerker vom Pachtzins befreit, beim Militär brauchten sie nicht zu dienen (schon kraft früherer Gesetze von 1809 und 1812), endlich wurde ihnen jede Abgabe für das vom Auslande mitgebrachte mobile Vermögen und das Arbeitsvieh erlassen. Vier Jahre später folgte die Befreiung von Abgaben auf sechs Jahre.

Durch diese Gesetze war Ausländern Thür und Thor geöffnet und das Kapital säumte auch nicht diese Freigebigkeit auszunützen. Besonders seitdem die Zollgrenze zwischen Rufsland und Polen 1850 aufgehoben wurde, was den Import nach Rufsland freigab, bildete die Niederlassung des fremden Kapitals in Russisch-Polen überhaupt und besonders in Lodz eine stets wachsende Erscheinung. Auf diese Weise wurde auch den enormen Zöllen, welche jede Einfuhr in die Grenzen des russischen Reiches beinahe unmöglich machten, ausgewichen. Seit der Belegung der Einfuhr mit den hohen Prohibitivzöllen war die Wohlhabenheit der Stadt und ihre industrielle Entwickelung fest begründet. In der Textilindustrie, welche den Hauptzweig der Lodzer Erzeugnisse bildet, ist die Spindelzahl seit dem Jahre 1870 um $^3/_4$ der früheren Zahl gewachsen. Da wir an die Entstehung von Manufakturstädten, Produkten der kapitalistischen Periode par excellence, im Osten wenig gewöhnt sind, und diese nur in England und in Amerika vermuten, wird es nicht uninteressant sein, noch eine Tabelle der zuletzt citirten Arbeit zu entnehmen als Illustration der Entwickelung der Einwohnerzahl und der Produktionsmenge dieser höchst merkwürdigen Stadt:

Jahr.	Einwohner in 1000.	Produktion in Million Rubel.
1793	0.2	—
1820	0.8	—
1827	2.8	0.2
1840	20.0	0.9
1860	32.0	2.6
1878	100.0	30.0
1888	150.0	40.0

Zwei Drittel der Einwohner von Lodz d. h. eine Zahl von hunderttausend bilden industrielle Arbeiter samt ihren Familien. Diese Arbeiter sind polnischer und jüdischer Abstammung; fremde Angehörige, d. h. hauptsächlich Deutsche, bilden nur 8 % unter der Arbeiterschaft. Die Lodzer Industrie ist also eigentlich eine nationale, polnische, nur das Kapital, das sie ins Leben gerufen hat, ist gröfstenteils in deutschen und jüdischen Händen, ob diese die russische Unterthanenschaft angenommen haben, oder nicht. Ein Blick auf das Namenverzeichnis der Lodzer Unternehmer genügt hier vollständig, und die Wanderung der Kapitalien in Länder, deren Grenze hoch geschützt ist, tritt ja keineswegs nur in dieser vereinzelten Erscheinung auf, doch hier ist sie höchst typisch. Die um Lodz liegenden

Orte haben einen ähnlichen Charakter; im ganzen Kreise ist die Textilindustrie vorwiegend, besonders die Verarbeitung der Baumwolle und die Tuchfabrikation.

Der Fabrikkreis von Sosnowitz dehnt sich an der deutschen bis zur österreichischen Grenze und ist durch die Entdeckung von reichen Kohlengruben entstanden. Die meisten Unternehmungen dieses Kreises sind erst nach dem Jahre 1877, also nach der Einführung des Hochschutzzolles und dem Sinken der russischen Währung, während der Zoll in Gold berechnet wurde, entstanden. Es ist also wieder eine Neuschaffung, vorwiegend fremden Kapitals, das die Reichtümer der hiesigen Gruppen ausnützt. Daneben bestehen noch Zweige der Textilindustrie, Möbelfabriken und Verarbeitung der Metalle, vorwiegend als Filiale ausländischer Firmen und Gründungen der letzten zwölf Jahre. Als Zentrum dieses Kreises ist Sosnowitz anzusehen, das erst zusammen mit seiner Industrie entstanden und heute ein bedeutender industrieller Ort ist, an der Stelle wo noch vor dreifsig Jahren ein dichter Tannenwald wuchs. An Sosnowitz reihen sich die Städte Tomaszow, Zawertz, Czenstochowa, Zombkowitz u. a., welche den Sitz der verschiedensten Industrieen bilden und sich an die Eisenbahnlinie Warschau-Wien anlehnen. Auf diese Weise ist auch dieser Kreis mit dem russischen Reiche und mit Deutschland und Österreich verbunden. Mit deutschen Staaten ist die Verbindung so eng, dafs manche Unternehmungen ihre Verwaltung in Deutschland haben und meistens deutsche Arbeiter beschäftigen. Diese Arbeiter kamen bis in die letzte Zeit allwöchentlich über die Grenze zur Arbeit, während ihre Familien in Deutschland wohnen blieben. Die Unternehmer behaupten, ihr früheres Kontingent deutscher Arbeiter nicht entbehren zu können, was gewifs nur zum Teil richtig ist.

Die Produktion des Warschauer Fabrikkreises, dessen Zentrum die Hauptstadt ist, gehört ihrem Werte nach an die zweite Stelle. Auch ist hier unter den Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden am zahlreichsten das heimische Element vertreten, die Industrie ist älter und das Handwerk zählt die meisten Repräsentanten. Nach der Angabe des Fabrikinspektors Dr. W. Swiatlowsky [1]) bestehen in Warschau allein 73 Handwerke in denen über 40 000 Arbeiter beschäftigt sind. Die Hälfte dieser Zahl bilden minorenne Schüler. Sonst ist das Handwerk und die Kleinproduktion auch in der Provinz Petrokow zahlreich vertreten, nämlich in 13 000 Betrieben.

Der Warschauer Kreis hat allerdings sehr bedeutende Firmen, die sich mit Textilindustrie beschäftigen, die Bearbeitung der Metalle nimmt jedoch die erste Stelle ein.

Was die Entwickelung der Zahl der in Fabriken des Königreichs

---

[1]) Fabritchnyj rabotchyj (Der Fabrikarbeiter) Warschau 1889, S. 24.

Polen beschäftigten Arbeiter betrifft, so seien folgende Zahlen angeführt.[1])

Jahr.	Arbeiterzahl.
1845	46.397
1857	56.364
1866	69.182
1871	75.616
1880	120.763
1885	139.652

Seit 1885 ist die Steigerung der Produktion durch andauernde Krisen gehemmt, trotzdem darf ein Steigen der Arbeiterzahl angenommen werden.

Dieser kurze Überblick der industriellen Lage des Landes gibt mir die Möglichkeit, die eigentlichen Arbeiterverhältnisse auf Grund des von der Fabrikinspektion gesammelten Thatsachenmaterials zu schildern.

Dieses Material ist heute für das Königreich Polen ein recht interessantes, obgleich es nicht in derselben Weise, wie in Deutschland und Österreich publiziert wird. Nur in den ersten zwei Jahren der Thätigkeit der Fabrikinspektion sind eigentliche gedruckte Berichte für das Publikum erschienen. Seit dieser Zeit werden von jedem Inspektor allmonatlich an den Hauptinspektor in Petersburg Berichte eingereicht, die jedoch unzugänglich sind. Über den Verlauf der Thätigkeit der Aufsichtsbehörden ist man also nur auf Zeitungsnotizen angewiesen und diese fliefsen in einer recht spärlichen Zahl. Da aber für theoretische Zwecke dergleichen vereinzelte Daten weniger interessant sind, als der allgemeine Überblick über die Zustände der Arbeiter in Polen, kann ich sie hier entbehren. Für die Kenntnis der Arbeiterverhältnisse aber ist das vorzügliche mit grofsem Fleifs und Sorgfalt gearbeitete Werk des Warschauer Fabrikinspektors Dr. W. Swiatlowsky die beste Quelle. In demselben sind die Ergebnisse seiner Praxis im Bezirk Warschau (d. h. im ganzen Königreich Polen) mit denjenigen seines früheren des Charkower Kreises verglichen, und die Verhältnisse werden aufserdem noch in einer Reihe kleinerer Arbeiten beleuchtet. Für die Erkenntnis unserer Fabrikzustände kommt uns aber auch noch ein anderer Umstand zu statten.

Im Jahre 1886 wurde von seiten der Regierung eine Kommission ernannt, welche, aus drei Sachkundigen bestehend, Erhebungen über die Verhältnisse der Fabrikindustrie im Königreich Polen, besonders am linken Weichselufer, vornehmen sollte. Diese Erhebung wurde veranlafst durch die Klagen der Moskauer Industriellen, welche die Konkurrenz ihrer westlichen Nachbarn zu beseitigen strebten. Die Aufmerksamkeit wurde hauptsächlich der Textilindustrie, also auch dem Lodzer Kreise zugewendet und die Zustände in den Fabriken fleifsig untersucht. Unter

[1]) Handelsencyklopedie (encyklopedya handlowa). Warschau, 1889, S. 167.

den Ausschufsmitgliedern befand sich auch der Moskauer Professor Janschul, welcher den ökonomischen Zuständen und der Arbeiterfrage seine Aufmerksamkeit zuwendete, während die andern zwei Mitglieder die technische und polizeilich rechtliche Seite der Frage ins Auge fafsten.

Die Vermehrung des Fabrikinspektionspersonals, welches, wie oben gezeigt wurde, in Polen im Verhältnis zur Arbeiterzahl gröfser ist, als in jedem andern Bezirke Rufslands, darf als eine Folge der Untersuchung vom Jahre 1886 gelten. Die Moskauer Kapitalisten wollten nicht zugeben, dafs ein industrieller Kreis, welcher ihrer Ansicht nach seinen Ursprung fremdem Kapital verdanke, durch weitergehende Freiheiten gegenüber den Arbeitern begünstigt sei. Die Beteiligung der Arbeiterklasse an der letzten Maibewegung gab den definitiven Ausschlag zur genaueren Überwachung des industriellen Lebens, welche durch die Neugestaltung der Fabrikinspektion im Lande und die Anwendung des Gesetzes über das Verhältnis der Unternehmer und erwachsenen Arbeiter ermöglicht wurde.

Die Fabrikinspektoren haben in Rufsland eine weitgehende Aufsicht auszuüben, und Vollmachten, die ihnen kaum in einem andern Lande, wo die Bourgeoisie bei der Gestaltung der Gesetzgebung mitzureden hat, eingeräumt werden würden.

Bis zum Oktober 1891 war ihre Aufsicht in Polen der Arbeit von Minorennen und Frauen in denjenigen Arbeitszweigen, wo die Frauenarbeit geschützt wird, ausschliefslich zugewendet. Seit dieser Zeit unterliegen dieser Aufsicht alle Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern, und die Verordnungen, welche hier zu befolgen sind, greifen in alle Verhältnisse des Fabriklebens ein. Die genaue Kenntnis aller dieser Verhältnisse bildet also die notwendige Voraussetzung. Diese Kenntnis ist heute dadurch erschwert, dafs die alle Monate einzuschickenden Berichte und das von jedem Inspektor über seine Thätigkeit geforderte Tagebuch sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. In den ersten Jahren war, wie Dr. W. Swiatlowsky selbst erzählt, seine Beschäftigung frei von jeder Kanzleiarbeit und von einem hervorragenden wissenschaftlichen Interesse. Bei dem zahlreichen Aufsichtspersonal darf man aber annehmen, dafs die ganze Arbeit bewältigt wird. Daneben ist man in Polen gewöhnt jedem russischen Beamten sogleich Folge zu leisten, der Fabrikinspektor stöfst deswegen auf keinen Widerstand bei seinen Besuchen und Verordnungen, um so weniger als ihm eine teilweise Exekutivgewalt zusteht. Letztere ist in den Händen der Behörden für Fabrikangelegenheiten.

Diese Behörden haben in ihren Kreisen eine weitgehende Autonomie. Je nach Umständen dürfen sie Verordnungen erlassen über Mafsregeln, welche Leben, Gesundheit und Sitten der Arbeiter in Schutz nehmen, sowohl was die Behandlung während der Arbeit, als die Wohnungen und die ärztliche Hilfe für die Arbeiter betrifft. Solche Vorschriften sind auch gleich nach dem Inslebentreten der Behörde, schon

im November vergangenen Jahres erlassen worden, und dringen in viele Einzelheiten der Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital ein. In denjenigen Fabriken und Werkstätten, wo Säuren und Gifte verwendet werden, ist die Einrichtung von besonderen Speisezimmern befohlen, was bis jetzt nirgends der Fall war. Die ärztliche Hilfe in jeder Fabrik die über 100 Arbeiter beschäftigt, soll von einem Arzt und einem Feldscheer ausgeübt werden. Letzterer mufs alltäglich die Fabrik besuchen, der Arzt zweimal in der Woche. Schutzmafsregeln gegen Feuersbrunst, wie die Beschaffung und Breite der Thüren und Treppen, die Einrichtung von Wachen und Werkzeugen zur Niederreifsung, ebenso wie die der Wasserleitungen sind sehr genau bestimmt. Die Unfälle, sogar die leichtesten, müssen sogleich zur Kenntnis der Inspektionsbehörden gebracht, die Maschinen sollen durch Schutzvorrichtungen bedeckt werden. Auch die Werkzeuge müssen im guten Zustande geliefert und vom Arbeiter nur solche angenommen werden. Auf diese Vorschriften allgemeineren Inhalts folgt noch eine Reihe anderer für einzelne Arbeiterkategorieen, welche den meisten Gefahren ausgesetzt sind, also für Heizer, für Aufseher der Maschinen und der Transmissionen. Gleichzeitig mit dieser Beaufsichtigung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter geht die immer strengere Aufsicht über die Pässe und Legitimationskarten Hand in Hand.

Schon der Anfang der Thätigkeit der Fabrikbehörden in Russisch-Polen zeigt, was für Charakter denselben hier beigelegt werden wird. Das System des freien Waltens der Unternehmer im Verhältnis zu ihren Arbeitern, welches doch so gerne gehandhabt wird, scheint ihr Ende genommen zu haben. Die Hauptsache: die Regelung der Zahl der Arbeitsstunden und der Arbeitslöhne sind allerdings zuweitgehende Reformen, um sie von örtlichen Behörden zu erwarten, indes auch die Verhinderung jedes Mifsbrauches innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetzgebung kann für die Arbeiter von grofsem Nutzen sein, besonders in kleineren Betrieben, wo die Mifsbräuche immer häufiger vorkommen als in den grofsen. Anderseits aber strebt der russische aufgeklärte Absolutismus danach, die Fabrikinspektion zu einem Werkzeuge der Polizeiaufsicht auszugestalten, und in demselben Mafse wie die Mifsbräuche der Unternehmer verhindert und aufgehalten werden, kann demzufolge auch jede, nicht in die Rahmen des Systems passende freiere Regung der Arbeiterklasse überwacht werden.

Den Behörden über Fabrikangelegenheiten steht auch das Recht zu, immer neue Betriebe der Inspektion zu unterstellen. Im laufenden Monate ist die Inspektion in die Werkstätten von zwei Eisenbahnen (Warschau-Wien und Weichsel Eisenbahn) gedrungen und hat diese wegen Ausschreitungen gegen ihre Verordnungen zu Geldstrafen verurteilt. [1])

[1]) Vgl. Glos von Februar 1892.

Der Einwand, dafs die Eisenbahnen .einer besonderen Behörde, d. h. dem Verkehrsministerium in Petersburg unterstehen, half nicht, weil nur Werkstätten, die der Regierung gehören, von der Fabrikinspektion ausgenommen sind Eine besondere Verordnung dehnt die Aufsicht der Inspektionsbehörden aus auf alle Betriebe, ob sie dem Handwerk oder der Kleinindustrie angehören, sofern sie mehr als 16 Arbeiter beschäftigen oder mechanische Motoren verwenden.

Bis jetzt stand die Exekutivgewalt, in den Fällen wo die Gewerbetreibenden die Vorschriften des Fabrikgesetzes nicht befolgten, dem Fabrikinspektor selbst zu, der wichtigere Angelegenheiten den Friedensrichtern übergab. Auf diese Weise wurden in den sechs Jahren während deren Dr. W. Swiatlowsky Fabrikinspektor ist, 31 Unternehmer mit Haft bis zu einem Monat bestraft. [1]) Meistenteils fügte sich aber die Leitung der Fabriken dem einfachen Verweis. Die Streitfälle zwischen Arbeitern und Unternehmern sind häufig gewesen, im Jahre 1890 sind 1000 Klagen gegen Unternehmer eingelaufen, und die Hälfte zu Gunsten der Arbeiter entschieden worden. Die Fabrikinspektion übernahm dabei nur die Rolle eines Vermittlers. [2]) Besonders häufig sollen dort Klagen erhoben werden, wo die Leitung des Betriebs aus Fremden besteht. Die Vermittelung der Friedensrichter soll künftig nur in Angelegenheiten, welche Minderjährige betreffen, erfolgen. In allen andern entscheiden die Behörden für Fabrikangelegenheiten, wobei die Fabrikinspektoren die Kläger und Antragsteller sind. Hierher gehört besonders eine mutwillige Lohnerniedrigung bevor der Kontrakt abgelaufen ist. Wenn das Delikt ein zweites oder ein drittes Mal in einer Fabrik vorkommt, und besonders wenn es zu Äusserungen der Unzufriedenheit seitens der Arbeiter Veranlassung gegeben hat, kann der Betriebsleiter zu drei Monaten Arrest verurteilt werden, und das Recht der Leitung irgend welcher Betriebe verlieren. Die Strikes müssen also von den Unternehmern selbst in ihrem eigenen Interesse verhindert werden. Die Strafen gegen mutwillige Arbeiter sind höher, und dergleichen Delikte werden dem Gerichte übergeben.

Von den Behörden für Fabrikangelegenheiten werden noch Streitigkeiten unter Betriebsleitern und Fabrikinspektoren entschieden, wie ihnen auch die Auslegung des Gesetzes zufällt, wenn der Inspektor über den Sinn desselben in Ungewifsheit ist. Eine Appellation von dieser wichtigen Behörde kann nur an den Finanzminister gerichtet werden. Die Behörde hat also sehr ausgedehnte Vollmachten und ihre Einführung in einem neuen Kreise ist für die Arbeiterfrage keineswegs zu unterschätzen.

Die Fabrikinspektoren haben bis jetzt ihre Aufmerksamkeit fast ausschliefslich der Grofsindustrie zugewendet. Ihre Angaben geben daher

[1]) Nach der Mitteilung Dr. Swiatlowskys.

[2]) Warschauer Dnewnik, (offizielles Organ), vom Oktoker 1891.

ein Bild über die Ausdehnung der grofsen Betriebe in jedem Produktionszweige, und ihre Angaben über Arbeiterverhältnisse, die ich hier benütze, dürfen nur auf die Grofsindustrie bezogen werden.

Durchschnittlich war die Arbeiterzahl in den vom Fabrikinspektor besuchten Betrieben: [1])

	Arbeiterzahl pro Betrieb:
Leinwandfabriken	6208
Verarbeitung von Baumwolle	1908
Tuchfabriken	252
Textilindustrie im allgemeinen	183
Zuckerfabriken	510
Papierfabriken	230
Tabakfabriken	154
Eisenindustrie	134
Glashütten	200
Zündholzerfabriken	43
In allen besuchten Betrieben durchschn.	84.2

Die Betriebe tragen also wirklich den Stempel der Grofsindustrie, besonders die textilen und die Zuckerfabriken; die Arbeiterzustände gestalten sich demgemäfs ähnlich wie im Westen.

Die Berichte der Fabrikinspektoren bezeichnen die Zustände der polnischen Fabriken als geregeltere und bessere wie die russischen, ein Verhältnis, das bei dem Vergleiche mit deutschen Fabrikzuständen keine Geltung hätte.

Der günstige Eindruck ist auch dem Umstande zuzuschreiben, dafs nur die Grofsbetriebe besucht werden konnten. Doch auch hier sind an und für sich die Zustände keineswegs gut. Schon vor Einführung des Gesetzes vom Jahre 1886 war die Einhaltung einer vierzehntägigen Frist bei Kündigung der Arbeit Sitte; trotzdem war der Fabrikinspektor und besonders sein Gehilfe in Petrokow überhäuft mit Klagen von Arbeitern, welche ohne Kündigung entlassen worden sind. Dasselbe geschieht noch viel häufiger in Rufsland, dort aber klagen die Arbeiter nicht, weil sie ihrer Rechte und der Möglichkeit der Abhilfe weniger bewufst sind. Jetzt wird der Mifsbrauch in dieser Frage viel schwieriger, weil überall Arbeitsbücher eingeführt werden müssen, in denen die beiderseitigen Verpflichtungen auf das genaueste eingetragen sein sollen. Diese Arbeitsbücher müssen sich in den Händen der Arbeiter befinden, sind also eine Garantie gegen Mifsbräuche. Trotzdem stiefs ihre Einführung in vielen Fabriken auf Widerstand seitens der Arbeiter, welche die schlechten Folgen fürchteten, die aus den Arbeitsbüchern so oft für sie entstanden sind. [1])

[1]) Der Widerstand der Arbeiter ist noch dadurch hervorgerufen worden, dafs in den Arbeitsbüchern ein fester Straftarif angenommen wurde, auch in denjenigen Betrieben wo er früher nicht bestand.

In das Arbeitsbuch mufs die ganze Fabrikordnung eingetragen sein, also auch die Zeit des Anfangs und der Beendigung der Arbeit, sowie die genaue Bestimmung aller Pausen. Auf diese Weise wird dem Mangel eines Normalarbeitstages im grofsen Mafse abgeholfen, denn die Fabrikinspektion darf hier in einzelnen Fällen den Vermittler spielen oder direkt gegen zu lange Arbeitszeit Protest einlegen. Die Zahl der Arbeitsstunden schwankt in Polen zwischen 8 und 15. Erstere Zahl wurde jedoch nur in einer kleinen Fabrik künstlicher Blumen eingehalten, 9 1/2 Stunden wurde in zwei Fabriken gearbeitet. Als minimale Arbeitszeit können 10 1/2 bis 11 Stunden gelten, am häufigsten gebräuchlich ist ein Arbeitstag von 11 1/2—12 Stunden. Den längsten Arbeitstag trifft man im Handwerk und in der Kleinindustrie; von Grofsbetrieben in der Textilindusterie und in Ziegeleien. Grofse Fabriken, z. B. die Leinwandfabrik in Zyrardow, unterbrechen die Arbeit 2 bis 3 Stunden früher an Samstagen und vor den Feiertagen. Was die Feiertage betrifft, so werden diese auf sehr verschiedene Weise gefeiert: polnische, russische und jüdische. Deswegen schwankt die Zahl der Ruhetage in verschiedenen Betrieben, doch ist sie durchschnittlich 71 pro Jahr. Dr. W. Swiatlowsky macht die Bemerkung, dafs die Arbeiter nicht einmal so viele Feiertage haben, wie die Schüler, man mufs aber wissen, dafs die Schüler in Polen, wegen der Vermischung der russischen mit katholischen Feiertagen, wahrscheinlich mehr als pädagogisch nötig, feiern müssen. Nur der übermäfsig lange Arbeitstag macht häufige Feiertage nötig, beim heutigen Lohnsystem vermindern sie jedoch zu sehr die Löhne.

In der Nacht wird in Polen wenig gearbeitet, Dr. W. Swiatlowsky erwähnt nur sieben Betriebe in denen er beständige Nachtarbeit getroffen hat. Im Warschauer Kreise wird fast nirgends in der Nacht gearbeitet. Auch in Lodz wenig, in Sosnowitz jedoch, diesem allerletzten Produkte des vom Auslande hereingedrungenen Kapitalismus, glänzt in den Fenstern Licht die ganze Nacht hindurch. Die Kinderarbeit ist in der Nacht verboten, diejenige der Frauen und jungen Leute (von 15—17 Jahren) nur ausnahmsweise gestattet. Die Unternehmer, denen diese Verordnungen nirgends gefallen haben, klagen auch hier, über die Verteuerung der Nachtarbeit und die geringere Genauigkeit der Ausführung durch männliche Arbeiter. Zur Veranlassung der Arbeitszeit in den Fabriken Polens kann am besten folgende dem schon citierten Berichte des Prof. Janschul entnommene Tabelle dienen: [1])

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Diese Tabelle gewährt uns allerdings ein Bild von der Arbeitszeit im einzelnen, man darf aber nicht vergessen, dafs sie unvollständig ist,

[1]) a. a. O. S. 94.

Betriebszweige.	Ausschliefslich Tagesarbeit	Arbeiterschichten. Am Tage	In der Nacht	Dauert im Jahre Tage.
	Stunden.			
Baumwollwebereien	11—12	—	—	294
Baumwollspinnereien	12—13	—	—	289—295
Weberei und Spinnerei	11—12	11	10	275—294
Verarbeitung der Baumwolle in allen Zweigen	11—13	8—12	8—10	285—295
Wollwebereien	12—13	10—12	8—10½	291—307
Wollspinnereien	12½—13	—	—	293—295
Tuch und Drap	10—15	—	—	275—296
Gemischte Stoffe	8—13	—	—	280—300
Leinwand	11¼	—	—	290—295
Andere Textilindustrie	10—12	11	9	280—295
Färbereien	11—12¾	—	—	275—297
Bearbeitung der Metalle	10—11	9—10½	8—10½	265—300
Papierfabriken	10½—11	10—12	10—11	290—306
Glasfabriken	7½—11	unbekannt		250—261
Möbelfabriken	10—11½	—	—	290—299
Ceresin- und Parafinfabriken	10	10½	10½	306—384
Kokosknopffabriken	11—11½	—	—	285—296
Zündholzerfabriken	11½	—	—	297
Steinkohlengruben	—	9	10	292—293

da Prof. Janschul hauptsächlich die Zustände eines Kreises (Petrokow) erforscht hat: unberücksichtigt gelassen sind infolgedessen solche Fabriken, wie Bierbrauereien, Schnapsbrennereien, Zuckerfabriken in denen die Arbeit nur einen Teil des Jahres dauert, und die das Bild in sehr ungünstiger Weise verschieben.

In den Löhnen werden rein kapitalistische Formen eingehalten. Stücklohn ist die vorherrschende Form. Sogar in denjenigen Betrieben, in denen anfangs Taglohn eingeführt war, wird dieser in Stücklohn umgeändert, sobald die Arbeiter mit den Arbeitsprozessen vertraut sind. Dieser Vorgang wurde in letzter Zeit in den neu eingerichteten Nadelfabriken eingeführt. Auf diese Weise wird der Lohn auf sein Minimum herabgedrückt und zugleich die Anstrengung des Arbeiters gesteigert. Dr. W. Swiatlowsky berechnet durchschnittlich den Arbeitslohn pro Monat, indem er den Stück- auf Taglohn reduziert und im Monate 24 Arbeitstage annimmt. Obgleich diese Berechnungsweise keinen Anspruch auf Exaktheit haben kann, dürfte sie annähernd die wahren Verhältnisse schildern. Danach verdient der erwachsene Arbeiter durchschnittlich 17 Rubel pro Monat (etwa 34—36 Mark), die Frau 9¾, und der Lohn der Kinder beträgt 4½ Rubel. In Zuckerfabriken ist der Lohn noch niedriger, obgleich die Arbeit in diesen Betrieben nur einen Teil des Jahres (5 Monate) dauert.

Die Auszahlung der Löhne erfolgt im baren Gelde. Anweisungen auf Produkte aus dem Fabrikladen sind selten zu treffen, und durch die neuen Verordnungen ist das Trucksystem vollständig verboten. Gezahlt wird in zweiwöchentlichen oder monatlichen Fristen. Charakteristisch ist die dabei in manchen Fabriken angenommene Sitte, dafs den Frauen am Samstag und den Männern am Montag gezahlt wird. Arbeiterwohnungen bestehen nur bei den seltensten Betrieben und werden nicht zum Lohn gerechnet, sondern vermietet. Auch das Essen ist Sache des Arbeiters allein, um welche sich die Fabrikleitung nicht kümmert, beides im Gegensatz zu den Zuständen in Rufsland, wo die Wohnung und oft die Nahrung einen Teil des Lohnes ausmacht und wohl als Rest des persönlichen Dienstverhältnisses betrachtet werden darf. In Polen ist dieses Verhältnis vollständig verschwunden, um sich dem westlichen Typus zu nähern. Die Wohnungszustände sind auch oft die entsetzlichsten. Im Durchschnitt entfallen auf ein Zimmer fünf Köpfe, und das System der Aftermieter ist sehr gebräuchlich. Und doch sollen nach den Berichten von Dr. W. Swiatlowsky und Janschul diese Zustände für den Moskauer und Charkower Kreis noch schlimmer sein, weil der polnische Arbeiter doch immer einen höheren Standard of life aufweisen kann. Wenigstens Möbel, Kleidung, Betten deuten auf höher entwickelte Bedürfnisse der Arbeiterklasse.

Vom Lohne wird für Strafen nicht viel abgezogen. Es ist Sitte, dafs die Strafen für Vergehen, Verspätungen u. dgl. den Krankenkassen zugewendet werden. Nach der neuen Verordnung der Behörden sollen alle Strafen, sogar diejenigen für das verdorbene Material, an die Spar- und Krankenkassen abgeliefert werden. Da die Strafen nicht zur Bereicherung der Fabrikanten dienten, werden sie seltener und mäfsiger auferlegt, dafür aber schrieben sich die Fabrikanten das Recht zu, sich auf eine andere Weise zu sichern. Als Garantie gegen etwaige Ausschreitungen des Arbeiters behält die Fabrikleitung in den meisten Fällen den Lohn für zwei Wochen, was bei einer ansehnlichen Arbeiterzahl kein geringes mobiles Kapital für die Unternehmer bildet. Daneben werden die Krankenkassen nur von den Strafgeldern und dem Abzuge von den Löhnen (gewöhnlich 3 Kopeken von jedem Rubel) erhalten. Eine von der Fabrikinspektion in den letzten Monaten unternommene Erhebung hat nachgewiesen, dafs die Unternehmer zu diesen Kassen gar nichts beitragen. Die Kassen sind vorläufig aufgehoben und es ist um ihre Bestätigung auf anderer Grundlage, wobei auch die Unternehmer beitragen müssen, nachgesucht worden. Die ärztliche Hilfe in den meisten Betrieben mufs bis jetzt beinahe als fiktiv bezeichnet werden. Fabrikärtzte bestehen mehr dem Namen nach, denn in den meisten Fällen werden sie so schlecht bezahlt, dafs sie sich mit der Praxis in der Fabrik nur nebenbei beschäftigen. Es wird über Nachlässigkeit und sogar gefälschte Arzneien in den Lodzer Fabriken geklagt. Hoffentlich wird

das neue oben citierte Gesetz Ordnung in diese Zustände bringen. Heute ist der sanitäre Zustand der Fabrikarbeiter in den polnischen Fabriken keineswegs ein guter zu nennen. Sogar in denjenigen Betrieben, die als Muster betrachtet werden, also in den schon erwähnten Leinwandfabriken in Zyrardow, ist der Gesundheitszustand der Arbeiter ein wenig befriedigender. Blasse Gesichter der Weber und Spinner geben den besten Beweis, dafs die Löhne zu niedrig sind, um eine genügende Ernährung zu ermöglichen. Dr. W. Swiatlowsky berechnet, dafs der französische erwachsene Arbeiter viermal besser bezahlt wird als der polnische, und wenn man auch niedrigere Lebensmittelpreise für Polen, als für Frankreich annehmen kann, so vermag dies den Unterschied keineswegs auszugleichen.

Die Unfallstatistik wurde von Dr. W. Swiatlowsky für zwei Jahre (1886 und 1887) bearbeitet. Seine Ziffern beziehen sich allerdings auf eine geringe Zahl von Fabriken, nämlich auf 55 mit 34.218 Arbeitern. In dieser Zeit wurden in diesen Betrieben 2086 Unfälle notiert, was jährlich einen Durchschnitt von 30.4 ‰ der Arbeiter ergibt. Dr. Swiatlowsky hat nur diejenigen Nachrichten benutzt, die er direkt von den Fabrikärzten erhalten hat, man darf also annehmen, dafs hier die ganz leichten Unfälle, bei denen infolge der mangelhaften Organisation der ärztlichen Hilfe, der Arzt gewifs selten konsultiert wird, ganz aufser Acht gelassen wurden. Auf die einzelnen Produktionsgruppen verteilen sich diese Unfälle in folgender Weise:

	Auf 1000 Arbeiter entfallen Unfälle in 1 Jahre:
Bearbeitung der Metalle	58.6
Bearbeitung der animalischen Produkte	41.6
Textilindustrie	37.6
Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel	10.4
Industrie der mineralischen Produkte	9.2
Papierfabriken	9.0

Wie viele von diesen Unfällen einen tötlichen Ausgang hatten, oder eine vollständige Arbeitsunfähigkeit nach sich zogen ist unbekannt. In 13 Fällen erfolgte der Tod auf der Stelle. Gegen Unfälle besteht bis jetzt keine Zwangsversicherung, das Gesetz, welches eine solche einführen wird, liegt dem Reichsrate in Petersburg vor, und seine Bestätigung wird nächstens erwartet. Heute versichern manche Fabriken ihre Arbeiter bei der schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur, und in letzter Zeit übernimmt auch die Petersburger Gesellschaft Rufsland ähnliche Versicherungen. Beides beruht also auf Privatinitiative und ist höchst selten. Die Arbeit der Frauen und Kinder wird durch das neu eingeführte Gesetz nur insofern beeinflufst, als die Vermehrung des Fabrikinspektionspersonals eine genauere Überwachung auch der kleinen Bertiebe und strengere Handhabung der Gesetze, betreffend die Kinder

und Frauenarbeit (von den Jahren 1882, 1884 und 1890), zur Folge haben mufs.

Die Beteiligung der Frauen an der Fabrikarbeit ist in dem Lodzer und Sosnowitzer Kreise am stärksten. Hier, wie überall, hat die Textilindustrie das Frauenelement gleich dem männlichen zur Arbeit herangezogen, und in manchen Zweigen werden sogar vorwiegend Frauen beschäftigt. Allgemeine Zahlen sind für diese Fabrikinspektionskreise nicht zugänglich, wohl aber solche, die für 54 Betriebe mit circa 37000 Arbeitern von Prof. Janschul bei seiner Untersuchung der Fabrikzustände festgestellt wurden. Der Anteil der beiden Geschlechter war unter erwachsenen Arbeitern der von ihm besuchten Fabriken wie folgt:

	Absolute Zahl.		Pro 100 der Arbeiter.	
	M.	Fr.	M.	Fr.
Baumwolle	6825	6591	50.8	49.2
Wolle und Tuch	1971	1923	50.6	49.4
Gemischte Stoffe	1680	1730	49.2	50.8
Leinwand (Zyrardow)	2335	2922	45.3	54.7
Übrige Textilindustrie	488	1248	28.1	71.9
Färbereien	1387	459	75.1	24.9
Textilindustrie überhaupt	14686	14873	49.7	50.3
Papierfabriken	251	240	50.4	49.6
Möbelfabriken	493	398	55.3	44.7
Kerzen und Ceresinfabriken	139	80	64.0	36.0
Steinkohlengruben	1272	240	84.0	16.0

Auch diese kleinen Zahlen, so sehr unvollständig sie auch sind, zeigen den enormen Unterschied in der Verwendung der Frauenarbeit in der Textilindustrie und den andern Produktionszweigen. Für den Durchschnitt des ganzen Warschauer Kreises (d. h. des Königreichs Polen) ist das Prozentverhältnis ein anderes, es entfallen nämlich nach den Berechnungen von Dr. Swiatlowsky auf je 100 Arbeiter 62.8 Männer und 37.2 Frauen.

Die allererste Sorge der Fabrikinspektion wendet sich der Kinderarbeit zu. Kinder unter 12 Jahren werden heute nicht mehr beschäftigt. Ausnahmen hiervon werden nur am Anfange der Gültigkeit des Gesetzes bei denjenigen Kindern zugelassen, welche das Gesetz in der Fabrik angetroffen hat. Als Kinder, d. h. Minderjährige, werden Knaben und Mädchen von 12—15 Jahren betrachtet. Auch diese aber bilden nur 59 % aller Arbeiter in den vom Fabrikinspektor besuchten Anstalten. Von solchen Fällen wie sie in Rufsland oft vorkommen, dafs kleine Kinder mit gefälschten Altersangaben zur Arbeit geschickt werden, um der Fabrikinspektion zu entgehen, wird in Berichten über die polnischen Fabriken keine Erwähnung gethan.

Von den 81 Produktionszweigen, welche Dr. Swiatlowsky in seinem Buche erwähnt, waren in 31 keine Kinder beschäftigt. Entweder ist ihnen hier, wie z. B. in der Verarbeitung von Schwefel, die Arbeit ge-

setzlich verboten, oder zu schwer z. B. bei Verarbeitung von Metallstoffen, in Stein- und Ziegelfabriken, oder nicht gebräuchlich, wie bei Verarbeitung von Hanf. Sonst verteilte sich die Kinderarbeit in folgender Weise:

In der Textilindustrie	80.7 %	aller Kinder
Bei der Bearbeitung von Holz	5.0 %	" "
Nahrungs- und Genufsmittel	3.2 %	" "
Mineralische Produkte	2.8 %	" "
In den übrigen Produktionsgruppen	5.0 %	" "

Das Geschlecht der Kinder wird von Dr. Swiatlowsky bei allen arbeitenden Kindern auf 56.3 % Knaben und 43.7 % Mädchen angegeben. Das weibliche Geschlecht überwiegt nach beiden Angaben unter Kindern in der Spitzen- und Bänderfabrikation (60 %), in Hand- und mechanischen Webereien (58.7 %) bei Erzeugung der wasserdichten Stoffe (65.7 %) und bei einigen andern Zweigen der Textilindustrie. Das Verhältnis der Kinderarbeit zu demjenigen der Erwachsenen ist am höchsten in der Textilindustrie, besonders bei Handwebern (29 % aller Arbeiter) und Baumwollfabriken (27 %).

Nach den Angaben des früheren Fabrikinspektors A. M. Blumenfeld[1]) arbeiten die Minderjährigen entweder selbständig, was in kleineren Fabriken, von Knöpfen, Zigaretten, Schachteln, Kuverts u. dergl. m. der Fall ist, oder sie arbeiten in derselben Werkstätte und an derselben Arbeit mit den Erwachsenen. Dieses geschieht nämlich in denjenigen Arbeitszweigen, wo die Kinderarbeit am meisten gebraucht wird, also in der Textilindustrie, in Möbel-, Tabak-, Glas und Porzellanfabriken und in den Druckereien. Ein dritter Modus, die Arbeit der Minderjährigen zu benützen, besteht darin, dafs die stückweise arbeitenden Meister Minderjährige von sich aus einstellen, und ohne die Dazwischenkunft des Unternehmers ihnen Löhne bezahlen.

Gemäfs dem Gesetze vom Jahre 1884 mufste die Arbeitszeit für Minderjährige herabgesetzt werden. Selbstverständlich trifft man noch heute auf Verstöfse gegen diese Verordnung, indessen nach den Angaben der Fabrikinspektoren immer seltener und in grofsen Fabriken gar nicht mehr. Die Kinderarbeit wird entweder in Morgen- und Nachmittagsarbeit, auf je vier Stunden verteilt, oder sie dauert 6 Stunden auf einmal, was sich als das zweckmässigste erwiesen hat, da der Nachmittag für die Schule verwendet werden kann. Die Löhne für die verkürzte Arbeit der Minderjährigen sind um $^1/_4$ oder $^1/_3$ der früheren gefallen, gemäfs der Verkürzung auf 8 oder 6 Stunden. In der einzigen und besser als die anderen eingerichteten Leinwandfabrik in Zyrardow, wo ca. 7000 Arbeiter beschäftigt werden, sind die Löhne der Kinder um 20 % wöchentlich gefallen. Sowohl dort, wie sonst überall wird der grofse

[1]) Fabrikinspektionsbericht vom Jahre 1885 (I, Warschawskyj fabritschnyj Okrug) Petersburg 1886, S. 10.

Eifer und die sorgfältige Arbeit der Kinder seit der Verkürzung der Arbeitszeit hervorgehoben. Jede Beaufsichtigung ist überflüssig geworden, und wo stückweise gearbeitet wird, verdienen die Kinder so viel, wie die jungen Leute (von 15 bis 17 Jahren). Die Aufsicht der Fabrikinspektion umfafst auch die Schulbildung derjenigen Minderjährigen, welche kein Zeugnis aus einer Elementarschule vorweisen können. Der Unternehmer hat die Pflicht, solchen Minderjährigen in einer von ihm eingerichteten Fabrikschule oder in einer städtischen zum Unterricht Gelegenheit zu bieten. Dieser Unterricht soll mindestens drei Stunden täglich oder 18 Stunden wöchentlich dauern.

In den polnischen Fabriken sind die Schulen recht selten, und da im Königreich Polen, sowie im ganzen russischen Reiche, kein Schulzwang besteht, wären sogar Elementarschulen nötig bei der Beschränkung der zur Arbeit zuzulassenden Kinder, auch für die über 12 Jahre alten. Von den 87 Betrieben, welche Prof. Janschul besucht hat, waren Schulen, Kindergärten und dergleichen Anstalten nur in 22 Unternehmungen, von den andern 65 haben nur in drei Fabriken die Unternehmer für Schulunterricht der bei ihnen beschäftigten Kinder in den städtischen Schulen gezahlt, die Vernachlässigung der Sorge um die Bildung der heranwachsenden Arbeiter ist daher evident. Notwendig ist deshalb die Bildung der Arbeiter eine hinter der ihrer westlichen Genossen zurückstehende, wenn sie auch, der Aussage desselben Beobachters gemäfs, viel höher steht als die Bildung der Moskauer Arbeiterschaft. Janschul hat nämlich für die 64 von ihm auf diese Frage untersuchten Fabriken folgende Ziffern gefunden:

Bezirke.	Zahl der Fabriken.	Zahl der Arbeiter.	% der Analphabeten.
Sosnowitz	14	6495	44.4
Lodz	40	20490	63.7
Warschau	10	10136	43.4

Dem deutschen Leser werden diese Verhältniszahlen ganz abnorm erscheinen und sie vergegenwärtigen sehr traurige Zustände. Die allerschlechtesten Verhältnisse weist der Lodzer Bezirk auf, deren Analphabetenzahl um 20% diejenigen der beiden andern Bezirke übersteigt. Hier hat der Kapitalismus am brutalsten auf die jüdisch-polnische Arbeiterbevölkerung eingewirkt. In Sosnowitz sind die günstigeren Zustände zum Teil der deutschen Arbeiterbevölkerung zuzuschreiben; in Warschau und dessen Bezirk ist die Arbeiterschaft überhaupt viel entwickelter, gebildeter und klassenbewuster, als in anderen Bezirken des Landes. Einen Beweis hierfür liefert auch der Umstand, dafs in den letzten 8 Monaten

des Jahres 1891, vierzehn Arbeitseinstellungen in der Hauptstadt selbst stattgefunden haben.

Aus der kurzen Übersicht der Arbeiterverhältnisse im Königreich Polen, die auf Grund der unvollständigen Berichte der Fabrikinspektion möglich war, darf man den Schlufs ziehen, dafs diese Zustände sich denjenigen des Westens ähnlicher gestalten als den russischen. Nur sind die durch die kapitalistische Produktionsweise erzeugten Übel noch gröfser, wegen der niedrigen Löhne, des von ihnen erzeugten niedrigen Standard of life und der geringen Bildung der Arbeiterklasse. Keine Aufsicht ist im Stande dieses Hauptübel zu heben oder zu mildern. In die anderen Verhältnisse des Arbeiterlebens, wie die Arbeit der Frauen und Kinder, die Zahl der Unfälle, den Mangel an Arbeiterwohnungen, den sanitären Zustand der Fabriken wird allerdings das verstärkte Personal und die weitergehende Autonomie der Fabrikinspektionsbehörden erfolgreich eingreifen können.

LITTERATUR.

Knapp, Georg Friedrich, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. Leipzig, 1891, Duncker und Humblot. 8⁰. 92 S.

Die vorliegende Schrift umfasst vier einzelne Vorträge, die durch einen gemeinsamen Gedanken verbunden sind, was uns veranlasst, sie als Ganzes zu betrachten. Der Verfasser äufsert, dafs er ihnen am liebsten den Titel „Die Arbeitsverfassungen in der Landwirtschaft" gegeben hätte; es sei dann aber „aller Nachdruck auf die Verfassung gelegt", und da es ihm fraglich erschien, ob der Ausdruck „Arbeitsverfassungen" allgemein verstanden worden wäre, gab Knapp der Arbeit die obige Überschrift. In der That entspricht der Titel, den die Schrift nunmehr trägt, dem speziellen Gegenstand der Schrift vollkommen. Wenn man aber die Grundidee des Ganzen ins Auge fafst, so könnte man der Arbeit mit besserem Recht den Titel „zur Geschichte des Kapitalismus" geben, ein Titel, der auf die Schrift nicht nur Diejenigen hinwiese, welche speziell sich mit den landwirtschaftlichenn Arbeitern und ihren Entstehungsbedingungen beschäftigen, sondern auch Jeden, der sich für die Ursachen der Entwickelung des Kapitalismus überhaupt interessiert. Auf den Grundgedanken der Knappschen Arbeit mufs die Aufmerksamkeit des Lesers um so mehr gelenkt werden, als der Verfasser mit besonderem Nachdruck ein bisher sehr wenig beleuchtetes Moment in der Entwickelung der kapitalistischen Produktionsweise betont. In dem dritten, „die Erbunterthänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft" betitelten Vortrage sagt er: „Die kapitalistische Wirtschaft, — wer hätte diesen Ausdruck nicht schon tausendmal gelesen; er gehört unter die beliebtesten der Tagespresse, und hat sich seit dem Jahre 1867, wesentlich durch Karl Marx, völlig eingebürgert . . . Für uns bedeutet das Wort eine Wirtschaft, die im Gegensatz steht zum kleinen Betrieb und die also das Kennzeichen des grofsen Betriebs haben mufs, und ferner mufs die kapitalistische Wirtschaft dem Naturalbetriebe entgegen-

gesetzt sein, sie mufs für den Markt schaffen . . . Ihr Zweck ist der Gewinn, der sich nach Abzug der Herstellungskosten ergibt. Aus diesem Gewinn soll ein bedeutendes Einkommen erwachsen; die Erlangung und Steigerung eines solchen Einkommens bis zur Bildung eines bedeutenden Vermögens, nicht nur die Gewinnung landesüblichen Lebensunterhalts, ist der Traum dessen, der die kapitalistische Wirtschaft betreibt . . . Wann hat die kapitalistische Wirtschaft angefangen? Und wo hat sie angefangen? . . . Jedermann denkt zuerst an England, an die englische Grofsindustrie und an die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts; und mit Recht, wenn es sich nur um die kapitalistische Wirtschaft in der Industrie handelte. Aber unsere Frage ist nicht so eng begrenzt. Wir wollen von den Anfängen dieser Wirtschaft überhaupt reden. Diese Anfänge liegen nicht in der Industrie. Die höhere Ausbildung des Gewerbes ist jünger als die höhere Ausbildung der Landwirtschaft, wie ja überhaupt das Gewerbe jünger als die Landwirtschaft ist. Die Anfänge der kapitalistischen Wirtschaft liegen in der Landwirtschaft, allerdings nicht in der bäuerlichen Landwirtschaft, wohl aber im landwirtschaftlichen Grofsbetriebe. Es wird also darauf ankommen, die Wurzeln unseres landwirtschaftlichen Grofsbetriebes blofszulegen."

In den citierten Worten Knapps liegt der Schwerpunkt seiner ganzen Arbeit. Der Beleuchtung und Erklärung des Entstehungsprozesses der kapitalistischen Wirtschaft in der Landwirtschaft sind alle vier Vorträge gewidmet. Gleichzeitig bilden die angeführten Thatsachen und der Nachweis ihres gegenseitigen Zusammenhanges eine Unterlage für die Feststellung des Verhältnisses des landwirtschaftlichen zum industriellen Kapitalismus. Alles dieses berechtigt uns, die Arbeit als einen Beitrag zur Geschichte des Kapitalismus in seinem ersten Entstehen zu betrachten. Wir wollen natürlich nicht behaupten, dafs der Verfasser zuerst darauf hingewiesen, dafs die Entstehung des Kapitalismus vom 16. Jahrhundert datiert; im Gegenteil, seine bezüglichen Hinweise sind nichts Neues, wir finden sie bei K. Marx und vielen andern Autoren (vgl. z. B. K. Kautsky, Thomas More und seine Utopie, Stuttgart 1888). Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, dafs Ursprung und Werden des Kapitalismus in der Landwirtschaft bisher nur wenig beleuchtet worden ist, namentlich was Deutschland anlangt, und nach dieser Richtung bringt und erläutert die vorliegende Arbeit wesentliche Thatsachen.

Der erste Vortrag ist der Darlegung der ursprünglichen Entwickelung des Kapitalismus gewidmet; er bildet gewissermafsen für sich ein Ganzes und behandelt „den Ursprung der Sklaverei in den Kolonien". Er beschäftigt sich insbesondere mit der Entstehung der Sklaverei der Neger in Nordamerika. Durch Thatsachen aus der Geschichte der amerikanischen Neger-Sklaverei werden die Forderungen und Bedingungen der kapitalistischen Wirtschaft erklärt, welche diese Sklaverei ins Leben riefen und welche auch K. Marx im I. Teil

des „Kapitals“, im Abschnitte „Die moderne Kolonisationstheorie“ erörtert. Nach Knapp steht die Kolonisation in den Tropen mit der Sklaverei in untrennbaren ökonomischen Zusammenhang; er erklärt aus der Geschichte der Vergangenheit die Gegenwart und beleuchtet durch die Erscheinungen der Gegenwart die entfernte und daher nicht so klare Vergangenheit. Er sagt: „Bei allen Schilderungen des Müfsigganges der Eingeborenen tropischer Länder hört man eine gewisse Entrüstung heraus, dafs diese unkultivierten Leute nicht arbeiten wollen. Was geht uns denn ihr Müfsiggang an, dafs wir uns darüber ereifern? Nun, wer sieht nicht, was uns daran ärgert: möchten sie immerhin nichts arbeiten, so lange wir zu Hause bleiben. Uns entrüstet ja eigentlich nur, dafs die Leute, nachdem wir bei ihnen erschienen sind, nicht für uns arbeiten wollen.... Und wenn wir uns selber Mut einreden durch den Satz, dafs erst mit der Arbeit dort die Kultur beginne, so erinnert das ein wenig an die Selbststärkung der Spanier des 16. Jahrhunderts, wenn sie sagten, die Knechtung der Wilden sei förderlich für deren Religion. Damals Religion, heute Kultur: es ist der alte Adam — mit einem neuen Feigenblatt.“

Die drei übrigen Vorträge geben eine Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des landwirtschaftlichen Arbeiters in Deutschland. Sie stützen sich völlig auf das Werk desselben Verfassers: „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preufsens“, Leipzig 1887. In Bezug auf diese Kapitel bemerkt der Autor selbst, dafs er hier einen Versuch mache, „eine philosophische Zusammenfassung der sozialpolitischen Gedanken über die Landarbeit auf unsern grofsen Gütern“ zu liefern. Und in der That benutzt hier der Verfasser das reiche Material seiner früheren grofsen Arbeit und konzentriert die Aufmerksamkeit ausschliefslich auf die sozialpolitischen Momente in der Geschichte der Befreiung der Bauern in Preufsen, und legt auf diese Weise die Gründe dar, welche die heutige kapitalistische Landwirtschaft in Deutschland geschaffen haben. Der Gesamtinhalt dieser drei Vorträge kann mit den eigenen Worten des Autors wiedergegeben werden, welche seinen Aufsatz über Bauernbefreiung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Jena, 1891, Bd. II, S. 190) schliefsen. Sie lauten: „Im ganzen also haben diese Reformen keineswegs allein zur Befreiung der Bauern gedient; vielmehr sind durch dieselben auch die Gutsherren von den ihnen lästigen, weil hochberechtigten, bäuerlichen Arbeitskräften befreit und zugleich der Schranken entledigt worden, welche der Vergröfserung des gutsherrlichen Landes entgegengestanden hatten; endlich wurde auch bei dieser Gelegenheit die Bedingung geschaffen, von der die Einführung der Lohnarbeit, statt der Frohnarbeit, abhängt: eine zahlreiche Klasse besitzloser Landleute, die sich nach dem Lohnverdienste hindrängt.“

Aus dem Gesagten erhellt unseres Erachtens zur Genüge das lebendige

tiefe Interesse, welches die vorliegende Schrift bietet. Bei allen ihren von uns anerkannten Vorzügen aber können wir uns mit einem Satze nicht einverstanden erklären, da uns derselbe nicht erwiesen, ja sogar mit vielem, was in der Arbeit enthalten ist, in Widerspruch zu stehen scheint. Auf S. 27 seiner Schrift sagt der Verfasser: „Die Leibeigenschaft war eine vorübergehende, nur kurz dauernde Schmarotzerbildung an dem Baume der Erbunterthänigkeit.“ Es ist hier die Rede von Holstein, Mecklenburg, Neuvorpommern und Rügen. „Freilich“ — fährt er fort — „gibt es ein Land, in welchem die Schmarotzerpflanze ganz und gar den Baum überwuchert und bis zur Unkenntlichkeit entstellt hat. Dies Land ist Rufsland.“ Wir wollen keinesden letzten Satz bestreiten und die Existenz der Leibeigenschaft in Rufsland bis zum Jahre 1861 leugnen. Aber man kann mit dem Verfasser darin nicht übereinstimmen, dafs es eine solche Leibeigenschaft in Deutschland nicht gegeben habe. Als besonderes Kennzeichen der Leibeigenschaftsverhältnisse in Rufsland nennt er die Klasse der Hofleute und den Zins (Obrok), der keine Pachtzahlung fürs Land repräsentiere (S. 29). Trotzdem sagt er später bei der Schilderung der Leibeigenschaftsverhältnisse in Deutschland, die deutschen Gutsbesitzer hätten „von Abgaben anderer Leute gelebt“ (S. 47). Ferner wird bemerkt, dafs der Bauer an die Scholle gebunden sei und „gutes Besitzrecht habe“ (S. 49), während er „beim Wegzuge einen Abschofs zahle“ (S. 50), (das ist jedenfalls kein Pachtgeld), „kein Recht am Gute selbst hatte; hier hat man einfach, je nach Bedarf, den Bauern ihre Höfe gekündigt und dann den Hof „gelegt“, das heifst die Äcker zum Rittergut eingezogen und den Bauer in seinem Hause — l a n d l o s — sitzen lassen“ (S. 55). Und dieses sagt er gerade von den drei oben genannten Gegenden. Hinsichtlich der Klasse der Hofleute führt der Autor dasselbe auf S. 56 an (die russischen Hofleute entsprechen dem „Gesinde“). Vom Verkauf von landlosen Bauern in Deutschland, Verspielen derselben im Kartenspiel u. dgl., handeln die Seiten 26, 27, 33. Auf Seite 32 wird gezeigt, dafs noch 1763 die Klagen der pommerschen Bauern von den königlichen Gerichten nicht angenommen wurden. Der Autor erklärt, dafs dies in vereinzelten Fällen vorgekommen, nicht Usus gewesen sei, obwohl die von ihm angeführten Quellen sagen, dafs es „quotidiana praxis“ war. Es bliebe aber dann unverständlich, wie dies alles Gesetz geworden. Steht es im Gesetz, so mufs man annehmen, dafs derartige Erscheinungen so verbreitet waren, dafs sie nicht unbemerkt bleiben konnten und dann überzeugt es durchaus nicht, wenn der Verfasser versichert, „nicht auf die Worte, sondern auf die Sache kommt es an“ (S. 33). Die „Sache“ war aber eben der Art, dafs sie mit dem Worte „Leibeigenschaft“ bezeichnet werden mufste, und die Dinge, welche in den Augen des Autors als Beweis der Leibeigenschaft im Sinne von „Sklaverei“ erscheinen, — führt er selbst an. Beim Lesen seines Buches haben wir in

dem, was Knapp über die rechtliche Ordnung der Leibeigenschaft in Rufsland anführt, keinen einzigen Zug gefunden, dem wir nicht auch in Deutschland begegnet wären. Wenn also in Deutschland keine „Leibeigenschaft“, sondern „Erbunterthänigkeit“ bestand, so war es auch in Rufsland so; wenn aber in Rufsland — wie wir überzeugt sind — „Leibeigenschaft“ existierte, so bestand sie auch in Deutschland. Etwas anderes ist es, wie lange diese oder jene „quotidiana praxis“ andauerte, und in welchem Mafse sie hier oder dort verbreitet war, — es ist dies natürlich eine spezielle Frage, deren Lösung nicht durch das Wenige, was der Autor in der besprochenen Schrift giebt, festzustellen ist. Aber alles von ihm Angeführte begründet die Annahme noch nicht, dafs dieser oder jener Fall eines Tausches von Leuten gegen Hunde, wie er in Deutschland geübt wurde (S. 33), nur ausnahmsweiser Mifsbrauch und nicht durch die Natur der Verhältnisse gegeben war. Nur wenn dies bewiesen wäre, könnte man sagen, ob derartiges einen Charakterzug der herrschenden Ordnung bildete oder nicht und ob also Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit mit vereinzelten Fällen eines Mifsbrauches bestanden.

Zum Schlusse müssen wir noch aussprechen, dafs es uns gänzlich unklar bleibt, warum der Autor jenen Unterschied aufstellte, da derselbe auf Grund seiner Ergebnisse gar keine Bedeutung hat und diese die gleichen bleiben, in welcher Form auch die unfreie Arbeit bestanden haben mag, ob als „Leibeigenschaft“ oder als „Erbunterthänigkeit“. Der Prozefs des Überganges zur freien Arbeit und die Entstehung einer ländlichen Arbeiterklasse im Interesse der kapitalistischen Wirthschaft bleiben in dem einen und anderen Falle dieselben, wie sie der Autor in seiner Arbeit darstellt.

Moskau. N. KABLUKOW.

Labor and Life of the People. Edited by Charles Booth. Volume I: The East End of London. 3. ed. — Vol. II: London (continued), with appendix of coloured maps, in two parts London, Williams & Norgate, 1891.

Ein reicher und hervorragender Kaufmann als Verfasser, die Nation, in welcher Industrie und Handel zur höchsten Blüte gelangt sind, die Stadt mit den gröfsten Reichtümern, — das sind die Faktoren, welche dem vorliegenden Werke ein fast dramatisches Interesse verleihen.

Dieselbe Grofsstadt, welche den Mittelpunkt des Weltmarktes bildet, welche überall die charakteristischen Züge eines schwungvollen Handelsverkehrs in gewaltigem Mafse zeigt, — dieselbe Stadt bietet nach diesen trefflichen Forschungen die erschreckendsten Gegensätze zwischen Überflufs und Entbehrung, zwischen Üppigkeit und Not. Wie Littré ein besseres

Wörterbuch schuf, als es eine Gelehrten-Gesellschaft oder der Staat zuwege gebracht hätte, so gewährt uns Booth einen richtigeren und tieferen Einblick in Englands Armut als irgend eine staatliche Kommission mit ihren vielen Hilfsmitteln. Von Anfang bis zu Ende ist das Werk in überraschender Weise frei von Einseitigkeiten, und obwohl viele Mitarbeiter daran thätig waren, macht sich überall ein einheitliches Ziel und eine einheitliche Idee geltend.

Der erste Band, welcher sich mit dem (ärmeren) östlichen London beschäftigt, besteht aus folgenden Teilen: 1. „Die Klassen"; 2. „Die Erwerbszweige", Schneider, Möbelarbeiter, Tabakarbeiter usw. in einzelnen Kapiteln, die von verschiedenen Fachkundigen verfafst sind; 3. „Besondere Gegenstände", über die Bevölkerung, die Juden usw. Der erste Teil — 156 Seiten — ist von Booth allein geschrieben und enthält aufser einer Schilderung der Bezirke und der öffentlichen Einrichtungen eine äufserst schätzbare Ausführung dessen, was unter „Klasse", „Armut" usw. zu verstehen ist. Er wählte sich einen Flächenraum, der ungefähr 900,000 Einwohner umfafst, welche er in 8 Klassen einteilt:

Klasse A: Vorübergehend Arbeitende, Bummler und Gelegenheits-Verbrecher, im ganzen 11 000, oder $1\frac{1}{4}\%$ der Bevölkerung.

„ B: Gelegentlich Erwerbsthätige, „ganz Arme",
„ — 100 000 = $11\frac{1}{4}\%$ der Bevölkerung.

„ C, D: Gelegentlich oder mit geringem Verdienst regelmäfsig erwerbsthätig, die „Armen",
C = 75 000 oder 8% der Bevölkerung,
D = 129 000 oder $14\frac{1}{2}\%$ „ „

„ E: Regelmäfsig Beschäftigte mit normalem Arbeitsverdienst, über den Schichten der Armut stehend, 377 000 oder 42% der Bevölkerung.

„ F: Höhere Arbeiterklasse, 121 000 oder $13\frac{1}{2}\%$ der Bevölkerung.

„ G: Niedere Mittelklasse, 34 000 oder 4%.

„ H: Höhere Mittelklasse, 45 000 oder 5%.

A B C D sind somit die zum „Mangel" verurteilten Armen. Sie zählen insgesamt 314 000 oder 35% der Bevölkerung, während die übrigen Klassen (E F G H) = 577 000 oder 65% betragen. Der Bezirk St. George hat 49% in Armut gegen 51% auskömmlich Lebende. „Armut" entspricht hier ungefähr einem Verdienst von 18 Mk. pro Woche für eine fünf Köpfe starke Familie. Diese Klassifikation gibt uns indes genügenden Anhalt, uns mit ziemlicher Genauigkeit über die fraglichen Dinge zu orientieren. Bei jeder Klasse sind die Fragen nach Miete, Kleidung, Fleisch und anderer Nahrung so eingehend beantwortet, dafs wir wirklich erfahren, was der zweideutigste aller Ausdrücke „Lebenshaltung" bedeutet. Eine ganze Anzahl von thatsächlichen Beispielen in beiden Bänden illustrieren die Verhältnisse und die Ursachen der Armut soweit als möglich.

Dieser Teil des Werkes ist vielleicht von allen am kürzesten behandelt. Es wäre unrecht, den Verfasser wegen dieser Beschränkung zu tadeln. Er sagt: „Mangel an Arbeit (worunter er Arbeitsunfähigkeit begreift) oder niedriger Verdienst, Faulheit, Trunksucht oder Liederlichkeit, Umstände, Krankheit oder eine grofse Familie — unter diese Rubriken fallen sämtliche Ursachen der Armut". Aber wer möchte es unternehmen, in dieser Hinsicht die Bedeutung von „Umständen" oder „Unfähigkeit zu ermessen? Wer kann richtig äufsere und innere Umstände gegeneinander abwägen oder uns über die Macht der Erblichkeit belehren, über heimliche Laster, die erst später an ihren Ergebnissen zu erkennen sind? Die Resultate der fraglichen Untersuchungen zeigen indessen, dafs äufsere Umstände, in mehr volkstümlichem Sinne genommen, eine erheblichere Rolle gewissen Ausschweifungen wie Trunksucht gegenüber spielen, welch' letzterer so vieles zugeschrieben worden. (Trunksucht liefert thatsächlich nur 14%.) Die beste statistische Untersuchung über die Armut in Amerika stimmt in diesem Punkte mit der von Booth überein. Dies Ergebnis ist naturgemäfs von allergröfster Bedeutung, da es zeigt, wie weit wir fähig sind, bewufst Verhältnisse zu beherrschen und zu gestalten, welche die Stärke oder Schwäche des Menschen bestimmen.

Der frühere Individualismus liefs sich nie darauf ein, die „Armen" zur Sprache zu bringen. „Sie sind selbst schuld daran". „Mögen sie von ihren Lastern des Trunks und des Müfsiggangs abstehen, und sie werden ebenso werden wie wir". Das Beste, was Mr. Booth gethan hat, ist jedenfalls, dafs er schliefslich eine Masse von hartköpfigen Engländern mit heftigen Besorgnissen gegenüber dieser bequemen Philosophie „Sie sind selbst schuld daran" erfüllte. Sir John Gorst, John Morley, Chamberlain, Courteney, Balfour haben seit Veröffentlichung des vorliegenden Werkes ihre schmerzliche Verwunderung über die grofse Menge „unverschuldeter Armut" in ihrem Vaterlande ausgesprochen. Alles, was Mr. Booth sagte, hatten die Sozialisten vorgebracht, aber nur taube Ohren gefunden. Diesem Meister der Statistik aber lauscht man mit gespannter Aufmerksamkeit. Der Führer der Unionisten stützte seine gesamten Vorschläge einer Altersrente auf die Ergebnisse von Booth. Er erkennt ihn als seinen Lehrmeister an. „Die erschreckliche Masse unverschuldeter Armut" ist jetzt eine beliebte Phrase bei den Leitern der englischen Politik.

Schon der erste Band enthält 4000 eingehend untersuchte Fälle von „Armen", und zwar derart behandelt, dafs sie der Agitation für eine gründliche Umgestaltung der Verhältnisse, welche hohe Mieten, elende Baulichkeiten mit einem verderblichen Aftermietensystem und gefährliche Gesundheitszustände schaffen, frische Kraft verleiht. Man kann in der That behaupten, dafs der höchste Erfolg dieser Forschungen darin besteht, eine weisere und menschlichere Sozialgesetzgebung möglich und wahrscheinlich gemacht zu haben.

Der erste Band stellt uns, abgesehen von dieser ausführlichen Zer-

gliederung der Verhältnisse, in seinem Endergebnis einer überwältigenden Schwierigkeit gegenüber, deren Lösung der Verfasser kaum unternimmt. Hier haben wir die hoffnungslosen 11 000 der Klasse A, liederlich und lasterhaft, zu nichts tauglich, nur da, um „aus der Welt geschafft zu werden". Hier haben wir die weit gröfsere Zahl derer, die arm bis zum wirklichen Mangel: 314000, die wegen der tötlichen Konkurrenz mit E F usw., welche gerade einen bescheidenen aber anständigen Lebensunterhalt verdienen — „Regelmäfsig Beschäftigte mit normalem Verdienst" — uns an einer Lösung verzweifeln lassen. Hier liegt der Kern der Schwierigkeit. Was ist zu thun, so lange dieser verhängnisvolle Wettstreit besteht: der Hungernden mit denen, die „gerade genug" haben? „Gemäfsigter Sozialismus"! Mit diesen beiden kurzen Worten brachte Mr. Booth halb England in Aufregung. Es war stark. Es gefiel ihm nicht im mindesten, aber es war ihm nicht möglich, etwas anderes zu finden, und hiermit schliefst der erste Band.

Der zweite Band hat das „gröfsere London" zum Gegenstande. Seine Einheit ist die Familie, und die Strafse ist als Arbeitsgrundlage angenommen. Die Einteilung nach Verhältnissen ist beibehalten, aber jene nach Beschäftigungsarten wurde fallen gelassen, um die Arbeit zu verringern.

Beigefügt sind grofse und treffliche Pläne, in denen jede Strafse nach den Verhältnissen farbig unterschieden ist. Die vier Abschnitte, in welche London zerfällt (Nord, Süd, Ost und West), sind wiederum so eingeteilt, dafs sie dem Auge sofort Komplexe von 90 000 bis 100 000 Einwohnern zeigen. Man ist hierdurch in den Stand gesetzt, die Armut sowohl nach Umfang als nach Dichtigkeit zu vergleichen. Das Ergebnis zeigt, dafs Ost-London eher weniger Armut aufweist, als man gewöhnlich glaubt, während sie in ganz London stärker vertreten ist. Nach der Bevölkerungsdichtigkeit ist die Armut durchschnittlich eine hochgradige. Bezüglich der Klassen (A bis H, wie oben angeführt) finden wir folgende Prozentsätze: A 1,0, B 8,4, C und D 22,7, E und F 50,5, G und H 17,4%. Die 100 000 in Gefängnissen, Asylen, Krankenhäusern (ungefähr 50 000 in Armenanstalten) sind in dieser Rechnung überhaupt nicht berücksichtigt. Wir haben somit für ganz London:

A (niedrigste Klasse)	37 610 =	0,9%	}
B („ganz Arme")	316 834 =	7,5%	}
C und D (Arme)	938 293 =	22,3%	}
E und F (anständiges Auskommen)	2 166 503 =	51,5%	}
G und H (Mittelklasse und Reiche)	749 930 =	17,8%	}

So liegt „graphisch" die Sache! In der reichsten Stadt des reichsten Landes 1 292 737 „in Armut" und 2 916 433 „auskömmlich lebend", — 30,7 gegen 69,3! Es ist kaum zu verwundern, wenn dies von der ruhigen Hand des geübten Statistikers gezeichnete Bild den wachsenden sozialen Befürchtungen der 69,3 auskömmlich Lebenden neue Nahrung verleiht,

kaum zu verwundern, dafs der kluge Staatsmann einsieht, wie wenig Zeit er zu verlieren hat. Daher kam der Altersversorgungsplan so schnell aufs Tapet. Der Beweggrund dieses Planes ist ein einziger und ausschliefslicher — der Pauperismus. In Deutschland hat man von Karl Marlo an bis auf Schäffle und die Kathedersozialisten viele Gründe physischer und metaphysischer Art für dieses System der Versicherung angeführt. In England genügt eine greifbare Thatsache. Gorst, Chamberlain, Morley, Balfour, Churchill und eine ganze Anzahl anderer einflufsreicher Politiker halten sich an diese alleinige ausschlaggebende Thatsache „einer erschreckenden Masse unverschuldeter Armut".

Mr. Booth selbst ist schliefslich auf diesen Plan gekommen — ein Ergebnis seiner Forschungen. Sein Vorzug, Einfachheit, kennzeichnet ihn auch hier. Mit einem Schlage entgeht er durch seinen Vorschlag dem ganzen verwirrenden und umständlichen Mechanismus des deutschen Systems. Damit jeder kränkende Unterschied vermieden werde, ist die ganze Nation zu versichern, und die Anweisung, zu welcher jeder Steuerzahler beiträgt, direkt aus den staatlichen Einnahmen zu zahlen. Vier frühere Entwürfe verdanken ihren Ursprung unmittelbar oder mittelbar deutschem Einflusse. Der Plan Mr. Booths ist in der Hauptsache das Resultat eigener Forschungen. Es ist „gemäfsigter Sozialismus", aber es besteht viel zu wenig begründete Aussicht, dafs er hiermit der Schwierigkeit des Problems Herr wird, wie er sie gefunden hat. Wird sein Altersversorgungs-Plan die „Lebenshaltung" so sehr heben und so sehr die „Sicherheit und Aussicht" der ganzen Arbeitermasse steigern, dafs der Wettbewerb der Klasse B eine verhältnismäfsig geringe Bedeutung erhält?

Der zweite Band schliefst ebenso wie der erste mit einer Darlegung der Schwierigkeit. Wiederum begegnen wir den Worten „in halb sozialistischer Weise" als der Andeutung eines Heilmittels. Wiederum spricht er indessen klar und offen die Befürchtung aus, dafs vielleicht die angewandten Mittel gerade die Klasse vergrössern werden, von der das Uebel ausgeht. Eine Veränderung in den Ansichten des Verfassers, welche er uns nicht mitteilt, lesen wir insofern heraus, als sein Glaube an die Zweckmäfsigkeit der Armengesetze geringer, und an die Möglichkeit seines schüchtern empfohlenen Heilmittels „Halb-Socialismus" gröfser geworden ist.

Wir sind daher äufserst gespannt auf die versprochenen übrigen Bände, in welchen uns die Verhältnisse des nach Berufen gruppierten arbeitenden Volkes geschildert werden sollen. Mögen seine Heilmittel als aussichtsvolle erscheinen oder nicht — jedenfalls hat er sich die volle Anerkennung eines jeden verdient, der sich mit den sozialen Problemen beschäftigt. Er zeigt uns in dem wichtigsten Hauptpunkte der Welt: a) den Sitz der Armut, b) ihre Intensität, er gibt uns c) ausführliche und systematisch geordnete Schilderungen von Fällen, und d) aufserordentlich viel über das Verhältnis der Armut zu bestimmten Phasen der wirtschaftlichen Entwickelung.

JOHN GRAHAM BROOKS.

Hampke, Thilo, Dr. Der Befähigungsnachweis im Handwerk. Jena, G. Fischer, 1892. VIII und 192 S. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S. Herausgegeben von Dr. Joh. Conrad VIII. Band. 1. Heft).

Neben der reichen Fülle historischer Untersuchungen über das deutsche Handwerk fällt die geringe Zahl der Arbeiten, die sich mit der Stellung des Handwerks, seiner Lage und seiner Aussichten im wirtschaftlichen Entwickelungsprozesse der Gegenwart beschäftigen, doppelt auf. Mit Rücksicht hierauf ist das Erscheinen der Hampkeschen Abhandlung zu begrüfsen. Der Verfasser wollte die beiden Hauptforderungen der in den fakultativen Innungen organisierten Handwerker: die obligatorische Innung und den Befähigungsnachweis einer wissenschaftlichen Untersuchung unterziehen. Leider sah er sich veranlafst, diese beiden Fragen nicht im Zusammenhange zu erörtern, sondern jeder eine besondere Schrift zu widmen — sicherlich zum Schaden der Sache, denn diese beiden Forderungen entspringen einem Gedankenkreise, gleichen Voraussetzungen, und nur von der Bewilligung beider Forderungen versprechen sich ihre Vertreter eine bessere Zukunft des Handwerkerstandes. Der Verfasser würde sich wohl eine Reihe nunmehr unvermeidlicher Wiederholungen in seiner für einen späteren Zeitpunkt angekündigten Schrift erspart haben, wäre es ihm möglich gewesen, eine die ganze Handwerkerfrage umfassende Darstellung zu publizieren. Wohl hätte auch ein vollkommener Abschlufs seiner Studien über das Handwerk der Gegenwart ihn vor so manchem schiefen Urteil in der vorliegenden Abhandlung bewahrt.

Der wesentliche Wert der Ausführungen Hampkes ruht in der Beleuchtung der mit dem Befähigungsnachweis in Österreich gemachten Erfahrungen. Derselben werden weitgesponnene Erörterungen über die Handwerkerbewegung Deutschlands vorausgeschickt, dagegen teilt der Verfasser über die österreichische Bewegung nichts mit und doch könnte die Erörterung der dort an den Befähigungsnachweis geknüpften Hoffnungen, der um ihn geführten Kämpfe und der wachsenden Enttäuschung über seine Folgen für das Handwerk die Frage in wirkungsvoller Weise beleuchten.

Hampke hat sich augenscheinlich die Aufgabe gestellt, auf Grund der in Österreich mit dem Befähigungsnachweise gemachten Erfahrungen aui die Bestrebungen der deutschen Innungsvertreter zu exemplifizieren. Obgleich er aber den Unterschied des österreichischen „Verwendungsnachweises“ und des in Deutschland angestrebten Befähigungsnachweises konstatiert, unterliefs er den Nachweis, dafs beide zu den gleichen oder sehr ähnlichen Folgen für das Handwerk führen müssen. Damit hat er der praktischen Wirkung seiner Untersuchung erheblichen Eintrag gethan.

Während der III. Abschnitt des Werkes, welcher den Titel führt: „Die wirtschaftliche Bedeutung des Befähigungsnachweises mit Berücksichtigung

der in Österreich gemachten Erfahrungen“ am besten gelungen ist und zu wesentlichen Ausstellungen keinen Anlafs bietet, fordert der I. Abschnitt, welcher „die Lage des heutigen Handwerkerstandes und ihre Ursachen“ behandelt, an zahlreichen Stellen zu kritischen Bemerkungen heraus. Dies gilt gleich vom 1. Kapitel, das in gänzlich ungenügender Weise „die Gröfse der Handwerkerbevölkerung Deutschlands“ bespricht. Bei den vielen vorliegenden Verarbeitungen der beiden letzten Gewerbezählungen hätte der Verfasser, selbst ohne auf die Quellen zurückzugehen, leicht bedeutend Besseres bieten können. Sowohl eine Ausscheidung der hausindustriellen Betriebe, als der Versuch einer topographischen Verteilung der Handwerker und zwar nach Landesteilen, nach der Dichtigkeit der Bevölkerung mit spezieller Berücksichtigung von Stadt und Land, Bevölkerungszahl der Wohnstätten und Vorherrschen von Landwirtschaft, Grofsindustrie und Handel treibender Bevölkerung haben wir vermifst. Hätte sich der Verfasser auch nur zur eigenen Belehrung dieser Arbeit unterzogen, so würde er ein klares Bild über das Wesen und die Lage der Handwerkes in der Gegenwart gewonnen haben.

Die Stellung der Gewerbefreiheit zur Lage der Handwerker behandelt das zweite Kapitel. Unter den von ihm angeführten Ursachen der schlechten Lage des Handwerkes fehlt der Vergleich zwischen Fabrikanten und Handwerkern in Bezug auf Kapitalmacht, Kredit, Ausnützung der Marktlage und der Konjunktur.

Im 3. Kapitel sucht der Verfasser die Wirkung der Konkurrenz der Grofsindustrie auf das Handwerk zu beleuchten. Hierbei zeigt sich, trotzdem der Verfasser sich auf seinen Verkehr mit Handwerkern beruft, ein empfindlicher Mangel an Anschauung, die sich auch durch das fleissigste Bücherstudium nicht ersetzen läfst. Der Verfasser hat kein offenes Auge für das insbesondere in den letzten Jahren aufserordentlich verstärkte Übergewicht der Fabrikindustrie über den Handwerksbetrieb, dabei läfst er, wenn er vom Grofsbetrieb spricht, die zu demselben wohl weniger der Form, sicherlich aber dem Wesen nach gehörige Hausindustrie ganz aufser Betracht.

Von der in den letzten Jahren vollzogenen Revolutionierung der Tischlerei zum Beispiel scheint der Verfasser nichts zu wissen. Dafs in der Bauschreinerei heute die Maschinenarbeit herrschend ist, dafs das Hobeln, Zuschneiden und so manches andere heute auch in der Möbelschreinerei von der Maschine besorgt wird, dass der Handwerker heute das Holz entweder schon zugerichtet in der Fabrik kauft oder es zum Zurichten in die Fabrik führt und nachher zu Hause nur etwas nachhobelt, zusammenstellt, polirt, Schlösser einfügt, und dann den fertigen Schrank hat, betont der Verfasser ebensowenig, als dafs eine ganz ungeheure Arbeitsteilung im Handwerke sich nach der Richtung Bahn bricht, dafs der eine Schreiner nur Stühle, der andere nur Betten, der dritte nur Schreibtische in seiner Werkstatt produziert. Hampke führt neben der Schreinerei als Gewerbe, die genügende innere Garantieen für die Kon-

kurrenz mit der Grofsindustrie besitzen, auch die Schlosserei, Schneiderei, Schuhmacherei an. Mit Unrecht, denn die Schlossermeister machen heute nur ganz ausnahmsweise ein Schlofs, sie beziehen sie von der Hausindustrie im bergischen Lande und beschränken sich zum gröfsten Teile auf Reparaturarbeiten, sie arbeiten in der Bauschlosserei mit von der Grofsindustrie gelieferten Waren. Die Schneider- und Schuhmachermeister werden von der sogenannten Konfektionindustrie immer mehr verdrängt. Der handwerksmäfsigen Schuhmacherei ist die Herstellung der Schäfte von der Grofsindustrie fast gänzlich aus der Hand genommen worden. Giebt es doch nunmehr im deutschen Reiche sicherlich schon Zehntausende von Schuhmachern, welche keinen Schaft und damit keinen ganzen Schuh herstellen können. Immer gröfser wird die Zahl der Personen, und dazu gehört nicht nur die breite Schicht der ärmeren und mittleren Volksklassen, welche Kleider und Schuhe nicht nach Mafs beim Handwerksmeister bestellen, sondern im Konfektionsladen fertig kaufen. Und der Kundige weifs, dafs so manches nach Mafs bestellte Kleidungsstück vom Kleinmeister selbst für seinen Kunden im Konfektionshause besorgt wird. Unter der Preisdifferenz zwischen handwerks- und fabriksmäfsig hergestellten Schuhen beginnt selbst das Reparaturhandwerk zu leiden. Wäre der Verfasser nur einmal in einem richtig betriebenen Schuhwarenladen gewesen, er hätte es wohl unterlassen, für das Schuhmacherhandwerk ins Feld zu führen, dafs eine „grofse Zahl von Personen“ sich Stiefel zu höheren Preisen nach Mafs anfertigen lassen, die nicht Lust haben, der gröfseren Billigkeit wegen sich dem mühevollen langweiligen Anprobieren der Stiefel zu unterziehen“. Wird doch im grofsen Schuhladen, rascher als vom Handwerksmeister Mafs genommen ist, in neun von zehn Fällen der Verkäufer sofort in der Lage sein, dem Käufer das Gewünschte nach Form, Leder und Gröfse zu bieten. Günstiger noch als in der Schuhmacherei liegen nach des Verfassers Meinung die Verhältnisse für die handwerksmäfsig betriebene Bäckerei. Sicherlich für den Moment, aber überall sehen wir Brotfabriken entstehen. Eine grofse Bäckerei in München z. B., welche von den feinsten Torten bis zum gewöhnlichen Roggenbrote alles Erdenkliche auf dem Gebiete der Konditorei und Bäckerei produziert, hat nicht nur am Sitze ihres Betriebes Dutzende von Verkaufsstellen, sie versorgt auch viele Meilen von München entfernte Orte mit Gebäck, dessen Qualität übrigens höher taxirt wird als die Waren, welche in handwerksmäfsigen Betrieben hergestellt werden. Es ist überhaupt verfehlt, die fabriksmäfsig hergestellten Waren, wie es auch Hampke thut, als unbedingt minderwertige dem Handwerksprodukte gegenüberzustellen; gerade der Handwerker ist nur zu häufig gezwungen, von den kreditierenden Roh- und Hilfsstoffhändlern minderwertige Stoffe in Kauf zu nehmen und seine Waren von durch übermäfsige Arbeitszeit oft erschöpften Gehilfen und ungeübten Lehrlingen herstellen zu lassen.

Was das von vielen Seiten als gesicherte Zuflucht des Handwerks

betrachtete, unter Anderen auch von Hampke in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung überschätzte Kunsthandwerk angeht, so werden regelmäfsig zwei Momente übersehen: dafs zum Betriebe des Kunsthandwerkes immer mehr grofse Kapitalien und eine ausgedehnte Arbeitsteilung notwendig werden, und dafs der Abnehmerkreis dieser Waren ein eng begrenzter, nicht beliebig ausdehnungsfähiger ist.

Als eine vorerst vor übermächtiger Konkurrenz geschützte Gruppe führt Hampke u. a. die Maler, Barbiere, und Korbflechter an. Er vergifst aber, dafs die Korbflechterwaren in Deutschland zum grofsen Teile von der Hausindustrie hergestellt werden, dafs in der Malerei, insbesondere in der Schildermalerei, grofse Betriebe mit vielen Gehilfen den Kleinmeistern empfindliche Konkurrenz zu machen beginnen, dafs bei den Friseuren und Barbieren die gesteigerten Luxusansprüche des Publikums zwar nicht den Grofsbetrieb, aber den kapitalkräftigen Betrieb zur Voraussetzung haben und dadurch die Existenz des kapitalschwachen Meisters erschweren.

Eine weitere Lücke der Hampkeschen Schrift ist es, dafs der Verfasser unterliefs, die Konkurrenz des Versandtgeschäftes, das im ganzen Lande bis in die kleinsten Dörfer hinein seine Kunden hat, zu untersuchen.

So treffend auch die Bemerkungen des Verfassers über das Lehrlingswesen sind, der Hinweis fehlt, dafs unter den heutigen Verhältnissen die im Prinzipe sicherlich sehr nützlichen Fortbildungsschulen, in der Praxis den Lehrlingen fast nur Plage und sehr wenig Nutzen schaffen. Die Lehrlinge kommen übermüdet in die Fortbildungsschule, sind nicht fähig, dem Unterrichte zu folgen, schlafen oft ein und lernen nichts. Der Verfasser hätte einen Fortbildungsschullehrer, der Bäckerlehrlinge zu Schülern hat, nach seinen Erfahrungen befragen sollen!

Obgleich Hampke zugesteht, dafs seitens der Meister nichts für die Gehilfen geschieht, so nimmt er doch in nicht zu rechtfertigender Weise für die Unternehmer gegen die Arbeiter Partei. Er glaubt von häufigen Kontraktbrüchen der Gehilfen sprechen zu sollen und weifs offenbar nicht, dafs, wie die Verhandlungen der Gewerbegerichte zeigen, der Kontraktbruch bei den Meistern weit häufiger vorkommt wie bei den Gehilfen. Der Verfasser scheint zu den Gegnern der Koalitionsfreiheit zu gehören, er spricht von Gesellen, die, auf ihre günstige Lage pochend, durch leichtsinnige Strikes Löhne erzwungen haben, die mit ihren Arbeitsleistungen und den für die Produkte erzielten Preisen nicht in Harmonie stehen. Da der Verfasser hierfür keinen Beweis beibringt, dürfen wir die Behauptung als leichtfertig bezeichnen, dies um so mehr, als es bekannt ist, dafs die Arbeitslöhne in den fabriksmäfsig betriebenen Unternehmungen trotz kürzerer Arbeitszeit höher sind als die Löhne der im Handwerke thätigen Arbeiter. Die Arbeiter sind heute auch im Handwerke vollständig vom Interesse des Unternehmers losgelöst, welche Gründe sollten

sie haben, die Gelegenheiten zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen nicht ebenso auszunützen wie die Gelegenheit zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bei ungünstiger Marktlage von den Meistern benutzt wird.

Der Abschnitt über die Geschichte der deutschen Innungsbestrebungen in den letzten Dezennien ist, abgesehen von der eingangs gemachten Bemängelung, ebenso zu loben wie der über den österreichischen Befähigungsnachweis.

Hoffentlich werden die Erfahrungen Österreichs mit dem Befähigungsnachweise in Deutschland auch weiterhin von den mafsgebenden Behörden beherzigt und es bleibt dem deutschen Reiche die Sisyphusarbeit erspart, dem Handwerke durch den Befähigungsnachweis den goldenen Boden zu verschaffen.

Wir mufsten im Laufe der Besprechung öfter bemerken, dafs es der Verfasser am Eindringen in die technischen Details fehlen liefs. In diesem Mangel ist wohl auch der Grund seiner Hoffnung zu suchen, dafs durch die Kleinkraftmaschinen das Handwerk mit der Grofsindustrie konkurrenzfähig gemacht werden könne. Selbst wenn der Vorsprung des Grofsunternehmers vor dem Kleinhandwerker lediglich in der Anwendung der Maschinen bestände, wäre die Hoffnung Reuleaux' und Anderer, dem Handwerke durch die Kleinkraftmaschinen den Wettbewerb mit der Grofsindustrie zu ermöglichen, schon deshalb nicht begründet, weil 2000 Kleinkraftmaschinen à $^1/_2$ Pferdekraft jedenfalls bedeutend theurer sind als ein Dampfmotor von 1000 Pferdekräften, weil Heizung, Bedienung, Reparatur der vielen Kleinkraftmaschinen bedeutend kostspieliger ist als bei einzelnen grofsen Maschinen usw. Wenn Reuleaux als Techniker derartige Vorschläge macht, so entschuldigt man dies mit der ausschliefslichen Berücksichtigung der technischen Momente, Hampke als Ökonom hätte dies und die anderen Vorteile des Grofsbetriebes nicht übersehen dürfen. Trotz des uns abgenötigten Tadels im Einzelnen wünschen wir der Arbeit Hampkes viele Leser, da in ihr zum erstenmale an modernem Materiale die für die Gewerbepolitik unserer Tage nicht unwichtige Frage des Befähigungsnachweises in treffender Weise besprochen wird.

Berlin. ADOLF BRAUN.

Mataja, Victor, Grofsmagazine und Kleinhandel. Leipzig, Duncker & Humblot. 1891. 8⁰. 105 S.

Die Schrift enthält eine Fülle schätzbaren Materials für die Beantwortung der Frage nach der Organisation des Detailhandels und der Tendenzen seiner Entwickelung. In dem ersten Kapitel berichtet uns der Verfasser über „die Ausbreitung des Grofsmagazinwesens“. Wir erfahren, dafs das Grofsmagazin, dessen Begriff der Verfasser nicht fest-

stellt, nur umschreibt — er versteht darunter „die auf den Verkehr mit den wirklichen Konsumenten berechneten Geschäfte, also Detailgeschäfte in gröfstem Stile“ — in den grofsen Städten der meisten Kulturstaaten bereits zu erheblicher Ausdehnung und Bedeutung gelangt ist. Voran steht, sowohl was den Zeitpunkt der Entstehung wie die Mächtigkeit und Gröfse der Grofsmagazine anbetrifft, Frankreich, insonderheit Paris. Hier haben namentlich der Bon Marché und der Louvre, dann aber auch der Printemps u. a. bereits seit Jahren einen Weltruf erworben. Der Umsatz dieser Etablissements ist gewaltig; er bezifferte sich beim Bon Marché (1889) auf 134, beim Louvre (1889) auf 135 Mill. Frcs.; der Kreis ihrer Abnehmer umfafst die gesamte Kulturdamenwelt; versendet der Bon Marché doch 3 Millionen Kataloge, nahe an eine halbe Million Briefe und bezahlt 1 000 000 Franken Porto für Versendung von Mustern und Waren. Es wäre interessant, festzustellen, ob es heutigentags eine leidlich fashionable Gesellschaft in irgend einer leidlich zivilisierten Grofsstadt der bekannten Welt gibt, in der nicht irgend ein Toiletten- oder Gebrauchsgegenstand dem Schofse eines Pariser Grand Magazin entsprossen wäre. Doch tritt das Grofsmagazinwesen, wie Mataja auf Grund gründlichen Quellenstudiums nachweist, in sehr verschiedenen Formen auf. „Die eine davon ist das rein spekulative Grofsmagazin und stellt sich als der herrschende Typus in Frankreich und Amerika dar, ist aber auch in England und anderwärts vertreten; wir haben es hier mit einem vollständigen zu Erwerbszwecken geführten Handelsunternehmen zu thun. Am entgegengesetzten Ende und völlig vereinzelt steht der deutsche Offizierverein da, eine kameradschaftliche Institution; Erwerbsinteressen sind ihm fremd und das Kapital zur Rückzahlung bestimmt, so dafs selbst die Notwendigkeit blofser Zinszahlung entfallen soll. Zwischen diesen beiden Polen liegen die verschiedenartigsten Abstufungen in bunter Reihenfolge, bald diese bald jene Elemente des Handels und des Konsumvereinswesens kombinierend. Das verworrenste Bild gewährt das Warenhaus für deutsche Beamte; die grofsen englischen Gesellschaften haben in ihrer Verfassung von der Kooperation nicht viel mehr als die Flagge, erheben aber thatsächlich einen so geringen Zuschlag zum eigenen Gestehungspreise, dafs sie viele kontinentale Konsumvereine beschämen könnten; die italienischen, welche im übrigen noch mehr Zukunft als Gegenwart haben, bringen den Typus der Kooperation durch die Unbeschränktheit des gesellschaftlichen Kapitals und die feste Begrenzung der Dividende viel reiner zum Ausdruck, wenngleich der faktische Zuschlag zum eigenen Einkaufspreise nicht geringer ist als der in England erhobene.“ (S. 20).

In dem folgenden zweiten Kapitel untersucht der Verfasser die Bedeutung, welche die Grofsmagazine für die Entwickelung des Detailhandels haben (A. Tendenz der modernen Handelsentwickelung; B. Grofsmagazine und Konsumvereine; C. Grofsmagazine und Kleinhandel). Mataja

kommt zu dem Ergebnis, dafs die Grofsmagazine, wie alle irdischen Dinge, Vorzüge und Nachteile, verglichen mit andern Formen des Detailhandels aufweisen, dafs ihnen jedoch im ganzen wohl die gesamte moderne Wirtschaftsentwickelung günstig sei, dafs man demnach zwar auf eine Ausdehnung des Grofsmagazins rechnen, daraus aber keineswegs den Schlufs ziehen dürfe, es möchte nun den Kleinhandel in absehbarer Zeit gänzlich verdrängen; dafür seien auch diesem wiederum zu viel Vorzüge eigentümlich, die das Grofsmagazin nicht besitze; eingeengt, aber nicht verdrängt werden wird, nach Meinung des Verfassers, der Kleinhandel durch die Grofsmagazine.

Welche Rückwirkung diese auf die Gestaltung der industriellen Verhältnisse ausüben, erörtert das dritte Kapitel. Das vierte stellt alle die Bestrebungen zusammen, welche zur Bekämpfung der Grofsmagazine namentlich in Paris von den Kleinen unternommen sind. In ihnen erblickt der Verfasser einen im wesentlichen doch fruchtlosen Versuch des Zwerges, dem Riesen Fesseln anzulegen. Dafs zu diesem Ende der Staat von den Schwächlingen zu Hülfe gerufen wird, um sie bei ihren Fesselungswerk zu unterstützen, versteht sich von selbst. In dem fünften Kapitel, welches die sozialpolitische Würdigung des Grofsmagazinwesens enthält, kommt der Verfasser wiederum zu dem Ergebnis, dafs die Grofsmagazine wohl sozialpolitische Nachteile, aber auch mindestens ebensoviel sozialpolitische Vorzüge gegenüber dem Kleinhandel aufweisen. Es bestehe für den Sozialpolitiker keinerlei Grund, das Fortschreiten des Grofsmagazinwesens mifsgünstig anzuschauen.

So dürfen wir uns, das ist wohl auch Matajas Ansicht, im grofsen Ganzen freuen, dafs auch auf dem Gebiete des Detailhandels das ausgehende Jahrhundert noch den Anfang einer Neubildung grofsen, vornehmen Stils erlebt. Die Kleinhandelspolitiker werden ebensowenig ausbleiben, wie die Kleingewerbspolitiker gerade in unserer Zeit fehlen. Wir Deutsche, immer gern ein bischen hinter den andern Nationen in wirtschaftlichen Dingen zurück, werden dafür den gröfsten Prozentsatz liefern. Auch hier aber wird die Masse des zur Stärkung und Erhaltung des Kleinhandels Gesprochenen und Geschriebenen wieder im umgekehrten Verhältnis zu dem Erreichten stehen, wie der Verfasser betreffs des Kleingewerbes es sehr richtig andeutet.

In Summa: Matajas Schrift ist lesenswert. Sie bildet eine erfreuliche Ergänzung zu der bestehenden Litteratur, als deren Perle ich immer noch Zolas Au bonheur des dames bezeichnen möchte.

Breslau. WERNER SOMBART.

DIE POSITIVE WEITERENTWICKELUNG DER DEUTSCHEN ARBEITERVERSICHERUNGSGESETZGEBUNG.

VON

Dr. ERNST LANGE.

Die sozialpolitische Gesetzgebung der modernen Zeit beschränkt sich in der Hauptsache darauf, die das Volkswohl direkt beeinträchtigenden Mächte einzudämmen, ihrem schädlichen Walten entgegenzuwirken. Von einer positiven Förderung des Wohles der Volksmassen ist noch wenig die Rede. Der bekannte Satz, der Staat habe nur für Macht und Recht, aber nicht für Wohlfahrt zu sorgen, hat in dieser Nacktheit zwar nur noch vereinzelte Anhänger; aber der Grundgedanke, der auch durch die modernste Gesetzgebung hindurchgeht, ist doch der, dafs man das freie Spiel der Kräfte innerhalb des gleichsam nach aufsen hin geschützten sozialen Systems ungestört walten lassen müsse. Man denkt noch kaum daran, dieses Spiel der Kräfte in dem System selbst zu ordnen, ihm die Bedingungen, unter denen es vor sich zu gehen hat, zu schaffen. Und doch sollte gerade die Analogie des Gebietes, dem die Phrase vom freien Spiel der Kräfte entnommen ist, der Mechanik, erkennen lassen, dafs es notwendig ist, die Leitung des Spiels der Kräfte durch die Vernunft ins Werk zu setzen. Jede Maschine zeigt ja deutlich, wie die Naturkräfte gerade dadurch für die vom Menschen gewollten Zwecke nutzbar gemacht werden, dafs ihnen die Bedingungen, unter denen sie wirksam werden sollen, vom Menschen gestellt werden. Die Spannkraft des Wasserdampfes kommt frei zur Wirkung in der Dampfmaschine, aber in einer ganz bestimmten,

vom menschlichen Geiste vorher entworfenen Richtung. Nicht die Kraft ist gebunden, aber ihre Bethätigung kann nur in einer vorgeschriebenen, den menschlichen Zwecken entsprechenden Form erfolgen. Ganz ebenso verhält es sich mit den wirtschaftlichen Kräften. Auch sie sollen sich frei bethätigen; damit aber diese Bethätigung auch zur sozial und wirtschaftlich wohlthätigen werde, mufs sie unter gewissen Bedingungen geschehen, welche nur vernünftige Überlegung und zweckbewufste Ordnung dauernd herstellen können. Ist also das Eigeninteresse, die Selbstsucht, eine wirtschaftliche Elementarkraft, so lehrt gerade die Mechanik, dafs sie nicht wild sich selbst überlassen werden darf, wenn für das Gemeinwohl wünschenswerte Ergebnisse erzielt werden sollen, sondern dafs man ihr im Gegenteil erst die Situation zu schaffen hat, in der sie — der Natur ihres Wirkens entsprechend — sich frei und ungehindert entfalten darf und mufs, um der wirtschaftlichen und sozialen Wohlfahrt zu dienen. Es genügt also keineswegs, dem Eigennutz und dem Erwerbstrieb nur Schranken zu setzen, um ihren schädigenden Auswüchsen entgegenzutreten — ebensowenig wie es in der Maschinentechnik genügt, die Spannkraft des Dampfes nur so weit im Zaume zu halten, dafs Explosionen verhütet werden. Nein! Es heifst zunächst das Wesen dieser Kraft zu erkennen und alsdann sie positiv zu leiten.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist die moderne sozialpolitische Gesetzgebung über die negativen Gestaltungen, also über die Abwehr sozialer Auswüchse verschiedener Art, kaum hinausgekommen. Die hier angedeutete positive Aufgabe liegt den gesetzgebenden Gewalten durchgängig noch ganz fern. Und zwar gilt dies auch von den am meisten vorgeschrittenen gesetzgeberischen Leistungen dieser Art.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist — wie schon das Wort andeutet — in diesem Sinne rein negativ: sie schützt den Schwächeren vor allzu rücksichtsloser Ausbeutung durch den Stärkeren, dämmt den wirtschaftlichen Egoismus ein wenig ein (Beschränkung der Sonntags-, der Frauen- und Kinderarbeit, Schutz vor Unfallgefahren usw.). Nur hier und da findet sich ein Ansatz zu positiver Ordnung (Einführung von Fabrikordnungen, Arbeiterausschüssen, Schiedsgerichten). Ebenso soll die Arbeiterversicherungsgesetzgebung den Arbeitern Schutz gewähren gegen die ihre Wohlfahrt von aufsen bedrohenden Mächte: Krankheit, Unfall, Erwerbsunfähigkeit und Alter. Im übrigen bekümmert sie sich nicht um das Wohl und Wehe der Arbeiter. Ob die Arbeiter überhaupt das relative Wohl-

befinden, das geschützt werden soll, erreichen, ist eine Frage, mit der sie sich nicht beschäftigt.

Die folgende Studie wird sich nun darauf beschränken, zu untersuchen, ob oder in wie weit die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung das leistet, was sie verspricht, und wie etwa ihre Weiterentwickelung und Ausgestaltung nach positiver Richtung hin ins Werk gesetzt werden kann.

Bekanntlich wird jedes der drei Versicherungsgebiete — Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter — durch ein besonderes Gesetz oder auch durch eine besondere Gruppe von Gesetzen behandelt. Dabei lag kein einheitlicher Plan vor, der Schritt für Schritt ausgeführt worden wäre, sondern es wurde planlos ein Gesetz nach dem anderen gemacht. Naturgemäfs konnte so wohl bei jedem späteren Gesetz auf die zeitlich vorangegangenen Rücksicht genommen werden, aber nicht umgekehrt. Jedes Gesetz wurde geschaffen unter der allgemeinen Voraussetung, dafs noch verschiedene andere Gesetze auf diesem Gebiet folgen müfsten, aber ohne irgend welche bestimmte Gedanken über die wünschenswerte Gestalt derselben. Es war ein unsicheres Umhertappen auf einem vollkommen fremden Gebiete. Ganz besonders gelitten hat darunter die Unfallversicherungsgesetzgebung, die bereits sechs nach eineinander und ohne vorherigen Plan entworfene Reichsgesetze und eine Reihe von Landesgesetzen gebracht hat und damit noch nicht abgeschlossen ist. Dafs sie unter diesen Umständen durchsichtige Klarheit und Gedankenkonsequenz vermissen läfst, darf nicht wunder nehmen. Gilt dies schon von der Unfallversicherung im Besonderen, so begreiflicherweise in noch viel höherem Grade von dem Gesamtgebiete der Arbeiterversicherung wenn man dieses als Einheit betrachtet. Bei Erlafs der Unfallversicherungsgesetze lag die spätere Gestaltung der Invaliditäts- und Altersversicherung noch völlig im Ungewissen. Charakteristisch dafür ist, dafs zunächst die dunkle Vorstellung mafsgebend war, den Berufsgenossenschaften, welche als Träger der Unfallversicherung gebildet wurden, später auch die Invaliditäts- und Altersversicherung zu übertragen. Die Rücksicht hierauf mufste damals mit dazu dienen, den schwerfälligen berufsgenossenschaftlichen Apparat zu rechtfertigen. Als aber dieser unklare Gedanke verwirklicht werden sollte, da stellte sich sehr bald die Unmöglichkeit heraus. Man mufste vollständig davon abgehen und zur territorialen Organisation übergehen. Die Unfallversicherung aber behielt natürlich ihre Organisation, obgleich früher ausdrücklich davon aus-

gegangen war, dafs sie nur für die Zwecke der Unfallversicherung nicht passend sei. Aufserdem gelang es nicht oder wurde es vielleicht auch gar nicht einmal ernstlich versucht, die beiden Organisationen irgendwie organisch mit einander zu verbinden. Sie gehen trotz der engen inneren Zusammengehörigkeit beider Gebiete ohne jeden Zusammenhang neben einander her. Ebenso war schon früher die Krankenversicherung für sich selbständig geregelt worden. Es ergab sich also hieraus eine Kompliziertheit des Arbeiterversicherungswesens, eine Fülle von neugeschaffenen Behörden und Verwaltungsstellen, von denen jede in ihrer Zuständigkeit sachlich sehr beschränkt ist, und damit eine so offenbare Neigung zu Reibungen und Konflikten aller Art, dafs die Unhaltbarkeit des geschaffenen Zustandes bald jedem unbefangen Urteilenden klar werden mufste. Der Ruf nach einer Fundamentalreform dieser ganzen Gesetzgebung erschallt denn auch heute von allen Seiten; aber über die Gestaltung dieser Reform gehen die Ansichten noch weit auseinander. Einig ist man nur darüber, dafs eine Vereinfachung der Organisation und dadurch eine Verminderung der Lasten erzielt werden soll. Ist aber nun der beruflichen oder der territorialen Organisation, der Centralisation oder der Decentralisation der Vorzug zu geben? Für die verschiedensten Vorschläge lassen sich hier gute Gründe und Gegengründe aufstellen. An den mafsgebenden Stellen wird dann aus solchen Kontroversen geschlossen, dafs noch nicht genug Erfahrungen gesammelt seien, und so ist ein praktischer Erfolg aller dieser Bestrebungen zur Zeit gar nicht abzusehen.

Der Fehler der bisherigen Reorganisationsvorschläge scheint mir nun darin zu liegen, dafs man zu grofses Gewicht auf die allerdings handgreifliche Verfehltheit der Organisation gelegt hat und zu wenig auf den sachlichen Inhalt der Gesetze eingegangen ist. Es wird meist stillschweigend von der Voraussetzung ausgegangen, dafs die bestehende Arbeiterversicherung bereits das ihr naturgemäfs zugehörige Gebiet voll umfasse, und dafs man es daher hier mit einem in sich abgeschlossenen Gebiet der Gesetzgebung zu thun habe. Sollte sich bei eindringender Untersuchung diese Voraussetzung als irrtümlich erweisen, so ist es klar, dafs eine andere Methode der Behandlung dieser Frage am Platze ist. Man wird in dem Falle zunächst die natürlichen Grenzen des Gebietes abzustecken haben und alsdann erst die neue Organisation mit Rücksicht auf das Ganze entwerfen können. Es soll daher im folgenden zuerst untersucht werden, ob der Arbeiterversicherung nach dem Stande der gegenwärtigen Ge-

setzgebung thatsächlich bereits das ganze Gebiet untersteht, das sie der Natur der Saehe nach beherrschen müfste.

Was zunächst den Kreis der versicherten Personen anbelangt, so ist er am gröfsten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, die sich thatsächlich auf alle Personen erstreckt, die im Dienste anderer unter so ungünstigen Bedingungen beschäftigt sind, dafs sie solcher Fürsorge bedürfen. Erheblich beschränkter ist der Umfang der Unfall- und Krankenversicherung, wobei sich die hiervon erfafsten engeren Kreise wiederum nicht decken, sondern in seltsamer, unmotivierter Weise von einander abweichen. So sind zum Beispiel die landwirtschaftlichen Arbeiter gegen Unfall zwangsweise durch Reichsgesetz versichert, gegen Krankheit dagegen nicht, während auf der anderen Seite die im Handwerk beschäftigten Personen gegen Krankheit, aber nicht gegen Unfall versichert sind. Dafs hier Wandel geschaffen werden mufs und alle drei Versicherungszweige mindestens den Personenkreis umfassen müssen, den gegenwärtig das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz umfasst, steht aufser jeder Frage. Es wird auch von arbeiterfreundlicher Seite bereits lebhaft erstrebt.

Hinsichtlich des Umfangs der zu leistenden Entschädigungen stehen die Unfallversicherungsgesetze an der Spitze. Durch die Unfallversicherung wird nicht nur den durch Unfall Verletzten Entschädigung geleistet, sondern auch im Falle der Tötung deren Hinterbliebenen. Die Kranken- sowie die Invaliditätsversicherung gewähren nur den Versicherten selbst Unterstützungen; mit Eintritt des Todes hört jede Verpflichtung auf. Die Notwendigkeit der Ergänzung durch eine Witwen- und Waisenversorgung ist offenbar und und auch schon vielfach anerkannt. Weiterer Betrachtungen über diese Dinge bedarf es daher hier nicht. Ebenso sollen hier über die Höhe der Entschädigungen (der Invaliden-, Alters-, Unfallrenten usw.) keine Worte verloren werden, denn die Frage, ob die jetzt geltenden Sätze etwa gerechterweise erhöht oder anders berechnet werden müfsten, ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung, kann daher in dieser Abhandlung völlig übergangen werden.

Wenn im folgenden von der bestehenden Arbeiterversicherung die Rede ist, so soll stets deren Ausdehnung auf den oben angedeuteten persönlichen und sachlichen Umfang als selbstverständliches Erfordernis stillschweigend vorausgesetzt und somit gleichsam als schon geschehen angenommen werden.

Das Gesammtgebiet, auf das sich die Arbeiterversicherung er-

strecken sollte, ist indefs noch viel weiter. Zur Klarlegung seiner natürlichen Grenzen mufs zunächst die Frage gelöst werden: Würde die Versicherungsgesetzgebung selbst in der nunmehr vorausgesetzten Ausdehnung ihres Wirkungskreises wirklich das leisten, was sie zu leisten verspricht? Die Beantwortung soll im Folgenden versucht werden.

Die Krankenversicherungsgesetze versichern „gegen Krankheit", die Unfallversicherungsgesetze „gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle" nach Mafsgabe der Bestimmungen der Gesetze. Nach diesen besteht die bei Krankheit zu gewährende Unterstützung in freier ärztlicher Behandlung und in einem Krankengeld, das höchstens $^1/_4$ Jahr hindurch gezahlt wird. Ist der Kranke noch weiterhin erwerbsunfähig, so hat im allgemeinen — je nach der Lage des Falls — die Invaliditäts- oder Unfallversicherung mit der Zuerkennung von Renten einzutreten. Die Entschädigung von durch Betriebsunfall Verletzten soll in dem Ersatz des Schadens bestehen, welcher durch die Körperverletzung entstanden ist; thatsächlich besteht sie in dem Ersatz der Kosten des Heilverfahrens vom Beginn der vierzehnten Woche nach dem Tage des Unfalls an und in einer Rente, deren Höhe und Dauer sich nach der durch den Unfall herbeigeführten Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten richtet. Man sieht also, dafs von der Annahme ausgegangen wird, Krankheit und Betriebsunfall habe nur körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Arbeit oder eine Verminderung der ursprünglichen Arbeitsfähigkeit zur Folge, und wenn dieser Verlust durch eine Entschädigung gedeckt sei, so sei der Betroffene wieder in den früheren Zustand versetzt. Diese Annahme erweist sich aber unter dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, das in der gegenwärtigen Epoche der wirtschaftlichen Entwickelung mafsgebend ist, als reine Fiktion. Was der durch Unfall erheblich Verletzte in der Regel und der längere Zeit hindurch Erkrankte nur zu oft aufserdem noch verloren hat, ist die Erwerbsgelegenheit.

Was der Verlust der Erwerbsgelegenheit, der Arbeitsstelle, für die Existenz des Arbeiters zu bedeuten hat, wird jeder, der mit der praktischen Ausführung der Arbeiterversicherungsgesetze einmal zu thun gehabt hat, oft auf das schmerzlichste erfahren haben. Rücksicht darauf darf gegenwärtig bei den Entschädigungsfeststellungen nicht genommen werden. Ist zum Beispiel ein Arbeiter infolge eines Unfalls Monate lang erwerbsunfähig gewesen und wird er endlich

wieder gesund und seiner Körperbeschaffenheit nach wieder arbeitsfähig, so mufs ihm die Rente entzogen werden, gleichgültig, ob er seine frühere Arbeitsstelle wieder eingenommen hat oder nicht, ob es ihm gelingt, wieder Arbeit zu finden oder nicht. So wird trotz der Versicherung der Verunglückte gar häufig vor dem äufsersten Elend nicht bewahrt. Noch schlimmer steht die Sache, wenn ein Arbeiter sich durch Unfall einen bleibenden Schaden zugezogen hat, etwa einen Arm oder ein Bein verloren hat. Auch dann darf ihm, sobald er im übrigen wieder gesund ist, die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit nicht weiter gewährt werden. Da er — abstrakt betrachtet — zweifellos noch zu mannigfachen Arbeitsverrichtungen befähigt ist, so kann er nur als teilweise erwerbsunfähig gelten und mufs ihm dementsprechend die Rente gekürzt werden und zwar im allgemeinen auf einen Satz, dafs ein Arbeitsverdienst neben der Rente auch zur dürftigsten Lebensführung unentbehrlich ist. Wie schwer es aber für einen einarmigen Mann oder einen sonstigen Krüppel ist, heut auch gegen noch so geringen Lohn Arbeit zu finden, darüber braucht kein Wort verloren zu werden! Die Betroffenen verstehen daher auch vielfach diese Renteneinstellungen und -herabsetzungen gar nicht. Der Mann mit einem Stelzfufs wird etwa darauf hingewiesen, dafs er ja durchaus im stande sei, Stroh zu flechten, Düten zu kleben und dergleichen mehr. Seine Antwort lautet: gut! so gebt mir solche Arbeit, ich will sie erlernen und mit Freuden ausführen! — worauf die kühle Entgegnung erfolgt: für die Verwertung der dir noch verbliebenen Arbeitskraft zu sorgen, ist deine Sache, nicht die unsrige, sieh dich auf dem Arbeitsmarkt um; wir haben dir lediglich einen Ersatz zu leisten für den verlorenen Teil deiner Erwerbsfähigkeit, und das ist geschehen; wir haben weder die Pflicht, noch das Recht, mehr für dich zu thun. In dem richtigen Gefühl, in Wirklichkeit mehr als nur einen Teil der persönlichen Arbeitskraft — nämlich aufserdem noch die äufsere Gelegenheit zur Bethätigung seiner Kraft — verloren zu haben, versteht der Arbeiter diese Logik nicht: er fühlt sich beschwert und klagt die ausführenden Organe und Personen an, statt sich gegen das Gesetz zu wenden, das diese ausführen müssen, und welches das nicht leistet, was es nach dem natürlichen Menschenverstand leisten sollte.

Wie ist dieses Defizit auszugleichen? Die einfachste Antwort wäre die: man zahle die Entschädigungen so lange, bis die Krankgewesenen oder Verletzten wieder Arbeit gefunden haben; man

lasse also die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung nicht von der Arbeits**fähigkeit**, sondern von der Möglichkeit thatsächlicher **Arbeitsleistung** abhängen, die ihrerseits durch das Zusammentreffen von Arbeitsgelegenheit und der körperlichen Fähigkeit zur Arbeit bedingt ist. So ohne weiteres ist dieser Gedanke indeſs natürlich nicht ausführbar, da der gröſste Miſsbrauch unvermeidlich wäre. Niemand würde sich unter derartigen Versicherungsbedingungen so intensiv um Arbeit bemühen, wie es gerade dann unbedingt notwendig wäre; oft genug würde sogar angebotene Arbeit ausgeschlagen werden, damit das Recht des Rentenbezuges nicht verloren gehe. Als notwendige Ergänzung der in der angedeuteten Weise ausgedehnten Entschädigungsverpflichtung ergibt sich so gleichsam von selbst auf der einen Seite die Heranschaffung der Arbeitsgelegenheit durch Organisation des Arbeitsnachweises, auf der anderen Seite der Zwang, die nachgewiesene Arbeit anzunehmen oder mit der Entschädigung des etwa verbliebenen Verlustes der Arbeitsfähigkeit fürlieb zu nehmen.

Schon jetzt sind Bestrebungen zur Organisation eines Arbeitsnachweises im Anschluſs an die Arbeiterversicherungsgesetze mehrfach hervorgetreten; aber sie sind ohne nennenswerte Erfolge geblieben. Dies ist auch sehr begreiflich, da die sozialpolitisch **positive** Thätigkeit des Arbeitsnachweises hier nur als Anhängsel der Arbeiterversicherung erscheint. Bei der umfassenden Natur der Aufgabe des Arbeitsnachweises ist aber eine zufriedenstellende Lösung — selbst für nur beschränkte Zwecke — von diesem unzulänglichen Gesichtspunkte aus gar nicht möglich. Die Sache muſs weit radikaler, das heiſst mehr an der Wurzel, angefaſst werden.

Sind Krankheit, Unfall, körperliche Gebrechlichkeit denn die einzigen feindlichen Mächte, die den Arbeiter mit dem Verlust seiner Arbeit bedrohen? Gewiſs nicht! Tausend anderen Gefahren ist er — zum Teil ganz hilflos — preisgegeben. Entlassung durch den souveränen Willen des Arbeitgebers droht ihm; Schlieſsung der Fabrik, Einschränkung oder Änderung des Betriebes, Zerstörung der Arbeitsstätte durch elementare Ereignisse (Erdbeben, Wasser, Feuer, Sturm usw.) können ihn jeden Augenblick seiner bisherigen, vielleicht langjährigen Beschäftigung entreiſsen und ihn und seine Familie ohne jedes Verschulden auf lange Zeit brotlos machen. Selbst der Staat beteiligt sich gelegentlich hieran: schon mancher Arbeiter hat dadurch, daſs er zum Beispiel zu einer militärischen Übung eingezogen worden ist, seine Arbeitsstelle verloren und ist so in Not und Elend

geraten. Nach dem bestehenden Rechte hat weder der Arbeitgeber noch sonst jemand irgend welche gesetzlichen Verpflichtungen gegen den derartig ins Elend geratenen Arbeiter. Die Gesellschaft erkennt gegenwärtig nur die Verpflichtung an, niemanden direkt verhungern zu lassen, und hat zu dem Zweck die Armenversorgung eingerichtet. Von einem höheren Standpunkte aus betrachtet, genügt dies jedoch in keiner Weise — weder moralisch noch wirtschaftlich. Es liegt durchaus im wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft — die moralischen Gesichtspunkte liegen aufserhalb des Rahmens dieser Untersuchung —, dafs keine Arbeitskraft ungenutzt verloren geht, dafs jeder, der arbeiten kann, auch wirklich arbeitet. Nur so wird die auf Grund der jeweiligen gesellschaftlichen Organisation und wirtschaftlichen Situation gröfstmögliche Summe von Werten geschaffen.

Wenn nun bei Betriebsunfällen und Krankheiten -- unserem Vorschlage entsprechend — die Verpflichtung zur Entschädigung der Arbeiter für den Verlust der Arbeit, nicht nur der Arbeitsfähigkeit, anerkannt wird, so ist damit in die bestehende Rechtsauffassung eine gewaltige Bresche gelegt. Es ist dann in der That nicht mehr einzusehen, warum die Arbeiter nicht auch Anspruch auf Entschädigung haben sollen, wenn sie den erwähnten anderen Gefahren zum Opfer fallen, kurz, bei jeder ungewollten Arbeitslosigkeit.

Wir erhalten mithin als Ergebnis der bisherigen Untersuchung, dafs die bestehende Arbeiterversicherung zu einer allgemeinen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erweitert werden mufs, wobei dann diese Versicherung nur gleichsam die negative Seite des systematisch geordneten allgemeinen Arbeitsnachweises bildet. Wodurch die Arbeitslosigkeit der einzelnen entstanden ist — ob etwa durch Betriebsunfall oder durch elementare Zerstörung der Fabrik oder durch eine wirtschaftliche Krisis der Industrie — kommt hierbei erst in zweiter Linie in Betracht. Jeder, der seine Arbeit ohne seinen Willen oder ein den Verlust der Arbeit notwendig machendes Verschulden verliert, hat Anspruch auf Nachweis neuer Arbeit oder eine angemessene Entschädigung. Schlägt er die nachgewiesene Arbeit ohne zureichende Gründe aus, so hat er sein Recht auf Entschädigung verwirkt. Die bisherige Arbeiterversicherung erscheint damit nur noch als ein Teil der grofsen Arbeitslosigkeitsversicherung und diese wiederum nur als unentbehrliche Ergänzung des Arbeitsnachweises. Der Arbeitsnachweis ist sozusagen die primäre Ein-

richtung. Er ist da, nicht nur um den vorhandenen Unglücklichen ihr Los zu erleichtern, sondern vor allem, um die Entstehung des Unglücks zu verhüten, ja, um positiv regelnd und leitend in das soziale Getriebe einzugreifen. Der Arbeitsnachweis steht jedem zur Verfügung, auch dem, der freiwillig seine Arbeitsstelle aus irgend einem Grunde aufgibt und sich nach einer anderen Thätigkeit umsieht. Auch die vollendetste Einrichtung dieser Art kann es aber natürlich nicht verhüten, dafs es zu einer bestimmten Zeit stets viele unfreiwillig Arbeitslose geben wird. Diesen ist dann für den entgehenden Arbeitsverdienst Ersatz zu leisten, mögen nun die Gründe, die den Nachweis geeigneter Arbeit unmöglich machen, in der Person des Arbeiters liegen (körperliche oder geistige Erwerbsunfähigkeit oder in äufseren Verhältnissen, in dem Mangel an Arbeitsgelegenheit.

Der Gedanke erscheint vielleicht auf den ersten Blick sehr utopisch, aber er ist es in Wirklichkeit keineswegs. Dafs gegen die Arbeitslosigkeit irgend etwas geschehen mufs, sowie im besonderen, dafs der Arbeitsnachweis — soweit überhaupt derartige Einrichtungen zur Zeit bestehen — äufserst unvollkommene und unzulängliche Formen angenommen hat und deshalb in vernünftiger und umfassender Weise organisiert werden mufs, wird von keinem Sozialpolitiker ernsthaft bestritten werden. Nur die Lösung dieser Aufgabe im Anschlufs an den Ausbau der bestehenden Arbeiterversicherungsgesetzgebung wird vermutlich Widerspruch erregen. Man übersieht dabei, dafs thatsächlich schon jetzt ein grofser Teil des Materials, das für die in Aussicht genommene weitere sozialgesetzgeberische Aufgabe nötig ist, durch den Apparat, den die bestehende Arbeiterversicherungsgesetzgebung geschaffen hat, herangeschafft wird. Das Material ist schon vorhanden, es wird nur noch nicht gehörig verwertet. Es liegt also durchaus kein Grund vor, vor der Umbildung des Bestehenden zu den erweiterten Zwecken von vornherein zurückzuschrecken. Ich werde versuchen, dies zu beweisen.

Die Verwaltungsorgane der Krankenkassen erfahren schon jetzt jede Neueinstellung und jede Entlassung von Arbeitern aus ihren örtlich und beruflich begrenzten Wirkungskreisen. Sie kümmern sich indefs zur Zeit nur dann um die Arbeiter, wenn diese erkrankt sind. Ihr Interesse an den gesunden Arbeitern beschränkt sich auf die Sorge um den richtigen Eingang der Beiträge zur Kasse. Soll nun die hier angeregte positive Fürsorge hinzutreten, so brauchen bei Entlassungen von Arbeitern die Meldungen nur noch vervoll-

ständigt zu werden durch die Angabe, aus welchem Grunde die Arbeit aufgegeben worden ist und ob der Arbeiter neue Arbeit gefunden hat oder sucht oder nicht wünscht. Über die Arbeitsuchenden würde alsdann Weitermeldung zu erstatten sein, an eine für jeden Ort oder sonstigen passenden kleineren oder gröfseren Bezirk zu errichtende Zentralstelle: die Orts- oder Bezirks-Arbeitsnachweisbehörde. Dieser Behörde würde der Arbeitsnachweis insoweit obliegen, als er seiner Natur nach von einer lokalen Behörde wahr genommen werden kann. Sie würde auch die vorläufigen Entschädigungen der unverschuldet arbeitslosen Erwerbs f ä h i g e n festzustellen haben und zur Auszahlung bringen müssen. Die Höhe der Entschädigung müfste aus naheliegenden Gründen stets unterhalb der Grenze des Verdienstes für die früher gehabte oder die erstrebte Arbeit liegen. Ob sie nun etwa auf 50, $66^2/_3$ oder 75 % dieses Betrages festgesetzt werden soll, ist für das hier allein zur Erörterung stehende P r i n z i p belanglos. Der Begriff der „unverschuldeten Arbeitslosigkeit" müfste natürlich gesetzlich genau fixiert werden. Ich denke mir ihn so weit gefafst, dafs er jede Arbeitslosigkeit umfafst, die nicht aus dem Willen und der Absicht des Arbeiters hervorgegangen ist, wobei selbstverständlich diese Absicht nicht immer a u s g e s p r o c h e n zu sein braucht, sondern sich auch im T h u n und U n t e r l a s s e n offenbaren kann. Jede Verzögerung der hier nötig werdenden thatsächlichen Feststellungen, sowie der darauf hin zu gewährenden Entschädigungen mufs nach Möglichkeit vermieden werden; diese Funktionen kann daher nur eine lokale Behörde übernehmen, vorbehaltlich der Berufung an eine höhere Stelle. Besonders vorsichtig müssen hierbei die Massen-Arbeitseinstellungen und überhaupt alle Lohnkämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern behandelt werden. Hier ist unbedingte Parteilosigkeit das erste Gebot. Andererseits kann es dann gar nicht ausbleiben, dafs sich die neu geschaffenen Behörden sehr bald ganz von selbst zu Einigungsämtern und Schiedsgerichten in Lohnstreitigkeiten ausbilden werden.

Die Arbeitslosen, deren Unterbringung in neue Arbeitsstellen innerhalb eines bestimmten — gesetzlich zu normierenden — Zeitraums nicht gelingt, werden der höheren Arbeitsnachweisbehörde, die für einen weiteren Bezirk, etwa eine Provinz, zu errichten ist, überwiesen. Diesen Behörden, die im folgenden stets kurz als Provinzial-Arbeitsämter bezeichnet werden sollen, würden die wichtigsten und umfassendsten Aufgaben der neuen Einrichtung zufallen.

Sie würden einerseits als provinzielle Arbeitsnachweisstellen den ihnen überwiesenen Arbeitsfähigen (auch denen, die nur teilweise arbeitsfähig sind) in dem nun erweiterten Gebiet Arbeit nachzuweisen bemüht sein, andererseits als Provinzial-Arbeiterversicherungsanstalten alle dauernden Entschädigungen Arbeitsloser übernehmen, sowohl der Erwerbsunfähigen, als auch der auf dem Arbeitsmarkt nicht unterzubringenden Erwerbsfähigen. Über die durch Krankheit, Unfall, Gebrechlichkeit Arbeitsunfahigen müfsten also ebenfalls Meldungen an die Provinzial-Arbeitsämter erfolgen — im allgemeinen wohl am besten direkt durch die Krankenkassen. Diese Anstalten würden also sämtliche Gewerbe, Industrien und Berufszweige einer Provinz oder eines sonstigen entsprechenden gröfseren Bezirks zusammenfassen und eine grofse Arbeitslast zu bewältigen haben. In den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gebildeten Versicherungsanstalten sind bereits die passenden Behörden vorhanden, die zweckentsprechend zu reformieren und mit den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, sowie den Sektionen der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu vereinigen wären.

Man sieht leicht, dafs die bisher dargestellte Organisation noch eine Lücke aufweist. Sie kann den Arbeitsnachweis nur in territorial ziemlich eng begrenzten Bezirken (Provinzen usw.) ausführen. Gewifs wird es nun etwa ein Maurer durchgängig vorziehen, in seinem Wohnorte in irgend einer Fabrik zu arbeiten, als sich in einem entfernten Teile Deutschlands wieder als Maurer einstellen zu lassen. Dagegen wird ein Maschinenmeister, der in Cöln seine Arbeit verloren hat und dort oder überhaupt in der Rheinprovinz keine neue Stelle als Maschinenmeister erhalten kann, zweifellos lieber als solcher nach Magdeburg oder Stettin gehen, als in Cöln Steine karren. Es mufs also der örtliche Arbeitsnachweis noch durch einen beruflichen Arbeitsnachweis ergänzt werden. Hierzu scheinen nun die Berufsgenossenschaften prädestiniert zu sein. Die Berufsgenossenschaften erhalten schon jetzt Nachricht von jeder Eröffnung, Einstellung, wesentlichen Veränderung der Betriebe der Industriegruppen, die sie umfassen. Sie wissen, wie die Betriebe eingerichtet sind, wieviel und was für Arbeiten in den einzelnen Betriebsstätten nötig sind usw. mehr. Dieses ganze Material dient heute eigentlich nur dem Zweck, die Umlegung der Kosten der Unfallversicherung in der vorgeschriebenen Weise zu ermöglichen; im übrigen ruht es ungenutzt in den Akten und Büchern der Berufsgenossenschaften. Durch die Umgestaltung der Berufsgenossenschaften zu Organen des Arbeits-

nachweises würde erst der gesunde Gedanke, der ihrer Bildung zu Grunde lag, recht zum Ausdruck gelangen. Den beruflichen Arbeitsnachweisbehörden würden also die von ihnen unterzubringenden Arbeitslosen durch die Provinzial-Arbeitsämter zugewiesen werden, die sich ihrerseits wieder auf die örtlichen Arbeitsbehörden stützen. Die Strahlen fließen also gleichsam aus allen Orten in die Provinzialanstalten zusammen, um von dort aus, soweit nötig, nach den einzelnen Berufsgruppen geordnet, wieder auseinander zu gehen.

Als höchste Instanz zur Entscheidung von Streitigkeiten, zur Aufrechterhaltung der nötigen Gleichmäßigkeit in dem Verfahren der einzelnen Ämter usw. mehr könnte das jetzige Reichs-Versicherungsamt nach Umwandlung in ein Reichs-Arbeitsamt erhalten bleiben.

Ihrem Charakter nach sind diese sämtlichen Verwaltungsstellen als Selbstverwaltungskörper zu denken, in denen die Arbeiter durch mindestens die gleiche Zahl von Mitgliedern vertreten sein müßten wie die Unternehmer. Sie müssen von dem Vertrauen aller Kreise der Bevölkerung getragen werden. Nur in den Provinzial-Arbeitsämtern würde naturgemäß das juristische und verwaltungstechnische Element eine wesentliche Rolle spielen müssen; hier würde sich ein gewisser Bureaukratismus nicht vermeiden lassen. Das Krankenkassenwesen müßte natürlich auch so umgeformt werden, daß es in den Organisationsplan hineinpaßt.

Ein weiteres Eingehen auf die Gestalt, die dem neuen Verwaltungsapparat etwa gegeben werden könnte, vermeide ich absichtlich trotz des Reizes der Aufgabe, da ich fürchte, daß sich sonst der Grundgedanke dieses Aufsatzes in der Fülle der Einzelheiten, die außerdem der Natur der Sache nach mehr oder weniger angreifbar sein würden, verlieren könnte.

Wie man sieht, sind in dem skizzierten Plan zur Organisirung einer positiven Arbeiterfürsorge alle verwendbaren Gedanken und Bildungen der bestehenden Arbeiterversicherung benutzt worden und konnte dies in solchem Umfange geschehen, daß sich der ganze Entwurf wohl als ein Vorschlag zur Umgestaltung des Bestehenden darstellt. Die Frage ist nun die: werden auf diese Weise auch wirklich die Schwächen der bestehenden Organisation ausgemerzt und wird nicht etwa die Kompliziertheit und Unklarheit des jetzigen Apparats mit in die neuen Bildungen hinübergeschleppt? Die Antwort hängt wesentlich ab von der Lösung der Vorfrage, in welcher Weise die Kosten der neuen Einrichtung gedeckt werden sollen.

Denn forscht man den Gründen der viel beklagten Kompliziertheit des bestehenden Apparats nach, so findet man, dafs sie in der Hauptsache in der Art der Verteilung der Versicherungslasten auf ihre Träger zu suchen sind. Die eigentliche Fürsorge für die Versicherten gestaltet sich auch heut ziemlich einfach.

Obgleich die schädlichen Mächte, gegen die die bestehende Arbeiterversicherung Platz greift, so nahe mit einander verwandt sind, dafs sie mitunter schwer auseinander zu halten sind und die eine unmerklich in die andere übergeht, so sind doch die Träger der Kosten in den drei Versicherungszweigen verschiedene. Die Kosten der Krankenversicherung teilen sich grundsätzlich Unternehmer und Arbeiter, die Lasten der Unfallversicherung tragen die Unternehmer allein und die der Invaliditäts- und Altersversicherung Unternehmer, Arbeiter und der Staat. Jeder Versicherungszweig hat dementsprechend einen besonderen Modus der Aufbringung der Kosten nötig. Dadurch hauptsächlich geht der Zusammenhang zwischen den einzelnen Anstalten — Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invaliditäts-Versicherungsanstalten — verloren, dadurch wird jedem Versicherungszweig sein besonderer Verwaltungsapparat aufgezwungen, und dadurch entsteht so der jetzige Wirrwarr, in dem sich die Masse des Volks nicht mehr zurechtzufinden vermag. Auch an und für sich ist bei den umfassenderen Instituten — also den Berufsgenossenschaften und Invaliditäts-Versicherungsanstalten — die Aufbringung der Beiträge von den zur Tragung der Kosten verpflichteten Personen eine sehr schwierige. Die ungeheure Arbeit, die die Erhebung der Beiträge in einer gröfseren Berufsgenossenschaft macht, vermag nur der voll zu würdigen, der einmal praktisch derartige Arbeiten ausgeführt hat. Die Schrecken des Markenklebewesens der Invaliditäts- und Altersversicherung sind in aller Munde; auch diese Einrichtung, die dem Schicksal verfallen zu sein scheint, allen Kulturstaaten immer mehr als abschreckendes Beispiel zu dienen, hat ja in der Hauptsache den Zweck, die Lasten der Versicherung, soweit sie nicht auf das Reich fallen, in der gewollten Weise zwischen Unternehmern und Arbeitern zu teilen.

Aus welchen Gründen das bestehende Recht diese verwickelte Verteilung der Lasten angenommen hat, ist schwer zu sagen. Wer will es wagen, aus in der Sache liegenden Gründen zu erklaren, weshalb die Beiträge in der angegebenen Weise auf Arbeiter, Unternehmer und Reich verteilt werden müssen? Ein solcher Versuch müfste notwendig scheitern; der bestehende Rechtszustand auf diesem

Gebiet ist nur historisch zu verstehen. Alles historisch Gewordene ist aber wert zu Grunde zu gehen, sobald sich seine Zweckwidrigkeit herausgestellt hat. Zweckwidrig sind nun die jetzigen Einrichtungen um so mehr, als sie nicht einmal das erreichen, was sie erreichen wollen. Vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkt aus mag ja in der That jeder Einzelne mit den ihm zugedachten Kosten belastet werden, vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, jedoch keineswegs. Hier spielen vielmehr in solchen Dingen stets die wirtschaftlichen Machtverhältnisse die Ausschlag gebende Rolle. Der Unternehmer wird nur dann die ihm auferlegte Last thatsächlich tragen, das heifst seine Einnahmen um den fraglichen Betrag kürzen, wenn er durch die wirtschaftlichen und sozialen Machtverhältnisse dazu gezwungen wird. Anderenfalls wird er die fragliche Summe entweder auf den Verkaufspreis seiner Produkte schlagen oder seinen Arbeitern vom Lohn kürzen oder auch auf beides verteilen. Auf diese Weise sucht jeder die Last — wenn er irgend kann — auf andere Schultern überzuwälzen, und das Ergebnis ist schliefslich stets, dafs die wirtschaftlich Schwächsten die Last zu tragen haben, wem man sie auch nominell aufgepackt haben mag. Wenn z. B. die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ganz auf Reichskosten erfolgte, so würde sicherlich die Lage der einzelnen Volksschichten ganz dieselbe sein, die sie jetzt ist: weder die Unternehmer, noch die Arbeiter, noch das sonstige Publikum würde sich irgendwie besser oder schlechter stehen. Die Abwälzung und Uebertragung der Lasten würde sich nur hier und da in etwas anderer Weise und nach anderer Richtung hin vollziehen als gegenwärtig, das Ergebnis aber würde genau dasselbe sein. Die Gesellschaft ist eben nicht eine Summe von Einzelindividuen, die beziehungslos neben einander stehen, sondern ein lebendiges System, in dem alle Individuen sich gegenseitig beeinflussen und dessen Leben ganz bestimmten Gesetzen unterworfen ist. Unsere moderne Staatskunst trägt dem, auch in ihren am meisten fortgeschrittenen Äufserungen, noch nicht gehörig Rechnung. So geht denn auch die geltende Versicherungsgesetzgebung von dem naiven Gedanken aus, dafs diejenigen, die rechtlich zu Trägern der Versicherung gemacht werden, nun auch wirklich die Lasten tragen. Sonst wäre die beliebte umständliche Art der Kostenaufbringung nicht einmal logisch richtig. Mit dieser Fiktion mufs jedoch durchaus — soll überhaupt die soziale Politik Fortschritte machen — völlig gebrochen werden. Die Lehre von der Überwälzung der Lasten von den wirtschaft-

lich Stärkeren auf die Schwächeren — die im Einzelnen hier natürlich nicht erörtert werden kann — muſs den Gesetzgebern gleichsam in Fleisch und Blut übergehen. Dann wird auch nicht mehr übersehen werden können, daſs die Sozialreform zunächst ihre Aufgabe in der positiven Hebung der untersten Volksschichten zu erblicken hat.

Auch wenn man von dieser tiefer dringenden Auffassung der sozialen Zusammenhänge ganz absieht, ist es klar, daſs die Arbeiterversicherung nach ihrer Umgestaltung zum organisierten Arbeitsnachweis und der damit verbundenen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht nur die Unternehmer und Arbeiter, sondern sämtliche Mitglieder der Gesellschaft angeht. Die Erhaltung der Schulen, der Gerichte, die Ausübung der Armenpflege und Andres mehr läſst man unbedenklich der Allgemeinheit zur Last fallen, ohne daſs man sich bemüht, hier besondere Interessenten herauszufinden, die mit den Kosten zu belasten seien. Es liegt hierbei die richtige Annahme zu Grunde, daſs diese Dinge dem Allgemeinwohl dienen. Ebenso wird auch der allgemeine Arbeitsnachweis und die Versorgung der Arbeitslosen — sowohl der Erwerbsunfähigen wie der an sich Erwerbsfähigen — zu behandeln sein. Auch der Beamte, der Rentier, der Arzt, der Künstler hat an der gesunden Gestaltung des Wirtschaftslebens, dem die genannte Maſsregel dienen soll, seinen vollen Anteil. Diese Elemente der Bevölkerung würden also selbst dann zur Tragung der Lasten mit herangezogen werden müssen, wenn man eben im Sinne der bisherigen Gesetzgebung nur die Interessenten treffen wollte. Sogar von diesem — wie gesagt — unzulänglichen Standpunkte aus erscheint es also gerechtfertigt, die Kosten aus den allgemeinen kommunalen und Staatssteuern zu decken. Selbstverständlich steht dem nicht entgegen, daſs für die reiwillige Inanspruchnahme der Arbeitsämter zum Stellennachweis Gebühren in irgend einer Form von den Petenten erhoben werden.

Es wäre zwecklos, an dieser Stelle weiter auszuführen, wie etwa die Lasten auf die Kommunen, Provinzialverbände und den Staat im Einzelnen zu verteilen wären. Dies würde sich aus der ganzen Organisation zwanglos ergeben und könnte keine nennenswerte Schwierigkeiten mehr machen, wenn nur der Gedanke selbst als richtig anerkannt wäre. Jedenfalls wäre der jetzige verwickelte Kostenverteilungs- und Beitragserhebungs-Apparat hiermit aus der Welt geschafft; die dem Arbeitsnachweis und der Versorgung der Arbeitslosen dienenden Behörden hätten sich nur mit der Fürsorge für die Arbeiter selbst zu beschäftigen.

Als wesentlicher Vorzug der vorgeschlagenen Neugestaltung sei noch hervorgehoben, dafs sämtliche Meldungen aus den einzelnen Betrieben (Betriebseröffnungen, -Einstellungen, -Änderungen, Entlassung von Arbeitern usw.) nunmehr an die örtlichen Behörden — also aus jedem einzelnen Betriebe nur an Eine Stelle — gehen würden, von wo aus dann das Notwendige an die in Frage kommenden weiteren Stellen berichtet werden müfste. Was die allgemeine Unpopularität der jetzt zu Recht bestehenden Arbeiterversicherungsgesetzgebung erst zur vollständigen macht, ist — wie man leicht beobachten kann — die Belästigung aller Interessenten durch Schreiberei und Formalitäten aller Art und die Notwendigkeit, an die verschiedensten Stellen über dieselben oder wenigstens eng zusammengehörige Dinge getrennt zu berichten. Die neue Organisation ist, da bei ihr alle Organe im engsten Zusammenhange mit einander stehen, ohne Weiteres in der Lage, diesem Übel gründlich abzuhelfen. Alles unnütze lästige Schreibwerk wird mit Leichtigkeit ausgemerzt werden können.

Noch ein Punkt, der geeignet ist, auf den ersten Blick zu schweren Bedenken Veranlassung zu geben, erfordert eingehende Würdigung; das ist die mutmafsliche H ö h e der Kosten und die Möglichkeit ihrer Aufbringung. Ich bin nun der Überzeugung, dafs die durch Steuer aufzubringenden Kosten keineswegs unerschwinglich oder auch nur drückend sein werden. Hierbei leiten mich folgende Erwägungen:

Die Produktion wirtschaftlicher Güter wird zuletzt in ihrem Umfange bedingt durch den Konsum dieser Güter. Je mehr die Massen des Volkes befähigt werden, zu konsumieren, um so mehr kann die Produktion sich ausdehnen. Was nun die Kaufkraft der grofsen Masse des Volkes auf den jetzigen beklagenswert tiefen Stand hinabdrückt, ist nächst dem tiefen Stand der Löhne vor Allem die Arbeitslosigkeit, in die grofse Mengen von Arbeitern periodisch verfallen und in der sich zu jedem gegebenen Zeitpunkt thatsächlich eine grofse Anzahl befindet. Die geplante Reform würde nun bewirken, dafs erstens in Folge des organisierten Arbeitsnachweises die Zahl der Arbeitslosen kleiner würde und zweitens die Kaufkraft der übrig bleibenden Arbeitslosen in weit geringerem Grade verloren ginge als jetzt, da ihnen ja immerhin die festgesetzte Entschädigung bliebe. Mit dem Moment der Einführung der neuen Einrichtung müfste also die Konsumtionsfähigkeit des Volks wachsen, mithin die Produktion einen Impuls empfangen, der wiederum eine gröfsere Einstellung von Arbeitern mit sich

brächte, wodurch von Neuem eine Steigerung des Konsums ermöglicht würde usw. fort. Man sieht, der ganzen Nationalwirtschaft — wenigstens soweit sie vom inländischen Konsum abhängig ist — würde sich eine aufsteigende Tendenz bemächtigen. Die aufgewandten Mittel wären also eminent produktiv angelegt, könnten somit gerechtfertigter Weise nicht als Last betrachtet werden. Die erreichte gröfsere Stetigkeit des Massenkonsums würde überdies wie ein Regulator auf die gesamte Wirtschaftsmaschinerie wirken. Sogar ernstere wirtschaftliche Krisen würden so leichter überwunden oder vielmehr voraussichtlich im Keime erstickt werden können. Grade wegen der Zunahme der Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen Abnahme der Konsumfähigkeit der Massen, die ihrerseits wieder die Arbeitslosigkeit vermehrt, wachsen unter den jetzt bestehenden Verhältnissen die Krisen so lawinenartig und werden ihre Wirkungen so verheerend. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit würde also einer irgendwo ausgebrochenen Krisis gleich an der Quelle einen Damm entgegenwerfen und so ihre weitere Verbreitung wirksam verhindern. Die Krisen würden sich im Allgemeinen auf ihren Herd beschränken lassen, und so würden sie schnell und ohne allzu grofse Verwüstungen vorübergehen. Die zu solchen Zeiten etwas stärker anwachsenden Kosten können dagegen gar nicht in Betracht kommen.

Aufserdem darf man nicht vergessen, dafs die eigentliche Armenpflege ganz aufhören würde und ferner auch der Privatwohlthätigkeit mit ihren Anforderungen an die Einzelnen das Feld der Bethätigung erheblich beschränkt werden würde. An dieser Stelle würde also der gröfseren Belastung durch die projektierte Reform eine direkte Entlastung entgegenstehen. Dabei ist der moralische und sogar ästhetische Gewinn, der in der Aufhebung des Armenwesens und der Einschränkung der heutigen Wohlthätigkeit mit ihren vielfach sportsmäfsigen Formen liegen würde, noch gar nicht einmal mit in Anschlag gebracht.

Der wichtigste Gesichtspunkt endlich ist der, dafs die Pflicht zur Entschädigung der Arbeitslosen die verpflichteten Gemeinden, Kreise, Provinzen, Staaten dazu anregen müfste, bei der Arbeitsvermittlung nicht stehen zu bleiben, sondern auch gelegentlich — bald vielleicht systematisch — selbst Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Lieber, als in ungünstigen Zeiten ein Heer von Arbeitslosen ohne Gegenleistung zu erhalten, wird man Beschäftigung für sie schaffen. Gemeinnützige Anlagen aller Art — im Verkehrs-, Gesundheits-Interesse und dergleichen mehr — werden zunächst in solchen Zeiten

in Angriff genommen werden, und gar bald wird man sich bemühen, stets die nicht unterzubringenden arbeitslosen Erwerbsfähigen zu beschäftigen. Die in Frage kommenden öffentlichen Verbände werden somit eine Reihe von gemeinnützigen Arbeiten unternehmen, deren Ausführung sonst unterblieben oder auch zu Zwecken des Gewinns von Privatunternehmern erfolgt wäre. Alle derartigen Arbeiten, Meliorationen usw. heben nun ihrerseits wieder direkt die Produktivität der Arbeit. Die dafür aufgewandten Kosten machen sich hundertfältig bezahlt. Die gesamte Volkswirtschaft würde so allmälig auf ein höheres Niveau gehoben werden — und zwar dadurch, daſs in gewissem Sinne die so oft als unklare Phrase erhobene Forderung des Rechts auf Arbeit auf diese Weise praktisch verwirklicht wäre.

Nach diesen Auseinandersetzungen kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daſs die Durchführung der hier dargelegten Reform nicht nur nicht als eine die Gesellschaft drückende Last empfunden werden würde, sondern im Gegenteil sofort als ein mächtiger Hebel des allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts erkannt werden müſste.

Zum Schluſs wird es noch angebracht sein, einem Miſsverständnisse, das möglicherweise Platz greifen könnte, von vorn herein vorzubeugen. Mancher wird vielleicht einen übergroſsen Optimismus in dem Vorgetragenen zu erkennen glauben und könnte so wohl gar auf den Gedanken verfallen, ich glaubte, mit meinem Vorschlage die sogenannte „Lösung der sozialen Frage“ gegeben zu haben. Ich will daher nicht versäumen, noch ausdrücklich zu betonen, daſs die Bedeutung der empfohlenen Einrichtung nicht überschätzt werden darf. Der eigentliche Kern der sozialen Frage ist — kurz ausgedrückt — in dem Umstande zu sehen, daſs trotz der wachsenden Herrschaft des Menschen über die Naturkräfte und die dadurch herbeigeführte Erleichterung der Güterproduktion und -Verteilung die groſse Masse der Bevölkerung in materiellem Elend und geistiger Ungebildetheit lebt, daſs gerade der am schwersten arbeitende Teil der Gesellschaft von dem Mitgenuſs der materiellen und geistigen Errungenschaften, die doch auch wesentlich seiner Mitwirkung zu verdanken sind, fast völlig ausgeschlossen ist. An dieser Sachlage nun würde die hier erörterte Reform nur dann etwas ändern können, wenn nach ihrer Durchführung die Nachfrage nach Arbeitern dem Angebote beständig vorauseilte. Denn nur so wäre ohne Weiteres die Möglichkeit einer stetigen Lohnsteigerung und allmählicher Er-

höhung des Lebensniveaus der arbeitenden Bevölkerung gegeben. Dafs ein derartiges Verhältnis dauernd eintreten würde, ist jedoch mehr als unwahrscheinlich, da ja jeder technische Fortschritt Menschenkraft durch Naturkraft ersetzt. Es würde also das wirtschaftliche Übergewicht immer noch auf Seiten der Unternehmer bleiben. So vermag mithin die vorgeschlagene Reform allein nicht einmal eine fortschreitende Erhöhung des Arbeitslohns und Verkürzung der Arbeitszeit zu Stande zu bringen; die befriedigende „Lösung der sozialen Frage" bietet sie also in keiner Weise. Die Hauptverdienste der Reform würden vielmehr nur folgende sein:

1. Das in dem wirtschaftlichen Fortschritte unter jetzigen Verhältnissen liegende retardirende Element — die Arbeitslosigkeit und die Konsumunfähigkeit grofser Massen — würde aus der Welt geschafft sein.

2. Der Grundsatz, dass die Gesellschaft für das Schicksal des Einzelnen mit verantwortlich ist, und dafs somit jedem Einzelnen die Erhaltung seiner Lebenslage auf einer gewissen Höhe durch die Gesellschaft gewährleistet werden mufs, wäre anerkannt.

3. Der Grund für eine ruhige wirtschaftliche und soziale Weiterentwicklung im Sinne des Fortschritts wäre gelegt.

Auf dem so gewonnenen günstigen Boden würde alsdann die positive Sozialreform weiter zu bauen haben.

EIN KAPITEL AUS DER URKUNDLICHEN GESCHICHTE DER KARTELLE.

VON

BRUNO SCHOENLANK.

Die Auseinandersetzung zwischen Grofsgewerk und Grofshandel konnte folgerichtig nicht ausbleiben, und der Kampf beider um die Obmacht im Reiche der Wirtschaft mufs am Ende von hervorragender Bedeutung für die Ausgestaltung des ökonomischen Lebens sein. Wie der Unternehmerverband die Gütererzeugung mit schöpferischer Kraft umzubilden beginnt und diesem Vorgange sein ureigenes Gepräge aufdrückt, so greift er nicht minder wirkungsvoll in die mannigfachen, feinverzweigten Erscheinungen und Daseinsäufserungen des Güterverschleifses ein. Diese Thätigkeit des Umformens wird immer kräftiger und reicher, je stärker die Kartelle sich entfalten, je mehr wirtschaftliche Leistungen sie für sich ansprechen, je gröfser die Aufgaben werden, die ihnen zufallen, und je höher die Entwickelungsstufe ist, zu welcher sie sich im Verlaufe der Dinge erheben. Der Handel sieht sich unwiderstehlich in jenen Bannkreis hineingerissen, und je länger je mehr wird es für ihn zur Notwendigkeit, sich mit diesen Gebilden irgendwie abzufinden, die seine Kreise stören und ihn zur Stellungnahme zwingen, mag er dazu sich nun gern oder widerwillig bequemen. Noch stecken die Vereinigungen in den Kinderschuhen, und bereits ist es zu heftigen Zusammenstöfsen zwischen Intustriekapital und Kaufmannskapital gekommen, zu Zusammenstöfsen, die nur die Vorpostengefechte zwischen diesen zwei Mächten sind. Im Grunde handelt es sich um die viel tiefer einschneidende Frage, wer dem andern unterge-

ordnet sein, wer den gröfseren Anteil an den Erträgen des kapitalistischen Prozesses davontragen, wer Herr und wer Diener sein soll. Und es dürfte sich zeigen, dafs die Zukunft Probleme zu lösen haben wird, deren Anfänge jetzt verstohlen nur und in leichten Umrissen zu Tage treten.

Die Mittlerrolle, die der Handel zwischen Produzenten und Verbrauchern spielt, ist eine geschichtlich gewordene; sie kann nicht mit einem Male gestrichen, sie kann nicht plötzlich durch ein Anderes ersetzt werden. Aber schrittweise mag eine Wandlung sich vollziehen, und das Wesen des Warenvertriebes ändert sich in dem Mafse, in welchem er nach und nach mit der ganzen Fülle seiner Funktionen unter den Zwang einer neuen Ordnung gestellt wird. Die Metamorphose wird beschleunigt durch das schnelle Tempo der Grofsproduktion, die nichts auf die Dauer duldet, was den rastlos sich steigernden Ansprüchen der modernen Wirtschaft nicht zu genügen vermag, die an sich selbst gröfsere und gröfsere Ansprüche stellt und vom vereinzelten Grofsbetrieb zur Verbindung und Verschmelzung von Grofsbetrieben und ganzen Gewerben unaufhaltsam vorschreitet. Dafs dem so ist, haben wir früher in dieser Zeitschrift [1]) gezeigt, und die Sphäre des Zirkulationsprozesses weist unstreitig verwandte Vorgänge auf. Hier ist die Aufhäufung und Verdichtung der Kapitale eine Erscheinung, welche vor dem Zeitalter der heutigen Warenerzeugung zu finden ist und an der Schwelle des sechzehnten Jahrhunderts als die Vorbedingung des Kapitalismus uns entgegentritt.

Der Handel steht nun nicht mehr dem vereinzelten Unternehmer gegenüber, und es ist Eines mit dem isolirten Gewerbetreibenden, ein Anderes mit einem festgeschlossenen, sorgsam gegliederten Verbande, mit einer auf sicherer Übereinkunft ruhenden Genossenschaft zu verkehren. Die Machtmittel, über welche der Kaufherr bisher verfügt hat, vermindern sich. Die Spekulation auf den ungebrochenen Eigennutz des Einzelnen mufs unwirksam werden in dem Augenblick, in welchem der zielbewufste Wille des Kartells die Gemeinsamkeit der Interessen begründet, verficht und aufrechterhält; es ist vorbei mit der altbewährten Politik zu theilen, um zu herrschen. Wenn die ersten schüchternen Versuche der Kartellbildung ohne erheblichen Einflufs bleiben, wenn die Händler

[1]) Die Kartelle. Beiträge zu einer Morphologie der Unternehmerverbände, Band III, S. 489 fg.

durch unter einander getroffene Abmachungen so manchen Blütentraum der Industriellen zerstören, wenn der Verein der Händler sich mächtiger erweist als die Verbindung der Produzenten, so sind dies die notwendigen episodischen Einschiebsel, die vorbereitenden Schritte zu ernsthafteren Aktionen. Wird der Unternehmerverband stärker, werden seine Einrichtungen zweckmäfsiger, wächst er sich zu einer Kampforganisation aus, die nicht auf den ersten Vorstofs des Gegners elendiglich zusammenbricht, sondern dem Angreifer die Stirn bietet und selbst zur Offensive übergeht, so ist ein Waffenstillstand das Mindeste, zu welchem der Grofshandel sich verstehen mufs. Nur darf man die Klagen, die in diesen Kreisen laut werden, vorläufig nicht überschätzen: allerorten und jederzeit ist der Beginn einer Neuordnung von denen als das Ende der gesamten Rechtsordnung denunziert worden, welchen auf Grund der bestehenden Verhältnisse Vorrechte und Besitztümer eigneten. So war es mit den Grundsätzen und Zuständen der feudalen Periode, so mit der ungehemmten Ausnützung der Arbeitskräfte vor dem Beginn einer Fabrikgesetzgebung, und ähnlich ist es auch mit den leidenschaftlichen Beschwerden der Händler über das rücksichtslose Vorgehen der Kartelle. Man vergesse nicht, dafs in der Regel es nur wenige mächtige Häuser sind, die den Güterumlauf eines Gewerbes leiten, und dafs es sich um die Machtfrage handelt, nicht um die Wahrung gemeinnütziger Interessen, wie man vielleicht gerne glauben machen möchte. Es hat allgemeinere Bedeutung, was im Hinblick auf den deutschen Walzwerksverband in einem Handelskammerberichte gesagt wird: „Sollten sich die . . Verhältnisse noch weiter zuspitzen, so bleibt dem Grofshändler nichts übrig, als seine Intelligenz, sein Wissen und seine reichen Erfahrungen zu begraben, sein Kapital einzuschränken und die ihm gebührende freie Bewegung gegen eine Art von Beamtenverhältnifs zu dem Verbande auszutauschen, willenlos den Beschlüssen desselben Folge leistend und sich ganz dessen Führung überlassend."[1]) Nicht als ob es ratsam oder überhaupt durchführbar wäre, der Technik und der Hilfsmittel des Grofshandels sich zu entschlagen: aber ihn im Laufe der Zeit der veränderten Betriebsweise anzupassen, ihn in den Rahmen derselben einzufügen und ihr dienstbar zu machen, erweist sich als eine gebieterische Forderung der Wirt-

[1]) Vgl. Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland im Zeitraum 1884 bis 1888. Fortsetzung des Deutschen Wirtschaftsjahres. Berlin 1890, II. Band, S. 164.

schaftsgeschichte. Die Verstimmung der zunächst Betroffenen kann an der Sachlage nichts ändern, und was soeben aus einer amtlichen Veröffentlichung mitgeteilt wurde, bekundet zum wenigsten die Einsicht in die Notwendigkeit dieses Prozesses, dessen erste Phasen jetzt kaum durchgemacht werden, dessen Endpunkt in absehbarer Zeit nicht erreicht werden wird.

Die Ansätze zu einer Fortbildung des Vertriebswesens, wie sie in den gemeinsamen Verkaufsstellen der Verbände mit bemerkenswertem Erfolge in die Erscheinung getreten sind — es sei nur an die Musteranstalt der Syndikatswerke in Stafsfurt erinnert — deuten die Richtung an, in welcher das Grofsgewerbe voraussichtlich sich bewegen wird. Die Taktik, die in dem Feldzuge wider die Autokratie des Handels befolgt wird, ist die geschickteste, die unter den jetzigen Verhältnissen gewählt werden konnte. Man engt den Spielraum des Gegners ein, man bemüht sich, die zersplitterten Kräfte zu einen. Der Verschleifs von einem Punkte, die Übernahme der Geschäfte des Einzelnen durch das Kartell, die Ersparnis an Zeit an Geld, an Arbeitskräften, die gröfsere Schlagfertigkeit und die bessere Übersicht, die Errichtung einer wirtschaftlichen Zentralwarte, die den Ereignissen zu folgen und die Geschehnisse zu beeinflussen versteht, alle diese Momente sind bereits in meiner ersten, oben erwähnten Abhandlung zur Genüge untersucht und in ihrer Bedeutung gewürdigt worden. Und wird der Handel nicht in diese Bahn einlenken? Die mannigfachen Konflikte, die er vorderhand mit den Verbänden ausficht, sind nur ein Beweis dafür, dafs er sich dagegen sträubt, nicht dafür, dafs er nicht doch einmal sich löblich unterwerfen wird. Die Bedingungen für den Friedensschlufs werden um so günstiger für ihn sein, je thatkräftiger auch er den vielverheifsenden frischen Gedanken der Vereinigung bei sich selbst ins warme Leben übersetzt, je fester gefügt er den Unternehmern entgegentritt. Auf die Dauer ist die Zersplitterung der Händler unhaltbar, sie müssen zu gemeinsamem Vorgehen sich entschliefsen. Welche Erfolge sie erzielen werden, steht noch dahin. Thatsächlich sind solche Verbände entstanden: daseinsberechtigt und existenzfähig sind sie selbstverständlich nur als Organisationen des im Handel werbenden Grofskapitals, als ein Bund der kleinen Gruppen mächtiger Firmen, die in den verschiedenen Gebieten des Warenvertriebes die Vorherrschaft besitzen. Diese Vereinigungen sind grundverschieden von den spekulativen Ringen. Sie haben aber auch der Art nach nichts zu thun mit den Kartellen, will sagen den Verbänden der Produzenten, als

deren Korrelaterscheinungen sie vielmehr zu gelten haben. Das Wachstum dieser modernen Kaufgilden wird im umgekehrten Verhältnis zu dem Fortschritt der Kartelle stehen. Je rascher sich diese vermehren, erweitern und vertiefen, um so schwieriger wird es für jene, sich eine bedeutsame Stellung zu erringen. Jedenfalls aber werden sie nur dazu dienen, den Übergang zu einer von den Kartellen zielbewufst angebahnten Wirtschaftsordnung zu erleichtern. welche den Vertrieb der Güter zu einer Teilarbeit des syndizierten Gewerbewesens macht und die Thätigkeit des Produzenten mit derjenigen des Kaufmanns zu einer höheren Einheit verschmilzt.

Ein anschauliches Bild der Sturm- und Drangperiode der mit der Händlerschaft um die Palme ringenden Kartelle vermag nur das Studium der inneren Geschichte des Kartellwesens zu liefern. Es liegt auf der Hand, dafs heute ein genauer Einblick in diese Dinge nur selten und bedingungsweise möglich ist. Solange der Staat diesen Gegenstand nicht durch eine so gründliche wie umfassende Erhebung nach allen Seiten hin erschliefst und offenlegt, wird jede Kenntnis der intimen Vorgänge Stückwerk sein. Was in Handelskammerberichten, in der Tagespresse, in den halb- und ganzamtlichen Mitteilungen der Interessenten ausgesprochen wird, das wirft allerdings grelle Streiflichter auf diesen Konflikt, aber es genügt nicht zur Klarlegung des Sachverhalts. Wenn im Folgenden auf Grund authentischer Urkunden die Geschichte eines Kartells aktenmäfsig erzählt wird,[1] so dürfte kaum ein Zweifel dar über herrschen, dafs die Grundzüge der Darstellung typische sind, und es wäre ein Leitfaden gegeben, der die Beurteilung der Streitfrage erleichtern und sichern könnte. Was in unserem Berichte nur angedeutet, was fortgelassen ist, stört nicht seinen Zusammenhang: das rein Persönliche, das Individuelle verlangt gebührende Schonung, das Allgemeine, das für die Forschung Bedeutsame, auf das allein es ankommt, ist herausgehoben und verwertet worden.

In der Industrie der künstlichen Düngemittel besteht, besonders für Superphosphat, eine Vereinigung der Interessenten, die in acht Konventionsgruppen geteilt, sich über fast ganz Deutschland erstreckt. Die Hauptaufgabe dieser Organisation ist es, die Verkaufsbedingungen möglichst gleichartig zu gestalten und die gemeinsamen

[1] Herr Rechtsanwalt Dr. Scharlach in Hamburg, einer der geschultesten Praktiker des deutschen Kartellwesens, hat mir in liebenswürdigster Weise das Aktenmaterial zur Einsicht übergeben, wofür ich ihm und den Leitern des Syndikats an dieser Stelle nochmals bestens danke.

Angelegenheiten thatkräftig zu vertreten. Jeder Gruppe ist ein bestimmter Bezirk zugeteilt. In einer dieser Vereinigungen [1]) machte sich das Bedürfnis nach einem festen und wirkungsvollen Verbande lebhaft geltend, die Unzulänglichkeit einer losen Gruppenbildung war den Mitgliedern mehr und mehr zum Bewufstsein gekommen. Man vergegenwärtigte sich die Lage dieses Gewerbes! Der Zustand der Düngerfabrikation war vor Errichtung des Syndikats, das uns im Folgenden beschäftigen wird, nicht besonders erfreulich. Trotz der einige Jahre früher ins Leben gerufenen Konventionen war der Geschäftsgang so schlecht, dafs zahlreiche Unternehmer kaum ihre Unkosten deckten, und selbst die gröfsten Betriebe in Schwierigkeiten waren. Die Fabriken, welche Aktiengesellschaften gehörten, lieferten bereits mehrere Jahre keine Dividende mehr. Was nützten die Vereinbarungen, wenn Händler und Agenten sie thatsächlich von allen Seiten verletzten, wenn die Beschlüsse über Preise und Verkaufsbedingungen nur auf den Papier standen? Die Düngerindustrie ist Saisongewerbe, ihr Absatz ist auf einige Monate beschränkt, auf den Frühling und Herbst. Gelingt es dem Fabrikanten nicht, seine Waren an den Mann zu bringen, so mufs er vier bis sechs Monate auf eine günstigere Marktgelegenheit warten. Die Furcht, das Erzeugnis bis zur nächsten Versandtzeit auf Lager halten zu müssen, steigert naturgemäfs die Neigung, auch auf unvorteilhafte Verkaufsbedingungen einzugehen, ein Moment, das die Stellung des Grofshändlers natürlich befestigt. Das Übel wuchs beständig, die Situation wurde immer bedenklicher. Die grofsen Superphosphatproduzenten Belgiens und Englands, welche innerhalb ihres Landes ihre Erzeugnisse zu guten, ja nach deutschen Begriffen hohen Preisen absetzen, drückten auf den deutschen Markt. Um ihre Generalunkosten recht billig zu stellen, und weil, namentlich in England, viel überflüssige Schwefelsäure vorhanden ist, verarbeiten sie weit gröfsere Mengen, als sie bei sich daheim abzusetzen vermögen. Den Überschufs verschicken sie nach Deutschland und verkaufen ihn zu Schleuderpreisen. Solange keine Einigung der deutschen Fabrikanten bestand, wurde der Preis der etwa 4 bis 5 Millionen

---

[1]) Das Gebiet umfafst die Provinzen Hannover und Sachsen, das Grofsherzogtum Oldenburg, das Herzogtum Braunschweig, Waldeck, vormal. Kurfürstentum Hessen bis einschliefslich Bahnstationen Treysa im Westen und Hünfeld im Süden, Anhalt, den Westkreis von Sachsen-Altenburg, und sämtliche thüringische Staaten einschliefslich Sondershausen.

Zentner, die jährlich in Deutschland verkauft werden, durch die verhältnismäfsig kleinen Quantitäten der eingeführten Ware bestimmt. Denn niemand wufste bei dem Mangel von Beziehungen zwischen den deutschen Produzenten, ob ein Deutscher oder ein Ausländer so billige Angebote mache; Einer wollte den Anderen unterbieten, und die Preise sanken tiefer und tiefer. Wäre dieser rücksichtslose Krieg um den Markt noch eine Weile fortgeführt worden, so hätte die deutsche Düngerindustrie ohne Zweifel die tiefstgehende Schädigung erfahren, der Zusammenbruch einer nicht geringen Zahl von Betrieben hätte nicht ausbleiben können. Dieser Zustand drängte zur Errichtung einer stärkeren Koalition, die wenigstens bis zu einem bestimmten Punkte die Gefahr der ausländischen Unterbietungen einschränken konnte. Man mufste die wilde Konkurrenz aus der Welt schaffen, welche dem Gewerbe schwere Wunden schlug und Händler und Agenten, deren drückender Einflufs in den mannigfachsten Pressionen zu Tage trat, endlich veranlassen, nicht etwa hohen Gewinn bringende Preise, sondern die notierten Preise wirklich zu zahlen. Ein Moment, das für die Verbraucher von hoher Wichtigkeit ist, kam gleichfalls in Frage. Bei dem schrankenlosen Unterbieten, bei dem heftigen Wettbewerb um jeden Preis, wurde die Ware eine minderwertige, die Güte der Erzeugnisse nahm ab, so dafs der Konsument bei den billigeren Preisen oft ein minder sorgfältig zubereitetes Fabrikat, in Einzelfällen auch vielleicht weniger Nährstoffe erhielt. In dem Augenblick, in welchem die Vereinigung der Schleuderei ein Ende setzt, wird die Konkurrenz im Liefern guter Waren unumgänglich notwendig. Es hat sich gezeigt, dafs in unserem Falle diese Auffassung sich bestätigte. Innerhalb des Syndikats wird im Durchschnitt gleichgute Ware geliefert, während das Ausland nach sachkundigem Urteil heute wie sonst zu billigeren Preisen mit der schlechteren Ware konkurriert. Die lockere Vereinigung war, wie man sieht, nach den angedeuteten Umständen ungenügend.

So wurde denn auf einer Generalversammlung der Beschlufs gefafst, dafs „möglichst umfassende Vorschläge zu einer Einigung innerhalb des Konventionsgebietes durch eine Kommission gemacht werden sollten“. Am 31. August 1888 trat diese Kommission zu einer Beratung zusammen. Der mit der Begutachtung der Vereinigungsentwürfe betraute Anwalt, ein hervorragender Kenner und Praktiker des Kartellwesens, erstattete einen Bericht, aus welchem die wichtigsten Ausführungen mitgeteilt seien. Sie sind gut dazu

geeignet, über die Naturgeschichte der Unternehmerverbände aufzuklären.

Um zu einem Ergebnis zu gelangen, müsse man schrittweise vorgehen, sagt unser Gewährsmann,[1]) und zuletzt den weitestgehenden Vorschlag, die Bildung eines Gewinnsyndikats entwickeln und besprechen. Man müsse dabei von dem Gesichtspunkte ausgehen, dafs der Beitritt allen Beteiligten ermöglicht werde. Nachdem man sich über diese Angelegenheit geeinigt habe, werde es angemessen sein, auch Kampfmittel ins Auge zu fassen für den Fall, dafs zwar eine Anzahl der Beteiligten einig würden, andere aber sich zurückhielten. Erst wenn die Erörterung erweise, dafs ein Syndikat überhaupt nicht möglich sei, solle man in die Beratung über die Abänderung und Verbesserung einer Preiskonvention eintreten. Seine Gesichtspunkte, so führte der Berichterstatter weiter aus, seien die folgenden. Ein gedeihliches Zusammenarbeiten sei nur dann zu erwarten, wenn man besondere Vorteile, welche aus einer energischen Konkurrenz der Beteiligten untereinander erwachsen könnten, auszuschliefsen suche. Dies sei nur dadurch zu erreichen, dafs der in dem Konventionsgebiet erzielte, nach einem zu vereinbarenden Mafsstabe zu berechnende Gewinn gemeinschaftlich gemacht werde und nach einer feststehenden Rate zwischen sämtlichen Beteiligten zur Auskehrung gelange. Dieser Gewinn müsse so gefunden werden, dafs man möglichst genau ausrechne, wieviel der Fabrikant als Unterschied zwischen dem zu vereinbarenden Minimal-Verkaufspreise und seinem durchschnittlichen Herstellungspreise abgeben könne. Dieser Herstellungspreis habe die Kosten des Rohmaterials, die gesamten Fabrikationskosten einschliefslich der Generalunkosten, die Provision an die Agenten und eine mäfsige Durchschnittsfracht vom Fabrikations- zum Gebrauchsorte einzuschliefsen und dürfe unter Zugrundelegung normaler Rohstoffpreise womöglich nur einen ganz minimen Gewinn in sich befassen, so dafs der eigentliche Gewinn, abgesehen von Überpreisen über den Minimalverkaufspreis, möglichst ausschliefslich im Syndikate zur Verteilung gelange. Die Verteilung habe nach einer Prozentage stattzufinden, die auf Grund des Durchschnittsverkaufes der Beteiligten in den letzten zwei bis drei Jahren innerhalb des Konventionsgebietes festzustellen sei. Freilich werde es sich kaum empfehlen, diese Feststellungen in einer grofsen Versammlung zu versuchen, sondern es würde richtiger sein, damit eine Kom-

[1]) Nach dem Sitzungs-Protokoll.

mission von zwei Personen zu beauftragen, welche die Ergebnisse zur Genehmigung vorzulegen hätte. Abgesehen von dem in Prozenten zu verteilenden Gewinn würde es sich aber weiter empfehlen, um das Interesse an zu starkem Wettbewerb zu mindern, die Verkaufsmengen der Beteiligten nach derselben Prozentage zu kontingentieren in der Art, dafs während der Dauer des Syndikats dasjenige Mitglied, das in einem Jahre weniger als die ihm im Syndikate zugebilligte Prozentage von dem Gesamtverkaufe absetze, dafür eine gewisse Entschädigung erhalte, die einen Ersatz für Lagerkosten und Zinsenverlust biete und von demjenigen Mitglied oder denjenigen Mitgliedern durch Vermittelung der Syndikatskasse zu zahlen sei, welche die für sie kontingentierte Prozentage des Verkaufsquantums entsprechend überschritten hätten.

Beispielshalber wurde folgende Übersicht, deren Ziffern willkürlich eingesetzt sind, aufgestellt:

Fabrik	A	260 000	Zentner
„	B	260 000	„
„	C	100 000	„
„	D	100 000	„
„	E	20 000	„
„	F	50 000	„
„	G	200 000	„
„	H	210 000	„
„	I	160 000	„
„	K	120 000	„
„	L	110 000	„
„	M	90 000	„
„	N	70 000	„
„	O	20 000	„
„	P	10 000	„
„	Q	20 000	„
Dies ergibt einen Gesamtbetrag von		1 800 000	Zentner.

Setze man nun, heifst es in dem Referat, den Syndikatsgewinn, also den Unterschied zwischen Gestehungspreis und Minimalverkaufspreis, auf 35 Pfennige für den Zentner an, ferner als Ausgleich für die Mehr- oder Minderverkäufe 10 Pfennige für den Zentner, so ergebe sich ein Syndikatsgewinn von 630000 Mark, indem jedes Mitglied für jeden von ihm zum Versandt gebrachten Zentner 35 Pfennige in die Syndikatskasse zu zahlen habe. Diese 630000 Mark würden nun unter die Beteiligten ganz ohne Rücksicht darauf, wie viel jeder von ihnen verkauft habe, nach Mafsgabe des ihnen einmal zugebilligten Verkaufsquantums verteilt, so zum Beispiel, dafs die Fabrik M, die

mit 90000 Zentnern veranschlagt sei, unter allen Umständen ein Zwanzigstel des Syndikatsgewinnes — 90000 : 1800000 — bekäme, ganz gleich was sie in dem betreffenden Jahre wirklich verkauft hätte. Würde dieser thatsächliche Verkauf im Rechnungsjahre statt 90000 nur 60000 Zentnern betragen haben, während zum Beispiel die Firma N anstatt 70000 Zentner 100000 Zentner verkauft hätte, so würde aufserdem die erstgenannte Unternehmung durch Vermittelung der Syndikatskasse noch 3000 Mark erhalten, welche die Fabrik N einzuzahlen hätte. Es liege auf der Hand, dafs die Gewinnzahlung nicht immer effektiv zu geschehen habe, sondern die Verteilung durch Verrechnung beschafft werde. Zum Schlufs hob der Vortragende die Bedeutung einer längeren Dauer solch eines Syndikats hervor: nur dann könne dasselbe gedeihlich wirken, wenn es auf möglichst lange Zeit abgeschlossen werde, um das ängstliche Interesse an der absoluten Erhaltung der Kundschaft thunlichst einzuschränken. Die Mitglieder müfsten zu der Überzeugung gelangen, dafs eine wahre Interessengemeinschaft vorläge, dafs man gewissermafsen innerhalb der Grenzen des Syndikats ein Kompagniegeschäft mache.

In der Debatte sprach man sich zu Gunsten eines derartigen Syndikats aus. Der Einwand, 10 oder 15 Pfennige als Vergütung zwischen etwaigem Mehr- oder Minderverkauf sei zu gering, wurde dadurch widerlegt, dafs es sich nicht darum handle, die gesamten Fabrikationskosten zu ersetzen, sondern nur eine gewisse Entschädigung für Lagermiete und Zinsentgang zu leisten. Die Waren, welche einer Fabrik in dem einen Jahre liegen blieben, werde sie voraussichtlich in dem anderen Jahre zum Verkauf bringen, mithin ihre eigentlichen Kosten darauf immer decken. Man müsse in dieser Beziehung die üblichen Chancen des Geschäfts berücksichtigen, wie man dies aufserhalb eines Syndikats oder einer Konvention thun müsse. Auch da sei es möglich, dafs man einen grofsen Teil seiner Ware in einem Jahre gelegentlich nicht absetze, und man werde dann überhaupt nicht entschädigt, während man vielleicht die abgesetzten Waren zu Preisen, die kaum einen nennenswerten Vorteil liefsen, habe verkaufen müssen. Der Unterschied zwischen einer Vereinigung zur Aufrechterhaltung der Preise und der freien Konkurrenz lasse sich ohngefähr so bestimmen, dafs es der Unterschied sei, ob man zu gleich guten oder zu gleich schlechten Preisen in die Erwerbung der Kundschaft eintrete. Es sei deshalb die eventuelle Schadloshaltung für einen Minderabsatz innerhalb des Syndikats

nur noch etwas Besonderes, um den unter allen Umständen nicht ganz zu vermeidenden Wettbewerb zu mildern.

Über die Einrichtung des neuen Verbandes äufserte sich der Rechtsbeistand der Kommission dahin, dafs er eine möglichst einfache Organisation für wünschenswert halte. Die wichtigsten Beschlüsse seien natürlich einer Versammlung aller Mitglieder zu überlassen. Inwieweit man bei Abstimmungen nicht nur nach der Mitgliederzahl, sondern nach der Gröfse der Beteiligung sich richten müsse, vermöge er zur Zeit nicht zu erkennen. Doch bereite die Lösung dieser Frage erfahrungsgemäfs keine grofse Schwierigkeit. Da aber die Syndikatsversammlung als ständiges Organ der Vereinigung viel zu schwerfällig sei, müsse die eigentliche Geschäftsführung einem Ausschufs übertragen werden, der aus dem von der Versammlung zu wählenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen habe. Die gesamte Korrespondenz zwischen den Mitgliedern, die Verrechnung, kurz der gesamte geschäftliche Verkehr werde durch den Ausschufs zu geschehen haben. Die Zusendungen, insbesondere auch die wöchentlich oder monatlich zu machenden Angaben über alle von den einzelnen Mitgliedern bewerkstelligten Verkäufe würden an die Adresse des Vorsitzenden zu richten sein. Auch bei Verhandlungen oder bei einem Kampfe mit etwaiger dritter Konkurrenz müsse dem Ausschusse die Leitung obliegen. Wo der Zwang vorliege, einen unmittelbaren Kampf gegen eine dritte Konkurrenz zu führen, ohne dafs eine vorherige Anfrage möglich sei, müsse zwar unter genau zu bezeichnenden Voraussetzungen dies zugestanden werden; das betreffende Mitglied habe aber dem Ausschufs umgehend Mitteilung zu machen und sein Verfahren zu rechtfertigen. Was die Bekämpfung der Drittkonkurrenz im Einzelfalle anlange, so erscheine es als das offenbar Praktischste, dafs man Unterbietungen entweder durch diejenige Firma vornehmen lassen müsse, welche an der betreffenden Stelle zum letzten Male geliefert habe, oder durch diejenige, welche durch das Syndikat als die aus anderen Rücksichten geeignetste bezeichnet werde. Selbstverständlich werde der unterbietenden Fabrik für die bezügliche Lieferung der Unterschied zwischen ihrem Verkaufspreise und dem Syndikatspreise aus der gemeinschaftlichen Kasse gutzuschrieben sein. Wie die Erfahrung lehre, regelten sich diese Angelegenheiten in der Praxis aufserordentlich leicht, sobald die durch das Syndikat verbundenen Fabriken kein grofses Sonderinteresse mehr daran hätten, wer von ihnen die Unterbietungen vornehme.

Die Kommission beschäftigte sich auch mit der Frage der outsiders und der Händler. Einmütig war man darin, dafs der Beitritt der augenblicklich der Konvention nicht mehr angehörenden Fabriken und eine Verständigung mit den tonangebenden Händlern im höchsten Grade erwünscht sei. Was die ersteren anlangte, so glaubte man hoffen zu dürfen, dafs sie dem Syndikate sich anschliefsen würden, da gerade für sie der Vorteil des neuen Verbandes auf der Hand läge, sofern sie nur mit einer angemessenen Quote in denselben aufgenommen würden. Dafs das Verhältnis bezüglich der Händler schwieriger sei, wurde allgemein zugegeben; indes nahm man an, dafs der bevorstehende Zusammenschlufs zum Syndikate Mittel und Kräfte an die Hand geben würde, eventuell auch die Konkurrenz dieser Händler energischer und erfolgreicher zu bekämpfen, als dies bisher der Fall war. Die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Möglichkeiten wurden erörtert, namentlich wurde eine Einwirkung auf die englischen Fabrikanten, welche den Händlern das Material zur Konkurrenz lieferten, als das meistversprechende Mittel anerkannt. Selbst eine Beteiligung der Händler am Syndikate wurde unter gewissen Modifikationen für möglich gehalten. Eine eingehendere Diskussion dieser Fragen unterblieb jedoch, weil es für nützlicher gehalten wurde, die nächste Zeit mit aller Energie für die Durchführung des Vereinigungsplanes zu gebrauchen, um alsdann von der zweifellos stärkeren Position aus an die Händler heranzutreten.

War man sich darüber einig, dafs Verkäufe gegen die Konkurrenz zu Verlustpreisen vom Syndikate getragen werden müfsten, so erschien es der Kommission gleichfalls selbstverständlich, dafs innerhalb des Syndikats dasjenige Mitglied, welches mehr als seine Produktion absetzen würde, das überschiefsende Quantum der entsprechenden Ware von anderen Mitgliedern, die ihr kontingentiertes Quantum nicht erreicht hätten, beziehen müfste, da der Vorsitzende des Syndikats jederzeit sämtliche Quanten, welche die einzelnen Mitglieder verkauft hätten, kenne und mithin bei etwaiger Anfrage die Auskunft, woher das Gewünschte zu beziehen sei, erteilen werde. Es wurde jedoch betont, dafs dies zwar theoretisch leicht durchführbar erscheinen möge, praktisch stehe dem aber die Verschiedenartigkeit der Waren und der Wünsche der Produzenten entgegen.[1]

[1]) Thatsächlich hat sich gezeigt, dafs das Interresse des einzelnen Syndikatsmitgliedes an der Bekämpfung der Konkurrenz grofs genug war, einen etwaigen Verlust selbst zu tragen, während sich die Ausgleichung der Mehrquanten durch Ware aus geschäftlichen Gründen als undurchführbar gezeigt hat.

Die Kommission faſste auf Grund dieser Verhandlungen den Beschluſs, betreffs der Dauer des Syndikats einen Zeitraum von zehn Jahren vorzuschlagen. Man einigte sich ferner dahin, daſs man es weder dem Einzelnen noch einer gröſseren Anzahl von Mitgliedern möglich machen dürfe, das Syndikat aus Sonderrücksichten zu sprengen. Diejenige Mehrheit anderseits, die als hinreichend erachtet werden müsse, um eine etwaige neue Konkurrenz unter angemessenen Bedingungen in das Syndikat aufzunehmen, sei auch genügend zur Entscheidung über die etwaige Auflösung des Syndikats. Als solche Mehrheit wurden drei Vierteile der Erzeugung angenommen. Es wurde auch noch erwähnt, daſs bei entschiedenem Widerstreben einzelner Beteiligter gegen eine so lange Frist das Syndikat gegebenen Falles auf fünf Jahre versucht werden könnte; mache aber ein wahres Interesse des Superphosphatgeschäftes die Aufhebung des Verbandes früher notwendig oder auch nur erwünscht, so werde die erforderliche Stimmenmehrheit stets vorhanden sein. Die Höhe des Syndikatsgewinnes wurde mit Vorbehalt des Daſs und Wie einer Abänderung im Vertrage auf 35 Pfennige festgesetzt. Zur Bildung der Syndikatskasse wurde ein Beitrag von 10 Prozent des Syndikatsgewinnes für angemessen erachtet. Aus der Syndikatskasse sollten die Verwaltungskosten, zum Beispiel Reisekosten der Ausschuſsmitglieder, Gehalt eines Buchhalters, sowie die für den Kampf gegen die Konkurrenz notwendigen Aufwendungen bestritten werden. Gleichzeitig solle der Bestand einer solchen Kasse dazu dienen, die Vertragstreue aller Mitglieder dem Syndikat gegenüber zu befestigen, indem die im Syndikatsvertrage etwa zu stipulierenden Konventionalstrafen dadurch gesichert erschienen. Bis zu welcher Höhe der Stand der Kasse gelangen dürfe, bliebe dem Entscheide der Generalversammlung vorbehalten. Die Belegung der Gelder habe durch den Ausschuſs bei einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Bank zu geschehen.

Die Verhandlungen der Kommission gewähren einen anziehenden Einblick in das Werden und den Aufbau eines höherentwickelten Unternehmerverbandes. Die Teilnehmer haben bereits die Schule der Kartelle durchgemacht, sie kennen und schätzen den Wert und den Nutzen einer Verbindung der Gewerbsgenossen, und ihre Absicht ist es, an Stelle einer lockeren Konvention der vorbereitenden Stufe eine straffe Einung zu setzen, die über Betrieb und Verschleiſs die Kontrolle übt. Das Syndikat soll die Produktion kontingentieren,

den Gewinn pro rata verteilen, das Risiko des Einzelnen mindern, der Dritt-Konkurrenz mit Schärfe entgegentreten, die Interessen der Beteiligten miteinander und zwar durch das Band des Syndikates verknüpfen. Es wird mit Vollmachten ausgestattet, welche die Einzelunternehmung der Vereinigung unterordnen und damit ihm die Aufgabe zuteilen, Grundsätze des kollektiven Wirtschaftens an Stelle der isolierten Wirtschaft zu verwirklichen, der Geschäftsführer und Leiter eines Erwerbszweiges zu werden.

Am 22. September 1888 wurde in einer zu Hannover abgehaltenen Sitzung das Düngerfabrikanten-Syndikat Hamburg denn auch gegründet, und ein Vertrag, der dies Verhältnis regelte, kam nach eingehender Beratung zur Annahme; die Grundlage bildeten die Kommissionsbeschlüsse. Aus der Debatte sei das zur Kennzeichnung der Koalition Dienende in Kürze mitgeteilt.[1] Darüber war man sich von vornherein klar, dafs im Notfall das Syndikat als Waffe zu dienen habe, die gegen die Widersacher des Vereinigungsgedankens zu brauchen sei: der Druck einer kräftigen Organisation werde seine Wirkung nicht verfehlen, wenn es gelte, jene zum Beitritt zu veranlassen. Der Gewerkverein der Arbeiter kann nicht thatkräftiger gegen die „scabs“ sich wenden, als der Gewerkverein der Unternehmer gegen die widerhaarigen Berufsgenossen; die Notwehr drängt zu diesem Vorgehen der organisierten Elemente. So erklärte man es für durchaus wünschenswert, wenn die Fabrikanten von Doppelsuperphosphaten dem Syndikate beitreten würden. Aber die Sache läge gerade so wie bei den grofsen Händlern: ehe man zu dem angestrebten Ausgleich schreite, müsse unter allen Umständen zuerst das gegenwärtige Syndikat der Fabrikanten ins Leben treten, damit von dem dadurch gewonnenen starken Standpunkte aus die Verhandlungen geführt werden könnten. Der Eingriff des Syndikates in die Selbstherrlichkeit des Einzelnen, wie er zu Gunsten des Gesamtinteresses vorgesehen ist, rief bei der Frage der Drittkonkurrenz verschiedene Einwände hervor. Der zur Beratung stehende Vertragsentwurf hatte in § 17 B den Schlufspassus gehabt: „und auf Verlangen darzuthun, dafs die Unterbietung im gemeinschaftlichen Interesse geschehen ist.“ Das könne, so wurde bemerkt, leicht zu Mifsdeutungen führen, jede Unterbietung der Drittkonkurrenz liege im gemeinschaftlichen Interesse, die Wendung des Ver-

[1]) Die Geschichtserzählung gleichfalls nach den Protokollen und anderen amtlichen Dokumenten.

trags könnte also dazu führen, dafs ihre Interpretation auf die Handlungen des Einzelnen beeinträchtigend wirkte. Der Rechtsbeistand des Syndikats erkannte zwar die formelle Richtigkeit dieser Auffassung an, fügte aber hinzu, dafs der Kontrahent, welcher unter dem Syndikatspreise gegen die Drittkonkurrenz verkauft habe, die näheren Umstände des Falles darlegen müsse: dann müsse der bezügliche Kontrahent auch erwägen, ob es nicht im einzelnen Falle, wenn der zuzubilligende Preis schlechthin Verlust ergebe, richtiger erscheine, der Drittkonkurrenz derartige ruinöse Geschäfte ruhig zu überlassen. Sicherlich dürfe die Energie in dem Einschreiten gegen die Drittkonkurrenz durch die in Frage stehende Bestimmung nicht gemindert werden; aber jeder Kontrahent müsse ein sorgsames Auge darauf haben, welche Art der Bekämpfung im einzelnen Falle die richtige sei. Der betreffende Absatz wurde endgültig so gefafst, dafs unter Fortfall des im Entwurf vorgeschlagenen Passus das Vorgehen gegen die Drittkonkurrenz auf eigne Faust, was nur zu leicht ein Hinterthürchen für den Vertragsbruch öffnen kann, unter ziemlich scharfe Verbandskontrolle gestellt wurde. Hervorzuheben noch ist die Übergangsbestimmung, nach welcber, sobald der Syndikatsvertrag endgültig abgeschlossen sei, diejenigen Kontrahenten, die bereits unter den festgesetzten Syndikatspreisen Abschlüsse gemacht haben, ein genaues Verzeichnis dieser Abschlüsse einzureichen haben. Die Summe der von dem einzelnen Kontrahenten unter dem Syndikatspreise verkauften Quantitäten wird von der nach Mafsgabe des § 12 des Syndikatsvertrages ihm zugebilligten Beteiligung für das Jahr 1888/89 in Abzug gebracht. Insoweit der gesamte Absatz des einzelnen Kontrahenten, welcher billigere Abschlüsse gemacbt hat, im Jahre 1888/89 die ihm in § 12 zugebilligte Prozentage übersteigen sollte, ist der betreffende Kontrahent nicht verpflichtet, die 10 Pfennige für den Zentner für denjenigen Betrag zu zahlen, welchen er unter dem Syndikatspreise abgeschlossen hat. Die Beteiligungsziffern, die auf Grund der dreijährigen Durchschnittsziffer festgelegt werden, wurden so normiert, dafs eine etwaige Mehrbewilligung nicht auf den effektiven Verbrauch aufgeschlagen, sondern den gröfsten Beteiligten in Abzug gebracht werde.

Die leitenden Gesichtspunkte des Syndikatsvertrages sind die folgenden. Der Zweck des Vertrages ist die Regelung des Absatzes der von den Kontrahenten in den Vertrieb gebrachten Superphosphate und Superphosphatmischungen innerhalb des Syndikatsgebietes. Der aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehende, durch

Stimmenmehrheit gewählte Ausschuſs führt die regelmäſsigen Geschäfte des Syndikats. Der von dem Kontrahenten im Syndikatsgebiet erzielte sogenannte Syndikatsgewinn wird an dieselben im Verhältnis ihres Anteils am Absatz zum Gesamtabsatze verteilt, ganz gleich wie groſs ihr effektiver Absatz in einem Jahre ist. Der Syndikatsgewinn wird durch eine Abgabe gebildet, die jeder Kontrahent von jedem durch ihn in den Verkehr gebrachten Zentner in die gemeinsame Kasse einzuzahlen oder mit derselben zu verrechnen hat. Die Höhe der Abgabe soll dadurch bestimmt werden, daſs man unter möglichst gleichmäſsiger Berücksichtigung aller Beteiligten den Unterschied zwischen dem von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Minimalankaufspreis (Syndikatspreis) und einem durchschnittlichen Herstellungspreis der Waren feststellt. Dieser Herstellungspreis (genauer Grundpreis) hat die Rohstoffkosten, die gesamten Produktionskosten einschlieſslich der Generalunkosten, die Provision an die Agenten und eine mäſsige Durchschnittsfracht vom Erzeugungs- zum Gebrauchsorte einzuschlieſsen, soll aber weder Zinsen für das Anlagekapital, noch einen nennenswerten Gewinn enthalten. In der Jahresversammlung werden die Syndikatspreise und der Syndikatsgewinn für die kommenden zwei Saisons festgesetzt, in der Herbstversammlung stellt man einen vorläufigen Preis für die nächste Herbstsaison fest. Das Syndikatsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober. Jedes Mitglied hat bis zum 7. jedes Monats eine durch Unterschrift beglaubigte Mitteilung über seine während des verflossenen Monats gemachten Verkäufe der unter das Syndikat fallenden Produkte dem Ausschusse zu übersenden. Dem Ausschusse steht das Recht zu, diese Mitteilungen auch in kürzeren Zwischenräumen einzufordern. Die Verrechnung und Ausgleichung des Syndikatsgewinnes findet baldmöglichst nach Schluſs des Syndikatsjahres statt. Wissentlich falsche Aufstellungen werden für jeden Zentner mit einer Strafe von 100 Mark gebüſst. Neben die prozentuale Verteilung des Syndikatsgewinnes tritt die Erhaltung des Absatzes der Kontrahenten als Hauptpunkt. Beim Auftreten einer Drittkonkurrenz ist der Ausschuſs sofort zu benachrichtigen, damit dieser oder in wichtigen Fällen die Syndikatsversammlung die erforderlichen Schritte thue. Erreicht der Absatz bei einzelnen Kontrahenten ihre prozentuale Beteiligung nicht, so erhalten sie für jeden Zentner, der an ihrer Prozentage fehlt, 10 Pfennige aus der Syndikatskasse; wer seine Prozentage am Konsum überschritten hat, zahlt für jeden überschieſsenden Zentner 10 Pfennige in die Syndikatskasse. Im Bedarfs-

falle hat ein Kontrahent vom anderen in erster Reihe Rohware oder Fabrikat zu beziehen, gleiche Güte und gleichen Preis vorausgesetzt. Die Kontrahenten dürfen zwar zu höheren, nie zu niedrigeren, als den Preisen des Syndikats verkaufen. Das Syndikat kann Verträge mit anderen Gruppen von Düngerfabriken oder Händlern schliefsen. Solche Verträge binden ein Syndikatsmitglied, das in ein anderes Konventions- oder Syndikatsgebiet verkauft, nur insofern, als es die dort herrschenden Minimalpreise innehalten mufs. Zehn Prozent des Syndikatsgewinnes werden zur Bildung der Syndikatskasse verwendet, um die Verwaltungskosten, besondere Aufwendungen zum Kampf gegen die Konkurrenz und dergleichen zu decken. Beim Verkauf oder der Verpachtung einer syndizierten Fabrik sind die Rechtsnachfolger zur Erfüllung des Vertrages anzuhalten. Streitigkeiten der Mitglieder, die aus diesem Vertrage erwachsen, werden zuerst zur gütlichen Beilegung dem Rechtsbeistand des Syndikats und, wenn dies erfolglos, einem Schiedsgericht unterbreitet. Erst wenn auch dies ohne Ergebnis verläuft, ist der Rechtsweg zu beschreiten. Der Vertrag beginnt mit dem 1. Oktober 1888 und endigt mit dem 31. Oktober 1891. Wird er nicht aufgekündigt, so läuft er fernere fünf Jahre weiter.

Eine am 8. Oktober desselben Jahres zu Hamburg abgehaltene Sitzung ergänzte und berichtigte die Übereinkunft in einer Reihe von Einzelheiten. Beschlossen wurde, für sämtliche Verbraucher einen Preis festzustellen; dem Einzelnen müsse es überlassen bleiben, höhere Preise von kleineren Konsumenten zu nehmen, der Minimalpreis, das heifst der Syndikatspreis müsse aber schlechthin allen Konsumenten gegenüber innegehalten werden. Für die Händler wurden je nach der Höhe des Bezuges sich steigernde Rabattsätze vereinbart. Betont wurde, dafs man nicht durch eine willkürliche Preiserhöhung die Konsumenten gegen das Syndikat voreinnehmen dürfe. Von dem Rechtsbeistande des Syndikats wurde bei dieser Gelegenheit eingehend dargelegt, dafs überhaupt jede Produzentenvereinigung scheitern müsse, sobald sie glaube, das verbrauchende Publikum beliebig belasten zu können. Die Vorteile müfsten in dem günstigen Betriebe und Verschleifse, nicht in Preiserhöhungen liegen. Darauf setzte man den Preis für wasserlösliche Phosphorsäure auf $25\frac{1}{2}$ Pfennige, für Ammoniak und animalischen Stickstoff auf 72 Pfennige, für Salpeterstickstoff auf 78 Pfennige für reines Kali auf 20 Pfennige für den Zentner fest.

Das Syndikat regelte den Geschäftsgang durch die von ihm

erlassenen Ausführungsbestimmungen, welche die für Geschäftsvermittler, Wiederverkäufer und Konsumenten geltenden Normen festsetzte, über Normierung der Preise, Zahlungsziel, Preisveränderungen und Offerten, über speziell syndikatswidrige Handlungen, Verpflichtung der Wiederverkäufer usw. das Nötige vorschrieb. Im Laufe der Zeit wurden diese Vorschriften den Umständen entsprechend modifiziert, gleichwie die in engem Anschlufs an sie erlassenen Bedingungen für Wiederverkäufer: im grofsen und ganzen aber blieb beider Wesen unverändert. Der rote Faden, der sich durch diese Verordnungen zieht, ist das Bestreben, die Aufrechterhaltung der Syndikats-Preise und -Vertriebsregeln durchzusetzen und Verstöfse gegen die getroffene Übereinkunft unmöglich zu machen. Es genügt, aus diesen bis ins kleinste gehenden Reglements das Bedeutsamere wiederzugeben. Die Ausführungsbestimmungen unterscheiden scharf zwischen Vermittlern und Händlern einerseits, den Konsumenten anderseits. Als Händler sind alle Geschäftsleute und Firmen zu betrachten, welche für eigne Rechnung zum Zwecke des Wiederverkaufs Düngerfabrikate kaufen. Wer nicht Händler oder Agent ist, gilt als Konsument. Die für alle Käufer durch die Generalversammlung rechtzeitig vor jeder Saison zu normierenden Preise werden auf der Grundlage eines Normalpreises für die zwei Gruppen von Käufern festgestellt. Konsumenten erhalten keinen Rabatt, die Händler nach einem bestimmten, sorgsam abgestuften Tarif. Um zu verhüten, dafs die amtlichen Preisfestsetzungen umgangen werden, sind eine Reihe von Vorsichtsmafsregeln getroffen, so zum Beispiel das Verbot von Vorverkäufen auf Saisons, für die noch keine Preise festgesetzt sind, ferner die Bestimmung, dafs der Rabatt und Skonto niemals im Preise ausgedrückt werden dürfen und anderes mehr. Bei Preiserhöhungen sind Abschlüsse von Verkäufen und Angebote nach den Anweisungen des Syndikats zu vollziehen. Höhere Diskont- oder Zinsvergünstigungen, als das Statut gestattet, sind nicht zulässig: es soll stets nach Brutto-, nie nach Nettogewicht verkauft werden, Tara, Gutgewicht oder Schalenabschlag darf man nicht gewähren. Als syndikatswidrig gelten alle Handlungen, die darauf hinauslaufen, durch Kunstgriffe und Kniffe bei der Bestellung oder Lieferung die Normalpreise zu umgehen. Die Wiederverkäufer werden bei strenger Strafe verpflichtet, nicht unter den vereinbarten Preisen weiter zu offerieren und weiter zu verkaufen, sowie überhaupt alle Bestimmungen, welche die Mitglieder für ihre direkten Geschäfte mit Händlern und Konsumenten vereinbart und

verbindlich gemacht haben, streng zu beobachten. Fremde ausländische oder von aufserhalb des Syndikats stehenden Fabrikanten herstammende Düngerfabrikate dürfen von den Wiederverkäufern überhaupt nicht oder doch nur ausnahmsweise und alsdann nicht unter dem Namen bekannter Syndikatserzeugnisse oder unter Syndikatspreisen und -Bedingungen in den Konsum gebracht und verkauft werden. Die Bedingungen für die Wiederverkäufer fassen die für die Händler speziell in Betracht kommenden Normen kurz zusammen; sie sollen als Leitfaden dienen sowohl für den Verkehr zwischen Händlern und Produzenten, wie zwischen Händlern und Verbrauchern.

Die erste Generalversammlung des Syndikats, die am 3. April 1889 zu Magdeburg tagte, hatte günstige Geschäftsergebnisse zu verzeichnen. Konnte doch der Vorstand zur allgemeinen Befriedigung mitteilen, dafs bis Ende Februar 1889 rund 1 600 000 Zentner im Syndikate verkauft seien, und dafs der Absatz für Monat März auf 160 000 bis 200 000 Zentner zu veranschlagen sei. Zur Debatte stand der Abschlufs eines Vertrages mit dem „Verein deutscher Düngermittel-Grofshändler", der für seine Mitglieder besondere Vergünstigungen forderte. Man beschlofs jedoch, so lange von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen, bis ein Verzeichnis der Mitglieder jenes Vereines beigebracht wäre, das eine dem Syndikate genügende Anzahl von Händlern als Mitglieder jenes Vereines nachwiese. Werde bis Ende April das Verzeichnis nicht eingereicht, so seien die Verhandlungen als abgebrochen anzusehen. Das Syndikat mufste erst wissen, mit was für Faktoren es zu rechnen hatte, und sein Verlangen war deshalb ein wohlbegründetes. Durch grofse Mehrheit wurde zugleich festgestellt, dafs den Händlern unter keinen Umständen eine Baisse-Garantie gewährt werden solle; auch das Verlangen, dafs der Rabatt für kleinere Händler herabgesetzt, für die gröfsten Händler zu erhöhen sei, müsse unbedingt abgelehnt werden. Von allen Seiten wurde die Ansicht gebilligt, dafs gegen Händler, welche das Syndikat bekämpften, mit den energischsten Mitteln vorgegangen werden müsse. Der § 17 B des Syndikatsvertrages wurde dadurch präziser gefafst, dafs die Worte von: „in dringenden Fällen" bis zum Schlusse gestrichen wurden. Die Unterbietungen der Drittkonkurrenz sollten von nun ab nur mit Genehmigung des Ausschusses stattfinden. Man hatte sich offenbar davon überzeugt, dafs für das gesamte Syndikat der Fortfall der Klausel notwendig war; so trat der Bescheid der Leitung an die Stelle des subjektiven Be-

liebens. Der Verband hatte auch Sorge dafür zu tragen, dafs die ausländische Zufuhr ihm nicht zu sehr die Kreise störe. Ein Ausschufs-Mitglied erstattete Bericht über die Unterhandlungen mit ausländischen Superphosphatfabriken: die auf eigne Rechnung im Interesse des Syndikats bei einem ausländischen Hause gemachten Ankäufe reichten nicht aus, und man werde genötigt sein, für das laufende Jahr noch etwa 1500 t von dieser Firma zu kaufen, wenn man sie von Deutschland fernhalten wolle. Das betreffende Mitglied erhielt die Vollmacht, bestmöglich mit dieser Fabrik abzuschliefsen; jeder Angehörige dieser Vereinigung solle, wie hervorgehoben wurde, für das von ihm übernommene Quantum des ausländischen Superphosphates 10 Pfennige für den Zentner Vergütung aus der Syndikatskasse erhalten.

Eine dem Syndikate angehörende Fabrik, die durch die Konkurrenz der unmittelbar in ihrer Nähe liegenden kleinen Fabriken bedrängt war, hatte diese durch Unterbietungen bekämpfen wollen. Die Generalversammlung erklärte dies für unzulässig, weil dadurch das Prinzip des Syndikats durchbrochen werde. Werde aber die betreffende Fabrik durch den angedeuteten Wettbewerb wider Verhoffen stark in ihrem Absatze zurückbleiben, so werde man dies unter Berücksichtigung der Umstände ihr nicht zum Verschulden anrechnen. Der Rechtsbeistand des Syndikats erhielt den Auftrag, sobald wie möglich mit Energie auf den Beitritt der sechs im Syndikatsgebiete belegenen Konkurrenzbetriebe zum Verbande hinzuwirken. Was die Preise anlangt, so einigte man sich dahin, dafs bei reinen Superphosphaten und Superphosphatmischungen von einem Gesamtgehalte von unter 14 Prozent ein Preisaufschlag von 1 ½ Pfennig per Prozent Nährstoff eintreten solle. Es ergaben sich in Anbetracht der Lage des Rohstoffmarktes folgende Zahlen:

	für Herbst 1889	Frühjahr 1890
Phosphorsäure	27 Pf.	28 Pf.
Stickstoff aller Art, aufser Salpeter:	73 Pf.	74 Pf.
Stickstoff aus Salpeter	84 Pf.	84 Pf.

Man hielt an dem Grundsatz fest, mäfsige Preise zu fixieren.

Die Herbstversammlung, die am 23. November 1889 in Hannover abgehalten wurde, schlofs den Vertrag mit dem Verein deutscher Düngermittel-Grofshändler, da inzwischen die in der Generalversammlung gestellten Forderungen erfüllt worden waren, endgültig ab. Die Vereinsmitglieder verpflichteten sich, bei dem

Verkaufe sämtlicher von ihnen in den Vertrieb gebrachten Superphosphate die ihnen mitzuteilenden Verkaufspreise und Bedingungen des Syndikats und der mit dem Syndikate kartellirten Gruppen (der Konvention der aus acht Gruppen gegliederten deutschen Düngermittelproduzenten [1]) ist bereits erwähnt worden) in deren betreffenden Gebieten innezuhalten. Dafür wurde den Vereinsangehörigen ein Rabatt zugebilligt, der mit der Höhe des jährlichen Bezuges in einem bestimmten Verhältnisse stieg; dieser Rabatt gestaltete sich des weiteren günstiger in seinen Ansätzen für die ausschliefslich vom Syndikat kaufenden Händler, niedriger für diejenigen, welche sich das Recht wahren wollten, ihre Waren auch von anderer Seite als von Mitgliedern des Syndikates zu beziehen. Das Syndikat nahm in seine Verkaufsbedingungen die Bestimmung auf, dafs Konsumenten nur zu den Normalpreisen ohne Rabatt kaufen könnten Eine Ausnahme wurde damals nur zu Gunsten der Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin gemacht, der eine Provision, die jedoch nie den niedrigsten an Händler gewährten Rabatt übersteigen durfte, zu gewähren war unter der Bedingung, dafs sie davon höchstens einen Betrag von weniger als 1 Prozent zusammen mit den Gewinnen aus anderen Düngergeschäften in ihrer Jahresrechnung als Einen Gewinnposten einstellte und an ihre kaufenden Mitglieder zur Verteilung brächte. Wir werden bald sehen, dafs diese Ausnahmestellung der Landwirtschaftsgesellschaft auf die Dauer sich nicht aufrecht erhalten liefs. Es wurde ferner bestimmt, dafs im Laufe einer Saison die Preise und Bedingungen womöglich niemals verändert werden sollten; geschähe dies doch, so hätten die Händler sich der veränderten Sachlage zu fügen. Die Abrechnung zwischen den Mitgliedern des Vereins und des Syndikats über die Rabatte erfolgt nach Ablauf jeder Saison. Kein Fabrikant, der einem Händler eine geringere Quantität als die dem nomierten Rabatte entsprechende verkauft, darf einem Händler direkt ohne Erlaubnis des Syndikats einen höheren Rabatt zahlen. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit 1000 Mark gebüfst. Bei etwa auftretender Drittkonkurrenz erhalten die Mitglieder des Vereins dieselben Rechte und Berücksichtigungen wie die Angehörigen des

---

[1]) Aufser der durch unser Syndikat repräsentierten Gruppe bestehen Konventionsgruppen fur: Schleswig-Holstein-Meckleuburg; Westfalen-Lippe; Pommern-Westpreufsen-Ostpreufsen-Uckermark-Neumark und den ostlichen Theil der Provinz Brandenburg; Schlesien-Posen, Mittelrhein; Niederrhein; das Syndikat des Königreichs Sachsen.

Syndikats. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern des Syndikats und des Vereins, sowie bei Kontraventionsfällen wird ein aus drei Mitgliedern des Syndikats und drei Mitgliedern des Vereins gebildetes Schiedsgericht eingesetzt, dessen Vorsitz einem Syndikatsmitglied zusteht. Das Schiedsgericht kann Strafen bis zu 2000 Mark für jeden Kontraventionsfall verhängen: die eine Hälfte der Strafsumme ist an die Kasse des Syndikats, die andere Hälfte an die Kasse des Vereins abzuführen. Das Schiedsgericht ist ferner befugt, gegenüber einem Händler, der die Preise und Bedingungen des Syndikats oder einer der kartellierten Gruppen nicht innehält, festzustellen, dafs kein Syndikatsmitglied demselben Waren zu liefern braucht, und zwar ohne Rücksicht auf etwa bestehende Beschlüsse.

In derselben Sitzung wurde der bereits erwähnte Vertrag mit der bekannten Organisation des deutschen Grofsgrundbesitzes, der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, genehmigt. Doch sprach die Versammlung den Wunsch aus, dafs nach Ablauf des Kontraktes und bei Erneuerung eines solchen mit allen Kräften dahin zu wirken sei, dafs seitens der sämtlichen Syndikats- oder Konventionsgruppen die Landwirtschaftsgesellschaft verpflichtet werde, von ihrem Rabatt in keiner Weise den Konsumenten etwas abzugeben. Bei diesem Wunsche verharrte die Versammlung auch dann noch, als der Vorsitzende mitteilte, dafs die Landwirtschaftsgesellschaft statutengemäfs gezwungen sei, einen Teil ihres Gewinnes ihren Mitgliedern abzugeben. Der Wunsch, dafs ein ähnlicher Vertrag wie mit ihr auch mit der Vereinigung deutscher Landwirtschaftsgenossenschaften abgeschlossen werde, konnte nicht berücksichtigt werden, da der Vertrag mit dem Vereine deutscher Düngermittel-Grofshändler, wie oben ausgeführt, dies klipp und klar verbietet. Dieser mit der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Dünger-Abteilung in Berlin, abgeschlossene Vertrag, der übrigens nicht perfekt geworden ist, da die Gesellschaft ihn nicht billigte, verpflichtete dieselbe, alle ihr von Mitgliedern betreffs Lieferung von Superphosphaten und Superphosphatmischungen zugehenden Aufträge ausschliefslich durch Mitglieder des Syndikats[1]) ausführen zu lassen. Die Mitglieder des

[1]) Das Syndikat erscheint hier als Theil der „Sektion der Superphosphatfabrikanten" des Vereins deutscher Düngemittelfabrikanten, der Vertrag, den es geschlossen, bezieht sich auf das seiner Gruppe zugewiesene Territorium. Nach den Beschlüssen der Wiesbadener Versammlung des Vereins deutcher Düngerfabrikanten vom 3. Mai 1890 trat an die Stelle dieser Sektion der Verein selbst. Der Verein

Syndikats können die Lieferung ablehnen, wenn sie vor der Lieferung Zahlung verlangen und nicht erhalten. Bei Ausführung eines Auftrages sind von dem Fabrikanten gewisse Provisionen auf den Nettofakturenbetrag für alle abgeschlossenen und ausgeführten Aufträge zu zahlen; die Zahlung hat halbjährlich zu geschehen. Über die Klausel betreffs der Abgabe eines Teiles der Provisionen an die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft ist bereits das Nähere oben mitgeteilt. Die letztere verpflichtet sich ferner, während der Dauer des Vertrages in allen von ihr ausgehenden Veröffentlichungen das legitime Interesse der Superphosphatfabrikanten in angemessener Weise zu berücksichtigen und zu vertreten. Der Vertrag war für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und konnte von beiden Parteien auf das Ende jedes Kalenderjahres durch eine vorhergehende sechsmonatliche Kündigung aufgehoben werden. Das Syndikat hatte durch den Abschluſs dieses Vertrages den Grundsatz, Konsumenten keinen Rabatt zuzubilligen, durchbrochen gegenüber einer einfluſsreichen Vereinigung groſser Konsumenten: waren seine Zugeständnisse nicht so weitgehend, wie bei der Organisation der Händler so wurde dennoch diese Differenz schmerzlich empfunden. Wie wir gesehen, wurden bereits in der Sitzung, die den Vertrag ratifizierte, starke Bedenken laut, und die Miſshelligkeiten, die aus der Sonderstellung der Landwirtschaftsgesellschaft erwachsen, sollten noch zu ernsten Auseinandersetzungen führen. Und auch der Groſshändler-Verein gab nur zu bald Anlaſs zu Klagen.

Die Verkaufspreise wurden mit Rücksicht auf die derzeit gestiegenen Rohstoffpreise nach eingehender Beratung wie folgt festgesetzt:

	Frühjahr 1890	Herbst 1890
Wasserlosliche Phosphorsäure per % . .	30 Pf.	32 Pf.
Ammoniak und animaler Stickstoff per %	75 Pf.	75 Pf.
Salpeterstickstoff . . . . „	74 Pf.	74 Pf.
Reines Kali . . . . „	22 Pf.	22 Pf.

In der Frühjahrsversammlung des Syndikats, die am 28. April 1890 in Hamburg stattfand, erklärte der Ausschuſs, daſs nach seiner Ansicht die Groſshändler den Vertrag nicht im Sinne der Vorbesprechungen gehalten hätten; derselbe sei also hinfällig. Dem Syndikat müsse das Recht verbleiben, solche Händler, deren Unter-

wandelte sich um zu einer „Zentralstelle für die innerhalb der Konventions- oder Syndikatsgruppen geeigneten Superphosphatfabrikanten in Deutschland."

werfung unter seine Bedingungen wünschenswert sei, durch direkten Einzelvertrag an sich zu fesseln, wenn der Großhändler-Verein deren Aufnahme nicht selber vornehmen wolle. Mit erdrückender Mehrheit fand darauf eine Rabattsatz-Skala Annahme, die dem Großhändler-Verein gegenüber den Nichtmitgliedern derselben eine Reihe von nicht unerheblichen Zugeständnissen machte.

Der Ausschufs erhielt den Auftrag, auf Grund dieser Rabattsätze unter Wahrung der erwähnten Gesichtspunkte betreffs der Einzelverträge in Unterhandlungen mit dem Verein deutscher Düngermittel-Großhändler zu treten. Es sollte dabei festgesetzt werden, daß der Vertrag sofort in Kraft trete, aber ohne Rückwirkung sei. Die Vorsitzenden des Vereins und des Syndikats sollten künftig einen einfacheren Modus zur rascheren Erledigung der Geschäfte einführen und zu diesem Zwecke die Vollmacht bekommen, über Ausnahmemaßregeln selbständig zu beschließen. Der Ausschuß erhält ferner die Direktion, ausgeschlossene Händler nur unter Bedingungen wieder aufzunehmen, die eine Vertragsverletzung einigermaßen erschweren. Wie die Abstufung der Rabatte zeigt, waren die im Verein koalierten Großhändler gegenüber den Außenstehenden ziemlich bevorzugt. Die Errichtung von Einzelverträgen sicherte dem Syndikat ein ausgedehnteres Absatzgebiet und band die Händler, welche dem Verein nicht beitreten wollten oder beitreten konnten — und man möchte aus einer leisen Andeutung im Protokoll beinahe herauslesen, daß der Verein einer künstlichen Auslese gehuldigt habe —, mit festem Pakte an die Normen des Syndikates.

Die Verkaufspreise wurden so festgesetzt:

	Herbst 1890	Frühjahr 1891
Wasserlösliche Phosphorsäure per % . .	32 Pf.	32 Pf.
Ammoniak und animaler Stickstoff per %	73 „	74 „
Salpeterstickstoff per %	68 „	68 „
Reines Kali pro %	22 „	22 „

Die ausländische Konkurrenz veranlaßte gleichfalls neue Maßregeln. Ein Ausschußmitglied wurde beauftragt, mit deren Vertretern zu verhandeln.

Ein beachtenswertes Moment trat des weiteren bei dieser Zusammenkunft hervor, der Wunsch nach einer Ausdehnung des Verbandes. Seine Verschmelzung mit dem Düngerfabrikanten-Syndikat des Königreichs Sachsen ward lebhaft empfohlen, die Eröffnung von

Verhandlungen in dringender Weise beschlossen. Zuerst das Bedürfnis der Koalition, dann das Zusammenwirken verwandter Gruppen, in weiterer Folge die innige Vereinigung, die Konzentration eben dieser Gruppen zu Einem neuen Gebilde, das sind die einleitenden Schritte zu einer noch stärker ausgeprägten, planmäfsig durchgeführten Syndizierung des Gewerbes, wie an anderer Stelle des Näheren gezeigt worden ist.

Die wichtigste Frage indes, die zur Debatte stand, war die der Verlängerung des Syndikats. Der Vorsitzende führte aus, dafs es geboten sei, Einzelwünsche wegen einer günstigeren Beteiligung möglichst zurückzudrängen; auf Grund einer Fühlung mit mafsgebenden Mitgliedern des Syndikats stellt er fest, dafs durchaus keine Aussicht vorhanden sei, die geplante Prolongation des Vertrages durchzusetzen, wenn auch nur ein einziges Mitglied seine Zustimmung dazu endgültig versage. Der Rechtsbeistand des Syndikats wies auf die Gefahr hin, welche eine, wenn auch noch so kurze Unterbrechung im Gefolge haben würde. Die Wünsche einzelner Firmen wurden durchberaten, und man einigte sich über einen provisorischen Beschlufs, der die Verlängerung bis zum 1. November 1896 ausdrückt. Der Syndikatsgewinn wurde auf 55 Pfennige für den Zentner erhöht; bei der Einzahlung von 3 ½ Pfennig für den Zentner an die Syndikatskasse hatte es sein Bewenden.

Die am 27. Oktober 1890 in Magdeburg abgehaltene Syndikatsversammlung setzte den Syndikatsgewinn wieder auf 45 Pfennige herab, da der effektive Gewinn die im Frühjahr vereinbarten 55 Pfennige nicht erreiche. Ein Mitglied erklärte, dafs jene Erhöhung undurchführbar sei. Es wäre festgestellt, dafs der Absatz im laufenden Jahre um etwa 450000 Zentner hinter der Syndikatsziffer zurückgeblieben sei; es wäre demnach notwendig, dafs sämtliche Mitglieder vorläufig alle zulässigen Anstrengungen machten, die Syndikatsziffer zu erreichen. Dem gegenüber sei eine hohe Bemessung des Syndikatsgewinnes nicht ratsam. Der Satz von 45 Pfennig wird infolgedessen vom 1. November 1890 ab angenommen.

Der Rechtsbeistand des Syndikats erstattete hierauf Bericht über dessen Prolongation. Einzelnen Mitgliedern hätten aus Gründen der Billigkeit, welche von dem Ausschufs und ihm erwogen und anerkannt worden seien, Zugeständnisse gemacht werden müssen. Er sei aber davon ausgegangen, dafs diese Zugeständnisse nicht zu Lasten des gesamten Syndikats, sondern durch freiwillige Opfer einzelner gröfserer Mitglieder ermöglicht werden müfsten. Erfreulicher-

weise habe man dies erreichen können, die mehr bewilligten 38000 Zentner fielen mithin der Gemeinschaft nicht zur Last. Daraufhin wurde definitiv der Vertrag bis zum 1. November 1896 verlängert.

Die Preise für Frühjahr und Herbst 1891 bleiben unverändert die bisherigen:

Wasserlösliche Phosphorsäure . . .	32	Pf.
Ammoniak und organischer Stickstoff	74	„
Salpeterstickstoff	68	„

Ein Angebot von Superphosphat seitens der mehrerwähnten ausländischen Konkurrenz war nicht berücksichtigt worden. Man müsse, so wurde bemerkt, abwarten, was die fremden Dünger-Fabrikanten infolgedessen unternehmen würden.

Ferner wurde beschlossen, der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft keine Erhöhung des Rabatts zu bewilligen. Schon am 22. Juli 1890 hatte das Syndikat ein Rundschreiben an seine Mitglieder erlassen, das den Konflikt der Gesellschaft mit den Dünger-Fabrikanten erörterte. In den Vertrag, der seiner Zeit abgeschlossen worden war, hatte man die Bestimmung aufgenommen, daſs Preise und Bedingungen nach einer Vorbesprechung mit den Vertretern der Dünger-(Kainit-)Abteilung und der Sektion beziehungsweise den Gruppen bis 1. Dezember für das Frühjahr und bis 1. Juni für den Herbst jeden Jahres festgesetzt werden sollten. Es sei nun, heiſst es in den Zirkular, vom Vorstande der Düngerabteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft übel vermerkt worden, daſs bei Feststellung der Preise für den Herbst 1890 die vertragsmäſsige Vorbesprechung nicht stattgefunden habe, daſs nur von einzelnen Gruppen im Mai 1890 die Beschlüsse über die Preise der Gesellschaft mitgeteilt worden seien, ohne diesen die Möglichkeit eines Einflusses auf die Preise zu bieten. Der Vorstand der Düngerabteilung erlieſs nun an den Vereinsvorstand sowie an die Vorstände Einladungen zu einer Zusammenkunft in Berlin auf den 26. Juni. Auf dieser wiederholte Herr Schulz-Lupitz, der Vorsitzende der Düngerabteilung, seine Beschwerde: die Handlungsweise der Fabrikanten sei inkorrekt, die Gesellschaft hätte ein gemeinsames Vorgehen fordern können, und nach seiner Meinung könne der Vertrag als erloschen betrachtet werden. Die Vertreter der Düngerfabriken wiesen darauf hin, daſs bei dem bislang sehr geringen Bezuge von Superphosphaten seitens der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft [1]) von einem wirklich bestimmenden Einfluſs der letzteren

[1]) Nach der offiziellen Feststellung in der Frühjahrsversammlung des Dünger-

auf die Preisbestimmungen der Gruppen unmöglich die Rede sein könne, die rechtzeitige Anzeige der Preisänderungen genüge also. Der Vorstand der Düngerabteilung betonte dagegen, wie das Rundschreiben mitteilt, daſs den Düngerfabrikanten viel mehr als an dem Absatz von Superphosphaten an dem moralischen Werte gelegen sein müsse, den ein harmonisches Zusammengehen mit einem so angesehenen Institut, wie es die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft sei, unzweifelhaft für die Fabrikanten habe. Die Konferenz gab dem anstöſsigen Passus des Vertrages eine andere Fassung, aber der Frieden war nur von kurzer Dauer. In der Herbstsitzung lehnte das Syndikat die Forderung höheren Rabatts, wie bereits erwähnt ist, entschieden ab. So kam es, daſs die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft für den 1. Dezember 1890 den Vertrag aufhob und fortan keinen Rabatt mehr erhielt; sie wurde den übrigen Konsumenten wieder gleichgestellt.

Die letzte Syndikatsversammlung, die bis zum Abschluſs dieser Darstellung (Sommer 1891) stattgefunden hat, — sie wurde am 28. April 1891 in Hannover abgehalten —, hatte sich mit mehreren bedeutsamen Fragen zu beschäftigen. Wie der Geschäftsbericht ergab, hatten die Verkäufe bis zum 22./24. April in diesem Jahre 1 491 000 Zentner gegen 1702000 Zentner im Jahre 1890 und 1 737 700 Zentner im Jahre 1889 betragen. Es ist charakteristisch für den Kampf zwischen der alten und neuen Wirtschaftsform, zwischen dem ungehemmten Egoismus des Einzelbetriebes und dem Kollektiv-Egoismus des Kartells, daſs der Ausschuſs die Häufigkeit der Gesuche um Bekämpfung der Drittkonkurrenz feststellen muſste. Besonders im letzten Halbjahre sei er oft darum angegangen worden. Stellenweise sei der Kampf gegen die Drittkonkurrenz, die, wie wir wissen, auf dem statutengemäſs gestatteten Angebote zu syndikatswidrigen Preisen beruht, so oft notwendig geworden, daſs die Befürchtung nicht ausgeschlossen gewesen wäre, man würde die Syndikatspreise überhaupt nicht halten können. Ja, von einigen Seiten habe man sogar den Bestand des Syndikats angezweifelt. Diese Befürchtungen seien glücklicherweise unbegründet gewesen. Den Anlaſs zu diesen

fabrikanten-Syndikates Hamburg hatten bis zum 28. April 1890 die Aufträge der Gesellschaft sich im ganzen auf 2730 Zentner beziffert. Der Gesamtabsatz des Syndikats war auf rund 2230000 Zentner kontingentiert. Solch ein Abstand muſste trotz aller Hochschätzung des moralischen Wertes der Landwirtschaftsgesellschaft den Ausschlag geben. — Über die Konflikte zwischen Düngerfabrikanten und Landwirten siehe meine Kartelle, l. c. S. 525–527.

Vorkommnissen habe das Verhalten einer Düngerfabrik gegeben. Es sei, wie der Vorsitzende des Ausschusses erklärte, eine beklagenswerte Thatsache, dafs noch immer nicht alle Mitglieder den Gedanken des Syndikats so gefafst hätten, dafs sie die gänzlich überflüssige Konkurrenz unter sich unterliefsen; dadurch wurde das Interesse des Syndikats beeinträchtigt. In dieser Beziehung müsse man von der längeren Dauer des Syndikats Besserung erwarten.

Der Versuch, in engere Beziehungen zum Düngerfabrikanten-Syndikat, Königreich Sachsen, zu treten und eine Einigung über die Preise herbeizuführen, ist, wie berichtet wurde, gescheitert. Auch der Vertrag mit dem Verein deutscher Düngemittel-Grofshändler habe sich, wie der Geschäftsbericht konstatierte, leider nicht bewährt. Der Ausschufs sei einhellig der Ansicht, dafs man den Vertrag formell auf den 1. November 1891 kündigen solle und erbitte daher die Genehmigung der Versammlung, die einstimmig erteilt wurde. „Man kann“, wie es in einer authentischen Erläuterung dieser Geschehnisse heifst, „nicht eigentlich von einer Schuld auf einer der beiden Seiten sprechen; die Verhältnisse liegen unglücklich. Die ausländische Konkurrenz wirft ihre Ware, die thatsächlich erheblich schlechter bearbeitet ist, als die deutsche, zu niedrigeren Preisen an den Markt. Die Händler kaufen sie in grofsen Partien und können daran manchmal mehr verdienen, als an dem legitimen Geschäft mit deutscher Ware; freilich wird dieser Mehrgewinn häufig illusorisch infolge der oft vorkommenden Gehaltsdifferenzen bei ausländischer Ware. Diejenigen Händler, welche gewissenhaft ihren Vertrag halten, leiden darunter, und so pflegt schnell das Interesse die Gewissenhaftigkeit zurückzudrängen, und der Vertrag zwischen dem inländischen Fabrikanten und dem Händler, welcher keine Rücksicht auf die inländische Industrie nimmt, ist unhaltbar.“ Doch wurde betont, dafs der Ausschufs sich für befugt erachte, falls vom Verein oder dessen bedeutenden Mitgliedern neue Verhandlungen angebahnt würden, eine Verständigung auf geeigneter Grundlage zu versuchen.

Ein Beweis dafür, dafs der Verband den wirtschaftlichen Schutz seiner Angehörigen zielbewufst durchführt und an die Stelle des Einzelnen die Vereinigung setzt, ist der Abschlufs von Verträgen zur Abwehr ruinösen Wettbewerbs. So wurde der Ausschufs bevollmächtigt, mit zwei Doppelsuperphosphat erzeugenden Firmen einen Vertrag über Ankauf von Doppelsuperphosphat bestmöglich abzuschliefsen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dafs die Ver-

käufer die Erklärung abgäben, es seien für die Zeit der Lieferung des Doppelphosphates an das Syndikat noch keine Vorverkäufe innerhalb des Syndikatsgebietes gemacht worden, sowie unter der Verpflichtung, dafs die Verkäufer auch anderen Abnehmern von Doppelsuperphosphat auferlegen müssten, nicht in das Syndikatsgebiet zu verkaufen. Selbstverständlich müssen auch solche Quantitäten, welche mit einzelnen Syndikatsmitgliedern bereits abgeschlossen sind, in das Gesamtquantum eingerechnet werden. Von dem angekauften Gesamtquantum nehmen die einzelnen Mitglieder zu dem mit dem Verkäufer vereinbarten Preise die von ihnen gewünschten Mengen ab. Der etwa nicht abgenommene Rest wird vom Ausschufs so gut wie möglich verwertet. Der dafür erzielte Preis wird nachträglich auch den ersten Abnehmern berechnet, der sich etwa ergebende Verlust wird von dem gesamten Syndikat getragen.

In Sachen der Drittkonkurrenz wurde beschlossen, den § 17 B des Syndikatsvertrages wie folgt zu gestalten: „Dem Ausschusse steht das Recht zu, in einzelnen Fällen ihm angemessen erscheinende Modifikationen der Preise und Bedingungen zu gestatten. Die thatsächlich erzielten Preise und Bedingungen sind auch in diesem Falle dem Vorsitzenden des Ausschusses bekannt zu geben. Unrichtige Aufgaben oder Handlungen gegen die Anordnungen unterliegen den Strafen der §§ 15, 17 und 18. Falls der Ausschufs einen oder mehrere Kontrahenten befugt hat, im Interesse des Syndikates Geschäfte unter den Syndikatspreisen abzuschliefsen, so kann durch einstimmigen Beschlufs des Ausschusses die Differenz zwischen dem Syndikatspreise und demjenigen Preise, zu welchem der Kontrahent verkauft hat, ganz oder teilweise aus der Syndikatskasse vergütet werden." Im Zusammenhang mit dieser ganzen Angelegenheit steht auch der Beschlufs, den Ausschufs zur Anstellung eines Generalsekretärs, der Angestellter des Auschusses sein soll, zu bevollmächtigen.

Die Preise, darüber herrschte kein Zweifel, sollten herabgesetzt werden. Man einigte sich über folgende Sätze:

	Herbst 1891	Frühjahr 1892
Wasserlösliche Phosphorsäure . . .	31 Pf.	30 Pf.
Ammoniak und organischer Stickstoff	72 Pf.	72 Pf.
Salpeterstickstoff	72 Pf.	72 Pf.

Der Preis für Kali blieb unverändert, ebenso die Bestimmung, dafs der Preis für Waren unter 14 % Nährstoff $1\frac{1}{2}$ Pfennige per %

höher gestellt werden solle. Ein Antrag, der von mehreren Seiten als im Interesse der kleineren Händler liegend bezeichnet wurde, für kleine Konsumenten bis 100 Zentner einschliefslich einen Aufschlag von 25 Pfennigen per Zentner zu fordern, wurde abgelehnt.

Die Struktur des Verbandes, dessen Entwickelung wir in Kürze geschildert haben, trägt die unverkennbaren Merkmale des Provisorischen. Man hat es mit einem Notbau zu thun, und es war genug gethan, als das Gewerbe gerade unter Dach und Fach war. Der Fortgang zu höheren und festeren Formen wird bei der Einsicht der Industriellen nicht ausbleiben, die Weiterbildung ist unschwer an die bereits gegebene Organisation anzuknüpfen. Die Bedingungen dafür sind vorhanden, und es wäre schon ein gut Teil der Schwierigkeiten, mit denen das Syndikat zu kämpfen hat, beseitigt, wenn die Frage des Vertriebs geregelt wäre. Geregelt in der Art, dafs die Einzelunternehmungen auf diese Funktion Verzicht leisteten und das Bureau des Syndikats, die gemeinsame Verkaufsstelle dafür ins Leben träte. Dieser Aufstieg von individuellem zu genossenschaftlichem Wirtschaften auch auf dem Gebiete, das von dem Einzelnen am widerwilligsten geräumt wird, setzt den Fortfall des inneren Wettbewerbs, auch in der gemilderten Gestalt, wie er im Düngerfabrikanten-Syndikat sich findet, selbstverständlich voraus. Und wenn der Augenblick eintritt, in welchem der Verschleifs sich zentralisiert, statt ins lose Weite zu schweifen, dann werden auch die Voraussetzungen nicht mangeln, ohne die ein vollkommenes Gebilde sich nicht herauszukrystallisieren vermag.

Die treibende Kraft bei der Errichtung des Syndikats ist, darüber herrscht wohl nach dem Vorausgegangenen kein Zweifel, der Druck gewesen, den in der kartellfreien Zeit der Handel auf die Industriellen ausgeübt hat. Der Schutz- und Trutzverband gegen die Wiederverkäufer war freilich nicht so gefestet, dafs anders als auf dem Wege der Kompromisse vorgegangen werden konnte. Einen gewissen Elnbogenraum hatte man erobert, als man aus der Zersplitterung heraus in die gesichertere Umfriedung des Kartells trat. Jedennoch war es geboten, die Wiederverkäufer an das Schicksal der Vereinigung dadurch zu fesseln, dafs man ihnen vertragsmäfsig eine Reihe von Vorteilen gewährte, für welche die Kaufmannschaft genau umschriebene Verpflichtungen übernahm. Die Händler setzen dem Kartell der Produzenten ihren Verein entgegen, und die erste Übereinkunft wird mit diesem geschlossen, nachdem die gewerblichen Unternehmer die Zahl und Macht der Gegenpartei kennen gelernt hatten.

Der Verein der Düngermittel-Grofshändler geniefst indessen nicht zu lange seine Vorrechte ohne Einschränkung. Das Syndikat erstarkt und kommt zu der Einsicht, dafs es notwendig ist, auch die aufserhalb des Vereins stehenden Händler bis zu einem bestimmten Grade zu berücksichtigen. Der Verein hatte, wie der Ausschufs und die Gesamtheit des Syndikats annahm, seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, nicht so erfüllt, dafs er seine Ausnahmestellung wie bisher behaupten durfte. Eine neue Rabattskala, die den organisierten Grofshändlern immerhin noch gröfsere Vergünstigungen einräumt und das System der Einzelverträge ergänzen die Abmachungen mit dem Grofshändlerverein. Das Syndikat nötigt dadurch die aufserhalb des Vereins stehenden Wiederverkäufer zum Anschlufs an diesen, sie drängt der Verein, falls er bisher geneigt war, sich zünftig abzuschliefsen, zur Aufnahme der out-siders, damit er sie seiner Kontrolle und seiner Ordnung unterstelle. Gelingt dies, so hat das Syndikat die Geschäfte erleichtert und die Technik des Vertriebes vervollkommnet, es hat nun mit einer bestimmten Gröfse zu rechnen. Wir haben gesehen, dafs der Vertrag mit dem Grofshändlerverein sich nicht aufrecht erhalten liefs, dafs infolge der oben gekennzeichneten Verhältnisse das Übereinkommen scheiterte. Aber man trifft bereits Mafsregeln, um auf sicherer Basis ein neues Kompromifs schliefsen zu können. Die Lehren der Vergangenheit werden Früchte tragen: die Produzenten haben gelernt, dafs ihr Verband die Preisschleuderei bedeutsam eingeschränkt, die Zustände gebessert hat. Die Händler erfuhren, dafs es Eines ist, mit dem isolierten, ein Anderes mit dem koalierten Unternehmer zu verhandeln. Und so steht zu erwarten, dafs die organisierten Fabrikanten mit den organisierten Wiederverkäufern zu einer Einigung gelangen werden, die nicht an den Mängeln der früheren leiden wird; die fortschreitende Verfeinerung der Kartellpolitik schafft auch hier gefestigtere Formen und Normen. Diese sind notwendig, um den Anfang zu einem Verkaufssyndikat möglich zu machen. Bei der Beschaffenheit dieses Handelszweiges ist ja vorderhand, wie jeder Sachverständige zugeben mufs, ein unmittelbarer Verkehr zwischen Produzenten und Verbrauchern nur in beschränkterem Mafse vorhanden. Thatsächlich arbeiten allerdings manche, namentlich kleinere Fabrikanten zum Teil mit Konsumenten, natürlich zumeist mit grofsen Verbrauchern, jedoch ohne Vermittelung von Zwischenhändlern. Ferner kaufen die Zuckerfabriken, die sehr starke Abnehmer von Düngemitteln sind, zum grofsen Teil unmittelbar von Fabrikanten. Indessen stellen diese Zuckerfabriken häufig in

sich eine Koalition der Käufer dar. Die Zuckerfabriken kaufen nämlich die Düngemittel im grofsen und verteilen sie an ihre Interessenten, das heifst die Rübenbauer. Die Unzahl der letzteren, der anderen Hindernisse ganz zu geschweigen, verbietet allein schon einen solchen direkten Absatz; und jedes Jahr steigert das Begehr nach künstlichen Düngemitteln. Wie oben gezeigt, scheiterte der Versuch, mit einer altbewährten Verbindung grofser Konsumenten in derartige Beziehungen zu treten. Es ist möglich, dafs später vielleicht hier wenigstens Wandel geschaffen wird, aber wie die Verhältnisse jetzt liegen, trägt ein verhältnismäfsiges Übereinkommen, das mit den verschwindend kleinen Ziffern der Landwirtschaftsgesellschaft operiert, den Todeskeim von vornherein in sich.

Dafs Syndikate, wie das von uns geschilderte, nicht leicht zu Preistreibereien führen, dafür kommt Folgendes in Betracht. Bei der Preissteigerung entscheidet die Stimmenmehrheit. Auch schon bei der Beratung über die Erhöhung der Preise macht sich der Einflufs der grofsen Produzenten wesentlich geltend, und es leuchtet ein, dafs die Grofsgewerbetreibenden, angesichts ihrer wirtschaftlichen Lage und ihrer Betriebsverhältnisse, für verhältnismäfsig niedrigere Preise sind. Ihre Generalunkosten sind erheblich geringer, als die der kleinen Unternehmer, sie produzieren wohlfeiler, und sie wollen ihre grofse Produktenmenge möglichst schnell und vollständig losschlagen.

Wer den Einflufs des Syndikats auf die Bewegung der Preise unbefangen verfolgt, kommt zu der Ansicht, dafs von einer Ausnützung des Verbandes zur Erzielung übertrieben hoher Preise nicht die Rede sein kann.

Die Geschichte dieses Kartells ist typisch für den Lebenslauf der regelrecht sich entwickelnden Unternehmerverbände. Besonders reizvoll ist es zu beobachten, wie es im Schnittpunkt verschiedener wirtschaftlicher Fäden mitten innestehend, sein Dasein zu behaupten und zu festigen hat. Ist es auf der einen Seite hervorgegangen aus der lockeren Gruppenbildung, wie der Verein deutscher Düngermittelfabrikanten sie hervorgerufen hat, so erwächst auf der anderen Seite ihm die Aufgabe, sich mit Koalitionen der Händler und der Verbraucher abzufinden. Doch nicht allein dies! Die ausländischen Konkurrenten hielt nicht, wie bei anderen grofsen Erwerbszweigen, der Schutzdamm hoher Zölle vom heimischen Markte fern. So galt es, durch Vereinbarungen mit den fremden Fabrikanten sich zu sichern; der Aufkauf einer bestimmten Menge der auswärtigen Erzeugnisse und andere Hilfsmittel mufsten Deckung gewähren.

Wenn trotzdem die Industrie künstlicher Düngemittel so gut wie die chemische Industrie überhaupt, die doch unter der Ägide des Zolltarifs sicherlich nicht steht, in erster Reihe marschiert, sobald es sich um die Pflege und Ausdehnung des Kartellwesens handelt, wenn gerade in diesem Grofsgewerbe die fortgeschrittensten Verbände zu finden sind, und es kaum ein chemisches Produkt gibt, das nicht syndiziert wäre, so zeigt sich hierdurch mit wünschenswerter Klarheit, wie hinfällig die Lehrmeinung der starren Manchesterleute ist, die in der Schutzzollpolitik Ursache und Lebensbedingung der gewerblichen Unternehmerverbände erblicken.

DIE SOZIALE REFORM ALS GEBOT DES WIRTSCHAFTLICHEN FORTSCHRITTS.[1])

VON

OTTO WITTELSHÖFER.

Dafs aus der eigennützigen Wahrung aller privatwirtschaftlichen Einzelinteressen die materielle Wohlfahrt der Völker entspringt, dafs Angebot und Nachfrage geeignete Mittel sind, um wirtschaftliche Kultur zu propagieren, das glauben heute nur mehr die Marodeure der geschlagenen Armee, welche aus nachklassischen Theoretikern, praktischen Wirtschaftern und altbureaukratischen Verwaltungsorganen zusammengesetzt war. Allerdings sind noch zahlreiche versprengte Elemente bemüht, die alte Herrschaft in der Wissenschaft aufrecht zu erhalten, aber sie haben keine Erfolge mehr aufzuweisen.

Diejenigen, welche den überlebten Anschauungen opponieren und in erster Linie für die Erhöhung des wirtschaftlichen Niveaus der Einzel-Persönlichkeiten eintreten, sind allerdings über die Gründe, warum sie dieses thun, sehr verschiedener Meinung. Im Grofsen und Ganzen hat die Schule der sogenannten Katheder-Sozialisten, welche anfänglich in Deutschland den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Bewegung bildete, die ethischen Gründe in den Vordergrund gestellt, sie hat den Widerspruch zwischen dem Rechtsbewufstsein — fast noch mehr der oberen Klassen als des ganzen Volkes — und der thatsächlichen Lage der besitzlosen Volksschichten klarzulegen versucht und sich bemüht, durch Mahnungen an die Herrschenden, durch einen Appell an deren sittliche Gefühle diesen Zustand zu bekämpfen.

---

[1]) Heinrich Herkner, Die soziale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891, 112 S.

In der That ist die Voraussetzung richtig, dafs ethische Momente sehr häufig im Stande sind, den Eigennutz zu überwinden. Was ist es denn anders, wenn z. B. Tötung, Beraubung, ja selbst Mifshandlung — nämlich „ungesetzliche“ — vom Rechtsgefühle aller Bevölkerungsschichten verworfen werden und Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, Erreichung wirtschaftlicher Ziele auf diesen Wegen ausgeschlossen ist?

Aber es scheint kaum denkbar, dem ethischen Momente solche Kraft zuzuerkennen, dafs es unabweisbare ökonomische Forderungen zurückdrängen könnte. Darum hat jene ethische Auffassung in der Volkswirtschaftslehre nur eine sehr begrenzte Wirksamkeit. Nur dort, wo, ich möchte sagen, überflüssigerweise oder ohne tiefer liegende Ursachen das Moment des Eigennutzes über Gebühr, also über das in den wirtschaftlichen Verhältnissen notwendig begründete Mafs hinaus, hervorgetreten ist, kann die Propagierung ethischer Auffassungen eine Rückstauung mit sich bringen.

Dies war in der That vor etwa zwanzig Jahren der Fall, als die ethische Ökonomie in der Öffentlichkeit Fufs zu fassen begann. Damals hatte die naive Anschauung von der „naturgesetzmäfsigen“ Notwendigkeit des Arbeiter-Elends bei den besitzenden Klassen einen auf innerer Überzeugung beruhenden Widerwillen gegen jeden Schutz des Schwächeren hervorgerufen. Zu einer solchen extremen Verfolgung der Einzel-Interessen der herrschenden Klassen lag aber keine ökonomische Notwendigkeit vor, und die mehr vom christlichen, als vom modern-ökonomischen Geiste erfüllten Prediger der ethischen Schule konnten daher Erfolge erzielen, solange bis die Machthaber (wenigstens in ihren Ideen) von jenen extremen Punkten auf den normalen Mittelweg zurückgekehrt waren.

Sobald aber dieses Ziel einigermafsen nähergerückt und die soziale Auffassung des Wirtschaftslebens in alle Schichten eingedrungen war, dann versagte die Ethik, mufste sie versagen. Es darf unbezweifelt bleiben, dafs, wenn wirklich nur ethische Gründe zur Veränderung der Struktur unseres wirtschaftlichen Organismus Anlafs geben, wie sehr bald die Grenze erreicht haben würden, wo uns ein kräftiges Halt seitens der Interessenten an dem Hergebrachten zugerufen werden müfste. Krankheits-, Unfalls-, Alters-Versicherung, Schutz der Arbeiter gegen allzugrofse Ausnützung ihrer Kräfte, hygienische und einige geistige Förderung, das wäre wohl das Äufserste, was erlangt werden könnte.

Aber, es sind eben nur in geringerem Mafse ethische Gründe,

die hier entscheidend sind. Immer mehr ringt sich im Einzelnen, wie in der Gesamtauffassung des wirtschaftlichen Lebens der Gedanke durch, dafs wirtschaftliche Gründe gebieterisch eine Änderung unserer Ökonomie erfordern.

Es ist vielleicht gar nicht möglich, diese Ansicht bei irgend einem Schriftsteller systematisch durchdacht und ebenso wiedergegeben zu finden. Wir haben es häufig empfunden, aber selten untersucht, ja nicht einmal öfter gesagt. Und doch erscheint seit einiger Zeit dieser Gedanke immer wieder auf der Bildfläche, er guckt aus den meisten Schriften der Gegenwart hervor – wohl auch aus vielen der Vergangenheit — und man kann sicher sein, dafs er binnen Kurzem seinen Siegeslauf durch die Volkswirtschaftlehre machen wird. Erst damit wird den Nachklassikern der Gnadenstofs gegeben werden, jenen Volkswirten, welche, wenn sie sich mit frommen Wünschen den Ethikern nähern, zugleich von der Unerfüllbarkeit des Vorgeschlagenen vollkommen überzeugt sind.

Im allgemeinen krystallisirt sich die neue Auffassung von der zukünftigen Entwickelung unseres Wirtschaftslebens in dem Gedanken, dafs die Hemmnisse, welche einerseits die Einkommensverteilung der Konsumtionsfähigkeit bereitet, anderseits die Führung der Produktion durch die kapitalbewaffneten Unternehmer der Produktionsentwicklung entgegenstellt, auf diesem oder jenem Wege beseitigt, und erst hierdurch eine vorteilhafte Wirtschaftsführung ermöglicht werde.

Die erste klare Erkenntnis dieser Wahrheit ist wohl bei Rodbertus zu finden. Karl Marx, der Realist, hat sich mit Möglichkeiten nicht abgegeben. Er war der eminenteste Theoretiker der Praxis, d. h. nur das Entstehen, Sein und Werden der Gegenwart in ihrer historisch gewordenen Besonderheit war für ihn beachtenswert; ihn interessierte nicht, was wäre, sondern nur, was ist. Auch ihm war sicherlich diese aufstrebende Wahrheit so genau bekannt, wie irgend einem, aber er mag ihrer geistigen Durcharbeitung vorläufig keine Bedeutung beigelegt haben.

Bei den neuesten Schriftstellern ist die ökonomische Fundierung der wirtschaftlichen Forderungen eine unentbehrliche Beigabe geworden. Ich habe nur George, Bellamy, Flürscheim, Hertzka zu zitieren, um diese Litteratur in ihren Nuancen zu charakterisieren. Die wissenschaftlich durchdachte, wenn auch vielfach unvollkommene Auffassung bedarf bei jenen noch konkreter

Probleme, mehrfach sogar der romanhaften oder novellistischen Form, um in die Eischeinung zu treten.

Einer der ersten Versuche, das nun schon in seiner vollen Tragweite erkannte Prinzip in mehr wissenschaftlich systematischer, wenn auch populärer Weise zu verfechten, bildet das oben citierte Buch Heinrich Herkner's.

II.

Herkner beginnt mit der Aufführung einiger schlagender Daten über die elende Lage der unteren Klassen und läfst dann die Gegner der Sozialreform von den Malthusianisten angefangen bis Nietzsche Revue passieren. Er verweilt insbesondere bei Ricardo. Der Verfasser schreibt diesem den Hauptirrtum zu, dass die Volkswirtschaftslehre nun fast ein Jahrhundert lang vom privatwirtschaftlichen Standpunkte des Unternehmers ausgehend, die Löhne als wirtschaftliche Ausgabe betrachtet hat. Mir scheint, dafs Herkner hierbei zu sehr eine einzelne Behauptung herausgreift, welche doch nur eine der Konsequenzen der falschen Grundlage ist. So oft in der klassischen Ökonomie — und noch übertriebener bei den Nachklassikern — von dem Interesse, der Freiheit, dem Vorteil die Rede ist, wird immer nur das Interesse, die Freiheit und der Vorteil der Unternehmer darunter verstanden. Jene Zeit, in der die klassische Ökonomie ihren Höhepunkt erreichte, sah eben überall und immer nur das aufstrebende Bürgertum, welches damals zur Macht gelangte und das waren vor Allem die Unternehmer. Der abhängige Arbeiter wurde deshalb in den volkswirtschaftlichen Büchern ebenso schnell abgethan, wie bis in die Gegenwart hinein in den Gesetzbüchern des „Rechts"staats. Er war und blieb Wirtschafts-Objekt, nicht -Subjekt. Es ist auch darum ein unnatürliches Bemühen, in die klassische Lehre Arbeiterfreundlichkeit hinein zu interpretieren, ebenso unnatürlich, wie etwa umgekehrt ein Angriff auf Quesnay oder Adam Smith wäre, weil diese in ihrem System nur mit allgemeinen Redensarten oder gar nicht für die Arbeiterwohlfahrt eintraten. Dafs hier überhaupt ein Streitpunkt vorliegt, mufste von der volkswirtschaftlichen Theorie erst erkannt werden, bis dahin lag dieser Gegensatz wirklich „jenseits von gut und böse".

Ich möchte hier nur bemerken, dafs nichtsdestoweniger fast jeder denkende Schriftsteller der früheren Richtungen von dem durch die Grundlagen vorgezeichneten Gedankengange stellenweise

abwich, wobei dann oft ganz richtige, aufserhalb der Privatunternehmerwirtschaft geltende Sätze zum Vorschein kamen. Aber man darf solchen Äufserungen kein allzugrofses Gewicht beilegen. Hat schon der Autor dadurch, dafs er sie nur gelegentlich geäufsert und nicht systematisch auf ihr weitergebaut hat, gezeigt, dafs er ihre Wichtigkeit und ihren wissenschaftlichen Wert nicht genügend würdigt, so werden sie auch auf den Leser kaum einen tieferen Eindruck gemacht haben. Gegenüber der kräftig eingewurzelten, stets neue Blüten treibenden Pflanze, welcher die systematische Lehre gleicht, erscheint solche Erkenntnis nur wie die schöne, aber sofort wieder verwelkende abgeschnittene Blume. In diesem Sinne möchte ich auch die Bezugnahme Herkner's auf Lauderdale und Sismondi auf das richtige Mafs zurückgeführt sehen. Wenn auch gerade Letzterer vielfach weit über seine wissenschaftlichen Zeitgenossen hervorragt, so wird man ihm doch nicht zuerkennen können, dafs er eine systematische Reform der Wirtschaftsauffassung angebahnt hat. Anders steht es freilich mit dem dritten, vom Verfasser herangezogenen Autor, nämlich mit Rodbertus. Die Anerkennung dieses Mannes leidet vielfach unter Ursachen, welche mit der Wissenschaft nur wenig zu thun haben. Es wirkt befremdend, dafs seine herrliche Darstellungsgabe nur in so begrenztem Mafse der Propagierung der sozialistischen Ideen dienstbar gemacht wird; die stellenweise von ihm bekundete Zaghaftigkeit im positiven Fordern, seine häufig bemerkbare Ängstlichkeit im Aussprechen der letzten Konsequenzen seines Denkens sind doch immer nur nebensächliche Umstände, die abseits von dem hellen Lichte seiner Kritik uud seiner Reformideen im Schatten stehen bleiben.

III.

Es gilt also, das Einkommen der „arbeitenden Klassen“ zu heben, die Löhne also zu erhöhen.

Die wichtigste Konsequenz von Lohnsteigerungen besteht auch nach Herkner darin, dafs ein gesteigerter Begehr und also auch eine gröfsere Produktion von unentbehrlichen Verbrauchsgütern an Stelle von entbehrlichen tritt. Dies wird in zweierlei Art geschehen. Entweder werden dadurch, dafs die Lohnsteigerungen eine Erhöhung der Verkaufspreise nach sich ziehen, die gesammten Konsumenten, also vor Allem die bessersituierten, mehr ausgebenden Unternehmerklassen veranlafst, die unwichtigsten Befriedigungsmittel wegzulassen, wogegen die jetzt

besser bedachten Arbeiter-Konsumenten ihren Bedarf an nothwendigen Konsumtionsgütern erhöhen — oder, es wird keine Preiserhöhung beim Verkauf entstehen und die Lohnsteigerung wird daher zu einer Verringerung der Unternehmergewinne führen, weil die Unternehmer die Lohnerhöhungen auf die Konsumenten nicht abwälzen können; auch in diesem Falle würde wieder teilweise an die Stelle der Konsumtion der Unternehmer eine erhöhte Konsumtion der höher entlohnten aber zu unveränderten Preisen einkaufenden Arbeiter treten.

Hier scheint aber Herkner einen wichtigen Gesichtspunkt nicht genügend gewürdigt zu haben. Kann denn nicht an Stelle einer verminderten Unternehmer-Konsumtion eine Reduktion der Kapitalisierung erfolgen? Letzteres wird ganz gewifs bei den Grofsunternehmern der Fall sein. Wenn in der Grofsindustrie auf Kosten der Unternehmer eine Lohnsteigerung eintritt, dann wird dies vielmehr die Nachfrage nach Kapitalanlagen, als nach entbehrlichen Konsumtionsgütern verringern.

Es werden zuerst weniger neue Industrieanlagen geschaffen werden. Da die Hauptform solcher Neuerrichtungen stets die Herstellung gleichartiger und die Erweiterung der bestehenden Betriebe ist, so wird durch Lohnsteigerungeu zumeist der Überproduktion ein Riegel vorgeschoben. Man wird hier einwenden, dafs ja dadurch auch die Arbeitsgelegenheit für neuzuströmende Arbeiter verschlossen bleibt. Dies ist wohl richtig; bedenkt man aber, dafs andernfalls nach kurzer Zeit infolge der Überproduktion nicht nur die neu hinzugekommenen Arbeiter, sondern auch die älteren aufs Pflaster geworfen werden, so kann der Schaden nur als ein vorübergehender bezeichnet werden. Er ist jedenfalls verhältnismäfsig geringfügig gegenüber dem Rückschlage nach einer übermäfsigen und raschen industriellen Expansion.

Aber auch dieser zeitweise Nachteil der Minder-Kapitalisierung bleibt aufser Betracht, sobald man annehmen kann, dafs die besitzenden Klassen mittels ihrer Überschüsse nicht neue Betriebe alimentiert, sondern volkswirtschaftlich unproduktive Anlagen gemacht hätten, zum Beispiel die stetig gesteigerte Bewertung von Grund und Boden durch Kauf oder Beleihung an sich gezogen, die konsumtiven Auslagen des Staats allzu freigebig durch Anleihen gedeckt oder die Luxuskonsumtion verschwenderischer Gutsbesitzer in verschiedenen Rechtsformen dargeboten hätten. Man kann behaupten, dafs gegenwärtig der Schwerpunkt der Kapitalisierung in

diese Richtungen verlegt zu sein scheint. Für diese Ansicht ziffermäfsige Anhaltspunkte zu gewinnen, ist allerdings kaum möglich, weil ja schon die Trennung der beiden Gebiete — wirkliche Kapitalgüter-Erzeugung in produktiven Anlagen und Scheinkapitalisierung durch Erwerbung von Rechten ohne Schaffung wirklicher Kapitalgüter — eine überaus schwierige Aufgabe ist. Man denke nur an eine einschlägige Untersuchung der Staatsbudgets; nicht immer wird es sich hierbei um so einfache Fälle handeln, wie zum Beispiel die Ausgabe von Staatsobligationen auf der einen Seite zum Zwecke der Erbauung einer nützlichen Eisenbahn, auf der anderen Seite für die Erhaltung einer vergröfserten Armee.

Der Wegfall einer unproduktiven Kapitalisierung wird die arbeitenden Klassen niemals, auch nicht vorübergehend, schädigen.

Es taucht hier noch eine Frage auf, die wir nur streifen wollen. Wenn wirklich Lohnsteigerungen nicht so sehr die Konsumtion der Unternehmer, als die Kapitalisierung berühren, so wird dies, wie schon erwähnt, ein verringertes Anlagebedürfnis der Kapitaleigner und eine Einschränkung der Konkurrenz der neuentstandenen Kapitalien zur Folge haben. Der Kapitalertrag würde deshalb höher bleiben müssen, was bei seiner gangbarsten und übersichtlichsten Form, dem Zinse, in einem höheren Zinsfufse zum Ausdrucke kommt. Unter dem sozialen Gesichtspunkte betrachtet, wird man einen mäfsig höheren Zinsfufs nicht für nachteilig halten können. Das landläufige Mitleid mit dem Schuldner und die geringe Rücksichtnahme auf den Gläubiger beruhen auf herkömmlichen Täuschungen über die Lage der beiden Kompaziszenten. Wo es sich nicht um ein Darlehen in den engsten Verhältnissen, sondern um die entwickelten Formen des Kredits handelt, wird zumeist der Schuldner der kräftigere, reichere, sozial weniger berücksichtigungswürdige Teil sein. Es ist hier nicht der Ort, dies näher auszuführen, aber ein Blick auf die Millionen Banknotenbesitzer und die zehntausend Wechsel- und Lombard-Schuldner der Zettelbank, auf die hunderttausend Einleger und tausend Hypothekar-Schuldner unserer Sparkassen usw. genügt, um die Diskutierbarkeit unserer Behauptung aufser Frage zu stellen. Erst kürzlich — nachdem dies schon niedergeschrieben war — hat ja auch Karl Menger in einem Vortrage über die österreichische Valutafrage demselben Gedanken Ausdruck gegeben.

Auch ist die Hoffnung, durch Reduktion des Zinses das soziale Problem zu lösen, wohl längst begraben. Der Zinsfufs interessiert ernstlich nur die Besitzenden. Er ist zunächst der Mafsstab dafür,

ob der Unternehmer oder der Geldkapitalist kräftiger ist. Den Besitzlosen, der auf sein Arbeitseinkommen angewiesen ist, läfst er kalt.

Um nun zu unserer Darlegung zurückzukehren: Der Zinsfufs wird also infolge der Lohnerhöhungen steigen oder zum Mindesten weniger sinken. Die Kapitalisten werden dabei vielleicht bei besserer Lage der Arbeiter von dem geringeren zur Anlage verwendeten Überschusse dasselbe Erträgnis ziehen, wie sie es bei niedrigen Löhnen und Überkapitalisierung empfangen hätten. Freilich wird dieses Erträgnis dann nicht 3 Perzent von 100 Mark, sondern 5 Perzent von 60 Mark heifsen, es bleibt aber doch immer 3 Mark jährlich.

Man sieht, dafs die Berücksichtigung des Kapitalisierungsmoments an Stelle der Konsumtionsveränderungen, wie sie Herkner seinen Ausführungen zu Grunde legt, sehr wichtige Gesichtspunkte liefert, die freilich eine eingehendere Darlegung verdienen würden, während wir sie hier nur skizzieren konnten.

IV.

Sehr zahlreich und überzeugend sind die Ausführungen Herkner's, welche den Gegensatz zwischen dem volkswirtschaftlichen und dem privatwirtschaftlichen Effekte der Unternehmerthätigkeit betreffen. Der Streit in der Wissenschaft hat sich bisher ganz unrichtigerweise darum gedreht, dafs man sich gegenseitig vorwarf, gewisse Erscheinungen, privatwirtschaftlich statt volkswirtschaftlich aufgefafst zu haben und umgekehrt. Es handelt sich aber gar nicht um diesen Gegensatz in der Auffassung, sondern darum, dafs die Wirkung der wirtschaftlichen Handlungen in der Volkswirtschaft thatsächlich eine ganz verschiedene von derjenigen auf die Privatwirtschaft ist. Der bisher herrschenden Lehre war es schon deshalb unmöglich, dies prinzipiell zu erkennen, weil ja eben ihre Grundlage darin bestand, anzunehmen, dafs die Förderung des privaten Vorteils stets die Förderung der Gemeinwirtschaft impliziere. Trotzdem haben fast alle Schriftsteller der klassischen Schule gelegentlich herausgefunden, dafs die Sache einen Haken hat, aber sie täuschten sich und die anderen über die tiefgehende Bedeutung dieses Gegensatzes hinweg. Gerade die sonst unerklärlichsten Widersprüche unseres Wirtschaftslebens finden eine Erhellung durch die Erkenntnis dieses Widerstreits zwischen Gemein- und Privat-

Interesse. Man denke nur an die immer häufiger werdenden Krisen bei steter Verbesserung unserer technischen Produktionseinrichtungen, an das gleichzeitige Hervortreten eines Überflusses an allen Produkten und gesteigerten Elends (also an die Erscheinungen individuellen Mangels an den auf dem Markte unanbringlichen Gütern), an das Überangebot von Kapital und den Stillstand in der Kapitalanwendung, während die technische Entwickelung der Betriebe allzuoft wegen individuellen Kapitalmangels zurückbleibt (landwirtschaftlicher Zwergbetrieb, Kleinmeisterwirtschaft in den Massenproduktionen usw.). Deshalb spitzt sich unsere ökonomische Erkenntnis — jetzt, da wir einen bestimmten Kulturgrad erreicht haben, welchem die alten Wirtschaftsformen nicht mehr entsprechen, — immer mehr zu der Frage zu: Volkswirtschaft oder Unternehmerwirtschaft? Das heifst: Soll gearbeitet, konsumiert, kapitalisiert werden unter dem Gesichtspunkte einer möglichst reichen und reichhaltigen Lebenserfüllung der vergesellschafteten Menschen, oder soll auch fernerhin der Reingewinn des Unternehmers für die Wirtschaftsführung entscheidend sein, einerlei, ob er das Ergebnis nützlicher oder schädlicher, kultivierender oder demoralisierender Thätigkeit ist, ob er entstanden ist bei Vermehrung der ernährten Menschen, bei Verbesserung ihrer Lebenslage oder ob nach den Gesetzen der Konkurrenz zu seiner Erzielung Arbeitende aus ihrer Beschäftigung geworfen oder in ihrer Lebenshaltung hinuntergedrückt werden mufsten. Soll die Summe und Qualität der zur Eigenkonsumtion bestimmten Produkte eines Volkes vermindert werden dürfen, weil die privatwirtschaftliche Rechnung einzelner dabei einen höheren Reinertrag herausbringt? Soll der Lord Feld zur Weide machen können, welche volkswirtschaftlich weniger Produkte ergibt, aber privatwirtschaftlich rentabler ist, weil sie weniger Regie kostet, nämlich zur Bearbeitung weniger Menschen benötigt, das heifst auch weniger Menschen ernährt? Soll es zulässig sein, dafs die Arbeiterbevölkerung durch die Konkurrenz unkultivierter, also bedürfnisloser Chinesen in ihrer Lebenshaltung noch weiter hinabgedrückt werde, damit etwa das in den Bergwerken investierte Kapital 2% mehr an Profit liefere?

Es gibt zahlreiche Fälle in unserem Wirtschaftsleben, wo ohne Schwierigkeit und Zweifel festgestellt werden kann, dafs das Privatinteresse allein eine bestimmte wirtschaftliche Handlung hervorruft, während das Gesamtinteresse eine entgegengesetzte Aktion fordern würde. In vielen anderen Fällen ist dies allerdings zweifelhaft, oft

ist das durch das Privatinteresse gekränkte Interesse nur ein anderes Privatinteresse. Insbesondere kompliziert wird die Sache dort, wo es sich um Fragen der technischen Entwickelung handelt. So setzt zum Beispiel ein Unternehmer, welcher, um die Produktionskosten zu verringern, hundert Handarbeiter durch zehn Maschinenarbeiter ablösen läfst, vielleicht um eines geringen Vorteils willen, neunzig Arbeiter aufser Brot; allein in diesem Falle mag wohl der höhere Standpunkt der Kulturentwickelung, die Notwendigkeit des Übergangs von einer niederen zur höheren Produktionsmethode, welcher ja doch schliefslich eintreten mufs, genügen, um diesen Vorgang zu rechtfertigen.

Das Privatinteresse führt aber nicht immer zur Verbesserung der Produktionsmittel. Im Gegenteil, man wird oft gerade die entgegengesetzte Wahrnehmung machen können, häufig ist das Interesse des Unternehmers dem wirtschaftlichen Fortschritte hinderlich, insbesondere an solchen Stellen, wo eine physisch, technisch und ökonomisch zurückgebliebene Bevölkerung aufser Stande ist, von ihrer hergebrachten Arbeitsart zu einer mehr lohnenden überzugehen. Das „Schwitz-System“, „Sitzgesellenwesen“, die verschiedenen Formen der Hausindustrie auf dem Lande sind in dieser Beziehung lehrreiche Beispiele. Es „rentiert“ vielfach noch immer besser, an Stelle der technisch vollkommenen Fabriksbetriebe mit maschineller Einrichtung den primitiven Handbetrieb in Anwendung zu bringen. Die „Produktionskosten“ hängen eben nicht von natürlichen und technischen Momenten, sondern auch von den gesellschaftlichen Machtverhältnissen und der Eigentumsverteilung ab, und der Arbeiter der Klein- und Hausproduktion empfindet den Druck dieser Einwirkungen am härtesten.

Es ist eine Ironie, dafs gerade die Arbeiterschutzgesetze, die aus praktischen Gründen gegenwärtig meist nur den Fabriksarbeitern zugute kommen, die Aufrechterhaltung der Konkurrenz der Klein- und Hausproduktion, welche in der Ausnützung der Arbeitskräfte nicht beschränkt ist, ermöglichen und hierdurch eine Verlängerung der Dauer jenes Auspressungssystems zur Folge haben. Die Abbilder für die dramatischen Schilderungen der englischen Inspektoren aus der Chartistenzeit müssen jetzt nicht mehr in den häufig revidierten Fabriksräumen gesucht werden, sondern in den Hütten der Weber und in den Dachkammern der Schneidergesellen.

Während eine nur von volkswirtschaftlichen Rücksichten geleitete produzierende Gesellschaft diese technisch und ökonomisch

niedrig stehenden Arten der Erzeugung längst über Bord geworfen und die Handarbeiter zu den meist leicht erlernbaren höheren Produktionsmethoden übergeleitet hätte, konserviert der Privatunternehmer die veralteten Methoden mit ihren „billigen Arbeitskräften". Wo bleibt da der oft gehörte „Zwang zum Fortschritte", welcher angeblich durch die Konkurrenz geübt wird, dieses Arkanum der kapitalistischen Produktionsweise, welches nach den Beteuerungen ihrer Verfechter in keiner anderen Wirtschaftsordnung seinesgleichen hat?

In den erwähnten Fällen wird das private Interesse der Unternehmer vielmehr zum Ausgangspunkte eines zähen, ja verzweifelten Kampfes gegen die Kulturentwickelung.

V.

An einer Stelle wendet sich Herkner auch gegen die üblichen Klagen über die ungünstige Lage der Unternehmer. Er verlangt, dafs Diejenigen, welche Aufschub der Sozialreform begehren, weil die Last derselben unerträglich sei, den Beweis für diese Behauptung liefern, und „nicht durch Zuversichtlichkeit des Tons den Nachweis des geringen Nutzens ersetzen".

Ein immerhin schätzenswerter Anhaltspunkt für die Beurteilung dieser Frage wäre in den Ergebnissen der Aktiengesellschaften zu finden. Demgegenüber müssen aber hier einige wichtige Einschränkungen gemacht werden. In der Regel zeigt es sich nämlich, dafs die Lage der Aktiengesellschaften eine weit ungünstigere ist, als diejenige der von Einzelpersonen betriebenen gleichartigen Unternehmungen. Bei der Aktiengesellschaft sind eben Verwaltung, Rechnungsführung, Ueberwachung usw. kostspieliger und die Steuerleistung wird dem wirklichen Ertrage genau angepafst werden müssen.

Das ist bekannt, aber damit ist noch nicht Alles erschöpft. Zumeist entstehen nämlich industrielle Aktien-Unternehmungen nicht durch Anlage neuer, sondern durch Uebernahme schon bestehender Betriebe. Selbst, wenn bei diesem Anlasse nicht mehr oder weniger „gegründet" wird, so ist doch anzunehmen, dafs der Kaufpreis relativ hoch ausfällt, weil ja solche Umwandlungen von Privat-Unternehmungen in Aktiengesellschaften meist in Spekulationsepochen stattfinden. Von da ab bildet dann nicht mehr der Herstellungspreis der Industrieanlagen die Basis für die Rentabilitätsrechnung,

sondern der Kaufpreis, und dieser ist gemeinwirtschaftlich bedeutungslos. Am klarsten tritt dies bei einzelnen Gruppen der Industrie, insbesondere bei der Montanindustrie, zu Tage, Wann haben sich neue Aktien-Gesellschaften für Kohlenbergbau gebildet? Gewöhnlich doch nur in Zeiten einer phantasievollen Anschauung über den Wert der Gruben, in Epochen einer günstigen Konjunktur mit Hochpreisen und vorübergehendem glänzenden Ertrage. Wird letzterer dem Kaufpreise für das Kohlenwerk zu Grunde gelegt, also ein einmaliger, nur selten wiederkehrender hoher Ertrag kapitalisiert, dann darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn in 20 Jahren der zukünftige General-Sekretär eines Vereins von Montan-Industriellen mit Emphase die geringe Rentabilität der Kohlengruben „in authentischen Ziffern" wahrheitsgetreu nachweisen wird. Nicht die Kohlengruben werden es aber sein, die wenig oder gar nichts tragen, sondern die Aktien der betreffenden Gesellschaft. Den wirklichen Ertrag der Kohlengruben haben eben die früheren Besitzer der Bergwerke schon beim Verkauf an die Aktien-Gesellschaft für lange Jahre hinaus vorweggenommen.

Wegen ungünstiger Geschäftsergebnisse bei Industrieunternehmungen auf Aktien gegen die Sozialreform Stellung nehmen, bedeutet daher nichts Anderes, als dem Arbeiter zumuten, durch jahrelange verschlechterte Lebenslage die Fehler zu sühnen, welche die Gewinnsucht Anderer vorher begangen hat. Auch in diesem Falle ist es wieder nicht der Kapitalist, sondern sind es die Arbeiter, welche in erster Reihe die Wucht der Konjunktur — das „Risiko" — zu ertragen haben, jener Konjunktur, deren Vorteile sie kaum verspürt haben und aus deren günstigen Epochen sie keine „Reserven" erübrigen konnten.

Ähnlich wie mit dem Ertrage der Aktiengesellschaften verhält es sich auch vielfach mit der sinkenden Rente von Grund und Boden. Wir geraten hier auf einen heikeln Punkt, denn viele, welche mit Freude in eine Kritik der Aktiengründungen einstimmen, werden unangenehm berührt sein, wenn auf eine Analogie mit den Bodenbewertungen hingewiesen wird.

Die Erhebungen, welche über die vorgekommenen Verkaufspreise von Grund und Boden gemacht werden, und welche eine verläfsliche Kontrole in den Taxierungen bei der Beleihung durch vorsichtige und wohlunterrichtete Hypotheken-Institute finden, zeigen uns im allgemeinen ein stetes Wachsen des Bodenpreises. Ein

Menschenalter genügt oft bei landwirtschaftlichem Boden — von städtitschen Gründen gar nicht zu sprechen — um den Wert desselben zu verdoppeln oder zu verdreifachen. Auf keine Bewertung hat die Entwickelung des Transportwesens einen gröfseren Einflufs geübt, als auf die Bodenpreise, in manchen Gegenden hat der Boden hierdurch überhaupt erst Verkaufswert erlangt. Wenn nun von dem Ertrage des Bodens die Rede ist und man ein Sinken desselben — sei es wegen mangelnder oder ungenügender Schutzzölle, der amerikanischen Konkurrenz oder aus sonst einem Grunde — konstatiert, so pflegt man nicht an den effektiven Ertrag in Naturalien oder Geld, oder an den absoluten Reinertrag eines Gutes zu denken, sondern man kombiniert, dafs der Zinsfufs, zu dem das in dem betreffenden Gute angelegte Kapital Ertrag liefere, gesunken sei. Dafs aber ohne irgendwelches Hinzuthun des Eigentümers das Kapital ganz im Stillen von selbst gewachsen ist, das bleibt meist unberücksichtigt. Würde man den älteren Kauf- oder Übernahmspreis zugrunde legen, so käme meistens nicht nur kein Mindererertrag, sondern sogar eine sehr gestiegene Rente heraus. Merkwürdigerweise pflegt die Berechnungsart, welche die steigenden Erträge, um die man beneidet würde, in einen sinkenden Ertragsfufs verwandelt, über den man laut klagen kann, auch von solchen angewendet zu werden, die gar nie eine Geldauslage für die Erwerbung ihres Gutes gemacht haben, die niemals an einen Verkauf desselben denken, sondern nur zu dem Zwecke, um das öffentliche Mitleid ihren Interessen dienstbar zu machen, willkürliche Zifferansätze konstruieren.

Dafs die hohen Bewertungen bei Erbteilungen, Arrondierungen usw. Fleisch und Blut erlangen, dafs infolge dessen wirklich eine Kalamität für den zur Übernahme gezwungenen neuen Besitzer entsteht, beweist nichts gegen unsere Anschauung. Es liegt im allgemeinen derselbe Fall vor, wie er früher bei den Bergwerken erörtert wurde, dafs der neue Eigentümer, weil er zu einem allzu hohen Preise gekauft hat, keinen genügenden Ertrag herausbringen kann.

Ebensowenig können einzelne Fälle, in welchen Bodenwert und Bodenertrag sich verringert haben, eingewendet werden; es ist ja begreiflich, dafs die radikale Alterierung der Verkehrsverhältnisse die mühsame Bebauung manches weniger fruchtbaren Grundstücks überflüssig gemacht hat, welches vordem seinen Ertrag nur der Unzugänglichkeit der grofsen Produktionsgebiete verdankte. Aber

aus solchen Ausnahmen allgemeine Schlüsse zu ziehen, wäre gerade so thöricht, wie etwa der Versuch, aus dem Niedergang des einst blühenden Augsburger Handels einen allgemeinen Rückgang des Handelsverkehrs nachweisen zu wollen.

Es empfiehlt sich also, die Behauptungen über zu geringe Erträge jedesmal darauf zu prüfen, ob es sich um absolut geringere Profite, oder um einen herabgesetzten Zinsfufs bei wachsendem oder hinaufgeschraubtem Kapitale handelt.

VI.

In zwei kleinen Abschnitten stellt Herkner die Bewegungen der Einkommen der Entwickelung der Produktion gegenüber. Auf Grund der sorgfältigen Darstellungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Basel durch Bücher, ferner der Ergebnisse der sächsischen und der badischen Einkommens-Besteuerung gelangt Herkner zu wertvollen Resultaten.

Die Baseler Einkommenssteuer-Statistik weist nach, dafs während die Bevölkerung von 1881—1887 um 13,1 Proz. gestiegen ist, die Zahl der Einkommenssteuer-Pflichtigen (d. i. der Personen von mindestens 1500 Franks Einkommen) sich nur um 2 Proz. erhöht hat. Innerhalb der Einkommenssteuer-Pflichtigen wachsen die Klassen umsomehr, je höher das Einkommen ist. Nur die oberste Klasse (über 60000 Frks.), welche aber noch immer 24,1 Proz. Zunahme zeigt, bleibt hinter der nächstfolgenden (40000—60000 Franks) mit einem Zuwachs von 96,8 Proz. zurück.

Die sächsische Einkommens-Besteuerung zeigt, was die Bewegung (nicht die Höhe der Einkommen) betrifft, erträgliche Ziffern. Die Zahl der Pflichtigen mit Einkommen bis 500 Mark ist von 1882 bis 1888 von 49,98 auf 42,14 Proz. gesunken, wobei das durchschnittliche Einkommen in dieser Klasse von 380 auf 391 Mark gestiegen ist. Dagegen ist in den Klassen 2 (über 500 bis 800 Mark) und 3 (über 800 bis 1600 Mark) die Zahl der Steuerpflichtigen von 26,11 auf 29,00, respektive von 15,186 auf 19,58 Proz. gestiegen, unzweifelhaft hat hier also ein Übergang von den niedrigeren in die höheren Klassen stattgefunden.

Vergleichen wir diese Ziffern aber mit den Ergebnissen der obersten Klassen, dann wird der erste, vergleichsweise immerhin günstige Eindruck bald schwinden. Wir finden nämlich in der obersten Klasse (mehr als 9600 Mark) einen Gesamtzuwachs der Steuer-

zahler von $39,_{93}$ Proz. gegen kaum 14 Proz. in den unteren drei Klassen, einen Zuwachs des Gesamt-Einkommens der Oberen von $48,_{67}$ Proz. gegen zirka 23 Proz. in den letzten drei Klassen, eine Erhöhung des Einkommens pro Kopf von 21,820 auf 23,290 Mark, d. i. um 7 Prozent gegen 3 Prozent in der ersten, 2 Prozent in der zweiten Klasse, während die drittunterste Klasse eine Abnahme des Durchschnitts-Einkommens von 1 $^1/_2$ Prozent ausweist.

Dafs diese Ziffern nicht etwa dadurch entstanden sind, dafs zahlreiche Angehörige der dritten Klasse in die vierte aufgestiegen sind, ist bei Anblick der betreffenden Tabelle sofort ersichtlich. Immerhin mufs auch im Auge behalten werden, dafs eine Vervollkommnung der Besteuerungspraxis eingetreten sein kann, welche auf die Bildung der Ziffernreihen in der einen oder der andern Richtung eingewirkt hat; hieruüber kann der Fernestehende allerdings kein klares Bild gewinnen.

Noch markanter scheinen uns die Ergebnisse der badischen Einkommensteuer. In der Zeit von 1885 bis 1889 ist nur das durchschnittliche Einkommen der obersten Klasse (von 10000 Mark aufwärts) gestiegen, nämlich von 23287 auf 25680 Mark, also um 10 Proz., während in allen anderen Klassen das Durchschnitts-Einkommen stationär geblieben ist. Dabei ist eine aufsteigende Klassenbewegung nur von der ersten Klasse (bis 500 Mark) in die zweite (bis unter 1000 Mark) wahrzunehmen. Nur ein Umstand gebietet Vorsicht bei dem Gebrauche dieser anscheinend vollkommen klaren Ziffern, nämlich die erhebliche absolute Zunahme aller Steuerpflichtigen (in 5 Jahren 12,1 Proz.). Um letztere zu erreichen, scheint in der That die Steuerpraxis das ihrige gethan zu haben.

Herkner glaubt auf Grund der soeben charakterisierten Ziffern gefunden zu haben, dafs die Herrschaft der freien Konkurrenz die Reichen immer reicher macht, die Mittelklassen in ihrer Entwickelung nicht begünstigt — allerdings die Armen aber nicht ärmer werden läfst; diese nehmen an der Steigerung des Wohlstandes teil, freilich in weitaus geringerem Mafse, als die Reichen.

Letzterer Satz bedürfte wohl noch eingehenderer Prüfung, denn bei Personen mit Einkommen von 500 bis 1000 Mark spielen einzelne Faktoren des Ausgabenbudgets (z. B. Lebensmittelpreise) eine so wesentliche Rolle, dafs eine Aufbesserung von 10 bis 20 Mark leicht ganz aufgewogen werden kann. Zudem liegt ja in der Wissenschaft, von welcher Richtung immer sie ausgehen mag, der Streitpunkt nicht mehr in der Frage: Ist die Lebenshaltung der Arbeiter

absolut gestiegen? sondern darin: Ist dieselbe gestiegen im Verhältnisse zu der erhöhten Leistungsfähigkeit der Gesellschaft? Ist sie relativ gestiegen oder gesunken? Und darum genügt eine einseitige Untersuchung über die Höhe der Einkommen niemals, sondern es mufs auch die andere Seite der Frage geprüft werden, nämlich die Entwickelung von Produktion und Produktionsfähigkeit.

Vergleicht man nun aber mit der prekären Erhöhung der Einkommen bei den unteren Klassen die Fortschritte der Technik, von denen uns Herkner zahlreiche Beispiele gibt, so wird man auf den ersten Blick finden, dafs die enorm gestiegene Produktivität unserer Arbeit — nicht nur auf rein industriellem, sondern auch auf landwirtschaftlichem Gebiete — auf die Einkommensgestaltung der breiteren Volksschichten nahezu einflufslos geblieben ist. Das Wort John Stuart Mill's: „Es ist sehr fraglich, ob bis jetzt alle mechanische Erfindungen die Tagesmühe irgend eines menschlichen Wesens erleichtert haben, sie haben allerdings die Wirkung gehabt, dafs eine gröfsere Bevölkerung das nämliche Leben von Mühsal und Einkerkerung führt und eine beträchtliche Anzahl von Fabrikanten und anderen Personen gröfsere Reichtümer erwirbt" — dieses Wort eines der aufgeklärtesten Vertreter der kapitalistischen Ökonomie führt uns in drastischer Form die Ergebnisse unserer Wirtschaftsentwickelung vor. Dafs die erhöhte Produktivität sich aber wirklich voll und dauernd in Reichtum der Unternehmer umsetzt, das scheint allerdings sehr zweifelhaft. Dieser Reichtum müfste viel rapider, ja heute schon unmefsbar angewachsen sein, wenn dies der Fall wäre. Warum dies nicht eintritt, habe ich versucht bei anderer Gelegenheit darzustellen. [1])

Aber selbst wenn man davon absieht, dafs unsere Wirtschaftseinrichtungen notwendigerweise dazu führen, die Ergebnisse der erhöhten Produktivität unserer Arbeit nur einer Minderheit von Personen zuzuführen, wenn man etwa nur vom Standpunkte des Konsumenten ausgehen würde, so käme unsere Beobachtung zu den gleichen Resultaten. Es ist eine der bekannten falschen Generalisierungen der herkömmlichen Wirtschaftslehre, dafs jedermann eben so Produzent wie Konsument sei, dafs z. B. dasjenige, was er als Produzent durch niedrige Preise einbüfst, ihm als Konsumenten wieder hereingebracht werde, und umgekehrt. Bei dem ganzen, bis zum Über-

---

[1]) Über das Verhältnis von Konsumtion und Kapitalisation in der modernen Wirtschaft. Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. II. S. 302.

drufs abgeleierten Streite zwischen Schutzzöllnern und Freihändlern bildet dieser Gesichtspunkt abwechselnd hüben und drüben den Angelpunkt der Argumentation.

Nun zeigt uns aber die deskriptive Ökonomie an den Arbeiter-Haushaltungs-Budgets, dafs Nahrung und Wohnung den allergröfsten Teil des Einkommens der Arbeiterfamilie absorbieren, also zwei Faktoren, welche in der Hauptsache nur Preissteigerungen, nicht aber Verbilligung erfahren haben. Die Ausgaben für Bekleidung, Hausrat und dergleichen erheben sich nur selten auf 12—15 Proz., vereinzelt bei Familien mit vielen Kindern auf 20 Proz. des Einkommens. Die unteren Volksschichten haben somit auch als Konsumenten nur einen sehr geringen Anteil an der technisch-ökonomischen Entwickelung, welche hauptsächlich denjenigen Produkten zugute kommt, welche von den Bessersituierten teils zur Konsumtion, teils behufs Kapitalisierung erworben werden. Also die Vorteile der Verbilligung kommen zumeist diesen Klassen zu gute. Auch dieser Umstand wirkt entscheidend mit, den relativen Anteil der unteren Klassen zu vermindern und letztere dauernd wirtschaftlich zu schwächen.

VII.

Welche ökonomische Konsequenzen haben nun diese Verhältnisse? Diese schwerwiegende Frage beantwortet Herkner folgendermafsen:

Vor allem besteht eine Wechselwirkung zwischen der Lage der bäuerlichen und der industriellen Bevölkerung. Der industrielle Arbeiter konsumiert heute von landwirtschaftlichen Produkten zumeist Brotstoffe, welche hauptsächlich vom landwirtschaftlichen Grofsbetrieb beigeschafft werden, da der kleinere und mittlere Landwirt dieselben weniger für den Markt produziert. Eine Erhöhung der Konsumtionsfähigkeit der Arbeiterklasse würde dagegen den spezialisierten Erzeugnissen der landwirtschaftlichen Kleinproduzenten zugute kommen, während jetzt durch die hohen Getreidezölle (in Deutschland), welche hauptsächlich den Grofsbetrieben dienen, die Kauffähigkeit des Arbeiters für Fleisch, Gemüse, Eier und so fort geschwächt ist.

Infolgedessen sind die Geldeinnahmen des Kleinbesitzers beschränkt und er kann nur in geringem Mafse als Käufer für industrielle Produkte auftreten, was wieder auf die industriellen Betriebe und die Löhne bei denselben zurückwirkt. Es ist das alte Spiel

Inmitten einer reichen Natur, einer mit grofsen technischen Fortschritten, mit Arbeitswillen und Arbeitskraft ausgestatteten Welt, welche ein behagliches Dasein mit steigender Arbeitserleichtung bieten könnte, übt die tückische Krise mit Arbeitslosigkeit und Elend ihre verheerende Wirkung, um schliefslich im besten Falle durch „das nämliche Leben von Mühsal und Einkerkerung“ wieder abgelöst zu werden. Nüchtern gesagt, heifst das wieder: Die Konsumtionskraft der breiten Schichten kann infolge unserer mangelhaften Wirtschaftsorganisation nicht in einer der erhöhten Produktivität der Arbeit angemessenen Weise wachsen.

Was die Bessersituierten betrifft, so werden dieselben nicht ihr gesamtes Einkommen der Luxuskonsumtion zuführen. Da nur der Vermögensbesitz dauernd die Garantie höherer sozialer Haltung bietet, wird die Kapitalisierung ein wichtiger Faktor in der Einzelwirtschaft. Wenn Herkner nun diese Kaiptalisierung als „Verwandlung in Produktionsmittel“ definiert, so hat er wohl nur eine der beiden Hauptformen der Kapitalisierung ins Auge gefafst. Nicht alles Kapital, das „gebildet“ wird, besteht aus neugeschaffenen „Produktionsmitteln“. Man denke nur — wie schon früher hervorgehoben — an die Kapitalsanlage in neukreierten Schuldverschreibungen des Staates oder von Privaten. Was von dem neuen Kapitalisten dabei dem Schuldner hingegeben wird, das wird oft zu einer — vielleicht notwendigen — Konsumtion verwendet, aber immerhin zur Konsumtion, nicht zur Herstellung von Kapitalgütern. Die „neugeschaffenen Produktionsmittel“ werden wahrscheinlich in der Minderheit sein, jedenfalls ist die Erzeugung von Kapitalgütern in unseren entwickelten Wirtschafts-Zentren stetig in relativer Abnahme.

Das Traurigste hierbei ist wohl der Umstand, dafs heute die zweite Form der Kapitalanlage, — wir nennen sie Scheinkapitalisierung, weil keine Kapitalgüter geschaffen, sondern nur Vermögensrechte erworben und übertragen werden — häufig der wirklichen Kapitalgütererzeugung vorzuziehen ist. Denn letztere führt allzuoft zur Überproduktion und zerstört dann die früher bestandenen Kapitalien, an welche die Thätigkeit und die Existenz einer grofsen arbeitenden Bevölkerung geknüpft ist.

Um letzterer Wirkung zu entgehen, trachten denn auch die in Produktionsmittel verwandelten neugebildeten Kapitalien einen Ausweg zu finden. Hauptsächlich der Export bietet hierzu Gelegenheit. Max Nordau, der in der Nationalökonomie sehr wenig be-

wandert, aber ein Mann von kräftigen Empfindungen ist, hat schon vor Jahren in seinen „Konventionellen Lügen der Kulturmenschheit" mit Recht unseren Export folgendermafsen charakterisiert: „Der europäische Fabriksarbeiter ist schon heute der Sklave der Schwarzen in Mittelafrika, er stillt seinen Hunger mit Kartoffeln und Schnaps, verbringt ein Leben ohne lichten Augenblick im Maschinenraum und stirbt an Tuberkulose, damit ein Wilder noch behaglicher leben kann, als er es ohnehin schon thut."

Heute ist der Export in der Hauptsache nicht mehr die nothwendige Korrektur eines Mangels an gewissen Produkten, die uns der heimische Boden nicht schaffen kann, wie Kaffee, Reis, Baumwolle, sondern er ist zum Mittel geworden, um Forderungen an das Ausland zu erwerben, aus welchen sich die inländischen Kapitalisten „Anlagen" schmieden. Da der inländische Kapitalmarkt überfüllt ist, müssen die „Ersparnisse" auswärts placiert werden. Da man zu diesem Zwecke Geld nur in verschwindendem Ausmafse hinausschicken könnte, müssen Waren exportiert werden. Es geschah nicht ganz zufällig, dafs die Ziffer des englischen Exports nach den im Aufschwung begriffenen überseeischen Territorien in den letzten Jahren häufig dem Betrage der Neuemission ausländischer Papiere auf dem Londoner Geldmarkt nahe kam! Die englischen Arbeiter produzierten für ihre kapitalisierenden Herren zwar keine Obligationen. wohl aber Waren, bei deren Export Forderungen an das Ausland (Südamerika und andere Exportgebiete) entstanden, für welche schliefslich langsichtige Schuldbriefe der Staaten, Eisenbahnen usf. eingehandelt wurden. Es ist aber vorauszusehen, stellenweise sogar schon eingetreten, dafs die von den schuldnerischen Ländern übernommenen Verpflichtungen schliefslich nicht erfüllt werden; dann ergibt sich, dafs die ganze Mühe des einheimischen Arbeiters nur dazu angespannt wurde, um einem süfsen Traume der Kapitalbesitzer zu genügen, der mit dem Erwachen beim Staatsbankerott der fernen Schuldner ein unsanftes Ende erreicht.

Dafs diese Verhältnisse nicht eklatant zu Tage treten, liegt wohl daran, dafs einzelne bei solchen Anlässen stets in der Lage sind, ihren Anteil auf Kosten der Gesamtheit zu retten. Der exportierende Eisenindustrielle mag seinen Gewinn in englischen Konsols angelegt haben; die argentinischen Obligationen, welche für seine Schienen einströmten, sind dagegen in den Kasten eines biederen Rentners gelangt, der, um höhere Zinsen zu machen, seine $2\frac{3}{4}$ prozentigen Konsols gegen 6 Prozent tragende Argentinier vertauschte.

Was ist das Ende? Die Arbeiter des Eisenindustriellen haben „ein Leben voll Mühsal und Einkerkerung" geführt, damit es möglich werde, das Kapital des Rentners in den Besitz des Eisenindustriellen überzuführen. Aber immerhin Einer hat profitiert und Jeder im grofsen Reiche des Besitzes meint, er werde stets auch Einer sein!

Die ungesundeste Entwickelung wird aber hier erreicht, wenn der Export so forcirt wird, dafs die Inlandspreise stark unterboten werden.

Dafs dies fast überall geschieht, wo der Export eine gewisse Entwickelung und Stabilität erreicht hat, ist eine dem Praktiker geläufige Thatsache. Es mufs ja beim Exporte die Preiserhöhung weggelassen werden, welche dem Inlandsabsatze durch den Zollschutz gewährleistet wird, der exportierende Industrielle leidet in der Fremde unter einer scharfen internationalen Konkurrenz und mufs noch dazu den fremden Zoll und die wesentlich höheren Spesen (Fracht, Vertrieb, Zwischengewinne der Kommissionäre, Exporthändler, Agenten usf.) von seinem Preise abrechnen. Wenn die einzelnen Betriebe in einem Industriezweige nicht kartelliert sind, wird allerdings ein bedeutender Unterschied zwischen Inlands- und Exportpreis nur mit grofsen Schwierigkeiten aufrecht zu erhalten sein, weil jeder Produzent trachten wird, den besseren Markt (das Inland) für sich zu erobern. Die starke Entwickelung des Kartellwesens hilft jedoch über diese Unannehmlichkeiten hinweg. Um die Einschränkung der Produktion und den Stillstand einzelner Betriebe zu verhindern, welcher grofse Zinsenverluste, Verteuerung der Generalspesen, den Weggang geschulter Arbeitskräfte usw. verursacht, wird das Kartell den Überschufs der Produktion über den Inlandskonsum selbst unter den Gestehungskosten an das Ausland verschleudern. Der Verlust, gleichmäfsig aufgeteilt unter alle Betriebe, wird reichlich hereingebracht durch die höheren Preise, welche die Inlandskonsumenten tragen müssen.

Und sollte man es für möglich halten, dafs trotz alledem das Kartellwesen gegenwärtig als das geringere Übel betrachtet werden mufs, dafs der Nutzen der Stabilisierung der industriellen Verhältnisse, welche bis zu einem gewissen Grade durch die Kartelle erreicht wird, die Nachteile jener volkswirtschaftlich unsinnigen Absatzprinzipien zu überwiegen scheint? Man stöfst auch hier wieder auf einen jener zahlreichen Punkte in unserem Wirtschaftsleben, wo „Unsinn Vernunft, Plage Wohlthat" wird. Ein schlechter Wirtschaftsplan ist eben meistens noch besser, als gar keiner!

Bedenkt man aber anderseits, unter welchen volkswirtschaftlichen Voraussetzungen wir unsere Waren dem Auslande überlassen — oft weit unter dem Kostenpreise — dann wird man sich bald klar werden, dafs mit dieser Verschleuderung unserer Arbeitsprodukte an das Ausland, die niedrige Lebenshaltung des gröfsten Teiles der Volksgenossen wenig harmoniert. Herkner sagt mit Recht: „Wenn man sich vergegenwärtigt, auf welch niedriger Stufe der Lebenshaltung die überwiegende Mehrzahl unseres Volkes sich noch befindet, wenn man erwägt, welche ungeheure Menge von Produkten mit wesentlich geringerem Kraftaufwande bei einer günstigeren Einkommensverteilung und einer allgemeinen vollständigen Verwertung aller technischen und ökonomischen Errungenschaften der Neuzeit hergestellt werden könnte, dann wird man sich über die Vorzüge einer nur durch das Unternehmerprinzip geleiteten Wirtschaftsordnung und das Heil einer wesentlich von den Unternehmerinteressen beeinflufsten Volkswirtschaftspolitik kaum mehr im Zweifel befinden.“ Und darum, nicht weil diese Wirtschaftsführung ungerecht, inhuman oder dergleichen ist, sondern, weil sie im höchsten Grade unwirtschaftlich ist, weil sie die ökonomische Entwickelung hindert, statt sie zu fördern, wird sie ihren Boden verlieren, geradeso wie dies mit dem Feudalismus und dem Zunftwesen der Fall war, welche der Kultur nicht mehr dienten, sondern ihr feindlich entgegentraten.

VIII.

Nachdem Herkner in überzeugender Weise die Verkehrtheit unserer Wirtschaftsgrundlagen aufgezeigt hat, versucht er in einem „Die Reform der Einkommensverteilung“ betitelten Abschnitte die Mittel und Wege anzugeben, wie vom Standpunkte ebenderselben Grundlagen aus, eine Besserung zu erzielen sei.

Wir wollen mit ihm über diesen offenbaren Widerspruch nicht rechten. Denn zwei Dinge stehen unzweifelhaft fest und kommen ihm zu Hilfe: Erstens die Thatsache, dafs der Übergang zu anderen Grundlagen jedenfalls anfänglich denselben Weg wird einschlagen müssen, den die Anhänger der „Sozialreform“ (in der gegenwärtig gebräuchlichen Deutung dieses Wortes) vorschlagen. Sind letztere auch der irrigen Meinung, normale Thatsachen abändern zu können, während sie bestenfalls nur Auswüchse entfernen werden, so haben sie doch praktisch recht, weil wir noch viel zu thun haben, um das Gestrüpp zu beseitigen, bevor wir frisch säen.

Zum Zweiten ist der Verfasser deshalb auf guter Fährte, weil es gilt, an einzelnen praktischen Fragen die Möglichkeit des angeblich Unmöglichen darzuthun. Jede Sozialreform wird immer und überall als ruinös für die betreffenden Interessen hingestellt. Bei jedem einschneidenden Schritte war dies der Fall, zum Beispiel in Österreich bei der Einführung des Maximalarbeitstages. Nun, da dieser gröfstenteils durchgeführt ist, erscheint niemand geschädigt und die erbittertsten Gegner von früher wissen ihm gutes nachzurühmen. Also, als Aufklärungsmittel sind die Reformvorschläge Herkners jedenfalls angezeigt und in diesem Sinne, sowie als erste Etappe auf dem Wege der sozialen Verbesserung begrüfsen wir sie gern.

Seine wichtigsten Vorschläge sind: Erweiterte Arbeiterschutzgesetzgebung und Arbeiterversicherung, Steuerreform, insbesondere Einführung stark progressiver Einkommens- und Erbsteuern und Reduktion der Verbrauchsabgaben und Zölle, Verstaatlichung und Kommunalisierung grofser Betriebe, wobei im Gegensatz zu der gegenwärtig meist befolgten Praxis diese öffentlich betriebenen Anstalten Muster der Arbeiterfürsorge werden sollen, Lösung der Wohnungsfrage durch Gemeindebauten, Regelung des Erbrechtes (gleiche Erbteilung, Verhinderung der Latifundienbildung, innere Kolonisation).

Neben diesen, von oben ausgehenden Reformen soll von unten durch Organisation der Arbeiter in Berufsverbänden und in Produktiv- und Konsumgenossenschaften gewirkt werden. Da solche Organisationen vorzüglich nur bei gelernten Arbeitern entwickelungsfähig sind — wohl eine aus der englischen Erfahrung übernommene Ansicht — deutet Herkner an, ohne näher hierauf einzugehen, dafs die Frage der staatlichen Regelung der Arbeitsbedingungen hier auftauche.

Herkner meint, dafs eine an allen Punkten zugleich ansetzende Reform die gröfste Wahrscheinlichkeit für einen möglichst schmerzlosen Übergang bieten würde. An Stelle des Nacheinander soll eine allmählich wachsende Intensität der Reform treten.

Die beliebten Einwände gegen die Sozialreform werden vom Verfasser scharf beleuchtet. An die bekannte „Auswanderung der Kapitalien" kann wohl kaum irgend jemand glauben, der darüber nachgedacht hat, wie sich dieselbe praktisch vollziehen soll. Das wirkliche Kapital, die Kapitalgüter (Häuser, Fabriken, Maschinen, Bodeninvestierungen, Wasserkraftanlagen u. s. f.) können nur ihren

Besitzer wechseln, aber auswandern können sie nicht. Der utopische, vor der Sozialreform flüchtende Kapitalist müfste sie in seiner und ihrer Heimat zurücklassen. Und das neugebildete, neue Anlagen suchende Kapital, flüchtet es nicht schon heute? „Gar oft mufs der deutsche Arbeiter, wenn er vom deutschen Kapital beschäftigt werden will, erst nach Argentinien, Chile, Brasilien, Mexiko auswandern."

Ein weiteres Bedenken, insbesondere gegen die Arbeiterorganisationen liegt in der angeblich durch diese bewirkten Aufhebung der persönlichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter, in dem Verschwinden der alten patriarchalischen Auffassung des Arbeitsverhältnisses. Für diese Entwickelung scheint aber ein ganz anderer Umstand mafsgebend zu sein, nämlich der, dafs der Grofsbetrieb immer mehr an Terrain gewinnt. Mit anerkennenswerter Offenheit, welche beim Bestehen des allgemeinen Wahlrechtes allerdings eher möglich ist, als in Ländern, in denen das Kleinbürgertum politisch ausschlaggebend ist, weist Herkner darauf hin, dafs der Siegeslauf des Grofsbetriebs unaufhaltsam ist, und dafs die Zukunft des Staates nicht auf die im Niedergange befindliche Bevölkerungsgeschichte der Kleinmeister, sondern auf diejenigen Volksteile gestellt werden sollte, denen die Zukunft zufällt, nämlich aut die arbeitenden Klassen der Grofsindustrie. „Nicht die Arbeiterklasse, sondern ihre unbefriedigende Lage ist dem Wohle des Staates gefährlich".

Schliefslich warnt Herkner, die Ideen der sozialen Reform ohne reifliche Prüfung als unmöglich und widersinnig hinzustellen. Man fördere damit nur die Bestrebungen der sozialpolitischen Pessimisten, welche behaupten, es sei auf dem Boden der gegebenen Ordnung für die Arbeiter gar nichts oder nur sehr wenig zu erreichen. Wir meinen, diese Warnung sei nur zu begründet. Aber wir benützen diese Gelegenheit, um es auszusprechen, dafs nicht diejenigen, welche, dem Arzte gleich, die Diagnose von der schweren Erkrankung stellen, nicht diejenigen, welche das — vielleicht wirkungslose — Heilmittel vorschlagen, bezichtigt werden dürfen, die Krankheit hervorgerufen zu haben, sondern dafs man für den schlechten Ausgang der Lebenskrise diejenigen wird zur Verantwortung ziehen müssen, welche das Entstehen des Leidens begünstigt, die Erkenntnis desselben verhindert und die Hilfebringenden verscheucht haben.

GESETZGEBUNG.

DIE ACHTSTUNDEN-BEWEGUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN, UND DAS NEUE ACHTSTUNDENGESETZ.

VON

E. P. CHEYNEY,
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT IN PHILADELPHIA.

Das vom Kongrefs angenommene und unter dem 1. August 1892 erlassene Achtstundengesetz bedeutet einen entscheidenden Schritt für eine Bewegung, welche in den Vereinigten Staaten während einer ganzen Reihe von Jahren betrieben wurde. Gleichzeitig mit der Ausbildung des Fabriksystems in der Union, welche sich in dem Zeitraum zwischen 1825 und 1850 vollzog, entwickelte sich eine Agitation für die Kürzung der in den Gewerben und ersten Fabriken üblichen Arbeitsstunden. Diese Agitation, sowie andere Einflüsse, welche sich in jener Periode geltend machten, hatten den Erfolg, dafs ein „Zehnstundentag“ in allen Beschäftigungen, die Landwirtschaft und einige speziellen Gewerbszweige ausgenommen, zur Regel wurde. Ein Ereignis in der Entwickelung dieser Praxis war der Erlafs des Präsidenten van Buren im Jahre 1840, welcher verordnete, dafs, soweit Betriebe der Regierung in Betracht kämen, „alle öffentlichen Unternehmungen fortan nach dem Zehnstundensystem geregelt werden sollen.“ Man betrachtete daher lange Zeit zehn Stunden als die gehörige und beobachtete sie als die übliche Dauer eines Arbeitstages, und in vielen Staaten wurden Gesetze angenommen, welche zehn Stunden als ein Tagewerk festsetzten, sofern nichts anderes verabredet worden.

Die erste öffentliche Agitation für eine noch weitere Beschränkung des Arbeitstages wurde als Teil der Bewegung betrieben, durch welche sich die arbeitende Klasse während der fünf Jahre des Bürgerkrieges, von 1861—1865, in immer stärkerem Mafse geltend zu machen suchte. In dieser Zeit organisierte man eine „Grofse Achtstunden-Liga", welche ihren ganzen Einflufs aufbot, um die gesetzgebende Gewalt zur Einführung der durch ihren Namen vertretenen Reform zu veranlassen. Das Jahr 1866 ist eines der wichtigsten in der Geschichte der Arbeiterbewegung in Amerika. Die hohen Preise, welche sich aus den entwerteten Umlaufsmitteln ergaben, der Überschufs an Arbeitskräften, welche der Auflösung des Heeres folgte, der Rückschlag der Aufregungen und Anforderungen des Krieges, der deutlicher hervortretende Unterschied wirtschaftlicher Klassen, wie er in den neuen und gröfseren Unternehmungen sichtbar wurde, — alles dies wirkte vereint mit dem erwachten Selbstbewufstsein der Volksmassen, dem Anspruch der letzteren auf stärkere Berücksichtigung in der Gesetzgebung und auf Erleichterung einiger ihrer Bedrängnisse Nachdruck zu verleihen. Ein Anzeichen dieser stärkeren Rücksichtnahme war die Vorlage mehrerer Entwürfe im Kongresse durch verschiedene Mitglieder desselben, des Inhalts dafs der Arbeitstag für seitens der Regierung angestellte Arbeiter zehn Stunden betragen solle. Die Entwürfe erhielten in dem genannten und darauf folgenden Jahre weder die gehörige Beachtung, noch die genügende Stimmenzahl. Am 25. Juni 1868 indessen wurde schliefslich die Mafsregel angenommen, welche als das erste Achtstundengesetz der Vereinigten Staaten bekannt geworden ist und Sektion 3738 der revidierten Gesetzsammlung der Vereinigten Staaten bildet. Es war dies eine kurze und etwas unklare Bestimmung folgenden Wortlautes:

„Es wird verordnet u. s. w.

dafs acht Stunden Arbeit ein Tagewerk bilden sollen für alle Hand- und gewerblichen Arbeiter, welche zur Zeit von oder zum Nutzen der Regierung der Vereinigten Staaten beschäftigt sind oder es fortan sein werden, und dafs alle Gesetze oder Teile von Gesetzen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, hiermit ihre Geltung verlieren sollen."

Die vorgeschlagene Mafsregel verursachte in beiden Häusern des Kongresses bedeutende Debatten und fand erheblichen Widerstand, doch wurde sie schliefslich in beiden mit grofser Majorität angenommen. In der Praxis indessen war die Einführung einer

solchen Neuerung mit grofsen Schwierigkeiten verbunden. Die Beamten des Verwaltungszweiges der Regierung, welchen die Anstellung der Arbeiter in den verschiedenen Abteilungen oblag, richteten sich hierbei im allgemeinen nach dem Lohnsatz und der Arbeitszeit, wie sie in den Privatunternehmungen derselben Örtlichkeit üblich waren, und liefsen sich nur sehr widerstrebend zur Änderung dieser Gewohnheit herbei. Zuerst liefs man das Gesetz im grofsen Umfange einfach unbeachtet. In andern Fällen kürzte man zwar die Arbeitszeit ab, verringerte aber auch die Löhne entsprechend und überliefs es dem Arbeiter, während der früheren Stundenzahl zum alten Lohne zu arbeiten. Es war dies ein offener Widerspruch gegen die Absicht des Gesetzes. Aus den gelegentlich seiner Beratung geführten Debatten ergab sich völlig klar, dafs der Kongrefs mit dem Gesetze die Verringerung der Arbeitszeit für die im Dienste der Regierung beschäftigten Arbeiter von zehn auf acht Stunden beabsichtigt hatte, dafs sie dabei aber auch den bisher gezahlten Tageslohn weitererhalten sollten. Dessenungeachtet äufserte der Generalprokurator seine Meinung dahin, dafs keine zwingende Veranlassung vorliege, das Gesetz in diesem Sinne auszulegen. Zu einer förmlichen Entscheidung der Frage durch die Gerichtshöfe der Union kam es nicht. Häufige Klagen über die Nichtausführung des Gesetzes veranlafsten folgenden Erlafs des Präsidenten vom 19. Mai 1869:

„Da u. s. w.

so befehle ich, Ulysses J. Grant, Präsident der Vereinigten Staaten, nunmehr hiermit, dafs auf Grund der Verringerung der Arbeitszeit vom heutigen Tage an kein Abzug von den Löhnen mehr eintreten soll, welche die Regierung den betreffenden Arbeitern zahlt.“ Am schwierigsten war die Ausführung in den Marinewerften und Arsenalen, sowie bei den Regierungsbauten im ganzen Lande. Hier waren trotz des Erlasses des Präsidenten die Klagen über Umgehung oder Verletzung des Gesetzes noch ebenso häufig wie vorher. Von Zeit zu Zeit wandten sich Arbeiter an die Finanzbehörden der Regierung mit dem Anspruche auf besondere Vergütung der Arbeitsstunden, welche sie über die vom Gesetz geforderten acht Stunden thätig gewesen waren. Einigen dieser Ansprüche wurde Folge gegeben, andere wurden zurückgewiesen, wie es den Anschein hat, aus nicht besonders triftigen Gründen. Die Sache kam hierauf vor den Kongrefs, und in dem am 18. Mai 1872 angenommenen Allgemeinen Nachtrags-Ausgaben-Bewilligungsgesetz wurde bestimmt,

„dafs die diesseitigen Rechnungsbeamten hiermit ermächtigt und aufgefordert werden, bei der Begleichung von Forderungen, welche für geleistete Dienste von Arbeitern gestellt werden, die von oder für die Regierung der Vereinigten Staaten in der Zeit vom 25. Juni 1868, dem Datum des Gesetzes, welches acht Stunden als ein Tagewerk festsetzt, und dem 19. Mai 1869, dem Tage des Erlasses des Präsidenten betreffend die hierauf entfallenden Zahlungen, beschäftigt wurden, diese Forderungen ohne Abzug wegen der Verminderung der Arbeitszeit anzuerkennen und zu berichtigen . . . . und wird ein hinlänglicher Betrag für diesen Zweck hiermit bewilligt.“

Der Kongrefs entschied somit über die Absicht des Gesetzes und veranlafste eine entsprechende Regelung der betreffenden Lohnzahlungen für die Zeit bis zu dem Termine, nach welchem man jene Regelung durch den Erlafs des Präsidenten gesichert hielt. Fast zu gleicher Zeit, am 11. Mai 1872, wurde ein zweiter Erlafs des Präsidenten veröffentlicht, der sich in noch schärferen Worten als der erste äufserte. Eine Zeit lang wurde, wenigstens in den Marinewerften, das Gesetz nunmehr durchgeführt, infolge eines Wechsels in der Verwaltung aber setzte man sich bei der Regelung der Arbeitszeit in weitem Umfange über seine Bestimmungen hinweg. In der Absicht, die Befolgung des Gesetzes zu erreichen, entsandten die Arbeiter der verschiedenen Werfte und Arsenale Abgeordnete nach Washington, die jedoch sehr wenig Erfolg hatten. So kam es, dafs in einigen Departements und Plätzen das Achtstundengesetz durchgeführt und in anderen ignoriert, in einem Verwaltungszweig streng beobachtet wurde, in einem anderen nicht. Im Kongrefs unternahm man es von Zeit zu Zeit, seine Durchführung zu gewährleisten, und sprach sich in Berichten für die Überweisung der Forderungen von Arbeitern an den Court of Claims[1]) aus, allein es wurde keine bezügliche Vorlage angenommen, und man umging das Gesetz nach wie vor. Im Jahre 1883 wurde indessen auf die Sekretäre der Marine und des Krieges ein so starker Druck ausgeübt, dafs sie sich veranlafst sahen, für ihre Departements die genaueste Beobachtung des Achtstundengesetzes seinen Worten und seinem Geiste entsprechend anzuordnen. So sind nunmehr nach vielen Ausflüchten und Mifshelligkeiten die Anordnungen des Gesetzes allmählich Brauch geworden, wenigstens in den gröfseren Betrieben

[1]) Gerichtshof zur Entscheidung der Forderungen aus Verträgen mit der Regierung der Vereinigten Staaten. D. Red.

der Regierung, und die von ihr angestellten Arbeiter arbeiten nur acht Stunden täglich zu denselben Löhnen, wie sie die Arbeiter in privaten Unternehmungen für neun, zehn oder sogar noch mehr Stunden erhalten. Zugleich aber scheint man die beabsichtigte Anwendung des Gesetzes auf solche Arbeiter, welche indirekt von der Regierung mittelst Lieferanten beschäftigt werden, und vermutlich drei Viertel der gesamten Regierungsarbeiten verrichten, fallen gelassen zu haben, und es verlautete nichts von einem Antrage, diese Lieferanten zur Beobachtung einer achtstündigen Arbeitszeit anzuhalten. Auch werden die meisten der öffentlichen Arbeiten im Distrikt von Columbia, welcher der unmittelbaren Leitung des Kongresses untersteht, ohne irgendwelche Rücksicht auf das Achtstundengesetz betrieben.

Während derselben Zeit, in welche der Streit um die Durchführung des Achtstundentages in den Regierungsbetrieben fiel, stellten die Gewerkvereine die Beschränkung der Arbeitszeit mehr und mehr in den Vordergrund ihrer Forderungen. Zusammen mit Lohnfragen, der Anerkennung der Arbeiterverbindungen und anderen Streitpunkten wurde der Achtstundentag gelegentlich und mit der Zeit häufiger eine Ursache von Strikes. Namentlich in den drei Jahren 1872, 1886 und 1890 machten sich die Bemühungen um die Durchsetzung des kürzeren Arbeitstages in auffälliger Weise bemerkbar. Im Jahre 1872 war die Bewegung eine fast rein örtliche und auf die Stadt New-York mit Umgegend und hier auf die verschiedenen Zweige des Baugewerbes beschränkt. An diesem Vorgehen waren nahezu 100000 Menschen beteiligt, welche die Gewerbe der Maurer, Zimmerleute, Stuckarbeiter und verwandte Zweige vertraten. Die meisten der inszenierten Strikes waren erfolgreich, wenigstens vorübergehend, und den Sommer dieses Jahres über arbeiteten die Bauarbeiter in New-York, Brooklyn und den Nachbarstädten nur acht Stunden täglich. Im Herbst indessen weigerten sich die Unternehmer, in dieser Weise fortzufahren. Es folgten Streitigkeiten, in welchen die Arbeiter im allgemeinen den Kürzeren zogen, und viele Unternehmungen kehrten zu zehn Stunden zurück, während von den übrigen die meisten sich auf neun Stunden einigten, welche Zeit eine Anzahl Jahre als übliche andauerte. Die Kämpfe, welche auf das Jahr 1872 folgten, wurden in jedem einzelnen Falle von einer nationalen Arbeiterorganisation geleitet. Von den ersten Jahren der Gewerkvereinsbewegung an

war man in den Vereinigten Staaten bestrebt, die Vereine zu einer grofsen nationalen Konföderation oder Vereinigung zu verbünden. Eine derartige Organisation, welche alle Gewerbe und alle Teile des Landes repräsentiert, erscheint naturgemäfs durch die Erfordernisse und Aussichten ihres Standpunktes berufen, grofse Ziele anzutreben, welche sämtliche in ihren Mitgliedern vertretene Industrieen gleichmäfsig angehen. Ein solcher Punkt aber ist die Achtstundenreform, und sie wurde daher in mehr oder minder hervorragender Weise das Ziel aller gewesenen und jetzigen nationalen Organisationen der Union, ebenso wie sie es neuerdings in England geworden. Von den jetzt bestehenden zwei grofsen nationalen Vereinigungen, der „American Federation of Labor“ und den „Rittern der Arbeit“, führt die erstere die Worte „Acht Stunden“ in ihrem Abzeichen, und in der Deklaration ihrer Grundsätze verpflichtet die letztere ihre Mitglieder im zwanzigsten Absatz, „die Arbeitszeit durch die Weigerung, länger als acht Stunden zu arbeiten, zu verringern“. In der in Chicago, Ill., Oktober 1884 abgehaltenen vierten Versammlung der ersteren wurde eine Resolution angenommen, welche allen amerikanischen Arbeiterorganisationen empfahl, „ihr Recht so zu regeln, dafs am und nach dem ersten Mai 1886 acht Stunden als ein gesetzliches Tagewerk zu gelten hätten.“ Auch bei ihrer nächsten Jahreszusammenkunft im Dezember 1885 wurde die Frage aufgenommen, und unter dem darauffolgenden 1. Januar erliefs ihr Sekretär an alle Gewerk- und Arbeitervereine die Aufforderung, am ersten Mai 1886 eine gemeinsame Demonstration für die erstrebte Änderung zu unternehmen. In den ersten Monaten des Jahres 1886 legte man hohes Interesse für die Frage an den Tag, allein die „Federation“ war damals numerisch schwach, und von den anderen grofsen Arbeitervereinigungen war zu jener Zeit keine gewillt, an der Leitung oder Förderung der Bewegung teilzunehmen. Die Ritter der Arbeit, welche sich in diesem Jahre auf der Höhe ihrer Macht befanden, entschieden sich trotz der Erklärung ihrer Grundsätze gegen eine an dem genannten Termin auszuführende Demonstration, obwohl naturgemäfs eine grofse Zahl der Mitglieder sich weigerte, der Ansicht und Entscheidung des leitenden Ausschusses zu folgen. Der Grofsmeister Arbeiter Powderly dieser Vereinigung erliefs unter dem 26. März ein Rundschreiben, in welchem er ihren Mitgliedern von der Teilnahme an der Bewegung abriet, und sich dahin äufserte, dafs nach seiner Meinung eine lange Vorbereitungszeit für die Mitglieder sowie für das Gemeinwesen erforderlich sei, ehe

die Einführung eines Achtstundentages rätlich erscheine. Es fehlte daher der Bewegung dieses Jahres fast überall an der notwendigen Organisation. Nichtsdestoweniger forderte ein grofse Anzahl Arbeiter von ihren Unternehmern die Verringerung der Arbeitsstunden, und die Strikes waren weit häufiger, als zu irgend einer Zeit unserer bisherigen Geschichte. Dafs diese Strikes sich in hohem Mafse um die hier behandelte Frage drehten, beweisen die Ziffern der folgenden Übersicht, welche nach den Berichten des arbeitsstatistischen Amtes der Vereinigten Staaten zusammengestellt ist. Die erste Reihe giebt die Zahl der Strikes, welches vorwiegend eine Verringerung der Arbeitszeit bezweckten, die zweite die der Strikes, bei welcher es sich hauptsächlich um Lohnerhöhungen handelte.

1881	161	1,652
1882	55	1,553
1883	279	1,734
1884	783	802
1885	254	1,068
1886	5,073	2,630

Besonders zahlreich waren die Strikes in den Städten und Staaten des Westens, wo Chicago und Milwaukee den Mittelpunkt der Bewegung bildeten. Sie verliefen in der Mehrheit erfolglos. Nach dem Berichte des nationalen statistischen Amtes für 1886 hatten von allen Strikes dieses Jahres Erfolg 3,420, teilweisen Erfolg 1,874, keinen Erfolg 4,552. In einigen Städten des Westens wurde der Kampf dadurch erschwert, dafs mehrere Anarchisten und radikale Sozialisten sich bemühten, die Leitung der Bewegung an sich zu reifsen. Es gab Unruhen und eine Anzahl Konflikte mit der Polizei, in einigen Fällen mit dem Militär, welche ihren höchsten Grad in dem bedauerlichen Ereignis auf dem Haymarket-Platz in Chicago am 5. Mai 1886 erreichten. Hie und da erstritten die Arbeiter in einem Industriezweige oder in einem Unternehmen die Verringerung der Arbeitszeit auf acht Stunden, so namentlich im Baugewerbe, in den Maschinenbetrieben der Holzindustrie und in der Tabak- und Cigarren-Fabrikation. In andern verglich man sich auf neun Stunden. Man kann nicht behaupten, dafs die Einführung des Achtstundentages infolge der Bemühungen des Jahres 1886 erhebliche Fortschritte gemacht hätte.

Die nächste Bewegung zur Erlangung der kürzeren Arbeitszeit spielte sich 1890 ab. Die „Federation of Labor" hatte inzwischen ihre Mitgliederzahl erweitert und sich in vollkommenerer Weise

organisiert. Auf ihrer Jahresversammlung in St. Louis, Mo., Dezember 1888, bildete die Frage des Achtstundentages wiederum den Hauptgegenstand der Besprechungen. Man kam überein, den 1. Mai 1890 für die allgemeine Einführung der Achtstundenarbeit festzusetzen. Es sollte in der Hauptsache in zweifacher Richtung vorgegangen werden. Erstens sollte einer der Industriezweige der „Federation" zur Einführung des Achtstundentages gewählt werden, welchen die moralische und pekuniäre Macht der ganzen Verbindung zu unterstützen hätte, bis ein Erfolg erzielt sei. Und zwar wäre dasjenige Gewerbe zu bestimmen und zu unterstützen, welches am meisten Aussicht auf Erfolg hätte, und so fort, bis alle vertretenen Gewerbe durchgedrungen seien. Sodann sollte eine umfassende Propaganda der Aufklärung ins Werk gesetzt werden, bestehend im Abhalten von Massenversammlungen an gesetzlichen Feiertagen, in der Verteilung von Broschüren, in öffentlichen Vorträgen und anderen ähnlichen Mitteln, wie sie sich gerade darbieten würden. Es wurden hierauf Bekanntmachungen erlassen, welche Tage für gleichzeitige Massenversammlungen festsetzten, ferner mitteilten, dafs die Bruderschaft der Zimmerleute und Bautischler als das erste Gewerk erwählt sei, welches den Achtstundentag zu fordern habe und von der Federation zu unterstützen sei, und endlich die Gewerkvereine verpflichteten, von jedem ihrer Mitglieder wöchentlich einen Beitrag von zehn Cents zu erheben, um hierdurch den Zimmerleuten zu einem Erfolg behilflich zu sein, und zwar so lange, als es dieser Erfolg erheischen würde. Das erwählte Gewerk zählte ungefähr 60000 Genossen in nahezu 600 Ortsvereinen. Der Feldzug wurde unverzüglich begonnen. Am 22. Februar 1889 (Washingtons Geburtstag) wurden 240 Achtstunden-Massenversammlungen in verschiedenen Städten abgehalten, am 4. Juli (Unabhängigkeitstag) 311, und am 2. September (Arbeitertag) 420. Zugleich veranstalteten die verschiedenen Gewerkvereine Versammlungen zur Besprechung des Gegenstandes, häufig unter der Leitung der wissenschaftlich gebildeten Redner der Gesamtorganisation, und man erhielt Zuschriften und nahm Meinungsäufserungen entgegen von hervorragenden Persönlichkeiten aller Lebensstellungen. Es wurden drei Broschüren über die verschiedenen Stadien der Frage ausgearbeitet und in einigen 60000 Exemplaren über das ganze Land verbreitet. Man knüpfte Unterhandlungen mit den Rittern der Arbeit an, welche sich neuerdings als Nebenbuhler und selbst als Gegner der Federation gezeigt hatten, und ersuchte sie um ihre Mit-

wirkung in der Bewegung. Ihren Höhepunkt erreichte diese ganze Agitation in den ersten Maitagen des Jahres 1890. Die verabredeten Forderungen wurden zwar nicht ganz so umfassend und pünktlich gestellt, als es nach den Vorbereitungen beabsichtigt war; indessen verlangten doch die Zimmerleute ziemlich allgemein, nicht nur Mitglieder der „Bruderschaft", sondern auch anderer Zimmerer-Vereine und zugleich in allen Teilen des Landes von ihren Arbeitgebern eine Verringerung der Arbeitszeit; in Orten, wo man zehn Stunden zu arbeiten gewohnt war, forderte man neun, und wo neun die Regel gebildet hatten, acht Stunden. Dem Verlangen wurde meistens Folge gegeben, da die Arbeiter stark geschlossen vorgingen, fest auf ihrem Anspruche beharrten und die Verhältnisse auch in anderer Beziehung für sie günstig lagen. Strikes von längerer Dauer gab es wenige, und Unruhen kamen in geringem Mafse oder gar nicht vor. Am Ende des Jahres 1890 waren in fünfunddreifsig grofsen Städten mit Einschlufs von New-York, Chicago, Brooklyn, St. Louis, Milwaukee, Indianapolis und anderer wichtiger Punkte acht Stunden als die regelmäfsige tägliche Arbeitszeit der Zimmerleute anerkannt. In ungefähr 240 grofsen und kleinen Städten wurden neun Stunden die Regel, in anderen Orten ist keine Änderung eingetreten. Auch in einigen anderen Zweigen des Baugewerbes und ein paar anderen Industriebranchen wurden 1890 Bewegungen zur Einführung des Achtstundentages veranstaltet; man kann jedoch nicht behaupten, dafs ein allgemeines Resultat erzielt worden wäre. Das Exekutiv-Komitee der Federation of Labor wählte die Bergabeiter als das Gewerk, welches nach den Zimmerleuten in dem Bemühen um die kürzere Arbeitszeit zu unterstützen sei, indessen hielten die Leiter dieses Gewerkes dasselbe nicht geeignet für einen Kampf. Auch sind andere Schwierigkeiten vorhanden, und obschon anscheinend der Entschlufs, den Achtstundentag durchzusetzen, noch ebenso feststeht, wie vordem, wurden doch seit dem Jahre 1890 keine allgemeinen Anstrengungen mehr gemacht, denselben in privaten Unternehmungen einzuführen.

Dagegen haben die Verfechter der Neuerung immer wieder versucht, ihr Ziel auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen. In zehn Staaten wurden zwar acht Stunden als gesetzliches Tagewerk erklärt, da aber überall daneben gestattet ist, sich durch private Übereinkunft auf eine andere Dauer zu verabreden, so hat die Vorschrift wenig Wert oder Bedeutung. Einige Staaten und Gemeinden haben Gesetze oder Verfügungen erlassen, welche bestimmen, dafs

die Arbeitszeit der von ihnen beschäftigten Arbeiter nicht länger als acht Stunden täglich dauern solle. Es liegt die Annahme nahe, daſs diese Bestimmungen in den meisten Fällen tote Buchstaben geblieben sind. Zudem wird hier, wie bei der Nationalregierung, der gröſsere Teil der öffentlichen Arbeiten durch Lieferanten besorgt, und das Gebot der kürzeren Arbeitszeit hinsichtlich der von ihnen Beschäftigten durchzuführen, wäre eine äuſserst schwierige Aufgabe. Die beschränkte Anwendbarkeit und matte Durchführung des nationalen Gesetzes von 1868 erschienen bei dem gegenwärtigen Interesse des Gegenstandes als genügende Gründe, einen Antrag auf Verbesserung desselben zu stellen. Wie wir bereits gesehen, bestanden die drei Hauptmängel des Gesetzes darin, daſs es für seine Übertretung keine Strafe festsetzte, daſs es keine Anwendung fand auf die Arbeiter der Regierungslieferanten, und daſs es nicht für die in den öffentlichen Unternehmungen des Distriktes von Columbia beschäftigten Arbeiter galt. In der soeben abgeschlossenen Session des Kongresses hat man nun dreierlei Vorkehrungen zur Abhilfe dieser Mängel in Vorschlag gebracht. Sie wurden sämtlich der Arbeitskommission überwiesen, welche statt ihrer einen neuen Gesetzentwurf vorlegte, der begleitet war von einem ihn begründenden Bericht und sämtliche Stimmen der Kommission für sich hatte. Nach langen Verhandlungen in beiden Häusern und verschiedenen Bemühungen, ihn zu verbessern, wurde der Entwurf in der vorgeschlagenen Form angenommen und als Gesetz unter Nummer 193 der ersten Session des 52. Kongresses publiziert. Der Text lautet:

Gesetz betr. die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit der in den öffentlichen Unternehmungen der Vereinigten Staaten und des Distriktes von Columbia beschäftigten Hand- und gewerblichen Arbeiter.

Es wird von dem im Kongresse versammelten Senate und Hause der Abgeordneten der Vereinigten Staaten von Amerika hiermit verordnet, daſs der Dienst und die Beschäftigung aller Hand- und gewerblichen Arbeiter, welche zur Zeit oder in Zukunft von der Regierung der Vereinigten Staaten, dem Distrikt von Columbia, oder von einem Lieferanten und Sublieferanten für eine der öffentlichen Unternehmungen der Vereinigten Staaten oder des Distriktes von Columbia angestellt werden, auf acht Stunden eines Kalendertages zu beschränken ist; und es soll als ein Verstoſs gegen das Gesetz gelten, wenn ein Beamter der Vereinigten-Staaten-Regierung oder des Distriktes von Columbia oder ein Lieferant oder Sublieferant, welche die Dienste der Hand- oder gewerblichen Arbeiter zu miethen, zu leiten oder zu beaufsichtigen haben, einem Hand- oder gewerblichen Arbeiter zumutet oder gestattet, mehr als acht Stunden an einem Kalendertage zu arbeiten, auſser ordentliche Notfälle ausgenommen.

Absatz 2. Beamte oder Angestellte der Regierung der Vereinigten Staaten oder

des Distriktes von Columbia oder Lieferanten oder Sublieferanten, welche einen in einer der öffentlichen Unternehmungen der Vereinigten Staaten oder des Distriktes von Columbia angestellten Hand- oder gewerblichen Arbeiter beschäftigen, zu leiten oder zu beaufsichtigen haben, und welche vorsätzlich einer Vorschrift dieses Gesetzes entgegenhandeln, sind eines Vergehens schuldig zu erachten und für jede einzelne Übertretung dieser Art nach Überführung desselben mit Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von tausend Dollars oder mit Haft bis zu sechs Monaten, oder nach dem Befinden des zuständigen Gerichts mit Geldstrafe und Haft zu bestrafen.

Absatz 3. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Lieferanten oder Sublieferanten, oder auf die tägliche Arbeitszeit von in den öffentlichen Unternehmungen der Vereinigten Staaten oder des Distriktes von Columbia beschäftigten Hand- oder gewerblichen Arbeitern, mit welchen Verträge vor Annahme dieses Gesetzes eingegangen wurden.

Vollzogen am 1. August 1892.

Im Senat verursachte der Entwurf nur eine unbedeutende Debatte und stiefs auf keinen Widerstand; im Abgeordnetenhause dagegen zogen sich die Verhandlungen in die Länge. Die Kommission, welche ihn vorlegte, und die ihn verteidigenden Redner begründeten seine Bestimmungen damit, dafs es wünschenswert sei, die Arbeitsstunden derart zu beschränken, dafs dem Arbeiter hinlängliche Zeit übrig bleibe für körperliche Erholung, geistige Ausbildung und Lebensgenüsse, und sodann hierdurch der grofsen Anzahl von Arbeitern, welche jetzt dauernd in unfreiwilligem Müssiggange leben, Beschäftigung zu geben. Dafür, dafs eine solche Neuerung verwirklicht werden könne, und zwar ohne Nachteil, wurde angeführt, 1) dafs die Löhne bisher dieselben geblieben oder sogar gestiegen seien, trotz einer stetigen Verringerung der Arbeitszeit, 2) dafs es infolge der fortgesetzten Erfindung von arbeitsparenden Maschinen nicht mehr notwendig sei, menschliche Wesen eben so lange wie in früheren Zeiten arbeiten zu lassen, und 3) dafs die gröfsere Leistungsfähigkeit von Leuten, die nur acht Stunden täglich arbeiten, im grofsen Ganzen ebensoviel produziere, als wenn sie längere Zeit arbeiteten. Die gegnerischen Ausführungen stützten sich im wesentlichen darauf, dafs es ungerecht sei, die Vertrags- und Handlungsfreiheit des Menschen zu beschränken, dafs aller Wahrscheinlichkeit nach die Löhne im Verhältnis zur Verringerung der Arbeitszeit fallen würden, und dafs sich für den Lieferanten der Regierung materielle Schwierigkeiten ergeben müfsten, wenn er gezwungen werde, seinen mit den Regierungsarbeiten beschäftigten Leuten zu gestatten, ihre Thätigkeit nach Ablauf von acht Stunden einzustellen, während andere Arbeiter, welche er für die eigenen

Unternehmungen beschäftige, die herkömmlichen neun, zehn oder zwölf Stunden fortarbeiten müfsten. Grofses Gewicht wurde von den Verfechtern der Mafsnahme auf die Einmütigkeit gelegt, mit welcher die Arbeiter des Landes nach einem derartigen Gesetz verlangten.

Es ist selbstverständlich noch zu früh, sich über die Wirkungen zu äufsern, welche der Erlafs des Gesetzes hervorruft. Seine Geltung ist im besten Falle eine äufserst beschränkte, und es hat mehr des Einflusses halber Bedeutung, den sein Beispiel auf die Privatindustrie üben kann, und wegen seiner Eigenschaft als etwaige Norm, als wegen des Umfangs seiner unmittelbaren Anwendbarkeit. Die Jurisdiktion der Nationalregierung erstreckt sich in diesem Punkte weder auf die Arbeiter, welche von den einzelnen Staaten beschäftigt werden, noch auf die von den Staaten begründeten Gesellschaften oder auf andere Einzelpersonen als ihre Angestellten. Es ist zweifelhaft, ob unsere staatlichen Regierungsgewalten unter ihren Verfassungen eine Zwangsarbeitszeit einführen können, welche für private Arbeitgeber und Arbeitnehmer Geltung hätte. Allerdings wurde eine so weitgehende gesetzliche Regelung in unserem Lande bisher noch nicht gefordert. Die organisierten Arbeiter waren bis jetzt überwiegend der Ansicht, dafs die Einführung des Achtstundentages durch die verschiedenen Regierungen, die nationale, staatliche und gemeindliche, für die Beschäftigung ihrer Angestellten völlig genüge: die Neuerung in privaten Verhältnissen geltend zu machen, überlassen sie dem Einflusse oder der zwingenden Macht ihrer Vereinigungen.

MISZELLEN.

ÜBER LEIBEIGENSCHAFT IN RUSSLAND UND IM OSTEN DEUTSCHLANDS.

VON

G. F. KNAPP.

Herr N. Kablukow in Moskau hat eine Besprechung meiner Schrift über „Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit" veröffentlicht (Archiv für soziale Gesetzgebung Bd. V S. 366 fg.), die abermals Zeugnis dafür ablegt, wie empfänglich man in Rufsland für sozialpolitische Schriften ist. Ich hätte mich begnügen können, ihm brieflich für das verständnisvolle Eingehen zu danken, wenn er nicht, am Ende seiner für mich so wertvollen Anzeige, eine Frage aufgeworfen hätte, die wohl besser auch öffentlich beantwortet wird. Vorher bemerke ich nur, dafs hier keine nationale Empfindungen im Spiele sind; Herr Kablukow bezweifelt auch nicht die Richtigkeit meiner Schilderung der russischen Leibeigenschaft, sonst hätte er diesen Zweifeln gewiss Ausdruck gegeben; er meint nur, ich hätte, angesichts der von mir selbst mitgeteilten Thatsachen, den Unterschied zwischen der russischen und ostdeutschen ländlichen Verfassung nicht so sehr hervorheben sollen. Die Stelle, auf die ich antworten will, lautet bei Kablukow a. a. O. (S. 370) so:

„wenn in Rufsland — wie wir überzeugt sind — »Leibeigenschaft« existierte, so bestand sie auch in Deutschland". Die Belege für das Vorkommen ganz ähnlicher Zustände werden dann aus meiner Schrift selbst beigebracht.

Gewiss, es gab in Deutschland, im Osten, einige Landesteile (östliches Holstein [?], Neuvorpommern, Mecklenburg), wo eine Zeit lang — ungefähr während des 18. Jahrhunderts — die bäuerliche Verfassung so

ausartete, dass sie Leibeigenschaft im strengeren Sinne des Wortes genannt werden darf. Diese Leibeigenschaft „bestand also auch in Deutschland" — aber, vergessen wir nicht hinzuzufügen: stellenweise und zeitweise in unserem Osten. Wenn wir schlechtweg sagen „sie bestand auch in Deutschland", so versteht der unbefangene Leser den Satz am Ende gar so, als wäre jener Zustand die Regel gewesen — und das war nicht der Fall.

Dass auch in den genannten Landesteilen noch starke Unterschiede gegenüber Rufsland wahrnehmbar sind — kein Verschicken durch den Leibherrn nach Sibirien; keine Erhebung eines Obroks von auswärts lebenden, etwa Kaufmannschaft betreibenden Leibeigenen — soll im Augenblick unbeachtet bleiben.

Herr Kablukow zitiert aus meiner Schrift, zum Beleg seiner Auffassung, eine grofse Anzahl von Umständen, die auch für die übrigen Gebiete des Ostens Deutschlands — nach seiner Ansicht — das Bestehen einer Leibeigenschaft beweisen, da alles, was über Rufsland berichtet wird, sich auch in Deutschland finde (S. 369—370). In Deutschland allerdings, aber doch nur in jenen bereits genannten Landesteilen. Im übrigen Osten finden sich die „strengeren Züge" nicht, insbesondre sind sie für Preufsen bis jetzt nicht nachgewiesen, und deshalb halte ich mich nach wie vor für berechtigt zu sagen: das Charakteristische für die ländliche Verfassung des Ostens im 18. Jahrhundert ist durchaus die Erbunterthänigkeit, nicht die Leibeigenschaft.

Dies könnte nun leicht in einen blofsen Wortstreit auslaufen, an welchem beide Parteien nicht das mindeste Interesse haben. Ich füge also noch einige sachliche Erläuterungen hinzu.

Ich verstehe in jener Schrift, und jetzt, unter Leibeigenschaft denjenigen Zustand, in welchem zu den Kennzeichen der Erbunterthänigkeit noch hinzutreten: 1. die Befugnis des Herrn, seinen Unterthan unmittelbar zu veräufsern (nicht etwa nur als Zubehör zum Gute, wenn das Gut veräufsert wird); 2. die Befugnis des Herrn, die bewegliche Habe, insbesondre den Nachlafs des Unterthans anzugreifen. Ob beide Befugnisse zugleich, oder nur eine derselben Platz greift, soll vorläufig gleichgültig sein.

Da nun die erste der genannten Befugnisse in Grofsrufsland zweifellos stattfand, im Osten von Deutschland aber (mit Ausnahme der drei genannten, damals nichtpreufsischen Gebietsteile) durchaus fehlte, so dürfte unser Streit entschieden sein: meine Terminologie berechtigt mich zu der Behauptung, die ich nach wie vor festhalte.

Aber weshalb wähle ich gerade diese Terminologie? Wer, wie etwa Sugenheim, jede bäuerliche Unfreiheit als Leibeigenschaft bezeichnet, oder doch wenigstens die Grenzen weiter steckt als ich, der hätte das Recht, die Streitfrage anders zu entscheiden.

Das ist gewifs wahr. Aber ich habe für die Wahl meines Begriffs

einen Grund. Es ist die Terminologie des Allgemeinen Landrechts für die preufsischen Staaten von 1794. Das Landrecht verbietet bekanntlich (vergl. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, 1887, Seite 122) die Leibeigenschaft und, ohne ausdrücklich eine Definition zu geben, hebt es besonders hervor, dafs Unterthanen nicht für sich verkauft werden dürfen und dafs sie „Eigentum und Rechte erwerben dürfen“, dafs man ihnen also ihre fahrende Habe, insbesondre den Nachlafs, nicht nehmen darf.

Auf Grund dieses Verbotes und früherer Verbote durch Spezialgesetze, hat sich bei manchen Schriftstellern die Ansicht gebildet, damals sei Leibeigenschaft — nicht nur verboten, sondern — abgeschafft worden. Das setzt aber voraus, dafs vorher jener strengere Zustand bestanden habe. Ich habe bis jetzt vergeblich nach Beweisen dafür gesucht. Bis mir für preufsische Landesteile die zwei Befugnisse des Herrn, oder eine der beiden, als gesetzlich bestehend oder als irgend erheblich in der Praxis vorkommend, nachgewiesen wird, mufs ich bei der Meinung bleiben, dafs das Landrecht zwar verbietet, aber nichts zum Abschaffen vorfand, was jene beiden Befugnisse betrifft.

Man darf nicht etwa sagen, es habe ja in gewissen preufsischen Landesteilen der Bauer ein sehr schlechtes Besitzrecht am Lande gehabt und Frohnen geleistet: dies ist zwar richtig, begründet aber nicht Leibeigenschaft im Sinne des Landrechts, als welches jene Besitzrechte und die Frohnen unberührt läfst.

Auch frühere Versuche zur „Aufhebung der Leibeigenschaft,“ z. B. unter Friedrich Wilhelm I., die ja zweifellos stattgefunden haben, beweisen nichts dafür, dafs damals Leibeigenschaft in unserem Sinne bestanden habe. Unter Leibeigenschaft versteht jener König, wie sich unbestreitbar aus den Akten ergiebt, denjenigen Zustand der Erbunterthänigkeit, der sich mit schlechtem Besitzrecht der ländlichen Bevölkerung an ihrem Lande verbindet; von Verkäuflichkeit der Menschen und von ungesicherter fahrender Habe ist dabei nicht die Rede.

Ich lasse jedem andern Schriftsteller die Wahl seiner Terminologie ganz frei, nur mufste ich, im Anschlufs an die preufsische Geschichte, für mich selber diese Wahl so treffen wie ich es gethan habe.

Lassen wir nun die Kunstausdrücke fallen und zählen wir nur die einzelnen wichtigen Punkte auf:

Ich halte es für sicher, dafs auch vor Erlafs des Landrechts resp. der darin kodifizierten Spezialgesetze der Eingriff des Herrn in die bewegliche Habe des Unterthans nicht statthaft war; dafs der Herr in Rufsland ein solches Recht gehabt habe, habe ich nicht gefunden, daher auch nicht gesagt. Hierin liegt also kein Unterschied.

Dagegen hatte der russische Herr das Recht, von seinem auswärts lebenden Unterthan eine Geldabgabe (Obrok) von beliebiger Höhe zu fordern; der deutsche Herr hatte dies Recht nicht; das zeigt die ganz

andere Grundlage der russischen Einrichtung, die nicht, wie die deutsche, nur eine agrarische war.

Endlich und hauptsächlich: der russische Unterthan durfte von seinem Herrn als Mensch schlechthin (ohne das Land) veräufsert werden; das durfte der preufsische Unterthan nicht.

Dadurch scheint mir der grofse Unterschied zwischen Rufsland und dem preufsischen Osten hinreichend erwiesen; es würde irreführend sein, beide Verfassungen gleich zu benennen; ich kann daher dem Vorschlag Kablukows, für beide Verfassungen den gleichen Ausdruck zu gebrauchen, nicht beistimmen.

Strafsburg i. E., 17. Juli 1892.

DIE ÖSTERREICHISCHE GEWERBEINSPEKTION IM JAHRE 1891.[1]

VON

ERNST MISCHLER.

Durch die Bestellung weiterer Assistenten der Gewerbeinspektoren scheint die Absicht deutlich kund zu werden, dafs der Ausbau dieser Institution definitiv nicht durch Teilung der übergrofsen Sprengel, sondern durch Vermehrung der in jedem funktionierenden Organe vor sich gehen solle. Nachdem diese Angelegenheit anscheinend im Prinzipe entschieden ist, dürfte es notwendig sein, das Augenmerk einer ebenso wichtigen zuzuwenden, nämlich der Herstellung eines organischen Zusammenhanges zwischen den zahlreichen bisherigen gewerblichen Behörden und Anstalten. Die Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und Gemeindeämter, die Genossenschaften, die Gewerbeinspektoren, in gewissem Sinne die Unfalls- und Krankenversicherungsanstalten, die gewerblichen Fachschulen usw. arbeiten neben und durcheinander, unterstehen verschiedenen Zentralbehörden und lassen eine strenge Kompetenzabgrenzung vermissen. Es wäre höchst notwendig hier energisch einzugreifen, wenngleich dies durchaus, darüber kann ein Zweifel wohl nicht bestehen, keine kleine Aufgabe ist. Dabei ist es auch fraglich, ob alle die genannten Organe erforderlich und berechtigt sind; speziell bezüglich der Genossenschaften liegt die totale Unfähigkeit und Bedeutungslosigkeit so klar zu Tage, dafs man vielleicht einer vollständigen Beseitigung dieser überlebten Institutionen das Wort reden sollte. Als organisatorische Neuerung ist zu bezeichnen, dafs auf Grund des Minist.-Erlasses vom 7. Juni 1891 Z. 15416 der Arbeitsbetrieb in den Straf-

[1] Bericht der K. K. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1891. Wien 1892. K. K. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8° VIII und 416 S.

anstalten in Bezug auf die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter getroffenen Vorkehrungen der Gewerbeinspektion zugewiesen worden ist.

Der allgemeine Bericht des Zentral-Gewerbeinspektors ist diesmal noch weit inhaltsleerer und farbloser als bisher. Namentlich fällt dabei auf, dafs es sein Verfasser unterläfst, in eminent wichtigen und akuten Fragen, wie zum Beispiel bezüglich der Arbeiterausschüsse, seine eigene Meinung und jene der Inspektoren, von denen hie und da einer (zum Beispiel im XIV. Aufsichtsbezirk) für die obligatorische Einführung eintritt, zum Ausdrucke zu bringen, sondern sich mit der Anführung einiger „Stimmen" begnügt. Dabei scheint es doch nicht ganz zuzutreffen, wenn ausschliefslich Ansichten und Gutachten aus den Kreisen der Grofsindustriellen mitgeteilt werden und keine einzige Meinungsäufserung aus dem Lager der Arbeiter. Interessant ist die Mitteilung S. 245 (X. Aufsichtsbezirk), dafs der Arbeiterausschufs in der Elbogener Porzellanfabrik aus einem Hauptausschusse und 10 Abteilungsausschüssen besteht, in welchen auch die weiblichen Arbeiter ihre besondere Vertretung haben.

Was die Arbeitsvermittelung anbelangt, so erkennt der allgemeine Bericht nunmehr, wie verhältnismäfsig gering die Leistungen des Wiener Vereines für Arbeitsvermittelung sind, wobei ihre Wichtigkeit an sich ganz unbenommen bleiben mag. Charakteristisch ist der naheliegende, jedoch im einleitenden Berichte nicht hervorgehobene Umstand, dafs der Wiener Volksbildungsverein in seine Kurse und Cyklen, die sich auf alles mögliche bezogen, die Nationalökonomie nicht aufgenommen hat, welche den Arbeiter, abgesehen von den technischen Gegenständen, zu allermeist interessiert. Und doch wird es notwendig werden, dieses schwierige Experiment vorzunehmen. Im übrigen weist der Verfasser noch auf den neuentstandenen Abendkursus, den Zentralverein für Lehrlingsvermittelung usw. hin, das heifst durchwegs auf Vereine, die von der kapitalistischen Seite ausgehen und humanitären Charakters sind; diese finden in jedem neuen Berichte ihren Platz. Dies scheint mir ebenso einseitig zu sein, wie die ausschliefsliche Anführung der Meinungsäufserungen und Gutachten von Grofsindustriellen. Der Grund liegt darin, dafs Beziehungen der Zentralinspektion in der Hauptsache nur mit den Arbeitgebern bestehen und solche mit den Arbeiterkreisen vielleicht ganz fehlen. Dagegen verweist der Verfasser mit Recht auf die Erfolge des gewerblichhygienischen Museums, welches im Berichterstattungsjahre Wanderausstellungen in einigen Städten Böhmens veranstaltete, die auch seitens der Arbeiter mit grofsem Nutzen besucht wurden.

Der einleitende Bericht unterläfst es leider, entgegen seiner früheren Gepflogenheit, bestimmte Vorschläge zum Ausbaue der Sozialgesetzgebung zu machen; dessen ungeachtet enthalten die Einzelberichte in dieser Hinsicht reiche Andeutungen. So wird deutlich em-

pfunden, dafs das Gesetz der Unfallsversicherung und seine Praxis in einigen Punkten zu eng gefafst sind; S. 262 wird bemerkt, dafs als Betriebsunfälle auch solche Unfälle aufgefafst werden sollten, welche aus einer Bethätigung des Arbeiters hervorgehen, die in irgend welcher ententfernteren Verbindung zum Betriebe stehen, welche sich zum Beispiel während des Weges zur oder von der Arbeit ereignen. Auch wird daselbst die allgemeine Ausdehnung der Verpflichtung zur Unfallsversicherung als erstrebenswertes Ziel, und vor Erreichung desselben wenigstens eine erweiterte Auffassung des Begriffes der „Verwendung" von gefährlichen Stoffen als notwendig bezeichnet. In vereinzelten Fällen wird auch, unter Hervorhebung von Arbeiterentlassungen nach 40—50jähriger, in demselben Unternehmen geleisteter Arbeitszeit, auf die Dringlichkeit der Alters- und Invaliditätsversicherung hingewiesen. Ganz besonders grofs sind die Übelstände hinsichtlich des Lehrlingswesens, wobei die Abhilfe gar nicht einmal so schwierig wäre. Es wird da namentlich darauf hingedeutet, dafs in mehreren Gewerben Lehrlinge von solchen Meistern gehalten werden, welche nur ganz vereinzelte, für sich unselbständige Bestandteile eines Produktes erzeugen, so dafs der Lehrling gar nie dazu kommen kann, das Gewerbe in seinem ganzen Umfange zu erlernen; auch scheint die Ansicht mancher Inspektoren durchzuleuchten, dafs deshalb nicht jedem Meister schlechthin das Recht der Lehrlingsaufnahme zustehen sollte, sondern nur einem solchen, bei dem die Erlernung der Profession gemäfs dem Umfange seines Arbeitsbetriebes auch thatsächlich möglich ist. Würde eine solche Beschränkung eintreten, dann würde der Umstand zwar nicht ganz beseitigt, aber doch eingeschränkt, dafs manche Meister mit Hilfe zahlreicher Lehrlinge eine Art Grofserzeugung ganz einfacher Teilerzeugnisse betreiben. Dabei wird, nebenbei gesagt, der Zustand des Lehrlingsmateriales als geradezu trostlos hingestellt, man kann sich da dem Urteil absolut nicht verschliefsen, dafs die Volksschule ihre Pflicht nicht thut, oder, was erst zu entscheiden wäre, gemäfs ihrer Organisation nicht thun kann. Wenn sogar in Oberösterreich und Salzburg, den Ländern fast tadellosen Schulbesuches, die elementare Vorbildung der Lehrlinge als „häufig sehr ungenügend" bezeichnet wird (S. 113), dann mufs die Sache doch irgendwo ein bedenkliches Leck haben. Desgleichen wird die Zuchtlosigkeit der Lehrlinge an zahlreichen Stellen der Berichte stets von neuem beklagt. Hierin Abhilfe zu schaffen, vermag die Sozialgesetzgebung allerdings nicht, es ist aber gut, dafs die Berichte durch ungeschminkte Schilderungen die falschen Ansichten zerstören, welche über die Wirkungen der Volksschulgesetze in Österreich sehr verbreitet sind.

Damit sind die Hinweise der Berichte bezüglich des Ausbaues der Gesetze in sozialer Hinsicht noch lange nicht erschöpft. Der Bericht für Schlesien weist da auf die Incongruenz hin, welche zwischen den Bauordnungen und den Anforderungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der

Industriebauten besteht. Es ist ein Verdienst des Inspektors, diesen Umstand mit allem Nachdruck und grösster Sachkenntnis hervorgehoben und bewiesen zu haben, dafs die Gewerbs- und speziell die Inspektoratsbehörden so lange ohnmächtig sein werden, als nicht eine eingreifende Reform der heute nahezu ausschliefslich vom polizeilichen Standpunkte getragenen speziellen Bauordnungen stattgefunden haben wird. Unter den mannigfachen Mifsständen und Unvollkommenheiten, welche der Ausübung des Baugewerbes anhaften, wird (S. 322) auch der Unfug der „Meisterzettel" namhaft gemacht. Dieselben werden von einzelnen Baugewerbetreibenden an andere, dem Stande der Maurer- und Zimmerleute angehörige Personen, die jedoch weder die Konzession zur selbständigen Ausübung des betreffenden Baugewerbes besitzen, noch im Verhältnisse der Hilfsarbeiter stehen, gegen Entrichtung eines „Meistergeldes" zu dem Zweck verabfolgt, damit die genannten Personen durch die auf Zeit ausgestellten „Meisterzettel" gedeckt, unbefugt, das heifst selbständig, ohne Wissen und Überwachung ihres angeblichen Meisters, Maurer- oder Zimmermannsarbeiten verrichten können. — Ein anderer Mifsstand ist, dafs dort, wo eine Firma durch mehrere Personen dargestellt wird, eine Bestrafung der Inhaber nicht stattfinden kann, „weil Strafen niemals solidarisch über mehrere Personen verhängt werden können." In dem Falle, als ein besonderer Betriebsleiter nicht vorhanden ist, würde eine Strafsanktion einfach illusorisch; es ist aber wohl nicht leicht zu begreifen, warum Personen, die solidarisch eine Gesetzesübertretung begehen, nicht auch solidarisch bestraft werden sollen. Überhaupt ist die Anwendung der Strafparagraphen eine viel zu milde; so berichtet zum Beispiel der Wiener Inspektor, dafs seit Bestand der Gewerbeinspektion in seinem Bezirke noch keinem Meister das Recht Lehrlinge zu halten entzogen wurde, obgleich der Mifsstände wahrlich genug sind: wird doch zum Beispiel hie und da der Lehrling dafür, dafs er die gewerblichen Abendschulen besucht, mit Geldstrafen bedacht! Überhaupt scheint auch hinsichtlich dieser Schulen vieles verbesserungsbedürftig, und nicht zum wenigsten die Zeit der Abhaltung des Unterrichtes; dafs die Abendstunden, in welchen der halbwüchsige Bursche ohnehin erschöpft genug ist, nicht die geeignete Zeit zum Unterrichte darstellen, liegt wohl klar zu Tage. Auch damit ist ein sehr reformbedürftiger Punkt gegeben, welcher gleichzeitig aus einer gewissen Nichtachtung des ganzen Institutes der Gewerbeinspektoren hervorzugehen scheint, dafs dieselben seitens der Gewerbsbehörden durchaus nicht immer von jenen Entscheidungen verständigt werden, welche unter ihrer Mitwirkung oder auf ihre Veranlassung zu stande gekommen sind. Dies folgt aus dem oben hervorgehobenen Umstande der Zersplitterung und Zusammenhanglosigkeit in den Organen für die gewerbliche Verwaltung. Aus dieser ergibt sich auch die den Unternehmer schwer treffende Verpflichtung, mehrfache umfassende Listen über dieselbe Sache führen zu müssen: die Arbeiterverzeichnisse anläfslich der

Versicherung, ferner die Arbeiterverzeichnisse gemäfs § 88 der Gewerbeordnung und vermutlich in Zukunft die Arbeiterlisten als Grundlagen der Arbeiterlohnlisten anläfslich der projektierten Lohnsteuer. Alle diese Verzeichnisse liefsen sich mit Leichtigkeit vereinheitlichen. Endlich sei noch auf einen letzten, für den Arbeiter allerdings schwerwiegenden Übelstand hingewiesen, nämlich darauf, dafs die Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsbücher dem Arbeiter nicht genügenden Schutz bieten. Es ist durch mehrere Gewerbeinspektoren ganz unwiderleglich konstatiert worden, dafs in der That seitens vieler Unternehmer in das Arbeitsbuch geheime Zeichen gemacht werden, welche über den Arbeiter irgend welche, und zwar ihm schädliche Nachrichten geben sollen. Nachdem die Thatsache konstatiert worden ist, sollten auch die Konsequenzen aus derselben gezogen werden. Andererseits ist noch auf den Umstand hinzuweisen, dafs in manchen Gewerben immer noch Dienstbotenbücher an Stelle von Arbeitsbüchern üblich sind und für manche Kategorieen, wie zum Beispiel für ständig im Baugewerbe beschäftigte ungelernte Tagarbeiter das Arbeitsbuch ebenso eingeführt sein sollte, wie für die Bauhandwerker. — Alle diese Lücken und Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung und ihrer Ausführung lassen sich allenfalls noch beheben; anders ist es jedoch mit den „Praktiken und Kniffen“ (S. 131), welche zum Beispiel im Lohnwesen bestehen und zwar vom Standpunkte des formellen Rechtes nicht angefochten werden können, jedoch solcher Art sind, dafs sie ohne weiteres verdammt werden müssen; die gründlich verdorbene ökonomische Moral überhaupt zu heben ist wohl schwerer, als konkrete Äufserungen in gesetzliche Form zu fassen.

Das Haupturteil, welches fich aus dem Gesamtberichte inklufive den Einzelnberichten über die Befolgung der Sozialgesetze entnehmen lässt, lautet diesmal von gewichtiger Seite recht trüb, so namentlich auch in den zwei bedeutsamen Berichten für Wien und Niederösterreich. Speziell die Bestimmungen über Schutz der Wöchnerinnen werden gar nicht eingehalten, ebensowenig die Sonntagsarbeit im kleineren Gewerbe; ganz besonders schwierig ist auch die Durchführung solcher Bestimmungen, nach welchen den Arbeitern gewisse Rechte und Ansprüche zustehen; die Arbeitsordnungen sind im allgemeinen noch lange nicht das, was sie dem Sinne des Gesetzes gemäfs sein sollen.

Auch hinsichtlich der sozialen und wirtschaftlichen Lage, werden recht schwerwiegende Klagen erhoben. Die Situation des Kleingewerbes, welche nahezu überall als schlecht, in einigen Bezirken als trostlos bezeichnet wird (Galizien, Bukowina, in gewissem Umfange auch im Westen), hat sich womöglich noch verschlechtert; die Kleinmeister stehen zumeist, wie der Bericht für Niederösterreich besagt, an Intelligenz dem Fabrikarbeiter im allgemeinen nach. Die Hausindustrie breitet sich gegenüber dem Fabrikbetriebe mehr und mehr aus; der genannte Bericht bezeichnet die Hausindustrie als „Unzukömmlichkeit“. In mehreren Ge-

werbszweigen, so zum Beispiel bei den Baugewerben, in den Steinbrüchen, in der Textilindustrie usw. (in Mähren usf.) nimmt die Verwendung von Frauen und jugendlichen Personen zu, welche selbst zur Bedienung von Maschinen verwendet werden. Die Erwerbsverhältnisse, welche im allgemeinen als dieselben wie im Vorjahre und nur ganz vereinzelt als besser hingestellt werden, gehen in wichtigen Aufsichtsbezirken (Mähren — Schlesien) zurück, wogegen die Preise erheblich steigen. Dieser letzte Umstand ist namentlich von Mähren und Schlesien über Galizien bis zur Bukowina hin fühlbar, notorisch aber auch in anderen Sprengeln ganz erheblich aufgetreten; es kostete zum Beispiel (S. 369) 1 kgr in Kreuzern

	in Krakau		in Lemberg		in Czernowitz	
	1890	1891	1890	1891	1890	1891
Rindfleisch, II. Sorte	48	52	46	$49\frac{1}{2}$	52	56
Kalbfleisch	56	60	56	60	56	60
Schweinefleisch	52	56	54	56	56	60
Mehl (Mundmehl)	16	20	$15\frac{1}{2}$	22	15	$18\frac{1}{2}$
Graupen	10	12	26	30	24	28
Buchweizengrütze	11	14	21	$25\frac{1}{2}$	26	30
Knkurutzmehl	8	10	13	15	$7\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$
Erbsen	10	11	8	$11\frac{1}{2}$	9	$9\frac{1}{2}$
Fisolen	9	10	$8\frac{1}{2}$	13	7	8
Linsen	24	24	12	20	20	20
Kartoffeln	3	5	2	4	2	$2\frac{1}{2}$
Sauerkraut	10	8	$7\frac{1}{2}$	12	8	12
Schwarzbrot	9	11	$8\frac{4}{5}$	16	13	20
Butter	105	105	122	132	95	107
Speck	64	72	78	80	80	90
Schmalz	76	78	78	80	80	80
Kuhkäse	22	24	36	31	20	24
Zucker	36	38	33	33	38	40

Diese enorme Preissteigerung ist hinsichtlich der Cerealien, namentlich des wichtigen Kukurutzmehles und des Fleisches eine Folge des rumänischen Zollkrieges; dazu kommt, dafs die geistigen Getränke durch die Steuererhöhung bedeutend verteuert worden sind. Es müsste demzufolge eine 25prozentige Lohnerhöhung eintreten, sollten die Arbeiter der genannten Bezirke auf demselben Lebensniveau verbleiben. Eine solche können aber die Kleingewerbetreibenden absolut nicht zahlen und müssen somit auf das Halten von Hilfsarbeitern immer mehr und mehr verzichten. Die Wohnverhältnisse in diesen Ländern gestalten sich für den Arbeiter gleichfalls immer schlechter, obgleich, respektive weil eine rege Bauthätigkeit besteht. Diese besteht nämlich zum grofsen Teile darin, dafs alte Gebäude, welche vorwiegend den Arbeitern als Wohnungen dienten, niedergerissen und an deren Stelle neue moderne Häuser errichtet werden, deren Zinse dem Arbeiter unerschwinglich sind. Der Arbeiter wird in den Keller, die Mansarde oder in die entlegene Vorstadt verdrängt,

respektive genötigt, den teueren Zins durch die Mithilfe zahlreicher Aftermieter hereinzubringen. —

Die höchst bedeutende Arbeitsleistung, welche von den Gewerbeinspektoren in den Jahren 1888—1891 aufgewendet wurde, läſst sich aus folgenden Zahlen entnehmen:

	1891	1890	1889	1888
Zahl der inspizierten Etablissements	6,184	5,892	4,366	4,085
mit Arbeitern	316,834	342,816	259,668	265,393
Zahl der Einladungen zu Kommissionen	3,712	2,786	1,853	1,590
hierüber persönliche Anteilnahme	1,069	887	?	?
bezw. schriftliche Äuſserung	704	768	?	?

Von den Berichten sind im allgemeinen wieder jene als vorzüglich zu bezeichnen, welche in dieser Hinsicht schon früher hervorgehoben wurden, nämlich jene über den Aufsichtsbezirk Wien von M. Kulka, Graz von Dr. V. Pogatschnigg, Troppau von Dpl. Ing. F. Klein und Olmütz von J. Malek, endlich auch jener des Aufsichtsbezirkes Klagenfurt von E. R. Leonhardt. Die übrigen Berichte fallen, wie gewöhnlich, diesen gegenüber ab, es ist aber nicht zu verkennen, daſs sie allmählich immer besser werden, daſs namentlich die früher allzu günstige Auffassung der Dinge immer schüchterner zu Tage tritt und auch in äuſserlicher Beziehung eine Besserung zu konstatieren ist. Allerdings finden sich immer noch schiefe Ansichten und seltsame Bemerkungen. So erzählt zum Beispiel der Verfasser des Linzer Aufsichtsbezirkes, daſs die Arbeiter Wohnungen mit 2 Zimmern gar nicht zugewiesen wünschen, sondern nur einzimmerige, und zwar namentlich deshalb, weil sie nicht im stande sind zwei Zimmer zu heizen. Dazu bemerkt der Berichterstatter: „so werden oft die humansten Intentionen der Arbeitgeber vereitelt!“ So ist die Sache wohl nicht. Der Arbeiter ist einfach nicht im stande, zwei Räume zu heizen, wobei auch noch auf den schlechten Bauzustand (dünne Wände usw.) der Arbeiterhäuser hinzuweisen ist, und es ist somit die Weigerung des Arbeiters, zwei Zimmer anzunehmen, von welchen das eine zum Beispiel (statutenmäſsig unvermietbare) stets leer, kalt und feucht bleibt, begründet. Überdies ist die Instandhaltung einer gröſseren Wohnung dort unmöglich, wo die Frau des Inhabers selbst auswärts arbeitet. Es ist also nicht als humane Absicht zu charakterisieren, wenn man dem Arbeiter eine für ihn zu groſse Wohnung gibt; würde man etwa mittels des Retourdampfes der Maschinen eine allgemeine Erwärmung der Räume in den Arbeiterhäusern herstellen, dann wäre dies zwar auch nicht human, wohl aber rationell. Ebenso unrichtig ist es (S. 114), einen Konsumverein, den die Arbeiter für sich selbst gründen, erhalten und verwalten, als eine „Begünstigung“ zu bezeichnen. Es ist nicht vorteilhaft, solche Wendungen in den Berichten zu gebrauchen, da sie nur geeignet sind, die Gewerbe-Inspektion in der Meinung der Arbeiter herabzusetzen, denn die Berichte werden auch, und zwar sehr genau, von den Arbeitern ge-

lesen und sehr treffend kritisiert. Dasselbe gilt für einen Passus in dem sonst so guten Klagenfurter Berichte (S. 150). Daselbst heifst es: „Ausnahmsweise gute und besonders schlechte Einrichtungen führe ich an, weil man aus beiden lernen kann; keineswegs bringe ich gute Einrichtungen zur Sprache, um dem Arbeitgeber, der seinen Betrieb im ganzen oder in gewissen Einzelheiten mustergültig gestaltet hat, hierdurch eine Belohnung zu erteilen, da derselbe ja nur seine Pflicht gethan hat." Zunächst dürfte es wohl schwer zu rechtfertigen sein, die Herstellung mustergültiger Einrichtungen als „Pflicht" zu erklären, wenn aber das doch richtig wäre, dann wäre ja das Gegenteil eine Pflichtverletzung — da mustergültige Einrichtungen nur Ausnahmen sind, so würden fast alle Arbeitgeber ihre Pflicht verletzen. Das ist aber nicht alles. Der Berichterstatter und fast alle Inspektoren, auch der Verfasser des Hauptberichtes, führen aufserordentlich gute und schlechte Einrichtungen an, jedoch mit dem Unterschied, dafs bei den ersteren die Namen der Industriellen genannt werden, bei den zweiten aber nicht. Ist diese Verschiedenheit dazu notwendig, damit man aus beiden „lernen" könne, oder würde man dies nicht auch thun können, wenn die Namen der „guten Kinder" nicht ausdrücklich angeführt aber die Namen der „bösen Kinder" genannt wurden? Nein, es liegt trotz der Ablehnung dieser Absicht seitens des Verfassers des Berichtes, in einer solchen Namensnennung nur der „guten Kinder" vielleicht unbewufst der Gedanke des alten österreichischen „Fleifszettels" vor, wie ich schon in der ersten Besprechung der Gewerbeinspektorenberichte an dieser Stelle betonte, und wie auch ein Fabrikant dieses Aufsichtssprengels dem Inspektor gegenüber aussprach. Es wäre eine ganz vorzügliche Waffe in der Hand der Inspektoren, wenn sie bei den krassesten Fällen oder bei fortgesetzem zähen Widerstande der Arbeitgeber deren Namen im Berichte aussprechen würden und dürften. —

Auch diesmal finden sich wieder höchst instruktive Einzelheiten in den Berichten, auf die ich nicht unterlassen möchte, hinzuweisen.

Was zunächst die Strikes anbelangt, so war im Jahre 1891 in dem Vorgehen der Arbeiter eine wesentliche Änderung bemerkbar. Die Arbeiter stellten weit geringere Forderungen als früher, waren dabei ungemein bemüht, die gesetzlichen Normen einzuhalten, und gingen überhaupt viel diplomatischer zu Werke als dies bisher zu bemerken war; so wurde zum Beispiel statt der 8stündigen, meist die 9stündige Arbeitszeit zur Bedingung gemacht. Dabei aber waren ihre Erfolge im allgemeinen sehr gering, und die Fälle, in denen die Arbeit unter den alten Bedingungen wieder aufgenommen werden mufste, relativ häufig. Als Ursache wird allgemein die ungünstige Situation angegeben, in welcher sich die Arbeitgeber im Berichterstattungsjahre selbst befanden, was aber nicht als allgemein durchgreifend bezeichnet werden kann. So unterlagen zum Beispiel die ausständigen Bäckergehilfen in Wien nach 24 Tagen, obgleich (oder vielleicht weil) gewifs niemand die Wiener Bäckermeister als schlecht

gestellt bezeichnen kann. Dagegen errangen die Wiener Schuhmachergehilfen nach 3wöchentlichem Strike einen Erfolg, obgleich hier eher die Lage der Meister ungünstig war; der 4wöchentliche Buchdruckerstrike in Wien führte zu teilweisem Erfolge der Gehilfen in einigen Druckereien. Dieser letztgenannte Ausstand kostete die Gehilfen 117.773 fl., von welchen 112.071 fl. auf Unterstützungen entfielen. Es zeigt sich eben, dafs ein Strike dort, wo die Arbeitgeber sehr reich sind, selten, und wo sie sehr arm sind (letzteres zum Beispiel in Galizien) niemals zu einem Erfolge führt; dagegen steht ein solcher in ziemlicher Aussicht bei mittel gestellten Arbeitgebern, welche unter Umständen dadurch auf ein erheblich niedriges Niveau der Erhaltung herabgedrückt werden können. Überhaupt mufs man sich klar werden, dafs die erhöhten Lohnforderungen der Arbeiter im Falle günstigen Geschäftsganges, nichts weiter sind als ein Gegenstück zu den Arbeiterentlassungen bei schlechtem Geschäftsgange. Da in diesen Fällen die Entlassungen allgemein üblich sind und häufig lang andauernde Verdienstlosigkeit zur Folge haben, so liegt in dem Bestreben der Arbeiter bei guten Zeiten erhöhte Löhne zu erzielen, eine wohlbeabsichtigte Versicherungsprämie. Und dafs selbst die gröfsten, weltbekannten Etablissements vor die Notwendigkeit der Arbeiter-Massenentlassungen gestellt werden können, beweist das Beispiel der Steyrer Waffenfabrik, welche doch hinsichtlich arbeiterfreundlicher Einrichtungen alle billigen Anforderungen erfüllt. Vielleicht dürften die Strikes auch deshalb weniger Erfolg gehabt haben, weil die Arbeitgeber ihnen nicht mehr unvorbereitet gegenüberstanden und Zeit gehabt hatten, sich für eine solche Eventualität zu rüsten. So wurde zum Beispiel der Ausstand der Textil- und Maschinenarbeiter in Bielitz anläfslich der Maifeier mit einer Aussperrung der Arbeiter durch die Fabrikanten beantwortet, welche vom 2.—11. Mai andauerte und als Warnung für künftige Fälle aufzufassen sein sollte.

Die Zahl der Unfälle in Wien betrug 1889 : 1016, 1890 : 2960 und 1891 : 4743! Diese Progression zeigt, dafs die bisher zur Konstatierung gelangten Unfälle noch lange nicht die thatsächliche Zahl derselben enthalten, und dies namentlich deshalb, weil nicht alle pflichtigen Betriebe die Unfallsanzeige erstatten und die Unfälle in anderen Betrieben nur teilweise zu ermitteln sind. Ähnlich liegen auch die Verhältnisse in den andern Sprengeln. Derselbe Berichterstatter versucht auch die Unfallsbedeutung der einzelnen Wochentage zu konstatieren, gelangt aber dabei zu gänzlich verschiedenen Ergebnissen als der Verfasser des Berichtes für Wiener-Neustadt und das übrige Niederösterreich. Nach der ersteren Mitteilung ist der Montag der günstigste Tag, nach der letzteren thatsächlich der ungünstigte und zwar

Unfälle in	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Wien (absolute Zahlen)	682	776	789	713	776	775	134
sonst in Niederösterreich (in %)	18%	15%	17%	15%	15%	15%	5%

Ganz erwünscht ist die neuerliche Konstatierung (im Tiroler Bericht S. 193), dafs bei einer Herabsetzung des Arbeitstages von 11 auf 10 Stunden die Menge und Qualität der geleisteten Arbeit thatsächlich nicht abnimmt.

In einer Spitzenfabrik Niederösterreichs findet sich eine Einteilung der Arbeitszeit, welche den Arbeiter thatsächlich jedes freien Momentes beraubt; die Arbeit dauert nämlich von 4 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts, wobei in zwei Schichten gearbeitet wird, und zwar so, dafs die eine Partie von 4 Uhr bis 9 Uhr morgens, dann von 1 bis 6 Uhr nachmittags und die zweite Partie von 9 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags und von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts arbeitet. Wenn man dabei bedenkt, dafs der Arbeiter doch immerhin 1 bis 2 Stunden früher von der Ruhe aufstehen mufs, ehe die Arbeitszeit beginnt und gleichfalls 1 bis 2 Stunden bedarf, ehe er nach der Arbeit die Ruhe aufsuchen kann, so ist er vor die Eventualität gestellt, sich entweder immer mit einer einmaligen ganz ungenügenden Nachtruhe zu begnugen. was auf die Dauer physisch unmöglich ist, oder beide Arbeitspausen einfach ganz zu verschlafen.

Über die Wohnverhältnisse finden sich wieder einige Nachrichten, welche grelle Lichter werfen. So erzählt der Klagenfurter Bericht ganz grauenhafte Dinge hinsichtlich der Unterkunft italienischer Arbeiter und im Kleingewerbe. Bei Prager Bäckern finden sich unter anderen Wohnräume „die nur kriechend betreten werden können". Im Brünner Bezirke fand der Inspektor ein Hängebett an vier mit Drahtstiften am Deckbalken genagelten Leisten aufgehängt usf.

Die Lohnverhältnisse in Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina „streifen" gemäfs den Worten des Berichtes selbst (S. 284) „ans Unglaubliche". So wurden bei einer Gewerbegerichts-Verhandlung nachstehende Wochenlöhne konstatiert: ein Spinner 1 fl. 65 kr., ein Spinner samt einem Anknüpfer 1 fl. 80 kr., ein Spinner samt seinen zwei Anknüpfern 4 fl. 80 kr.; dabei mufs bemerkt werden, dafs die Anbinder nicht etwa jugendliche Arbeiter, sondern erwachsene Männer waren. Es sind dies Taglöhne von 15 bis 27 kr. — In Fabriken des Olmützer Bezirkes (S. 306 f.) betragen die Taglöhne 25 bis 40 kr, dabei die in der Arbeitsordnung festgestellten Strafen 5 fl., somit unter Umständen einen vollen Monatslohn; überdies werden Lohnvorenthaltungen als zulässig erklärt. In einer Gegend desselben Bezirkes, wo die Handweberei etwa 5000 Personen beschäftigt, wurde die Forderung nach 100 prozentiger Erhöhung der Weblöhne gestellt, welche allerdings nur 25—30 kr. bei 14—16 stündiger Arbeitszeit betrugen.

Dagegen sind die Löhne in dem Schiffahrtsbetriebe günstig; es ist höchst interessant, was der bezügliche Bericht hierüber mitteilt. Die Donau-Ruderschiffer werden per Reise bezahlt, somit nicht nach der Zeit, wie das in der Elbeschiffahrt der Fall ist. Ein Schiffer erhält für

die Donaustrecke Aschach-Wien 10 fl, Linz-Wien 8 fl 50 kr. usw. nebst einem Kostgeld von täglich 70 kr. Die Kosten der Rückreise von Wien per Dampfschiffahrt oder Bahn werden nicht vergütet. Die Durchschnittslöhne der Werftarbeiter in Korneuburg (bei Wien) betragen 1 fl 70, in Linz 1 fl. 50 kr. per Tag, jedoch kann im Akkordweg der Betrag von 2 fl. 50 kr. bis 3 fl. erzielt werden. Auch die Entlohnung der Schiffsmüller ist nicht ungünstig, obgleich sie ebenso wie jene der Ruderschiffer vom Wasserstande beeinflufst ist; sie erhalten per 100 kg vermahltes Getreide 8—9 kr., was einem Tagesverdienst von 50 kr. bis 1 fl. 20 entspricht, zu welchem Lohne jedoch noch die ganze Verpflegung hinzutritt, die man auf 70 kr. täglich veranschlagt. Allerdings ist nicht zu vergessen, dafs diese Arbeit im Winter stockt; in dieser Zeit bleiben die Müller zwar in Arbeit, erhalten jedoch nur die Verpflegung, wofür sie kleine Leistungen machen. Besonders gut sind die Schiffsentlader und Verlader gezahlt. Die Entlader am Praterquai in Wien werden im Akkord per 100 kg Körner Frucht und dem Orte des Entladens bezahlt; der Taglohn beträgt im Frühjahr und Frühsommer 1 fl. 20 kr., dann durch 3—4 Monate hindurch 3—4 fl. für den Mann und fehlt im Winter ganz; allerdings mangelt der Sparsinn, laut dem Berichte vollständig, so dafs die hohen Löhne in der Exportsaison auch wieder ausgegeben werden. Die in den Lagerhäusern ständig beschäftigten Personen verdienen 1 fl. 20 per Tag, die Weiber 80—90 kr.

Auf dem Aufsiger bezw. Rosawitzer Umschlagplatze hängt der Verdienst der Kohlenkarrer und ihrer Gehilfinnen von der Anzahl der Kohlenwaggons ab, die der betreffende Karrer, der mit seinen Gehilfinnen eine Partie bildet, die selbständig und zusammen im Akkord abgelohnt wird, per Tag ausladet, bezw. in das Schiff einladet. Die Weiber und Mädchen entleeren den Waggon in ziemlich grofse Schiebkarren, welche der Mann über ein langes schwankendes Brett vom Damme in das Schiff führt, woselbst er sie umstürzt, um auf demselben Wege mit dem leeren Schiebkarren wieder zurückzukehren. Die Partie erhält für den Waggon von 10—11 Tons Kohle 1 fl. 80 kr., für die Waggons von 15 Tons 2 fl. 70 kr., so dafs auf den Mann je 2 fl und auf die Weiber etwa 1 fl. täglich entfallen, welche von dem Schiffer bezahlt werden. Nach Erkundigungen des Schreibers dieser Zeilen betrug jedoch der Lohn einer Partie für einen Waggon von 15 Tons auch weit mehr als 2 fl. 70 kr., namentlich in der stärksten Verladezeit. Auch diese Löhne sind somit nicht ungünstig, wobei allerdings zu beachten ist, dafs sie nur für gewisse Monate gelten, ferner dafs mit dieser schweren Arbeit ein höchst bedeutender Kraftaufwand verbunden ist, so dafs eine sehr kräftige Nahrung unerlässlich ist, endlich dafs das Verladen in der glühenden Sonnenhitze, im dichten Kohlenstaub und der penetranten Ausdünstung des Wassers am Aussiger Verladeplatze ganz besondere Momente der Lohnfeststellung bilden.

Eine eigentümliche Lohnzahlung ist in Galizien und der Bukowina

üblich, welche der Verfasser des bezügl. Berichtes S. 368 zwar andeutet, aber anscheinend nicht ganz erfafst hat. Es wird nämlich den Arbeitern vom Arbeitgeber eine à conto-Zahlung gegeben, über welche eine Verabredung gar nicht weiter getroffen wird. Damit ist der arme gänzlich herabgekommene Arbeiter dieser Gegenden ganz in der Hand des Arbeitgebers. Bei der geringsten Differenz, die zwischen dem Arbeiter und dem Unternehmer entsteht, wird dem ersteren mit der Einklagung der à conto-Zahlung geklagt, welche ebenso gut als Darlehen aufgefafst werden kann. Der Arbeiter, vielleicht im Besitze eines geringen Eigentums, fürchtet gerichtliche Schritte und beugt sich willenlos. Mit Rücksicht auf diese besondere Eigenart und Schädlichkeit wäre es angezeigt, die Ungültigkeitserklärung solcher à conto-Zahlungen in Erwägung zu ziehen und dem entsprechende Normen zu geben.

Endlich möchte ich noch auf vereinzelte Besonderheiten kurz hinweisen, so zum Beispiel auf die Alterssparkasse der steiermärkischen Sparkasse in Graz; auf den sehr erfreuliche Resultate aufweisenden Arbeiter-Rechtsschutzverein in derselben Stadt; auf die in einer Kaffeesurrogatfabrik zu Komotau eingeführten Dienstalterszulagen der Arbeiter, welche nach Ablauf des 12. Jahres 20 kr. täglich betragen und bis dahin ansteigend mit 3—18 kr. bemessen sind; auf die Pensionskasse einer Weberei in Asch, welche einen Stand von 40 Pensionisten mit Beträgen bis zu 150 fl. aufweist; auf den Pensions- und Aushilfsfond einer Glasfabrik in Neusattel, auf das „Werkblatt“ (eine Art Fabrikzeitung) der Elbogener Porzellanfabrik; auf die Arbeiterpensionskasse der Schafwollwarenfabriken und Lohnetablissements in Brünn, sowie den Verein zur Errichtung billiger Wohnungen (mit bisher 10 Häusern), sowie den Verein für Arbeitsvermittelung in derselben Stadt.

Auch in vorliegendem Bericht für 1891 wird die erfreuliche Übung eingehalten, kleinere Monographieen über lokale industrielle Verhältnisse einzufügen; so findet sich im Tiroler Berichte eine Schilderung der Holzindustrie des Landes, und im Linzer Bericht eine Beschreibung der Glasindustrie in Burmoos; der Galizisch-Bukowinische Bericht stellt eine Monographie in Aussicht. Es sind somit immer dieselben Inspektoren, welche diese Übung einhalten. Leider vermissen wir im niederösterreichichen Berichte die Sammlung von Haushaltungsbudgets, welche bis zu diesem Jahre vorgenommen worden ist. Hoffentlich wird der Verfasser in seinen nächsten Skizzen diese Gepflogenheit wieder aufnehmen.

LITTERATUR.

Wolf, Julius, Dr., ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Zürich: *Sozialismus und Kapitalistische Gesellschaftsordnung*. Kritische Würdigung beider als Grundlegung einer Sozialpolitik. (A. u. d. T.: Eines Systems der Sozialpolitik Erster Band.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1892. gr. 8°. XIX und 620 S.

Nulla dies sine linea — kein Tag ohne ein Buch über den Sozialismus. Man ist jetzt schon so sehr an diese Thatsache gewöhnt, dafs man bereits eine gewisse Übung sich angeeignet hat, die neuerscheinenden Sozialistica in kürzester Zeit anzublättern und — sie rasch beiseite zu legen, nötigenfalls chronologisch zu ordnen. Das vorliegende Buch gehört jedoch nicht zu den stereotypen Erscheinungen des Büchermarkts, die man gleichmütig an sich vorüberziehen läfst. Es ist ohne Zweifel ein Werk, das bestimmt ist, beachtet zu werden. Es trägt auf seiner Stirn, neben einem gewichtigen Titel, den Namen eines hervorragenden Fachgelehrten und segelt unter der Flagge einer unserer ersten Verlagsfirmen; es hat zudem noch den normalen Umfang eines gelehrten Buches. Aber nicht nur um beachtet, auch um gelesen zu werden, bringt das Buch alle notwendigen Requisiten mit. Es hat eine spannende Vorrede, ein pikantes Inhaltsverzeichnis; es ist aber auch in flüssigem, zum Teil elegantem Deutsch geschrieben, bilderreich, citatenreich, fesselnd, sensationell. Und dafs es auf den Leser auch den nötigen Eindruck hervorbringe, um geglaubt zu werden, dafür sorgt der zuversichtliche Ton seines Verfassers. Dieser versteht zu imponieren. Er läfst Zweifel an der Richtigkeit seiner Ausführungen nicht aufkommen, ja nicht einmal an deren Vollständigkeit; wiederholt (vgl. z. B. Seite 139) versichert er uns, dafs er von vornherein die „Erschöpfung des Problems“ sich zur Aufgabe gemacht habe. So hat denn der Erfolg nicht ausbleiben können. In einer ganzen Reihe von Tages- und Wochenschriften ist das Wolfsche Werk als das Ereignis der Saison gepriesen worden, ist ihm eine epochale

Bedeutung für die Entwickelung der Sozialwissenschaft und Sozialpolitik zuerkannt worden.

Unter sothanen Umständen wird auch die Wissenschaft gezwungen, sich mit dem Buche zu beschäftigen, um zu prüfen, ob all das, was der Verfasser und seine wohlwollenden Zeitungskritiker daran hervorzuheben wissen, in der That darin zu finden sei. Ehe wir jedoch an eine Betrachtung des Inhalts herantreten, sei zuvor ein Geständnis verzeichnet, das uns der Verfasser in der Vorrede (S. VIII) ablegt, wo er sagt, dafs der Druck des Buches begonnen habe, „lange bevor es fertig war". Nur wenn wir diesen Umstand im Auge behalten, wird uns das rechte Verständnis für viele sonst unbegreifliche Thatsachen, die uns bei der Lektüre aufstofsen, ermöglicht werden.

Das Werk läfst sich in 3 Hauptteile zerlegen — bei der Eile der Kompilation ist die Disposition in dem Buche selbst etwas zu kurz gekommen, es liegt alles etwas wie Kraut und Rüben durcheinander; wir nehmen hier die Sichtung im Interesse der Leser dieser Kritik unsererseits vor —; in dem ersten Teile (1., 2., 5. Abschnitt ungefähr) wird von den „sozialen Ideen" gehandelt. Die Überschrift des 1. Abschnitts lautet ihrem Inhalt entsprechend etwas apokryph: „Eine Geschichte der sozialen Moral, gleichzeitig (!) Geschichte der sozialen Grundrechte"; in diesem Kapitel werden erörtert „Äufsere Geschichte" mit der auffälligen Ergänzung in Klammer („Geschichte der sozialen Ideen (!)); „Epochen der Humanität"; „Das Entwickelungsprinzip". Hingegen soll der 2. Abschnitt „Das soziale Recht" — „Moderne Standpunkte" behandeln, hat es aber im 2. Kapitel schon wieder mit der „sozialen Ethik" und deren Grundproblemen zu thun. Während der 5. Abschnitt sich speziell mit der „Gerechtigkeit" zu schaffen macht. Es würde mir nun mit meinen schwachen Kräften ganz unmöglich sein, dem Leser eine Vorstellung beizubringen von dem, was alles in diesen Abschnitten abgehandelt worden ist, deshalb vor allem unmöglich, weil ich selbst keine Vorstellung davon erhalten habe. Nur einen Eindruck habe ich bei Lektüre dieser Kapitel empfangen: dafs der Autor „schrecklich viel gelesen hat". Im ganzen scheint es sich hier um eine Citaten- und Exzerptensammlung zu handeln, die der Verfasser keine Zeit gehabt hat zu ordnen. Unter all den Einfällen, eignen wie fremden, findet sich bei alledem kein einziger der dem Problem auf den Grund ginge. Wie in dieser oder jener Zeit dieser oder jener Schriftsteller über soziale Dinge gedacht habe, dieser litterarischen Weisheit haben wir nun wahrhaftig bald genug; auch wissen wir alle, dafs im Altertum die Sklaverei bestand und heute nicht mehr. Worauf es ankommt, kann beim jetzigen Stande unseres Wissens vom Wesen der „sozialen Ideen" doch wohl nur das sein, erst einmal ihnen scharf erkenntniskritisch auf den Leib zu rücken, dann dem Zusammenhang dieser „Ideen" mit der Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse nachzuspüren, um daraus vielleicht einen Aufschlufs zu gewinnen über die Be-

deutung dieser „Ideen“ für den Gang der gesellschaftlichen Entwickelung oder noch vorsichtiger ausgedrückt für unsere Erkenntnis von dieser Entwickelung. Von alledem keine Spur bei unserm Autor. Ich entsinne mich nicht, in einem „gelehrten“ Buche schon ähnlich oberflächliche Causerie über die wichtigsten Probleme unserer Wissenschaft gelesen zu haben. Diese Partieen des Buches scheiden naturgemäfs aus unserer Besprechung von vornherein aus.

Der zweite Hauptteil des Wolfschen Werkes, der zu selbständiger Existenz im 3. Abschnitt (S. 123—304) gelangt, aber auch in allen übrigen Abschnitten sein Wesen treibt, enthält eine Kritik des Sozialismus. Diese darf wohl als die Pièce de resistance des ganzen Buches angesehen werden; auf sie verwendet der Verfasser seine beste Kraft. Der Sozialismus scheints ihm angethan zuhaben, was auch immer er sonst erörtern mag: stets langt er wieder beim Sozialismus an; der läfst ihm „keine Ruh' bei Tag und Nacht“. Wie aus dem ganzen Buche, so habe ich auch aus diesem kritischen Hauptteil den Eindruck gewonnen, dafs der Verfasser es durchaus ehrlich meint, dafs es ihm hier wirklich daran liegt, dem Sozialismus den Garaus zu machen, ja dafs er schliefslich selbst daran glaubt, das grofse Werk nun endlich vollbracht zu haben. So müssen wir unserem Autor auf alle Fälle ein gewisses Mafs von Ritterlichkeit zuerkennen — selbst wenn wir bei näherem Zusehen seine Ungeheuer für Windmühlen, seine feindlichen Armeen für Hammelherden anzusprechen genötigt wären.

Wenn man jemand widerlegen will, mufs man ihn zunächst verstanden haben. Hat nun Wolf den „Sozialismus“ verstanden? Auf diese entscheidende Frage stehe ich nicht an, mit einem ganz deutlichen „Nein“ zu antworten. Hierfür soll im folgenden der Beweis erbracht werden, soweit es im engen Rahmen einer Bücheranzeige möglich ist. Gelingt dieser Nachweis, so fällt damit auch der Angriff Wolfs in nichts zusammen. Es versteht sich von selbst, dafs ich nicht die Unwiderlegbarkeit der sozialistischen Lehren behaupte, wenn ich nachzuweisen versuche, dafs sie durch Wolf nicht widerlegt sind.

Zum fast alleinigen Ziel seines Angriffs macht Wolf den Marxismus, obwohl er ihn — eine verhängnisvolle Nachlässigkeit — nirgends scharf von andern sozialistischen Systemen unterscheidet. Einem richtigen Verständnis irgend einer der Marxischen Hauptlehren war nun aber in dem Augenblicke die Möglichkeit abgeschnitten, als es dem Kritiker nicht gelungen war, den rein theoretischen Charakter des Marxismus zu erkennen. Darin dafs Wolf die Lehre von Marx verethisiert, dafs er sie, um einen Marxischen Ausdruck zu gebrauchen, vermöncht, liegt das *Πρῶτον ψεῦδος* der gesamten kritischen Ausführungen des vorliegenden Buches. Das hätte Wolf vor allem einsehen müssen: dafs sich der Marxismus von allen übrigen sozialistischen Systemen, die ich im Gegensatz zu ihm unter der

Bezeichnung des e t h i s c h e n S o z i a l i s m u s zusammenzufassen vorschlage, durch seine antiethische Tendenz unterscheidet. Im ganzen Marxismus von vorn bis hinten steckt auch nicht ein Gran Ethik, folglich aber ebensowenig ein ethisches U r t e i l als ein ethisches P o s t u l a t. Weder behauptet Marx an irgend einer Stelle, dafs der Mehrwert dem Unternehmer nicht „gebühre" noch dafs der Arbeiter ein „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" habe. Nun läuft aber ein grofser Teil der Wolfschen Kritik auf eine ethische Auseinandersetzung mit Marx über das „Gebührliche" oder „Ungebührliche" in der heutigen Produktionsordnung und Einkommensverteilung hinaus; vgl. z. B. S. 112, 116, 125, 296, 304. Und endlich S. 569 heifst es zusammenfassend: „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag begreift nach sozialistischer Auffassung alle Theorie und Praxis des Sozialismus in sich". Hätte Wolf hinzugefügt „mit Ausnahme des Marxismus", so hätte er das Richtige getroffen. Dafs er aber diesen in erster Linie einbegreift, macht die wichtigsten Angriffe seiner Kritik zu Windmühlenkämpfen.

Ebensowenig wie den Artcharakter des Marxismus hat Wolf die T h e o r i e d e r ö k o n o m i s c h e n E n t w i c k e l u n g bei Marx verstanden. Um diese Behauptung, die schwerwiegend ist, zu beweisen, sind wir genötigt, den betreffenden Passus aus dem Wolfschen Buche in extenso zu citieren. Wolf schliefst (S. 131, 132) seinen Abrifs des Marxischen Systems, nachdem er zuvor mit leidlicher Genauigkeit das Verhältnis zwischen Kapitalist und Arbeiter bei Marx dargelegt hat, mit den Worten, in denen die Entwickelungstheorie gekennzeichnet werden soll: „Durch das Vordringen der Maschine ist immer mehr und mehr Volks, das bis dahin mit seiner Handarbeit entweder selbständig oder im Dienste der Unternehmer sich sein Brot erwarb, vor die Wahrscheinlichkeit eines, wenn auch langsam eintretenden Hungertodes gestellt. Im Prinzip der modernen technischen Entwickelung liegt aber nicht nur die immer weitergehende Ersetzung der menschlichen durch die mechanische Arbeit, sondern auch die Verdrängung der jeweils kleineren Unternehmungen durch die gröfseren. Aus der Mitte der Unternehmer selbst werden also immer neue Elemente hinausgeworfen und der Proletariararmee zugeführt. Die Zahl der Unternehmer wird immer kleiner und im Verhältnis zu dieser Zahl schwillt jene der im Elend schmachtenden und verschmachtenden Menschen immer mehr an. Schliefslich ist die ganze Produktion in den Händen weniger Kapitalmagnaten vereinigt. Jetzt (!) ist die Frucht zur Reife gelangt. Und mehr: sie ist überreif und platzt. Das Volk ermannt sich. Es stürzt die Tyrannen und nimmt die Zügel der Wirtschaft in die eigne Hand. Der Zwang der sich stets durchsetzenden Zweckmäfsigkeit (?) kommt ihm zu Hilfe (!). Denn in der Form monopolistischer Zentralisation (!) ist die Produktionsweise der alten Gesellschaft (?) irrationell geworden. Statt stets mehr, hat sie schliefslich stets weniger nicht nur

ihren gesellschaftlichen, sondern auch ökonomischen Aufgaben zu entsprechen vermocht."

In diesem Exposé fehlt, wie jeder Einsichtige auf den ersten Blick herausfinden wird, nicht mehr und nicht minder als — die Pointe. Der Kern der Marxischen Entwickelungstheorie liegt in der Gegenüberstellung der Zentralisation der Produktionsmittel in den Händen einiger Privaten und der Vergesellschaftung des Produktionsprozesses. Von letzterem weifs Wolf nichts zu berichten. Im Gegenteil er bringt es fertig, die ganze Sache damit auf den Kopf zu stellen, dafs er die alte Produktionsweise mit der (neuen?) Kapitalmonopolisierung, statt umgekehrt — wenn man es so ausdrücken wollte — die neue (nämliche vergesellschaftete) Produktionsweise mit der alten Zentralisation unverträglich werden läfst. Das ist nun wiederum ein höchst verhängnisvolles weil folgenschweres Mifsverständnis. Wie die Verkennung des rein theoretischen Charakters ein Mifsverständnis der Mehrwerttheorie, so involviert die mangelnde Einsicht in das Wesen der Evolutionstheorie im einzelnen ein gänzliches Fehlgehen in der Kritik der Akkumulationstheorie. Folgen wir dem tapfern Streiter wiederum auf seinem Kriegspfade! Von den drei Momenten der Akkumulation wie sie Marx darstellt, nämlich Akkumulation im engeren Sinne (= Vermehrung des Kapitals), Zentralisation (= Vereinigung des Kapitals in immer weniger Händen) und Konzentration (= Reproduktion auf erweiterter Stufenleiter, alias Vergesellschaftung des Produktionsprozesses) erkennt Wolf nur die beiden ersten. Nur so ist die auf den ersten Blick ungeheuerlich erscheinende Thatsache begreiflich, dafs Wolf allein mit Hilfe der Einkommensstatistik die Marxische Akkumulationstheorie über den Haufen werfen will! Weil er nur die „Zentralisation" und nicht auch die Konzentration des Kapitals als Element der M.schen Theorie erfafst hat, war es überhaupt denkbar, dafs ein Autor auftreten konnte, der ohne mit einem Worte der Betriebsstatistik Erwähnung zu thun (!), es unternehmen wollte, Marx zu widerlegen. Dafs also die Akkumulationstheorie als Ganzes mit dem blofsen Hinweis auf die Einkommensverteilung weder bewiesen noch wiederlegt werden kann, liegt auf der flachen Hand. Aber auch das, was Wolf zur Widerlegung einzelner Teile der Akkumulationstheorie aus der englischen Einkommensstatistik, auf die er den gröfsten Nachdruck legt, während ihm die Einkommensstatistik einiger deutschen Staaten nur als sekundäre Beweismittel gelten, gegen Marx vorbringt, ist ganz und gar nicht stichhaltig. Wolf will mit der englischen Einkommensstatistik (wenn wir von der selbstverständlich unerweislichen Kapitalkonzentration Abstand nehmen) beweisen: 1. dafs keine Kapitalzentralisation im Sinne des Marx stattgefunden habe; 2. dafs der „Mittelstand" nicht wie Marx voraussagt zerbröckelt sei. ad 1. ist zu bemerken: a) eine Berücksichtigung nur der Schedula D ohne gleichzeitige Heranziehung der Schedula C

(Einkommen aus Zinsen und Renten) ist völlig unzureichend; b) die Ausscheidung der Part II (Ertrag der öffentlichen Erwerbsgesellschaften), die Wolf vornimmt, ist gerade deshalb unstatthaft, weil es nicht, wie Wolf (S. 160) meint, auf die Individualeinkommen, sondern auf den Gesamtertrag der Unternehmung ankommt; c) die Ziffern der den einzelnen Einkommensklassen angehörigen Zensiten, die Wolf allein mitteilt, beweisen gar nichts; auf die absolute und relative Summe der von den einzelnen Klassen bezogenen Gesamteinkommen kommt es an, wovon Wolf kein Wort zu berichten weifs; nur aus der Summe des Einkommens ist das Wachstum der einzelnen Klassen sowie der Durchschnittsbetrag der Einkommenshöhe zu entnehmen; d) wie schon unter b. angedeutet, beweist die Entwickelung der Individualeinkommen gar nichts gegen die „Zentralisation". Wenn ein Unternehmer mit 300 000 Mk. Einkommen bei seinem Tode seinen 3 Söhnen sein Etablissement vermacht und diese als Teilnehmer nach 20 Jahren jeder nur 200 000 Mk. aus derselben Unternehmung Einkommen beziehen, so ist doch im Marxischen Sinne eine „Zentralisation" um 100 % erfolgt. Dasselbe gilt für die „Gründung" privater Unternehmungen. ad 2. (Erhaltung des Mittelstandes) gilt zunächst das oben unter c. Gesagte; ferner ist aber eins hier ganz und gar von Wolf übersehen — leider wieder die Pointe! — dafs der „Mittelstand" nach dem Einkommen ein völlig verschiedenes Ding von dem „Mittelstande" in ökonomischer Hinsicht ist, auf den es doch hier allein ankommt. Wenn beispielsweise an die Stelle von Handwerkern Lagerinhaber, Contre-Maître in Fabriken, Kommis in Bankhäusern oder Verkaufsmagazinen mit gleichem Einkommen getreten wären, so wäre trotz Einkommensstatistik der „Mittelstand" im ökonomischen Sinne, den Wolf im Auge hat, „zerbröckelt". Es ist geradezu ein Rätsel, wie es Wolf fertig gebracht hat, seinem Leser mit ein paar dürftigen Auszügen aus der englischen Einkommensstatistik (und die englische ist für seine Zwecke noch die relativ brauchbarste) die Gesamttendenz unserer ökonomischen und sozialen Entwickelung darthun zu wollen. So wenig Mühe ist wohl nur selten zur Lösung so schwieriger Probleme aufgewandt worden.

Ebenso wie bei der Bekämpfung der Mehrwert- und Akkumulationstheorie ist Wolf bei der Widerlegung der meisten übrigen Hauptlehren des Sozialismus gründlich fehlgegangen. Es würde zu weit führen, dem Verfasser auf all seinen Irrwegen zu folgen. Zur Illustration seiner Methode mag es genügen, noch zwei der wichtigsten Beweisführungen aus dem vorliegenden Buche ans Licht zu ziehen: Wolfs, Kritik der sozialistischen Lehre von den Bewegungsgesetzen des Arbeitslohns und somit der materiellen Entwickelung der arbeitenden Bevölkerung und seine Kritik der Marxischen Theorie von der industriellen Reservearmee.

Wolf ist augenscheinlich, was das erste der beiden Probleme anbelangt, in dem Wahne befangen, es gehöre zur Theorie des Marxismus

die Behauptung, dafs der Arbeitslohn notwendig auf den Wert der notwendigsten Lebensmittel normiert bleiben müsse; er findet sogar das „eherne Lohngesetz“, wenn auch nicht den Worten, so dem Inhalte nach bei Marx wieder. Nun läfst sich kaum eine schiefere Auffassung denken. Man lese die entrüsteten Angriffe von Marx (z. B. Kapitel I[4], 602 und passim und Neue Zeit IX, 1, 570) gegen die Vertreter des ehernen Lohngesetzes. Aber auch ohne diese ausdrücklichen Verwahrungen hätte doch Wolf aus der Gesamttheorie von Marx die Überzeugung mitnehmen sollen, dafs nur ein einziges Lohngesetz dem Marxismus essentiell ist: „der Arbeitslohn kann nie so hoch steigen, dafs der Kapitalist das Interesse an der Produktion verliert“. (Vgl. jetzt z. B. Kautsky, Erfurter Programm 1892 S. 37.) Bis zu dieser weit über dem „Existenzminimum“ liegenden Maximalgrenze kann der Arbeitslohn immerhin steigen. Es heifst also wieder offene Thüren einstofsen, den Marxismus mit dem Nachweis widerlegen zu wollen, dafs die Arbeiter heute mehr verdienen als vor 50 Jahren, genauer gesprochen, dafs eine grofse Anzahl von Arbeitern heute mehr verdient, sich also besser kleidet, besser nährt, besser wohnt (?) als vor einem halben Säkulum. Das ist im Rahmen der Marxischen Theorie vom Arbeitslohn sehr wohl möglich und wird auch von den Marxistischen Theoretikern als Faktum für weite Kreise der Arbeiterschaft unumwunden zugegeben. (Vgl. z. B. jetzt Engels, Lage der arbeitenden Klassen in England, Vorr. zur 2. Aufl. (1892), S. XIX ff.) Wolf übersieht nur wieder — die Hauptsache. Dafs es nämlich vor allem darauf ankommt, die Arbeiter nach Kategorieen zu unterscheiden, zu prüfen, ob der Fortschritt allgemein oder etwa auf eine Arbeiteraristokratie beschränkt war. Nur wenn man in dieser Weise unterscheidet, vermag man dem Einwand der Marxisten zu begegnen, welche den Fortschritt für eine Arbeiteraristokratie zugeben, für die übrige Arbeiterschaft hingegen leugnen. Diese Sonderung nimmt Wolf an keiner Stelle seines Buches vor. Selbst angenommen also, der Nachweis, dafs „die arbeitende Bevölkerung“ heute über ein gröfseres Mafs von Gebrauchsgütern verfügte, wäre erbracht, so würde gegenüber der sozialistischen Behauptung damit noch nicht ein gleichmäfsiges Anwachsen ihres Wohlstandes dargethan sein. Abgesehen von diesem Grundirrtum in der Argumentation Wolfs, ist nun aber überdies das Material, das er beibringt, um jene Zunahme der Wohlhäbigkeit insbesondere der englischen Arbeiter wahrscheinlich zu machen, geradezu verblüffend dürftig: einige Zahlen aus der Konsumstatistik; Daten über die Sparkasseneinlagen; Ziffern aus der Armen-, Verbrecher- und Sterbestatistik und einige Auszüge aus Rogers, Werk — voilà tout. Mit keinem Wort erwähnt er zur Charakterisierung der englischen Zustände etwa die neuesten amtlichen Untersuchungen über Arbeiterverhältnisse, die Sweating- und Depression of trade-Reports; mit keinem Wort kommt er auf die Wohnungsverhältnisse zu sprechen; ein Buch beispielsweise wie das von Charles Booth über Labour and life of the people scheint ihm ganz

unbekannt zu sein; und die englische Arbeiterbewegung, die uns oft grell die Arbeiterzustände erhellt, existiert für ihn nicht. Giffen und Leone Levi sind seine Orakel! Was aber hat es mit dem wenigen von ihm vorgebrachten Beweismaterial für eine Bewandtnis? Wir begnügen uns bei der Konsum- und Sparkassenstatistik einen Augenblick zu verweilen, da die anderen Zahlen doch überhaupt nur in einem sehr losen Zusammenhange mit dem zu lösenden Probleme stehen. Wolf teilt, um den gestiegenen Volkskonsum an Nahrungsmitteln in England zu erweisen, von Getränken abgesehen, die Einfuhrziffern einiger Artikel aus den Jahren 1840/49 bezw. 1885/89 mit und kommt hier allerdings zu ganz enormen Steigungsprozenten; beispielsweise stieg pro Kopf der Bevölkerung der Import von Weizen und Weizenmehl in dem genannten Zeitraum von 100 auf 497, der von Kartoffeln von 100 auf 579 usw. Nun weifs aber auch Wolf, dafs der steigenden Einfuhr bei vielen Artikeln eine sinkende Inlandsproduktion parallel läuft. Warum berichtet er diese Thatsache nur en passant in einer Note mit dem Zusatz, es liefsen sich genaue Ziffern über die Inlandsproduktion nicht angeben? Wäre dem so, dann hätte er auch nie und nimmer jene irreführenden Einfuhrziffern mitteilen dürfen. In Wirklichkeit hätte sich Wolf aber nur ein wenig mehr umzuthun brauchen, um solche Ziffern, die er vermifst, herbeizuschaffen. In den auch Wolf zugänglichen „Übersichten der Weltwirtschaft" (neue Ausgabe in Lieferungen S. 114) findet sich beispielsweise eine Berechnung für den Gesamtkonsum von Weizen und Weizenmehl in England. Danach betrug dieser Konsum

1852/59 = 5.08 Bushel auf den Kopf der Bevölkerung
1886/90 = 5.72 „ „ „ „ „

Das ist ein merkwürdig anderes Ergebnis als das von Wolf ermittelte! Oder: Paasche, in seinem Aufsatz in Conrads Jahrbüchern III. F. Bd. III, bringt Zahlen über den Anbau und Gesamtkonsum von Kartoffeln in England und kommt zu dem Ergebnis, „dafs die wachsende Bevölkerung sich mit geringeren (?) Mengen von Kartoffeln zu begnügen scheint als früher" (a. a. O. S. 43). Was sollen also die Wolfschen Ziffern? Mögen immerhin die Einfuhrziffern der Zuthatspeisen (Speck, Butter, Käse, Eier usw.) eher die von Wolf behauptete Thatsache erweisen: jene unverantwortliche Leichtfertigkeit in der Behandlung der Ziffern, welche die beiden Hauptvolksnahrungsmittel betreffen (vom Fleischkonsum berichtet der Verfasser uns nichts!), ist charakteristisch genug für die Art, wie Wolf arbeitet.

Nun die Sparkassenstatistik! Es herrscht, wie bekannt, auf diesem Gebiete ein noch unausgetragener Streit darüber, in welchem Umfange die arbeitende Bevölkerung an den Sparkasseneinlagen beteiligt sei. Wolf scheint von diesem Streit zwar Kunde zu haben, glaubt ihn aber ignorieren zu dürfen. Während er aus einem Versuch von Schippel, die Sparkasseneinleger nach Berufsklassen zu unterscheiden, „nicht klug geworden" ist, wie er in einer Note (S. 173) bemerkt, hat ihm offenbar wieder die

Zeit gefehlt, andere Arbeiten, welche sich mit dieser Frage sehr gründlich befassen, zu lesen. Die eingehendste Studie über die Bedeutung der Sparkassen für die arbeitende Bevölkerung hat wohl Heinrich Braun in dieser Zeitschrift (Bd. II, S. 365 ff.) für die österreichische Postsparkasse geliefert. Das Ergebnis seiner Untersuchung gipfelte darin: Arbeiter und sozial Gleichgestellte partizipierten an den am 31. XII. 1887 aufrecht erhaltenen Einlagebüchern mit 13.83 %, darunter allein Diener und Dienstboten mit 7.26 %.

Vielleicht das heiterste Quid pro quo ist Wolf bei der Widerlegung der Marxschen Theorie von der industriellen Reservearmee passiert. Der Leser wird's nicht glauben, wenn ich ihm sage, unser Autor nehme an, Marx lehre, dafs nach Einführung der Maschinen absolut (!) nicht mehr Arbeiter als zuvor beschäftigt würden. Und doch kann er sich davon überzeugen, wenn er S. 255 ff., insbesondere S. 259 bei Wolf nachzulesen sich die Mühe gibt. Allhier steht geschrieben: „Marx vertritt also die Auffassung, dafs im Zeitalter der kapitalistischen Gesellschaft auch bei wachsender Kapitalmenge nicht leicht erheblich mehr Menschen als zuvor werden Beschäftigung finden können. Jedenfalls sei die Zahl der Arbeit findenden Arbeiter im Verhältnis ... zur Gesamtbevölkerung in stetem Rückgang begriffen.“ Und wie mufs unserm Autor zu Mute gewesen sein, als er nun seinen Speer gegen diesen Lindwurm schleuderte, der doch nur eine harmlose Windmühle ist: „Wie wollen wir uns zu dieser Lehre stellen? Ihr sei die Thatsache der Bevölkerungszunahme in Europa, die seit Beginn unseres Jahrhunderts etwa 200 Millionen Menschen betrug, zur Erklärung aufgegeben.... Die Neubeschäftigung von 200 Millionen Menschen in Europa scheint .. mit der von Marx in den Vordergrund seiner Gesellschaftserklärung gestellten Thatsache (in Parenthese: das ist eine greuliche Übertreibung, wenn Wolf fortwährend die industrielle Reservearmee als Eckstein in der Lehre des Marxismus bezeichnet; der „Eckstein“ ist der Hinweis auf die Thatsache, dafs die Kapitalistenklasse im Alleinbesitz der Produktionsmittel sich befindet, wovon Wolf an keiner Stelle zu handeln für nötig erachtet!) des Menschenersatzes durch die Maschine in grellem Widerspruch zu stehen.“ Nun kann es hier nicht meine Aufgabe sein, Wolf die Theorie von der industriellen Reservearmee bei Marx vorzudozieren. Die Pointe ist, wie wohl den meisten Marxlesern bekannt sein dürfte, dafs sie eine relative Überschüssigmachung, eine fortwährende Repulsion und Attraktion von Arbeitern bei fortschreitender Vergröfserung der Stufenleiter annimmt. Marx führt an unzähligen Stellen aus, wie trotz absolut zunehmender Zahl der Beschäftigten jener Überschufs eben doch stets mit Naturnotwendigkeit zurückbleibe; eine dieser Stellen, die ich gerade aufschlage und die besonders prägnant ist, lautet (a. a. O. S. 605): „Wenn seine (sc. des Kapitals) Akkumulation einerseits die Nachfrage nach Arbeit vermehrt (!), vermehrt sie anderseits (!) die Zufuhr von Arbeitern durch deren „Frei-

setzung" usw. Eine andere Stelle (S. 606) heifst: „In den Centren der modernen Industrie — Fabriken, Manufakturen, Hütten, Bergwerken usw. — werden Arbeiter bald repelliert, bald in gröfserem Umfange wieder attrahiert, so dafs im grofsen und ganzen die Zahl der Beschäftigten zunimmt (!), wenn auch in stets abnehmendem Verhältnis zur Produktionsleiter.' Solche Sätze — und ihrer gibt's im „Kapital" sehr viele — hätte doch auch unser Autor, als er den Marx durchblätterte, nicht übersehen dürfen, angenommen selbst, dafs ihm der Geist der Theorie verschlossen blieb. Und nun beurteile man den Wert des vorliegenden Werkes, dessen Autor sich die Bekämpfung des Sozialismus zur Aufgabe gemacht hat und in diesem Sozialismus die Theorie von der industriellen Reservearmee als den „Kernpunkt" ansieht! In seiner Widerlegung der Theorie vom Mehrwert, von der Akkumulation, von der Entwickelung der arbeitenden Klassen und von der industriellen Reservearmee erschöpft sich im wesentlichen Wolfs „Kritik des Sozialismus". Der Leser mag beurteilen, ob dieser Grund hat, sich vernichtet zu fühlen!

Dem soeben betrachteten kritischen schliefst sich in unserem Werke nun ein positiver Teil als 3. Hauptteil an; äufserlich verselbständigt in dem 4. Abschnitt „Kritik der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung", latent jedoch bereits in dem kritischen 3. Abschnitt sowie in allen übrigen enthalten. Dieser positive Teil zerfällt, wollte man ihn logisch zergliedern, in 2 Hauptabschnitte, von denen einer sog. statistisch-historischen, der andere sog. theoretischen Charakter trägt. Ersteren, der nichts anderes ist als die nun ins Positive übersetzte zahlenmäfsige Widerlegung des Sozialismus, kennen wir bereits seinem Gedankengange nach. Er soll den Nachweis erbringen, dafs es eigentlich gar nicht so übel bei uns aussieht, wie die Sozialisten behaupten; dafs es den Arbeitern heute besser geht als vor 50 Jahren, dafs der „Mittelstand" sich erhalten hat und dergleichen (s. o.). Neue Momente, andere als schon in der Kritik enthalten waren, werden kaum geltend gemacht. Dafür thut aber der „theoretische" Abschnitt des positiven Teils einen erheblichen Schritt weiter, er gipfelt, liefse sich etwa zusammenfassend sagen, in dem Versuch den Satz zu beweisen: wenn es aber doch hier und da noch dunkle Seiten in unserer Gesellschaft gibt, wenn man hier und da noch auf Elend stöfst, von dem der Verfasser mit einem Male eine ganze Menge entdeckt, so besteht's doch zu Recht; mit andern Worten: es wird der Schlufsstein zu dem Beweis des Satzes gelegt, dafs notre monde est le meilleur des mondes possibles. Ferne sei es von uns, dem Verfasser auf der Suche nach Argumenten für diesen Satz Schritt für Schritt zu verfolgen. Wenn wir genau zusehen, sind es schliefslich zwei Theoreme, die Wolf aufgetrieben hat, um seinen Beweis zu erbringen: eine Bevölkerungstheorie, als womit er die Notwendigkeit der Armut, und eine Wert-, Mehrwert- und Kapitaltheorie, mit der er die Notwendigkeit des Reichtums beweist.

Die Wolfsche Bevölkerungstheorie lautet: die Bevölkerung wächst eben so rasch oder rascher als die Vermehrung ihrer Subsistenzmittel, deshalb weil die Produktivität in der Landwirtschaft am letzten Ende entscheidend ist, diese aber nur langsam wächst, weil wir sowohl zu immer schlechteren Böden übergehen, als auch ein verhältnismäfsig immer gröfseres Quantum Kapital und Arbeit in den Boden stecken müssen, um mehr zu produzieren. Man sieht, recht alte Bekannte werden uns hier, ohne übrigens bei Namen genannt zu werden, vorgeführt. Der selige Malthus Arm in Arm mit Ricardo und Senior. Hier kann es sich nicht um eine eingehende Prüfung dieser alten Lehren handeln. Nur die Frage: weifs der Verfasser nichts davon, dafs der Teil der Ricardoschen Grundrententheorie, der behauptet, dafs in ihrer historischen Entwickelung die Landwirtschaft von bessern zu schlechteren Böden übergeht, oder wie es Wolf selbst (S. 373) geschickt ausdrückt: „die Thatsache der abnehmenden Fertilität zusätzlich in die Wirtschaft einbezogenen Landes“ längst widerlegt ist? Weifs er ferner nicht, dafs das Seniorsche Bodengesetz „die Thatsache der abnehmenden Fertilität zusätzlich an den Boden gewendeten Aufwands“ (ebenda) mindestens im Flufs der Diskussion steht? Es ist wieder ein Zeichen grofser Ursprünglichkeit, zwei so alte Ladenhüter hier einfach, ohne auch nur ein Wort der Kritik oder der Entschuldigung, gutgläubig auf den Markt zu bringen.

Und nun zum Schlufs -- last not least -- Wolfs Wert- und Kapitaltheorie! Die Kapitaltheorie Wolfs beruht auf seiner Mehrwert-, diese auf seiner Werttheorie, als welch letztere folgenden Inhalt hat (vgl. S. 290): es gibt einen zweifachen Wert, einen Leistungs- und einen Kostenwert. „Der Kostenwert bezeichnet den an eine Sache zu wendenden Aufwand, der Leistungswert den von ihr ausgehenden Effekt.“ Ein Gut kann (NB. zu gleicher Zeit!) einen von seinem Leistungswert verschiedenen Kostenwert haben. Übersetzen wir die Termini des Verfassers ins Nationalökonomische, so ist der Kostenwert nichts anderes als der Tausch-, der Leistungswert nichts anderes als der Gebrauchswert, der erstere drückt die objektive Thatsache des „Aufwands“, der letztere die subjektive des „Effekts“ aus. Nun kommt die Mehrwerttheorie: Mehrwert ist die Differenz zwischen Leistungs- und Kostenwert, zwischen — Gebrauchs- und Tauschwert. Äpfel minus Birnen gleich Obst. Ein solcher Mehrwert ergibt sich aus der Thätigkeit des Kaufmanns wie des Unternehmers; weil Garn (Leistungswert) $>$ Baumwolle $+$ Spindel (Kostenwert), darum ein Profit! Das ist der erste Teil der Kapitaltheorie, die aber noch ein anderes Gesicht hat. Gleichzeitig mit der Existenz soll auch die Existenzberechtigung des Profits erwiesen werden, zwei Fragen, die bei Wolf freilich fortwährend durcheinander laufen. Das geschieht mit dem Hinweis auf die Unentbehrlichkeit der Unternehmer- und Kapital-„funktion“. Die kapitalistische Gesellschaft ist ohne Kapital nicht möglich, folglich erfüllt das Kapital in der kapitalistischen Gesell-

schaft eine Funktion, dafür verdient es (samt dem Unternehmer) einen Lohn, diesen findet es in jener wundersamen Differenz zwischen Leistungs- und Kostenwert! Und nun zweifle einer noch daran, dafs die nationalökonomische Wissenschaft heutigentages herrlich weitgebracht habe! —

Wir sehen dem zweiten Bande des Wolfschen Werkes mit Spannung entgegen.

Breslau. WERNER SOMBART.

Zusammenfassung der Resultate der wirtschaftlichen Erforschung Russlands durch die landschaftliche Statistik. Band I. 1. Vorwort von Prof. *A. Tschuproff.* 2. Allgemeine Übersicht der landschaftlichen Statistik der Bauernwirtschaft von Prof. *A. Fortunatoff.* 3. Die bäuerliche Landgemeinde von *W. Woronzoff.* In russischer Sprache. Moskau, 1892. IV, XXXV, VII, 600, IV S.

Die vorliegende Publikation dürfte mit Recht als die wichtigste Erscheinung der neueren russischen volkswirtschaftlichen Litteratur bezeichnet werden. Eine planmäfsige Zusammenfassung des kolossalen und wertvollen Materials, welches in den statistischen Publikationen der Landschaften enthalten ist, fehlte bis jetzt. Für keine einzige volkswirtschaftliche Frage wurde dieses Material erschöpfend ausgenützt. Durch diesen I. Band wird, wie wir der Vorrede entnehmen, eine Reihe von solchen, das genannte Material erschöpfenden, Monographien über die wichtigsten Seiten der russischen Bauernwirtschaft eröffnet. Der Gesamttitel verspricht also etwas mehr, als nach dieser Mitteilung zu erwarten ist. Diese Beschränkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauernschaft dürfte aber ihre Erklärung und teilweise Berechtigung darin finden, dafs das Hauptobjekt der wirtschaftsstatistischen Untersuchungen der Landschaften doch der Bauer war, und dafs um ihn sich das ganze ökonomische Leben Rufslands dreht.

Bevor wir zu den Daten über die Landgemeinde übergehen, wollen wir bei der ersten Abhandlung des vorliegenden Bandes der Arbeit von A. Fortunatoff, etwas verweilen, um an der Hand derselben die Bedeutung der russischen landschaftlichen Statistik zu charakterisieren. „Die Erforschung eines bedeutenden Teiles Rufslands ausgeführt durch die Initiative der Landschaften" sagt Professor Tschuproff, „ist vielleicht das Wichtigste, was bei uns für die Erkenntnis des Landes und des Volkes geschehen ist. Die landschafts-statistische Untersuchung, vorgenommen durch spezielle Agenten, mittelst direkter Befragung der Bevölkerung, meistenteils auf dem mühseligen Wege der Beschreibung einzelner Höfe, erfafst die wichtigsten Elemente unseres wirtschaftlichen Lebens, die Wirtschaft der Privatgrundbesitzer und der Bauern von so vielen Seiten und mit so vielen Details, dafs wir sie vergeblich in anderen ähnlichen statistischen

Publikationen nicht nur bei uns, sondern auch im Auslande suchen würden." Man sieht daraus, dafs die zusammenfafsende Arbeit, über deren ersten Band wir hier berichten, ein grofses wissenschaftliches Interesse darbietet und für Rufsland auch eine hohe praktische Bedeutung hat. Die Mitglieder der statistischen Abteilung der Moskauer Juridischen Gesellschaft, welche diese Arbeit unternommen haben (der zweite Band ist beiläufig gesagt schon erschienen und enthält eine ausführliche Abhandlung vom Professor Karyscheff in Dorpat über die Bauern-Pacht) werden für dieselben verdienten Dank von ihren Landsleuten ernten, aber, wie wir hoffen, auch von Seiten der westeuropäischen Wissenschaft, wenn sich nur Leute finden, welche derselben die Ergebnisse der russischen Forschung zugänglich machen.

Landschaften werden bekanntlich in Rufsland die Institutionen der lokalen Selbstverwaltung, die Vertretungen der Gouvernements und der Kreise mit ihren executiven Organen den Landschaftsausschüssen, genannt. Sehr oft begegnet in Westeuropa schon die Erwähnung über Selbstverwaltung in Rufsland einem ironischen Lächeln, welches ein direktes Mifstrauen ausdrückt. Die Erörterung der Frage: Wie funktioniert die russische Selbstverwaltung? ist hier nicht an der Stelle; wir können nur sagen, dafs dieselbe trotz der schweren und undankbaren Stellung eines jeden Selfgovernement im Verwaltungssystem eines absoluten Staates im Allgemeinen ehrenvoll ihre Aufgabe erfüllt. Wenn diese Institutionen nur das Eine gethan hätten, dafs sie die Initiative zu einer allseitigen Erforschung Rufslands ergriffen und für diesen Zweck die notwendigen materiellen Mittel gegeben haben, so könnte man sagen, dafs sie nicht unnütz da waren. Aus dem Gesagten darf aber nicht gefolgert werden, dafs die wirtschafts-statistische Untersuchung von allen Landschaften gleichzeitig und gemeinsam durchgeführt worden wäre. Nein, bei Weitem nicht alle Landschaften haben eine solche Erforschung durchgeführt und in den einzelnen Untersuchungen fehlt diejenige ideelle Einheit, als deren Resultat sich die so erwünschte vollkommene Vergleichbarkeit der Daten ergeben würde. Ferner gelangten viele Untersuchungen gar nicht zum Drucke, was besonders vom praktischen Standpunkte, im Interesse der sozialen Politik zu bedauern ist, auf welche die Landschaften als Organe der wirtschaftlichen Verwaltung unmittelbar, durch ihre Petitionen und Gutachten an die Regierung mittelbar einzuwirken vermögen. Die Landschaften existieren jetzt in 34 Gouvernements und zwar 359 Kreisen des Europäischen Rufslands. Ganz Polen (10 Gouv.) das ganze sogenannte „westliche Gebiet" (3 Gouv.) die 3 deutschen Ostseeprovinzen, die nördlichen Gouvernements Olonez und Archangelsk die östlichen Gouvernements Astrachan und Orenburg, das Land der Donischen Kosaken und der ganze Kaukasus haben keine landschaftliche Selbstverwaltung.

Statistische Untersuchungen wurden aber nur in 28 Gouvernements

und zwar in 258 Kreisen unternommen. Die Erforschung der Bauernwirtschaft, dieser ökonomischen Grundlage des russischen Reiches, welches in der westeuropäischen Presse Zahlenreich genannt, von einem berühmten russischen Juristen (Kavelin) aber vielleicht im gewissen Sinne nicht minder richtig als Bauernreich bezeichnet wurde, wurde in 25 Gouvernements unternommen und bezog sich auf mehr als 4 Millionen Bauernhöfe. Wenn wir die Zahl der Bewohner eines Hofes auf 7 setzen, so ergiebt sich, dafs die statistische Untersuchung sich auf das wirtschaftliche Leben von 28 Millionen Bauern erstreckte. Das ganze gedruckte Material, der landschaftlichen Statistik machte bis zum Jahre 1891 450 Bände aus. Diejenige Form der statistischen Untersuchung, welche die gröfste Bedeutung für die Erforschung der Bauernwirtschaft hat, und welcher die russische landschaftliche Statistik hauptsächlich ihre Originalität und ihre ausgezeichneten Resultate verdankt, ist die Höfezählung. Die Gesamtzahl der Höfe, welche von den landschaftlichen Statistikern einzeln beschrieben wurde, beläuft sich auf 3 309 020.[1] —

Die Mehrzahl solcher Höfeuntersuchungen entfällt auf die 80er Jahre und zwar auf den Zeitraum 1883—1886. Aber die Höfezählung an und für sich würde nichts besonders Originelles darbieten, ihre grofse Bedeutung bekommt dieselbe von der Art und Weise, wie sie vorgenommen wird. Wir sprechen von der sogenannten „Expeditionsmethode" Die Zählung, das heifst die Beschreibung der einzelnen Höfe erfolgt im Wege der Befragung in loco durch kundige und vorbereitete Registratoren unter allgemeiner Leitung eines wissenschaftlichen Statistikers, wie dies zum Beispiel der verstorbene Schöpfer der russischen landschaftlichen Statistik Orloff (Moskau), sein Nachfolger N. Kablukoff, Annenski in Nischni Nowgorod und viele andere durchgeführt haben. Es wurden auch andere Untersuchungsmethoden angewendet, aber ihre hauptsächlichsten und wertvollsten Resultate verdankt die russische landschaftliche Statistik dem oben geschilderten originellen Verfahren — der Höfezählung durch statistische Expeditionen. Wir können hier selbstverständlich in die höchst interessanten Details über die landschaftliche Statistik, welche Fortunatoff mitteilt, nicht eingehen, aber bevor wir zu der Abhandlung über die Landgemeinde übergehen, sei noch eine Eigentümlichkeit der landschaftlichen Statistik hervorgehoben. Die Höfezählung, die Befragung einzelner Bauernwirte wurde von den Landschaftsstatistikern in der Mehrzahl der Fälle nicht im Wege eines Rundganges durch die zu untersuchende Ortschaft ausgeführt, sondern dieselbe war eine Befragung der Bauernwirte in der ad hoc einberufenen Gemeindeversammlung. Zu Gunsten der Höfezählung sprechen nach Fortunatoff, vornehmlich zwei Momente: 1. Zeitersparnis, 2. die Möglichkeit einer Kontrolle über die

[1]) Diese Differenz gegen die oben angegebenen 4 Millionen kommt davon, dafs dort alle auch nicht einzeln untersuchten Hofe gezählt werden.

Antworten der einzelnen Bauern durch andere Gemeindegenossen und diesem letzteren Umstande wird eine besonders grofse Bedeutnng beigelegt."

Das charakteristische Merkmal des russischen Gememeindebesitzes ist die periodische, allgemeine oder partielle Verteilung des Bodens. Dort wo die Idee der Verteilung erlahmt oder gar verschwindet, hört die Landgemeinde strenggenommen auf zu existieren. In einer Landgemeinde ohne Umteilungen, ohne sogenannte „Ausgleichung" haben wir den erblichen Besitz, analog der unkündbaren Erbpacht. In der letzten Zeit konnte man in der national-ökonomischen Litteratur, in der Presse, kurz, überall wo man sich für wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen interessiert, der Diskussion über die „Auflösung der Gemeinde" begegnen. Unter diesem Ausdruck wurden eigentlich zwei Erscheinungen zusammengefafst, welche übrigens in einem engen Zusammenhang miteinander stehen: 1) der Zerfall der Bauernmasse in Reiche und Arme, in ländliche Kapitalisten und ländliche Proletarier und 2) der Übergang des Gemeindebesitzes in den oben charakterisierten erblichen Besitz, welcher eine klare Tendenz zur Verwandlung in echtes Individualeigentum zeigt. Die erste Erscheinung ist ganz unstreitig konstatiert worden und drückt ihren Stempel dem ganzen Gemeindeleben auf; die zweite Erscheinung, von den Einen als eine Etappe auf dem Wege zum Privateigentum begrüfst, von den Andern als eine Absage vom „Gemeingeiste", von der „Idee der Ausgleichung" perhoresciert, diesen Eindruck haben wir aus dem grofsen Thatsachenmaterial, welches Herr Woronzoff gesammelt hat, gewonnen, — hat noch keineswegs einen endgültigen Sieg über die Landgemeinde davongetragen, obschon derselbe nach unserer Meinung unvermeidlich und vom sozialpolitischen Standpunkt zu wünschen ist.

Woronzoff befasst sich gar nicht mit der schwierigen Frage über den Ursprung der russischen Feldgemeinschaft: (ob und inwieferne sie eine primitive Erscheinung, gewissermafsen eine Fortbildung der Familiengemeinschaft, etwa wie die serbische Zadruga ist), — da diese Frage nur ein historisches aber kein volkswirtschaftliches und sozialpolitisches Interesse beanspruchen kann. Die Landgemeinde, mit welcher sich die soziale Politik zu befassen hat, stand immer und steht unter dem Einflusse des Staates, speziell des Fiskus; ihre Geschichte ist verquickt mit der Geschichte des Steuersystems, welches sich niemals an die einzelne Persönlichkeit, sondern immer an eine Mehrheit solcher Persönlichkeiten wandte. Wir werden sehen, was das für einen Sinn hat.

[1]) Leider gibt Fortunatoff keine Übersicht über die Verordnungen der Regierung, durch welche die statistische Kompetenz der Landschaften festgestellt, respektive eingeschränkt wurde. Dieser letztere Umstand dürfte im Zusammenhange mit der allgemeinen Reaktion, welche auch viele Landschaften erfasst hat, nicht ohne Einflufs auf die landschaftliche Statistik geblieben sein. In der letzten Zeit scheint übrigens sich wieder langsam ein Umschwung zum Bessern anzubahnen.

Vor der grofsen Reform im Jahre 1861 erscheinen die Staats- oder Kronbauern fast als ausschliefsliche Träger der Gemeindegedanken, mit Ausnahme derjenigen Kronbauern, welche überhaupt nur allmählig zu Bauern degradiert wurden und von denen nur ein Teil zum Gemeindebesitz übergegangen ist.

Wenn man aber von den eigentlichen Kronbauern, die im allgemeinen schon früher ein geregeltes Gemeindeleben befafsen, absieht, so kann man für die neuere Zeit folgende 4 Ursprungsweisen der Feldgemeinschaft angeben:

1. Den früheren Leibeigenen der Privatbesitzer ist durch die Bauernordnung vom Jahre 1861 das Recht und in der Mehrzahl der Fälle auch erst die Möglichkeit gegeben worden, ihre agrarischen Verhältnisse auf Grund des Gemeindebesitzes zu regeln.

2. Die Mehrzahl der Bauern der südlichen und östlichen Steppen sind zum Gemeindebesitz von dem ungeregelten primitiven Okkupationsbesitze übergegangen, ohne in einer Periode des geregelten Individualbesitzes gelebt zu haben.

3. Im Norden Rufslands und teilweise auch in Zentralrufsland ist dem Gemeindebesitze eine Periode faktischen Individualbesitzes vorangegangen.

4. In Zentralrufsland und zwar in dem Gebiete der Schwarzerde ist ein beträchtlicher, wenn nicht der gröfste Teil der Gemeinden der Kronbauern aus Ansiedelungen von Grundbesitzern hervorgegangen, welchen ihre Grundstücke früher unter dem Rechtstitel des Eigentums gehört hatten.

Das römische Prinzip lautet: res nullius cedit primo occupanti; das Rechtsbewustsein des rufsischen Bauern kann bis jetzt unter Umständen, das heifst bei gewissen primitiven Produktions- und Austauschverhältnissen nur sehr unvollkommen die Idee des Privateigentums fassen, dasselbe wird von dem Bauer gegenüber einem anderen Standesgenossen nur insofern anerkannt, als es 1. auf Arbeit basirt ist, 2. vom faktischen Besitz begleitet wird, und 3. nicht im Widerspruche mit den Interessen anderer Gemeindegenossen, mit der Idee der Gleichheit steht. In der gleichen Richtung wie dieses primitive Rechtsbewustsein wirkt der Staat, indem er seine Lasten nicht direkt auf die einzelnen Persönlichkeiten, sondern auf eine Mehrheit derselben, auf die Bauerngemeinde wälzt, und derselben in der Nutzung des Landes, welches ihre Mitglieder bewohnen, respektive okkupiert haben, vollkommen freie Hand läfst. So entsteht die Landgemeinde durch das Zusammenwirken von zwei Momenten: des primitiven kommunistischen Rechtsbewustsein, welches den einfachen Produktionsbedingungen vollkommen entspricht, und der Behandlung der Bauernschaft durch den Staat als einer Mehrheit von Verbänden solidarisch haftbarer „fiskalischer Seelen“. Ein jeder Versuch, die reale russische Landgemeinde nur durch e i n e n der genannten

Faktoren zu erklären, kann im Voraus als gescheitert betrachtet werden; beide Momente stützen einander, indem sie in der gleichen Richtung wirken. An der Entwickelung des Gemeindebesitzes aus dem primitiven Okkupationsbezirke können wir vornehmlich die Wirkung des ersten Faktors verfolgen, während der Übergang von dem individuellen sogenannten „Viertelsbesitz" besonders klar den grofsen Einflufs des Fiskus, des Steuersystems auf die Herausbildung der wirklichen russischen Landgemeinde zeigt.

Die Kolonisation der östlichen und südlichen Steppen fällt zum grofsen Teil in das 18. und 19. Jahrhundert. Wir erinnern nur daran, dafs die Einverleibung des krimschen Khanates, welches unter der türkischen Souveränetät stand, erst im Jahre 1783 stattgefunden hat. Vor diesem Ereignis sind eher Auswanderungen der Christen von dort als Einwanderungen dorthin vorgekommen. Die ausführlichsten Daten über die Kolonisation der südlichen Steppen und des Überganges dieser Kolonien vom Okkupationsbesitz (welcher bis jetzt sich bei den Steppentataren zum Teil erhalten hat) zum Gemeindebesitz, finden wir in den statistischen Untersuchungen der Gouvernements Taurien und Jekaterinoslaw.

In den Steppengegenden haben auch die russischen Kolonisten anfangs eine nomadische Lebensweise geführt und gaben sich fast ausschliefslich mit Viehzucht ab. Allmählich wurde die Bevölkerung ansässig, es entstand das Bedürfnis nach einer juridischen Abgrenzung der Grundrechte, erst zwischen den einzelnen Gemeinden, dann — mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Hervortreten eines Mangels an Grund und Boden — auch zwischen den einzelnen Bauernwirtschaften, respektive Familien. Die eingeschränkte Besitzergreifung hat eine Ungleichheit geschaffen, während juridisch unanfechtbar — und das nicht immer — nur die Besitzrechte der einzelnen Gemeinden waren; in die Beziehungen zwischen den Mitgliedern derselben mischte sich der Staat nicht ein. Einige Gemeinden sind allmählig unter dem Drucke der „enterbten" Gemeindegenossen zu gewissen Einschränkungen des „Rechtes der ersten Besitzergreifung" geschritten und endlich wurde die Frage der Umteilung aufgeworfen. Einige später entstandene Kolonien und insbesondere die grofsrussischen, haben unmittelbar den regelrechten Gemeindebesitz eingeführt. Überhaupt je später die Kolonie entstanden ist, desto früher ging sie vom Okkupationsbesitz zum Gemeindebesitz über.

„Von Seiten der Enterbten," sagt Charisomenoff, „wurde immer eine Agitation gegen die Land- und viehreichen Bauern inscenirt und dieselbe war bei Weitem nicht in allen Fällen eine friedliche, sondern ein Faustkampf auf Leben und Tod, von gewaltsamer Zerstörung begleitet. Diese Agitation führte aber auch zur gleichmäfsigen Verteilung des Bodens nach der Zahl der Seelen." Für die drei kontinentalen Kreise des Gouvernements Taurien — Berdjansk, Melitopol und

den Dnjeprkreis (Kreisstadt Aleschki) ist die Zeit der Einführung des Gemeindebesitzes, respektive der allgemeinen Umteilungen in 161 Gemeinden bekannt. In den zwanziger Jahren des laufenden Jahrhunderts war die erste Umteilung in zwei Gemeinden, in den dreifsiger in 4, in den vierziger in 19, in den fünfziger in 44, in den sechziger in 78, in den siebziger in 10, in den achtziger in 4 Gemeinden vollzogen. Auch in diesen Fällen des Überganges von dem Okkupations- zum Gemeindebesitz ist manchmal ganz unstreitig der direkte Einflufs respektive der Druck des Fiskus, welchem die gleichmäfsige Verteilung des Grundeigentums, ceteris paribus die regelmäfsige Steuerzahlung, besser garantiert als die ungleichmäfsige, zu konstatieren. Demnach kann man, wie uns scheint, mit vollem Recht annehmen, dafs hier in der Herausbildung des Gemeindebesitzes die gröfste Bedeutung dem primitiven Rechtsbewufstsein zukommt, welches mit einer zu schroffen wirtschaftlichen Ungleichheit der Gemeindegenossen sich nicht vertragen kann. Anders steht es mit der Umwandlung des sogenannten „Viertelbesitzes", eines juristisch individualisierten Besitzes im Gemeindebesitz. Wohl haben wir hier mit Militäransiedelungen kleiner Edelleute, (der „pomestschiki", (im alten Sinne des Wortes) zu thun und so war hier auch ursprünglich das Eigentumsrecht kein unbedingtes, sondern von der Erfüllung der militärischen Pflichten abhängig. Aber noch weniger konnte hier ursprünglich von einem Gemeindebesitze und kommunistischem Rechtsbewufstsein die Rede sein. Als der Staat im Anfange des 18. Jahrhunderts der Dienste dieser kleinen Edelleute nicht mehr bedurfte, da erstens das militärische System inzwischen eine vollkommene Umgestaltung erfahren hatte und die Grenze weiter nach dem Osten und dem Süden gerückt war, fing es allmählich an, dieselben in Bauern zu verwandeln; dieser Prozefs hat in den vierziger Jahren des laufenden Jahrhunderts seinem Abschlufs gefunden. Bei dem Übergange des Individualbesitzes in Gemeindebesitz — unter dem Drucke des Staates — kommen folgende Momente in Betracht: 1) die grofse allgemeine Vermessungs- und Abgrenzungsoperation, welche im Ausgange des 18. Jahrhunderts durchgeführt wurde: der Staat ignorierte in der Bauernschaft konsequent Individuen und grenzte nicht die Grundrechte der einzelnen Besitzer, sondern die ganzen Ortschaften respektive Ansiedelungen ab. 2) Die Agrarpolitik des Domänenministeriums, welches unter dem Kaiser Nikolaus I. errichtet wurde und deren Leitung Graf Kisseléff führte. Dieser hervorragende Staatsmann, welcher bekanntlich auch die Regelung der agrarischen Verhältnisse in der rumänischen Walachei durchführte, bekundete grofse Sympathien für den Gemeindebesitz, vielleicht aus sozialpolitischen, zweifellos aber aus fiskalischen Rücksichten, da der Übergang vom Gemeindebesitz damals gleichbedeutend war mit der freiwilligen Übernahme von bedeutenden Steuerlasten, von welchen die Viertelbesitzer frei waren." Wie dem nun auch sei, in e i n e m Jahre (1839—1840) sind zum Beispiel im Kreise Obojanj fast

alle „Viertelbesitzer“ alias „Einhöfler“ zum Gemeindebesitz übergegangen, dank der Agitation der Regierung. Der Verfasser macht den Versuch, die Bedeutung dieser Agitation zu schmälern und das andere Moment, das kommunistische Rechtsbewufstsein, in den Vordergrund zu rücken. Aber unseres Erachtens wird er dabei durch seine Sympathien für den Gemeindebesitz, von welchen der Referent frei ist, verführt. Wir wiederholen: durch e i n Moment kann der Gemeindebesitz nicht erklärt werden: es kann immer nur die Frage gestellt werden, welcher von den beiden genannten Faktoren i m g e g e b e n e n F a l l e d e r m ä c h t i g e r e i s t. Was den Übergang des Individualbesitzes in Gemeindebesitz (bei den „Viertelbesitzern“) betrifft, so waren hier aufser den oben charakterisierten Momenten noch mehrere andere wirksam. So hat die zwecks der Beseitigung der Gemengelage während der letzten Dezennien durchgeführte partielle Abgrenzungs- und Vermessungsoperation oft den Anlafs zur Umteilung respektive zum Übergange zum Gemeindebesitz gegeben. Ferner die Gemengelage an und für sich führte, indem sie das Bedürfnis der Konsolidation der Grundstücke hervorrief, nicht selten zur Umteilung. In diesem Prozesse kann auch die soziale Macht der „Nachahmung“ wahrgenommen werden. Die „Einhöfler“, welche um sich herum bei den eigentlichen Kronbauern den Gemeindebesitz sahen, wurden mit „Gemeingut“ infiziert, besonders dann wenn die Vermessungsoperation mit der „Revision“ und eo ipso der Umteilung bei den Kronbauern zusammenfiel. Und im Gegenteil im Kreise Tim (Gouv. Kursk), wo die „Viertelbesitzer“ $^3/_4$ der ganzen Bauernbevölkerung ausmachen und die eigentlichen Kronbauern fast gar nicht vorkommen, sind nur 3 Gemeinden zum Gemeindebesitz übergegangen. Der geschilderte Prozefs kann keineswegs für abgeschlossen gelten, manchenorts tritt die „Idee der Ausgleichung“ sehr stark auf, aber alle Verhältnisse und in erster Linie die rein wirtschaftlichen gestalten sich schon viel weniger günstig für den Übergang zum Gemeindebesitz. Die Bodenpreise sind stark in die Höhe gegangen, während die Besteuerung des Bodens sich niedriger gestellt hat; die ökonomische Ungleichheit unter den Bauern hat ungemeine Fortschritte gemacht, es ist nicht nur ein relativer, sondern auch absoluter Mangel an Grund und Boden eingetreten. In dem Mafse in welchem die Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft verdrängt wird, gewinnt die Idee des Privateigentums an Macht. Es sei hier noch erwähnt, dafs in der Mehrzahl der deutschen Kolonien in O s t rufsland wir den Gemeindebesitz finden [1]) und dafs die Umteilungstendenz sich auch in den deutschen Menonitenkolonien im Kreise Berdjansk (Südrufsland, Gouv. Taurien) geltend gemacht hat; hier erscheinen als Träger derselben

[1]) Diese Erscheinung: die Entwickelung des Gemeindebesitzes in den deutschen Kolonien in Ostrufsland ist von grofsem wissenschaftlichen Interesse und harrt ihrer Erforschung.

die sogenannten Kleinwirtschaften, welchen 15 Defsjätinen Land auf einen Hof zugeteilt wurde, im Gegensatz zu den Grofswirtschaften mit 65 Defsjätinen. Vielleicht ist die jüngste Emigrationsbewegung bei den Menoniten und der Zerfall ihrer Kolonien zum Teil durch diesen ökonomischen Kampf innerhalb der einzelnen Gemeinden bedingt. [1])

Bevor wir zu der Landgemeinde bei den Kronbauern in solchen Gegenden, wo das Recht der ersten Besitzergreifung längst verschwunden ist, und bei den früheren Leibeigenen der Privatbesitzer, welche in der Mehrzahl der Fälle das Recht, das von ihnen bebaute Land beliebig zu benützen, erst seit der Aufhebung der Leibeigenschaft erlangt haben, übergehen, müssen noch zwei Momente hervorgehoben werden: 1) juristisch ist der Übergang vom Gemeinde- zum Hofbesitz nur unter der Voraussetzung der Einwilligung aller Gemeindegenossen denkbar, soll nicht die Gemeinde in zwei selbstständige Ganze zerfallen; 2) daran ändert formell nichts der Umstand, dafs die Regierungsorgane oft diese rechtliche Forderung ignorirten, und die Bauern aus Unkenntnis der Gesetze nicht genug standhaft ihre Rechte verteidigten; 3) sehr oft vollzog sich nach dem erfolgten Übergange zum Gemeindebesitz der Übergang zum Hofbesitz.

Die Kronbauern führten ihre Grundumteilungen in der Zeit „vor der Reform" gleichzeitig mit der „Revision", das heifst mit der Zählung aller steuerpflichtigen Bevölkerung, durch. Diese Anpassung der Umteilung an die Revision war vollkommen in der Natur der Sache begründet, denn dieselben Veränderungen in der männlichen Bevölkerung, welche der Staat aus fiskalischen Interessen verfolgte respektive registrirte, hatten auch eine analoge Bedeutung für die Bauerngemeinden, da diese Veränderungen auf die Gleichmäfsigkeit der Grund- und Bodenverteilung unter den Gemeindegenossen störend einwirkten. So ist es dazu gekommen, dafs die von der Regierung ausgehende Zählung und der Akt der Umteilung in der subjektiven Vorstellung der Bauern geradezu vermengt wurden.

Die Kronbauern teilten ihr Land nach den Revisionsseelen, das heifst nach den zur Zeit der Zählung lebenden männlichen Seelen. Anders wurde das Land bei den Leibeigenen der Privatbesitzer verteilt, gleichviel ob die Verteilung direkt von dem Grundherrn oder von den Bauern selbst vorgenommen wurde. Die Steuer- respektive Arbeitslast wurde hier von dem Herrn im Interesse einer intensiveren Ausnützung der bäuerlichen Arbeitskräfte immer auf ein „Tjäglo" auferlegt; dasselbe entsprach in der Mehrzahl der Fälle einem Ehepaar, weshalb es auch manchmal in der That so bezeichnet wurde (wenez). So fungierte als

[1]) Vgl. darüber (nach amerikanischen consular reports) bei Simonenko „Die Auswanderung nach Amerika aus dem Konigreich Polen" (russische Mitteilungen des Warschauer statistischen Comites C. V, Warschau 1891) S. 143—144. Als Hauptursache der Auswanderung der Menoniten wird übrigens immer das Bestreben, sich der Militärpflicht zu entziehen, angegeben.

Verteilungskriterium in einem Falle bei den Kronbauern gewissermafsen die Konsumtionsfähigkeit der Wirtschaftseinheit, im anderen Falle bei den Privatbauern: die Produktionsfähigkeit. Eine grofse Bedeutung für die nicht gleichartige Entwickelung des Gemeindelebens bei diesen beiden grofsen Gruppen der russischen Bauernschaft hatte der Umstand, dafs die Kronbauern weit weniger als die Privatbauern mit Abgaben jeder Art belastet waren. Die Geschichte der Umteilungen nach der Emanzipation (Vgl. Kap. II der Arbeit von Woronzoff) läfst sich kurz in folgendem zusammenfassen. Die Kronbauern, welche die Umteilung nur im Zusammenhange mit einer Revision sich denken konnten, warteten lange auf die letztere und unternahmen inzwischen keine Umteilung, da sie eine solche ohne die Revision für ungesetzlich hielten. Unterdessen wuchs die Bevölkerung an, die Ungleichheit entwickelte sich und die „enterbten“, landarmen Gemeindegenossen fingen an ihre Stimmen zu Gunsten der Umteilung zu erheben. Die Gegner der Umteilung, die reichen, mit Grund und Boden gut ausgestatteten Bauern, konnten nicht umhin, dagegen Widerspruch zu erheben, indem sie die angebliche Ungesetzlichkeit einer Umteilung ohne die Revision und ohne einen „Ukas“ des Zaren betonten. Die klaren Worte des Gesetzes über das Recht der Gemeinde, eine Umteilung durchzuführen, falls dieselbe von einer $^{2}/_{3}$ Majorität beschlossen wurde, waren weder den einen noch den anderen bekannt. Das Wiedererwachen der Idee der Umteilung (nach der letzten Revision des Jahres 1858) bei den Kronbauern findet manchenorts schon im Ausgange der 60er Jahre statt, in der Mehrzahl der Fälle aber erst in der Mitte der 70er. Aber die meisten Fälle einer Realisirung dieser Idee fallen in die letzten 70er und in die 80er Jahre. Einen besonders starken Eindruck machte auf die Bauernschaft die 1878 erfolgte Einberufung zum Militärdienst derjenigen jungen Leute, welche nach der letzten Revision geboren waren und dementsprechend kein Land besafsen; dieser Umstand hat eine mächtige Wirkung zu Gunsten der Umteilungstendenz ausgeübt.

Bei den Privatbauern war der Entwicklungsgang des Gemeindelebens ein ganz anderer. Im Allgemeinen überstiegen hier die Abgaben, welche direkt oder indirekt immer auf den Boden entfielen, sehr bedeutend die Rentabilität des letzteren. Die Verteilung von Grund und Boden war hier mit der Verteilung von Abgabenlasten identisch. Dementsprechend suchte hier auch ein jeder Gemeindegenosse so wenig als möglich Grund und Boden zu haben und sowohl die Gerechtigkeit als auch die Zweckmäfsigkeit erheischten hier die genaueste Einhaltung des richtigen Verhältnifses zwischen den produktiven Kräften einer Wirtschaft und dem Grundanteile derselben. Die Gemeinde mufste alle wirtschaftlich wichtigen Änderungen in dem Bestande einzelner Familien sorgfältig verfolgen, um eventuell eine entsprechende Vergröfserung respektive Verminderung des betreffenden Grundanteiles vorzunehmen. So kam es, dafs, obgleich die

Privatbauern in der Mehrzahl der Fälle die Veranlagung nach den Täglo, welche sie an die verhafsten Zeiten der Leibeigenschaft erinnerten, durch die Veranlagung nach den Revisionsseelen ersetzten, sie thatsächlich ziemlich bald zum ersteren Modus zurückkehren mufsten. Die Gleichmäfsigkeit in der Verteilung der Abgabenlasten, welche mit dem Grundbesitze verbunden sind, wird in einer solchen Gemeinde freilich nicht blos im Wege einer allgemeinen Umteilung, sondern auch durch partielle, häufig wiederkehrende Umteilungen erreicht. Die allgemeinen Umteilungen erscheinen unter solchen Verhältnissen sehr oft nur als Mittel, die weitgehende Gemengelage, das Resultat von häufigen partiellen Umteilungen, zu beseitigen. Das Bild des Gemeindelebens, welches durch die Thatsache der unverhältnismäfsig grofsen Belastung des Bauernlandes beherrscht wird, war zum ersten Male mit vollkommener Klarheit von Orloff in seiner klassischen Untersuchung über die Formen des bäuerlichen Grundbesitzes im Gouvernement Moskau entworfen; diese Darstellung liegt der bekannten Arbeit von Thun (Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrufsland) zu Grunde. Aber dieses Bild erfährt immer eine grofse Veränderung, sobald das Verhältnis zwischen den Abgaben und der Rentabilität des Bodens sich anders gestaltet. Die früheren Inhaber der „Revisionsseelen" [von deren Besitz entweder ihre Väter oder gar sie selbst sich losgesagt hatten] fangen dann an, ihre Ansprüche auf dieselben zu erheben, respektive dieselben zurückzufordern; andererseits diejenigen Wirtschaften, welche für das Land zur Zeit, als dessen Besitz unvorteilhaft war, zu zahlen hatten, protestieren gegen solche Ansprüche. Die partiellen Umteilungen, welche früher zum Zwecke einer Ausgleichung der Steuerlasten vorgenommen wurden, erhalten von nun an eine andere Bestimmung, sie sollen zur gleichmäfsigen Verteilung der Vorteile, welche mit dem Grundbesitze verbunden sind, dienen. Da solche partielle Umteilungen, wie bereits gesagt, die ohnedies schon unleidliche Gemengelage vergröfsern, so erscheint als definitives Mittel, alle Unzukömmlichkeiten radikal zu beseitigen, eine allgemeine Umteilung — selbstverständlich wenn es den sogenannteu „landarmen" (mdlosemelnyi) gelingt, ihren Willen in der Mitversammlung durchzusetzen.

Durch die geschilderten Momente ist es bedingt, dafs die Bestrebungen, welche auf eine Umteilung gerichtet sind, und deren Realisirung bei den Kronbauern in der Regel früher als bei den Privatbauern platzgreifen. Aber nicht alle Gemeinden der beiden Kategorien haben schon eine Umteilung durchgeführt und bezeichnend ist der Umstand, dafs bei den Privatbauern dort wo sie in der Mehrheit sind oder mit den obenerwähnten Viertelbesitzern vermischt wohnen, die Umteilungsfrage in der ersten Hälfte der 80er Jahre entweder noch gar nicht aufgeworfen war oder keine grofse Bedeutung erlangte (was der Fall zum Beispiel im Gouvernement Kursk ist, obgleich dasselbe zu solchen Gouvernements gehört, wo die Bauern w e n i g L a n d besitzen). Eine tabellarische

Zusammenstellung derjenigen Gemeinden, welche eine Umteilung schon, respektive noch nicht durchgeführt haben, kann leider nicht geliefert werden, da die entsprechenden Daten nicht für alle Bezirke und was noch wichtiger, oft sogar nicht für alle Gemeinden eines Bezirkes vorhanden sind. Für einige Bezirke können dennoch ziemlich genaue Daten angeführt werden; so haben zum Beispiel im Kreise Rjasan (des gleichnamigen Gouvernement) 35 % aller untersuchten Gemeinden (ununtersucht blieben nur ganz kleine [1]) Gemeinden und solche, wo die Grundbesitzverfassung keinen klar ausgesprochenen Charakter aufweisen konnte) eine Umteilung bis zum Jahre 1881 durchgeführt. Aus den 228 untersuchten Gemeinden des Saratower Bezirkes (auf welche ungefähr 89 % der gesamten „Revisionsseelen" des Bezirkes entfallen) hatten zurzeit der Enquete (Anfang der achtziger Jahre) 161 (70 %) eine Umteilung bereits durchgeführt; geplant wurde eine solche in 30 Gemeinden, 37 Gemeinden dachten gar nicht daran. Charakteristisch ist dabei folgendes: da in dem genannten Bezirke die obenerwähnte Veränderung in dem Verhältnisse zwischen den Abgaben und der Rentabilität des Bodens thatsächlich eingetreten war, so finden wir hier eine stärkere Verbreitung der Umteilungen nicht bei den Kronbauern, sondern bei den Privatbauern, welche letzteren unter dem Drucke der Abgaben offenbar mehr Gelegenheit und Anlafs zur Ausübung und Kräftigung des Gemeinlandes hatten als die ersteren. Die nahezu erdrückende Masse von Material über die Landgemeinde, welche von der landschaftlichen Statistik gesammelt und jetzt von Woronzoff zusammengefafst worden ist, gebietet dem Referenten, sich nur auf die Hervorhebung der wichtigsten Momente zu beschränken.

Es liegt auf der Hand, dafs die Frage der allgemeinen Umteilung in einer Gemeinde, in welcher der Nettoertrag des Bodens die auf denselben lastenden Steuern und Abgaben übersteigt, zu einem mehr oder minder heifsen Kampfe zwischen den „landarmen" und „landreichen" Gemeindegenossen führt. Aber offenbar gibt es zwischen diesen zwei Extremen eine vermittelnde Gruppe. Rechtlich wird die Frage immer so gestellt: für eine rechtmässige Umteilung ist ein mit $^2/_3$ Majorität gefasster Beschlufs eine notwendige Voraussetzung. Nun frägt es sich: kann eine Umteilung für $^2/_3$ der Gemeindegenossen vorteilhaft sein? Diese Frage wurde durch die Daten, welche für die Bezirke Koslow (Gouvernement Tambou), Woronesch und Ostrogoschsk (beide gehören zum Gouvernement Woronesch) gesammelt wurden, ziffermässig beantwortet. Für 2 Landgemeinden des Bezirkes Koslow wurde konstatiert, dafs dort die Umteilung durchgeführt wurde, obwohl sie in einem Falle 45 %, im anderen Falle einem noch gröfseren Teile der Gemeindegenossen unvorteilhaft war. Für 33 Landgemeinden des Bezirkes Ostrogoschsk hat die statistische Untersuchung folgende Daten ergeben:

[1]) In kleinen Gemeinden kommen überhaupt die Umteilungen höchst selten vor.

Alle Gemeindegenossen, welche gestimmt haben, machen aus 6570 : 100 %; die ²/₃ Majorität macht aus 4394 : 67 %; Für die Umteilung haben gestimmt 4924 : 74.7 %. Die Gruppen der Gemeindegenossen, welche für die Umteilung stimmten, hat folgende Zusammensetzung 3562 haben durch die Umteilung gewonnen, 1134 verloren, bei 228 ist die Gröfse der Grundanteile unverändert geblieben. Die Gruppe der Gemeindegenossen, welche gegen die Umteilung stimmten, hat folgende Zusammensetzung: 95 haben durch die Umteilung gewonnen, 1554 verloren, bei 17 ist die Gröfse der Grundanteile unverändert geblieben. Hier haben also 42 % von denjenigen Bauern, welche durch die Umteilung einen Teil ihres Grundbesitzes einzubüfsen hatten, dennoch für dieselbe gestimmt; 93 % der „neutralen“ Genossen, welche insofern nur das Moment der Gröfse des Grundanteils in Betracht gezogen wird, sich indifferent einer Umteilung gegenüber verhalten konnten, haben für dieselbe gestimmt. Allerdings können Momente auftreten — und dieselben werden konstatiert — welche den Verlust oder den Gewinn an Grundbesitz kompensieren respektive überwiegen. Zum Beispiel wird bei den 95 Wirten, welche gegen die Umteilung gestimmt haben, obgleich dieselbe für sie eine Vergröfserung der Grundanteile mit sich brachte, eine Reihe von lediglich egoistischen Motiven konstatiert. Woronzoff weist auf diejenigen Gemeindegenossen, welche durch die Umteilung verlieren und demungeachtet auf dieselbe eingehen, und dann auf die Rolle der „neutralen“ Gemeindegenossen hin, und folgert daraus, dafs im Allgemeinen die Stimmung der Bauernmasse, abgesehen von den unmittelbaren materiellen Interessen, sich der Idee der Umteilung günstig erweifst. Überhaupt sucht Woronzoff überall die sozialistischen Motive, durch welche die rufsische Bauernschaft in ihrem Gemeindeleben geleitet wird, in den Vordergrund zu rücken. In der That motivieren die „neutralen“ Bauern oft ihre Handlungsweise in folgender Weifse: sie hätten so gehandelt, weil das der Gemeindewille war, „wie der mir, so auch wir.“ Die Umteilungsfrage führt oft zu Schlägereien und manchmal zu ernsten blutigen Zusammenstöfsen; wenn die Umteilung auch ohne Exzesse zu Stande kommt, so verlaufen die Versammlungen in der Mehrzahl der Fälle recht stürmisch. Manchmal greifen die beiden interressierten Parteien zur Bestechung (direkt und indirekt, zum Beispiel durch Verabreichung von Wein) der einzelnen Gemeindegenossen, zur Einschüchterung durch Drohungen und andere nicht löbliche Mitteln.

Die Durchbrechung des Gemeindebesitzes durch „individualistische Strömungen“ wird im Kapitel IV behandelt. Diese Frage hat ein grofses aktuelles Interesse und dürfte wohl demnächst von der rufsischen Gesetzgebung in Angriff genommen werden.

Bekanntermafsen giebt das Gesetz den Gemeinden das Recht, mit ²/₃ Majorität den Gemeindebesitz aufzuheben, das heifst anstatt desselben den individuellen sogenannten Hofbesitz einzuführen. Eine andere ge-

setzliche Bestimmung, welche ebenfalls dem Individualismus in die rufsische Agrarverfassung Eingang verschafft, giebt dem einzelnen Gemeindegenossen das Recht, seinen Grundanteil durch eine einmalige Zahlung der ganzen Ablösungssumme zu seinem Eigentum zu machen und die Aussonderung dieses seines Privatbesitzes aus dem Gemeindegrunde zu verlangen; übrigens ist bei den Kronbauern solches Vorgehen von der Zustimmung der Gemeindeversammlung abhängig gemacht. Das Recht durch einen rechtskräftigen Gemeindebeschluss den Hofbesitz einzuführen, haben nur wenige Gemeinden benützt und so kommt es, dafs auch dort wo der Hofbesitz faktisch besteht, diese Thatsache bei weitem nicht immer den entsprechenden rechtlichen Ausdruck gefunden hat. Andererseits auch dort, wo ein rechtskräftiger Beschlufs in diesem Sinne gefafst wurde, haben die Bauern in ihrer Unkenntnis der Gesetze demselben keineswegs die Bedeutung eines unabänderlichen Votums zu Gunsten des Privateigentums beigelegt. Überhaupt mufs man immer darauf hinweisen, dafs die Ignoranz der Bauern im allgemeinen und speziell in den Rechtssachen eine ungemein wichtige Rolle in ihren sozialen Verhältnissen spielt: wir haben schon gesehen, dafs die Unkenntnis des Rechtes auf die Umteilung deren Durchführung bedeutend verzögert hatte. Dementsprechend braucht man sich nicht zu wundern, dafs viel mehr als die erwähnten Rechte die Thatsache der Ablösung der Grundanteile auflösend auf den „Gemeingeist“ wirkt. Die Ablösung ist, wenn es so zu sagen gestattet ist, der ärgste Feind der russischen Landgemeinde, denn obgleich de nomine diese Operation von der ganzen Gemeinde durchgeführt wird, de facto werden die Ablösungsgelder (welche mancherorts so hoch bemessen waren, dafs die Regierung bereits eine generelle und eine spezielle Ermäfsigung derselben vorgenommen hat und einige Landschaften noch vor kurzem wiederum eine Ermäfsigung verlangt haben) doch von den einzelnen Bauernwirten gezahlt. Und dort wo die oben gedachte Verschiebung in dem Verhältnisse zwischen den Steuern und dem Bodenertrage eingetreten war, konnten ja selbstverständlich die partiellen Umteilungen keine grofse Bedeutung erlangen, umsomehr, da die erste Zeit nach der Emanzipation durch die sogenannte „Flucht von dem Lande“ sich charakterisiert. Für den vorliegenden Fall sind zum Beispiel die Verhältnisse im Kreise Luga (Gouvernement St. Petersburg) besonders bezeichnend, da hier wegen der Nähe der Hauptstadt und dem vergleichsweise guten Stande der Volksbildung die Bauernschaft bedeutend intelligenter ist, als in den meisten anderen Kreisen respektive Gouvernements. „Hier . . . . . . hat sich bald die Ansicht eingebürgert, dafs die Grundanteile ein festes Eigentum derjenigen Familien sind, welchen sie zugewiesen worden waren (zur Zeit der ersten Austeilung nach der Emanzipation). Der Referent hatte Gelegenheit, sich persönlich

zu überzeugen, dafs diese Auffassung wirklich in der gedachten Gegend in das allgemeine Rechtsbewufstsein der Bauernschaft tief eingedrungen ist.

Das Recht der einzelnen Bauern, ihre Grundstücke auf ein Mal abzulösen, welches den Interessenten wiederum oft vollkommen unbekannt ist, gewinnt mit jedem Jahre eine wachsende Bedeutung, in dem Mafse nämlich, in welchem die Ablösungssumme kleiner und der Bodenwert gröfser wird. Diese Thatsache erhellt aus folgenden Zahlen: in den sechziger Jahren haben alle solche einmalige Ablösungszahlungen 231 T. Rubel betragen, im Jahre 1870—71: 298 T., 1872—73: 705 T., 1874—75: 575 T., 1876—77: 816 T., 1878-79: 1. Million 234 T., 1880—81: 1 Million 293 T. Eine besonders starke Entwickelung solcher einmaligen Ablösungen ist in den dichter bevölkerten schwarzerdigen Gouvernements, wo der Marktwert der Grundantheile schon jetzt manchmal das fünffache des für dieselben zu zahlenden Betrages ausmacht, zu erraten. Woronzoff glaubt, dafs „die zerstörende Wirkung“ des Rechtes auf separate Ablösung, welches im § 165 der Ablösungsordnung (Poloschenie o Wykupe) den einzelnen Bauern gegeben ist, schon in der nächsten Zukunft zur vollkommenen Geltung kommen wird? Daran knüpft er folgende sozialpolitische Forderungen: „es sind rasche Mafsnahmen zur Verhütung der Gefahr notwendig und wir glauben, dafs die Aufhebung des gedachten § nicht nur vom Standpunkt der Erhaltung des Gemeindebesitz wünschenswert wäre, sondern auch in keinem Widerspruche mit dem Grundgedanken des Gesetzgebers stünde, welcher den § 165 in die Ablösungsordnung eingeschaltet hat. Diese Einschaltung ist in einer Zeit gemacht worden, wo der Marktwert des Bodens bedeutend unter der Schätzung, welche der Ablösungsoperation zu Grunde gelegt wurde, stand und die Zahlung der Ablösungsgelder einer bedeutenden Last gleichkam; diese Einschaltung hatte zur Vorausetzung, dafs durch die Amortisierung der Ablösungssumme der Bauer Eigentümer eines Grundstückes wird, welches er allein ablöste, und dafs dieser Akt eine günstige Wirkung auf die Landwirtschaft überhaupt und speziell auf den Wohlstand der die Ablösungsoperation vornehmenden Bauern ausüben wird. Jetzt aber, wo der Verkaufspreis des Bodens mehrfach die Schätzung desselben für die Ablösungsoperation übersteigt; wo die Zahlung der Ablösungsgelder wenigstens in der Mehrzahl der schwarzerdigen Gegenden eher ein Privilegium, als eine Last darstellt, denn der Pachtzins macht das Mehrfache des jährlichen Ablösungsbetrages aus; wo das Recht auf separate Ablösung vor dem Termin den verschmitzten Bauern erlaubt Eigentümer eines Bodens zu werden, welcher zur Hälfte von anderen Gemeindegenossen abgelöst ist; wo dies gewöhnlich nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken, sondern um das abgelöste Land in dritte Hände zu verkaufen vorgenommen wird und der § 165 dadurch zu einem Faktor der Proletarisirung der Landbevölkerung wird, jetzt — wo all dies klargeworden ist —

liegt unseres Erachtens kein Hindernis vor zur Beseitigung dieses unglücklichen §, welche umsomehr am Platze ist, da der Gesetzgeber diesen § nicht für unbedingt wohlthätig hält, denn er hat dessen Wirkung nur auf die früheren Leibeigenen der Privatbesitzer beschränkt ohne dieselbe auf die Kronbauern auszudehnen." Diese Stelle ist höchst charakteristisch, nicht nur für den Ideengang des Verfassers sondern für eine ganze Richtung in der russischen nationalökonomischen und sozialpolitischen Litteratur. Diese Richtung, entstanden unter dem starken Einflufs des Sozialismus speziell auch des wissenschaftlichen Sozialismus welchem sie aber hauptsächlich einzelne praktische Forderungen entnimmt, die theoretischen Ideen desselben dagegen entweder ignoriert oder sogar bekämpft) rückt immer das Moment der Verteilung in den Vordergrund. Defshalb stehen deren Vertreter für den Gemeindebesitz ein, dessen Erhaltung sie fordern, für die Regelung des Pachtrechtes zu Gunsten des schwächeren Teiles der Bauernschaft, für die Erhaltung der häuslichen Kleinindustrie etc. etc. Der Grundfehler dieser sozialpolitischen Anschauung liegt unseres Erachtens in der Verkennung des Verhältnisses zwischen der Production und der Verteilung. Der Referent kann an dieser Stelle seine Ansichten nicht ausführen; es genügt ihm, darauf hinzuweisen, dafs er von der Marx'schen Auffassung über die soziologisch und speziell ökonomisch primäre Bedeutung des Productionsmoments ausgeht und dafs dies auch für seine sozialpolitische Ansichten entscheidend ist. Die Vertreter der oben bezeichneten Richtung scheinen die Frage aufser Acht gelassen zu haben, ob die von ihnen in Schutz genommenen wirtschaftlichen Formen und sozialpolitischen Mafsregeln mit der modernen Geldwirtschaft, mit der fortschreitenden kapitalistischen Entwickelung Rufslands vereinbar sind, und ob es nicht eine Kräftevergeudung ist gegen diese Entwickelung zu kämpfen. Speziell was den Proletarisierungsprozefs in der Bauernschaft betrifft, so kann die Gesetzgebung, wenn sie den ihr von Woronzoff und anderen empfohlenen Weg einschlägt, diesen Prozefs höchstens verzögern und damit schmerzvoller gestalten; diese Entwickelung kann nicht beseitigt werden, denn sie ist in den Alles beherrschenden Productionsverhältnissen begründet. Wenn man sich aber mit dem Gedanken, dafs die ganze Masse der jetzt selbstständigen landwirtschaftlichen Produzenten auf die Dauer als solche nicht erhalten werden kann, vertraut machen wird, so werden durch diese Erkenntnis die Ziele und Wege der sozialen Politik in ganz anderem Lichte erscheinen. Die Gesetzgebung wird dann den für die russischen Gemeindefreunde so unangenehmen § 165 nicht nur nicht aufheben, sondern ihm eine schärfere Fassung geben, das heifst die Umteilungen verbieten und eine Zusammenlegung der Grundstücke verbunden mit deren Cataster anordnen müssen. Die Erhaltung des Gemeindebesitzes könnte dabei insoferne in Betracht kommen, als man den Boden zum Eigentume der Gemeinden respektive der ganzen

Nation machen könnte, der „Besitztitel“ der einzelnen Grundbesitzer wäre dabei die Erbpacht. Gegen eine solche Lösung der Frage können schwerwiegende ökonomische, sozialpolitische und rechtliche Bedenken erhoben werden und dann erscheint dieselbe bei den vorhandenen kulturellen Verhältnissen des Landes unseres Erachtens ganz undurchführbar. Und somit bleibt die Wahl zwischen dem jetzigen Gemeindebesitz und dem Privateigentum auf Grund und Boden. Wir nehmen keinen Anstand auszusprechen, dafs wir das letztere sowohl vom volkswirtschaftlichen als auch vom sozialpolitischen Standpunkte vorziehen. Ein kräftiger Bauernstand kann nur auf den Trümmern des jetzigen Gemeindebesitzes erstehen; die Schaffung eines solchen Bauernstandes ist aber für Rufsland eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Die Hungersnot des Jahres 1891—92 welche manchenorts eine wahrlich ideele „Ausgleichung“ zwischen den einzelnen Gemeindegenossen etablierte, hat das Productionsmoment und dessen auch die Verteilung beherrschende Bedeutung ganz klar in den Vordergrund gestellt. Im Hinblicke darauf wäre die Aufrechterhaltung des Gemeindebesitzes ein schwerer Fehler seitens des Staates. Die wirtschaftliche Entwickelung der letzten Jahre hat beredt genug die Meinung widerlegt, dafs der Gemeindebesitz für die „mittelmäfsigen“ Bauern ein „Rettungsanker“ ist (Vgl. Thun, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrufsland etc. S. 142). Dafs aber der Gemeindebesitz ein die Entwickelung der Production förderndes Moment ist, wird selbst von dessen Freunden nicht behauptet. Dem schwächeren Teil der Bauernschaft können weder die Aufrechterhaltung des Gemeindebesitzes noch andere sozialpolitische „Schutzmafsregeln“ seine Selbständigkeit retten, den kräftigeren Teil und auch die Mittelwirtschaften werden dieselben zweifellos nur schädigen, indem sie deren Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse erschweren, respektive unmöglich machen werden. Eine soziale Politik, welche die Erhaltung der ökonomischen Gleichheit in der russischen Bauernschaft sich zum Ziele setzen würde, könnte nur zu einem höchst kläglichen Ergebnisse kommen, sie hätte nur die ökonomischen Gegensätze verschärft und die ganze Bauernmasse dem spekulativen Kapitalismus auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert. [1])

Je rascher die Gesellschaft auf der Bahn der kapitalistischen Entwickelung fortschreiten und je früher der Staat die Behandlung der Bauern als „fiskalischer Seelen“ aufgeben und dieselben in jeder Beziehung den anderen Ständen gleichstellen wird, desto schneller wird der „Gemeingeist“ entweichen und die Gemeinde — auch ohne weitere staatliche Einmischung — zerfallen, denn dann sind diesem Institut

[1]) Vgl. unsere Ausführungen über die „wirtschaftliche Entwickelung Rufslands und die Erhaltung des Bauernstandes. Sozialpolitisches Centralblatt, 1. Jahrgang S. 415 fg.

die beiden oben charakterisierten Stützen entzogen. Für Rufsland gilt also, wie für alle Welt, die Parole: durch den Individualismus zum Collektivismus.

An die Umteilungsfrage (welche im Kapitel II: „Die Idee der Umteilung in neuerer Zeit“ und im Kapitel III: „Der Kampf um die Umteilung“ behandelt wird,) schliefsen sich an die Frage über die Systeme der Verteilung des Landes (Kapitel V.) die Erörterung der Fragen: wer zur Teilnahme an der Nutzung des Landes berechtigt respektive faktisch zugelassen wird?; welche Verteilungssysteme die gröfste Gleichmäfsigkeit involvieren (Kapitel VI.); wie wird der Besitz des Gemeindelandes in den Zeiträumen zwischen den allgemeinen Umteilungen geregelt? (Kapitel VI und VII.); wie wird die „Ausgleichung“ in Ansehung der qualitativen Unterschiede (der Bodenbeschaffenheit) durchgeführt?; welchen Einflufs übt der Gemeindebesitz auf die Düngung der Felder aus? (Kapitel VIII); wie werden Wiesen, Weiden, Gehöfteland und Wald benutzt? Kapitel IX).

Es müfste scheinen, dafs dort wo wir das Land nach Revisionsseelen verteilt und später die Idee der Ausgleichung den Sieg davonzutragen sehen, die Umteilung nach den wirklich existierenden respektive anwesenden Seelen vorgenommen werden sollte. Dem aber ist nicht so. Es existieren veschiedene Uebergangssysteme, welche als die Ausgleichung mehr oder minder beeinträchtigender Kompromisse erscheinen; zahlreiche Fälle wurden konstatiert, wo Gemeinden von der Verteilung nach den wirklichen Seelen zur Verteilung nach Revisionsseelen zurückgekehrt sind. Woronzoff fafst die Idee der „Ausgleichung“ als eine „neue“ auf und spricht von der Umteilung als dem Resultate eines Sieges des neuen Prinzips über das alte, was insoferne uns richtig erscheint als bei Überflufs an Grund und Boden für eine Ausgleichung keine „raison d'être“ vorhanden war oder ist. Aber der Widerstand gegen die „Ausgleichung“ welcher sogar b e i d e r U m t e i l u n g i n d e n V e r t e i l u n g s s y s t e m e n, welche die zum Teil schon ganz fiktiven Revisionsseelen zum Nachteil der wirklichen Menschenseelen begünstigen, sich Geltung verschafft, dieser Widerstand kann mit der Zeit, je mehr die Landgemeinde von der modernen Geldwirtschaft erfafst wird, nur stärker auftreten. Die Umteilungstendenz (und der entsprechende Akt) wird unseres Erachtens entweder einen immer mehr und mehr r e v o l u t i o n ä r e n Charakter annehmen oder — und das ist in der Mehrzahl der Fälle zu erwarten — ganz absterben, da inzwischen die Vertreter dieser Tendenz, die „enterbten“ Gemeindegenossen ganz vom Lande vertrieben und von den Produktionsmitteln losgelöst sein werden. Der Verfasser konstatiert unter anderen auch, dafs die „Familienteilungen“ die Umteilung fördern und dafs überhaupt als Träger des Gemeindegedankens die jüngere Generation auftritt. Was die Frage: wer zur Teilnahme an dem Gemeindegrunde zugelassen wird? betrifft, so ist hier das wichtigste Moment in welchem Mafse die Gemeinde ihr Recht

bethätigt, den steuerrückständigen und wirtschaftlich schwächeren Mitgliedern ihre Grundanteile wegzunehmen oder wenigstens ihre Rechte auf Benützung des Bodens zu schmälern. Die Beantwortung dieser Frage ist besonders für diejenigen Gegenden von Interesse, wo der Bodenertrag die Steuern und Abgaben übersteigt und wo die Bevölkerung ausschliefslich auf den Ackerbau angewiesen ist. Obschon die von Woronzoff angeführten Thatsachen uns zu keinem abschliefsenden Urteil über den Umfang der Proletarisierung der kapitalsschwachen Bauern auf diesem Wege berechtigen, so kann dieselbe keineswegs als eine seltene Erscheinung betrachtet werden.

In der Mehrzahl der Fälle wird der Boden nur nach männlichen Seelen verteilt. Da dort wo auch Frauen Grundanteile bekommen dies entweder ganz klar als eine Mafsregel der Armenversorgung erscheint oder immerhin mehr oder minder grofse Ähnlichkeit mit einer solchen hat, meint der Verfasser, dafs zwar in der historischen (das heifst wirklichen) Landgemeinde die Frage über das Recht der Frauen auf Grund und Boden noch nicht gelöst ist, „aber prinzipiell verträgt sich dieses Recht mit der Idee des Gemeindebesitzes und der letztere ist offenbar auf dem Wege dasselbe auch thatsächlich anzuerkennen“. Hier hat der Verfasser die Fälle im Auge, wo bei der Verteilung nach den wirklichen (oder anwesenden) Seelen alle „Esser“ (jedoki) — also auch weiblichen Geschlechts — berücksichtigt werden. Mit der „idealistischen“ Auffassung des Verfassers kann sich der Referent indefs nicht befreunden, und statt von den Ideen zieht er vor von den Interessen zu sprechen.

Die Thatsache, dafs die Umteilungen einen mehr oder minder ungünstigen Einflufs auf die Düngung der Felder ausüben und überhaupt der rationellen Bewirtschaftung des Bodens im Wege stehen, läfst sich nicht läugnen, aber wir geben gerne zu, dafs die Umteilungen hier nicht das entscheidende Moment sind. Das letztere ist darin zu suchen, dafs die Mafse der Bauernschaft so kapitalsschwach ist, dafs sie einer rationellen Bewirtschaftung des Bodens gar nicht gewachsen erscheint, und die kapitalkräftigen Vertreter der Bauernschaft in der wucherischen Ausbeutung der schwachen Standesgenossen einen viel gröfseren Gewinn finden, als in der rationellen Landwirtschaft welche sehr oft g a n z u n m ö g l i c h ist.

Das letzte (X.) Kapitel behandelt die sogenannten zusammengesetzten Landgemeinden (das heifst Fälle, wo m e h r e r e Ansiedelungen ein agrarisches Ganze bilden), dann die nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen der Gemeinden, die Gemeinnutzung des Gemeindegrundes, andere gemeinschaftliche Unternehmungen der Gemeinden und endlich die Veranlagungssysteme der Steuern und Abgaben.

Das grofse Verdienst des vorliegenden Werkes sehen wir darin, dafs es sich der mühseligen Arbeit unterzogen hat, das reiche Material der

landschaftsstatistischen Publikationen zu sammeln und zu systematisieren. Dasselbe wird immer ein unerläfsliches Sammel- und Nachschlagewerk bleiben, und alle ferneren Forschungen sind durch dasselbe erheblich erleichtert.

St. Petersburg. P. v. STRUVE

Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland. Berichte über die Entwickelung und den gegenwärtigen Zustand des Auswanderungswesens in den Einzelstaaten und im Reich. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben von Dr. *E. von Philippovich.* Leipzig 1892. 8° XXXIII und 479 S.

Der Verein für Kolonialpolitik hat die Initiative zu einer Untersuchung des Auswanderungswesens im deutschen Reiche ergriffen. Der Natur der Sache nach zerfällt diese Aufgabe in zwei Teile. Der eine betrifft die Thatsachen der Auswanderung und die Auswanderungspolitik in den wesentlichsten deutschen Wegzugsgebieten, der andere die Gestaltung der Einwanderung und die Einrichtungen des Einwanderungswesens in jenen Ländern, welchen sich der Wanderstrom hauptsächlich zuwendet. Dem ersteren Teile ist der vorliegende Band gewidmet. Ein weiterer soll nachfolgen, die zweite Seite des Problems in Angriff nehmen und überdies auch die Einrichtungen und die Gesetzgebung hinsichtlich des Auswanderungswesens in anderen europäischen Staaten schildern, um die Grundlage für die Vergleichung der deutschen und der ausländischen Politik auf diesem Gebiete herzustellen.

Da die Gesetzgebung und Verwaltung des Auswanderungswesens, von wenigen geringfügigen Ausnahmen abgesehen, in den Händen der einzelnen Bundesstaaten gelegen sind, und auch die Auswanderung selbst einen örtlich mannigfach differenzierten Verlauf genommen hat, so wird auch das Auswanderungswesen für die einzelnen deutschen Staaten, welche hierbei in Betracht kommen, gesondert dargestellt. Es haben die Berichte geliefert für Bayern Regierungsassessor Dr. Georg Krieg, für Baden Professor von Philippovich, für Hessen Ministerialsekretär Fey, für Würtemberg Professor F. C. Huber, für Mecklenburg Referendar Lindig, für Sachsen Dr. L. Pohle, und für Preufsen Regierungsassessor Dr. Leidig. Aufserdem haben die Gesetzgebung und Einrichtungen im Interesse des Auswanderungswesens in Hamburg Dr. E. Baasch und in Bremen Dr. Moritz Lindeman beschrieben. Eine einleitende Erörterung über die Auswanderung als Gegenstand der Reichspolitik rührt von dem Herausgeber, Professor E. von Philippovich her, der sich zu der ihm gewordenen Aufgabe schon als Verfasser des Artikels „Auswanderung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften durch volle Beherrschung des Thatsächlichen und be-

sonnene Beurteilung der sozialpolitischen Seite der Auswanderung als in erster Linie berufen erwiesen hat.

Allerdings kann das Wanderungsproblem in der Fassung der überseeischen Auswanderung, in welcher es in der Mehrzahl der vorliegenden Berichte fast ausschliefslich formuliert worden ist, keineswegs erschöpfend behandelt werden. Die überseeische Auswanderung sowie die Auswanderung über die Reichs- und Staatsgrenzen hinaus stellten sich vielmehr nur als ein Teil der gesammten sozialen Wanderbewegung dar, in welcher die inneren Wanderungen eine oft viel gröfsere Rolle spielen als die eigentliche Auswanderung. Beide sind zum grofsen Teile auf dieselben wirtschaftlichen und sozialen Ursachen zurückzuführen, beide von ganz ähnlichen Folgen für die Wegzugsgebiete begleitet. Eine Darstellung, welche die Gesichtspunkte der Bevölkerungswissenschaft und Sozialpolitik über jene der verwaltungsrechtlichen Behandlung der Wanderungsfrage stellte, müfste sich zweifelsohne mit dem gesamten Komplexe der sozialen Wanderungen befassen und die Auswanderung in diesem Zusammenhange lediglich als einen Seitenarm des ganzen Wanderstromes behandeln. Auf die Berücksichtigung der inneren Wanderungen mufste schon die gesonderte Darstellung für die einzelnen Bundesstaaten hinweisen, deren Bevölkerungsaustausch innerhalb des Reiches zwar vom Standpunkte der Einzelstaaten aus unter den Gesichtspunkt der Auswanderung, vom Standpunkte des Reiches aus aber unter den Gesichtspunkt der inneren Wanderungen fällt. Wenn dieser in den vorliegenden Darstellungen fast keine Berücksichtigung gefunden hat und nach dem für die Bearbeitung aufgestellten Programme vielleicht auch von vornherein nicht finden sollte, so ist dies einerseits auf die historischen Geleise zurückzuführen, in welchen sich die Behandlung der Frage nun einmal bewegt, andererseits auf die ganz aufserordentlicheu Schwierigkeiten, welchen Darstellung und Beurtheilung der inneren Wanderungen bei dem Mangel an ausreichenden statistischen Unterlagen noch immer begegnen. Allerdings sind durch die Ermittelung der Volkszählungen über die Gebürtigkeit Handhaben für die Konstruktion der Wanderbewegung geschaffen worden. Durch die sorgfältige und intensive Ausnutzung derselben konnten wichtige Aufschlüsse hierüber erzielt und durch lokale Enquêten oder durch Berichte über die Ursachen und Wirkungen der durch die Statistik nach Umfang und Richtung ermittelten Zu- und Wegzüge ergänzt werden. Insbesondere wäre es eine dankbare Aufgabe zu untersuchen, inwiefern die überseeische Auswanderung durch innere Kolonisation herabzumindern und dadurch auch das Schicksal der Wegzügler zu sichern und deren Arbeitskraft der nationalen Wirtschaft zu erhalten wäre. Nur in den Berichten für Mecklenburg und Preufsen finden sich diese Fragen gestreift.

Aber auch die statistischen Materialien der Auswanderung über See, welche den einzelnen Bearbeitern zur Verfügung standen, entsprechen

keineswegs allen Anforderungen. Die Statistik der überseeischen Auswanderung, welche in den Einschiffungshäfen einsetzt, ist von Reichswegen geordnet.[1]) Die Erhebung der Urmaterialien ist zwar eine ziemlich eingehende. Sie erfolgt individuell und erstreckt sich auf die wichtigsten subjektiven Momente. Auch läfst sie die Familienzusammenhänge nicht ausser Auge. Nach zwei Richtungen hin scheint sie allerdings einer Vervollkommnung bedürftig. Die Herkunft der Wegzügler wird nicht mit dem erforderlichen territorialen Detail ermittelt, indem der bisherige Wohnort nur nach „Land und Provinz", nicht aber auch nach den feineren Gebietsabschnitten erfragt wird, in welchen er gelegen ist. Dadurch erscheint eine eingehende Untersuchung der geographischen Gestaltung des Wegzuges vereitelt, welche gewifs von hohem Werte für den Überblick über die differente Intensität des Wegzuges und damit auch für die Aufsuchung der lokalen Ursachen wäre, welche dieselben bedingen. Ein darauf bezügliches Kartogramm wäre gewifs hoch willkommen und von grofsem Nutzen gewesen. Der zweite Punkt betrifft die Ermittelung der Berufsverhältnisse, welche sich die Prinzipien der modernen Berufserhebung noch nicht zu eigen gemacht hat. Jeder Wegzügler wird schlechtweg nach „Stand oder Beruf" registriert. In Übereinstimmung mit der Einrichtung sowohl der Berufszählung als auch der gewöhnlichen Volkszählungen wäre zunächst zwischen Berufszweig und sozialer Stellung in demselben zu unterscheiden und bei Personen ohne bisherigen eigenen Erwerb die indirekte Berufszugehörigkeit zu ermitteln und als solche bei im übrigen gleicher Spezialisierung wie die direkte zu kennzeichnen. Völlig unzulänglich ist aber die Einrichtung der Konzentrationsformularien, in deren Rahmen die Daten erst den Einzelstaaten und der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht werden. Die Berufsangaben werden gar nicht aufbereitet. Die Herkunft wird nur für Preufsen nach den Provinzen, für Bayern nach der Pfalz und dem Gebiet rechts vom Rhein gegründet. Im übrigen bilden die ganzen Staaten die territoriale Einheit der Nachweisung. Der Familienstand wird gänzlich vernachlässigt. Dafs sich die Erhebung nicht auch auf die Ursachen des Wegzuges erstreckt, möchte ich ihr nicht zum Vorwurf machen. Was als solche etwa angegeben würde, dürfte nicht viel Brauchbares ergeben. Desto wichtiger wäre dafür die Berufsstatistik der Wegzügler in Verbindung mit einem feineren territorialen Detail, wodurch ziemlich zuverlässige Rückchlüsse auf die Veranlassungen der Bewegung ermöglicht würden.

Diese Kritik des Zustandes der deutschen Auswanderungsstatistik schliefst auch die Kritik des statistischen Teiles der vorliegenden Berichte, selbstverständlich aber keinen Tadel gegenüber deren Verfasser in sich, welche auf die nun einmal verfügbaren Materialien angewiesen waren.

[1]) Siehe die bezüglichen Bestimmungen in der Statistik des Deutschen Reiches. N. F. 1. Bd. S. 34 ff.

Wohl aber mufs es befremden, dafs die Unzulänglichkeit derselben von keiner Seite empfunden worden zu sein scheint. Wenigstens läfst keine Äusserung darauf schliefsen, und findet sich kein Reform-Vorschlag in dieser Richtung vor. So mufste denn die sozialstatistische Ausbeute der ganzen Veranstaltung eine ziemlich dürftige bleiben, und waren die Berichterstatter schon durch die Beschaffenheit der Materialien auf die mehr einseitige Ausbildung des verwaltungsrechtlichen Teiles, auf archivalische Studien über die staatliche Auswanderungspolitik und auf die Beurteilung der getroffenen Mafsnahmen vom verwaltungstechnischen Standpunkte aus hingewiesen. In dieser Richtung sind die Berichte denn auch durchaus vortrefflich und höchst instruktiv.

Die Stellung, welche die einzelnen deutschen Staaten darnach in der Auswanderungsfrage eingenommen haben, ist keineswegs geeignet, ihre sozialpolitische Einsicht in günstigem Lichte erscheinen zu lassen. Die populationistischen Anschauungen des vorigen Jahrhunderts wurden, nachdem schon längst ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen entfallen waren, durch lange Zeit hindurch mit einer Zähigkeit festgehalten, welche sich nur durch die büreaukratische Scheu davor erklären läfst, die treibenden Kräfte der sozialen Entwickelung an Stelle der in den Vorakten sorgsam bewahrten Tradition zur Grundlage der Mafsnahmen zu machen. Die vierziger Jahre bringen einen Anlauf zu einer nationalen Auswanderungs- und Kolonisationspolitik mit sich, der in der Kleinlichkeit und Engherzigkeit der hierauf folgenden Zeit bald kläglich erlahmt. Freilich räumt das Prinzip der Freizügigkeit mit den letzten Resten der Auswanderungsverbote auf, und zwingt der wachsende Umfang der Auswanderung zur Regelung des Auswanderungsagentenwesens und zu sonstigen polizeilichen Mafsnahmen mancherlei Art im Interesse und zum Schutze der Auswanderer. Allein dieselben bleiben weit davon entfernt, eine zielbewufste staatliche oder gar nationale Auswanderungspolitik zu inaugurieren. Selbst dort, wo der Staat, wie zeitweilig im Südwesten Deutschlands, positiv fördernd in die Wanderbewegung eingreift, geschieht dies mehr im Sinne einer armenpolizeilichen Abschiebung. Die Fürsorge für die Wegziehenden ist zumeist von der Furcht vor der Belastung der Armenpflege durch die gänzlich mittellos Heimkehrenden diktiert. Im besten Falle kann die Haltung des Staates gegenüber der Auswanderung als mehr oder minder wohlwollende Neutralität gedeutet werden.

Diese indifferente Haltung hat den Gang der Auswanderung in keiner Weise zu hemmen vermocht. Er ist bedingt durch die ziemlich konstant wirkenden wirtschaftlichen Ursachen in den Wegzugsgebieten und den mehr wechselnden Chancen, welche die hauptsächlichsten Einwanderungsländer bieten oder zu bieten scheinen. Die Abstinenzpolitik des Reiches und der einzelnen Staaten hat nur die doppelte Folge, dafs sich das Schicksal vieler Auswanderer nicht so günstig gestaltet, als wenn sie des Schutzes und der Förderung derselben so weit, so frühzeitig und so

lange als möglich teilhaft gewesen wären, und dafs die deutsche Volkswirtschaft so ziemlich aller jener Vorteile verlustig wird, welche sie sonst aus der Auswanderung zu ziehen vermöchte. Die einleitende Untersuchung über die Auswanderung als Gegenstand der Reichspolitik ist demnach vollkommen im Rechte, wenn sie verlangt, dafs die bisherige Passivität aufgegeben, und die Auswanderungspolitik als wichtiger Zweig der allgemeinen auswärtigen Wirtschaftspolitik von Reichswegen in Angriff genommen werde. Der dem Bundesrate vorliegende Entwurf eines Reichsauswanderungsgesetzes bietet die beste Gelegenheit hierzu.

Wien. HEINRICH RAUCHBERG.

Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. No. 1. Die Verbesserung der Wohnungen. — Vorberichte und Verhandlungen der Konferenz vom 25. und 26. April 1892 nebst Bericht über die mit derselben verbundene Ausstellung. Mit 208 Abbildungen im Text. — Berlin 1892. Carl Heymanns Verlag.

Die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen ist bekanntlich im November vorigen Jahres ins Leben getreten. Sie veranstaltete ihre erste Konferenz am 25. und 26. April dieses Jahres. Der Verhandlungsgegenstand des ersten Tages — die Frage der Verbesserung der Wohnungen der arbeitenden Klassen — füllt das vorliegende erste Heft. Sieht man die Aufgabe dieser Schrift darin, ein möglichst umfassendes Material aus den bisherigen Bestrebungen auf diesem Gebiete herbeizuschaffen, so mufs man anerkennen, dafs die Publikation in gewissem beschränktem Sinn — was sogleich näher erklärt werden soll — ihrer Aufgabe in reichem Mafse gerecht wird. Niemand wird das Buch aus der Hand legen, ohne Belehrung und Anregung zu weiterem Nachdenken gefunden zu haben. Der Sozialpolitiker sowohl wie der Techniker wird der Centralstelle für diese erste Schriftgabe dankbar sein müssen.

Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus mufs indefs leider dieses Lob sofort bedeutend eingeschränkt werden. Das Werk leidet nämlich an einer aufserordentlichen Einseitigkeit: obgleich es ausschliefslich von Arbeiterwohnungen handelt, kommt doch kein Arbeiter darin zu Wort. Man erfährt bis in alle Einzelheiten hinein, was Betriebsunternehmer, Beamte, Architekten über die Sache denken; wie aber diejenigen, für die die Wohnungen bestimmt sind, zur Sache stehen, ist nicht erkundet. Für den sozialpolitischen Forscher steht aber natürlich gerade diese Seite der Frage im Vordergrunde des Interesses.

Immerhin wird trotzdem aus dem Gegebenen einigermafsen klar, woher die offenbare Abneigung der Arbeiter gegen alle die Anläufe zur Lösung der Wohnungsfrage stammt, die bisher von industriellen Unternehmern und zu dem Zweck gegründeten Gesellschaften gemacht sind.

Besonders wertvoll in dieser Hinsicht ist gleich der erste in dem Heft enthaltene Aufsatz von F. Kalle in Wiesbaden: „Die Fürsorge der Arbeitgeber für die Wohnungen ihrer Arbeiter“ und seine Anlagen (Bestimmungen über die Gewährung von Hausbaudarlehen und -Prämien, Mietsverträge, Hausordnungen usw. verschiedener grösserer Werke). So lautet zum Beispiel ein Paragraph der Mietsordnung der Arbeiterkolonie der Augsburger Kammgarnspinnerei wörtlich: „Freunde, Verwandte und Familienangehörige, welche nicht in der Kammgarnspinnerei beschäftigt sind, dürfen nur mit Genehmigung der Direktion, und wenn auch nur vorübergehend, beherbergt werden“. Es kann nicht Wunder nehmen, dafs die Arbeiter es im Allgemeinen vorziehen, teurer und schlechter zu wohnen, als sich derartiger Bedingungen zu unterwerfen. Ähnliche, wenn auch nicht gerade so krasse Beschränkungen der freien Bewegung finden sich bei allen derartigen Unternehmungen der Arbeitgeber wieder — mag nun die Erwerbung eigener Häuser durch die Arbeiter das Ziel sein oder nur die Beschaffung guter Mietswohnungen. Die Arbeitgeber verfolgen durchweg hierbei, wie auch Kalle deutlich ausspricht, zugleich Erziehungszwecke. Dies mag nun hier und da unter bestimmten Verhältnissen ganz angebracht sein, namentlich wenn die Persönlichkeit des Arbeitgebers im konkreten Falle derart ist, dafs er seinen Arbeitern gegenüber wirklich als Erzieher auftreten kann. In der Mehrzahl der Fälle jedoch wird hier nur eine Quelle des Mifstrauens zwischen Unternehmer und Arbeiter geschaffen werden, nicht aber ein Mittel zur Überbrückung des Gegensatzes. Jedenfalls lehrt gerade das vorliegende Buch deutlich, dafs auf diesem Wege eine Lösung der Wohnungsfrage in grofsem Stile nicht zu erhoffen ist. Das Selbstständigkeits- und Unabhängigkeitsgefühl der Massen ist im Wachsen; alle Bestrebungen, die die persönliche Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer in offener oder versteckter Weise vermehren wollen, haben daher keine Aussicht auf Erfolg.

Der Verfasser des zweiten Berichts („Die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Lösung der Wohnungsfrage“), Dr. H. Albrecht in Grofs-Lichterfelde, scheint sich über diese Sachlage auch ganz klar zu sein. Er betont, dafs der Arbeitgeber — selbst im besten Falle — doch nur für das Wohnungsbedürfnis seiner Arbeiter sorge, wobei der humanitäre Gesichtspunkt oft gegen den des Selbstinteresses des Unternehmers zurücktrete. Aufserdem höre in den Grofsstädten diese Art von Fürsorge der einzelnen Unternehmer für ihre Arbeiter unter dem Zwange der Verhältnisse in der Regel ganz von selbst auf. Das Heil sei daher in den Baugenossenschaften der Arbeiter und kleinen Leute zu suchen. Der Berichterstatter bespricht sodann die Einrichtungen und Erfolge der englischen Building Societies sowie der ähnlichen Gesellschaften in Nordamerika, Frankreich, Dänemark und Deutschland. Das Ergebnis ist, dafs die Erfolge dieser Bestrebungen zur Lösung der Arbeiterwohnungsfrage

überall sehr gering sind, dafs man besonders in Deutschland über einige dürftige Versuche noch nicht hinausgekommen ist. Der Grund ist darin zu suchen, dafs die eigentliche Arbeiterbevölkerung zu wenig verdient, um Häuser oder gute Wohnungen ersparen zu können. Die Baugenossenschaften und -Gesellschaften aller Art dienen daher mehr den mittleren Klassen (kleinen Beamten, Handwerkern und besser gestellten Arbeiterkategorien, wie Werkmeistern usw.) als den eigentlichen besitzlosen Arbeitermassen. Schon in England hat sich das klar gezeigt; in Deutschland können die Dinge unmöglich einen anderen Verlauf nehmen. Bei den bestehenden niedrigen Löhnen können alle Bestrebungen, die sich darauf gründen, dafs die Arbeiter von ihrem Verdienst sparen sollen, gar nicht ernstlich in Betracht kommen.

In dem dritten Bericht, den das Heft bringt, erörtert der Dozent Chr. Nufsbaum in Hannover die »allgemeinen Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Arbeiterwohnungen« bis in die technischen Einzelheiten hinein. Es kann darauf in dieser kurzen Besprechung nicht näher eingegangen werden. Nur mag erwähnt werden, dafs der Berichterstatter sich im Irrtum befindet, wenn er meint, dafs die neueren Errungenschaften der Heiz- und Lüftungstechnik für kleine Wohnungen nicht verwertet werden könnten. Der Architekt Gustav Lilienthal in Grofs-Lichterfelde hat durch die That in einem dort von ihm aufgeführten kleinen Hause das Gegenteil bewiesen.

Der alsdann folgende Bericht über die Verhandlungen vom 25. April 1892 fördert auch noch manches recht Interessante zu Tage, doch wenig oder nichts, was für die wirkliche positive Lösung der Wohnungsfrage von grofsen Wert ist. Ausführlichere Mitteilungen über einzelne Unternehmungen auf diesem Gebiete machen im Besondern die Herren Obergrat Täglichsbeck (Berlin), Kapitänlieutenant Harms (Friedrichsort), Fabrikdirektor van Marken (Delft), Eisenbahndirektor Thiele (Hannover) und Finanzrat a. D. Gufsmann (Essen).

Was endlich den fast die Hälfte des Hefts ausfüllenden »Bericht über die Ausstellung von Plänen von Arbeiterwohnungen« von Dr. H. Albrecht betrifft, so kann auch dieser hier nicht näher besprochen werden, da es sich ja naturgemäfs bei einem derartigen Bericht um lauter Einzelheiten handelt. Wer sich für diese näher interessirt, dem kann nur empfohlen werden, das Werk selbst zur Hand zu nehmen. Er wird sich sicher nicht enttäuscht fühlen. Das vorgeführte Material ist sehr reichlich und die dazu gehörigen zahlreichen Zeichnungen (namentlich von Grundrissen) sind ausgezeichnet klar entworfen und wiedergegeben.

Überhaupt mag zum Schlufs noch hervorgehoben werden, dafs die Ausstattung des Buchs durch die Verlagshandlung — Druck, Papier, Abbildungen — in jeder Beziehung vorzüglich ist.

Friedenau-Berlin. E. LANGE.

Zimmermann, Alfred, Dr., Geschichte der preufsisch-deutschen Handelspolitik, aktenmäfsig dargestellt. 1892. Oldenburg & Leipzig. Schulzesche Hof-Buchhandlung. A. Schwartz. 850 Seiten.

Dr. Zimmermann, der bereits früher eine aktenmäfsige Studie über die schlesische Leinenindustrie veröffentlicht hat, gibt auf Grund von amtlichem Material, welches bisher unveröffentlicht war, in dem vorliegenden Bande eine Darstellung der deutschen Handelspolitik — vom preufsischen Standpunkte aus — für die Zeit vom Beginne des Jahrhunderts bis 1853. Es ist sehr dankenswert, dafs Dr. Zimmermann dem Texte seines sehr fleifsig und lesbar geschriebenen Buches eine grofse Zahl wichtige archivalische Dokumente im Anhange beigefügt hat.

Gegenstand der Darstellung ist die sogenannte äufsere Handelspolitik, also nicht die Mafsregeln gegenüber der Börse usw., sondern die Entstehungsgeschichte des Zollvereins, die Tarif- und Handelsvertragspolitik, die Auswanderungs- und Kolonialpolitik, endlich die auf den Schutz der deutschen Schiffahrt im Auslande gerichteten Bestrebungen.

Verfasser ist erfreut, manches abfällige Urteil über die angebliche Beschränktheit des vormärzlichen Beamtentums berichtigen zu können. Seine Schrift ist aber keine geflissentliche Lobrednerei. Die Thatsachen werden meist ohne eigene Zuthat des Verfassers erzählt, Schwächen nicht verschwiegen, eine gewisse Farblosigkeit nicht gescheut. Durch diese Beschränkung ist zum Beispiel der Abschnitt über Entstehung des Zollvereines allerdings weniger plastisch und lesbar als Treitschkes Darstellung in seiner deutschen Geschichte. Dafür wirkt die leidenschaftslose Erzählung Zimmermanns wohlthuend.

Es ist eine Menge mühevoller fleifsiger Beamtenarbeit, die er uns schildert. Da sich die Thatsachen als aus Entschliefsungen der Büreaus hervorgegangen wiederspiegeln, so nimmt der Leser an diesem mühevollen Kleinwerk auch gründlich Teil. Der Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel der vierziger Jahre erscheint uns hier nicht so sehr in erster Linie als ein volkstümliches öffentliches Ringen der um List gescharten Schutzzöllner mit den Freihandelsinteressen, als ein Agitationskampf, der die Regierungen drängt und zwingt: vielmehr steht im Vordergrund der Konflikt der Büreaus, die fleifsig Schriftstücke wechseln und mifsmutig von ferne das dumpfe Rollen der Volksbewegung wahrnehmen mit heimlichem Ingrimm über die wirtschaftspolitische Demagogie. Natürlich hat es seine Berechtigung, zur Abwechselung einmal auch von diesem Standpunkte die Geschichte zu betrachten, nur darf dies nicht unseren Gesichtskreis dauernd bestimmen. Den Standpunkt einmal zugegeben, erblicken wir in dem 1844 geschaffenen Handelsamt — das übrigens zugleich ein Ablenkungsmittel für die konstitutionelle Bewegung sein sollte — die Vertretung des Schutzzolles gegenüber dem preufsischen Finanzministerium und dem auswärtigen Ministerium. Der Konflikt dieser Behörden findet der Natur

des Materials gemäfs eingehend Darstellung. Es ist aber zu rühmen, dafs Verfasser aufserdem die einschlägige Broschürenlitteratur neben seinem Archivmaterial herangezogen hat. Freilich zu einer abschliefsenden Studie wäre noch eine Betrachtung der technischen Wandlung der Grofsgewerbe — wie sie Sering für das Eisen gegeben hat — und eine statistische Beleuchtung den Wirkungen der Politik sehr wünschenswert. Verfasser beklagt, dafs ihm brauchbares statistisches Material gefehlt hatte. Immerhin wären doch mindestens die im Druck bekannten Kühneschen und Ferberschen Angaben für jene Zeit wohl verwendbar gewesen.

Das meiste Neue und in wesentlichen Punkten gegenüber Webers Darstellung der Zollvereinsgeschichte unser Wissen Bereichernde liefern die Abschnitte über die Handelsverträge. Zimmermann bemüht sich, in anerkennenswerter Weise die Zusammenhänge mit der auswärtigen Politik klarzulegen und verschweigt auch nicht die handelspolitischen Mifsgriffe Preufsens, welche durch mangelhafte diplomatische Vertretung und die Legitimitätsbedenken gegenüber den spanischen Kolonien usw. zum schweren Schaden von Deutschlands wirtschaftlichen Interessen verursacht wurden. In vollkommen neuem Lichte erscheint insbesondere gegenüber Webers Darstellung der Handelsvertrag des Zollvereins von 1844 mit Belgien. Die von Zimmermann hier versuchte Rechtfertigung des preufsischen Gesandten v. Arnim gehört zu den fesselndsten Partien des Buchs.

Neben vielen anderen, was Zimmermann im übrigen bringt, wird manchen Leser auch die Zusammenstellung des Materials über die leidige Sundzollfrage und die unglückliche deutsche Flotte interessieren.

Von sozialpolitischen Gesichtspunkten kommt nur sehr wenig zum Vorschein. Dies ist erklärbar. Für die Generation, welche Zimmermann schildert, bildete noch nicht die industrielle Arbeiterfrage, die für uns im Mittelpunkte des Interesses steht, das Problem der Zeit. Von den nach Zimmermanns Darstellung in der vormärzlichen Zeit in Betracht gezogenen sozialpolitischen Gesichtspunkten fallen uns als spärliche Ausbeute nur folgende auf:

1. Während sonst bei Abfassung und Verteidigung des Zolltarifs von 1818 das gewöhnliche kapitalistische Freihandelsargument, Schutzzölle drängten das Kapital in an sich unrentable Anlagen, regelmäfsig wiederkehrt, findet sich einmal in einem Gutachten von Kunth und Maafsen aus dem Jahre 1817 (S. 31) der für die Gegenwart sehr wichtige Gesichtspunkt vertreten, dafs ein dauernder Schutz der schwachen Unternehmer vor allem nicht im Interesse der Arbeiter liege, da Gewerbe, die ohne Staatsschutz nicht existieren können, auch keine günstigen Löhne zu zahlen vermögen. Freilich wird damals diese Idee nur flüchtig berührt.

2. 1817 bei Vorbereitung des freihändlerischen Systems (vgl. S. 31 bis 37) wurde seitens der Behörden ausdrücklich eine Verpflichtung des Staats im Prinzipe anerkannt, die durch veränderte Handelspolitik brotlos werdenden Arbeiter zu ernähren. Ja ein noch weitergehender Vor-

schlag wird von Kunth und Maafsen befürwortet, nämlich eine Prämiierung derjenigen Handweber, die ihre Söhne ein ander Handwerk lernen lassen. Unzweifelhaft sind dies vortreffliche Gedanken. Wir wären begierig zu erfahren, ob das hier entwickelte Programm in Wirklichkeit nach Durchführung des Tarifs von 1818 Anwendung fand. Leider schweigt sich über diesen wesentlichen Punkt unser Gewährsmann völlig aus. Wir erfahren nur, dafs vom Minister Grafen Bülow zugesichert wird, man werde die durch Wegfall des Zollschutzes brotlos werdenden Arbeiter nicht in Form von Almosen, sondern durch „höhere Mafsregeln“ unterstützen. Alles weitere bleibt im Dunkeln.

3. Die heute unabweisbare Erwägung, dafs technische Zurückgebliebenheit und niedere Lebenshaltung der Arbeiter, dafs anderseits sozialer Fortschritt und wirtschaftliche Vervollkommnung korrespondierende Entwickelungsglieder sind, fehlte der preufsischen freihändlerischen Büreaukratie von 1818. Gleichwie noch in den sechziger Jahren die Vorbedingungen der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie von den Regierungsbeamten darin gesucht wurden, dafs Deutschland niedrigere Löhne und längere Arbeitszeit wie England habe, so beherrschte vollends die Anschauung, dafs niederer Lohn gleichbedeutend sei mit billigen Arbeitskosten den freihändlerischen Gedankengang des Beamtentums zu Anfang des Jahrhunderts ganz und gar. Das Gutachten der Staatsratskommission für Zoll- und Steuerwesen vom 20. Juni 1817 (S. 35) hebt als beruhigendes Argument im freihändlerischen Sinne hervor, der Lohn sei in Preufsen niedriger als irgendwo! „Bei einem Schutz von 14% für Baumwollwaren, 10% für andere arbeite daher die preufsische Baumwollindustrie mit 28%, die Wollindustrie mit 28—30%, die Seidenindustrie mit 30% Vorteil vor dem Auslande.“

Es war nur möglich einige Proben des vielen interessanten Materials hervorzuheben, welches Zimmermanns Buch dem Forscher liefert. Wir sehen mit Spannung der Fortsetzung seiner Arbeit entgegen.

München. WALTHER LOTZ.

DIE PREUSSISCHEN STEUERVORLAGEN VOM STANDPUNKT DER SOZIALPOLITIK.

VON

Dr. J. JASTROW,
PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

Die Steuervorlagen, welche gegenwärtig der Beratung des preufsischen Abgeordnetenhauses unterliegen, sind sofort bei ihrem Erscheinen als ein Material von einer Wichtigkeit bezeichnet worden, wie es dem preufsischen Landtage seit zwanzig Jahren nicht zugegangen ist. Diese umfassende Finanzgesetzgebung in allen ihren Teilen zu besprechen, ist nach dem Programme dieser Zeitschrift ebensowenig möglich, wie es zulässig wäre, dieselbe zu ignorieren. Die Finanzgesetzgebung der einzelnen Staaten gehört zwar an sich nicht zur „sozialen Gesetzgebung“ in demselben Sinne, wie etwa ein Arbeiterschutz-Gesetz, ein Invalidenversicherungs-Gesetz und dergleichen dazu gehört. Aber jede Steuergesetzgebung hat gleichwohl auch ihre sozialpolitische Seite, und dies in mehrfacher Hinsicht.

Zunächst ist festzuhalten, dafs jedes Ressort des Staatslebens ein Bethätigungsfeld für sozialpolitische Gesichtspunkte bildet. Der Staat ist für seine Unterthanen und deren Gesellschaftsklassen da; die Art, wie sich seine Verwaltung zu den verschiedenen Klassen der Gesellschaft stellt, bildet in jedem Ressort ohne Ausnahme ein sozialpolitisches Moment. Die Steuerverwaltung speziell bewirkt aber durch die Erhebung der Steuer eine Vermögensverschiebung und fällt unter diesem Gesichtspunkt ganz in den Bereich der Sozialpolitik. Inwieweit durch neue Steuern Vermögensverschiebungen bewirkt, welche Klassen von denselben besonders betroffen werden,

ob die vorgeschlagene Vermögensverschiebung zu billigen oder zu mifsbilligen ist, alles dies sind Fragen der Sozialpolitik. — Eine gute Steuerverfassung soll ferner ein Vorbau für Zeiten sein, in denen der Staat bei plötzlich eintretenden Unglücksfällen früher sich zu rohen Zugriffen genötigt sah. Diese Zugriffe in Zeiten grofser Krisen, namentlich nach schweren kriegerischen Niederlagen, haben erfahrungsmäfsig einen besonderen Druck auf die niederen Volksklassen und die Vernichtung zahlreicher wirtschaftlicher Existenzen zur Folge; grofse Steuerreformen müssen auch unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden, ob sie dem Staate im Falle einer solchen Krisis genügende Handhaben bieten, um aufserordentliche Mittel in differenzierter Weise auszuschreiben und sich nicht im Interesse der Schleunigkeit ganz auf die breiten Massen zu stützen. Vom Standpunkt der Sozialpolitik ist daher eine Steuerverfassung auch daraufhin anzusehen, ob sie blofs für normale Zeiten berechnet ist, oder ob sie auch genügende Handhaben für eintretende Krisen bietet. — Wer glaubt, dafs wir einer Sozialreform in gröfserem Mafsstabe entgegengehen, wird (zu welcher sozialpolitischen Richtung er sich auch zählen mag) bei einschneidenden Steuerentwürfen immer zu prüfen haben, inwieweit sie zukünftigen Sozialreformen die Wege bahnen, inwieweit sie diesen Gesichtspunkt vernachlässigen oder gar Hindernisse in den Weg legen. — Indirekt übt jede Steuer erfahrungsmäfsig einen Einflufs auf die Lebensgewohnheiten des Volkes. Und da in diesen Lebensgewohnheiten die sozialpolitisch gar nicht zu unterschätzende Fürsorge für die eigene Person und die Familie enthalten ist, so werden wir unser Augenmerk auch darauf zu richten haben, ob die vorgeschlagenen Steuern, und namentlich die vorgeschlagenen einzelnen Mafsregeln zur Veranlagung und Erhebung, nach dieser Seite hin günstig oder ungünstig wirken. — In allen Staaten, in denen Steuerpflicht und Wahlrecht zusammenhängen (und Preufsen gehört zu diesen Staaten), üben Änderungen in der Steuerverfassung einen weitreichenden Einflufs auf die Zusammensetzung der Körperschaften denen die Sozialpolitik anvertraut ist, sei es in der Gesetzgebung, sei es in der Verwaltung; die Zukunft der Sozialpolitik hängt zu einem ganz erheblichen Teile davon ab, ob sie, durch die Regelung des Wahlrechts (und also auch der Steuerpflicht) in Staat und Gemeinde, geeignete oder ungeeignete Organe erhält. — Endlich haben Steuergesetze (wie alle andern Gesetze) noch eine sozialpolitische Seite, welche zwar heutzutage wenig beachtet, aber darum nicht minder beachtenswert ist; dieselbe betrifft die Form des Ge-

setzes und namentlich seine Sprache. Es ist sozialpolitisch durchaus nicht gleichgültig, welche Gesellschaftsklassen an der gesetzgeberischen Entwickelung teilnehmen, und welche durch etwaige Ungeschicklichkeiten von dem Verständnis der Gesetze und von dem Interesse an denselben ausgeschlossen werden. Gemeinverständlichkeit der Gesetze ist eine sozialpolitisch hochbedeutsame Forderung.[1])

Eine Steuerreform unter diesen Gesichtspunkten zu besprechen, ist ohne Eingehen auf Details nicht möglich, da gerade aus dem Detail das sozialpolitisch Wichtige herauszusuchen ist.

Wir werden eine kurze allgemeine Orientierung über die Grundzüge des Reformwerkes voranschicken und sodann einzelne Beispiele für die Detailbesprechung auswählen.

I.

Inhalt und Form der Vorlagen im Allgemeinen.

Die Vorlagen bestehen aus den Entwürfen zu drei Gesetzen: einem „Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern“ (Nr. 5 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses), einem „Ergänzungssteuer-Gesetz“ (Nr. 6) und einem „Kommunalabgaben-Gesetze“ (Nr. 7). Jedem Gesetzentwurf ist eine Einzelbegründung beigegeben, während das Reformwerk als Ganzes seine Begründung in einer besonderen „Denkschrift“ (Nr. 8) erhält. Dem Steueraufhebungs-Gesetz, dem Kommunalabgaben-Gesetz und der Denkschrift sind besondere statistische Anlagen beigegeben.

An der Spitze des Reformwerkes steht die Vorschrift, dafs die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer aufser Hebung gesetzt werden. Der Staat behält die Veranlagung dieser drei Steuern in der Hand, verspricht aber die veranlagten Beträge nicht mehr zu erheben. Sämtliche Bergwerkssteuern werden für gänzlich aufgehoben erklärt. Der Ausfall für die Staatskasse soll durch eine allgemeine aber mäfsige Steuer auf das vorhandene Vermögen (etwa $^1/_2$ ‰) gedeckt werden („Ergänzungssteuer“). Dies über die Staatssteuern. Die Gemeinden sollen ihre Steuern hauptsächlich nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung erheben. Ihre Leistungen kommen dem Werte des Grund und Bodens, der Gebäude, des Gewerbebetriebes zu gute; als Gegenleistung stehen ihnen diese Steuerobjekte zur Verfügung, Es wird ihnen überlassen, für dieselben besondere

[1]) Über die sozialpolitische Seite von Steuergesetzgebungen vgl. den Aufsatz von Adolf Wagner im Archiv für soziale Gesetzgebung. Band IV, S. 1—81.

Steuern auszuschreiben, oder auch die vom Staate veranlagten Steuern zu erheben. Das Verhältnis solcher „Realsteuern“ zu einer kommunalen Einkommensteuer, die Gebühren und Beiträge in den Gemeinden, die indirekten Steuern usw. werden genauer geregelt.

Nach der formalen Seite hin ist der hauptsächlichste Vorzug der Entwürfe in der eben skizzierten weiten Umfassung des Gebietes zu suchen. Es ist nicht eine Stückarbeit, sondern ein geschlossenes einheitliches Werk. Große umfassende Regelungen verdienen nach der formalen Seite stets den Vorzug vor kleinen Spezial- oder gar Gelegenheitsgesetzen. Die Ausdrucksweise im einzelnen ist, wie dies schon in dem Einkommensteuer-Gesetz zu bemerken war, besser, als in den Vorlagen, die aus andern preußischen Ressorts kommen. Die beigegebenen „Begründungen“ sind wirklich das, was ihr Name sagt, und nicht, wie es in den letzten Jahrzehnten in unserer Gesetzgebung so vielfach vorgekommen ist, blos hingeworfene Gedanken über den Inhalt der Gesetze. Die „Begründungen“ machen sich zur Aufgabe, den Leser in die Absicht des Reformwerkes einzuführen und ihm das thätsächliche Material zur Bildung eines eigenen Urteils zu gewähren. Namentlich das Anlageheft zum Kommunalabgaben-Gesetz mit seiner ausführlichen Statistik der preußischen Gemeindefinanzen (ein ziemlich stattlicher Quartband von 336 Seiten) bietet in dieser Beziehung Überblicke, welche teils neu, teils an dieser Stelle besonders willkommen sind. Endlich enthält die Denkschrift neben einem kurzen historischen Überblick und einer Gesamtmotivierung des Reformwerks eine vortreffliche Zusammenfassung der Einzelbegründungen und eine geschickte Auswahl aus dem Zahlenmaterial.

Freilich hätten wir nach der formalen Seite noch manche Wünsche. Wenn der Sprache des Gesetzes besondere Sorgfalt zugewendet würde, so könnten diese Gesetze von Anfang bis zu Ende in leichter, gemeinverständlicher Sprache geschrieben sein; zum mindesten wäre es nicht nötig gewesen, die juristische Geheimsprache, von welcher sich diese Gesetzentwürfe in anerkennenswerter Weise fernhalten, gleichwohl an einzelnen Stellen beizubehalten. — Daß die Begründung die wissenschaftliche Litteratur sehr wohl benutzt hat, ist deutlich zu merken, wenn man ihre Argumente mit denen vergleicht, welche die ersten Notizen des Reichsanzeigers über die bevorstehende Reform brachten. Wenn damals zur Befürwortung der Vermögenssteuer unter anderem angeführt wurde, daß dieselbe sich in Nordamerika bewährt habe (ein klassisches

Beispiel für die Manier, bestehende Institutionen immer, wenn man sie für die Beweisführung verwenden will, kurzer Hand als „bewährt“ zu bezeichen!), und es jetzt in der „Denkschrift“ (S. 36) gerade umgekehrt heifst, dafs die Vermögenssteuer empfohlen werden dürfe, obgleich sie sich in Amerika nicht bewährt habe: so ist zu sehen, dafs die inzwischen erschienenen Arbeiten, welche gerade diesen Punkt betont hatten, gewissenhaft zu Rate gezogen sind. Wenn aber die Regierungsvorlagen die wissenschaftliche Litteratur ausreichend benutzen, so erhebt sich jetzt die umgekehrte Forderung, dafs auch sie dem Theoretiker bieten mögen, was er früher in Regierungsvorlagen zu suchen gewohnt war. Wenn in Preufsen eine Vermögenssteuer vorgelegt wird in einem Zeitpunkte, in welchem soeben in den Niederlanden ein Vermögenssteuer-Gesetz erlassen ist, so ist es kein unbilliges Verlangen, wenn man in der Vorlage hierüber Aufklärung erwartet; denn es kann für den preufsischen Finanzminister nicht schwer sein, dieselbe zu erhalten. Man ist enttäuscht, dafs die „Denkschrift“ (S. 36/37) sich mit der Angabe des Maximalsatzes und der Bemerkung begnügt, dafs über diese Steuer „Erfahrungen noch nicht vorliegen“. Unsere Gesetzgebung (und nicht zum mindesten gerade die sozialpolitische) leidet sehr darunter, dafs vergleichenden Studien durch die Behörden zu wenig vorgearbeitet wird. Die Gesetzgebung des Auslandes wird bei uns zu wenig beachtet. — Indes man mufs das tiefe Niveau bedenken, auf welches die Ausarbeitung der preufsischen Gesetzesvorlagen in wissenschaftlicher Hinsicht gesunken war, und von dem aus es sich doch nur allmählich erheben kann! Wenn man sich erinnert, dafs noch vor kurzem im preufsischen Abgeordnetenhause bei einer der wichtigsten Vorlagen ein Minister sagen konnte, er habe den „gestrigen Tag“ dazu benutzt, um sich über die Gesetzgebung anderer deutscher Länder zu informieren: so mufs man gestehen, dafs über derartige Leistungen diese Finanzvorlagen und ihre Vertretung doch auch in wissenschaftlicher Beziehung haushoch erhaben sind.

Indem wir im folgenden an die Besprechung einzelner Punkte aus den Entwürfen gehen, müssen wir von vornherein den Vorbehalt machen, dafs mit dieser Besprechung eine vollständig gerechte Würdigung des Reformwerks nicht verbunden werden kann. Das Reformwerk ist als einheitliches Ganze gedacht, während wir hier überwiegend einzelne Teile zu besprechen haben. Das Reformwerk giebt sich als eine finanztechnische Leistung, während wir hier doch

nur die eine Seite derselben, die sozialpolitische, zu betrachten haben. Endlich ist es durch die Natur der Sache geboten, dafs jede Kritik bei Partieen, die sie für verfehlt hält, länger verweilen mufs, während sie über das, was ihr gelungen scheint, kurz hinwegzugehen vermag [1]).

II.

Die Vermögenssteuer.

Die sozialpolitische Bedeutung der Vermögenssteuer ist zunächst unter dem Gesichtspunkt der Verteilung der Staatslasten nach der Tragfähigkeit zu suchen. Wenn zwei Personen das gleiche Einkommen haben, die eine aber Vermögen besitzt, die andere nicht, so ist der eine steuerfähiger als der andere. Eine Steuerverfassung, welche sich diesen Gesichtspunkt entgehen läfst, ist (nach dem bekannten Gesetz, dafs die Belastung einer Kette sich nach ihrem schwächsten Gliede richten mufs) genötigt, sich auf den Prozentsatz zu beschränken, welchen auch der Vermögenslose tragen kann. Da an den Vorteilen der Staatseinrichtungen, das heifst an dem Genufs der Steuern, alle teilnehmen, Schwache wie Starke, da somit die Heranziehung jeder neu entdeckten kräftigen Steuerquelle einen Vorteil zu Gunsten der Schwachen bedeutet: so ist der Grundsatz von der Besteuerung nach der Tragfähigkeit in der heutigen Verfassung der europäischen Völker geradezu der sozialpolitisch wichtigste Satz.

Ebenso erscheint aber eine Vermögenssteuer unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit gerechtfertigt. Innerhalb der Grenzen der Tragfähigkeit sollen Steuern nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit verteilt werden. Ein sehr erheblicher Teil der heutigen Staatsanstalten dient dem Schutze des Vermögens neben dem des Einkommens, und zwar dem ersteren in besonders erhöhtem Mafse. Die Sicherheitspolizei ist im Wesentlichen ein Aufgebot staatlicher Machtmittel zum Schutze des Vermögens und dient nur in untergeordnetem Mafse dem Schutze des Einkommens. Auch von unserer Strafrechtsrechtspflege ist ein ganz unverhältnismäfsig grofser Teil

[1]) In früheren Arbeiten über die Preufsische Einkommensteuer habe ich bereits die Notwendigkeit einiger weiterer Reformen betont. Wo sich die folgenden Ausführungen mit den früheren Arbeiten berühren, werden die letzteren in abgekürzter Form zitiert: „Studien zur preufsischen Einkommensteuer, Untersuchungen über das geltende Recht und seine Fortbildung;“ in Conrads Jahrbüchern f. Nationalok. und Statistik. Dritte Folge, Band 3 und 4 [ESt.]. — „Die Vermögenssteuer und ihre Einfügung in das preufsische Steuersystem;“ ib. Band 4 [VSt.].

auf den Schutz des Eigentums zu rechnen. Welche Rolle der Diebstahl in der Strafrechtspflege spielt, sieht man daraus, dafs bei den Staatsanwaltschaften vielfach die gedruckten Anklageformulare lauten: „ . . . wird angeklagt, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben;“ wenn es sich einmal um ein anderes Vergehen handelt, wird die Zeile durchstrichen und handschriftlich ersetzt. Schutz des Eigentums ist für unsere heutigen Vorstellungen eine so selbstverständliche Aufgabe des Rechtsstaates, dafs es einiger geistiger Anstrengung bedarf, um uns vor Augen zu halten, zu einem wie erheblichen Teile die Anstalten der allgemeinen Verwaltung doch diesem speziellen Zwecke dienen. Es kann nicht als gerecht bezeichnet werden, dafs die Veranstaltungen zum Schutze des Eigentums in gleicher Weise von den Eigentumsbesitzern und den Eigentumslosen aufgebracht werden. Oder mit andern Worten: wenn ein erheblicher Teil der Staatsanstalten dem Schutze des Eigentums dient, so ist es auch gerecht, dafs ein Teil der Steuern von den Eigentumsbesitzern allein aufgebracht werde. — Diese Argumentation pafst zwar nicht in die heutige Auffassung der Staatssteuer, welche in ihr nicht einen Entgelt für staatliche Leistungen sehen mag. Diese Abneigung ist, insoweit es sich darum handelt, die Grenze der Steuerpflicht nach oben hin zu bestimmen vollkommen berechtigt. Insoweit man aber den Gedanken der Entgeltlichkeit nur anführt, um überhaupt eine Steuerpflicht zu begründen, kann diese Abneigung nicht als berechtigt anerkannt werden. Der vorgeschlagene Steuersatz von ca. ½ ‰[1]) des Vermögens ist so bescheiden, dafs er sich selbst unter dem blofsen Gesichtspunkt einer Vergütung für den staatlichen Schutz (von anderen Gründen der Gerechtigkeit ganz zu schweigen) auch schon rechtfertigen würde. Es lassen sich Beispiele konstruieren, die bis zur Evidenz zeigen, dafs den Vermögenden der Schutz, den sie für ihr Vermögen geniefsen, so viel noch reichlich wert ist. Es kann jemand ein Besitztum von 100000 Mark in Teheran haben, dessen Einkünfte ihm (zum Beispiel durch einen Bürgschaftsvertrag in Deutschland) genügend sicher gestellt sind. Wenn er Gelegenheit hätte, gegen Zahlung von 50 Mark jährlich sich auch für das Besitztum selbst den Schutz der preufsischen Behörden und der preufsischen Gerichte

[1]) Und nur mit diesem haben wir es hier zu thun. Ein höherer Steuerfufs würde eine andere Steuer bedeuten. Vgl. den Abschnitt „hohe und niedrige Vermögenssteuern“: VSt. S. 174—177. Aus den dort angegebenen Gründen wird auch hier die Höhe des Steuerfufses für d i e s e Vermögenssteuer als fest betrachtet.

zu sichern, würde er es thun? So sicher diese Frage zu bejahen ist, so sicher ist auch, dafs die Vermögenden mit $^1/_2$ ‰ Vermögenssteuer nicht mehr bezahlen, als was ihnen der Schutz des Eigentums (vom Einkommen ganz abgesehen) auch wert ist.

Von sozialpolitischen Bedeutung ist die Vermögenssteuer auch für eine etwaige Notlage des Staates. Wir machten bereits oben auf die Erfahrung aufmerksam, dafs Staaten bei plötzlich eintretenden Krisen, wie zum Beispiel nach einem unglücklichen Kriege, sich genötigt sehen, die vorhandenen Steuerkräfte über das Mafs der bisher erprobten Tragfähigkeit hinaus in Anspruch zu nehmen. Unter solchen Verhältnissen ist nicht Zeit, neue Merkzeichen der Tragfähigkeit herauszufinden. Es lastet daher in Unglückszeiten die Mehrbelastung über das erprobte Mafs hinaus auf dem Schwachen schwerer, als auf dem Starken. Je feiner entwickelt das Steuerwesen eines Staates ist, je gröfser die Anzahl der Merkmale, nach denen er seine Steuern ausschreibt, desto eher ist er in der Lage, auch die plötzliche Mehrbelastung individuell zu gestalten. Im Hinblick auf die Zusammenbrüche, welche bisher jede derartige Krisis des Staatslebens gerade in den minder gut situierten Volksschichten zur Folge gehabt hat, bedeutet daher jede bei Zeiten eröffnete Steuerquelle einen Vorteil. Ganz besonders aber gilt dies von solchen Steuern, welche sich auf breite Objekte stützen und daher eine einmalige Anspannung der Steuerkraft besonders leicht zulassen. Das breiteste Objekt, das für eine Steuer überhaupt möglich ist, ist aber das vorhandene Vermögen. Wenn ein Staat genötigt ist, zum Zweck der Selbsterhaltung seinen Unterthanen einen erheblichen Teil ihres Privatvermögens zu nehmen, so ist dies eine traurige Notwendigkeit. Immerhin ist eine Bevölkerung die an den Gedanken einer Vermögenssteuer gewöhnt ist, in einem solchen Falle noch besser daran, als eine andere, die nicht daran gewöhnt ist. Einmal weil sich die erhöhte Last einer gewohnten Steuer an sich leichter trägt, als eine völlig neue, und ein 1 % Vermögenssteuer noch nicht als Konfiskation erscheint, wenn man schon vorher $^1/_2$ ‰ zu zahlen gewöhnt war. Sodann aber auch, weil es im Moment der äufsersten Anspannung doch immer noch erträglicher ist, die Besitzenden ärmer, als die Nichtbesitzenden zu Bettlern zu machen.

Endlich hat die Vermögenssteuer, von allen finanztechnischen Einzelheiten abgesehen, für die grofsen heute die Welt bewegenden Probleme der Vermögensverteilung auch noch eine ganz allge-

meine Bedeutung. In der Frage der Vermögensverteilung stehen sich heute die verschiedensten Ansichten gegenüber. Von den Anhängern des einfachen Grundsatzes, dafs die Vermögensverteilung, so wie sie ist, zu bleiben habe, bis zu den Vertretern eines weitgehenden Gesamteigentums sind heute wohl so ziemlich alle möglichen Nuancen auch innerhalb Deutschlands vertreten. Von dem Problem einer wirtschaftlich richtigen Vermögensverteilung läfst sich heute nur sagen, dafs es bis jetzt nicht gelöst ist, und dafs seine Lösung eines Tages wird versucht werden müssen. In einer solchen Lage ist der erste Schritt einstweilen noch den verschiedenen Schulen gemeinsam und mufs daher möglichst frühzeitig gethan werden. Dieser erste Schritt heifst: Kenntnisnahme. Der Staat, welcher eine genaue Kenntnis der in seinen Grenzen befindlichen Vermögensverteilung besitzt, wird, wenn eines Tages an die Lösung des Problems gegangen werden mufs, vor allen andern Staaten einen mächtigen Vorsprung haben. In allen planmäfsigen Reformen, welche die Geschichte des preufsischen Staates kennt, hat die Reform, noch im Zustande der Ratlosigkeit, mit einer Aufnahme der bestehenden Zustände begonnen, aus welcher sich dann die Einsatzpunkte für eine Reform ergaben. Ist es denn so sicher, dafs die sozialpolitischen Probleme, welche uns heute bewegen, keinen Vergleich mit irgend einem andern Problem unsrer Geschichte vertragen? Müssen wir nicht auch hier sagen: welche Antwort diese Frage von späteren Generationen einmal erhalten wird, das wissen wir nicht; was wir aber für die Lösung zunächst thun können, ist Kenntnisnahme. — Hat nicht sogar das bifschen Öffentlichkeit, das wir in den Einkommensverhältnissen besitzen, schon jetzt in sozialpolitischer Hinsicht sehr wohlthätig gewirkt? Die Bilanzen der Aktiengesellschaften lassen einen Blick in die Erwerbsverhältnisse thun. Wenn wir nicht diesen geringen Einblick in die allgemeinen Verhältnisse der Industrie besäfsen, so würden die Klagen der Industriellen über die Unerträglichkeit ihrer sozialpolitischen Lasten, die heute durch die Zahlen der veröffentlichten Bilanzen in ein enges Bett eingedämmt sind, ganz anders überfluten. Bau und Leben des sozialen Körpers, Anatomie und Physiologie des wirtschaftlichen Lebens, das sind die Wissenschaften, welche die Voraussetzung einer grofsen sozialen Reform in zukünftigen Generationen bilden. Und für die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist ein Überblick über die vorhandenen Vermögen und ihre Verteilung ein überaus wichtiger Schritt.

Unter allen diesen Gesichtspunkten ergiebt sich in gleicher

Weise für die Einführung einer Vermögenssteuer ein Merkmal: das ist ihre Allgemeinheit. Am deutlichsten zeigt sich dies unter dem letzterwähnten Gesichtspunkt. Man kann geradezu sagen, dafs eine Vermögenssteuer sozialpolitisch desto besser ist, je deutlicher sie eine Statistik der vorhandenen Vermögen, ihrer Verteilung und ihrer Verschiebung giebt. Hierfür aber ist jede Steuerbefreiung vom Übel. Nicht blofs, weil die Vermögensstatistik eines Landes unvollständig ist, wenn ein Teil der Vermögen in ihr fehlt. Es hört auch jede Kontrole über Zu- und Abnahme des Volksvermögens auf, wenn man nicht weifs, wieviel Vermögen an die steuerfreien Träger übergegangen ist. Darum sollte es bei einer Vermögenssteuer Privilegierungen überhaupt nicht geben. Wenn auch die Vermögenssteuer eine Personalsteuer ist, so beruht doch ihre sozialpolitische Bedeutung gerade darauf, dafs sie unter andern Personalsteuern am ehesten eine statistische Erfassung ihres Objektes (auch abgesehen von den Personen) ermöglicht. In konsequenter Fortbildung dieses Gedankens gelangt man dazu, auch die kleinsten Vermögen zur Steuer heranzuziehen; denn wenn diese befreit sind, so gewährt ja die Zu- und Abnahme des besteuerten Vermögens wiederum keinen Einblick in die Zu- und Abnahme des wirklichen Vermögens; einer der sozialpolitisch-wichtigsten Punkte, nämlich die Verschiebung der Vermögensverhältnisse zu Gunsten oder Ungunsten der kleinsten Vermögen verschwindet ganz. In der That sollte man daran festhalten, dafs auch die kleinsten Vermögen der Vermögenssteuer unterliegen müfsten und hiervon nur insoweit abweichen, als die Praxis eine Abweichung erzwingt.

Übrigens soll die statistische Vollständigkeit nur eine Veranschaulichung dafür sein, wie notwendig die Allgemeinheit der Vermögenssteuer ist. An sich ist diese Allgemeinheit nicht etwa durch statistische, sondern in erster Linie durch sachliche Gründe geboten. Die Gründe, welche für eine Vermögenssteuer sprechen, treffen gleichmäfsig auf alle Eigentümer zu. Weder unter dem Gesichtspunkt der Tragfähigkeit, noch unter dem der Gerechtigkeit, noch unter dem der Rücksicht auf etwaige Notlage in Kriegszeiten ist es zu rechtfertigen, dafs es bei einer Vermögenssteuer Privilegien gäbe, am allerwenigsten ein Privileg für die tote Hand, welche heute von der Einkommensteuer befreit ist. Im Gegenteil eine Vermögenssteuer ist der beste Einsatzpunkt, um endlich einmal mit der Besteuerung der toten Hand einen Anfang zu machen. Auch für die kleinsten Vermögen treffen (immer mit dem Vorbehalt der prak-

tischen Durchführbarkeit) dieselben Gesichtspunkte zu. Auch die arme Wittwe mit ein paar tausend Mark Vermögen ist um den kleinen Betrag der Vermögenssteuer tragfähiger, als eine arme Wittwe mit demselben Einkommen von der Nadel und ohne das Vermögen. Auch für sie gilt der Grundsatz der Gerechtigkeit, dafs, wer Vermögen hat, es nicht auf Kosten derer schützen lasse, die keines haben. Auch von ihr gilt schliefslich, dafs es im Falle grofser Staatskrisen noch immer besser ist, diese arme Wittwe mit einem kleinen Vermögen heranzuziehen, als sie und die arme Witwe ohne kleines Vermögen in gleicher Weise zu belasten und die letztere damit in wirtschaftliche Verwirrung oder Not zu bringen. Kurzum die sentimentale Abneigung gegen eine Vermögenssteuer auf kleine Vermögen kann ich, insofern es sich nur um einen Satz von 50 Pfennig für 1000 Mark handelt, nicht teilen.

Wie stellt sich zu diesen Forderungen der Entwurf? Ergreift er das gesamte Nationalvermögen? Wird die zukünftige Vermögenssteuer uns eine Art Statistik der Vermögensverteilung geben? Oder läfst der Entwurf Ausnahmen zu, und sind diese Ausnahmen zahlreich genug, um der Vermögenssteuer in sozialpolitischer Beziehung einen anderen Charakter als den der Allgemeinheit zu geben?

Es ist nicht ganz leicht, aus dem Entwurf selbst die Antworten auf diese Fragen herauszulesen. Den grundlegenden Satz des Entwurfs enthält § 2 I, wonach der Vermögenssteuer unterliegen: „die in § 1 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung Seite 175) zu Nr. 1—3 bezeichneten physischen Personen“. Die betreffende Stelle des Einkommensteuer-Gesetzes nennt als steuerpflichtig die preufsischen Staatsangehörigen, die nichtpreufsischen Deutschen und Ausländer, welche in Preufsen ihren Wohnsitz haben, und zählt einzelne Kategorieen auf, welche (nach dem Reichsgesetz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) frei zu lassen sind oder herangezogen werden können. Danach scheint es, als ob der § 2 des Entwurfs nur den Sinn hätte, dafs der preufsische Staat zur Vermögenssteuer alle Subjekte heranziehen will, die er kraft seiner Steuerhoheit zur Einkommensteuer herangezogen hat. Allein der Nachdruck dieses Paragraphen liegt auf dem Worte „physischen“. Es soll damit ausgedrückt sein, dafs nichtphysische Personen von der Vermögenssteuer befreit sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Einkommensteuer unterliegen. Die Begründung (Seite 26, 27) bemerkt dazu:

„Auf die nichtphysischen Personen will der Entwurf die Ergänzungssteuer nicht ausdehnen. Von einer Darlegung der Bedenken, welche sich gegen die selbständige Heranziehung der Erwerbsgesellschaften zu den Personalsteuern erheben lassen, darf hier abgesehen werden, da diese Frage bei den Berathungen über das Einkommensteuer-Gesetz ausführlich erörtert worden ist. Nachdem die einander widerstreitenden Meinungen in den vermittelnden Vorschriften des § 16 des Einkommensteuer-Gesetzes einen Ausgleich gefunden haben, erachtet die Staatsregierung es nicht für angezeigt, darüber hinaus die Aktiengesellschaften usw. mit der Ergänzungssteuer zu belasten."

Das Vermögen, welches die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die steuerpflichtigen Genossenschaften besitzen, ist denn am Ende doch zu bedeutend, als dafs es so kurzer Hand für steuerfrei erklärt werden könnte. Es ist richtig, dafs das Einkommen dieser Erwerbsvereine steuertechnisch schwer zu fassen ist. Da dieselben ihren Gewinn an die Mitglieder zu verteilen verpflichtet sind, so stellt derselbe ein Einkommen der Mitglieder (Aktionäre), aber nicht ein Einkommen des Vereins dar. Da andrerseits die Mitglieder sich gerade zusammenthun, um die Vorteile der Grofswirtschaft zu geniefsen, so besteht das Bedürfnis, ihren Gewinn nach denselben Grundsätzen wie eine Grofswirtschaft zur Steuer zu veranlagen. Während der Beratungen des Landtages schwankte man zwischen zwei Auswegen: entweder das Einkommen dieser Vereine zu besteuern und den Einzelnen den Abzug ihrer Dividendensteuer, wenn sie ihre Aktie ein Jahr lang besessen haben, zu gestatten;[1]) oder den Gewinn in der That doppelt zu besteuern, sowohl beim Verein als bei den Einzelnen, bei dem ersteren aber eine gewisse Verzinsung des Grundkapitals (als welche man $3^1/_2$% beschlofs) frei zu lassen. Den logischen Sinn dieses letzteren Ausweges hat niemand ergründet. Man erblickte in ihm nur einen Ausweg, um zunächst auf eine, wenn auch nur rohe Art eine Besteuerung dieser Gewinne in ihrer Gesamtheit zu ermöglichen und der Doppelbesteuerung irgendein wenn auch mathematisch keineswegs zu rechtfertigendes Gegengewicht anzuhängen.

Alle die Schwierigkeiten, welche in Bezug auf das Einkommen der Aktiengesellschaften etc. existieren, sind aber in Bezug auf das Vermögen gar nicht vorhanden. Die Eigentumsverhältnisse

---

[1]) Dabei hätte der Staat noch immer drei Vorteile: Besteuerung des Gesamtgewinnes nach höherem Prozentsatz, der ins Ausland gehenden Dividenden, der im Laufe eines Jahres ihren Besitzer wechselnden Aktien.

zwischen Gesellschaft und Aktionär sind so vollkommen geschieden dafs nie ein Zweifel entstehen, nie der Einwand der Doppelbesteuerung erhoben werden kann. Eigentümer der Aktie ist der Aktionär, welchem die Gesellschaft den Betrag derselben schuldet. Die Gesellschaft hingegen ist Eigentümerin ihrer Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Gerätschaften, ihres Reservefonds, ihrer etwaigen Extrareservefonds, kurzum aller der Posten, welche in ihrer Bilanz als „Aktiva“ erscheinen. Das Vermögen der Gesellschaft ist gleich der Summe aller dieser Aktiva nach Abzug des Aktienkapitals und sonstiger Passiva.

Es ist also nicht richtig, wenn die Begründung behauptet, dafs „diese Frage bei den Beratungen über das Einkommensteuergesetz ausführlich erörtert werden ist;“ die Erörterungen des Abgeordnetenhauses haben vielmehr von der verwandten Frage der Einkommenbesteuerung nur die Seite berührt, welche mit der vorliegenden nichts zu thun hat. Es ist ebensowenig richtig, wenn die Begründung meint, dafs von einer Darlegung der Bedenken hier „abgesehen werden kann.“ Es bleibt von den vier Sätzen der Begründung nur der erste und vierte übrig, welche in dürren Worten sagen, dafs der Entwurf auf die Aktiengesellschaften etc. die Ergänzungssteuer nicht ausdehnen „will“, dafs die Staatsregierung die Unterlassung „für angezeigt erachtet“. Aber irgend ein Grund dafür, weswegen diese offen zu Tage liegenden, zum Teil sehr grofsen Vermögen — die Reservefonds der deutschen Aktiengesellschaften zum Beispiel betragen etwa 500 Millionen, die der Schulze-Delitzschen Genossenschaften an 30 Millionen — verschont werden sollen, ist nicht angegeben.

Die sozialpolitische Bedeutung dieser Schonung liegt nach zwei Seiten. Einmal enthält bei einer Vermögenssteuer die Schonung einzelner Eigentümer immer eine Mehrbelastung der übrigen Steuerpflichtigen und darunter auch der Vermögenslosen. Der Gesamtbedarf des Staates mufs aufgebracht werden. Werden gewisse Steuerobjekte verschont, so müssen andere desto schärfer herangezogen werden. Sodann aber beraubt diese Verschonung die kleinen Erwerbsgesellschaften des Vorteils, der im Wettbewerbe zwischen reichen und armen Gesellschaften in der Belastung des Vermögens liegt. Alle Gründe, welche dafür angeführt werden, dafs der vermögende Mensch leistungsfähiger ist, als der vermögenslose, gelten ebenso für die vermögende Aktiengesellschaft im Verhältnis zum kleinen Erwerbsverein. Im Konkurrenzkampf der verschiedenen Assoziationen ist die Überlegenheit des Grofskapitals eine so be-

deutende, daſs eine Steuerbelastung der aufgesammelten Kapitalien auch unter dem Gesichtspunkt einer Stärkung der kleineren Assoziationen von Wichtigkeit ist. Unter diesem Gesichtspunkte könnte man zweifeln, ob es nicht sozialpolitisch richtig wäre, das Vermögen der Aktiengesellschaften mit einem erhöhten Steuerfuſs zu treffen, wenigstens sobald es eine bedeutende Höhe oder ein schnelles Tempo der Vermehrung erreicht hat; es aber frei zu lassen, dafür liegt kein sozialpolitischer Grund vor.

Den Sätzen der „Begründung" dürfte thatsächlich ein anderer Gedankengang als er in den Worten Ausdruck gefunden hat, zu Grunde liegen. Die Besteuerung des Vereinsgewinnes beim Verein und der Dividende beim Aktionär enthält, wie allgemein zugestanden ist, eine Doppelbesteuerung. Die Freilassung einer 3½ prozentigen Rente ist eine so unlogische Konzession, daſs sie nur geeignet war, den Aktiengesellschaften das öffentliche Zugeständnis der erfolgten Doppelbesteuerung besonders einleuchtend zu machen. Da auſserdem die erste Einkommensteuer, welche die Aktiengesellschaften zu zahlen hatten, in ein Jahr fiel, in welchem die Direktionen ohnedies alle Mühe hatten, eine erträgliche Dividende herauszurechnen, so ist gegenwärtig in den Direktionen der Aktiengesellschaften die Miſsstimmung über die Heranziehung zur Einkommensteuer so groſs, daſs man es vorziehen möchte, ihre weitere Heranziehung zur Steuer ruhen zu lassen [1].

Ganz mit Stillschweigen aber übergeht der Entwurf sowohl, wie die Begründung diejenigen „nichtphysischen Personen", welche bereits von der Einkommensteuer befreit sind. Das Problem, wie der Gewinn der Aktiengesellschaften etc., die doch nach der herrschenden Lehre nur juristische Personen in uneigentlichem Sinne sind, zu besteuern sei, hat so viel des Interessanten geboten, daſs man darüber die juristischen Personen im allereigentlichsten Sinne, welche derartige Schwierigkeiten überhaupt nicht darbieten, ganz übersehen zu haben scheint [2]. Es giebt Stiftungen, Kirchengemeinden, privilegierte Korporationen aller Art, bei denen jede Kontroverse über das Verhältnis von Gesamtpersönlichkeit und Einzelpersönlichkeit ausgeschlossen, bei denen kein Zweifel ist, daſs das gesamte Einkommen und das gesamte Vermögen der „juristischen Person" und nur dieser gehört. Wenn hier ohne jeden

---

[1]) Vgl. hierzu unten S. 580 I, Anm. 1.

[2]) Vgl. Adolph Wagner in Schanz' Finanzarchiv, Bd. 8, II, S. 184—185.

Grund das Einkommensteuer-Gesetz grofse Einkommen steuerfrei gelassen hat, so ist dies doch keine Veranlassung, bei Einführung einer Vermögenssteuer die Frage ebenfalls mit Stillschweigen zu übergehen.

Welch kolossale Vermögen sich in Preufsen bei der toten Hand[1]) befinden, entzieht sich jeder Schätzung. Soviel aber weifs man mit Bestimmtheit, dafs die Riesensumme alljährlich noch wächst. Schon deswegen darf eine Vermögenssteuer hier nicht Halt machen, damit man aus derselben das Verhältnis dieser Vermögen wenigstens kennen lerne. Übrigens würde eine Veranlagung dieser Vermögen so horrende Resultate geben, sie würde teilweise die Nutzlosigkeit der angehäuften und immer noch zuwachsenden Kapitalien bei einer Reihe von Stiftungen so deutlich dokumentieren, dafs die Folge der Vermögenssteuer ganz sicher eine Heranziehung der Korporationen (oder wenigstens eines Teiles derselben) auch zur Einkommensteuer bewirken würde. Man ist in Preufsen überaus behutsam in der Aufhebung oder Umwandlung von Stiftungen. Schon die gesetzlichen Bestimmungen sind hierüber streng, die Handhabung noch viel strenger. Nur selten entschliefst man sich zu der Annahme, dafs der Zweck einer Stiftung unerreichbar geworden sei und daher von Obrigkeitswegen geändert werden könne. Wenn hier etwa gar alljährlich der Zins aus mangelnder Verwendung zum Kapital geschlagen wird, so braucht man eben nur damit anzufangen, das Kapital zu besteuern, um sich alsbald auch klar zu werden, dafs kein Grund vorliegt, den Zins frei zu lassen. Aber auch bei Stiftungen, die ihren Zwecken leben, und deren Zwecke löbliche sind, nimmt sich doch die Steuerfreiheit zuweilen als ein ganz sonderbares Privileg aus. Man hat gewöhnlich bei Stiftungen die Vorstellung mildthätiger Einrichtungen. Es giebt aber auch Stiftungen, welche grundsätzlich für Mitglieder wohlhabender Familien da sind. Derartige „Familienstiftungen" tragen an sich vielfach einen schönen und idealen Zug; aber schöne und ideale Züge werden doch sonst auch nicht unbesteuert gelassen. Wenn aus einer solchen Stiftung in einer wohlhabenden Familie den Söhnen Studiengelder gezahlt werden, so sind diese nach dem geltenden Recht bei den Empfängern steuerfrei, weil sie sich als Geschenk darstellen; bei der Stiftung sind sie

[1]) Dies im weitesten Sinne genommen. Man thut unrecht, wenn man bei diesem Ausdruck gewohnlich nur an Kircheneigentum denkt. Die Hand weltlicher Stiftungen ist ebenso „tot".

steuerfrei, weil dieselbe als solche Steuerfreiheit geniefst; und nun soll aufserdem das Vermögen auch noch von der Vermögenssteuer befreit werden. Wenn man bedenkt, dafs eine andere Familie, die ihr Vermögen frei vererbt, sowohl Einkommen- als Vermögenssteuer bezahlen mufs, so tritt das Mifsverhältnis deutlich zu zu Tage. — Was von Stiftungen gilt, gilt aber auch von Gemeinden aller Art. Selbst die politische Gemeinde (Stadt, Dorf), wenn sie grofses Vermögen besitzt, kann die Vermögenssteuer zahlen. Es ist schon oft darauf aufmerksam gemacht worden, dafs sich ja die Bürger solcher Gemeinden, da sie im Verhältnis des vorhandenen Vermögens von Gemeindesteuern verschont bleiben, ohnedies in einer günstigen Lage befinden. Und wenn es auch unmöglich ist, das Gemeindevermögen den einzelnen Mitgliedern anzurechnen, so kann doch die einzelne Gemeinde als solche sehr wohl besteuert werden. Bis vor kurzem hat es bei uns noch städtische Gemeinden gegeben, die so wohlhabend waren, dafs sie überhaupt keine Gemeindesteuern erhoben. Und wenn dies heute bei den steigenden Anforderungen an die Gemeinde-Verwaltung immer seltener vorkommt, — weswegen soll denn das Vermögen einer wohlhabenden Stadt wie Görlitz steuerfrei bleiben, und die armen Bewohner anderer Städte dafür desto mehr an Staatssteuern zahlen? Weswegen soll der Grundsatz der Verteilung nach der Tragfähigkeit, nach der Gerechtigkeit etc. vor den Gemeinden Halt machen?

Aus diesen Gründen scheint mir bei einer Vermögenssteuer gerade in Bezug auf juristische Personen die weiteste Ausdehnung die richtigste zu sein.[1]) Aber in dieser Frage sind Kompromisse möglich. Wer nicht alle juristischen Personen besteuern will, mag die steuerfreien ausdrücklich benennen. Wer milden Stiftungen die Steuerfreiheit gönnt, der mag es von der Bewilligung der Behörde abhängig machen, ob einer Stiftung dieser Charakter zuerkannt wird. Und selbst wenn man meint, dafs man diesen Korporationen durchweg die Steuerfreiheit gewähren solle, weil man noch nicht genügend unterscheiden könne: so würde daraus doch wenigstens noch folgen, dafs man sie zu Steuern v e r a n l a g e n müfste, um durch die Veranlagungsstatistik ein Urteil über die Zulässigkeit des Erlasses zu gewinnen. Gegenwärtig aber ist die Frage der Besteuerung der toten Hand bei uns so in Versumpfung geraten, sie wird so selten berührt, dafs das selbstverständliche Schweigen des Entwurfs und der Begründung

[1]) VSt. Seite 183 ff.

fast nur ein Symptom davon ist, wie allgemein die ehemals so viel diskutierte Frage heute ignoriert wird. —

In Bezug auf persönliche Exemptionen läfst der Entwurf ebenfalls die Befreiungen des Einkommensteuer-Gesetzes mafsgebend sein. Auch hier kann ich dem nicht vollständig zustimmen. Während das Einkommensteuer-Gesetz sich gegen die Steuerfreiheit der depossedierten Familien von 1802—1815 aussprach, hat es die Steuerfreiheit der Familien, welche seit 1866 depossediert sind, aufrecht erhalten. Die Befreiung von der Vermögenssteuer würde zu dem alten Privileg ein neues fügen, dies wäre unrecht. Und selbst wenn man es aus politischen Gründen thun wollte, so müfste zum mindestens unter diesen Familien unterschieden werden. Welche Veranlassung haben wir einem Manne, welcher an das Staatsoberhaupt, dem sein ehemaliges Land gehört, in den Formen eines regierenden Monarchen zu schreiben sich erkühnt, Privilegien zu gewähren, wenn er den gesamten Rechtzustand, innerhalb dessen diese Privilegien stehen, anzuerkennen sich beharrlich weigert? Eine Begünstigung des Reichen auf Kosten des Armen ist an sich sozialpolitisch nicht zulässig; sie ist es noch weniger, wenn der Reiche ein Landesfeind ist und der Arme ein guter Unterthan. —

Eine Vermögenssteuer sollte Exemptionen weniger günstig sein, als eine Einkommensteuer, Sie soll mehr als irgend eine andere Steuer die Tendenz zur Allgemeinheit haben.

Möbel, Hausrat im weitesten Sinne, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände u. a. stellen ein Vermögen dar, das dem Träger in Gestalt des Genusses Einkommen bietet, aber gleichwohl von der heutigen Einkommensteuer frei ist. Mag es auf den ersten Blick getüftelt erscheinen, zu behaupten, dafs Jemand ein Einkommen an dem Genufs seiner Möbel beziehe, so leuchtet dies doch sofort ein, wenn man an kostbarere Hauseinrichtungen denkt, welche aus derselben Gesellschaftsklasse von den Einen zu Eigentum besessen, von den Andern gegen Entgelt aus der Möbelhandlung geliehen werden. Wenn zwei Leute gleichzeitig in eine repräsentative Stellung mit 20000 Mark Gehalt berufen werden, und der eine ohne selbständiges Vermögen sich genötigt sieht, sich ein Mobiliar gegen eine Gebühr von 1000 Mark jährlich zu mieten, während der andere sich dasselbe aus eigenen Mitteln anschafft: so mufs der Erstere die 1000 Mark, die er für Möbelmiete ausgibt, versteuern, während der Letztere diese

Steuer spart. Dasselbe trifft zu auf Abonnements in Leihbibliotheken verglichen mit einer Luxusbibliothek in einer vornehmen Familie. In einem speziellen Falle hat die Gesetzgebung den Einkommenscharakter des Genusses anerkannt, indem sie die Wohnung im eigenen Hause mit dem vollen Betrage des Mietswerts zur Einkommensteuer heranzieht. Nach der herrschenden Interpretation der Einkommensteuer-Gesetze ist es wohl unzweifelhaft, daſs diese Bestimmung nicht ein Beispiel, sondern eine Spezialbestimmung enthalte. Begrifflich aber steht der Genuſs an Mobilien nicht anders da, als der Genuſs an Immobilien. Wenn etwa eine Gesetzgebung den Mietswert der Wohnung im eigenen Hause für steuerfrei erklärte, so wäre dies offenbar eine Bevorzugung der Hausbesitzer gegenüber denen, welche kein eigenes Haus besitzen; ganz gleichgültig, ob die letzteren infolgedessen vielleicht nur geringe Beträge für Wohnung ausgeben oder nicht. Die bloſse Thatsache, daſs hier groſse Einkommensteile unbesteuert bleiben würden, würde einen Druck auf die übrigen Steuerzahler darstellen, welche ja schlieſslich das Fehlende aufbringen müſsten. Ganz ebenso bildet die Einkommensteuerfreiheit des Genusses an Möbeln, Hausrat, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, Schmuck, Juwelen etc. eine Bevorzugung der Besitzenden zu Ungunsten der Besitzlosen ohne Rücksicht darauf, ob die letzteren sich solche Gegenstände etwa wirklich mietsweise beschaffen oder nicht.

Nun ist nicht zu leugnen, daſs die Heranziehung derartiger Genuſswerte zur Einkommensteuer eine groſse Schwierigkeit darbietet. Da die Wissenschaft bisher noch keine genügende Definition des Wortes „Einkommen“ gegeben hat, so ist die Gesetzgebung darauf angewiesen, sich auf die Volksempfindung, welche mit dem Worte Einkommen verbunden wird, einigermaſsen zu verlassen. Diese Volksempfindung begreift nun (ob logisch oder unlogisch) den Mietswert der Wohnung im eigenen Hause mit unter den Begriff des Einkommens, den Genuſswert an Möbeln und Hausrat aber nicht, und zwar so gründlich nicht, daſs man bisher wohl noch kaum auf den Gedanken gekommen ist, sie auch nur ausdrücklich auszuschlieſsen. Wenn hier die Gesetzgebung der Volksanschauung über das Einkommen mit Argumentationen entgegentreten wollte, welche ihr fremd sind, so würde sich dies in einem Veranlagungsverfahren, welches wesentlich auf der Mitwirkung der Steuerpflichtigen beruht, bitter rächen.

Da bietet sich nun bei der Vermögenssteuer die Möglichkeit, diese Objekte wenigstens doch mit irgend einer Steuer zu treffen.

So zweifellos das Volksbewufstsein den Genufs an der Hauseinrichtung nicht zum Einkommen eines Menschen rechnet, ebenso zweifellos rechnet es die Einrichtung zum Vermögen. Eine allgemeine Vermögenssteuer trifft daher den Hausrat ebenso wie anderes Vermögen.

Trotzdem hat der Entwurf „Möbel, Hausrat und andere körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandteil eines Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind," für steuerfrei erklärt. Die Begründung (S. 28, 29) bemerkt dazu:

„Es kann dahin gestellt bleiben, ob begrifflich dem Einkommen auch der Gebrauchswert der Mobilien hinzuzurechnen ist; denn überwiegende praktische Gründe sprechen dafür, das Mobiliarvermögen in dem bezeichneten Umfange von der Ergänzungssteuer frei zu lassen. Ein gewisses Mafs von Mobiliarbesitz gehört zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen eines jeden Haushaltes, ohne die Leistungsfähigkeit zu steigern; im Gegenteil wird durch die Instandhaltung und Ergänzung des notwendigen Hausrats das Einkommen fortlaufend mit Ausgaben belastet. Dazu kommt, dafs im Verhältnis zum Gesamtvermögen des einzelnen Steuerpflichtigen der Mobiliarbesitz in der Regel einen um so gröfseren Teil desselben darstellt, je kleiner das Vermögen ist. Um Unbilligkeiten zum Nachteile der minder Wohlhabenden zu verhüten, mufste daher der Mobiliarbesitz von der Besteuerung mindestens bis zu demjenigen Wertbetrage freigelassen werden, welchen die notwendige oder doch allgemein übliche Ausstattung des Haushaltes mit sich bringt. Gelänge die Lösung der schwierigen Aufgabe, diese Wertgrenzen angemessen zu bestimmen, so müfste zum Zwecke der Veranlagung bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen die peinliche Frage erörtert werden, ob der Wert des vorhandenen Mobiliars die gesetzliche Grenze überschreitet. Ähnliche Schwierigkeiten würden sich ergeben, wenn man auch nur die besonders wertvollen Teile des Mobiliars, Gold- und Silbergeräte, Juwelen und dergleichen zur Besteuerung heranziehen wollte.

Selbst mit den angedeuteten Einschränkungen würde die Feststellung und Schätzung der beweglichen Habe das Veranlagungsverfahren unverhältnismäfsig erschweren, das zu diesem Zwecke unvermeidliche tiefe Eindringen in alle privaten Verhältnisse von dem Steuerpflichtigen unzweifelhaft besonders lästig empfunden werden, und trotzdem, wie die Erfahrung in andern Ländern lehrt, gerade auf diesem Gebiete das Ergebnis der Veranlagung stets ein mangelhaftes bleiben."

Soweit diese Begründung sich mit der Frage der Einkommensteuerpflicht beschäftigt, thut man wohl am besten, sie „dahin gestellt bleiben" zu lassen. Aber auch was in Bezug auf die Vermögenssteuer in der Begründung ausgeführt wird, ist in keiner Weise stichhaltig. Dafs der Mobilienbesitz im Verhältnis zum Gesamtvermögen einen desto gröfseren Teil darstelle, je kleiner das Vermögen ist, ist allerdings im allgemeinen richtig. Wenn man aber darauf Rücksicht nehmen wollte, so braucht man nur einen recht kleinen Mindestsatz grundsätzlich frei zu lassen, um die kleinen Eintichtungen dadurch von der Steuer ganz zu befreien, die mittleren ein wenig zu entlasten und die grofsen so gut wie ganz zu treffen. Wenn beispielsweise die untersten 3000 Mark des Mobiliarbesitzers

freigelassen sind, so wird eine Einrichtung im Werte von 3000 Mark und darunter gar nicht versteuert, eine Einrichtung im Werte von 4000 M. mit 1000, eine von 10000 M. mit 7000 M. etc. Dieses Mittel liegt so auf der Hand, dafs jeder, der die Schwierigkeit sieht, doch auch sofort die Abhülfe sehen könnte. Wenn im folgenden der Entwurf die Miene annimmt, als ob es sich hier um die „Lösung der schwierigen Aufgabe, diese Wertgrenze angemessen zu bestimmen," handle, so ist im Gegenteil diese Grenzbestimmung ziemlich gleichgültig. Man kann statt 3000 Mark auch 2000 oder 4000 Mark sagen, den Dienst, den kleinen Mann vor Überlastung zu schützen, werden diese Zahlen immer leisten. Der Entwurf hätte allenfalls Recht, wenn es sich um eine Steuer von gewaltiger Höhe handelte. Aber aus blofser Furcht, es könnten dem kleinen Manne 50 Pfennig zu viel Steuer abgenommen werden, deswegen riesige Besitztümer unbesteuert zu lassen, dazu liegt doch am Ende kein Grund vor. Ich persönlich wäre übrigens dafür, im Zweifelsfalle das Minimum recht niedrig zu bemessen. Denn auch unter den kleinen Leuten ist der Besitzer einer Einrichtung mit irgend erheblichem Kapitalwert steuerfähiger, als der, der eine solche Einrichtung nicht besitzt. — Was endlich die angebliche Schwierigkeit der Abschätzung betrifft, so giebt es hiefür den ganz nahe liegenden Anhaltspunkt der Feuerversicherungs-Police. Es ist zwar niemandem verwehrt, seine Einrichtung mit einem geringeren Werte zu versichern als dieselbe besitzt. Wenn man aber gleichwohl gestatten wollte, bei der Selbsteinschätzung statt einer eigenen Schätzung des Hausvaters den Betrag der Feuerversicherung anzugeben (ohne die Behörde daran zu binden), so wäre man immerhin noch sicher, dafs wenigstens die wertvollen Einrichtungen der Steuer unterliegen.[1])

Die Befreiung der beweglichen Habe von der Vermögenssteuer enthält ganz zweifellos eine Privilegierung der Reichen, welche nicht geduldet werden darf.[2]) Die sozialpolitische Wichtigkeit zeigt sich

---

[1]) Die Praxis der Feuerversicherung gibt schon heute einen Anhalt dafür, wie hoch die Objekte gehen, denen hier die Steuerfreiheit bewilligt wird. In Berlin kommen Mobiliarversicherungen (u. zw. nicht Geschäftsversicherungen) bis 1 1/2 Millionen vor. Hauseinrichtungen im Werte von 200000 M. sind nicht einmal so selten, dafs sie für etwas Individuelles gelten. — Weiteres über die Bewertung der Mobilien s. VSt. S. 201, 204.

[2]) Vgl. auch Gust. König (Preufs. Jahrb., 1892, Nov.-Heft) gegen den Beschlufs der niederländischen Kommission, Möbel, Kleider, Lebensmittel, Gold- und Silbergegenstände, Perlen und Edelsteine zu befreien:

namentlich auch darin, dafs hier das leise Element einer Luxussteuer, welches in einer Vermögenssteuer liegen sollte, geradezu ausgeschlossen wird. Der Besitz von goldenen Uhren, Schmucksachen, Tafelgerät etc. ist an sich ein geeignetes Steuerobjekt, das in andern Ländern auch ausgenutzt worden ist. Es mag vielleicht nicht unrichtig gewesen sein, dafs man in Preufsen die Luxussteuern fast ganz hat fallen lassen. Der vortreffliche Erfolg, welchen wir schliefslich nach mannigfachen Umwegen in der Reform der Einkommensteuer erreicht haben, ist so wertvoll, dafs er uns für manches entschädigt; und schliefslich erreicht eine schärfere Heranziehung der hohen Einkommen im Durschschnitt dasselbe Resultat, wie eine Reihe von Luxussteuern, welche ohne raffinierte Ausheckungen kaum zweckendsprechend gestaltet werden können. Aber selbst wenn man aus diesem Grunde die Fernhaltung des preufsischen Staates von speziellen Luxussteuern durchaus billigen wollte, so darf man doch darum nicht so weit gehen, Steuerprivilegien zu Gunsten der Luxusgegenstände zu schaffen. Und zu einem solchen Privilegium schlägt die Befreiung des Mobiliarbesitzes ganz entschieden aus. Es ist genau umgekehrt, als wie der Entwurf sagt. Nicht der kleine Mann, auch nicht der Mittelstand würde von der Ausdehnung der Vermögenssteuer auf den Mobiliarbesitz irgendwie erheblich betroffen werden [1]), sondern ganz allein die Besitzer kostbarer Ameublements, die Besitzer von goldenen und silbernen Gegeräten, Juwelen etc.

Besonders grofse Objekte der Hausratsbesteuerung stellen pompöse Einrichtungen von Villen, Schlössern etc, dar. Vor nicht langer Zeit wurde eine Villa für 450 000 Mark zum Verkauf ausgeboten, wobei das Gerede ging, dafs die Einrichtung allein mit

---

„Alle diese Gegenstände haben aber nur in den Händen der Reichen Bedeutung, und ihre Befreiung heifst nichts anderes, als den Wohlhabenden auf Kosten der Minderbemittelten Vorteile zukommen zu lassen."

[1]) Da nach dem Entwurf Vermögen unter 6000 Mark grundsätzlich frei sind, so kann sich die schonende Rücksicht der „Begründung" wohl nur auf den Mittelstand beziehen. Mag man nun eine bürgerliche Einrichtung im Verkaufswert (und dieser soll nach dem Entwurf mafsgebend sein) auf 10 000 Mark schätzen, so ergiebt sich bei Freilassung der unteren 3000 Mark (wie oben vorgeschlagen) ein Steuerkapital von 7000 Mark, das heifst eine Jahressteuer von 3,50 Mark. Hingegen spart der Besitzer eines kostbaren Mobiliars, welches einschliefslich der Gold- und Silbergeräte 500 000 Mark beträgt, jährlich 250 Mark Vermögenssteuer. Was ist wichtiger, dem Mittelstand jene kleine Summe zu ersparen oder dem Staat die letztgenannte grofse einzubringen?

2—300000 Mark veranschlagt sei (darunter zwei Weinkeller mit alten Weinen). Eine derartige Einrichtung mufs einer Vermögenssteuer unterworfen werden. Der oben zitierte Wortlaut des Gesetzes läfst dies zweifelhaft. Man kann lesen: „Möbel, Hausrat — und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstückes . . . . anzusehen sind", oder man kann auch den Zusatz mit „insofern" auf Möbel und Hausrat mit beziehen. Das letztere entspräche zwar nicht ganz dem natürlichen Sprachgefühl. Gleichwohl heisst es in der Begründung Seite 28: „Möbel, Hausrat, kurz alle beweglichen körperlichen Sachen, insofern dieselben nicht etc. Dieses „kurz alle" macht die Sache deutlich, und an einer andern Stelle der Begründung (S. 29) wird geradezu gesagt: „Das gesamte Mobiliarvermögen, insoweit dasselbe nicht etc. . . ."

Wenn dies der Sinn der Bestimmung ist, so wäre es wünschenswert, dies im Text des Gesetzes und nicht blos in seiner Begründung zu zweifelsfreiem Ausdruck zu bringen. Geschieht dies aber, dann tritt die Verschiedenheit unseres Rechtszustandes ganz deutlich vor Augen. Eine Einrichtung, welche einem Hause beigegeben ist, zahlt Vermögenssteuer. Eine Einrichtung, welche man vom Möbelhändler mietet, zahlt Einkommensteuer. Eine Einrichtung, welche Jemand besitzt, ohne sie mit seinem Hause verschmolzen zu haben, ist sowohl von Vermögens-, als von Einkommensteuer frei.

Dieses Beispiel würde recht deutlich zeigen, dafs das sachlich Richtige wäre, ein Vermögenssteuer-Privileg für Mobilien überhaupt nicht zu schaffen. —

Zu den Mobilien gehören aber nicht blos die Gegenstände der Hauseinrichtung, sondern auch zahlreiche Dinge, welche zur Berufsthätigkeit gebraucht werden. Soweit dieselben als gewerbliches Anlage- und Betriebskapital zu bezeichnen sind, fallen sie nicht unter das Privileg. Aber ein Künstler, ein Arzt, ein Schriftsteller, hat nach dem herrschenden Sprachgebrauche kein „Gewerbe", und doch können seine Werkstatteinrichtung, seine Apparate, seine Bibliothek unter Umständen einen sehr grofsen Vermögenswert darstellen. Der Gesetzentwurf will ihnen das Privileg der Steuerfreiheit zu Teil werden lassen, weil der mit ihnen erzielte Ertrag „ganz überwiegend auf persönlichen Leistungen" beruhe. Diese Begründung hängt mit der allgemeinen Anschauung zusammen, dafs die Thätigkeit des geistigen Arbeiters und alle seine Ausgaben höchst persönlicher Natur seien. Eine Anschauung, welche zur

Folge hat, dafs bei der Einkommensteuer der geistige Arbeiter viele Posten versteuern mufs, die bei den Gewerbtreibenden frei bleiben [1]. Im Interesse eines strengen Parallelismus mufs man wünschen, dafs den geistigen Arbeitern nur ja kein Privileg bei der Vermögenssteuer gewährt werde, das jenen herrschenden Anschauungen Vorschub leisten könnte.

Unter der Unterschrift „Berücksichtigung besonderer Verhältnisse" erklärt der Entwurf für steuerfrei: Vermögen bis 6000 Mark ausnahmslos; ferner Vermögen bis 16000 Mark, wenn das Einkommen des Besitzers nicht mehr als 900 Mark beträgt, bei Wittwen mit Kindern, bei Waisen etc.[2], wenn das Einkommen nicht mehr als 1200 Mark beträgt.

Was sich zur Begründung dieser Steuerbefreiungen sagen läfst, führen die Motive (S. 35—37) aus. Die Zahlen werden nicht genauer begründet. In der That ist ja auch die ziffernmäfsige Begrenzung hier mehr Gefühls- als Urteilssache. Gegeben ist von dem in Vorstehenden genannten Ziffern nur die 900, welche der preufsischen Einkommensteuer-Grenze entspricht. Die sonderbare Zahl 16000 mufs wohl aus einem Kompromifs zwischen verschiedenen Anschauungen unter den Vätern des Entwurfs hervorgegangen sein. Streiten läfst sich um solche Ziffern nicht. Ich persönlich würde dazu neigen, die Grenze des steuerpflichtigen Vermögens tiefer, höchstens auf 3000 Mark zu setzen und sie von der Einkommensteuergrenze unabhängig zu machen [3]. Auch bei den kleinsten Einkommen trifft es zu, dafs der, der sie aus Kapitalbesitz bezieht, steuerfähiger ist, als der, der sie durch seiner Hände Arbeit erwirbt.

So viel über die Befreiungen. Zu den Vermögensobjekten, welche der Steuer unterliegen, rechnet der Entwurf (§ 4, I[1]) auch „Niefsbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben." Hierzu führt die Begründung (S. 28) als Beispiele unter Anderem Verlags- und Patentrechte an. Wenn man das Verlagsrecht von einem

[1]) ESt. 3, S. 839 - 856.

[2]) Genauer: bei „weiblichen Personen, welche minderjährige Familienangehorige zu unterhalten haben, vaterlosen minderjährigen Waisen und Erwerbsunfähigen." (§ 17[2].)

[3]) VSt. S. 188—189.

Werke als ein Recht bezeichnet, welches einen „in Geld schätzbaren Wert" hat, so hat man dabei wohl in erster Linie an die Verlagsrechte gedacht, welche sich in den Händen von Buchhändlern befinden, und bei ihnen thatsächlich mit einem gewissen Werte „zu Buch stehen". Aber die Natur des Verlagsrechtes ist keine andere, mag dieselbe sich in den Händen des Verlegers oder des Autors selbst befinden. Der Verfasser einer Schulgrammtik, welche jährlich in 50 000 Exemplaren verkauft wird, und ihrem Autor jährlich 25 000 Mark einbringt, besitzt ohne Zweifel, abgesehen vom Einkommen, an seinem Verlagsrecht ein Objekt, welches er unter Umständen in der Lage ist, täglich mit einigen hunderttausend Mark verkaufen zu können. Ob aber dieser Autor angesichts der Fassung, welche gegenwärtig der Paragraph des Gesetzes hat, auf den Gedanken kommen wird, sich dieses Objekt anzurechnen, weiſs ich nicht. Und stellen wir uns vollends den Verfasser eines wissenschaftlichen Werkes vor, welcher ein Honorar für eine Auflage bekommen hat, aber für eine etwaige zweite Auflage sein eigener Herr ist, so wird derselbe gewiſs nicht entfernt auf den Gedanken kommen, daſs er an seinem Verlagsrechte ein Vermögensobjekt besitze. Noch weniger wird ein Gelehrter daran denken, seine ungedruckten Manuskripte (die unter Umständen sehr wohl „einen in Geld schätzbaren Wert" haben können) in die Vermögensdeklaration aufzunehmen. Nach den obigen Ausführungen habe ich nicht das geringste prinzipielle Bedenken, diese Objekte zu einer Vermögenssteuer heranzuziehen. Aber dann muſs dem Text des Gesetzes eine solche Fassung gegeben werden, daſs den beteiligten Kreisen einigermaſsen ersichtlich ist, wie weit ihre Pflicht geht. —

Renten werden nach ihrem Kapitalwert veranlagt, im ganzen nach denselben Grundsätzen wie im Erbschaftssteuer-Gesetz. Renten aus der gesetzlichen Alters- und Invalidenversicherung, aus jeder Kranken- und Unfallversicherung, Beamtenpensionen und testamentarische Dienstbotenpensionen sollen nicht als Vermögensobjekte betrachtet werden. (§§ 7c; 15, Abs. 2.)

Das Vermögensobjekt, welches Jemand an seiner eigenen Lebensversicherungs-Polize besitzt, soll nach § 15 mit $^2/_3$ der eingezahlten Prämien berechnet werden, wenn der Versicherte nicht den Rückkaufswert der Polize nachweist. Die Begründung (S. 34—35) beschäftigt sich fast nur mit der Frage wie, nicht ob diese Objekte einer Vermögenssteuer unterliegen sollen. Aber gerade die prinzipielle Seite wird voraussichtlich starken Bedenken begegnen,

und es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Begründung auf diesen Punkt etwas näher eingegangen wäre.

Ich stehe prinzipiell auf demselben Standpunkt, wie der Entwurf[1]. Es läfst sich nicht leugnen, dafs die Lebensversicherung schon bei Lebzeiten des Versicherten einen realisierbaren Wert darstelle. Noch weniger läfst sich leugnen, dafs häufig Lebensversicherungen gerade um dieses Umstandes willen geschlossen werden. Ja die sogenannte abgekürzte Lebensversicherung, ursprünglich hervorgegangen aus der Absicht, dem Greis die Prämienzahlungen zu ersparen, wird heute mit so stark abgekürzten Fristen betrieben, dafs die offenbare Hauptabsicht des Versicherten dahin geht, sich ein Vermögensobjekt bei Lebzeiten zu sichern. Auch giebt es Versicherungsgesellschaften, bei denen nicht der Ablauf der Police, sondern der Rückkauf das Hauptgeschäft darstellt. Alle diese Verhältnisse sind in der Begründung nur kurz angedeutet, indem aus der heutigen Kombination der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung die gesetzliche Gleichstellung derselben hergeleitet wird. Angesichts dieser Verhältnisse ist es nicht wohl möglich, mit der Vermögenssteuer vor diesen Versicherungswerten Halt zu machen. — In sozialpolitischer Beziehung aber darf man nicht vergessen, dafs diese Verhältnisse etwas nicht Wünschenswertes darstellen. Der Zweck der Lebensversicherung ist: den Hinterbliebenen eine Summe zu sichern, welche, von allem, was der Ernährer bei Lebzeiten thun oder leiden mag, unabhängig, eine Versorgung oder doch den Ansatz dazu darstellt. Dafs mit dem Versicherungsvertrag gleichwohl die Möglichkeit vorhanden ist, ihn schon bei Lebzeiten auszunutzen und seiner Bestimmung zu entziehen, mag in seltenen Fällen erfreulich sein; für die Regel aber ist es eine mit der Lebensversicherung verbundene Modalität, welche eine bedauerliche Anlockung bietet, die Lebensversicherung ihrem Zwecke zu entfremden. Mit der sozialpolitischen Bedeutung der Lebensversicherung ist ein Besteuerungsmodus, welcher den Versicherten daran erinnert, dafs er in seiner Polize ein realisierbares Objekt habe, nicht vereinbar. Je mehr man sich von der Reorganisation der preufsischen Steuerverfassung die Verbreitung wirtschaftlich richtiger Ansichten verspricht (und dafs zum Beispiel die Selbsteinschätzung in diesem Sinne gewirkt, ist schon jetzt zu sehen), desto mehr ist es Pflicht der Steuergesetzgebung, diesen Gesichtspunkt im Auge zu behalten und

[1]) VSt. S. 205/6.

nicht den Steuerpflichtigen wirtschaftliche Anschauungen nahe zu legen, von denen es viel richtiger wäre, sie fern zu halten.

Andrerseits betont die Begründung mit Recht, dafs der Betrag der Vermögensobjekte, um welche es sich hier handelt, doch zu grofs ist, als dafs sie mit Stillschweigen übergangen werden könnte. Der Versicherungsbestand bei den preufsischen Lebensversicherung-Gesellschaften betrug am Ende des Jahres 1891 mehr als vier Milliarden. Rechnet man $^{3}/_{5}$ davon auf Preufsen und veranschlagt den durchschnittlichen Zeitwert der Policen auf nur $^{1}/_{3}$, so bleiben immerhin noch 900 Millionen, ein Vermögensobjekt, das zu grofs ist, um sich vernachlässigen zu lassen. Ich hatte vor Erscheinen des Entwurfs den Vorschlag gemacht [1]), die Policenwerte bei den Gesellschaften in Höhe ihres Prämienreserve-Contos zu versteuern, und ihnen die Abwälzung auf die Versicherten zu erleichtern (jedoch nur nach einer Durchschnittsberechnung, nicht etwa nach dem Zeitwert der Police!). Dieser Modus würde dem Staat die Steuereinnahme sichern, ohne die Versicherten daran zu erinnern, dafs ihre Policen einen realisierbaren Wert besitzen. Dieser Modus wäre sehr leicht ausführbar gewesen, indem man den Grundsätzen für die Berechnung des Vermögens bei Gesellschaften, Vereinen etc. diese Spezialbestimmung für die Lebensversicherungs-Gesellschaften hätte hinzufügen können. Für den Entwurf war der Weg ungangbar geworden, da er die sogenannten juristischen Personen aller Art grundsätzlich von der Vermögenssteuer befreit.

Der Tarif für die Vermögenssteuer ist in 19 Stufen aufgestellt, von denen die erste die Vermögen von 6000—8000 Mark (3 Mark Steuer), die letzte die Vermögen von 60000—70000 Mark (30 Mark Steuer) umfafst. Bei Vermögen über 70000 Mark soll die Steuer für je angefangene 10000 Mark mit je 5 Mark, über 200000 Mark an für je angefangene 20000 Mark mit 10 Mark, von 2 Millionen Mark an für je angefangene 100000 Mark mit 50 Mark steigen.

Beim flüchtigen Durchlesen des Tarifs hat man den Eindruck, als ob die höheren Stufen dadurch stärker herangezogen werden, dafs die Stufenweite wächst und angefangene Beträge (zuerst angefangene 10000, dann 20000, dann selbst angefangene 100000) für voll gerechnet werden. Thatsächlich findet das Umgekehrte statt. Die Steuer ist mit $^{1}/_{2}$ ‰ vom Mindestsatz jeder Stufe berechnet, so-

[1]) VSt. S. 206.

dafs also nach oben hin immer gröfsere Beträge frei bleiben. Ein Millionär, welcher 2 100 000 Mark besitzt, versteuert thatsächlich nur 2 Millionen Mark und hat 100000 Mark frei etc.

Der Unterschied ist allerdings nicht so erheblich, dafs man behaupten könnte, die gröfseren Vermögen würden geschont. Ich führe das Sachverhältnis nur deswegen an, weil es aufs neue zeigt, dafs für Steuertarife die Aufstellung nach Stufen überhaupt nicht mehr richtig ist. Ich hatte den Vorschlag gemacht,[1] im Gesetze grundsätzlich die Vermögenssteuer auf $^1/_2$ ‰ festzusetzen, aber 3000 Mark für Geldkapital und ebenso viel für Hausrat frei zu lassen. Die Art, wie dadurch ganz von selbst eine Degression der Vermögenssteuer nach unten eintreten würde, habe ich in der Form eines tabellarischen Nachweises veranschaulicht.[2] Das Aufgeben des Staffeltarifs halte ich hauptsächlich deswegen für notwendig, weil die heutige Art die Vorstellung befördert, als ob es sich bei Deklarationen nicht darum handelte, eine ziffermäfsige Angabe zu machen, sondern „sich zu der und der Stufe einzuschätzen.“ — Ob bei den Millionenvermögen hier und da wirklich auch einmal 100000 Mark oder Teile davon unbesteuert bleiben, ist am Ende so erheblich nicht. Aber sehr erheblich ist es, dafs für die Gewöhnung zu genauer ziffermäfsiger Selbstkontrole alle psychologischen Handhaben benutzt werden.

III.

Der Erlafs der Grundsteuer.

Die preufsische Grundsteuer hat eine lange und von der anderer Länder recht abweichende Geschichte. Sie ist die älteste Steuer des Staates, die lange Zeit die Elemente anderer Steuern im eigenen Schoofse getragen hat, ist nachher, als dieselben zu eigenem Leben erwacht waren, in Beziehungen zu ihnen getreten und hat, aufser durch die Verquickung mit andern Steuern auch durch die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Provinzen, aus denen sich der heutige Staat zusammensetzte, die mannigfaltigsten Schicksale erlebt. Verhältnismäfsig am deutlichsten liegen die Verhältnisse in der Mark und in Preufsen. Auf dem eroberten slawischen Boden sind die Hufen an die neuen Besitzer nur in der Weise ausgeteilt

[1] VSt. S. 210—212; vgl. ESt. 4, S. 81—82.
[2] VSt. S. 211.

worden, dafs in den Händen des Eroberers gewisse Ansprüche zurückblieben. Der Landesherr behielt sich Leistungen von der Hufe, sei es in Geld, sei es in Naturalien, sei es in persönlichen Diensten, (wie z. B. im Ritterdienst von Ritterhufen) vor. Im Laufe der Zeit aber machte sich über diese Leistungen eine verschiedene Auffassung geltend. Je mehr sich das landesherrliche Regiment zu einer Staatsverwaltung entwickelte, desto mehr war dieselbe bestrebt, diese Leistungen nach dem Maafse des Bedürfnisses und der Leistungsfähigkeit umzulegen, für unverwendbare Leistungen (wie z. B. den Ritterdienst im Zeitalter der Söldnerheere) Geldbeträge zu verlangen, dieselben nach der Höhe des Ertrages, sowie nach den persönlichen Verhältnissen des Besitzers zu bestimmen; das reale Interesse dieser Auffassung lag schliefslich darin, mit der beständig steigenden Bodenrente auch den Ertrag der Verpflichtungen in gleichem Verhältnis steigen zu lassen. Dem gegenüber suchten die Besitzer jede einmal vorgenommene Ausschreibung als einen festen und unabänderlichen Mafsstab, als ein Kataster für die Grundsteuer zu betrachten. Hierbei schwebte den Besitzern zunächst nur der naheliegende Gedanke vor, nicht mehr zu bezahlen, als sie bisher gezahlt hatten. Zugleich aber brachte ihnen ihre Politik noch einen weiteren Vorteil. Eine Abgabe vom Grund und Boden, welche in unveränderter Höhe bestehen bleibt, verwächst zuletzt mit demselben so, dafs sie gar nicht mehr empfunden wird. Wenn von einem Grundstück mit 5000 Mark Ertrag 500 Mark Abgaben zu zahlen sind, so wird dasselbe bei einem Verkauf, einer Erbregulierung etc. eben nur als ein Grundstück von 4500 Mark Ertrag betrachtet, dem entsprechend berechnet und zu einem so viel niedrigeren Kaufpreis erworben, als erforderlich ist, um aus den Zinsen der Differenz die Abgabe decken zu können. Dasselbe findet statt, wenn ein solches Grundstück sich längere Zeit in den Händen desselben Besitzers befindet, sofern derselbe sachgemäfs rechnet. Dafs eine gleichmäfsige Grundabgabe den Reallastcharakter annimmt, ist etwas, was schon auf niederer Kulturstufe sehr schnell erkannt wird, sobald es sich einmal um eine Erhöhung der Last handelt. Zwischen den preufsischen Regenten und den Besitzern des Grund und Bodens in ihrer Monarchie ist der Streit über diese Abgabe unaufhörlich fortgegangen. Entsprechend dem Bestreben, nach der Zahl der Hufen, nach der Zahl des Viehes, nach der Zahl der Häuser einen Mafsstab für die Wohlhabenheit zu gewinnen, suchte die Regierung hier einen „Hufenschofs", dort einen

„Klauenschofs“, wo anders einen „Giebelschofs“ durchzuführen, während auf Seite der Stände nach jeder Veranlagung aufs neue der Standpunkt betont wurde, dafs nun das Kataster festzuhalten sei. Dazwischen drängten sich eine Unzahl von Befreiungen, welche zum gröfsten Teil noch aus der Zeit stammten, in welcher die Ritterhufen ihre Abgabe in Form von Ritterdiensten geleistet hatten. Den Zustand der Unregelmäfsigkeit und Verwirrung, welcher sich hieraus ergab, haben der Grofse Kurfürst und Friedrich Wilhelm I. für kurze Zeit geordnet, ohne dafs darum ein erneuter Ausbruch der Meinungsverschiedenheiten verhindert worden wäre. Als man zu Anfang des 19. Jahrhunderts an eine Neuregelung der preufsischen Finanzen ging, war der Kampf bereits soweit entschieden, dafs man auf die alten Mafsstäbe der Wohlhabenheit verzichtete, die Abgabe in der That als eine solche fafste, welche blos vom Grund und Boden ohne Rücksicht auf die Wohlhabenheit des Besitzers zu zahlen sei, demgemäfs statt der hergebrachten Namen „Generalhufenschofs“, „Klauenschofs“, „Giebelschofs“ etc. die farblose Bezeichnung einer „Grundsteuer“ im Gesetz von 1820 festlegte und gleichzeitig eine endgültige Regulierung in den einzelnen Provinzen versprach. Diese Regulierung kam durch das Gesetz von 1861 zu Stande. Nach demselben sollte allerdings die Höhe der Grundsteuer einmal nach dem Reinertrage ermittelt und auf circa 9,5% desselben berechnet werden, dann aber auch unverändert bleiben.

Nach diesem Gesetz hat der Staat also endgültig auf die Steigerung seiner Einnahmen aus der Grundsteuer verzichtet [1]). Er tauschte aber dafür nicht etwa blofs Ruhe und Eintracht an Stelle eines jahrhundertelangen Kampfes ein, sondern auch eine Sicherheit wie sie ihm keine andere Steuer gewähren konnte. Mit vollem Recht wies man darauf hin, dafs die Grundsteuer in dieser Verfassung geradezu eine erste Hypothek an sämtlichen Grundstücken des Landes darstelle, und in Fällen der Not (wie sie der damaligen Generation aus den unglücklichen Zeiten nach dem Tilsiter Frieden noch teilweise in trübster Erinnerung war) eine Sicherheit gewährte, welche selbst auf Jahre hinaus verpfändet werden könnte. — Andrerseits hatten die Besitzer ihre Auffassung von der Grundsteuer durchgesetzt. Die Art, wie das Gesetz von 1861 die Grundsteuer

[1]) Nach der entsprechenden Regelung in den neuen Provinzen beträgt die „kontingentierte Grundsteuer“ r. 40 Millionen Mark.

festlegte, liefs nichts mehr übrig, was sie in den Wirkungen auf die Wirtschaft des Besitzers von einer privatrechtlichen Reallast noch unterschieden hätte. Namentlich war man auf diese Art vor der Gefahr gesichert, dafs die ruhige Überwälzung der Grundsteuer, welche bereits seit Generationen im Gange war, durch eine Erhöhung oder auch nur durch die Furcht davor jemals gestört werden könnte. Den Grundsatz von der Allgemeinheit der Grundsteuerpflicht hatte der Staat durchgesetzt; aber für die Übernahme der Pflicht, wo sie neu war, wurden Entschädigungen bezahlt. Und wenn von Seiten der Beteiligten auch behauptet wurde, dafs dieselben nicht ausreichend seien, so gewährten sie doch den Vorteil, dafs sie dem Besitzer statt einer gleichwertigen Rente ein ganzes Kapital auf einmal in die Hand gaben.

Um die Zeit, wo auf diese Art aus der preufsischen Grundabgabe jedes Element einer persönlichen Steuer nach der Leistungsfähigkeit ausgemerzt war, befand sich aber, unabhängig hiervon, der Gedanke einer Steuer nach der Höhe des persönlichen Einkommens bereits in sicherem Anzuge. Im Prinzip hatte schon das preufsische Klassen- und Einkommensteuer-Gesetz von 1851 eine solche Besteuerung ausgesprochen. Aber seine Durchführung litt noch an bedeutenden Mängeln, und gewährte allerdings Rücksichten gemütvoller Art einen weiten Spielraum. An Versuchen, mit der Steuer nach der Höhe des Einkommens Ernst zu machen, hat es aber schon damals nicht gefehlt. Da bildete sich nun um dieselbe Zeit, wo die Grundbesitzer ihren Standpunkt in der Grundsteuerfrage durchsetzten, ihre Anschauung allmählich um. So oft an sie die Anforderung herantrat, ihr ganzes Einkommen zu versteuern, schwebte ihnen die Vorstellung vor, dafs ja die „Grundsteuer" schon eine Steuer von ihrem Einkommen enthalte. Wesentlich dieser Vorstellung war es zuzuschreiben, dafs in der That in Preufsen die Grundbesitzer nicht mit ihrem vollen Einkommen zur Einkommensteuer herangezogen wurden, weil man, infolge eines stillschweigenden Übereinkommens, mit dem überlasteten Grundbesitzer Mitleid haben zu müssen glaubte. Diese Praxis setzte sich um so leichter fest, da die damalige preufsiche Veranlagung Gründen für Unterschätzung der Steuerfähigkeit auch in anderer Beziehung zugänglich war.

Inzwischen fand ein unaufhörliches Steigen der Bodenrente statt. Die unveränderliche Grundsteuer stellte von Jahrzehnt zu Jahrzehnt einen immer geringeren Prozentsatz des thatsächlichen

Ertrages dar. Aber der Staat hat sein Versprechen gehalten: er hat nie wieder den Versuch gemacht die Grundsteuer nach den gesteigerten Ertragsverhältnissen ebenfallls zu steigern; an dem Reallastcharakter der preufsischen Grundsteuer wurde festgehalten.

So standen sich jetzt die Auffassungen in umgekehrter Weise gegenüber als in den früheren Generationen. Auf Seiten der Regierung hielt man an dem Reallastcharakter fest, während auf Seiten der Besitzer sich die Anschauung entwickelte, dafs im Gegenteil die Grundsteuer eine Steuer sei, und dafs es daher eine „Doppelbesteuerung" enthalte, wenn man den Bodenbesitzer einmal zur Grundsteuer und dann noch mit den andern Unterthanen zusammen zur Einkommensteuer heranziehen. Diese Ungerechtigkeit werde noch dadurch erhöht, dafs bei der Grundsteuer keine Rücksicht auf Verschuldung des Besitzers genommen werde. Man verwertete sehr geschickt eine verworrene Lehre von „Ertragsteuern", wie sie sich durch die heutigen Lehrbücher der Finanzwissenschaft fortschleppt, um zu behaupten, es gäbe eine Art Steuern, welche vom Ertrage des Bodens, vom Ertrage der Gewerbe etc. ohne Rücksicht auf Verschuldung des Steuerpflichtigen erhoben würde, und zu diesen „Ertragssteuern" gehöre auch die Grundsteuer. Ohne dafs jemals die Frage untersucht wurde, ob denn derartige Ertragssteuern auch irgendwo in der Welt existierten, bohrte man sich in diese Anschauung so hinein, dafs man schliefslich, da die Grundsteuer nun einmal nicht loszuwerden war, eine entsprechende „Ertragssteuer" auch dem beweglichen Kapital auferlegen wollte. Bei dem steigenden Einflufs der Gutsbesitzer auf die Regierungsgewalt wurde in der That im Jahre 1883 dem preufsischen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher eine solche „Ertragssteuer" auf die Kapitalrente legen wollte und allen Ernstes den Vorschlag machte, jeden Zinsempfänger von den Zinsen, die er empfängt, zu besteuern, ohne ihm zu gestatten, die Zinsen, welche er zu zahlen habe, abzuziehen. Da dieser Entwurf, der selbst den Kaufmann von seinen Discontogewinnen ohne Abzug seiner Discontozahlungen besteuern wollte, an der eigenen Ungeheuerlichkeit zu Grunde ging, nahm aber die Erbitterung darüber, dafs der Grund und Boden eine Grundsteuer zahlen solle, zu. Es wurde der erneute Versuch gemacht, bei der bevorstehenden Einführung des Deklarationszwanges für die Einkommensteuer wenigstens die Grundbesitzer auszunehmen. Da auch dieser Versuch mifslang, da in dem neuen Einkommensteuer-Gesetz von 1891 die Regierung den Deklarationszwang unterschieds-

los beantragte und mit demselben wirklich die Handhabe erhielt, das gesamte Einkommen aus Grundbesitz zur Einkommensteuer heranzuziehen, wurden in das Gesetz Verheifsungen über die Verwendung der Überschüsse aufgenommen. Sofort nach der ersten Veranlagung verlangte die Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer in einer Petition an das Herrenhaus die Suspension der Grundsteuer. Diese Petition wurde durch Beschlufs des Herrenhauses vom 31. Mai 1892 der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Wie stellt sich nun das Reformwerk zunächst zu der Behauptung, dafs die Grundsteuer eine Steuer vom Ertrage sei?

Die Behauptung wird vom Reformwerk pure acceptiert. Schon in der Thonrede ist von einer „Vorbelastung" der Grundbesitzer die Rede. Die Denkschrift und die Begründung halten consequent den Gedanken fest, dafs die Grundsteuer eine „Ertragssteuer" sei, dafs sie vermöge dieser Eigentümlichkeit ohne Rücksicht auf Schuldenbelastung erhoben werde, und dafs sie eine staatliche Doppelbesteuerung desselben Objektes darstelle. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird daher die Aufhebung der Grundsteuer befürwortet.

Das also ist der historische Entwickelungsgang. In Generationen langen Kämpfen hat die preufsische Regierung versucht, die auf dem Grund und Boden ruhenden Pflichten nach steuertechnischen Gesichtspunkten zu ordnen. In den Streitigkeiten mit den Besitzern hat die Regierung schliefslich nachgegeben und die Grundsteuer zu einer unveränderlichen Reallast fixieren zu lassen. Jetzt nachdem der Reallastcharakter festgelegt ist, wird von Seiten der Besitzer die Sache so dargestellt, als ob diese Reallast eine Steuer sei, und die Regierung giebt zum zweiten Mal nach, um auf diese Art die Steuer aufzuheben.

Allerdings soll nach dem Entwurf die Abgabe vom Grund und Boden nicht aufhören. Die Kommunen sollen das Recht erhalten, sie zu erheben, zu reformieren und eventuell sogar zu verschärfen. Auf diese kommunale Grundsteuer werde ich unten noch zu sprechen kommen und hoffe, den Nachweis zu erbringen, dafs hier eine Verquickung zweier Dinge vorliegt, die mit einander nicht verquickt werden sollten. Aber auch hiervon abgesehen, gibt es im preufsischen Staate gar nicht überall Kommunen, welche eine Grundsteuer erheben könnten, wenn der Staat sie nicht erhebt. Es gibt

im heutigen Preufsen noch circa 16400 Güter, welche zu keiner Gemeinde gehören, die sogenannten selbständigen „Gutsbezirke“.

Die Stellung, welche diese Gutsbezirke einnehmen, ist aufserhalb Preufsens wenig bekannt. Aber für die sozialpolitische Seite der Grundsteuerregulierung ist ein Einblick in diese Verhältnisse durchaus notwendig.

An der Spitze eines preufsischen Gutes, welches einen selbständigen Gutsbezirk bildet, steht der Gutsbesitzer mit dem Titel des Gutsvorstehers. Alle Pflichten, welche sonst die Kommune zu erfüllen hat, hat hier der Gutsbesitzer (in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher) zu erfüllen. Dafür stehen ihm aber auch alle Rechte zu, welche sonst einer Kommune zustehen. Eine Vertretung der Ortseingesessenen neben dem Gutsbesitzer gibt es nicht. In den Ausgaben, die der Gutsbesitzer macht, unterscheidet er nicht, ob er sie für Zwecke seines Haushaltes oder für kommunale Zwecke macht. Das Eine wie das Andere ist Gegenstand seiner eigenen Wirtschaftsführung. Wenn Jemand von ihm Rechnungslegung verlangte, so hätte er nicht nur das Recht, dieselbe zu verweigern, sondern in den meisten Fällen wäre es ihm auch gar nicht möglich, ordnungsmäfsig Rechnung zu legen. Bei der ungetrennten Verwaltung seiner Hauswirtschaft und seiner kommunalen Pflichten ist es der einzelnen Ausgabe vielfach gar nicht anzusehen, ob sie von dem Herrn in seiner Eigenschaft als Gutsbesitzer oder als Gutsvorsteher gemacht sei. Wenn er notleidenden Leuten im Winter Getreide gibt, so vermag er selbst nicht zu sagen, ob dies eine an seine Arbeiter gegebene Unterstützung oder ein Akt der kommunalen Armenpflege sei. Wenn er eine Person anstellt, die Nachts sein Gut abpatrouilliert, so wird er selbst vielfach nicht angeben können, ob er dies zur Bewachung seines Eigentums thue oder ob der Mann kommunaler Nachtwächter in seinen Diensten sei. Am allerwenigsten ist bei den beträchtlichsten Ausgaben, den Wegebauten, zu unterscheiden, inwieweit dieselben im Interesse seines Privatbesitzes oder im kommunalen Interesse gemacht sind. Wenn daher auch versucht worden ist, eine Statistik der kommunalen Ausgaben in den Gutsbezirken aufzustellen, so kann dieselbe nur auf mehr oder weniger willkürlichen Scheidungen beruhen.[1])

[1]) Zweifellos kommunalen Charakters sind die Kreis- und Provinzialabgaben. Im allgemeinen wird man auch die Ausgaben für die Schule zu den kommunalen zu rechnen haben, wiewohl es immerhin moglich ist, dafs ein Gutsbesitzer blos um die Arbeiterkinder, welche Hilfe leisten, nicht auf einen weiten Schulweg zu schicken,

Welcher Teil der Ausgaben eines Gutsbesitzers auf kommunale Zwecke entfällt, vermag man nicht zu sagen: die Gröfse ist ein unbekanntes X. Je mehr er für kommunale Zwecke auszugeben hat, desto weniger bleibt ihm für seine privaten Zwecke. Jede Ersparnis an kommunalen Ausgaben kommt seinem Privateinkommen zu gute.

Nehmen wir also an, dass in den Gutsbezirken die bisherigen Grundsteuern für kommunale Zwecke verwendet würde, so braucht der Gutsbesitzer aus seinen Mitteln desto weniger dazu zu geben. Wenn ein Gutsbesitzer bisher 2000 Mark Grundsteuer zu zahlen hatte und 5000 Mark für kommunale Zwecke aus eigener Tasche verwendete, so würde er in Zukunft die 2000 Mark getreulich für kommunale Zwecke verwenden und also infolgedessen aus seiner eigenen Tasche nur 3000 Mark zuzulegen brauchen. Auf diese Art geschieht es, dafs den Gutsbesitzern der Betrag ihrer Grundsteuer, wie man ganz korrekt gesagt hat „in die Tasche gesteckt wird".

Bei dieser Sachlage müssen die Anhänger einer Aufhebung der Grundsteuer in den Gutsbezirken geradezu verzweifelte [1]) Anstrengungen in ihrer Beweisführung machen. Es ist nicht zu leugnen: wenn die staatliche Grundsteuer erlassen wird in der Hoffnung, dafs eine kommunale an ihre Stelle treten werde, so bedeutet dies dort, wo es keine Kommune gibt, einen einfachen Erlafs. Die Aufhebung der Grundsteuer in den Gutsbezirken ist ein Geschenk an die Gutsbesitzer.

In den Kreisen der Beteiligten selbst herrscht auch vollständig diese Auffassung. Schon bei dem ersten Auftauchen des Planes einer Vermögenssteuer mit daran geknüpfter „Überweisung" der Grundsteuer erhob sich in der Zeitung „Die Post" eine Polemik zwischen zwei Grofsgrundbesitzern über die Frage für und wider

---

es vorzieht, eine eigene Schule zu halten. Bei den andern Ausgaben aber dürfte es fast unmöglich sein, einen objektiven Mafsstab für die Scheidung zu finden.

[1]) So R. Friedberg in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie III. Folge. Bd. 4 (1892), S. 333: „Wenn es nun auch richtig ist, dafs die kommunalen Lasten des Gutsbezirks nicht in der Form der Steuer, sondern in der der Wirtschaftsausgabe auftreten, so ändert die Form doch nichts an dem Wesen der Sache, und es ist geradezu unüberlegt, aus einem rein formalen Grunde das Vorhandensein kommunaler Aufwendungen in den Gutsbezirken zu leugnen." Wer dieselben geleugnet hat, sagt Friedberg nicht. Nachdem Friedberg dann selbst ausgeführt hat (S. 334), dafs mit der Überlassung der Grundsteuern etc. nur etwas über die Hälfte der kommunalen Ausgaben der Gutsbezirke „gedeckt" ist, setzt er gleichwohl hinzu, „dafs von 'einem in die Tasche stecken' gar keine Rede sein kann".

den Reformplan. Sieger in der Polemik blieb der Freiherr von Zedlitz mit dem Nachweise, dafs der Erlafs der Grundsteuer mehr wert sei, als die neue Last, die man mit der Vermögenssteuer auf sich nähme. Dafs aber die Grundsteuer, wenn sie den Kommunen überwiesen wird, in den Gutsbezirken als Geschenk an die Gutsbesitzer gelte, war die gemeinsame Voraussetzung der streitenden Teile.[1]) —

[1]) Die Berechnung, welche Frh. v. Zedlitz anstellt („Post" 29. Juli 1892), ist für den Sachverhalt überaus charakteristisch und verdient hier wiedergegeben zu werden. v. Zedlitz nimmt die Grundsteuer zu $4^1/_2$% des heutigen Reinertrages, den letzteren zu $3^1/_3$% des Kapitalertrages an. Danach berechnet er für einen Grofsgrundbesitzer, dessen Gut ihm ein Jahreseinkommen von 100000 Mark gewährt und also einen Kapitalswert von drei Millionen (oder, wenn es zur Hälfte verschuldet ist, von sechs Millionen) darstellen mufs, die Steuer wie folgt.

a) Unverschuldeter Grundbesitz im Werte von 3 Millionen:

Jetzt:	
4 pCt. Einkommensteuer . . .	4000 Mark
Grundsteuer	4500 „
	8500 Mark.
Künftig:	
4 pCt. Einkommensteuer . . .	4000 Mark
$^1/_2$ p. Mille Vermögenssteuer . . .	1500 „
	5500 Mark

also künftig weniger 3000 Mark.

b) Zur Hälfte verschuldeter Grundbesitz im Werte von 6 Millionen:

Jetzt:	
4 pCt. Einkommensteuer . . .	4000 Mark
Grundsteuer	9000 „
	13000 Mark.
Künftig:	
4 pCt. Einkommensteuer . . .	4000 Mark
$^1/_2$ p. Mille Vermögensteuer . . .	1500 „
	5500 Mark

also künftig weniger 7500 Mark.

„Davon geht ab das Mehr an Kreissteuer in Folge Aufhebung der lex Huene. Rechnet man nach den jetzigen Zollsätzen und bei normaler Einfuhr den Gesamtbetrag der Überweisungen aus der letzteren auf 25 Millionen Mark, so genügen 25% der Ertragssteuer, um den Ausfall zu decken. Es würde also das Mehr an Kreissteuern im Falle a) auf 1125, im Falle b) auf 2250 Mark und demzufolge die Steuerermäfsigung in Folge der Steuerreform sich auf (3000—1125) 1875, bezw. (7500—2250) 5250 Mark stellen.

„Bei 10000 Mark Einkommen stellen sich die Zahlen folgendermafsen:

a) Unverschuldet: jetzt 750 Mark, künftig 450—300 Mark.

b) Verschuldet: jetzt 1200 Mark, künftig 450—750 Mark.

Nach Anrechnung des Mehrbedarfs an Kreiskommunallasten

a) — 187,5 Mark

b) — 525 „

Spitzt man die Frage logisch zu, so läuft sie auf Folgendes hinaus. In den Gutsbezirken sind Gutsbesitzer und Kommunalvorsteher dieselbe Person mit ungetrennter Wirtschaft. Der Überschufs der Wirtschaft gehört dem Besitzer. Wird nun die Grundsteuer, wenn sie dem Gutsbezirk überwiesen wird, dazu verwendet werden, die kommunalen Leistungen zu erhöhen? Insbesondere gibt es Organisationen, welche eine Garantie dafür schaffen könnten?

Da es eine kommunale Vertretung in den Gutsbezirken nicht gibt, so hängt Alles davon ab, ob es bei uns in Preufsen Aufsichtsbehörden gibt, welche im Stande wären, darüber zu wachen, dafs die zuwachsende Grundsteuer zur Erhöhung der kommunalen Leistungen verwendet werde. Nun unterstehen allerdings die Gutsbezirke, wenn auch nicht in Bezug auf ihre Kassenführung, so doch in Bezug auf ihre wirklichen Leistungen, denselben Aufsichtsbehörden wie die Kommunen. Man könnte meinen, wenn sich das Niveau der kommunalen Leistungen überhaupt hebe, so könne es ja in den Gutsbezirken durch die Aufsichtsbehörden entsprechend gesteigert werden. Um aber ein Urteil über die praktische Bedeutung des Aufsichtsrechts zu gewinnen, mufs man die Verhältnisse kennen, unter denen es ausgeübt wird. Der nächste Vorgesetzte des Gutsvorstehers ist der Amtsvorsteher. In den Gegenden, in welchen es Gutsbezirke gibt, ist aber der Amtsvorsteher meist selbst ein Gutsbesitzer, zuweilen mit der Person des Gutsvorstehers identisch. Der nächst höhere Vorgesetzte, der Landrat, ist zwar heute keineswegs mehr durchgehends, vielleicht auch nicht mehr in der Regel, ein

„Diese Zahlen lassen zur Genüge erkennen, ob die Steuerreformpläne der Regierung vom Standpunkt des Interesses des ländlichen Grundbesitzes und insbesondere des ländlichen Grofsgrundbesitzes begründeten Anfechtungen unterliegen und ob nicht vielmehr die Angriffsfläche nach einer ganz anderen Richtung liegt." —

Gegen diese Ausführungen erschien eine Gegenberechnung von F. F., welche behauptete, „dafs bei jeder Steuerreform es nur darauf ankommt, die Steuern zu erhohen, und dafs die Hauptkosten hierbei immer und immerwieder die Landwirtschaft zahlt . . . . Die progressive Scala der Einkommensteuer dürfte die hellleuchtende Fackel auf diesem dornenvollen Pfade sein. Darum sei der Wahrspruch der Grundbesitzer: Vestigia terrent!"

Freiherr v. Zedlitz hat in einer Replik nachgewiesen, dafs die Berechnungen von F. F. auf thatsächlichen Irrtümern beruhen und geschlossen: „Mit ihrer Berichtigung werden hoffentlich auch die Befürchtungen schwinden, welche bezüglich der Wirkungen des Schlufsabschnittes der Steuerreform für den Grundbesitz ausgesprochen sind. Nicht dieser, sondern die Besitzer verborgener Einnahmequellen und vor allem die Grofskapitalisten tragen die Kosten." („Post". 2. August 1892.)

Gutsbesitzer. Das ganze Amt aber hat sich in so engem Zusammenhange mit den gutsbesitzenden Kreisen entwickelt, dafs hier noch immer das Amt den Mann macht und namentlich durch den grofsen Einflufs der Gutsbesitzer in den Kreisvertretungen den hergebrachten Anschauungen über kommunale Leistungen in den Gutsbezirken zum mafsgebenden Einflufs verhilft. Die meisten Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten, die es in Preufsen gegeben hat, sind wohl Gutsbesitzer gewesen. Und die höchste Instanz, die des Ministers des Innern, wird hergebrachtermafsen aus denselben Kreisen besetzt. Dafs der heutige Minister des Innern persönlich kein Gut besitzt, ist unwesentlich. Es ist die Sphäre der gutsbesitzenden Familien, welche in allen diesen Fragen ihren Einflufs geltend macht. Es ist vollkommen bezeichnend, dafs der einzige preufsische Minister des Innern, welcher nicht aus dieser Sphäre hervorgegangen war, der Minister Herrfurth, gerade um seiner abweichenden Meinung in der vorliegenden Frage willen, seinen Abschied hat nehmen müssen.

Das ist die grofse soziale Bedeutung der Gutsbezirksfrage. Während überall in unserm Staate die Mischung sozialer Kreise ein gegenseitiges Durchdringen der Anschauungen bewirkt, besteht hier noch ein Stillleben eines einzelnen Standes, welches weder eine Vertretung der Beherrschten neben sich, noch nach Möglichkeit das Aufsichtsrecht eines andern Standes über sich duldet. Die Folge dieses Stilllebens ist in der That, dafs in den Gutsbezirken über kommunale Leistungen andere Anschauungen herrschen, als in den Kommunen. Man vergleiche nur die Leistungen einer grofsen oder Mittelstadt für ihr Schulwesen mit den Leistungen eines Gutsbezirks, und man wird sofort des ganzen Unterschiedes inne werden. Es gehört zu den weitverbreiteten Irrtümern, dafs die Leistungen des preufsischen Schulwesens die besten seien. Das Gegenteil ist der Fall. Die Statistik über die Schulbildung der Rekruten liefert den Nachweis, dafs Preufsen die schlechtesten Schulresultate hat, selbst wenn man von den polnischen Provinzen absehen wollte. Einen sehr wesentlichen Anteil tragen hieran die Gutsbezirke, welche die Schulverwaltung nur unter dem Gesichtspunkte der „Schullast" betrachten, in denen es kein Organ gibt, welches über der sozialen Seite der Schulaufgabe zu wachen hat, und die schliefslich durch den grofsen gesellschaftlichen Einflufs ihrer Träger mit Schuld daran sind, dafs auch in den Dörfern kein brauchbares Schulwesen existiert. Statt dafs dieser Stand

seine soziale Bedeutung darin sehen sollte, in der fortschreitenden Bildung der Landbevölkerung eine führende Rolle zu spielen, erhofft er alles Heil nur von einem möglichsten Zurückdrängen des Bildungselementes.

Die heutigen Gutsbezirke entziehen unserer ländlichen Selbstverwaltung gerade die Kräfte, welche im Zusammenwirken mit den Bauern und den Tagelöhnern einen erziehenden Einflufs auf dieselben üben könnten. Die Zusammenlegung der Gutsbezirke mit den Dorfgemeinden ist für die ländlichen Verhältnisse der östlichen Provinzen eine soziale Aufgabe ganz hervorragender Art. Und soll die Grundsteuer wirklich erlassen werden, dann mufs wenigstens dieser Gesichtspunkt gewahrt, und (wie Gneist es schon vor Jahren betont hat) der Erlafs nur dann gewährt werden, wenn der Besitzer sich einer Dorfgemeinde angeschlossen hat. —

Das Unzulässige eines Grundsteuererlasses tritt besonders klar gegenüber den Gütern zu Tage, denen ihrer Zeit für die Übernahme der Grundsteuer eine Entschädigung bezahlt worden ist. Wenn dieselben die Entschädigung behalten, so stellt sich das Verhältnis so, als ob ihnen der Staat für 30 Jahre ein Kapital gegen eine unkündbare Rente an erster Stelle in die Hand gegeben hätte und ihnen jezt die Rente einfach erlassen würde. Soll von diesen Gütern aber die Entschädigung zurückgegeben werden, so wird, da das Gut meistens in andere Hände übergegangen ist, die Rückforderung an einen Besitzer gestellt, der von dem Empfange nicht den geringsten Vorteil gehabt hat.

Der Entwurf hat sich der Konsequenz, dafs die erhaltene Entschädigung zurückzuzahlen sei, nicht entziehen können, aber in etwas geschraubter Fassung [1] Ausnahmebestimmungen getroffen, die im Wesentlichen darauf hinauslaufen, dafs die Rückzahlungspflicht nur stattfindet, wenn sich das Gut noch in den Händen derselben Familie befindet.

Nach der Begründung (S. 38) sind auf dem Lande an 8437 Empfänger Entschädigungen im Betrage von 17 128 164 Mark gezahlt worden. Von diesen entfallen 2 844 366 Mark (der sechste Teil der ganzen Summe) auf Fideikommissgüter, denen die Ent-

[1] § 19. „Die Rückerstattung bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft, mit Ausnahme der Fälle der Erbteilungen und der Gutsüberlassungs-Verträge, veräufsert worden sind“.

schädigung ihrer Zeit zur Substanz zugeschlagen und heute also wieder aus der Substanz genommen werden kann. Von den übrigen 14 283 798 Mark entfallen auf Güter

a) die sich noch jetzt in der Hand des ursprünglichen Empfängers befinden 3 801 001 Mark;
b) die inzwischen durch Erbschaft auf einen andern Besitzer übergegangen sind 5 473 717 Mark;
c) die durch Kauf etc. in andere Hände übergegangen sind 5 009 080 Mark.

Von den hier genannten Summen stellt die letztere im Betrage von ungefähr 5 Millionen die Entschädigungen dar, die ganz zweifellos nicht wieder zurückgefordert werden können. Aber auch die vorletzte Rubrik der Güter, die inzwischen auf Erben übergegangen sind, steht ihr in allem Wesentlichen gleich, sobald zwischen mehreren Erben eine Erbauseinandersetzung stattgefunden und einem der Erben das Gut rechnungsmäfsig, wie bei einem Kaufgeschäft, übertragen worden ist. Die Begründung (S. 38) sagt zwar, dafs die Bedenken bei Erbteilungen „nur in untergeordnetem Maafse" zuträfen. Denn auch in diesem Falle habe der Erbe „wenigstens einen Teil, vielleicht in den meisten Fällen sogar den gröfseren Teil der Entschädigung bezogen, und der Vorteil des Grundsteuererlasses kommt ihm ausschliefslich zu statten." Diese Argumentation dient nicht dazu, eine Begründung zu bieten, sondern einer solchen auszuweichen. Der Umstand, dafs der Erbe „vielleicht in den meisten Fällen" den gröfseren Teil der Entschädigung bezogen habe, beweist eben nur für die Fälle etwas in denen das „vielleicht" zutrifft, und auch in diesen doch eben nur für den gröfseren Teil, aber nicht für das Ganze. Bei Erbauseinandersetzungen unter mehreren Geschwistern ist es nach deutschem Landesbrauch höchstens Sitte, dafs dem ältesten Sohne, der das Gut übernimmt, ein mäfsiger Preis gestellt, also eine kleine Vergünstigung gewährt wird; im Grofsen und Ganzen aber steht, wenn etwa sechs Geschwister teilen, der Gutsübernehmer für fünf Sechstel wie ein fremder Käufer da. Wenn von dem Fremden die Entschädigung nicht zurückverlangt wird, so kann sie auch von dem Teilerben nicht ohne weiteres verlangt werden. Nur ein Argument der Begründung bleibt übrig: „Der Vorteil des Grundsteuer-Erlasses kommt ihm ausschliefslich zu statten!"

Der Erlafs einer Grundsteuer ist ein Geschenk und zwar „ein Geschenk nicht nur im Steuerbetrage, sondern im Betrage der

kapitalisierten Steuer" [1]). Und soll sie kein Geschenk sein, so muſs jeder Besitzer den Betrag der kapitalisierten Steuer heute an den Staat zahlen. „Der Vorteil des Grundsteuererlasses kommt ihm ausschlieſslich zu statten." Das gilt von dem Teilerben des Gutsbesitzers, der eine Entschädigung empfangen hat; das gilt aber auch genau ebenso von den Besitzern der Güter, denen nie eine Entschädigung bezahlt worden ist. Daſs dieser Grund zutrifft, ist der Begründung selbst unfreiwilligerweise entschlüpft.

Wenn man bei der Wahrheit bleibt, so ist konsequentes Denken möglich. Wenn man aber von der Wahrheit abweicht, so ist es nicht möglich, auf geradem Wege zur Konsequenz wieder zurückzukehren. Nicht blos die Antworten, sondern schon die Fragen werden dann unlogisch. Bleibt man bei dem Reallastcharakter der Steuer, so folgt daraus, daſs alle, denen die Steuerlast erlassen wird, eine Entschädigungssumme an den Staat zu zahlen haben. Weicht man aber von dem Reallastcharakter ab und fragt, wie man es mit der Rückzahlung ehemaliger Entschädigungen halten solle (die sich doch nur aus dem Reallastcharakter erklären), so steht dies auf einer Stufe mit der bekannten Kalenderfrage, wie sich die beweglichen Feste stellen, wenn einmal Gründonnerstag auf den Mittwoch fällt. — —

So sicher auch durch die obigen Ausführungen der Reallastcharakter der preuſsischen Grundsteuer erwiesen sein mag, so lassen sie doch in dem Leser das Rätsel bestehen, wie sich denn die Anschauung bilden konnte, daſs die Abgabe vom Grund und Boden, wie sie in Preuſsen besteht, eine Steuer sei. Wer sich darüber wundert, unterschätzt doch die Bedeutung der Nebendinge in staatlichen Angelegenheiten. Gewirkt hat hier ohne Zweifel in erster Linie der Name dieser Abgaben. Als man im Unterschiede vom alten Klauenschoſs, Generalhufenschoſs, Giebelschoſs, um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert eine Neuregulierung der Abgabe unter Loslösung von allen Vermögensmaſsstäben, wie Anzahl des Viehes, der Giebel usw. plante, gab man ihr damals den Namen der Grundsteuer, um damit eine Abgabe zu bezeichnen, welche im Wesentlichen den Charakter einer bloſsen Bodenlast ohne Rücksicht auf Vermögens-, Einkommens- oder Ertragsverhältnisse darstelle. Inzwischen haben die europäischen Völker eine fein gegliederte Steuerverfassung entwickelt, in welcher das Wort Steuer eine sehr präzisierte Bedeutung erhalten hat. Erklärlich genug, daſs man jetzt alles, was

[1]) Ad. Wagner in Schonbergs Handb. d. polit. Ökonomie. 3. Aufl. 1891. Bd. 3, S. 246.

den Namen Steuer trägt, darunter subsumieren will. Dazu kommt, dafs die Erhebung dieser Grundabgabe stets mit der Erhebung der Steuern verbunden geblieben ist. Aufserdem gibt es namentlich unter den kleinen Grundbesitzern viele Wirtschaften, die nicht auf genauer, sondern nur auf ungefährer Rechnung beruhen, bei Erbauseinandersetzungen, Käufen und dergleichen nur den ungefähren Ertrag berechnen, von welchem die nachher abgehende Grundabgabe wie eine persönliche Steuer bestritten werden soll, sodafs sie dem schlechten Rechner als solche erscheint. Endlich ist die Grundsteuer vielfach dazu benutzt worden, um im Wege kommunaler Zuschläge einen Mafsstab für die Kommunalsteuern herzugeben. Dieses Verfahren war sachwidrig. Es hat keinen Sinn, jemanden deswegen zu einer höheren Kommunalsteuer heranzuziehen, weil sein Gut vor 30 Jahren einen höheren Ertrag als das des Nachbarn abgeworfen hat. Die Kommunalzuschläge auf die unveränderlich gebliebene Grundsteuer sind ein arger Mifsbrauch, aber sie sind vorhanden. Alles dies wirkte zusammen mit dem allgemeinen psychologischen Gesetz, dafs die Menschen dazu neigen, der Auffassung den Vorzug zu geben, von welcher sie einen gröfseren Vorteil haben.

Dafs aber auch aufserhalb der Interessentenkreise die Vorstellung, dafs die preufsische Grundsteuer eine Steuer sei, so verbreitet ist, das hat seinen Grund darin, dafs die oben angeführten Thatsachen sehr wenig bekannt sind. Da die letzte Regulierung der Grundsteuer auf Grund einer Reinertragsermittelung stattgefunden hat, so hat man in weiten Kreisen noch heute die Anschauung, als ob die Grundsteuer eine Steuer nach dem Verhältnis des Reinertrages sei, und macht sich etwa die Vorstellung einer nicht genügend erneuerten und etwas unvollkommenen Veranlagung. Da der „Grundsteuer-Reinertrag“ auch bei allerhand anderen behördlichen Handlungen nach den bestehenden Vorschriften angegeben und für gewisse Schätzungen auch zu Grunde gelegt werden mufs, so befördert dies die Anschauung, dafs diese Ziffern des Jahres 1861 einen, wenn auch nur ungefähren, Anhalt für die Beurteilung der Ertragsverhältnisse im Jahre 1892 gäben. Wer zum ersten Mal hört, dafs die Grundsteuer in Preufsen seit Erlafs des letzten Gesetzes nicht neu veranlagt worden sei, ist geneigt, es für eine Übertreibung zu halten, wenn man auf Grund dessen behauptet, dafs der „Grundsteuerreinertrag“ nicht blos nicht den wirklichen Reinertrag, sondern auch nicht einmal das annähernd richtige Verhältnis der Erträge unter einander angäbe. Gleichwohl ist dies keine Übertreibung. Wenn seit dem

Jahre 1861 keine weitere Veränderung in unseren landwirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten wäre, als das Eindringen der Zuckerrübe, so würde dies allein genügen, um die Verhältniszahlen des Jahres 1861 für den heutigen Zustand unbrauchbar zu machen. Denn die Gegenden, in welchen der Rübenbau und die Zuckerfabrikation heimisch geworden sind, haben an Ertragsfähigkeit so zugenommen, dafs gewisse Grundstücke heute das Zehnfache geben, während Grundstücke in Nachbarkreisen sich wenig über das alte Niveau erhoben haben. Aber das Eindringen der Zuckerrübe, wiewohl in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft die bedeutendste Umwandlung, die in der kurzen Spanne eines Menschenalters jemals vor sich gegangen ist, fällt mit andern Umwandlungen zusammen, die ebenfalls einen grofsen Einflufs geübt haben. Die Vermehrung der Bevölkerung, welche in unserer Zeit nicht blos schneller sondern namentlich ungleichmäfsiger von statten gegangen ist, insbesondere das Emporkommen von Grofsstädten, welche als Konsumentenmärkte den Wert der Körnerbauflächen in ihrer Umgebung erhöhen und gleichzeitig durch ihre Fäkalmassen den Ackerbau befördern; die Erfindung künstlichen Düngers, die gewaltigen Fortschritte der landwirtschaftlichen Chemie, die verbesserte geologische Bodenaufnahme, die durch alle diese Momente gesteigerte Bedeutung des Kapitals und der intensiven Wirtschaft, — alles das zu derselben Zeit, wo andererseits die früher in dem Mafse unbekannte überseeische Konkurrenz Amerikas und Indiens, sowie die Kapitalsarmut zahlreicher Besitzer den Abstand in der Steigerung der Ertragsfähigkeit noch vergröfsert haben. Die günstigen und die ungünstigen Momente haben so viele Kreuzungen geschaffen, dafs die inzwischen eingetretenen Veränderungen im Wert der Bodenerträge ein ebenso buntscheckiges Bild geben würden, wie die ursprüngliche Reinertragskarte zeigt. So gibt es heute Güter, auf denen die Grundsteuer vielleicht nur noch 1 % des Ertrages ausmachen mag, während sie auf andern 2 oder 3, oder auch 4 bis 5 % ausmacht, und auf noch andern, denen die Gunst der Umstände gar nicht zugute gekommen ist, möglicherweise sich in der Nähe der ursprünglichen Veranlagung von circa 9,5 % halten mag. Wenn daher in der „Denkschrift“ wiederholt gesagt wird, dafs die Grundsteuer heute im Durchschnitt etwa 4–5 % des Ertrages ausmache, so ist die Betonung dieses Verhältnisses (abgesehen davon, dafs es nicht als erwiesen zugegeben werden kann) sehr viel eher geeignet, den wahren Sachverhalt zu verschleiern, als ihn darzulegen. Denn ein Durchschnitt

ist auch zwischen Extremen möglich. Wenn man aber unaufhörlich vom Durchschnitt spricht und nicht von den Differenzen, so wird dadurch der Anschein hervorgerufen, als ob es sich um eine Last handle, welche, wenn auch nicht in genauer, so doch in annähernd gleichem Verhältnis zum Ertrage verteilt sei.

Der wahre Sachverhalt ist, dafs es ein von öffentlichen Lasten befreites Grundeigentum bei uns nie gegeben hat. Die Ahnen oder Vorgänger der Familien, welche einst das Grundeigentum angewiesen erhielten, haben es erhalten unter dem Vorbehalt gewisser Pflichten. Der Umfang und die Bestimmbarkeit dieser Pflichten sind streitig gewesen. Von Seiten der Besitzer wurde verlangt, dafs die Abgabe unveränderlich sein solle. Nachdem die Forderung der Unveränderlichkeit durchgesetzt und der Staat seinen unbegrenzten Anspruch zu Gunsten einer begrenzten, aber sicheren Einnahme aufgegeben hatte, wird jetzt von den Besitzern die gegenteilige Forderung gestellt, die Abgabe wie eine erlassbare Steuer zu betrachten und auch wirklich zu erlassen: nachdem sie den Kaufpreis erhalten haben, verlangen sie noch die Ware dazu.

Für diesen Sachverhalt bietet das Verhältnis der Gutsbezirke nur das anschaulichste Beispiel. Von den Verteidigern der Ansprüche der Gutsbezirke ist mit vollem Recht behauptet worden, dafs bei den Grundbesitzern kleiner Gemeinden die Verhältnisse nicht viel anders liegen. Aber dieser Einwand, auf dessen volle Berechtigung wir unten noch zurückkommen werden, ist ein Grund mehr, um das Unstatthafte dieses Erlasses immer aufs Neue gerade an dem Beispiele zu demonstrieren, an welchem es am anschaulichsten demonstriert werden kann.

Es hat allerdings etwas verlockendes, bei wissenschaftlicher Erörterung politischer Tagesfragen den Gemäfsigten zu spielen, auch bei verhältnismäfsig klarem Sachverhalt den Gründen, welche zur Bestreitung desselben angeführt werden, das bekannte Körnchen Wahrheit in einer Weise zuzugestehen, dafs der Leser den Eindruck eines über den Parteien stehenden Urteils und damit das Gefühl der eigenen Kleinheit gewinnt. Aufgabe der Wissenschaft kann es aber nicht sein, durch Hervorkehrung von Nebengründen den Sachverhalt zu verschleiern. Ihre Aufgabe ist es, Klarheit zu schaffen. Wenn daher die preufsische Grundsteuer einen Reallastcharakter angenommen hat und ihr gleichwohl noch gewisse unbedeutende Spuren des Steuercharakters anhaften, so mag zur Bezeichnung der letzteren die wissenschaftliche Erörterung eine Ausdrucksweise

wählen, wie immer sie wolle; nur so darf dieselbe nicht sein, dafs die unwesentlichen Merkmale den wesentlichen koordiniert erscheinen und der Reallastcharakter verdunkelt wird. Wenn der Erlafs der preufsischen Grundsteuer ein Geschenk an diejenigen bedeutet, welche dieselbe bisher entrichtet haben, und diese Thatsache besonders deutlich in den Gutsbezirken hervortritt, so mag die theoretische Erörterung der Frage dem Verhältnis in den Kommunen in Spezialuntersuchungen gerecht werden. Nur mufs an die Spitze aller Erörterungen die Thatsache gestellt werden, dafs die Verhältnisse der Gutsbezirke allein genügen, um den Geschenkcharakter dieses Steuererlasses auf das deutlichste zu illustrieren. —

Mit dem Erlafs der Grundsteuer verschwindet auch die Sicherheit, welche bei der Schlufsregulierung des Jahres 1861 in ihr dem Staate gegeben werden sollte. Die erste Hypothek an sämtlichen Grundstücken des Landes, welche in den Fällen der Not auf Jahre hinaus verpfändet und so die Unterlage eines Staatskredits geben kann, auch wenn derselbe in Unglückszeiten schon vollständig versagt, sie wird aus Händen gegeben.

Gegen dieses Bedenken bringt die Denkschrift (Seite 27—28) eine längere Erörterung. Dieselbe macht darauf aufmerksam, dafs die Grundsteuer heute nicht mehr die Bedeutung im Staatshaushalte habe wie ehemals, dafs unter den veränderten Wirtschafts- und Finanzverhältnissen die heutige Einkommensteuer eine ungleich stetigere Einnahmequelle gewähre als die unvollkommenen Personalsteuern älterer Zeit, und dafs endlich die Vermögenssteuer eine viel breitere Basis für aufserordentliche Bedürfnisse gewähre, als es eine Grundsteuer thun könne. Es ist, auch vom Standpunkt des Gegners anzuerkennen, dafs diese Erörterung sachlich gehalten und von grofsen Gesichtspunkten getragen ist. Gleichwohl reicht sie nicht aus, um jenes Bedenken zu widerlegen. Die Denkschrift führt unter anderem aus (Seite 28):

> „Wenn vielfach die Grundsteuer als ein besonders wertvoller Rückhalt für Kriegs- und andere Notfälle gilt, so beruht auch diese Anschauung im Wesentlichen auf Voraussetzungen, welche in der Vergangenheit liegen, jetzt aber schon deshalb nicht mehr zutreffen, weil die ungleichmäfsig und ohne Rücksicht auf die Verschuldung veranlagte Grundsteuer am allerwenigsten bei ungünstiger Lage des gesamten Erwerbs- und Wirtschaftslebens als ein brauchbarer Mafsstab zur Verteilung von Lasten angesehen werden kann."

Diese Argumentation geht an dem Hauptpunkt vorbei. Es ist ganz zweifellos, dafs für eine schärfere Anziehung der Steuerschraube

die preufsische Grundsteuer völlig ungeeignet ist, und zwar desto mehr ungeeignet, je ungünstiger die allgemeinen Verhältnisse sind. Aber eine Eigenschaft besitzt die preufsische Grundsteuer für Zeiten der Not, die sie schlechterdings mit keiner andern Steuer teilt, das ist ihre Verpfändbarkeit. Nach der Entwickelung des modernen Pfandrechts gibt es absolut kein Pfand, das in den Händen des Schuldners dem Gläubiger Sicherheit bietet, mit alleiniger Ausnahme des Grundbesitzes. Einem Staate, der seinen Kredit verloren hat, glaubt man auf Versprechungen und Aufseretatsstellungen so viel wie man dem Sultan über die „Verpfändung" seiner Hammelsteuer glaubt. Einzig und allein hypothekarische Sicherheit kann namentlich den ausländischen Kapitalisten locken, wenn das Zutrauen zu der Staatsverwaltung als solcher nicht mehr mitspricht. Durch eine Verpfändung der Grundsteuer auf zehn Jahre hinaus kann der preufsische Staat, wenn er seine Grundsteuer beibehält, selbst in Zeiten, in denen man glaubt, dafs er seinen Kredit völlig verloren habe, im Moment eine halbe Milliarde aus der Erde stampfen. Ohne dieselbe kann er es nicht. Allerdings liegen solche Erwägungen den heutigen Leitern des Staatswesens fern. Die Generation, welche von 1820—1860 an der Reform der preufsischen Grundsteuer gearbeitet hat, stand aber unter dem frischen Eindrucke von Erlebnissen, um derentwillen man sie für erfahrener halten mufs, als wir es heute sind. Als Friedrich der Grofse im Jahre 1786 die Augen schlofs, da war sein Staatswesen das geachtetste Europas. Zwanzig Jahre später erschien derselbe Staat auf dem Weltmarkt als ein Bettler, dem selbst die Gewandtheit aufserordentlicher Staatsmänner nur bei mitleidigem Entgegenkommen Kredit verschaffen konnte. Und während der Staat Kredit suchte, hat er zu den verzweifeltsten Mitteln greifen müssen, um für den Augenblick im Wege veränderter Steuerverfassung neue Mittel aufzubringen. Welche Garantie haben wir, dafs der blühende Staatskredit infolge unvorhergesehener Unglücksfälle nicht einmal dasselbe Schicksal erleide, welches der Staatskredit nach Friedrich dem Grofsen erlitten hat?

Dafs alles Irdische vergänglich ist, ist ein Satz, den der Leiter eines grofsen Finanzwesens sich zwar nicht täglich vor Augen führen, aber auch nicht gänzlich aufser Acht lassen soll.

In dem oft geäufserten Verlangen nach Aufhebung der Grundsteuer spielte auch das Argument eine Rolle, dafs unsere Landwirtschaft im Ganzen notleidend sei, und deswegen Erleichterungen er-

halten müsse. Dies ist ein wesentlich sozialpolitischer Gesichtspunkt. Es läfst sich auch nicht leugnen, dafs in dieser Beziehung die Landwirtschaft einen engeren Zusammenhang mit sozialpolitischen Gesichtspunkten zeigt, als städtische Gewerbe. Die Geschichte der Landwirtschaft bei allen Völkern zeigt, dafs im Landbau ein häufiger Wechsel der Person und namentlich eine schnelle Verdrängung der Familien, in denen der Landbau erblich war, durch Gläubiger, die aus landbaufremden Schichten stammen, der Landwirtschaft Schaden gebracht hat. Es ist im Interesse der Allgemeinheit durchaus nicht wünschenswert, dafs landwirtschaftliche Krisen dazu führen, einen erheblichen Teil der Grundbesitzer zur Aufgabe des Grundbesitzes zu nötigen und einen Massenwechsel eintreten zu lassen. Wenn also wirklich die Grundsteuer einen Reallastcharakter trägt, so wäre doch noch immer zu erwägen, ob es nicht sozialpolitisch gerechtfertigt ist, dafs der Staat als Inhaber der Reallast auf sie verzichte, wenn er dadurch seiner Landwirtschaft aufhelfen kann.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der Vorschlag eines Erlasses der Grundsteuer auf einer Stufe mit einem Antrage, 40 Millionen Mark jährlich zur Hebung der Landwirtschaft in den Etat einzustellen. An der Höhe dieser Summe an sich wird gewifs kein Verständiger Anstofs nehmen. Aber würde durch eine Verteilung der Summe an die heutigen Besitzer der Güter in der That die Landwirtschaft gefördert werden? Wird denn heute das Experiment, die Landwirtschaft durch pekuniäre Bevorzugung der Besitzer zu heben, zum ersten Mal gemacht? Seit Mitte der siebenziger Jahre hat man unaufhörlich versucht, den heutigen Besitzern des Grund und Bodens Vorteile aus öffentlichen Kassen zuzuwenden. Man hat zuerst den Versuch gemacht, durch Kornzölle die Landwirtschaft zu „schützen,“ man hat dann diese Kornzölle erhöht, man hat durch Exportbonifikationen den zuckerbauenden Besitzern Vorteile zugewandt, man hat die Branntweinsteuer so eingerichtet, dafs branntweinbrennende Gutsbesitzer von ihr einen Vorteil hatten. Und da alle diese Mafsregeln an dem Jammer über Not der Landwirtschaft nichts geändert haben, so wird daraus nur immer gefolgert, dafs noch nicht genug geschehen sei. Ähnlich wie die Kinder in der Schule, wenn eine Antwort in Zahlen nicht richtig war, es mit höheren Zahlen versuchen, weil es doch offenbar nicht genug gewesen sei.

Alle diese Mafsregeln sind von einer grundverkehrten sozialpolitischen Anschauung ausgegangen. Es ist wohl richtig, dafs ein wirtschaftlich kräftiger und gesunder Stand von kleineren, mittleren

und gröfseren Landbebauern für den Staat eine soziale Bedeutung hat, welche keine schematische Gleichdenkerei hinwegdisputieren kann. Es ist namentlich richtig, dafs dieser Stand in der Entwickelung des preufsischen Staates seine grofse, bedeutsame und ehrenvolle Stellung einnimmt. Aber die Voraussetzung dessen, was dieser Stand für den Staat in Armee und Verwaltung geleistet hat, war gerade seine wirtschaftliche Selbständigkeit. Namentlich das höhere preufsische Beamtentum alten Schlages mit seiner innigen Verbindung treuen Dienstes und selbständiger Gesinnung ist eine treffliche Illustration der Bedeutung, welche ein mit dem Boden verwachsener und wirtschaftlich kräftiger Besitzerstand dem Staate an Menschenmaterial für staatliche Zwecke darzubieten vermag. Aber gerade diese Grundlage wirtschaftlicher Selbständigkeit wird durch die unaufhörlichen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln dem Stande genommen. Schon jetzt wächst auf den Gütern eine neue Generation heran, die seit ihren Jünglingsjahren unaufhörlich davon hat reden hören, dafs der Landwirt nicht von seinem Boden leben könne, sondern dafs er nach Unterstützung aus öffentlichen Mitteln streben müsse. Noch ein Jahrzehnt weiter, und das Geschlecht, das den Stolz auf die eigenen Leistungen von den Vätern ererbt hatte, ist im Aussterben begriffen; und dann wird es sich zeigen, ob dieser Stand dem man das wirtschaftliche Rückgrat genommen hat, überhaupt noch Männer in sich trägt.

Wer daher glaubt, dafs der Stand der Gutsbesitzer für die ländlichen Verhältnisse Preufsens noch eine Mission hat, der mufs es doppelt bedauern, dafs er durch die Erniedrigung, die in der Zuwendung öffentlicher Gelder und noch mehr in dem Haschen danach liegt, für diese Mission unfähig gemacht wird.

Wenn es aber wirklich richtig ist, dafs der heutigen Landwirtschaft durch Geldzuwendungen an die Besitzer geholfen werden kann, ist dann der hier vorgeschlagene Modus der richtige? Richtig ist allerdings — und dies ist der einzige sozialpolitische Vorzug, den der Erlafs der Grundsteuer vor dem Erlafs anderer Steuern hat — dafs bei der Aufhebung der Grundsteuer der verschuldete Besitzer viel, der schuldenfreie verhältnismäfsig wenig; der Besitzer, dessen Boden stabil geblieben ist, viel, der Besitzer, dessen Bodenwert sich bedeutend gesteigert hat, verhältnismäfsig wenig erhält. Aber wenn es der sozialpolitische Zweck des Erlasses sein soll, den wirtschaftlich Schwachen unter den Gutsbesitzern eine Zuwendung zu machen, so läfst sich dieser Zweck besser erreichen, wenn der

Gutsituierte gar nichts, der völlig Verkommene auch nichts, hingegen die wirtschaftlich Gefährdeten desto mehr erhielten. Dieser Zweck würde am sichersten erreicht, wenn man eine Liste der Empfänger aufstellte. Eine solche Liste würde allerdings den Nachweis erbringen, dafs ein grofser Teil der Personen, denen hier eine Zuwendung aus öffentlichen Mitteln gemacht wird, sich gar nicht in notleidendem Zustande befindet, sondern vielmehr zu den reichsten Personen des Landes gehört.

Solange man also nicht zwischen notleidenden Landwirten und notleidender Landwirtschaft unterscheidet, so lange wird in die sozialpolitische Seite der Aufhebung der Grundsteuer keine Klarheit kommen.

IV.
Die Aufhebung der Bergsteuern.

Die Eigentümlichkeiten unseres Bergrechts, welches sich abweichend von dem übrigen modernen Eigentumsrecht entwickelt hat, gehen noch heute auf das Bergregal der Landesherren zurück. Kraft dieses Regals stand das Eigentum an unterirdischen Schätzen dem Landesherrn zu. Dieser übte sein Regal in der Regel nicht selbst aus, sondern überliefs die Ausübung einem Unternehmer, bei welchem er sich einen Anteil an den geförderten Mineralen vorbehielt. So ergab sich das staatliche Recht, den Bergbau unter fremdem Grund und Boden, unabhängig von dem Willen des Grundeigentümers, zu gestatten. Da diese Erlaubnis für den Staat sehr einträglich war, so wurde sie vielfach generaliter erteilt. Man stellte landesgesetzlich fest, dafs Jedermann das Recht habe, unter fremdem Grund und Boden Bergbau zu treiben, insofern er nur den vorgeschriebenen Anteil der geförderten Minerale an den Staat abführte. Dieser Anteil war etwa ein „Zehnter“ (z. B. jedes zehnte Lot Silber, jeder zehnte Zentner Eisen usw.), oder er bestand in einer Anzahl Freikuxen, oder auch in Beidem etc. Dies ist die moderne Ausübung des staatlichen Bergregals, die man mit Recht auch „Bergbaufreiheit“ genannt hat. Neben den so entstandenen Abgaben entwickelte sich als Vergütung für die vom Staate, teils im Interesse des Bergwerks teils im Interesse der Allgemeinheit, geübte Aufsicht noch eine besondere „Aufsichtssteuer“.

Auf dem Boden des preufsischen Staates haben sich diese Bergabgaben verschieden entwickelt. Die einzelnen Provinzen brachten mit ihrem heimischen Bergrecht auch ein besonderes Berg-

abgabenrecht mit, und in den linksrheinischen Landesteilen blieb aus den napoleonischen Zeiten die französische Bergsteuer weiter bestehen. Die allgemeinen Regulierungen, welche die preufsische Staatsgesetzgebung vornahm, bedeuteten in der Regel eine Ermäfsigung. Den Zehnten setzte man auf einen Zwanzigsten herab, auch diesen ermäfsigte man um seinen fünften Teil; die so übrig bleibenden 4 Prozent setzte man nach und nach auf 3, 2 und 1 Prozent herab. Daneben wurde aber die Aufsichtssteuer auf 1 Prozent des geförderten Minerals festgesetzt. So in den sieben östlichen Provinzen. In den übrigen werden dieselben Prozentsätze der Bruttoförderung ohne Unterscheidung einer besonderen Aufsichtssteuer erhoben.

Die heutige Bergsteuer ist also der letzte Rest des staatlichen Eigentums an den unterirdischen Schätzen. Es gibt kein volles Eigentum an einem Bergwerk, welches einen Anteil des Staates ausschlösse.

Auf diesen letzten Rest soll nun der Staat verzichten. Der Entwurf beabsichtigt die „gänzliche Aufhebung der Bergwerksabgaben". Der Hauptgrund, welchen die Begründung hierfür geltend macht, ist die Absicht, den Kommunen die volle Ausnutzung dieser Steuerquelle zu ermöglichen. Gerade der Bergbau verursache vielfach den Kommunen im Vergleich mit anderen Gewerbebetrieben ungewöhnlich hohe Ausgaben auf den Gebieten des Armen- und Schulwesens, des Strafsen- und Wegebaues, der öffentlichen Sicherheit etc. (Begründung des Steueraufhebungs-Gesetzes S. 15). Zu diesem Zwecke wird im Kommunalabgaben-Gesetz (§ 23 [3]) der Bergbau ausdrücklich der Gewerbesteuer unterstellt, welcher er bis jetzt als Zweig der Urproduktion nicht unterlag. Was den Ursprung dieser Abgaben aus dem Bergregal betrifft, so leugnet die Begründung denselben nicht, legt ihm aber keine weitere Bedeutung bei.

„Die Bergwerksabgaben werden im Preufsischen Steuersysteme als Ersatz der Gewerbesteuer behandelt und den direkten Steuern beigezählt. Ob diese Auffassung dem Ursprunge und dem inneren Wesen der Bergwerksabgaben völlig gerecht wird, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls stellen sie sich materiell als steuerliche Vorbelastung eines einzelnen Erwerbszweiges dar, welche mit der jetzt beabsichtigten Umgestaltung des Steuersystems nicht vereinbar sein würde. Wenn der Staat zu Gunsten der Kommunalverbände auf die gesamte Objektbesteuerung verzichtet, so kann auch die besondere Besteuerung des Bergbaues nicht aufrecht erhalten werden, ohne gegen die Grundsätze gerechter Steuerverteilung zu verstofsen, den Bergbau ubermäfsig

zu belasten, und den Kommunalverbänden die volle Ausnutzung dieser Steuerquelle vorzuenthalten.

Mit der Heranziehung der bergbautreibenden Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer hat der Staat die Absicht, die Einkommensteuer zur Hauptträgerin im System der direkten Steuern zu machen, auch in Bezug auf den Bergbau zur Ausführung gebracht. Die Entlastung von der Bergwerkssteuer mufs gegenüber dem Bergbau den allein folgerichtigen zweiten und abschliefsenden Schritt in der Steuerreform bilden". [1])

Aufserdem macht die Begründung für die Aufhebung der Steuer volkswirtschaftliche Gründe geltend. Sie setzt die Besteuerung der Bruttobeförderung von 2% einer Steuer auf den Nettoertrag mit etwa 4—5% gleich und findet, dafs durch diese Belastung der in volkswirtschaftlicher Hinsicht hochbedeutsame Erwerbszweig, namentlich in seiner Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande, gefährdet werde. Die Höhe der zu erlassenden Abgaben berechnet die Denkschrift (S. 29) nach dem Voranschlage für 1892/93 auf r. 6926000 Mark.

In dieser Argumentation befinden sich neben manchen richtigen auch sehr unrichtige Voraussetzungen. Die Vergleichung und Verknüpfung aber ist durchgehends unzutreffend.

Wenn es wahr ist, dafs der Bergbau den Kommunen besondere Kosten verursacht, so hat hier der von dem ganzen Reformwerke für die Kommunalabgaben adoptierte Grundsatz von Leistung und Gegenleistung für die Kommunalabgaben einzutreten. Der Bergbau ist von den Kommunen in einer solchen Weise zu besteuern, dafs er und kein andrer die für ihn getroffenen kommunalen Einrichtungen auf diesem Wege bezahle. Mit dieser Regelung der kommunalen Abgabenpflicht der Bergwerke hat aber das staatliche Mitgenufsrecht an den Förderungen nichts zu thun. Ebenso wie der Bergwerksbesitzer dem Lieferanten seiner Maschinen dieselben bezahlen mufs, obgleich er Regalitätspflichten an den Staat hat, so mufs er eben auch den Kommunen den Bau von Wegen, die Fürsorge für die von ihm erschöpften Arbeitskräfte (Armenlast), die durch ihn verursachte Erhöhung der Schulkosten, die ihm gewidmeten Teile der Gemeindepolizei bezahlen, unabhängig davon, dafs er einen Teil seiner Förderungen an den Staat abzugeben hat.

Ferner thut der Entwurf, als ob der Ursprung der heutigen Bergabgaben aus dem Bergregal ganz vergessen und höchstens den Archivaren und Rechtsgelehrten noch bekannt sei. Dies ist aber

[1]) Begründung des Steueraufhebungs-Gesetzes S. 14—15.

nicht richtig. Der Zusammenhang mit dem staatlichen Regal in moderner Auffassung wird allen, die mit dem Bergbau zu thun haben, täglich vor Augen geführt. Jede Mutung, jede Schürfung erinnert daran, dafs es der Staat ist, der das Bergwerk verleiht, ohne Rücksicht darauf, ob er den Grund und Boden besitzt oder nicht. Dafs die Bergsteuer gerade um des staatlichen Regals willen bezahlt wird, tritt auch in der Konstruktion dieser Steuer praktisch hervor. Sie wird überall nur bezahlt vom „verliehenen Bergwerk". In Gegenden zum Beispiel, in denen die Kohle nicht zu den Bergmineralen im Sinne staatlicher Verleihung mitrechnet, sondern den Grundbesitzern zusteht, wird von einem Kohlenbergwerk auch keine Bergsteuer gezahlt. Wo etwa ein Privatregal sich noch erhalten hat und das staatliche Regal nicht eintreten kann, da fällt auch heute noch die Bergsteuer fort. Mit voller Deutlichkeit zeigt sich der Zustand in einigen Teilen der Rheinprovinz beim Flufsspathbergbau, der früher zum Bergbau im Sinne des Regalrechts gerechnet wurde, heute nicht. Wer den Flufsspathbergbau in der Zeit begonnen hat, in der er nur kraft staatlicher Regalverleihung erworben werden konnte, hat Bergsteuern zu zahlen; wer ihn später begonnen hat, ist davon frei.[1]) Kurzum, unser heutiges Bergrecht in allen seinen Teilen beruht auf dem Bergregal in der modernen Auffassung der Bergbaufreiheit, und das heutige Bergsteuerrecht bildet in dieser Beziehung nur einen Bestandteil des Bergrechts im Allgemeinen.

Auch die Annahme, dafs die Aufsichtssteuer nichts weiter darstelle, als was ihr Name sage, eine Steuer für die Beaufsichtigung des Bergbaues, ist nicht vollständig zutreffend. Vielmehr steht auch die Aufsichtssteuer im Zusammenhang mit den Bergabgaben im Allgemeinen und hat einen besonderen Namen nur erhalten, weil m Verwaltungsinteresse eine besondere Bezeichnung wünschenswert war. Dafs mit dem besonderen Namen nicht ein besonderes Wesen der Steuer bezeichnet werden soll, geht ja auch am besten daraus hervor, dafs in den neuen und den westlichen Provinzen diese Unterscheidung im Namen unbekannt ist. Die Argumentation, als ob in einer Zeit, in welcher alle Gewerbe vom Staate beaufsichtigt werden, der Grund für eine besondere Bergaufsichtssteuer weggefallen sei, trifft daher nicht in dem Mafse zu, wie es nach dem Namen Aufsichtssteuer den Anschein haben könnte. Übrigens, wenn

---

[1]) Nur für den Bau auf Eisen ist durch Spezialbestimmung die Bergsteuer aufgehoben worden.

es richtig ist, dafs die Kosten für die Beaufsichtigung der Bergwerke heute nicht mehr betragen, als die Beaufsichtigung der Gewerbe im Allgemeinen, so liefse sich dies durch eine ungefähre Aufstellung beweisen. Eine solche Aufstellung aber über die Kosten der Bergbaubeaufsichtigung (wozu ein erheblicher Teil der allgemeinen Bergverwaltung und der geologischen Aufnahmen zu rechnen wäre) ist weder in der Begründung der Entwürfe noch in der Denkschrift zu finden.

Die Höhe des Verzichts, welcher der Staatskasse zugemutet wird, ist in der Denkschrift auch nicht ganz deutlich angegeben. Die Denkschrift begnügt sich damit, die Summe nach dem Voranschlage von 1892/93 mit r. 6926000 Mark zu benennen. Wenn man aber die hier genannte Summe mit den Erträgen der preufsischen Bergsteuer in den letzten zehn bekannten Jahren vergleicht:

1881/2	3713190
1882/3	3969933
1883/4	4211721
1884/5	4199301
1885/6	4013070
1886/7	4944507
1887/8	4261752
1888/9	4872965
1889/90	5377998
1890/1	7742439

so leuchtet ein, dafs man es hier mit einer steigenden Steuer und einem gewaltig steigenden Produktionszweige zu thun hat.[1]) Der Staat verzichtet auf eine Steuer, welche sich im letzten Jahrzehnt von circa 4 Millionen auf weit über 7 Millionen gehoben hat, und am Ende des Jahrhunderts vermutlich bereits 12—13 Millionen betragen wird.

Das Verhältnis des Gewerbesteuerfufses zum Fufse der Bergsteuer wird in den Vorlagen mit Stillschweigen übergangen. Dieses Stillschweigen kann leicht die Quelle eines Mifsverständnisses werden. Denn was die Gewerbesteuer unter „Ertrag“ versteht, ist von dem, was man im gewöhnlichen Leben darunter versteht, erheblich verschieden. Das

[1]) Der Voranschlag für 1892/3 ist nach einem ungefähren Durchschnitt der Jahre 1888/9 und 1890/91 gemacht. Bei steigenden Steuern ergibt die Vorausberechnung der Zukunft nach dem Durchschnitt der Vergangenheit an sich schon eine zu niedrige Ziffer. Der Fehler ist doppelt grofs, wenn man das noch weitere Steigen aufser Acht läfst.

Objekt, von dem die Bergsteuer erhoben wird, unterscheidet sich von beiden in gleicher Weise. Die Bezeichnungen brutto und netto reichen nicht aus, um drei Begriffe zu unterscheiden, daher tritt in der Vergleichung verschiedener Steuern nur allzu leicht eine Begriffsverwirrung ein, in deren Trübe dann gut fischen ist. Bezeichnen wir die Menge Mineral, die in einem Jahre zu Tage gefördert wird, (sei es in natura, sei es in ihrem Werte), als „Naturalförderung" den Wert dieser Naturalförderung nach Abzug der Unkosten, aber ohne Abzug etwaiger Schuldenzinsen, als „Objektivertrag"; den Wert der Förderung nach Abzug der Unkosten und Schuldenzinsen als Reingewinn. Dann ist festzuhalten, dafs die Bergsteuer erhoben wird von der Naturalförderung, die Gewerbesteuer aber vom Objektivertrage. Beide sind zwar von dem Reingewinn verschieden, welcher einer Einkommensteuer zu Grunde gelegt wird; aber sie sind unter einander auch verschieden, und zwar so gründlich verschieden, dafs zwei so bemessene Steuern in Bezug auf ihre Wirkung sich überhaupt nicht vergleichen lassen. Die Begründung (Seite 15) wirft gelegentlich einmal den Gedanken hin, dafs 2% der Naturalförderung ungefähr so viel sei, wie 4—5% des Objektivertrages.[1]) Die Gewerbesteuer aber beträgt etwa 1% des Objektivertrages. Es wird also von Seiten des Staates auf eine Steuer von 4—5% verzichtet, um den Gemeinden die Möglichkeit einer Steuer von 1% zu gewähren. Selbst wenn man die Aufsichtssteuer wegläfst, so würde sich das Verhältnis stellen wie 2—2½% zu 1%.

In Wahrheit aber trifft diese ganze Argumentation nicht zu. Abgesehen davon, dafs das Verhältnis von Naturalförderung zum Objektivertrage bei den verschiedenen Bergwerken verschieden ist und sich jeder praktisch brauchbaren Durchschnittsberechnung entzieht, hat auch, wie wir eben gesehen haben, der Anspruch der Gemeinden auf Besteuerung der Bergwerke mit dem staatlichen Mitgenufsrecht an den Förderungen gar nichts zu thun. Wenn für die Gemeinden wegen ihrer Aufwendungen ein Anspruch auf Besteuerung der Bergwerke besteht, so besteht derselbe selbständig. Und wenn der Staat die Bergsteuer erläfst, so schenkt er sie denjenigen, denen bisher nur 98% ihrer Förderungen gehörten und in Zukunft 100% derselben gehören sollen. Ein Geschenk von circa

[1]) Die Begründung sagt: „Die bestehende 2% Bruttobelastung, welche einer Nettobesteuerung von 4—5% gleichkommt". Hierbei sind die Begriffe Brutto und Netto in dem Sinne zu verstehen, wie oben ausgeführt (Brutto = Naturalförderung; Netto = Objektivertrag).

7 Millionen Mark jährlich nach dem Zinsfufs von 4% kapitalisiert, beträgt etwa 175 Millionen Mark. Da die Förderung in den Bergwerken aber von Jahr zu Jahr steigt und die Bergabgaben mit ihr steigen, so beträgt das Geschenk in Wahrheit mehr und zwar erheblich mehr als 175 Millionen Mark. —

Alle Gründe, welche für den Erlafs der Bergabgaben angeführt werden, sind hinfällig. Nur Eines bleibt übrig: dafs der Staat die Bergbaugesellschaften ja bereits zur Einkommensteuer herangezogen habe. Das ist wiederum dasselbe Argument, dem wir oben bei der Befreiung der Aktiengesellschaften von der Vermögenssteuer begegneten. Es ist die Verstimmung über die Doppelbesteuerung in den Kreisen der Aktiengesellschaften, welche auch hier ihr Opfer zu fordern scheint.

Nun ist aber, von allen steuertechnischen Gesichtspunkten abgesehen, in der Begründung auch noch die Überlastung dieses Produktionszweiges geltend gemacht, welche denselben auf die Dauer dem Ruin entgegenführen müfste. Wenn diese Befürchtungen begründet sind und denselben damit begegnet werden könnte, dafs man 7—8 Millionen Mark jährlich in den Etat einstellt, so ist die Summe im Vergleich zur allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung des preufsischen Bergbaues so gering, dafs sie einem Widerspruch kaum begegnen könnte. Allein dann ist es nötig, sich genauer anzusehen, wem die Summe gegeben werden soll. Ein Teil der Bergwerke befindet sich in den Händen von Gewerkschaften; diese haben bereits ein Privileg in der Vermögenssteuerfreiheit. Ein anderer Teil befindet sich in den Händen von Privatbesitzern. So viel man hört, sind dieselben reiche Leute, und es ist gar nicht einzusehen, weswegen man reichen Leuten zu Hülfe kommen soll, wenn etwa wirklich eines ihrer Gewerbe ihnen Verlust bringen sollte. Hier fällt jedes volkswirtschaftliche Interesse fort, da das Schlimmste, was zu befürchten wäre, doch nur das sein könnte, dafs ein reicher Mann sein Besitztum mit Verlust verkauft und dadurch in neue Hände bringt, welche vermöge des geringen Kaufpreises doch wiederum mit Gewinn arbeiten und also der Volkswirtschaft den Produktionszweig erhalten würden. Endlich sind einige Bergwerke der Form nach Gewerkschaften oder Aktiengesellschaften, thatsächlich aber befinden sich die Kuxe beziehungsweise Aktien ganz in einigen oder wenigen Händen. Hier treffen nun beide Gründe zu. Einmal entzieht sich das Bergwerk durch die bestehende Gesellschaftsform der

Vermögenssteuer, und zweitens ist der Besitzer, in dessen Hand die Anteile ganz oder zum gröfsten Teile vereinigt sind (so viel man hört) meistens ein reicher Mann.[1]) Wie hier die Volkswirtschaft davon Vorteil haben solle, dafs der bisherige staatliche Mitgenufs an den Förderungen zugeschenkt wird, ist gar nicht einzusehen.

Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist aber auch zu prüfen, ob denn, wenn wirklich den Bergwerksbesitzern Zuwendungen gemacht werden sollen, gerade der Erlafs der Bergsteuer das geeignetste Mittel ist. Der Mitgenufs an der Naturalförderung im Betrage von 2% hat eine verschiedene Bedeutung, je intensiver der Bergbau betrieben wird. Wo ein Bergbau so primitiv ist, dafs man das Mineral mit der blofsen Hand nimmt und verwertet, da würden 2 Prozent der Naturalförderung = 2 Prozent des Objektivertrages = 2 Prozent des Reingewinnes sein. Steckt man, um den Ertrag des Bergwerks zu erhöhen, Kapital in Schacht- und Stollenbohrungen, in Arbeitskräfte, in Maschinen etc., so ändert sich das Verhältnis, und die 2 Prozent der Naturalförderung bedeuten vielleicht 3, 4, 5 oder auch 10 Prozent des Objektivertrages, und wenn man mit fremdem Kapital arbeitet, vielleicht gar die doppelten Prozente des Reingewinnes. Der gegenwärtige Mitgenufs des Staates an der Naturalförderung belastet die Besitzer desto höher, je mehr Kapital sie in ihre Bergwerke gesteckt haben. Ein Erlafs der Steuer gibt also am meisten den kapitalkräftigsten Bergwerksbesitzern, demnächst denen, die überwiegend mit fremdem Kapital gearbeitet haben. Den in der Mitte Stehenden, welche sich mit eigenem Kapital durchhelfen, wird am allerwenigsten gegeben. Wenn unter unsern Bergwerksbesitzern, wie man annimmt, sich ein erheblicher Teil Leute befindet, die mit eigenem

[1]) Von einigen Bergwerks-Aktiengesellschaften ist bekannt, dafs ihre Aktien fast ganz in den Händen einer Bank-Aktiengesellschaft sich befinden, deren Aktien wiederum von einer andern Bank-Aktiengesellschaft angekauft sind. Hier schlägt die Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften zu einer dreifachen (oder gar vierfachen) Besteuerung des steuerpflichtigen Teils der Dividende aus. Die daraus hervorgehende Mifsstimmung ist also erklärlich und berechtigt. Man möge ihr mit einer vernünftigeren Besteuerung der Gesellschaften entgegenkommen (s. o. S. 540), aber nicht ihr mit Millionengeschenken den Mund zu stopfen suchen. Die sinn- und sachwidrige Regelung, welche die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften in dem neuen Einkommensteuer-Gesetz gefunden hat, ist auf die Dauer doch nicht haltbar. Wenn man als Gegengift ebenso sinnwidrige Privilegien gewährt, so wird der Effekt nur der sein, dafs eines Tages die Gesellschaften die Beseitigung der Doppelbesteuerung und die Privilegien dazu haben werden. Das Kommunalabgaben-Gesetz (§ 44) tritt schon jetzt der Doppelbesteuerung entgegen.

Kapital die Intensität ihres Bergwerkes erhöht haben, so wird ihnen in allererster Linie der Erlafs der Bergsteuer zu Gute kommen.

Völlig verschieden von den bisher erörterten Fragen ist die andere, ob nicht die Bergsteuer in der That eine sehr drückende Steuer sei. Die Besteuerung von der Naturalförderung, zur Zeit ihres Aufkommens bei verhältnismäfsig extensiver Wirtschaft noch natürlich, ist inzwischen, bei ungleichmäfsig entwickelter Intensität, eine sehr ungleichmäfsig wirkende Steuer geworden und erschwert durch ihren Veranlagungsmodus die vorherige Kalkulation des Unternehmers. Schon unter Privaten ist es angemessen, wenn ein vertragsmäfsiges Verhältnis den veränderten Zuständen nicht mehr entspricht, sich über eine Neuregelung zu verständigen. Um wieviel mehr ziemt dies dem Staate, der allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten doch auch in seinen fiskalischen Rechten zugänglich sein soll. Aber wenn die heutige Bergwerkssteuer in dieser Form drückend ist, so folgt doch daraus nur, dafs man eine andere Form finden soll. Die fortwährende Herabsetzung der Bergsteuer war ein sehr rohes Mittel, um die Übelstände des Veranlagungsmodus zu mildern. Eine genaue Übersicht über die Einkommensverhältnisse der einzelnen Bergwerke würde einen Modus finden lassen, nach welchem die Steuer sich angemessener verteilen liefse, ohne darum im Ganzen einen geringeren Betrag zu ergeben. Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, wenn es wirklich das Richtigere wäre, von dieser Steuer den Bergbau ganz zu befreien, welche Veranlassung liegt denn vor, dafs die Kosten dieser Befreiung irgend jemand anders tragen soll, als die Besitzer der Bergwerke? Wenn wirklich erwiesen wäre, dafs die Bergwerkssteuer nicht mehr erhoben werden solle, so ist doch damit noch nicht bewiesen, dafs sie unentgeltlich fortfallen müsse. Wenn heute die preufsischen Bergsteuern gegen eine Zahlung der Bergbesitzer im Betrage von 175 Millionen Mark durchgeführt würde, so würde selbst dies noch immer eine glimpfliche Behandlung der Bergwerksbesitzer enthalten; denn glimpflich ist es, wenn man sich eine steigende Rente nur nach ihrem augenblicklichen Werte abkaufen läfst. Dafs aber der preufsische Staat auf ein derartiges Mitgenufsrecht verzichte, ohne sich den Verzicht bezahlen zu lassen, dazu liegt keine Veranlassung vor.

Wenn für Aufhebung der preufsischen Bergsteuer von Seiten der Bergwerksbesitzer ein angemessenes Kapital bezahlt würde, so wäre das Unmoralische, das in der Verschenkung von Staatsgeldern

liegt, vermieden. Für richtig aber würde ich die Mafsregel auch in dieser Form nicht halten. Seit Jahrzehnten stehen in ganz Europa die Bergwerke im Mittelpunkte der sozialpolitischen Bewegung. Die Fürsorge für die Arbeiter, welche sich aus patriarchalischen Zeiten her in Knappschaften und Kassen aller Art erhalten hatte, ist das Vorbild für die besten Teile der modernen Arbeitergesetzgebung gewesen, auch wo es den Gesetzgebern nicht immer zum Bewufstsein gekommen ist. Wenn in späteren Zeiten jemand die Geschichte der sozialen Gesetzgebung zu schreiben haben wird, so wird er in der modernen Sozialgesetzgebung in vieler Beziehung eine Renaissance uralter Ideen sehen. Der Bergbau und seine Organisation wird darin als letzter Ausläufer der alten und als erster Vorläufer der neuen Zeit erscheinen. Noch wissen wir nicht, wieweit diese Bewegung gehen wird. Wieviel oder wie wenig der Staat im Laufe der nächsten Generation in die Hand wird nehmen wollen oder müssen, das vermag heute niemand zu sagen. In einer solchen Zeit ist es nicht weise gehandelt, den letzten Rest von Mitgenufsrecht des Staates leichtfertig dahin zu geben; ein Rest, der eines Tages vielleicht dazu bestimmt sein könnte, nicht etwa blofs vergröfsert, sondern, zu neuem Leben erweckt, auch auf andere Gebiete übertragen zu werden.

Eine konservierend gesinnte Regierung kann neu auftauchenden Idealen gegenüber nicht leicht Teilexperimente beginnen, ohne sich einer Mifsdeutung auszusetzen; desto wichtiger ist es für sie, Versuchsfelder, die sich aus der Vorzeit erhalten haben, nicht ohne Not drauf zu geben.

V.

Die Gemeindesteuern.

Die Zukunft der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Unsere Gemeindeverfassungen sind aus wilder Wurzel gewachsen, sie sind teils als Nachbarschaftsverbände der Grundbesitzer, teils als blofse Personalvereine entstanden. Mit grofsen Gemeindevermögen, mit solidarischen Interessen waren sie bereits vorhanden, als der preufsische Staat erst im Entstehen begriffen war. Mit einer ohne Rücksicht auf den Staat erwachsenen Stadtverfassung hat der Absolutismus Generationen hindurch einen zähen Kampf geführt. In einer für unsere Begriffe schüchternen Weise hat der „aufgeklärte Despotismus“, Stadt für Stadt revidierend, allmählich die einzelnen Städteordnungen erneuert und einander ähnlicher gemacht. Die gröfste ge-

setzgeberische Leistung des Absolutismus, das „Allgemeine Landrecht“, enthält gewisse Grundzüge für die Verfassung der preufsischen Städte und der preufsischen Dorfgemeinden, welche jedoch nur gelten, soweit nicht die örtlichen Privilegien ein Anderes bestimmen. Im Allgemeinen war dem Absolutismus der eine Teil der Aufgabe, das oligarchische Patrizierregiment durch eine laufende Staatsaufsicht mehr in die Interessen der Gesamtheit hineinzuzwingen, gelungen. Den andern Teil der Aufgabe, die Einwohnerschaft selbst an die Verwaltung heranzuziehen, nahm die Stein-Hardenbergische Reorganisation in die Hand. Die Städteordnung von 1808 ist in der revidierten Fassung von 1853 noch heute die Grundlage des städtischen Gemeindelebens. Namentlich sind die Organe, welche die städtischen Finanzen bestimmen, in der Hauptsache dieselben geblieben: die frei erwählten Stadtverordneten, der von den Stadtverordneten gewählte, von der Regierung bestätigte Magistrat, und endlich die (in neuerer Zeit umgestalteten) staatlichen Aufsichtsbehörden mit dem Rechte der Beanstandung von Gemeindebeschlüssen, in gewissen Fällen auch der Zwangsetatisierung. Zu Anfang des Jahrhunderts bestand bereits die Absicht, den Landgemeinden eine entsprechende Verfassung zu geben. Doch wurde diese Absicht damals gar nicht, und später nur ganz unvollkommen ausgeführt. Selbst die Kreisordnung von 1872 begnügte sich in der Hauptsache damit, durch besondere Amtsverbände mit Amtsvorstehern an der Spitze ein gemeindefähiges Glied über den Dorfgemeinden zu schaffen. Erst im vorigen Jahre ist es in Preufsen gelungen, eine Landgemeinde-Ordnung zu stande zu bringen, welche wenigstens einigermafsen auf dem Gedanken beruht, dafs die dauernden steuerpflichtigen Einwohner eines Dorfes als Gemeindeglieder anerkannt werden. Aber auch nach dieser neuesten Landgemeinde-Ordnung gibt es nicht überall auf dem Lande Kommunalverfassungen; wir haben bereits erwähnt, dafs es in Preufsen noch immer über 16 000 Gutsbezirke gibt, in denen das einzige Organ des Bezirks der Gutsbesitzer in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher ist.

Unsere heutige kommunale Verfassung ist nicht durch einen Bruch mit der Vergangenheit geschaffen worden. Sie hat sich ganz allmählich aus jenen alten Nachbarschaftsverbänden und Bürgervereinen entwickelt. Die Privilegien, welche die Grundbesitzer und die leitenden Kreise des bürgerlichen Gewerbes hatten, ist durch die neuere Gesetzgebung weder im Prinzip noch in der Praxis beseitigt, sondern nur einigermafsen gemildert.

Während so die kommunale Verfassung sich ohne grundstürzende Umgestaltungen fortentwickelte, wurden aber die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Kommunen bedeutend umgewandelt. Da unsere Gemeinden nicht blofs selbständige kommunale Körper, sondern gleichzeitig auch Organe des Staates sind, so wachsen mit den staatlichen Aufgaben gleichzeitig auch die Ansprüche an die Gemeinden; die Verwaltung der Baupolizei, der Sicherheitspolizei etc. stellt heute an eine Stadt ganz andere Anforderungen, als vor 100 oder auch nur vor 50 Jahren. Ebenso steigerten sich aber auch die Ansprüche an die Gemeinde als wirtschaftlichen Verband. Während ehemals die Schullast damit erledigt wurde, dafs man einen Schullehrer annahm, ihn mit Freitischen und Deputaten so ausstattete, dafs er allenfalls leben konnte, werden heute, wo es angeht, mehrklassige Schulen, pädagogisch gebildete Lehrer mit geordneten Ascensionsverhältnissen, Schulgebäude nach Grundsätzen der Schulhygiene verlangt. Aus dem Wegebau und der Wegeunterhaltungspflicht hat sich in den Städten teilweise eine grofsartige Strafsenverwaltung entwickelt. Beleuchtungswesen, Wasserleitung, Kanalisation haben ganz neue kommunale Verwaltungszweige geschaffen. Diese Steigerung der Anforderungen an die Gemeinden hat sich in verschiedenen Gegenden in ganz ungleichem Mafse vollzogen. Diese Ungleichheit ist noch verstärkt worden durch die veränderte Bedeutung, welche in den neuen kommunalen Gemeinwesen der nichtbesitzenden Bevölkerung zukam. Während die älteren Gemeindeverfassungen im Wesentlichen auf den besitzenden Klassen beruhte, und die neueren Gesetze den Nichtbesitzenden nur beschränkte Rechte gaben, machte sich gerade beim Steigen der kommunalen Leistungen doch die Thatsache geltend, dafs auch die Nichtbesitzenden zur Gemeinde gehörten. Ihre Bedeutung für das Gemeindeleben zeigte sich in dreifacher Richtung. Einmal sind sie Interessenten ebenso wie die Besitzenden. Zweitens erhöhten gerade sie durch ihren Massenzuflufs den Wert des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebes. Drittens wurden gerade durch das Zusammenfliefsen der Nichtbesitzenden, veranlafst durch den Gewerbebetrieb eines Unternehmers, neue kommunale Aufwendungen (z. B. auf dem Gebiete des Armenwesens, des Schulwesens, der Sicherheitspolizei) veranlafst.

Dies ist der Hintergrund der Entwicklung, von welcher sich die spezielle Frage der Gemeindesteuer-Regulierung abhebt. Abge-

sehen von etwaigem eigenen Vermögen standen der Gemeinde für die Befriedigung ihrer steigenden Bedürfnisse hauptsächlich Zuschläge zu den staatlichen Steuern zur Verfügung, sowohl zu der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (welche man mit dem gemeinsamen Namen „Realsteuern" zu benennen pflegte) als auch zur Einkommensteuer. Eine unbedeutende Rolle spielen verhältnismäfsig die Hunde- und Lustbarkeitssteuern. Mietssteuern, Mahl- und Schlachtsteuern werden nur in einigen Städten erhoben. Obgleich den Gemeinden bereits heute eine ziemlich weitgehende Autonomie in ihrer Steuerverfassung zusteht, so machte sich doch die Zusammensetzung der Gemeindekörper mit dem Übergewicht der besitzenden Klassen als mafsgebend geltend. Trotz aller Verschiedenheiten in der kommunalen Entwicklung zeigen die preufsischen städtischen Finanzen durchgehends einen gemeinsamen Charakterzug: die Bevorzugung der Einkommensteuer. Das heifst: die Thatsache, dafs die kommunalen Leistungen zu einem erheblichen Teile der Wertsteigerung des Grundbesitzes und der Leichtigkeit des Gewerbebtriebes zu gute kommen, hat weder in einer auch nur annähernd entsprechenden Belastung des Grundbesitzes, noch des Gewerbebetriebes einen Ausdruck gefunden. Die in Gemeindevertretungen wirksamen Kräfte sind stark genug gewesen, trotz dieses Zugutekommens die Kosten der Gemeindeverwaltung auf den weitesten Kreis der Steuerzahler zu verteilen.

Aus den statistischen Übersichten, welche den Vorlagen beigegeben sind, geht dieses Verhältnis (wie auch aus früheren statistischen Arbeiten) bis zur Evidenz hervor. Die Begründung zum Kommunalabgabengesetz hat sich ein grofses Verdienst erworben, indem sie aus dem weitschichtigen statistischen Material die Hauptpunkte (sowohl in Summen und Durchschnitten als auch in charakteristischen Beispielen) in leichtverständlicher Weise darlegt.

In runden Zahlen wurden im Solletat 1891/92 in den Städten über 10000 Einwohnern 128 Millionen Gemeindeabgaben verzeichnet. Davon entfielen 104 Millionen auf Einkommensteuer, 17 Millionen auf Realsteuern, der Rest auf andere Abgaben. Also nur 13 % der Gemeindeabgaben wurden durch Vorbelastung von Grundbesitz, Hausbesitz und Gewerbetrieb aufgebracht. Die Kleinstädte sind in der Statistik durch eine Auswahl von 205 (meist 1 aus jedem Kreis) vertreten. Im Durchschnitt entfielen hier auf Personensteuern 76 %, auf Realsteuern 19 % der Gemeindeabgaben. In den ausgewählten Landgemeinden ergab sich ein Durchschnitt von 62 % bezw. 35 %.

Die Provinzdurchschnitte der Realsteuer-Anteile schwanken bei Kleinstädten zwischen 5% (Schlesien) und 29% (Hannover), bei Landgemeinden zwischen 27% (Pommern) und 66% (Schleswig-Holstein).

Wie sich das Verhältnis der Realsteuern zu der Summe derjenigen Ausgaben stellt, welche hauptsächlich dem Grundbesitz und dem Gewerbebetrieb zu gute kommen, das entzieht sich der statistischen Feststellung. Die Begründung gibt jedoch wenigstens ein Beispiel an den Aufwendungen für Verkehrsanlagen (die jedoch nur einen Teil der hauptsächlich diesen Objekten zu gute kommenden Aufwendungen ausmachen), in den Städten über 10000 Einwohner. Dieselben betrugen 42 Millionen. Die Realsteuern (17 Millionen) genügten also nicht einmal, um den Hauptanteil an diesem Ausgabeteil zu übernehmen. Während im Durchschnitt auf 100 Mark Verkehrsanlagen 34 Mark Realsteuern kommen, zeigen die einzelnen Städte grofse Verschiedenheiten: Frankfurt am Main 14%; Köln und Magdeburg 22%; Berlin 37%; Altona 101%; Düsseldorf und Eschweiler 158%; Gummersbach 183%. — Gnesen und Konitz geben für Verkehrsanlagen 18000, bezw. 9000 Mark aus, ohne auch nur die geringste Realsteuer zu erheben.

Die einzelnen Zahlen dieser Statistik geben kein Bild der zugehörigen Gemeindeverwaltung. So viel geht aber aus den Durchschnittszahlen hervor, dafs die Tendenz dahin geht, das städtische Budget im grofsen und ganzen auf alle Steuerzahler zu verteilen, ohne genügende Rücksicht auf die präzipualen Vorteile.

Die Vorliebe der Kommunen für die Einkommensteuer hatte aber noch eine andere Wirkung. Die Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer lag bis vor Kurzem noch mehr als es gegenwärtig der Fall ist, in den Händen der Selbstverwaltungskörper oder doch derselben Personen, welche in ihnen thätig waren. Hier bildete sich nun ein stilles Einverständnis darüber aus, die Schätzungen möglichst milde zu machen. Wenn man die vorhandenen Einkommen, wo es anging, für den Staat etwa auf die Hälfte schätzte und dann für den Gemeindehaushalt kein genügendes Veranlagungs-Soll herausbekam, so erhob man nicht das Simplum der staatlichen Steuersätze, sondern an ihrer Stelle das Duplum etc. Für die Gemeindefinanzen war das Resultat dasselbe, ob man alles wahrheitsgemäfs einschätzte und das Simplum erhob oder alles zur Hälfte und das Duplum verlangte; das zweite System hatte aber den Vorteil, dafs man doch dabei das Geld „nicht dem Staate in den

Rachen warf". Die Möglichkeit falscher Veranlagungen hat aber ihre Grenze an der Offensichtigkeit der Einkommensverhältnisse. Und da diese Offensichtigkeit bei kleinen Einkommen gröfser ist als bei grofsen, so wurde die stillschweigende Unterschätzung in desto gröfseren Proportionen durchgeführt, je gröfser das Einkommen war. Die Enthüllungen im Bochumer Steuerprozefs hatten für jemanden, der mit preufsischen Dingen vertraut war, nur wenig Überraschendes. Was hier Besonderes geboten wurde, war wohl nur das Kolossale der Steuerunterschätzung und die besondere Bevorzugung der Kommissionsmitglieder. Im übrigen aber war die weitgehendste Steuerunterschätzung in Preufsen gang und gäbe, wie denn auch die kommunalen Zuschläge keineswegs beim Duplum bleiben, sondern auf 300, 400, 500 und selbst 600 Prozent der Staatssteuer stiegen.

In diesem System der Gemeindefinanzen waren also sozialpolitisch namentlich zwei Dinge bemerkenswert. Einmal war, obgleich doch die Leistungen der Gemeinde hauptsächlich dem Grundbesitz und dem Gewerbebetrieb zu gute kommen, gleichwohl die allgemeine gleiche Einkommensteuer besonders bevorzugt. Sodann aber wurden durch das falsche Einschätzungsverfahren auch noch innerhalb dieser Steuer die Einkommen der besitzenden Klassen besonders geschont.

Der zweite dieser Übelstände kann heute bereits im wesentlichen für beseitigt gelten. Nach allem, was man über die Reform der Steuerveranlagung aus der Praxis hört, hat das Institut der Steuererklärung in Preufsen vorzügliche Dienste gethan. Wenn dasselbe auch noch in mancher Beziehung Verbesserungen verträgt, so hat es doch die Hauptaufgabe, eine im grofsen und ganzen wahrheitsgemäfse Einschätzung der Einkommen zu erzwingen, schon jetzt geleistet. Für die Reform der Gemeindefinanzen bleibt nun im wesentlichen noch der erste Übelstand bestehen: dafs für die Deckung der Gemeindebedürfnisse die allgemeine Einkommensteuer noch immer zu sehr bevorzugt wird.

Hier setzt auch in der That das Reformwerk ein.

Der grundlegende Gedanke des vorgelegten Kommunalabgaben-Gesetzes ist der, dafs für die Kommunalabgaben das Prinzip von Leistung und Gegenleistung in erster Linie mafsgebend sein soll. Dementsprechend sollen die Gemeindebehörden die Kosten der Verwaltung zunächst durch Gebühren von Seiten derer aufbringen, welche die Verwaltung in Anspruch nehmen, demnächst durch Steuern auf Grundbesitz und Gewerbe, welche von der Verwaltung Nutzen

haben, sodann erst durch Zuschläge zur Einkommensteuer, die zu den Realsteuern in einem bestimmten Verhältnis stehen müssen. Dies sind die Hauptpunkte des Reformwerkes.

In der Betonung der Gebühren möchte ich dem Entwurf zustimmen. Die weitverbreitete Abneigung gegen Einführung neuer Sporteln etc. ist heute, in Preufsen wenigstens, nicht berechtigt. Unsere Gemeindebehörden werden für allerhand Dienstleistungen in Anspruch genommen, die unentgeltlich zu erweisen gar keine Veranlassung vorliegt. Mit der unentgeltlichen Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften in allerhand Handelssachen ersetzen die Gemeindebehörden dem Gewerbetreibenden vielfach den Notar oder den Gerichtsvollzieher. Bis vor Kurzem wurden die Gemeindebehörden hierin überwiegend von den wohlhabenden Klassen in Anspruch genommen. Seitdem die neuere sozialpolitische Gesetzgebung eine grofse Anzahl von unentgeltlichen Beglaubigungen für die Arbeiterbevölkerung geschaffen hat, ist das Verhältnis zwar so schlimm nicht mehr. Gleichwohl ist es ein ganz richtiger Gedanke, dafs die Gemeindebehörden für Dienstleistungen, welche freiwillig von ihnen in Anspruch genommen werden, sich solche Gebühren zahlen lassen.

Der Entwurf unterscheidet Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren, erstere für die Benutzung kommunaler Anlagen, Anstalten und Einrichtungen, letztere für die Handlungen der Gemeindeorgane. Zur Erhebung von Benutzungsgebühren sind die Gemeinden verpflichtet, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen vorzugsweise zum Vorteil gereicht. Diese Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dafs die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten gedeckt werden. Eine Ermäfsigung ist gestattet bei Anstalten, zu deren Benutzung Gemeindeangehörige gesetzlich oder thatsächlich genötigt sind. Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf Veranstaltungen, welche vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienen, findet die Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren keine Anwendung; jedoch mufs für den Besuch von höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden (§ 4).

Sehr viel weniger klar sind die Bestimmungen über Verwaltungsgebühren (§ 5).

„Soweit die Gemeinden zur Festsetzung und Hebung von Gebühren für einzelne Handlungen ihrer Organe (Verwaltungsgebühren) berechtigt sind,

müssen die Gebühren so bemessen werden, daſs deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

Mit dieser Maſsgabe sind die Gemeinden, die Amtsbezirke, Ämter und Landbürgermeistereien berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten besondere Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schlieſst die Erhebung besonderer Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus."

Nach dem ersten Absatz des Paragraphen soll die Befugnis zur Gebührenerhebung sich nach dem bestehenden Recht richten („Soweit die Gemeinden ... berechtigt sind"); nach dem zweiten Absatz soll das bestehende Recht geändert werden. Trotzdem soll der zweite Absatz nur „mit dieser Maſsgabe" gelten. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, wie eine Abänderung des bestehenden Rechts gelten soll mit der Maſsgabe, daſs dadurch das bestehende Recht nicht geändert werde.

Den Schlüssel zu der Geheimsprache bietet die Begründung S. 45:

„Die 'Maſsgabe' mit welcher Absatz 2 die Gemeinden für berechtigt erklärt, bezieht sich auf den Schluſs von Absatz 1, nicht auf den Eingang desselben."

Wenn zu einem fertigen Gesetz ein Kommentator eine solche Anmerkung macht, so mag dies richtig sein. Wenn aber der Gesetzgeber, bevor sein Gesetz fertig ist, die Unverständlichkeit des Wortlautes selbst einsieht, so sollte er doch, den Wortlaut so gestalten, daſs die „Maſsgabe", auf welche er so viel Gewicht legt, dem Leser des Gesetzes klar wird, und nicht (im günstigsten Falle) bloſs dem Leser der Begründung.

Wenn ich den Sinn der Begründung richtig erfaſst habe, so müsste der § 5 folgende Fassung erhalten.

„Die Befugnis der Gemeinden zur Festsetzung und Hebung von Gebühren für einzelne Handlungen ihrer Organe (Verwaltungsgebühren) regelt sich nach dem bestehenden Recht.

Ohne Rücksicht auf das bisherige Recht erhalten jedoch die Gemeinden, die Amtsbezirke, die Ämter und die Bürgermeistereien die Befugnis, besondere Gebühren zu erheben: für die Genehmigung und die Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten.

Verwaltungsgebühren müssen so bemessen werden, dafs deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schliefst die Erhebung anderer Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus."

Hält man sich den Sinn des Paragraphen vor Augen, so wird in dem Gebührenwesen nicht so viel geändert, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat. Nach Artikel 102 der Verfassung dürfen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden. Mit Ausnahme der in § 5 ausdrücklich genannten Beaufsichtigung von Bauten, Märkten und Lustbarkeiten wird es also auch in Zukunft nur zulässig sein, Verwaltungsgebühren zu erheben, insofern dies in älteren Gesetzen gestattet ist. Wieweit dies der Fall ist, darüber sucht man in der „Begründung" vergebens eine Aufklärung. Ich möchte bezweifeln, dafs es unter allen lebenden Verwaltungsmännern auch nur einen gibt, der über den diesbezüglichen Rechtszustand in der Monarchie zuverlässige Auskunft zu erteilen wüfste. Wahrscheinlich handelt es sich hier nur um ganz untergeordnete Befugnisse. Ich glaube schwerlich, dafs beispielsweise die unentgeltliche Inanspruchnahme der Gemeinden zu Beglaubigungen in kaufmännischen Angelegenheiten, wie wir sie oben erwähnten, auf Grund des bestehenden Rechtszustandes belastet werden könnte.

Ob Benutzungs- und Verwaltungsgebühren in sozialpolitisch heilsamem Sinne angeordnet werden, das wird wesentlich von den städtischen Behörden selbst abhängen. Die wenigen Fingerzeige, welche das Gesetz nach dieser Seite hin gibt, sind nicht ausreichend. In einem Punkte fordern sie übrigens starken Widerspruch heraus. Das Schulgeld für höhere Lehranstalten ist offenbar unter dem sozialpolitischen Gesichtspunkt obligatorisch gemacht (§ 4), dafs Anstalten, welche wesentlich den bemittelten Klassen zu gute kommen, nicht ausschliefslich aus Gemeindemitteln unterhalten werden sollen. Allein wenn diese Begründung mafsgebend wäre, so müfste angeordnet werden, dafs die Kosten höherer Lehranstalten durch das Schulgeld vollständig zu decken sind. Dies geschieht aber nirgends bei uns. Alle städtischen Gymnasien und Realschulen erfordern Zuschüsse, und teilweise bedeutende Zuschüsse, aus Gemeindemitteln. Lassen sich diese Zuschüsse dadurch rechtfertigen, dafs diese Anstalten, wenn auch überwiegend, so doch nicht ausschliefslich für einzelne Stände da sind, so ist es eine sozialpolitisch berechtigte Forderung, dieses Verhältnis auch gesetzgeberisch in

irgend einer Weise zum Ausdruck zu bringen. Das Mindeste, was geschehen müfste, wäre die Vorschrift, dafs bei Errichtung höherer Lehranstalten, welche nicht ausschliefslich aus dem Schulgeld unterhalten werden, ein bestimmter Prozentsatz Freistellen geschaffen werde. — Den entgegengesetzten Bedenken unterliegt es, wenn der Entwurf den höheren Lehranstalten die Fachschulen gleichstellt. Jede einzelne Fachschule ist allerdings nur für einen kleinen Kreis der Bevölkerung da, das Fachschulwesen im Ganzen aber für einen so bedeutenden Teil der Bevölkerung, dafs man ihn numerisch fast mit der Gesamtheit identifizieren kann. Aufserdem sind die Fachschulen in der Hauptsache für die minder bemittelten Klassen da. Die fachschulmäfsige Ausbildung ist ein Gegenstand von höchster sozialpolitischer Wichtigkeit. Wenn auch praktische Gründe dafür sprechen mögen, den Unterricht hier nicht ganz unentgeltlich zu gestalten (erfahrungsmäfsig wird der Unterricht mehr respektiert, wenn er in der Regel honoriert werden mufs), so mufs das Gesetz doch einen Hinweis darauf enthalten, dafs das Schulgeld für Fachschulen und das Schulgeld für höhere Lehranstalten nach verschiedenen Gesichtspunkten zu bemessen ist. Diese Gebührenordnung ist wenig geeignet, den städtischen Behörden die sozialpolitisch richtige Direktive zu geben.

Mit den Gebühren gleichzeitig bespricht das Gesetz die „Beiträge“, welche für Kanalisation, Wasserleitung und andere im öffentlichen Interesse unternommenen Anlagen von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben werden können (§ 7). Solche Beiträge sollen obligatorisch sein, wenn andernfalls die Herstellungskosten aus Steuern zu decken wären. Für das Umlageverfahren bleiben die Vorschriften des Strafsengesetzes von 1875 bestehen. Nur soll die Umlage nicht blos nach der Länge der Front, sondern auch nach andern Mafsstäben, insbesondere nach dem Flächeninhalte der Grundstücke bemessen werden können. Diese Abänderung ist nicht unwichtig. Der bisherige Besteuerungsmodus nach der Frontlänge hat die Bebauung des Hofraumes bis zur äufsersten zulässigen Grenze befördert. Wenn dieser Mafsstab nicht mehr angewandt wird, so wird damit ein Grund für die bis aufs äufserste getriebene Ausnutzung der Grundflächen wegfallen. Immerhin ein kleiner Beitrag für die Fortentwicklung zu gesunden Wohnungsverhältnissen (vergl. Begründung S. 45—46).

Während im Allgemeinen Gebühren und Beiträge nicht über das Mafs der Selbstkosten einschliefslich der Kapitalsverzinsung ge-

steigert werden dürfen, wird für die Schlachthausbenutzung gestattet, 8 Prozent des Anlagekapitals (also mehr als das Doppelte der wirklichen Verzinsung) in Rechnung zu stellen.

Die sogenannten Realsteuern und die Einkommensteuer werden durch den Entwurf in nahe Beziehung zu einander gesetzt. Es ist den Gemeinden überlassen, ob sie die vom Staate veranlagte, aber nicht erhobene Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Realsteuern) nach der erfolgten Veranlagung erheben oder ob sie neue Veranlagungsformen einführen wollen, insbesondere die Veranlagung nach alljährlichen Ertragsermittelungen, nach Abstufungen des Grundbesitzes, Fabriksteuern nach der Anzahl der Arbeiter oder Motoren etc. In irgend einer Form müssen die Realsteuern erhoben werden, sobald die Gemeinde Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer erhebt, und zwar mindestens gleich hohe Prozente, höchstens um die Hälfte höhere. Wenn Zuschläge nur zu den veranlagten Realsteuern erhoben werden, so dürfen dieselben höchstens 150 Prozent dieser Steuern betragen. Aufwendungen, welche in übewiegendem Mafse dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vorteile gereichen, sind in der Regel durch Realsteuern zu decken. So namentlich die Ausgaben für Strafsen, Wege, Ent- und Bewässerungsanlagen.

Mit diesen Bestimmungen soll der oben charakterisierten Mifswirtschaft in unsern Kommunen, welche den gesamten Bedarf auf die breiten Schichten der Einkommensteuerpflichtigen abzuwälzen sucht, ein Ende gemacht werden. Der Gedanke, zwischen den verschiedenen Steuern ein Verhältnis herzustellen, insbesondere blofse Einkommensteuern ohne Vorbelastung des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebes zu verbieten, ist sozialpolitisch zweifellos richtig und bedeutsam.

Gleichwohl unterliegen diese Grundsätze erheblichen Bedenken. Der Entwurf stellt fortwährend den Grundbesitz und den Gewerbebetrieb einander gleich. Das Verhältnis, in welchem dieselben von kommunalen Einrichtungen Vorteil haben, ist aber durchaus verschieden. Der Gewerbetreibende geniefst die Vorteile persönlich und nutzt sie aus; dafs ein individueller Gewerbebetrieb, durch kommunale Einrchtungen in seinem Werte erhöht, von Person zu Person übergeht und eine dauernde Wertsteigerung darstellt, kommt zwar vor, aber nur als Ausnahme. Beim Grundbesitz ist dies aber stets der Fall; wenn die Grundstücke infolge der kommunalen Leistungen im Werte steigen, so bleibt der gesteigerte Wert als

Verkaufsobjekt von Generation zu Generation bestehen. Kein Teil unserer Eigentumsordnung ist heute bereits so erschüttert, wie das Eigentum an der Wertsteigerung des Bodens durch den zufälligen Besitzer. Wenn durch die Leistungen der Gesamtheit der Grund und Boden steigt, so entspricht es nicht den Grundsätzen der Gerechtigkeit, dafs die Steigerung dem augenblicklichen Besitzer ganz und der Gesamtheit, von der sie ausgeht, gar nicht zufalle. Es entspricht der Gerechtigkeit am allerwenigsten dann, wenn Grundstücke in der Hoffnung gekauft werden, dafs sie infolge kommunaler Einrichtungen demnächst einen höheren Wert erlangen werden. Die Überzeugung von der Unhaltbarkeit dieser Rechtsordnung ist heute bereits weitverbreitet. Sie besteht keineswegs blos als Bestandteil des Programmes sozialistischer oder bodenreformerischer Richtungen. Weit bis in die Kreise der sogenannten Manchesterpartei hinein ist man davon durchdrungen, dafs dieser Teil unserer Eigentumsordnung einer Abänderung bedarf. Auch in den Kreisen der Berliner Stadtverwaltung spricht man bereits über die Leute, welche an der äufsersten Peripherie ein Grundstück für eine halbe Million Mark kaufen und dann zu dem Magistrat kommen: ich habe für das Grundstück eine halbe Million bezahlt; nun thut gefälligst auch etwas, damit es so viel wert werde! — Hier handelt es sich nicht mehr um fern liegende utopistische Ausgestaltungen, sondern um Fragen, welche, wenn auch nur teilweise, praktisch geregelt werden müssen. Der Entwurf aber läfst diesen Gesichtspunkt aufser Acht. Ich sage: er läfst ihn aufser Acht, nicht etwa: er verkennt ihn. Der gegenwärtige preufsische Finanzminister ist vielmehr einer der ersten Kenner dieser Verhältnisse. Es gibt keinen Mann, der den Unterschied zwischen dem Anteil, welchen der Grundbesitz, und dem, welchen der Gewerbebetrieb am Genufs der kommunalen Leistungen hat, genauer kennt. Wenn gleichwohl in den Vorlagen dieser Unterschied nirgends hervortritt, wenn der Grundbesitz keine derartige Spezialbelastung erhält, so müssen es starke Einflüsse gewesen sein, welche es verhindert haben, hier mit der Reform einzusetzen. Die Neuregelung über die Beiträge bei Strafsenanlagen etc. (s. o. S. 592) ist zwar eine wohlthätige Änderung des bestehenden Umlageverfahrens. Aber auch sie bleibt innerhalb des bestehenden Rechts, wonach die Umlage nur die Deckung der K o s t e n zum Zweck hat. Das punctum saliens aber ist (völlig ohne Rücksicht auf speziell nachweisbare Kosten): die W e r t s t e i g e r u n g des Grund und Bodens als Leistung der Gesamtheit zu gute kommen zu lassen. Irgendwo

mufs dies geschehen. Entweder der Staat oder die Gemeinden müssen hier zugreifen. Für die ruhige Fortentwickelung unserer wirtschaftlichen und staatlichen Zustände ist verhältnismäfsig das Sanftere, zunächst die Kommunen zugreifen zu lassen.

Aber auch hiervon abgesehen, kann die schematische Gleichstellung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nicht gebilligt werden. Die heutige Grundsteuer ist, wie wir gesehen haben, überhaupt keine Steuer, sondern eine feste Bodenrente. Die neuere Gewerbesteuer ist eine Steuer von etwa ein Prozent des „Ertrages“ [1]) in jährlicher Veranlagung. Die Gebäudesteuer steht zwischen beiden in der Mitte. Sie soll in periodischen Zwischenräumen neu veranlagt werden, aber diese Zwischenräume sind schon vom Gesetz lang bemessen (15 Jahre) und werden in der Praxis noch weiter ausgedehnt; bei der Veranlagung wird auf den Durchschnitt eines noch weiter rückwärts liegenden Jahrzehnts zurückgegriffen, auch wird notorisch die Einschätzung glimpflich besorgt. Durch alle diese Momente wird die Gebäudesteuer doch wieder der Grundsteuer angeähnelt, aus der sie hervorgegangen ist. Wenn sie auch keine Reallast ist, die Rentencharakter annehmen kann, so geht doch auch namentlich bei dem häufigen Wechsel städtischen Grundbesitzes die Steuer zum Teil in Reallast über. Wie ist es nun möglich, bei drei so verschiedenen Steuern ganz allgemein diese Veranlagung provisorisch bestehen zu lassen? Machen die Gemeinden von dem Rechte Gebrauch, diese Steuern in der bisher veranlagten Form zu erheben, so bedeutet dies für die Grundbesitzer sichere Unveränderlichkeit ihres „Grundsteuer-Reinertrages“, für die Gebäudebesitzer allzu langsame und glimpfliche Steigerung, für die Gewerbetreibenden alljährlich neue Veranlagung. Und vollends die Maximierung der Realsteuern auf das Anderthalbfache ist unter diesen Umständen geradezu eine Garantie gegen angemessene Heranziehung des Grundbesitzes.

Alles dies hängt mit der Lehre von den sogenannten Realsteuern zusammen. Diese Lehre ist zwar in den Handbüchern der Finanzwissenschaft zu finden. Es kann also den Vorlagen kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie sich auf dieselben berufen. Falsch ist sie aber gleichwohl. Es gibt keine Real- oder Objektsteuer in dem Sinne, dafs die Dinge oder Objekte Steuern zu zahlen hätten. Steuern werden nur von Personen gezahlt. Die ganze Lehre

[1]) Was wir oben „Objektivertrag“ nannten (s. o. S. 597).

von den sogenannten Realsteuern, welche angeblich die gemeinsame Eigentümlichkeit haben, daſs bei ihnen kein Abzug der Schuldenzinsen stattfinden könne, wie bei Einkommensteuern, beruht auf Fiktionen. Es wird hier nicht früher zur Klarheit kommen, als wenn man Steuern, wie die Gewerbesteuer, gerade unter dem Gesichtspunkte der Personalsteuer konstruiert und sich vollkommen klar macht, daſs das einzige Objekt, welches in dieser Beziehung eine andere Stellung einnimmt, der Grund und Boden ist; aber nicht, weil er eine „Objektsteuer“ verträgt, sondern weil er Reallasten tragen und weil die Steigerung der Bodenrente für die Gesamtheit nutzbar gemacht werden kann. [1])

Wir glauben, im Vorstehenden die Vorschläge des Kommunalabgaben-Gesetzes nach dem Gedankengange seines Verfassers dargestellt zu haben. Wenn dies zutrifft, so ist nicht zu sehen, wie in dieses System auch indirekte Steuern und zwar an bevorzugter Stelle hineinkommen. Sie sind zusammenhanglos eingefügt. Zu den reichsgesetzlichen Beschränkungen fügt der § 10 noch die weitere hinzu, daſs Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennmaterialien nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden dürfen. Es ist nun nicht recht zu sehen, welche Objekte dann noch übrig bleiben. Auch die Begründung klärt darüber nicht auf, welches die „angemessenen Verbrauchssteuern“ sein mögen, die in Aussicht genommen sind. Vermutlich sind Steuern auf Getränke gemeint. In der Erhöhung der Gebühren für Schlachthausbenutzung (siehe oben S. 592 3) liegt ebenfalls eine indirekte Steuer auf dem Fleischkonsum. Ich mag nun hier auf die viel erörterte Kontroverse über die sozialpolitische Zulässigkeit indirekter Steuern nicht eingehen (als Gegengewicht gegen die zu befürchtende Belastung der niederen Klassen läſst der Entwurf eine Wildpret- und Geflügelsteuer zu). Aber völlig unabhängig von dieser allgemeinen Kontroverse besteht ein Bedenken gegen indirekte Steuern, wenn sie von der Kommune erhoben werden. Die Erhebung innerhalb der Gemeinde ist ohne Thorkontrole nicht möglich. Wegen unbedeutender Objekte ist eine Thorkontrole nicht einzurichten. Hier ist also die Gefahr doppelt nahe, daſs indirekte Kommunalabgaben mit Vorliebe auf solche Artikel gelegt werden,

[1]) Die Lehre von den sogenannten Ertragssteuern habe ich mit Bezugnahme auf die in Preuſsen schwebenden Fragen in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft“ (Jg. 30 I, S. 1—26) besprochen.

welche Gegenstand des Massenkonsums sind und ohne Rücksicht auf die Kostspieligkeit der Erhebung doch immer den leitenden Kreisen den Vorteil gewähren, sie verhältnismäfsig wenig zu berühren. Eine strenge Thorkontrole (und nur eine strenge hat einen Zweck) richtet die Verkehrsschranken im Innern des Landes wieder auf, welche wir im Laufe des letzten Jahrhunderts mühsam genug beseitigt haben. Sie schafft Störungen und Belastungen des Verkehrs, welche ungleich schwerer empfunden werden, weil sie an den verschiedenen Orten verschiedene Objekte in verschiedener Höhe und mit verschiedenen Mafsregeln treffen. Die fluktuierende Bevölkerung mag als ein Grund für die indirekten Steuern angeführt werden. Gleichzeitig ist aber gerade sie ein noch wichtigerer Grund dagegen. Denn die Zunahme des Bevölkerungswechsels erschwert die Fortdauer derartiger lokaler Verschiedenheiten immer mehr.

Das Kommunalabgaben-Gesetz enthält eine Anzahl Besteuerungsgrundsätze, welche auch sozialpolitisch höchst bemerkenswert sind. Die einzige Garantie dafür aber, dafs diese Grundsätze von den städtischen Behörden in sozialpolitisch heilsamen Sinne angewandt werden, liegt in dem Erfordernis der Genehmigung, welche für eine grofse Anzahl Gemeindebeschlüsse gesetzlich vorgeschrieben wird. Ich mufs gestehen, dafs ich zu dieser Garantie kein grofses Zutrauen habe. Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung haben wir in Preufsen so geregelt, dafs gegenwärtig die Rechtsfragen weit mehr im Vordergrunde stehen, als die Zweckmäfsigkeitsfragen. Der § 49 droht zwar der Gemeindevertretung nötigenfalls eine Zwangsetatisierung an, in welcher die Realsteuern auf die anderthalbfachen Prozente der Einkommensteuer gesetzt werden. Allein so richtig es ist, dafs diese Bestimmungen unter Umständen zu einer brutalen Verletzung der Selbstverwaltung mifsbraucht werden kann, so richtig ist andrerseits, dafs in andern Fällen die Drohung gar nichts bedeuten will, weil das Anderthalbfache als Maximum überhaupt nichts furchtbares ist, wenn damit beispielsweise eine Neuveranlagung der Grundsteuer hintangehalten wird. (Vgl. oben Seite 595.) Zwar kann jedes Genehmigungsrecht auf die Dauer so geschoben werden, dafs die Oberbehörde durch die dauernde Versagung von Genehmigungen schliefslich die Initiative der unteren Behörden erzwingt. Wenn wir aber erwarten, dafs Gemeindesteuern in sozialpolitischem Sinne und namentlich in weiser Fürsorge für die minder bemittelten Volksklassen reguliert werden sollen, so reichen derartige Mittelchen nicht

aus. Die kommunalen Vertretungen in Preufsen sind durchweg Vertretungen der besitzenden Klassen. Es gibt in Preufsen keine Stadtverordneten-Versammlung, in welcher nicht die Hausbesitzer die Mehrheit, Hausbesitzer und Gewerbetreibende zusammengenommen die überwältigende Mehrheit haben. In den Landgemeinden ist das nichtansässige Element eben erst überhaupt zu Stimmrechten zugelassen, gleichzeitig aber auch so beschränkt worden, dafs sein Einflufs kaum erheblich in Betracht kommt. In den Gutsbezirken endlich wird das Gemeinwesen durch den Gutsbesitzer allein repräsentiert. Wir dürfen uns darüber keiner Täuschung hingeben. Eine sozialpolitische Handhabung der Gemeindesteuern über das nach der Gesetzgebung erzwingbare Mafs hinaus ist, abgesehen von einigen Grofsstädten (wo einzelne Mafsregeln durch die Kontrole der öffentlichen Meinung hervorgerufen werden) von den so zusammengesetzen Körpern nicht zu erwarten, billigerweise auch nicht zu verlangen. Wieweit die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zur Erhöhung der kommunalen Leistungen verwandt werden, wieviel da unterwegs bei den grundbesitzenden und gewerbetreibenden Vertretern hängen bleiben wird, das vermag niemand zu berechnen. Die vom Staat erlassenen Realsteuern sollen in irgend einer Form der Kommune nutzbar gemacht werden. Aber die Neubelastung derselben Steuerquellen zum Zwecke der Vermehrung kommunaler Leistungen liegt zu einem erheblichen Teile in den Händen derselben Gesellschaftsklassen, denen die Steuer vom Staat erlassen wird. In den Vertretungen der Stadtgemeinden haben sie die Mehrheit, in den Vertretungen der Landgemeinden mehr als die Mehrheit, in den Gutsbezirken liegt alles in ihrer Hand. Und darum sind die Gutsbezirke zwar das anschaulichste, a b e r k e i n e s w e g s d a s e i n z i g e B e i s p i e l dafür, dafs die Reform der Gemeinde f i n a n z e n ohne Reform der Gemeinde v e r f a s s u n g zu einer blofsen Beschenkung der „Realsteuerpflichtigen“ ausschlagen kann.

Da unsere heutigen kommunalen Vertretungen, namentlich in den kleinen Gemeinden, nicht so zusammengesetzt sind, dafs sie Träger einer sozialpolitisch wünschenswerten Steuerpolitik werden können, so gibt es hier nur zwei Auswege. Entweder wird das Aufsichtsrecht zum Recht der Initiative gesteigert und die Politik des aufgeklärten Despotismus erneuert; oder den unteren Ständen mufs eine Vertretung in den Gemeindekörpern selbst geschaffen werden. Da der erste Weg heute ganz allgemein für ungangbar gehalten wird, so bleibt nur der zweite übrig. Und damit kommen

wir zu dem letzten Punkte unserer Erörterungen, zu der sozialpolitischen Bedeutung des Wahlrechts.

VI.

Steuerpflicht und Wahlrecht.

Das Dreiklassensystem, wie es im Artikel 71 der preufsischen Verfassung für die Wahlmänner-Wahlen zum Abgeordneten-Hause angeordnet wird, beruht auf dem Grundgedanken, dafs der steuerbewilligende Körper von den Steuerzahlern nach dem verhältnismäfsigen Anteil ihrer Steuern gebildet werden solle. Die direkten Steuern wurden bei Erlafs der Verfassung (1850) zum gröfsten Teil von den unteren Ständen aufgebracht (der Höchstbetrag der „Klassensteuer“ war auf 144 Thaler festgesetzt); und so war auch das Übergewicht der höher Besteuerten bei den Wahlen nur mäfsig. Da bis zum Erlafs eines Wahlgesetzes die königliche Verordnung von 1849 in Kraft bleiben sollte (Artikel 115), so blieb damit auch die Bestimmung bestehen, dafs alle grofsjährigen Preufsen Wahlrecht haben (ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits Steuern zahlen oder nicht). Hiermit kam nun schon ein Element in die Wählerschaft hinein, welches nach dem Grundgedanken des Dreiklassensystems nicht hineingehörte. Da die dritte Klasse alle steuerfreien Wähler in sich aufnehmen mufste, so wurde damit das Wahlrecht der kleinsten Steuerzahler beeinträchtigt. — Die Einführung einer klassifizierten Einkommensteuer im Jahre 1851 erhöhte das Steuermaximum auf 7200 Thaler. Dadurch wurde, kurz nach der Einführung des Dreiklassen-Systems, ein Übergewicht der Höchstbesteuerten geschaffen, welches man bei der Einführung kaum geahnt hatte. In Bezirken, in denen es einen reichen Mann gab, war es seit damals geradezu die Regel, dafs er allein die erste Klasse bildete und einen oder gar zwei Wahlmänner wählte. Als dann durch Gesetz von 1873 jede Maximalgrenze für die Einkommensteuer aufgehoben und bei der Zunahme der indirekten Steuern die unteren Stufen der Klassensteuer nach und nach erlassen wurden, da wurde das Übergewicht der Wohlhabendsten nur noch durch die weitgehende Unterschätzung der grofsen Einkommen, welche in Preufsen ziemlich gang und gäbe war, eingedämmt.

In diese Verhältnisse trat nun das Einkommensteuer-Gesetz von 1891. Es machte die Aufhebung der unteren Steuerstufen definitiv

und führte andrerseits für die übrig bleibenden den Deklarationszwang und damit die wahrheitsgemäfse Einschätzung auch der grofsen Einkommen herbei. Die kolossale Einwirkung auf die Gestaltung des Wahlrechts sah man schon während der Beratungen voraus. Um der Masse der Steuerfreien einigermafsen einen Einflufs auf die Drittelung zu geben, sollten dieselben mit einer fingierten Steuer von 3 Mark in den Listen geführt werden. Um das Übergewicht der Höchstbesteuerten nicht bis zu einer Höhe steigen zu lassen, bei welcher schliefslich nur der Anschein einer Wahl übrig bliebe, sollte in jedem kleinen Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste aufgestellt werden, sodafs wenigstens der Zufall noch regulierend eingreifen und hier und da eine stärkere Besetzung der ersten Klassen herbeiführen könnte. Die Vorschläge widersprachen der Verfassung, weil nach Artikel 71 die Urwähler nach den „von ihnen zu entrichtenden" Staatssteuern eingeteilt werden sollen, also nicht nach blos fingierten Sätzen. Man mufste daher die betreffende Bestimmung aus dem Einkommensteuer-Gesetz herausnehmen und ein besonderes Verfassungsänderungs-Gesetz daraus machen. In dieser Form sind die Vorschläge in der That Gesetz geworden.

Dies sind die bisherigen Schicksale des preufsischen Wahlsystems. Worin liegt ihre sozialpolitische Bedeutung?

Der alte Sinn des Dreiklassensystems ist untergegangen. Es sind jetzt nicht mehr, wie man bei Einführung des Systems dachte, die Steuerzahler, welche den steuerbewilligenden Körper bilden, im Gegenteil die grofse Mehrzahl der Wähler ist heute steuerfrei.[1] Gleichzeitig aber ist ihr Wahlrecht ebenso wie das der Niedrigbesteuerten durch das Übergewicht der Hochbesteuerten in den Hintergrund gedrängt. Die Drittelung nach kleinen Urwahlbezirken, welche die Zusammensetzung der Wählerklassen vom Zufall abhängig macht, Minister und Staatssekretäre, wenn sie zufällig im Millionär-Viertel wohnen, in die zweite oder dritte Klasse bringt, während andere Beamte durch einen Umzug in eine weniger wohlhabende Strafse sich in die erste Klasse erhoben sehen, führt zu solchen

---

[1]) Ich habe (VSt. S. 195[1]) nach sieben Stichproben den Prozentanteil der steuerfreien Wähler berechnet. Nur in einem dieser Bezirke waren sie mit 37 Prozent in der Minderheit, in sämtlichen sechs anderen hatten sie eine bedeutende Mehrheit, die in einem Falle bis auf 94 Prozent stieg.

Sonderbarkeiten, dafs jeder sociale Sinn der Wahlordnung aufhört und dieselbe dem schlimmsten Schicksal preisgegeben wird, das ihr zu Teil werden kann, nämlich dem Schicksal der Lächerlichkeit.

Das Ergebnis der mit dem Wahlrecht nach und nach vorgenommenen Änderungen ist schon seit längerer Zeit ein Abgeordneten-Haus, welches für die socialpolitischen Aufgaben nicht die richtigen Elemente in sich hat. Die Beratung der preufsischen Berggesetznovelle im Vergleich zu den Reichstagsverhandlungen über die Gewerbenovelle hat den Unterschied zwischen beiden Parlamenten gezeigt. Im preufsischen Abgeordneten-Hause fand die preufsische Regierung, welche dem Reichsgesetz konform die Berggesetzgebung regeln wollte, die Elemente, deren Interesse in der Konformität lag, gar nicht vertreten, aber die, deren Interesse in der Vereitelung der Konformität lag, in der Übermacht. Während man doch sonst immer annahm, dafs ein Parlament dazu da wäre, um der Regierung die Wünsche, Meinungen und Interessen aller Schichten des Volkes vor Augen zu führen, boten diese Beratungen im Abgeordneten-Hause den sonderbaren Anblick einer Regierung, welche ihrerseits genötigt war, dem Parlamente gegenüber die in ihm nicht repräsentierten Volksschichten zu vertreten. Die Verhandlungen machten auf den unbefangenen Beobachter den Eindruck einer Pairskammer, nicht einer gewählten Kammer.

Die neuen Steuervorlagen bringen nun weitere Verschiebungen. Über den Einflufs der Vermögenssteuer schweigt der Entwurf. Die Wahlrechtsverstärkung für die Vermögensbesitzer ist die einfache Folge ihrer erhöhten Steuer. Was aber den Erlafs der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer betrifft, so verspricht der § 5 des Steueraufhebungs-Gesetzes hierfür ein besonderes Gesetz. Über dessen Inhalt verraten die Motive noch nichts. Vereinzelt ist der Wunsch geäufsert worden, diese Steuern, auch wenn sie nicht erhoben werden, nach Mafsgabe der Veranlagung für die Wahlen anzurechnen. Sollte dieser Vorschlag durchgehen, so würde das Wahlrecht zum Abgeordnetenhause folgenden Zustand zeigen. Die grofse Mehrzahl der Wähler dritter Klasse sind steuerfreie Personen, welchen eine „fingierte" Steuer von 3 Mark zugeschrieben wird. Die Wähler der ersten Klasse würden in der Regel Personen sein, welche neben ihrer wirklichen Steuer eine blofs „fingierte" Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer in den Listen führen. Einzig in der zweiten Klasse wäre es möglich, dafs Personen nach ihren wahren Steuerbeträgen

registriert sind. Ohne Übertreibung würde man dann sagen können, dafs im Grofsen und Ganzen in Preufsen die Wähler nach den Steuern registriert werden, welche ihnen erlassen sind.

Wenn die Fortentwicklung des preufsischen Wahlrechts in derselben Weise wie bisher fortschreitet, so wird damit der preufsische Gesetzgebungskörper für die Sozialpolitik mattgesetzt. Es ist auf die Dauer unmöglich, dafs das Reich seine sozialpolitischen Gesetze mit einem Reichstage gibt, in welchem alle Klassen des Volkes vertreten sind, und der gröfste deutsche Staat die Ausführungsgesetze mit einem Abgeordneten-Hause erlassen soll, in welchem nur ein Teil des Volkes vertreten ist und zwar gerade derjenige, der an der Erhaltung des bestehenden Zustandes, nicht an seiner Fortentwicklung, das Hauptinteresse hat. Man mag über das allgemeine Stimmrecht denken, wie man wolle; aber wenn im Reich das allgemeine Stimmrecht besteht, so ist es für die weiteren Schicksale unserer sozialen Gesetzgebung von der gröfsten Wichtigkeit, dafs Preufsen einen Wahlmodus annehme, welcher dem allgemeinen Stimmrecht wenigstens nicht durch den Ausschlufs grofser Volkskreise ins Gesicht schlage. Nimmt man diese Rücksicht nicht, so wird die Entwicklung ihren Gang gehen. In der Ausführung der eigenen Reichsgesetze wird eines Tages der König von Preufsen in seinem Abgeordneten-Hause einen plutokratischen Wall aufgetürmt finden, den zu übersteigen er aufser Stande sein wird.

Mag immerhin die nächste Reform des preufsischen Wahlrechts ausfallen wie sie wolle. Es kann schon jetzt als feststehend angesehen werden, dafs die Reform doch in der Richtung einer Anähnelung an das Reichstags-Wahlrecht sich wird bewegen müssen.[1] Dann aber ist eine Gefahr nach einer andern Seite hin zu befürchten. Das preufsische Wahlrecht ist vom Steuerrecht schon jetzt losgelöst. Wird nun der Mehrzahl der Wähler ein ihrer Mehrheit nur einigermafsen entsprechendes Recht gegeben, so liegt die Steuerbewilligung in den Händen derer, die keine Steuer zu zahlen haben. Hier ist die sozialpolitisch sehr beherzigenswerte Befürchtung eines Mifsbrauches des Steuerbewilligungsrechts gegeben. In einigen schweizerischen Kantonen hat man dem in sehr weiser Art vorgebeugt, indem man auch für die unteren Klassen eine mäfsige direkte Steuer

[1] Selbst die im ausgesprochenen Gegensatz zum allgemeinen gleichen Wahlrecht stehenden Vorschläge von Evert, im „Deutschen Wochenblatt“ Nr. 42, laufen in ihrer Wirkung doch auf eine Annäherung der Resultate hinaus.

schuf, welche mit dem Gesamtbudget steigt und fällt. Wir haben leider in Preufsen unsere vortreffliche Klassensteuer-Verfassung erst discreditiert [1]) und dann zertrümmert. Aber eine sozialpolitisch gesunde Fortentwicklung unserer Steuergesetzgebung wird nur möglich sein durch Erweiterung des Wahlrechts und durch Erweiterung der Steuerpflicht. Wer heutzutage das erstere verhindern will, ist nicht Aristokrat, sondern Oligarch; und wer das eine ohne das andre will, ist nicht Demokrat, sondern Demagoge. Zwischen diesen Parteiinteressen steht das Interesse des Staates, welches auf nichts gerichtet ist, als darauf, durch Rechte und durch Pflichten einen möglichst grofsen Teil der eigenen Angehörigen an sich zu ketten.

Inbezug auf die Gemeindewahlen liegt die Zukunft des Dreiklassen-Systems nicht ganz so ungünstig, wie inbezug auf die Abgeordnetenwahlen. Da bei den Gemeindewahlen im Wege direkter Wahl jede der drei Klassen für sich wählt, so ist es möglich, dafs auch die dritte Klasse es zu einiger Vertretung bringt. Und die Erfahrung hat gelehrt, dafs diese Möglichkeit auch ausgenutzt werden kann. Ich halte zwar auch hier eine Milderung des Übergewichts der oberen Klasse für höchst wünschenswert. [2]) Im Augenblick aber steht hier eine wichtigere Frage zur Entscheidung. Bei aufmerksamem Durchlesen des § 5 des Steueraufhebungs-Gesetzes bemerkt man, dafs er für kommunale Wahlen die fortgesetzte Anrechnung der veranlagten, aber nicht erhobenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer anordnet. Als Begründung wird angeführt (S. 23), dafs „bei den kommunalen Wahlen die ersatzlose Nichtanrechnung der Realsteuern auch vorübergehend nicht wohl erträglich sein würde." Man möchte wünschen, eine Begründung dieser Begründung zu hören. Solange dies nicht geschieht, mufs der Vorschlag als unbegründet gelten. Wir haben es wiederholt als sozialpolitisch höchst bedenklich bezeichnen müssen, dafs die Ausführung des Kommunalabgaben-Gesetzes kommunalen Vertretungen überwiesen werde, welche höchst mangelhaft zusammengesetzt sind. Zwar hat es in

[1]) Vgl. die Kritik der Statistik, mit welcher der angeblich drückende Charakter der Klassensteuer bewiesen werden sollte: VSt. S. 197.

[2]) Wer hat denn auch ein Interesse an der Aufrechterhaltung eines Zustandes, in welchem nur mit Anspannung aller agitatorischen Kräfte in einigen grofsen Städten eine Vertretung der Arbeiter geschaffen werden kann, welche dann ihnen diese Agitation erst recht als einzige Rettung erscheinen läfst?

der kommunalen Verwaltung, welche zum grofsen Teile wirtschaftliche Verwaltung ist, mehr Sinn als in Staatsangelegenheiten, das Wahlrecht von der Steuerpflicht abhängig zu machen. Es hat aber gar keinen Sinn, diese Abhängigkeit aufrecht zu erhalten, wenn die Steuer nicht gezahlt wird. In der Bedeutung der Steuer für das Wahlrecht liegt noch ein, wenn auch nur geringer Anreiz für die besitzenden Klassen, kommunale Steuern auf sich zu nehmen. Wird ihnen ihr Übergewicht auf Grund erlassener Steuern garantiert, so fällt auch dieser geringe Anreiz weg.

Wollen wir unser Urteil über das Reformwerk zusammenfassen, so thun wir am besten, einen Punkt vorweg auszuscheiden. Dies ist der Erlafs der Bergsteuer. Er steht mit dem Reformwerk in keinem organischen Zusammenhang. Auch darf die Bergsteuer nicht einfach erlassen werden; sie ist einer besonderen (in hohem Mafse sozialpolitischen) Regelung fähig. Von unserm Standpunkt aus können wir auch den Zusammenhang des Grundsteuererlasses mit der Steuerreform nicht zugeben. Es ist unzulässig, die preufsische Grundsteuer, blofs weil sie den Namen „Steuer" führt, als solche zu bezeichnen, zu behandeln und aus Rücksicht auf andre Steuern zu erlassen. Es ist nicht möglich, diesen Erlafs anders zu gestalten, als Bereicherung der augenblicklichen Grundbesitzer auf Kosten der Grundbesitzlosen. Die Gutsbezirke sind hiefür zwar keineswegs das einzige, aber doch das kräftigste Beispiel. Der Erlafs der Grundsteuer wäre ein Unglück für den preufsischen Staat. Soll der Erlafs dennoch stattfinden, so ist das Mindeste, was im Interesse der öffentlichen Moral zu verlangen wäre: dafs einem Gutsbezirke die Grundsteuer nur dann erlassen werde, wenn er sich einer Dorfgemeinde anschliefst. Den sozialpolitisch bedeutsamsten Teil der Vorlagen erblicken wir in der Vermögenssteuer. Sollte aber, wie in der eben stattfindenden Generaldebatte der Finanzminister es für zulässig erklärt hat, statt dieser „Ergänzungssteuer" irgend ein anderer Weg zur Aufbringung der Mittel gewählt werden, so würde damit das sozialpolitische Interesse an diesem Teile des Reformwerks hinfällig werden.

Das Kommunalabgaben-Gesetz enthält eine Reihe sozialpolitisch bemerkenswerter Ansätze. Ob dieselben auswachsen oder verkümmern werden, wird aber wesentlich von der zukünftigen Zusammen-

setzung der kommunalen Körperschaften abhängen. In den Einwirkungen der Steuerpflicht auf kommunales und politisches Wahlrecht und in der gröfseren oder geringeren Weisheit, mit welcher die beiden zu erwartenden Wahlgesetze diese Materie regeln werden, liegt das Schicksal des preufsischen Anteils an der sozialpolitischen Fortentwicklung beschlossen.

Berlin, im November 1892.

DIE REFORM DES ARBEITERSCHUTZES BEIM PREUSSISCHEN BERGBAU.

VON

DR. LEO VERKAUF.

I.

Welche Aufgabe fällt der staatlichen Arbeiterschutzgesetzgebung zu? Es mag befremdend erscheinen, wenn die Besprechung des „Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865" mit dieser Frage eingeleitet wird. Und doch ist sie nicht zu umgehen, will man zu einer richtigen Beurteilung der jüngsten sozialpolitischen Gesetzgebung Deutschlands wie Preufsens gelangen. Nicht die Paragraphenzahl, sondern der Inhalt eines Gesetzes entscheidet, ob dasselbe eine günstigere Gestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen geeignet ist. Um zur Würdigung dieses Inhaltes zu gelangen, bedarf es aber vor allem einer Abgrenzung des Gebietes des Arbeiterschutzes. Käme einer solchen systematischen Behandlung des Gegenstandes kein anderer Wert zu, so doch sicherlich der, vor Selbsttäuschung zu bewahren.

Man gelangt zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage, indem man nach dem geschichtlichen Entwickelungsgange der Arbeiterschutzgesetzgebung forscht. Die unbeschränkte Vertragsfreiheit hatte, in England früher, auf dem Festlande später, Zustände geschaffen, die sich durch eine unerträgliche Abhängigkeit der Massen von den Unternehmern charakterisierten und die Nation geradezu mit Degenerierung bedrohten. Um die eine zu vermindern, die andere zu bekämpfen, mufste an die Einschränkung der Vertrags-

freiheit gegangen werden, die in Wahrheit nur eine von Konkurrenzrücksichten und Profitgier geleitete Unternehmerwillkür war. Sie hatte — um mit Marx zu sprechen — „jede Schranke von Sitte und Natur, Alter und Geschlecht, Tag und Nacht zertrümmert," und so mufste der Staat im eigenen Interesse an Stelle der zertrümmerten Schranken neue aufrichten. Er mufste den Raubbau an der Arbeitskraft, die Zerreifsung der Familienbande, die Vernichtung der Sittlichkeit durch direkten oder indirekten Zwang verhindern. So griff er denn zur Arbeiterschutzgesetzgebung, die sich ihrem Zwecke nach als eine Reihe von Vorschriften obligatorischer Natur darstellt, deren Aufgabe es ist, jenes Übermafs von Ausbeutung einzuschränken, das sich unter der bedingungslosen Herrschaft der Vertragsfreiheit entwickelt hat.[1])

Damit ist die Abgrenzung des Gebietes der Arbeiterschutzgesetzgebung hergestellt. Fakultative gesetzliche Bestimmungen, die es in die Hand sei es des Arbeiters, sei es des Unternehmers legen, ob und in welchem Umfange eine Einschränkung der Vertragsfreiheit einzutreten habe, gehören nicht in den Rahmen des Arbeiterschutzes. Sie sind wohl ein mehr oder minder dringender Appell an die Unternehmer, auf einen Teil der ihnen kraft der wirtschaftlichen Übermacht zustehenden Herrschaftsrechte freiwillig zu verzichten; sie sind aber keine Mittel, die Abhängigkeit des Arbeiters zu verringern und die Bedingungen des Lohnvertrages von den Folgen dieser Abhängigkeit zu befreien. Nimmt in einem Gesetze die Gruppe der fakultativen Bestimmungen einen breiten Raum ein, so verringert sich in eben demselben Mafse der Anspruch auf den Namen eines Arbeiterschutzgesetzes.

Neben dem immer dringender sich erhebenden Rufe nach staatlichem Schutze für die Arbeiterklasse nimmt in Deutschland in steigendem Mafse auch das Verlangen nach Schutz der Unternehmer zu. Wohl fehlt jede Voraussetzung, die einen solchen Schutz zu rechtfertigen vermöchte. Die Abhängigkeit der Kapitalisten von den Arbeitern kann füglich nicht behauptet, auch die wirtschaftliche Ausbeutung der erstern durch die letztern nicht er-

[1]) Diese Auffassung des Arbeiterschutzes teilen auch die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890. „Diese Prüfung", heifst es in denselben, „hat davon auszugehen, dafs es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu r e g e l n, dafs die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben."

wiesen werden. Unter solchen Umständen würde der Ruf nach Unternehmerschutz kaum verdienen ernst genommen zu werden, hätte er nicht bereits bei Regierung und Volksvertretung lebhaften Widerhall und praktische Realisierung gefunden. Die Arbeiterschutzgesetzgebung bildet heute den Rahmen, innerhalb dessen zahlreiche Vorschriften zu Gunsten der Unternehmer untergebracht werden, gleichsam als Aequivalent für die nach jahrelangem Stillstand zaghaft genug begonnene Fortbildung des Arbeiterschutzes.

Wie schon die Novelle zur Gewerbeordnung enthält auch das vor einigen Monaten publizierte „Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865"[1]) die angeführten drei Gruppen von Bestimmungen. Wollen wir seinen sozialpolitischen Wert erkennen, so müssen wir es darauf untersuchen, in welchem qualitativen und quantitativen Verhältnisse die Vorschriften zwingenden Charakters zu Gunsten der Arbeiter, zu den fakultativen Bestimmungen gleicher Art und zu den Normen zu Gunsten der Unternehmer stehen.

Wir beginnen mit der Gruppe der Änderungen fakultativer Natur.

II.

Die Regierungsvorlage erklärt ausdrücklich, daſs die Frage der Arbeitsordnungen den Mittelpunkt des Gesetzentwurfes bilde. „Da die hauptsächliche Bedeutung des Entwurfes," heiſst es in der Begründung, „in der Änderung der schon bestehenden Arbeitsordnungen, beziehungsweise darin beruht, daſs die Besitzer bereits betriebener Bergwerke zur Einführung von Arbeitsordnungen verpflichtet werden sollen, ... so ist ... an der Spitze der Vorschriften dem veränderten Grundsatz Ausdruck gegeben worden." Auch die Erwägung, die dahin geführt hat, das Hauptgewicht auf die Arbeitsordnungen zu legen, wird uns mitgeteilt. „Die Festlegung der wichtigsten Punkte des Arbeitsverhältnisses in Schrift oder Druck soll bewirken, daſs die Unklarheiten über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten mehr und mehr schwinden und der Anlaſs zu Streitigkeiten thunlichst beseitigt wird." Nach der „Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken" müsse als festgestellt angesehen werden, daſs die Mehrzahl der bestehenden Arbeitsordnungen „die wichtigsten

[1]) Vgl. den Abdruck des Gesetzes unter der Rubrik Gesetzgebung.

Punkte des bergmännischen Arbeitsverhältnisses nicht mit hinreichender Bestimmtheit klarlegt, dadurch zu irrtümlicher Beurteilung der gegenseitigen Beziehungen Anlafs gegeben und eine willkürliche Handhabung der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrage durch die Bevollmächtigten und untern Beamten der Werksbesitzer mitunter nicht zu verhindern vermocht hat.[1])

Die bisher in das Ermessen des Bergwerksbesitzers gestellte Erlassung der Arbeitsordnung wird deshalb für obligatorisch erklärt. Trotzdem müssen die Vorschriften über Arbeitsordnungen zu denen fakultativer Natur gerechnet werden. Die Erlassung derselben erfolgt eben einseitig durch den Unternehmer, ihr Inhalt ist gesetzlich fast gar nicht begrenzt, vielmehr wie bis jetzt dem Belieben des Werksbesitzers überlassen. „Für jedes Bergwerk," erklärt § 80a, „ist eine Arbeitsordnung von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter zu erlassen."

An dem fakultativen Charakter, der durch das Gesetz den Arbeitsordnungen aufgeprägt wird, vermögen auch die §§ 80f und 80g nicht zu ändern. Vor Erlafs der Arbeitsordnung ist zwar den grofsjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt zu äufsern.[2]) Sie ist ferner, unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäufserten Bedenken, der Bergbehörde einzureichen. Diese Vorlage hat aber erst nach erfolgtem Erlafs und eingetretener Rechtsverbindlichkeit zu geschehen, eine Genehmigung oder Abänderung seitens der Behörde oder der Arbeiter ist nicht vorgesehen. So erleidet denn der Charakter der Arbeitsordnung als eines einseitigen Willensaktes des Werksbesitzers, des Inhaltes derselben als geschriebene Willkür, keine Änderung. In der Kommission war ein Antrag, die Rechtsgiltigkeit der Arbeitsordnungen von der Genehmigung der Bergbehörde abhängig zn machen, abgelehnt worden, nachdem der Handelsminister erklärt hatte, dafs die Regierung nicht gesonnen sei, irgendwelche Verantwortung für den Inhalt der Arbeitsordnungen zu übernehmen.[3])

[1]) Haus der Abgeordneten. 17. Legislaturperiode. IV. Session 1892. Nr. 99 der Drucksachen S. 20 fg.

[2]) Bei der ersten Lesung des Entwurfes äufserte sich Handelsminister v. Berlepsch: „Das Einzige, was meines Erachtens als essentiell hervorzuheben ist, ist die obligatorische Vorschrift, dafs die grofsjährigen Arbeiter über den Erlafs einer Arbeitsordnung oder über eine Änderung der Arbeitsordnung gehort werden sollen." (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 17. Legislaturperiode. IV. Session 1892 S. 1151). Über den wirklichen Wert der Vorschrift siehe oben.

[3]) Bericht der XIV. Kommission zur Vorberatung des Entwurfes eines Gesetzes,

Die Frage, welchen Wert die vorgängige Einvernehmung der Arbeiter besitzt, ist sonach leicht zu entscheiden. Die Äufserungen derselben können gewifs von einem Unternehmer, der guten Willens ist, beachtet werden, sie können aber auch vollständig unberücksichtigt bleiben.

Die Behörde ist aufser Stande, ihnen irgendwelche Berücksichtigung zu erzwingen und so kann die Bestimmung des § 80f unter Umständen zur Steigerung der Erbitterung beitragen, ein Schicksal, das halben Mafsregeln nicht gar selten beschieden ist. Die Durchführung der analogen Vorschrift des § 134d der Gewerbeordnung hat durch die Nichtbeachtung der Arbeiterwünsche hie und da selbst zu Ausständen den Anstofs gegeben.

Eine detaillierte Besprechung des § 80b wird ergeben, dafs die Arbeitsordnungen fast durchwegs Bestimmungen fakultativer Natur enthalten werden, das heifst solche Anordnungen, deren Begrenzung ausschliefslich dem Unternehmer überlassen ist. Während die alten Bergordnungen eine grofse Zahl bis ins geringfügigste Detail eingehender Vorschriften enthielten, setzte das Allgemeine Berggesetz vom 29. Juni 1865 an deren Stelle das leere Nichts. Die vorliegende Novelle erklärt auch rechtlich den Willen des Bergwerksbesitzers für die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses als mafsgebend, der bisher schon faktisch diese Bedingungen diktiert hat.

Von der einschneidendsten Bedeutung ist für den Bergmann die Schichtdauer. Während die Anstrengungen der Arbeiter darauf gerichtet sind, die gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit herbeizuführen, überläfst es das Gesetz dem Unternehmer, in der Arbeitsordnung seinen Willen über Anfang und Ende der Schichtdauer, über Einführung und Dauer der Pausen,[1]) sowie über die Verpflichtung zum Verfahren von Über- und Nebenschichten kund zu geben.[2]) Das ist sicherlich nicht der Weg, um die von der „Denk-

---

betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865. 17. Legislaturperiode. IV. Session 1892. Nr. 146 der Drucksachen. S. 21.

[1]) Ausdrücklich wird in der „Begründung" der Regierungsvorlage betont, dafs daraus „selbstverständlich" keine Verpflichtung zur Gewährung von Pausen erwachse. (Seite 25 des Entwurfes.)

[2]) Bemerkenswert wegen der eigentümlichen Logik ist die Motivierung des Entwurfes zu diesem Punkte. Nachdem die Notwendigkeit von Überschichten bei zeitweiliger Erhöhung des Bedarfes auseinandergesetzt worden, heifst es wörtlich: „Nur bedarf es hierzu des Einverständnisses der Arbeiter, und da die Einholung desselben

schrift" konstatierten Mifsstände, insbesondere beim Verfahren von Überschichten, zu beseitigen. Durch die schriftliche Fixierung der bisherigen faktischen Verhältnisse tritt eine materielle Änderung der Sachlage zu Gunsten der Arbeiter nicht ein. Wie zur Zeit des grofsen Ausstandes von 1889 werden die Bergleute, bei Vorhandensein der vom Unternehmer bekannt gegebenen Voraussetzungen, trotz Übermüdung über die regelmäfsige Schichtdauer hinaus in der Grube bleiben müssen. Wie bis dahin, kann „der vielgerühmte Vorzug der kurzen Arbeitszeit im Ruhrkohlengebiete beseitigt und thatsächlich eine zehn- bis zwölfstündige Schicht an Stelle der achtstündigen gesetzt werden." („Denkschrift" Seite 24.) Formell wird freilich von der Erfüllung einer „vertragsmäfsigen" Pflicht und nicht von Zwang gesprochen werden dürfen.

Auch in der Kommissionsberatung mufste die Regierung anerkennen, dafs den Arbeitern vielfach Überschichten abgenötigt worden seien. Sie gab zu, dafs es zur gesetzlichen Pflicht gemacht werden müsse, „hierbei das mit Rücksicht auf die Gesundheit der Bergleute gebotene Mafs inne zu halten." [1]) Diese Absicht hat jedoch in § 80b keinen Ausdruck gefunden: auch das Mafs der Überschichten bestimmt der Unternehmer.

Von gleicher Wichtigkeit wie die Schichtdauer ist die Lohnfrage, hinsichtlich welcher die „Denkschrift" eine Reihe von Übelständen aufgedeckt hat. Ausdrücklich wurden die Wünsche der Arbeiter, dafs das Gedinge von vornherein endgiltig festgestellt werde, dafs man vom Anfang bis zu Ende des Monats übersehen könne, wie viel der Verdienst betrage und dafs ein Abbrechen vom Lohne bei günstiger Gestaltung der Arbeit ausgeschlossen werde, als „nicht übertrieben" anerkannt. Gegenüber der Auffassung der Unternehmer wird erklärt, dafs es den Grundregeln der Vertragslehre zuwiderlaufe, wenn der Lohn vom Willen e i n e r Partei bestimmt würde, ebenso wie eine nachträgliche Herabsetzung des Gedinges, ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse und ohne Einwilligung der Arbeiter, unzulässig sei. Daran schliefst sich die Bemerkung, dafs die mancherorts getroffenen mehr förmlichen

eintretendenfalls — bei grofsen Arbeitermengen und ausgedehnten Bergwerken — unmöglich ist, so erscheint es als einziger (!) sachgemäfser Ausweg, die näheren Umstände des Überschichtenverfahrens in den Arbeitsordnungen zu bestimmen." (Entwurf S. 25.)

[1]) Kommissionsbericht S. 7.

Einrichtungen, Klagen über deren Anwendung nicht verhindert haben.

Wie unternimmt es das vorliegende Gesetz, diesen amtlich konstatierten Übelständen abzuhelfen? Wir suchen vergeblich nach einer Bestimmung, die einen solchen Zweck verfolgt. Über jene Fragen, welche schon bisher stillschweigend der Unternehmer geregelt hat, sollen nunmehr Vorschriften in die Arbeitsordnung aufgenommen werden, deren Inhalt im Gesetz keine Beschränkung erfährt. In erster Linie sollen die zur Vereinbarung des Lohnes ermächtigten Personen angegeben und der Zeitpunkt fixiert werden, bis zu welchem nach Übernahme der Arbeit das Gedinge abgeschlossen sein mufs.

Dies bietet sicherlich keine Garantie für die Beseitigung des Übelstandes, der darin bestand, dafs der Betriebsführer sich jederzeit für berechtigt hielt, das mit dem Abteilungssteiger vereinbarte Gedinge herabzusetzen. Kann ja der Werksbesitzer einen beliebigen Zeitpunkt für angemessen halten, eine Fakultät, von der die rheinisch-westfälische Arbeitsordnung weitgehenden Gebrauch gemacht hat. Nach § 12 derselben ist eine Herabsetzung des Gedinges bei gleichbleibenden Verhältnissen den Arbeitern so frühzeitig mitzuteilen, dafs sie in der Lage sind, von dem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen. Da die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats erfolgen mufs, so erachten die Bergwerksbesitzer im Ruhrrevier 16 bis 17 Tage als den notwendigen Zeitraum, innerhalb dessen die endgiltige Vereinbarung des Gedinges erfolgen soll. Die gröfsere Hälfte der Lohnperiode verstreicht so, ohne dafs die Arbeiter ihr Lohneinkommen zu übersehen vermögen. Nicht einmal die Sicherheit ist vorhanden, dafs andere Grubenverwaltungen nicht einen noch längern Zeitraum als angemessen erachten werden und die Behörden sind ohnmächtig, dem ein Hindernis in den Weg zu legen. Und eine solche Eventualität erscheint keineswegs ausgeschlossen, nachdem von Seiten der Unternehmer ausdrücklich erklärt worden ist, es sei unmöglich, den Zeitpunkt zu fixieren, innerhalb dessen das Gedinge abgeschlossen sein müsse.[1]) Die Novelle bietet so keinerlei Gewähr dafür, dafs die Übelstände bei der Gedingefeststellung verschwinden werden.

---

[1]) Denkschrift der Bergbau-Vereine des Preufsischen Staates über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (abgedruckt im „Glückauf“ vom 30. April 1892).

Nicht einmal die Vorschrift der Regierungsvorlage, dafs die Arbeitsordnung die dem Gedinge zu Grunde zu legende Mafs- oder Gewichtseinheit enthalten solle, fand in das Gesetz Aufnahme. Die Bestimmung wurde für entbehrlich erklärt, weil die Mafs- und Gewichtseinheit „selbstverständlich nur an die durch die Reichsgesetze vorgeschriebenen sich anlehnen dürfe". Die Regierung erklärte ganz unumwunden die Vorschrift deshalb für notwendig, weil nur so diese für den Arbeitsvertrag wesentliche Gröfse mit Sicherheit feststehe und von Schwankungen befreit bleibe. Das hätte wohl genügen müssen, um das Mifsverständnis zu beseitigen, welches die obige Äufserung enthält. Dennoch wurde der Vorschlag abgelehnt und so ist der § 15 der westfälischen Arbeitsordnung möglich geworden, der erklärt, dafs als Einheit der Inhalt der vorhandenen (sic!) Förderwagen bei vorschriftsmäfsiger Beladung gelte. Da Wagen verschiedenen Inhaltes notorisch in Verwendung stehen, bleibt dem Mifstrauen wie Mifsbräuchen ein breiter Spielraum.

Zur Verdunkelung der Lohnwirtschaft trug ganz erheblich auch das System des Nullens bei. Die „Denkschrift" konstatiert die Häufigkeit von Klagen darüber, dafs zu viel genullt werde und dafs den Arbeitern die Möglichkeit fehle, sich zu überzeugen, ob nur unreine Wagen genullt werden. Radikale Abhilfe konnte hier, soweit es sich um das Streichen ungenügend gefüllter Wagen handelte, nur durch Beseitigung des Gedinges nach Rauminhalt und obligatorische Einführung des Gewichtsgedinges gebracht werden. Dem widersetzte sich die Regierung auf das Lebhafteste, trotzdem ihr Vertreter die Durchführbarkeit selbst bei einer Tagesförderung von 10000 Zentnern zugeben mufste, und trotzdem die Erfahrungen in England die günstigsten sind. So erübrigte denn nur eine Reihe von Palliativmitteln, die auch in dem Gesetzentwurfe in Vorschlag gebracht wurden.

In erster Reihe sollten in der Arbeitsordnung die Voraussetzungen des Nullens, die dazu berechtigten Personen und der Beschwerdeweg angegeben werden. Den Arbeitern sollte die Möglichkeit geboten sein, sich nach der Schicht von dem erfolgten Streichen von Fördergefäfsen Kenntnis zu verschaffen. Den Bergleuten wurde ferner das Recht eingeräumt, auf ihre Kosten zur Überwachung des Vorganges beim Nullen einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte zu bestellen. Endlich sollten vorschriftsmäfsig und genügend beladene Wagen strafweise nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Keine dieser Vorschriften hat den Zweck, ein Übermafs beim

Nullen zu verhindern. Trotzdem wurde insbesondere gegen den ersten Vorschlag eingewendet, dafs er ein nicht zu rechtfertigendes Mifstrauen gegen die Ehrenhaftigkeit der Bergwerksbesitzer involviere. Auch die an letzter Stelle angeführte Bestimmung wurde bekämpft, weil „nicht erwartet werden könne, dafs genügend und vorschriftsmäfsig beladene Fördergefäfse in Abzug gebracht werden würden".

Die Voraussetzungen, an welche die nach mannigfachen Kämpfen zu Stande gekommenen gesetzlichen Bestimmungen die Zulässigkeit des Wagennullens knüpfen, sind gering an Zahl. Die eine geht dahin, dafs nur vorschriftswidrig und ungenügend gefüllte Fördergefäfse in Abzug gebracht werden dürfen. Wann gilt aber ein Fördergefäfs als genügend und vorschriftsmäfsig gefüllt? Darüber gibt das Gesetz keine Auskunft, darüber braucht auch die Arbeitsordnung keine Auskunft zu erteilen. Wie schon bisher, kann der Bergwerksbesitzer auch in Zukunft von Fall zu Fall entscheiden, was er als vorschriftswidrig ansehe. Darnach gibt es also Vorschriften, von denen Niemand Kenntnis hat; vorschriftswidrig und vorschriftsmäfsig setzt aber wohl eine Vorschrift voraus.

Die Forderung des § 80b des Entwurfes, dafs die Arbeitsordnung über die Voraussetzungen des Nullens Anordnungen zu treffen habe, konnte logischer Weise nur so verstanden werden, dafs die Bedingungen anzugeben seien, unter welchen ein Wagen als vorschriftswidrig oder ungenügend gefüllt anzusehen sei. Die Regierung erklärte jedoch, ihr Vorschlag bezwecke blos, dafs die Arbeitsordnungen das enthalten, was § 25 der westfälischen Arbeitsordnung ausspricht: für Förderwagen, welche nicht vorschriftsmäfsig voll oder unrein geladen sind, wird ein Lohn nicht gezahlt.

Nach dieser Interpretation braucht demnach die Arbeitsordnung nicht festzustellen, wann ein Wagen als vorschriftswidrig oder ungenügend gefüllt, genullt werden darf. Bedenkt man, dafs oft genug die Bergleute ein Verschulden an der vorschriftswidrigen Füllung nicht trifft, weil der vor Ort gehörig gefüllte Wagen grofse Strecken durchläuft, dabei zuweilen aus der Bahn geworfen und der Inhalt zusammengerüttelt wird, so erscheint es begreiflich, wenn das Nullen Erbitterung unter den Arbeitern hervorruft. Es ist also ein recht bescheidenes Verlangen, dafs im Vorhinein bekanntgegeben werde, was als vorschriftsmäfsig und vorschriftswidrig zu gelten habe. „Andernfalls liegt", um mit der Denkschrift zu sprechen, „eine Willkür vor, welche den Unwillen der Betroffenen erregen mufs".

Das Verbot des § 80c, gehörig gefüllte Wagen zur Strafe zu streichen, verliert durch den gerügten Mangel an Wert. Es kommt dazu, daſs dieses Verbot lediglich formeller Natur ist, weil zwar das Nullen mehrerer Wagen für einen vorschriftswidrig gefüllten untersagt ist, nicht aber die gleichzeitige Verhängung von Geldstrafen. Ein Antrag, auch dies zu verbieten, wurde schon in der Kommission abgelehnt.

Das vorliegende Gesetz wird also eine Einschränkung des Nullens nicht bewirken; das ergibt sich aus den bisherigen Darlegungen. Aber auch das Miſstrauen der Arbeiter dürfte kaum gebannt werden. Das Recht der Bergleute, auf ihre Kosten einen Vertrauensmann zur Überwachung des Verfahrens bei Feststellung der Abzüge einzusetzen, wird keine Besserung bringen. Es ist vorerst fraglich, ob die Arbeiter von dem ihnen eingeräumten Rechte weitgehenden Gebrauch machen werden: vielfach hindert sie der ökonomische Druck daran. Deshalb wäre die obligatorische Einführung der Vertrauensmännerinstitution notwendig gewesen. Aber auch dort, wo die Unternehmer die Wahl des Vertrauensmannes gestatten, dürfte derselbe ein Schattendasein führen.

Das englische Vorbild — der check weigher — ist nach dem Gesetze berechtigt, im Interesse der Arbeiter Aufzeichnungen über das Gewicht der Wagen und über erfolgte Abzüge zu machen, den Wiegeapparat zu kontrollieren, sowie die Tarierung der Fördergefäſse zu prüfen. Welche Rechte stehen dem Vertrauensmanne der deutschen Bergleute zu? Er hat lediglich das Verfahren bei Feststellung der Abzüge zu überwachen. Wonach soll er aber bestimmen, ob das Verfahren ein korrektes ist oder nicht? Das Gesetz bietet ihm keinerlei Handhabe dafür und auch die Arbeitsordnung läſst ihn im Stich. Ein Verwiegen der Wagen findet nicht statt. Wann ein Gefäſs als vorschriftswidrig gefüllt zu gelten habe, wird von Fall zu Fall bestimmt. Von vornherein ist der Vertrauensmann so verurteilt, ein Kontroleur ohne Überwachungsbefugnis, ein Funktionär ohne Funktion zu sein. Wie lange wird er da im Vertrauen seiner Genossen sich behaupten, wie bald wird die Institution als inhaltslos erkannt sein! Eine weitere von der „Denkschrift" als begründet anerkannte Forderung der Arbeiter wird sonach durch das Gesetz unerfüllt gelassen: die Bergleute werden nicht die Möglichkeit haben, sich davon zu überzeugen, ob auch wirklich nur unreine und ungenügend gefüllte Wagen genullt wurden.

Neben dem Rechte den nach § 80b geforderten Inhalt der

Arbeitsordnung nach seinem Belieben zu gestalten, räumt § 80d dem Bergwerksbesitzer noch weitere Befugnisse ein. Es bleibt ihm allein überlassen, noch andere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Vorschriften in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines Arbeiterausschusses dürfen auch Bestimmungen über das Verhalten der Arbeiter bei Benützung von Wohlfahrtseinrichtungen, ja sogar über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter aufserhalb des Betriebes aufgenommen werden. Hier zeigt sich geradezu die Aufforderung zum Übergreifen in das Privatleben, zur Einmischung in die Rechte der Eltern.

Wir dürfen sonach wiederholen: auf die die allerwichtigsten Vertragsbestimmungen enthaltende Arbeitsordnung hat der Arbeiter keinen Einflufs. Dieselbe erlangt ohne Zustimmung der Bergleute Rechtswirksamkeit. Die behördlichen Organe können nur die Abänderung ungesetzlicher Bestimmungen fordern. Sie sind nicht befugt zu prüfen, ob die Anordnungen eine zu weitgehende Benachteiligung der Arbeiter bedeuten. Auch ein Genehmigungsrecht steht der Behörde nicht zu. Die Regierung lehnte dasselbe ab, weil dadurch „die Bergbehörde aus ihrer Stellung über den beiden Kontrahenten des Arbeitsvertrages hinausgedrängt und mit einer nicht angemessenen Verantwortung belastet werden würde". Aufserdem sei nicht zu verkennen, „dafs durch eine behördliche Bestätigung die eigene Thätigkeit der Bergwerksbesitzer auf dem Gebiete der freiwilligen Gestaltung eines gedeihlichen Verhältnisses zu den Bergleuten Einbufse erleiden und Anlafs gegeben sein würde, die etwaige Unzufriedenheit mit den Einzelheiten des Arbeitsvertrages gegenüber der Bergbehörde geltend zu machen." [1])

Es ist kaum zu verstehen, welchen Zweck es überhaupt hat, gesetzliche Vorschriften zu erlassen, wenn man ein so felsenfestes Vertrauen „in die eigene Thätigkeit der Bergwerksbesitzer" wie die Regierung bekundet. Konsequenterweise mufste sie zu dem gleichen Standpunkt gelangen, wie die Unternehmer, und dieser lautet mit drei Worten: Nichteinmischung des Staates.

Ob das Arbeitsverhältnis jederzeit oder erst nach vorausgegangener Kündigung lösbar ist, wird nicht im Gesetze, sondern vom

---

[1]) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Nr. 99 der Druckschriften des Abgeordnetenhauses. 17. Legislaturperiode. IV. Session 1892 S. 32.

Unternehmer in der Arbeitsordnung entschieden. Ist in der Arbeitsordnung Kündigung vorgesehen, dann treten die §§ 81 bis 83 in Geltung, die sich durch besondere Einseitigkeit auszeichnen. Hier ist nicht blofs angedeutet, sondern klar ausgesprochen, dafs der Gesetzgeber Unternehmer und Arbeiter als Staatsbürger verschiedener Kategorien ansieht und darnach behandelt.

Nach § 82 kann der Arbeiter ohne vorausgegangene Kündigung entlassen werden, wenn er sich wem immer gegenüber eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig gemacht hat, ja selbst wenn er ein liederliches Leben führt. Für den sofortigen Austritt des Arbeiters haben die gleichen Gründe keine Geltung, der Lebenswandel und die sittlichen Eigenschaften des Unternehmers wirken auf das Lohnverhältnis und die Lösung desselben nicht zurück. Ob nun der eine oder der andere Standpunkt zu billigen ist, wenn die Strafthaten und die moralischen Qualitäten des einen Kontrahenten als rechtlich relevant erklärt werden, so mufs dies notgedrungen auch für den andern Vertragsteil Geltung haben. Man mag an ein moralisches oder ein materielles Interesse des Unternehmers denken, nur mit unbescholtenen Personen im Vertragsverhältnisse zu stehen: in beiden Fällen hat der Arbeiter das gleiche Interesse.

Der Bergmann kann ferner ohne Kündigung entlassen werden, wenn er den ihm nach dem Vertrage obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert. Hier ist ganz allgemein von allen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnisse die Rede. Die Fassung des analogen § 83 Ziffer 4 ist geeignet den Glauben zu erwecken, dafs den Bergwerksbesitzer nur die eine Vertragspflicht trifft: den Arbeitern in der bedungenen Weise den Lohn auszuzahlen. Denn nur für den Fall der Vernachlässigung dieser Pflicht und nichtgenügender Beschäftigung ist dem Bergmann der sofortige Austritt rechtlich gestattet. Wie aber, wenn der Unternehmer im Widerspruche mit der Arbeitsordnung zum Verfahren von Überschichten nötigt, unzulässige Strafen verhängt, vorschriftsmäfsig gefüllte Wagen streicht u. dgl.? Warum soll dem Arbeiter in solchen Fällen nicht das Recht zustehen, das der § 82 dem Unternehmer zuerkennt?

Von ähnlichen Gesichtspunkten ist auch die Weglassung der Bestimmung des § 124 Ziffer 5 Gew.-O. zu beurteilen, nach welcher den Arbeitern das Recht des sofortigen Austrittes auch dann zusteht, wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Ge-

sundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, die bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. Dafs nicht die bekannten Betriebsgefahren gemeint sind, wie es etwa beim Bergbau Explosionen sind, zeigt die letzte Einschränkung. Vielmehr würde es sich bei der Montanindustrie um die Vernachlässigung des ordnungsmäfsigen Streckenbaues, der sicherheitspolizeilichen Vorschriften usw. handeln. Der Bergarbeiter gerade ist am wenigsten in der Lage, beim Eintritt in die Arbeit die Grube auf die Ordnungsmäfsigkeit des Betriebes zu untersuchen. Für ihn wäre also auch ein solches Recht am dringendsten erwünscht.

Die Regierungsvorlage ging jedoch von der schiefen Auffassung aus, dafs die erwähnte Bestimmung der Gewerbeordnung jene unvermutet auftretenden Gefahren im Auge habe, welche schon bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter nicht unbekannt sein können. Von diesem Standpunkte gelangte sie zur Eliminierung der Vorschrift des § 124 Ziffer 5 Gew.-Ord. Dieses Verhalten erscheint umso einseitiger, wenn man in Betracht zieht, dafs das den Arbeitern verweigerte Recht im § 90 den Betriebsbeamten eingeräumt wird. Dieselben sind zum sofortigen Austritte befugt, wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter Anordnungen ergehen lassen, welche gegen den Betriebsplan verstofsen, oder wenn die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde getroffenen polizeilichen Anordnungen verweigert werden.

Der fakultative Zug, der das vorliegende Gesetz beherrscht, kam selbst bei Fragen zum Durchbruch, bei welchen man die Regierung durch feierliche Erklärung hätte für gebunden halten können, obligatorische Vorschriften in Vorschlag zu bringen. Dies gilt vor allem von den Arbeiterausschüssen. Der kaiserliche Erlafs vom 4. Februar 1890 erklärt nämlich: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."

Keiner dieser Wünsche wird im vorliegenden Gesetze verwirklicht oder auch nur ins Auge gefafst. Fast scheint es, als ob die ablehnende Haltung der Bergwerksbesitzer genügt hätte, um die Regierung zum Aufgeben der im kaiserlichen Erlasse angekündigten Mafsnahmen zu bewegen. Das Gesetz sieht nicht nur von der obligatorischen Einrichtung der Arbeiterausschüsse ab, es behandelt nicht einmal direkt die fakultative Einführung derselben. Wie schon in der Gewerbeordnung, wird auch hier nur durch gelegentliche Bestimmungen auf die Unternehmer einzuwirken versucht, dafs sie zur freiwilligen Errichtung von Arbeiterausschüssen schreiten. Es gehören hierher die Bestimmungen in den §§ 80c, 80d, 80f.

III.

So zahlreich die Bestimmungen fakultativen Inhaltes in der Novelle zum Berggesetze sind, so gering sind qualitativ und quantitativ die Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. Wollte man sich damit begnügen, das darzulegen, was nach dieser Richtung das vorliegende Gesetz bietet, man könnte der Aufgabe mit wenigen Zeilen gerecht werden. Um eine Handhabe zur Kritik des Geschehenen zu bieten, empfiehlt es sich jedoch, auch kurz darauf hinzuweisen, was mindestens hätte geschehen müssen.

Wenn wir an die Spitze der Erörterungen in diesem Abschnitte die Frage stellen, welche gesetzlichen Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter in der Novelle getroffen werden, so ist dies in der Natur der Verhältnisse begründet. Kaum ein anderes Gewerbe bedroht Leben und Gesundheit mit so mannigfachen Gefahren, als der Bergbau, Gefahren, die man bisher auf dem Wege von Polizeiverordnungen zu bekämpfen suchte, welche sich auf die §§ 196 und 197 des Berggesetzes stützten. Der Mifserfolg dieser Bemühungen läfst sich aus der Unfallsstatistik der Knappschaftsberufsgenossenschaft erkennen, die ein stetiges Steigen der Verunglückungen ausweist. Wir haben für die Jahre 1886 bis 1891 die Relativzahlen berechnet und in der nachstehenden Tabelle zusammengefafst.

(Siehe nächste Seite.)

Die durchschnittliche Mitgliederzahl ist im Zeitraume von 1886 bis 1891 blofs um 23 % gestiegen. Gleichzeitig hat sich die Anzahl der entschädigungspflichtigen, also schweren, Betriebsunfälle beinahe verdoppelt. Die tötlichen Verunglückungen weisen keine

so enorme, aber eine immerhin bedenkliche Zunahme auf. Die Gefahren scheinen demnach in gröfserem Mafse gewachsen zu sein

Erhebungsjahr	Es beträgt in % die Zahl der		
	Versicherten	entschädigungspflichtigen Unfälle	tötlichen Verunglückungen
1886	100	100	100
1887	101	135	116
1888	104	129	102
1889	109	149	111
1890	116	160	112
1891	123	186	131

als die Mitgliederzahl, oder richtiger: durch das Steigen der Arbeiterzahl wurden die Gefahren des Bergbaues vergröfsert.

Dies zeigt sich besonders scharf beim privaten Steinkohlenbergbau. Gerade die II. und VI. Sektion der Knappschaftsberufsgenossenschaft weisen die gröfste Steigerung der Betriebsunfälle auf. Die erstere umfafst das Ruhrrevier, die letztere Oberschlesien.

Erhebungsjahr	II. Sektion (Bochum) es betrug in % die Zahl der			VI. Sektion (Tarnowitz) es betrug in % die Zahl der		
	Versicherten	entschädigungspflichtigen Unfälle	tötlichen Verunglückungen	Versicherten	entschädigungspflichtigen Unfälle	tötlichen Verunglückungen
1886	100	100	100	100	100	100
1887	101	135	114	97	119	95
1888	106	119	92	100	152	108
1889	115	139	105	104	183	115
1890	125	159	112	114	181	119
1891	135	209	142	121	199	149

Die Zunahme der Belegschaft war im Ruhrrevier eine erheblichere, als in der gesamten Berufsgenossenschaft. Sie wuchs ununterbrochen und weist gegenüber dem Jahre 1886 ein Plus von 35 % auf. Ganz aufser allem Verhältnis zu diesem Wachstum steigerte sich jedoch die Zahl der schweren Betriebsunfälle, sie betrug im Jahre 1891 mehr als das Doppelte (209 %) der Verunglück-

ungen des Jahres 1886. Die tötlichen Unfälle sind nur in einem Jahre unter das Niveau von 1886 gefallen, im übrigen steigen auch sie stetig, wenn auch nicht in den erschreckenden Proportionen der entschädigungspflichtigen Unfälle. Vielleicht noch trauriger ist das Bild, welches die VI. Sektion (Oberschlesien) darbietet. Selbst in den Jahren, in welchen die Belegschaft stationär bleibt oder zurückgeht, steigert sich die Zahl der Unfälle unaufhaltsam, bis sie im Jahre 1891 das Maximum mit 199 und 149 % erreicht.

Dafs die Steigerung der Unfallszahlen zum Teile durch die immer genauere Erfüllung der Anzeigepflicht bedingt ist, kann nicht geleugnet werden. Das Gewicht dieses Momentes ist jedoch zu gering, um die ganze Schwere der durch die obigen Tabellen illustrierten Zustände zu erklären. Sie bedeuten — das kann ruhig ausgesprochen werden — einen bedauerlichen Mifserfolg der Thätigkeit der Bergbehörden, ein völliges Versagen der Knappschaftsberufsgenossenschaft. Nach § 78 des Unfallversicherungsgesetzes steht der letztern das Recht zu, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, die lediglich der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bedürfen. Trotz des gewaltigen Anwachsens der Unfälle ist von diesem Rechte bis heute kein Gebrauch gemacht worden. Einzelne Sektionen, darunter insbesondere die IV. (Saar- und Wurmrevier) haben sich damit begnügt, geringe Beträge für Zwecke der Unfallverhütung zu verwenden. Scheidet man die Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unfallsgefahren aus, weil sie nicht als Mittel präventiver Natur angesehen werden können, so ergeben sich als Jahresausgaben für Unfallsverhütung:

1886:	532.16	Mark
1887:	1812.82	„
1888:	7312.12	„
1889:	5845.65	„
1890:	7381.06	„
1891:	6090.37	„
Zusammen:	28.974.18	Mark

Davon entfallen rund 26000 Mark auf die IV. Sektion (Halle a/S.), der Rest von circa 3000 Mark auf alle übrigen Sektionen. In diesen Ziffern spiegelt sich das Mafs der Thätigkeit auf dem Gebiete der Unfallsverhütung wieder, wie es von der Knappschaftsberufsgenossenschaft entfaltet worden ist.

Die bisher betretenen Wege zur Verhütung von Gefahren für

Leben und Gesundheit der Bergleute haben sonach zu argen Mifserfolgen geführt. Die Selbsttäuschung, dafs die Revierbeamten, welche mit vielfachen Agenden überlastet sind, Zeit und Fähigkeit[1]) besitzen, um im Nebenamte als Bergwerksinspektoren zu fungieren, mufs richtigern sozialpolitischen Ansichten weichen. Wem es ernst ist mit der Verringerung der Unfallsgefahren bei der Montanindustrie, der wird für die Bestellung von eigenen Aufsichtsbeamten für den Bergbau eintreten.

Zu diesen Anschauungen hat sich die Regierungsvorlage nicht durchzuringen vermocht. Weil die Aufsicht über den Bergbau nur einem mit den technischen und betrieblichen Verhältnissen völlig vertrauten Beamten übertragen werden mufs, deshalb soll „nach Lage der Verhältnisse" dies nur der Revierbeamte sein können. Ob die Erwartung berechtigt ist, „dafs der erhöhte Einflufs, welchen der Revierbeamte hiedurch zunächst auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes gewinnt, seine Stellung und sein Ansehen im allgemeinen kräftigen und ihm in noch erhöhtem Mafse wie bisher, die Möglichkeit gewähren wird, eine Vertrauensstellung sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber zu gewinnen," ist recht zweifelhaft. Die „wohlwollend berathende, zwischen den verschiedenen Interessen in unparteiischer und billiger Weise vermittelnde Thätigkeit"[2]) des Revierbeamten ist von den Unternehmern heute schon in der schroffsten Form abgelehnt worden. Die „Denkschrift der Bergbauvereine" erklärt rundwegs, dafs diese mehr patriarchalische Thätigkeit ganz unklare Verhältnisse schaffe und „mit einem lästigen Eindringen in private (sic!) Verhältnisse verbunden" sei. Durch die Einmischung der königlichen Beamten in das Verhältnis zwischen Grubenbeamten und Arbeitern müsse die Autorität der ersteren schwer gefährdet werden.

Von vornherein ist die vermittelnde Thätigkeit der Aufsichtsbeamten ausgeschlossen. Umsomehr hätte die Aufmerksamkeit auf die Vorkehrungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter gerichtet sein sollen. Durch den grundsätzlichen Fehler, die Überwachung den Bergbeamten zu überlassen, ist aber jeder Fortschritt erschwert, wenn nicht ganz unmöglich geworden. Daran

---

[1]) Der Handelsminister mufste in der Kommission zugeben, dafs die Revierbeamten nach ihrer Vorbildung und Berufsthätigkeit zur Übernahme der Wohnungspolizei unfähig seien (Kommissionsbericht S. 26). Gilt nicht das Gleiche in erhöhtem Mafse von den meisten Aufgaben der Inspektoren?

[2]) Regierungsvorlage S. 46.

dürfte der Umstand Nichts ändern, dafs die Revierbeamten in Zukunft befugt sein sollen, bei Befahrung der Gruben Begleitung zu fordern, über die Ausführung der Arbeitsordnung und den Betrieb Auskunft zu verlangen, die Aufserachtlassung der guten Sitten und des Anstandes durch die Betriebseinrichtungen zu verhindern, sowie überhaupt alle nach § 139 b der Gewerbeordnung den Aufsichtsbeamten zustehenden Befugnisse auszuüben. Die bisherigen Mifserfolge auf dem Gebiete der Unfallverhütung lassen auch für die Zukunft nicht erhoffen, dafs die Revierbeamten ihrer Aufgabe als Inspektoren gewachsen sein werden.

Eines der wichtigsten Mittel zur Eindämmung der Betriebsgefahren, wäre die gesetzliche Regelung der Schichtdauer, in Verbindung mit dem Verbote von Über- und Nebenschichten zum Zwecke erhöhter Förderung, gewesen. Auch in dieser Frage, die den Mittelpunkt des Arbeiterschutzes bildet, hat die Regierung einen völlig ablehnenden Standpunkt eingenommen. Wir haben gesehen, dafs in Oberschlesien mit seiner regelmäfsig zwölf- und mehrstündigen Schicht die Zunahme der Unfallsgefahren am gröfsten war. Es läfst sich auch für die anderen Reviere nachweisen, dafs mit der steigenden Konjunktur und dem gleichzeitigen Anwachsen der Überschichtenzahl die Gefahren der Grubenarbeit gar bald zunehmen. Die Regierung selbst gesteht zu, dafs gerade beim Bergbau eine angemessene Regelung der täglichen Arbeitszeit „von ganz besonderer Bedeutung für den Arbeiterschutz“ sei. Sie räumt ein, dafs eine übermäfsige Schichtdauer leicht zur Gefährdung der Gesundheit und sogar des Lebens der Arbeiter führen könne. Sie weifs auch, dafs — angeblich nur bis zum Ausstande des Jahres 1889 und überdies nur „hie und da“ — namentlich in Folge unbeschränkter Zulassung von Über- und Nebenschichten, eine so übermäfsige Arbeitszeit üblich gewesen sei, „dafs die Beschäftigung in den betreffenden Betrieben lediglich um dieser übermäfsigen Anstrengung willen jedenfalls auf die Dauer als gesundheitsschädlich erachtet werden mufste.“ Auch die Gefahr eines Rückfalles erkennt die Regierung an, insolange die Regelung der Arbeitszeit Sache der freien Vereinbarung zwischen Werksbesitzern und Arbeitern sei. Trotzdem und obgleich der § 120 c der Gewerbeordnung den einzuschlagenden Weg zeigte, gelangt der Gesetzentwurf doch nur zu dem schwächlichen Vorschlage in Artikel V, dafs den Oberbergämtern das Recht eingeräumt werde, Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit

vorzuschreiben, sobald durch übermäfsige Schichtdauer die Gesundheit der Arbeiter gefährdet erscheint.

Der § 120c der Gewerbeordnung hätte consequenter Weise zur Reglementierung des gesamten Bergbaues in Rücksicht auf die Arbeitszeit führen müssen, nicht aber zur Heraushebung örtlicher Betriebsgruppen. Die Halbheit des Vorschlages leuchtete offenbar auch der Regierung ein, denn sie erkannte ausdrücklich an, dafs eine Regelung der täglichen Schichtdauer nach der Natur der Sache nur den Gegenstand allgemeiner Anordnungen für ein umfassendes Produktionsgebiet, nicht aber den Gegenstand einmaliger Verfügungen für einzelne Betriebe bilden könne.

Dennoch stimmte sie zu, als die Kommission des Abgeordnetenhauses die Machtbefugnis der Bergbehörden auf die einzelnen Betriebe abzulenken suchte, um den in Artikel V angeblich schlummernden Keim des Normalarbeitstages zu ersticken. Der Handelsminister v. Berlepsch erklärte sogar in der Sitzung vom 5. Mai 1892 dafs er im Beschlusse der Kommission eine Verschlechteruug der Regierungsvorlage nicht erblicken könne. So erhielt denn auch Artikel V seine gegenwärtige Fassung, welche den Oberbergämtern das ihnen schon bisher zugestandene Recht einräumt, für einzelne Betriebe Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben.

Unter solchen Umständen war der Antrag des Centrums auf Einführung der Achtstundenschicht von vornherein aussichtslos. Der Handelsminister trat demselben sehr energisch entgegen, ohne freilich neue Argumente für seine Stellungnahme vorbringen zu können. Die Verhältnisse der preufsischen Bergreviere seien so verschieden, dafs die gesetzliche Ausgleichung der Arbeitszeit zum unnatürlichen Zwange würde. Viele Bergwerke würde man wettbewerbsunfähig machen und zum Erliegen bringen. Auch gegenüber dem Auslande bestehe eine Verschiedenheit der Arbeitsbedingungen. Solange nicht unter den bergbautreibenden Staaten eine Verständigung über den Maximalarbeitstag erzielt sei, müsse sich Preufsen hüten, ihn gesetzlich festzulegen, umsomehr, als die Konkurrenzverhältnisse Preufsens nicht die günstigsten seien, nnd die Industrie erhebliche Lasten zu Gunsten der Arbeiter zu tragen habe. Endlich sei bereits von selbst eine Abkürzung der Schichtdauer seit dem Jahre 1889 eingetreten. [1]

[1]) Man vgl. dazu die Abhandlung „Die Gesetzgebung zu Gunsten der Bergarbeiter in Deutschland und Österreich“, Band V dieser Zeitschrift.

So wurden denn die „sozialistischen Zukunftspläne des Centrums“ abgelehnt. Die Regierung besitzt heute eine geringere Machtbefugnis, um Mifsständen entgegenzutreten, als vor der Erlassung der Novelle zum Berggesetze.

Die gesteigerten Gefahren des Bergbaues sucht man auch durch die periodisch wiederkehrende Anlegung von unqualifizierten Arbeitern in den Gruben zu erklären. Solchen Gefahren war man frühzeitig bemüht durch einen geregelten Lehrgang, wie durch den obligatorischen Abkehrschein entgegenzuwirken. Vereinzelt wird heute noch ein geregelter Lehrgang gefordert, auch der Abkehrschein wird pietätvoll im Gesetze konservirt. Beides hindert nicht, dafs jahraus jahrein Tausende ländlicher und gewerblicher Arbeiter zur Grubenarbeit herangezogen werden, um nach längerer oder kürzerer Zeit wieder abgelegt zu werden.

Hier suchte der Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises einzugreifen. An Stelle des § 85 sollten die folgenden Bestimmungen treten: „Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen mit der selbständigen Ausführung von Arbeiten, welche Leben und Gesundheit der Mitarbeiter gefährden können, nur solche grofsjährige Arbeiter betrauen, welche den Nachweis erbringen, dass sie für die bezüglichen Arbeiten befähigt sind. In Steinkohlenbergwerken dürfen als Vollhauer nur solche Bergarbeiter beschäftigt werden, welche im Steinkohlenbergbau mindestens drei Jahre als Lehrhauer thätig gewesen sind. Die näheren Vorschriften erläfst das Oberbergamt.“

Der hier in Vorschlag gebrachte Befähigungsnachweis unterscheidet sich von dem für das Handwerk angestrebten vorerst dadurch, dafs der letztere nur für die selbständigen Meister, der erstere für Arbeiter gefordert wird. Wichtiger ist der Unterschied in Bezug auf das in beiden Fällen angestrebte Ziel. Die Voraussetzungen sind darnach auch völlig verschiedene. Beim Bergbau kann ohne vorausgegangene gesetzliche Regelung der Schichtdauer an die Einführung des Befähigungsnachweises gar nicht gedacht werden. Es könnte sonst bei günstigen Absatzverhältnissen und steigendem Bedarf in noch gröfserem Mafse als bisher das Verfahren von Überschichten zunehmen. Nach der jetzigen Lage der Dinge ist also die Ablehnung des Antrages Hitze nicht zu bedauern.

Auch die Beschäftigung jugendlicher Personen bedarf vom Gesichtspunkte erhöhter Sicherheit einer erheblichen Einschränkung. Die Regierung scheint jedoch die Vorschriften der Gewerbeordnung

für hinreichend erachtet zu haben. Die Novelle zum Berggesetze enthält demgemäfs keine einzige Bestimmung zum Schutze von jugendlichen Hilfsarbeitern. Wie notwendig solche gewesen wären, ergibt sich schon aus den „Jahresberichten der königlich preufsischen Gewerberäte und Bergbehörden für das Jahr 1890."[1] Nach diesen waren in 1174 Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten im Jahre 1890: 18923 männliche und 1514 weibliche Personen im Alter von 14—16 Jahren beschäftigt. Gegenüber dem Jahre 1887 betrug die Zunahme beim Steinkohlenbergbau 16.5%, beim Braunkohlenbergbau 19.6%, bei den Erzbergwerken und Aufbereitungsanstalten 20.3%. Dabei ist die Steigerung örtlich verschieden: im Oberbergamtsbezirk Breslau beläuft sie sich auf 37.8%, Halle 16.8%, Klausthal 7.5%, Dortmund 10.4% und Bonn 9.1%. Gleichzeitig erhöhte sich auch die Zahl der unter Tage beschäftigten jugendlichen Arbeiter von 978 auf 1378, sonach um 39.5%. Das Anwachsen der gesamten Belegschaft war ein erheblich geringeres; es bewegte sich zwischen 2.4 und 10%.

Das war genügende Rechtfertigung für den in der Kommission gestellten Antrag, dafs die Oberbergämter zum gänzlichen oder bedingungsweisen Verbote der Beschäftigung von Arbeiterinnen und noch nicht 18 Jahre alten Arbeitern zu ermächtigen seien. Der Handelsminister verhinderte die Annahme dieses Antrages durch die Erklärung, dafs die Regierung schon heute zur Erlassung solcher Verbote berechtigt sei. Warum dieselben bisher nicht erfolgt sind, darüber scheint eine Äufserung nicht gemacht worden zu sein.

Soweit es sich um die Verringerung der Gefahren beim Bergbau handelt, begnügt sich sonach das vorliegende Gesetz damit, den Wirkungskreis der Revierbeamten und dementsprechend auch ihre Befugnisse zu erweitern. Sehen wir nunmehr, wie sich die Novelle zur Lohnfrage stellt und wie sie auf dem Wege der Einschränkung der Vertragsfreiheit das Mifstrauen der Bergleute zu verringern, Betrügereien zu erschweren und die Erhöhung der Übersichtlichkeit bei der Lohnberechnung zu erreichen sucht. Insoweit es sich dabei um das Nullen handelt, wurde schon an früherer Stelle gezeigt, dafs die zugestandenen Übelstände deshalb nicht beseitigt werden dürften, weil anstatt obligatorischer Vorschriften fakultative Bestimmungen in das Gesetz gelangt sind.

Anders und befriedigender war die Behandlung der Frage des

[1]) Amtliche Ausgabe. Berlin 1891. W. T. Bruer. Seite 294 u. fg.

sogenannten Füllkohlenabzuges. Dieser wird vom Gesetze schlechthin untersagt. „Für Waschabgänge, Halden — und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden", erklärt § 80k. Nach neuern Ermittelungen der Regierung soll sich seit dem Jahre 1890 eine früher unbekannte Art der Verdunkelung der Lohnhöhe manchenorts dadurch herausgebildet haben, dafs ein Teil der Stückkohlenförderung wegen der Transportverluste dem Arbeiter als Kleinkohlenförderung angerechnet wird. Auch diese Abzüge werden durch das Verbot des § 80k getroffen.

Unter Widerspruch der Regierung wurden Ausnahmen von dem Verbote des § 80k für zulässig erklärt und von der Genehmigung der Bergbehörde abhängig gemacht. Selbst diese Abschwächung vermochte die Bergwerksbesitzer nicht zu befriedigen. In der mehrfach von uns erwähnten „Denkschrift der Bergbauvereine des preufsischen Staates" wird es als „unerhört" erklärt, dafs Vorgänge, welche angeblich mit dem Wesen des Betriebes unzertrennlich verbunden sind und „tagtäglich vorkommen müssen", von der besondern Genehmigung der Behörde abhängig gemacht werden. Hier tritt eine Auffassung der Ausnahmebestimmung zu Tage, der nicht früh genug von den Revierbeamten entgegen getreten werden kann.

Schon die „Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken" hatte anerkannt, dafs die Frage erwägenswert sei, ob sich nicht der Gedingeschlufs auf schriftlicher Grundlage, die Eintragung der Gedinge in ein zur Einsicht für jeden Arbeiter offen liegendes Gedingebuch und die Ausstellung besonderer Gedingezettel empfehle. Die Regierung liefs die Anregung unbeachtet, wohl aber wurde von den Abg. Hitze und Genossen ein Antrag eingebracht und lebhaft vertreten, der wörtlich lautet: „Das festgesetzte Gedinge mufs in ein zur Einsicht für jeden Arbeiter offen liegendes Gedingebuch eingetragen und abschriftlich der beteiligten Kameradschaft mitgeteilt werden." Beinahe leidenschaftlich war der Kampf gegen diesen Antrag zu nennen, der, auch von der Regierung abgelehnt, fiel. Als Kompensation wurde in dritter Lesung die Ziffer 2 des § 80b dahin geändert, dafs anstatt der Bekanntmachung o d e r Beurkundung des Gedingeschlufses nunmehr die Bekanntmachung u n d Beurkundung desselben in der Arbeitsordnung angegeben sein müssen.

Da die Art der einen wie der anderen dem Unternehmer überlassen bleibt, so ist die Minderwertigkeit der gesetzlichen Bestimmung gegenüber dem Antrage Hitze und Genossen nicht zu bezweifeln.

Von besonderer Bedeutung ist — und nicht erst seit dem letzten Ausstande — die Frage der Fördergefäfse. Die „Denkschrift" hält es für feststehend, dafs auf vielen Gruben Wagen von verschiedener Gröfse im Gebrauche waren. Dieser Umstand soll „meistenteils" durch verschiedene Gedingestellung zum Ausdruck gekommen sein, indem ein Wageninhalt angenommen wurde, welcher dem Mittel der verschiedenen Gröfsen entsprochen habe. Dennoch hält es die „Denkschrift" für erstrebenswert, auf jeder Grube nur Fördergefäfse von gleichem Inhalt und gleicher Form zu benutzen, insoweit dies die Verschiedenheit der Flötzhöhe gestattet. Letztere Einschränkung wurde von der Regierung selbst als unhaltbar anerkannt. Der Regierungskommissar, Oberberghauptmann Freund, äufserte sich in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Mai 1892 dahin, dafs nicht die Flötzhöhe, sondern die Dimensionen des Schachtes oder Stollens für die Gröfse der Fördergefäfse mafsgebend sind und dafs sie deshalb nicht nur gleiche Gröfse und Form besitzen können, sondern dafs es sogar eines vollständigen Umbaues des Förderschachtes bedarf, wenn zu erheblich gröfseren Wagen übergegangen werden soll.

Während die Arbeiterschaft bekanntlich seit jeher nebst der Verwendung gleicher Wagen auch die amtliche Aichung derselben fordert, stellt die Regierungsvorlage zwei Vorschriften auf: 1. bei Ermittelung der Leistung aus dem Rauminhalt der Wagen dürfen auf derselben Grube nur Fördergefäfse von gleichem Rauminhalte benutzt werden; 2. bei Ermittelung der Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Wagen mufs das Leergewicht eines jeden Gefäfses vor der Verwendung, nach jeder Reparatur und in jedem Betriebsjahre mindestens einmal bestimmt werden. Die Gewichtsfeststellung kann entfallen, wenn Wagen gleichen Inhalts und gleicher Form zur Benutzung gelangen. In den Fällen 1 und 2 mufs der Rauminhalt oder das Leergewicht auf den Fördergefäfsen dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

Hier wird nicht nur von der obligatorischen amtlichen Aichung Umgang genommen, im Falle 1. wird auch nicht die Gleichheit der Form der Wagen gefordert, und im Falle 2. unbegründeter Weise auch auf die Feststellung des Leergewichtes unter gewissen Voraus-

setzungen Verzicht geleistet. Zu alle dem kommt, dafs den Vertrauensmännern der Arbeiter nicht das Recht eingeräumt wird, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren. Endlich sind auch noch Ausnahmen von den obigen Bestimmungen für zulässig erklärt.

Selbst mit diesen halben Mafsregeln waren die Bergwerksbesitzer unzufrieden. Sie stellten das Verlangen, den § 80k ganz zu streichen, weil er „weder der Gewerbeordnung entnommen, noch durch die eigentümlichen Verhältnisse des Bergbaues gerechtfertigt" sei. Es wäre bedenklich, an Stelle der behördlichen Aichung die private zu setzen, wobei überdies die Bestimmung einer Fehlergrenze mangele. Eine dauernde und deutliche Kennzeichnung der Wagen sei praktisch undurchführbar. Auch in der Textilindustrie gebe es Mifsbräuche, ohne dafs man zu Spezialvorschriften greife. Äufserstenfalls könne zugestanden werden, dafs bei Verwendung von Gefäfsen verschiedenen Rauminhaltes, der letztere an den Wagen sichtlich zu machen sei.

Wie in so manchen andern Punkten, wurde in der Kommission und im Plenum des Abgeordnetenhauses auch in dieser Frage den Wünschen der Unternehmer Rechnung getragen: das Verbot, Gefäfse verschiedenen Rauminhaltes zu verwenden, wurde fallen gelassen. Nur wenn Wagen von gleichem Inhalt nicht benutzt werden, ist der Rauminhalt ersichtlich zu machen. Es handelt sich sonach um ein völliges Aufgeben der Regierungsvorlage und ein Ersetzen derselben durch den Vorschlag der Bergbauvereine. Eine weitere Konzession ist die Streichung der Bestimmung, wonach das Leergewicht auch nach Reparaturen festzustellen gewesen wäre.

Nach der Novelle ist also der Zustand im wesentlichen der gleiche, wie vorher. Will der Unternehmer Wagen verschiedenen Inhaltes und verschiedener Form benutzen, so ist das sein gutes Recht. Eine amtliche Aichung ist auch dann keineswegs erforderlich, es genügt die private Feststellung und Ersichtlichmachung des Rauminhaltes. Bei Verwendung gleicher Wagen ist nicht einmal diese Kennzeichnung nötig. Das Mifstrauen der Arbeiter kann so auch in Zukunft reichliche Nahrung finden, die Lohnwirtschaft bleibt unübersichtlich, wie bisher, zufällige und absichtliche Schädigung der Bergleute wird nicht verhindert. Keines der Ziele ist erreicht, welches den Bestimmungen vorschweben mufste, die sich mit der Frage der Fördergefäfse beschäftigten.

Dafs auch den Beschwerden über die Art des Nullens keine

Abhilfe verschafft wurde, ist bereits an früherer Stelle gezeigt worden. Aber selbst bezüglich einer so bescheidenen Forderung, wie der der Verwendung der genullten Wagen, ist nicht den Wünschen der Bergleute, sondern denen der Unternehmer Rechnung getragen worden. Die Regierungsvorlage verlangte, dafs die Arbeiter bei der Verwaltung der Unterstützungskassen, welchen die Strafgelder zufliefsen, beteiligt sind und dem Oberbergamte jährlich eine Übersicht der Einnahmen, Ausgaben, sowie des Vermögensbestandes überreicht werde. Dieser Vorschlag wurde mit einer Leidenschaftlichkeit bekämpft, als würde es sich um die vitalsten Interessen der Bergwerksbesitzer handeln. Die Regierung liefs die Bestimmung sofort in Stich und so verbleibt die Verwaltung der Unterstützungskassen unter dem gleichen Schleier des Geheimnisses, der schon zur Zeit des Ausstandes mannigfache Ausstreuungen über Mifsbräuche ermöglicht hatte.

IV.

Selbst den bescheidensten Anforderungen nach Fortbildung des Arbeiterschutzes wird vom vorliegenden Gesetze, wie die Besprechung der zweiten Gruppe von Bestimmungen gezeigt hat, nicht genügt. Um so erheblicher ist die Zahl der Vorschriften zu Gunsten der Unternehmer, die nunmehr auf ihre Bedeutung zu prüfen sind.

In erster Linie kommen die Bestimmungen in Betracht, welche gegen den Kontraktbruch der Arbeiter gerichtet sind. Die einfache Erwägung der Verhältnisse zeigt, wie verschieden die Lage der Unternehmer und Arbeiter rücksichtlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist. Die erstern sind selten genötigt, zu dem Mittel des formellen Vertragsbruches zu greifen. Ihre Kenntnis der Marktverhältnisse, die Möglichkeit jederzeit neue Arbeitskräfte zu erhalten, gestattet ihnen, die Notwendigkeit einer Produktionseinschränkung vorauszusehen und rechtzeitig mit der Kündigung vorzugehen. Völlig verschieden ist die Situation der Arbeiter. Die Thatsache eines Aufschwunges, einer günstigen Konjunktur, kommt ihnen erst spät zur Kenntnis, sie sind gewöhnt, dieselbe rasch vorüberrauschen zu sehen. Sie können deshalb oft nur in augenblicklicher Ausnutzung ihrer etwaigen Überlegenheit einen Weg zur Erringung günstigerer Arbeitsbedingungen erblicken. So entstehen zuweilen Arbeiterausstände unter Kontraktbruch.

Während nun den Arbeitern bei einer Aussperrung durch die

Unternehmer nur die stumpfe Waffe der zivilrechtlichen Klage zu Gebote steht, von der die Mehrzahl aus Furcht vor endgiltiger Entlassung gar nicht Gebrauch zu machen wagt, wurden von der Novelle den Bergwerksbesitzern schneidigere Waffen zur Verfügung gestellt. Bei der wirtschaftlichen und organisatorischen Überlegenheit der Unternehmer in der Montanindustrie, erscheint deren Bevorzugung gegenüber den andern Industriezweigen völlig unbegreiflich.

Analog dem § 134 der Gewerbeordnung wird den Werksbesitzern das Recht zuerkannt, sich für den Fall der ungesetzlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann, die Verwirkung des rückständigen Lohnes bis zur Höhe des durchschnittlichen Wochenverdienstes auszubedingen. Durch die Bestimmungen des § 80b Ziffer 6 und § 80d 1. Absatz wird anerkannt, dafs es sich keineswegs um einen Schadenersatz, sondern um eine Strafe handelt. Wollte man aber selbst annehmen, es liege ein Äquivalent für das Recht der Arbeiter auf Schadloshaltung bei vorzeitiger Entlassung vor, so zeigt die Praxis, dafs dieses Äquivalent zur Umgehung der Bestimmungen über die Kündigung dient. Die westfälische Arbeitsordnung hat den § 80 dazu ausgenutzt, um den Entschädigungsanspruch von einem vierzehntägigen auf einen sechstägigen zu reduzieren. Das heifst, die Arbeiter müssen noch immer die Frist von 14 Tagen bei der Kündigung einhalten, die Werksbesitzer dagegen können sich durch die Auszahlung des Lohnes für 6 Tage davon befreien, für sie gilt nur eine sechstägige Kündigungsfrist.

Überdies ist die Art der Geltendmachung des Anspruches auf Schadloshaltung für beide Teile verschieden. Der Unternehmer wahrt sich das Recht, ohne vorgängiges Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte oder vor dem Gewerbegerichte den Strafbetrag vom rückständigen Lohne einzuziehen, er ist in eigener Sache Richter. Der Arbeiter mufs in jedem Falle den Rechtsweg betreten, was nicht selten einem erzwungenen Verzichte gleichkommt.

Zum Überflusse behalten sich die Werksbesitzer in § 14 der westfälischen Arbeitsordnung gleichsam „vertragsmäfsig" noch das Recht des Vertragsbruches vor. Die Arbeiter haben nach dieser Bestimmung im Falle der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Betriebes, sei es wegen Störung, Mangel an Absatz oder aus anderen Gründen keinen Anspruch auf Lohn. Sie können sofortige Entlassung nur dann fordern, wenn die Unterbrechung drei oder mehr aufeinander folgende Tage währt.

Während die Gewerbeordnung ein obligatorisches Arbeitsbuch oder Zeugnis nicht kennt, beläſst das vorliegende Gesetz den Bergwerksbesitzern in dem Abkehrschein eine sehr gefährliche Waffe. Es ist ein miſslungener Beschönigungsversuch, wenn die Regierungsvorlage ausführt, den Vorschriften über den Abkehrschein liege zunächst die Absicht zu Grunde, den Bergwerksbesitzern schon bei der Aufnahme von Arbeitern erkennbar zu machen, welcher Art deren Thätigkeit bisher gewesen und wie sie, ohne Gefährdung ihrer Mitarbeiter, beschäftigt werden können. Diesen sicherheitspolizeilichen Charakter hat der Abkehrschein längst verloren. Dies muſste auch der Handelsminister v. Berlepsch zugestehen, als er die Zunahme der Betriebsunfälle auf die steigende Verwendung von unerfahrenen Personen zu unterirdischen Arbeiten zurückführte.

Die einzige Aufgabe, die heute dem Abkehrschein zufällt, ist die, durch Abschreckung vor den Folgen, die Arbeiter vom Kontraktbruche abzuhalten. Und diese Folgen können gar verhängnisvolle und einschneidende sein. Das ergibt sich schon aus § 84, wornach wahre Beschuldigungen, selbst wenn sie das Fortkommen des Arbeiters hindern, in das Zeugnis aufgenommen werden dürfen: nur wenn sich eine Beschuldigung als unwahr herausstellt, ist dies von der Ortspolizeibehörde zu vermerken. Der Abkehrschein kann so zu einem wahren Uriasbrief werden. Wir sehen dabei von dem Miſsbrauch durch Anbringung geheimer Zeichen ab, welchem durch Androhung empfindlicher Geldstrafen entgegenzutreten versucht wurde, ein Versuch, der leicht an der Schwierigkeit des Beweises scheitern kann: non jus deficit, sed probatio.

Der so oft wiederholte Grundsatz, daſs die Novelle zum Berggesetze nicht weiter gehen dürfe, als die Gewerbeordnung, hätte wohl auch hier zur Anwendung kommen sollen. Die Folge wäre vollständige Beseitigung des Abkehrscheines gewesen. Um dies zu verhindern, lieſs man es auf eine Durchbrechung des Prinzipes ankommen: die Bergleute zeichnen sich wie bisher vor allen gewerblichen Arbeitern durch ihren obligatorischen Abkehrschein aus, mit dessen Hilfe sie zuweilen nicht nur aus der Arbeit, sondern selbst aus der Heimat vertrieben werden können.

Daſs die vorliegende Novelle zum Schutze der jugendlichen Personen keinerlei Bestimmung enthält, haben wir schon gesehen. Um so lebhafter waren die Bemühungen, die „Zucht und Botmäſsigkeit“ der jungen Arbeiter zu heben. Dabei wurde sogar weit über dasjenige Alter hinausgegangen, bis zu welchem Schutzbestimmungen

für notwendig gehalten werden. Die Grenze wurde bis zum 18. Lebensjahre, ja selbst bis zur Volljährigkeit ausgedehnt. Dieselben Personen, die angeblich keiner Einschränkung der Vertragsfreiheit bedürfen, müssen sich eine Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit nach mannigfachen Richtungen gefallen lassen.

Die Regierungsvorlage geht von der Ansicht aus, dafs die stärkere Teilnahme der jugendlichen Arbeiter an den Ausständen, ein Zeichen mangelnder „Zucht“ sei. Wir würden glauben, dafs es durchaus kein Novum ist, dafs jüngere Personen ihre Ansichten und Interessen mit gröfserer Lebhaftigkeit vertreten; das dürfte auch keine der Arbeiterklasse anhaftende Eigentümlichkeit sein. Vor allem aber beweist das stärkere Hervortreten bei Strikes die gröfsere wirtschaftliche Unabhängigkeit nach bestimmter Richtung. Wer für Weib und Kind zu sorgen hat, wird weit geduldiger, als der junge, ledige Arbeiter, der im schlimmsten Falle zum Wanderstabe greift und anderwärts ein Unterkommen sucht.

Glaubt man dem entgegenzuwirken, indem man Eltern und Vormündern bei Eingehung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses gröfsern Einflufs sichert, die Auszahlung des Lohnes an die Eltern für zulässig erklärt und selbst die Überwachung der jugendlichen Arbeiter in ihrem Privatleben ermöglicht, so verkennt man völlig die Ursachen, welche die elterliche Autorität bei den Arbeiterfamilien erheblich geschmälert haben. Eine Erhöhung derselben und „eine Eindämmung der allzu grofsen Unbeschränktheit der minderjährigen Arbeiter“ können nur erreicht werden, wenn man sie von den Eltern wirtschaftlich abhängig macht, das heifst von jedem selbständigen Verdienste ausschliefst. Insolange man der Industrie die jüngern Arbeitskräfte beläfst, wird man vergeblich die elterliche Autorität zu heben suchen: willig und billig sind die jugendlichen Arbeiter selbst von der gesetzgebenden Gewalt nicht zu machen. Es ist auch eine Täuschung, wenn man hofft, einen Gegensatz zwischen Eltern und Kindern in der Lohnfrage zu finden; im Temperament unterscheiden sie sich wohl, nicht aber in ihren Forderungen und Wünschen.

Auch die obligatorische Einführung der Arbeitsbücher für minderjährige Personen, und die Ausstellung und Ausfolgung derselben an die Eltern, wird die heutigen Zustände so wenig ändern, als die Benutzung der Fortbildungsschule zur „Wiederherstellung von Zucht und Botmäfsigkeit“. Die Schule wird dann nicht einmal jenes bescheidene Ziel zu erreichen in der Lage sein, welches ihr schon durch die karg bemessene Zeit abgesteckt ist.

Eine der wichtigsten Fragen des sogenannten Unternehmerschutzes bezieht sich auf die Ordnungsstrafen, welche das vorliegende Gesetz, ebenso wie die Gewerbeordnung von den Schadenersatzansprüchen der Werksbesitzer scheidet. Die prinzipielle Seite der Frage ist von uns bei anderer Gelegenheit bereits erörtert worden. Hier soll lediglich geprüft werden, in welchem Maße die Novelle zum Berggesetze den schwersten Übelständen im Strafsysteme Abhilfe bringt.

Die „Denkschrift" hat für das Ruhrrevier als Beschwerden der Arbeiter erwähnt, daß die Strafen zu hoch bemessen und zu häufig verhängt werden. Sie erklärt es für erwägenswert, ob nicht das öffentliche Interesse die Schaffung einer über den Parteien stehenden Beschwerdeinstanz empfehle. Auch die „Begründung" der Regierungsvorlage hält es für eine Aufgabe der Gesetzgebung, darüber zu wachen, daß die Strafen „nach ihrer Höhe und ihrem Grunde" nicht bloß von dem Ermessen des Bergwerksbesitzers oder seiner Beamten abhängen. Der Gesetzentwurf selbst trägt diesem Grundsatze ebensowenig Rechnung, als den Beschwerden der Arbeiter. Der § 80b überläßt es dem Ermessen des Unternehmers, jene Handlungen zu bestimmen, die er mit Strafe zu bedrohen für gut findet. Beschränkungen sind diesem Ermessen lediglich durch § 80d gezogen, welcher Strafbestimmungen untersagt, die das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen.

Mit dieser Beschränkung setzt sich § 80d selbst, noch mehr die schon erwähnte westfälische Arbeitsordnung in Widerspruch. Das Gesetz läßt Strafen zu für Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, für erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, für Verletzung von Vorschriften zur Durchführung des Berggesetzes wie der Gewerbeordnung; die Arbeitsordnung, indem sie das Necken von Mitarbeitern, Beschimpfungen und Thätlichkeiten gegen Kameraden, ungesittetes (sic!) Betragen, ja sogar Belügen der Vorgesetzten für strafbar erklärt.

Man unterschätzt den Intellekt der Massen ganz erheblich, wenn man vermeint, daß sie den Stachel nicht herausfühlen, der in solchen Bestimmungen steckt. Wenn sie für Handlungen, die jeder Staatsbürger lediglich vor dem ordentlichen Gerichte zu verantworten hat, auch noch von dem Unternehmer gestraft werden können, wenn Dinge, die bei andern ungeahndet bleiben, vor das Sittentribunal desjenigen gewiesen werden, der den Arbeitern überall als wirtschaftlicher Gegner entgegentritt, so wird das Ehrgefühl

ganz erheblich verletzt. Wenn jeder unschuldige Scherz, jede Neckerei eine Minderung am Einkommen zur Folge haben kann, so mufs dies das drückende Gefühl der Abhängigkeit, und damit Erbitterung und Hafs, nur steigern.

Die Höhe der Strafen bestimmt, unbeirrt von dem Ballast einer unparteiischen Beschwerdeinstanz, gleichfalls der Unternehmer. Lediglich das im einzelnen Falle zulässige Höchstausmafs wird im Gesetze fixiert. Ob das Maximum an einem Tage oder innerhalb einer Lohnperiode häufig oder selten verhängt wird, das läfst die Regierungsvorlage wie die Novelle unbeachtet. Der Kern der Beschwerden richtet sich aber gerade dagegen, dafs zu viele und zu hohe Strafen verhängt werden, dafs die Abzüge innerhalb einer Lohnperiode, und nicht blofs im einzelnen Falle, zu oft wiederkehren und eine bedenkliche Höhe erreichen.

V.

Die Bedeutung des vorliegenden Gesetzes für die Bergleute und vom Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes hat der Handelsminister von Berlepsch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1892 zutreffend charakterisiert. „Was die Erhöhung der Rechte der Arbeiter anlangt," erklärte er, „so mufs ich sagen: erheblich kann ich die Bestimmungen, die in dieser Beziehung vorliegen, nicht finden."[1])

Unsere Ausführungen haben die Richtigkeit dieses Ausspruches ergeben. In der Novelle überwiegt jener Teil von Bestimmungen, die es dem Ermessen des Unternehmers überlassen, welchen materiellen Inhalt er ihnen zu geben für nötig findet. Dies bezieht sich nicht blofs auf die meisten Vorschriften der Arbeitsordnung. Es gilt auch vom Nullen, das notorisch so viel Erbitterung erzeugt hat und bei dem Abhilfe selbst von der Regierung als geboten anerkannt wurde. Es bezieht sich auf die Regelung der Arbeitsdauer, wie der Über- und Nebenschichten, auf die Frage der Gewährung von Pausen. Es findet Anwendung auf die Art der Beurkundung und Bekanntmachung, sowie den Zeitpunkt des Gedingeschlusses. In allen diesen Fragen entscheidet der Bergwerksbesitzer selbständig und endgiltig über das Mafs der den Arbeitern zu gewährenden Rechte. Er kann die Zustände fortbestehen lassen, welche zu den Ereignissen des Jahres 1889 geführt haben, er ist

---

[1]) Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 17. Legislaturperiode. IV. Session 1892. Seite 1151.

aber auch in der Lage, dasjenige als Geschenk zu gewähren, was sich nach der rechtlichen Natur des Arbeitsvertrages als Anspruch der Bergleute verstehen sollte.

Dieser Gruppe zunächst kommt diejenige, welche den Schutz der Unternehmer bezweckt. Schon bei der ersten Lesung wurde im Abgeordnetenhause erklärt, dafs der Schutz zu Gunsten des Arbeitgebers und der Grofsindustrie nicht derartig ins Auge gefafst sei, als zu Gunsten des Arbeiters; dieser Gesichtspunkt gerade müsse die Kommission beschäftigen. Ein offeneres Geständnis darüber, welchen Mafsstab man an ein Arbeiterschutzgesetz anzulegen für passend fand, ist schwer möglich. Die Forderung blieb keineswegs unberücksichtigt. Die Beratungen der Kommission wurden von ihr geradezu beherrscht. Dies zeigte sich einerseits in der Beseitigung oder Abschwächung aller Bestimmungen, die zu Gunsten der Arbeiter gedeutet werden konnten, anderseits in dem Versuche, dem „Unternehmerschutz“ in gesteigertem Mafse Berücksichtigung zu verschaffen. In der Novelle zum Berggesetze, welche unter der Flagge des Arbeiterschutzes in die Öffentlichkeit gelangte, treten in Wirklichkeit die Bestimmungen zu Gunsten der Unternehmer stark in den Vordergrund.

Gegenüber diesen beiden Gruppen sinken die Vorschriften zum Schutze der Arbeiter, von welchen wir obligatorischen Charakter verlangen müssen, zur Bedeutungslosigkeit herab. In den meisten, selbst den aktuellsten Fragen, erfolgte die Ablehnung der eingebrachten Anträge. Weder in der Frage des Nullens, noch in der des Inhaltes der Fördergefäfse, läfst sich ein Fortschritt konstatieren. Die Schichtdauer bleibt ungeregelt, der Schutz von jugendlichen Personen und Frauen auf eben dem Niveau, auf welches er durch die Gewerbeordnung gehoben wurde. Selbst die wenigen von der Regierung gemachten Vorschläge fielen den Wünschen der Bergwerksbesitzer zum Opfer.

So niederdrückend dieses Ergebnis ist, so tritt es an Bedeutung hinter der Art zurück, wie die Verabschiedung der vorliegenden Novelle erfolgt ist. Der Bericht der Kommission macht auf jeden Unbefangenen den Eindruck einer Parteischaft. Die nichtssagendsten Redensarten haben das Schicksal der wichtigsten Vorschläge besiegelt. Hartnäckig und zeitweilig leidenschaftlich waren die Kämpfe im Abgeordnetenhause. Es wurde nicht das geringste Hehl daraus gemacht, dafs ausschliefslich der Gesichtspunkt der Unternehmerinteressen entscheidend sei. Ganz offen, als handle es sich um

Selbstverständliches, wurden Drohungen gegen andere Interessengruppen geschleudert, ihnen Wiedervergeltung angekündigt, wenn sie gegen die Anträge der Bergwerksvertreter stimmen würden.

Der sachliche Gehalt der gegen die Arbeiterschutzbestimmungen vorgebrachten Argumente war dagegen ein sehr bescheidener. Die Debatte macht gegenüber den Verhandlungen des Reichstages einen unerquicklichen Eindruck. Immer wieder kehren dieselben allgemeinen Behauptungen wieder, die der Kritik nicht Stand halten und von den Rednern dort im Stiche gelassen werden, wo es das Interesse der Unternehmer erfordert.

Als Grundregel wurde von der Regierung, wie von der Mehrheit aufgestellt, dafs die Novelle so weit gehen müsse, aber auch nicht weiter, als die Gewerbeordnung. Jeder Schritt darüber hinaus sei ein Zeichen des Mifstrauens gegenüber den Bergwerksbesitzern, zu denen man das Vertrauen haben müsse, dafs sie ohne gesetzlichen Zwang das thun würden, was von den Arbeitern berechtigterweise gefordert werde.

An diese Grundregel hielt man sich aber nur insoweit, als man über die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht hinausging. Man vergafs dieselbe vollständig, wo es sich darum handelte, die Bergleute ungünstiger zu stellen, als die anderen gewerblichen Arbeiter. Wir haben dies in der Frage der Kündigung, wie des Abkehrscheines und der Arbeitsdauer gesehen.

Welches ist somit der sozialpolitische Wert der besprochenen Novelle? Schon vom Gesichtspunkte ihres Inhaltes müssen wir denselben als einen sehr geringen bezeichnen. Das Urteil verschärft sich, wenn man die mannigfachen, von der Regierung unternommenen Aktionen mit dem Ergebnisse vergleicht. Die Erhebungen in den Steinkohlenbezirken, die kaiserlichen Erlasse, die Entsendung von Bergbeamten nach England, die langwierigen Vorbereitungen, mufsten in den Kreisen der Bergleute die Hoffnung erwecken, dafs ihren Beschwerden gesetzliche Abhilfe gebracht werden würde. Um so gröfser wird die Enttäuschung sein, wenn sie das Erhoffte mit dem Erlangten vergleichen. Es wurde im Abgeordnetenhause viel von der Beunruhigung der Arbeiter gesprochen. Es dürfte nicht mehr lange währen, und es wird sich zeigen, ob die Novelle zum Berggesetze Beruhigung geschaffen hat, ob die Beratungen des Landtages und das Verhalten der Regierung dazu beigetragen haben.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

DER ENTWURF EINES AUSWANDERUNGSGESETZES.

VON

PROF. DR. EUGEN v. PHILIPPOVICH.

Wenige der Gesetzentwürfe, die nicht durch die grofsen politischen Bewegungen im Reiche bedingt wurden, sind mit solcher Spannung erwartet worden, wie der über das Auswanderungswesen. In welchen Kreisen immer man die Probe anstellen will, überall trifft man auf die bewufste oder instinktiv hervortretende Empfindung, dafs hier eine Materie vorliegt, die tief in unser Volksleben eingreift. Die Auswanderung ist eine wirtschaftliche, eine soziale, eine nationale, eine politische Frage. Sie berührt in jedem Jahr die Lebensinteressen von hunderttausend Deutschen, die ihre Heimat verlassen, und von einer noch gröfseren Zahl derer, die zurückbleiben und sich des gewonnenen Ellbogenraumes freuen. Wir sehen in den Dahinwandernden den Strom deutschen Wesens über der Erde sich ausbreiten und der Glaube an die Lebenskraft unseres Volkstums erweitert sich zu der Hoffnung unbegrenzter Lebensfähigkeit der deutschen Kultur, die den Auswanderer auf seinen Wegen begleiten soll, um in den fernen Weltteilen neue Mittelpunkte deutscher Gesittung zu schaffen. So ist die Auswanderung verknüpft mit der Sorge um das tägliche Brot, wie mit den unbewussten Regungen der Volksseele und ihre Bewegung wird, im Einzelnen, wie als Ganzes genommen, immer das Gefühl des Volkes erregen. Wenn nun die Reichsgesetzgebung sich dieses Gebietes bemächtigt, er-

wartet die Volksstimmung in irgend einer Form einen Niederschlag dieser Regungen. Aber auch die Erfahreneren, die sich bewufst sind, dafs die nüchterne und nur für praktische Zwecke bestimmte Form der Gesetze ein sehr unvollkommenes Gefäfs zur Aufnahme von Gefühlsregungen ist, hatten dem Entwurf mit Interesse entgegengesehen, da sich seit dem Jahre 1878, seit dem Reichstage von Friedrich Kapp der erste Entwurf eines Reichsauswanderungsgesetzes vorgelegt worden war, mancherlei ereignet hat, aus dem die gesetzliche Behandlung der Frage Nutzen ziehen konnte. In den Vereinigten Staaten ist eine mächtig abwehrende Bewegung gegen die Einwanderung entstanden; in Belgien, in England und in der Schweiz ist die Auswanderungspolitik aus der früheren polizeilichen Behandlung der Sache in ein neues Stadium getreten, und es ist kein Zweifel mehr, dafs in der Zukunft die Wanderbewegung ihrer Völker dem positiv ordnenden Einflusse dieser Staaten unterworfen sein wird; in Deutschland machte sich eine durch die politische Einheit und das nationale Expansionsbedürfnis ebensosehr, wie durch humanitäre Anschauungen genährte Bewegung bemerkbar, die das weitgehendste Mafs positiver Fürsorge für die Auswanderer gutzuheifsen geneigt ist. Wie wird sich das neue Gesetz dazu verhalten? Als im Frühjahr dieses Jahres die ersten Nachrichten laut wurden über die Gestalt, die die Regierung dem Gesetze zu geben beabsichtige, mufsten alle Freunde der Sache der Befürchtung Ausdruck geben, dafs diesen Bewegungen nicht Rechnung getragen worden sei. Es hat denn auch nicht an Stimmen gefehlt, die auf die Richtung verwiesen, in welcher sich die Wünsche der überwiegenden Mehrheit der Glieder des Volks bewegen, die in dieser Frage urteilsfähig und ohne selbstsüchtige Interessen sind. Leider mufs jetzt, nachdem der vom Bundesrat bearbeitete Gesetzentwurf dem Reichstag vorgelegt ist, festgestellt werden, dafs der Grundton des Entwurfes ohne Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung angeschlagen ist, und dafs den seit dem Frühjahr geltend gemachten Wünschen zwar einiger, aber nicht der Einflufs im Gesetz eingeräumt worden ist, den man nach dem Gewicht der dafür geltend gemachten Gründe hatte erwarten dürfen.

In den Motiven des Gesetzentwurfes wird S. 10 darauf hingewiesen, dafs die Auswanderung aus Deutschland in den 12 Jahren 1880—1891 1 574 875 Personen umfafst habe und daran die Bemerkung geknüpft: „Mag auch diese Erscheinung in wirtschaftlicher Beziehung zu beklagen sein, zumal die Auswanderer zum grofsen

Teile aus den weniger bevölkerten Gegenden Deutschlands stammen und in der Regel nicht zu den völlig Unbemittelten gehören, so liegt es doch nicht in den Aufgaben eines Auswanderungsgesetzes, hiergegen Abhilfe zu schaffen. Ein solches Gesetz mufs vielmehr in Anerkennung des in den Verfassungen der Einzelstaaten meist ausdrücklich ausgesprochenen und von der Reichsgesetzgebung zur Anwendung gebrachten Grundsatzes der Auswanderungsfreiheit mit der Auswanderung als einer Thatsache rechnen. Von diesem Standpunkte aus erscheint es als die Aufgabe des Gesetzgebers, das Auswanderungswesen als solches zu ordnen. Demjenigen, welcher den Entschlufs zur Auswanderung gefafst hat, ist die Möglichkeit zu gewährleisten, dafs er diesen Entschlufs unter den verhältnismäfsig günstigsten Bedingungen ausführen kann. Dies entspricht nicht nur den Forderungen der Humanität und der Pflicht des Staates zur Fürsorge für seine Angehörigen, selbst wenn letztere der Heimat den Rücken zu kehren im Begriff stehen, sondern es liegt auch im eigenen Interesse des Staates, auf solche Weise dazu beizutragen, dafs in den Auswanderern das Gefühl für die Heimat möglichst erhalten bleibt."

Damit ist die Grundlage angenommen, von der aus die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes heute die Auswanderung betrachtet und ein gemeinsamer Boden geschaffen worden für die Bildung der Gesetzesbestimmungen selbst, wie für die daran zu übende Kritik. Die hier von der Regierung ausgesprochene Grundauffassung deckt sich mit der, welche seit langem sowohl unparteiische wissenschaftliche Prüfung der Auswanderungsbewegung, wie das fürsorgende Interesse der um die Auswanderung bemühten privaten Hilfsvereine, wie endlich auch — mit verschwindenden Ausnahmen — die im politischen Leben bemerkbaren Stimmen als die einzig richtige hingestellt haben. Es ist erfreulich, dies aussprechen zu können, denn es läfst sich daran die Hoffnung knüpfen, dafs auch in den aus jener Grundauffassung fliefsenden Folgerungen die Einigung herzustellen sein wird, die angesichts des Inhaltes der Vorlage zur Zeit noch nicht zugestanden werden kann. Es ist noch nicht so lange her, dafs das Prinzip selbst von der Regierung nicht anerkannt wurde und unter dem früheren Reichskanzler wäre der angeführte Satz wohl nicht in die Begründung eines etwaigen Auswanderungsgesetzes aufgenommen worden. Wenn der Grundsatz objektiver Anerkennung und positiver Fürsorge für die Auswanderung daher gegenwärtig erst in die Motive und noch nicht in den Gesetz-

entwurf selbst vorgedrungen ist, so wird dies wohl aus der historischen Stellung des auswärtigen Amtes zu dieser Frage zu erklären sein. Aber daran vermag die von uns gehegte Hoffnung weiterer Klärung der Auffassung allerdings nichts zu ändern, dafs einige grundsätzliche Bestimmungen im Entwurfe enthalten sind, die in vollem Widerspruche mit jener Grundauffassung stehen und bereits mit Recht eine zum Teil sehr scharfe Kritik hervorgerufen haben. Die §§ 21, 22 Abs. 2, 24 Abs. 1 führen unter dem Deckmantel einer verwaltungspolitischen Mafsregel eine zweifellose Beschränkung der Auswanderungsfreiheit ein. Erfahrungsgemäfs, heifst es in den Motiven, entziehen sich viele Personen durch die Auswanderung bestehenden Verpflichtungen. „Aus diesem Grunde erschien es notwendig, durch zweckentsprechende Bestimmungen die Anwendbarkeit derjenigen in der allgemeinen Gesetzgebung vorgesehenen Rechtsmittel zu sichern, welche zu bewirken geeignet sind, dafs die Auswanderer vorher die ihnen obliegenden öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen erfüllen (Abschnitt IV), und ebenso mufste angesichts der wirthschaftlichen Verluste, welche die Auswanderung dem eigenen Lande verursacht, durch das Gesetz dahin gewirkt werden, dafs der Entschlufs zur Auswanderung in der Bevölkerung nicht durch Agitationen in leichtfertiger Weise hervorgerufen wird.“ Der Schlufssatz ist nicht ganz deutlich. Vermutlich zielt er auf Absatz 2 des § 43, der den mit Strafe bedroht, der zur Auswanderung anwirbt. Die Verbindung dieses Satzes mit dem unmittelbar vorhergehenden wirft aber ein bedenkliches Schlaglicht auf die Tragweite, die man den zur Wahrung öffentlich- und privatrechtlicher Ansprüche vorgesehenen Mafsnahmen beimifst. Zudem, welcher Umschwung in der Grundauffassung! Kurz vorher hatte man noch die durch Auswanderung herbeigeführten Verluste zwar als wirtschaftlich beklagenswert angesehen, ohne dafs sie aber auf die gesetzgeberische Regelung Einflufs gewinnen dürften. Nun aber erscheinen die Verluste auf einmal als so wichtig, dafs es bei der speziellen Begründung des § 21 S. 28 heifsen konnte, dafs „der Entwurf es als eine seiner vornehmlichsten Aufgaben betrachten müsse, durch geeignete Mafsregeln den Mifsbräuchen vorzubeugen, zu welchen die gewährleistete Auswanderungsfreiheit benutzt werden kann.“ Unwillkürlich mufs man sich fragen, ob denn unsere Auswanderer, an welche, wie erwähnt, die idealsten Träume nationalgesinnter Männer anknüpfen, ein Heer von Rechtsbrechern, von Durchgängern und Betrügern wären. Es kann den Befürwortern jener Bestimmung

sicherlich nicht eingefallen sein, die ganzen Polizeigewalten des Reichs und alle Grenzaufseher aufzubieten zur Überwachung der Auswanderungsbewegung, um zu verhüten, dafs nicht jemand auswandere, bevor er seinen Rock bezahlt oder seine Krämerrechnung beglichen habe. Wohin käme man mit solchen Bestimmungen? Warum sollen die Gläubiger nur dann geschützt werden, wenn die Schuldner über die Grenzen des Reiches auswandern? Warum nicht ebenso, wenn sie vom Lande in die Stadt, von einem Bundesstaat in den anderen, von Frankfurt nach Berlin ziehen? Kümmert sich der Staat darum, ob jeder Gast seine Hotelrechnung bezahlt hat, bevor er, für den Wirt unbekannt wohin, seinen Aufenthaltsort verläfst? Das alles ist es zweifellos nicht. Der Pferdefufs steckt wo anders und er ist nicht einmal verhüllt. Seite 29 der Motive heifst es, nachdem davon die Rede war, dafs eine vierwöchentliche Frist nach öffentlicher Bekanntmachung des Auswanderungsvorhabens genügt zur etwaigen Wahrung bestehender Ansprüche: „Es gilt dies namentlich auch von Ansprüchen auf Fortsetzung eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, über deren durch die Auswanderung in unrechtmäfsiger Weise herbeigeführte Unterbrechung in neuerer Zeit vielfache Klagen laut geworden sind.“ Es handelt sich also um einen Schutz der Arbeits- und Dienstverhältnisse und zwar ausschliefslich um ländliche Dienstverhältnisse. Kein gewerblicher Unternehmer, zumal in gröfseren Betrieben und in den Städten, wird sich die Mühe nehmen, täglich die polizeilichen Bekanntmachungen daraufhin durchzusehen, ob nicht etwa einer seiner Arbeiter vor Ablauf des Dienstverhältnisses auszuwandern beabsichtigt. Auf dem Lande ist dies anders. Da werden die öffentlichen Anschläge der Auswanderungslustigen das Tagesgespräch bilden und die Entschliefsungen jedes einzelnen werden nicht nur überall bekannt werden, sie werden auch gehörig durchgehechelt werden und der, dem diese Auswanderung unbequem ist, wird die tausenderlei Mittel des persönlichen Einflusses und Verkehrs, wenn nicht stärkere Kräfte, anwenden, um den Entschlufs zu beseitigen. Es ist ferner mit Recht darauf verwiesen worden, dafs gerade auf dem Lande der Arbeitgeber durch den überragenden Einflufs, den er auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages ausübt, von vornherein solche Bestimmungen aufzunehmen vermag, die ihm die Möglichkeit geben, etwaige Auswanderungslustige nach öffentlicher Bekanntmachung ihres Vorhabens zum Verbleiben zu zwingen. Hat man sich denn die Stimmung nicht vergegenwärtigt, die dadurch in der abhängigen ländlichen Bevölkerung entstehen mufs? Glaubt

man im Ernste Arbeits- und Dienstverhältnisse mit Polizeigewalt aufrecht erhalten zu können, wenn sie aus inneren Gründen zu zerfallen drohen? Es wird doch meist sehr grofses Gewicht darauf gelegt, die Staatsbürger vor einem „lästigen Eindringen in ihre Privatverhältnisse“ zu bewahren und die öffentliche Meinung hat angesichts der Bemühungen, die materielle Leistungsfähigkeit der Einzelnen mit gröfserer Sicherheit festzustellen, sehr energische Abwehrversuche gemacht. Hier handelte es sich nur um Vermögensverhältnisse. Der vorliegende Entwurf aber will uns zwingen höchstpersönliche Entschliefsungen und Schritte bei der Behörde anzumelden, ihrem Urteil und der Kritik der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Das ist ein klarer Rückfall in die ältere Auswanderungspolitik, der durch die Erklärung der Motive, dafs es sich bei der behördlichen Anmeldung des Auswanderungsvorhabens nur um ein Analogon mit der die Freizügigkeit auch nicht beschränkenden Meldepflicht handle, nicht beseitigt wird. Es ist nicht wahr, dafs die Vorlage nur eine Anzeigepflicht vorschreibt. Sie fordert die Ausrüstung mit einer Bescheinigung der rechtzeitigen, das heifst vier Wochen vor Ausstellung der Bescheinigung erfolgten Anzeige; sie verbietet den Abschlufs von Verträgen und die Beförderung von Auswanderern, welche eine solche Bescheinigung nicht vorweisen; sie ermöglicht es, Auswanderer am Verlassen der Reichsgrenze mit Gewalt zu verhindern, wenn sie die Bescheinigung nicht besitzen. Und das soll keine Beschränkung der Auswanderungsfreiheit sein? Das ist eine Auffassung der Freiheit, die sich darauf beschränkt für frei zu erklären, was nicht geradezu verboten ist, mag es auch noch so sehr mit Bedingungen und Einschränkungen belastet sein. Es ist die Freiheit, die das preufsische Zollgesetz von 1818 in den Handelsverkehr einführte, indem es trotz des Einfuhrzolls von der verwirklichten „Handelsfreiheit“ sprach, weil es die früheren Ein- und Ausfuhrverbote aufgehoben hatte. Es war dies ein Fortschritt zu einem freieren Handelsverkehre, aber es war nicht die Handelsfreiheit. Mit einer ähnlichen abgeschwächten Auffassung der Auswanderungsfreiheit brauchen wir uns aber doch nicht genug sein zu lassen, denn wir haben sie in vollem Umfange garantiert und es bestand seit dem Bundesgesetz über das Pafswesen vom 12. Oktober 1867 und seit dem Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 kein Zweifel, dafs alle auch rein administrativen Vorschriften aufgehoben sind, durch welche die Auswanderung an die Erfüllung irgend welcher Ver-

bindlichkeiten geknüpft sein soll, die in dem letztgenannten Gesetz enthaltenen Vorschriften bezüglich der Wehrpflicht ausgenommen. § 1 des Pafsgesetzes erklärte, dafs Bundesangehörige zum Verlassen des Reichsgebietes eines Legitimationspapieres nicht bedürfen und § 17 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes hob ausdrücklich hervor, dafs aus andern als aus den im § 15 bezeichneten Gründen (Wehrpflicht) in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden dürfe. In den Motiven zu dem letztgenannten Gesetz heifst es: „Der § 7 sanktioniert ausdrücklich den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit. Die partikularen Vorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf die bestehenden Privat- und anderen Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, kommt durch diesen Paragraph in Wegfall, während selbstverständlich prozefsrechtliche Mafsregeln nicht ausgeschlossen werden sollen.“ Demgemäfs wurde denn auch in den einzelnen Bundesstaaten gehandelt und die in Sachsen, Hessen, Braunschweig verfassungsmäfsig festgestellte Forderung einer der Auswanderung vorhergehenden Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten, wie das zu diesem Zwecke eingeführte öffentliche Aufgebotsverfahren, das bis dahin zum Beispiel noch in Bayern und Baden bestand, kamen in Wegfall. Dafs dies durchaus die notwendige Folge jener gesetzlichen Sanktionierung der Auswanderungsfreiheit war, wird auch von dem neuesten Kommentator des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit bestätigt, indem derselbe zu diesem § 17 folgendes schreibt: „Durch diesen Paragraph sind die in den Verfassungen verschiedener Bundesstaaten vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften, dafs im Falle der beabsichtigten Auswanderung nach einem aufserdeutschen Staat der bezügliche Antrag öffentlich bekannt gemacht werden mufs und dafs die Erteilung der Entlassungsurkunde oder die Auswanderungserlaubnis erst nach Ablauf einer gewissen, meistens 4 bis 6 Wochen dauernden Frist erfolgen dürfe, hinfällig geworden.“ Der Schriftsteller, der noch im Jahre 1889 das öffentliche Aufgebotsverfahren durch die Anerkennung der Auswanderungsfreiheit verdrängt sah, ist der Kaiserliche Legationsrat und ständige Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt, Dr. Wilhelm Cahn.[1]) Man wird wohl annehmen dürfen, dafs er diese Meinung nicht ausgesprochen hätte, wenn sie sich ihm nicht aus seiner amtlichen Thätigkeit als

[1]) Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehorigkeit. Berlin, 1889, S. 140.

eine unbestritten feststehende ergeben hätte. Sollte die Rechtsauffassung sich im Laufe dieser vier Jahre im Auswärtigen Amt in ihr direktes Gegenteil verkehrt haben?

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs diese Bestimmungen dem Wunsche entsprungen sind, auf die Auswanderung einen Druck auszuüben, weil man sich noch nicht entschieden zu dem kühlen Standpunkte bekennen kann, sie schlechtweg als Thatsache hinzunehmen. Die wirtschaftlichen Verluste durch die Auswanderung, die Schädigungen, die durch mifsbräuchliche Ausnutzung der Auswanderungsfreiheit entstehen können, die in unrechtmäfsiger Weise herbeigeführte Unterbrechung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen — wer diese Dinge als integrierende Bestandteile der Auswanderung ansieht und Gesetzesbestimmungen dagegen vorschlägt, steht nicht auf dem obigen Standpunkte, sondern nimmt Partei gegen die Auswanderung und betrachtet, trotz aller Beteuerungen, die Gesetzgebung als ein Mittel, sie zu bekämpfen. Gegen diese Grundauffassung selbst hier Stellung zu nehmen, möchte heutigen Tages doch eigentlich überflüssig erscheinen. Alles was sich hier darüber sagen läfst, ist in dem einen Satze von Say zusammengefafst: nicht durch Auswanderung werden die Staaten zu Grunde gerichtet, sondern durch ihre inneren Gebrechen.[1])

Der übrige Inhalt des Auswanderungsgesetzes sollte in zwei Gebiete zerfallen: in das der Polizei und das der Verwaltung des Auswanderungswesens. Unter dem Begriffe der Auswanderungspolizei fasse ich alle jene Mafsnahmen zusammen, die eine Ordnung des Beförderungs- und Agentenwesens enthalten. Hier besteht die Aufgabe des Staates wesentlich in der Festsetzung der Schranken und Kontrollen, die der privaten Unternehmungsthätigkeit gegenüber zum Schutze der Auswanderer vor Ausbeutung zu errichten sind. Das Gebiet der Verwaltung des Auswanderungswesens umfafst jene Mafsnahmen, durch welche der Staat in positiver Weise sein Interesse an der Auswanderung und seine Fürsorge für sie bethätigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ordnet im wesentlichen nur die Auswanderungspolizei. In dieser Hinsicht schliefst er sich eng an den Kappschen Entwurf in der Fassung, die derselbe durch die Reichstagskommission erhalten hatte. Gleich diesem scheidet er

[1]) Über manche andere, hier des beschränkten Raumes wegen nicht berührte Fragen, die mit jener Beschränkung der Auswanderungsfreiheit zusammenhängen, vgl. den Aufsatz von M. Quarck im Sozialpolitischen Centralblatt 1892, Nr. 10.

Unternehmer, welche die Beförderung von Auswanderern nach aufserdeutschen Ländern (geschäftsmäfsig) betreiben wollen, und Agenten, das heifst Personen, welche bei der Beförderung von Auswanderern durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschlufs von Verträgen oder in sonstiger Weise mitwirken. Der Geschäftsbetrieb beider ist an eine Erlaubnis gebunden, die für die Unternehmer durch den Reichskanzler, für die Agenten durch die höheren Verwaltungs- oder die Landes-Centralbehörde erteilt wird. In beiden Fällen müssen die betreffenden Personen Reichsangehörige sein, im Reiche ihren Wohnsitz sowie ihre gewerbliche Niederlassung haben. Unternehmer, welche nach überseeischen Ländern befördern, müssen Wohnsitz und gewerbliche Niederlassung an einem deutschen Hafenplatz haben, und es müssen ihnen eigene Schiffe zur Verfügung stehen. Beförderung von einem aufserdeutschen Hafen (ausgenommen, die Schiffe gingen zuerst von einem deutschen Hafen aus) ist nicht gestattet. Die Erlaubnis wird bei überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen und für ausdrücklich zu bezeichnende aufserdeutsche Länder oder Teile von solchen erteilt. Indirekte Beförderung (Wechsel des Schiffes in einem aufserdeutschen Hafen) ist untersagt. Sowohl die Unternehmer als die Agenten haben keinen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis, und diese kann jederzeit widerrufen oder beschränkt werden. Unternehmer dürfen aufserhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung — gewisse notwendige Ausnahmen (Auskunfterteilung, Bekanntmachung der Beförderungsgelegenheiten usw.) abgerechnet — ihren Geschäftsbetrieb nur durch zugelassene Agenten ausüben, und diese wieder erhalten die Erlaubnis nur, wenn sie von einem zugelassenen Unternehmer bevollmächtigt sind.

Der durchgreifende Unterschied zwischen der gegenwärtigen Gestaltung der Dinge und der im Entwurf vorgesehenen Ordnung besteht — abgesehen von der Einheitlichkeit der Bestimmungen für das ganze Reich — in dem vollkommenen Ausschlufs aller ausländischen Beförderungsunternehmungen und der für sie hier zu Lande arbeitenden Agenten, sowie in der Centralisation der ganzen Beförderungsthätigkeit. Praktisch wird sich die Sache so gestalten, dafs einige Hamburger und Bremer Firmen als Unternehmer konzessioniert werden und alle bestehenden Agenten nur für sie Beförderungsverträge abschliefsen können. Französische, holländische, belgische, englische Schiffsgesellschaften würden nicht mehr zugelassen sein. Das schliefst nicht aus, dafs Deutsche über holländische,

belgische, französische oder englische Häfen auswandern; doch können sie ihren Beförderungsvertrag nur dann mit einem inländischen Agenten abschliefsen, wenn er sich auf ein deutsches, jene Häfen anlaufendes Schiff bezieht. Durch diese Bestimmungen werden möglicherweise die Interessen von Auswanderern aus dem Westen und Südwesten Deutschlands verletzt. Für sie gibt es heute nicht nur eine Konkurrenz der Häfen, sondern auch der Schiffsunternehmungen; die letztere wird künftig fortfallen, und dies wird eine dreifache Folge haben: ein Teil der Auswanderer wird die höheren Überfahrtspreise der deutschen Unternehmungen zahlen; ein anderer an der Grenze wohnender Teil wird seine Überfahrtsverträge im Auslande mit einem ausländischen Agenten abschliefsen; das Agententum der ausländischen Gesellschaften wird im Geheimen noch fortbetrieben werden, da man keiner ausländischen Schiffsgesellschaft verbieten kann, im Inlande Vertreter ihrer Unternehmungen zu haben. Trotz dieses Umstandes halte ich aber die vorgeschlagene Ordnung für die zur Zeit einzig mögliche und den Kampf gegen das für ausländische Unternehmungen wirkende Agententum für notwendig: einmal weil nachgewiesenermafsen aus der Vielheit der Agenten ein grofser Teil der Schäden des Agentenwesens stammt, und ferner, weil das Reich nur dann die Verantwortung für den Schutz der Auswanderer in Bezug auf die Beförderung übernehmen kann, wenn letztere von deutschen Unternehmungen durchgeführt wird. Für abgeschlossen halte ich aber damit die Frage keineswegs. Es scheint mir vielmehr eine Aufgabe der Auswanderungspolitik zu sein, durch internationale Vereinbarungen gleichartige Bestimmungen für den Auswanderungstransport mit anderen Ländern zu vereinbaren, worauf dann wieder eine gröfsere Freiheit in der Zulassung von Unternehmungen eintreten kann.

Die Frage, ob es zweckmäfsig ist, nur Unternehmer, welche eigne Schiffe besitzen, zuzulassen, berührt eigentlich nur die Rhederei-Interessen der Seestädte und mag offen bleiben. Doch will mir scheinen, dafs das Gesetz hier zu weit geht, und dafs das Interesse der Auswanderer mehr an der Erreichbarkeit des verantwortlichen Unternehmers als an seiner Reichsangehörigkeit usw., sowie mehr an der sachlichen Zwecktauglichkeit der Schiffe als an der Thatsache des Besitzverhältnisses gelegen wäre. Dafs die dem Unternehmer erteilte Erlaubnis einem Widerruf sowie einer Beschränkung ausgesetzt sein mufs, ist natürlich. Doch ist es nicht gerechtfertigt, diese Möglichkeit der Einschränkung der Beförderungsunternehmungen

dem Reichskanzler allein zu überlassen. Sofern es sich nur um die persönliche Konzession handelt, wäre wenig dagegen zu sagen; allein die Beschränkung der Unternehmererlaubnis soll auch mit Rücksicht auf den rechtlichen Inhalt der Konzession vorgenommen und zum Beispiel die Erlaubnis der Beförderung nach einem bestimmten überseeischen Gebiet zurückgenommen werden dürfen: dadurch werden nicht nur die Unternehmer, sondern auch alle die Auswanderer betroffen, die nach dem Lande auswandern wollten, mit welchem der Verkehr solchergestalt gehemmt wird. Diese Entschliefsung allein vom Reichskanzler abhängig zu machen, dürfte sich nicht empfehlen; die Basis der Verantwortung wird hier eine gröfsere sein müssen, und es wäre daher der § 10 etwa in folgender Weise zu erweitern: „Die Beschränkung oder der Widerruf der Erlaubnis erfolgt durch den Reichskanzler, wenn dadurch nur die persönliche Konzession des Unternehmers getroffen wird; eine Beschränkung der Auswanderungsziele aber kann nur vom Bundesrat ausgesprochen werden."

Der scheinbar unverfängliche, den Begriff des „Agenten" betreffende § 11 erfährt durch die Motive eine Beleuchtung, die seine Abänderung wünschenswert macht. Nach den Motiven würde nämlich unter die konzessionspflichtige Mitwirkung fallen „die öffentliche Ankündigung von Beförderungsgelegenheiten, sowie die mündliche oder schriftliche Erteilung von Auskunft und Rat in Bezug auf die Auswanderung, selbst, wenn sie auf geschehene Anfrage erfolgt." Allerdings mufs diese geschäftsmäfsig, das heifst nicht gelegentlich, geschehen; es mufs die Absicht vorliegen, dauernd in dieser Richtung thätig zu sein, wenn auch nicht um des eignen Vorteils willen. Demnach würden der Raphaels-Verein, die deutsche Kolonialgesellschaft, der Centralverein für Handelsgeographie, welche sich alle mit der Auskunftserteilung befassen, unter das Agententum im Sinne des Gesetzentwurfes fallen, und sie müfsten nicht nur um eine Konzession einkommen, sondern sie könnten dieselbe auch erst dann erhalten, wenn sie die Bevollmächtigung durch einen besimmten Unternehmer nachweisen. Diese Bestimmung enthält gegenüber der bisherigen, als ungünstig bereits übel beleumundeten preufsischen Gesetzgebung eine ganz wesentliche Verschärfung. Bisher war der auf Ersuchen erteilte Rat nicht straffällig, auch wenn er im Sinne der obigen Auseinandersetzungen geschäftsmäfsig vorgenommen wurde; künftig würde dies der Fall sein. Dafs dies eine ganz ungeheuere Beschränkung aller privaten Schutzthätigkeit zu Gunsten der Auswanderer enthielte, ist auf den ersten

Blick klar. Der Gesetzentwurf wünscht zweifellos täuschende, betrügerische oder die Auswanderer an ausländische Unternehmungen lockende Auskunftserteilung zu verhindern; das zu diesem Zwecke gewählte Verfahren, die ganze Rat- und Auskunftserteilung mit dem Agententum zu verquicken, mufs aber als äufserst unglücklich bezeichnet werden. Wie hervorgehoben, werden die Bremer und Hamburger Rheder fast ausschliefslich über das gesamte Auswanderungsagententum in Deutschland verfügen und alle Rat- und Auskunftserteilung würde sich dann auf das beschränken, was Norddeutscher Lloyd und Hamburg-Amerikanische Packet-Schiffartsgesellschaft mitzuteilen für gut finden. Würde noch daneben ein staatlich organisierter Aufsichtsdienst vom Gesetze vorgesehen worden sein, so wäre nicht soviel gegen den § 11 zu erinnern; so aber mufs entweder der Begriff des „Geschäftsmäfsigen" ausdrücklich auf die um ihres Vorteils willen wirkenden Betriebe beschränkt oder Fürsorge getroffen werden, dafs für Auskunftserteilung der privaten Vereinigungen besondere Ausnahmen gemacht werden, oder es mufs die Lücke der staatlichen Organisation der Auskunftserteilung ausgefüllt werden.

In Abschnitt V sind die besonderen Bestimmungen zusammengefafst für die überseeische Auswanderung nach aufsereuropäischen Ländern. Zur Zeit ist diese Auswanderung fast identisch mit der Auswanderung überhaupt, und die hierfür vorgesehenen Schutzbestimmungen sind daher von mafsgebender Bedeutung. Die Vorschriften der Vorlage sind darauf gerichtet, die Beförderung und Verpflegung der Auswanderer bis zu dem überseeischen Bestimmungshafen von dem vertragsmäfsig bestimmten Abfahrtstage an auch bei Eintritt aufsergewöhnlicher Unfälle sicher zu stellen und dem Auswanderer bei Verzögerungen oder bei Eintritt von sonstigen aufser seiner Macht liegenden Zufällen die Freiheit des Rücktrittes vom Vertrage, die Rückerstattung der gezahlten Überfahrtsgelder und eventuell Entschädigungen sicher zu stellen. Die betreffenden Bestimmungen, die durchaus im Einklang stehen mit den seinerzeit von der Reichstagskommission vorgeschlagenen Mafsnahmen werden zu billigen sein. Vielleicht könnte in § 27 auch noch die Verpflichtung der Versicherung der Habe der Auswanderer aufgenommen werden. Von Seiten eines Kritikers des Entwurfes ist getadelt worden, dafs in diesem Abschnitt eine nähere Präzisierung sowohl des Inhaltes des Beförderungsvertrages als der von den Unternehmern während der Reise zu prästierenden Leistungen fehlt, sowie dafs es dem Bundesrate vorbehalten ist, nähere Vorschriften zu

erlassen über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über ihre amtliche Besichtigung und Kontrolle und dergleichen (§ 36). Der Vorwurf scheint mir nur teilweise begründet zu sein. Ich glaube auch, dafs einzelne vom Bundesrat einzuhaltende Direktiven noch in das Gesetz aufgenommen werden können; aber die Gesamtsumme der den Vertrag und die Schiffsverhältnisse betreffenden Bestimmungen greift so sehr in technische Einzelheiten und wird zweckmäfsigerweise so häufig gewechselt werden müssen, dafs es hier direkt schädlich und dem beabsichtigten Zwecke abträglich sein könnte, wenn eine Festlegung im einzelnen durch das Gesetz erfolgte. Es hat denn auch die ausländische Gesetzgebung in diesen Punkten nur Grundzüge aufgestellt, die Ausführung aber dem Verordnungswege überlassen. Aufzunehmen wäre meines Erachtens eine Detaillierung dessen, was der Auswanderungsvertrag enthalten mufs, wobei es dem Bundesrate unbenommen bleiben kann, geeignetenfalls weitere im Rahmen des Gesetzes sich haltende Bestimmungen hinzuzufügen. Der Inhalt des Vertrages beziehe sich auf folgendes: Vor- und Familiennamen, Beruf, Alter, Religionsbekenntnis des Auswanderers, Erklarung ob ledig oder verheiratet; den bisherigen Wohnort; Angabe des Bestimmungsortes; Art der Beförderung; Betrag des Beförderungspreises mit Einschlufs des am Bestimmungsorte etwa zu entrichtenden Kopfgeldes und Angabe, wieviel auf den Beförderungspreis gezahlt worden ist; Angabe ob und wieviel Reisegepäck der Auswanderer mitnehmen kann und ob er eine weitere Vergütung und wieviel er dafür zu zahlen hat; Tag, an welchem der Auswanderer in dem Einschiffungshafen eintreffen soll; Angabe ob die Beförderung mit einem Dampfschiff oder einem Segelschiff erfolgen soll. Ferner müfste ausdrücklich erklärt werden, dafs der Vertrag keine Bestimmungen enthalten dürfe, durch welche die Auswanderer verpflichtet werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse während der Reise oder nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu bezahlen oder zurück zu erstatten, oder durch Arbeit abzuverdienen, oder durch welche sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung beschränkt werden (§ 16 und 16a des Kappschen Entwurfes in der Fassung der Kommission). In Bezug auf die Schiffsverhältnisse wäre der § 36 der Vorlage noch dahin zu ergänzen, dafs der Bundesrat Vorschriften zu erlassen hat auch über den Raum, welcher bei Beförderung auf Auswandererschiffen dem einzelnen Reisenden mindestens zu ge-

während ist, über die in Bezug auf die Trennung der Geschlechter zu treffenden Einrichtungen, über die Pflichten der Führer von Auswandererschiffen, sowie über das Verhalten der Auswanderer auf dem Schiffe.

In Bezug auf die Überwachung des Auswanderungswesens kennt die Vorlage vier Organe: 1) die nicht näher bezeichneten Behörden zur Überwachung des Geschäftsbetriebes der Unternehmer und der Agenten (§ 20); die Art dieser Überwachung soll durch Bundesratserlafs festgestellt werden. Die Behörden können wohl keine anderen sein als die, von welchen Unternehmer und Agenten die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe ableiten, also Reichskanzler und obere Verwaltungs- beziehungsweise Landes-Centralbehörde, welche ja ihrerseits wieder geeignete Organe delegieren können. 2) In den Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, Auswanderungsbehörden der Landesregierung. Nach der Fassung des § 38 („zur Überwachung des Auswanderungswesens und Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen") scheint dieses Organ den Reichskanzler in der Überwachung der Unternehmer vertreten zu sollen; daneben aber gibt es 3) in den Hafenorten Reichskommissare, vom Reichskanzler ernannt, und dazu bestimmt, in seinem Namen die Aufsicht auszuüben. 4) Im Auslande endlich werden die Obliegenheiten der Kommissare durch die Konsuln des Reiches wahrgenommen. Das Verhältnis der unter 2 und 3 erwähnten Behörden ist nur in einem Punkte geordnet, insofern nämlich die Machtvollkommenheit der Kommissare ausdrücklich abgegrenzt ist. Sie sind befugt, die Landesbehörden auf wahrgenommene Mängel aufmerksam zu machen und auf Abstellung derselben sowie auf Bestrafung der Schuldigen zu dringen. Wer zu entscheiden hat, wenn Landesbehörde und Reichskommissare verschiedener Meinung sind, oder wenn die Landesbehörde zwar die Meinung des Reichskommissars teilt, aber die Durchführung entscheidender Beschlüsse hintanzieht, darüber ist nichts gesagt. Es kann nicht wünschenswert sein, hier die Möglichkeit von Konflikten auftauchen zu lassen, unter welchen schliefslich die Auswanderer am meisten zu leiden hätten. Es scheint vielmehr durchaus notwendig, dafs die Reichskommissare aus ihrer bisherigen prüfenden und berichtenden Stellung zu einem wirklich entscheidenden Organ der Reichsverwaltung erhoben werden; da dem Reiche verfassungsmäfsig die Ordnung des Auswanderungswesens obliegt, ist die Einsetzung einer solchen Behörde innerhalb

der Grenzen der dem Reiche zustehenden Gewalt und die in der Vorlage vorgesehenen Landesbehörden können in Wegfall kommen.

Bestimmungen, die das Gebiet der Verwaltung des Auswanderungswesens berühren, sind nur in geringen Ansätzen vorhanden. Dafs überhaupt welche vorhanden sind, wollen wir als ein gutes Zeichen hinnehmen; vielleicht gelingt es dem Reichstage, ihnen diejenige Form zu geben, in der sie einer kräftigen Weiterentwickelung fähig sind. An drei Stellen wird das fragliche Gebiet berührt. In § 7 wird erklärt, dafs der Reichskanzler bei der Erteilung der Unternehmererlaubnis an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebietes zur Aufgabe machen an die die gewöhnlichen Unternehmungen beschränkenden Bestimmungen nicht gebunden ist. In § 39 wird erwähnt, dafs die den Reichskommissaren im Inlande zugewiesenen Obliegenheiten (Aufsicht über das Auswanderungswesen) im Auslande durch die Konsuln des Reiches wahrgenommen werden, sofern nicht besondere Kommissare bestellt sind. In den Motiven zu § 2 (Erteilung der Unternehmererlaubnis durch den Reichskanzler) endlich wird die Errichtung eines Auswanderungsamtes und Auskunftsbureaus berührt.

Die Berücksichtigung deutscher Siedelungs-Gesellschaften durch § 7 enthält keine positiven Vorschläge; solche sind aber in allgemeiner Fassung wohl auch nicht zu geben; was die Vorlage hier bietet, dürfte genügen. Sie enthält indirekt die Vorschrift, dafs solche Gesellschaften ihre Unternehmungen dem Reichskanzler zur Anzeige bringen, dafs sie von ihm geprüft werden und dafs eventuell daraufhin die Ermächtigung zur Auswanderungsbeförderung erteilt wird. Allein ganz ausreichend ist der Inhalt dieses Paragraphen doch nicht, da der ausländischen Gesellschaften nicht gedacht ist. Diese werden nur einmal in § 23 Abs. 3 erwähnt, in dem die Beförderung von Personen verboten ist, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise gezahlt wird. Nichts hindert aber einen zugelassenen Unternehmer mit Kolonisationsgesellschaften in Verbindung zu treten und für sie Auswanderer zu befördern, insbesondere auch Verträge zu schliefsen, durch welche er sich ihnen zur Lieferung einer bestimmten Zahl von Personen verpflichtet. Jene Verbotsbestimmung trifft nur einen bestimmten Fall der Auswanderungsbeförderung zu Gunsten von fremden

Regierungen und Kolonialgesellschaften, aber einen solchen, der an sich keineswegs dem Auswanderer gefährlich werden mufs. Es braucht hier nur an die von den englischen Kolonieen in Kanada und Australien geförderten systematischen Kolonisationsbestrebungen erinnert zu werden. Unter den 207 086 Auswanderern, die von 1847—1854 mit einem Aufwande von rund 61 Millionen Mark aus dem Erlöse des Landverkaufes in Australien von Regierungswegen dahin befördert worden sind, haben sich viele Deutsche befunden, und es ist mir nicht bekannt, dafs hier Klagen eingegangen wären. Nicht die Bezahlung des Überfahrtspreises ist das gefährliche, sondern die Verpflichtungen, die dafür etwa übernommen werden, und das Rechtssystem, das hinter derartigen Verträgen liegt. Es würde daher zweckmäfsig sein, wenn einerseits unter die Vertragsverbote aufgenommen würde das Verbot zur Lieferung einer bestimmten Anzahl von Personen, und wenn im weiteren ganz allgemein bestimmt würde, wie in Art. 10 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 22. März 1888, dafs jedermann, der in irgend einer Eigenschaft ein Kolonisationsunternehmen vertritt, dasselbe dem Bundesrat (Reichskanzler) anzeigen und darüber Aufschlufs zu geben hat, wobei in jedem einzelnen Falle der Bundesrat (Reichskanzler) zu entscheiden hat, ob das betreffende Unternehmen zuzulassen ist oder nicht.

Die ausdrückliche Heranziehung der Konsuln, eventuell etwaiger eigens dazu bestellter Kommissare zur Überwachung des Auswanderungswesens ist dankenswert; jedoch wird es sich empfehlen, diese Befugnis etwas klarer auszusprechen, so dafs die betreffende Gesetzesstelle in alle Vertragsformulare Aufnahme finden kann und dadurch der Auswanderer, der sicherlich das Gesetz nicht liest, auf die Möglichkeit der Wahrung seiner Interessen aufmerksam gemacht wird. So wird zunächst die Pflicht für die Unternehmer zu statuieren sein, dem deutschen Konsul im Ausschiffungshafen von dem Eintreffen der Auswandererschiffe Mitteilung zu machen. Es werden sodann den Konsuln die Obliegenheiten der Kommissare zu übertragen sein und zwar mit der Abänderung, dafs sie nicht blofs berechtigt sind, etwaigen amtlichen Untersuchungen der Auswandererschiffe beizuwohnen, sondern dafs sie selbst solche vorzunehmen haben. Endlich ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dafs die deutschen Konsuln jede Reklamation deutscher Auswanderer wegen Verletzung der ihnen zugesicherten Bedingungen unentgeltlich zu prüfen haben,

wenn sie innerhalb einer gewissen Zeit nach Ankunft des Schiffes erhoben wird, dafs sie auf Verlangen des Reklamanten über den Fall ein Protokoll aufnehmen und eine Abschrift davon dem Reichskanzler einsenden müssen.

Das schweizerische Gesetz, welchem diese Bestimmungen entnommen sind, fügt noch hinzu: „Der Bundesrat wird innerhalb der Grenzen der ihm hierfür bewilligten Kredite die nötigen Anordnungen treffen, dafs die Auswanderer in den hauptsächlichen Ein- und Ausschiffungshäfen Hilfe und Rat finden", und im Schlufsartikel desselben Gesetzes heifst es, dafs zum Zwecke der Übung der Aufsicht und Kontrolle über das Auswandererwesen dem Bundesrate ein besonderes Büreau beigegeben wird, „das sich mit den betreffenden Stellen in anderen Staaten in Verbindung setzen und auf gestelltes Verlangen Personen, welche auswandern wollen, mit den nötigen Auskünften, Räten und Empfehlungen versehen wird". Ähnliche Bestimmungen fehlen in der Vorlage. Die Frage der Errichtung einer Centralstelle für alle Auswanderungsangelegenheiten, der Einrichtung eines organisierten Auskunftswesens und endlich der zweckentsprechenden Nutzbarmachung des auswärtigen Dienstes zur Auskunfts- und Raterteilung und Schutzgewährung wird nur an der oben angeführten Stelle der Motive berührt; es heifst daselbst, dafs durch das Gesetz nicht etwa ausgeschlossen werden solle, dafs der Reichskanzler seine Befugnisse an eine bestehende Reichsbehörde überträgt. „Für die Errichtung einer neuen Reichsbehörde, sofern eine solche für den vorliegenden Zweck sich in Zukunft etwa als notwendig erweisen sollte, würde die Auswerfung einer entsprechenden Position im Etat genügen; jedenfalls bedürfte es hierfür nicht eines ausdrücklichen Vorbehaltes im Gesetz. Dasselbe gilt für Errichtung eines solchen Auskunftsbüreaus für Auswandererzwecke, welche Institution mehrfach in der Presse und sonst befürwortet worden ist." Der schüchterne Hinweis auf den Etat enthält meines Erachtens eine Aufforderung an den Reichstag, eine solche Position einzustellen. Würde eine besondere Behörde errichtet — und das Bedürfnis dazu scheint mir angesichts der Wendung, die die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten nimmt, klar genug zu sein —, so wäre aber eine Verbindung derselben mit nichtbüreaukratischen Elementen durchaus unentbehrlich. Soweit rein behördliche Funktionen auszuüben sind, also bei Genehmigung der Unternehmungen, bei Instruierung der Kommissare, der Konsuln und dergleichen bleibe

die Behörde büreaukratisch; allein in allen Fragen, die nicht die Rang- und Rechtsinteressen der Behörden, sondern die materiellen Lebensinteressen der Auswanderer betreffen, sollten Selbstverwaltungsorgane, teils begutachtend, teils entscheidend, mitwirken; ersteres bei der Frage nach der Zweckmäfsigkeit der Zulassung oder Nichtzulassung von Kolonisationsunternehmungen, letzteres bei der Zusammenstellung und Ausarbeitung des in den Einwanderungsländern gesammelten Materials und bei etwaiger notwendig werdender direkter Leitung der Auswanderung. Die Motive der Vorlage verhalten sich nicht ganz ablehnend gegen eine solche Einrichtung; nur eine Stelle scheint mir zu beweisen, dafs man sich nicht ganz die Vorstellung der unparteiischen Aufklärung, wie sie durch ein solches Auskunftsbüreau bewirkt werden soll, angeeignet hat. Es heifst Seite 17 der Motive: „Im übrigen geht der Vorschlag der Errichtung eines Auskunftsbüreaus von den Verhältnissen aus, welche jetzt im Auswanderungswesen in Deutschland bestehen, und es wird abgewartet werden können, inwieweit demselben noch Bedeutung beizumessen sein wird, wenn, wie dies nach dem Entwurfe beabsichtigt ist, eine Auswanderungsbeförderung über deutsche Häfen nur nach solchen Ländern oder Landesteilen gestattet wird, welche nach eingehender Erkundigung als geeignete Auswanderungsziele erkannt worden sind, und wenn die Thatsache der erst nach reiflicher Prüfung erfolgenden Zulassung eines Unternehmers für die Zuverlässigkeit desselben und der ihm zugestandenen Auskunftserteilung eine gewisse Gewähr bietet.“ Es handelt sich nicht darum, den Auswanderern nur solche Auswanderungsgelegenheiten zu bieten, die uns geeignet erscheinen mögen, ihm also alle etwaigen Seitenwege zu versperren. Eine direkte Beeinflussung der Richtung der Auswanderung sollte nur zulässig erscheinen, entweder wenn die sichere Gewähr dafür vorhanden ist, dafs in einem bestimmten Gebiete die Auswanderer zu Grunde gehen würden, — dann ist die Beförderung dahin zu verbieten; oder wenn durch Kolonialgesellschaften beziehungsweise durch den Staat selbst die Verantwortung für das Fortkommen der Auswanderer übernommen wird, — dann können solche Auswanderungsziele bevorzugt werden. Welche von den übrigen Auswanderungszielen der einzelne wählen mag, das sei ihm überlassen, und die Pflicht des Gemeinwesens geht nur soweit, dem Auswanderungslustigen die möglichste Klarheit über die Existenzbedingungen zu schaffen, die er daselbst antreffen wird. Was die

Unternehmer anbelangt, so können sie einen Auskunftsdienst, wie ihn England, Belgien und die Schweiz durch mühsam gesammelte und gesichtete Nachrichten aus allen Auswanderungsgebieten erteilen, gar nicht leisten. Sie haben ihre Pflicht gethan, wenn sie für ordnungsgemäfse Beförderung nach dem Ausschiffungshafen sorgen und etwa in ganz besonderen Fällen, wenn durch eine offenkundige wirtschaftliche Krisis, epidemische Krankheiten oder dergleichen hindernde Umstände eintreten, vor der Auswanderung warnen. Die Sammlung aller der das tägliche Leben betreffenden Nachrichten über die Höhe der Löhne, Preise notwendiger Bedarfsartikel, über die klimatischen und technischen Bedingungen der Arbeit, über den wechselnden Bedarf an einzelnen Arbeitskräften und dergleichen kann man dem Unternehmer gar nicht zumuten. Einzig und allein in dieser Individualisierung der Auswanderungsziele und der möglichst getreuen, dem Wechsel der Zeit folgenden Berichterstattung liegt aber der besondere Wert der Auskunftserteilung in den drei gegenannten Staaten. Diese hat sich nicht nur auf einzelne Ausschiffungshäfen und nahe gelegene Gebiete zu erstrecken, sondern soll die gesamten Existenzbedingungen für deutsche Auswanderer in allen Teilen der Auswanderungsziele bietenden Länder umfassen. Dazu gehört eine umfassende Vorbereitung sowie Aufwendung einiger Kosten, sorgfältige Prüfung und darum Mitwirkung eines Kreises erfahrener Männer, die dem praktischen Leben und der Auswanderungsbewegung selbst näher stehen, als es einzelne Mitglieder staatlicher Behörden thun können. Nicht von Mifstrauen braucht diese Organisation eingegeben zu sein, sondern von dem Streben nach thatkräftigster Mitarbeit an einer von Amtswegen allein nicht zu erfüllenden Aufgabe.

Was das Auswanderungsgesetz in dieser Hinsicht bieten kann, ist allerdings wenig. Über die Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung, durch welche die Zusammensetzung der Centralstelle aus nichtbüreaukratischen Elementen unter Vorsitz eines Beamten des auswärtigen Amtes und die Richtung festgelegt wird, in der sich ihre Thätigkeit zu bewegen hat, wird nicht hinausgegangen werden können. Das entscheidende Moment liegt nicht in der Form der gesetzlichen Grundlage, sondern in dem Geist, der das zu schaffende Organ beherrscht. Der Reichstag wird nur insoweit darauf Einflufs nehmen können, als er in der Lage ist, seinen Willen zu bekunden, alle Mafsregeln positiver Fürsorge für die Auswanderer zu unterstützen und gutzuheifsen. Darum wird aber auch ausdrücklich die Schaffung der erwähnten Centralstelle anzuordnen sein, um sie von

einem etwaigen Wechsel der Strömungen im Auswärtigen Amt und in den Regierungskreisen überhaupt unabhängig zu machen. Die Notwendigkeit einer solchen Stelle wird durch die Absperrungsmafsregeln der Vereinigten Staaten heute zweifellos gemacht. Von den hunderttausend Deutschen, die alljährlich nach den Vereinigten Staaten ziehen, wird ein Teil auch bei dem Verbot der Einwanderung über Kanada oder Mexiko ins Land kommen. Aber bei weitem der gröfste Teil wird abgedrängt sein. Dafs dann die Herren, namentlich aus dem Osten Deutschlands, die heute der Meinung sind, die Leute sollten lieber in der Heimat bleiben, statt auszuwandern, befriedigt sein werden, ist nicht wahrscheinlich. Die Stauungen der nach Arbeit Suchenden sind heute schon zu grofs, die Arbeitslosigkeit wird mit jedem Winter ein drohenderes Gespenst, und die Zahl der ländlichen Arbeiter, die in steigendem Selbstbewufstsein dem „Herrentum" ausweichen wollen, wächst von Tag zu Tag. Gleichgültig, welche Lösung die hieran geknüpften Fragen der inneren Wirtschaftspolitik erfahren werden, während der Übergangszeiten ist die Auswanderung für Zehntausende nicht eine Wanderung ins Elend der Fremde, sondern eine Erlösung vom Übel. Dessen möge man sich doch endlich bewufst werden, die Geschichte der deutschen wie der fremden Auswanderung predigt es zur Genüge. Nur die gröfste Kurzsichtigkeit kann daher die amerikanischen Sperrmafsregeln mit Freude begrüfsen. Jeder ernsthafte Politiker mufs sich sagen, dafs es nun die höchste Zeit ist, dafs seitens der Reichsregierung selbst die Auswanderung beobachtet und mit allen Mitteln Vorsorge getroffen werde, dafs die Auswanderung nach den noch offenen Gebieten, Süd-Amerika, Klein-Asien, in beschränktem Mafse Süd-Afrika, erleichtert eventuell geradezu durch Verträge mit den Staaten der Einwanderungsländer, Förderung von Siedelungsgesellschaften usw. unterstützt werde. Für die Entfaltung einer solchen Thätigkeit bietet der vorliegende Gesetzentwurf nicht die geringste Handhabe. Angesichts der, wie wir gesehen haben, in der Vorlage selbst nicht unterdrückten, gegen die Auswanderung gerichteten Strömung in einflufsreichen Kreisen wird eine solche Auswanderungspolitik aber kaum in anderer Weise gesichert werden können, als dadurch, dafs ihr allgemeinster Grundsatz im Gesetze selbst ausgesprochen wird. Wie in der Schweiz werde auch bei uns in Deutschland eine Centralstelle errichtet, der es zur Pflicht gemacht ist, den Auswanderern Rat und Auskunft zu erteilen, sich mit anderen Staaten in Verbindung zu setzen, Kolonisationsunternehmungen zu

prüfen und eventuell gutzuheifsen. In Bezug auf die Zusammensetzung und die Funktionen dieser Stelle wird, soweit ihr rein büreaukratischer Charakter durch die Verhältnisse notwendig bestimmt ist, aus früher erwähnten Gründen der Beschlufs der deutschen Kolonialgesellschaft vom 26. März dieses Jahres zu beachten sein, in welchem vorgeschlagen war „die Errichtung einer Centralstelle, welche aus Vertretern der um den Schutz der Auswanderer bemühten Vereine, aus Privatpersonen, welche über die Bedürfnisse der Auswandernden und über die für ihre Niederlassung geeigneten Gebiete unterrichtet sind, aus Parlamentariern und aus Vertretern der an der Auswanderung interessierten Kreise (Arbeiter) zusammenzusetzen wäre und, unbeschadet des Oberaufsichtsrechtes des Reiches, die Organisation der Auskunftserteilung an Auswanderungslustige, die Verbindung mit den betreffenden Stellen der Einwanderungsländer und die Entsendung von Spezialmissionen zur Prüfung der Transportverhältnisse wie der Ansiedelungsbedingungen in die Hand zu nehmen hätte“. [1])

Wir lassen nunmehr den Text des Gesetzentwurfs folgen:

Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Unternehmer.

§ 1. Wer die Beförderung von Auswanderern nach aufserdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnifs.

§ 2. Zur Ertheilung der Erlaubnifs ist der Reichskanzler zuständig.

[1]) Um den Umfang dieser Betrachtung des Gesetzentwurfes über das Auswanderungswesen nicht allzu sehr zu vergröfsern, habe ich mich darauf beschränkt, die Gesetzesbestimmungen selbst zu prüfen, ohne auf eine Vergleichung mit der Auswanderungspolitik im Auslande oder mit der grofsen Thätigkeit zu Gunsten des Auswanderungswesens in Deutschland in den vierziger Jahren näher einzugehen. Der Kundige weifs, dafs alles im Text Gesagte durch die praktische Erfahrung entweder bei uns oder im Auslande hinreichend gestützt ist. Ich verweise nur auf die fortlaufenden Erörterungen der Auswanderungsfrage im „Export“, Organ des Centralvereins für Handelsgeographie, auf Bd. LII der Schr. d. Verf. f. Sozialp.: Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, auf Bokemeyer, Das Auswanderungswesen in der Schweiz, in Belgien, England und Deutschland, Berlin 1892, auf die Verhandlungen der deutschen Kolonialgesellschaft über die Auswanderung vom 26. März 1892, auf meine Aufsätze: Auskunftsämter für Auswanderer im deutschen Wochenblatt 1891 S. 31, 42. Wenn das Gesetz im Sinne dieser wiederholten Erörterungen verabschiedet wird, wird es von Nutzen sein, wenn nicht, wird es dem deutschen Volke eine schwere Enttäuschung bringen.

§ 3. Die Erlaubnifs darf nur ertheilt werden:

a) an Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz sowie ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete und bei beabsichtigter Beförderung nach aufsereuropäischen Ländern (überseeische Beförderung) an einem deutschen Hafenplatze haben;

b) an juristische Personen, eingetragene Genossenschaften und Aktiengesellschaften, welche im Reichsgebiete ihren Sitz haben, sowie an diejenigen Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Reichsgebiete ihren Sitz haben, und deren persönlich haftende Gesellschafter sich sämmtlich im Besitze der Reichsangehörigkeit befinden, bei beabsichtigter überseeischer Beförderung jedoch nur, sofern diese Personen oder Gesellschaften ihren Sitz an einem deutschen Hafenplatze haben.

Vor Ertheilung der Erlaubnifs hat der Nachsuchende eine Kaution im Mindestbetrage von dreifsigtausend Mark zu bestellen und im Falle überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, dafs ihm zu dieser Beförderung geeignete eigene Schiffe zur Verfügung stehen.

§ 4. Die Erlaubnifs ist nur für bestimmte, in der Erlaubnifsurkunde zu bezeichnende aufserdeutsche Länder oder Theile von solchen und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte, in der Erlaubnifsurkunde zu bezeichnende Einschiffungshäfen zu ertheilen.

§ 5. Die Erlaubnifs ist nicht zu ertheilen für solche überseeische Beförderung, welche von einem aufserdeutschen Hafen ausgeht. Dem Unternehmer kann jedoch die Erlaubnifs ertheilt werden, mit Schiffen, welche sich auf einer vom deutschen Hafen aus angetretenen Fahrt befinden, auch von aufserdeutschen Zwischenhäfen aus Auswanderer zu befördern.

§ 6. Die Erlaubnifs darf ferner nicht ertheilt werden für solche überseeische Beförderung, welche mit Transportwechsel in einem aufserdeutschen Hafen verbunden ist.

§ 7. Bei Ertheilung der Erlaubnifs an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebietes zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften der §§ 3, 5 und 6 nicht gebunden.

Im Uebrigen können Ausnahmen von diesen Vorschriften nur mit Zustimmung der Bundesraths-Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen unter den im einzelnen Falle festzusetzenden besonderen Bedingungen zugelassen werden.

§ 8. Die Erlaubnifs berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetriebe im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, dafs er aufserhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung bei der Ausübung seines gesammten Geschäftsbetriebes, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Ertheilung von Auskunft und die Bekanntmachung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschliefslich der Vermittelung seiner, nach §§ 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§ 9. Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Auch kann nach dem Tode des Unternehmers sowie im Falle einer Kuratel der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden. Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 10. Die dem Unternehmer ertheilte Erlaubnifs kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

II. Agenten.

§ 11. Wer sich zum Geschäfte machen will, bei der Beförderung von Auswanderern durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschlufs von Verträgen oder in sonstiger Weise mitzuwirken (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnifs.

§ 12. Die Erlaubnifs wird von der höheren Verwaltungsbehörde ertheilt, sofern nicht durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde dieser die Ertheilung vorbehalten ist.

§ 13. Die Erlaubnifs darf nur ertheilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§ 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§ 1) bevollmächtigt sind. Vor Ertheilung der Erlaubnifs hat der Nachsuchende eine Kaution im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, über die bei der Ertheilung der Erlaubnifs in Anwendung zu bringenden Grundsätze weitere Bestimmungen zu treffen.

§ 14. Die Erlaubnifs berechtigt zum Geschäftsbetriebe im Bezirke der die Erlaubnifs ertheilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Theil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§ 15. Für andere als den in der Erlaubnifsurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im § 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

§ 16. Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

§ 17. Die dem Agenten ertheilte Erlaubnifs kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Der Widerruf mufs erfolgen, wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Ertheilung der Erlaubnifs nach § 13 gebunden ist.

§ 18. Gegen die auf Grund der §§ 11 bis 14 und 17 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist nur Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§ 19. Die Kautionen der Unternehmer und der Agenten haften für alle anläfslich ihres Geschäftsbetriebes gegenüber den Auswanderern und gegenüber den Behörden begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.

§ 20. Der Bundesrath erläfst nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen und sonstigen Ausweise sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare,

b) über die Art und Weise der Kautionsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Kaution in die Kautionsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Auswanderung.

Wer aus dem Reichsgebiete auswandern will, hat hiervon der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines solchen, derjenigen seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes für sich und die ihn begleitenden Familienangehörigen Anzeige zu machen. Die Anzeige hat den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auswanderung zu enthalten.

Die Ortspolizeibehörde hat über die bevorstehende Auswanderung eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tage der Bekanntmachung ist dem Auswandernden über letztere eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Bescheinigung kann auf Antrag vor Ablauf von vier Wochen ertheilt werden, falls kein Grund zu der Annahme vorliegt, dafs der Auswandernde sich durch die Auswanderung bestehenden Verpflichtungen entziehen will.

Soll die Auswanderung später als drei Monate nach dem in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunkte oder unter Zurücklassung eines der darin bezeichneten Angehörigen stattfinden, so bedarf es einer erneuten Anzeige und Bekanntmachung.

Die öffentliche Bekanntmachung und die Ertheilung der Bescheinigung erfolgt stempel- und kostenfrei.

§ 22. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages.

Der Abschlufs des Vertrages darf erst erfolgen nach Beibringung der im § 21 bezeichneten Bescheinigung.

§ 23. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschlufs von Verträgen über die Beförderung:

1. von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehorigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnifs der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, dafs ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernifs entgegensteht;
2. von Personen, welchen nach den im Bestimmungslande geltenden Vorschriften die Einwanderung untersagt ist;
3. von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder theilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§ 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der im § 21 und § 23 Nr. 1 vorgesehenen Urkunden befinden, oder welche zu den im § 23 Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebietes verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach aufsereuropäischen Ländern.

§ 25. Verträge über die Beförderung von Personen, welche nach aufsereuropäischen Ländern auswandern wollen, müssen auf die Beförderung und Verpflegung derselben bis zum überseeischen Bestimmungshafen gerichtet sein.

§ 26. Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Beförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§ 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Bestimmungshafen aus verpflichtet.

§ 27. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesraths die Ueberfahrtsgelder und Lebensmittel sowie die etwaigen Verluste und Schäden, welche in Folge gänzlicher oder theilweiser Nichterfüllung des Beförderungsvertrages eintreten können, zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

Der Auswanderungsbehörde des Hafenplatzes (§ 38) ist vor Abgang des Schiffes der Nachweis zu liefern, dafs dieser Vorschrift genügt ist.

§ 28. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäfsig bestimmten Abfahrtstage an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§ 29. Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, so hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen.

§ 30. Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige aufser seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Seereise verhindert wird. Das Gleiche gilt, wenn in Fällen des § 26 Absatz 2 die Verhinderung im überseeischen Bestimmungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Theiles des Ueberfahrtsgeldes. Die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrage aus anderen Gründen zurücktritt.

§ 31. Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genöthigt, so ist der Unternehmer (§ 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern einstweilige Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Reisegepäckes nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

Diese Vorschrift findet sinngemäfse Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Bestimmungshafen aus (§ 26 Absatz 2).

§ 32. Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§ 28 bis 31 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 33. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dafs das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäfsig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantirt ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes.

§ 34. Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritt der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.

§ 35. Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 38) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§ 36. Der Bundesrath erläfst nähere Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrole dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschliefsung kranker Personen sowie über das Verfahren bei der Einschiffung und die Sorge für die Auswanderer während der Reise.

§ 37. Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach aufsereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

VI. Beaufsichtigung des Auswanderungswesens.

§ 38. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind (§§ 1 und 3). von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

§ 39. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöfse aufmerksam zu machen und auf Abstellung derselben sowie geeignetenfalls auf Bestrafung der Schuldigen zu dringen. Sie sind berechtigt, den amtlichen Untersuchungen der Auswandererschiffe beizuwohnen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, diesen Beamten auf Erfordern entsprechende Auskunft zu geben sowie das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht der Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden, sofern nicht besondere Kommissare bestellt sind, die Obliegenheiten der Kommissare durch die Konsuln des Reichs wahrgenommen.

VII. Beförderung von aufserdeutschen Häfen aus.

§ 40. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von aufserdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der im § 36 bezeichneten Art erlassen werden.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 41. Unternehmer (§ 1), welche der Bestimmungen der §§ 8, 22, 23, 25, 27 und 33 Absatz 1 oder den für die Ausübung ihrer Geschäftsbetriebes von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von einhundertundfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnifs bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§ 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche der ihnen im § 33 Absatz 2 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandeln.

§ 42. Agenten (§ 11), welche den Bestimmungen der §§ 14, 15, 16, 22 Absatz 2 und 23 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreifsig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnifs bis zu drei Monaten bestraft.

§ 43. Wer ohne Erlaubnifs die Beförderung von Auswanderern betreibt oder sich zum Geschäfte macht, bei deren Beförderung mitzuwirken, wird mit Gefängnifs bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Auswanderung anwirbt.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 26 Absatz 1 zuwiderhandelt;
2. wer auswandert, bevor ihm die im § 21 bezeichnete Bescheinigung ertheilt ist.

§ 45. Wer den auf Grund des § 40 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertundfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnifs bis zu sechs Monaten bestraft.

Schlufsbestimmungen.

§ 46. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 47. Dieses Gesetz tritt am   in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ertheilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

KÖNIGREICH PREUSSEN.

GESETZ BETR. DIE ABÄNDERUNG EINZELNER BESTIMMUNGEN DES ALLGEMEINEN BERG-GESETZES VOM 24. JUNI 1865.[1])

Vom 24. Juni 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen usw.,
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, in Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705 ff.) für das gesammte Staatsgebiet, was folgt:

A. Betreffend die Verhältnisse der Bergleute und der Betriebsbeamten.

Artikel I. Der dritte Abschnitt des dritten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 erhält folgende Fassung:

Dritter Abschnitt.

Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten.

§ 80. Das Vertragsverhältnifs zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflosung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

§ 80a. Für jedes Bergwerk und die mit demselben verbundenen unter der Aufsicht der Bergbehorden stehenden Anlagen ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes, für einzelne der vorbezeichneten Anlagen oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlafs erfolgt durch Aushang (§ 80g Absatz 2).

Die Arbeitsordnung mufs den Namen des Bergwerks oder die Bezeichnung der

[1]) Vgl. zu diesem Gesetz die Abhandlung Dr. Leo Verkaufs, die Reform des Arbeiterschutzes beim preufsischen Bergbau, S. 606 fg. in dem vorliegenden Bande.

besonderen Betriebsanlage sowie den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch Erlafs von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, dafs an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlafs in Geltung.

Die Bergbehorde kann den Bergwerksbesitzer auf Antrag von dem Erlafs einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im § 80b bezeichneten Bestimmungen entbinden, wenn der Betrieb nur von geringem Umfange oder seiner Natur nach von kurzer Dauer ist.

§ 80b. Die Arbeitsordnung mufs Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäfsigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Mafse, abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notharbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen oder besondere Nebenschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Ueberwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube;

2. über die zur Feststellung des Schichtlohnes und zum Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Uebernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein mufs, über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Betheiligten, über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, dafs eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zu stande kommt;

3. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über die Fälle, in denen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit Abzüge gemacht werden dürfen, über die Vertreter des Bergwerksbesitzers, welchen die Befugnifs zur Anordnung von Abzügen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit zusteht, sowie über den Beschwerdeweg gegen solche Anordnungen;

4. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 81, 82, 83) bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

5. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Hohe derselben, über die Art ihrer Festsetzung, über die hierzu bevollmächtigten Vertreter des Bergwerksbesitzers und den Beschwerdeweg gegen diese Festsetzung, sowie, wenn die Strafen in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;

6. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Mafsgabe der Bestimmung des § 80 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge;

7. über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

§ 80c. Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach § 80b Nr. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmen-

den Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Mafsgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

Werden auf Grund der Arbeitsordnung Fördergefäfse wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung ganz oder theilwese nicht angerechnet, so ist den betheiligten Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Beendigung der Schicht Kenntnifs zu nehmen. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, dafs die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen von ihnen oder, wenn ein ständiger Arbeiterausschufs besteht, von diesem aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung solcher Abzüge insoweit überwachen lassen, als dadurch eine Störung der Förderung nicht eintritt. Genügend und vorschriftsmäfsig beladene Fördergefäfse zur Strafe in Abzug zu bringen, ist unzulässig.

§ 80d. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen Falle die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu welcher der Arbeiter gehört: jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöfse gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Reichs-Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zum vollen Betrage dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Das Recht des Bergwerksbesitzers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Alle Strafgelder, sowie alle wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäfse den Arbeitern in Abzug gebrachten Lohnbeträge müssen der Knappschaftskasse oder einer zu Gunsten der Arbeiter des Bergwerks bestehenden Unterstützungskasse überwiesen werden.

Dem Bergwerksbesitzer bleibt überlassen, neben den im § 80b bezeichneten noch weitere in Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerk bestehenden Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter aufserhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 80e. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 82 und 83 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnifs gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnifs einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Revierbeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden mufs.

§ 80f. Vor dem Erlafs der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den auf dem Bergwerk, in der betreffenden Betriebsanlage oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten grofsjährigen Arbeitern Gelegenheit

zu geben, sich uber den Inhalt der Arbeitsordnung zu äufsern. Auf Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschufs besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genugt.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der vorstehenden Bestimmung und der §§ 80c Absatz 2 und 80d Absatz 3 gelten nur:

1. Die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabtheilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

§. 80g. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäufserten Bedenken, soweit die Aeufserungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlafs in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, dafs und in welcher Weise der Vorschrift des § 80f Absatz 1 genugt ist, der Bergbehorde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang mufs stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 80h. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäfsig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der Bergbehörde durch gesetzmäfsige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnungen findet der Recurs nach näherer Bestimmung der §§ 191 bis 193 statt.

§ 80i. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 80a bis e, 80g Absatz 2, 80h und sind binnen vier Wochen der Bergbehorde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. April 1892 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 80f und 80g Absatz 1 Anwendung.

§ 80k. Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäfse ermittelt, so mufs dieser am Fördergefäfse selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäfse von gleichem Rauminhalt benutzt werden und letzterer vor dem Beginn des Gebrauches bekannt gemacht wird.

2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäfse ermittelt, so

mufs das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauches und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von Neuem festgestellt und am Fördergefäfse selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hilfskräfte zu stellen, welche die Bergbehorde zur Ueberwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet.

Für Waschabgänge, Halden- und sonstige beim Absatz der Producte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Bergbehorde.

§ 81. Das Vertragsverhältnifs kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.

Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 82. Vor Ablauf der vertragsmäfsigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschlufs des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lüderlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreter oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;

5. wenn sie sich die Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zu Schulden kommen lassen;

6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7. wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstofsen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassuug nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 83. Vor Ablauf der vertragsmäfsigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Bergwerksbesitzer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 83 a. Aufser den in den §§ 82 und 83 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäfsigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 84. Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden grofsjährigen Bergmann ein Zeugnifs über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnifs über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Orts-Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Orts-Polizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmann in dem Zeugnifs Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Orts-Polizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnifs den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 85. Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen grofsjährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, dafs sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugnifs des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugnifs der Orts-Polizeibehörde (§ 84) vorgelegt ist.

§. 85 a. Minderjährige Arbeiter konnen beim Abgange ein Zeugnifs über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dessen Unterschrift die Orts-Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Dieses Zeugnifs ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses finden die Absätze 2, 3 und 4 des § 84 entsprechende Anwendung.

Der Vater oder Vormund des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daſs dasselbe nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 85 b. Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäſsiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85 c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 85 c. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daſs der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daſs bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 85 d. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuchs zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schlieſsen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuchs ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 85 e. Das Arbeitsbuch (§ 85 b) muſs den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniſs zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

§ 85 f. Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniſs hat der Berg-

werksbesitzer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuchs die Zeit des Eintritts nnd die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 85g. Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäfsigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des Bergwerksbesitzers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäfsigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch anf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 85h. Auf Antrag des Minderjährigen, seines Vaters oder Vormundes hat die Orts-Polizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 86. Bergwerksbesitzer, welche einen Bergmann verleiten, vor rechtmäfsiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksbesitzer, welcher einen Bergmann annimmt, von dem er weifs, dafs derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange ist auch derjenige Bergwerksbesitzer mitverhaftet, welcher einen Bergmann, von dem er weifs, dafs derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäfsigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

§ 87. Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staat als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der Bergbehörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntag darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, dafs die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Confession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Minister für Handel und Gewerbe für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuc keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes, welche nach Maſsgabe des § 142 der Gewerbeordnung erlassen wird, kann mit Zustimmung des Ober-Bergamts für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäſsigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine andere Fortbildungs- oder Fachschule (Steigerschule, Bergvorschule, Bergschule) besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Ober-Bergamt als ausreichender Ersatz des durch statutarische Bestimmung geregelten Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§ 88. Das Dienstverhältniſs der von den Bergwerksbesitzern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes nach Maſsgabe der §§. 73 und 74 angenommenen oder dauernd mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen) kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäſsigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 89. Gegenüber der im § 88 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluſs des Dienstvertrages den Bergwerksbesitzer durch Vorbringen falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;

2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen miſsbrauchen;

3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit übertreten oder wenn ihnen durch die Bergbehörde die Befähigung zum Aufsichtsbeamten aberkannt ist;

5. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;

6. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer oder seine Vertreter zu Schulden kommen lassen;

7. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 5 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäſsigen Leistungen des Bergwerksbesitzers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berech-

tigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder aus einer Knappschaftskasse zukommt.

§ 90. Die im § 88 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Bergwerksbesitzer oder seine Stellvertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;

2. wenn der Bergwerksbesitzer die vertragsmäfsigen Leistungen nicht gewährt;

3. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter Anordnungen ergehen läfst, welche gegen den Betriebsplan oder gegen sicherbeitspolizeiliche Vorschriften verstofsen, oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde getroffenen polizeilichen Anordnungen verweigert.

§ 91. Unter den im § 86 aufgestellten Voraussetzungen tritt die daselbst bestimmte Haftung des Bergwerksbesitzers auch für den Fall ein, wenn die im § 88 bezeichneten Personen zur Aufgabe des Dienstverhältnisses verleitet, in Dienst genommen oder im Dienst behalten werden.

§ 92. Die wegen Uebertretungen der §§ 84 Absatz 4, 85 und 85f Absatz 3 festgesetzten Geldstrafen fliefsen zu der Knappschaftskasse, welcher das betreffende Werk angehört.

§ 93. Auf jedem Bergwerk ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste mufs der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

B. Betreffend die Befugnisse der Bergbehörden.

Artikel II. An Stelle des § 77 im Allgemeinen Berggesetze tritt folgende Bestimmung:

„Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen, der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu ertheilen."

Artikel III. Der zweite Absatz des § 189 erhält folgende Fassung:

„Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. In Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe stehen ihnen, insbesondere bei der Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes, die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139b der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten zu."

Artikel IV. In § 196 wird hinter den Worten:

„die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter," folgender Absatz eingeschaltet:

„die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes."

Artikel V. Der Absatz 1 des § 197 erhält folgenden Zusatz:

„Für solche Betriebe, in welchen durch übermäfsige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Ober-Bergämter Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewähren-

den Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen."

Artikel VI. 1. Der § 192 erhält folgenden Absatz 2:

„Widersprechen Verfügungen oder Beschlüsse des Revierbeamten oder des Ober-Bergamts den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung des Recurses binnen der vorstehend bezeichneten Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschafts-Section befugt."

2. Der § 197 erhält folgenden Absatz 3:

„Vor dem Erlafs von Polizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der betheiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschafts-Section Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeufserung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) Anwendung."

C. Straf- und Schlufsbestimmungen.

Artikel VII. Der dritte Abschnitt des neunten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 erhält folgende Fassung:

Dritter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen der Vorschriften in den §§ 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 77, 93, 163, 200, 201, 203, 204, 205 werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

In den Fällen der §§ 67 und 69 sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§ 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§ 207a. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnifs bis zu sechs Monaten werden Bergwerksbesitzer bestraft, welche den §§ 84 Absatz 4 und 85f Absatz 3 zuwiderhandeln.

§ 207b. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt, für welches eine Arbeitsordnung (§ 80a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§ 80h) nicht nachkommt.

§ 207c. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer der Bestimmung des § 80e Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder, Lohnabzüge oder die im § 80b Ziffer 6 bezeichneten Beträge in einer dem Gesetze oder der Arbeitsordnung widersprechenden Weise verwendet;

2. wer es unterläfst, den durch die §§ 80c Absatz 2, 80g Absatz 1, 80i und 80k für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 207d. Mit Geldstrafe bis zu dreifsig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft

bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläfst, der durch § 80g Absatz 2 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 207c. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 85 und 85b bis 85g zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;

2. wer aufser dem im § 207a vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;

3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;

4. wer den Bestimmungen des § 87 Absatz 1 oder einer anf Grund des § 87 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;

5. wer es unterläfst, den durch § 80e Absatz 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 208. Zuwiderhandlungen gegen die von den Bergbehörden bereits erlassenen sowie die von den Ober-Bergämtern anf Grund des § 197 noch zu erlassenden Berg-Polizeiordnungen werden mit Geldstrafe bis zn dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Diese Strafe findet bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnnngeu Anwendung.

§ 209. Ueber die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften (§ 207, §§ 207a bis 207e, § 208) sind von den Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäfsigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

§ 209a. Die Strafverfolgung der in den §§ 207b und 208 mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt innerhalb drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Artikel VIII. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1893 in Kraft. Mit der Ausführung desselben wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Die Ober-Bergämter sind ermächtigt, den Bergwerksbesitzern auf Antrag angemessene Fristen, längstens bis zum 1. Juli 1893, behufs Herstellung der zur Durchführung des § 80k Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. Herrfurth. von Schelling.
Freiherr von Berlepsch. Miquel. von Kaltenborn. von Heyden.
Thielen. Bosse.

MISZELLEN.

DIE STATISTIK DER UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG IM DEUTSCHEN REICH FÜR DAS JAHR 1890.

VON

DR. E. LANGE.

Die wichtigsten Ergebnisse der Statistik der Deutschen Unfall- und Krankenversicherung sind für 1887 von Werner Sombart im Band II. S. 639 bis 652, für 1888 und 1889 von R. van der Borght im Band IV. S. 531 bis 543 dargestellt worden. Inzwischen ist nun das Material für das Jahr 1890 erschienen: die „Nachweisung über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften usw. für das Jahr 1890" in Nr. 1 des Jahrgangs 1892 der „Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" und die „Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1890" im Band 59 der „Statistik des Deutschen Reichs". Im Folgenden sollen daher die soeben angeführten Darstellungen für das Jahr 1890 fortgesetzt werden. Die Anordnung des Stoffes wird sich der von Sombart und van der Borght gewählten anschliefsen.

I. Unfallversicherung.

1. Organisation. Die Zahl der Berufsgenossenschaften hat sich gegen das Vorjahr nicht verändert, und auch ihre Organisation ist in der Hauptsache dieselbe geblieben. Seit Bestehen der Berufsgenossenschaften kann überhaupt von Veränderungen in ihrer Organisation kaum gesprochen werden, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:

	Gewerbl. Berufsgenossensch.					Landw. Berufsgenossensch		
	1886	1887	1888	1889	1890	1888	1889	1890
Berufsgenossenschaften	62	62	64	64	64	22	48	48
Sektionen	366	366	366	365	358	549	552	553
Mitglieder der Genossensch.-Vorstände	742	731	740	737	731	189	352	252
Mitglieder der Sektionsvorstände	2356	2331	2045	2009	1988	3229	3251	3256
Vertrauensmänner	6501	6750	7320	8097	7498	8016	13324	14225
Angestellte besoldete Beauftragte (Revisionsingenieure)	39	79	124	152	146	1	5	2
Schiedsgerichte	404	405	414	413	411	559	588	589
Arbeitervertreter	2445	2407	2951	2826	2887	960	1176	1185

Irgend welche bestimmte Entwickelungstendenzen lassen sich aus diesen Zahlen noch nicht mit einiger Sicherheit abstrahieren; die Organisation ist eben bisher ohne lebhaftere Bewegung. Die Zunahme der Zahl der Beauftragten mit den Jahren 1888 und 89 hat darin ihren Grund, dafs erst in diesen Jahren eine gröfsere Zahl von Berufsgenossenschaften durch den Erlafs von Unfallverhütungsvorschriften Veranlassung hatte, solche Beamten anzustellen. Einiges Weitere hierüber wird der 3. Abschnitt (Verwaltungskosten) bringen.

Für die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe waren in Thätigkeit.

	1886	1887	1888	1889	1890
Ausführungsbehörden	47	48	178	285	316
Schiedsgerichte	48	47	174	275	310
Arbeitervertreter	432	440	954	1275	1385

Die starke Vermehrung der Ausführungsbehörden und ihrer Organe in den Jahren 1888 und 89 ist durch die Ausdehnung der Unfallversicherungsgesetzgebung auf weitere Arbeiterkategorieen (See-, Bau- und landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetze) veranlafst worden.

Wieviele Betriebe und wieviele Personen von der Versicherung erfafst wurden, ergibt die folgende Aufstellung:

	Zahl der Betriebe				
	1886	1887	1888	1889	1890
Gewerbl. Berufsgenossensch.	269 174	319 453	350 697	372 236	390 622
Landw. Berufsgenossensch.	—	—	3 046 007	4 753 808	4 843 621
Ausführungsbehörden	432	440	954	1 275	1 385
Zusammen	269 606	319 893	3 397 658	5 127 319	5 235 628

	Zahl der versicherten Personen				
	1886	1887	1888	1889	1890
Gewerbl. B.-G.	3 473 435	3 861 560	4 320 663	4 742 548	4 926 672
Landw. B.-G.	—	—	5 576 765	8 088 698	8 088 698
Ausführungsbeh.	251 878	259 977	446 250	543 320	604 380
Zusammen	3 725 313	4 021 537	10 343 678	13 374 566	13 619 750

Hierbei ist angenommen, dafs jeder Ausführungsbehörde ein einheitlicher Betrieb untersteht. Dies ist natürlich, streng genommen, unzutreffend; indessen enthält die amtliche Statistik kein Material zur Auflösung der von den einzelnen Behörden umfafsten Verwaltungen in einzelne Betriebe.

Die aufgeführten Zahlen der versicherten Personen haben keinen exakt statistischen Wert. Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind die versicherten Personen überhaupt nicht ermittelt worden, und nur um einen ungefähren Anhalt zu geben, sind die aus den Ergebnissen der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommenen Zahlen eingestellt worden. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften finden solche Ermittelungen allerdings jährlich statt, aber dabei ist der Begriff der versicherten Person nicht einheitlich festgestellt und hat thatsächlich in den einzelnen Betrieben und Berufsgenossenschaften ganz verschiedene Bedeutungen. Es gibt ja ganze Industrieen, bei denen der Betrieb jährlich regelmäfsig längere Unterbrechungen erleidet oder überhaupt nur einige Monate dauert (Zucker-, Stärkefabrikation, Brennerei, Baugewerbe u. s. w.). Wenn eine Zuckerfabrik angibt, dafs sie 200 Arbeiter beschäftige, so bezieht sich die Angabe nur auf die Wintermonate. Dieselben Arbeiter erscheinen dann im Sommer etwa als Arbeiter in Torfstichen, in der Landwirtschaft, auf Bauten usw. zum zweiten Male. Es figurieren also in der That ganze Arbeiterkategorieen in der obigen Aufstellung doppelt. Dem Übel könnte nur dadurch gesteuert werden, dafs man den Begriff des versicherten Arbeiters ganz bestimmt definiert und alle Angaben aus den einzelnen Betrieben durch Rechnung auf diese Einheit zurückführt. Dies ist auch durch Einführung des Begriffs „Vollarbeiter“ versucht worden, wobei ein Vollarbeiter gleich 300 . 10 = 3000 Arbeitsstunden gesetzt werden sollte. Jedoch ist dieser Versuch gescheitert, da sich derartige Feststellungen nicht bei allen Berufsgenossenschaften durchführen lassen.

Van der Borght machte in seiner bereits erwähnten Arbeit darauf aufmerksam, dafs 1889 die Zahl der Unternehmer, die sich selbst versichert hatten, eine sehr bedeutende Zunahme zeigt. Diese Vermehrung ist im Jahre 1890 weiter fortgeschritten. In den gewerblichen Berufsgenossenschaften waren versichert

1888	1889	1890	
2909	18656	33678	Unternehmer.

Indessen hat diese Erscheinung nur ganz lokale Ursachen und entbehrt jeder prinzipiellen Bedeutung. Im Jahre 1889 ist nämlich hieran im Wesentlichen nur die Rheinisch-Westfälische und die Hessen-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft beteiligt, 1890 aufserdem noch die Württembergische und die Hannoversche Baugewerks-B.-G.

2. Unfälle und Entschädigungen. Nach den Unfallversicherungsgesetzen sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, von jedem

Unfalle, durch den eine in dem versicherten Betriebe beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Bei Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben genügt die mündliche Anzeige. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben nun in ihren Statuten bestimmt, dafs ihnen von den Betriebsunternehmern Abschriften dieser Anzeigen zuzustellen sind. So gelangen denn thatsächlich bei den Berufsgenossenschaften zwar bedeutend mehr Unfälle zur Anzeige, als zur Entschädigung kommen, aber doch nicht annähernd die Zahl, die bei genauer Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zur Anzeige gelangen müfste. Es werden eben nicht einmal sämtliche anzeigepflichtigen Unfälle bei den Ortspolizeibehörden gemeldet und noch weniger den Berufsgenossenschaften von allen gemachten Anzeigen Abschriften gesandt. Im Allgemeinen läfst sich wohl als Regel aufstellen, dafs der Anzeigepflicht am vollkommensten von den grofsindustriellen Unternehmern, weit weniger vollkommen von den kleinen Industriellen und am unvollkommensten von den landwirtschaftlichen Unternehmern aller Art genügt wird. Die Gründe dieser Erscheinnng liegen auf der Hand. Die Gesamtzahl der in einem Jahre bei den Berufsgenossenschaften zur Anzeige gebrachten Unfälle ist daher ohne jeden statistischen Werth, und alle Schlüsse, die man aus der Veränderung dieser Zahlen im Laufe der Jahre auf die Abnahme oder Zunahme der Unfälle oder gar aus dem Verhältnis dieser Zahl zu derjenigen der entschädigten Unfälle ziehen könnte, sind völlig hinfällig. Es mag daher genügen, wenn hier nur erwähnt wird, dafs 1890 Unfallanzeigen erstattet wurden

bei den gewerbl. Berufsgenossenschaften für	149 188	Verletzte
„ „ landwirtschaftl. „ „	32 186	„
„ „ Ausführungsbehörden „	17 332	„
„ „ Versicherungsanstalten der 12 Baugewerks-B.-G. u der Tiefbau-B.-G. „	1 295	„
Zusammen für	200 001	Verletzte.

Die folgende Aufstellung zeigt, für wieviele Unfälle 1890 im Ganzen Entschädigungen gezahlt wurden:

	Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe des Jahres 1890 hinzugekommne Fälle	Zusammen
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	47 569	26 403	73 972
Landwirtschaftl. „	5 679	12 573	18 252
Ausfuhrungsbehörden	4 442	2 444	6886
Versicherungsanstalten der 12 Baugewerks- u. der Tiefbau-B.-G.	523	618	1 141
Zusammen	58 213	42 038	100 251

Für mehr als 100 000 Unfälle wurden also bereits im Jahre 1890 Entschädigungen gewährt. In der Hauptsache bestehen diese Entschädigungen bekanntlich in Renten. Es gewährten solche Renten

	an			
	Verletzte	Witwen	Kinder Getödteter	Aszendenten Getödteter
die gewerbl. Berufsgenossenschaften	60 238	8 896	18 587	802
„ landwirtschaftl. „	15 136	2 030	3 228	80
„ Ausführungsbehorden	5 204	1 396	2 697	101
„ Versicherungsanstalten der 12 Baugewerks- u. der Tiefbau-B.-G.	948	161	240	5
Zusammen	81 526	12 483	24 752	988

Verausgabt wurden von den

	für Renten an			
	Verletzte	Witwen	Kinder Getödteter	Aszendenten Getödteter
	M.	M.	M.	M.
gewerbl. Berufsgenossensch.	10 832 279,16	1 257 950,25	1 967 517,71	107 642,85
landwirtsch. „	1 288 371,52	134 098,40	155 640,15	5 221,58
Ausführungsbehorden . .	1 260 581,05	173 530,02	237 972,64	11 470,91
Bau-Versicherungsanstalten	157 317,08	20 433,75	22 032,14	518,65
Zusammen	13 538 548,81	1 586 012,42	2 383 162,64	124 853,99

Aufser diesen laufenden Renten wurden von sämtlichen Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und Versicherungsanstalten zusammen noch an einmaligen und vorübergehenden Entschädigungen geleistet:

Kosten des Heilverfahrens	für	19 797	Personen	819 053,97 M.
Kosten der Unterbringung in Krankenhäusern				
a) Renten an Ehefrauen	„	3 827	„	111 366,55 „
b) „ „ Kinder	„	7 902	„	168 059,66 „
c) „ „ Aszendenten	„	151	„	5 535,49 „
d) Kur- und Verpflegungskosten	„	7 757	„	931 182,39 „
Beerdigungskosten	„	6 014	„	279 842,18 „
Abfindungen an Witwen Getoteter bei Wiederverheiratung	„	535	„	243 233,73 „
Abfindung an Ausländer	„	185	„	124 467,72 „

Die Gesamtsumme aller Entschädigungen belief sich bei den

gewerbl. Berufsgenossenschaften auf	16 330 383,29 M.
landwirtschaftl. „ „	1 878 457,92 „
Ausführungsbehorden . . . . . „	1 866 703,15 „
Bau-Versicherungsanstalten . . „	239 774,19 „
Zusammen auf	20 315 318,55 M.

Was die Zahl der Unfälle (d. h. der verletzten und getöteten Personen) anbelangt, so wurden Entschädigungen festgestellt von den

	1886	1887	1888	1889	1890	
gewerbl. Berufsgenossenschaften für	9723	15970	18809	22340	26403	Unfälle
landwirtschaftl. „ „	—	—	808	6631	12573	„
Ausführungsbehörden . . . . „	817	1132	1440	2048	2444	„
Bau-Versicherungsanstalten . . „	—	—	179	430	618	„
Zusammen für	10540	17102	21236	31449	42038	Unfälle.

Die sich hier zeigende bedeutende Zunahme der Zahl der jährlich neu entschädigten Unfälle erklärt sich — soweit die allmähliche Ausdehnung der Versicherungspflicht durch die Gesetzgebung zur Erklärung nicht ausreicht — in der Hauptsache durch zwei Umstände: Erstens ist die Kenntnis der Gesetzgebung bei allen Beteiligten — Unternehmern, Arbeitern und Behörden — erst im Laufe der Zeit allgemeiner geworden, und zweitens wurden viele unbedeutendere Verletzungen früher kaum beachtet, während jetzt naturgemäfs jeder, der irgend kann, auch für die kleinste, als Folge eines Unfalls verbliebene Unbequemlichkeit Anspruch auf Entschädigung erhebt. So sind also in den ersten Jahren viele Unfälle unangemeldet und unentschädigt geblieben, die in späteren Jahren zweifellos zur Entschädigung gelangt wären. Alle weiteren Momente, die man hier noch geltend machen kann und geltend gemacht hat, kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Dies zeigt sich auch darin, dafs die Zunahme sich auf die leichteren Unfälle — die eine mehr oder weniger geringfügige Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hatten — beschränkt.

Man kann mithin annehmen, dafs in den späteren Jahren nicht etwa mehr Unfälle vorgekommen sind als in den früheren, sondern dafs nur mehr bekannt geworden und entschädigt sind.

Hinsichtlich der Folgen der Verletzungen gruppieren sich die 1890 entschädigten Unfälle wie folgt:

	Tod	dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige	dauernde Erwerbsunfähigkeit unvollständige	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	3597	1869	16109	4828
Landwirtschaftl. „	1877	438	5404	4854
Ausführungsbehörden	484	374	1102	484
Bau-Versicherungsanstalten . .	89	27	290	212
Zusammen	6047	2708	22905	10378

Auffallend ist, wie verschieden das Verhältnis zwischen dauernder und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, sowie auch zwischen völliger und unvollständiger Erwerbsunfähigkeit bei den industriellen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben verhältnismäfsig weit seltener völlige oder überhaupt dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt als die industriellen. Zum Teil ist dies wohl in der Art der Verletzungen begründet, zum Teil aber auch sicher in der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Ausführung des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes befindet sich bekanntlich im Wesentlichen in den Händen von öffentlichen Behörden. Diese drücken nun doch weit rücksichtsloser die Entschädigungen herab, als die Organe der gewerblichen Berufsgenossenschaften, aufserdem stehen sie den Verletzten mehr autoritativ gegenüber — es handelt sich z. B. um einen landwirtschaftlichen Arbeiter auf der einen Seite und den Landrath auf der anderen —, so dafs der Rechtsweg gegen die Feststellungen seltener beschritten wird als bei den industriellen Berufsgenossenschaften.

Dem Alter und Geschlecht nach waren unter den Verletzten bei den

	Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
gewerbl. Berufsgen.	24 567	851	878	107
landwirtsch. „	9741	2316	394	122
Ausführungsbehörden	2404	35	5	—
Bau-Versich.-Anstalten	605	9	4	—
Zusammen	37 317	3211	1281	229

Dafs in den landwirtschaftlichen Betrieben die Verletzungen weiblicher (erwachsener und jugendlicher) Personen weit mehr ins Gewicht fallen als bei den industriellen, liegt in der Natur der allbekannten Verhältnisse und bedarf keiner besonderen Erklärung.

Unter den Unfallursachen spielt im Berichtsjahre wiederum der eigentliche maschinelle Betrieb bei weitem nicht eine so grofse Rolle, wie man vermuthen möchte. Die folgende Aufstellung erweist dies im Einzelnen.

Es wurden Unfälle verursacht

in den	durch Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen etc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen etc., in Vertiefungen etc.	Auf- und Abladen, Heben, Tragen von Lasten	Fuhrwerk (Überfahren von Wagen, Karren etc.)	Tiere (Stofs, Schlag, Bifs etc.), Reiten	Handwerkszeug u. einfache Geräte (Hämmer, Äxte etc.)
gewerbl. Berufsgen.	5922	4578	4144	3191	1642	288	1563
landwirtsch. „	1756	1027	3061	634	2559	1518	693
Ausführungsbeh. [1]	95	362	280	304	40	7	228
Bau-Vers.-Anstalten	4	162	202	67	21	1	51
Zusammen	7777	6129	7687	4196	4262	1814	2535
also von allen entschäd. Unfällen %	18,5	14,6	18,3	10,0	10,1	4,3	6,0

[1]) Begreiflicherweise tritt hier besonders der Eisenbahnbetrieb mit 827 Unfällen hervor, die in obiger Aufstellung nicht erscheinen.

3. Die Verwaltungskosten. Im Vergleich zum Vorjahre ist eine geringe Steigerung der Verwaltungskosten eingetreten, wie es ja in der Natur der Sache liegt. Im Folgenden sind sämtliche Kosten aufser den Entschädigungen für das Berichtsjahr zusammengestellt:

	Kosten der Unfalluntersuchungen u. der Feststellung d. Entschädigungen	Schiedsgerichtskosten	Unfallverhütungskosten	Allgemeine Verwaltungskosen
	M.	M.	M.	M.
Gewerbl. Berufsgen.	499 662,04	311 859,76	341 525,48	3 715 631,37
Landwirtsch. „	160 782,82	57 927,08	3 854,12	879 111,03
Ausführungsbehorden	7 846,38	19 073,67	21 761,98	8 014,29
Bau-Vers.-Anstalten	8 690,14	2 514,—	1 266,06	268 825,91
Zusammen	676 981,38	391 374,51	368 407,64	4 871 582,60

Von Interesse sind besonders die Zahlen, die sich auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften beziehen. Es wird daher hier ein kurzer Rückblick auf die Vorjahre am Platze sein — wenigstens soweit die allgemeinen Verwaltungskosten in Frage kommen, die ja der Gegenstand vieler Angriffe geworden sind. Diese Kosten beliefen sich

1886 auf 2 324 294,32 M. oder 1 357,9 M. auf 1000 M. Entschädigung
1887 „ 2 897 165,87 „ „ 539,2 „ „ „ „ „
1888 „ 3 217 342,11 „ „ 371,4 „ „ „ „ „
1889 „ 3 549 412,51 „ „ 289,1 „ „ „ „ „
1890 „ 3 715 631,37 „ „ 227,5 „ „ „ „ „

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die Entwickelung in demselben Sinne noch für lange Jahre hinaus weiter gehen wird. Sie mufs als durchaus normal bezeichnet werden und bietet nicht die geringsten Anhaltspunkte für Angriffe gegen die Geschäftsgebahrung der Berufsgenossenschaften, — es sei denn, dafs man den Berufsgenossenschaften ihre Existenz zum Vorwurf machen wolle. Ein derartiger Vorwurf darf aber natürlich nur an die Adresse der Gesetzgebung gerichtet werden.

Die Höhe der laufenden Verwaltungskosten in den einzelnen Berufsgenossenschaften hängt von mannigfachen Verhältnissen ab, unter denen besonders zu nennen sind: Die Zahl der entschädigten Unfälle, die Zahl der Betriebe, die Beständigkeit der einzelnen Betriebe und deren gröfsere oder geringere räumliche Zerstreutheit. Das vorliegende statistische Material läfst keine Schlüsse zu über die Angemessenheit der Aufwendungen der einzelnen Berufsgenossenschaften und ist zur Beantwortung der Frage, ob eine Berufsgenossenschaft relativ billiger arbeite als eine andere usw. ganz ungeeignet. Es seien daher alle derartige Betrachtungen, die nur zu leicht zu irrtümlichen Auffassungen führen, hier vermieden.

Geht man aber davon aus, dafs der Zweck der Berufsgenossen-

schaften doch schliefslich ist, die vorkommenden Unfälle zu entschädigen, so ist schon a priori klar, dafs am meisten zweckentsprechend die Berufsgenossenschaften arbeiten, bei denen verhältnismäfsig die geringsten Ausgaben für Nebendinge (Katasterführung, Einziehung der Beiträge usw.) entstehen. Das sind die Berufsgenossenschaften, in denen im Wesentlichen Grofsbetriebe mit ihren stabilen Verhältnissen vereinigt sind. Der Nachweis dieses Satzes a posteriori aus dem statistischen Material kann füglich unterbleiben.

Allerdings ist den Berufsgenossenschaften noch eine weitere wichtige Aufgabe gestellt: die Unfallverhütung. Indes ein Blick auf die vorstehende Zusammenstellung genügt, um erkennen zu lassen, wie sehr diese Thätigkeit bei den Berufsgenossenschaften zurücksteht. Über die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften läfst sich in dieser Beziehung überhaupt noch nichts Positives sagen. Und die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben für die Unfallverhütung in 390622 Betrieben im Ganzen 341525 Mark ausgegeben, also für jeden Betrieb weniger als 1 Mark. Zur Revision der Betriebe waren 146 (im Vorjahre 152, 1891: 163, 1892: 157) Beauftragte angestellt, unter denen sich noch eine Anzahl von Verwaltungsbeamten (Geschäftsführern der Berufsgenossenschaften und Sektionen) befanden, die für die eigentliche technische Betriebsrevision kaum in Frage kommen können. Die entfaltete Thätigkeit hat also für das eminent wichtige Gebiet der Unfallverhütung wenig zu bedeuten. Auch hier können natürlich wieder die Berufsgenossenschaften am leichtesten und relativ erfolgreichsten thätig sein, die Grofsindustrieen umfassen, während die Berufsgenossenschaften, die aus kleinen, im Lande zerstreuten Betrieben bestehen, nahezu gar keine Aussicht auf wirkliche Erfolge haben. Die gröfsten Ausgaben für Zwecke der Unfallverhütung haben 1890 die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und die Steinbruchs-B.-G. gemacht.

Über die Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten (die Ausführungsbehörden sammeln keine Reservefonds an, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur zum kleineren Teil) seien endlich noch folgende Zahlen gegeben:

	Einlagen in die Reservefonds	Bestand der Reservefonds am Schlusse des Jahres 1890
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	12105061,79 M.	55333705,49 M.
Landwirtschaftl. „	412654,— „	569521,15 „
Bau-Versicherungsanstalten . .	106781,75 „	227666,26 „
Zusammen	12624497,54 M.	56130892,90 M.

4. Lohnstatistik. Bereits Sombart und van der Borght haben mit Entschiedenheit darauf hingewiesen, dafs die in der Nachweisung über die Rechnungsergebnisse enthaltenen Lohnangaben gar keinen statistischen

Wert haben. Auch das Reichs-Versicherungsamt macht in jedem Jahr von Neuem ausdrücklich hierauf aufmerksam. Es wird daher genügen, wenn an dieser Stelle nur die Thatsache berichtet wird, dafs die für die Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Löhne und Gehälter der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen im Berichtjahr auf 3 183 823 207,12 Mark angewachsen sind gegen 1889: 2 947 138 403,91 Mark und 1888: 2 646 092 664,95 Mark.

II. Krankenversicherung.

1. Organisation. Auf Grund des § 133 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 sind im Laufe des Berichtsjahres die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in Braunschweig und Sachsen-Altenburg durch Landesgesetze in die Krankenversicherung einbezogen worden. Im Übrigen hat sich der von der gesetzlichen Krankenversicherung erfafste Personenkreis nicht verändert.

Die Gesamtzahl der versicherten Personen betrug

am Ende des Jahres		Zunahme in % von Jahr zu Jahr	Zunahme in % seit 1885
1885	4 294 173	.	.
1886	4 570 087	6,4	6,4
1887	4 842 226	6,0	12,8
1888	5 516 461	13,9	28,5
1889	6 071 035	10,1	41,4
1890	6 342 828	4,5	47,7

Hierzu kommen 1890 noch 459 111 Personen, die in den Knappschaftskassen (diese sind in der Statistik nicht berücksichtigt) ihrer Versicherungspflicht genügten, so dafs im Ganzen 6 801 939 oder 13,8% der Bevölkerung des Deutschen Reiches versichert waren.

Auf die verschiedenen Kassenarten verteilen sich die versicherten Personen wie folgt:

Kassenarten.	Zahl der Versicherten. 1885	1886	1887	1888	1889	1890	Von je 100 Versicherten kommen auf die bez. Kassenart 1885	1886	1887	1888	1889
Gemeinde-Krankenv.	586 584	629 069	628 985	882 244	1 000 142	1 056 726	13,7	13,8	13,0	16,0	[illegible]
Orts-Krankenkassen	1 534 888	1 701 305	1 909 046	2 200 937	2 451 072	2 559 761	35,7	37,2	39,4	[illegible]	[illegible]
Betriebs- „	1 261 200	1 314 216	1 374 683	1 459 737	1 601 706	1 689 977	29,4	28,8	28,4	26,5	[illegible]
Bau- „	12 115	12 897	17 311	26 964	21 600	10 834	0,3	0,3	0,3	0,5	[illegible]
Innungs- „	24 879	32 013	41 700	50 447	57 868	61 554	0,6	0,7	0,9	0,9	[illegible]
Eingeschr. Hilfsk.	730 722	731 943	727 127	752 918	792 993	821 403	17,0	16,0	15,0	13,0	[illegible]
Landesrechtl. Hilfsk.	143 785	148 644	143 374	143 214	145 654	142 573	3,3	3,2	3,0	2,6	[illegible]

Es zeigt sich also ein beständiger Rückgang der beiden Hilfskrankenkassenformen in ihrer prozentualen Anteilnahme an der Versicherung. Trotzdem ist die Bedeutung der eingeschriebenen Hilfskassen mit 12,9% sämtlicher Versicherten noch immer unverkennbar, zumal auch die absolute Zahl der Versicherten seit 1888 wieder langsam zugenommen hat. Verhältnismäfsig und absolut am meisten gewachsen sind die Ortskrankenkassen, die 1889 und 1890 40,4% der Versicherten umfafsten. Von 1889 zu 1890 sind allerdings die Betriebskrankenkassen und die Gemeindeversicherung relativ stärker gewachsen als die Ortskrankenkassen. Bei den Betriebskrankenkassen, deren prozentualer Anteil an der Versicherung seit 1885 beständig herabgegangen war, mag diese Erscheinung in Zufälligkeiten ihren Grund haben; die subsidiäre Form der Gemeindekrankenversicherung aber hat aufserordentlich an Ausdehnung gewonnen durch die allmähliche Ausdehnung der Krankenversicherung auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter seit dem Jahre 1888. Die Bau- und Innungskrankenkassen kommen überhaupt wenig in Betracht. — Absolut an Mitgliederzahl zugenommen haben seit 1885 ziemlich beständig sämtliche Kassenarten mit Ausnahme der Baukrankenkassen und der landesrechtlichen Hilfskassen. Auf die einzelnen Staaten verteilen sich die besonderen Kassenformen sehr verschiedenartig. Der Mitgliederzahl nach nimmt die Gemeindeversicherung die erste Stelle ein in Waldeck (78,7% der Versicherten), Mecklenburg-Strelitz (58,4%), Bayern (56,7%), Baden (40,6%), Anhalt (38%) und Hessen (31,2%). Dagegen spielen die eingeschriebenen Hilfskassen die erste Rolle in Lippe (81,3%), Hamburg (73,2%), Bremen (45,4%), Sachsen-Altenburg (35,9%), Lübeck (35,2%) und Braunschweig (31,8%). Die Betriebskrankenkassen überwiegen in Elsafs-Lothringen (60,2%) und Sachsen-Meiningen (34,4%). In den übrigen 12 Staaten kommen auf die Ortskrankenkassen die meisten Mitglieder, darunter in Preufsen 52%. Die Durchschnittsgröfse einer Kasse betrug im Jahre 1890, alle Kassenarten zusammengefafst, 319,9 Mitglieder gegen 306,2 im Vorjahre, und zwar kamen durchschnittlich

auf eine	1889	1890	
Ortskrankenkasse	638,3	675,7	Mitglieder
eingeschriebene Hilfskasse	425,5	441,4	„
landesrechtliche „ . . .	312,9	313,8	„
Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse . .	262,0	276,9	„
Bau- „ . . .	300,1	266,6	„
Innungs- „ . . .	150,6	166,2	„
Gemeinde-Krankenversicherung . .	139,9	144,8	„

2. Leistungen und Aufwand. Im Berichtsjahre macht sich eine auffallende Steigerung der Zahl der Erkrankungsfälle und der Krankheitstage gegen das Vorjahr bemerklich. Es wurde Hilfe gewährt und Krankengeld geleistet

1888 in	1 762 320	Erkrankungsfällen für	29,5 Mill.	Krankheitstage
1889 „	2 042 082	„	„ 33,4 „	„
1890 „	2 422 350	„	„ 39,2 „	„

Auf 100 Mitglieder kamen somit durchschnittlich 36,8 Erkrankungsfälle (1889: 33,2) und 595,4 Krankheitstage (1889: 544,1), und zwar sind an dieser Steigerung alle Kassenarten, ausgenommen allein die Baukrankenkassen, beteiligt. Als Hauptursache dieser Erscheinung wird die zu Beginn des Berichtsjahres herrschende Influenzaepidemie betrachtet werden müssen; die Bauthätigkeit ruhte gerade vielfach in dieser in den Winter fallenden Zeit, und so erklärt sich auch zwanglos die Ausnahmestellung der Baukrankenkassen.

Die durchschnittliche Dauer eines Erkrankungsfalles hat sich gegen das Vorjahr nicht wesentlich verändert, sie betrug 16,2 Tage gegen 1889: 16,4 Tage. Bei den einzelnen Kassenarten schwankt die Dauer von 20,9 Tagen bei den landesrechtlichen Hilfskassen bis zu 14,6 Tagen bei den Innungskrankenkassen. Die von v. d. Borght angegebenen Gründe für diese Erscheinung gelten natürlich auch für das Berichtsjahr. Doch ist zu bemerken, dafs die Weite der Schwankung gegen 1889 um 0,7 Tage abgenommen hat.

Die gesamten Krankheitskosten stellten sich

	1888	1889	1890
überhaupt auf . .	61 561,5	70 975,2	84 040,4 (1000 M.)
auf 1 Mitglied . .	11,40	11,55	12,77 M.
auf 1 Krankheitsfall	34,93	34,76	34,70 „
auf 1 Krankheitstag	2,08	2,12	2,12 „

Auch hier macht sich in dem grofsen Unterschiede zwischen 1889 und 1890 der Einflufs der Influenzaepidemie deutlich bemerkbar.

Bei Zerlegung der Krankheitskosten in ihre einzelnen Arten kommen auf

Krankengeld	47,46 %
Arzt	19,97 „
Arznei	16,88 „
Verpflegung in Krankenanstalten	10,58 „
Sterbegeld	3,90 „
Unterstützung an Wöchnerinnen	1,21 „

Auf 1 Krankheitstag entfallen Krankheitskosten bei den

Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen	2,59 M.
Baukrankenkassen	2,51 „
Innungskrankenkassen	2,13 „
landesrechtlichen Hilfskassen .	2,03 „
eingeschriebenen Hilfskassen .	2,02 „
Ortskrankenkassen	2,— „
Gemeinde-Krankenversicherung .	1,77 „

Die Betriebskrankenkassen wenden demnach durchschnittlich den höchsten Betrag für ihre Kranken auf. Die Gemeinde-Krankenversiche-

rung leistet am wenigsten. Dazwischen stehen die übrigen Kassenarten.

Im Gesamtdurchschnitt hat jeder Versicherte im Berichtsjahre 12,77 Mark an Krankheitskosten empfangen und nur 10,07 Mark an Beiträgen und Eintrittsgeldern geleistet, so dafs er 2,70 Mark mehr erhalten hat. Für die einzelnen Kassenarten sind die Zahlen folgende:

	Krankheitskosten. M.	Beiträge u. Eintrittsgelder. M.	Mehr (+) / weniger (—) empfangen. M.
Baukrankenkassen	18,78	13,31	+ 5,47
Betriebs- „	16,72	11,71	+ 5,01
Gemeinde-Krankenversichg.	7,41	4,59	+ 2,82
Ortskrankenkassen	11,91	9,27	+ 2,64
Innungs- „	9,70	8,11	+ 1,59
Landesrechtl. Hilfskassen	14,20	14,66	- 0,46
Eingeschriebene „	14,65	16,06	— 1,41

Endlich seien noch einige Worte über die finanziellen Verhältnisse der Kassen gestattet.

Die gesamten Einnahmen aller im Jahre 1890 thätig gewesenen Kassen beliefen sich auf 114 558 315 Mark (1889: 102 529 830), die Ausgaben auf 107 850 607 Mark (1889: 95 380 338), so dafs sich ein Überschufs von 6 707 708 Mark ergibt. Betrachtet man die einzelnen Kassen, so tritt jedoch ein Einnahmeüberschufs nur bei 65,4 % (dagegen 1889: 76 %, 1888: 78,1 %) zu Tage, während 34,6 % (1889: 24 %, 1888: 21,9 %) mit Unterbilanz abschlossen. Die Verhältnisse haben sich also im Laufe der letzten drei Jahre immer ungünstiger gestaltet. Der Rückgang erstreckt sich auf alle Kassenarten. Am wenigsten sind daran beteiligt die Innungskrankenkassen, bei denen 73,2 % (1889: 77,2 %) mit Überschufs abschlossen, am meisten die landesrechtlichen Hilfskassen, bei denen die günstigen Abschlüsse von 75 % im Vorjahre auf 56 % im Berichtsjahre hinabgegangen sind. Auch von den eingeschriebenen Hilfskassen haben nur 59,2 % mit Überschufs abgeschlossen gegen 74,5 % im Vorjahre.

Das Gesamtvermögen der Kassen ist von 71 555 812 Mark am Schlusse des Jahres 1889 auf 76 972 603 Mark gestiegen. Die Reservefonds, die dieses Vermögen hauptsächlich ausmachen, betrugen Ende 1890: 65 820 391 Mark, dagegen 1889: 59 210 293 Mark.

3. Zur Statistik der Krankheitsgefahr in einzelnen Arbeitszweigen. Die Untersuchungen über die Krankheitsgefahr in verschiedenen Arbeitszweigen sind für das Jahr 1890 fortgesetzt worden, so dafs jetzt also die Ergebnisse für drei Jahre vorliegen. V. d. Borght hat bereits auseinandergesetzt, dafs und weshalb der Wert der gewonnenen Zahlen nur sehr bedingt ist. Immerhin kann jetzt doch schon als erwiesen gelten, dafs ihnen ein gewisser statistischer Wert thatsächlich

inne wohnt. Denn dieselben 7 Gewerbezweige, bei denen die vorjährige — von den Betriebskrankenkassen gewonnene — Statistik die geringste Krankheitsgefahr ergeben hatte, zeigen im Jahre 1890 wiederum die niedrigste Zahl der auf 1 männliches Mitglied entfallenden Krankheitstage: und unter den 9 gefährlichsten Gewerbezweigen des Jahres 1889 finden sich im Berichtsjahre 7 wieder. Die Reihenfolge der Betriebszweige hat sich dabei allerdings geändert, wie die folgende nach den Ergebnissen des Jahres 1890 geordnete Aufstellung zeigt:

Betriebszweige.	Auf 1 männl. Betriebskrankenkassenmitglied entfallen Krankheitstage		
a) mit geringster Krankheitsgefahr	1888	1889	1890
Korsettfabrikation	1,4	2,2	1,7
Spitzenfabrikation und Weißzeugstickerei	3,5	3,1	3,0
Strickerei und Wirkerei	3,8	3,4	3,2
Bürsten- und Pinselfabrikation	3,7	3,4	3,5
Zigarren- und Tabakfabrikation	3,6	3,4	3,9
Wäsche-, Rüschen- und Damenmäntelfabrikation	2,6	1,6	3,9
Uhrenfabrikation	4,0	3,3	4,3
b) mit höchster Krankheitsgefahr			
Schiffsbau und Maschinenfabrikation	7,6	7,3	8,2
Maschinenfabrikation	7,4	7,4	8,3
Farben- und Ultramarinfabrikation	7,4	8,9	8,3
Wagenbauanstalten	8,5	8,0	8,5
Fabrikation künstlicher Düngemittel	5,3	6,4	8,6
Maurereibetrieb	4,4	5,1	8,6
Eisen-, Stahl-, Draht-, Drahtstift- und Kettenfabrik.	8,2	7,9	8,7
Gasanstalten	8,8	8,8	9,4

Nur der Maurereibetrieb und die Fabrikation künstlicher Dünger fehlten im Vorjahre in dieser Reihe; in beiden Betriebszweigen hat wohl auch das sehr auffällige Wachsen der Zahl der Krankheitstage im Jahre 1890 besondere, hier nicht zu übersehende Ursachen. An ihrer Stelle standen 1889 die Betriebe der Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Zinnhütten, sowie der Eisengießerei, Eisenblech-, Nadel- und Drahtwarenfabrikation usw., die beide auch im Berichtsjahre wieder mit sehr hohen Krankheitsziffern belastet sind.

Die Berufszweige, für die das Material von Innungskrankenkassen gewonnen ist, ordnen sich nach der Krankheitsgefahr folgendermaßen:

Berufszweige.	Auf 1 männl. Innungskrankenkassen-Mitglied entfallen Krankheitstage		
	1888	1889	1890
Schuh- und Pantoffelmacher	2,8	2,8	3,2
Bäcker, Konditoren	3,6	3,2	3,3
Schneider	4,0	2,6	3,5
Barbiere, Friseure	3,6	3,9	3,6

Berufszweige	Auf 1 männl. Innungskrankenkassen-Mitglied entfallen Krankheitstage 1888	1889	1890
Fleischer	4,4	4,0	3,9
Weber, Wirker, Tuchmacher	3,7	2,8	4,2
Tischler, Drechsler, Böttcher	3,0	3,4	4,3
Maler und Lackirer	4,2	5,1	4,4
Metallarbeiter	4,5	4,5	4,5
Maurer, Zimmerer (Bauhandwerker)	5,3	5,3	5,4

Man darf hoffen, dafs gerade diese Erhebungen, wenn sie eine längere Reihe von Jahren fortgesetzt sein werden, zu recht interessanten Ergebnissen führen werden. Ein viel höherer Wert würde den Daten allerdings noch beigelegt werden können, wenn auch Nachweise über das Alter der Versicherten und die Krankheitsursachen beigebracht werden könnten.

LITTERATUR.

Mischler, Ernst, Dr., Professor an der deutschen Universität in Prag, ***Handbuch der Verwaltungs-Statistik.*** Erster Band. Allgemeine Grundlagen der Verwaltungs-Statistik. Stuttgart 1892. J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf. XX u. 323 S. 8⁰.

Bei der Begründung meines „Allgemeinen Statistischen Archiv's" schwebte mir als eines der Ziele, welchem das Archiv zuzustreben hätte, die Aufgabe vor, ein besseres Verhältnis der Beziehungen der allgemeinen Verwaltung zur besonderen statistischen Verwaltung anzubahnen, als solches heutzutage im Allgemeinen besteht. Ich habe deshalb versucht, gleich auf den ersten Blättern des neu begründeten Organs (Allg. Statist. Archiv. I. Jahrg. I. Halbb.) in dem Artikel „Statistik und Verwaltung" einer in dieser Richtung sich bewegenden Ideenfolge Ausdruck zu geben.

Heute habe ich die Freude in Mischler einen Genossen dieser Strebungen zu begrüssen, und zwar den mächtigeren Genossen; denn er bezeichnet in dem Buche, das ich hiermit zur Anzeige bringe, nicht nur Ziele und Wege im Allgemeinen, sondern er tritt zum erstenmal zielbewusst an die Aufgabe heran, in erschöpfender Weise und in wohlgeordneter systematischer Darstellung Wesen und Aufgaben der Verwaltungsstatistik in allen ihren Erscheinungsformen klar zu legen. Zunächst enthält der vorliegende Band allerdings nur den allgemeinen Teil der Arbeit; die Art der Durchführung dieses allgemeinen Teils aber bietet Gewähr dafür, dafs auch der zweite Teil des Werks — der nach dem eigenen Geständnis des Verfassers schwierigere Teil, — welcher die Methodik und Technik auf den einzelnen Gebieten des Systems der Verwaltungsstatistik behandeln soll — im gleichen Geiste zur Durchführung gebracht werden wird.

Das Buch Mischlers kommt aufserordentlich gelegen. Die ältere bureaukratische Hoffnung, dafs man es bei den Bestrebungen der Statistik

mit einem vorübergehenden Übel zu thun haben möchte, ist im Getriebe der sozialpolitischen Erkenntnisbedürftigkeit der Neuzeit wohl eben so zu Grunde gegangen, wie die merkwürdige Vorstellung sonst vortrefflich veranlagter gelehrter Beurteiler des Gesellschaftslebens von der „statistischen Krankheit". Die Statistik ist da, sie lebt, sie hat im Gesellschafts- und Staatsleben Bürgerrecht sich erkämpft, ein Bürgerrecht, welches ihr allerdings von bureaukratischer Seite nicht durchweg und mindestens nicht immer bereitwillig zuerkannt wird. Das Ganze der Leistung der Statistik für die Verwaltung zu erkennen, ist nicht jedem beschieden, der selbst am Räderwerk der Verwaltung thätig ist. Nur zu leicht bleibt der Blick an Einzelheiten haften, und unverdient tief bohrt sich zuweilen der mifsliebige Eindruck eines einzelnen statistischen Ergebnisses ein, wenn es mit gegebenen persönlichen Auffassungen nicht übereinstimmt. Dann erlebt man wohl gelegentlich Rückfälle in die im Übrigen lang entschwundene Zeit, in welcher zwar das Interesse an der Statistik im Zentrum der Staatsverwaltung auch schon bestand, daneben aber nicht minder das Interesse an möglichster Geheimhaltung des statistisch Erkundeten, namentlich von dem Gesichtspunkte der Abhaltung des Publikums von allen Nachweisen, welche zu unliebsamer Kritik der Verwaltung allenfalls Anlafs geben könnten. Doch sind solche Rückfälle immerhin selten, und was sie etwa an der Wirksamkeit der Statistik durch hindernde Eingriffe zu schaden vermögen, wird auf der anderen Seite reichlich aufgewogen durch die sozialpolitisch mit Macht vordringenden Anforderungen nach statistischer Aufhellung von Verhältnissen des menschlichen Daseins, über die man nicht blofs vereinzelte widersprechende Stimmungsberichte will, sondern die volle erschöpfende Massenbeobachtung der Statistik.

Damit ist auf absehbare Zeit hinaus der öffentlichen Verwaltung, welche die hauptsächlichste geborene Leiterin solcher Massenbeobachtungen ist, eine weitgreifende statistische Aufgabe gestellt. Wie aber steht es mit der Vorbildung der Verwaltungsorgane für diese Aufgabe?

Diese ist, zumal im nördlichen und mittleren Deutschland, fast ausschliefslich eine juristische. Die Bedeutung ernsthaften Rechtsstudiums für Schärfung des statistisch vordringenden Ermittlungsverfahrens des Verwaltungsbeamten verkenne ich nicht; aber sie ist eben nur eine formale, alles was der Verwaltungsbeamte an materieller Kenntniss auf dem Gebiete sozialer Verwaltung braucht, pflegt bei seinem Studium und seiner Praxis in der Hauptsache vernachlässigt zu sein. Der Zeitpunkt kann nicht mehr ferne sein, da dieses Mifsverhältnis von Vorbereitung und Berufspflicht des Verwaltungsbeamten zu einer gründlichen Änderung der Vorschriften über Studiengang, Prüfungen und praktische Vorarbeit führen mufs. Vorerst ist der persönlichen Erkenntnis des Einzelnen von dem, was ihm not thut, anheimgegeben das Richtige zu treffen.

Soweit nun die Vorbereitung für das, was auf dem Gebiet der

praktischen Statistik zu thun ist, in Frage kommt, wird fortan das Michler'sche Buch in erster Reihe stehen. Dabei meine ich aber, dafs nicht nur der Student und der Assessor, sondern ebenso der Ministerialdezernent und der Minister selbst mit Nutzen das Buch zur Hand nehmen werden, denn einer gründlichen Information über Wesen und Nutzen der Statistik bedarf es an Haupt und Gliedern unseres ganzen staatlichen Verwaltungskörpers.

Zum Beleg der Richtigkeit dieser Empfehlung des Mischler'schen Buches möge es gestattet sein, zuerst in grossen Zügen den Hauptinhalt desselben darzulegen. Daran soll sich die Hervorhebung einiger meines Erachtens besonders bedeutungsvollen Ausführungen reihen. Den Abschlufs der Anzeige werden einige kritische Bemerkungen bilden, welche nicht nur die einem Autor stets wünschenswerte Quittung über vollständige Durchlesung des Buches sein, sondern auch als Anregungen dienen sollen, welche bei der hoffentlich bald bevorstehenden zweiten Auflage des verdienstvollen Buches Verwendung finden können.

Der Verfasser behandelt in dem vorliegenden Band zunächst die verwaltungsrechtlichen Grundlagen der Statistik. Er wollte zunächst untersuchen, in welcher Weise die Statistik dadurch beeinflufst wird, dafs sie ein Bestandteil der Verwaltung geworden ist, und in welcher Richtung die Verwaltung durch das Eindringen des statistischen Moments ausgestaltet wird. Er wollte ferner dem künftigen organisatorischen Ausbaue der Statistik und ihrer methodischen Gestaltung Grundlinien ziehen, nach denen seitens der verwaltungsrechtlichen Subjekte, sowie bei litterarischer und internationaler Pflege der Statistik, gegenüber der heutigen Willkur auf diesem Gebiete, vorgegangen werden könnte. In dem zweiten Teile des vorliegenden Bandes beschäftigt sich der Verfasser mit der Darlegung der thatsächlichen Organisation der Verwaltungsstatistik im 19. Jahrhundert. Wenn der Verfasser hervorhebt, der erste Teil sei von Grund aus zu schaffen gewesen, so ist dies insofern zutreffend, als eine systematische Zusammenfassung der hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkte bisher fehlte, und auch einzelne grundlegende Erörterungen, welche sich zum Teil in analoger Anwendung der vom Verfasser befürworteten Grundlagen der Finanzverwaltung bewegen, von ihm völlig neu beigebracht sind. Bewegt sich der erste Teil in seinen Grundzügen im Rahmen einer zielbewufst, unter Verwertung schöpferischer Ideen und mit kritischer Abwehr entgegenstehender Anschauungen, das System der Verwaltungsstatistik im allgemeinen begründenden Geistesarbeit, so überwiegt im zweiten Teil, wie dies auch der Verfasser hervorhebt, die sorgsame Sammelarbeit.

Der erste Teil, welcher als „Die Statistik und die Verwaltung" bezeichnet ist, behandelt im ersten Kapitel „Die statistische Funktion der Verwaltung", insbesondere die Auslösung der Statistik aus der Verwaltung, das Verwaltungsrecht der Statistik im allgemeinen, den statis-

tischen Charakter der Verwaltungsthätigkeit im allgemeinen, sodann im einzelnen die Geschäftsstatistik, die statistischen Akten der Verwaltung; weiter die Verwaltungsstatistik als Verwaltungszweig, Gesetz und Verordnung auf dem Gebiet der Verwaltungsstatistik, das statistische Strafrecht, das statistische Finanzrecht. Das zweite Kapitel ist der „Verwaltungsfunktion der Statistik“ gewidmet und behandelt im einzelnen die informative und die kritische Bedeutung der Verwaltungsstatistik, die normative Bedeutung der Statistik für die Verwaltung im allgemeinen, die Bedeutung der Verwaltungsstatistik für die Verwaltungsthätigkeit im besonderen, mit Hervorhebung der Finanzverwaltung und für die private Interessensphäre.

Das dritte Kapitel ist der Erörterung der „Subjekte der Verwaltungsstatistik“ gewidmet. Einzelanführung der Untergliederung dieses wie der folgenden Kapitel verbietet die Rücksicht auf den Raum. Es sei nur kurz bemerkt, dafs namentlich die Statistik sowohl des Staats, als der Selbstverwaltungskörper und auch das internationale Moment eingehende Berücksichtigung finden.

Im vierten Kapitel werden die „Objekte der Verwaltungsstatistik“ behandelt, und zwar nach ihren inneren und äufseren Gliederungen, unter besonders sorgsamer Behandlung des Moments der Zeit.

Das fünfte Kapitel erörtert „Die Organisation der statistischen Ämter im allgemeinen“, insbesondere die Frage der Einheit oder Vielheit der Ämter, deren Stellung im Behördenorganismus wie ihre eigene Organisation und Einrichtung.

Das sechste Kapitel schliefst den ersten Teil mit der Betrachtung der „statistischen Verwaltungsthätigkeit“, indem auf die technischen Fragen der Aufnahme, Aufbereitung, Bearbeitung und Publikation, endlich auf die Kostenfrage eingegangen wird.

Der zweite Teil, welcher die „Organisation der Verwaltungsstatistik im 19. Jahrhundert“ behandelt, bietet nach einer allgemeinen Einleitung die Sonderdarstellung zunächst für die staatlichen statistischen Ämter des Erdballs (VII. Kapitel), sodann für die „unausgelöste staatliche Verwaltungsstatistik“ in etwas minderem geographischem Umfang (VIII. Kapitel), und für die Statistik der Selbstverwaltung (IX. Kapitel). Im zehnten Kapitel werden die statistischen Vereine behandelt und das Schlufskapitel (XI.) ist der internationalen Verwaltungsstatistik gewidmet.

So trocken naturgemäfs die vorstehende Inhaltsanzeige ausfallen mufste, so genügt sie doch, um eine Vorstellung von dem reichen und wohlgeordneten Inhalte des Mischler'schen Buches zu geben. Wenn ich jetzt einige Punkte besonders hervorhebe, welche mir besonderes Interesse zu verdienen scheinen, so will ich damit die interessanten Ausführungen des Buchs keineswegs erschöpfen, sondern nur Beispiele bieten.

An die erste Stelle möchte ich die bedeutungsvollen Ausführungen

des Verfassers über die „statistische Pflicht“ und das „statistische Recht“ rücken, welche er den Erörterungen über das Verwaltungsrecht der Statistik im allgemeinen eingeflochten hat. Es wäre zu wünschen, dafs diese Begriffe in unser öffentliches Leben Eingang fänden. Freilich sind wir gerade in Deutschland merkwürdig schüchtern, auf statistischem Gebiete eine jedermann erkennbare statistische Pflicht zu schaffen. Wir haben noch immer kein Volkszählungsgesetz und bei der Begründung der Arbeiterstatistik, die allerdings noch in ihren ersten Anfängen ist, hat man es vermieden, die Klinke der Gesetzgebung zur Hand zu nehmen, der es doch gerade auf diesem Gebiete so sehr bedürfte. Ja man ist in der Berufung auf die statistische Pflicht so ängstlich, dafs man sogar da, wo eine solche Pflicht grundsätzlich durch Gesetz geschaffen ist, davon keinen erschöpfenden Gebrauch macht, wie sich bei der mangelhaften Ausnützung des durch die Arbeiterversicherung gebotenen Materials für die Zwecke der Sozialstatistik zeigt. — Beachtenswert sind die weiteren Erörterungen über die Gliederung der statistischen Pflicht in die Pflicht der „Antwort“ und die Pflicht der „spontanen Anzeige“ und die damit zusammenhängenden Betrachtungen über die Heranziehung des Volks zur Selbstthätigkeit. Dankenswert sind die Bemühungen des Verfassers, den Begriff der „Geschäftsstatistik“ abzugrenzen, wenn auch die von ihm gegebene Lösung, auf deren Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann, noch einiger Verschärfung bedarf. Auch die Begriffsbestimmung der „statistischen Akten der Verwaltung“, insbesondere die Hervorhebung der „Stammbücher“ neben den „Registern“ ist zutreffend; dagegen bin ich mit der Exemtion der „einmaligen gelegentlichen“ Verzeichnungen von dem Begriff der „Zählungen“ nicht einverstanden. Das Moment des „Gelegentlichen“ kann nicht entscheiden; gerade unsere deutsche Berufsstatistik von 1882, die der Verfasser auch entgegen seiner prinzipiellen Begriffsbildung den Zählungen zurechnet, trug das Gepräge des „Gelegentlichen“. In keinem Fall kann hier die Periodizität entscheidend sein; es kann sich immer nur um Z ä h l u n g e n, das ist Momentaufnahmen eines Bestands, oder um fortlaufende Beobachtung von Erscheinungen, die B e w e g u n g s e r m i t t e l u n g e n, handeln, welche durch fortlaufende Registrierung erfafst werden. Man hat also Z ä h l u n g s a k t e n und R e g i s t e r a k t e n im Sinne der Mischler'schen Auffassung. Was er daneben noch als „einmalige gelegentliche Verzeichnungen“ anführt, gehört entweder überhaupt nicht zur Verwaltungsstatistik oder zu den Zählungen.

Vollste Anerkennung verdienen die Ausführungen des Verfassers über Gesetz und Verordnung auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik mit der technischen Unterscheidung der „statistischen Gesetze“ und der „statistischen Gesetzesparagraphen“. Auch die Erörterungen über das statistische Finanzrecht verdienen hervorgehoben zu werden mit Einschlufs der interessanten Konstruktion der statistischen Gebühr als einer von der

Interessentenklasse der Handeltreibenden als Entgelt für die ihnen zu gewährende Information zu entrichtende Gebühr.

In der Erörterung der Grundlagen der Statistik der Selbstverwaltung ist die Mischler'sche Arbeit, welche an einen Artikel desselben Verfassers im Allgemeinen statistischen Archiv anknüpft, bahnbrechend; gleiches gilt von den Ausführungen über das Moment der Zeit in der Verwaltungsstatistik. Die Ausführungen über die Bedeutung der in die amtlichen Quellenwerke aufser den Tabellen und Hilfsberechnungen aufzunehmenden „Bearbeitungen“ des Stoffs verdienen in weitesten Kreisen Beachtung; zu dem daran sich anschliefsenden Abschnitt über die Publikationen glaube ich einige Ergänzungen in meinem im jüngsten Halbband des Allgemeinen statistischen Archivs erschienenen Artikel: „Zur Publikationstechnik“ geliefert zu haben.

Nicht blofs der erste Teil des Buchs ist reich an eigenen Ideen des Verfassers; auch der zweite — in der Hauptsache als sorgsame Sammelarbeit sich darstellende — entbehrt solcher nicht. Ich erwähne in dieser Hinsicht zunächst die dem zweiten Teil vorangeschickten „Allgemeinen Bemerkungen“, insbesondere die geistvolle Zusammenfassung der gestaltenden Momente, welchen die Entfaltung der Verwaltungsstatistik in unserer Zeit zuzuschreiben ist, sowie die Schilderung der verschiedenen Typen der Organisation der statistischen Verwaltung. Auch das Schlufskapitel über die internationale Verwaltungsstatistik beansprucht hervorragendes Interesse, wenn es auch dabei begreiflicherweise nicht thunlich war, die Erörterungen auf die „verwaltungsrechtliche“ Seite des Internationalismus in der Statistik zu beschränken, dieser vielmehr in der Gesamtheit seiner Erscheinungen, auch soweit es sich speziell um wissenschaftliche Pflege der Statistik handelt, in Erörterung genommen ist. Was im übrigen die einzelnen Notizen des zweiten Teils betrifft, so ist deren reichhaltige Zusammenfassung ein ansehnliches Verdienst des Verfassers. Hoffentlich lassen die Vertreter der Verwaltungsstatistik in den verschiedensten Ländern der Erde es sich angelegen sein, die sie angehenden Bemerkungen einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; die nächste Auflage wird dann noch manche schätzbare Ergänzung bringen.

Es erübrigt mir nun noch dem oben gegebenen Versprechen nachzukommen und auch einige Moniten zu ziehen. Es ist ganz begreiflich, dafs man, wenn man in die Lage kommt, ein System in der Hauptsache neu zu entwerfen, auch gerne zu einer neugebildeten Ausdrucksweise greift. Dies zeigt sich einigermafsen schon bei der geistreichen Antithese: „Die statistische Funktion der Verwaltung“ und die „Verwaltungsfunktion der Statistik“. Ich hätte es vorgezogen in mehr allgemein verständlicher Weise von der „statistischen Verwaltungsthätigkeit“ und von der „Bedeutung der Statistik“ für die Verwaltung zu sprechen. Auch hätte ich in diesem zweiten Abschnitt nicht von „mittelbarer“ und „unmittelbarer“ Information gesprochen; denn die Eigenschaft der Mittel-

barkeit oder Unmittelbarkeit klebt nicht der Information als solcher an, sondern diese dient unmittelbar einem konkreten Verwaltungszweck oder mittelbar den Verwaltungsinteressen überhaupt. Doch will ich diese Ausdrucksfrage nicht weiter verfolgen. Flüchtig will ich auch nur erwähnen, dafs es sich empfohlen hätte, von vornherein den Begriff der Statistik als der „erschöpfenden Massenbeobachtung" schärfer vom Grenzgebiet des zahlenmäfsigen Notizenwesens und der Orientierung abzuheben; was später über Orientierung (S. 37) und über Enquete (S. 135) gelegentlich vorgebracht ist, hätte so eine systematisch besser begründete Stelle finden können.

Ein Punkt, welcher etwas nähere Erörterung erheischt, ist der vom Verfasser mit Vorliebe gebrauchte Begriff der „Auslösung". Die Verwaltungsstatistik selbst ist ausgelöst oder unausgelöst; die Organisation der Verwaltungsstatistik ist ausgelöst oder unausgelöst; und endlich erfolgt auch die Aufbereitung des statistischen Materials ausgelöst oder unausgelöst. Das ist mir etwas zu viel der „Auslösung". Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die als selbständige Verwaltungsthätigkeit sich darstellende Statistik als eine ausgelöste bezeichnet wird, und die mit anderweitiger Verwaltungsthätigkeit verbundene als „nicht ausgelöste", obwohl ich in der Anwendung einer negativen Bezeichnung im zweiten Fall an sich keinen Fortschritt sehe. Ebenso mag man die Organisation als ausgelöst oder unausgelöst bezeichnen, je nachdem selbständige statistische Organe bestehen oder nicht. Aber dafs die Bezeichnung „ausgelöste" und „unausgelöste Aufbereitung" richtiger sei als zentralisierte oder dezentralisierte Ausbeutung des statistischen Materials vermag ich nicht einzusehen. Meines Erachtens mufs vielmehr die Einführung des Begriffs der „Auslösung" auch für die Frage der technischen Bearbeitung des Materials verwirrend wirken, wenn man andererseits ausgelöst mit „verselbständigt" gleichstellen will. Es kann nämlich bei idealster Auslösung der statistischen Verwaltung, bei Durchbildung aller ihrer Organe vom Kopf bis zu den untersten Gliedern, die statistisch-technische Bearbeitung immer noch entweder bei den Aufsenorganen oder beim Zentralorgan erfolgen. Wenn wir nun statistische Bezirksämter haben, also voll „ausgelöste" Organe, und diesen wird die Ausbeutung des Urmaterials beispielsweise einer Volkszählung übertragen, will dann der Verfasser wirklich sagen die Aufarbeitung sei „unausgelöst" erfolgt. Das mufs verwirren. Allerdings wird bei der faktischen heutigen Organisation die dezentralisierte Stoffbearbeitung in der Regel seitens unausgelöster Organe erfolgen; aber deshalb darf man die Art der Aufbereitung selbst doch nicht als unausgelöst bezeichnen. Bleiben wir bei dem wohlverständlichen Ausdruck „zentralisiert" und „dezentralisiert," der bei uns Bürgerrecht gewonnen hat, und halten wir dann fest, dafs ausgelöste und unausgelöste Statistik an sich dem zentralisierten wie dezentralisierten Ausbeutungsverfahren zugänglich ist, dafs aber grundsätzlich die Zentralisation des Urmaterials, und zwar

nicht blos bei der ausgelösten, sondern auch bei der unausgelösten Statistik z. B. bei der Statistik der Rechtspflege, wenn sie von den Justizministerien aufgestellt wird, vorgezogen werden mufs. Übrigens spricht auch der Verfasser selbst an einer Stelle nicht von der ausgelösten Aufbereitung schlechthin, sondern von der „einheitlichen" ausgelösten Aufbereitung!

Ich habe mir noch Verschiedenes zum Zweck zweifelnder Anfrage oder des Bedenkens notiert, sehe aber, dafs die Rücksicht auf den Raum mich nötigt, mich zu beschränken. Was ich aber zunächst nicht unterlassen möchte, ist der Ausdruck einer der Auffassung des Verfassers entgegenstehenden Ansicht in der Frage der Einheit oder der Mehrheit der statistischen Ämter und in der Frage der Stellung derselben im System der Verwaltungsbehörden. Der Verfasser spricht sich für das Einheitsamt aus und befürwortet für dieses die Stellung als selbständige oberste Verwaltungsstelle in alleiniger Unterordnung unter das Ministerpräsidium, oder doch wenigstens Vereinigung mit dem obersten Rechnungshof, um demselben eine selbständigere Stellung zu sichern. Ich halte das Einheitsamt als nicht im Interesse der Sache gelegen und zwar vorzugsweise aus folgendem inneren Grund. Nur so weit die Statistik eine selbständige, nicht an andere Verwaltungsthätigkeit anknüpfende Bethätigung der Verwaltung ist, bildet sie den Grundstock der Aufgaben des allgemeinen statistischen Amts, welches aber deshalb noch nicht die Gesamtheit statistischer Verwaltungsthätigkeit zu umfassen hat. Soweit diese letzteren in sekundärer Weise mit anderer primärer Aktion der Verwaltung sich verbindet, ist sie als Verwaltungsakt naturgemäfs in das Ressort dieser besonderen Verwaltung eingeschlossen, unbeschadet allenfallsiger Inanspruchnahme des allgemeinen statistischen Amts bei der Aufbereitung und Verarbeitung. In allen sekundärstatistischen Funktionen der verschiedenen Ressorts bliebe für das wirkungsvolle ministerielle Eingreifen des statistischen Ressorts kein Platz, wenn nicht Verwirrung in der Verwaltung entstehen sollte. Hiernach ersehe ich keine Möglichkeit fruchtbarer Gestaltung eines wirklichen Einheitsamts. Aber auch für die allgemeinen statistischen Aufgaben wäre eine befriedigende ministerielle Gestaltung des statistischen Ressorts nur zu erreichen, wenn die speziell statistischen Behörden bis unten hin ausgegliedert wären. So lange dies nicht der Fall ist, erscheint auch das allgemein statistische Ressort besser nicht als selbständiges Ministerium — wozu es in dieser Beschränkung ohne dies etwas zu mager wäre — sondern in Eingliederung bei jenem Ressort, welches die Leitung der allgemeinen Verwaltungsbehörden hat, also bei dem Ministerium des Innern; damit ist ihm — namentlich wenn sein Chef zugleich Dezernent im Ministerium selbst ist, was ich befürworte — die unmittelbarste erfolgreiche Einwirkung auf die Verwaltungsbehörden gesichert. Mit der Eingliederung in das Unterrichtsministerium, wie solche z. Z. in Österreich vorliegt, bin ich hiernach grundsätzlich nicht einverstanden. Auch die vielfach übliche Eingliederung

des allgemeinen statistischen Amtes bei volkswirtschaftlichen, insbesondere bei Handelsministerien ist nicht zweckmäfsig, und führt leicht, wie man in Frankreich sieht, zu Unzuträglichkeiten. Auch die Frage der gesonderten Arbeitsämter, auf welche grofses Gewicht zu legen ist, kommt in Betracht, und ist auch deren Eingliederung in ein statistisches Einheitsamt nicht zu befürworten.

Eine weitere Einwendung hätte ich gegen die Auffassung des Verfassers über die Verwertung des statistischen Materials für die Finanzverwaltung; ich bin nämlich der Meinung, dafs allerdings die statistische Deklaration und die Steuerdeklaration streng auseinanderzuhalten sind, und dafs die erstere unter keinen Umständen als solche der zweiten Art zu verwenden ist.

Ich hätte ferner gewünscht, dafs der Verfasser schon bei der Erörterung der Objekte der Verwaltungsstatistik den bedeutungsvollen Einflufs der Wissenschaft auf die Ausgestaltung der Erfassung dieser Objekte schärfer hervorgehoben hätte und zwar sowohl bezüglich der Objekte an sich als des Umfangs der statistischen Erfassung. Schon bei dieser Station, wie auch bei der Autbereitung, nicht erst bei der „Bearbeitung“ wo Mischler näher darauf zu sprechen kommt, macht sich der veredelnde Einflufs der Statistik geltend.

Auch mit der gleich zu Anfang gegebenen opportunistischen Begründung der besonderen Durchbildung der Bevölkerungsstatistik bin ich nicht einverstanden. Einerseits gibt es manche Statistiken, die nicht minder durchgebildet sind, zum Beispiel die heutige Kriminalstatistik, andererseits liegt der Grund besonderer Pflege der Bevölkerungsstatistik nicht darin, dafs aufserpersönliche Thatsachen immer unvollständiger von der Statistik erfafst würden, als persönliche, sondern darin dafs die Bevölkerungsstatistik in der Hauptsache eine von anderer Verwaltungsthätigkeit unabhängige selbständige Verwaltungsaufgabe ist, deren Pflege darum in erster Linie nach statistischen nicht anderweitigen administrativen Erwägungen geleitet ist.

Auch die einleitenden staatsrechtlichen Konstruktionen über das „Verwaltungsrecht“ der Verwaltungsstatistik beziehungsweise die „originäre Verwaltungsbefugnis“ der statistischen Ämter dürften nicht unanfechtbar sein. Gleiches gilt von den besonderen Ausführungen über die Verwaltungsstatistik in den zusammengesetzten Staaten. Insbesondere ist die Nutzanwendung auf deutsche Verhältnisse, dafs die Reichsgewalt nicht so weit reiche, dafs sie die statistische Bethätigung in den Einzelstaaten zwangsweise beeinflussen könne, in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.

Doch ich breche hier ab, nicht blofs mit Rücksicht auf den Raum, sondern damit es nicht etwa den Anschein gewinnen möge, als machten die Bedenken und Zweifel, welche Mischlers Buch anregt, gegenüber dem Vortrefflichen, was es an positiver Belehrung bringt, einen erheb-

lichen Bruchteil aus. Dafs bei einem in der Hauptsache neuen wissenschaftlichen Wurfe nicht alles gleich feststeht, ist selbstverständlich. Gerade auch durch die kritischen Erörterungen, welche das vorliegende Buch hervorruft, wird es befruchtend auf die wissenschaftlichen Erörterungen über Wesen und Bedeutung der Statistik wirken. Es ist mit Einem Worte ein bedeutendes Buch.

Strafsburg.

GEORG v. MAYR.